AH7206.17

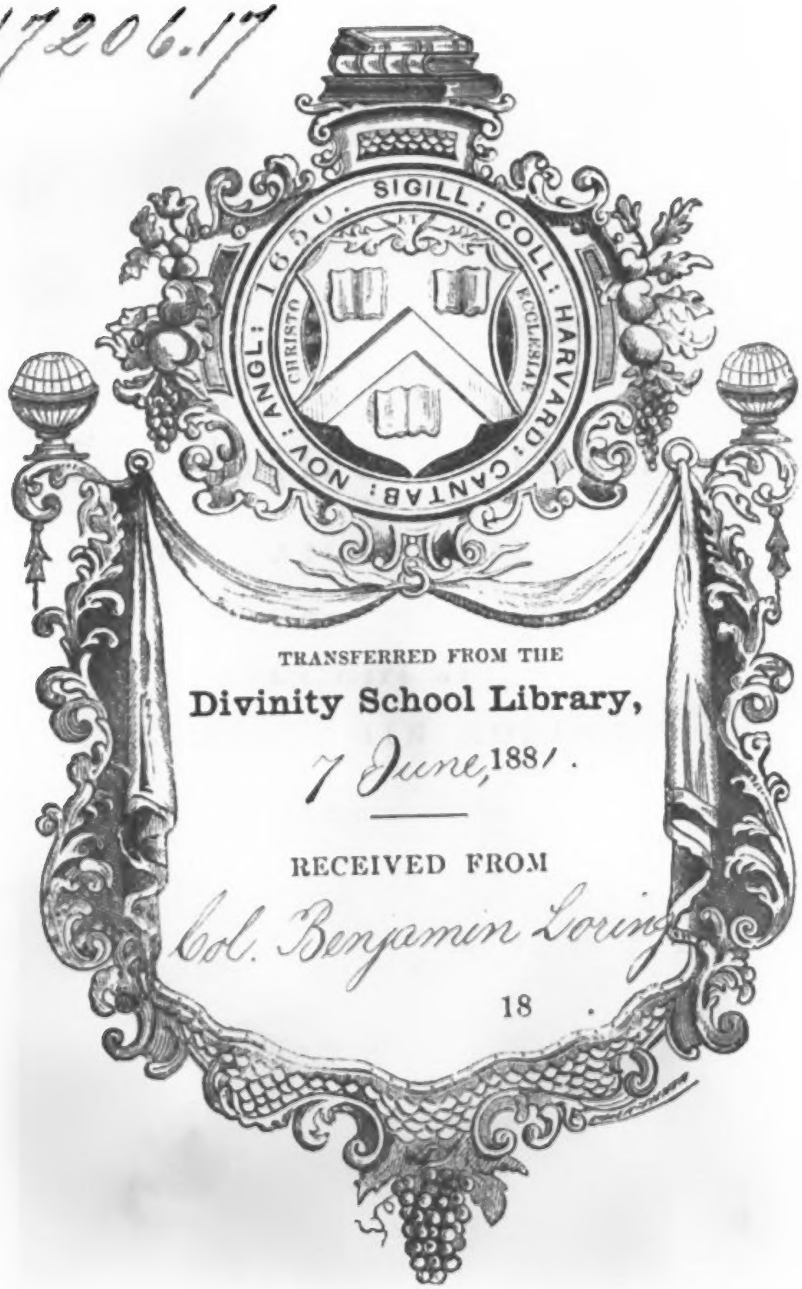

TRANSFERRED FROM THE
Divinity School Library,
7 June, 1881.

RECEIVED FROM
Col. Benjamin Loring
18 .

Digitized by Google

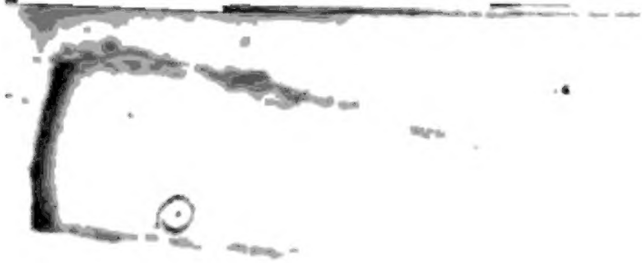

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

des

Römischen Rechts

bis auf Justinian.

Von

Ferdinand Walter.

DIVINITY SCHOOL
LIBRARY.
HARVARD UNIVERSITY

Bonn,
bei Eduard Weber.
1840.

Digitized by Google

III. 1014
A H 1206.17

Digitized by Google

Dem Andenken

Niebuhrs.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Das vorliegende Werk ist die Frucht des tiefen und dauernden Eindrucks, den schon während meiner Universitätjahre Niebuhrs großartige Forschungen auf mich gemacht hatten. Durch ihn wurde mir zuerst für die römische, wie durch Möser für die deutsche Staats- und Rechtsverfassung der Sinn aufgeschlossen. Ich hieng an seinem Namen mit der ganzen Begeisterung eines jugendlichen Gemüthes. Seine Niederlassung in Bonn im Jahr 1823 mußte mir daher als eine Epoche in meinem litterärischen Leben erscheinen, und sie wurde es auch durch die anregende Gewalt, welche dieser mit dem reichsten und lebendigsten Wissen ausgestattete Geist auf Alle, die mit ihm wissenschaftlich verkehrten, ausübte. Diese Anregung wurde für mich um so größer, als ich zur Ausarbeitung dieser Rechtsgeschichte seinen schwierigen Untersuchungen Schritt vor Schritt nachzugehen genöthigt war. Mit der ihm eigenen Bereitwilligkeit gegen jüngere Männer, von denen er für die Wissenschaft etwas erwartete, gab er mir über dunkle Punkte Aufklärung, gieng auf alle Zweifel ein, und erfreute sich an der Mittheilung der von ihm gemachten Entdeckungen. Sehr bezeich-

Digitized by Google

nend in dieser Hinsicht und auch für eine wichtige historische Frage von Interesse ist der folgende Brief, welchen ich von Niebuhr am 20. October 1827 erhielt.

Wir haben mehreremale darüber geredet ob mit den Latinern als Staaten Connubium bestanden habe? Ich habe Ihnen, verehrter Herr und Freund, meine Ueberzeugung daß dem so war, nicht mittheilen können. Da nun eine wie die Ihrige auf Prüfung gegründete abweichende Meynung hohe Achtung verdient, so eile ich Ihnen zu melden, daß ich gestern Abend in dem von Mai herausgegebenen porphyrogenetischen Titel de sententiis, in den Eklogen aus Diodor, finde, daß vor dem marsischen Kriege die socii Italici allgemein das Connubium mit Rom hatten. Demnach also noch mehr die Latini, welche größtentheils von Rom ausgegangen waren.

Es ist nun gewiß nicht zu bezweifeln, daß Gajus von den latinischen Städten und Landschaften zu verstehen ist, welche seit der lex Iulia dies Rechtsverhältniß erhielten: zuerst die Transpadaner; dann von Cäsar an so viele im Westen: Sicilien, Alpenvölker, Spanische: τὸ Λάτιον des Appianus *).

In jenen Eklogen findet sich freilich keine so reiche Erndte für die höhere Geschichte wie man wünschen möchte: ein anderer Titel als der de sententiis hätte ergiebiger seyn können. Aber einiges kommt doch vor: eine leider größtentheils als unleserlich zerlappte Notiz über die Ursachen, welche zur Secession auf den Janiculus führten, ist für mich der reichste Gewinn. Es hat sich nämlich durch die providentielle Fügung, welche die unentbehrlichsten Mittel die römische Geschichte mit Nachsinnen zu begreifen gewährt, so viel erhalten, daß sich

*) Man sehe die Römische Geschichte II. 88—93.

Digitized by Google

der größte Theil mit Ergänzungen ausfüllen und herstellen, das übrige aber dem Inhalt nach errathen läßt *).

Es ist dies wohl gewiß die letzte große Entdeckung von Quellen für die römische Geschichte, die unserem Leben vergönnt seyn wird. Die noch nicht herausgegebenen Stücke des ciceronischen Scholiasten können freilich noch etwas geben.

Seyen Sie so gütig über meine Mittheilungen zu anderen nicht zu reden.

Während des Sommers 1830, als schon der Druck dieses Werkes begonnen hatte, erfreute mich Niebuhr ungebeten durch die Zusendung der einzelnen Druckbogen des zweiten Theiles seiner Römischen Geschichte, da er wohl errieth, wie viel mir an deren Benutzung gelegen war. Da ich außer zu meinen Vorlesungen fast gar nicht ausgieng, so theilte ich ihm meine Bemerkungen über das Zugesandte schriftlich mit, worauf er mir dann bei der folgenden Sendung eben so antwortete. Ich gebe hier Stücke eines solchen Schreibens vom 6. Juli 1830, weil es auch für einige der von mir aufgestellten Ansichten von Gewicht ist.

Die Bemerkungen womit Sie, hochgeehrter Herr und Freund, mich über die mitgetheilten Bogen erfreut haben, sind mir ein Beweis, wenn es dessen bedürfen könnte, wie wohlbegründet die Voraussetzung war, wonach ich mir das Vergnügen gemacht, sie Ihnen mitzutheilen. Ich eile deßhalb darauf zu antworten. — —

Die Stelle des Agr. Menenius finden Sie im ersten Band Anm. 1345., und daher habe ich die Sache als

*) Dieses Bruchstück ist später von Niebuhr bearbeitet erschienen. Man sehe die Römische Geschichte III. 489.

ausgemacht vorausgesetzt, und nur etwa jene anzuführen versäumt. Wenn Sie S. 131. noch einmahl ansehen, so werden Sie sich leicht überzeugen, daß ich diesen Vortritt beim Abstimmen als das ausgemachte annehme, und was gefolgert wird ist, daß diese Decemprimi, weil sie zuerst abstimmten, die Consularen der gentes maiores gewesen seyn müßten, so bald es von diesen zehn gab. Vielleicht ergiebt sich eine vollkommen klare Redaction mit so wenig Veränderung, daß ein Carton dem Mißverständniß vorbeugen könnte *).

Ihre Bemerkung daß der Interrex als Präsident den König im Senat allerdings vorgeschlagen habe, ist gewiß sehr treffend und glücklich **). — —

Der neuen Darstellung S. 129 ff. wünsche ich einen Leser wie Sie. Und weshalb zehn Repräsentanten, wozu Sie die Veranlassung entdeckt haben ***), wird Ihnen nach der vollendeten Entwicklung der Verfassung wohl noch klarer werden.

Der am 2. Januar 1831 erfolgte Tod Niebuhrs raubte mir bei der Fortsetzung der Arbeit die Aufmunterung, die ich aus dem Gedanken schöpfte, ihm dieses Buch, das ihm so viel verdankte, zur Zueignung vorlegen zu können. Es blieb aber meinem Gemüth das Bedürfniß, diese Schuld dankbar gegen sein Andenken zu erfüllen.

Ueber das Buch selbst habe ich wenig zu sagen.

---

*) Hierauf bezieht sich eine der Berichtigungen zum zweiten Bande der Römischen Geschichte.

**) Dieses bezieht sich auf die unten S. 25. Note 28. aufgestellte Ansicht.

***) Es sind hier die unten S. 16. Note 26. erwähnten zehn Zeugen gemeint.

Die Vorarbeiten dazu sind in einem sehr ausgedehnten Umfang meistens so angestellt worden, als ob Alles von neuem zu untersuchen und zu begründen wäre; in das Werk selbst sind aber nur die Resultate in möglichster Kürze und Bestimmtheit gekommen. Diese Art zu arbeiten hat zwar für den Verfasser den Nachtheil, daß sie dem Leser die Mühe der gemachten Untersuchungen verbirgt; sie gewährt diesem aber den bei der Anhäufung des zu Erlernenden wichtigen Vortheil, rasch auf die Hauptpunkte hingeführt zu werden. Vielleicht wäre es für mich dankbarer gewesen, wenn ich meine Vorarbeiten, in so weit sie auf Eigenthümliches geführt haben, in der Form einzelner Abhandlungen herausgegeben hätte; Manche mögen dieses sogar als für die Wissenschaft ersprießlicher ansehen. Allein die Ermittlung von Einzelheiten befriedigt mich nur halb, wenn ich sie nicht dem Ganzen an Ort und Stelle einverleiben kann. Doch auch abgesehen von dieser individuellen Neigung schien es mir an der Zeit, der römischen Rechtsgeschichte einen neuen, dem jetzigen Standpunkte der Forschungen angemesseneren Körper zu geben. Das mir bei der vollständigen Angabe der Quellen gesetzte Ziel der Kürze gestattete die Anführung neuerer Schriftsteller nicht; dieses ist aber kein wesentlicher Mangel, weil man in dieser Hinsicht durch die fleißig gearbeiteten Werke von Haubold, Zimmern und Schilling sehr gut berathen ist.

Nicht ohne tiefe Bewegung sehe ich auf den langen Zeitraum zurück, der zwischen dem Anfang dieses Buches und seiner jetzigen Vollendung liegt. Manchen lieben Freund habe ich seitdem zur Erde bestatten helfen, den

biederen Mackeldey, Näke, den treuen Freund meines Hauses in guten wie in trüben Tagen, und noch Einen dessen unglückliches Ende uns ein undurchdringliches Räthsel geblieben ist. Aber auch die meinem Herzen am nächsten Verbundene, die Mutter meiner vier Kinder, wurde mir während jener Zeit durch den Tod genommen; dann mein Schwiegervater Windischmann, dessen ehrwürdiges Haupt ich wie das eines zweiten Vaters zu betrachten gewöhnt war; und fast gleichzeitig dessen Sohn, unser unvergeßlich theuerer Karl, der bei seinen zahlreichen Freunden in der Erinnerung an die herrlichen Eigenschaften seines Geistes und Herzens ein schöneres Denkmal besitzt, als ich ihm in diesen Zeilen zu setzen vermag *). Auch öffentliche Ereignisse, deren Eindruck sich überhaupt Keiner entziehen kann, der noch an höhere Interessen glaubt, als die Spanne seines Daseyns umschließt, haben mich sehr schmerzlich bewegt. Es wäre jedoch undankbar das Gute zu verkennen, das mir geworden und geblieben, vor Allem die Liebe und Achtung ausgezeichneter Männer nahe und fern, die Ruhe und Ungebeugtheit des Gemüthes, den reichen Genuß eines auf den Umgang mit den Wissenschaften angewiesenen Berufes und die volle Kraft des Bestrebens diesen würdig zu erfüllen. An diesen Mittheilungen werden diejenigen keinen Anstoß nehmen, denen neben dem Buch

*) Er hat auch ein solches von der Liebe seiner Amtsgenossen zu Löwen in den von dem Rector der Universität, dem Decane der medicinischen Facultät, von einem Collegen und selbst von einem Studierenden auf ihn gehaltenen Trauerreden erhalten.

auch an der Person des Verfassers etwas gelegen ist: Andere müssen das Gesagte wenigstens als Entschuldigung der langen Unterbrechungen dieses Werkes gelten lassen.

Bonn im Februar 1840.

Da die erste Hälfte dieses Werkes schon seit 1834 dem Publicum vorliegt, so fehlt darin die Berücksichtigung der seitdem erschienenen Werke, namentlich von Niebuhrs drittem Bande. Auch habe ich in dieser Zeit darin mancherlei zu berichtigen und zu ergänzen gefunden, wovon ich Einiges hier namhaft machen muß.

S. 24. Hier habe ich mit Niebuhr und Anderen die duumviri perduellionis als gleichbedeutend mit den quaestores parricidii angenommen. Die genauere Betrachtung erweist aber deren Verschiedenheit, und ich habe von dieser Berichtigung im Strafrechte S. 853—856 Gebrauch gemacht. Diese quaestores paricidii sind aber auf der andern Seite mit Niebuhr auch von den quaestores aerarii zu unterscheiden, so daß man hier mit der Geschichte dreier Aemter zu thun hat.

S. 83. Ich nahm mit Niebuhr an, daß die lex Valeria des Jahres 245 den Plebejern die Provocation an ihre Gemeinde gestattete. Dieses ist aber entschieden unhaltbar, weil eine plebejische Gemeinde damals noch gar nicht organisirt war. Die Provocation auch des Plebejers konnte nur an die Curien gehen. Dieses war freilich meistens fruchtlos; allein eben daher erklärt sich das Bedürfniß des Tribunates und was daraus folgte. Es handelt sich freilich nun um das Gesetz, wodurch die Provocation der Plebejer an die Tribuscomitien gewiesen wurde. Dieses ist aber augenscheinlich das auf S. 88.

Note 70. entdeckte, dem ich dort, von der irrigen Ansicht befangen, noch eine etwas unbestimmtere Auslegung geben mußte.

S. 408. Hinsichtlich der Steuerverfassung der späteren Kaiserzeit nimmt Savigny an, das ganze Land sey in abgeschätzte Steuerhufen eingetheilt gewesen und von jeder Hufe dieselbe Summe als Grundsteuer entrichtet worden: eine solche Hufe habe Caput oder Jugum geheißen. Diese Einrichtung erscheint aber in ihrer technischen Ausführung, wenn man an die große Werthverschiedenheit des Bodens, die Möglichkeit der Parcellirung und des Güterwechsels denkt, als höchst unbeholfen. Ich hatte daher aus inneren Gründen die Vermuthung aufgestellt, das Caput oder Jugum sey ein als zu besteuernde Einheit angenommener Geldwerth von Tausend gewesen, und Jeder habe so viele Steuersätze zu zahlen gehabt, als er nach Zusammenrechnung aller seiner in Geld abgeschätzten Vermögensstücke Tausende reich gewesen sey. Diese Vermuthung wird nun durch eine von mir übersehene Stelle gewiß gemacht. Die Novella Maioriani tit. VII. c. 1. §. 16. ed. Berol. sagt nämlich ausdrücklich: per iugum vel millenos solidos, und weiter unten abermals: per iuga singula seu singulas millenas. Auch die novella Valentin. III. tit. V. §. 4. redet von septem solidi per millenas, welche zu den septem solidi bei Ammian. XVI. 5. eine Parallele bilden.

Kleinere Verbesserungen bitte ich unter den Druckfehlern nachzusehen.

Einleitung.

Die Idee des Rechts ist unstreitig dem menschlichen Geiste von Anbeginn an eingepflanzt, und muß daher als etwas durchaus Ursprüngliches betrachtet werden: aber bis zu den ersten Versuchen, sie zu verwirklichen, reicht keine sichere Geschichte hinauf, sondern wo die urkundlichen Nachrichten anfangen, findet man überall schon feste Sitten, überlieferte Einrichtungen und Anordnungen der öffentlichen Gewalt vor. Dem Geschichtschreiber bleibt also nur die Darstellung der Veränderungen eines Zustandes, über dessen Ursprung er keine Auskunft zu geben vermag.

Das römische Recht macht von diesem Grundsatz keine Ausnahme. Zwar haben die Geschichtschreiber dieses Volkes, in dem Bestreben für ihre Darstellung einen bestimmten Anfangspunkt zu finden, zum Theil höchst genau nicht blos die Entstehung der Stadt, sondern auch die Stiftung der religiösen, bürgerlichen und häuslichen Einrichtungen zu erzählen gewußt; allein Schöpfungen dieser Art sind überall das Werk der allmählig reifenden Zeit, nicht künstliche Erfindung eines Einzelnen, und die weisesten Vorschriften setzen, um ins Leben überzugehen, eine Empfänglichkeit voraus, die nur die Frucht älterer Gewohnheit und Bildung seyn kann. Wenn daher im

römischen Recht oft Gesetze der ersten Könige genannt werden, so ist dieses gewöhnlich als der Ausdruck für eine Zeit oder einen Zustand zu nehmen, wofür es eine genauere Bezeichnung nicht giebt.

Der Gegenstand dieses Werks ist nun die Geschichte der Veränderungen des römischen Rechts von jenen ältesten Zeiten an bis auf Justinian. Diese letztere Beschränkung ist zwar an sich nicht in dem Stoffe selbst gegründet, indem auch nach Justinian sowohl das öffentliche wie das Privatrecht, jenes freilich mehr wie dieses, noch bedeutende Entwicklungen erhalten hat. Doch aber bleibt es aus mehreren Gründen rathsam, die herkömmliche Gränze zu beobachten. Denn nicht nur ist jene Beschränkung dem Gesichtspunkt, unter welchem wir uns vorzüglich mit dem römischen Recht beschäftigen, am angemessensten, sondern es wird dadurch auch einer allzugroßen Ausdehnung der Bearbeitung vorgebeugt, die um so schwerer zu vermeiden wäre, da man hier nicht auf so viele und vortreffliche Vorarbeiten, wie bei dem älteren Recht, verweisen kann.

Die Nachrichten über das römische Recht sind uns aber auf verschiedenen Wegen überliefert; durch die Gesetzesurkunden selbst, durch die alten Schriftsteller, und durch Denkmähler anderer Art, worin die Anwendung eines Rechtssatzes auf bestimmte Personen, Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte vorkommt 1). Von den Gesetzesurkunden der alten Zeit haben

---

1) Es giebt keine Sammlung, worin alle Quellen der römischen Rechtsgeschichte vereinigt wären, und eine solche ist auch kaum möglich. Alle neueren Sammlungen sind blos auf die Rechtsquellen, Sammlungen und juristischen Schriften, die uns nicht schon durch die Justinianischen Sammlungen erhalten sind, gerichtet. Die wichtigsten derselben sind folgende. 1) Iurisprudentia vetus anteiustinianea, qua continentur quae supersunt ex Gaii institutionum libris IV. Iulii Pauli sententiarum receptarum ad filium libri V. et Fragmentum ex institutio-

ſich in ihrer urſprünglichen Geſtalt nur wenige, theils in Inſchriften auf Stein oder Erz theils in alten Schriftſtellern erhalten. Dieſe ſind jetzt faſt vollſtändig geſammelt 2). Andere hat man aus den einzelnen Stellen, die davon zerſtreut ange-

---

num libro II. Tituli ex corpore Ulpiani XXIX. Codicis Gregoriani et Codicis Hermogeniani Fragmenta, quae inveuta hactenus fuere, omnia, Mosaicarum et Romanarum legum collatio — cum quibusdam aliis fragmentis, Consultatio veteris cuiusdam Iurisconsulti, Papiani responsorum liber, Dosithei magistri liber III. continens Divi Adriani Imp. sententias et epistolas, cum Commentariis, Notis et Interpretationibus Virorum Doctorum integris. Ex Recensione et cum Notis Ant. Schultingii. Lugdun. Batav. 1717. Ed. nova. Lips. 1737. 4. — 2) Ius civile anteiustinianeum codicum et optimarum editionum ope a societate iurisconsultorum curatum. Praefatus est et indicem editionum adiecit Gust. Hugo. Berolini 1815. II. Tom. 8. — 3) Corpus iuris civilis anteiustinianei consilio professorum Bonnensium A. Bethmann-Hollweg, E. Böcking, Io. Chr. Hasse, E. Puggé. Bonnae MDCCCXXXI. 4.

2) Veteris iurisprudentiae Romanae monumenta quae exstant integra aut fere integra seu Leges, Senatusconsulta, Plebiscita, Decreta, Interdicta, Formulae libellorum et contractuum, instrumenta et testamenta, quae in veteribus quum ex aere marmore et lapide, tum ex membrana et cortice monimentis reperiuntur. (Als Anhang zur Histoire de la jurisprudence Romaine par Ant. Terrasson. Paris. 1750. fol.) — Antiquitatis Romanae monumenta legalia extra libros iuris Romani sparsa quae in aere lapide, aliave materia, vel apud veteres auctores extraneos, partim integra, partim mutila, sed genuina supersunt. Delectu, forma et variarum lectionum adnotatione usui expeditiori accommodavit, tum notitiam litterariam omnium, quotquot ex illo genere exstant, monumentorum, tam legalium, quam aliorum praemisit Dr. Chr. G. Haubold. Opus ex adversariis defuncti auctoris, quantum fieri potuit, restituit Dr. E. Spangenberg. Berolini MDCCCXXX. 8. Sie ſind auch in die vorhin angeführte Bonner Sammlung aufgenommen.

führt wurden, herzustellen versucht 3). Von den Gesetzesurkunden der späteren Zeit, den kaiserlichen Constitutionen, sind aber viele auf uns gekommen, weil sie schon damahls in Sammlungen vereinigt oder angeführt wurden, die wir noch besitzen. Doch haben sich auch viele Constitutionen einzeln, von diesen Sammlungen unabhängig, erhalten 4).

Die alten Schriftsteller kann man für unsern Zweck in zwei Klassen eintheilen, juristische und nicht juristische, wovon natürlich jene die wichtigern sind. Die Zahl derselben war sehr groß; denn schon um die Zeiten Cicero's wurde viel über das römische Recht geschrieben. Dennoch hat sich von jenen ältern Arbeiten zusammenhängendes gar nichts, von den spätern sehr wenig erhalten 5). Dieser Mangel wird nur einigermaßen dadurch ersetzt, daß seit dem vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung aus den Schriften der Juristen zu verschiedenen Zwecken Excerptensammlungen gemacht worden sind, die wir noch haben. Einige Bruchstücke haben sich auch in den Anführungen anderer Schriftsteller erhalten, und diese sind in der neueren Zeit gesammelt worden 6).

Die Denkmähler endlich, worin die Anwendung eines Rechtssatzes auf bestimmte Personen, Verhältnisse oder Rechtsgeschäfte vorkommt, sind dreifacher Art, Inschriften, Urkunden

---

3) Die vollständigsten Nachrichten über diese Versuche findet man in Christ. Gottlieb Hauboldi Institutiones iuris Romani litterariae. Tomus I. Lipsiae MDCCCIX. pag. 241—44. 297—349.

4) Diese sind zuerst in der angeführten Bonner Sammlung vollständig gesammelt worden.

5) Diese Ueberreste finden sich, so weit sie zu ihrer Zeit entdeckt waren, in den oben Note 1. angeführten Sammlungen des Vorjustinianischen Rechts; also vollständig nur in der letzten.

6) Bruchstücke aus den Schriften der römischen Juristen gesammelt von H. E. Dirksen. Königsb. 1814. 8. Diese sind auch in die Bonner Sammlung aufgenommen.

und Münzen. Die Zahl der erhaltenen lateinischen Inschriften ist überaus groß; doch sind sie an Fruchtbarkeit des Inhalts mit den griechischen nicht zu vergleichen. Aus den großen Sammlungen, die dafür seit dem sechzehnten Jahrhundert erschienen sind, ist jetzt ein brauchbarer Auszug gemacht worden 7). Urkunden über Rechtsgeschäfte sind aus den älteren Zeiten gar keine, aus den Zeiten der Kaiser nicht viele übrig. Doch kann man auch noch die Urkunden benutzen, die in Italien unter der germanischen Herrschaft errichtet wurden, weil man dabei noch immer die römischen Formen befolgte. Alle diese Urkunden sind jetzt aus den darüber erschienenen größeren Werken ziemlich vollständig gesammelt 8). Die Münzen endlich sind besonders für die Verhältnisse der Kaiser, der Provinzen und das Städtewesen von Wichtigkeit 9).

Der juristische Stoff, den wir aus diesen Quellen schöpfen, soll nun in fünf Büchern dargestellt werden, wovon das erste die Geschichte der Verfassung, das zweite die der Rechtsquellen und der Rechtswissenschaft, das dritte die des Privatrechts, das vierte das gerichtliche Verfahren, und das fünfte die Lehre von den Verbrechen und Strafen enthält. Sowohl das Ganze wie die einzelnen Theile sind unter mancherlei Formen und Gesichtspunkten bearbeitet worden, und es giebt, um

---

7) Inscriptionum latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accomodata ac magnarum collectionum supplementa complura emendationesque exhibens. Edidit Io. Casp. Orellius. Turici II. Vol. 8.

8) Iuris Romani tabulae negotiorum sollemnium, modo in aere, modo in marmore, modo in charta superstites. Collegit Ern. Spangenberg. Lipsiae 1822. 8.

9) Die Hauptwerke darüber sind die von Spanheim und von Eckhel. Das Juristische ist in dem letztern besonders im vierten und achten Bande zusammengestellt.

ſich mit dieſen Bearbeitungen bekannt zu machen, hinreichende Hülfsmittel 10).

---

10) Institutionum iuris Romani privati historico-dogmaticarum lineamenta observationibus maxime litterariis distincta. Ed. D. Chr. G. Haubold. Lipsiae MDCCCXIV. 8. Post mortem auctoris ex eiusdem schedis edidit atque additamentis auxit D. C. E. Otto. Lipsiae MDCCCXXVI. 8.

Erstes Buch.

Geschichte der Verfassung.

Erstes Kapitel.

Das alte Italien.

Italien war um die Zeit, wo die römische Geschichte beginnt, unter seine Völkerschaften auf folgende Art vertheilt. Von der Mündung der Tiber an, zwischen dem rechten Ufer und dem Meere bis in die rätischen Alpen hinauf wohnten die Etrusker, in die nördlichen und südlichen eingetheilt. Neben diesen lagen die Umbrer, deren früher sehr ausgedehntes Gebiet zuletzt auf den Strich zwischen dem linken Ufer der Tiber und dem oberen Meer beschränkt war. Südlich, an der unteren Tiber saßen die Sacraner, Casker oder Prisker, oscische Stämme, welche aus den Gebürgen von den Sabinern verdrängt, die in jener Gegend unter dem Namen, Siculer, Aboriginer oder Latiner, wohnenden pelasgischen Völkerschaften unterworfen hatten, und mit diesen vereinigt das Volk der Prisker Latiner, später schlechthin Latiner genannt, bildeten. Von diesen abwärts bis an den Laos saßen die Opiker, von denen die Auruncer oder Ausoner eine Abtheilung bildeten, wozu auch die Volsker, Sidiciner, Saticuler und Aequer gehörten. Neben den Ausonen längst dem Meere herrschten noch griechische und etruskische Colonien. Die südliche Halb-

insel hatten die Oenotrer, die aber später allmählig durch die griechischen Pflanzstädte von den Küsten verdrängt wurden. Abwärts von den Umbrern bis zum Gebürge Garganus hin, vom oberen Meere bis an Latium und Ausonien, saßen die sabinischen Stämme, wozu außer den Sabinern, die Peligner, wahrscheinlich auch die Marsen, Marruciner, Vestiner und Hernicer gehörten, und wovon später die Samniter und andere Völker ausgiengen. Endlich vom Garganus bis zur östlichen Spitze hieß das Land Japygien und enthielt die Daunier oder Apulier, die Peuketier oder Pödiculer, und in der Landzunge die Messapier oder Sallentiner. Neben diesen wurde von griechischen Ausgewanderten um das Jahr 707 v. Chr. Tarent eingenommen.

Die Hauptvölker Italiens waren, wie in der Abstammung, so in ihren Sprachen und Religionen scharf unterschieden; daher fand unter ihnen gegenseitig kein Eherecht statt 1). Jedes Volk aber war ein Inbegriff von freien Gemeinden, welche, durch denselben Namen und einige gemeinsame Einrichtungen, oft ganz lose und vorübergehend, verbunden waren. So bestanden die Latiner aus den Städten dieses Namens, die durch Abgeordnete zusammentraten 2). Eben so war die Verfassung der Volsker 3) und Aequer 4). Unter der Stadtgemeinde standen aber außer den kleineren befestigten Plätzen, die in ihrem Gebiet umher zum Schutz gegen feindliche Ueberfälle angelegt waren 5), gewöhnlich auch Colonien und schwächere Städte, die sie von sich abhängig gemacht hatte 6). Auf

1) Livius I. 9.

2) Dionys. III. 34. 51. V. 50. 61., Livius VII. 25.

3) Dionys. VIII. 4. 58., Livius II. 38. 39.

4) Livius IX. 45.

5) Dionys. IV. 15. 54. V. 44.

6) So hatten die Präneſtiner acht Städte unter ſich, Livius VI. 29.

der Vereinigung von zwölf herrschenden Städten dieser Art beruhte die Verfassung des südlichen Etruriens, nachdem die Königswürde abgeschafft war, jedoch so, daß nur die Häuptlinge des Volks zusammenkamen 7). Die sabinischen Stämme aber wohnten wenig in Städten, sondern in offenen Flecken 8) nach Landesgemeinden abgetheilt. Die Völkerschaften Umbriens endlich lagen theils in Städten, theils in Landschaften, Plagae oder Tribus genannt, die sich zu gemeinschaftlichen Kriegen vereinigten 9). Uebrigens konnten unter den Städten desselben Namens von einer zur andern Ehen geschlossen werden, und dieses diente die allgemeine Verbindung zu verstärken 10).

Neben jener großen Verschiedenheit der Hauptvölker hatten sie aber mehrere übereinstimmende Einrichtungen. In allen Städten Italiens gab es einen Senat 11) und einen Unterschied der Edlen und Gemeinen 12), so zwar daß die Volksgemeinde an einem Orte wohl mehr Rechte wie am andern, nirgends aber gleiches Gewicht mit jenen hatte 13). Auch war die Auszeichnung dieser edlen Geschlechter, wie bei den römischen Patriciern und dem ächten germanischen Adel, zum Theil

---

7) Dionys. III. 57. IX. 1. 18., Livius I. 8. V. 1. VI. 2. X. 16.

8) Livius IX. 13., Festus v. vici, Strabo Lib. V. p. 241. ed. Casaub.

9) Livius IX. 41. XXXI. 2. XXXIII. 37.

10) Daher wurde dieses später den Latinern untereinander ausdrücklich verboten, Livius VIII. 14.

11) In den etruscischen Städten Falerii und Arretium, Livius V. 27. XXVII. 24.; bei den camertischen Umbrern, Livius IX. 36.; in dem latinischen Tusculum, Livius III. 18. VI. 26.; in dem samnitischen Capua, Livius IX. 6. XXIII. 2—6.

12) Principes, nobiles Etrusci, Livius X. 5. 16. XXIX. 36. Principes Aurunci, Livius II. 17. Primores Latinorum, Livius I. 49. 50., Dionys. V. 50. 52. VI. 2. Nobiles Campani, Livius XXIII. 2. 4.

13) Dieses bezeugt ausdrücklich Dionys. VI. 62.

auf die Ableitung von Heroen und Königen gegründet 14). Italisch, nicht eigenthümlich erfunden, ist ferner in den römischen Einrichtungen das Gastrecht, das Recht des Kriegs und Friedens, das System der Colonien, die Clientel, und Anderes, wovon später noch die Rede seyn wird. Endlich ein gemeinschaftlicher Zug, der alle diese Völker auszeichnet, war ihre ernste Auffassung der Religion, und die Ehrfurcht vor den Göttern, nicht blos den eigenen, sondern auch den fremden. Dadurch knüpften sich unter ihnen Verbindungen, wobei die Religion den bürgerlichen Verkehr unter ihren Schutz nahm. Die umliegenden Völkerschaften erschienen bei den Religionsfesten und den damit verbundenen Spielen 15), zwar nicht willkührlich, sondern nur wie bei den Griechen 16), wenn ihnen das Recht dazu bewilligt war, dann aber unter dem geheiligten Schutz des Gastrechts 17). Hier oder an einem andern verehrten und mit Asylrecht begabten Orte wurden auch Märkte gehalten 18). Oft aber traten die Völker in noch engere Bündnisse zusammen, die durch regelmäßige Zusammenkünfte an geweihten Orten mit Opfern und Festgelagen unterhalten und befestigt wurden 19).

---

14) So bei den tusculanischen Mamiliern, Festus v. Mamiliorum.

15) Livius I. 9. 14. II. 18. 37.

16) Polyb. II. 12.

17) Livius I. 9. Multi mortales convenere. — Invitati hospitaliter per domos. — Turbato per metum ludicro, moesti parentes virginum profugiunt, incusantes violati hospitii foedus, Deumque invocantes, cuius ad solemne ludosque, per fas ac fidem decepti venissent.

18) Ein Hauptort dieser Art war der lucus Feroniae, Livius I. 30., Dionys. III. 32.

19) Von dieser Art war das Bündniß zwischen Rom und den Latinern; vielleicht auch das zwischen den Volscern und Aequern.

Zweites Kapitel.

Roms älteste Einrichtungen.

Rom war ursprünglich, so weit man die Dunkelheit seiner ältesten Geschichte durchdringen kann, eine Niederlassung der Siculer, welche von den Sacranern oder Cascern überwältigt wurde. Die Art, wie die Sieger die eroberte Stadt einrichteten, läßt sich aus dem Verfahren errathen, welches die Römer bei den von ihnen ausgegangenen Colonien angewandt haben. Alle öffentlichen und ein großer Theil der Privatländereien wurden dem alten Völkerrecht gemäß eingezogen, und aus der Mitte des erobernden Volkes tausend Familien wehrhafter Männer 1) dahin verpflanzt, die, in zehn Curien eingetheilt 2), den herrschenden Stamm bildeten, aus welchem die Obrigkeiten und hundert Senatoren genommen wurden. Die Besiegten blieben mit dem ihnen gelassenen Landeigenthum als ein nach Kriegsrecht unterworfenes Volk unter dem Imperium und dem Schutz des Königs; sie wurden Bürger, allein ohne Stimm- und Ehrenrechte; und es fand zwischen ihnen und den Siegern nicht einmal Connubium statt. Dieses ist der Anfang des Verhältnisses der Patricier und Plebejer 3).

Von dem eingezogenen Lande wurde ein Theil zum Un-

1) Darauf geht die Nachricht, Rom habe ursprünglich nicht mehr denn tausend Häuser oder Familien gezählt, Plutarch. Romul. 9.

2) Die Annahme von dreißig Curien als der ursprünglichen Zahl beruht auf der augenscheinlichen Verwechslung mit der spätern Zeit, und ist mit der Zahl von hundert Senatoren nicht in Uebereinstimmung zu bringen, Dionys. II. 7. 12.

3) So läßt sich wenigstens theilweise die Erzählung erhalten, welche die Plebs als der Entstehung Roms gleichzeitig darstellt, Dionys. II. 9.

terhalt des Gottesdienstes und des Königs, ein anderer als gemeine Mark zu Triften bestimmt; ein dritter wurde in zehn Loosen unter die Curien vertheilt 4). Die Unterscheidung dieser drei Bestandtheile läßt sich lange nachweisen. Die Tempelgüter waren im siebenten Jahrhundert so bedeutend, daß als der Senat der dringenden Umstände wegen den Verkauf derselben gestattete, der Ertrag eines Theils schon hinreichte, die Unkosten des mithridatischen Kriegs zu bestreiten 5). Die Güter der zweiten Art, durch die späteren Eroberungen fortwährend vermehrt, bilden den Ager publicus, von dessen Verhältnissen unten die Rede seyn wird. Endlich aus dem vertheilten Lande entstand das Grundeigenthum, womit sich das Privatrecht beschäftigt. Eben so werden in den von Rom gestifteten Colonien, neben den Landloosen der einzelnen Colonen, Gemeindegüter und Grundstücke der Priestercollegien erwähnt, welche diese durch Verpachtung benutzten 6). Das Loos einer Curie enthielt zweihundert Jugern urbaren Landes und hieß eine Centurie, weil es für hundert Familien bestimmt war 7). Jede Familie erhielt ihre zwei Jugern 8) zum ächten Erbe 9) und Eigenthum, jedoch so, daß gleichwie die Curie, so auch die ihr entsprechende Ackercenturie noch immer eine Gesammtheit bildete. Jene schmalen Landlooſe dienten aber auch nur zum Ackerbau und zur Obstzucht; die Heerden, worin der größte

4) Dionys. II. 7. III. 1.

5) Appian. de bello Mithrid. 22.

6) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 23), Hyginus de limit. constituend. (Ibid. p. 205. 206).

7) Festus. Centuriatus ager in ducenta iugera definitus. Quia Romulus centenis civibus ducenta iugera tribuit.

8) Daß dieses der Inhalt der alten romulischen Landlooſe war, wird mehrfach bezeugt, Varro de re rust. I. 10., Plinius hist. nat. XVIII. 2.

9) Der alte Name für das einzelne Landloos war heredium, Varro de re rust. I. 10., Plinius hist. nat. XIX. 19. (4).

Theil des Vermögens beſtand, giengen auf der gemeinen Weide, und dafür wurde dem Staat eine Abgabe entrichtet 10).

Die Macht des herrſchenden Stammes beruhte aber hauptſächlich auf den Clienten, deren jede Familie eine größere oder geringere Anzahl unter ſich hatte. Dieſes Abhängigkeitsverhältniß war bei den italiſchen Völkern ſehr verbreitet 11); unſtreitig brachten alſo die Sieger ſchon Clienten mit, deren Zahl dann durch angenommene Fremde 12) und freigelaſſene Knechte fortwährend vermehrt wurde. Auch mögen viele Plebejer, der mancherlei Vortheile wegen, die Aufnahme in dieſen Dienſt nachgeſucht haben 13). Das ganze Verhältniß, welches von beiden Seiten auch auf die Nachkommen übergieng, war, ähnlich dem zwiſchen Eltern und Kindern oder Pflegebefohlenen, aus wechſelſeitigen Rechten und Pflichten auf eine ſehr wür-

---

10) Plinius hist. nat. XVIII. 3. Etiam nunc in tabulis Censoriis pascua dicuntur omnia, ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum vectigal fuerat.

11) Es findet ſich bei den Sabinern Livius II. 16., Dionys. V. 40. X. 14.; bei den Samnitern Non. Marcell. v. apud (ed. Gothofr. col. 521); in Capua Livius XXIII. 2. 7.; und in ſehr großer Ausdehnung bei den Etruscern Dionys. IX. 5., Livius V. 1.

12) Eine merkwürdige Nachricht darüber hat Ioan. Lydus de magistrat. I. 20. Von der Rechtsform, in welcher dieſe Annahme geſchah, wird unten Kap. XV. die Rede ſeyn.

13) In ſo weit kann man mit den alten Nachrichten in Uebereinſtimmung bleiben, welche die Clienten nach einer Erfindung von Romulus aus den Plebejern hervorgehen laſſen, Dionys. II. 9., Plutarch. Romul. 13., Cicero de re publ. II. 9., Festus v. patrocinia. Nur dürfen dieſe und ihre Nachkommen nicht mehr als Plebejer gedacht werden, ſondern ſie haben ihres Urſprungs uneingedenk mit ihren Herrn gegen die Plebs Parthei genommen, Livius II. 35. 56. 64. III. 16., Dionys. VII. 19. 21. IX. 41. X. 43.

dige Weise zusammengesetzt und durch die Religion verstärkt 14). Der Patron mußte seinen Clienten in allen Angelegenheiten wie ein Vater hülfreich seyn, ihnen Rechtsbelehrungen ertheilen, und sie in gerichtlichen Händeln vertreten. Die Clienten dagegen waren verbunden dem Schutzherrn mit ihrer Person und ihrem Vermögen nach Kräften beizuspringen, namentlich, wenn er arm war, zur Ausstattung seiner Töchter beizutragen, ihn und die Seinigen aus der feindlichen Gewalt zu lösen, die ihm auferlegten Geldbußen zu bezahlen 15), und während einer Magistratur die Kosten derselben, so wie andere öffentlichen Ehrenpflichten mit zu bestreiten. So war dieses Verhältniß auch zum Nutzen des gemeinen Wesens angelegt. Die Verbindung schien so heilig, daß Einer den Andern weder verklagen, noch wider ihn stimmen, nicht einmahl, was doch unter Blutsfreunden erlaubt war, zum Zeugniß gegen ihn aufgeboten werden konnte 16); und wer sie arglistig entweihte, wurde, mit demselben Fluch wie ein Hochverräther belegt, ungestrafter Tödtung Preis gegeben 17). An die Verleihung eines Grundstückes war die Clientel nicht gebunden; doch wurden unstreitig den dürftigen Clienten, die kein Gewerbe trieben, von den Patriciern nach einem Rechtsverhältniß, wovon noch später die Rede seyn wird, Aecker zur eigenen Benutzung eingeräumt 18).

Durch die Vereinigung mit einer sabinischen Niederlassung

---

14) Die Hauptstellen darüber sind Dionys. II. 9. 10., Plutarch. Romul. 13.

15) Beispiele, wo die Clienten diese Pflicht erfüllten, giebt die Verurtheilung des Camillus und des L. Scipio, Livius V. 32. XXXVIII. 60.

16) Gellius V. 13. XX. 1.

17) Servius ad Aen. VI. 609.

18) Festus. Patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuebant tenuioribus, (perinde) ac liberis propriis.

wurde dieſes Rom ein zuſammengeſetzter Staat, worin zwei Völker, die Römer und Quiriten 19), mit gleichen Rechten verbunden waren 20). Daher wurde auch den hundert alten Senatoren eine gleiche Zahl aus den Sabinern hinzugefügt 21). Eben ſo ſcheint ſich ſchon früh durch den engen Verkehr mit Hetrurien eine etruſciſche Anſiedlung gebildet zu haben 22), die ſpäter auch das volle Bürgerrecht und Vertretung im Senat durch hundert eigene Abgeordnete erhielt 23). So war nun die Bürgerſchaft aus drei Grundſtämmen oder Tribus, den Ramnes, Tities und Luceres, und die römiſche Feldmark aus dreierlei Anſiedlungen zuſammengeſetzt 24). Doch behaupteten, wiewohl im Ganzen Gleichheit galt, die beiden erſten Stämme gegen den zuletzt aufgenommenen 25), und unter

---

19) Festus v. dici.

20) Dionys. II. 62., Livius I. 13., Plutarch. Romul. 19, Cicero de re publ. II. 7.

21) Dionys. II. 47., Plutarch. Romul. 20.

22) Darin ſtimmen alle Nachrichten überein, nur weichen ſie in Betreff der Zeit ab. Einige ſetzen ſie unter Romulus, Varro de ling. latin. IV. 8. ed. Bip. p. 14., Idem ap. Serv. ad Aen. V. 560., Cicero de re publ. II. 8., Dionys. II. 36. 37., Festus v. Caelius mons. Andere ſpäter, Claudii Imper. Oratio (Gruter Inscr. p. 502), Tacit. Ann. IV. 65., Festus v. Tuscum vicum.

23) Dionys. III. 67., Livius I. 35. Dieſe ſetzen jene Vermehrung erſt unter Tarquinius Priscus. Allein dem liegt unſtreitig eine Verwechslung mit der unter dieſem Könige ſtatt gefundenen Ergänzung zum Grunde. (Kap. III. Note 37).

24) Varro de ling. lat. IV. 9. ed. Bip. p. 17., Festus v. Lucerenses, Lucomedi, Titiensis, Gronov. ad Liv. X. 6.

25) Die Geſchlechter des zweiten Stammes waren neben denen des erſten die jüngern genannt worden, Dionys. II. 57. Eben ſo müſſen ſpäter die des dritten Stammes von den ältern als die patres minorum gentium unterſchieden worden ſeyn.

jenen der Stamm der Ramnes als der älteste einen gewissen Vorzug 26).

Die Tribus waren jede in zehn Curien, und eine Curie in zehn Decaden eingetheilt 27). Dadurch zerfiel das Volk in größere und kleinere Verbindungen, deren jede ihren Vorsteher und ihren eigenen Religionsdienst hatte 28). In jeder Decade wurden aber noch nach den Jahren die Aelteren und Jüngern unterschieden. Aus jenen wählte der König auf den Vorschlag der Decade einen zum beständigen Abgeordneten beim Senat 29), in welchem sich also würklich der Rath der Alten darstellte 30). Auf gleiche Weise wurden aus den

---

26) Außer den von Niebuhr I. 338. beigebrachten Anzeigen deuten auch die bei der Confarreation vorkommenden zehn Zeugen auf den Vorzug eines Stammes hin.

27) Dionys. II. 7., Plutarch. Romul. 20., Cicero de re publ. II. 8.

28) Dionys. II. 7. 21. 23. 64. 65., Festus v. curiae, curionia, curionium, novae curiae.

29) Dieses Verfahren ergiebt sich aus Dionys. II. 13. 47., Festus v. praeteriti. Was aber Dionys. II. 12. mühsam ausgerechnet hat, ist eine völlig eitle Erfindung und durch den oben (Note 2) erwähnten Irrthum veranlaßt, um die Zahl von hundert Senatoren mit der von dreißig Curien in Uebereinstimmung zu bringen.

30) Sallust. Catil. 6., Ovid. Fast. V. 63., Flor. III. 1. Der Ausdruck seniores und iuniores patrum, Livius III. 65., geht daher auf die Senatoren und die Patricier; denn unter jenen waren nur Senioren, und unter diesen waren die Junioren wenigstens entschieden überwiegend. In der Verfassung des Servius bildete, wie Niebuhr I. 490. gezeigt hat, das zurückgelegte fünf und vierzigste Jahr die Gränze; unstreitig ist derselbe Termin auch für die ältere Verfassung anzunehmen. Weit häufiger bezieht sich aber jener Ausdruck nicht auf das Alter, sondern auf den Unterschied der älteren und neueren Geschlechter (Kap. XI. Note 8.).

Jüngern dreihundert Celeres erwählt 31), die im Kriege als Ritter, und gewöhnlich auch nach zurückgelegtem Dienſtalter, jeder in ſeiner Decade, zur Ergänzung der abgehenden Senatoren dienten 32). Dieſe drei Rittercenturien waren unter dem Namen der drei Tribus inaugurirt 33), und gehörten mit zu den Grundeintheilungen des Staates, deren Anordnung die etruſciſchen Ritualbücher lehrten 34).

Jede Decade bildete unter dem Schutz ihrer beſonderen Heiligthümer eine ſehr enge, auch durch einen eigenthümlichen Namen bezeichnete erbliche Verbindung, eine Gens 35), oder Namensvetterſchaft 36). Die Heiligthümer wurden durch

---

31) Dionys. II. 13., Livius I. 15. Beide, ſo wie auch Plutarch, verwechſeln jedoch die Celeres mit den Dreihundert der königlichen Leibwache, wovon ſie völlig verſchieden waren. Dieſes ergiebt ſich am beſtimmteſten aus Paternus bei Ioann. Lydus de magistr. I. 9. Als die Ritter der Legion bezeichnen ſie auch Plinius Hist. nat. XXXIII. 9., Servius ad Aen. IX. 370. XI. 603. Ich kann ſie daher nicht, wie Niebuhr, mit den Patriciern überhaupt für gleichbedeutend halten. Die ſpäteren Römer drückten das Verhältniß richtig aus, indem ſie die Patricier den freigeborenen Bürgern, die Celeres den Rittern ihrer Zeit verglichen, Festus v. celeres, patricios.

32) Denn im Anfang der Republik wurde, wie ausdrücklich berichtet wird, der Senat aus den Rittern ergänzt, Livius II. 1.

33) Livius I. 13. 36. 43.

34) Festus v. rituales. Die Tribus und Centurien in dieſer Stelle ſind, wie die Verbindung mit den Curien beweiſt, im Sinne dieſer nicht der ſpäteren Verfaſſung zu verſtehen.

35) Daß die Gentes keine Verwandtſchaftskreiſe, ſondern politiſche Eintheilungen und den Decaden gleichbedeutend waren, hat zuerſt Niebuhr gezeigt. Einen Beweiß dafür giebt auch Dionys. II. 21., wo augenſcheinlich die gentiliſchen Sacra, denen der von ihm (II. 7.) erwähnten Decaden entſprechen.

36) Cicero Topic. 6., Festus v. gentilis. Cicero, ſo wie der von Feſtus angeführte Cincius, geben als Kennzeichen der Gentilen

Opfer 37) verehrt, welche an bestimmten Tagen und Orten 38) von der ganzen Gens vereinigt, die rechtmäßig Verhinderten ausgenommen, dargebracht werden mußten 39). Diese Gemeinschaft der Opfer legte aber den Theilnehmern auch die Verpflichtung auf, sich untereinander, besonders bei ungewöhnlichen Auslagen für das gemeine Wesen 40), oder zum Loskauf aus der feindlichen Gefangenschaft 41), treulich zu unterstützen; und die Gentilen waren selbst einer für den andern gewissermaßen verantwortlich gemacht, indem sie im Nothfall die Geld-

---

nicht Verwandtschaft, sondern blos einen gemeinschaftlichen Namen; Cicero fügt auch noch Abstammung von freien Ahnen hinzu. Die gemeinschaftlichen Sacra waren schon zu seiner Zeit kein wesentliches Merkmahl mehr. Eine sehr bestimmte Unterscheidung zwischen den Blutsfreunden und Namensvettern findet sich auch bei Cicero de re publ. II. 31.

37) Dionys. II. 21. 65., Festus v. publica sacra. Daß Beide den gentilitischen Opferdienst nicht unter die publica, sondern die privata sacra stellen, ist aus dem Standpunkt der späteren Zeit zu erklären, wo die politische Bedeutung der Gentilität erloschen, und nur noch privatrechtliche Beziehungen davon sichtbar waren. Uebrigens kann ich nicht, wie Savigny in seiner Abhandlung über die römischen Sacra, die bei Festus erwähnten sacella auf die gentes beziehen. Dieses Wort hatte, wie sich auch aus mehreren Beispielen bei Varro und Livius erweisen läßt, eine weit allgemeinere Bedeutung, Festus v. sacella, Gellius VI. 12.; oder wenn es hier in einem engeren Sinn gemeint seyn soll, so muß es auf die vici bezogen werden. Ein Beweis für diese Verbindung ist Livius IV. 30.

38) So das Opfer der Fabier auf dem Quirinal, Livius V. 46.

39) Die Regel wie die Ausnahmen beweißt Dionys. IX. 19. XI. 14. Im Nothfall, sagt er, konnten drei oder vier für die ganze Gens opfern.

40) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. II. 10.

41) Eine Anwendung davon giebt Appian. Annibal. 28.

bußen eines Genoſſen mit bezahlen mußten 42). Dafür durften ſie aber auch unwürdige Mitglieder durch Ausſchluß von den Opfern 43) oder durch gänzliche Verſtoßung aus der Gens 44) züchtigen, und ſie hatten, weil ihnen allen an der Erhaltung des angeſtammten Vermögens gelegen war, ein Recht auf Vormundſchaft und Beerbung, wenn es an näheren Berechtigten fehlte. Die Innigkeit der Verbindung zeigte ſich noch darin, daß von keinem, welcher derſelben nicht theilhaftig geweſen war, die Leiche oder Aſche in das gemeine Begräbniß eingebracht werden durfte 45). Doch war das Verhältniß nicht ſchlechthin unauflöslich; nur konnte man nicht in eine andere Gens aufgenommen werden, bevor man ſich von ſeiner bisherigen in einer beſtimmten Form 46), die gewiß hauptſächlich auf die Sacra gerichtet war 47), losgeſagt hatte. Uebrigens umfaßte eine Gens auch die ihr durch einen Gentilen verbundenen Weiber und Clienten 48); jedoch ſtanden dieſe nur unter ihr, und auf mehr als die Theilnahme an

---

42) Dieſes zeigt ſich am Beiſpiel des Camillus, Dionys. Exc. Mai. XIII. 5., Dion. Cass. Exc. Mai. 25.

43) Dieſes beweißt das Beiſpiel bei Livius X. 23.

44) Die Art, wie das Andenken des M. Manlius nach ſeinem Tode durch ein Decret ſeiner Gens verwünſcht wurde, zeigt was bei ſeinem Leben hätte geſchehen müſſen, Livius VI. 20.

45) Cicero de leg. II. 22.

46) Servius ad Aen. II. 156 Consuetudo apud antiquos fuit, ut qui in familiam vel gentem transiret, prius se abdicaret ab ea, in qua fuerat, et sic ab alia acciperetur.

47) Die bisher nicht beachtete Stelle aus Servius macht die Meinung noch wahrſcheinlicher, daß unter der bei Gellius VI. 12. XV. 27. erwähnten detestatio sacrorum dieſe Losſagung von der Gens zu verſtehen ſey.

48) Dieſes ergiebt ſich aus dem Beiſpiel der Fecenia Hispala, einer Freigelaſſenen, der als eine Belohnung vom Senat die gentis enuptio geſtattet wurde, Livius XXXIX. 19.

den gemeinschaftlichen Heiligthümern erstreckten sich ihre Berechtigungen nicht. Die eigentlichen Gentilen waren also nur die Patricier; denn die Plebejer hatten keine solche Verbindungen 49), und waren auch von denen der Patricier ausgeschlossen 50). Neben diesen Namensvetterschaften gab es aber noch, wie es scheint, freiwillige Verbrüderungen auf gemeinschaftliche Freunde und Feinde 51), die in einer bestimmten Form errichtet 52) und aufgelößt 53) wurden, und ähnliche Verpflichtungen wie die Gentilität und die Clientel erzeugten 54).

Mit allen diesen Einrichtungen stand auch das Kriegswesen auf folgende Art in Verbindung. Die dreihundert Ritter waren in zehn Turmen eingetheilt, jede dreißig Mann stark, nämlich zehn aus jeder Tribus 55). Für den Fußdienst aber

---

49) Livius X. 8. Vos solos gentem habere.

50) Livius IV. 1. Connubio patrum et plebis — confundi iura gentium rebantur.

51) Die bestimmteste Unterscheidung zwischen den Clienten, den Freunden oder Sodalen, und den Gentilen findet sich bei Dionys. IX. 15., Appian. de regib. fragm. 11.

52) Ich zweifle nicht, daß die jetzt bekannt gewordene Formel des Eides, den Philippus dem Livius Drusus schwor, Bestandtheile des alten Verbrüderungseides enthält, Diodor. Exc. Mai. XXXVII. 4.

53) Tacit. Ann. VI. 29. Morem fuisse maioribus, quoties dirimerent amicitias, interdicere domo. — Sueton. Calig. 3. Ut amicitiam ei more maiorum renunciaret.

54) Die Freunde werden unter denjenigen erwähnt, welche die Geldbußen mit bezahlten, Dion. Cass. Exc. Mai. 25., Appian. de reb. Ital. Exc. VIII. 2., Livius XXXVIII. 51. 60., und welche Scipio nebst seinen Clienten ausrüstete, Appian. Hispan. 84. Auch gehört hierher die Aeußerung von Cicero de orat. II. 49. Pro meo sodali, qui mihi in liberorum loco more maiorum esse deberet.

55) Varro de ling. lat. IV. 16. ed. Bip. p. 26.

wurden von jeder Tribus tausend Krieger, also zehn von jeder Gens, ausgerüstet 56). Daneben wurden auch noch, wie bei den Etruscern 57), die Clienten im Kriege gebraucht 58); allein in welcher Ordnung, läßt sich nicht bestimmen.

Drittes Kapitel.

Die älteste Verfassung.

Die öffentliche Gewalt war unter den König, den Senat, die Obrigkeiten und die Comitien der Curien auf folgende Art vertheilt 1). Der König, der wie bei den Etruscern auf Lebenszeit gewählt wurde 2), war das Haupt des Staats zur Erhaltung des Bestehenden, und sein ihm vom Volke verliehenes Imperium begriff Alles, was zu diesem Zweck nöthig war; namentlich das Recht, Streitigkeiten über bürgerliche Ansprüche und erlittenes Unrecht in Person oder durch zugezogene Richter zu entscheiden, Verordnungen zu erlassen, und denselben durch Pfändung, Geldstrafen und körperliche Züchtigung Gehorsam zu erzwingen 3). Doch hatte seine Gewalt nichts willkührliches, und es fand von seinen Aussprüchen Provocation an die Bürgerschaft statt 4). Nur gegen Plebejer und

56) Varro de ling. lat. IV. 16. ed. Bip. p. 26., Dionys. II. 2., Plutarch. Romul. 13. Dionysius und Plutarch irren jedoch darin, daß sie die Zahl von Dreitausend schon vor der Vereinigung der drei Stämme annehmen.

57) Dionys IX. 5.

58) Denn auch noch später rückten die Patricier zuweilen mit ihren Clienten ins Feld, Dionys. VII. 19. IX. 15. X. 43.

1) Die Hauptstelle über das folgende ist Dionys. II. 12. 13. 14.

2) Livius I. 8. V. 1.

3) Dieses findet sich auch noch im Imperium der späteren Magistrate.

4) Das Recht der Provocation unter den Königen bezeugt Cicero de re publ. II. 31. Auf die Plebejer kann dieses nicht gehen,

Fremde, und im Kriege als Feldherr war das königliche Imperium unbeschränkt. Als das Haupt des Gemeinwesens war er es auch, welcher die das ganze Volk betreffenden Opfer darbrachte. Doch stand übrigens das geistliche Recht nicht unter ihm, sondern die Augurn und Pontifices waren in ihren Kreisen unabhängig. Zum königlichen Unterhalt diente der Ertrag eines bestimmten Theils des Ager publicus, und zwar eines weit größeren Stückes 5), wie dasjenige, woraus nach Vertreibung der Könige das Marsfeld gemacht worden seyn soll 6).

Neben dem König stand der Senat zur Berathung und Entscheidung aller Angelegenheiten, die jener dem Geist der Verfassung und dem Herkommen gemäß ihm vortrug. Er war ursprünglich, als er nur die Abgeordneten der hundert Gentes der Ramnes enthielt, in zehn Decurien eingetheilt 7), deren jede den zehn Gentes einer Curie entsprach. Die zehn Senatoren, wovon jeder in seiner Decurie der Erste war, repräsentirten also die zehn Curien 8). Später als durch die Aufnahme der beiden andern Stämme die Decurien des Senats auf dreißig vermehrt worden waren, blieben die der Ramnes und mit ihnen ihre zehn vorstehenden Senatoren doch noch eine Zeitlang die Vornehmsten 9); diese gaben ihre Stimmen zuerst 10),

---

weil diese erst später dazu gelangten (Kap. XI. Note 43). Nach Niebuhr II. 262. 318. sollen aber auch die Patricier die Provocation gegen Geldbußen ursprünglich nicht gehabt, sondern erst später erhalten haben; allein die Stelle, woraus er dieses ableitet, wird unten anders erklärt werden (Kap. XI. Note 70).

5) Cicero de re publ. V. 2.

6) Dionys. III. 1., Livius II. 5., Servius ad Aen. IX. 274.

7) Livius I. 17., Ovid. Fast. III. 127.

8) Dieses sind die decem primi oder deni principes.

9) Dieses zeigt sich deutlich darin, daß Numa blos von den zehn Ersten der Ramnes gewählt wurde, Dionys. II. 58., Plutarch. Numa 3. Eben so Tullus Hostilius, Dionys. III. 1.

10) Dieses sagt von den zehn Ersten der spätern Zeit Dionys. VI. 84.

und der Erste unter ihnen war zugleich der Erste des ganzen Senats. Die Geschlechter der Tities sind zwar denen des ersten Stammes unstreitig schon früh in der Weise gleichgestellt worden, daß auch ihre Abgeordnete Stellen unter den zehn Ersten hatten 11), und einer derselben erster Senator seyn konnte. Der dritte Stamm hat aber gewiß diese Gleichstellung erst geraume Zeit später erhalten.

Von den Obrigkeiten entsprachen die drei Tribunen der Stämme, die Curionen und die Decurionen den Abtheilungen des Volks 12). Ferner gab es einen Tribunen der Celeres, der drei Centurionen und dreißig Decurionen unter sich hatte 13). Alle diese Obrigkeiten waren zugleich Magistrate in der Stadt und Anführer im Kriege 14); auch brachten sie die auf ihre Abtheilung sich beziehenden Opfer dar 15). Wie sie erwählt wurden, ist nicht gewiß. Neben ihnen gab es aber noch,

---

11) Eine Kunde von dieser Gleichstellung nur in eine zu frühe Zeit versetzt hat Dionys. II. 57.

12) Dionys. II. 7., Pomponius in fr. 2. §. 20. D. de orig. iur. (1. 2), Servius ad Aen. V. 560. Die Meinung Niebuhrs, daß der Decurio jeder Gens zugleich ihr Abgeordneter im Senat gewesen wäre, hat außer anderen Bedenklichkeiten den Umstand gegen sich, daß der Decurio auch Anführer im Kriege, also immer ein rüstiger, dienstfähiger Mann seyn mußte.

13) Dionys. II. 13., Pomponius in fr. 2. §. 15 D. de orig. iur. (1. 2), Varro de ling. latin. IV. 16 ed. Bip. p. 26. Daß der Tribun der Celeres von den Tribunen der Stämme verschieden war, ergiebt sich gegen Niebuhr aus Dionysius und Pomponius.

14) Das letztere ergiebt sich aus Dionys. II. 14., Varro de ling. lat. IV. 14. 16. ed. Bip. p. 24. 26., Ioann. Lydus de magistr. I. 9.

15) Von den Curionen meldet dieses Paternus bei Ioann. Lydus de magistr. I. 9. Von dem Tribun der Celeres sagt es Dionys. II. 64. Daß hier von diesen Tribunen unbestimmt in der Mehrzahl gesprochen wird, beweißt nicht, was Niebuhr gegen alle übrigen Zeugnisse annimmt, daß ihrer zu gleicher Zeit mehrere gewesen wären.

ebenfalls für den Gottesdienst der Tribus und Curien, dreißig von diesen gewählte priesterliche Vorsteher, die auch Curionen hießen 16) und zusammen unter dem Curio Maximus standen 17). Zur Vertretung des Königs, wenn dieser auswärts war, diente der Custos der Stadt, ein Amt, welches mit der Würde des ersten Senators verbunden, vom Könige vergeben wurde, da diesem die Ernennung des ersten Senators aus den zehn Ersten zustand 18). Bei frevelhafter Blutschuld und was dem gleich war, wurden zur Entscheidung der Vorfrage auf den Antrag des Königs von dem Volke zwei Blutrichter niedergesetzt 19).

Durch diese Verfassung war den Comitien der Curien nur ein dreifacher Geschäftskreis übrig gelassen, der Beschluß über Krieg und Frieden, die Annahme neuer Gesetze, und die Wahl

---

16) Dionys. II. 21. 22. 64. 65., Varro de ling. lat. IV. 15. ed. Bip. p. 25., Festus v. curionium. Dionysius nennt in der dritten Stelle dreißig, in der ersten sechzig Curionen. Wahrscheinlich rechnete er aus Misverständniß die dreißig bürgerlichen Vorsteher mit hinzu, weil diese auch bei den Opfern zu thun hatten.

17) Festus v. maximus curio, Livius III. 7. XXVII. 8.

18) Tacit. Ann. VI. 11., Livius I. 59. 60. Der alte Name war custos urbis; die Bezeichnung praefectus urbis ist jünger, Ioan. Lydus de magistr. I. 34. 38. Auf den Ersten des Senats zeigt die Person des Lucretius hin, der nachher der erste Interrex, also der Erste der zehn Ersten war. Die Verbindung mit der Würde des ersten Senators und die Ernennung desselben durch den König schimmert auch trotz aller Misverständnisse in folgender Stelle durch, Dionys. II. 12.

19) Dieses sind die Quästoren des Parricidiums, womit die über Perduellion gesetzten Duumvirn gleichbedeutend sind, fr. 2. §. 23. D. de orig. iur. (1. 2), Festus v. parici, Livius I. 26. II. 41. VI. 20. Ihre Wahl durch die Curien bezeugt Junius Grachanus im fr. un. pr. D. de off. quaest. (1. 13). Es beruht daher auf einem Irrthum, wenn ihre Ernennung ursprünglich den Königen beigelegt wird, Tacit. Ann. XI. 22. (Kap. XI. Note 33).

des Königs und anderer Obrigkeiten 20); allein immer beschränkt auf die Anträge des Senats und auf die von ihm vorgeschlagenen Personen 21). Die Berufung der Curien geschah durch den König 22) oder den Tribun der Celeres 23). Als Beschluß galt, was die Mehrheit der Curien, jede für eine Stimme gerechnet, annahm 24); in jeder Curie aber wurden die Stimmen nach den Gentes 25), und in diesen nach den Köpfen gezählt 26), jedoch unstreitig so, daß blos die Patricier, nicht auch die Clienten gefragt wurden.

War der König tod, so kam, bis ein neuer gewählt war, die königliche Würde an die zehn Ersten des Senats 27), und unter diesen abwechselnd fünf Tage lang von einem an den andern. Die Wahl geschah aber so, daß zuerst die Interregen sich über den Nachfolger vereinigten, den dann nach erhaltener Zustimmung des übrigen Senats auf dessen Geheiß der Interrex des Tages den Curien namentlich vorschlug und darüber abstimmen ließ 28). Wenn dann auch die Götter durch

---

20) Dionys. II. 14.

21) Dionys. II. 14. VII. 38. IX. 41. Dionysius hatte davon, als er die erste Stelle niederschrieb, noch eine irrige Vorstellung. In den andern hat er sich aber auf das bestimmteste berichtigt.

22) Dionys. II. 14.

23) Dionys. IV. 71., Livius I. 59.

24) Dionys. II. 14. IV. 12. 20.

25) Gellius XV. 27. Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse.

26) Livius I. 43., Dionys. IV. 20.

27) Livius I. 17. Auf augenscheinliche Irrthümer gegründet ist die Darstellung bei Dionys. II. 57., Plutarch. Numa 2.

28) Dionys. II. 58. III. 36. IV. 40. 80. Die Vorwahl durch die Interregen, ein selbst von Niebuhr unbeachtet gebliebener Punkt, wird in den beiden letzten Stellen auf das bestimmteste hervorgehoben, und ergiebt sich auch daraus, daß sie zuerst stimmten (Note 10). Dadurch erklärt es sich, wenn minder vollständige Erzählungen so lauten, als hätten die Interregen

günſtige Auſpicien den Erwählten genehmigt hatten 29): ſo wurde abermals eine Verſammlung der Curien berufen, worin auf das Zeugniß der Augurn die geſchehene Wahl für vollgültig erklärt 30), und er in die königliche Würde und Gewalt eingeſetzt wurde 31).

---

allein gewählt, Dionys. III. 1. 46. IV. 8. Der Vorſchlag des Senats hieß patrum auctoritas, Cicero de re publ. II. 13.; das Umfragen des Interrex darüber rogare, Cicero de re publ. II. 17.; und der Beſchluß des Volkes über die Annahme oder Verwerfung iussus populi, Cicero de re publ. II. 13. 21., Livius I. 22. Irrig und eine Einkleidung nach neueren Verhältniſſen iſt es alſo, wenn dieſer als eine ganz freie Wahl dargeſtellt wird, Livius I. 17. Verworren und widerſprechend lauten auch die Berichte über Servius Tullius, Cicero de re publ. II. 21., Dionys. IV. 12., Livius I. 41. Das Richtige iſt nach Cicero, daß er ſich eigenmächtig (iniussu populi) in den Beſitz der königlichen Würde ſetzte, ſpäter aber ſelbſt, alſo nicht durch einen Interrex und mit Umgehung des Senats, über ſich bei der Bürgerſchaft Umfrage hielt, und nach erhaltener Zuſtimmung ſich von den Curien in das Imperium einſetzen ließ.

29) Livius I. 18., Dionys. II. 5. 6. 60. III. 36. 46 IV. 40. 80., Plutarch. Numa 7. Die zweite Wahlverſammlung erklärt ſich aus dem Zuſammenhang mit den Auſpicien ſehr natürlich.

30) Dieſe Beſtätigung der Wahl iſt die patrum auctoritas (ἐπικύρωσις) bei Livius I. 17. 22. 32., Dionys. II. 60. IV. 12. Livius denkt ſich dabei zwar nach den Einrichtungen ſeiner Zeit den Senat; eben ſo Dionyſius in der zweiten Stelle, welche die Umgehung des Senats durch Servius Tullius (Note 28) irrig hinter die geſchehene Wahl verſetzt. Allein in andern Stellen heißen die Beſtätigenden ausdrücklich Patricier, Dionys. II. 60. VI. 90., Livius VI. 42., Licinii Macri oratio in Sallust. fragm. lib. III., oder Curien, Dionys. X. 4., Niebuhr I. 688.

31) Der Beſchluß, wodurch die königliche Gewalt mit allen ihren Beſtandtheilen übertragen wurde, iſt die lex curiata de imperio, Cicero de re publ. II. 13. 17. 18. 20. 21., die alſo doch

Diese Verfassung änderte sich aber durch neue Bestandtheile, welche Rom in sich aufnahm. Seit Albas Untergang hatte sich allmählich neben der Stadt durch Abtretung und Eroberung eine ansehnliche Landschaft gebildet, ein Inbegriff von abhängigen Städten und Orten, die ursprünglich größtentheils zum latinischen Bunde gehörig, jetzt dem römischen Staate einverleibt worden waren. Die Einwohner derselben erhielten ihr Grundeigenthum, welches den Siegern verfallen war, zum Theil zurück 32), auch wurden viele ihrer edlen Geschlechter unter die Patricier aufgenommen 33); allein die übrigen blieben von dem herrschenden Stande besonders durch das ihnen versagte Connubium scharf geschieden, und waren von den Curien, also auch von allen Stimm- und Wahlrechten ausgeschlossen 34). Dadurch erhielt, den Patriciern gegenüber, die ursprünglich wenig geachtete Plebs einen zahlreichen kräftigen Zuwachs an freien Landeigenthümern, die in Rom, in den Vorstädten, hauptsächlich aber in den Städten und Flecken der Landschaft, und auf Bauernhöfen zerstreut lebten. Der erste Punkt, wo sich beide Stände näher

---

nicht, wie Niebuhr I. 374. sagt, mit der auctoritas patrum ganz gleichbedeutend ist. Doch wurden beide von derselben Versammlung und gleich hinter einander ertheilt.

32) Dionys. III. 29. 31.

33) Dionys. III. 29., Livius I. 30.

34) Der Beweis dieses wichtigen, erst durch Niebuhr festgestellten Satzes ergiebt sich unter andern daraus, daß bei der Wahl der Magistrate die Bestätigenden in einigen Stellen Patricier in einer aber Curien heißen (Note 30), und daß die bestätigenden Patricier und die Curien, welche die lex de imperio ertheilten, augenscheinlich dieselbe Versammlung waren (Note 31). Uebrigens wird aber Dionysius in seiner ganzen Darstellung von einem wesentlichen Grundirrthum beherrscht, indem er sich die Patricier und Plebejer in den Comitien der Curien vereinigt, diese also rein democratisch denkt, IV. 12. IX. 41.

kamen, war das Kriegswesen, indem Tullus Hostilius die Reiterei und die Legion aus den Latinern verdoppelte 35); in die Curien kamen diese aber dadurch gewiß nicht. Hierauf wollte Tarquinius Priscus das neue Volk in drei neue Tribus vereinigen, und ihm mit dem alten gleiche Rechte verleihen 36); allein wegen Widerspruch des herrschenden Standes begnügte er sich damit in die alten Tribus und Curien eine gleiche Zahl neugebildeter Gentes zu vertheilen. Diese traten nun jenen gegenüber in das Verhältniß, worin sonst der dritte Stamm gegen die beiden andern gestanden hatte 37), und es wurden wieder die älteren und jüngeren Geschlechter 38), und die Ersten und Zweiten der Ramnes, Tities und Luceres unterschieden 39). Auf ähnliche Weise wurden die drei alten Rittercenturien gelassen, aber die Zahl der Ritter in ihnen verdoppelt 40). Eine weit umfassendere Verbindung auf einer ganz anderen Grundlage kam aber durch Servius Tullius zu Stande.

---

35) Livius I. 30.

36) Festus v. Navia, Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 36., Dionys. III. 71.

37) Aus dieser Gleichheit des Verhältnisses erklärt sich auch die oben (Kap. II. Note 23) erwähnte Verwechslung der Geschlechter des dritten Stammes, die zu ihrer Zeit auch patres minorum gentium gewesen waren, mit den patres minorum gentium dieser neuesten Formation. Uebrigens weiche ich hier von Niebuhr ab, der ohne Rücksicht auf die unter Tarquinius geschehene Ergänzung den Gedanken durchführt, daß auch noch unter der Republik die patres minorum gentium die alten Luceres gewesen seyen.

38) Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 35. 47.

39) Festus v. sex Vestae sacerdotes.

40) Cicero de re publ. II. 20., Livius I. 36. Die falsche Zahl, die sich in der letzten Stelle findet, ist aus der ersten zu verbessern. Doch bleibt die Zahl von zwölfhundert Rittern immer auffallend,

Viertes Kapitel.

Die Verfassung von Servius bis auf die Einführung der Consuln.

Die Absicht von Servius Tullius war nicht das Alte ganz aufzuheben, sondern es sollte nur die Verfassung erweitert, und die neuen Bestandtheile in dieselbe aufgenommen werden. Zunächst theilte er 1) die Stadt in vier, die übrige Landschaft, welche größtentheils die zugetheilten oder zurückgegebenen Wohnsitze der unterworfenen Latiner enthielt 2), in sechs und zwanzig 3) Regionen, und wies in diesen den neuen Bürgern, die

---

wenn man nicht mit Niebuhr annimmt, es seyen darin die Sechshundert der latinischen Hülfsreiterei mitbegriffen. Was übrigens Livius am Schluß jener Stelle sagt: quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias, ist nicht von dem, was damahls unter Tarquinius geschah, zu verstehen, sondern bezieht sich auf die würkliche Verdopplung, die Servius vornahm. Livius I. 43. Sex item alias centurias, tribus ab Romulo institutis, sub iisdem quibus inauguratae erant nominibus fecit Davon konnte auch Livius, als einer zu seiner Zeit noch bekannten Sache reden.

1) Die Hauptstellen sind Dionys. IV. 14. 15., Livius. I. 43.

2) Denn selbst der Aventinus, eine den Latinern angewiesene Vorstadt (Dionys. III. 43., Livius I. 33) gehörte nicht zu den vier städtischen Regionen, Varro de ling. lat. IV. 7. 8. ed. Bip. p. 14—17., und war bis auf Claudius nicht im Pomörium begriffen, Gellius XIII. 14.

3) Ueber diese Zahl waren die römischen Schriftsteller selbst, wie man aus Dionysius sieht, nicht einig. Livius spricht von ihnen unter Servius gar nicht, und später in der Mitte des dritten Jahrhunderts ist nur von ein und zwanzig Landtribus die Rede, Dionys. VII. 64., Livius II. 21. Die Zahl dreißig, als Ge-

noch ohne Eigenthum waren, Grundstücke an 4). Jede Region erhielt einen Vorsteher, und die unter ihm ansäßigen Plebejer 5) wurden eine Tribus genannt 6). Ferner waren die Regionen in der Stadt in Vici, die auf dem Lande nach einer schon längst bestandenen Anordnung 7) in Pagi eingetheilt. In jedem bildeten die Eingesessenen eine geschlossene Gemeinde unter einem Viertels- oder Bauermeister, der die Namen, Wohnungen und Grundstücke verzeichnete, die Steuern erhob, und die Aushebungen zum Kriege betrieb; auch hatten sie ihre besonderen Heiligthümer, Opferhäuser, Versammlungen und jährlichen Feste 8). So standen die Plebejer in dreißig Tribus eingetheilt, den dreißig Curien der Patricier zur Seite; allein Stimm- und Wahlrechte, wie die Curien, hatten sie dadurch noch nicht, sondern diese erhielten sie durch eine an-

---

sammtzahl der Tribus, hat aber außer dem Zeugniß von Fabius, dem Dionysius beitritt, auch innere Analogien für sich. Die spätere Verminderung erklärt Niebuhr dadurch, daß Rom im Kriege gegen Porsenna ein Drittheil seines Gebietes verlor, also auf zwanzig Tribus herabsank, die dann durch die Einwanderung von Appius Claudius mit seinen Clienten wieder um eine vermehrt wurden, Livius II. 16.

4) Dionys. IV. 9. 10. 13., Livius I. 46. Auf Servius geht unstreitig auch die Nachricht aus Varro bei Non. Marcell. c. 1. Extra urbem in regiones XXVI. agros viritim liberis attribuit.

5) Die Patricier und ihre Clienten waren unstreitig in den Tribus nicht mitbegriffen, denn sie hatten schon geschlossene Eintheilungen. Daher stimmten sie auch nicht in den Versammlungen der Tribus.

6) Später wurden auch die Regionen selbst Tribus genannt, Livius I. 43. XXVI. 9.

7) Dionys. II. 76.

8) Festus v. iugarius, publica sacra, sobrium, Varro de ling. lat. V. 3. ed. Bip. p. 58., Declam. pro domo 28., Macrob. Saturn. I. 4. 16.

dere Einrichtung, die von der Eintheilung in Tribus ganz unabhängig war.

Servius richtete eine Vermögensschätzung ein, die regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederholt werden sollte 9). Nach dieser theilte er die Bürger in fünf Klassen, je nachdem sie zu 100000 10), 75000, 50000, 25000 oder 12500 11) As censirt waren. Sowohl die Besteurung wie die Art der Bewaffnung war nun nach den Klassen so vertheilt, daß auf die Reichern die größeren Lasten kamen. Jede Klasse war noch, wie die Curien, für den Kriegsdienst in die Jüngern und Aelteren eingetheilt; letztere wurden blos im Fall der Noth aufgeboten. Diejenigen, deren Vermögen nicht die fünfte Klasse erreichte, bildeten keine eigentliche Klasse mehr 12); doch gab es darunter noch Abtheilungen. Capite censi hießen nämlich die bis 375 As, Proletarier, welche bis 1500 As im Vermögen hatten; diese waren geehrter und wurden in dringenden Fällen wohl auf gemeine Kosten bewaffnet; jene niemahls 13). Den Proletariern wurden, weil sie noch von der Vermögenssteuer frei waren, alle übrigen Steuerpflichtigen unter dem Namen Assidui oder Locupletes entgegengesetzt 14). Dazu gehörten also auch diejenigen, welche über 1500 aber noch nicht

---

9) Die Hauptstellen, worauf die folgende Darstellung beruht, sind Dionys. IV. 15—22. VII. 59., Livius I. 42. 43., Cicero de re publ. II. 22.

10) Andere nennen 110000, 120000, 125000, Plin. hist. nat. XXXIII. 13., Festus v. infra classem, Gellius VII. 13.

11) Livius hat 11000, was aber wohl auf einem Irrthum beruht.

12) Die römischen Schriftsteller reden immer auch nur von fünf Klassen, Livius III. 30., Gellius X. 28. Die Angabe von sechs Klassen beruht also auf einem Irrthum, Dionys. IV. 18.

13) Gellius XVI. 10., Cicero de re publ. II. 22., Valer. Max. II. 3. 1.

14) Gellius XVI. 10., Cicero de re publ. II. 22.

12500 As hatten, und aus diesen wurden höchst wahrscheinlich die Accensi und Velati genommen, das heißt die Ersatzsoldaten welche leer mitzogen, und mit den Waffen der Gebliebenen, an deren Stelle sie eintraten, ausgerüstet wurden 15).

Nachdem das Kriegswesen und die Besteuerung auf diese Weise geordnet war, so wurde das ganze Volk, Patricier und Plebejer, zu einer großen Gemeinde erhoben, und dieser die Befugniß ertheilt, in ihren Comitien über Gegenstände des gemeinen Wesens Beschlüsse zu fassen. Zu diesem Zweck war unter die fünf Klassen eine gewisse Anzahl Centurien oder Stimmen vertheilt, nicht aber in gleichem Verhältniß, sondern mit einem großen Uebergewicht der ersten, wiewohl wenigst zahlreichen Klasse, damit die das meiste Gewicht hätten, welche die schwersten Lasten trugen. Die erste Klasse erhielt achtzig, die drei folgenden jede zwanzig, die fünfte dreißig Centurien. In jeder Klasse fiel ferner von den ihr zugetheilten Centurien die eine Hälfte auf die Jüngern, die andere auf die Aelteren, damit diese, wiewohl weit weniger zahlreich wie jene, ihnen doch an Einfluß gleich ständen. So war in dieser Verfassung erst das Vermögen, dann das Alter in Anschlag gebracht 16). Eine dritte Rücksicht, die auf edle Abstammung, wurde in die Anordnungen für die Ritter aufgenommen. Die drei alten Rittercenturien mit der seit Tarquinius bestehenden Abtheilung in die ersten und zweiten Ramnes, Tities und Luceres, wurden nämlich, vom Census ganz unabhängig, der neuen Verfassung als sechs Centurien einverleibt 17). Hier stimmten die

15) Diese Vermuthung hat Niebuhrs Scharfsinn fast zur Gewißheit gemacht.

16) Daher sagt Lälius Felix bei Gellius XV. 27. Quum ex censu et aetate (suffragium feratur), centuriata comitia esse.

17) Livius I. 36. 43., Festus v. sex suffragia. Der Sinn dieser letzten verdorbenen Stelle ist der, die sechs Suffragien seyen gebildet aus den drei alten Rittercenturien des Tarquinius, und den drei, die ihnen von Servius beigefügt wurden.

Patricier, sowohl die von alter Abkunft, wie diejenigen, welche durch Tarquinius dazu gemacht waren 18). Die edlen plebejischen Häuser aber, das heißt die edlen Latiner, die nach der Unterwerfung ihrer Städte das Patriciat nicht erhalten hatten, zeichnete Servius dadurch aus, daß er aus ihnen eine große Anzahl Ritter machte 19), und diesen vom Census unabhängig 20) mit zwölf Centurien Stimmrecht gab 21). Auch wieß er zur Anschaffung der Streitrosse Gelder aus dem öffentlichen Schatz an. Als Zusatz zu den Klassen waren ferner einzelne Centurien an gewisse Zünfte und an Andere vertheilt, die man wegen ihrer Beziehung zum Kriegswesen, ihres geringen Vermögens ohngeachtet, nicht ohne alles Stimmrecht lassen, oder dadurch mit dem Ganzen fester verbinden wollte 22).

---

18) In der älteren Zeit waren freilich die Patricier mit den Rittercenturien keineswegs gleichbedeutend. Allein schon damahls war gewiß das Fußvolk hauptsächlich aus den Clienten gebildet, und später, wo die Plebejer hinzukamen, haben unstreitig die ohnehin an Zahl sehr herabgekommenen Patricier nur zu Pferde gedient.

19) Livius I. 43. Equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias.

20) Cicero und Dionysius lassen die Ritter, letzterer jedoch auch in Verbindung mit edler Abkunft, aus der Klasse des höchsten Census hervorgehen; allein dieses ist eine Uebertragung der späteren Verhältnisse auf die frühere Zeit.

21) Dionysius unterscheidet die zwölf Centurien und die sechs Suffragien nicht, sondern rechnet beide in achtzehn Centurien zusammen.

22) Die Nachrichten darüber weichen aber etwas ab. Nach Dionysius stimmten neben der zweiten Klasse die Waffenschmiede und Zimmerleute mit zwei Centurien; Livius aber setzt sie neben die erste Klasse; eben so Cicero, der ihnen jedoch nur eine Centurie giebt. Ferner standen die Horniſten und Zinkenbläser mit zwei Centurien nach Dionysius neben der vierten Klasse; nach Livius neben der fünften; Cicero erklärt sich über ihre Stellung nicht. Endlich nennt Cicero die Accensi und Ve-

Endlich stimmten auch die Proletarier und Capite censi wahrscheinlich in zwei getrennten Centurien 23); und für diejenigen, die sich in ihrer Centurie versäumt hatten, wurde, wenn sie sich darin meldeten, eine eigene Zusatzcenturie eröffnet 24). In jedem Fall bildeten aber die achtzig Centurien der ersten Klasse mit den achtzehn Rittercenturien, wenn sie alle einig waren, die entschiedene Mehrheit, und es war dann ein weiteres Abstimmen nicht nöthig 25).

Auf diese Centuriatcomitien übertrug nun Servius die dreifachen Rechte, welche bis dahin die Curien gehabt hatten, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Wahl des Königs und die Annahme und Abschaffung der Gesetze 26). Doch wurden durch sie weder die Curien noch die Beschränkungen aufgehoben, wodurch die alte Verfassung den Nachtheilen großer Volksversammlungen vorgebeugt hatte. Denn bei neuen Gesetzen mußte erst der Antrag des Senats, in einem Senatusconsult verfaßt, an sie gelangt seyn; und für die Königswahlen waren sie auf die Personen eingeschränkt, die ihnen der Senat nach der Vorwahl der Interregen vorschlug 27). Ueberdies kamen damahls, wo weit mehr das Herkommen regierte, neue Gesetze nicht oft vor, und auch die Wahlversamm-

---

lati, unstreitig als zwei verschiedene Centurien; Livius gedenkt blos der Centurie der Accensi, und Dionysius spricht davon gar nicht.

23) Dionysius und Livius unterscheiden diese beiden Abtheilungen nicht; höchst wahrscheinlich unterschied sie aber Cicero, dessen Stelle hier grade abbricht.

24) Festus v. niquis scivit.

25) Dionys. IV. 20. VII. 59 X. 17. Diese Vergleichung macht auch Cicero, allein seine Berechnung dabei ist dunkel und zerrüttet.

26) Dionys. IV. 20.

27) Beides wird durch die Verfassung und Veränderungen erwiesen, die sich später unter der Republik finden (Kap. XI.).

lungen waren selten, da der einmal Erwählte auf Lebenszeit blieb. Die Versammlung der Curien behauptete aber ihre Rechte unter andern darin, daß sie die Beschlüsse der Centuriatcomitien über Gesetze und Wahlen nach eingeholten Auspicien zu bestätigen und den erwählten König in seine Würde einzusetzen hatten. Die Patricier bildeten also durch die Curien und den Senat noch immer die herrschende Gemeinde, deren Einfluß, durch die Religion außerordentlich verstärkt, alle Theile der Verfassung erfüllte. Sie, durch Abstammung oder Aufnahme mit den ersten Gründern der geheiligten Stadt verbunden, rühmten sich der besondern Gunst der Götter, denen sie allein in den Auspicien und öffentlichen Opfern nahen durften 28); nur Einem von ihnen konnte daher die Führung des gemeinen Wesens anvertraut werden 29); sie endlich waren es, welche das Heiligthum der öffentlichen Gewalt in ununterbrochener Ordnung fortpflanzten 30). Sogar die Centuriatcomitien waren von ihnen durch die Deutung der Auspicien oder anderer Himmelszeichen, und durch die heiligen Gebräuche, deren Kenntniß ihnen allein überliefert war, abhängig 31).

Die Centuriatcomitien begriffen außer den Patriciern und Plebejern auch die Clienten, selbst die eben Freigelassenen 32), an der Stelle, die ihnen der Census ihres Vermögens anwies 33). Krämer und städtische Handwerker waren aber von

---

28) Livius IV. 1—6. VI. 41.

29) Livius IV. 6. VI. 40. 41. X. 8.

30) Dieses geschah durch den Interrer, der aus ihrer Mitte hervorgieng, wenn kein geweihter Magistratus da war, Dionys. V. 71.

31) Livius I. 36. IV. 7., Dionys. VII. 59.

32) Denn diese wurden den Plebejern gleich gestellt und als Bürger mit censirt, Dionys. IV. 22. 23., und zwar geschah dieses gewöhnlich bei der Freilassung selbst. Die von Dionysius erwähnte Einschreibung in die vier städtischen Tribus ist aber sicher aus der spätern Zeit entlehnt.

33) Dieses ergiebt sich aus Kap. XI. Note 45. Sie standen zwar

den Bürgerrollen 34) und daher sowohl von dem Kriegsdienst wie vom Stimmrecht ausgeschlossen 35). Diese Beisassen standen unter einer besondern Besteuerung und wurden daher Aerarier genannt 36). Wahrscheinlich diente diese zum Sold des Fußvolks in der Form, daß auf jeden Aerarier nach Verhältniß seines Einkommens die Löhnung von einem oder mehreren Fußknechten angewiesen wurde 37). Eben so waren den ledigen Jungfrauen, Wittwen und Waisen, die sämmtlich als unwehrhaft nicht mit censirt also auch nicht nach dem Census besteuert wurden 38), bestimmte Jahrgelder zum Unterhalt der Ritterpferde auferlegt 39).

---

in keiner Tribus, allein dieses gieng damals das Stimmrecht noch nichts an. Es ist daher nicht richtig, wenn Niebuhr I. 523. 659—61. II 361. die Clienten schlechthin Aerarier nennt. Selbst die Freigelassenen waren dieses nur, wenn sie, wie freilich Viele thaten, Handel oder ein städtisches Gewerbe trieben.

34) Beide sind von den Plebejern durchaus verschieden, denn selbst die der städtischen Tribus müssen als Ackersleute und Landwirthe gedacht werden, Niebuhr I. 653.

35) Dionys. II. 28. IX. 25., Livius VII. 2. VIII. 20.

36) Die Hauptstelle darüber folgt in der Note 41. In diesem Zustand befanden sich vor Servius auch die Plebejer, Dionys. IV. 9.

37) Daß es unter dem Namen aes militare eine zum Sold angewiesene Steuer gab, bezeugt Varro de ling. lat. IV. 36. ed. Bip. p. 49., Gellius VII. 10., Gaius IV. 27. Das übrige hat Niebuhr I. 523—25 aus der Verbindung dieses Namens mit dem der Aerarier und aus der Analogie des aes hordiarium errathen.

38) Dionys. IX. 25., Plutarch. Poplicol. 12. Sie werden daher bei den Zählungen ausdrücklich abgesondert, Livius III. 3., Livii epit. 59. Vidua hieß nicht blos eine Wittwe, sondern jede Frau, die keinen Mann hatte, fr. 242. §. 3. D. de verb. sign. (50. 16). Von beiden sind aber natürlich nur diejenigen gemeint, die schon Erbinnen ihres Vermögens geworden waren.

39) Livius I. 43., Cicero de re publ. II. 20., Gaius IV. 27. Diese Steuer hieß aes hordiarium, Festus v. hordiarium, vectigal. In der letzten Stelle ist hordiarium statt ordinarium zu lesen.

Dieſe, ſo wie die einzeln beſtimmten Steuern der Aerarier, ſind unſtreitig unter den Kopfgeldern, die neben der Vermögensſteuer genannt werden 40), zu verſtehen 41). Vielleicht haben auch die Proletarier eine wenn auch nur mäßige Kopfſteuer entrichtet 42).

Fünftes Kapitel.

Verhältniſſe am Grund und Boden.

In dieſer Verfaſſung iſt aber noch das Verhältniß der Patricier und Plebejer zum Grund und Boden von großer Wichtigkeit. Nach der Analogie deſſen, was für den erſten Stamm angenommen ward, beſtand nach der Vereinigung der drei Stämme das durch die dreißig Curien unter ihre Geſchlechter zum Erbe und Eigenthum vertheilte Acker- und Gartenland aus dreißig Centurien, jede von zweihundert Jugern, alſo zuſammen aus ſechstauſend Jugern; daneben die Tempel- und königlichen Tafelgüter, und das, was zur gemeinen Weide offen gelaſſen war. Durch die Eroberung der umliegenden

40) Festus v. tributorum.

41) (Ascon.) ad divin. 3. Censores — cives sic notabant, ut — qui plebeius esset, in Caeritum tabulas referretur, et aerarius fieret, ac per hoc non esset in albo centuriae suae; sed ad hoc non esset civis: tantummodo ut pro capite suo aera praeberet. Ich gebe dieſe Stelle nach der von Niebuhr nachgewieſenen urſprünglichen Lesart.

42) Denn die Befreiung der Proletarier wird ausdrücklich blos auf die Vermögensſteuer bezogen, Dionys. VII. 59.

Städte, womit nach dem alten Kriegsrecht gewöhnlich die Einziehung eines Theils oder des ganzen Grundeigenthums verbunden war, erhielt aber der Staat schon früh nach verschiedenen Richtungen hin einen ansehnlichen Zuwachs von Ländereien 1). Von diesen wurde das, was würklich angebaut war, vermessen 2), und entweder den dorthin geschickten Colonen assignirt, oder verkauft, oder gegen einen Grundzins verpachtet 3). Das wegen der Schicksale des Kriegs unbebaut gebliebene Land, dessen es immer eine große Masse gab, wurde aber nicht gleich vertheilt, sondern es ergieng ein Edict, daß Jeder wer wollte, es einstweilen zum Anbau in Besitz nehmen könnte, vorbehältlich einer Abgabe an den Staat, die in einem Zehnten der Erndte und in einem doppelten Zehnten von den Baumfrüchten bestand 4). Endlich was zu Gemeinweiden gedient hatte oder dazu tauglich war 5), wurde bei

---

1) Livius I. 15. II. 31., Dionys. II. 50. 53.

2) Daß das assignirte oder verkaufte Land vermessen und limitirt war, ist hinreichend gewiß; von dem angebauten Vectigalland ergiebt es sich aber daraus, daß auch bei ihm von einer Eintheilung nach Centurien die Rede ist, Hyginus de condit. agror. (Note 7). Von der Umwandlung des ursprünglich formlos und öde occupirten, in vermessen als angebaut zu verpachtendes Land spricht auch Dionys. VIII. 73.; und ich glaube, daß er von dem Vorwurf frei ist, den ihm Niebuhr II. 163. macht.

3) Appian. de bell. civ. I. 7., Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2), Hyginus de condit. agror. (ibid. p. 205).

4) Diese drei Bestandtheile, bebaute Aecker, ödes Land und Weiden werden auch in der zuverläßigen Darstellung bei Appian sorgfältig unterschieden. Die Zehntabgabe bezieht sich nur auf den zweiten. Bei den schon angebaut verpachteten Feldern hieng der Grundzins von andern Verhältnissen ab (Note 7).

5) Man kannte die Stallfütterung nicht, sondern trieb die Heerden, wie in Spanien, im Sommer auf die Gebürge, in der kühlern Jahreszeit in die Thäler. Dazu dienten die späterhin

dieſer Beſtimmung gelaſſen, und es mußten diejenigen, die ihre Heerden dort gehen ließen, ſowohl vom großen wie vom kleinen Vieh ein beſtimmtes Hutgeld entrichten 6). Alle dieſe Abgaben erhob aber der Staat nicht unmittelbar, ſondern ſo daß er ſein Recht darauf gegen eine jährlich zu entrichtende runde Summe auf eine gewiſſe Reihe von Jahren, gewöhnlich auf ein Luſtrum, an den Meiſtbietenden verkaufte, und ihm nun die Erhebung überließ 7). Ein ſolcher Verkauf iſt unter

---

unermeßlichen Gemeinweiden der Republik, Varro de re rust. II. 1., Livius XXXIX. 29.

6) Dieſe Abgabe hieß scriptura, weil das Vieh bei demjenigen, der die Abgabe gepachtet hatte, genau angegeben und verzeichnet werden mußte, Varro de re rust. II. 1. Daher wurde auch der Weideplatz ſelbſt scripturarius ager genannt, Festus h. v.

7) Verkauf konnte es heißen, ſowohl wenn man ſich die jährlichen Staatseinkünfte, wie wenn man ſich das Recht ſelbſt als Gegenſtand des Geſchäfts dachte. Den erſten Geſichtspunkt hat Festus. Venditiones olim dicebantur Censorum locationes, quod velut fructus publicorum locorum venibant. Der zweite Geſichtspunkt herrſcht in folgender Stelle. Hyginus de condit. agror. (ed. Goes. p. 205). Qui superfuerant agri vectigalibus subiecti sunt, alii per annos quinos, alii vero mancipibus ementibus, id est conducentibus, in annos centenos. — Mancipes autem qui emerunt lege dicta ius vectigalis, ipsi per centurias locaverunt aut vendiderunt proximis quibusque possessoribus. Endlich konnte man auch annehmen, daß das Recht ſelbſt beim Staate zurückbehalten, und blos deſſen zeitige Ausübung verkauft worden ſey; allein ein ſolches Geſchäft mußte Location heißen. Hyginus redet übrigens, wie oben Dionyſius (Note 2), nicht von dem als öde occupirten Gemeinland, ſondern von dem angebauten, das nach der Vermeſſung und Vertheilung überſchüſſig war. Die Speculanten ſteigerten das Recht des Grundzinſes vom ganzen Bezirk, das heißt ſie pachteten dieſen für eine runde Summe, und verpachteten wieder einzeln centurienweiſe um einen höhern oder geringern Preiß (Note 4).

einem andern Gesichtspunkt, indem man ihn nämlich nicht auf das Recht selbst, sondern bloß auf dessen zeitige Ausübung bezog, auch Location genannt worden 8).

Die Besitznahme der verödeten Felder zur abgesonderten Benutzung geschah durch einfache Occupation 9); doch gieng eine obrigkeitliche Bekanntmachung voraus 10), worin unstreitig die näheren Regeln angegeben waren. Eine Vermessung oder Assignation fand aber nicht statt, sondern die Fluren wurden nach ihren natürlichen steilen Grenzen eingenommen 11).

So verschwindet die Schwierigkeit, die Niebuhr II. 159. in dieser Stelle findet.

8) Der Ausdruck dafür war: agrum fruendum locare, Livius XXVII. 3. 11. XLII. 19.; wobei man nicht den Acker selbst, sondern nur die dem Staate daraus zustehenden Gefälle als Gegenstand der Location denken muß. Dieses ergiebt sich aus andern Stellen, wo locare schlechterdings nicht auf die Sache selbst gehen kann, Livius XXXII. 7., Cicero in Verr. III. 6. Darnach sind denn auch die Stellen auszulegen oder zu berichtigen, welche von einer unmittelbaren Verpachtung des Bodens selbst durch den Staat zu reden scheinen, Appian. de bell. civ. I. 7., Polyb. VI 17. (15), Dionys. VIII. 73., Plutarch. Tiber. Gracch. 8.

9) Livius VI. 37., Festus v. possessiones. Daher wurden die von Einzelnen besessenen Staatsländereien selbst agri occupatorii genannt (Note 11).

10) Von einem solchen Edict spricht sehr bestimmt Appian. de bell. civ. I. 7. 18.

11) Daher hießen die occupirten Staatsländereien auch agri arcifinales oder arcifinii. Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 3). Occupatorii dicuntur agri, quos quidam arcifinales vocant. — Bellis enim gestis victores populi terras omnes, ex quibus victos ciecerunt, publicavere. — Deinde ut quisque virtute colendi occupavit, arcendo vicinum, arcifinalem dixit. Horum ergo agrorum nullum aes, nulla forma, quae publicae fidei possessoribus testimonium reddat; quo-

Das Rechtsverhältniß des Einzelnen zu dem occupirten Gemeinland hieß blos Beſitz 12); auch führte dieſer niemahls, wie ſonſt die Uſucapion, zum Eigenthum 13), ſondern der Staat hatte immer die Befugniß den eingeräumten Genuß zu widerrufen, und das Land zu andern Zwecken zu verwenden 14). Von dieſem Fall abgeſehen war aber der Beſitz als ein dauerndes Verhältniß von der Obrigkeit geſchützt, und konnte auch durch Schenkung, Verkauf oder Vererbung auf Andere übertragen, und mit Schulden beſchwert werden 15). Durch dieſe kluge Einrichtung erreichte der Staat den Vortheil, daß ſeine ſonſt nutzlos liegenden Ländereien auf den Fall künftiger Verwendung gebaut und gebeſſert wurden, und die Beſitzer konnten ſich über die Einziehung nicht be-

---

niam non ex mensuris actis unusquisque miles modum accepit, sed quod aut excoluit, aut in spe colendi occupavit. Quidam vero possessionum suarum privatim formas fecerunt, quae nec ipsos vicinis, nec sibi vicinos obligant, quoniam res est voluntaria. Aehnliches ſagen Iul. Frontinus de agror. qualit. (ed. Goes. p. 38), Aggenus Urbicus in Iul. Frontin. (ibid. p. 45). Uebrigens konnten aber auch Grundſtücke im Privateigenthum agri arciſinales ſeyn, nämlich wenn ſie nicht aus einer Vertheilung und Aſſignation des Staats herrührten.

12) Dieſes zeigt ſich in vielen Stellen, Livius II. 41. 61. III. 1. IV. 36. 51. 53. VI. 5. 14. 35., Cicero adv. Rull. III. 3. Daher wurden die occupirten Staatsländereien ſelbſt possessiones genannt, Festus h. v.

13) Aggenus Urbicus de controvers. agror. (ed. Goes. p. 69). Negant illud solum, quod populi Ro. esse coepit, ullo modo usucapi a quoquam mortalium posse.

14) Cicero adv. Rull. II. 21. Daher wird auch in den agrariſchen Händeln dem Staate das Recht der Einziehung von den Beſitzern nirgends ſtreitig gemacht, ſondern nur deſſen Ausübung abzuhalten verſucht.

15) Cicero de offic. II. 22. 23., Appian. de bell. civ. I. 10., Florus III. 13.

ſchweren, da ihnen das Land mit dieſem Vorbehalt und gegen eine geringe Abgabe eingeräumt worden war. Die Einziehung konnte übrigens dreierlei Zwecke haben, Verkauf zum Beſten des Aerars 16), Anweiſung an eine Colonie, oder Vertheilung unter die Bürger 17). Dieſe erforderte, wie die Gründung einer Colonie, ein Geſetz und beſtimmte Curatoren zur Ausführung 18), die auch die Jurisdiction über die einſchlagenden Rechtshändel erhielten 19). Jede ordentliche Umwandlung der Domaine in Privatland geſchah aber nach gehöriger Vermeſſung und Limitation, verbunden mit den dafür beſtehenden Formen der Haruſpicin 20).

Das Recht, das verödete Gemeinland zu occupiren und zu benutzen hatten aber nur diejenigen, welche zur Bürgerſchaft gehörten, alſo urſprünglich blos die Patricier. Sie bedienten ſich deſſen, um ihre zahlreichen Clienten zu beſchäf-

---

16) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2. 14). Quaestorii dicuntur agri quos ex hoste captos populus Romanus per quaestores vendidit. Hi autem limitibus institutis, laterculis quinquagenum iugerum effectis, venierunt. Daſſelbe ſagt Hyginus de condit. agror. (ibid. p. 205). Ein Beiſpiel giebt Livius XXVIII. 46. Einmahl geſchah auch der Verkauf blos zum Schein, um die Staatsgläubiger für den Augenblick zu befriedigen, mit Vorbehalt der Wiedereinlöſung, Livius XXXI. 13.

17) Das zu einer ſolchen Vertheilung angewieſene Land hieß viritanus ager, Festus h. v. Beiſpiele geben Livius I. 46. VIII. 11. 12. XLII. 4. Regelmäßig gieng ſie nur auf die Hausväter; ausnahmsweiſe wurden einmahl auch die Hausſöhne in Anſchlag gebracht, Livius. V. 30

18) Die Zahl war verſchieden; doch ſcheinen hier zehn, wie bei den Colonien drei, die Regel geweſen zu ſeyn. Die Zehnzahl rührt unſtreitig von der erſten romuliſchen Vertheilung her und entſprach den zehn Curien.

19) Appian. de bell. civ. I. 19.

20) Daher der Gegenſatz des occupirten und des aſſignirten Landes, Livius V. 55.

tigen und zu verſorgen 21); doch muß dieſe Verleihung widerruflich und ganz von dem Ermeſſen des Herrn abhängig geweſen ſeyn. Die Plebejer hatten aber jenes Recht nicht, ſondern nur die Theilnahme an der gemeinen Weide 22). Dieſe Zurückſetzung wurde aber höchſt unbillig, nachdem ſie mit zum Kriegsdienſt beigezogen und auch einer regelmäßigen Vermögensſteuer unterworfen worden waren, während die Patricier von dem Beſitz des Gemeinlandes, jenen geringen Grundzins abgerechnet, nichts zahlten, weil in dem Cenſus nur das wahre Eigenthum angegeben und beſteuert wurde. Deshalb nahm Servius Tullius eine große Landanweiſung an die Plebejer vor 23). Der Inhalt der einzelnen Looſe war unſtreitig ſieben Jugern, da dieſe als die alterthümliche Regel bei den plebejiſchen Aſſignationen erſcheinen 24); und ſieben ſolcher Looſe bildeten mit einer Zugabe für die einſchließenden Reine ein Quadrat von fünfzig Jugern 25) oder hundert Actus 26), das

---

21) Hierauf geht die Nachricht bei Festus v. patres. (Kap. II. Note 18).

22) Denn dieſe hatten nach der Analogie des griechiſchen Rechts ſelbſt die Iſopoliten, die ſich in Rom niederließen (Kap. VII. Note 17). Die Uebereinſtimmung des römiſchen und griechiſchen Rechts auch hinſichtlich des Hutgeldes ergiebt ſich aus Böckh Inscript. graec T. I. p. 745.

23) Die Beweisſtellen ſtehen oben Kap. IV. Note 4.

24) Plinius hist. nat. XVIII. 4. (3), Varro de re rust. I. 2., Columella de re rust. I. praef. et c. 3.

25) Siculus Flaccus de condit. agror. (Note 16).

26) Ein Actus als Längenmaaß hatte 120 Fuß. Als Flächenmaaß war er ein Quadrat von 14400 Fuß Inhalt. Zwei Actus bildeten ein Jugerum. Eine Centurie hatte zehn Actus in der Länge und eben ſo viel in der Breite. Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 14). Modum (quinquagenum iugerum) decem actus in quadratum per limites demensi efficiunt: unde etiam limites decumani sunt dicti.

darum auch eine Centurie hieß 27). Ein Recht auf Occupation des Gemeinlandes erhielten aber die Plebejer noch nicht.

Diese ganze Verfassung wurde durch die Abschaffung des Königthums im wesentlichen wenig verändert. Zwei jährliche Consuln traten an die Stelle des Königs, und erhielten den größten Theil seiner Rechte und Insignien 28). Schon Servius hatte dieses einzuführen beabsichtigt 29), und auch in den etruscischen Städten scheint der Uebergang von lebenslänglichen zu jährlichen Magistraten und umgekehrt ohne große Umwälzungen geschehen zu seyn 30). Der Senat erhielt dadurch, als ein stehender Körper neben den wechselnden Consuln, die Centuriatcomitien als jährliche Wahlversammlungen ein noch größeres Ansehen; übrigens aber stimmten und wählten sie in der bisherigen Weise 31), und die Curien hatten die Bestätigung oder Verwerfung 32). In dieser Form fieng (245) die Republik an.

---

27) Hyginus de condit. agror. (ed. Goes. p. 205). Centuriae nunc appellantur plinthi, id est laterculi. Easdem in quinquagenis iugeribus quadratas cluserunt limitibus.

28) Livius II. 1., Dionys. IV. 73—75. 84.

29) Livius I. 48. Die Wahl der ersten Consuln geschah daher ex commentariis Servii Tullii, Livius I. 60.

30) Livius V. 1.

31) Dieses zeigt sich bei der Wahl der ersten Consuln, Dionys. IV. 75. 84., Livius I. 60.

32) Cicero de re publ. II. 32.

Sechstes Kapitel.

Das alte Völkerrecht.

Das Recht, welches die Römer gegen die andern Völker im Krieg und Frieden befolgten, steht mit der Entwicklung der Verfassung in so enger Verbindung, daß dessen Grundzüge schon hier im Zusammenhang dargestellt werden müssen. Dieses ist auch kein Verstoß wider die Zeitfolge, da dieses Recht bis in die spätern Jahrhunderte fast ganz unverändert geblieben ist. Die Juristen unter den Kaisern schrieben darüber noch nach den Regeln, die sie in den Werken der Zeitgenossen Ciceros verzeichnet fanden.

Rom theilte die Ansicht des Alterthums, nach welcher das Recht, von einem bestimmten Gemeinwesen ausgehend, nur diejenigen schützte, welche demselben als Mitglieder oder durch ein anderes bestimmtes Verhältniß verbunden waren. Ein fremdes Volk galt daher, auch wenn man nicht mit ihm im Kriege stand, als rechtlos, und was man von ihm einfieng, Personen wie Sachen, konnte als Eigenthum zurückbehalten werden. Dasselbe Recht erkannten aber die Römer auch umgekehrt gegen sich an 1), und gestanden den freien Völkern überhaupt volle Gleichheit der Ansprüche zu 2). Ein rechtliches Verhältniß zwischen Rom und einem andern Volke setzte also bestimmte Verträge voraus, deren Inhalt übrigens sehr verschieden seyn konnte. Das Allgemeinste war, daß sich beide Nationen nicht willkührlich mit Krieg überziehen 3), und daß die

1) Fr. 5. §. 2. D. de captiv. (49. 15).

2) Von dieser Gleichheit sind ursprünglich die Fremden überhaupt hostes genannt worden, Festus v. status dies, Varro de ling. lat. IV. 1. ed. Bip. p. 4.

3) Dionys. III. 3.

Mitglieder der Einen bei der Andern gewiſſer Rechte verſichert ſeyn ſollten 4). Durch Verträge dieſer Art ſchützte Rom in weiter Ausdehnung ſeine Mitbürger, welche Handel und Reiſen in die Ferne führte, und beinahe mit allen Völkern, womit ſpäter Kriege ausbrachen, findet man ſchon lange vorher Freundſchaftsbündniſſe errichtet 5).

Der Grundſatz, daß fremde Völker ohne beſondere Verträge nicht mit einander in Rechtsverhältniſſen ſtänden, hatte aber doch eine Ausnahme bei den Geſandten, welche ſie ſich zuſchickten. Dieſe waren ſchon nach allgemeiner Völkerſitte 6), ſelbſt mitten im Krieg heilig und unverletzlich: nur mußten ſie, ihrem Character getreu, ſich jedes perſönlichen Antheils am Kampfe enthalten 7). Die Römer ehrten jenen Brauch höchſt gewiſſenhaft 8). Doch beobachteten ſie mit der ihnen eigenthümlichen Würde einigen Unterſchied darin, daß ſie die Abgeordneten einer befreundeten Nation als Gaſtfreunde in die Wohnhäuſer angeſehener Bürger 9) oder in öffentliche Gebäude der Stadt 10) aufnahmen, während die eines Volks, womit

---

4) Dieſes zeigt ſchon der erſte Vertrag, den Rom (245) mit Karthago ſchloß, Polyb. III. 22.

5) Eine Ausnahme waren die Gallier, welche Rom verbrannten. Dieſe lernte man im Kriege zuerſt kennen, Livius V. 33—36.

6) Iure gentium, Livius I. 14. II. 4. IV. 17. 19 32. XXX. 25, (Ascon.) in Verr. Act. II. Lib. I. c. 33. (ed. Lugd. p. 93), fr. 17. D. de legat. (50. 7).

7) Livius V. 36. Ibi, iam urgentibus Romanam urbem fatis, legati contra ius gentium arma capiunt V. 51. Gentium ius a legatis nostris violatum.

8) Polyb. XV. 4. (ed. Schweigh.). Beiſpiele geben Livius II. 4. XXX. 25.

9) Livius I. 22., Dionys. III. 3.

10) Livius XLII. 6. Daſſelbe geſchah auch bei anderen Völkern, Livius V. 28. IX. 6.

man im Kriege ſtand, vor der Stadt blieben, und auch nur dort beim Senat, der ſich dafür im Tempel der Bellona verſammelte, Gehör erhielten 11). Wer ſich aber an einem Geſandten vergieng, wurde wie überhaupt bei völkerrechtlichen Verletzungen 12), der betheiligten Nation durch die Fetialen ausgeliefert 13). Selbſt wenn die Unterhandlungen fruchtlos waren und der Krieg losbrach, blieben die Geſandten frei 14), nur mußten ſie binnen einer beſtimmten Friſt das Gebiet räumen 15). So war jede Geſandtſchaft unter den Römern des größten Schutzes verſichert. Gleiche Treue verlangten ſie aber auch von den andern Völkern, und ſie rächten die Beleidigung ihrer Legate, die ohne Genugthuung blieb, mit den hartnäckigſten und blutigſten Kriegen 16).

Der Krieg ſchien aber den Römern nicht willkührlich erlaubt, ſondern nur zur Vertheidigung und als das äußerſte Mittel ſich Recht zu verſchaffen 17). Dieſes war eine Gewiſſenspflicht, worüber das Collegium der Fetialen wachte 18), weil durch deren Verletzung das Gemeinweſen den Beiſtand der Götter verloren hätte 19). Selbſt mit einer Nation, die

---

11) Livius XXX. 21. XXXIII. 24, Appian. de reb. Hisp. 49., Servius ad Aen. VII. 168.

12) Livius V. 36. Postulatum, ut pro iure gentium violato, Fabii dederentur.

13) Livii epit XV., Livius XXXVIII. 42., Valer. Max. VI. 6. 5. Non. Marcell. XII. 53., fr. 17. D. de legat. (50. 7).

14) Fr. 17. D. de legat. (50. 7).

15) Livius XXXVII. 1. XLII. 36., Polyb. XXVII. 7.

16) Beiſpiele geben Appian. de reb. Samnit. VI. 1., Polyb. XXXII. 19. XXXIII. 4 7 8., Caesar. de bell. gall. III. 9. 16.

17) Varro de vita populi Rom. lib. II. (Non. Marcell. XII. 43), Livius IV. 30.

18) Dionys. II. 72., Plutarch. Numa 12., Cicero de leg. II. 9., Varro de ling. lat. IV. 15. ed. Bip. p. 25.

19) So dachten auch andere italiſche Völker, Livius VIII. 39. IX. 1.

bis dahin Rom ganz fremd gewesen war, wurde erst gütliche Vermittlung durch Legate versucht 20), und an befreundete Völker wurden Fetialen abgeschickt, um auf den Grund der bestehenden Verträge Ersatz 21) oder Auslieferung der Friedebrecher 22) zu verlangen. Diese wählten einen von ihnen zum Pater patratus, der allein oder unter Begleitung gegen jenes Volk zog 23). An der Grenze nannte er laut sich und seinen Auftrag, die Wahrheit seiner Rede durch Schwur und Verwünschungen bekräftigend. So sprach er weiter zu dem Ersten der ihm begegnete, auf dem Wege, am Thore, in der Stadt. Aber nach dreißig und drei Tagen 24), wenn er keine Genugthuung hatte, kehrte er zurück, und erklärte im Senat, daß nach göttlichem Rechte dem Kriege nichts mehr im Wege stände. War dieser beschlossen, so wurde er doch noch an den Grenzen 25) durch einen Fetialen feierlich angesagt, der dabei

---

Freilich haben die Römer in dem förmlichen Sinn, womit sie besonders ihre religiösen Einrichtungen behandelten, oft nur durch Schonung des Buchstabens den Vortheil des angegriffenen Theils zu gewinnen gesucht, Dionys. III. 3. VIII. 2.

20) Dieses geschah zum Beispiel bei dem ersten Einfall der Gallier, Livius V. 35.

21) Ex foedere, Livius I. 23. VIII. 39., Dionys. III. 3.

22) Livius VIII. 39. IX. 1., Dionys. IX. 60.

23) Die Hauptstellen über das ganze Verfahren sind Livius I. 32., Dionys. II. 72., Dionys. excerpt. (ed. Reisk. T. IV. p. 2325), Plutarch. Numa 12.

24) Dreißig, Dionys. II. 72., Livius I. 22.; dreißig und drei, Livius I. 32. Die Zugabe von drei Tagen muß als eine zweite und äußerste Bedenkzeit betrachtet werden. Dieses zeigt auch Dionys. VIII. 35. 37.

25) Cicero de re publ. II. 17. Diese Bestimmung des Fetialrechts wurde sehr genau beobachtet, Livius XXXI. 8. XXXVI. 3.

einen Speer aufs feindliche Land hinwarf 26). Erſt von da an hießen die Gegner Feinde 27). Später als die Kriege Roms ſich weiter ausdehnten, wurde jene Form beſchwerlich; daher verſchaffte man ſich durch eine Art von Fiction 28) ein Stück feindlichen Landes in der Nähe der Stadt vor dem Tempel der Bellona, und bezeichnete es mit einer Säule, über welche man, wie über die feindliche Gränze, die Waffe hinſchleuderte 29). Auch ſcheinen dann bei den Kriegserklärungen nicht immer mehr Fetialen gebraucht worden zu ſeyn 30). Das ganze Fetialrecht war der Sage nach von den Aequicolern oder Ardeaten entlehnt worden 31), und findet ſich auch bei andern italiſchen Völkern 32). Es verlor ſchon früh ſeine Be-

26) Livius I. 32. Dieſe Erklärung hieß clarigatio, Servius ad Aen. IX. 53. X. 14. Die Formel dafür giebt Gellius XVI. 4.

27) Fr. 24. D. de captiv. (49. 15), fr. 118. D. de verb. sign. (50. 16). In den alten Zeiten hießen die Feinde perduelles, Livius I. 32., Varro de ling. lat. IV. 1. ed. Bip. p. 4., fr. 23 §. D. de verb. sign. (50. 16).

28) Servius ad Aen. IX. 53. Denique cum Pyrrhi temporibus adversum transmarinum hostem bellum Romani gesturi essent, nec invenirent locum, ubi hanc solennitatem per Feciales indicendi bellum celebrarent, dederunt operam, ut unus de Pyrrhi militibus caperetur, quem fecerunt in Circo Flaminio locum emere, ut quasi in hostili loco ius belli indicendi implerent: denique in eo loco ante aedem Bellonae consecrata est columna.

29) Ovid. Fast. VI. 205., Festus v. Bellona, Dio Cass. L. 4. Dieſe Ceremonie wurde einmal noch unter Marcus Antoninus vorgenommen, Dio Cass. LXXI. 33.

30) Livius XXXI. 8.

31) Livius I. 32., Dionys. I. 21. II. 72., Servius ad Aen. VII. 695. X. 14.

32) Bei den Latinern, Livius I. 24. 32.; bei den Samnitern, Livius VIII. 39. IX. 1.

deutung, da der römische Eroberungsgeist sich nicht mehr vor ihm beugte, und verfiel auch der Form nach, ohne daß sich dafür eine bestimmte Gränze angeben läßt. Auf Inschriften werden Fetialen noch gegen das dritte Jahrhundert unter den Kaisern erwähnt.

Der Krieg gab Alles, was zur feindlichen Nation gehörte, der Occupation Preiß 33), selbst die geweihten und religiösen Sachen 34), und das Recht des Siegers hatte keine anderen Gränzen, als die er sich selbst setzte. Benutzte er es aufs Aeußerste, so wurden die freien Einwohner als Sclaven verkauft 35) oder gar getödtet 36), ihre Habe zur Beute gemacht 37),

---

33) Gaius II. 69., fr. 5. §. 7. pr. D. de acquir. rer. domin. (41. 1), §. 17. I. de rer. div. (2. 1).

34) Fr. 36. D. de religios. (11. 7).

35) Der Verkauf zum Besten des Aerars war die Regel; denn selbst wo die Beute den Soldaten gelassen wird, sind gewöhnlich die Gefangenen ausdrücklich vorbehalten, Livius V. 22. VI. 4. 13. VII. 27. XXIII. 37. XXIV. 16. Zuweilen wurden sie aber doch unter das Heer durchs Loos vertheilt, Livius IV. 34., Dionys. IV. 50. Auch kommt die Auslösung von Kriegsgefangenen vor, Livius X. 31. XXX. 43.

36) Dieses geschah jedoch nur selten und aus besonderen Gründen, Livius VII. 19 XXXI. 27., Caesar de bello gall. III. 16. Doch war es noch lange Sitte, nach dem Triumpfzug die dabei mitgeschleppten hohen Gefangenen hinrichten zu lassen, Cicero in Verr. V. 30., Ioseph. bell. ind. VI. 9. 4. VII. 5. 6.

37) Die Beute gehörte dem Staate und wurde nach der Einnahme einer Stadt von den dazu ausgeschickten Soldaten, während die übrigen unter den Waffen blieben, gesammelt und durch die Quästoren verkauft, Polyb. X. 16. Der Ertrag fiel in das Aerar, Livius II. 42. III. 31. V. 26., Cicero Verr. II. 1. c. 21., oder wurde unter die Soldaten gleichmäßig vertheilt, Polyb. X. 16. Letzteres geschah sehr häufig, Livius VI. 13. VII. 27. IX. 31. 37. XXIII. 37. XXIV. 16. XXXV. 1. Zuweilen scheint aber auch Jedem das Occupirte geblieben zu seyn, Livius VI. 4.

die Grundstücke, die etwa früher römisch gewesen, den alten Eigenthümern zurückgegeben, sonst zum Ager publicus gezogen 38), und die Heiligthümer, deren Gottheiten schon vorher evocirt waren, weggeführt 39). So war das besiegte Volk vernichtet. Diesem konnte es nur entgehen, wenn es sich zeitig genug auf Gnade und Ungnade ergab. Durch eine solche Dedition hörte aber doch seine Selbstständigkeit völlig auf, und es wurde mit Allem was ihm gehörte der Gewalt des römischen Volkes unterthan 40). Die Römer nahmen dieses im eigentlichsten Sinn ohne allen Vorbehalt 41), und sicherten sich die erworbene Herrschaft durch Geisseln, gänzliche Entwaffnung der Nation, und Besatzungen, die sie in die Städte legten 42). Aber auch die Dedition schützte nicht immer gegen

---

Wer Beute unterschlug, verfiel in die Strafe des Peculates; fr. 15. D. ad L. Iul. pecul. (48. 13). Sachen, die das besiegte Volk selbst früher als Beute von Römern oder Verbündeten genommen hatte, wurden aber immer den alten Eigenthümern, welche sich meldeten zurückgegeben, fr. 26. 28. D. de captiv. (49. 15), co. 12. C. de postlimin. (8. 51). Daher wurde die Beute oft eine Zeitlang öffentlich ausgestellt, Livius III. 10. IV. 29. X. 20. XXXV. 1.

38) Fr. 20. §. 1. D. de captiv. (49. 15). Kam aber das Land, welches den Ueberwundenen genommen wurde, von einem fremden Volke her, so wurde es diesem nicht zurückgegeben. Daher wurde die gallische Landschaft, die Marius den Cimbern wieder abnahm, römisch, Appian. de bell civ. I. 29.

39) Livius V. 21. 22., Festus v. peregrina, Servius ad Aen. II. 244. 351.

40) Dieses zeigt die noch aus dem alten Recht erhaltene Formel der Dedition, Livius I. 38. VII. 31. IX. 9., Plautus Amphitr. I. 1. 102., Polyb. XXXVI. 2.

41) Livius XXXVI. 28.; Polyb. XX. 9. 10. XXI. 1.

42) Livius XXVIII. 34. Mos vetustus erat Romanis, cum quo nec foedere nec aequis legibus iungeretur amicitia, non prius im-

die schlimmste Behandlung 43), und alles was der Sieger gewährte, hieng, wenn nicht ausdrücklich Leben und Freiheit zugesichert worden war 44), blos von seiner Gnade ab 45). Doch rühmten sich die Römer der Sitte des überwundenen Feindes zu schonen 46), und gewöhnlich ließen sie den Besiegten persönliche Freiheit und einen Theil ihres Grundeigenthums 47) unter der Oberherrschaft Roms, die durch Tribut 48) und andere Verpflichtungen anerkannt wurde; oft erhielten diese sogar ihre Selbstständigkeit zurück 49). Es gab also Völker, die in der Gewalt der Römer standen, und andere, die daraus entlassen waren. Lehnte sich ein beherrschtes Volk auf, oder fiel ein verbündetes ab, so wurde meistens an ihm, auch wenn es sich ergab, mit äußerster Strenge verfahren 50). Von der Dedition völlig verschieden war übrigens, wenn das feindliche Heer unter dem Joch durchgehen mußte.

---

perio in eum tanquam pacatum uti, quam omnia divina humanaque dedidisset, obsides accepti, arma ademta, praesidia urbibus imposita forent. Eben so lautet es bei Dionys. fragm. ed. Reisk. T. IV. p. 2311., Livius V. 27.

43) Livius VII. 27. XXXVII. 32. XLII. 8., Sallust. Jugurth. 91. Auch über Numantia ergieng das härteste Kriegsrecht, wiewohl es sich dedirt hatte, Appian. de reb. hispan. 95—98.

44) Livius IX. 42. XLII. 8.

45) Appian. de reb. pun. 64.

46) Polyb. XVIII. 20., Livius XXX. 42. XXXVII. 32.

47) Beispiele davon giebt Livius I. 15. II. 31. VIII. 1. 11., Dionys. II. 50. 53.

48) Dionys. IV. 52.

49) Beispiele giebt Dionys. III. 54. 60. IV. 27.

50) Livius II. 16. 17. IV. 31. 34. VIII. 12. 14. XXIII. 37. XLV. 34., Dionys. V. 49., Caesar de bell. gall. II. 33. III. 10. 16. Rebellare ist der eigentliche Ausdruck für jene Verhältnisse.

Dieſes diente nur als ſymboliſche Demüthigung, worauf es frei abzog, und geſchah immer auf gemachte Bedingungen 51).

Der Krieg konnte aber auch ohne Dedition durch einen Friedensvertrag beendigt werden. Dieſer wurde durch die Fetialen auf Geheiß des Königs abgeſchloſſen, und durch einen Eid mit Verwünſchungen gegen den Friedebrecher bekräftigt 52). Sie trugen dabei, wie auch bei der Kriegserklärung, heilige Kräuter, die ſie nach eingeholter Erlaubniß des Königs auf dem Kapitol mit der Erde herausriſſen 53), wahrſcheinlich damit ſie überall wie auf vaterländiſchem Boden handelnd erſchienen. Nach der ſpäteren Verfaſſung erhielten ſie den Auftrag zur Reiſe durch ein Senatusconſult, worin auch dem Conſul aufgegeben war, ihnen das Nöthige über die Abſchließung des Vertrags zu eröffnen, wenn ſie ihn um die heiligen Kräuter erſucht hätten 54). So waren überhaupt die Diener der Religion zwiſchen die öffentlichen Behörden geſtellt. Zuweilen wurde der Friede nur durch die Feldherrn mit einer Sponſion abgeſchloſſen 55). Das Volk konnte ſich aber dann von der ihm auferlegten Verpflichtung befreien, wenn es den Urheber gebunden durch die Fetialen ausliefern ließ 56). Frie-

---

51) Livius III. 28. IX. 4—6. 42. X. 36., Dionys. III. 22. X. 20. 24., Sallust. Iugurth. 38.

52) Livius I. 24. IX. 5., Polyb. III. 25.

53) Plinius hist. nat. XXII. 3. (2), Servius ad Aen. XII. 120.

54) In dieſer Form iſt der Vertrag mit Carthago nach dem zweiten puniſchen Krieg abgeſchloſſen worden, Livius XXX. 43. Bei dem wichtigen Vertrag mit Antiochus (566) kommen aber keine Fetialen vor, ſondern blos der Eid des Conſuls und des Königs, Livius XXXVIII. 39. Doch findet ſich die alte Form noch unter Claudius, Sueton. Claud. 25.

55) Livius IX. 5. 41., Gaius III. 94.

56) Dieſes geſchah mit dem Conſul Sp. Poſtumius an die Samniter (434), Livius. IX. 8—11.; mit C. Hoſtilius Mancinus

densbedingung war oft die Zurückgabe der Gefangenen 57), Ersatz der Kriegskosten 58), oder die Abtretung eines Theils der Landschaft 59). Der Vertrag band, wenn er sich nicht selbst beschränkte, den Staat so lange er bestand; doch schützten die italischen Völker gegen Rom unter den Königen mehrmals vor, sie seyen dem Nachfolger nicht gehalten 60). Statt des Friedens wurde oft auch nur Waffenstillstand auf bestimmte Jahre gemacht, und vielleicht war dieses sogar, wenigstens bei den Etruscern, die alte Form Frieden ohne Bündniß zu schließen 61).

Siebentes Kapitel.

Verbindungen Roms mit andern Völkern.

Neben den allgemeinen Freundschaftsverträgen gab es aber zwischen den Römern und den andern Völkern mancherlei engere Verbindungen, und ein großer Theil ihrer Stärke beruhte auf der Klugheit, womit sie diese zu benutzen verstanden. Dahin gehört zuerst das Gastrecht (ius hospitii). Dieses war ein sehr ausgebildetes inniges Verhältniß, welches gegenseitig die Verpflichtung begründete, den reisenden Gastfreund aufzu-

an die Numantiner (618), Appian. de reb. hispan. 79 — 83., Vell. Pat. II. 1., Cicero de orat. I. 40. II. 32., fr. 17. D. de legation. (50. 7).

57) Fr. 12. pr. fr. 20. pr. fr. 28. D. de captiv. (49. 15).

58) Livius II. 18. V. 32. VIII. 36. IX. 41.

59) Livius I. 15. II. 25. 41.

60) Dionys. III. 37. 49. IV. 24. 46. V. 40. VIII. 64.

61) Livius I. 15. II. 54. V. 32. VII. 20. 22.

nehmen 1), zu schützen und im Nothfall vor Gericht zu vertreten 2). Es wurde unter Auswechslung von Geschenken errichtet 3), durch eine besondere Schutzgottheit geheiligt 4) und mittelst eines Wahrzeichens für ferne Zeiten gesichert 5). Eine solche Verbindung gieng selbst auf die Nachkommen über 6), und mußte, um aufzuhören, förmlich aufgekündigt werden 7). Das Vertrauen und die Pflichten, die daraus entstanden, reichten sehr weit. Die Römer ließen oft ihre Kinder auswärts bei den Gastfreunden erziehen 8); durch sie betrieb man in der Fremde Geschäfte 9); selbst im Kriege wurde noch der Gastfreund geachtet 10), und die Verpflichtung anerkannt, ihn

1) Livius XLII. 1. Privata hospitia habebant (magistratus Romani,; ea benigne comiterque colebant: domusque eorum Romae hospitibus patebant, apud quos ipsis diverti mos esset.

2) Cicero divin. 20. Clarissimi viri nostrae civitatis, temporibus optimis, hoc sibi amplissimum pulcherrimumque ducebant, ab hospitibus clientibusque suis — iniurias propulsare eorumque fortunas defendere. — Nuper Cn. Domitium scimus M. Silano diem dixisse propter unius hominis Egritomari, paterni amici atque hospitis, iniurias.

3) Servius ad Aen. IX. 360. Consuetudo erat apud maiores, ut inter se homines hospitii iura mutuis muneribus copularent, vel per internuntios.

4) Cicero in Verr. IV. 22. Darauf bezieht sich auch der Iupiter hospitalis, Cicero ad Quinct. II. 12., pro Deiotar. 6 (7).

5) Dieses war die tessera hospitalis, die man sorgfältig aufbewahrte, und auch den Nachkommen überlieferte, Plautus Poen. V. 1. 22—25. V. 2. 87—94.

6) Livius XLII. 38., Dionys. VIII. 30., Cicero divin. 20., Caesar de bell. civ. II. 25.

7) Livius XXV. 18., Dionys. V. 34., Cicero in Verr. II. 36.

8) So wurden die jungen Römer in Cäre bei Gastfreunden in den etruscischen Wissenschaften unterrichtet, Livius IX. 36.

9) Livius IV. 13.

10) Livius XXV. 18. XXX. 13. Sogar Sylla wollte seinen Gast

das Connubium 20), und somit alle gemeinen bürgerlichen Rechte 21); allein die höheren, das Suffragium oder Stimmrecht in den Versammlungen und die Fähigkeit zu obrigkeitlichen Würden, erhielt er nicht. Dieses öffentliche Gastrecht war ebenfalls erblich 22), und das römische Volk ehrte noch in den späten Nachkommen das Andenken an eine solche Verbindung 23).

Eine noch erweiterte Anwendung dieses Verhältnisses war endlich die, wenn Rom nicht mit einem Einzelnen, sondern mit einer ganzen auswärtigen Stadt öffentliches Gastrecht errichtete 24), und so allen deren Bürgern ein für allemahl die vorhin beschriebenen Rechte ertheilte. Dieses war also eben so gut, als wenn die Stadt die Civität ohne Suffragium erhalten hätte 25). Daher wurde auch eine solche Verbindung

---

20) Die Ertheilung des Connubiums an einzelne Peregrinen, deren die spätern Juristen als einer möglichen Ausnahme gedenken, ist in der früheren Zeit wohl hauptsächlich auf diesen Fall zu beziehen.

21) Daher wird in einer böotischen Inschrift, das was in den anderen Isotelie heißt, gradezu Isopolitie genannt, Boekh. Inscript. graec. T. I. n. 1562. 1563. 1567. Auch in thessalischen Inschriften wird mit der Proxenie, Isopolitie verliehen, n. 1771—73. Delphische nennen es Epitimie, n. 1692. 1693.

22) In den griechischen Inschriften wird es gewöhnlich ausdrücklich mit für die Nachkommen ertheilt.

23) Wegen des Gastrechts, das der Senat dem erwähnten Timasitheus ertheilt hatte, erhielten dessen Nachkommen noch im ersten punischen Krieg (502), als die Insel erobert ward, Freiheit und Immunität, Diodor. XIV. 93.

24) Dieses geschah mit Cäre gleich nach dem gallischen Kriege, Livius V. 50.

25) Daher wird auch das, was den Cäriten geschah, so ausgedrückt, sie seyen Municipes ohne Stimmrecht geworden, Gellius XVI. 13. Zwar liegt dabei eine Verwechslung zwischen der Aus-

seltener als Gastrecht, sondern gewöhnlich als wechselseitige Verbürgerung eingegangen, und dieses ist nun wieder eine andere Rechtsform, wie Rom mit auswärtigen Völkern in Verhältnisse trat.

Diese Rechtsform bestand darin, daß Rom und die andere Stadt sich gegenseitig ihr Bürgerrecht so mittheilten, daß der Römer dort und der Fremde in Rom aller Rechte, aber, wenn er sich hier niederließ, auch aller Pflichten der Bürger mit Ausnahme des Stimmrechts und des Zutritts zu den öffentlichen Aemtern, theilhaftig wurde, ohne doch eigentlich Bürger zu seyn und ohne das Bürgerrecht seiner Heimath zu verlieren 26). Eine verbürgerte Stadt dieser Art hieß ein Municipium 27), die Rechtsform selbst, Civität mit wechselseitigem

---

zeichnung, die sie gleich nach dem gallischen Kriege erhielten, und einer Herabsetzung, die sie später erlitten, zum Grunde (Kap. XV.). Allein eben diese Verwechslung hätte nicht geschehen können, wenn nicht das Rechtsverhältniß an sich in beiden Fällen im Wesentlichen doch dasselbe gewesen wäre.

26) Dieses Verhältniß ist zuerst von Niebuhr ans Licht gezogen worden, auf dessen vortreffliche Erörterung ich ein für allemahl verweise.

27) Festus. Municipium id genus hominum dicitur, qui, cum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo aut magistratu capiendo; sicut fuerunt Fundani, Formiani, Cumani, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Rom. effecti sunt. Alio modo, cum id genus hominum definitur, quorum civitas universa in civitatem Romanam venit; ut Aricini, Caerites, Anagnini. Tertio cum id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti municipia essent sua cuiusque civitatis, et coloniae (verb. uti municipes essent suae quisque civit. et col., oder uti municipia essent suae cuiusque civitates et coloniae), ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Pla-

gleichem Recht 28), Isopolitie 29), und derjenige, der das Recht des Municipiums benutzend sich in Rom niederließ, wurde ein Inquiline der Stadt genannt 30). Oft wird aber auch die Ertheilung dieses Rechts, so wie das öffentliche Gastrecht als Civität ohne Suffragium 31), und die Municipes als römische Bürger bezeichnet 32). In der That stimmte ihr Verhältniß mit dem der unterworfenen Orte, die dem römischen Staate mit Civität ohne Stimmrecht einverleibt worden waren,

---

centini, Nepesini, Sutrini, Lucenses. Von den beiden andern hier erwähnten Classen von Municipien wird noch unten die Rede seyn. Nur auf jene erste Classe paßt der Begriff, den Gellius von den Municipien aufstellt.

28) Livius XXVI. 24. Iam inde a maioribus traditum morem Romanis colendi socios, ex quibus alios in civitatem atque aequum secum ius accepissent, alios in ea fortuna haberent, ut socii esse, quam cives, mallent. In dieser Stelle werden die verbürgerten und die blos verbündeten Völker auf das Bestimmteste unterschieden.

29) Dieses ist der Ausdruck, den Dionysius nach dem griechischen Staatsrecht davon braucht.

30) In diesem Sinn wurden noch später, als die Verhältnisse schon ganz anders geworden waren, Cicero aus Arpinum und Cato aus Tusculum Inquilinen der Stadt Rom genannt, Sallust. Catil. 31., Vell. Pat. II. 127.

31) Dieses geschieht zum Beispiel bei den Fundanern und Formianern, Livius VIII. 14,, die doch oben Festus zu den Municipien der ersten Classe rechnet, und welche Dionysius ausdrücklich Isopoliten nennt, Excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2321.

32) Festus v. Municeps. Item municipes erant, qui ex aliis civitatibus Romam venissent, quibus non licebat magistratum capere, sed tantum muneris partem. At Ser. filius aiebat initio fuisse, qui ea conditione cives Rom. fuissent, ut semper remp. separatim a populo Rom. haberent, Cumanos videlicet, Acerranos, Atellanos, qui aeque cives Rom. erant, et in legione merebant, sed dignitates non capiebant.

in mehreren Punkten überein; namentlich hatten sie das Recht in Rom Grundstücke zu besitzen 33); allein sie unterschieden sich wesentlich dadurch, daß sie in ihrer Heimath ein ganz selbstständiges Gemeinwesen bildeten; auch hatten sie häufig das Connubium 34), während die Patricier diese Ehre den einverleibten Bürgern der Landschaft nicht zugestanden.

Achtes Kapitel.

Rom und Latium.

Neben den allgemeinen Verbindungen entstand zwischen Rom und Latium eine besondere so inniger und eigenthümlicher Art, daß beide, wiewohl in sich selbstständig und von einander unabhängig, doch nach Außen hin gleichsam nur einen Staat ausmachten. Das alte Latium war, da Rom mit ihm in Berührung kam, eine Vereinigung von dreißig Städten, die Alba als das Haupt des Bundes verehrten 1). Rom stand in diesem Bunde nicht, und gerieth mit ihm in Krieg, als es nach der Zerstörung von Alba mit den An-

33) Daher erscheint ein vornehmer Fundaner bald nachdem sein Volk die Isopolitie erhalten hatte, als Besitzer eines ansehnlichen Hauses in Rom, Livius VIII. 19. Dadurch wird Niebuhrs Meinung widerlegt, die Isopoliten hätten nur, wenn sie würklich in Rom angesiedelt gewesen wären, Commercium gehabt.

34) Darauf geht die Aeußerung bei Livius IV. 3. Connubium petimus quod finitimis externisque dari solet.

1) Dionys III. 31.

sprüchen der einverleibten Stadt gegen Latium auftrat. Dieser wurde noch unter Tullus durch einen Vertrag beendigt 2), der, wie es scheint, ein Waffenbündniß mit den Latinern und auch mit den Hernicern, den alten Verbündeten derselben, begründete 3). Bald brachen aber neue Kriege los, in welchen sich Rom durch die Eroberung mehrerer latinischen Städte vergrößerte. Mit den übrigen schloß Tarquinius Priscus Friede und Vertrag 4). Unter diesen dauerte auch der latinische Bund fort, mit Tagesatzungen am althergebrachten Orte, im Hain am Quell der Ferentina 5), und die heilige Zahl der Bundesglieder, die durch den Untergang jener Städte gebrochen war, wurde durch andere ergänzt 6). Servius erlangte für Rom mit der Aufnahme in den Bund, daß der Diana auf dem Aventinus ein gemeinschaftlicher Tempel und Religionsdienst gegründet, und darin die Gesetze für den Bund verzeichnet wurden 7). Doch behielten die latinischen Städte die alten Zusammenkünfte bei der Ferentina und ihren herkömmlichen Dienst auf dem albanischen Berge, die latinischen Ferien, wo ihr Bundeshaupt eben so für sich und die Römer opferte, wie es der römische König auf dem Aventinus für sich und die Latiner that. Tarquinius aber änderte diese Bundesverfassung, indem er die Unterwerfung Latiums unter

---

2) Dionys. III. 34., Livius I. 32.

3) Festus v. Septimontio. Das hier erwähnte Tusculum ist latinisch, Anagnia hernicisch.

4) Dionys. III. 37—40. 49—54., Livius I. 35. 38.

5) Dionys. III. 34. 51.

6) Denn dreißig latinische Städte werden in den ersten Zeiten der Republik noch immer erwähnt, Livius II. 18., Dionys. VI. 63. 74. 75. Ein Verzeichniß derselben, welches aber nur nach den Lesarten der Vaticanischen Handschrift vollständig ist, giebt Dionys. V. 61.

7) Dionys IV. 26., Livius I. 45.

Roms Hoheit zu Stande brachte 8), und den Vorsitz auf den latinischen Ferien an sich zog 9). Die Bundestruppen, welche die Latiner stellten, wurden dann mit den Römern so in den Legionen vereinigt, daß je zwei Centurien, eine von jedem Volk, ein Manipel bildeten 10). Dafür erhielt aber auch Latium, was im Bündniß vom Jahr 261 erneuert ward, die Hälfte der zu erobernden Ländereien und Beute zugesichert. Das Ansehen, welches Rom damahls hatte, zeigt sich im ersten Handelsvertrag, den die Republik (245) mit Karthago schloß, worin sie auch für die latinischen Städte, die nicht unter ihrer Botmäßigkeit standen, doch mit stipulirte 11).

Die Kriege, welche nach der Vertreibung der Könige Rom schwächten, gaben dem latinischen Bund seine Freiheit wieder. Er hielt die alten Versammlungen bei der Ferentina, und beschloß einen gemeinschaftlichen Krieg wider Rom 12). Nach der Schlacht am Regillus wurde aber die Freundschaft hergestellt und etwas später (261) ein neuer Vertrag abgeschlossen 13), kraft dessen Rom und Latium mit gleichen Rechten verbündet seyn 14), der Oberbefehl über das Bundesheer ab-

---

8) Dionys. IV. 45—48., Livius I. 49—52.

9) Dieses wird irrig so dargestellt, als hätte der König die latinischen Ferien zuerst eingesetzt, Dionys IV. 49.

10) Livius I. 52.

11) Polyb. III. 22.

12) Dionys. V. 50. 51. 61., Livius II. 18.

13) Die Hauptstelle darüber, die aber doch den Inhalt des Vertrags nicht vollständig angiebt, ist Dionys. VI. 95. Noch bis auf Ciceros Zeit war er hinter den Rostra aufgestellt, Cicero pro Balbo 23.

14) Livius und Dionysius erkennen freilich diese Gleichheit nicht an, sondern stellen das Verhältniß so dar, als ob die Latiner ohne eigene Heerführer, überall blos durch die römischen Waffen vertreten, nicht ohne Erlaubniß des Senats hätten Krieg führen dürfen, Dionys. VIII. 15., Livius II. 53. Allein diesem

wechselnd dem Einen und dem Andern zustehen 15), und was in gemeinschaftlichen Kriegen an Beute und Ländereien gewonnen würde, zu gleichen Hälften getheilt werden sollte 16). Ferner enthielt das Bündniß Bestimmungen über Geld- und Pfandgeschäfte 17), und daß die Klagen aus Contracten unter einander binnen zehn Tagen an dem Orte, wo der Handel geschlossen wäre, zu richten wären. Endlich wurde nun auch unstreitig zwischen beiden Staaten eine vollständige Wechselverbürgerung errichtet 18), und den Latinern außer dem Con-

---

widerspricht nicht nur die gleich folgende Nachricht bei Festus, sondern auch andere Aeußerungen. Denn auf die Beschwerden der Samniter wider die Latiner (414) erklärt der Senat: In foedere Latino nihil esse, quo bellare, cum quibus ipsi velint, prohibeantur, Livius VIII. 2.; und der latinische Prätor beschwert sich, se sub umbra foederis aequi servitutem pati, Livius VIII. 4.

15) Festus. Praetor ad portam nunc salutatur is, qui in provinciam pro praetore aut pro consule exit. cuius rei morem ait fuisse Cincius in libro de consulum potestate talem. Albanos rerum potitos usque ad Tullum regem. Alba deinde diruta usque ad P. Decium Murem Cos. populos Latinos ad caput Octentinae (leg. Ferentinae), quod est sub monte Albano, consulere solitos, et imperium communi consilio administrare. Itaque quo anno Romanos imperatores ad exercitum mittere oporteret, iussu nominis Latini complures nostros in Capitolio a sole oriente auspiciis operam dare solitos. Ubi aves addixissent, militem illum, qui a communi Latio missus esset, illum, quem aves addixerant, Praetorem salutare solitum, qui eam provinciam obtineret praetoris nomine.

16) Eine Anwendung davon sollte bei der Theilung der den Hernicern abgewonnenen Ländereien gemacht werden, Livius II. 41.

17) Festus. Nancitor in duodecim, nactus erit, praedatus erit. Item in foedere Latino PECUNIAM QUIS NANCITOR HABETO. ET SIQUID PIGNORIS NANCITOR SIBI HABETO.

18) Denn kurz vorher heißt es, daß die Latiner eifrig die Isopo-

nubium, welches sie wohl schon von alten Zeiten her hatten 19), auch das Commercium verliehen.

Dieses war, so weit es sich ermitteln läßt, der Inhalt des alten latinischen Bündnisses, welches durch Aufnahmen in den Bund auch auf andere Städte ausgedehnt werden konnte. Zuerst erlangten dieses (268) die Hernicer 20), und nun zerfiel das Bundesheer 21) wie die Beute 22) in gleiche Drittheile. Durch die Eroberungen der Volsker und Aequer wurden aber viele Städte dem Bunde entrissen, und die übrigen genöthigt, sich mit ungleichen Rechten 23), jedoch mit den alten Verpflichtungen 24) unter Roms Schutzhoheit zu begeben. Nach der Einnahme der Stadt durch die Gallier sonderten sich sogar auch diese (366) von Rom ab 25); allein der erneuerte Einfall der

---

litie nachgesucht hätten, und gleich darauf werden sie Isopoliten genannt, Dionys. VI. 63. VIII. 35. 70. 72. 76. 77.

19) Das Connubium mit Alba erscheint in den alten Sagen, Livius I. 26., Strabo lib. V. p. 353; das mit den Latinern vor dem Jahr 261 in Nachrichten, die nicht als erdichtet verworfen werden können, Livius I. 49., Dionys. VI. 1.; und die Römer und Latiner werden verwandte Völker genannt, Dionys. VI. 18. 20. VIII. 69. XI. 2., Livius VIII. 4.

20) Dionys. VIII. 69. Mit diesen bestand daher auch Isopolitie, Dionys. VIII. 72. 74. XI. 2.

21) Livius III. 22. Nicht ganz deutlich ist, ob die Hernicer mit den Römern verbunden in den Legionen standen; doch scheint es so, weil die abgesonderte Aufstellung hier fast wie eine Ausnahme bezeichnet wird.

22) Dionys. VIII. 69. 71. 74. 76 77. Darauf geht auch Plinius hist. nat. XXXIV. 11. Latinis ex foedere tertias praedae Romanus populus praestabat.

23) Dieses nun eingetretene ungleiche Verhältniß ergiebt sich aus Livius III. 6., Dionys. IX. 60. 67.

24) Dieses beweisen die Hülfsvölker, welche sie fortwährend stellen, Livius III. 4. 5. 22. V. 19.

25) Livius VI. 2. 10.

Gallier führte (397) mit den Latinern die Herstellung des alten gleichen Vertrags 26) und ein glücklicher Krieg den Frieden mit den Hernicern herbei 27). Römer und Latiner dienten nun auch wieder nebeneinander in den Legionen 28), und der Bund erhob sich zu einer großen Ausdehnung 29) und Selbstständigkeit 30), bis daß er, wie später gezeigt werden soll, in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts durch Rom gebrochen, und die Städte abhängig gemacht wurden.

So lange der Bund mit gleichen Rechten bestand, war unstreitig der albanische Berg der Ort, wo der latinische Feldherr, wenn er in dem Jahre den Oberbefehl gehabt hatte, mit den heimgeführten Legionen, wie der römische auf dem capitolinischen Berge, triumphirte. Dort wurden auch der alten Einrichtung gemäß die latinischen Ferien gehalten, und zwar waren diese unstreitig nicht blos Religionsfeste, sondern sie dienten auch zur Beschließung gemeinschaftlicher Unternehmungen. In der Zeit aber, wo Rom die Schutzhoheit erlangt hatte, wurden die Opfer von den römischen Magistraten dargebracht 31), und ein Triumphiren kann hier nur noch so vorgekommen seyn, daß der römische Feldherr, die Rechte des latinischen in seiner Person vereinigend, es etwa vorzog, auf dem albanischen Berge, statt auf dem capitolinischen seinen Siegeszug zu feiern.

---

26) Livius VII. 12., Polyb. II. 18.

27) Livius VII. 6. 15.

28) Dieses beweißt die Vergleichung, die im Jahr 414 zwischen dem römischen und latinischen Heer gemacht wird, als sie sich feindlich gegenüber standen, Livius VIII. 6.

29) Auch die Auruncer und Volscer werden nun dazu gerechnet, Livius VII. 28. VIII. 5.

30) Dieses zeigt die Antwort, die er auf die Anforderungen Roms gab, Livius VII. 25.

31) Livius V. 17.

Neuntes Kapitel.

Rom und seine Unterthanen.

Neben den verbündeten und verbürgerten Städten gab es noch andere, die gegen Rom im Verhältniß wahrer Unterthanen standen. Von diesen kann man schon unter den Königen zwei Arten unterscheiden; solche die als ein nach Kriegsrecht unterworfenes Volk gehalten 1), und solche die in das römische Bürgerrecht aufgenommen waren 2). Erstere wurden durch eine von Rom dahin geschickte Obrigkeit beherrscht 3); letztere aber müssen die Formen ihrer Verfassung behalten haben. Nur waren sie von Rom ebenfalls unbedingt abhängig; und die Civität gab ihren Bewohnern weder das Recht auf den Comitien zu stimmen, noch die Fähigkeit zu römischen Ehrenämtern, ja nicht einmal das Connubium 4); also hauptsächlich nur das Commercium und Gleichheit bei der Besteuerung.

Durch die Verfassung des Servius wurde dieser Zustand in so fern verändert, daß die Bewohner aller in die Landtribus aufgenommenen abhängigen Städte durch die Theilnahme an der Gesetzgebung und den Wahlen, die sie in den Centuriatcomitien erhielten, mit der regierenden Gemeinde vereinigt wurden. Allein die Rechtsverhältnisse, worin sie gestanden hatten, wiederholten sich an anderen Städten, die sich Rom unterwarf. Es gab also bald wieder Städte, die unter der Botmäßigkeit, und andere, die unter dem Namen des römischen Bürgerrechts in einer gelinderen Abhängigkeit von Rom stan-

1) So Collatia, Livius I. 38.

2) Livius I. 33. 38., Dionys. III. 49. 50.

3) Dieses wird von Collatia ausdrücklich gemeldet, Dionys. III. 50.

4) Dieses wird durch den Zustand der Plebejer bewiesen, die größtentheils eben solche aufgenommene Bürger waren.

den. Zu den ersteren gehörten im Anfang der Republik mehrere latinische Städte 5). Von den andern ist bis zum großen latinischen Krieg nur Tusculum bekannt 6). Städte dieser zweiten Art wurden nun bald ebenfalls Municipien genannt 7). Das Rechtsverhältniß derselben war so, daß sie ganz in den römischen Staat aufgenommen 8) also allen römischen Gesetzen unterworfen wurden 9). Doch behielten sie ihre gottesdienstliche Verfassung 10) und die eigene Verwaltung der städtischen Angelegenheiten 11). Daher bestand in ihnen auch die Eintheilung nach Geschlechtern mit den darauf gegründeten bürgerlichen und geistlichen Vorrechten fort; allein mit den Gentes in Rom kamen diese in keine Beziehung, sondern diese konnte nur durch die Aufnahme ins Patriciat erworben werden. In dem latinischen Bunde hatten natürlich die abhängigen oder einverleibten Städte, auch wenn sie früher dazu gehört hatten,

---

5) Diese werden im ersten Handelsvertrag mit Karthago (245) genannt, Polyb. III. 22.

6) Dieses ergab sich in dieses Verhältniß im Jahr 374, Livius VI. 26. 33.

7) Diese bilden die zweite Klasse der Municipien in der oben (Kap. VII. Note 27) aus Festus angeführten Stelle.

8) Dieses wird auch in jener Stelle von Festus ausdrücklich hervorgehoben.

9) Der Beweis dieses Satzes liegt in dem, was bei der Besiegung der hernicischen Völkerschaften geschah. Diejenigen, welche die Waffen erhoben hatten, mußten die Civität annehmen. Die andern, die treu geblieben waren, behielten ihre eigenen Gesetze, weil ihnen diese lieber waren, als die Civität, Livius IX. 43. 45.

10) Festus. Municipalia sacra vocantur, quae habuerunt ante civitatem Rom. acceptam; quae observare eos voluerunt Pontifices, et eo more facere, quo adsuessent antiquitus.

11) Denn Tusculum hatte noch im Jahr 432 einen eignen Consul, Plinius hist. nat. VII. 44. (43).

keine Stelle mehr, sondern sie hiengen damit nur noch mittelbar durch die herrschende Stadt zusammen 12).

Zehntes Kapitel.

Von den Colonien.

Wenn die Römer sich ein Volk unterworfen und ihm seine Landschaft ganz oder zum Theil entrissen hatten, so sicherten sie sich die erworbene Herrschaft gewöhnlich durch eine Schaar, welche sie von Rom aus dahin verpflanzten, und worunter sie die gewonnenen Ländereien vertheilten. Dieses ist die Bedeutung einer Colonie 1). Darunter darf also nicht eine Niederlassung von eigenmächtig und unbestimmt Ausgewanderten gedacht werden, sondern eine gewisse Anzahl von Familien, die kraft öffentlichen Beschlusses zusammen an einen bestimmten mit Wohnungen versehenen Ort 2) weggeführt wurden, um

12) Dieses wird sehr durch das Verhältniß der abhängigen Städte zum böotischen Bunde erläutert, Boeckh. Inscript. Graec. T. I. p. 727. 728.

1) Servius ad Aen. I. 12. Sane veteres colonias ita definiunt. Colonia est coetus eorum hominum, qui universi deducti sunt in locum certum aedificiis munitum, quem certo iure obtinerent. Alii: Colonia est, quae graece ἀποικία vocatur: dicta autem est a colendo; est autem pars civium aut sociorum missa, ubi rem publicam habeant ex consensu suae civitatis, aut publico eius populi, unde profecta est, consilio. Hae autem coloniae sunt, quae ex consensu publico, non ex secessione sunt conditae.

2) Ausnahmsweise kommt auch eine Colonie an einem Orte vor, den erst die Römer mit Wohnungen einrichteten, Dionys. IV. 63.

hier nach bestimmten Rechtsverhältnissen ein Gemeinwesen zu bilden. Die Absicht dabei war eine stehende Besatzung 3) zu haben, um die besiegten Einwohner im Zaume zu halten, und die einbrechenden Feinde zu vertreiben 4). Zugleich erreichte man dadurch, daß die Armen mit Ländereien versorgt, und die Stadt von unruhigen Bürgern befreit wurde 5). Diese Art, Colonien zu gründen, war italisch 6), nicht den Römern eigenthümlich 7); aber sie wurde durch geschickte Benutzung eines der wichtigsten Mittel, wodurch sie ihre Herrschaft über Italien verbreiteten.

Die Stadt, die auf diese Weise zur Colonie gemacht wurde, enthielt eine doppelte Bevölkerung, die ursprünglichen Einwohner, so weit sie nicht durch den Krieg vertilgt, oder durch Verlust ihres Grundeigenthums vertrieben waren, und die neuen Colonen. Das für diese eingezogene Land betrug in der älteren Zeit regelmäßig ein Drittheil der Gemarkung 8); das Uebrige

3) Diese Bestimmung der Colonen als Besatzung zu dienen, wird in vielen Stellen deutlich bezeichnet, Appian de bell. civ. I. 7., Dionys. II. 53. V. 43. 60. VI. 32. 34., Livius I. 56.

4) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 2). Coloniae autem dictae sunt, quod populi Romani in ea municipia miserint colonos, vel ad ipsos priores municipiorum populos coercendos, vel ad hostium incursus repellendos. Denselben Grundsatz berichtet Cicero adv. Rull II. 28. (27). Anwendungen zeigt Livius IV. 11. X. 10. 21., Cicero pro Fonteio 2 (1).

5) Dionys. VII. 13., Livius III. 1 V. 24. XXXI. 48.

6) Sie findet sich bei den Samnitern, Aequern, Etruskern, Volskern, Livius IV. 37. 49. V. 33. VII. 27., bei den Umbrern, Strabo lib. V. p. 331., und in einem recht anschaulichen Beispiel an Posidonia, welches ursprünglich griechisch, eine lucanische Colonie wurde, Strabo lib. VI. p. 391., Athenaeus XIV. 31. ed. Schweigh.

7) Es ist daher fabelhaft, wenn Romulus der Erfinder dieser Einrichtung genannt wird, Dionys. II. 16.

8) Dieses Verhältniß wird bei den ältesten Colonien, die Romulus gestiftet haben soll, genannt, Dionys. II. 35. 50.

wurde den alten Einwohnern zurückgegeben, und beide bestellten nun ihre Felder neben einander. Doch vereinigten sie sich zuweilen so, daß die Letzteren außer den zurückerhaltenen eigegenen Aeckern auch die der Colonen gegen einen Theil des Ertrags bauten 9).

Die Stärke der als Besatzung angesiedelten Mannschaft war in der ältesten Zeit nach einem Grundgesetz, welches aus der Verfassung der Mutterstadt gezogen war, dreihundert Familien 10), also eine aus jeder Gens, und jeder wurden zwei Jugern Landes zugetheilt 11). Diese regelmäßigen Verhältnisse wurden theilweise noch beobachtet, als auch die Beziehungen, woraus sie hervorgegangen waren, längst nicht mehr bestanden. Später ist aber alles dieses willkührlich geworden. Jene Dreihundert bildeten allein die Colonie, die regierende Gemeinde, woraus wie in Rom die Obrigkeiten und ein Senat, wahrscheinlich von dreißig Männern, genommen wurde 12). So stellte eine Colonie ein zehnmahl verkleinertes Abbild der Mutterstadt dar 13). Die alten Einwohner wurden auch römische Bür-

---

9) Dieses geschah in Antium, Dionys. IX. 60.

10) Diese Zahl erscheint bei Cäcina, Antemnä, Fidenä, Dionys. II. 35. 53., und bei Anrur, Livius VIII. 21.

11) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 15). Cum antiqui Romanorum agrum ex hoste captum victori populo per bina iugera partiti sunt, centenis hominibus ducenta iugera dederunt. Beispiele sind Lavici und besonders Anrur, Livius IV. 47 VIII. 21.

12) Magistrate in Antium, Livius IX. 20; ein Senat in Satricum, Livius IX. 16. Satricum wurde (370) zu einer römischen Colonie gemacht, kam drei Jahre darauf in feindliche Hände, Livius VI. 16. 22. VII. 27., muß aber später, wahrscheinlich nach dem großen latinischen Krieg, als Colonie hergestellt worden seyn.

13) Gellius XVI. 13. Coloniae quasi effigies parvae simulacraque (populi Romani). Diese Bemerkung ist nur von den Colonien jener ältesten Zeit richtig.

ger 14), jedoch blos als Unterthanen; an der Regierung hatten sie keinen Theil, außer wenn ihnen zuweilen aus Noth und Begünstigung gestattet wurde, sich bis zur festgesetzten Zahl mit in die Colonie einschreiben zu lassen 15). Die übrigen blieben von den Colonen völlig getrennt; hatten mit ihnen nach dem Vorbild der Mutterstadt kein Connubium, gewissermaaßen nicht einmahl Commercium, da unstreitig deren Landloose nicht an sie veräußert werden durften. So in ihrem eigenen Hause von einer geringen Anzahl von Fremden entwaffnet darnieder gehalten, suchten sie sich oft, wenn die Gelegenheit günstig schien, der unbequemen Herrschaft durch Vertreibung oder gar Ermordung der Colonen zu entledigen 16); und wenn unter diesen sich Eingeborene befanden, so nahmen auch diese häufig an der Empörung Theil 17).

Gegen Rom standen die Colonien im Verhältniß anderer abhängigen Städte; ohne Stimm- und Ehrenrechte in der Mutterstadt 18) waren sie deren Gesetzen und den Diensten, die sie von ihnen verlangte, wie ein Kind dem Hausvater un-

---

14) Dieses wird nicht blos von den alten romulischen Colonien, sondern auch von denen der historischen Zeit, Veliträ, Antium und Satricum, berichtet, Dionys. II. 35. 50., Livius VI. 17. VIII. 14. IX. 16.

15) Dieses geschah unter andern in Ardea und Antium, Livius IV. 11. VIII. 14.

16) So sind die häufigen, mit einer eigenthümlichen Erbitterung verbundenen Empörungen der Colonien zu erklären. Beispiele geben Fidenä, Livius I. 27. IV. 17. 31-34., Dionys. V. 40. 43. 52. 60.; Cameria, Dionys. II. 54. V. 49.; Antium, Livius III. 4. 10. 22., Dionys. IX. 62. X. 20. 21.; Veliträ, Livius VI. 12. 13. 21. VIII. 3. 14.; Sora, Livius IX. 23. 24.

17) So scheint in Satricum der Abfall eines Theils des Senats aus einer solchen Mischung entstanden zu seyn, Livius IX. 16.

18) Dieses ist auch die Meinung von Sigonius, Spanheim, Beaufort und Niebuhr.

bedingt unterworfen. Dieſe Leiſtungen waren in der Formel der Colonie feſtgeſetzt, und mußten erfüllt werden, wenn auch die urſprüngliche Zahl, worauf ſie berechnet waren, ſich nicht mehr vorfand. Daher verlangten oft die Colonien ſelbſt nach erſchöpfenden Kriegen und anderen Unfällen von Rom eine Ergänzung durch neue Colonen; oder die Römer erfüllten dieſes aus eigenem Antrieb, weil es auch für ſie höchſt wichtig war, ſolche Streitkräfte im guten Zuſtand zu erhalten 19).

Neben den Colonien, die aus den Curien gezogen waren, wurden aber nach der Vereinigung Roms mit dem latiniſchen Bunde auch Andere, unſtreitig von Beiden zuſammen, ſtatt der bedungenen Theilung der gemeinſchaftlich eroberten Ländereien geſtiftet. Seit dem Beitritt der Hernicer müſſen auch dieſe zugezogen worden ſeyn. So entſtand der Unterſchied von Bürgercolonien, die von der Stadt 20), und anderen die vom Bunde ausgegangen waren. Welche Colonien zu der einen oder der anderen Art gehörten 21), und wie die Bundescolonien benannt waren, läßt ſich nicht beſtimmen 22); ihre Verfaſſung war aber unſtreitig jener der römiſchen Colonien ähnlich, nur gemiſcht. An den Bürgercolonien hatten die Plebejer auch noch

---

19) Beiſpiele geben Veliträ, Dionys. VII. 12. 13., Livius II. 34., Fidenä, Livius IV. 30., Sipontum und Burentum, Livius XXXIX. 23.

20) Der Ausdruck: coloni ab urbe missi bei den Bürgercolonien iſt wohl nicht zufällig, Livius II. 31. IV. 47.

21) Bei den in der älteren Zeit gegründeten Colonien wird die Eigenſchaft nicht näher angegeben, und daraus, daß mehrere derſelben im hannibaliſchen Kriege als latiniſche erſcheinen, Livius XXIX. 15., folgt nichts, weil ſie mittlerweile häufig umgeändert und neu deducirt worden ſind. Gewiß ſcheint aber doch, nach den Bemerkungen von Niebuhr II. 48. 97. 278., daß Antium (287) als Bundescolonie gegründet war, Dionys. IX. 59.

22) Zwar werden damahls zwei Colonien, Pometia und Cora, latiniſche genannt, Livius II. 16.; allein darunter ſind, wie Niebuhr II. 24. gezeigt hat, albaniſche gemeint.

eine Zeitlang unter der Republik keinen Theil 23), weil es widersprechend war, daß sie, die in Rom keinen Zutritt zu den öffentlichen Aemtern und kein Connubium mit den Patriciern hatten, in der Colonie mit ihnen die rathsfähigen Geschlechter gebildet hätten; sondern sie wurden mit anderen Landassignationen abgefunden. Seit dem vierten Jahrhundert sind aber die Colonien regelmäßig als plebejische zu betrachten 24). Die Zahl der Colonen hatte nun zu den Curien keine Beziehung mehr; statt deren wurde aber jetzt der Bestand der Legion zum Maaßstab genommen 25), da die Colonen aus den ausgedienten Soldaten gezogen waren 26). Doch sind noch im sechsten Jahrhundert fünf Küstencolonien mit der alten Zahl von dreihundert gegründet worden 27). Bei dieser Art von Colonien gab es überhaupt alterthümliche Eigenheiten, die vielleicht mit ihrem alten Verhältniß zu den Curien zusammenhängen. Sie behaupteten, wie es scheint auf Religionsgesetze gestützt, eine Freiheit von allem Kriegsdienst zu Lande wie zur See. Jene wurde noch im hannibalischen Krieg bei einigen würklich anerkannt; die zweite aber etwas später allen abgesprochen 28).

Die Deduction einer Colonie wurde vom Senat auf den

---

23) Als patricische Colonien sind nach Niebuhr II. 261. 278. 488. 508. zu betrachten Antium (287) und Ardea (312).

24) Dieses zeigt theils die Zahl der Colonen, theils das Verhältniß des Landmaaßes, das sie erhielten.

25) Die Legion enthielt damahls 3000 Mann. Es erscheinen nun 1500 Colonen, ein andermahl 3000, Livius IV. 47. V. 24.

26) Dieses ergiebt sich schon aus Livius IV. 49., und in einer Erzählung vom Jahr 478 wird es ausdrücklich als die gangbare Regel genannt, Frontinus Strategem. IV. 3, 12.

27) Livius XXXII. 29. XXXIV. 45.

28) Livius XXVII. 38. XXXVI. 3. Die bloße Lage bestimmte den Character der Küstencolonien nicht; denn auch andere Colonien, Circeji und Pästum lagen am Meere.

Antrag des Königs 29), ſpäter eines Conſuls 30), beſchloſſen, ſeit dem fünften Jahrhundert aber von den Tribus, denen das Senatusconſult durch einen Tribunen zur Beſtätigung vorgelegt wurde 31). Der Beſchluß beſtimmte zugleich, welche Zahl von Colonen weggeführt, wie viel Hufen Landes jedem zugetheilt 32), und wie viel Curatoren zur Ausführung ernannt werden ſollten 33). Kraft dieſes Senatusconſults oder Plebiscits wurden dieſe dann von den Centurien 34) oder ſpäter von den Tribus 35) erwählt, und von den Curien auf die im Geſetz beſtimmte Reihe von Jahren 36) mit dem Imperium bekleidet 37). Dieſes begriff die höchſte Gewalt und Jurisdiction über Alles, was in das Geſchäft einſchlug 38). Auch erhielten ſie ein großes Gefolge von Schreibern und Gehülfen für die Ver-

---

29) Dionys. II. 35.

30) Livius II 47. VIII. 14. 16. IX. 28., Dionys. VII. 13.

31) Livius XXXII. 29 XXXIV. 53. XXXV. 40. Zuweilen wird aber das Senatusconſult allein genannt, Livius XXXVII. 46. 47. XLIII. 17.

32) Der Inhalt der einzelnen Looſe konnte ſehr verſchieden ſeyn; er wechſelt nach den Zeiten und Verhältniſſen von zwei bis hundert und vierzig Jugern, Livius VIII. 21. XL. 34.

33) Gewöhnlich drei, alſo nach dem alten Recht Einer aus jedem Stamm. Doch kommen ſpäter auch zwei, fünf, ſieben, zehn, und zwanzig Curatoren vor.

34) Es heißt zwar, der Conſul habe ſie creirt, Livius III. 1. VIII. 16. IX. 28. XXXII. 2., oder in andern Fällen der Prätor, Livius X. 21. XXXVII. 46. XXXIX. 23. Allein es läßt ſich entſchieden zeigen, wie dieſer Ausdruck nur den Vorſitz und die Leitung bei der Wahl bezeichnet, Livius I. 60. II. 2. III. 8. 55. IV. 7.

35) Cicero adv. Rull. II. 7.

36) Gewöhnlich auf drei Jahre, Livius XXXII. 29. XXXIV. 53.

37) Cicero adv. Rull. II. 11.

38) Leg. Mamil. cap. V. Deque ea re curatoris, qui hac lege erit, iurisdictio, recuperatorumque datio, addictio esto.

messungen und Auspicien 39). Ueberhaupt stand dieses Amt in großem Ansehen, und wurde oft von Consularen bekleidet 40). Für die festgesetzte Zahl der Colonen suchte man zunächst Freiwillige zu gewinnen 41); reichten diese nicht hin, so machte der Consul eine Aushebung durchs Loos 42), weil man diesen Dienst als eine bürgerliche Verpflichtung betrachtete. War der Platz ein offener Ort, so gab man ihm erst die zur Sicherheit der Besatzung nöthige Festigkeit 43). Dann wurde die zur Vertheilung bestimmte Flur regelmäßig vermessen, begränzt, und die Stücke unter die eingeschriebenen Colonen verlooſt 44). Das Ueberschüssige blieb römisches Staatsgut, und es konnten dahin noch nachträglich Colonen gesendet werden 45); oft erhielt es auch die Colonie zum Geschenk 46). Die Vermessung wurde

39) Cicero adv. Rull. II. 12.

40) Beispiele sind T. Quinctius, Cäso Duilius, C. Terentius Varro, P. Aelius Pätus, Livius III. 1. VIII. 16. XXXI. 49. XXXII. 2.

41) Livius I. 11. III. 1. X. 21. Das Anmelden hieß nomen dare, das Einschreiben der Angenommenen, adscribere, Festus v. adscripti.

42) Dionys. VII. 13. 28., Plutarch. Coriolan. 13., Livius XXXVII. 46.

43) Dieses geschah bei den Colonien im cisalpinischen Gallien, Polyb. III. 40.; auch später bei einer Militärcolonie in Britannien, Tacit. Ann. XIV. 31.

44) Die genauere Beschreibung dieses Verfahrens wird besser mit den Militärcolonien verbunden, weil die Schriftsteller, welche davon handeln, größtentheils nur noch solche Colonien vor Augen hatten.

45) Livius XXXV. 9., Aggenus Urbicus de controv. agror. (ed. Goes. p. 68).

46) Diese Unterscheidung, daß das Ueberschüssige bald dem römischen Volk verblieb, bald der Colonie überlassen wurde, kommt auch bei den Schriftstellern über das agrarische Recht häufig vor, Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 23), Aggenus Urbicus de controv. agror. (ibid p. 68), Hygiuus de limit. constituend. (ibid. p. 193), Hygiuus de condit. agror. (ibid. p. 206), Var. auctor. de limit. (ibid. p. 301).

aber immer mit Auspicien begonnen 47), und dieses gab jeder Landaſſignation eine religiöſe Sicherheit; denn in eine Colonie, die ſo gegründet war, konnte, ſo lange ſie beſtand, ohne Frevel keine neue deducirt werden 48).

Elftes Kapitel.

Die Republik bis auf die zwölf Tafeln.

Die Verfaſſung beruhte, da die Republik anfieng, auf den Prätoren, dem Senat, den Comitien der Centurien und auf denen der Curien. Die Prätoren, ſpäter Conſuln genannt 1), waren die Häupter des gemeinen Weſens 2) mit einer freien königlichen Gewalt 3), die nicht nach Geſetzen ängſtlich abgemeſſen war. Sie beriefen den Senat und trugen vor, worüber er berathen ſollte, ſaßen zu Gericht, vollzogen die Aushebungen zum Heer, führten die Legionen, und hatten allenthalben das Recht, ihren Befehlen durch Geldbußen und Leibesſtrafen Gehorſam zu erzwingen 4). Ueber Capitalverbrechen der Patricier richteteten ſie jedoch nicht 5); auch war wider dieſe das

47) Hyginus de limit. constituend. (ibid. p. 153). Posita auspicaliter groma.

48) Cicero Philipp. II. 40. Bei den Militärcolonien war es jedoch anders; dieſe wurden auch in Städte deducirt, wo noch alte Colonien beſtanden, Hyginus de limit. constituend. (ed. Goes. p. 160).

1) Livius III. 55., Zonaras VII. 19., Festus v. praetoria porta.

2) Pomponius in fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2).

3) Cicero de re publ. II. 32, Livius II. 1.

4) Pomponius in fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2).

5) Dieſes ergiebt ſich aus der Note 31.

höchste Maaß der Brüchten durch ein Gesetz des P. Valerius (245) auf zwei Schaafe und fünf Rinder festgesetzt 6). Uebrigens standen sich beide Prätoren nicht ganz gleich; sie entsprachen dem von Tarquinius Priscus her fortlebenden Unterschied von älteren und jüngern Geschlechtern; einer von beiden war daher der höhere und empfieng die Fasces zuerst 7).

Der Senat hatte, außer der allgemeinen Sorgfalt für das öffentliche Wohl, die Aufsicht über das Religionswesen, die Leitung der fremden völkerrechtlichen Verhältnisse, und die Macht die Aushebung eines Heers zu verordnen, Steuern auszuschreiben und über die öffentlichen Einkünfte, daher auch über die Kriegsbeute zu verfügen. In der Zusammensetzung des Senats waren aber schon von den Königen her mancherlei Veränderungen eingetreten. Die Senatoren der älteren Geschlechter hatten unstreitig schon vor Tarquinius Priscus ohne Unterschied der Stämme gleiche Rechte erhalten; die Abgeordneten der von diesem König geschaffenen jüngern Geschlechter standen ihnen aber wesentlich nach 8); aus jenen und zwar zunächst

---

6) Plutarch. Poplicol. 11. Dieses muß blos auf die Patricier bezogen werden, weil die Beschränkung der Mulcta für die Plebejer erst durch spätere Gesetze geschah (Note 77).

7) Festus v. maiorem consulem, Cicero de re publ. II. 31., Dionys. VI. 57.

8) Der Unterschied der maiores oder πρεσβύτεροι, und minores oder νεώτεροι war in den Annalen sehr bestimmt bewahrt. Allein die späteren Geschichtschreiber verstanden ihn nicht mehr, und bezogen ihn auf das Alter, auf die Senioren und Junioren, nicht auf den Vorrang der Geschlechter, ohne zu erwägen, daß im Senat nur Senioren seyn konnten (Kap. II. Note 30). Wenn daher von den älteren und jüngeren Senatoren die Rede ist, so kann dieses, trotz der nach jenem Mißverständniß gemachten fast lächerlichen Ausmahlungen, nur auf die maiores und minores gentes gehen, Dionys. VI. 39. 66. 69. VII. 47. X. 48. XI. 4 6. 21., Livius II. 28. III. 41. Dasselbe gilt, wo jene Unterscheidung bei

aus den Consularen 9) waren zehn die Ersten des Senats; diese wurden um ihre Meinung zuerst gefragt 10); nach ihnen die Senatoren der älteren Geschlechter 11); mit diesen von den Jüngern nur diejenigen die Consulare waren 12); die übrigen redeten gar nicht, sondern gaben blos bei der letzten Abstimmung durch das Hintreten auf die eine oder die andere Seite ihre Meinung kund 13). In gleiches Verhältniß kamen auch die Senatoren der Geschlechter, die noch späterhin das Patriciat erhielten 14). Der Erste des ganzen Senats, der zugleich der Custos der Stadt war, wurde aber nicht mehr wie ehemals auf Lebenszeit ernannt, sondern seit dem Jahr 267 jährlich von den Curien aus den Consularen, und zwar so daß auch die der jüngern Geschlechter wählbar waren, gewählt 15). Er beklei-

---

den Patriciern gemacht wird, Livius II. 54. III. 14. 15. Die Junioren in der ersten Stelle können weder die Jüngern der Senatoren noch der Patricier seyn; denn warum hätten die Angeklagten grade die Aelteren und Angesehneren vernachläßigt? Ein anderes Beispiel giebt Dionys. V. 23. Hier können umgekehrt die Senioren nicht die Alten seyn, denn diese dienten gar nicht in der regelmäßigen Legion.

9) Dieses ergiebt sich daraus, daß die Consularen der älteren Geschlechter zuerst stimmten, Dionys. VII. 47.

10) Dieses bezeugt von den zehn Ersten dieser Zeit auf das bestimmteste Dionys. VI. 84.

11) Daß die Senatoren der älteren Geschlechter vor denen der jüngern aufgerufen wurden, bezeugt auch Cicero de re publ. II. 20., Dionys. VI. 69.

12) Dieses ergiebt sich aus Dionys. VII. 47.

13) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. VII. 47. Auf sie bezieht daher Niebuhr den Ursprung der senatores pedarii, Gellius III. 18.

14) Daher wird das später aufgenommene Geschlecht der Claudier zu den Jüngern gerechnet, Dionys. VIII. 90.

15) Die Beweise muß man bei Niebuhr lesen, der zuerst diesen Punkt ans Licht gebracht hat.

dete eine sehr bedeutende 16) den Prätoren auch in der Benennung gleichstehende Magistratur, und wurde der städtische Prätor genannt 17). Nur die Würde des Interrex, der ohnehin nur noch in außerordentlichen Fällen vorkommen konnte, war damit nicht mehr verbunden, sondern dieser wurde seit 272 durch die Wahl des Senats bestimmt 18). Neben allen diesen patricischen Senatoren erschienen aber im Senat auch Abgeordnete der Plebejer. Diese Aenderung wird als eine Einrichtung des Servius Tullius berichtet 19), die auch gleich im Anfang der Republik erneuert ward 20). Doch waren ihre Rechte in den meisten Punkten 21) selbst in der Benennung 22) geringer, und sie wurden vom König oder den Prätoren wahrscheinlich ganz nach Gutdünken ausgewählt und einberufen 23).

Die Comitien der Centurien hatten ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß dreierlei Befugnisse, den Beschluß über Krieg und Frieden, die Annahme oder Verweigerung neuer Gesetze,

16) Dieses ergiebt sich aus Ioan. Lydus de magistr. I. 38., und aus der Erwähnung die von diesem Amte mehrmahls geschieht, Livius III. 3. 5. 9. 24.

17) Dieses sagt Ioan. Lydus de mensib. 19., de magistr. II. 6.

18) Dieses ergiebt sich aus Dionys. VIII. 90.

19) Zonaras VII. 9., Servius ad Aen. I. 426.

20) Nach einigen Schriftstellern durch L. Brutus, Livius II. 1, Tacit. Annal. XI. 25.; nach andern durch P. Valerius, Festus. v. qui patres, Plutarch. Poblicola 11., oder von beiden gemeinschaftlich, Dionys. V. 13. Dionysius verwechselt jedoch die Einberufung von Plebejern zum Senat mit der Erhebung von Plebejern zum Patriciat; und Tacitus leitet von Brutus sogar die Ernennung der jüngern Geschlechter ab.

21) Dieses sagt ausdrücklich Zonaras VII. 9.

22) Daher die Anrede patres (et) conscripti, Festus v. adlecti, conscripti, qui patres, Livius II. 1.

23) Von ihnen ist es also ganz wahr, was von der Wahl der Senatoren durch die Könige und Consuln gesagt wird, Festus v. praeteriti (Kap. II. Note 29).

und die Wahl der Prätoren 24). Bei den Gesetzen waren sie wie ehmals von dem Senat abhängig, der den Entwurf durch die Prätoren ihnen vortragen ließ 25). Bei den Wahlen durfte aber jetzt nach einem Gesetz des Valerius jeder, wenn er nur Patricier war, als Bewerber auftreten 26). Auch erhielten die Centuriatcomitien eine Erweiterung ihrer Rechte dadurch, daß zur Verwaltung des öffentlichen Schatzes zwei von ihnen zu wählende Quästoren eingesetzt wurden 27).

Die Comitien der Curien endlich hatten wie früher die Gesetze und Wahlen der Centuriatcomitien zu bestätigen 28), und den von ihnen Erwählten das Imperium zu verleihen. Zu beidem gieng der Antrag vom Senat aus 29); doch hatte

---

24) Dionys. VI. 66.

25) Dionys. VII. 59. IX. 44. X. 4. 30. 31.

26) Plutarch. Poplicola 11. Den Gegensatz bildet die Wahl der ersten Consuln, die noch in der alten Weise auf den Vorschlag des Interrex geschehen war, Dionys. IV. 75. 84.

27) Plutarch. Poplicola 12., Zonaras VII. 13. Letzterer sagt jedoch fälschlich, durch die Gleichheit des Namens getäuscht, dieses Amt sey den Quästoren des Parricidiums übertragen worden (Kap. III. Note 19). Sie waren aber von diesen durch den Ausdruck quaestores classici unterschieden, Ioan. Lydus de magistr. I 27., Niebuhr II. 484. Die richtige Unterscheidung nur mit einem Irrthum in Ansehung der Zeit hat Pomponius im fr. 1. §. 22. 23. D. de orig. iur. (1. 2). Die Verwechslung beider Aemter herrscht aber im höchsten Grade bei Tacit. Annal. XI. 22.

28) Daher werden die patres, das heißt die Patricier oder die Curien (Kap. III. Note 34), fortwährend auctores centuriatorum comitiorum genannt, Livius VI. 41. 42., Cicero de clar. orat. 14., Declam. pro domo 14. Auch geht darauf die durch den Streit zwischen Sigonius und Gruchius merkwürdig gewordene Aeußerung, über die Magistrate sey zweimal gestimmt worden, Cicero adv. Rullum II. 11.

29) Dionys. VII. 38. IX. 41.

nun jeder Patricier das Recht erhalten darüber in der Versammlung zu reden 30). Ferner waren jetzt die Curien auch der Gerichtshof für Capitalverbrechen eines Patriciers geworden 31). Die Berufung und die Anträge auf Bestrafung geschahen in diesem Fall durch die beiden Quästoren des Parricidiums 32). Diese wurden noch in den Comitien der Curien auf den Vorschlag der Prätoren, wie ehemals des Königs, gewählt 33); jedoch nicht mehr blos für den einzelnen Fall 34), sondern als ein stehendes Amt 35) für das ganze Jahr 36). Einen Zuwachs von Geschäften erhielten auch jene Comitien, als ihnen die Wahl des städtischen Prätors zufiel.

In dieser Verfassung hatten die Plebejer ein sehr geringes Gewicht. Denn zu allen obrigkeitlichen Stellen waren nur Patricier wählbar 37), und zwischen diesen und den Plebejern fand noch immer kein Connubium statt. Es waren also die Väter als der Populus oder die regierende Bürgerschaft von

---

30) Dionys. V. 11.

31) Fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2). Exactis deinde regibus — lege lata factum est — ne (consules) possent in caput civis Rom. animadvertere iniussu populi. Iussus populi ist der alte Ausdruck für einen Beschluß der Curien (Kap. III. Note 28). Die Curien sind es auch, wobei Sp. Cassius angeklagt wird, Dionys. VIII. 77. Nur ist hier Dionysius in seinem gewöhnlichen Irrthum befangen (Kap. III. Note 34).

32) Dionys. VIII. 77. 78., Livius II. 41. III. 24. 25.

33) Fr. 2. §. 23. D. de orig. iur. (1. 2). Die Könige oder Consuln creirten sie also (Kap. X. Note 34), und daher ist das Mißverständniß entsprungen, sie hätten sie schlechthin ernannt, Tacit. Anual. XI. 22. (Kap. III. Note 19).

34) Daß dieses die alte Ordnung war, ergiebt sich aus Livius I. 26.

35) Diese Aenderung geschah unstreitig durch den unter Brutus gefaßten Curienbeschluß, wovon Tacitus redet.

36) Der jährliche Wechsel ergiebt sich aus Livius III. 24. 25.

37) Die Beweisstellen stehen oben Kap. IV. Note 29.

der Plebs scharf geschieden 38). In dem Concilium der Bürgerschaft 39), welches auf dem Comitium gehalten wurde, stellte sich die höchste Majestät dar, vor welcher selbst der Prätor, wenn er dort redete, die Fasces senken ließ 40), während die Plebejer, wenn sie auf dem Forum zusammenkamen, aller Ehren der Art entbehrten 41). Auch das prätorische Imperium war, wie ehemals das der Könige, gegen die Plebejer ausgedehnter wie gegen die Patricier; doch hatten sie durch ein Gesetz des P. Valerius (245) innerhalb der Stadtmeile 42) das Recht der Provocation an ihre Gemeinde wider alle Strafurtheile, die an den Hals, den Leib oder das Vermögen giengen, erhalten 43). Für die Patricier dauerte dieses Recht stillschweigend

---

38) Darauf beruht der Gegensatz von patres und plebs, wo unter ersteren nicht die Senatoren sondern die Patricier zu verstehen sind. Dieses ergiebt sich aus Livius II. 23. 33. 42. 45. III. 31. 65. IV. 1. 8 Daß aber die patres und der populus dasselbe waren, beweißt Livius II. 56. Non populi sed plebis magistratum. IV. 51. A plebe consensu populi consulibus negotium mandatur. Auch die griechischen Schriftsteller unterschieden den populus und die plebs durch die Ausdrücke δῆμος und πλῆθος, Niebuhr II. 191. 192. 211. Nur Dionysius braucht in seinen Irrthum verstrickt (Kap. III. Note 34) beides vermischt, II. 14. 60. IV. 12. 20. VII. 38. IX. 41. X. 52.

39) Concilia populi ist der Ausdruck für die Curiatcomitien und so werden sie neben den Centuriatcomitien genannt, Livius I. 36. VI. 20.

40) Livius II. 7., Plutarch. Poplicol. 10.

41) Alle diese Verhältnisse hat zuerst Niebuhr zur lebendigsten Anschauung gebracht.

42) Livius III. 20. Neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum.

43) Dionys. V. 19. 70., Cicero de re publ. II. 31., Livius II. 8. Dieses Gesetz ist blos auf die Plebejer zu beziehen, weil von Todesurtheilen der Magistrate wider Patricier gar nicht die

fort 44). Die Absonderung beider Stände zeigte sich selbst in den zwiefachen Festspielen, den großen oder römischen und den plebejischen. Eine Vereinigung bestand blos in den Comitien der Centurien; aber auch hier hatten die Patricier durch ihre zahlreichen Clienten das entschiedene Uebergewicht 45), und in jedem Fall waren die dort gefaßten Beschlüsse noch von der Bestätigung der Curien abhängig.

Die Provocation des Plebejers wurde aber häufig nicht beachtet 46); zuweilen mag der Vorsteher der Tribus 47), den er um Schutz anrief, selbst mißhandelt worden seyn. Dem wurde aber (261) nach heftigen Streitigkeiten durch einen Vergleich gesteuert 48), welcher den Plebejern fünf aus den fünf Klassen 49) zu wählende Tribunen zugestand, deren unbedingte Unverletzlichkeit nach einer in der plebejischen Versammlung entworfenen Formel von allen Römern unter schweren Verwünschungen auf ewige Zeiten beschworen wurde. Dieser geheiligte Vertrag machte es den Tribunen möglich, jeden der an die Gemeinde provocirte oder sonst einer Hülfe bedurfte,

---

Rede seyn konnte (Note 5. 31). Daß aber die Provocation an die Gemeinde gieng, ergiebt sich aus Dionys. IX. 39.

44) Davon ist oben die Rede gewesen (Kap. III. Note 4).

45) Livius II. 56. 64. III. 14. Hierin liegt auch der Beweis, daß die Clienten mit in den Centuriatcomitien stimmten (Kap. IV. Note 33).

46) Livius II. 27.

47) Solche Tribusvorsteher muß es immer gegeben haben, Dionys. IV. 14.

48) Dionys. VI. 89. 90., Livius II. 33.

49) Asconius in Cic. pro C. Cornel. (ed. Lugd. p. 138). Singulis ex singulis classibus. Dasselbe sagt auch Zonaras VII. 15. Zuerst waren nur zwei; über die Zeit wann die Vermehrung auf fünf geschah, hatten die Römer selbst abweichende Berichte, Livius II. 33. 58., Cicero ap. Ascon. in Cornel.

innerhalb der Stadtmeile durch ihre persönliche Dazwischenkunft zu schützen. Dieses war der Zweck ihres Amtes, nicht daß sie selbst Gewalt hätten oder Magistrate wären 50). Doch führten sie in der Gemeinde den Vorsitz, und die Plebejer holten bei ihnen als erwählten Schiedsrichtern Recht 51). Auch wurden sie wie Magistrate in den Comitien der Centurien gewählt und von den Curien bestätigt 52). Gleichzeitig erlangten die Plebejer noch die Einsetzung eines andern Amtes, das zweier plebejischen Aedilen 53), die ebenfalls jährlich in den Centuriatcomitien 54) gewählt den Tribunen als Gehülfen für alle Zweige ihres Amtes zur Seite standen, namentlich zur Entscheidung der Fälle, welche jene ihnen zuwiesen.

Die von den Plebejern errungenen Vortheile reizten aber die Patricier auch ihrerseits die Rechte ihres Standes möglichst zu verstärken, und so setzten sie im Jahr 268 die Abänderung durch, daß die Prätoren nicht mehr wie bisher frei von den Centurien unter hinzutretender Bestätigung der Curien, sondern umgekehrt von den Curien auf Vorschlag des Senates gewählt und den Centurien blos zur Anerkennung vorgestellt

---

50) Diesen Gegensatz drücken folgende Stellen sehr bestimmt aus, Livius II. 35. 56., Dionys. VI. 87. VII. 17. X. 4. 34.

51) Beides sagt Ioan. Lydus de magistr. I. 38. 44. Der Rechtspflege in der plebejischen Versammlung gedenkt auch Dionys VII. 58. Niebuhr hat die schiedsrichterliche Eigenschaft der Tribunen nicht beachtet.

52) Die zweite Abstimmung und Bestätigung der Curien erwähnt Dionys. VI. 90. X. 4. Doch wird sie anderwärts auch so ausgedrückt, als hätten die Curien selbst gewählt, Dionys. VI. 89. IX. 41., Cicero ap. Ascon. in Cornel.

53) Dionys. VI. 90., Zonaras VII. 15.

54) Dieses ergiebt sich aus Dionys. IX. 43. 49.

werden sollten 55). Doch erhielten diese im Jahr 273 durch einen Vergleich das Wahlrecht für einen Prätor zurück 56), und es bestand nun bis zu den Decemvirn die Ordnung, daß über den einen Prätor nach der Vorwahl des Senats in den Curiatcomitien abgestimmt 57), der andere in den Comitien der Centurien frei gewählt wurde 58). Mittlerweile waren aber auch die Tribunen für ihre Gemeinde thätig, und erlangten, man weiß nicht nach welchen Vorgängen, ein Gesetz, welches den Plebejern das Recht gab, in ihrer Versammlung auf erhobene Anklage der Tribunen oder Aedilen über Patricier Richter zu seyn 59). Die Tribunen wandten dieses selbst wider die Prätoren an, welche in ihrer Amtsführung die Plebejer

---

55) Von dieser Abänderung spricht auf das bestimmteste Dionys. IX. 46., nur hält er sie für einen Fortschritt zur Freiheit, weil er sich nach seinem gewöhnlichen Irrthum die Curien rein democratisch, die Centurien aber aristocratisch denkt (Kap. III. Note 34). Daß nach der neuen Ordnung in den Jahren 269 und 270 gewählt wurde, ergiebt sich aus Dionys. VIII 82. 87, Livius II. 42. Aus dieser Zeit ist auch die Nachricht, der Senat habe die Consuln gewählt, Appian. de bell. civil. I. 1.

56) Dionys. IX. 1., Zonaras VII. 17. Schon bei der Wahl des vorhergegangenen Jahrs zeigt sich das Hinneigen zu jener Concession, Dionys. VIII. 90., Ioan. Lydus de magistr. I. 38.

57) So geschah (283) die Wahl des Appius Claudius, Dionys. IX. 42. 43., auch (294) die des Cincinnatus, Niebuhr II. 202. 214.

58) Dieses zeigt sich auch in der Unterscheidung wie beide Consuln neben einander genannt werden, Livius II. 43. 56.

59) Das Daseyn dieses Gesetzes bezeugen auf das bestimmteste Dionys. IX. 46., Ioan. Lydus de magistr. I. 44. Es muß vor dem Jahr 279 erschienen seyn, da mit diesem die Reihe der tribunicischen Anklagen beginnt. Der Proceß gegen Coriolanus bei Dionys. VII. 21—65., Livius II. 34. 35., der auch dahin gehört, ist zwar angeblich älter; allein Niebuhr hat bewiesen, daß er über zwanzig Jahre zu hoch hinauf gesetzt ist.

gekränkt oder im Kriege deren Blut und Leben leichtſinnig aufs Spiel geſetzt hatten 60).

Noch wichtigere Aenderungen wurden (283) nach den Rogationen des Tribunen Volero Publilius bewilligt. Die eine brachte die Wahl der Tribunen und Aedilen an die Verſammlung der Tribus und machte ſie dadurch von allem Einfluß der Patricier frei, da dieſe und ihre Clienten davon ausgeſchloſſen waren 61). Wahrſcheinlich wurde dadurch auch die bisher noch erforderliche Bekräftigung durch die Curien aufgehoben. Die andere verſchaffte den Plebejern die Befugniß über alle Gegenſtände des gemeinen Weſens in ihren Verſammlungen abgeſondert zu berathſchlagen und Beſchlüſſe zu faſſen 62). Dadurch war ihnen möglich gemacht, ſich im Voraus wie ſie über einen Antrag in den Centuriatcomitien ſtimmen würden zu vereinbaren; oder ſie konnten auch von ſich ſelbſt einen Antrag als Vorſtellung an den Senat ausgehen laſſen, welche dieſer denn, freilich nur wenn es ihm beliebte, in einem Senatusconſult den Curien mit Uebergehung der Centuriatcomitien zur Beſtätigung vorlegen ließ 63). Jene plebejiſchen Gerichts- Wahl- und berathende Verſammlungen wurden an den

---

60) Dionys. IX. 27—33. 37. 38. 54. X. 5—8. 42. 48. 49., Livius II. 52. 54. 61. III. 11—13. 31.

61) Livius II. 56 57., Dionys. IX. 43. 49.

62) Dionys. IX. 43., Zonaras VII. 17.

63) Daß dieſes nun der Geſchäftsgang war, ergiebt ſich aus Dionys. X. 30. 48. 52. Die Centuriatcomitien zu befragen, wäre eine unnütze Weitläufigkeit geweſen; denn die plebejiſchen Mitglieder derſelben hatten ſich ſchon in den Tribus ausgeſprochen, und die patriciſchen thaten es noch in den Curien. Zwar werden in einem Fall die Centuriatcomitien ausdrücklich als die beſtätigende Verſammlung genannt, Dionys. X. 32. Allein daß auch hier die Curien gemeint ſind, ergiebt ſich wie Niebuhr II. 253. bemerkt hat, aus den dabei zugezogenen Prieſtern.

Nundinen, wo der Landmann zum Markt hereinkam 64), ohne Opfer und Auspicien 65) gehalten. Die Verhandlungen über einen Antrag mußten an dem festgesetzten Tage vor Sonnenuntergang zu Ende gebracht seyn, damit die Landleute nicht über Nacht in der Stadt zurückbehalten würden 66). Gelang dieses nicht, so wurde die Erneuerung als ein ganz frischer Antrag betrachtet, und darüber erst wieder an den dritten Nundinen verhandelt 67). Da aber die Patricier dieses häufig benutzten um durch gewaltsame Störungen auf dem Forum den Ausgang einer Sache zu hintertreiben 68), und Anklagen bei der Gemeinde wider sie wenig fruchteten: so entstand um das Jahr 284 auf die Rogation des Sp. Icilius ein Gesetz, kraft dessen wer einen Tribunen in seinen Verhandlungen störte, wegen der Geldbuße worauf er bei der Gemeinde belangt würde Bürgen stellen, wo nicht, mit dem Tode büßen sollte 69). Um dieselbe Zeit ordnete ein anderes Gesetz, unstreitig auch nach einem vorhergegangenen Plebiscit, das bis dahin wenig bestimmt gewesene Verfahren bei erhobener Provocation; es sollte dann die angerufene Gemeinde entscheiden, und der Prätor, erst nachdem ihm ein Tribun den Beschluß überbracht hätte, strafen dürfen 70).

---

64) Dionys. VII. 58., Macrob. Saturn. I. 16.

65) Dionys. IX. 41. 49.

66) Dieses sagt ausdrücklich Dionys. IX. 41.

67) Daß die dritten Nundinen, die der ersten Bekanntmachung mit eingerechnet, der gesetzliche Mahltag waren, ergiebt sich aus Dionys. VII. 58. 59. X. 3. 35. Daß dasselbe auch im Fall der Erneuerung galt, zeigt Dionys. IX. 41.

68) Livius II. 56. III. 11., Dionys. IX. 41. X. 41.

69) Dionys. VII. 17., Cicero pro Sextio 37. Daß dieses Gesetz jünger ist wie Dionysius angiebt, hat Niebuhr II. 111. 263. gezeigt. Die erste Anwendung wurde 293 gemacht, Livius III. 13.

70) Zonaras VII. 17., Ioan. Lydus de magistr. I. 44. Beide reden

Im Jahr 297 wurde auch die Zahl der Tribunen verdoppelt und aus jeder Klasse zwei gewählt 71), damit die Plebejer recht viele Beschützer hätten 72). Ihr Collegium verlor dadurch an Kraft nichts, weil damals der Einspruch des Einzelnen die Uebrigen noch nicht hinderte 73), sondern die Stimmenmehrheit entschied 74). Die verstärkte Macht der Tribunen zeigt sich vielmehr schon im folgenden Jahr darin, daß sie gegen den Willen der Prätoren eine Senatssitzung erzwangen, um dort selbst eine Rogation vorzubringen und zu vertheidigen 75). Dadurch erhielten die Plebiscite einen noch nähern Einfluß auf die Gesetzgebung. Vielleicht um einem Antrag von der Seite zuvorzukommen rogirten (300) die Prätoren Sp. Tarpejus und A. Aternius in den Centuriatcomitien ein Gesetz, welches allen Obrigkeiten, also auch den Tribunen und Aedilen,

---

von derselben Sache, jeder nur in abgekürzter Form. Daß Zonaras dabei den Ausdruck δῆμος statt πλῆθος braucht (Note 38), ist unerheblich, weil VII. 14. dieselbe Verwechslung mehrmals vorkommt. Die Art wie Lydus jenes Gesetz mit einem andern in Verbindung bringt, das etwas älter ist (Note 59), findet sich in Beziehung auf das Gesetz über die Mulcta vom Jahr 300 auch bei Dionys. X. 50. Doch kann dieses und das von Lydus erwähnte nicht dasselbe seyn. Niebuhr ignorirt aber die Stelle des Lydus und erklärt die des Zonaras ganz anders (Kap. III. Note 4).

71) Livius III. 30., Dionys. X. 30.

72) So sagt Zonaras VII. 17.

73) Was Zonaras VII. 15. darüber sagt, bezieht sich also auf spätere Zeiten.

74) Dieses zeigen mehrere Beispiele, Livius II. 43. 44., Dionys. IX. 1. 2. 41. X. 31.

75) Dionys. X. 31. 32. Auch der Antrag auf eine neue Gesetzgebung wurde dem Senat von den Prätoren auf Verlangen der Tribunen vorgelegt und diese blieben bei den Verhandlungen gegenwärtig, Dionys. X. 50. 52.

das Recht gab, den der wider ihr Amt gröblich verstieß mit einer Mulcta zu belegen 76), da hingegen diese bis dahin eine Buße nur bei ihrer Gemeinde in Antrag bringen nicht selbst aussprechen durften 77). Doch wurde zugleich wie schon früher für die Patricier geschehen war, eine Steigerung und höchstes Maaß dafür festgesetzt 78). Eine große Umänderung der Verfassung gieng aber von dem Antrag auf eine neue Gesetzgebung aus.

Zwölftes Kapitel.

Von den zwölf Tafeln bis auf die Rogationen des Licinius.

Die Tribunen hatten (293) der Gemeinde die schon im Jahr zuvor von C. Terentilius verkündigte Rogation vorgelegt, durch fünf oder zehn aus den Klassen gewählte erfahrene Männer geschriebene Gesetze abfassen zu lassen 1), worin ihre Verpflichtungen gegen den Staat genau verzeichnet 2), und nach welchen ihre Streitigkeiten vor Gericht abgeurtheilt werden

76) Dionys. X. 50.

77) Eine andere Auslegung giebt Niebuhr II. 342.

78) Dionys. X. 50, Cicero de re publ. II. 35. Davon wird noch im Strafrecht die Rede seyn.

1) Livius III. 9. 10., Dionys. X. 1—3.

2) Livius III. 9. Ut quinque viri creentur legibus de imperio consulari scribendis. Quod populus in se ius dederit, eo consulem usurum. Das consularische Imperium wird hier allein genannt, weil darin würklich der Mittelpunkt der Verfassung und der patricischen Macht lag.

ſollten 3). Gieng dieſes durch, ſo war die plebejiſche Freiheit nicht blos durch den tribuniciſchen Schutz, ſondern auch durch den Buchſtaben des Geſetzes geſichert 4): aber das Gemeinweſen war durch das zwiefache Recht vollends in zwei Theile geſpaltet, wovon eine Vereinigung kaum mehr zu hoffen war. Daher widerſetzten ſich die Patricier jener Rogation aufs Aeußerſte, und ließen kein Plebiscit darüber zu Stande kommen 5). Die Tribunen änderten ſie deshalb (300) dahin, daß die neue Geſetzgebung beide Stände umfaſſen und einander gleich machen ſollte 6). In dieſem Sinn wurden würklich vom Senat vorbereitende Maaßregeln entworfen und von den verſammelten Curien genehmigt 7). Nachdem dieſe beendigt waren, trat nach dem Vorſchlag des Senats im Jahr 303 eine neue Verfaſſung ein. Alle Magiſtraturen wurden aufgelöſt, und die an ſie vertheilten Befugniſſe in einem Collegium von zehn Männern vereinigt, die mit der höchſten Gewalt ohne Provocation den Auftrag die neuen Geſetze zu entwerfen erhielten 8). Der

---

3) Die Rogation gieng alſo urſprünglich keineswegs auf eine gemeinſame Geſetzgebung, ſondern bezweckte blos ein geſchriebenes Recht für die Plebejer, und zwar ein ſolches, das ſie ſich ſelbſt geben ſollten. Dieſes wird auch durch den Gegenſatz bewieſen, den nachmals die Tribunen zwiſchen dem urſprünglichen Antrag und der ſpätern Abänderung machen, Livius III. 31.

4) Dieſes ſagt auch der Tribun A. Virginius, Dionys. X. 29.

5) Mit Recht konnten die Väter ſagen, die Plebejer dürften allerdings für ſich Willkühren beſchließen; aber Geſetze wie die, welche die Tribunen im Sinn hätten, giengen in ihren Folgen den ganzen Staat an, und in einem ſolchen Falle ſey es unerhört, den Senat umgehen zu wollen, Dionys. X. 4.

6) Livius III. 31., Zonaras VII. 18.

7) Dionys. X. 50—52., Livius III. 31.

8) Dionys. X. 54—57., Livius III. 32. 33., Zonaras VII. 18. Der Erſte unter ihnen hieß der Cuſtos der Stadt Ioan. Lydus de

Theilnahme daran hatten die Plebejer nur gegen den ausdrücklichen Vorbehalt ihrer beschworenen Freiheiten entsagt 9). Als die Entwürfe fertig waren, wurden sie in einem Senatusconsult den Comitien der Centurien vorgelegt und von den Curien bestätigt 10).

Nach der Abschaffung des zweiten Decemvirats lößten sich die Gewalten, die in ihm vereinigt waren, wieder in ihre einzelnen Aemter auf, und es begann eine Zeit neuer fruchtbarer Entwicklungen. Zuerst wurden auf außerordentliche Weise zehn plebejische Tribunen 11), dann auf deren Antrag statt der ehemaligen Prätoren zwei Consuln gewählt 12). Diese Obrigkeiten traten aber in eine durch die neue Gesetzgebung sehr veränderte Umgebung ein. Denn um die beiden Stände zu einer Bürgerschaft zu vereinigen, waren die Tribus, die bis dahin nur die Plebejer begriffen, zur Nationaleintheilung gemacht, und die Patricier 13) so wie die freigeborenen Clienten 14) darin eingeschrieben. Selbst in der plebejischen Landschaft umher hatte die Gesetzgebung die Ungleichheiten, die noch

---

magistr. I. 34., und diese Würde gieng wie bei den Interregen unter ihnen der Reihe nach um.

9) Livius III. 32.

10) Livius III. 34., Dionys. X. 57. Die Curien sind bei letzterem wie oben (Kap. XI. Note 63) in der Erwähnung der Priester und Augurien zu erkennen.

11) Livius III. 54.

12) Livius III. 55., Dionys. XI. 45., Zonaras VII. 18. 19. Consuln werden sie, wie Zonaras oder eigentlich Dio Cassius sagt, erst von dieser Zeit an genannt.

13) Es werden jetzt Patricier als Mitglieder der Tribus genannt, Livius IV. 24. V. 30. 32. XXIX. 37 Unstreitig ist dieses als eine Würkung der neuen Gesetzgebung zu betrachten.

14) Diese erscheinen daher jetzt als ein Theil der Plebs und haben sich allmählig in sie verloren, Livius V. 32. VI. 18.

aus alten Unterthanverhältnissen herrührten, ausgeglichen 15). Unstreitig waren nun auch die alten Colonien den Tribus einverleibt. Sehr große und durchgreifende Veränderungen müssen in der Einrichtung der Magistratur beschlossen gewesen seyn, um die unverträglich gewordene Gewalt der Tribunen für immer abzuschaffen 16). Dies wurde aber durch die Herstellung dieses Amtes vereitelt, und mit ihm lebte auch anderes wieder auf, was in der neuen Ordnung dem Untergang bestimmt gewesen war. Die Verfassung wurde nun folgende.

Die Häupter des gemeinen Wesens waren die Consuln; doch war das Recht der Provocation, welches auch die zwölf Tafeln in mehreren Bestimmungen festgestellt hatten 17), bei ihrer Erwählung ausdrücklich vorbehalten worden 18), und wurde selbst durch ein neues consularisches Gesetz und durch ein Plebiscit gegen jede zukünftige Magistratur gesichert 19). Die Tribunen hatten ihr altes Amt, und die Unverletzlichkeit ihrer Person, die bisher nur auf dem beschworenen Vergleich beruht hatte, wurde so wie die der Aedilen auch durch ein Gesetz des M. Horatius sanctionirt 20). Im Geiste der neuen Gesetzgebung konnten sie aber jetzt als eine Schutzwehr für die ganze Bürgerschaft gelten 21), und in diesem Sinn mögen

---

15) So ist die Gleichstellung der Fortes und Sanates zu verstehen, Festus v. sanates.

16) Eine Hindeutung darauf findet man bei Dionys. X. 58., Livius III. 34.

17) Cicero de re publ. II. 31. Daraus sind auch wohl mehrere Sätze im Werke de legib. III. 3.

18) Livius III. 54.

19) Livius III. 55. IV. 13.

20) Livius III. 55.

21) Daher berief sich selbst der gestürzte patricische Decemvir und

dazu, so lange der alte Grundsatz noch nicht wieder aufgelebt war, auch Patricier für wählbar gehalten werden 22). Im Senat gab es zwischen den Abgeordneten der älteren und jüngeren Geschlechter keinen Unterschied mehr 23), und unstreitig wurde er schon jetzt hauptsächlich aus den abgegangenen Magistraten ergänzt. Zu den Berathungen hatten die Tribunen freien Zutritt 24); doch saßen sie nicht in der Versammlung selbst, sondern vor den geöffneten Thüren 25). Hiemit stand auch die neue Einrichtung in Verbindung, daß die Senatusconsulte den plebejischen Aedilen zur Aufbewahrung im Cerestempel, wo sich ohne Zweifel von Alters her das Archiv der Gemeinde befand, überbracht werden sollten 26). Die Comitien der Centurien beschlossen über Krieg und Frieden 27), stimmten über vorgeschlagene Gesetze und wählten die Consuln. Diese Wahl war zwar noch blos auf Patricier beschränkt, übrigens aber ganz frei und bei keinem von Beiden mehr an den Vorschlag des Senats gebunden 28). Nur hatten die Curien, wie ehemals, nach

---

später M. Fabius auf den tribunicischen Schutz, Livius III. 56. VIII. 33.

22) Livius III. 65.

23) Denn unter den Decemvirn wurden die Senatoren willkührlich zum Reden zugelassen, Dionys. XI. 4. 16. 19. 21., Livius III. 39. 41. Dasselbe zeigt sich auch später, Dionys. XI. 56. 58.

24) Dieses zeigt sich bei Livius III. 69. IV. 1. Den Unterschied der Zeit vor und nach den Decemvirn hat Duker bei der ersten Stelle richtig bemerkt.

25) Auf diese Zeit geht Valer. Max II. 2, 7.

26) Livius III. 55. Daß sie schon früher dem plebejischen Archiv vorstanden, bezeugt fr. 2. §. 21. D. de orig iur. (1. 2).

27) Dieses zeigt das Beispiel im Jahr 328, Livius IV. 30.

28) Die Persönlichkeit der zuerst Erwählten deutet darauf hin, und der Centuriatcomitien wird bei ihrer Wahl mit eigenthümlichem Nachdruck gedacht, Dionys. XI. 45.

eingeholten Auſpicien die Geſetze 29) und Wahlen zu beſtätigen und die Erwählten in die Gewalt ihres Amtes einzuſetzen 30). Die altherkömmliche Rangordnung der Curien war aber durch die Gleichſtellung der Geſchlechter aufgehoben, und wurde durch das Loos erſetzt 31). Für die plebejiſchen Tribusverſammlungen gab es in der von den Decemvirn entworfenen Verfaſſung keine Stelle, da mit dem Tribunat die Obrigkeit, die allein mit ihnen verhandelt hatte, abgeſchafft war 32). Allein durch die Herſtellung deſſelben lebten auch jene wieder auf, und das Valeriſche Geſetz (305) machte ſogar die Plebiscite den Beſchlüſſen der Centuriatcomitien gleich 33), das heißt es gab ihnen allgemein verbindliche Kraft, wenn ſie vom Senat ausgegangen 34) oder doch von ihm genehmigt 35) und von den Curien bekräftigt wären 36). Damals wurde auch den Tribunen das

---

29) Darauf geht der ſpäter freilich anders verſtandene Satz der zwölf Tafeln, quod postremo populus iussisset, id ius ratumque esset, Livius VII. 17. IX. 34.

30) Die Beweißſtellen über das Beſtätigungsrecht ſind ſchon oben angegeben (Kap. XI. Note 28). Die Comitien der Curien werden auch erwähnt bei Livius V. 46. 52.; die lex curiata de imperio bei Livius IX. 38. Wie weſentlich jene Beſtätigung war, zeigt der hartnäckige Kampf bei der Wahl des erſten plebejiſchen Conſuls, Livius VI. 42.

31) Dieſes zeigt Livius IX. 38.

32) Daß dieſes geſchehen war, bezeugt Cicero de legib. III. 8.

33) Dionys. XI. 45., Livius III. 55.

34) Beiſpiele dieſes Verfahrens ſind Livius IV. 8. 49 VII. 15.

35) Beiſpiele wo eine von einem Tribunen aus eigenem Antrieb aufgeſtellte Rogation zuerſt in der Tribusverſammlung zum Plebiscit gemacht, dann zur Genehmigung in den Senat gebracht, und endlich den Curien zur Beſtätigung vorgelegt wird, ſind bei Livius IV. 1. 6. VI. 39. 42. VII. 16. Daſſelbe iſt auch in folgenden Stellen anzunehmen, Livius IV. 25. VII. 42.

36) Der Widerſpruch der Curien konnte alſo allerdings ein Plebis-

Recht zugestanden, in ihren Versammlungen Auspicien anzustellen 37).

Ueber Capitalverbrechen eines Bürgers sollte nach den zwölf Tafeln nur in den Comitien der Centurien gerichtet werden 38). Diese wurden also für die ganze Nation, was die Versammlung der Curien für die Patricier gewesen war 39). Die Berufung und der Antrag auf Bestrafung gieng auch wie ehemals von den Quästoren des Parricidiums aus 40); nur wurden diese nicht mehr von den Curien sondern von den Centurien gewählt 41). Nach der Herstellung des Tribunats und dem dadurch aufgeregten Gegensatz der Stände bemächtigten sich aber die Patricier wieder des Rechts über ihre Genossen zu richten 42), und auch die Tribunen machten wie

---

seit vereiteln; allein zuweilen schien es bedenklich es so weit kommen zu lassen, sondern die Väter suchten dann zu hindern, daß die Rogation nicht zum Plebiscit wurde, Livius IV. 48. V. 24. 30.

37) Dieses sagt Zonaras VII. 19.

38) Cicero de legib. III. 19., de re publ. II. 36.

39) Dieses ist oben nachgewiesen (Kap. XI. Note 31).

40) Varro de ling. lat. V. 9. ed. Bip. p. 76. Die Quästoren, wovon hier die Rede ist, können nur die peinlichen Quästoren, nicht die Schatzmeister seyn.

41) Von diesen Quästoren war in den zwölf Tafeln die Rede, fr. 2. §. 23. D. de orig. iur. (1. 2), gewiß so, daß sie nun von den Centurien gewählt werden sollten. Die Nachricht in Tacit. Annal. XI. 22., die Quästoren seyen zuerst im Jahr 307 vom Volke erwählt worden, bezeichnet auch, wenn man die dabei mit unterlaufenden Irrthümer sondert (Kap. XI. Note 27. 33), nichts anders, als daß sie damals zuerst nach der neuen Ordnung von den Centurien erwählt wurden.

42) Dieses zeigt das Beispiel des M. Manlius, der, nachdem ihn die Centurien freigesprochen, von dem concilium populi zum Tode verurtheilt ward, Livius VI. 20.

ehemals die Befugniß geltend, Patricier, die sich gegen die Plebs vergangen hatten, vor die Versammlung der Tribus zu ziehen 43).

Im Jahr 310 wurde auf die Rogation des Tribunen Canulejus das Connubium zwischen den Patriciern und Plebejern, welches noch in einer der beiden letzten Tafeln untersagt worden war 44), nach lebhaften Streitigkeiten zugestanden 45). Ein anderer gleichzeitig gemachter Antrag um Zulassung der Plebejer zum Consulat 46) führte aber eine neue Verfassung und eine Trennung der in dieser Würde vereinigten Gewalten herbei 47). Ein Zweig wurde für das Jahr 311 drei Kriegstribunen, wozu auch Plebejer wählbar waren, übertragen. In den folgenden Jahren sollte aber das Volk auf den Antrag des Senats jedesmal entscheiden, ob Consuln nach der alten Ordnung oder Kriegstribunen zu wählen wären 48). Einen andern Zweig, die auf das Kriegs- und Steuerwesen sich beziehende Musterung des Volks und die Führung der Censusregister übergab man zweien Censoren 49). Diese wurden als eine rein patricische Magistratur wahrscheinlich von den Curien gewählt und vom ganzen Volke in den Centuriatcomitien bestätigt. Ihre Ernennung galt ursprünglich für ein ganzes Lustrum; durch ein Gesetz des Dictators Mamercus Aemilius

---

43) Dieses beweisen mehrere Beispiele, Livius III. 56—58. IV. 44. V. 11. 12.

44) Dionys. X. 60. XI. 28., Cicero de re publ. II. 37., Livius IV. 4.

45) Livius IV. 1. 6.

46) Livius IV. 1., Dionys. XI. 52.

47) Das Wesen dieser Verfassung ist erst durch Niebuhr aufgeklärt worden.

48) Dionys. XI. 60—62., Livius IV. 6. Nach Dionysius wurden sechs Kriegstribunen beschlossen, aber doch nur drei gewählt. Eine Erklärung dieses Widerspruchs versucht Niebuhr II. 367.

49) Livius IV. 8., Dionys. XI. 63., Zonaras VII. 19.

(321) wurde sie aber auf anderthalb Jahre beschränkt, so daß der Staat drei und ein halbes Jahr ohne Censoren war 50). Mit der Censur war aber auch das Amt des städtischen Prätors oder Custos, das selbst im ersten und zweiten Decemvirat fortgelebt hatte 51), verbunden. Wenn jedoch nach dem Aemilischen Gesetz das Jahr, wo Kriegstribunen seyn sollten, ohne Censoren war: so wurde für die städtische Prätur ein vierter Kriegstribun erwählt 52).

Nach dieser Ordnung wurden in den folgenden Jahren bald Consuln bald Kriegstribunen ernannt, jedoch so daß auch bei diesen die Wahl fast immer nur auf Patricier fiel. Zu Quästoren des Schatzes, die mittlerweile (334) auf vier vermehrt und aus beiden Ständen wählbar erklärt worden waren 53), wurden aber seit 346 würklich oft Plebejer genommen; und da unstreitig schon jetzt so wie später gewiß 54) der Senat vorzüglich aus den abgegangenen Quästoren ergänzt wurde: so kamen nun auch Plebejer als ordentliche Mitglieder in den Senat 55). Dasselbe geschah dadurch, daß plebejische Kriegstribunen ihre Macht zur Wahl von Senatoren aus ihrem Stande benutzten 56). So wurde der Senat eine wiewohl noch sehr ungleich gemischte Versammlung. Die Würde des ersten Se-

50) Livius IV. 24. IX. 33.

51) Im ersten war jeder Decemvir der Reihe nach Custos der Stadt und mit der Rechtspflege beauftragt, Ioan. Lydus de magistr. I. 34., Dionys. X. 57., Livius III. 33. Im zweiten waren mit diesem Amte Appius Claudius und Sp. Oppius bekleidet, Dionys. XI. 23. 44., Livius III. 41.

52) So A. Cornelius Cossus (321), Appius Claudius (331), Cn. Cornelius Cossus (349), Livius IV. 31. 36. 59.

53) Livius IV. 43.

54) Tacit. Annal. XI. 22., fr. un. §. 3. D. de offic. quaest. (1. 13).

55) Die erste ausdrückliche Erwähnung eines plebejischen Senators geschieht im Jahr 355, Livius V. 12.

56) Festus v. practeriti.

nators konnte jedoch, als noch immer mit der des städtischen Prätors verbunden 57), so wie die des Interrex nur an einen Patricier kommen; die plebejischen Mitglieder wählten, wenn Interregen nöthig waren 58), nicht einmal mit, sondern es traten dazu blos die patricischen Senatoren zusammen 59). Dadurch so wie durch den Einfluß, den der Interrex auf die Magistratswahlen ausüben konnte, erklärt es sich, warum die plebejischen Tribunen sich der Ernennung eines solchen oft aufs äußerste widersetzten 60).

Mit dem Jahr 350 trat wieder, man weiß nicht nach welchen Vorgängen, eine Aenderung jener Verfassung ein. Die städtische Prätur wurde von der Censur getrennt und, immer noch ausschließlich patricisch, mit einer Stelle des Militärtribunates vereinigt 61). Mit ihr blieb die Würde des ersten Senators verbunden 62). Die Zahl der Kriegstribunen wurde auf sechs vermehrt, so daß die Plebejer den Zutritt zu fünf Stellen erhielten 63). Ihnen wurden die Censoren als Collegen beigeordnet und daher in dem Jahr, wo es solche gab,

---

57) Der Beweis folgt unten (Note 62).

58) Diese wurden nämlich vom Senate gewählt (Kap. XI. Note 18).

59) Coeunt ad prodendum interregem, Livius IV. 7. VI. 41.

60) Livius IV. 43.

61) Die bestimmteste Bezeichnung eines der Kriegstribunen als städtischen Prätors oder Custos findet sich in der Person des Ser. Cornelius (369), Livius VI. 6. Der Vorbehalt der Stelle für die Patricier erscheint deutlich im Jahr 356, Livius V. 13. Eben so im Jahr 359, wo unter den sechs Kriegstribunen ein Patricier ist, Livius V. 18. Zwar nennt sie Livius sämmtlich Plebejer. Allein daß hier statt P. Manius Q. Manlius zu lesen ist, beweisen wie Niebuhr bemerkt hat die neuen Fragmente der Fasten und Diodor. XIV. 90.

62) Dieses zeigt das angeführte Beispiel des Ser. Cornelius, Livius VI. 6.

63) Diese Zahl erscheint zuerst im Jahr 350, Livius IV. 61.

acht Kriegstribunen gerechnet 64). Die Wahl der Censoren muß damals 65) von den Curien an die Centurien gekommen seyn 66), denen auch das Bestätigungsrecht als eine herkömmliche Förmlichkeit blieb 67). Die Ernennung der Senatoren endlich wurde den Censoren mit der ausdrücklichen Weisung übertragen, dabei auf die Tüchtigsten aus jedem Stande Rücksicht zu nehmen 68). Um jene Zeit wird auch die Veränderung

---

64) Diese Zahl findet sich dreimal. Das erstemal im Jahr 352, Livius V. 1., wo die beiden letzten die damaligen Censoren sind, Perizon. Animadv. c. 2. Das zweitemal im Jahr 375, Diodor. XV. 50., Livius VI. 27. Letzterer nennt zwar nur sechs Kriegstribunen, aber daneben zwei Censoren, und von diesen erscheint C. Sulpicius bei Diodor unter den acht Kriegstribunen; der andere muß auch unter den übrigen dort ganz verstümmelten Namen stecken. Das drittemal im Jahr 376, Diodor. XV. 51., Livius VI. 30. Letzterer nennt zwar auch wieder nur sechs: allein die beiden, welche Diodor mehr hat, sind als die Censoren zu betrachten, welche, wie Livius beim Jahr 375 bemerkt, nach dem Tode eines der Censoren dieses Jahres neu erwählt wurden, aber ihr Amt, wahrscheinlich weil einer davon Plebejer war, nicht führten, Niebuhr II. 441. 675. Uebrigens ist bei dieser Vergleichung Diodors irrige Olympiadenbezeichnung in Anschlag gebracht, Niebuhr I. 299.

65) Denn daß später die Censoren wie alle höheren Magistrate in den Centuriatcomitien gewählt wurden, bezeugt Messala bei Gellius XIII. 15.

66) Dieses brachte die Analogie mit sich, nachdem sie Collegen der Kriegstribunen geworden waren.

67) Diese Bestätigung geschah also bei den Censoren durch eine lex centuriata, so wie bei den übrigen patricischen Magistraten durch eine lex curiata, Cicero adv. Rull. II. 11.

68) Dieses geschah angeblich durch eine L. Ovinia Tribunicia, Festus v. praeteriti, also auf den Antrag eines Kriegstribunen. Das Gesetz ist jünger als 319, Drakenborch ad Livium XXXIX. 42., aber älter als 388, von wo an keine Kriegstribunen mehr

erwähnt, daß in dem Collegium der Volkstribunen nicht mehr die Stimmenmehrheit entschied, sondern daß der Einspruch auch nur eines Einzigen den Beschluß der Uebrigen umstieß. Unstreitig lag dabei die staatskluge Absicht zum Grunde die Gewalt der Tribunen durch sie selbst zu theilen und zu schwächen 69).

Die Verhältnisse am Grund und Boden hatten sich aber mittlerweile im wesentlichen nicht geändert. Zwar war nach Vertreibung der Könige, unstreitig aus deren weitläufigen Tafelgütern, eine Landassignation an die Plebejer in Loosen von sieben Jugern geschehen 70): allein übrigens hielten die Patricier den ausschließlichen Besitz des occupirten Gemeinlandes fest 71). Sie entzogen sich sogar der Entrichtung der Zehnten 72), so daß nun die öffentlichen Ausgaben hauptsächlich auf den Plebejern lasteten 73). Wider diese Unbilligkeiten setzte der Consul Sp. Cassius (268) ein Gesetz durch, wo-

---

gewählt wurden. Es paßt am besten in die angegebene Verbindung, und statt L. Ovinia ist wohl L. Quinctia zu lesen, nach einem der Quinctier, die im Jahr 350 Kriegstribunen waren. Die Beziehung auf die Curien (curiatim) kann, wenn das Wort richtig ist, so verstanden werden, daß für jede Curie noch immer zehn Senatoren, wenn auch Plebejer, gewählt werden sollten. Eine ganz andere Erklärung jener Stelle des Festus hat aber Niebuhr I. 586. Allein damit ist die Erwähnung der Censoren nicht zu vereinigen. Auch hat er selbst II. 453. eine Aenderung seiner Ansicht angedeutet.

69) Zonaras VII. 15. Jene Aenderung erscheint zuerst 360 und 361, Livius V. 25. 29. In den Jahren 333 und 339 hatte noch die alte Ordnung gegolten, Livius IV. 42. 48.

70) Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3).

71) Livius IV. 51. 53., Dionys. VIII. 70. 73. 74. X. 32. 37.

72) Dieses ergiebt sich aus Dionys. VIII. 74., Livius IV. 36.

73) Daher klagten auch später die Tribunen über die Einführung des Soldes wie über eine neue Last ihrer Gemeinde, Livius IV. 60. V. 10.

nach das Gemeinland vermessen, ein Theil den Plebejern assignirt, ein anderer gegen Grundzinsen ordentlich ausgethan und der Ertrag zu den Staatsbedürfnissen verwendet werden sollte 74). Allein dieses kam vielfacher Mahnungen ohngeachtet nicht zur Ausführung 75). Nur auf dem Aventinus wurde was noch als Gemeinland von den Patriciern besessen war 76), im Jahr 298 an den Staat zurückgenommen 77), und den Plebejern assignirt 78). Diese erhielten dadurch ein geschlossenes festes Stadtviertel, und jenes Gesetz wurde darum zu den hohen plebejischen Freiheiten gerechnet 79). Mehr Rechte gaben ihnen auch die Gesetze der zwölf Tafeln nicht, weil bald nach diesen die alten Beschwerden wieder begannen 80). Die Tribunen trugen sogar seit 338, ohngeachtet einer freilich dürftigen Abfindung durch eine Colonie 81), auf eine allgemeine Vertheilung aller von Eroberung herrührenden gemeinen Ländereien an. Zwar blieb dieses ohne Erfolg, da es das ganze patricische Vermögen traf, und es hart schien, Familien von Besitzungen zu vertreiben, die sie angebaut und mit Wohnungen und anderen Bequemlichkeiten versehen hatten 82). Doch scheint (354) die Entrichtung der Zehntabgabe und deren Verwendung zum Sold hergestellt worden zu seyn 83):

---

74) Dionys. VIII. 73—76., Livius II. 41.

75) Dionys. VIII. 87. IX. 1. 2. 5. 37. 51—54. X. 35—41, Livius II. 43. 44. 48. 52. 54. 61. 63. III. 1.

76) Ein Theil gehörte der Plebs schon längst (Kap. IV. Note 2).

77) Livius III. 31. De Aventino publicando lata lex est.

78) Dionys. X. 31. 32., Niebuhr II. 169. 339.

79) Livius III. 32.

80) Livius IV. 12. 36.

81) Livius IV. 47.

82) Livius IV. 48. 49 51—53., Appian. de bell. civ. I. 8.

83) Livius V. 12. Wäre die Herstellung der Zehntabgabe nicht gesichert gewesen, so würden die Tribunen die Erhebung des Tributum von der Plebs nicht so zugegeben haben; auch hätte dann

auch wurden die Plebejer mehrmals durch Colonien und Landassignationen beruhigt 84).

Dreizehntes Kapitel.

Beendigung des Kampfes der Stände.

Der errungenen Vortheile ohngeachtet sanken die Plebejer in der Noth, die der gallische Krieg hinterließ, zu einem großen Elend herab 1). Dieses nahm reißend zu, weil in dem Census nur das wahre Eigenthum geschätzt wurde, das nach diesem ausgeschriebene Tributum also hauptsächlich die Plebejer traf 2), an welche allein das assignirte oder verkaufte Land gekommen war 3), während die Patricier, die fast kein Grundeigenthum hatten 4), von dem occupirten Gemeinlande blos den Zehnten entrichteten. Dazu kam noch, daß bei jener Schätzung des Eigenthums die Schulden nicht in Abzug gebracht wurden 5),

das Licinische Gesetz über diesen wichtigen Punkt gewiß nicht geschwiegen.

84) Livius V. 24. 30.

1) Die allgemeine Verschuldung ergiebt sich aus Livius VI. 12. 14. 15. 17. 18. 27. 31. 32. 34. 35. 36. 37.

2) Livius IV. 60. V. 10.

3) Livius IV. 48.

4) Sie hatten die alten Landloose von zwei Jugern unter den Mauern der Stadt, und was eine Familie sonst noch als Erbgüter erworben hatte. Beispiele giebt Livius III. 26. VI. 14. Auf diese, die Häuser in der Stadt und die bewegliche Habe geht es, wenn es heißt, die Patricier hätten gewissenhaft nach dem Census ihr Tributum gezahlt, Livius IV. 60.

5) Den Beweis giebt Niebuhr I. 645. Daher blieb der Schulden-

also den verschuldeten Plebejer Zinsen und Tributum zugleich drückten. So geriethen sie immer mehr in die Hände ihrer reichen patricischen Gläubiger, und diese übten durch die Drohungen des alten Schuldrechts, welches die zwölf Tafeln noch bestätigt hatten, bei den Wahlen, zumal da mündlich gestimmt wurde 6), einen offenbaren Zwang aus 7). Selbst vorgeschlagene Ackervertheilungen (368) reizten nicht, da es den meisten an Mitteln zur landwirthschaftlichen Einrichtung fehlte 8); ein anderer Antrag (370), Gemeinländereien zur Schuldentilgung zu verkaufen, blieb ohne Erfolg 9); und alle mühsam erkämpften Freiheiten schienen verloren 10), als die Rogationen der Tribunen C. Licinius und L. Sextius (379) die Plebejer aus der Stumpfheit, worin sie versunken waren, weckten 11). Die eine war auf eine Erleichterung des Schuldenwesens gerichtet. Die zweite verlangte, daß eine Verzeichnung des Gemeinlandes angestellt, jeder Bürger also auch die Plebejer zur Theilnahme zugelassen 12), den gegenwärtigen Besitzern nur ein bestimmtes Maaß, nämlich fünfhundert Jugern und ein verhältnißmäßiger Viehstand auf der gemeinen Weide gestattet 13), das Ueberschüssige zurückgenommen und

---

zustand unbekannt, und es wurden ihn zu untersuchen Censoren ernannt, Livius VI. 27. 31.

6) Cicero de legib. III. 15.

7) Livius VI. 32. (Plebs) tribunos etiam militares patricios omnes, coacta principum opibus, fecit.

8) Livius VI. 5. 21.

9) Appian. de reb. Ital. fr. 9.

10) Diesen Zustand schildert Livius VI. 34.

11) Livius VI. 35.

12) Denn gleich nach dem Licinischen Gesetz erscheinen Plebejer im Besitz, Livius VII. 16.

13) Livius VI. 35. X. 13., Appian. de bell. civ. I. 8. Bestrafungen wegen übermäßigen Viehstandes finden sich bei Livius X. 23. 47. XXXIII. 42. XXXV. 10., Ovid. Fast. V. 283—90.

unter die Plebejer in Looſen von ſieben Jugern vertheilt werden ſollte 14). Die dritte Rogation drang auf die Herſtellung des Conſulats und den Vorbehalt einer Stelle für die Plebejer. Alle drei Anträge wurden nach heftigen Streitigkeiten 15), während welcher (387) zur Bewahrung der ſibylliniſchen Bücher ein aus beiden Ständen gemiſchtes Collegium von zehn Männern eingeſetzt wurde 16), im Jahr 388 zu Plebisciten und durch die Annahme des Senats zu Geſetzen. Doch verweigerten noch die Patricier dem von den Centuriatcomitien erwählten plebejiſchen Conſul die Beſtätigung und erzwangen dadurch folgende Verfaſſung 17).

Die ſtädtiſche Prätur, welche ſchon in der Verfaſſung von 350 von der Cenſur getrennt und mit einer ausſchließlich patriciſchen Stelle im Militärtribunat verbunden worden war, wurde eine ſelbſtſtändige Würde, die ihrem urſprünglichen Sinne gemäß vorzüglich zur Rechtspflege in der Stadt beſtimmt und den Patriciern vorbehalten blieb, weil das bürgerliche Recht, mit dem geiſtlichen innigſt verbunden, die eigentliche Wiſſenſchaft ihres Standes bildete. Die Conſuln hatten alſo hauptſächlich nur noch mit dem Kriegsweſen zu thun. Zur Leitung der großen römiſchen Feſtſpiele, welche bis dahin die Conſuln gehabt hatten 18) und die nicht in plebejiſche Hände kom-

14) Dem C. Licinius wird eine ſolche Aeckervertheilung zugeſchrieben, Varro de re rust. I. 2., Columella de re rust. I. 3. Dieſe muß Folge ſeines Geſetzes geweſen ſeyn. Uebrigens iſt bei Varro ein augenſcheinlicher Irrthum im Namen vorhanden.

15) In dieſen ſoll nach Livius der Staat fünf Jahre lang ohne curuliſche Magiſtrate geweſen ſeyn. Daß aber dieſe fünf Jahre irrig eingeſchoben und demnach die ganze folgende Zeitrechnung zu ändern iſt, zeigt Niebuhr II. 627. Doch iſt hier die gewöhnliche Berechnung beibehalten.

16) Livius VI. 37. 42.

17) Livius VI. 42. VII. 1., fr. 2. §. 26. 27. D. de orig. iur. (1. 2).

18) Livius V. 19. 31.

men konnte, wurde für die Patricier eine andere hohe Würde, die zweier curulischen Aedilen eingesetzt 19). So hatten sie sich, da auch die Censur ausschließlich patricisch blieb, von den sechs Stellen, in welche das Consulat zerlegt worden war, fünf erhalten.

Der Gegensatz der Stände glich sich aber doch von nun an in der Meinung immer mehr aus, und mehrere von Plebejern glorreich geführte Feldzüge zeigten, daß auch ihre Auspicien den Göttern angenehm wären 20). Schon bald nach dem Licinischen Gesetz wurde ihnen die Würde der curulischen Aedilen zugänglich gemacht 21) und abwechselnd zwei Patricier und zwei Plebejer gewählt 22). In den Jahren 400 bis 412 wußten zwar die Patricier die Ausführung des Licinischen Gesetzes in Beziehung auf die Consulwahl durch Dictatoren und Interregen, die für Plebejer keine Stimmen annahmen, siebenmal zu hintertreiben 23). Seit 413 blieb es aber ununterbrochen in Uebung. In demselben Jahre wurde auch durch Plebiscite bestimmt, daß niemand zu derselben Magistratur vor Ablauf von zehn Jahren wieder erwählt, noch auch in

---

19) Die Beziehung dieser Würde zu den großen Festspielen ist auch in der übrigens irrigen Darstellung des Livius angedeutet.

20) Das Gegentheil hatten ihnen die Patricier vorgeworfen, Livius VII. 6.

21) Livius VII. 1. Daß dieses schon im Jahr 389 geschehen sey, ist nicht wahrscheinlich. Eben so unzuverläßig ist die Behauptung des L. Cassius, daß Juventius der erste curulische Aedile aus den Plebejern war, Cicero pro Planc. 24.

22) Livius sagt zwar, dieser Wechsel sey nur beschlossen nicht in Ausübung gebracht worden; allein er erscheint regelmäßig im Laufe des fünften Jahrhunderts.

23) Livius VII. 17. 18 19. 22. 24. 28. Wie diese vorsitzenden Magistrate es machten, ergiebt sich aus dem Beispiel vom Jahr 453 bei Cicero Brut. 14.

einem Jahr mit zwei Würden bekleidet werden dürfte 24). Unstreitig hatte dieses den Zweck, den Ehrgeiz der Plebejer zu zahlreicheren Bewerbungen zu wecken, und unter ihnen eine ausgedehntere Nobilität zu gründen.

Einen großen Schritt weiter führten (416) drei Gesetze des plebejischen Dictators Q. Publilius Philo 25). Das eine verordnete, daß die Plebiscite alle Quiriten binden sollten. Dieses war keine bloße Wiederholung des Valerischen Gesetzes, welches nicht veraltet seyn konnte; sondern der Sinn war unstreitig der, daß wenn der Senat um den Geschäftsgang abzukürzen den Tribunen durch die Consuln hätte auftragen lassen einen Gegenstand zum Beschluß der Gemeinde zu bringen 26), oder wenn umgekehrt ein von der Gemeinde gefaßter Beschluß als Antrag an den Senat gebracht worden wäre 27), ein solches vom Senat ausgegangenes oder doch von ihm genehmigtes Plebiscit auch ohne die Bestätigung der Curien, die bis dahin noch erforderlich gewesen war 28), als allgemeines Gesetz gelten sollte. Das andere publilische Gesetz vernichtete auch den Antheil der Curien an der Gesetzgebung der Centuriatcomitien und ließ ihnen nur eine leere Form, indem sie schon im Voraus ehe über das Senatusconsult abgestimmt wurde ihre Zustimmung ertheilen mußten. Das dritte Gesetz verordnete, daß wie schon im Jahr 404 außerordentlicher Weise geschehen war 29) so nun immer einer von beiden Censoren aus den Plebejern erwählt werden sollte.

Bald darauf (418) gelangte durch die Nachgiebigkeit des

---

24) Livius VII. 42., Zonaras VII. 25.

25) Livius VIII. 12.

26) Beispiele dieses Verfahrens zeigt Livius VIII. 23. X. 21. 22.

27) Beispiele davon giebt Livius VIII. 37. IX. 30. X. 6. 9.

28) Davon ist oben die Rede gewesen (Kap. XII. Note 34. 35).

29) Livius VII. 22.

Senats, der nun immer mehr gemischt war, ein Plebejer auch zur Prätur 30). Zwar suchte noch zuweilen der vorsitzende patricische Consul solche Wahlen zu hindern 31); auch mögen die Curien, wo es angieng, unter dem Vorwand ungünstiger Auspicien ihre Bestätigung und die Einweihung in das Amt verweigert haben 32): allein diese Versuche blieben wegen der Gährungen, die sie erregten, fruchtlos. Im Jahr 452 erhielten die Plebejer auf den Antrag der Tribunen Q. und Cn. Ogulnius sogar eine bestimmte Zahl von Stellen unter den Pontifices und Augures 33); und im folgenden Jahre, da der vorsitzende Interrex für Plebejer Stimmen anzunehmen sich weigerte, wurden die Curien gezwungen schon im Voraus dem, der gewählt würde, ihre Bestätigung zu ertheilen 34). Dieses machte bald darauf das Mänische Gesetz zur Regel 35); und da nun das Bestätigungsrecht der Curien sowohl bei den Gesetzen wie bei den Wahlen eine leere Förmlichkeit geworden war, so versammelten sie sich dazu nicht mehr, sondern es trat der Senat statt ihrer ein 36). Doch wurden über den Erwählten noch die

---

30) Livius VIII. 15.

31) So war eben bei der Wahl des ersten plebejischen Censors und Prätors geschehen, und daß die Patricier auch noch späterhin darauf ausgiengen, zeigt Livius X. 15.

32) Ein würklicher Curienbeschluß über das Imperium mit Beziehung auf die Auspicien kommt noch im Jahr 444 vor, Livius IX. 38. 39.

33) Livius X. 6—9.

34) Cicero Brut. 14., Aurel. Victor de vir. illust. 33.

35) Die einzige Erwähnung dieses Gesetzes findet sich bei Cicero Brut. 14. Doch gehn darauf so wie auf das zweite Publilische Gesetz auch folgende Aeußerungen. Cicero pro Planc. 3. Patres apud maiores nostros tenere non potuerunt ut reprehensores essent comitiorum. — Licinius Macer in Sallust. fragm. lib. III. Libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paraverunt.

36) Livius I. 17. Hodieque in legibus magistratibusque rogandis

Auſpicien befragt 37), auch der Erfolg in ſogenannten Comitien der Curien verkündigt 38), und dann nach der alten Formel die Einweiſung in das Imperium ertheilt 39). Aber auch dieſe Comitien waren keine würkliche Volksverſammlung mehr 40), ſondern es kamen nur noch die prieſterlichen Perſonen, die ehemals zu den Curiatcomitien gehört hatten 41), die Pontifices und Augures zuſammen 42), und die dreißig Curien wurden blos durch dreißig Lictoren repräſentirt 43).

So war die Bedeutung des patriciſchen Standes erloſchen. Nur durch die Magiſtratur und den Senat hatte er noch Ein-

---

usurpatur idem ius, vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt. Unter den beſtätigenden Vätern verſteht hier Livius augenſcheinlich den Senat, nicht die Patricier. Dieſes iſt zwar für die ältere Zeit irrig (Kap. III. Note 30): allein für die ſpätere ein nicht abzuweiſendes Zeugniß. Die Veränderung iſt unſtreitig durch das Mäniſche Geſetz entſtanden.

37) Denn dieſes geſchah, freilich nur zum Schein, noch in den letzten Zeiten der Republik, Dionys. II. 6.

38) Cicero adv. Rullum II. 11. Nunc, quia prima illa comitia tenetis centuriata et tributa, curiata tantum auspiciorum causa remanserunt. Dieſe Auslegung iſt weit natürlicher, wie die gewöhnliche, die Curiatcomitien wären gehalten worden, um dem Erwählten das Recht der Auſpicien zu verleihen.

39) Ohne dieſe konnte keine Amtsgewalt ausgeübt, Dio Cass. XXXIX. 19., alſo auch nichts was das Kriegsweſen berührte verordnet werden, Livius V. 52., Cicero adv. Rull. II. 12., Philipp. V. 16.

40) Sie werden daher, wenn von Comitien die Rede iſt, gar nicht mehr erwähnt, Livius XXXIX. 15., Appian. de bell. civ. I. 59. IV. 92.

41) Dionys. IX. 41. X. 32. (Kap. XI. Note 63).

42) Gellius V. 19. XV. 27., Tacit. Hist. I. 15., Cicero ad Att. IV. 18. VIII. 3.

43) Cicero adv. Rull. II. 12. Neque veris comitiis hoc est populi suffragiis, neque illis ad speciem atque usurpationem vetustatis per triginta lictores auspiciorum causa adumbratis.

fluß, und hierin vereinigte sich mit ihm die plebejische Nobilität, die sich zu bilden anfieng. Dawider gieng aber (466) das Gesetz des Dictators Q. Hortensius, welcher nach heftigen durch das Schuldenwesen entstandenen Gährungen 44) den hier zum letztenmal versammelten Populus 45) nochmals erklären ließ, daß was die Plebs beschlossen hätte, alle Quiriten bände 46). Unstreitig hatte dieses nun den Sinn, daß ein von den Tribus ausgegangener Beschluß auch ohne die Zustimmung des Senats als allgemeines Gesetz gelten sollte 47). Dadurch war die Herrschaft des Volkes vollendet.

Vierzehntes Kapitel.

Aenderungen zwischen Rom und Latium.

Während alles dieses im Innern geschah, giengen auch nach Außen im Verhältniß zum latinischen Bunde große Aenderungen vor. Rom hatte, als es in die Herstellung des alten gleichen Vertrags einwilligte, darum seine Ansprüche auf die Oberhoheit nicht aufgegeben, sondern diese bei verschiedenen Gelegenheiten bemerklich gemacht. Allein der Bund im Gefühl seiner Stärke ertrug diese nicht, sondern ließ durch die

44) Livii epit. XI. Hierhin gehört auch das neu aufgefundene von Niebuhr ergänzte Bruchstück des Dio Cass. Exc. Mai. XLII.

45) Auf diesen zeigt der Ort hin, wo nach Plinius das Gesetz erlassen wurde, Niebuhr II. 685.

46) Plinius hist. nat. XVI. 15 (10), Gellius XV. 27., Gaius I. 3., fr. 2. §. 8. D. de orig. iur. (1. 2).

47) Das Nähere darüber wird unten vorkommen (Kap. XVI).

beiden Prätoren, die ihm damals vorstanden, erklären: daß wenn Rom und Latium, wie es der Sache nach fast der Fall sey, einen Staat ausmachen sollten, so müßte dieses nicht in der Form von Oberherrschaft, sondern von Gemeinschaft und gleicher Regierung geschehen. Er stellte daher die Forderung, daß ein Consul in Rom, der andere aus Latium erwählt, und der Senat zu gleichen Theilen aus beiden Völkern zusammengesetzt werden sollte 1). Als die Römer dieses mit äußerstem Unwillen abwiesen, brach der große latinische Krieg aus, der (417) die völlige Besiegung der Latiner herbeiführte. Die Anordnungen des Siegers giengen nun darauf hin, den Bund für immer zu zerstöhren 2). Zu diesem Zweck wurden einige Städte, darunter Lanuvium und Aricia, ganz in die römische Civität selbst mit Stimmrecht aufgenommen 3). Tusculum behielt noch eine Zeitlang die Civität ohne Stimmrecht, die es schon gehabt hatte 4). Antium wurde eine Colonie, und seinen Einwohnern die Civität, allein gewiß ohne Stimmrecht, gegeben. Tibur und Präneste verloren einen Theil ihrer Landschaft; doch blieben sie frei und daher bestand auch die Wechselverbürgerung mit ihnen fort 5). Die übrigen latinischen Völker wurden dergestalt getrennt, daß sie keine Landtage mehr halten, nicht einmal durch Heirathen oder Ankauf von Grundstücken Verbindungen und Verkehr unter einander haben durften. Etwas später erhob auch ein Theil der hernicischen Völ-

---

1) Livius VIII. 3. 4. 5.

2) Diese Anordnungen berichtet Livius VIII. 14.

3) Daß sie auch das Stimmrecht erhielten ergiebt sich daraus, weil für sie neue Tribus gemacht wurden, Livius VIII. 17.

4) Später waren sie in der Papirischen Tribus, Livius VIII. 37., Valer. Max. IX. 10. 1. Wann sie in diese aufgenommen wurden, ist nicht gewiß.

5) Der Beweis davon folgt unten (Kap. XX).

kerschaften die Waffen wider Rom, und es ergieng ihnen eben so wie den Latinern. Nur wurde ihnen nicht blos wie diesen die römische Civität aufgedrungen, sondern auch alle eigenen Obrigkeiten, außer die zum Gottesdienste nöthig waren, genommen. Diejenigen aber, die treu geblieben waren, behielten ihre eigenen Rechte und die Vortheile, die aus der Wechselverbürgerung entsprangen 6).

Seit dem Ende des latinischen Krieges gab es also Städte, die als ganze Gemeinheiten in die volle Civität mit Stimmrecht aufgenommen waren. Diese wurden später ebenfalls Municipien genannt 7). Ein Verhältniß dieser Art war eigentlich schon durch die Einrichtung der Landtribus unter Servius Tullius entstanden, indem diese gewiß nicht bloß einzelne Bauernhöfe sondern auch ganze Ortschaften enthielten. Daher wurden denn auch jetzt für die einverleibten Städte zwei neue Tribus gebildet 8). Ihre städtische Verfassung erlitt übrigens dabei wenige Veränderungen 9); nur lebten sie nicht mehr nach ihrem eigenen, sondern nach römischem Recht; dafür nahmen sie aber auch auf den Comitien an der Bildung neuer Gesetze Theil.

Die latinischen Städte aber, welche die Civität nicht erhielten, wurden auch nach der Zerstöhrung des Bundes noch unter dem Namen des latinischen Volkes zusammengefaßt, und stellten wie früher Hülfstruppen zum Heere 10). Auch wur-

---

6) Livius IX. 42. 43.

7) Sie bilden die dritte Klasse der Municipien in der oben (Kap. VII. Note 27) aus Festus angeführten Stelle. Doch sind die dort angeführten Beispiele aus einer weit späteren Zeit gewählt.

8) Livius VIII. 17.

9) Denn in Lanuvium gab es noch am Ende des siebenten Jahrhunderts einen Dictator, Cicero pro Milon. 10., welches eine uralte Würde latinischer Städte war, Livius I. 23.

10) Livius X. 26. 34.

den noch aus ihnen Mannschaften für die Colonien gezogen, jedoch nicht mehr wie sonst nach gemeinschaftlicher Ueberlegung, sondern so wie Rom allein es für gut fand 11). Die Deduction solcher latinischen 12) Colonien beginnt gleich nach der Zerstörung des latinischen Bundes 13), und zwar nach einem weit größern Maaßstabe, wie bei den Colonien des alten Rechts, indem drei, vier, oft sechs tausend Familien hingeschickt wurden 14). Von ihrer Verfassung wird noch unten die Rede seyn.

Fünfzehntes Kapitel.

Zustand der Personen.

Der erste Gegensatz, der bei dem Zustand der Personen in Betracht kommt, ist der zwischen den Einheimischen und Fremden. Zu den letztern gehörten alle, die weder auf dem römischen Boden selbst, noch in einer Colonie, noch in

11) Dieses Recht haben die römischen Schriftsteller vor Augen, wenn sie so reden, als ob auch in der älteren Zeit alle Colonien blos von Rom ausgegangen wären.

12) Der Name, latinische Colonien, findet sich zwar erst zur Zeit des hannibalischen Krieges, Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. Doch kann man annehmen, daß alle seit dem fünften Jahrhundert deducirten Colonien, die später als latinische erscheinen, schon damals nach latinischem Recht gegründet waren.

13) In den ersten vier und dreißig Jahren seit der Zerstörung des Bundes sind zehn Colonien dieser Art deducirt worden, Livius VIII. 16. IX. 26. 28. X. 1. 3. 10.

14) Beispiele giebt Livius IX. 28. X. 1. 3. XXXV. 9. XXXVII. 46. 47. 57. XL. 34.

einem mit Bürgerrecht begabten Municipium oder dessen Landschaft ansäßig waren, also auch die Mitglieder eines verbündeten 1) oder gar unterworfenen Volkes 2). Die Rechtsverhältnisse derselben waren aber verschieden. Diejenigen, welche Isopolitie oder öffentliches Gastrecht hatten oder nach dem Vertrag mit ihrer Nation in Rom wie ein Bürger thun und verkaufen durften 3), waren unmittelbar des Schutzes der römischen Gesetze versichert. Die übrigen bedurften eines Gastfreundes oder Patrons, der ihre Sache vor Gericht auf sich nahm 4). Deshalb begaben sich, als die römische Herrschaft mächtiger wurde, ganze Städte und Völkerschaften Italiens in die Clientel einzelner römischen Großen. Dieses wurde aber entbehrlich, nachdem im Jahr 507 für die Streitigkeiten der Peregrinen unter einander oder mit einem Bürger ein eigener Prätor eingesetzt worden war 5). An die Stelle des Patrons trat nun in einigen Fällen eine rechtliche Fiction, kraft welcher der Prätor den Fremden wie einen Bürger behandelte 6); in andern nahm er auf dessen heimathliche Rechte Rücksicht 7),

---

1) Daher werden auch die Latiner und Hernicer Peregrinen genannt, Livius III. 5. V. 19. VIII. 5.

2) Daß die durch Dedition unterthan gewordenen Völker doch noch zu den Peregrinen gerechnet wurden, ergiebt sich aus dem späteren Recht.

3) Dieses Recht hatten schon nach den alten Verträgen die Carthaginenser in Rom und umgekehrt, Polyb. III. 24.

4) Daß dieser nach römischem Recht klagte, ergiebt sich schon aus dem bekannten Satz, daß wer eine fremde Sache vor Gericht zu führen übernahm, sie zu seiner eigenen machte.

5) Ioan. Lydus de magistr. I. 38. 45., Livii epit. XIX., fr. 2. §. 28. D. de orig. iur. (1. 2). Die bestimmte Jahrzahl ist erst durch Lydus bekannt geworden.

6) Gaius IV. 37.

7) Beispiele giebt Livius XXXV. 7., Gaius I. 92. III. 120.

und für die verwickeltern Fragen erließ er eigene Edicte. Ob übrigens ein Fremder auch Connubium und Commercium hatte, hieng von den beſondern Verhältniſſen ſeiner Nation ab 8).

Die Einheimiſchen waren entweder Bürger oder Aerarier. Erſtere ſtanden ſeit den zwölf Tafeln ſämmtlich in den Tribus verzeichnet 9), und in eine von dieſen mußte der Einzelne oder die Stadt, welche die volle Civität erhielt, eingeſchrieben werden 10). Auch wurden oft für ſolche Municipien auf den Antrag der Cenſoren neue Tribus gebildet 11). So ſtieg deren Zahl in den Jahren 368 bis 512 von ein und zwanzig 12) bis auf fünf und dreißig 13). Die eigenthümlichen Vorzüge der Bürger beſtanden in der Fähigkeit zu den Ehrenämtern, in dem Stimmrecht auf den Comitien und in den hohen Freiheiten, die Leib und Leben dem Imperium der Magiſtrate entzogen. Zu dieſem Zweck erneuerte M. Valerius zum drittenmal das Geſetz über die Provocation 14), unſtreitig ſo, daß das Recht dazu nicht mehr blos auf die Stadtmeile beſchränkt war, weil es ſonſt für die Bürger in den aufgenommenen Municipien von geringer Bedeutung geweſen wäre. In gleichem Sinne verboten drei Porciſche Geſetze unter ſchwerer

---

8) Davon iſt oben gehandelt (Kap. VII. VIII).

9) Livius XXIX. 37. Praeter Maeciam tribum — populum Romanum omnem — quatuor et triginta tribus. — XLV. 15. Omnibus quinque et triginta tribubus emovere — id est civitatem eripere.

10) Ein Beiſpiel zeigt Livius XXXVIII. 36.

11) Der Beſchluß ſtand gewiß nur dem Volke zu; aber die Cenſoren hatten die Einleitung und Ausführung, daher werden ſie dabei allein genannt, Livius VIII. 17.

12) Die Erklärung dieſer Zahl ſteht oben Kap. IV. Note 3.

13) Livius VI. 5. VII. 15. VIII. 17. IX. 20. X. 9., Epit. XIX.

14) Livius X. 9. Die früheren Geſetze ſind oben angeführt (Kap. XI. Note 43. Kap. XII. Note 19).

Strafe, einen Bürger mit Ruthen streichen oder hinrichten zu lassen 15). Später wiederholte auch ein Sempronisches Gesetz des C. Gracchus den alten Satz, daß über Leben und Freiheit eines Bürgers nur das Volk richten sollte 16). Andere Gesetze ließen sogar dem schon Verurtheilten, so lange auch nur eine Tribus noch nicht gestimmt hatte, die Befugniß, sich durch das Exil der Strafe zu entziehen 17). Alle diese Freiheiten schützten jedoch gegen die Strenge der Kriegszucht nicht 18); auch nicht den, der sich durch die That selbst von dem Gemeinwesen losgesagt hatte 19).

Die gemeinen Pflichten der Bürger bestanden in der Entrichtung der Vermögenssteuer und in dem Kriegsdienst. Von jener wird unten die Rede seyn. Der Kriegsdienst gehörte so wesentlich zur Ausbildung des Bürgers, daß keiner eine Magistratur erhalten sollte, der nicht zehn Jahre gedient hätte 20). Er wurde noch im Anfang des fünften Jahrhunderts nach den

---

15) Cicero de re publ. II. 31., Livius X. 9. Das Porcische Gesetz erwähnt auch Cicero pro Rabir. 3. 4., in Verr. IV. 63., Sallust. Catil. 51. Daher die Berufung aufs römische Bürgerrecht wider Strafurtheile der Magistrate, Cicero in Verr. V. 55. 57. 62.

16) Cicero pro Rabir. 4., in Catil. IV. 5., in Verr. V. 63.

17) Sallust. Catil. 51., Polyb. VI. 14 (12).

18) Valer. Max. II. 7, 4. 15., Frontin. Strategem. IV. 1, 20. 30. 31. 33. 36. 37., Polyb. VI. 37. 38. (35. 36), Hirtius de bell. Hispan. 27. Dawider scheint zwar Sallust. Iugurth. 69. Turpilius — condemnatus verberatusque capite poenas solvit: nam is civis ex Latio erat. Allein dieser Zusatz soll nicht, wie Niebuhr II. 75. meint, erklären, warum hier die Porcischen Gesetze nicht schützten, sondern warum den Anführer die Strafe der Enthauptung traf. Denn diese wurde überhaupt gegen untreue oder abgefallene Bundesgenossen angewendet, Livius XXX 43.

19) Cicero in Catil. I. 11. IV. 5.

20) Polyb. VI. 19 (17).

Klassen des Servius Tullius, jedoch nach einem etwas veränderten Verhältniß geleistet 21). Im sechsten geschah aber die Aushebung nach den Tribus durch Auswahl der Kriegstribunen 22), jedoch noch blos aus denen die in dem Alter der Jüngern 23) und nicht geringer als viertausend As censirt waren. Die Aermeren mußten auf der Flotte dienen 24): nur in dringenden Fällen wurden sie und die Aelteren auch aufgeboten, besonders zur Vertheidigung der Stadt unter Anführung des städtischen Prätors 25). Die Dienstpflicht zu Fuß erstreckte sich auf zwanzig jährige Feldzüge 26), jedoch nicht ununterbrochen, sondern es wurden bis zum hannibalischen Kriege die Legionen jedes Jahr von neuem auf die angegebene Weise gebildet. Von da an hielt man sie gewöhnlich beisammen und ergänzte sie nur durch eine Aushebung 27). Dadurch wurden sie zur stehenden Truppe, und dieses ist eine von den Ursachen, wodurch der Geist und endlich die Form der alten Verfassung zu

---

21) Andeutungen darüber giebt Niebuhr I. 521. 531.

22) Das Verfahren dabei beschreibt Polyb. VI. 20 (18).

23) Livius XXIV. 18. Ex iuniorum tabulis. Dieses Alter umfaßte dreißig Jahre, nämlich in der alten Zeit vom zurückgelegten fünfzehnten bis fünf und vierzigsten Jahr, Censorin. de die natal. 14., Dionys. IV. 16., später vom Eintritt in das siebenzehnte bis zum Ablauf des sechs und vierzigsten Jahrs, Gellius X. 28., Livius XXII. 57. XXV. 5. XXVII. 11. XLIII. 14., Polyb. VI. 19 (17).

24) Polyb. VI. 19 (17).

25) Livius X. 21. XXII. 11. In den ersten Zeiten der Republik rückten in dringenden Fällen die Senioren als eine Reserve ins Feld, die Proletarier und Freigelassenen blieben als städtische Legion unter dem Custos zur Beschirmung der Stadt zurück, Niebuhr II. 138. 509. Diese Unterscheidung läßt sich später nicht mehr nachweisen.

26) Polyb. VI. 19 (17).

27) Livius XXV. 5. XXVI. 28. XXVII. 22. XXIX. 13. 24.

Grunde gieng. Mittlerweile war auch seit dem Jahr 349 die wichtige Aenderung eingetreten, daß aus dem Aerar allgemein Sold gegeben wurde 28), während früher nur so viel Mann Löhnung erhielten, als bei der Besteuerung der Aerarier auf diese umgelegt werden konnten 29). Die Größe des Soldes blieb aber dieselbe 30), einfach für den Fußknecht, doppelt für den Centurio, dreifach für den Ritter; davon wurde jedoch die tägliche Ration, die Montur und was sich einer an Waffen geben ließ, zu einem bestimmten Preise abgehalten 31). Erst durch ein Gesetz des C. Gracchus erhielt der Soldat die Kleidung umsonst 32).

Den Bürgern standen die Aerarier entgegen 33). Diese

---

28) Livius IV. 59. 60.

29) Davon war oben die Rede (Kap. IV. Note 37). Hierauf geht auch die ganz entstellte Nachricht, der zweite Tarquinius habe das Volk durch das auferlegte Kopfgeld von zehn Drachmen zu Grunde gerichtet, Dionys IV. 43. Das Richtige ist, daß er die Aerarier stärker zu Soldzahlungen heranzog, Niebuhr I. 525. II. 497., daß aber Valerius Publicola die ärmern Handwerker davon befreite, Plutarch. Poplicol. 11., Livius II. 9. Daraus in Vergleichung mit der spätern Zeit (Note 30), ergiebt sich auch, daß der monatliche Sold des Fußknechts schon damals zehn Drachmen oder hundert As ausmachte.

30) Er betrug nach Polybius für den Fußknecht zwei Obolen täglich, also den dritten Theil einer Drachme oder eines Denars. Der Denar wurde aber dem Soldaten in Soldzahlungen auch nach Einführung einer leichtern Scheidemünze, nicht wie im übrigen Verkehr zu 16, sondern nur nach dem alten Fuß zu 10 As angerechnet, Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3). Zwei Obolen waren also 3 1/3 As gleich, und machten für den Monat hundert As aus.

31) Polyb. VI. 39 (37).

32) Plutarch. C. Gracch. 5.

33) Dieses zeigt die oben (Kap. IV. Note 41) angeführte Stelle.

waren nicht in den Tribus 34), hatten also keine Stimmrechte und keine Fähigkeit zu Ehrenämtern. Zu ihnen gehörten, so lange die städtischen Tribus ihre Natur noch nicht verändert hatten, die Krämer und Handwerker 35); ferner die Bürger, die durch erlittene Infamie ihrer hohen Bürgerrechte verlustig 36) oder von den Censoren in diesen Zustand versetzt worden waren 37); endlich die einzelnen Isopoliten, die sich als Inquilinen in Rom niederließen 38). Andere Fremde konnten dieses nur unter dem Schutz eines Patrons, dem sie sich anschlossen 39), während die Inquilinen einen solchen nicht nothwendig brauchten. Unter beiderlei Arten von ansäßig gewordenen Fremden befanden sich auch solche, die nach Rom ins Exil gegangen waren 40). Von den Aerariern hielten übrigens die Censoren doch auch Verzeichnisse, und zwar wurden diejenigen, worin die herabgesetzten Bürger standen, die căritischen Tafeln genannt 41). Darin war denn

---

34) Denn sie wurden in eine ganz andere Liste eingeschrieben (Kap. IV. Note 41). Daher steht auch das Ausstreichen aus der Tribus und zum Aerarier machen immer verbunden, Livius IV. 24. XXIV. 18. 43.

35) Dionys. IX. 25. (Kap. IV. Note 34. 35).

36) Davon wird im Strafrecht die Rede seyn.

37) Das Nähere darüber folgt im Kap. XVIII. Note 67.

38) Dieses ergiebt sich aus Kap. VII. Note 27. 30.

39) Die Rechtsform, worin dieses geschah, hieß Application; doch ist davon nicht viel mehr als der Name bekannt, Cicero de orat I. 39.

40) Dieser Fall wird auch bei der von Cicero erwähnten Frage aus dem Applicationsrecht vorausgesetzt.

41) Gellius XVI. 13., Strabo Lib. V. p. 337., (Ascon.) in divin. 3. Die căritischen Tafeln waren ursprünglich ein Verzeichniß von Isopoliten (Kap. VII. Note 24. 25). Als aber die Căriten wegen ihres Abfalls im Jahr 402 selbst mit dem Verlust ihrer

auch ihr Steueranschlag bemerkt 42). Durch diese Besteuerung und das Vermögen unterschieden sie sich von den Capite censi; übrigens stimmten aber beide darin überein, daß sie nicht zu den ordentlichen Legionen gezogen wurden 43). Auch waren beide den fünf Klassen gegenüber der Ehre des feierlichen Zeugnisses nicht theilhaftig 44).

Die Freigelassenen gehörten nach der Verfassung des Servius zu den Aerariern nicht, wenn sie nicht ein Gewerbe ergriffen, welches sie vom Census ausschloß: nur waren sie nicht in den Tribus und standen daher auch nicht in der Aushebung, die nach diesen vollzogen ward; doch müssen sie als Clienten gedient 45) oder in ihrer Gens eine besondere Beisteuer zum Kriege gegeben haben. Nachdem aber seit den zwölf

---

halben Landschaft bestraft wurden, Livius VII. 19. 20., Dio Cass. fragm. 142., wurde ihnen unstreitig auch die Ehre der Isopolitie entzogen. Doch behielt man den Namen ihres Registers bei und es wurden nun die herabgewürdigten Bürger darin eingeschrieben. Die Cäriten selbst blieben übrigens nach jener Bestrafung doch selbstständig und werden noch im Jahr 547 unter den etruscischen Völkern genannt, Livius XXVIII. 45. Später aber wurden sie Rom einverleibt und ihre Stadt zu einer Präfectur gemacht, Festus v. municipium, praefecturae.

42) Livius IV. 24. Darum lagen auch diese Listen im Aerarium, Livius XXIX. 37.

43) Für die Capite censi ergiebt sich dieses aus der Note 24.; für die Aerarier daraus, daß die Aushebung nach den Tribus geschah; auch aus Livius VII. 2. VIII. 20.

44) Daher die Auszeichnung der classici testes, des locuples testis, Festus v. classici, Cicero pro Flacco 17.

45) Daß die Clientel auch in Beziehung auf den Krieg besondere Verpflichtungen enthielt, ergiebt sich auf das bestimmteste aus Dionys. VII. 19. IX. 15. X. 43.

Tafeln die Tribus zur Eintheilung des römischen Volkes geworden waren, und keiner censirt wurde, der nicht zu einer Tribus gehörte 46): büßten die Freigelassenen mit dem Census ihre Stimmrechte ein und sanken zu den Aerariern herab. Diese Absonderung wurde nothwendig, als die Majestät der patricischen Bürgerschaft immer mehr auf die Plebejer übergieng, während früher in der Verfassung des Servius, wo auch die Plebejer nur eine untergeordnete Stellung gehabt hatten, die Verbindung mit ihnen und den Freigelassenen in den Centuriatcomitien nicht unverhältnißmäßig und selbst dem Einfluß der Patricier förderlich gewesen war. Jene Zurücksetzung würkte selbst gegen die Kinder des Freigelassenen und diese wurden noch zu den Libertinen im Gegensatz der Freigeborenen gerechnet 47). Um in eine Tribus zu kommen, mußte man also freie Voreltern nachweisen können 48).

Das Verhältniß der Aerarier und Libertinen änderte sich aber, nachdem Rom eine blühende Stadt, und darin Geldreichthum, Handel und Gewerbe vorherrschend geworden waren. Die Städter, die von diesen Beschäftigungen lebten, wurden nun unstreitig auch in die Tribus eingeschrieben. Der Censor Appius Claudius nahm (442), vielleicht blos um die plebejische Nobilität zu kränken, auch die Libertinen auf und gab ihnen und jedem Bürger sogar das Recht sich die Tribus zu wählen, worin er censirt seyn wollte 49). Da nun aber die Städter in alle Tribus vertheilt über das Landvolk, das ohnehin zu den Versammlungen weniger zahlreich kommen konnte, ein nachtheiliges Uebergewicht hatten: so warf der Censor Q.

---

46) Livius XLV. 15. Omnibus quinque et triginta tribubus emovere — id est — censu excludere.

47) Sueton. Claud. 24.

48) Daher wird in den Fasten der Name des Vaters und Großvaters mit angeführt.

49) Plutarch. Poplicol. 7., Livius IX. 46., Diodor. XX. 36.

Fabius (449) sie und die Libertinen in die vier städtischen Tribus zusammen 50). Während des ersten punischen Krieges muß dieses jedoch wieder geändert worden seyn, indem es von den Censoren C. Flaminius und L. Aemilius (532) hergestellt wurde 51), nur mit Ausnahmen zu Gunsten der Libertinen, die einen Sohn über fünf Jahren hätten 52), oder die ihr Geld zum Ankauf von Landgütern verwenden würden 53). So suchte man, als sie eine immer bedeutendere Klasse wurden, die alten Sitten zu erhalten, und das Uebergewicht des bloßen Geldreichthums zu verhindern. Aber schon im Jahr 563 hob ein Gesetz des Tribunen Terentius Culleo eine der wichtigsten Beschränkungen auf, indem es die Kinder der Freigelassenen zum Census der Freigeborenen zuließ 54). Von da an begriff der Stand der Libertinen nur noch diejenigen, die selbst Knechte gewesen waren 55). Da sich aber diese während des Kriegs gegen Perseus wieder durch alle Tribus verbreitet hatten: so wurden sie unter der Censur des Tib. Gracchus (584) in eine einzige durchs Loos bestimmte städtische Tribus zusammen geworfen 56).

---

50) Livius IX. 46.

51) Livii epit. XX., Livius XLV. 15. Daß der Eingang dieser Stelle auf jene Censoren zu beziehen sey, hat Duker gezeigt. Ob die dabei erwähnten Ausnahmen auch von ihnen herrühren, ist nicht gewiß; doch sind sie in jedem Fall älter als die Censoren des Jahrs 584.

52) Livius XLV. 15. Die sinnlosen Worte: ex senatusconsulto sind unstreitig aus ex se natus entstanden.

53) Livius XLV. 15. Daß das censendi ius in dieser Stelle nur auf die Landtribus geht, wird unten (Note 61) gezeigt werden.

54) Plutarch. Flamiuln. 18. Diese Stelle ist bisher ganz übersehen worden.

55) Livius XLV. 15. Qui servitutem servissent. Auf diese Aenderung deutet auch Sueton. Claud. 24.

56) Livius XLV. 15., Cicero de orat. I. 9. Daß diese letzte Stelle von städtischen Tribus in unbestimmter Zahl spricht, erklärt sich

Später, wahrscheinlich im Jahr 637 durch das Gesetz des Aemilius Scaurus 57), kamen sie aber wieder in die vier Tribus, und dieser Grundsatz blieb nun bis zum Ende der Republik 58), indem die Versuche einzelner Partheihäupter, den Libertinen ausgedehnteres Stimmrecht zu verschaffen, keinen Bestand hatten 59). Uebrigens blieben aber die Kaufleute, Handwerker und Freigelassenen auch nach der Aufnahme in die Tribus von dem Dienst in den Legionen 60) und von dem gewöhnlichen Census ausgeschlossen 61); sie standen also, wie schon die Beschaffenheit ihres Vermögens nothwendig machte, unter einer besondern Besteuerung und wurden daher fortwährend Aerarier genannt. So flossen diese mit den städtischen Tribus zusammen und es galt nun auch als eine Verminderung der Ehre und Rechte, wenn ein Bürger in eine derselben versetzt wurde 62). Endlich gab es keine

---

aus dem Gegensatz zu den Landtribus, den Cicero hauptsächlich im Auge hatte. Irrig ist aber die Nachricht bei Aurel. Victor de vir. illust. 57.

57) Aurel. Victor. de vir. illust. 72.

58) Dionys. IV. 22.

59) So das Gesetz des Tribunen Sulpicius Rufus (664), das mit seinen übrigen von Sulla abrogirt wurde, Ascon. in Cornel., Livii epit. 77., Appian. de bell. civ. I. 59.; ein anderes aus dem Consulat des C. Narbo (669), Livii epit. 84; ferner das Gesetz des Tribunen C. Manilius (685), Ascon. in Cornel., Idem in Milon. 8., Dio Cass. XXXVI. 25.; und das Project des Clodius, Ascon. in Milon. 32.

60) Dieses ergiebt sich aus Livius VIII. 20. X. 21. XXII. 11. XXXVI. 2. XLII. 27. 31. XLIII. 12.

61) Censiren im gewöhnlichen Sinn wird daher blos auf die Landtribus bezogen, Livius XLV. 15., Plutarch. Flaminin. 18. So verschwindet die Schwierigkeit, welche Perizonius und Crevier in der ersten Stelle bemerkt haben.

62) Plinius hist. nat. XVIII. 3. Eine Hauptstelle darüber findet sich auch in Dionys. Exc. Mai. 57. ed. Francof. XVIII. 22.

Aerarier außerhalb der Tribus mehr 63), und es wurden nur die Land- und Stadttribus, die ehrenwerthe Bürgerschaft und der städtische Partheihaufen 64), Bürger freien und freigelassenen Standes 65) einander entgegengesetzt. Letztere waren von den Freigeborenen auch durch die Unfähigkeit zur Magistratur 66) und im Connubium geschieden 67). Uebrigens begriffen aber selbst die städtischen Tribus gewiß doch nur die Einwohner die eine ordentliche bürgerliche Nahrung hatten; Tagelöhner und Arme waren unstreitig vom Stimmrecht ganz ausgeschlossen.

Die Patricier bildeten zu den Plebejern keinen eigentlichen Gegensatz mehr, sondern sie machten nur unter den Bürgern einen besondern Stand aus. Die Zahl ihrer Geschlechter nahm aber durch Aussterben der Familien 68) und Uebertritt zu den Plebejern 69) immer mehr ab. Viele Clienten wurden dadurch von ihrer Abhängigkeit gelöst und wandten sich nun ganz dem plebejischen Stande zu. Doch behielten sie unstreitig die besondern Religionsverrichtungen ihrer Gens bei;

---

63) Dieses zeigt die Rede des Censor Claudius (584) bei Livius XLV. 15. Diese wäre in allen ihren Behauptungen irrig, wenn die Aerarier damals noch außerhalb der Tribus gewesen wären. Aus dieser Verschmelzung mit den städtischen Tribus erklärt sich auch, warum später von dem Stande der Aerarier fast gar nicht mehr die Rede ist. Die letzte Erwähnung derselben findet sich in den unten (Kap. XXIII. Note 68.) angeführten Stellen.

64) Livius IX. 46. Integer populus — forensis factio.

65) Livius XLII. 27. 31. XLIII. 12. Cives Romani libertini ordinis.

66) Das Beispiel des Cn. Flavius war etwas Außerordentliches, Livius IX. 46., Diodor., XX. 36.

67) Livius XXXIX. 19.

68) So erlosch die Gens Potitia, Livius IX. 29.

69) Ein Beispiel giebt Livius IV. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3). Daß es häufig geschah bezeugt Zonaras VII. 15.

auch mögen viele Patricier selbst ihren gentilitischen Opferdienst durch Testament auf andere ihnen verwandt gewordene plebejische Familien übertragen haben. So erhielten denn auch Plebejer an den Heiligthümern der Curien Antheil 70), und im Jahr 543 war selbst einer von ihnen Curio Maximus 71). Endlich wurden die Curien wahrscheinlich eine allgemeine Eintheilung, in welche man auch die plebejischen Sacra aufnahm 72), bis auch dieses gegen das Ende der Republik in Vergessenheit gerieth 73). Mittlerweile entstand aber neben dem erlöschenden Patriciat eine ganz andere Nobilität, die sich auf die Abstammung von Ahnherrn, deren Namen durch eine curulische Würde verherrlicht worden war, gründete. Im Gegensatz derselben wurden die, welche keine Bilder berühmter Vorfahren aufzustellen hatten, Leute von dunkler Abkunft, und diejenigen unter ihnen, die doch zu einer Magistratur gelangt waren, Emporgekommene genannt 74). Jene neue Nobilität vereinigte sich nun mit der alten, um eben so hartnäckig wie ehmals die Patricier die obrigkeitlichen Stellen blos in ihren Händen zu behalten 75). Dieses wurde noch durch eine andere Maasregel unterstützt, welche die Armen stillschweigend davon ausschloß, indem seit dem ersten punischen Krieg die Festspiele

---

70) Livius XXII. 34. Plebeios nobiles iam eisdem initiatos esse sacris.

71) Livius XXVII. 8.

72) Denn gewisse Handlungen des Privatrechts wurden, auch wenn sie Plebejer betrafen, vor der Scheinversammlung der Curien vorgenommen.

73) Ovid. Fast. II. 527—32.

74) Die Hauptstellen über den Gegensatz der nobiles, ignobiles und novi sind Cicero adv. Rullum II. 1. 2., pro Cluent. 40., Appian. de bell. civ. II. 2., Plutarch. Cato mai. 1., Vell. Paterc. II. 128.

75) Dieses zeigt sich schon bei Livius XXII. 34. 35. XXXIX. 41.

nicht mehr aus dem Aerarium 76), sondern von den Aedilen, welches die erste Stufe zu einer höheren Magistratur war, bestritten werden mußten. So trat Reichthum und Nobilität in Verbindung, und zum Gegensatz kam für den ärmern ungeachteten Theil des Volkes der neue Begriff von Plebs auf 77).

Einen besondern bürgerlichen Stand bildeten auch die Senatoren. Diese wurden nun von den Censoren erwählt 78), jedoch wie man voraussetzte aus den angesehensten Männern 79), namentlich aus solchen, die eine Magistratur bekleidet 80), und nach einer schon vor dem hannibalischen Kriege gemachten Neuerung, die ein gewisses Vermögen hätten 81). Eine bestimmte Anwartschaft auf die erledigten Stellen hatten die Quästoren 82), und dadurch wurde das zu jener Würde nöthige Alter sehr herabgesetzt 83). Die Ernennung der Senatoren geschah an sich nur von Lustrum zu Lustrum, indem die Censoren sie willkührlich übergehen konnten 84); später aber auf Lebenszeit, indem sie nur wegen erlittener Infamie oder von den Censoren nur unter Angabe bestimmter Gründe aus-

---

76) Die einzige Nachricht darüber hat Dionys. VII. 71.

77) Sallust. Iugurth. 63.

78) Livius XXIII. 22. 23. XXVII. 11.

79) Appius Claudius wählte zwar (442) die Kinder oder Enkel von Freigelassenen; allein die Consuln nahmen bei der Berufung auf seine Liste keine Rücksicht, Livius IX. 29. 30. 46., Diodor. XX. 36., Sueton. Claud. 24.

80) Livius XXII. 49. XXIII. 23., Cicero de leg. III. 3. 12.

81) Dieses folgerte Beaufort aus Livius XXIV. 11.

82) Valer. Max. II. 2. 1., Tacit. Annal. XI. 22.

83) Daß um Senator zu werden noch ein bestimmtes Alter festgesetzt war, ist gewiß, Cicero pro leg. Manil. 21., Plutarch. Pompei. 14. Zur Quästur war es das fünf oder sieben und zwanzigste Jahr.

84) Festus v. praeteriti.

gestoßen werden durften 85). Ihre Rechte als Stand waren Auszeichnungen in der Tracht und andere Ehrenrechte. Handel zu treiben war ihnen verboten, und wurde für ihrer unwürdig gehalten 86).

Die Ritter waren von dem übrigen Volke nicht als ein besonderer Stand, sondern nur durch die eigenthümlichen Verhältnisse ihres Dienstes unterschieden. Sie wurden von den Censoren anfangs noch der ursprünglichen Einrichtung des Servius gemäß nach ihrem Gutdünken aus den Tüchtigsten des Volkes erwählt 87), und auf Vermögen kam es nicht wesentlich an 88). Unstreitig nahmen sie dabei auch auf die ausgezeichneten Familien in den mit Rom vereinigten Municipien Rücksicht. Später aber wahrscheinlich seit dem ersten punischen Krieg wurden sie durch den Census bestimmt 89), so daß jeder, der vierhunderttausend Sestertien oder eine Million Asse besaß, zum Ritter erhoben 90), aber auch wenn sein Vermögen sich verminderte, wieder unter die Gemeinen zurück versetzt wurde 91). Von da an konnte es Ritter geben, die doch keine würkliche Ritterdienste thaten noch gethan hat-

---

85) Zonaras VII. 19. Auf die Unterscheidung zwischen der in Folge eines Urtheils erlittenen Infamie und der censorischen Note geht auch eine Aeußerung bei Livius XXXIX. 42. Das Nähere wird beim censorischen Strafrecht vorkommen.

86) Livius XXI. 63., Cicero Parad. VI. 1., in Verr. V. 18.

87) Zonaras VII. 19.

88) Die Beweise dieses Satzes muß man bei Niebuhr I. 482—86. lesen.

89) Von dieser Aenderung spricht Polyb. VI. 20 (18). Die Erwähnung eines ritterlichen Census bei Livius V. 7. ist augenscheinlich eine falsche Anwendung des spätern Sprachgebrauchs.

90) Sueton. Caesar. 33., Horat. Epist. I. 1. v. 57.

91) Dieses ergiebt sich aus Sueton. Octavian. 40.

ten 92). Die Dienstzeit dauerte zehn Jahre 93). Für die Anschaffung des Rosses zahlte der öffentliche Schatz nach der Verfassung des Servius zehntausend Asse; für den Unterhalt wurden aber jedem zwei tausend Asse jährlich, also nach dem zehnmonatlichen Jahr gerechnet, das Doppelte der Löhnung des Fußknechtes auf die Wittwen und Waisen angewiesen 94). Auf wen jene Abgabe übergieng, nachdem Valerius Publicola diese davon befreit hatte 95), ist nicht gewiß. Im Jahr 352 entstand aber die ganz neue Einrichtung, daß das Roß von jedem auf eigene Kosten angeschafft, Sold und Futter aus dem Aerarium gegeben 96), und nicht nur wieder die Wittwen und Waisen sondern auch die ledigen Männer besonders besteuert wurden 97). Zwei Jahre später erhielt dieses die Form, daß man die zehntausend Asse auf die zehn Jahre der Dienstzeit vertheilt dem herkömmlichen Sold von zwei tausend Assen zulegte 98), so daß der Ritter nun die dreifache Löhnung des

---

92) Livius XXVII. 11.

93) Polyb. VI. 19 (17), Livius XXVII. 11., Plutarch. C. Graech. 2.

94) Die Beweise stehen oben (Kap. IV. Note 39). Solche auf gemeine Kosten angeschaffte und unterhaltene Rosse hießen mit Recht equi publici.

95) Plutarch. Poplic. 12.

96) Livius V. 7. Equiti certus numerus aeris est assignatus. Tum primum equis mercre equites coeperunt. Mehr als jene Veränderung steckt in der ganzen Erzählung nicht. Darauf geht auch, nur mit einer ganz falschen Angabe des Jahrs und der Consuln Ioann. Lydus de magistr. I. 46.

97) Plutarch. Camill. 2., Valer. Max. II. 9. 1. Daß dieses im Jahr 352 geschah, ergiebt sich aus Kap. XII. Note 64. Niebuhr I. 520 hat übrigens bei der Bemerkung über die erste Stelle die von Publicola gemachte Aenderung übersehen.

98) So erklärt sich die Aeußerung des Varro de ling. lat. VII. 37. ed. Bip. p. 121. Equum publicum mille assariorum esse.

Fußknechtes empfieng 99). Die Anweisung auf jene tausend Asse jährlich wurde in den censorischen Listen noch unter der alten Rubrik als gemeines Roß aufgeführt 100), und dadurch später die würklich diensthuenden Ritter von denen, die es blos wegen ihres Census waren, unterschieden 101). Von jenen waren jeder Legion dreihundert zugetheilt 102). Als die Reichsten des Volkes wurden aber die Ritter bald eine sehr angesehene Klasse, die besonders die Pachtungen der Zölle und anderer Staatseinkünfte an sich zog 103). Auch wurden sie als die Pflanzschule des Senats betrachtet 104).

Das Verhältniß der Clientel lebte mittlerweile in seinen verschiedenen Anwendungen fort; nicht nur bei Libertinen 105), sondern auch bei Freien, die in diesem Verhältniß geboren, oder durch freiwillige Application in dasselbe geflüchtet waren. Zu diesen gehörten auch die Colonien, Municipien und Völkerschaften, die sich in die Clientel mächtiger römischer Großen begeben hatten. Das Patriciat kam dabei nicht mehr wesentlich in Betracht, seitdem die Rechtskenntnisse aufgehört hatten das Geheimniß dieses Standes zu seyn, und auch Plebejer durch Reichthum und Nobilität Schutz gewähren konnten.

---

99) Livius V. 12. VII. 41., Polyb. VI. 39 (37).

100) Livius XXXIX. 19. Ne invitus militaret, neve censor ei equum publicum assignaret.

101) Livius XXVII. 11. XXIX. 37. XXXIX. 9. 19., Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (1).

102) Polyb. VI. 20 (18).

103) Dieses zeigt sich schon bei Livius XLIII. 16.

104) Livius XLII. 61. Equites seminarium senatus.

105) Livius XLIII. 16. Clientem libertinum.

Sechzehntes Kapitel.

Die Republik in ihrer höchsten Entwicklung.

Nachdem durch das Hortensische Gesetz die Beschlüsse der Plebs auch ohne die Beistimmung des Senats allgemein verbindliche Kraft erhalten hatten: so war schon das Wesen der alten, überall auf dessen Mitwürkung berechneten Verfassung völlig verändert. Doch widerstand der staatskluge Sinn der Römer noch eine Zeitlang dem Gebrauch jener gefährlichen Unabhängigkeit, bis C. Flaminius in seinem Tribunat (520) eine wichtige agrarische Rogation gegen den lebhaftesten Widerspruch des Senats durchsetzte 1). Von nun an nahm die Plebs die höchste Gewalt und Majestät ein 2), und die Tribunen hatten durch ihre Anträge jeden beliebigen Staatsbeschluß in ihrer Hand. Ihnen konnte nur noch der Einspruch ihrer eigenen Collegen entgegentreten, und dieser erhielt jetzt seine eigentliche Wichtigkeit. Dennoch lebte bis zum dritten punischen Krieg, so lange die alte Mäßigung galt, das Volk mit dem Senat in der größten Eintracht 3). Der Unterschied von Populus und Plebs bestand aber schon längst nicht mehr, sondern auch die Plebs wurde Populus genannt 4), seitdem

1) Polyb. II. 21., Cicero Academ. II. 5., de senect. 4., de invent. rhet. II. 17., Valer. Max. VI 4. 5.

2) Dieses ist der Ausdruck, wodurch das alte Staatsrecht die Hoheit des Volks bezeichnete, Cicero de legib. III. 12., Philipp. III. 5., orat. partit. 30., de invent. rhet. II. 17., Sallust. Iugurth. 31.

3) Sallust. Iugurth. 41., Idem histor. fragm. lib. I.

4) Diese Verwechslung kommt bei Livius oft vor. In den Formeln lebte aber die alte Unterscheidung noch fort, Livius XXV. 12., Cicero pro Muren. 1.

sie durch das Publiliſche Geſetz (416) gewiſſermaßen die Stelle der Curien eingenommen hatte; oder wenn man beides noch unterſchied, ſo wurde unter Populus das ganze Volk oder die Geſammtheit aller Stände, alſo die Centuriatcomitien, verſtanden 5). Die Verfaſſung war nun auf folgende Art zuſammengeſetzt.

Die Comitien der Tribus waren der Mittelpunkt, wo auf den Antrag der Tribunen beinahe alle wichtigen Angelegenheiten des Staats beſchloſſen wurden. Jener Antrag war gewöhnlich durch den Senat ſelbſt veranlaßt 6) oder doch ihm vorher mitgetheilt und von ihm gebilligt 7); doch konnte eine Rogation, welche eine allgemeine geſetzliche Verfügung 8), die Ertheilung des Bürgerrechts 9), eine Aenderung in den Attributen einer Magiſtratur 10) und ähnliche dem Volk unmittelbar zuſtehende Hoheitsrechte betraf, auch vom Senat unabhängig geſchehen, während ein Plebiſcit, welches blos die Verwaltung angieng, nur in Folge eines den Tribunen durch die

---

5) Livius XXVII. 5., Cicero ad Attic. IV. 2., Gellius X. 20. In dieſem Sinne ſteht der Ausdruck populi plebisve iussu noch in der Lex de imperio Vespasiani.

6) Beiſpiele ſolcher Plebiſcite ex authoritate senatus werden gleich unten vorkommen. Aus der einſeitigen Anſchauung ſolcher Fälle iſt unſtreitig ſpäter die irrige Meinung entſtanden, durch das Hortenſiſche Geſetz hätte auch umgekehrt die Plebs ſich verpflichtet, die Verordnungen des Senats zu genehmigen, Theophilus I. 2, 5.

7) Dieſen Gang zeigt Livius XLII. 21.

8) Livius XXI. 63. XXXIV. 1., Plutarch. Marius 4. Hingegen ein Beiſpiel einer ex authoritate patrum gemachten Rogation dieſer Art giebt Livius XXXV. 7.

9) Livius XXXVIII. 36. Es konnte jedoch eine ſolche Rogation auch vom Senat veranlaßt ſeyn, Livius XXVII. 5.

10) Dieſes zeigt das Beiſpiel bei Livius XXII. 25. 26. 30.

Consuln überbrachten Senatsschlusses rogirt wurde 11). Für eigentliche Gesetze, Kriegserklärungen 12), Friedensverträge 13) und Bündnisse 14) bestand aber die alte Ordnung fort, daß darüber die Centuriatcomitien auf den Antrag des Senats 15)

---

11) Auf diesem Wege entstanden die Plebiscite über die Verleihung eines Imperiums, wenn die Zahl der gewöhnlichen Prätoren nicht hinreichte, Livius XXVI. 2. XXIX. 13. XXX. 27. 41. XXXI. 50.; über die Verleihung des Imperiums innerhalb der Stadt für den Tag des Triumphs, Livius XXVI. 21. XLV. 35. 36.; über den Umtausch der unter zwei Prätoren mit den ihnen zugefallenen Provinzen geschehen sollte, Livius XXXV. 20.; über die Ernennung außerordentlicher Kommissionen, Livius XXV. 7., oder die Uebertragung der Gerichtsbarkeit des Volkes an den Senat für einen besondern Fall, Livius XXVI. 33. 34., Polyb. VI. 16 (14).; über die Location der Staatsländereien, Livius XXVII. 11., und die Deduction von Colonien, Livius XXXIV. 53. XXXV. 40.; über Dispensationen und vorübergehende Modificationen von Gesetzen, Ascon. in Cic. pro C. Cornel. praef., Livius XXV. 5. XXXI. 50. XXXIX. 19. XLII. 31.; über die Ertheilung außerordentlicher Belohnungen, Livius XXXIX. 19.

12) Livius VI. 21. 22. VIII. 22. 29. XXXI. 6. 7. 8. XXXVI. 1. 2. XXXVIII. 45. 46. XLII. 30. 36. Aus der Erwähnung der Tribus in der ersten Stelle, wovon noch unten (Note 47) die Rede seyn wird, darf nicht mit Niebuhr II. 690. auf Comitien der Tribus geschlossen werden, denn dann hätte die Rogation, was dort augenscheinlich nicht der Fall war, von den Tribunen ausgehen müssen.

13) Polyb. XVIII. 25. XXII. 7., Sallust. Iugurth. 39.

14) Dionys. fragm. ed Reisk. T. IV. p. 2329., Polyb. VI. 14. 15. (12. 13.), Livius XLV. 25

15) Das Decret des Senats wird zuweilen uneigentlich iussus genannt, Sallust. Iugurth. 39., Livius XLII. 33. Durch Sallustius, den Gellius wegen der besondern Genauigkeit des Ausdrucks rühmt, wird Livius gegen Duker gerechtfertigt und dessen andere Erklärung unnöthig gemacht.

zu beschließen hatten 16). Doch geschah es zuweilen, daß die Tribunen über einen Friedensschluß unmittelbar die Versammlung der Tribus befragten, und den Senat einem solchen ihm als der allgemeine Wunsch vorgetragenen Plebiscit nachzugeben nöthigten 17).

Die Centuriatcomitien hatten auch wie bisher die Wahlen der höheren Magistrate, der Consuln, Prätoren und Censoren 18). Von einem Vorschlag des Senats dabei war schon seit den zwölf Tafeln nicht mehr die Rede; doch wurde dieses durch die Thätigkeit der Bewerber, die selbst ihre Ansprüche oft sehr lebhaft vertheidigten 19), und durch den Einfluß, den die zuerst stimmende Centurie auf die nachfolgenden ausübte, ersetzt 20). Auch machte der Vorsitzende noch das Recht geltend, einen der ihm nicht fähig oder nicht würdig schien, von der Bewerbung zurückzuweisen 21), oder die auf ihn gefallene Wahl als nicht geschehen zu behandlen 22). Die scheinbare Bestätigung durch die Väter, das Befragen der Auspicien über den Erwählten und die Verleihung des Imperiums durch die Curien wurde, meistens freilich nur als eine abgestorbene Form 23),

---

16) Es war eine eigenmächtige Neuerung, als (585) der Antrag ohne Decret des Senats unmittelbar ans Volk gebracht wurde, Livius XLV. 21.

17) Livius XXX. 43. XXXIII. 25.

18) Gellius XIII. 15.

19) Livius XXXVII. 47. XXXIX. 39. 40. 41.

20) Festus v. praerogativae, Livius XXIV. 9. XXVI. 22.

21) Livius XXXIX. 39., Vell. Paterc. II. 92.

22) Livius XXIV. 7. 8. 9., Valer. Max. III. 8. 3., Vell. Paterc. II. 92.

23) Wie jene Zeit über die Nothwendigkeit des Curiatgesetzes dachte, darüber giebt es Beispiele entgegengesetzter Art, Cicero ad familiares I. 9, 25., Dio Cass XLI. 43.

noch bis zu den Zeiten der Kaiser beobachtet 24). Die Wahlen der Volkstribunen, der niedern Magistrate 25), und der zur Deduction von Colonien oder zur Ausführung agrarischer Gesetze bestimmten Curatoren 26) standen aber den Comitien der Tribus zu; eben so die Wahl einer gewissen Zahl von Kriegstribunen für die Legionen 27) und der beiden Oberaufseher des Schiffswesens 28). Auch die niedern Magistrate mußten durch einen Curiatbeschluß in die Rechte ihres Amtes eingesetzt werden 29).

Die Gerichtsbarkeit über Capitalsachen eines Bürgers hatten nun den zwölf Tafeln gemäß blos die Centuriatcomitien 30), seitdem das Gericht der Curien mit diesen erloschen und zu schweren Anklagen von Patriciern bei den Tribus keine Veranlassung mehr vorhanden war. Die Berufung dazu geschah aber nicht mehr durch die Quästoren des Parricidiums,

---

24) Die Beweisstellen über diese Punkte sind schon oben angegeben (Kap. XIII. Noten 36—43).

25) Gellius XIII. 15.

26) Davon ist oben die Rede gewesen (Kap. X. Note 34. 35).

27) Schon im Jahr 393 erhielt das Volk die Wahl der sechs Kriegstribunen einer Legion, Livius VII. 5.; die der andern Legionen ernannten die Consuln. Im Jahr 443 gab ein Plebiscit dem Volk die Wahl von sechzehn unter den vierundzwanzig Kriegstribunen der vier consularischen Legionen, Livius IX. 30. Noch später wählte es die sämmtlichen Kriegstribunen für vier Legionen, die Consuln die übrigen, Polyb. VI. 19 (17)., Livius XXVII. 36. XLIII. 12. XLIV. 21. Daß die Wahl durch die Tribus geschah, ergiebt sich aus Sallust. Iugurth. 63.

28) Duumviri navales, Livius IX. 30. XL. 18. 26. XLI. 1.

29) Gellius XIII. 15. Minoribus creandis magistratibus tributis comitiis magistratus, sed ius eius curiata datur lege.

30) Cicero de legib. III. 4. 19., pro Sextio 34. 51. In außerordentlichen Fällen übertrug das Volk sein Recht auf den Senat, Livius XXVI. 33. 34.

sondern durch den städtischen Prätor auf das Gesuch des Anklägers 31). Wollte ein Bürger der Strafe durch freiwilliges Exil zuvorkommen, so mußte er dazu eine Stadt wählen, die nach dem Bundbrief berechtigt war römische Exilirte aufzunehmen 32). In diesem Fall wurde das Exil durch einen Beschluß der Tribus als ein rechtmäßiges anerkannt 33), also keine Auslieferung verlangt, aber auch um die Rückkehr unmöglich zu machen durch die Consuln ihm Obdach, Feuer und Wasser zu verabreichen untersagt 34). Die Entziehung des Bürgerrechts unmittelbar als Strafe auszusprechen waren die Comitien der Tribus nicht befugt 35), sondern sie konnten nur Geldbußen zuerkennen, worauf ein Tribun oder Aedile antrug. Dieses wurde besonders gegen diejenigen angewendet, die sich durch ihre Amtsführung Tadel zugezogen hatten 36). Zuweilen ließen aber die Tribunen in einem solchen Fall den Senat durch ein Plebiscit bevollmächtigen, dafür ein besonderes Gericht niederzusetzen 37).

In der Einrichtung der Centuriatcomitien giengen aber mittlerweile große Aenderungen vor 38). Die Eintheilung in fünf Vermögensklassen dauerte fort 39), aber die Mitglieder

---

31) Livius XXVI. 3 XLIII. 16., Gellius VII. 9, Dio Cass. XXXVII. 27.

32) Polyb. VI. 14 (12). Von diesen Verträgen wird unten (Kap. XX.) die Rede seyn.

33) Livius XXVI. 3. Jene Erklärung ist weit ungezwungener wie die von Niebuhr II. 73.

34) Livius XXV. 4., Declam. pro domo 30., Appian. de bell. civ. I. 31.

35) Denn diese Strafe war überhaupt dem alten Recht fremd, Cicero pro Caecin. 33. 34., Declam. pro domo 29.

36) Polyb. VI. 14 (12). Beispiele giebt Livius X. 23. XXV. 4. XXVI. 2. 3. XXXV. 41. XLIII. 8.

37) Livius XXXVIII. 54 XLII. 21.

38) Dieses bezeugt im Allgemeinen Livius I. 43., Dionys. IV. 21.

39) Dieses ergiebt sich aus Livius XLIII. 16., Sallust de re publ.

jeder Klasse wurden zum Abstimmen nach den Tribus aufgerufen 40), so daß die Aelteren einer Klasse in jeder Tribus und eben so die Jüngeren eine Centurie bildeten 41). Von der Zeit an, wo es fünfunddreißig Tribus gab, kamen also auf jede Klasse siebenzig Centurien 42), und die Reichen hatten kein Uebergewicht mehr, außer daß die erste Klasse vor den andern stimmte und daß die Centurie die den Anfang machte, durchs Loos bloß aus ihr gezogen wurde 43). Nach einem Sempronischen Gesetz des C. Gracchus würde auch dieses aufgehört haben 44), wenn es zur Ausführung gekom-

---

ordin. Epist. II. c. 8., de bello Iugurth. 86., Cicero Philipp. II. 33.

40) Dieses ist der Ordnung entsprechend, wie die Aushebung geschah (Kap. XV. Note 21). Da demnach die Centurien jeder Klasse nach den Tribus durchgefragt wurden, so erklärt es sich wie in mehreren Stellen von Stimmen der Tribus die Rede ist, wo doch entschieden eine Versammlung der Centurien thätig war, Polyb. VI. 14 (12)., Cicero pro Planc. 20., adv. Rull. II. 2., Sueton. Iul. Caes. 41. 80., Octavian. 56.

41) Eine Centurie war also nun würklich der Theil einer Tribus, Cicero pro Planc. 20. Unius tribus pars; und die Centurien jeder Tribus waren nach dem Vermögen und nach dem Alter geschieden, Cicero pro Flacco 7. Auf diese Eintheilungen des Volks bezieht sich auch die Aeußerung bei Cicero de legib. III. 4. 19.

42) Livius I. 43. Diese Stelle spricht zwar so, als ob es nun im Ganzen nur siebenzig Centurien gegeben hätte; allein da die Klasseneintheilung entschieden fortbestand, so muß sie blos auf die Zahl der Centurien einer Klasse bezogen werden.

43) Livius XXIV. 7. XXVI. 22. XXVII. 6. In diesen Stellen wird die centuria iuniorum oder seniorum, der die praerogativa zufiel, blos durch den Namen der Tribus bezeichnet; denn daß es die Centurie der ersten Klasse dieser Tribus war, verstand sich von selbst.

44) Sallust. de re publ. ordin. II. 8. Nach diesem Gesetz sollten alle Centurien über die Ordnung des Stimmens loosen.

men wäre 45). Doch wurde in den letzten Zeiten der Republik bei dem Aufrufen der Centurien nicht mehr die alte genaue Ordnung beobachtet 46). Jene Abänderung der Verfassung des Servius ist wahrscheinlich schon durch die zwölf Tafeln eingeführt worden, als diese die Tribus zu einer Eintheilung des ganzen Volkes machten 47). Doch mag daran noch manches verbessert worden seyn 48). Uebrigens wurde dadurch an den Stimmrechten der Ritter nichts geändert, sondern die alte Eintheilung in zwölf Centurien und sechs Suffragien dauerte fort 49). Jene stimmten vor 50), die Suffragien nach den siebenzig Centurien der ersten Klasse 51). Diese besondern Centurien begriffen jedoch nur die würklich dienstthuenden Ritter, nicht auch diejenigen, die es blos wegen ihres Census waren 52), sondern diese gehörten in die

45) Daß dieses nicht geschah, ergiebt sich aus Cicero Philipp. II. 33.

46) Dieses sagt Dionys. IV. 21.

47) Denn schon 358 und 372 ist von Stimmen der Tribus die Rede, wo gewiß Centuriatcomitien gemeint sind, Livius V. 18. VI 21. Für die erste Stelle ergiebt sich dieses gegen Niebuhr II. 445. aus Livius V. 52.; und für die zweite ist es oben (Note 12) bewiesen worden.

48) Livius XL. 51.

49) Cicero de re publ. II. 20. Die sechs Suffragien wurden nun schlechthin die suffragia genannt, Cicero Philipp. II. 33., de re publ. IV. 2.

50) Livius XLIII. 16. Durch den Sprachgebrauch wurden sie aber mit zur ersten Klasse gerechnet, wohin sie auch dem Vermögen nach gehörten. Daher werden sie in einer sehr genauen Aufzählung nicht ausdrücklich genannt, Cicero Philipp. II. 33. Sortitio praerogativae: — prima classis vocatur; — deinde ut assolet suffragia; tum secunda classis.

51) Cicero Philipp. II. 33.

52) Diese Unterscheidung ergiebt sich aus Q. Cicero de petit. consul. 8.

erste Klasse. Hinsichtlich der Zeit hatte schon das Hortensische Gesetz, um dem Landvolke die Theilnahme an den Centuriatcomitien zu erleichtern, die Nundinen, die bis dahin blos für die Plebs Geschäftstage für die übrigen aber Ferien gewesen waren 53), zu ungebundenen Tagen gemacht 54), so daß nun auch bei diesen Comitien die Berufung auf die dritte Nundine geschah 55).

Zu Mittheilungen an das Volk und zur Vorbereitung desjenigen, worüber in den Comitien abgestimmt werden sollte, dienten die Concionen 56). Diese konnten aber auch nur auf Berufung und unter dem Vorsitz einer Obrigkeit gehalten werden 57), von welcher sich derjenige, der reden wollte, das Wort erbitten mußte 58). Dieses wurde jedoch nur für eine bestimmte Zahl von Stunden zugestanden 59). So war überall bei der größten Oeffentlichkeit die Ordnung gesichert.

---

53) Macrob. Saturnal. I. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 3., Festus v. nundinas.

54) Macrob. Saturnal. I. 16.

55) Cicero ad famil. XVI. 12., Philipp. V. 3., Declam. pro domo 16. 17.

56) Die genaue Unterscheidung zwischen den Comitien und Concionen findet sich bei Gellius XIII. 15., Cicero pro Flacco 7. Beispiele von vorbereitenden Concionen giebt Livius X. 24. XXVI. 2. 3. XLII. 33.

57) Livius XXXIX. 15., Festus. v. concio.

58) Dieses hieß concionem dare, Cicero ad Attic. IV. 2.

59) Plutarch. Cato min. 42. 43., Cicero pro Rabirio 2.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Senat.

Dieſe Verfaſſung ließ dem Senat neben dem Volke doch alles Anſehen übrig, deſſen er zur Erhaltung und Regierung des Ganzen bedurfte. Zuerſt, weil das Heil des Staates auf die Gunſt der Götter gebaut war, ſorgte er für die Ordnung des Religionsdienſtes 1) und für die beſondern Opfer oder Feſte, wodurch in ſchweren Zeiten ihre Hülfe erfleht oder ihr Zorn abgewendet werden ſollte 2). Ferner lag das Ganze des Kriegsplanes in ſeiner Hand, und er decretirte jährlich in welche Länder die neu gewählten Conſuln, in welche die Prätoren als Befehlshaber ſich theilen 3), wem ſein Imperium prorogirt, welche Legionen jedem zur Verfügung geſtellt, und ob neue ausgehoben werden ſollten 4). Auch die Commiſſionen zur Einrichtung eroberter Länder 5) und die Geſandſchaften zur Abſchließung von Friedensverträgen oder andern Zwecken giengen vom Senate aus 6), und zwar wurden dazu Zehn aus ſeiner Mitte, wie ehemals die zehn Erſten, ernannt. Er leitete allein die Verhandlungen mit den

1) Hierüber wurde auch im Senat vor allen übrigen Angelegenheiten Vortrag gehalten, Gellius XIV. 7.

2) Davon kommen bei Livius viele Beiſpiele vor.

3) Ein ſolches für auswärts ertheiltes Imperium hieß eine provincia; einen blos geographiſchen Sinn hatte dieſes Wort urſprünglich nicht.

4) Beiſpiele davon kommen bei Livius von der dritten Decade an unter jedem Jahre vor. Die Form eines ſolchen Senatusconſults ergiebt ſich aus Cicero Philipp. XI. 12.

5) Beiſpiele geben Livius XLV. 17., Appian. de reb. Hispan. 99., de reb. Pun. 135., Sallust. Iugurth. 16.

6) Polyb. VI. 13 (11), Cicero in Vatin. 15, Philipp. XII. 12 Beiſpiele giebt Livius XXX. 13. XXXIII. 24. XXXVII. 55. XXXIX. 33.

fremden Gesandten 7), empfieng die Beschwerden der verbündeten oder abhängigen Völker 8) und übte über sie ein allgemeines Schutzrecht aus 9). Kraft desselben schlichtete er auch die Streitigkeiten der italischen Municipien und Colonien unter einander 10), und ahndete alle in Italien begangenen schweren Verbrechen, welche Rom oder die öffentliche Sicherheit bedrohten 11). Selbst in Rom wurden in allen wichtigern Rechtshändeln die Richter, denen der Prätor die Beurtheilung übertrug, aus dem Senate genommen 12), und in besonderen Fällen von ihm unmittelbar außerordentliche Quästionen niedergesetzt 13): nur mußten diese, wenn sie auf Capitalsachen römischer Bürger giengen, vom Volke genehmigt seyn 14). Wenn aber das Vaterland in Gefahr war, so kehrte sich der Senat an keine Beschränkungen, sondern er forderte die Magistrate auf durchzugreifen, wie es die Noth des Augenblicks gebot 15).

Die Sorgfalt für die Erhaltung des gemeinen Wesens schloß aber auch die Verfügung über die dazu erforderlichen Geldmittel in sich; daher hatte der Senat die Einkünfte des Staats ganz in seiner Hand. Er wieß auf die Quästoren die zu leistenden Zahlungen an, bewilligte den Censoren die Summen für ihre Ausgaben 16), verordnete die Lieferungen an die Heere

---

7) Polyb. VI. 13 (11)., Cicero in Vatin. 15.

8) Livius XXIX. 16. XXXIX. 3. XLII. 14. XLIII. 2.

9) Polyb. VI. 13 (11).

10) Dionys. II. 11. Beispiele giebt Livius IX. 20., Varro de re rust. III. 2., Cicero ad Attic. IV. 15., de offic. I. 10.

11) Polyb. VI. 13 (11). Beispiele giebt Duker zu Livius XXXIX. 14.

12) Polyb. VI. 17 (15).

13) Livius XXXVIII. 54. XXXIX. 14. XL. 37. 44. XLII. 21. XLV. 16.

14) Polyb. VI. 16 (14)., Livius XXVI. 33. 34.

15) Sallust Catil. 29, Caesar de bello civ. I. 5. 7.

16) Polyb. VI. 13. 14. (11. 12), Cicero in Vatin. 15.

und konnte selbst einen Triumph durch Verweigerung der nöthigen Kosten hindern 17). Die Einkünfte des Staates bestanden aber zunächst in dem Ertrag der Steuern. Das gewöhnliche Tributum wurde aufs Tausend 18) des im Census abgeschätzten Vermögens, höher oder niedriger wie der Senat nach den Umständen es decretirte 19), ausgeschrieben, und bei den Einzelnen nach den Tribus erhoben 20). Besondere mehr willkührliche Steuersätze gab es für die Hagestolzen 21), Wittwen, Waisen und Aerarier 22). Andere ansehnliche Einkünfte flossen aus den vielen Zöllen, Fischereien, Bergwerken, Gärten, Zehntäckern und Viehweiden der Republik 23). Diese erhob aber der Staat nicht wie das Tributum unmittelbar, sondern der Senat ließ sie durch die Censoren gegen runde Summen verpachten. Durch diese weit verzweigten Geschäfte machte er einen großen Theil des Volkes von sich abhängig, indem er Zahlungsfristen, Nachlässe oder gar Aufhebung des ganzen Contracts bewilligen konnte 24). Auch der Salzdebit wurde von den Censoren jedoch unter Festsetzung eines bestimmten Preises, wofür es den Consumenten gelassen werden mußte, verdungen 25). Endlich wurde der Schatz

17) Polyb. VI. 15 (13). Doch haben dann die Feldherrn zuweilen ohne Zustimmung des Senats triumphirt, Livius III. 63. VII. 17. X. 37.

18) Livius XXIX. 15. XXXIX. 7. 44.

19) Dieses zeigt Livius XXIII. 31.

20) Dionys. IV. 14., Varro de ling. lat. IV. 36. ed. Bip. p. 49.

21) Damit hängt wohl auch die bekannte Profession bei den Censoren zusammen: se liberorum quaerendorum causa uxorem duxisse.

22) Hierüber ist das Kap. XV. nachzusehen.

23) Polyb. VI. 17 (15). Beispiele giebt Livius XXXII. 7. XL. 51.

24) Polyb. VI. 17 (15). Beispiele giebt Livius XXXIX. 44., Dio Cass. XXXVIII. 7., Appian. de bell. civ. II. 13.

25) Livius XXIX. 37.

noch durch eine auf die Manumissionen gelegte Abgabe 26), durch den Tribut der unterthänigen Völker und durch die Kriegsbeute bereichert.

Stimmfähig im Senat waren theils die ordentlichen Senatoren, theils diejenigen, die eine curulische Würde bekleidet hatten, aber noch nicht in den Senat gewählt worden waren 27). Das Amt des Quästors ertheilte aber allein für sich jenes Recht noch nicht 28). Als der Erste des Senats, dessen Würde seit der Einrichtung der ordentlichen Prätur ganz selbstständig geworden war, wurde von den Censoren bei der Musterung des Senats regelmäßig derjenige der gewesenen Censoren, der dem Amte nach der Aelteste war, zuweilen aber auch ein Anderer, ernannt 29) und gewöhnlich beim folgenden Lustrum wieder gewählt 30). Diese Würde galt als eine der höchsten, obschon sie weder Gewalt noch Vortheil gewährte 31). Sie gab nicht einmal den Vorsitz in den Versammlungen, sondern diese konnten nur von gewissen Magistraten gehalten werden 32). Sie waren theils ordentliche, die an bestimmten Tagen statt fanden, theils außerordentliche. Wer ohne rechtmäßige Entschuldigung ausblieb, verfiel in eine Geldstrafe, wofür ihm ein Pfand weggenommen wurde, bis er es einlöste 33).

---

26) Sie bestand im zwanzigsten Theil vom Werth des Freigelassenen, Livius VII. 16. XXVII. 10., Cicero ad Attic. II. 16.

27) Darauf geht die Formel: Senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet, Gellius III. 18., Festus v. senatores.

28) Dieses ergiebt sich aus Valer. Max. II. 2. 1. Dadurch wird Niebuhr II. 486. widerlegt. Später wurde es freilich anders.

29) Livius XXVII. 11.

30) Livius XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 52. XLIII. 15.

31) Zonaras VII. 19.

32) Gellius XIV. 7. 8., Cicero de legib. III. 4.

33) Gellius XIV. 7., Livius III. 38., Cicero de legib. III. 4., Philipp. I. 5., Plutarch. Cicero 43.

Wie zahlreich die Verſammlung ſeyn mußte um einen Beſchluß faſſen zu können, iſt nicht gewiß 34). Der vorſitzende Magiſtrat machte den Vortrag, eröffnete die Berathung und hielt Umfrage. Wer an der Reihe war, durfte weitläufig über den Gegenſtand reden und ſelbſt ganz fremdartige Dinge zur Sprache bringen 35); jedoch hieng es von dem Vorſitzenden ab, welche von den geäußerten Meinungen er zur Abſtimmung vorlegen oder übergehen wollte 36). Waren deſignirte Conſuln in der Verſammlung ſo wurden dieſe zuerſt gefragt 37); hierauf ehemals der Erſte des Senats, ſeit Varros Zeiten aber derjenige von den Conſularen, den der Conſul beim Anfang des Jahres zuerſt aufgerufen hatte 38); dann die andern Conſularen nach ihrem Amtsalter 39) und ſo die übrigen Senatoren, die eine Würde bekleidet hatten 40), nach

---

34) Daß etwas darüber beſtimmt war, ergiebt ſich aus Livius XXXVIII. 44. XXXIX. 4., Cicero ad famil. VIII. 5. 11., Feſtus v. numera. In einem einzelnen Fall werden hundert Senatoren verlangt, Livius XXXIX. 18., Senatusconsultum de Bacchanal. A. DLXVI.

35) Cicero de legib III. 18., Gellius IV. 10., Tacit. Annal. II. 38. XIII. 49. Ein Beiſpiel giebt Ciceros ſiebente Rede wider den Antonius.

36) Beiſpiele giebt Polyb. XXXIII. 1., Cicero ad famil. I. 2. X. 12., Caesar de bell. civ. I. 2.

37) Gellius IV. 10., Cicero Philipp. V. 13. Den Grund giebt Appian. de bell. civ. II. 5.

38) Daß ſeit Varro der Conſul einen der Conſularen, welchen er wollte, zuerſt aufrufen konnte, bezeugt Gellius IV. 10. XIV. 7. Cicero ad Attic. I. 13. Daß die in der erſten Sitzung angenommene Ordnung das Jahr hindurch blieb, ſagt Sueton. Iul. Caes. 21. Caligula hob aber jenes Recht der Conſuln auf, und wollte ſchlechthin die Ordnung nach dem Amtsalter befolgt wiſſen, Dio Caſſius LIX. 8.

39) Gellius XIV. 7., Dio Caſs. LIX. 8.

40) Cicero in Verr. V. 14.

ihrer Rangordnung 41). Die Mitglieder aber, die noch gar nicht Senatoren waren, sondern blos wegen eines früheren Amtes im Senate saßen, wurden gar nicht gefragt, sondern konnten nur einer der geäußerten Meinungen beitreten 42). Zuweilen wurde auch der ganze Senat ohne Umfrage zum Abstimmen durch Discession aufgefordert 43). Stand der Beschluß fest, so ließen ihn die Consuln durch die Schreiber in Gegenwart einiger Senatoren, gewöhnlich derjenigen, die dazu am meisten mitgewürkt hatten, in den herkömmlichen Formeln eines Senatusconsults abfassen 44). Dieses wurde ins Aerarium zur Eintragung in das Staatsurkundenbuch gebracht 45), von wo an es erst Gültigkeit hatte 46), und dann von den Tribunen und Aedilen im plebejischen Archiv niedergelegt 47). Konnte wegen der Intercession eines Tribunen oder eines andern Magistrates, der nur nicht geringer war wie der Vortragende, ein Senatusconsult nicht zu Stande kommen 48), oder war die Versammlung aus irgend einem Grunde keine rechtmäßige: so wurde der Beschluß doch als Einleitung oder

41) Diese ergiebt sich aus Cicero Philipp. XIII. 14., Dio Cass. LII. 32.

42) Gellius III. 18. In ihnen lebte also das Verhältniß der senatores pedarii fort (Kap. XI. Note 13). Irrig ist übrigens das, was Niebuhr II. 130. davon sagt.

43) Gellius III. 18. XIV. 7.

44) Polyb. VI. 12 (10), Cicero de orat. III. 2., ad famil. VIII. 8. Aus diesem Verfahren, wo das Senatusconsult nach der förmlichen Abfassung nicht wieder an den Senat zurückkam, erklärt sich die Möglichkeit der Verfälschungen, worüber Cicero öfters Klage führt, Philipp. V. 4., ad Attic. IV. 18., ad famil. IX. 15. XII. 1. 29.

45) Livius XXXIX. 4., Ioseph. Antiq. Iud. XIV. 10, 10., Plutarch. Cato min. 17.

46) Sueton. Octav. 94., Tacit. Annal. III. 51.

47) Diese Einrichtung entstand im Jahr 306 (Kap. XII. Note 26) und dauerte bis August fort, Dio Cass. LIV. 36.

48) Polyb. VI. 16 (14)., Gellius XIV. 7., Cicero de legib. III. 3.

Gutachten niedergeschrieben 49), und zu einem neuen Antrag beim Senat oder Volke benutzt 50).

Achtzehntes Kapitel.

Von den Obrigkeiten.

Das Verhältniß der Obrigkeiten hatte sich nach den statt gefundenen Veränderungen auf folgende Art gestaltet. Die Consuln behaupteten ihr altes hohes Ansehen 1) und alle übrigen Magistrate außer den Volkstribunen waren ihnen untergeben. So lange sie sich in der Stadt befanden giengen alle Verhandlungen im Senat wie in den Centuriatcomitien durch ihre Hand. Sie hatten um die Ausrüstungen zum Kriege und überhaupt die zu einem Feldzuge nöthigen Anordnungen zu betreiben eine fast unumschränkte Gewalt, beriefen jährlich zu einem bestimmten Tage die Dienstpflichtigen ein 2), ließen durch die vom Volke und von ihnen erwählten Kriegstribunen 3) die Tauglichen ausheben 4) und unter die verschiedenen Waffengattungen vertheilen 5), ernannten auf den Vorschlag jener Tribunen die Centurionen 6) und wähl-

---

49) Dieses ist eine besondere Bedeutung von senatus auctoritas, Dio Cass. XLII. 23. LV. 3., Cicero ad famil. I. 2. 7.

50) Dieses ergiebt sich aus den von Cölius angeführten Senatsbeschlüssen selbst, Cicero ad famil. VIII. 8.

1) Die Hauptstelle darüber ist Polyb. VI. 12 (10).

2) Polyb. VI. 19 (17).

3) Das Nähere darüber steht im Kap. XVI. Note 27.

4) Dieses zeigt Kap. XV. Note 22.

5) Polyb. VI. 21 (19).

6) Livius XLII. 33. 34., Polyb. VI. 24 (22).

ten auch die vom Senate decretirte Anzahl von Legaten 7), die unter ihnen die Legionen befehligten 8). Zur Bestreitung der Kosten eröffnete ihnen der Senat einen unbestimmten Credit auf den öffentlichen Schatz und die Quästoren mußten ihren Anweisungen Folge leisten 9). Mit der Jurisdiction beschäftigten sie sich aber wenig mehr, da sie meistens abwesend waren; doch geschah es noch zuweilen und es konnte selbst von Entscheidungen des Prätors an sie appellirt werden 10). Gleich nach dem Antritt ihres Amtes wurden auf ihren Vortrag vom Senate zwei Provinzen 11) für sie decretirt, die sie unter sich durchs Loos oder durch gütlichen Vergleich vertheilten 12) und dann dahin abgiengen. Nach dem Sempronischen Gesetz des C. Gracchus (630) sollten jedoch die Provinzen der Consuln um persönliche Rücksichten zu verhindern für jedes Jahr im Voraus noch ehe sie gewählt wä-

---

7) Dieses Wahlrecht ergiebt sich aus Livius IV. 17., Sallust. Iugurth. 28., Cicero ad famil. XIII. 55., ad Attic. XV. 11., Cornel. Nep. Attic. 6.; das Decretiren des Senats aus Cicero ad famil. I. 7., pro Sext. 14., in Vatin. 15.

8) Caesar de bello civ. II. 17. III. 51., Cicero pro Murena 9., Appian. de bell. civ. I. 38. 40. In der Abwesenheit des Feldherrn vertraten sie dessen Stelle und wurden dann legati pro praetore genannt, Caesar de bello gall. I. 21.

9) Polyb. VI. 12. 13 (10. 11)., Cicero Philipp. IX. 7. XIV. 14.

10) Livius XLI. 9., Plutarch. Marius 38., Valer. Max. VII. 7. 6.

11) Man muß sich bei diesem Worte des oben Gesagten erinnern (Kap. XVII. Note 3). Zuweilen wurden aber auf einen besonders bedrohten Punkt beide Consuln geschickt, Livius X. 32. XXV. 3. XXVII. 22. XXXIV. 42.

12) Livius XXX. 1. 40. XXXII. 8. Die Entscheidung durchs Loos ist die häufigere. Zuweilen wurde auch eine Provinz einem der beiden Consuln gradezu ohne Loos vom Senat oder Volke decretirt, Livius X. 24. XXVIII. 38. XXXVII. 1.

ren bestimmt werden 13). Wo für die Fortsetzung eines Feldzuges die Beibehaltung desselben Feldherrn nützlich schien, wurde ihm dazu das Imperium durch ein vom Senate veranlaßtes Plebiscit prorogirt 14). Gegen das Ende der Republik brachten aber die Consuln ihr Jahr regelmäßig in Rom zu und zogen immer mit prorogirtem Imperium als Proconsuln in die ihnen decretirten Provinzen 15). Die Theilung des Consulats unter beide Stände wurde noch im Hannibalischen Kriege als ein geheiligtes Grundgesetz anerkannt 16), aber seit dem Jahr 580 nicht mehr beobachtet 17). So lange sie bestand, scheint der patricische Consul, wie ehmals der Consul der älteren Geschlechter, der höhere gewesen zu seyn; später war es der Aeltere und nach dem Julischen Gesetz der, welcher die meisten Kinder zählte 18). Die Fasces wechselten nach den Monaten 19). Starb ein Consul oder trat er vor

---

13) Sallust. Iugurth. 27., Cicero de prov. cons. 2. 15., Declam. pro domo 9.

14) Dieses geschah zuerst bei Q. Publilius Philo (428), Livius VIII. 23. 26. Andere Beispiele giebt Livius IX. 42. X. 22. XXXII. 28.

15) Dieses findet sich seit dem Consulate des Cotta und Lucullus (678), welche die letzten sind, die als Consuln einen Feldzug führen. Daher sagt auch Cicero de nat. deor. II. 3. Tum enim bella gerere nostri duces incipiunt cum auspicia posuerunt.

16) Livius XXIII. 31. Die Erzählung, daß schon seit 413 Kraft des Genucischen Gesetzes beide Consuln hätten plebejisch seyn dürfen, ist sehr verdächtig, Livius VII. 42., Zonaras VII. 25.

17) Daß die Consuln dieses Jahres beide Plebejer waren, sagen die Capitolinischen Fasten ausdrücklich. Wie wenig auffallend dieses aber nun war, zeigt das Stillschweigen bei Livius XLII. 9. 10.

18) Gellius II. 15.

19) Dionys. V. 2., Sueton. Iul. Caes. 20., Drakenborch. ad Livium II. 55. Der behauptete Wechsel nach Tagen beruht auf

Ablauf des Jahres ab, so wurde ihm ein neuer subrogirt. Dieser erhielt gleiche Gewalt wie der alte, außer daß, wenn beide Consuln subrogirt waren, sie die Comitien für das nächste Jahr nicht halten konnten 20).

Den Consuln am nächsten stand der Prätor, eigentlich ihr College 21) und ursprünglich nicht einmal in der Benennung von ihnen verschieden 22), der weil sie gewöhnlich ins Feld zogen das consularische Amt in der Stadt 23), im Senate 24), bei den Volksversammlungen 25) und auf dem Richterstuhl handhabte. Zuweilen wurde er aber selbst zur Anführung der Legionen auswärts geschickt 26), so daß seine Würde noch alle Befugnisse der Consuln begriff. Doch war sein Imperium geringer 27) und er mußte ihnen in seinem Amte Gehorsam und selbst äußere Ehrerbietigkeit erweisen 28).

---

einem falschen Denkmal, Pighii Annal. ad ann. 585., Ernesti excurs. I. ad Sueton. Caesar. 20.

20) Livius XLI. 18. Den Fall, wo nur einer subrogirt war und dieser die Comitien hielt, giebt Livius XXIV. 7.

21) Collega consulibus atque iisdem auspiciis creatus, Livius VII. 1., Gellius XIII. 15.

22) Man muß hier an die erste Benennung der Consuln und an die Geschichte der städtischen Prätur erinnern (Kap. XI. Note 1. 17. Kap. XII. Note 51. 57. 61. Kap. XIII.).

23) Livius XXIV. 9., Cicero ad famil. X. 12., Dio Cass. XLVI. 44. LIX. 24.

24) Livius VIII. 2. X. 45. XXII. 55. XXIII. 22. XXXIII. 21. XLII. 8., Cicero ad famil. XII. 28.

25) Livius XXII. 33. XXV. 27.

26) Livius VII. 23. 25. X. 31.

27) Gellius XIII. 15., Livius XLIII. 14., Valer. Max. II. 8. 2., Cicero ad Attic. IX. 9. Daher hatte er auch nur sechs Lictoren, Appian. de reb. Syr. 15.

28) Livius X. 25. XXVII. 5., Dio Cass. XXVI. 24., Aurel. Victor. de vir. illust. 72.

Im fünften Jahrhundert scheint die Prätur regelmäßig nur solchen gegeben worden zu seyn, die schon Consuln gewesen waren 29), und eine Zeitlang galt, vielleicht nach einer Bestimmung des Mänischen Gesetzes, die Ordnung, daß abwechselnd bald der patricische bald der plebejische Consul im folgenden Jahre Prätor wurde 30). Uebrigens war diese Würde nicht wie das Consulat in der Zahl beschränkt, sondern es konnten nach diesem Begriff so viele Stellen, als das Bedürfniß verlangte und das Volk beschloß, geschaffen werden 31). Dem gemäß wurde im Jahr 507 für die Rechtshändel der Fremden oder zwischen Bürgern und Fremden ein zweiter Prätor eingesetzt 32). Unstreitig war nun immer der eine ein Patricier der andere ein Plebejer 33). Zuweilen

---

29) Dieses zeigen die erhaltenen Namen der Prätoren der Jahre 405, 418, 422, 432, 436, 445 und 456, Livius VII. 23. VIII. 15. 17. 40. IX. 20. 41. X. 21.

30) Diese Folge beginnt mit dem Jahr 457, der Zeit des Mänischen Gesetzes (Kap. XIII. Note 35), Livius X. 22., wurde aber gleich im folgenden Jahre 458 unterbrochen, da der plebejische Consul des Jahres 457, der nun als Prätor eintreten sollte, in der Schlacht geblieben war. Daher kam nun unstreitig der patricische Consul an die Reihe. Aber im Jahr 459 folgte als Prätor der plebejische, und im Jahr 460 der patricische Consul des vorigen Jahres, Livius X. 45. 47. Weiter läßt sich die Serie der Prätoren nicht mit Gewißheit verfolgen, doch wird L. Cäcilius, der nach den Fasten 468 der plebejische Consul war, im folgenden Jahre als Prätor genannt, Livii epit. 12.

31) Cicero de legib. III. 3.

32) Davon ist schon oben gesprochen worden (Kap. XV. Note 5).

33) Dieses folgt aus der Analogie und daraus, daß noch von den vier Prätoren des Jahres 534 mit Gewißheit zwei als Patricier und zwei als Plebejer zu erkennen sind, Livius XXI. 17. 26. 49. XXII. 25.

wurden aber beide Jurisdictionen in einer Person vereinigt, wenn man den anderen als Feldherrn brauchen wollte 34). Reichten die Consuln und Prätoren für die ausgeschriebenen Legionen nicht hin, so wurde denen des vorigen Jahrs das Imperium vom Senate auf ein Jahr prorogirt 35), oder dieser ließ auch durch eine Versammlung der Tribus 36) oder der Centurien 37) wählen, wer in eine gewisse Provinz mit Imperium wie ein Consul zu schicken wäre. Wenn aber ein Land Gegenstand einer dauernden militärischen Besetzung und dadurch eine stehende Provinz geworden war: so wurde dafür ein eigener neuer Prätor ernannt 38). So kamen (527) zwei neue Prätoren für Sicilien und Sardinien 39), eben so (555) zwei für das diesseitige und jenseitige Hispanien hinzu 40). Nach dem Bäbischen Gesetz (560) sollten zwar abwechselnd bald nur vier bald sechs Prätoren gewählt werden, wahrscheinlich damit die Prätoren von Hispanien wegen der großen Entfernung nur jede zwei Jahre wechselten 41); doch ist diese Beschränkung nicht beobachtet worden. Die Provinzen der Prätoren wurden übrigens wie die der Consuln jedes Jahr vom Senate bestimmt und unter einan-

---

34) Livius XXIV. 44. XXV. 3. XXVII. 36.

35) Dieses geschah noch eine Zeitlang wie es scheint durch ein vom Senate veranlaßtes Plebiscit (Note 14), Livius XXVII. 22., später aber blos durch den Senat, Polyb. VI. 15 (13).

36) Livius XXIX. 13. XXX. 27. 41. XXXI. 50.

37) Livius XXIII. 30. XXVI. 18. Anfangs war beschlossen, diese Wahl durch die Tribus vornehmen zu lassen, Livius XXVI. 2.

38) Man kann diesen Uebergang in Beziehung auf die beiden Hispanien bei Livius vom Jahr 540 an gut verfolgen.

39) Livii epit. 20., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2).

40) Livius XXXII. 27.

41) Livius XL. 44. Hinsichtlich des Alters dieses Gesetzes folge ich der Meinung des Pighius, die auch Duker annimmt.

der durchs Loos vertheilt 42). Nachdem aber seit dem siebenten Jahrhundert für gewisse Verbrechen stehende Quästionen eingesetzt 43) und den Prätoren übertragen worden waren 44), brachten diese ihr Jahr meistens in Rom zu und betraten ihre Provinzen erst als Proprätoren. Durch Sylla wurde mit jenen stehenden Gerichten auch die Zahl der Prätoren um zwei vermehrt 45). Doch blieb der städtische Prätor der vornehmste 46) und sein Amt war so wichtig, daß er nicht über zehn Tage aus der Stadt seyn durfte 47). Zu den besonderen Lasten desselben gehörte die mit großen Unkosten verbundene Leitung der dem Apollo zu Ehren eingesetzten Feste 48). Auch mußte er dem Volk gladiatorische Spiele geben 49).

Ganz eigenthümlich und von dem Consulat und der Prätur völlig verschieden war das Amt der beiden Censoren.

---

42) Livius XXII. 35. XXIII. 30. XXV. 3. XXVII. 7. 36. Doch findet sich auch hier wie bei den Consuln (Note 12), daß eine Prätur vom Senat ohne Loos (extra ordinem) übertragen wurde, Livius XXIV. 9.

43) Dieses bezeugt Cicero Brut. 27.

44) Die Prätoren werden als Vorsteher der Quästionen bei Cicero häufig genannt, pro Murena 20., pro Cluent. 53., de finib. II. 16. Durch welche Gesetze dieses bestimmt wurde, ist aber ungewiß.

45) Pomponius sagt um vier, fr. 2. §. 32. de orig. iur. (1. 2); allein daß dieses irrig sey, ergiebt sich daraus, daß erst Julius Cäsar die Zahl der Prätoren auf zehn brachte, Sueton. Caesar 41., Dio Cass. XLII. 51.

46) Festus v. maiorem, Plutarch. Brut. 7., Appian. de bell. civ. II. 112.

47) Cicero Philipp. II. 13., ad famil. XI. 3.

48) Livius XXV. 12. XXVI. 23. XXVII. 23., Cicero Philipp. II. 13. X. 3., Plutarch. Brutus 21.

49) Cicero pro Murena 18., Dio Cass. LIX. 14.

Diese hatten weder mit der Jurisdiction noch mit dem Kriegswesen zu thun, sondern wurden nur zur Ausführung bestimmter regelmäßig wiederkehrender Geschäfte des römischen Staatshaushaltes ernannt. Dahin gehörte zunächst die alle fünf Jahre 50) statt findende Musterung des Volkes und Erneuerung der Censusregister. Zu diesem Zwecke mußte jeder im Weichbild der Stadt ansäßige Bürger 51) zur festgesetzten Zeit bei ihnen seinen Namen mit dem des Vaters und Großvaters, sein Alter, seine Ehefrau und Kinder, dann auch sein eigenthümliches Vermögen und dessen Geldwerth eidlich angeben 52) und in die nach den Tribus geordneten

---

50) Fünf Sonnenjahre entsprachen nach dem alten römischen Kalender sechs bürgerlichen oder Mondenjahren; also war jenes der Cyclus, wo das Sonnen- und das bürgerliche Jahr wieder auf denselben Anfangstag zurückkamen, Niebuhr I. 307. Dieser Zeitraum wurde unstreitig schon in der ältesten Zeit durch ein großes Sühnopfer (lustrum) gefeiert, und Servius Tullius behielt beides, den Zeitabschnitt so wie das Opfer, für den Census bei, Livius I. 44., Dionys. IV. 22. Uebrigens ist dieses doch nicht immer regelmäßig beobachtet worden; denn von 312 bis 459 gab es nur sechs und zwanzigmal Censoren, und selbst diese haben nicht alle mit dem Census auch das Lustrum gehalten, Livius X. 47.; es traten zuweilen religiöse Bedenklichkeiten entgegen, Livius III. 22. XXIV. 43.

51) Die Formel für die Berufung der Bürger aus der Stadt giebt Varro de ling. lat. V. 9. ed. Bip. p. 74. Die auswärts in den fora und conciliabula wohnenden wurden schriftlich einberufen, Livius XLIII. 14. Zuweilen schickten jedoch die Censoren zu den Legionen hin, um die Bürger daselbst aufschreiben zu lassen, Livius XXIX. 37., Gellius V. 19. Die Bürger der römischen Municipien und Colonien aber wurden von den Censoren ihrer Heimath censirt und deren Listen nach Rom eingesandt (Kap. XX.).

52) Dionys. IV. 15. V. 75., Cicero de legib. III. 3. Lehrreich ist darüber auch das zweite Gesetz auf der Tafel von Heraclea.

Bürgerrollen einschreiben lassen 53). Wer dieses unterließ, wurde schwer bestraft 54). Die Angabe des Vermögens geschah nach den Rubriken der Formel, welche die Censoren vorher bekannt machten 55); dadurch konnten sie einzelne Gegenstände von der Besteuerung stillschweigend ausnehmen 56), aber auch umgekehrt die Sachen, die ihnen strafbarer Ueberfluß schienen, durch eine künstlich erhöhte Schätzung und stärkere Steuerquote belasten 57). Unter dem Vermögen mußten unstreitig auch die Grundstücke genannt werden, die ein Römer in Latium oder anderwärts als Isopolite besaß 58);

Den Eid sagten die Censoren nach einer allgemeinen Formel vor, Livius XLIII. 14., Gellius III. 3. 20. Die hohe Religiosität der Römer schützte gegen falsche Angaben. Auch gab es über die Grundstücke besondere Grundbücher, welche die Vorsteher der Vici und Pagi führten, Dionys. IV. 15., und mit diesen konnten die Censusangaben leicht verglichen werden, da hier bei jedem Grundstück auch die Region oder Tribus, worin es lag, genannt war, Cicero pro Flacco 32.

53) Daß die Listen nach den Tribus angelegt waren, ergiebt sich aus der Natur der Sache und aus Livius XXIX. 37., Cicero de legib. III. 3.

54) Dionys. IV. 15. V. 75., Livius I. 44., Cicero pro Caecina 34.

55) Livius XXIX. 15., Festus v. censores. Ein Beispiel einer solchen Rubrik giebt auch Festus v. rodus.

56) Livius XXXIX. 44. Daher wird ihnen arbitrium formulae beigelegt, Livius IV. 8., Varro de ling. lat. IV. 14. ed. Bip. p. 24.

57) Beides beweist Livius XXXIX. 44., Plutarch. Cato mai. 18.

58) Dadurch glich sich im allgemeinen der Verlust aus, den der Staat an den Grundstücken erlitt, die ein Isopolite auf römischem Boden, jedoch ohne sich hier ansäßig zu machen, erwarb (Kap. VII. Note 33), indem er nicht persönlich zum Census herangezogen werden konnte. So löst sich die Schwierigkeit, die Niebuhr I. 518 durch eine Erklärung beseitigen wollte, de-

occupirte Staatsländereien aber nicht, da sie nicht zum Eigenthum gehörten 59). Schulden wurden bei der Schätzung des Eigenthums nicht in Abzug gebracht 60). Nach dieser Erneuerung der Bürgerrollen folgte die Verzeichnung der Senatoren 61) und die Musterung der Ritter 62). Auch führten die Censoren Listen über die Aerarier 63) und die Isopoliten 64). Ihre Thätigkeit war aber nicht auf das bloße Verzeichnen des Bestehenden beschränkt, sondern sie konnten kraft der Unabhängigkeit, womit die römischen Magistrate überhaupt das was in ihren Geschäftskreis fiel beherrschten, in die neuen Verzeichnisse auch alle ihnen gut scheinenden Aenderungen aufnehmen, einen Bürger in eine andere Tribus umschreiben 65), und ihm, wenn er sich seines Standes oder Bürgerrechts unwerth gezeigt hatte, durch bloses Auslassen 66)

---

ren Unhaltbarkeit ihn aber später II. 88. 459. zu einem Widerspruch mit sich selbst hintrieb.

59) Denn angegeben wurden nur die Grundstücke, die im vollen bürgerlichen Eigenthum standen; daher nicht einmal Besitzungen in einer Provinz, Festus v. censui censendo, Cicero pro Flacco 32.

60) Dieses ist schon oben gesagt worden (Kap. XIII. Note 5).

61) Dieses hieß recitare oder legere senatum, weil die Censoren die Liste würklich vorlasen, Livius XXVII. 11. XXIX. 37. XL. 51.

62) Die Form derselben ergiebt sich aus Zonaras X. 2., Cicero pro Cluent. 48., Plutarch. Pompeius 22.

63) Die Beweise stehen oben (Kap. XV. Note 41. 42).

64) Diese sind sogar bei den Censuszahlen als Bürger mitgerechnet, Niebuhr II. 77–85.

65) Was zu verschiedenen Zeiten mit den Libertinen geschah (Kap. XV.), war davon nur eine Anwendung. Dadurch hatten sie die Zusammensetzung der Tribus und selbst der Suffragien ganz in ihrer Hand, Livius XL. 51.

66) Die Ausstoßung der Senatoren geschah durch bloses Auslassen

oder Eintragen in eine andere Liste die ihm angemessene geringere bürgerliche Stellung anweisen 67). So erwuchs aus diesem Amte eine sehr mächtige Aufsicht über die Sitten 68), und die Censoren würkten dahin auch durch ihre Edicte 69). Ein anderer Zweig ihrer Gewalt bestand in der Abschließung der zur Verpflegung der Gänse auf dem Capitolium 70), zur Herbeischaffung drr Opferthiere und der curulischen Pferde 71) nöthigen Lieferungscontracte; ferner in der Verpachtung der Hutgelder 72), Zehnten und Zölle, so wie der Fischereien und Bergwerke der Republik 73); endlich in der Verdingung aller zur Unterhaltung der vorhandenen oder zur Errichtung neuer öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken und Wasserleitungen

---

beim Vorlesen des neuen Verzeichnisses, Livius XXVII. 11. XXXIV. 44. XXXVIII. 28.

67) Zonaras VII. 19. Das Nähere dieses censorischen Strafrechts gehört ins fünfte Buch.

68) Livius IV. 8., Cicero de legib. III. 3., pro Cluent. 49.

69) Cornel. Nep. Cato 2., Gellius XV. 11., Plinius hist. nat. VIII. 72 (47). 77 (51). XIII. 5 (3). XIV. 16 (14).

70) Cicero pro Rosc. Amer. 20. Dieses war das Erste was die Censoren in ihrem Amte besorgten, Plinius hist. nat. X. 26 (22)., Plutarch. Quaest. Rom. 98.

71) Livius XXIV. 18., Festus v. curules.

72) Die Gemeintrifften waren ursprünglich das einzige Vermögen des Staats; daher wurden auch noch später in den censorischen Tafeln unter der Rubrik, Pascua, alles verzeichnet, woraus die Republik Einkünfte zog, Plinius hist. nat. XVIII. 3., Cicero adv. Rull. I. 1.

73) Die Beweisstellen stehen oben Kap. V. Note 7. 8. Kap. XVII. Note 23. 24. Die Verpachtung geschah öffentlich, Cicero adv. Rull. I. 3. II. 21., auf fünf Jahre, Varro de ling. lat. V. 2. ed. Bip. p. 54. Mit der Verpachtung des Lucriniſchen Sees wurde immer der Anfang gemacht, Festus v. lacus Lucrinus.

nöthigen Arbeiten 74); nur waren sie dabei an die ihnen vom Senate bewilligten Summen gebunden 75). Jene Pachtungen und Bauunternehmungen waren, als die römische Herrschaft sich erweitert hatte, äußerst wichtige Geschäfte, wozu die Reichsten des Volkes, also nachmals die Ritter, in große Gesellschaften zusammentraten 76), so daß einer auf seinen Namen steigerte 77), andere mit ihm in Gesellschaft standen, noch andere die vom Staate verlangten Bürgschaften und Pfänder stellten 78). Alles dieses, der Census wie die Locationen, mußte nach der Bestimmung des Aemilischen Gesetzes (321) binnen achtzehn Monaten geschlossen seyn; daher hatten die Censoren zur Hülfe viele Schreiber und Viatoren unter sich 79). Doch konnten sie sich zur Besichtigung der verdungenen Bauten noch eine Verlängerung von einem Jahr und zwei Monaten erbitten 80). In der Zeit aber, wo es keine Censoren gab, wurden jene Geschäfte so weit es nöthig war von den Consuln oder Prätoren besorgt 81). Uebrigens galt die Censur für die höchste und heiligste aller Würden 82), die

---

74) Polyb. VI. 17 (15). Beispiele giebt Livius IX. 29. 43. XXIV. 18. XXVII. 11. XXIX. 37. XXXVIII. 28. XLI. 27. Einen Theil der Formel hat Festus v. produit.

75) Polyb. VI. 13 (11). Dieses zeigen auch die Beispiele, Livius XXXIX. 44. XL. 46. 51. XLIV. 16.

76) Dieses sind die societates publicanorum, die schon im sechsten Jahrhundert sehr wichtig waren, Livius XXIII. 48. 49. XXV. 3. 4. 5. XXXIX. 44. XLIII. 16.

77) Dieser hieß manceps, Festus v. manceps, (Ascon.) in divin. 10., oder author, Cicero pro Planc. 13.

78) Alles dieses berichtet Polyb. VI. 17 (15).

79) Livius XXXIX. 44. XLIII. 16.

80) Livius XLV. 15.

81) Cicero in Verr. II. 1. 50., ad Attic. IV. 2.

82) Livius IV. 8., Plutarch. Cato mai. 16. Paul. Aemil. 38.

in der Regel nur den ausgezeichnetesten Consularen 83) und keinem zweimal 84) verliehen wurde. Die durch das Publilische Gesetz (416) verordnete Theilung unter die beiden Stände blieb aber bis zum Jahr 621 würklich in Uebung, wo zuerst beide Censoren Plebejer waren 85). Starb ein Censor während des Amtes, so wurde aus religiösen Bedenklichkeiten kein neuer an seine Stelle ernannt, sondern der andere mußte niederlegen 86).

Zu den Obrigkeiten gehörten ferner die plebejischen und die curulischen Aedilen. Erstere hatten nach ihrer ursprünglichen Einsetzung die Leitung der plebejischen Religionsfeste, deren Mittelpunkt der Cerestempel war, allwo sie auch den Schatz 87) und selbst noch in spätern Zeiten das Archiv 88) der plebejischen Gemeinde bewahrten und den Armen Brod spendeten 89). Ferner waren sie Gehülfen der Tribunen, namentlich zur Handhabung des plebejischen Richteramts und seit dem Jahr 279 auch zur Betreibung der Anklagen wider Patricier, die sich an der Gemeinde vergangen hatten 90). Das Amt der curulischen Aedilen, obwohl dem der plebejischen nachgebildet; stand damit anfangs doch in keiner Geschäftsberührung. Nachdem aber diese Würde auch den Ple-

---

83) Ausnahmen erwähnt Livius XXVII. 6. 11.

84) Valer. Max. IV. 1. 3., Plutarch. Coriol. 1.

85) Livii epit. 59.

86) Livius V. 31. VI. 27. XXIV. 43. XXVII. 6.

87) Denn diesem Tempel fielen die für die plebejische Gemeinde einzuziehenden Vermögensstrafen zu, Dionys. VI. 89. X. 42., Livius III. 55.

88) Zonaras VII. 15., fr. 2. §. 21. D. de orig. iur. (1. 2.), Livius III. 55. Erst August übertrug die Aufbewahrung der Senatusconsulte den Quästoren, Dio Cass. LIV. 36.

89) Varro ap. Non. Marcell. I. 209.

90) Darüber vergleiche man oben Kap. XI. Note 51. 53. 59. 60.

bejern zugänglich gemacht und überhaupt der Gegensatz der Stände ausgeglichen war, so erhielten beiderlei Aedilen fast ganz gemeinschaftliche Verwaltungszweige, und die curulischen unterschieden sich nur noch durch höhere Ehrenrechte 91). Das ädilitische Amt begriff nun die Aufführung der Festspiele 92), und zwar seit dem ersten punischen Krieg größtentheils auf eigene Kosten 93); ferner die Aufsicht über die heiligen Gebäude 94) und anderen öffentlichen Plätze, namentlich über die gesetzmäßige Benutzung der Staatsäcker und Gemeintrifften 95), über die Wasserleitungen und die daraus zu gestattenden Abzüge 96), über die Freiheit, Reinlichkeit und Ausbesserung der Straßen, zu welchem Zweck jeder Aedile innerhalb des ihm durch Loos oder Vergleich zugefallenen Stadtviertels die Hauseigenthümer zu den nöthigen Arbeiten anhielt oder diese so weit sie dem Staate oblagen zur Verdin-

---

91) Plutarch. Marius 5., Cicero in Verr. V. 14.

92) Cicero de legib. III. 3., in Verr. V. 14., Dio Cass. XLIII. 48. Hierin fand aber wohl noch die Unterscheidung statt, daß gewisse Spiele nur von den plebejischen Aedilen, andere blos von den curulischen, die übrigen von beiden gemeinschaftlich gehalten wurden.

93) Der Beweis steht oben Kap. XV. Note 76. Mit mehreren dieser Feste wurden seit dem fünften Jahrhundert Schauspiele verbunden, Livius XXIV. 43. XXXI. 4. XXXIV. 54., und die Aedilen kauften die Stücke, wie die Titel mehrerer Comödien des Terentius zeigen, oft für hohe Summen an, Sueton. vita Terent. 2. Als Vorsteher und Kampfrichter entschieden sie über die Belohnung der Schauspieler, Plaut. Amphitr. Prol. 72., Tertullian. in Marcion. 4., konnten sie aber auch zur Strafe auspeitschen lassen, Plaut. Trinum. IV. 2. 148., Cistell. Epil. 3.

94) Cicero in Verr. V. 14., (Ascon.) in Verrin. II. 1. 51.

95) Die Beweisstellen stehen oben Kap. XIII. Note 13.

96) Frontin. de aquae duct. 94—97. Auch die Censoren hatten darauf gelegentlich zu sehen, Livius XXXIX. 44. XLIII. 16.

gung an den Wenigstfordernden aussetzte 97). Als Wächter des gemeinen Wohls 98) hatten die Aedilen ferner die Beschützung der hergebrachten Religion gegen Neuerungen und fremde Gebräuche 99), die amtliche Verfolgung 100) der Giftmischer 101), Zauberer 102), Wucherer 103), lasterhaften Männer 104) und ausschweifenden Frauen 105), der Sterndeuter und ähnlicher Betrüger 106), die Aufsicht über die Ruhe und Sicherheit der Straßen 107), über die Wirthshäuser und Freudenmädchen 108), die Ahndung muthwilliger öffentlicher

---

97) Alles dieses ergiebt sich aus dem Gesetz auf der Tafel von Heraclea. Auch aus fr. un. D. de via publ. (43. 10).

98) Cicero in Verr. V. 14., de legib. III. 3.

99) Livius IV. 30. XXV. 1. XXXIX. 14., Declam. de harusp. resp. 13.

100) Cicero in Verr. I. 12. Agere (cum populo) de re publica ac de improbis hominibus. Durch diese Worte ist das Anklageamt der Aedilen sehr gut bezeichnet. Ganz irrig ist das was Niebuhr in der ersten Auflage II. 417—20 darüber gesagt hat. Denn erstlich bezog es sich nicht auf alle Verbrechen, sondern nur auf gewisse Arten; zweitens stand es nicht blos den curulischen, sondern auch den plebejischen Aedilen zu, Livius XXV. 2.; drittens ist es nicht später auf die Triumviri capitales übergegangen, da Cicero davon als von etwas noch Bestehendem spricht.

101) Livius VIII. 18.

102) Plinius hist. nat. XVIII. 8 (6).

103) Livius VII. 28. X. 23. XXXV. 41.

104) Livius VIII. 22., Valer. Max. VI. 1. 7., Plutarch. Marcell. 2.

105) Livius X. 31. XXV. 2.

106) Dio Cass XLIX. 43.

107) Fr. 40. 41. 42. D. de aedil. edict. (21. 1), fr. un. §. 1. 5. D. de via publ. (43. 10).

108) Sueton. Tiber. 43., Tacit. Annal. II. 85.

Reden 109) und die Aufrechthaltung der wider unnöthigen Aufwand erlassenen Gesetze 110). Ein sehr wichtiger Zweig ihres Amtes bestand endlich in der Sorgfalt für gehörige Zufuhr und Concurrenz im Getreidehandel zur Verhütung der Theurung 111), in der Aufsicht über den Preis und die Güte der Lebensmittel 112), über den Sclaven- und Viehmarkt 113), über Ordnung im Handel und Wandel namentlich über richtiges Maaß und Gewicht 114). In solchen Dingen stand ihnen auch eigene Jurisdiction zu 115). Die Geldstrafen, die sie als Richter oder Ankläger beitrieben, konnten sie nach ihrem Ermessen zu gemeinnützigen Anstalten oder zu den Festspielen verwenden 116). So war die Aedilität ursprünglich ein sehr wichtiges und ehrenvolles Amt, welches zuweilen selbst von Consularen bekleidet wurde. Zu Ciceros Zeit galt sie aber blos als eine Gelegenheit, sich dem Volke durch die Festspiele, die nun mit einer ungeheuern Pracht und Verschwendung gegeben wurden 117), zu den höheren Würden zu empfehlen 118), und auf Verdienst wurde dabei nicht mehr gesehen 119).

---

109) Gellius X. 6.

110) Cicero Philipp. IX. 7., Tacit. Annal. III. 52—55.

111) Plinius hist. nat. XVIII. 4 (3)., Livius X. 11. XXX. 26. XXXI. 4. 50. XXXIII. 42. XXXVIII. 35.

112) Plaut. Rudens II. 3. 42., fr. 12. D. de decurion. (50. 2).

113) Fr. 1. 38. D. de aedil. edict. (21. 1).

114) Fr. 12. §. 8. D. locat. (19. 2), Iuvenal. Satyr. X. 101.

115) Fr. 2. §. 34. D. de orig. iur. (1. 2), fr. 1. §. 1. fr. 63. D. de aedil. edict. (21. 1), Aurel. Victor. de vir. illust. 72.

116) Livius X. 23. 33. 47. XXVII. 6. XXX. 39. XXXI. 5. XXXIII. 25. 42. XXXV. 10. 41. XXXVIII. 35., Ovid. fast. v. 283—88.

117) Livius XL. 44. XLIV. 18., Dio Cass. XLIX. 43.

118) Cicero de offic. II. 16. 17., pro Murena 18. 19.

119) Cicero pro Planc. 3. 4. 5., Plutarch. Sylla 5.

Quäſtoren gab es ſchon ſeit 335 vier 120), zwei ſtädtiſche und zwei, welche die Conſuln ins Feld begleiteten. Erſtere hatten die Verwaltung des Aerariums, verzeichneten deſſen Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Schulden 121), und machten die Zahlungen, die der Senat auf ſie anwies 122). Auch beſorgten ſie den Empfang und die Verpflegung der Geſandten und öffentlichen Gaſtfreunde ſo wie die Leichenbegängniſſe und Denkmäler, die der Senat verdienten Männern aus dem Staatsſchatz decretirte 123), und bewahrten im Aerarium die Bücher, in welche die Senatusconſulte eingetragen wurden 124). Die militäriſchen Quäſtoren führten die Kriegskaſſe, zahlten den Sold aus 125), beſorgten die Aufbewahrung oder den Verkauf der Kriegsbeute 126) und legten über alles beim Aerarium Rechnung ab 127). Im Jahr 485 kamen zur Erhebung der Einkünfte aus dem nun ganz unterworfenen Italien vier neue Quäſtoren hinzu 128) und wahr-

120) Ueber ſie vergleiche man Kap. XI. Note 27. Kap. XII. Note 53.

121) (Ascon.) in Verrin II. 1. 4., Plutarch. Cato min. 17. 18. Auch die dem Aerarium verfallenen Geldbußen wurden von den Quäſtoren verzeichnet und beigetrieben, Livius XXXVIII. 60., Tacit. Annal. XIII. 28. Ein anderes Beiſpiel giebt das erſte Geſetz der Tafel von Heraclea.

122) Polyb. VI. 13 (11).

123) Plutarch. Quaest. Rom. 43., Valer. Max. V. 1. 1., Cicero pro Flacco 18., Philipp. IX. 7.

124) Ioseph. Antiq. Iud. XIV. 10. 10., Plutarch. Cato min. 17. Dieſe Verrichtung iſt mit der der Aedilen, welche die Urſchrift ſelbſt aufbewahrten, nicht zu verwechſeln (Note 88).

125) Polyb. VI. 39 (37).

126) Dionys. VII. 63. Beiſpiele giebt Kap. VI. Note 37.

127) Cicero in Verr. II. 1. 14. ib. Schol., ad famil. II. 17.

128) Livii epit. 15., Tacit. Annal. XI. 22. Das Jahr ergiebt ſich aus der Angabe der Conſuln bei Ioann. Lydus de magistr. I. 27., wiewohl er im Uebrigen voll Irrthümer iſt.

scheinlich stieg ihre Anzahl im Verhältniß mit den auswärtigen Eroberungen. Sylla brachte sie auf zwanzig und Julius Cäsar auf vierzig 129). Die Provinzen der Quästoren wurden nach einem Senatusconsult vom Jahr 675 unter die Erwählten durchs Loos vertheilt 130). Starb ein Quästor während seines Amtes, so übertrug der Feldherr dessen Verrichtungen einem Proquästor 131).

Die Tribunen gehörten zu den eigentlichen Magistraten nicht, da sie keine Verwaltung hatten 132), sondern sie sollten für das Ganze nur durch Intercession und durch Anträge beim Senat oder Volke thätig seyn. Das Recht der Intercession war nun, da der Gegensatz der Stände erloschen war, nicht mehr blos zum Schutz der Plebejer sondern zur Beobachtung und Beschränkung der regierenden Gewalten bestimmt. Es konnte daher selbst ohne Angabe der Gründe 133) gegen jede Handlung, die ein Magistrat in seinem Amte vornehmen wollte 134), sogar gegen einen Beschluß des Senats geltend

---

129) Tacit. Annal. XI. 22., Dio Cass. XLIII. 47. 51.

130) Fr. un. §. 2. D. de off. quaest. (1. 13), Cicero in Verr. II, 1, 13., pro Murena 8 (9), ad Quint. I. 1, 3., Pighii Annal. ad ann. 676.

131) Cicero in Verr. II. 1, 15. 36.

132) Plutarch. Quaest. Rom. 81. Doch wurde ihnen später, da ihr Einfluß so mächtig geworden war, durch den Sprachgebrauch eine Magistratur und Imperium beigelegt, Cicero adv. Rull. II. 5., Vell. Pat. II. 2.

133) Appian. de bell. civ. I. 23.

134) Ein Tribun konnte daher auch den Consul hindern den Senat zu versammeln, Polyb. VI. 16. (14), und in den Comitien die vorgeschlagenen Gesetze oder Wahlen hintertreiben, Livius VI. 35. VII. 17. X. 9. XXVII. 6. XLV. 21. Ferner galten Intercessionen wider Amtshandlungen der Censoren, Dio Cass. XXXVII. 9., Livius XLIII. 16., gegen gerichtliche Anklagen, Livius XXV. 3., Valer. Max. VI. 1. 7., Cicero in Vatin. 14., selbst gegen

gemacht 135) und dadurch über den Gegenstand eine neue Verhandlung 136), oder die Aufhebung der Sitzung 137) erzwungen werden. Zuweilen wurden aber den Tribunen durch eine im Senatusconsult ausgesprochene Drohung die Hände gebunden 138). Um bei dem Senat Anträge zu machen, konnten sie diesen entweder selbst versammeln 139), oder wenn er unter dem Consul versammelt war, neben diesem und selbst gegen dessen Willen einen Vortrag eröffnen 140). Die eigentliche Kraft ihres Amtes lag aber in der ihnen beigelegten Heiligkeit 141), kraft welcher, wer sich ihnen widersetzte, mit schweren Strafen bedroht war 142). Dadurch geschützt hatten sie die Macht jeden 143), selbst einen Consul oder Sen-

---

einen vom Prätor in Folge der Verurtheilung erlassenen Zwangsbefehl, Livius XXXVIII. 60., Gellius VII. 19.

135) Polyb. VI. 16. (14), Dio Cass. XLI. 2. Selbst gegen die Vertheilung der Provinzen, Livius XXXIII. 25., Cicero ad famil. VIII. 5. 13., jedoch seit dem Sempronischen Gesetz (Note 13) blos bei den prätorischen nicht bei den consularischen, Cicero de prov. cons. 7. 15.

136) Caesar de bello civ. I. 2., Cicero ad famil. VIII. 13., ad Attic. IV. 2.

137) Appian. de bell. civ. II. 29.

138) Cicero ad famil. VIII. 8., ad Attic. IV. 2. VII. 9.

139) Gellius XIV. 7. 8., Cicero ad famil. X. 28. XI. 6., de legib. III. 4. Später kam dieses aber außer Gebrauch, Dio Cass. LXXVIII. 37.

140) Cicero ad famil. X. 16., pro Sext. 11., Philipp. VII. 1., Appian. de bell. civ. II. 25. Andere Magistrate selbst die Prätoren hatten das ius relationis in Anwesenheit der Consuln nicht, Dio Cass. LV. 3.

141) Livius XXIX. 20., Cicero de legib. III. 3. Gegen gerichtliche Klagen wegen Verbrechen oder Schulden schützte aber doch den Tribunen sein Amt nicht, Valer. Max. VI. 1. 7. VI. 5. 4.

142) Livius XXV. 4. XLIII. 16.

143) Livius III. 13. Gellius XIII. 12., Vell. Pat. II. 24.

ſor 144), durch ihre Viatoren verhaften, ſogar vom Tarpejiſchen Felſen herabſtürzen zu laſſen. Doch war auch ihre Gewalt wieder durch ſie ſelbſt beſchränkt, indem jeder Tribun dem Decret 145) oder der Rogation 146) der Andern Einhalt thun konnte. Dagegen ließ ſich dann auf ordentlichem Wege weiter nichts machen 147), bis Tiberius Gracchus das gefährliche Mittel erfand wider den hartnäckig intercedirenden Collegen beim Volke auf Entſetzung vom Amte anzutragen 148). Uebrigens reichte ihre Macht nicht über die Stadtmeile hinaus 149), und es war ihnen geboten, keinen Tag abweſend und immer zur Hülfe bereit zu ſeyn 150). Die tribuniciſchen Wahlen wurden unter dem Vorſitz eines durchs Loos beſtimmten Tribunen gehalten 151) und das Collegium war unter ſchwerer Strafe dafür verantwortlich, daß das Volk im fol-

144) Livius II. 56. IV. 26. V. 9. IX. 34., Livii epit. 48. 55. 59., Cicero de legib. III. 9., in Vatin. 9., Dio Cass. XXXVII. 50.

145) Livius III. 13. IX. 34. XXXVIII. 60., Livii epit. 59., Plinius hist. nat. VII. 45 (44).

146) Livius VI. 35. XXV. 3., Appian. de bell. civ. I. 23. Wie weit ein Tribun die Einſprache gegen die Rogation eines Collegen treiben konnte, zeigt das Beiſpiel des jüngern Cato und des P. Servilius, Plutarch. Cato min. 28., Ascon. in argum. Cornel.

147) Man konnte nur noch den Tribunen nach Niederlegung ſeines Amts verklagen, Livius V. 29., Cicero in Verr. II. 1, 60.

148) Appian. de bell. civ. I. 12., Plutarch. Tiber. Gracch. 11. 12. 15., Cicero de legib. III. 10., Ascon. in Cornel., Dio Cass. XXXVI. 13.

149) Dionys. VIII. 87. Beſondere Ausnahmen giebt Livius XXIX. 20., Plutarch. Cato mai. 3.

150) Gellius III. 2. XIII. 12., Appian. de bell. civ. II. 31., Plutarch. Quaest. Rom. 81.

151) Livius III. 64., Appian. de bell. civ. I. 14.

genden Jahre nicht ohne Tribunen wäre 152). Kamen die zehn Wahlen an demselben Tage nicht zu Stande, so durften sie seit dem Plebiscit des L. Trebonius (307) nicht durch Cooptation ergänzt, sondern mußten fortgesetzt werden 153). Nicht wählbar waren die Patricier 154), auch nicht derjenige, dessen Vater eine curulische Würde bekleidet hatte oder sich in feindlicher Gefangenschaft befand 155). Mit dem Amte sollte nach dem Atinischen Plebiscit die senatorische Würde verbunden seyn 156). Diese Bestimmung wurde jedoch später in den meisten Fällen überflüßig, indem seit Sylla schon die Quästur, die regelmäßig dem Tribunate vorhergieng, zum Senator gemacht hatte. Also wurden von da an die Tribunen gewöhnlich aus den Senatoren gewählt 157).

Minder angesehene Magistrate waren diejenigen, die unter dem Namen, die Sechsundzwanziger, zusammen gewählt wurden 158). Dazu gehörten die um das Jahr 463 eingesetzten Dreiherrn für Capitalsachen 159), denen die Vollstreckung der zur öffentlichen Sicherheit nöthigen Anordnungen 160), die Ausspürung vorgefallener Verbrechen 161), die vorläufige

---

152) Livius III. 55., Cicero de legib. III. 3.

153) Livius III. 64. 65.

154) Cicero de prov. consul. 19.

155) Livius XXVII. 21. XXX. 19.

156) Gellius XIV. 8., Zonaras VII. 15. Im Jahr 584 galt dieses noch nicht, Livius XLV. 15. Wahrscheinlich rührt jenes Plebiscit von C. Atinius her, der im Jahr 622 Tribun war, Livii epit. 59., Plinius hist. nat. VII. 45 (44).

157) Appian. de bell. civ. I. 100., Sueton. Octav. 10. 40., Vell. Pat. II. 111.

158) Dio Cass. LIV. 26., Festus v. praefecturae.

159) Livii epit. 11., fr. 2. §. 30. D. de orig. iur. (1. 2).

160) Livius XXV. 1. XXXIX. 14.

161) Varro de ling. lat. IV. 14. ed. Bip. p. 24. Daher wurde auch

Verhaftung und Aufbewahrung des Thäters 162), die Aufsicht über die Gefängnisse 163), die Execution der Todesurtheile 164) und eine eigene Zuchtgewalt über die Knechte und geringen Leute zustand 165). Ferner befanden sich unter jener Zahl die drei Münzherrn 166), die vier Curatoren für die Wege in der Stadt, die zwei Curatoren für die Wege außerhalb der Stadt 167), die zehn Gerichtsherrn und die vier Prä-

---

bei ihnen die Anzeige gemacht, Plaut. Asin. I. 2. 5., Aulul. III. 2. 2., Cicero pro Cluent. 13.

162) Livius XXXIX. 17., Valer. Max. VI. 1. 10., Cicero pro Cluent. 13., Ascon. in argum. Milon.

163) Livius XXXII. 26.

164) Valer. Max. V. 4. 7. VIII. 4. 2., Sallust. Catil. 55., Tacit. Annal. V. 9.

165) Plaut. Amphitr. I. 1. 3., Gellius III. 3., Cicero pro Cluent. 13., divin. 15. ibiq. Schol. Ihr Gericht war bei der Mänischen Säule. Daß sie aber selbst peinliche Gerichtsbarkeit gehabt hätten, wie Niebuhr in der ersten Auflage II. 419. meint, folgt aus der von ihm angeführten Stelle nicht.

166) Fr. 2. §. 30. D. de orig. iur. (1. 2), Cicero ad famil. VII. 13., de legib. III. 3. Alles römische Geld wurde regelmäßig in Rom selbst geprägt. Unter besondern Umständen bediente man sich dazu auch der Münzstätte einer italischen oder Provinzialstadt. Die Quästoren besorgten dann hier was in Rom die drei Münzherrn. Ekhel Doctr. numm. veter. T. V. p. 68.

167) Fr. 2. §. 30. D. de orig. iur. (1. 2). Von beiden Arten spricht auch das erste Gesetz auf der Tafel von Heraclea. Unter den Wegen außerhalb der Stadt sind aber nur die in der nächsten Umgegend gemeint. Denn für jede der großen Heerstraßen, die von Rom aus durch Italien führten und deren Unterhaltung von den Censoren verpachtet wurde, gab es wie auch viele Inschriften zeigen einen eigenen Curator, gewöhnlich einer der Senatoren, und für die Gemeindewege mußten die Bauermeister sorgen, Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 9.)

fecten, die für die Rechtspflege nach Campanien geschickt wurden 168). Endlich sind auch hier die Fünfmänner diesseits und jenseits der Tiber 169), die drei Vorsteher der Nachtwachen gegen Feuersbrünste 170), die ärarischen Tribunen, die das Tributum erhoben und damit den Sold auszahlten 171), die Viertels- und die Bauernmeister 172) zu erwähnen.

Unter den außerordentlichen Magistraten war der wichtigste der Magister des Populus oder Dictator. Dieser wurde zuerst im Jahr 253 nach einem, vielleicht schon bei Einsetzung der Consuln für außerordentliche Fälle erlassenen, klug berechneten Gesetze erwählt. Er vereinigte in sich die volle königliche durch keine Provocation gehinderte Gewalt, aber höchstens nur auf sechs Monate 173). Später wurde jedoch jenes wahrscheinlich als Folge des Horatischen Gesetzes (306) gemildert 174), und auch die Tribunen, die unter der Dictatur fortbestanden während alle anderen Magistrate aufhörten 175), konnten der allzu strengen Anwendung ihrer Macht

---

168) Von jenen wird im Gerichtswesen, von diesen im Kap. XX. die Rede seyn.

169) Fr. 2. §. 31. D. de orig. iur. (1. 2), Livius XXXIX. 14.

170) Fr. 1. D. de off. praef. vigil. (1. 15), Livius IX. 46., Valer. Max. VIII. 1, 5. 6., Ioann. Lydus de magistr. I. 50.

171) Varro de ling. lat. IV. 36. ed. Bip. p. 49., Gellius VII. 10. Später machten sie die Zahlung nach erhaltener Anweisung den militärischen Quästoren, (Ascon.) in Verr. II. 1. 13.

172) Magistri vicorum, pagorum, Livius XXXIV. 7., Ascon. in Pison. 4., Festus v. magisterare.

173) Livius II. 18. III. 20., Zonaras VII. 13. 19., Dionys. V. 70., Cicero de legib. III. 3., Ioann. Lydus de magistr. I. 36. 37.

174) Festus v. optima lex. Die römischen Geschichtschreiber dachten sich freilich den Dictator auch noch späterhin als einen Magistrat ohne Provocation, Livius IV. 13. VIII. 34. Allein wozu wären denn die Tribunen neben ihm geblieben?

175) Cicero de legib. III. 3., Plutarch. Anton. 8., Quaest. Rom. 81.

auf mancherlei Wegen entgegentreten 176). Zuweilen bezog sich aber die Ernennung eines Dictators auf andere minder bedeutende Zwecke 177) und seit der Hälfte des sechsten Jahrhunderts 178) kommen sie nur noch für solche vor 179). Die Wahl geschah ursprünglich ganz wie die der Könige in den Comitien der Curien auf den vom Consul überbrachten Vorschlag des Senats 180), und der Erwählte wurde nach eingeholten Auspicien mit dem Imperium bekleidet 181). Später fiel die Abstimmung in den Curien, als diese sich nicht mehr würklich versammelten, von selbst weg, und endlich bildete sich der Gebrauch, daß der Consul ohne alle Vorwahl des Senats den Dictator ernannte 182). Gleich nach der Wahl wurde ihm ein Magister der Ritter beigegeben. Zu dieser Würde gelangte ein Plebejer schon im Jahr 387, zur Dictatur aber erst 399 183). Eine andere außerordentliche Magistratur war die des Interrex. Diese kommt nach einer langen Unterbrechung noch in den letzten Zeiten der Republik

---

176) Livius VI. 38. VII. 3. VIII. 33—35., Plutarch. Fabius Max. 9.

177) Clavi figendi causa, Livius VII. 3. VIII. 18.; feriarum constituendarum causa, Livius VII. 28.; ludorum causa, Livius VIII. 40. IX. 34.; comitiorum causa, Livius VIII. 23. IX. 7.; quaestionibus exercendis, Livius IX. 26. 34. Aber nur der dictator rei gerendae causa hatte das gewaltige Imperium, Livius XXII. 23.

178) Die letzten Dictatoren für den Krieg fallen in die Jahre 503 und 535, Livii epit. 19., Livius XXII. 8.

179) Livius XXIII. 22 XXV. 2. XXVII. 5.

180) Livius V. 46. VI. 28. VII. 6., Dionys. V. 70. Minder vollständige Erzählungen erwähnen blos des Senatusconsults, Livius IV. 17. 23. 46. VIII. 17. IX. 29. X. 11.

181) Livius IX. 38.

182) Sueton. Tiber. 2., Livius XXII. 8. XXVII. 5., Plutarch. Marcell. 24.

183) Livius VI. 39. VII. 17.

vor 184). Die Bedeutung derſelben für die Patricier hatte ſchon ſeit dem Mäniſchen Geſetz aufgehört. Doch blieb es dabei, daß dazu nur Patricier wählten und gewählt wurden 185). Endlich gehört hieher der Präfect der Stadt, der wenn die Conſuln zu den latiniſchen Feſten giengen von ihnen als ihr Stellvertreter zurückgelaſſen wurde 186). Unſtreitig lebte in dieſer Würde ein Theil von der des ſtädtiſchen Cuſtos fort, während ein anderer zur ſtädtiſchen Prätur umgebildet wurde. Daher vertrat auch, wenn kein Stadtpräfect da war, der Prätor deſſen Stelle 187). Dieſe Magiſtratur blieb ſelbſt unter den Kaiſern ſo lange es latiniſche Feſte gab 188) und es war noch Jurisdiction damit verbunden 189). Doch wurde ſie nur jungen Männern, zuweilen ſelbſt Knaben verliehen 190).

Zur Hülfeleiſtung im Amte waren jeder Obrigkeit die ihr nöthigen Schreiber, Herolde und Viatoren beigegeben. Dieſe bildeten eigene Corporationen 191), die in Decurien eingetheilt und durch den Magiſtrat, der ſie brauchte, ergänzt wurden 192). Sie erhielten Beſoldung aus dem Aerarium 193) und mußten daher in deſſen Regiſtern eingeſchrieben werden 194).

---

184) Plutarch. Marcell. 6., Livius XXII. 33., Appian. de bell. civ. I. 98., Dio Cass. XXXIX. 27. 31. XL. 45., Ascon. in argum. Milon., Plutarch Pompei. 54.

185) Cicero de legib. III. 3., Declam. pro domo 14.

186) Tacit. Annal. VI. 11., fr. 2. §. 33. D. de orig. iur. (1. 2), Strabo Lib. V. p. 350.

187) Dio Cass. XLI. 14. XLIX. 16.

188) Dio Cass. LIV. 17., Capitol. Antonin. Phil. 4.

189) Sueton. Nero 7.

190) Gellius XIV. 8., Dio Cass. XLIX. 42. LIII. 33.

191) Dio Cass. LXXIV. 4.

192) Livius XL. 29., Cicero pro Cluent. 45.

193) Cicero in Verr. III. 78., Plin. epist. IV. 12.

194) Alles dieſes ergiebt ſich auch aus dem Bruchſtück einer alten Lex de scribis, viatoribus et praeconibus.

Ueber die Schreiber ſtand der Obrigkeit, worunter ſie dienten, eine ausgedehnte Disciplinargewalt zu 195). Sie waren urſprünglich wenig geachtet 196), wurden aber nach und nach ein ehrenwerther Stand 197). Für die geringeren Verrichtungen hatte jede Obrigkeit auch eine gewiſſe Anzahl von den Knechten der Republik zu ihrem Befehl 198), und dieſe erhielten außer ihrer gewöhnlichen Verpflegung von den Cenſoren, die Schreiber von den Magiſtraten denen ſie beigegeben waren für ihre Dienſtzeit Wohnungen in öffentlichen Gebäuden angewieſen 199). Endlich ſind hier auch die Accenſi und die Lictoren, die ein eigenes Collegium bildeten, zu erwähnen 200).

Die Magiſtrate wurden in curuliſche und nicht curuliſche 201), nach einer anderen Beziehung in höhere und niedere eingetheilt. Zu den höheren gehörten nur die Conſuln, Prätoren und Cenſoren 202). Beiden Arten gemeinſchaftlich war das Recht Edicte in ihrem Geſchäftskreiſe zu erlaſſen, Auſpicien anzuſtellen, und Concionen oder Comitien zu halten. Doch hatten die Auſpicien der höheren Magiſtrate eine ſtärkere Glaubhaftigkeit, und dieſe konnten auch das Volk aus den von geringern Magiſtraten verſammelten Concionen oder Comitien weg rufen, um ſelbſt ſolche zu eröffnen. Unter den

195) Plutarch. Cato min. 16.

196) Livius IX. 46., Cornel. Nep. Eumen. 1.

197) Cicero in Verr. III. 79. 80., in Catil. IV. 7 (8)., Sueton. Claud. 1.

198) Frontin. de aquae duct. 100., Livius XLIII. 16., Gellius XIII. 13.

199) Dieſes zeigt das erſte Geſetz auf der Tafel von Heraclea.

200) Varro de ling. lat. V. 9. ed. Bip. p. 75., Livius III. 33., Sueton. Iul. Caes. 20. Das Collegium der Lictoren nennt Ascon. in Cornel.

201) Die Gränze zeigt Livius XXIII. 23.

202) Gellius XIII. 15. Später bildete ſich ein anderer Sprachgebrauch, Sueton. Iul. Caes. 41.

niedern Magiſtraten durfte aber keiner des Andern Comitien ſtören, wohl aber neben deſſen Concion auch eine berufen 203). Uebrigens waren die Befugniſſe der Comitien doch nach den Magiſtraten ſehr verſchieden. Die der Cenſoren konnten ſich nur auf die Muſterung des Volks nicht auf Geſetze 204), die der Aedilen blos auf ädilitiſche Wahlen 205) und Anklagen beziehen, und ſelbſt der Prätor war nicht befugt conſulariſche oder prätoriſche Wahlcomitien zu halten 206). Das Recht mit dem Senat zu verhandeln hatten die Cenſoren nicht und von den niedern Magiſtraten nur die Tribunen 207). Jeder Obrigkeit ſtand aber die Macht zu ihre amtlichen Befehle nöthigenfalls durch Geldbußen und Pfändung zu unterſtüzzen 208). Wer wie die Tribunen Viatoren hatte, konnte auch den Widerſpenſtigen unter ſeinen Augen verhaften laſſen, und diejenigen, welche wie die Conſuln Imperium und Lictoren hatten, durften überdies ſelbſt einen Abweſenden vor ſich fordern 209). Ein Hoheitsrecht, das auch nicht allen Obrigkeiten zuſtand, war die Jurisdiction 210). Dieſe wurde in die freiwillige und ſtreitige eingetheilt 211). Erſtere gab das Recht vor ſich die bürgerlichen Geſchäfte vornehmen zu laſſen, wozu nach dem Geſetz oder Herkommen eine ſolche feier-

203) Alles dieſes berichtet Meſſala bei Gellius XIII. 15.

204) Varro de ling. lat. V. 9. ed. Bip. p. 76., Plinius hist. nat. XXXV. 57 (17).

205) Davon ſteht ein Beiſpiel bei Gellius VI. 9.

206) Gellius XIII. 15., Cicero ad Attic. IX. 9.

207) Cicero de legib. III. 4.

208) Jenes gründete ſich auf das Aterniſche Geſetz (Kap. XI. Note 76). Beiſpiele giebt Livius XXXVII. 51. XLIII. 16., Gellius XI. 1.

209) Alles dieſes ſagt Varro bei Gellius XIII. 12. 13. Daſſelbe galt auch noch ſpäter, fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4).

210) Fr. 1. 3. D. de iurisd. (2. 1).

211) Fr. 2. pr. D. de off. procons. (1, 16).

liche Form nöthig war 212). Letztere begriff dreierlei, den Rechtsausspruch, die Ernennung eines Richters zur Untersuchung der Thatsache und die Zuerkennung 213); auch war damit von selbst das zur Handhabung der Jurisdiction nöthige Imperium verbunden 214). Verschieden davon war das eigentliche Imperium, welches ursprünglich die höchste Feldherrngewalt, später in den auf dem Friedensfuß eingerichteten Provinzen die Gewalt über Leben und Tod bezeichnete 215). Dieses wurde dem, der es ausüben sollte, noch nach alter Weise durch einen Curiatbeschluß verliehen 216), jedoch nur für auswärts von den Thoren an bis dahin zurück 217); denn in der Stadt selbst duldete die bürgerliche

---

212) Legis actio, fr. 4. D. de adopt. (1. 7), fr. 2. 3. D. de off. procons. (1. 16), c. 1. C. de adopt. (8. 48).

213) Varro de ling. lat. V. 4. ed. Bip. p. 59. Do, dico, addico. — Fragm. leg. Mamil. Quicunque magistratus in ea colonia iuri dicundo praeerit eius magistratus de ea re iurisdictio iudicisque datio addictio esto.

214) Fr. 1. §. 1. fr. 5. §. 1. D. de off. eius (1. 21), fr. 1. 2. 3. 4. D. de iurisd. (2. 1). Dieses wurde mixtum imperium genannt.

215) Dieses hieß merum imperium, fr. 1. §. 1. fr. 5. §. 1. D. de off. eius (1. 21), fr. 3. D. de iurisd. (2. 1), oder ius gladii, fr. 6. §. 8. D. de off. praes. (1. 18).

216) Festus v. cum imperio, Cicero adv. Rull. II. 12., fr. 1. §. 1. D. de off. eius (1. 21).

217) Appian. de bell. civ. I. 80., Cicero ad famil. I. 9., fr. 1. 16. D. de off. procons. (1. 16). Daher durfte keiner, so lange er würklicher Feldherr war, in die Stadt kommen, sondern so wie er einzog, hörte sein Imperium auf, Gellius XV. 27., Plutarch. Pompei. 58., Livius XXVI. 9. Darum blieb er auch, wenn er triumphiren wollte so lange vor den Thoren, weil er dazu das Imperium haben mußte, Plutarch. Pompei. 44., Dio Cass. XXXIX. 65., und es wurde ihm durch einen besondern Volksschluß das Imperium in der Stadt für den Tag des Triumphs gelassen (Kap. XVI. Note 11).

Freiheit ein solches Imperium nicht 218). Uebrigens konnte jeder Magistrat die Ausübung der gewöhnlichen Befugnisse seines Amtes einem andern ganz oder theilweise mandiren 219), nicht aber die durch ein besonderes Gesetz oder Senatusconsult verliehenen 220), daher auch nicht das eigentliche Imperium 221); wohl aber wurde das zur Jurisdiction gehörende Imperium bei einer Mandirung derselben von selbst mit übertragen 222).

Die Fähigkeit zur Magistratur war ursprünglich an kein bestimmtes Alter gebunden; später wurden aber darüber Gesetze erlassen 223). Gesundheitsumstände entschuldigten wenn man die Unfähigkeit beschwor 224). Für einen Abwesenden sollten keine Stimmen gelten 225). Auf Kenntnisse wurde weniger gesehen wie auf Tüchtigkeit, und den Mangel an Erfahrung ersetzte das Consilium, welches jede Obrigkeit umgab 226). Doch war es Gebrauch, daß man zu höhern Wür-

---

218) Darum wurden vor den Consuln innerhalb der Stadt blose Steckenbündel ohne die Beile hergetragen, Dionys. V. 19., Livius XXIV. 9.

219) Fr. 1. pr. D. de offic. eius (1. 21), fr. 5. 16. 17. D. de iurisd. (2. 1), fr. 4. §. 6. fr. 5. fr. 6. §. 1. de offic. procons. (1. 16).

220) Fr. 1. pr. D. de offic. eius (1. 21).

221) Fr. 1. §. 1. D. de offic. eius (1. 21), fr. 6. pr. fr. 11. de offic. procons. (1. 16).

222) Fr. 5. §. 1. D. de offic. eius (1. 21).

223) Tacit. Annal. XI. 22., Cicero Philipp. V. 17, Livius XXV. 2. XL. 44.

224) Livius VI. 22.

225) Plutarch. Marius 12. Caesar 13., Cicero ad famil. XVI. 12., ad Attic. VIII. 3., Dio Cass. XL. 56. Demungeachtet wurden oft Abwesende gewählt, Livius X. 22. XXII. 35. XXXI. 50.

226) Das Consilium der Consuln war in Rom der Senat. Wenn sie als Feldherrn auswärts waren, beriefen sie die Senatoren die sich in der Nähe befanden, Sallust. Iugurth. 62., oder es

den erst nach den untern gelangte 227) und Sylla machte dieses um die Bewerbungen zu vermindern zum Gesetz 228). Vereinigung zweier Aemter in einer Person war verboten, auch sollte niemand vor zehn Jahren zu derselben Würde wiedererwählt 229) und keinem, der selbst oder dessen College oder Verwandte beim Volke einen Auftrag oder eine Gewalt in Vorschlag gebracht hätte, dieselbe übertragen werden 230). Ueber die Pflichten jeder Magistratur gab es eigene Gesetze und Instructionen 231), deren Erfüllung sowohl beim Antritt 232) wie bei der Niederlegung des Amtes 233) beschworen werden mußte. Gegen Misbrauch der Gewalt schützte die Intercess-

---

diente dazu der ihnen beigeordnete Ausschuß von zehn Senatoren (Kap. XVII. Note 5. 6). Eben so gab es ein Consilium der Prätoren, Livius XXXVIII. 60., der Aedilen, Iuvenal. Sat. III. 161., der Magistrate in den Provinzen, Livius XXIX. 20., Cicero in Verr. II. 29. V. 21.

227) Livius XXXII. 7.

228) Appian. de bell. civ. I. 100. 101. 121., Cicero Philipp. XI. 5. Man sollte zum Consulat nicht vor der Prätur, zu der Prätur nicht vor der Quästur gelangen. Zwischen diesen beiden stand gewöhnlich noch die Aedilität und wenn man Plebejer war das Tribunat, Cicero Acad. II. 1., pro Planc. 21. 25., Dio Cass. LII. 20.

229) Beide Bestimmungen gründeten sich auf alte Plebiscite (Kap. XIII. Note 24). Die erste wurde streng beobachtet, Livius XXXIX. 39., die andere aber beim Consulate häufig überschritten, Livius IX. 41. X. 13. XXIV. 9. XXVII. 6., Vell. Pat. II. 12., und von Sylla erneuert, Appian. de bell. civ. I. 100., Caesar bell. civ. III. 1.

230) Cicero adv. Rull. II. 8.

231) Plutarch. Cato min. 16.

232) Livius XXXI. 50., Appian. de bell. civ. I. 31., Zonaras VII. 19., Plin. Paneg. 64. 65.

233) Livius XXIX. 37., Plutarch. Cicero 23., Cicero in Pison. 3., Dio Cass. LIII. 1., Plin. Paneg. 65.

sion der gleich oder höher stehenden Magistrate 234) und die Gefahr nach dem Ablauf der Würde vor dem Volke zur Rechenschaft gezogen zu werden 235). In dringenden Fällen konnte es das Imperium selbst abrogiren 236). Peinliche Strafen, die ein Magistrat verwürkt hatte, wurden an ihm erst wenn er abgedankt hatte vollzogen 237). Wegen bürgerlicher Ansprüche konnten aber die Obrigkeiten, die selbst das Recht der Vorladung oder Verhaftung hatten, gar nicht vor Gericht gefordert werden 238). Besoldungen gab es nicht; doch war es Grundsatz die öffentlichen Gewalten sehr würdig und glänzend auftreten zu lassen 239), und dazu wurde von der Republik alles Nöthige mit großer Freigebigkeit verabreicht 240), die curulischen Pferde 241) und selbst das Silbergeschirr zum Empfang fremder Gesandten 242). Desgleichen erhielten diejenigen, die mit einem Imperium oder einem öffentlichen Auftrage auswärts giengen, eine sehr vollständige Ausrüstung 243), deren Herbeischaffung wie gewöhnlich an Lieferanten verdungen wurde 244), ferner Anweisung auf freien Vor-

234) Appian. de bell. civ. I. 12. III. 50., Cicero de legib. III. 4.

235) Polyb. VI. 14. 15. (12. 13)., Livius XXIV. 43. XXXVII. 57. 58.

236) Livius XXVII. 21. XXIX. 19., Livii epit. 67., Appian. de reb. Hisp. 83., Festus v. abacti.

237) Cicero in Catil. III. 6.

238) Gellius XIII. 13., fr. 2. D. de in ius voc. (2 4), Livius III. 55.

239) Cicero pro Flacc. 12.

240) Dionys. Excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2352.

241) Festus v. curules, Livius XXIV. 18.

242) Valer. Max. II. 2. 7. So erklärt sich auch die Erzählung bei Plinius hist. nat. XXXIII. 50 (9).

243) Livius XXX. 17. XLII. 1., Plutarch. Cato mai. 6. Tib. Gracch. 13., Zonaras VIII. 6., Cicero in Verr. IV. 5.

244) Sueton. Octavian. 36., Dio Cass. LIII. 15., Gellius XV. 4.

spann 245) oder zur See auf die zum Transport und zur Bedeckung nöthigen Schiffe 246), unterwegs auch Bewirthung bei den Angesehensten jeder Stadt nebst Heu und andern Artikeln aus den öffentlichen Magazinen 247), worüber jedoch schon ein Gesetz des ältern Cato 248) und ein anderes von Cäsar 249) Einschränkungen machte, endlich an Ort und Stelle Diätgelder 250). Dieses wurde selbst von den Senatoren und Andern dazu benutzt um unter dem Namen einer unbestimmt ertheilten Gesandschaft 251), die man vom Senate leicht erhielt, auf Unkosten der Provinzialen in eigenen Geschäften umher zu reisen, welchen Misbrauch jedoch Cicero und Cäsar einigermaßen einschränkten 252).

---

245) Daß es solche Evectionen schon damals gab zeigt jetzt das gefundene Bruchstück einer Rede des ältern Cato in Fronton. epist. ad Antonin. I. 2. (ed. Rom. 1823. pag. 150). Auch gehört dahin Livius XLII. I., Appian. de bell. civ. IV. 45.

246) Cicero in Verr. V. 18.

247) Livius XLII. I., Cicero in Verr. II. 1, 25. Es gab an jedem Ort eigene Commissarien (parochi), an die sich der Durchreisende zu wenden hatte, Horat. Satyr. I. 5, 46.

248) Livius XXXII. 27. Auf dieses Porcische Gesetz bezieht sich das Plebiscit über die Thermenser ausdrücklich.

249) Cicero ad Attic. V. 10. 16.

250) Cicero in Verr. II. 1, 14. ib. Schol. (Ascon.).

251) Legatio libera, Cicero ad famil. XII. 21., ad Attic. II. 18., pro Flacco 34., adv. Rull. I. 3. II. 17., Sueton. Tiber. 31.

252) Cicero de legib. III 8., ad Attic. XV. 11.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Religionswesen.

Die römische Religion bestand 1) in heiligen Gebräuchen, die nach den als geoffenbart betrachteten unwandelbaren Ritualbüchern mit der ängstlichsten Genauigkeit verrichtet wurden 2), in Beobachtung der Auspicien um sich bei jeder wichtigen Handlung des öffentlichen so wie des Privatlebens der Zustimmung der Götter zu versichern 3), in Sühnmitteln wider Unheil drohende Anzeigen worüber der Senat auf erstatteten Bericht das Nöthige zu veranlassen hatte 4), in Gebeten wozu auch in schweren Zeiten allgemeine Buß- und Bettage angesagt und alle Tempel geöffnet wurden 5), in Gelübden und zwar entweder solchen die ein Einzelner für sich oder die ein Magistrat im Namen des römischen Volks den Göttern weihte 6), in Danksagungen wozu bei öffentlichen Veranlassungen ebenfalls bestimmte Bettage decretirt wurden 7), in Erforschung zukünftiger Dinge aus den Eingeweiden oder durchs Loos, endlich in Opfern verschiedener Art. Aus Gebeten, Cäremonien und Opfern waren regelmäßige Religionsdienste

1) Die folgende Zusammenstellung gründet sich auf Valer. Max. I. 1, 1., Declam. de harusp. resp. 9.

2) Festus v. rituales, Servius ad Aen. IV. 646.

3) Livius I. 36. VI. 41., Cicero de divin. I. 2. 16. 43.

4) Livius XLIII. 13. Beispiele kommen bei Livius viele vor.

5) Livius III. 7. V. 23. VII. 28. X. 13. XXII. 1. XL. 19.

6) Livius IV. 27. XXII. 10. XXVII. 11. XXX. 27. XXXI. 9

7) Livius X. 21. XXX 40. XXXII. 30. XLV. 2. 3. Regelmäßig geschah dieses nur wegen eines glücklich geführten Feldzuges. Eine Ausnahme wurde blos zu Ehren Ciceros gemacht, pro Sulla 30., in Pison. 3., Dio Cass. XXXVII. 36

zusammengesetzt, die zu Ehren gewisser Gottheiten an bestimmten Tagen und Orten verrichtet werden mußten. Sie waren doppelter Art 8), öffentliche, die für das ganze Volk oder eine Abtheilung desselben, also in der alten Zeit für die Tribus, Curien und Gentes 9), ferner für die Vici 10) und die alten plebejischen Genossenschaften der Paganen und Montanen 11) dargebracht wurden, und nicht-öffentliche, nämlich die für die Gentes der späteren Zeit wo sie nur noch eine privatrechtliche Bedeutung hatten 12), für einzelne Familien 13) oder für eine einzelne Person geschahen. Letztere entstanden dadurch, daß Einer einen bestimmten Opferdienst gelobte und einrichtete 14), und das geistliche Recht sorgte für dessen Fortdauer durch die Annahme, daß er an das Vermögen gebunden sey, was man aber später auf mancherlei Wegen umgieng 15). Fremde Gottheiten und Gebräuche durften nicht verehrt werden, ehe sie vom Senat öffentlich aufgenommen waren 16).

Das gesammte Religionswesen mit Bestimmung der Opfer, Tage, Tempel und nöthigen Einkünfte, der Dienst der Tod-

---

8) Die Grundlage des Folgenden ist Festus v. publica.

9) Darüber vergleiche man Kap. II. Note 37. 38. 39.

10) Darauf beziehen sich die sacella bei Festus (Kap. II. Note 37).

11) Varro de ling. lat. V. 3. ed. Bip. p. 58., Festus v. septimontio, Declam. pro domo 28.

12) Bei dem Erlöschen der Gentes dauerten selbst viele Gentilsacra blos als Familiensacra fort. Davon giebt es viele Beispiele, Macrob. Saturn. I. 16., Festus v. Aureliam, Servius ad Aen. V. 704.

13) Macrob. Saturn. I. 16., Festus v. popularia. Die Gründe weshalb Savigny das Daseyn der Familiensacra läugnet, sind nicht überzeugend.

14) Festus v. sacer mons, Declam. pro domo 51.

15) Festus v. sine sacris, Cicero de legib. II. 9. 19. 20. 21.

16) Livius IV. 30. XXV. 1. XXXIX. 16., Cicero de legib. II. 8.

ten und was zur Sühne der abgeschiedenen Geister gehörte, war in uralten Schriften verzeichnet, und zur Aufrechthaltung derselben das Collegium der Pontifices eingesetzt, an dessen Spitze der Pontifex Maximus stand 17). Diese führten über die genaue Beobachtung des geistlichen Rechts und der Cäremonien die Aufsicht, entschieden alle dahin einschlagenden Rechtsfragen 18), ertheilten darüber Belehrungen und Auslegungen, bestimmten das Cäremonial für jeden neu einzurichtenden öffentlichen oder Privatreligionsdienst 19), verfaßten und stabten den Magistraten die Formel für ein öffentliches Gelübde 20), decretirten ob und wie angezeigte Prodigien zu berücksichtigen wären 21), inaugurirten in den sogenannten Curiatcomitien die erwählten Obrigkeiten und Priester 22), ahndeten vom Senat und Volke schlechthin unabhängig die Vergehen wider die Religion nach der Schwere des Falls selbst mit Geisselung und Tod 23), und hatten wie Magistrate das Recht ihren äußern Anordnungen durch Geldstrafen und Pfändung, wogegen jedoch ans Volk provocirt werden konnte,

---

17) Die Hauptstellen darüber sind Livius I. 20., Dionys. II. 73., Plutarch. Numa 9. 12.

18) Festus v. maximus, ordo., Livius V. 23. 25. XXXI. 9. XXXIX. 5., Cicero ad Attic. I. 13. IV. 2., Declam. pro domo 1. 53.

19) Festus v. sacer mons.

20) Livius IV. 27. VIII. 9. XXXI. 9., Sueton. Claud. 22. Staben ist ein hier sehr brauchbarer Ausdruck unseres alten Rechts.

21) Livius XXIV. 44. XXVII. 4. XXX. 2. XXXIX. 22. XLI. 16.

22) Die Beweise stehen oben Kap. XIII. Note 42. Beispiele giebt Livius XXVII. 8. XL. 42.

23) Livius XXII. 57., Dionys. VIII. 89. IX. 40., Cicero de legib. II. 9. Die Einmischung der Tribunen in einem Falle, wo die Pontifices verklagte Vestalinnen zu leicht losgesprochen hatten, erklärt sich daher, daß hier nach dem Glauben das Heil des Staates mit betheiligt war, Ascon. in Milon. 12.

Gehorsam zu erzwingen 24). Ursprünglich bestand ihr Collegium den Pontifex Maximus abgerechnet nur aus vier, also zwei aus jedem Stamm, und diese Zahl blieb auch nach Aufnahme des dritten Stammes. Im Jahr 452 kam aber nach dem Ogulnischen Plebiscit eine gleiche Anzahl aus den Plebejern hinzu 25), und im Jahr 500 gelangte ein Plebejer auch zur Würde des Pontifex Maximus 26). Sylla vermehrte das Collegium bis auf fünfzehn 27). Unter den Kaisern wurde jedoch die Zahl unbestimmt, da diese nach dem Beispiel Cäsars das Recht erhielten, in die Priestercollegien so viele als sie wollten zu ernennen 28). Für das äußere Geschäftswesen hatten die Pontifices eine Anzahl Schreiber unter sich, die wie es scheint späterhin, wo jene nur noch vornehme wenig gelehrte Herrn waren, die meisten Geschäfte für sie ausarbeiteten, und daher untere Pontifices genannt wurden 29).

Ein anderes wichtiges Priestercollegium bildeten die Augurn, von denen angenommen ward, daß sie in ihren heiligen Büchern eine geoffenbarte Wissenschaft besäßen, aus gewissen Naturerscheinungen den Willen der Götter auszulegen 30). Die Beobachtung dieser Zeichen geschah durch den Magistrat, dem für eine vorzunehmende Handlung daran gelegen war, unter Zuziehung eines Augurs 31), der das Ge-

---

24) Livius XXXVII. 51. XL. 42., Cicero Philipp. XI. 8 (7).

25) Cicero de re publ. II. 14., Livius X. 6. 9.

26) Livii epit. 89.

27) Tiberius Coruncanius, Livii epit. 18.

28) Dio Cass. XLII. 51. XLIII. 51. LI. 20. LIII. 17., Sueton. Octav. 31.

29) Livius XXII. 57., Declam. de harusp. resp. 6., Capitol. in Opil. Macrino 7.

30) Livius I. 36., Dionys. II. 64.

31) Cicero de divin. II. 34.

sehene deutete 32) und dessen Einspruch gehorcht werden mußte 33). Das Recht in dieser Art Auspicien anzustellen, hatten alle würklichen Magistrate 34); die Proconsuln und Prorätoren aber nicht 35). Im Fall eines Widerspruchs wurden die Auspicien der höheren Magistrate als die zuverläßigeren betrachtet 36). War bei der Erforschung der Auspicien etwas versehen, so konnte das Collegium sogar die zu Stande gekommenen Wahlen und Gesetze als nichtig rescindiren 37). Dieses Auguralwesen wurde auch als der Glaube an die alte Religion schon erloschen war doch noch in seinen äußern Formen 38) aus Staatsklugheit beibehalten und dem Treiben der Tribunen entgegengestellt 39). In diesem Sinne gab gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts das Aelische und das Fusische Gesetz jedem Magistrate 40) das Recht eine angesagte Volksversammlung durch die Erklärung die Himmelszeichen

---

32) So erklärt sich der vielbesprochene Unterschied von spectio und nunciatio, Cicero Philipp. II. 32., Varro de ling. lat. V. 8. ed. Bip. p. 73. Die lückenhafte und verdorbene Stelle des Festus v. spectio kann dawider nicht in Betracht kommen.

33) Cicero Philipp. II. 33., de legib. II. 8. 12. III. 4., de divin. II. 33.

34) Cicero de legib. III. 3. Auch die Tribunen hatten es (Kap. XII. Note 37).

35) Cicero de divin. II. 36., de nat. deor. II. 3.

36) Gellius XIII. 15., Valer. Max. II. 8, 2.

37) Cicero de legib. II. 12., de divin. II. 35., Livius IV. 7. VIII. 15. 23. XXIII. 31.

38) Cicero de divin. I. 15. II. 34. 35. 36., Dionys. II. 6.

39) Cicero de divin. II. 33., de legib. II. 13. III. 12.

40) Also hatten nun alle Magistrate auch die nunciatio, Cicero Philipp. II. 32. Selbst die Tribunen machten dieses nach Umständen geltend, Cicero in Vatin. 7., ad Attic. IV. 3., Appian. de bell. civ. III. 7.

beobachten zu wollen zu verhindern 41), und dieses Mittel wurde würklich gegen die tribunicischen Bewegungen öfters angewendet 42), bis Clodius (694) es verbot 43) und dadurch jene Gesetze wenigstens für einige Zeit außer Kraft kamen 44). Die Zahl der Augurn betrug anfangs vier, die je zwei den beiden ersten Stämmen entsprachen 45); das Gesetz des Ogulnius fügte fünf plebejische Stellen hinzu und Sylla brachte sie auf fünfzehn 46). Später gieng es wie mit den Pontifices. Zu ihren eigenthümlichen Vorrechten gehörte, daß sie wegen keiner Art von Vergehen ihres Amtes entsetzt werden konnten 47). Uebrigens bezog sich aber ihre Anstellung nur auf die öffentlichen Augurien, nicht auf diejenigen, welche zu Handlungen des Privatlebens veranstaltet wurden, sondern dafür gab es eine Menge niederer Augurn, gewöhnlich Marser und Sabiner, die es für Geld thaten 48).

Das dritte Priestercollegium bildeten die, welche die Si-

---

41) Cicero in Pison. 5., de prov. cons. 19., pro Sext. 15., Ascon. in Pison. 4., Dio Cass. XXXVIII. 13.

42) Cicero in Vatin. 7. 10. (9).

43) Dio Cass. XXXVIII. 13., Ascon. in Pison. 4.

44) Cicero in Vatin. 7., pro Sext. 15., in Pison. 4. 5. Bald darauf ist wieder von Himmelsbeobachtungen und Obnuntiationen als geltenden Einrichtungen die Rede, Cicero pro Sext. 61., ad Quint. fr. II. 3., Appian. de bell. civ. III. 7.

45) Livius X. 9., Cicero de re publ. II. 14. Cicero irrt aber darin, wenn er II. 9. unter Romulus drei Augurn und drei Stämme setzt, Niebuhr I. 336. Denselben Irrthum dazu noch mit einer Verwechslung der Augurn und Haruspices hat Dionys. II. 22.

46) Livius X. 9., Livii epit. 89.

47) Plutarch. Quaest. Rom. 99., Plin. epist. IV. 8.

48) Cicero de divin. I. 16. 38. II. 33., Plaut. Mil. glor. III. 1., 98. Den Gegensatz bilden die vom Staate besoldeten Augurn, Dionys. II. 6.

byllinischen Bücher, worin die Schicksale des Reichs verzeichnet standen, aufbewahrten, in schweren Zeiten auf Geheiß der Pontifices befragten und die darin vorgeschriebenen Sühnopfer verrichteten 49). Sie waren ursprünglich nur zwei 50), seit 387 aber zehn, fünf Patricier und fünf Plebejer 51), endlich wahrscheinlich seit Sylla fünfzehn; später wurde ihre Zahl unbestimmt, wiewohl sie den Namen der Fünfzehnmänner fortführten 52). Für geringere Beschäftigungen, doch an Ansehen den vorigen gleich, waren die drei Vorsteher der heiligen Gastmahle, welche im Jahr 556 zur Anordnung und Beaufsichtigung der großen für die Götter veranstalteten Festgelage, was bis dahin den Pontifices oblag, eingesetzt wurden 53), und deren Zahl später auf sieben 54) und unter den Kaisern noch höher stieg. Diese vier Priestercollegien waren die höchsten und wurden vorzugsweise unter diesem Namen verstanden 55). Unter den Kaisern scheinen ihnen die dem August zu Ehren eingesetzten Sodalen dem Rang nach gleichgestellt worden zu seyn 56). Minder angesehen, aber den Verrichtungen nach ungleich höher, war das Collegium der Fetialen, die auch ein eigenes geschriebenes Recht hatten 57). Sie waren zwanzig 58), also ursprünglich einer von jeder Curie der beiden ersten Stämme. Ihr Vorsteher, der Pater

---

49) Livius XXII. 1. 9. 36. XXIX. 10. XXXI. 12. XXXVI. 37.

50) Dionys. IV. 62., Livius III. 10.

51) Livius VI. 37. 42.

52) Servius ad Aen. VI. 73.

53) Livius XXXIII. 42., Cicero de orat. III. 19., Festus v. epulones., Declam. de harusp. resp. 10.

54) Gellius I. 12.

55) Dio Cass. LIII. 1. LVIII. 12., Sueton. Octav. 100.

56) Dio Cass. LVI. 46. LVIII. 12., Tacit. Annal. III. 64.

57) Davon ist oben gehandelt (Kap. VI. Note 17—32).

58) Varro apud Non. Marcell. XII. 43.

patratus, konnte nur einer seyn, dessen Vater noch lebte und der selbst Vater war 59). Die Haruspices gehörten aber zu den römischen Priesterordnungen nicht, sondern der Sitz ihrer Kunst, die mit der Weissagung aus den Eingeweiden und mit den Sühnmitteln wider Unheil verkündende Blitzschläge und seltsame Naturerscheinungen zu thun hatte, war in Etrurien 60) und wurde hier in den Familien der Landeshäuptlinge 61) und in Priesterschulen 62) fortgepflanzt. Doch glaubte man auch in Rom an diese Wissenschaft und sehr oft erklärten es die Pontifices für nöthig Haruspices von dorther berufen zu lassen 63). Deshalb war der Senat, nachdem Etrurien unter die Römer gekommen war, selbst noch in den Zeiten der Kaiser für die Erhaltung jener Lehre in den edlen Familien des Landes besorgt 64). Auch scheinen nun die in Rom wohnenden etruriſchen Haruspices eine Art von Corporation gebildet zu haben.

Unter den einzelnen Priestern war der Opferkönig der höchste 65), der nach Vertreibung der Könige für die heiligen Verrichtungen die diesen oblagen eingesetzt wurde 66). Diese Würde konnte nur an Patricier kommen 67), doch war sie

---

59) Plutarch. Quaest. Rom. 62.

60) Cicero de divin. I. 2. 41. II. 11. 18. 22., de nat. deor. II. 4.

61) Ein Beispiel giebt Cicero ad famil. VI. 6.

62) Dionys. III. 70.

63) Livius V. 15. XXVII. 37., Gellius IV. 5., Cicero in Catil. III. 8., Declam. de harusp. resp. 12.

64) Cicero de legib. II. 9., de divin. I. 41., Valer. Max. I. 1, 1., Tacit. Annal. XI. 15. Ich trete Otfried Müller darin gegen Niebuhr I. 137. 339. bei, daß die zweite und dritte Stelle nicht von römischen, sondern von tuscischen Jünglingen handelt.

65) Festus v. ordo sacerdotum.

66) Livius II. 2., Dionys. IV. 74. V. 1.

67) Declam. pro domo 14.

ohne alle äußere Macht und wer sie übernahm mußte selbst jedes andere Amt niederlegen 68). Ferner gab es für den Tempeldienst verschiedener Gottheiten Flamines, für jede einen 69), im Ganzen fünfzehn, worunter der des Dis, des Mars und des Quirinus die höheren hießen 70) und bis in die letzten Zeiten auch nur aus den Patriciern genommen werden konnten 71). Der erstere hatte sogar Sitz und Stimme im Senat 72), war aber auch vielen höchst eigenthümlichen Beschränkungen unterworfen; namentlich konnte er wie der Opferkönig keine andere Würde bekleiden 73). Endlich sind hier noch die Curionen oder priesterlichen Vorsteher der einzelnen Curien zu erwähnen, deren Haupt der Curio Maximus war 74). Zu diesen Würden konnten nach der Umbildung der Curien sowohl Patricier wie Plebejer gelangen 75).

Für den Dienst einiger Gottheiten waren auch eigene priesterliche Congregationen oder Bruderschaften eingesetzt. Die wichtigsten waren die Vestalischen Jungfrauen 76), die große Vorrechte und persönliche Privilegien genossen 77), jedoch auch unter der sehr strengen Zucht des Collegiums der Pontifices standen, welches sie zur Geisselung, selbst zum Tode verurtheilen konnte 78). Anfangs gab es deren nur zwei, dann vier,

---

68) Plutarch. Quaest. Rom. 63., Livius XL. 42.

69) Cicero de legib. II. 8.

70) Livius I. 20., Gaius I. 112., Festus v. maximus, ordo.

71) Festus v. maiores, Declam. pro domo 14., Tacit. Annal. IV. 16.

72) Livius XXVII. 8.

73) Gellius X. 15., Plutarch. Quaest. Rom. 40. 44. 50. 109—113.

74) Die Stellen darüber stehen oben (Kap. III. Note 16. 17).

75) Das Nähere steht oben (Kap. XV. Note 70—72).

76) Livius I. 20., Dionys. II. 64—69., Plutarch. Numa 10.

77) Servius ad Aen. XI. 206. Virgines Vestae legibus non tenentur

78) Dionys. II. 67., Plutarch. Numa 9. 10., Festus v. ignis.,

endlich sechs 79). Wenn eine Stelle erledigt war so wurden nach dem Papischen Gesetz vom Pontifex Maximus, der dabei auf mancherlei Eigenschaften zu sehen hatte, zwanzig junge Mädchen ausgesucht und daraus eine durchs Loos gezogen. Später nahm man zunächst die, welche die Eltern freiwillig anboten, und zum Loosen schritt man nur im Nothfall 80). Andere Sodalitäten waren die Salier des Gradivus auf dem Palatinus und die des Pavor und Pallor auf dem Quirinalis, beide ausschließlich patricisch 81), ferner die uralten Lupercer 82), die zwölf Arvalischen Brüder zur feierlichen Begehung der Felder 83), die Titischen Sodalen zur Erhaltung der heiligen Gebräuche der Sabiner 84), und die Potitier und Pinarier für den Dienst des Hercules 85).

Die Priestercollegien ergänzten sich durch Cooptation 86); selbst wenn der Pontifex Maximus gestorben war, wurde zuerst das Collegium auf diese Art wieder vollzählig gemacht und dann einer aus dessen Mitte vom Volke zum Pontifex

---

Livius IV. 44. VIII. 15. XXVIII. 11., Declam. de harusp. resp. 7., Plin. epist. IV. 11.

79) Plutarch. Numa 10., Dionys. II. 67. III. 67., Festus v. sex Vestae sacerdotes.

80) Gellius I. 12., Tacit. Annal. II. 86., Sueton. Octav. 31.

81) Dionys. II. 70. 71., Plutarch. Numa 13., Servius ad Aen. VIII. 285., Declam. pro domo 14.

82) Livius I. 5., Festus. v. Fabiani.

83) Gellius VI. 7., Plinius hist. nat. XVIII. 2., Varro de ling. lat. IV. 15. ed. Bip. p. 25.

84) Tacit. Annal. I. 54., hist. II. 95.

85) Livius I. 7. IX. 29.

86) Die Pontifices, Dionys. II. 73., die Auguren, Livius III. 32. XL. 42. XLV. 44., die Vorsteher der Sibyllinischen Bücher und die Epulonen, Livius XL. 42. Eine schwer zu erklärende Ausnahme steht bei Livius XXXIX. 45.

Maximus ernannt. Dieses blieb bis ins siebente Jahrhundert 87). Die übrigen Priester wurden ursprünglich von den Curiatcomitien, nach deren Verfall aber blos von den Pontifices und Augurn gewählt 88). Nur beim Curio Maximus blieb eine Wahl durchs Volk 89). Eine ganz neue Einrichtung erfand aber Cn. Domitius (648) wonach der, den siebzehn durchs Loos bestimmte Tribus gewählt hätten, vom Collegium cooptirt werden sollte 90). Sulla schaffte dieses zwar ab, allein Labienus (689) stellte die Ordnung des Domitius wieder her 91), und auch das Julische Gesetz (693) ließ die Wahl dem Volke 92), nur so daß die Collegien ein gewisses Empfehlungsrecht hatten 93). Antonius gab aber (708) die Ernennung des Pontifex Maximus den Priestern zurück 94). Endlich seit August erhielten die Kaiser die Verleihung aller geistlichen Stellen 95) und die Collegien hatten blos das Recht an gewissen Tagen des Jahres die zu nennen, welche sie für die würdigsten hielten 96). Die wirkliche Uebertragung des Priesterthums geschah aber in allen Fällen, wenn auch später nur zum Schein, in den Comitien der Curien nach eingehol-

---

87) Livius XXV. 2. 3. XXXIX. 46. XL. 42. Die Wahl geschah unstreitig in den Centuriatcomitien. Dawider ist auch nicht Sueton. Iul. Caes. 13.

88) So die Curionen, Dionys. II. 21. 22., der Opferkönig, Dionys. V. 1., Livius II. 2., die Flamines, Livius XXVII. 8.

89) Livius XXVII. 8.

90) Cicero adv. Rull. II. 7., Sueton. Nero 2., Vell. Pat. II. 12.

91) (Ascon.) in divin. 3., Dio Cass. XXXVII. 37.

92) (Cicero) ad Brut. I. 5.

93) Dieses ergiebt sich aus Cicero Philipp. II. 2.

94) Dio Cass. XLIV. 53.

95) Dio Cass. LI. 20. LIII. 17., Plin. epist. X. 8.

96) Plin. epist. II. 1. IV. 8.

ten Auspicien durch eine feierliche Einweihung 97). Körperliche Fehler machten wie im Mosaischen Recht zur Verrichtung heiliger Handlungen unfähig 98); auch durften nicht zwei aus einer Familie gleiche geistliche Würden erhalten 99). Die Vereinigung zweier geistlichen 100), oder einer geistlichen und einer weltlichen Würde in einer Person war aber, außer beim Opferkönig und beim Flamen des Dis, ohne weiteres zuläßig. Die Ernennung galt für lebenslänglich. Das Einkommen bestand in einem festen Jahresgehalt 101) und in dem Genuß bestimmter Grundstücke 102); doch blieben diese im Eigenthum des Staates 103) und konnten im Nothfall wieder eingezogen werden 104). Der Opferkönig 105) und der Pontifex Maximus 106) hatten auch eine Amtswohnung. Unter den Kaisern wurde das Einkommen der Priester noch erhöht 107). Zu ihren besondern Vorrechten gehörte die Befreiung vom Kriegsdienst 108), nicht aber von Steuern 109). Ueber

---

97) Dionys. II. 22. 73., Livius XXX. 26. XL. 42., Gellius XV. 27., Cicero Brut. 1., Sueton. Calig. 12.

98) Dionys. II. 21., Seneca controv. IV. 2., Plutarch. Quaest. Rom. 73., Plinius hist. nat. VII. 29 (28)., Gellius I. 12.

99) Dio Cass. XXXIX. 17.

100) Livius XXX. 26. XL. 42.

101) Livius I. 20., Dionys. II. 6., Festus v. curionium.

102) Dionys. II. 7., Festus v. oscum. Andere Beweise stehen oben (Kap. II. Note 6).

103) Klar entscheidet dieses die bisher übersehene Stelle bei Dio Cass. XLIII. 47.

104) Oros. V. 18., Appian. de bello Mithrid. 22.

105) Servius ad Aen. VIII. 363., Dio Cass. LIV. 27.

106) Sueton. Iul. Caes. 46., Dio Cass. LIV. 27. LV. 12.

107) Sueton. Octav. 31., Tacit. Annal. IV. 16.

108) Dionys. V. 1., Plutarch. Camill. 41.

109) Livius XXXIII. 42.

die häufigen Hauscollecten, welche die Bruderschaften veranstalteten, wurde von aufgeklärten Römern geklagt 110).

Mit dem Religionswesen stand auch die Zeiteintheilung in Verbindung. Das römische Jahr bestand in den alten Zeiten aus zehn Monaten, sechs zu 30 und vier zu 31 Tagen 111). Diese 304 Tage zerfielen genau in 38 achttägige Wochen, so daß das Jahr immer auch mit einer Woche anfieng. Alle sechs Jahre oder 1824 Tage, die bis auf die Differenz eines Tages den man nicht in Anschlag brachte fünf Sonnenjahren von 365 Tagen entsprachen, feierte man durch ein Lustrum den Abschnitt, wo der Anfang des bürgerlichen Jahres auf den des Sonnenjahres gebracht ward 112). In jedem elften Lustrum wurden aber durch die Einschaltung eines Monats von drei Wochen oder 24 Tagen die in den obigen Annahmen enthaltenen Ungenauigkeiten ausgeglichen und das Sonnenjahr eingeholt. Daneben gab es aber auch ein bürgerliches Jahr von zwölf Mondenmonaten, welches man mit dem Sonnenjahr dadurch in Uebereinstimmung erhielt, daß man in 22 Jahren zehnmal 113), also in 110 Jahren fünfzigmal einen Monat, abwechselnd von 22 und 23 Tagen einschaltete. Nur wurde bei der fünfzigsten Intercalation, um genau das Sonnenjahr zu erreichen, statt eines Monats von 23 Tagen nur einer von 22 Tagen eingeschoben, und um diese fünfzigste Einschaltung sicher zu erkennen jede Intercalation durch die feierliche Einschlagung eines Nagels bezeichnet 114). Ein solcher Zeitraum von 110 Jahren hieß ein Säculum, und da er grade 22 Lustrum enthielt, so war dieses auch der Ab-

110) Cicero de legib. II. 9. 16.

111) Macrob. Saturn. I. 12., Censorin. de die nat. 20.

112) Censorin. de die nat. 18.

113) Livius I. 19., Macrobius Saturn. I. 13., fr. 98. §. 1. 2. D. de verb. sign (50. 16).

114) Livius VII. 3.

schnitt wo jedesmal das zehnmonatliche, das zwölfmonatliche und das Sonnenjahr auf denselben Anfangstag zurückkamen. Alle diese Kenntnisse wurden von den Pontifices bewahrt und sie machten, wenn es an der Zeit war, die nöthigen Intercalationen bekannt. Später entstanden aber theils aus Unwissenheit theils aus Unredlichkeit, indem sie durch willkührliche Einschaltungen einem Magistrat oder Generalpächter sein Jahr verlängerten, große Abweichungen, bis endlich Julius Cäsar das Sonnenjahr nach der egyptischen Berechnung einführte 115).

In der Zeit wo das zehnmonatliche Jahr galt war jeder erste Tag der Woche, also jeder neunte Tag Markt- und Gerichtstag, an dem der König Recht sprach 116). Um dieses nicht zu hindern durften an den Nundinen keine Comitien gehalten werden 117). Auf die plebejischen Versammlungen gieng dieses jedoch nicht, vielmehr fanden diese gerade an den Nundinen, wo recht vieles Landvolk hereinkam, statt 118), und das hortensische Gesetz hob um ihm selbst die Theilnahme an den Centuriatcomitien zu erleichtern auch für diese die Beschränkung auf 119). Jene 38 feierlichen Gerichtstage, an denen der Prätor sprechen durfte 120), blieben auch als das

115) Censorin. de die nat. 20., Macrob. Saturn. I. 14., Sueton. Iul. Caes. 40.

116) Macrob. Saturn. I. 15. 16.

117) Iulius Caesar ap. Macrob. Saturn. I. 16., Plinius hist. nat. XVIII. 3., Festus v. nundinas.

118) Dionys. VII. 58., Rutilius ap. Macrob. Saturn. I. 16.

119) Dieses ist schon oben erwähnt worden (Kap. XVI. Note 54. 55).

120) Dieses allein ist der ursprüngliche Sinn des Unterschiedes der dies fasti und nefasti, Varro de ling. lat. V. 4. 7. ed. Bip. p. 59. 65., Macrob. Saturn. I. 16., Ovid. fast. I. 47. Uneigentlich ist es also, wenn die Nundinen, weil an denselben nicht mit dem Volke verhandelt werden durfte, nefasti genannt werden, Festus v. nundinas.

zwölfmonatliche Mondenjahr und später das Julianische Sonnenjahr eintrat und wurden darin vertheilt. Jedoch reichten sie für die Geschäfte nicht mehr aus und man gestattete daher auch an den Comitialtagen, wenn eben keine Comitien waren, gerichtliche Handlungen 121). Die Kenntniß aller dieser Tage war ein Geheimniß der Pontifices, bei welchen daher täglich angefragt werden mußte, bis daß der Schreiber Cn. Flavius (449) die ganze Ordnung bekannt machte 122). Verschieden von jener Eintheilung war die in Fest- Werk- und durchbrochene Tage 123), von denen jene ganz den Göttern, die andern den bürgerlichen Geschäften, die letzten nach den Tagszeiten diesen und jenen bestimmt waren. Endlich gab es auch religiöse oder Unglückstage 124), an denen nicht blos keine Comitien oder Gerichte gehalten, sondern gar keine Staatshandlungen vorgenommen werden durften 125).

---

121) Macrob. Saturn. I. 16. Comitiales sunt, quibus cum populo agi licet: et fastis quidem lege agi potest, cum populo non potest; comitialibus utrumque potest.

122) Macrob. Saturn. I. 15., Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1)., Livius IX. 46.

123) Dies festi, profesti, intercisi, Macrob. Saturn. I. 16., Varro de ling. lat. V. 4. ed. Bip. p. 59.

124) Welche diese waren sagt Festus v. religiosus. Diese sind später ganz irrig auch dies nefasti genannt worden, Gellius IV. 9. V. 17.

125) Festus v. mundus, nonarum, religiosus.

Zwanzigstes Kapitel.

Zustand von Italien.

Bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts hatte Rom seine siegreichen Waffen über ganz Italien verbreitet, und dieses war nun ein Inbegriff von Völkerschaften, die unter verschiedenen Formen sämmtlich die Oberhoheit Roms anerkannten. Ihre Verhältnisse lassen sich auf drei Classen zurückführen. Einige waren ganz in die römische Civität aufgenommen; andere waren dem Namen nach noch selbstständig und mit Rom verbündet; noch andere standen in einer wahren Botmäßigkeit.

Von den Völkern der ersten Classe gab es wieder zwei Arten, solche die blos das niedere Bürgerrecht ohne Stimmrecht und solche die die volle Civität mit Suffragium hatten. Unter die Völker der ersten Art kamen nach denen die bereits die Auflösung des latinischen Bundes (417) und die Unterwerfung der Hernicer in diesen Zustand versetzt hatte 1), noch die Privernaten (425) 2), die Campaner und ein Theil der Samniter (431) 3), die Fundaner und Formianer (435), und

1) Ueber beides vergleiche man Kap. XIV.

2) Livius VIII. 21.

3) Die Campaner hatten sich (412) von den Samnitern bedrängt den Römern dedirt und standen nun unter deren Hoheit, Livius VII. 31. VIII. 2. In dem latinischen Krieg (415), woran sie Theil nahmen, wurden sie mit besiegt, Livius VIII. 11., erhielten aber nach der Auflösung des latinischen Bundes foedus aequum und civitas sine suffragio, Livius VIII. 14. XXIII. 5., also Isopolitie (Kap. VII. Note 31). Doch waren sie bald darauf wieder unter Roms Schutzhoheit, Dionys. Exc. ed. Reisk. T. IV. p. 2314, und erhielten endlich (431) mit einem Theil der Samniter das Bürgerrecht ohne Suffragium, Vell. Pat. I. 14., Livius XXIII. 5.

ein Jahr später die Acerraner 4), nachdem jene seit 417 diese seit 421 Isopoliten gewesen waren 5), ferner die Arpinaten und Trebulaner (450) 6) und die Sabiner (462) 7). Alle diese Völker erhielten mit der Civität römisches Recht 8), ihre Mannschaften dienten in den Legionen 9) und sie wurden überhaupt der Strenge nach Römer 10); da sie jedoch ihre Nationalnamen und eine von Rom getrennte Verfassung beibehielten 11), so waren sie nicht Unterthanen, sondern eigentlich noch Verbündete 12). Späterhin wurden die meisten von

4) Vell. Pat. I. 14.

5) Livius VIII. 14. 17. (Kap. VII. Note 31).

6) Livius X. 1.

7) Vell. Pat. I. 14.

8) Der Beweis steht oben (Kap. IX. Note 9).

9) Festus v. municeps. Dieses zeigt auch die Campanische Legion, welche (471) nach Rhegium zur Beschirmung der Stadt gelegt wurde und an ihr den schweren Verrath begieng, Livii epit. 12. 15., Livius XXVIII. 28., Diodor. fragm. libr. XXII. ed. Bip. T. IX. p. 289. 290., Polyb. I. 7., Valer. Max. II. 7, 15. Diese Legion führte die achte Nummer in der Armee, Oros. IV. 3.

10) Polybius und Valerius Maximus nennen die Soldaten jener Campanischen Legion ausdrücklich Römer. Daß die Campaner dieses waren, ergiebt sich auch aus Livius XXVI. 33. 34., Festus v. municeps. Dawider ist auch nicht, daß (573) die dreihundert campanischen Ritter, die treu geblieben waren, römische Bürger wurden, Livius XXIII. 31. Denn hier handelte es sich darum, sie in Rom selbst und unstreitig mit Stimmrecht aufzunehmen. Es ist daher nicht richtig, wenn Niebuhr II. 66. 72. 76. die campanischen Völkerschaften noch nach 431 als bloße Isopoliten betrachtet. Der Sache nach standen sich freilich beide Verhältnisse sehr nahe.

11) Festus v. municeps.

12) So werden die Campaner im Jahr 440 noch genannt, Diodor. XIX. 76.

ihnen zur Civität mit Suffragium erhoben und dadurch allerdings den römischen Tribus einverleibt; so die Tusculaner 13), die Sabiner (484) 14), die Formianer, Fundaner und Arpinaten (564) 15), und gewiß noch manche andere.

Die verbündeten Völker waren entweder Latiner oder andere italische Bundesgenossen, und unter beiden befanden sich solche, womit noch eine Verbürgerung im alten Sinne bestand 16). Der latinische Name begriff erstlich die Völker die noch als latinische von dem alten Bunde übrig waren, ferner diejenigen worauf jener Name künstlich übertragen worden war 17), endlich die zahlreichen latinischen Colonien. Diese Latiner standen den römischen Bürgern sehr nahe; Connubium und Commercium hatten sie schon von jeher, und es wird bezeugt, daß die von ihnen in Rom eben anwesend waren sogar mit in den Comitien stimmen konnten, nämlich in einer Tribus die durch das Loos ausgemacht ward 18). Auch war ihnen der Erwerb der wirklichen Civität sehr erleichtert, indem alle die in einer latinischen Stadt eine jährliche Magistratur bekleidet hatten, eben dadurch schon römische Bürger wurden 19). Es gab selbst ein Gesetz wonach jeder La-

---

13) Die Beweise stehen oben (Kap. XIV. Note 4).

14) Vell. Pat. I. 14.

15) Livius XXXVIII. 36.

16) Diese drei Arten werden nach Niebuhr II. 85. noch in folgender Stelle richtig unterschieden, Livius XXVI. 15. Cum aliquibus sociorum, Latini nominis, municipiorum.

17) Den Umfang des alten und neuen Latiums giebt Plinius hist. nat. III. 9 (5)., Strabo Lib. V. p. 353—55.

18) Appian. de bell. civ. I. 23., Livius XXV. 3. Durch die erste Stelle, worin die Latiner von den übrigen Italikern die gar keine Stimmrechte hatten, auf das klarste unterschieden werden, wird die Lesart der zweiten außer Zweifel gesetzt.

19) Appian. de bell. civ. II. 26., Strabo Lib. IV. p. 285., Gaius I. 96., Ascon. in Pison. fragm. 2., Niebuhr II. 91. Man darf

tine, wenn er nur einen Sprößling seines Hauses in seiner Heimath zurückließ, nach Rom hinüberziehen und sich hier als römischer Bürger censiren lassen konnte 20). Eine Begünstigung anderer Art verschaffte ihnen Livius Drusus (629), daß kein latinischer Soldat mit Stockschlägen gestraft werden sollte 21). Mit dem Namen des latinischen Volkes dauerten übrigens auch die latinischen Ferien noch fort, und es wurde dort wie ehmals von dem Opferfleisch an die berechtigten Städte vertheilt 22). Zu diesen gehörten selbst noch diejenigen, die vormals latinisch nun römische Municipien geworden waren 23). Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten fanden aber dabei nicht mehr statt, da Rom nun über die latinischen Hülfstruppen nach Willkühr verfügte; doch blieb das alte Recht noch lange darin sichtbar, daß die Consuln erst nachdem sie die latinischen Ferien gehalten hatten, als Feldherrn zum Heer abgehen durften 24). Auch der Triumph auf dem albanischen Berge erhielt sich so, daß der römische Heerführer wenn ihm der Senat den Triumph auf dem Capitolium verweigerte, auf jenen Berg zog, und dort

---

jenen Satz nicht für eine Eigenthümlichkeit der künstlichen erst von Pompejus Strabo angewandten Latinität halten (Kap. XXII.), sondern er war altes Recht. So erhielt auch Coriolan bei den Volscern die höchsten Bürgerrechte, Dionys. VIII. 9.

20) Livius XLI. 8. Jene Beschränkung wurde jedoch durch juristische Spitzfindigkeiten umgangen, und da dieses die Entvölkerung der latinischen Städte herbeiführte, so schickte auf deren Beschwerden der Senat mehrmals die übersiedelten Latiner in ihre Heimath zurück, Livius XXXIX. 3. XLI. 8. 9. XLII. 10. In der zweiten und dritten Stelle ist übrigens das ac zwischen socii und nominis Latini zu streichen.

21) Plutarch. C. Gracch. 9.

22) Livius XXXII. 1. XXXVII. 3.

23) So Lanuvium, Livius XLI. 16.

24) Livius XXI. 63. XXII. 1. XXV. 12.

als Feldherr der latinischen Cohorten, denen sich die Legionen anschlossen, seinen Sieg feierte 25). Selbst später als alle latinische Städte und Colonien die Civität erhalten hatten, lebte das Andenken Latiums in jenen Festen fort, und diese wurden von Rom noch mit der herkömmlichen Genauigkeit begangen 26); doch war schon zu Ciceros Zeit die Theilnahme der Städte daran fast ganz erloschen 27).

Die italischen Bundesgenossen bestanden meistens aus solchen Völkern, die durch die Gewalt der Waffen oder durch andere Umstände unter die römische Herrschaft gebeugt worden waren, jedoch ihre eigenen Gesetze behalten oder zurückerhalten hatten. Ihr Bündniß war also ein sehr ungleiches 28) und sie waren der Sache nach ganz von den Römern abhängig. Doch erfüllten diese ihre Schutzpflichten gegen sie höchst gewissenhaft und erwarben sich dadurch deren Bewunderung und feste Anhänglichkeit 29). Alle italischen Bundesgenossen hatten nun auch Connubium mit Rom 30), Stimmrechte in der Art wie die Latiner aber nicht 31). Diese Rechte italischer Alliirten wurden zuweilen auf künstliche Weise auch einem Ausländer verliehen, den dann der Senat in einer italischen Stadt mit Häusern und Grundstücken ankaufte 32).

Völker mit Isopolitie gab es nur noch wenige, und zu

---

25) Dieses that zuerst Papirius Maso (521), Valer. Max. III. 6, 5. Später wurde es oft nachgeahmt, Livius XXVI. 21. XXXIII. 23. XLII. 21. XLV. 38.

26) Dio Cass. XXXIX. 30.

27) Cicero pro Plancio 9.

28) Beispiele giebt Livius VIII. 25. IX. 20.

29) Polyb. III. 91.

30) Dieses ergiebt sich jetzt aus Diodor. Exc. Mai. XXXVII. 6.

31) Appian. de bell. civ. I. 23.

32) Livius XLIV. 16. Aehnliches aus dem griechischen Recht ist oben erwähnt worden (Kap. VII. Note 19).

diesen flüchteten die Römer, die sich durch das Exil einer peinlichen Untersuchung entziehen wollten 33), weil sie hier einer bürgerlichen Aufnahme versichert waren. Das Recht die Vortheile der Isopolitie auch den römischen Exilirten zukommen zu lassen wurde jenen Völkern durch besondere Verträge gewährt, wodurch Rom, wahrscheinlich aber mit gewissen Ausnahmen, auf die Auslieferung des Entflohenen verzichtete 34). Solche Verträge bestanden mit Tibur, Präneste, Neapel und anderen 35). Doch waren diese darum nicht minder abhängig 36), und nur einige wenige Völker wie die Cameriter 37) und Heracleenser 38) behaupteten sich bis ins siebente Jahrhundert in dem Vorzug eines völlig gleichen Bündnisses.

Alle diese Verbündete, die Latiner wie die anderen, hat-

---

33) Darüber vergleiche man Kap. XV. Note 17.

34) Es konnte Rom seiner Sicherheit wegen nicht gleichgültig seyn wohin sich seine Exilirten wandten, daher hatten jene Verträge ihren guten Zweck und einen bestimmtern Sinn, als Niebuhr II. 73. angiebt. In andern Bündnissen, wo Rom Bedenklichkeiten fand, wurde die Aufnahme römischer Exilirten ausdrücklich untersagt, Polyb. XXII. 26. Justum exilium war also nur dasjenige, wobei die rechtmäßigen Bedingungen erfüllt waren (Kap. XVI. Note 32. 33.); und umgekehrt hatten das ius exulandi in Rom (Kap. XV. Note 40) nur diejenigen, welche Rom nach dem Bundbrief aufnehmen durfte und nicht auszuliefern brauchte.

35) Polyb. VI. 14 (12). Tibur und Präneste nennt beim Exil auch Livius XLIII. 2. Darin liegt der oben (Kap. XIV. Note 5) versprochene Beweis, daß diese Städte frei und isopolitisch blieben Von Neapel sagt es auch Cicero pro Balbo 8. 24.

36) Dieses zeigt das Beispiel von Neapel, Livius XXXV. 16.

37) Livius XXVIII. 45., Valer. Max. V. 2, 8., Plutarch. Marius 28., Cicero pro Balbo 20.

38) Cicero pro Archia 4.

ten noch ihre eigenen Landrechte 39). Doch mußten sie sich wo das allgemeine Wohl es nöthig machte den Verordnungen des Senats unterwerfen 40). Auch wurden viele Gesetze über das Civilrecht wie sie in Rom erschienen bei den Latinern und Italikern in der Form einer freiwilligen Reception eingeführt 41), namentlich über Zinsgeschäfte, Bürgschaften, Testamente uud unzählige andere 42). So suchten die Römer allmälig Italien mit sich auch durch die Einheit des Rechts und selbst der Geschäftssprache zu verbinden 43) Zu den Bundespflichten gehörten Subsidien an Truppen, Geld, Getraide, Schiffen 44) und anderem Material 45), die wenn Rom es verlangte gestellt werden mußten. Die zur Ergänzung, Erneuerung oder Vermehrung des Bundesheeres nöthige Mannschaft wurde jedes Jahr vom Senate bei der Anordnung des Kriegsplanes mit decretirt 46), von den Consuln unter die einzelnen Bundesglieder nach dem Verhältniß ihrer waffenfähigen Bevölkerung 47), worüber man sich die genauesten Listen

---

39) Ein Stück des latinischen Landrechts giebt Gellius IV. 4.

40) So ergieng (566) das Verbot der Bacchanalien durch ganz Italien, Livius XXXIX. 14., SC. de Bacchanalibus.

41) Diese Reception gründete sich also nicht auf ein Gebot, sondern wenigstens der Form nach auf einen selbstständigen Beschluß, auf ein fundus fieri, Cicero pro Balbo 8. 21. 24., Gellius XVI 13. XIX. 8. Fundus hieß hier so viel als auctor, Festus v. fundus.

42) Livius XXXV. 7., Gaius III. 121. 122., Cicero pro Balbo 8.

43) Livius XL. 12.

44) Livius XXVI. 39. XXXV. 16. XXXVI. 42. XLII. 48.

45) Livius XXVIII. 45.

46) Livius XXI. 17. XXII. 36. XXXIII. 43. XXXIV. 56. XXXV. 20. 41. XXXVII. 2. XXXVIII. 35. XXXIX. 20. XL. 36. XLI. 5. 9. 14. 21. XLII. 1. 31. 35. XLIII. 12. XLIV. 21.

47) Pro numero cuiusque iuniorum, Livius XXXIV. 56.

geben ließ 48), vertheilt 49), und der Sammelplatz bestimmt, wo am festgesetzten Tage die verschiedenen Contingente, jede unter ihrem eigenen Anführer, mit dem Consul, dem sie zugetheilt waren, und dessen beiden Legionen zusammenstießen 50). Das Fußvolk der Bundesgenossen bei einem solchen consularischen Heere war gewöhnlich an Zahl dem römischen gleich, die Reiterei dreifach stärker 51). Für diese Bundestruppen ernannte der Consul zwölf Präfecten, deren Gewalt völlig jener der zwölf Kriegstribunen der beiden Legionen entsprach 52), und diese bildeten aus einem Fünftheil ihres Fußvolks und einem Drittheil der Reiterei ein Elitencorps 53) für die Fälle, wo es auf wahre Tapferkeit ankam. Der Rest wurde nicht in Legionen sondern in zwei Theile, die man den rechten und den linken Flügel nannte 54), übrigens aber das Fußvolk wie gewöhnlich in Cohorten, die Reiterei in Turmen eingetheilt 55). Zuweilen sind jedoch daraus auch Legionen gebil-

---

48) Polyb. II. 23. 24.

49) Dieses Verzeichniß der sämmtlichen Contingente ist die formula bei Livius XXII. 57. XXVII. 10.

50) Polyb. VI. 21. 26 (19. 24)., Livius XXXIV. 56. XXXVI. 3. XLI. 5.

51) Polyb. III. 108. VI. 26. 30 (24. 28). Beispiele, jedoch auch mit mancherlei Abweichungen, geben die in der Note 47. angeführten Stellen, auch Polyb. II. 24. III. 72.

52) Polyb. VI. 26. 37 (24. 35). Ob diese aus den Römern oder den Bundesgenossen erwählt wurden, läßt sich nicht sicher entscheiden. Der bei Livius XXV. 14. angeführte Peligner war blos Präfect einer Cohorte.

53) Extraordinarii, Polyb. VI. 26. 30 (24. 28).

54) Ala, Polyb. VI. 26 (24)., Livius XXXI. 21. XXXV. 5.

55) Von diesen Cohorten und Turmen ist häufig die Rede, Livius X. 33. XXIII. 14. 17. XXIV. 20. XXVIII. 45. XXIX. 19. XXX. 41. XXXIII. 36. XLI. 1. XLIV. 40., Sallust. Iugurth. 105.

det worden 56). Sold und Kleidung erhielten die Bundestruppen von ihren Staaten, die ihnen dazu ihre Quästoren mitgaben 57); die Verpflegung bestritt aber Rom ganz aus eigenen Mitteln 58). Bei den Belohnungen aus der Kriegsbeute 59) oder aus den eroberten Ländereien 60) wurden sie, besonders die Latiner, häufig in gleichem Maase wie die römischen Soldaten bedacht, und auch bei der Deduction von Colonien mit berücksichtigt 61). Bei allem dem sanken die Bundesgenossen immer mehr unter die Herrschaft des Senats und der römischen Magistrate herab; diese verlangten, wenn sie durch Italien zogen, von ihnen freien Vorspann, seit 579 auch Bewirthung und andere Ehrenbezeugungen 62), und erlaubten sich in den Städten oft große Willkührlichkeiten wogegen man keine Beschwerden wagte 63). Sehr wichtig war es daher, daß eine Völkerschaft oder Stadt in einer mächtigen Familie zu Rom einen Schutzherrn hatte, der sie dort vertrat 64), und der Senat erkannte dieses Verhältniß so sehr an, daß er häufig deren inneren Streitigkeiten den Patronen zur Entscheidung übertrug 65).

---

56) Livius XXXVII. 39.

57) Polyb. VI. 21 (19)., Cicero in Verr. V. 24.

58) Polyb. VI. 39 (37).

59) Livius XL. 43. XLI. 7. 13. XLV. 43.

60) Livius XLII. 4.

61) Appian. de bell. civ. I. 24.

62) Livius XLII. 1.

63) Beispiele giebt Gellius X. 3.

64) So standen (480) die Samniter in der Clientel des Fabricius Luscinus, Valer. Max. IV. 3, 6. Viele Zunamen römischer Großen sind von solchen Orten, deren Patrone sie waren, entstanden, Niebuhr I. 616. II. 275. 361.

65) Dionys. II. 11. Beispiele zeigt Livius IX. 20., Cicero pro Sulla 21.

Die Verhältnisse der unterthänigen Völker waren nicht gleichförmig. In der strengsten Lage befanden sich diejenigen, die zur Strafe als abgefallene Bundesgenossen der Freiheit und der Ehre des Kriegsdienstes beraubt den durchreisenden Magistraten wie Knechte der Republik Dienste thun mußten 66). Andere blieben zwar persönlich frei, übrigens aber vielfach beschränkt und hatten mit Rom kein Connubium 67). Aehnlich war unstreitig der Zustand der Völkerschaften, die nach ihrer Besiegung aus ihrer Heimath weggeführt und in anderen Gegenden Italiens angesiedelt worden waren 68). Uebrigens bezahlten aber auch die unterthänigen Völker von den Häusern und Aeckern, die ihnen als Eigenthum gelassen waren, keine Grundsteuer; diese war nach römischen Ansichten mit dem Eigenthum am italischen Boden unvereinbar 69) und das Kennzeichen einer vom Staate ge-

---

66) In diesen Zustand kamen die Bruttier wegen ihres Betragens im hannibalischen Kriege, Gellius X. 3., Appian. de bello Hannib. 61., Festus v. Brutiani. Eben so die Picenter und Lucaner, Strabo Lib. V. p. 385. Lib. VI. p. 389.

67) Dieses war der Zustand der campanischen Völkerschaften, nachdem sie wegen ihres Abfalls an Hannibal ihres Bürgerrechts und Grundeigenthums beraubt und in andere Gegenden verpflanzt worden waren, Livius XXVI. 16. 33. 34. XXVII. 3. XXVIII. 46. Später wurden sie aber wieder wie Bürger in Rom censirt und erhielten auch das Connubium zurück, Livius XXXVIII. 28. 36.

68) Dieses war mit den Picentern geschehen, Strabo Lib. V. p. 384. Eben so verpflanzten (572) Cornelius und Bäbius vierzigtausend Ligurer nach Samnium auf römischen Ager publicus, Livius XL 38. Dort saßen sie noch nach dreihundert Jahren unter dem Namen der Cornelianischen und Bäbianischen Ligurer, Plinius hist. nat. III. 16 (11)., Frontin. de colon. (ed. Goes. p. 106. 139).

69) Simplicius (ed. Goes. p. 76). Per Italiam ubi nullus (agrorum) tributarius est.

machten Verleihung. Doch entrichteten sie einen auf die Personen nach dem Vermögen umgelegten Tribut 70). Auch mußten sie sich auf ihrem Gebiete die Zölle gefallen lassen, die Rom dort anzulegen für gut fand 71). Zur Erhebung aller dieser Einkünfte war Italien seit dem Jahr 485 unter vier Quästoren vertheilt 72), wovon der in Ostia auch die Kornspedition für die Hauptstadt unter sich hatte 73).

Unter den einzelnen Städten wurden besonders die Municipien, Colonien und Präfecturen unterschieden. Von jenen gab es noch drei Arten 74), solche die blos im Verhältniß der Isopolitie standen 75), solche die die würkliche Civität aber ohne Suffragium, und solche welche dieselbe mit Suffragium hatten. Auch die beiden letzteren hatten noch ihre eigenthümliche Verfassung 76), selbst ihre Volksversammlungen und Ge-

---

70) Tacit. Annal. XI. 22. Stipendiaria iam Italia.

71) Livius XXXII. 7. XL. 51. Die Anlegung wurde unstreitig vom Senate beschlossen, aber auf den Vorschlag der Censoren, die daher hier allein genannt werden.

72) Die Beweisstellen stehen oben (Kap. XVIII. Note 128). Der eine davon hatte seinen Sitz in Ostia, der andere in Cales, Tacit. Annal. IV. 27., die beiden übrigen wahrscheinlich an dem oberen Meere. Daher wurden diese Aemter die aquarischen Provinzen genannt, Cicero in Vatin. 5., pro Murena 8 (9).

73) Cicero pro Sext. 17., Declam. de harusp. resp. 20.

74) Darüber vergleiche man Kap. VII. Note 27. Kap. IX. Note 7. Kap. XIV. Note 7.

75) Appian. de bell. civ. I. 10., Cicero ad famil. XIII. 30. Nur auf solche paßt, wie wiederholt bemerkt werden muß, die Definition bei Gellius XVI. 13.

76) Dieses zeigt sich besonders in Capua, Livius XXIII. 1. 2. 7. 35. XXIV. 19. XXVI. 6. Ein anderes Beispiel findet sich im Kap. XIV. Note 9.

setzgebung für die Municipalsachen 77), wiewohl sie im übrigen unter dem römischen Recht standen, und ihre Magistrate durften wie die in Rom die Toga prätexta tragen 78). Von diesen wurde unstreitig auch in der Art wie die spätere Verfassung zeigt der Census gehalten und die Listen nach Rom eingesandt.

Die Colonien waren entweder römische oder latinische 79); letztere wurden jedoch jetzt häufiger als jene gegründet, und unter den drei und fünfzig Colonien, die Rom bis zum Anfang des zweiten punischen Kriegs deducirt hatte 80), waren schon dreißig latinische 81). Später kamen noch viele hinzu. Auch sind unstreitig die zwölf Colonien des Livius Drusus (630) als latinische zu betrachten 82). Nach der Mitte des

---

77) So Arpinum (637), Cicero de legib. III. 16.

78) Livius XXXIV. 7.

79) Livius XXXIX. 55.

80) Ascon. in Pison. fragm. 2.

81) Diese nennt Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. Heyne hält irrigerweise diese dreißig Colonien für diejenigen, die allein von den drei und fünfzig übrig gewesen wären. Das Gegentheil ergiebt sich aber schon aus Livius XXVII. 38.

82) Appian. de bell. civ. I. 23., Plutarch. C. Gracch. 9. 10. Von diesen zwölf Colonien spricht auch Cicero pro Caecina 35. Savigny und nach ihm Orelli beziehen zwar diese Stelle auf die achtzehn latinischen Colonien, die im hannibalischen Kriege treu geblieben waren, Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. 37. Allein diese Ansicht gründet sich auf eine Emendirung der Zahl, welcher alle Ciceronischen Handschriften widersprechen. Auch war jene Begebenheit schon zu alt als daß Cicero davon als von einer noch allgemein bekannten Sache reden konnte. Daß aber jene zwölf Colonien nicht blos beschlossen sondern auch würklich zur Ausführung gekommen, ergiebt sich gegen Savigny ganz klar aus der letzten Stelle des Plutarch, wo von den Oekisten, die sie deducirten, die Rede ist. Bedenklich könnte es nur scheinen, daß nach Cicero Ariminum eine der zwölf Co-

ſiebenten Jahrhunderts wurden aber nur noch Militärcolonien deducirt 83). Uebrigens entſprachen die Bürgercolonien und die latiniſchen nicht mehr nothwendig den würklichen Nationen; ſondern es konnte ſich auch ein Römer freilich mit Entſagung auf ſein Bürgerrecht in eine latiniſche Colonie aufnehmen laſſen 84), und umgekehrt wurden Latiner, welche ſich zu einer römiſchen Colonie meldeten, angenommen, die dann wenn dieſe als römiſches Gemeinweſen fertig gegründet war die Civität hatten 85). Bei der Vertheilung des Landes erhielt jetzt häufig der Centurio und Ritter größere Looſe wie der gemeine Fußgänger 86). Die Verfaſſung der Colonien war unſtreitig der von Rom und den Städten Latiums nachgebildet; die römiſchen hatten ihre Magiſtrate mit dem Recht der Toga prätexta 87); eben ſo werden in den latiniſchen deren

---

lonien des Druſus geweſen wäre, da derſelbe Ort nach Livius ſchon eine der achtzehn latiniſchen Colonien war. Allein ſchon im Jahr 562 wurden in zwei dieſer achtzehn Colonien, Placentia und Cremona, neue Colonen deducirt, Livius XXXVII. 46. 47. Um ſo leichter konnte dieſes ſpäter auch nach Ariminum geſchehen.

83) Vell. Pat. I. 15.

84) Cicero pro Caecina 33., Declam. pro domo 30., Boethius in Topic. 2. Eine Folge davon giebt Gaius I. 131.

85) Dieſes entſpricht ganz dem Recht der Latiner durch den Cenſus in Rom zum Bürgerrecht zu gelangen. Das bloſe Anmelden zu der erſt zu gründenden Colonie gab aber natürlich das Bürgerrecht noch nicht. Zwar behaupteten dieſes (557) die Ferentinaten, die Latiner waren und von denen ſich viele zu den nach Puteoli und anderen Orten zu deducirenden Colonien gemeldet hatten; allein es wurde vom Senate verneinend entſchieden. Dieſes iſt der Sinn der ſelbſt von Duker ganz falſch verſtandenen Stelle bei Livius XXXIV. 42. 45.

86) Livius XXXV. 9. 40. XXXVII. 57. XL. 34.

87) Livius XXXIV. 7.

Obrigkeiten, Censoren und ein Senat erwähnt, der in Decurien eingetheilt war 88). Natürlich bildeten aber die Colonen allein die regierende Bürgerschaft, wiewohl man annehmen darf, daß zwischen ihnen und den ursprünglichen Einwohnern nicht immer mehr wie in den alten Colonien getrenntes Connubium bestand. Als Glieder des latinischen Bundes stellten die Colonien dieses Namens so gut wie die römischen ihren Beitrag an Geld und Mannschaft 89); daher findet sich auch bei ihnen, daß wenn der Bestand der Colonie erschöpft war, eine Ergänzung durch neue Colonen vorgenommen wurde 90).

Die Präfecturen endlich waren Municipien in welche für die Rechtspflege jährlich von Rom aus ein Präfect gesendet wurde, die also dafür keine eigenen Magistrate hatten. Vier solcher Präfecten bezogen sich auf die Städte Campaniens und wurden mit unter den Sechsundzwanzigern vom Volke gewählt 91); die übrigen ernannte der Prätor 92). Die Absicht dabei war unstreitig an jenen Orten, dieweil dort noch keine Colonien waren, die Herrschaft des römischen Rechts zu sichern. Das älteste Beispiel einer solchen Präfectur ist Capua, wofür (436) fünf Jahre nachdem es die Civität erhalten hatte, ein Präfect erwählt ward 93). An der übrigen Verfassung wurde aber dadurch nichts geändert 94). Nachdem jedoch Capua

88) Livius XXIX. 15. 37. Auf die Decurien zeigen die hier erwähnten deni principes hin.

89) Livius XXVII. 9. 10. XXIX. 15. 37.

90) Beispiele geben Venusia, Narnia, Cosa, Placentia, Cremona, Aquileja, Livius XXXI. 49. XXXII. 2. XXXIII. 24. XXXVII. 46. 47. XLIII. 17.

91) Dio Cass. LIV. 26. (Kap. XVIII. Note 158).

92) Festus v. praefecturae.

93) Livius IX. 20.

94) Dieses zeigt Capua, welches bis nach dem hannibalischen Kriege ganz seine alte Verfassung behielt (Note 76). Eben so Arpinum (Note 77), das doch nach Festus eine Präfectur war.

(541) ganz unterthänig gemacht und alles gemeinheitlichen Wesens beraubt worden war, so diente der Präfect auch dazu das römische Imperium daselbst zu handhaben 95).

Neben diesen Städten, welche die Mittelpunkte größerer und kleinerer Landschaften waren, gab es noch geringere Orte, Fora und Conciliabula 96), die auch ihre Decurionen, Comitien und Magistrate 97) namentlich für die Rechtspflege 98) und Marktrecht 99) hatten. Sie entstanden gewiß besonders in den Gegenden, wo ohne daß eine Colonie dahin deducirt war Gemeinländereien an römische Bürger vertheilt oder von ihnen ohne Assignation occupirt wurden. Diese blieben jedoch im Municipalverband mit Rom und mußten sich auch dort censiren lassen 100). Später wurden mehrere solcher Orte zum Recht der Municipien erhoben 101). Die Dorf- und Bauerschaften endlich hatten ihre Bauermeister, die namentlich mit der Erhaltung der Gemeindewege und Markzeichen

---

95) Livius XXVI. 16. XXXI. 29., Cicero adv. Rull. I. 6. II. 32. Dieser Zustand blieb bis (693) eine Colonie dahin kam, Dio Cass. XXXVIII. 7. In diesem Sinn sagt Vell. Pat. II. 44. Capua in formam praefecturae redacta erat. So muß auch früher das Verhältniß in den hernicischen Städten gewesen seyn, Livius IX. 43.

96) Livius XXV. 5. 22. XXXIX. 14. 18. XL. 19. 37. XLIII. 14.

97) Dieses zeigt das zweite Gesetz auf der Tafel von Heraclea; auch Paul. Sent. rec. IV. 6, 2.

98) Fragm. leg. Mamil. 3. 5., Lex Rubria de Gallia cisalp. 23., Fragm. leg. Servil. 12., Lex Tab. Heracl. part. alter. lin. 45.

99) Festus v. forum, Livius VII. 15.

100) Der Beweis steht im Kap. XVIII. Note 51. Auf diese Bürger allein, nicht auf die aus den Municipien, geht die Aeußerung bei Cicero in Verr. I. 18.

101) Frontin. de limit. et Aggen. comment. (ed. Goes. p. 41. 58. 60).

beauftragt waren 102); hinsichtlich der Jurisdiction standen sie aber unter der Obrigkeit der Stadt zu deren Gebiet sie gehörten 103).

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Rechtsverhältnisse zu den andern Völkern.

Seit dem sechsten Jahrhundert dehnten sich die Eroberungen Roms auch außerhalb Italien aus, und die Beziehungen zu fremden Völkern wurden dadurch sehr erweitert und vervielfacht. Die Verhältnisse, die daraus hervorgiengen, lassen sich jedoch noch, wie in der älteren Zeit, auf zwei Hauptformen zurückführen; auf solche, die durch einen völkerrechtlichen Vertrag, und solche, die durch Dedition im Kriege begründet wurden 1).

Die völkerrechtlichen Verträge waren dem Inhalte nach verschieden, je nachdem dadurch blos Friede und Freundschaft,

102) Festus v. vici, Siculus Flaccus de condit agror. (ed. Goes. p. 9. 25), Var. auct. de limit. (ed. Goes. p. 255).

103) Fr. 30. D. ad municip. (50. 1), Isidor. orig. XV. 2. Die scheinbar widersprechende Stelle des Festus bezieht sich auf die Verfassung der sabinischen Stämme (Kap. I. Note 8).

1) Diese Unterscheidung macht auch Livius XXXIV. 57. Nur wird hier die einseitige Bestimmung, die der Sieger dem Besiegten nach der Dedition auferlegte, uneigentlich ebenfalls foedus genannt. In andern Stellen aber wird foedus und deditio richtig entgegengestellt, Livius IV. 30. Pro foedere deditio ostentatur. VIII. 2. Non foedere sed per deditionem.

oder ein wechselseitiges Gastrecht, oder selbst ein Waffenbündniß errichtet wurde 2). Im ersten Fall erkannten sich beide Theile als in einem Rechtszustand begriffen an, kraft dessen Jeder den Angehörigen des Andern bei sich Schutz und Sicherheit gewähren mußte 3); allein eine Verpflichtung auf Beihülfe im Krieg entsprang daraus nicht, sondern diese hieng blos vom freien Willen ab 4). Ein Vertrag dieser Art wurde entweder mit einem Volke geschlossen, welches Rom bis dahin ganz fremd gewesen war; dann bestimmte er gewöhnlich auch die Gränzen, wie weit jeder seine Schiffarth und Eroberungen ausdehnen dürfte 5). Oder es sollte dadurch nach einem Kriege der Friedenszustand hergestellt werden; dann mußte sich der Schwächere nach seiner Lage auch ungleiche Bedingungen gefallen lassen. Solche waren die Herausgabe der Flüchtlinge und Kriegsgefangenen, Räumung occupirter Länder, einseitige Beschränkung der Kriegsführung und Schiffahrt, Verbot aus einem den Römern unterthänigen Volke Soldaten zu werben, und Anderes 6). Auch wurde selbst zu-

---

2) Daß diese Eintheilung auch in der römischen Jurisprudenz anerkannt war, beweist das fr. 5. §. 2. D. de captiv. (49. 15).

3) Fr. 19. §. 3. D. de captiv. (49. 15). Die allgemeine Formel dafür im Tractate war: amicitia esto.

4) So waren die Rhodier über hundert und vierzig Jahre lang mit den Römern befreundet, und schickten ihnen selbst Hülfstruppen, hatten sich aber vor den Schlingen eines Bündnisses zu wahren gewußt, Polyb. XXX. 5., Livius XLV. 25.

5) So die ersten Verträge Roms mit Karthago, Polyb. III. 24. 26., und mit den Tarentinern, Appian. de reb. Samnit. VII. 1.

6) Beispiele giebt der Vertrag mit Karthago nach dem sicilischen Krieg, Polyb. I. 62. III. 27., der nach dem zweiten punischen Krieg, Polyb. XV. 18., Livius XXX. 37., der mit Philipp von Macedonien, Polyb. XVIII. 27., Livius XXXIII. 30., und der mit Antiochus, Polyb. XXII. 26., Livius XXXVIII. 38.

weilen ein jährlicher Tribut auferlegt 7). Ein Vertrag der zweiten Art auf wechſelſeitiges Gaſtrecht machte die Verbindung enger und begriff alles dasjenige, was das öffentliche Hospitium gewährte 8). Hiemit verwandt war, wenn zwiſchen beiden Völkern Iſopolitie eingegangen wurde 9). Ein Vertrag der dritten Art endlich war ein Schutz- und Trutzbündniß auf gemeinſchaftliche Freunde und Feinde 10). Es ſind demnach im römiſchen Staatsrecht die blos befreundeten Völker von den verbundenen wohl zu unterſcheiden 11).

Die Bündniſſe waren aber ihrem Inhalte nach verſchieden. Standen ſich beide Theile völlig gleich, indem ſie entweder gar nicht in Krieg mit einander geweſen, oder doch mit gleichem Kriegsglück daraus hervorgegangen waren, ſo wurde der Bund auf gleiche Bedingungen eingegangen 12).

---

7) Dieſes geſchah (524) im erſten Vertrag mit den Illyriern, Polyb. II. 12.

8) Dieſes iſt oben (Kap. VII. Note 17—25.) bezeichnet. Ein ſolches Gaſtrecht beſtand zwiſchen Rom und den Aeduern, Caesar de bello gall. I. 31.

9) Dieſes geſchah (526) zwiſchen Rom und Athen, Zonaras VIII. 19.

10) Daß dieſes die althergebrachte Formel war, zeigen viele Beiſpiele, Dionys. Excerpt. ed. Reisk. T. IV. p. 2320., Livius XXXVII. 1. 49. XXXVIII. 8. 11., Cicero ad famil. XII. 15. Auch noch unter den Kaiſern wurden die Föderationen nach dieſer Formel eingegangen, Dio Cass. LXVIII. 9.

11) Am beſtimmteſten ſagt dieſes Appian. de reb. gallic. 13. Auch der Sprachgebrauch unterſchied, wie unzählige Beiſpiele beweiſen, beide Verhältniſſe genau durch die Ausdrücke amici und socii, φίλοι und σύμμαχοι. Foederati im engern Sinn heißen nur die Verbundenen.

12) Aequo foedere, Livius XXXIV. 57. Von dieſer Art war das erſte Bündniß mit den Aetolern, Livius XXVI. 24. XXXIII. 13., mit den Juden, Joseph. Ant. Iud. XII. 10, 6., und das mit den Rhodiern, Appian. de bell. civ. IV. 65—70.

War aber Rom der übermächtige Theil, so mußte sich der Andere auch ein ungleiches Bündniß 13) gefallen lassen 14). Dieses lautete so, daß er im Bundbrief ausdrücklich als der Schwächere bezeichnet, und ihm die Formel auferlegt war, er solle die Majestät des römischen Volkes jederzeit willig ehren und anerkennen 15). Ein solches Volk mußte daher alles, was Rom von ihm verlangte, mit Bereitwilligkeit erfüllen; doch hörte es darum nicht auf frei zu seyn, sondern es stand in einem der Clientel ähnlichen Verhältniß 16), dessen Ausdruck nur im römischen Staatsrecht nicht genau bestimmt war 17). In diesem Geiste hielt sich aber auch Rom im Gewissen verpflichtet, die ihm so verbundenen Völker mit aller Macht zu schützen 18); es stipulirte für sie mit in seinen Frie-

---

13) Livius XXXV. 46. Foedere iniquo alligata.

14) Ein Beispiel ist der Vertrag mit den Aetolern nach ihrer Besiegung, Polyb. XXII. 15., Livius XXXVIII. 11.

15) Maiestatem populi Romani comiter conservato. Die Hauptstellen darüber sind Cicero pro Balbo 16., fr. 7. §. 1. D. de captiv. (49 15).

16) Diese Vergleichung macht auch Proculus in der angeführten Pandektenstelle.

17) Livius IX. 30. Impetravere, ut foedus daretur: neque ut aequo tamen foedere, sed ut in ditione populi Romani essent. XLI. 6. Lycios ita sub Rhodiorum simul imperio et tutela esse, ut in ditione populi Romani civitates sociae sint. Ditio heißt aber auch das Verhältniß, welches aus der Dedition entstand, Livius VII. 31. VIII. 2. XXVI. 33. In diesem Sinn ist es gleichbedeutend mit potestas, und von beiden wird dann das Schutzverhältniß der Föderirten durch den Ausdruck, fides, unterschieden, Livius VIII. 1., Valer. Max. VI. 5, 1. Umgekehrt wird jedoch das Wort, fides, häufig auch bei den Verhältnissen der Dedition gebraucht (Note 43).

18) Livius XXX. 42. Diese Sorgfalt rühmt auch Caesar de bello gall. I. 43., Hirtius de bello Alex. 34. 36.

densschlüssen 19), und vertheidigte sie durch seine Waffen gegen feindliche Angriffe 20). Um diese Vortheile zu gewinnen, gaben sich schwächere Völker oft freiwillig ganz an Rom hin, und wurden in ein Schutzbündniß aufgenommen 21). Nicht aber blos mit freien Völkern, sondern auch mit auswärtigen Königen entstanden schon frühe Bündnisse auf gleiche oder ungleiche Bedingungen 22); und nachdem die Römer ihre Uebermacht an den Königen von Macedonien und Syrien erwiesen hatten, beugten sich die andern, durch diese Beispiele geschreckt, in tiefer Unterthänigkeit, die sie durch Tribut und demüthige Erklärungen bezeugten 23), und sanken unter dem glänzenden Titel, Freunde und Alliirte des römischen Volkes 24), zu wahren Vasallen herab 25). Selbst aber jener Titel mußte erst durch etwas sehr Ausgezeichnetes verdient 26), und von dem Nachfolger jedesmal dessen Erneuerung nachgesucht werden 27). Die Römer übten über diese Könige ein solches Ansehen aus, daß sie deren Familien- und Thronstrei-

---

19) Beispiele geben die meisten der angeführten Tractate, Polyb. III. 22. 24. 27. XV. 18. XXII. 15. 26., Livius XXX. 37. XXXVIII. 11. 38.

20) Beispiele aus der ältern Zeit giebt Livius II. 30., Dionys. IX. 60. X. 22. Spätere rühmt Cicero pro lege Manil. 6.

21) Livius VIII. 19. 25., Polyb. II. 11.

22) Das erste Beispiel eines gleichen Bündnisses mit einem auswärtigen König ist das von Ptolemäus Philadelphus (479), Dio Cass. fragm. 147.; eines ungleichen, das mit Hiero von Syracus (490), Polyb. I. 16.

23) Livius XLII. 6. XLV. 13. 44, Sallust. Iugurth. 14. 31.

24) Caesar de bello gall. I. 3. 35. 43. IV. 12. VII. 31., Cicero pro lege Manil. 5.

25) Sallust Iugurth. 14., Florus III. 1.

26) Livius XXXI. 11., Sallust. Iugurth. 104.

27) Livius XLII. 6., Polyb. XXXIII. 16.

tigkeiten als Richter entschieden 28), und bald giengen sogar mehrere dieser Reiche durch testamentarische Vermächtnisse ganz an das römische Volk über 29). Alle jene verbündeten Völker und Könige stellten, wenn Rom es verlangte, auch Hülfstruppen 30), doch wurden diese nicht in der Linie, sondern nur als leichtbewaffnete Schwärme gebraucht 31).

Ganz anders waren die Verhältnisse, die aus der Deditio hervorgiengen. Durch diese hörte, wie oben gezeigt worden, ein Volk als solches zu bestehen auf, und es wurde mit Allem, was es besaß, der Gewalt des römischen Volkes wie ein Knecht seinem Herrn unterthan 32). Daher mußte es seine Waffen abliefern, Geißeln stellen und Besatzungen einnehmen 33), oft auch auf Befehl die Mauern seiner Städte nie-

---

28) Beispiele geben Appian. de reb. Syr. 47., Livii epit. 46., Polyb. XXXI. 18. XXXIII. 5.

29) So Pergamum (620), Florus II. 20., Cyrene (656) und Bithynien (677), Livii epit. 70. 93.

30) Gallische Hülfsvölker, Polyb. II. 32., Livius XXI. 46. 48. 55. 56.; Spanische, Polyb. III. 76., Livius XXII. 22.; Syracusische von Hiero, Livius XXII. 37.; Numidische von Massinissa, Livius XXXI. 11. 19. XXXII. 27. XXXV. 11. XLII. 29. 35.; Cretische, Livius XLII. 35. Solche Hülfstruppen hießen externa auxilia oder auch auxilia schlechthin, nicht socii; sondern diese Benennung blieb den Italikern eigenthümlich.

31) Livius XXII. 37. Ein Beispiel von der Art der Aufstellung giebt Livius XXXVII. 39.

32) Besiegte Völker dieser Art wurden dediticii genannt, Caesar de bello gall. I. 27. II. 32. Daß die Analogie mit der Knechtschaft auch noch jetzt galt, ergiebt sich auf das Bündigste daraus, daß die Kinder, die von Römern mit den Weibern eines solchen Volkes erzeugt wurden, nach dem Stande der Mütter Knechte waren, und um frei zu werden, von einer Obrigkeit manumittirt werden mußten, Livius XLIII. 3.

33) Den Grundsatz enthält die oben (Kap. V. Note 42.) angeführte

derreißen 34). Uebrigens war es aber Grundſatz ſolche Völker nicht zu mishandlen 35), ſondern ſie behielten, von den Römern gegen ihre Nachbarn beſchützt 36), gewöhnlich ihre Wohnſitze 37); und ihr Tribut, ihre Kriegsdienſte und ſonſtigen Verpflichtungen wurden durch eigene Geſetze 38) genau beſtimmt 39). Doch blieben ſie von Rom ſchlechthin abhängig 40), und auch ein Nachlaß an den auferlegten Bedingungen geſchah immer nur mit dem Vorbehalt, ſo lange es dem römiſchen Volke gut ſcheinen würde 41). Zuweilen wurde auch ein überwundenes Volk unter die Hoheit eines anderen verbündeten oder frei erklärten oder eines Königs geſtellt, und dieſem tributär gemacht 42). Mit der Dedition, wo ſich der

---

Stelle. Beiſpiele geben Appian. de reb. Hispan. 38., Caesar de bello gall. I. 27. II. 3. 32.

34) So die Hiſpaniſchen Völker, Appian. de reb. Hispan. 41., Livius XXXIV. 17., und die Achaier, Pausan. VII. 16.

35) Livius XXXIX. 54. XLII. 8. 21.

36) Livius VII. 29—31., Caesar de bello gall. II. 28. 32.

37) Livius XXXVI. 39., Caesar de bello gall. II. 28.

38) Geſetz iſt der eigentliche Name für eine ſolche rein einſeitige Beſtimmung, Livius XXXIV. 57. XXXVII. 36. Doch wird ſie zuweilen uneigentlich auch foedus genannt, Appian. de reb. Hispan. 43. 48.

39) Appian. de reb. Hispan. 43. 44., Diodor. Excerpt. Mai. XXXII. 3. Gelegentlich will ich hier bemerken, weil ſowohl Mai wie Dindorf es überſehen haben, daß in der letzten Stelle der Name der Stadt aus Appian zu verbeſſern iſt.

40) Dieſes ſind alſo die Völker, die in den Bruchſtücken der L. Servilia und anderwärts in arbitratu, dicione, potestate populi Romani heißen.

41) Dieſes berichtet Appian. de reb. Hispan. 44.

42) So waren beſiegte Bojer unter die Aeduer, die Moriner unter die Atrebater geſtellt, Caesar de bello gall. VII. 9. 10. 76. Auf ähnliche Art verfuhr Pompejus mit mehreren Völkern in Aſien, Appian. de bello Mithrid. 114.

Besiegte wörtlich der Willkühr und dem Eigenthum des Siegers übergab, war es im Sinn der Römer gleichbedeutend, wenn sich ihnen ein Volk, ohne gerade durch die äußerste Kriegsgewalt gedrängt zu seyn, oder ganz freiwillig auf Treu und Glauben überließ 43). Doch machten sie davon nicht immer würklich Gebrauch, sondern wandelten es häufig in ein Schutzbündniß um 44).

Aus der Dedition entsprang aber noch eine andere Rechtsform, wenn nämlich Rom dem überwundenen Volke sein Eigenthum und das Recht, sich selbst zu regieren, zurückgab 45). Alsdann wurde es zwar dem Namen nach frei, aber noch nicht föderirt; sondern es besaß Alles aus Gnade des Siegers, und mußte sich dessen Anordnungen unterwer-

---

43) Dieses bezeugt ausdrücklich Polyb XX. 9., und die Aetoler machten davon die bittere Erfahrung, Polyb. XX. 10., Livius XXXVI. 27. 28. Die Formel dafür war: se suaque omnia fidei populi Romani permittere, Livius XXXVI. 28. XLV. 4., Caesar de bello gall. II. 3. Daher: fidem populi Rom. sequi, in fidem recipi, Caesar de bello gall. IV. 21. 22. VIII. 3. Doch wird dieser oder ein ähnlicher Ausdruck auch häufig von der eigentlichen Dedition gebraucht. So: per deditionem in fidem venire, Livius VIII. 2.; in fidem et ditionem pop. Rom. se tradere, Livius XXXVII. 45., Sallust Iugurth. 62.

44) Livius VIII. 25. Lucani atque Apuli, quibus gentibus nihil ad eam diem cum Romano populo fuerat, in fidem venerunt, arma virosque ad bellum pollicentes. Foedere ergo in amicitiam accepti. Ein anderes Beispiel ist Gades, das sich ergeben hatte, Livius XXVIII. 37. XXXII. 2., und später doch verbündet erscheint, Cicero pro Balbo 11. 16.

45) Livius XXXVII. 32. Urbem, agrosque et suas leges iis restituit. XXXVIII. 39. Phocaeensibus et ager, quem ante bellum habuerant, redditus; et ut legibus antiquis uterentur, permissum. — Caesar de bello gall. I. 45. Liberam debere esse Galliam, quam bello victam, suis legibus (Senatus) uti voluisset.

ſen. So wurde Macedonien nach der Gefangennehmung ſeines Königs (585) zwar für frei erklärt und eigenen jährlich zu wählenden Obrigkeiten überlaſſen, allein in vier Regionen eingetheilt, und jedem außerhalb ſeiner Region zu freien oder Grundſtücke zu erwerben unterſagt; auch mußten ſie einen Tribut entrichten, und ſich noch andere läſtige Beſchränkungen und ſehr ſorgfältig ausgedachte Verordnungen vorſchreiben laſſen 46). Jene Freiheit begriff alſo die Immunität vom Tribut nicht 47), ſondern dieſe wurde als eine größere Auszeichnung beſonders verliehen 48). Aehnliche Verhältniſſe traten auch dann ein, wenn die Römer einem beſiegten Könige ſeine angeſtammten Länder ließen, allein ihm einzelne Völkerſchaften, die er unter ſeine Herrſchaft gebracht hatte, abnahmen und für frei erklärten. Dieſe erhielten dann entweder auch Immunität, oder es wurde ihnen der Tribut, den ſie jenem Könige gezahlt hatten, an Rom oder einen Bundesgenoſſen zu entrichten auferlegt 49).

Faßt man alles dieſes zuſammen, ſo läßt ſich zwiſchen den öffentlichen Verhältniſſen und denen der Einzelnen eine große Aehnlichkeit nachweiſen. Die römiſchen Colonien ent-

---

46) Livius XLV. 29. 32.

47) Daher wird auch vom Tribut der freien Völker ſo wie der Könige als von einer ganz gangbaren Sache geredet, Sallust. Iugurth. 31.

48) So erhielten in Illyrien, welches übrigens im Ganzen ohngefähr wie Macedonien behandelt wurde, einzelne Völkerſchaften aus beſonderen Rückſichten die Immunität, Livius XLV. 26. Eben ſo die Atrebaten in Gallien, Caesar de bello gall. VII. 76.

49) Dieſes geſchah nach der Beſiegung des Philippus mit den griechiſchen Städten, die er unter ſeiner Herrſchaft gehabt hatte, Polyb. XVIII. 27—31, Livius XXXIII. 30—35; desgleichen nach der Beſiegung des Antiochus, Polyb. XXII. 27., Livius XXXVIII. 39.

sprechen dem Verhältniß des Haussohns, die durch Dedition unterthan gewordenen Völker der Knechtschaft, die wieder frei Erklärten den Freigelassenen; die durch ein ungleiches Bündniß unter Roms Schutz Gekommenen verhalten sich wie die, welche sich durch Application einem Patron angeschlossen haben 50); das öffentliche Gastrecht und die Wechselverbürgerung entsprechen dem Hospitium, und das gleiche Bündniß der Verbrüderung auf gemeinschaftliche Freunde und Feinde 51).

Unter den verbundenen oder unterthänigen Völkern zeichneten die Römer zuweilen einzelne Personen dadurch besonders aus, daß sie ihnen das römische Bürgerrecht ertheilten 52), und dieses war von jeher eins ihrer Mittel sich auswärts Anhang zu verschaffen. Vorsichtige Völker suchten sich dagegen durch eine Bestimmung im Bündniß zu schützen, wodurch sie sich jene Ehre verbaten 53).

---

50) Auch der Sprachgebrauch bestätigt dieses. Cicero Verr. II. 1. Sicilia se ad amicitiam fidemque populi Romani applicuit.

51) Dieses Verhältniß ist oben am Ende des Kap. II. nachgewiesen worden.

52) L. Cornelius Balbus aus Gades, der von Pompejus die Civität erhalten hatte, wurde (712) sogar zum Consulat erhoben, Dio Cass. XLVIII. 32. Dieses war das erste Beispiel der Art, Plinius hist. nat. VII. 44 (43).

53) So die Camerter, Valer. Max. V. 2, 8. Andere Beispiele nennt Cicero pro Balbo 14.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Von den Provinzen.

Wenn die Römer ein Volk völlig besiegt hatten und unter ihrer Herrschaft behalten wollten, so wurden in dem Lande zwar Legionen zur militärischen Besetzung gelassen, diese jedoch auf dem Friedensfuß eingerichtet und dem Befehlshaber zugleich die nöthige bürgerliche Verwaltung übertragen 1). So entstand eine Provinz im geographischen Sinne 2). Die erste Einrichtung geschah durch den Feldherrn, der die Eroberung gemacht hatte, vorbehältlich der Bestätigung des Senats 3), oder in den wichtigen Fällen nach den Instructionen, die dieser ihm mit den herkömmlichen zehn Senatoren zufertigte 4). Eine solche Anordnung begriff sehr genaue und tief in die Landesverfassung eingreifende Bestimmungen 5), die in der Folge gelegentlich vervollständigt wurden 6). Doch ließ sie

1) Dieses hieß imperio in populum tanquam pacatum uti, Livius XXVIII. 34., Cicero de prov. consul. 13 (12).

2) Schon Cicero braucht das Wort in diesem Sinne häufig, pro Archia 4. Die ältesten Provinzen der Art waren Sicilien, Cicero in Verr. II. 1., welches seit 511, dann Sardinien, welches seit 517 dazu gemacht wurde. Eine Uebersicht der Folgenden giebt Vell. Pat. II. 38. 39.

3) Plutarch. Marcell. 23., Appian. de bell. civ. II. 9.

4) Dieses zeigt Kap. XVII. Note 5.

5) Strabo Lib. IV. p. 311. Lib. X. p. 741., Caesar de bello gall. VII. 77., Cicero de prov. consul 8.

6) Von allen diesen Gesetzen sind nur noch wenige näher bekannt. In Sicilien hatte P. Rutilius nach Beendigung des ersten Sclavenkriegs (621) ein Decret erlassen, welches sehr umfassend gewesen zu seyn scheint, Cicero in Verr. II. 13., Valer. Max.

den Besiegten ein eigenthümliches nationales Daseyn, und in diesem Sinne wurden die Provinzen selbst noch auswärtige Völker und Verbündete genannt 7).

Zu Befehlshabern in den Provinzen wurden anfangs eigene Prätoren gewählt. Später als es in Rom selbst viele Geschäfte gab half man sich so, daß man den eben abtretenden Prätoren ihr Amt auf ein Jahr prorogirte, und die Provinzen unter sie wie bisher unter die würklichen Prätoren durchs Loos vertheilte 8). Dasselbe geschah endlich gegen das Ende der Republik auch mit den Consuln 9). Doch wurde

---

VI. 9. 8. Asien erhielt viele gute Gesetze von Lucullus (682), Plutarch. Lucull. 23. Pompejus gab (689) den meisten der dort lebenden Nationen eigene Landrechte und Verfassungen, die noch im dritten Jahrhundert nach Christus in Uebung waren, Strabo Lib. XII. p. 815., Dio Cass. XXXVII. 20. Wie umständlich diese waren, zeigen die aus seinem Gesetz für Bithynien erhaltenen Bestimmungen, Plinius epist. X. 83. 84. 113—116. Macedonien behielt auch als Provinz die Gesetze, die es von Aemilius Paullus erhalten hatte, Livius XLV. 32., Iustinus XXXIII. 2. In Achaja wurde die Verfassung durch Mummius (606) völlig umgeändert, die dortigen Landrechte aber gelassen, Pausanias VII. 16., Polyb. XL. 10., Zonaras IX. 31. Für Cypern verweist Cicero auf das Gesetz des Lentulus (696) und auf seine eigenen Verordnungen, ad famil. XIII. 48.

7) Cicero divin. 5., in Verr. II. 1, 27., Livius XXXII. 27., Sueton. Octavian. 23.

8) Darüber vergleiche man Kap. XVIII. Note 38—44. Daß auch späterhin verlooſt wurde, zeigt das von Cälius angeführte Senatusconsult, Cicero ad famil. VIII. 8.

9) Consularische Provinzen sind nun sowohl die Länder, die den Consuln um dort nach Verlauf ihres Jahres einen Feldzug zu führen (Kap. XVIII. Note 15), wie diejenigen, die ihnen um sie als Proconsuln auf Friedensfuß zu regieren decretirt waren. Beispiele von beiden sind die Provinzen, welche den Gegenstand von Ciceros Rede ausmachen.

dabei das Sempronische Gesetz noch beobachtet 10). Nach einem spätern Senatusconsult (699) sollten aber die abtretenden Consuln und Prätoren nicht gleich sondern erst nach fünf Jahren Provinzen erhalten, indem man so den Andrang der Bewerbungen etwas zu vermindern hoffte 11). Die Verleihung geschah nur für ein Jahr, wurde aber nach Ablauf desselben häufig erneuert, bis das Julische Gesetz dieses beschränkte 12). Außerordentlicher Weise konnte auch ein gewesener Prätor als Proconsul 13) oder ein gewesener Quästor mit dem Recht eines Prätors 14) in eine Provinz geschickt werden. Dem Ernannten blieb es überlassen seinen Einzug in die Provinz anzukündigen und anzuordnen 15). Doch durfte er nicht von Rom abreisen, ehe er nach alter Weise mit dem Imperium feierlich bekleidet war und die herkömmlichen Gebete und Opfer verrichtet hatte 16). Die mit dem Imperium verbundene Würde fieng gleich vor den Thoren der Stadt an und dauerte bis er dahin zurückkehrte 17); die

---

10) Die Beweise stehen im Kap. XVIII. Note 13. 135.

11) Dio Cass. XL. 30. 46. 56.

12) Cicero Philipp. I. 8., Dio Cass. XLIII. 25.

13) Cicero de legib. I. 20., Plutarch. Aemil. Paul. 4.

14) Vell. Pat. II. 45., Sallust. Catil. 19., Sueton. Iul. Caes. 9., Hirtius de bello Alex. 42. 48. Dieser hieß dann quaestor pro praetore, Boeckh Corp. Inscript. graec. T. I. n. 364. 1133., Ekhel Doctr. numm. vet. T. IV. p. 246.

15) Cicero ad famil. III. 2. 5. 6., fr. 4. §. 3. 4. 5. D. de off. procons. (1. 16).

16) Cicero ad famil. I. 9, 12., in Verr. V. 13., Caesar de bello civ. I. 6., Plutarch. Pompei. 61., Livius XXI. 63. XLII. 49. XLV. 39.

17) Fr. 1. 2. 16. D. de off. procons. (1. 16). Dieses war die alte Regel, Appian. de bell. civ. I. 80, welche das Cornelische Gesetz für diesen Fall wie es scheint ausdrücklich bestätigte, Cicero ad famil. I. 9, 12.

würkliche Gewalt übte er aber erst wenn er in der Provinz angelangt war aus 18). Bis dahin konnte auch der Vorgänger in Function bleiben, mußte aber dann nach dem Cornelischen Gesetz binnen dreißig Tagen abziehen 19). Jene Gewalt begriff vereinigt die Befugnisse, welche in Rom an verschiedene Magistrate vertheilt waren 20). Zur Ausübung derselben benutzte der Consul oder Prätor seine Legate, die gleichwie sie im Felde zu militärischen Aufträgen gedient hatten 21), so hier die Jurisdiction und andere bürgerliche Verrichtungen mandirt erhielten 22). Eben so gieng auf den Quästor, der dem Feldherrn als Kriegszahlmeister beigegeben war 23), die Erhebung und Verrechnung der Einkünfte in der Provinz über 24). Zwischen ihm und seinem Prätor sollte nach alter Sitte ein Verhältniß der Pietät wie zwischen Sohn und Vater bestehen 25). Außer der eigentlichen prätorischen Cohorte, die seit P. Scipio bei den Legionen die Leibwache

---

18) Fr. 1. 4. §. 6. D. de off. procons. (1. 16).

19) Cicero ad famil. III. 6., fr. 10. pr. D. de off. procons. (1. 16), fr. 17. D. de off. praes. (1. 18).

20) Fr. 7. §. 2. D. de off. procons. (1. 16), fr. 10. 11. 12. D. de off. praes. (1. 18). Doch waren sie keine eigentlichen Magistrate, sondern blos in potestate, fr. 13. D. de iurisd. (2. 1).

21) Davon handelte Kap. XVIII. Note 7. 8.

22) Cicero in Vatin. 15., fr. 4. §. 6. fr. 5. 6. pr. fr. 10. §. 1. fr. 11. 12. 13. 15. D. de off. procons. (1. 16).

23) Davon handelte Kap. XVIII. Note 126—131.

24) Cicero divin. 10. ib. Schol., in Verr. II. 1, 14. ib. Schol., ad famil. II. 17. In Sicilien gab es der ehemaligen Eintheilung der Insel in die karthaginensische und die griechische Landschaft entsprechend zwei Quästoren, einen in Lilybäum, den andern in Syrakus, (Ascon.) in Verr. II. 4.

25) Cicero divin. 19., in Verr. II. 1, 15., pro Planc. 11., ad famil. XIII. 10. 26.

des Feldherrn bildete 26) und welche auch die Prätoren in den Provinzen beibehielten 27), hatten diese noch ein anderes ansehnliches Gefolge, welches theils aus ihren Freunden und Bekannten, die sich freiwillig an sie anschlossen, theils aus den ihnen beigegebenen Schreibern 28), Dollmetschern 29), Aerzten, Weissagern, Herolden und andern Dienern bestand 30), und dieses wurde auch die prätorische Cohorte genannt 31).

Das Verhältniß der einzelnen Städte gegen Rom war das einer vollen Unterthänigkeit. Sie behielten zwar eine Municipalverfassung 32), jedoch wurde diese nach römischen Gesetzen eingerichtet. Allgemein scheint dadurch die democratische Regierung beschränkt und die Wählbarkeit zum Stadtrath und zu obrigkeitlichen Aemtern vom Census, Alter und anderen Bedingungen, wie sie auch in Rom galten, abhängig gemacht worden zu seyn 33). Zu den Rechten der städtischen

---

26) Festus v. praetoria., Appian. de reb. Pun. 8., Caesar de bello civ. I. 75., Cicero ad famil. X. 30.

27) Cicero ad famil. XV. 4.

28) Diese wurden in Rom aus den Decurien durchs Loos gezogen, Cicero Catil. IV. 7 (8)., Plin. epist. IV. 12.

29) Cicero ad famil. XIII. 54., in Verr. III. 37., Plutarch. Cato mai. 12., Plinius hist. nat. VI. 5.

30) Cicero in Verr. II. 10. 30., Appian. de reb. Pun. 66.

31) Cicero ad Quint. I. 1, 4., Idem in Verr. II. 1, 14. 2, 11. 13. 3, 11. 28.

32) Ein Senat mit fünf oder zehn Ersten, eine Volksversammlung und Obrigkeiten verschiedener Art werden in Städten römischer Provinzen theils bei den alten Schriftstellern theils auf Inschriften und Münzen vielfach erwähnt.

33) Dieses geschah (558) in den Städten Thessaliens, Livius XXXIV. 51., in Sicilien, Cicero in Verr. II. 49. 50., in Achaja, Pausan. VII. 16., in Bithynien, Plinius epist. X. 83. 84. 113—116., in Judäa, Ioseph. de bell. iud. I. 8, 5. Ant. Iud. XIV. 5, 4.

Behörden gehörte die Aufnahme neuer Bürger 34), die Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen, die Verwaltung der städtischen Einkünfte 35) und die Münzgerechtigkeit 36). Doch konnte sich der römische Prätor überall einmischen, was bei dem zerrütteten Rechnungswesen der Städte oft sehr heilsam war 37). Die Religionsverfassung des Landes blieb bestehen 38); auch wurden den Städten zum Theil selbst ihre Verbindungen unter einander mit den regelmäßigen Zusammenkünften und Festen gelassen 39) und dadurch die Provinz als eine Art von Gemeinheit anerkannt 40). Für die Landesvertheidigung sorgte Rom durch die Truppen, die es in die Provinzen legte 41); nur in dringenden Fällen wurden die Eingeborenen mit dazu aufgeboten 42). Die Unterhaltung der Wege fiel aber der Provinz zur Last und der Prätor schrieb

---

Der Geschäftsgang im Senat einer Provinzialstadt konnte aber von dem in Rom sehr verschieden seyn, Cicero in Verr. IV. 64.

34) Plinius epist. X. 115. August verbot den Athenienſern ihr Bürgerrecht für Geld zu verleihen, Dio Cass. LIV. 7.

35) Cicero pro Flacco 19.

36) Dieſes wird durch die Münzen ſelbſt, die ſich von römiſchen Provinzialſtädten erhalten haben, bewieſen. Doch wurde Silbergeld nur in den Städten erſten Rangs geprägt.

37) Cicero in Verr. IV. 65. 66., ad famil. III. 8. XV. 4., ad Attic. VI. 1, 12. 2, 3., ad Quint. I. 1, 9.

38) Cicero in Verr. II. 51. 52. IV. 49.

39) In Griechenland wurden dieſe Verbindungen anfangs aufgelöſt, bald darauf aber wieder hergeſtellt, Pausan. VII. 16.

40) Commune (κοινον) Milyadum, Siciliae, Cicero in Verr. II. 1, 38. 2, 63.

41) Dieſe Beſatzung war zuweilen ſehr gering, Cicero de prov. cons. 3.

42) Cicero ad famil. XV. 1.

die dazu nöthigen Dienste und Arbeiten vor 43). Eben so lagen die zur öffentlichen Ruhe und Sicherheit erforderlichen Maasregeln ganz in dessen Hand 44).

Von dem Grund und Boden wurde das, was zu einer nach Kriegsrecht behandelten Stadt oder zu den königlichen Tafelgütern gehört hatte, als Gemeinland des römischen Volkes eingezogen 45) und von den Censoren wie gewöhnlich verpachtet 46), oder auch den frühern Besitzern gegen eine Abgabe, deren Erhebung ebenfalls an Speculanten verpachtet wurde, zur Benutzung zurückgegeben 47). Alles übrige Land blieb im Privatrecht derer die es bis dahin gehabt hatten 48). Jedoch fand an dem Provinzialboden kein quiritarisches 49) sondern

---

43) Cicero pro Fonteio 4., Tacit. Agricol. 31.

44) Fr. 13. D. de off. praes. (1. 18). So war in Sicilien den Sclaven das Führen von Waffen durch die Edicte der Prätoren strenge verboten, Cicero in Verr. V. 3.

45) Cicero adv. Rull. I. 2. II. 19., Tacit. Annal. XIV. 18., Hyginus de limit. constit. (ed. Goes. p. 210).

46) Cicero adv. Rull. II. 19., in Verr. V. 21.

47) Cicero in Verr. III. 6. Perpaucae Siciliae civitates sunt bello a maioribus nostris subactae: quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus. Is ager a censoribus locari solet. Der Gegenstand dieser Location kann nicht der Boden selbst gewesen seyn, denn dieser war ja zurückgegeben; also nur die der Republik davon zustehende Abgabe.

48) Appian. de bell. civ. II. 140. Dieses zeigt auch der Gegensatz von agri publici und privati in den Provinzen, Cicero adv. Rull. II. 4., in Verr. III. 6., Frontinus de agror. qualit. (ed. Goes. p. 38).

49) Es war daran juristisch kein Nexus, keine Mancipation, keine Usucapion möglich, Liber Simplicii (ed. Goes. p. 76), Gaius II. 27. 46.

nur ein natürliches Eigenthum statt 50), und er konnte, anders wie beim italischen Boden, unbeschadet des Eigenthums mit Grundsteuern beschwert werden 51). Auch stand er nicht unter dem Schutz der römischen Gottheiten, war daher einer Dedication im Sinne des römischen Religionsrechts unempfänglich 52) und zum Standort bei der Anstellung von Auspicien untauglich 53). Dennoch fanden es die römischen Ritter für vortheilhaft ihre Speculationen in den Provinzen auch zum Erwerbe großer zusammenhängender Ländereien zu benutzen, die sie zum Nachtheil der freien Bevölkerung und der Sitten durch ihre Sclaven in Ketten bauen ließen 54). Uebrigens war den transalpinischen Völkern Reben und Oelbäume zu pflanzen verboten, damit die in Italien höher im Werthe blieben; eine gehässige Beschränkung die erst der Kaiser Probus aufhob 55).

Die Abgaben waren in den Provinzen verschieden. Regelmäßig finden sich neben einander ein auf die Personen umge-

---

50) Die Provinzialedicte nannten dieses selbst in Ermanglung eines bestimmteren Ausdrucks blos possessio, Cicero ad Attic. VI. 1, 12. Eben so Simplicius (ed. Goes. p. 76).

51) Aggenus in Frontin. (ed. Goes. p. 47). (In provinciis) omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvunt.

52) Plinius epist. X. 59.

53) Daher wurde in den Provinzen um Auspicien anstellen zu können ein Stück Land durch eine Fiction römisch gemacht, Servius ad Aen. II. 178., Dio Cass. XLI. 43.

54) So in Sicilien, Florus III. 19., Diodor. fragm. lib. XXXIV. ed. Bip. T. X. p. 101. 102. 114—118. In Africa gab es Privatbesitzungen, die den Territorien der Städte an Umfang gleich kamen, Aggenus de controv. agror. (ed. Goes. p. 71), Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6).

55) Cicero de re publ. III. 9., Vopiscus in Probo 18.

legter Tribut 56) und eine Grundsteuer. Letztere bestand entweder in Geld 57) oder in einem verhältnißmäßigen Theil der Früchte, gewöhnlich in einem Zehnten 58). Diesen erhob aber der Staat nicht unmittelbar, sondern der von Asien wurde nach dem Sempronischen Gesetz in Rom von den Censoren 59), der von Sicilien aber 60), mit Ausnahme des Wein-

56) In den Städten Siciliens wurde diese Steuer nach dem Vermögen ausgeschrieben, und der Census wie in Rom alle fünf Jahre durch selbstgewählte Censoren erneuert, Cicero in Verr. II. 53. 55. 56. Eben so ist in Griechenland zuverläßig der Tribut wie alles andere nach dem Census bestimmt worden, Pausan. VII. 16. Die Cilicier bezahlten einen jährlichen Tribut, der wenigstens etwas später, so wie der der Syrier, den hundertsten Theil des Census betrug, daneben eine Sclaven- und Haussteuer, Cicero ad famil. III. 8., ad Attic. V. 16., Appian. de reb. Syr. 50. Durch eine ganz ähnliche Besteuerung wurde die Strafsumme beigebracht, die Sylla den Asiaten auferlegt hatte, Appian. de bell. Mithrid. 62. 83., Plutarch. Lucull. 20. Sardinien zahlte neben dem Kornzehnten einen schweren Tribut, Livius XXIII. 32., Hirtius de bello Afric. 98. Afrika wurde eine Grund- und eine Kopfsteuer auferlegt, die selbst die Weiber traf, Appian. de reb. Pun. 135. Im Pergamenischen Asien gab es jedoch keinen Tribut nach dem Census, sondern blos eine Grundsteuer, Appian. de bell. civ. V. 4.

57) So in Spanien und bei den meisten punischen Völkerschaften, Cicero in Verr. III. 6.

58) Appian. de bell. civ. II. 140. So außer Sicilien auch in Asien, Appian. de bell. civ. V. 4., Cicero pro lege Manil. 6., pro Flacco 8., bei einigen Völkern in Afrika, Lex de agris Africae dividundis (Gruter Inscript. p. 512), und wahrscheinlich auch in Syrien, Cicero adv. Rull. II. 29.

59) Cicero in Verr. III. 6., ad Quint. I. 1, 10., ad Attic. I. 17. Wegen der Bedrückungen der Publicanen verwandelte aber Cäsar die Zehntabgabe von Asien in eine feste Summe, die die Provinz zahlte, der es dann überlassen blieb, die Zehnten

Oel- und Gartenzehnten 61), im Lande selbst bezirksweise nach dem beibehaltenen Gesetze des Königs Hiero verkauft 62). Römische Bürger, die in den Provinzen Grundstücke erwarben, mußten davon die Grundsteuern wie die Eingeborenen zahlen und konnten sie bei ihrem Census in Rom nicht mit in Anschlag bringen 63). Eine andere Abgabe war das Hutgeld 64) für die Benutzung der öffentlichen Trifften, welche die Republik in den Provinzen für sich einzog. Die Hafen- und Landzölle, die ein Reich gehabt hatte, wurden auch nachdem es zu einer Provinz gemacht war beibehalten und so wie das Hutgeld von den Censoren an die Publicanen verpachtet 65), die dann dort wieder ihre Unterpächter hatten 66). Berg- und Salzwerke, welche die Republik einzelnen Personen oder Städten ließ, mußten einen Bergzins entrichten 67); die welche sie für sich einzog oder neu anlegte wurden entweder unmittelbar für Rechnung des Staats gebaut 68) oder

---

von den Pflichtigen selbst beizutreiben, Dio Cass. XLII. 6., Appian. de bell. civ. V. 4.

60) Frumentum decumanum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

61) Diese wurden in Rom von den Quästoren verkauft, Cicero in Verr. III. 7.

62) Cicero in Verr. III. 6. 8. Agri decumani oder arationes sind hier die Zehntäcker, aratores die Zehntpflichtigen, decumani die Zehntkäufer, (Ascon.) in divin. 10. Das Geschäftswesen dabei zeigt Cicero in Verr. III. 47.

63) Cicero in Verr. III. 12. 14. 25., pro Flacco 32.

64) Scriptura, Cicero pro lege Manil. 6., ad famil. XIII. 65.

65) Cicero in Verr. II. 70., ad Attic. V. 15.

66) Dieses sind die portitores, (Ascon.) in divin. 10., oder τελῶναι, Lucas V. 27. 29.

67) Livius XLV. 29.

68) Strabo Lib. III. p. 220. ed. Almel.

verpachtet 69). Als außerordentliche Auflagen kommen vor eine Zugabe zu den Fruchtzehnten 70), gezwungene jedoch zu einer bestimmten Taxe vergütete Fruchtlieferungen für den Bedarf der Republik 71), die entweder in der Form eines zweiten Zehnten 72) oder in einer auf die Städte zu vertheilenden Gesammtsumme 73) ausgeschrieben wurden, ferner Lieferungen für das Hoflager des Prätors 74) oder wenn er wollte deren Aequivalent in Geld 75) nach seiner eigenen oft sehr willkührlichen Schätzung 76), Geldbeiträge für das in der Provinz nöthige Flottenwesen 77), und von den Seestädten die Ausrüstung ganzer Schiffe 78); auch erlaubte sich der Prätor für die ihm befreundeten Aedilen zu Rom, die Spiele zu geben hatten, von den Provinzialen wilde Thiere, Kunstwerke und selbst Geld zu requiriren 79). Außer allem diesem trug noch jede Stadt ihre zum Theil sehr bedeutenden Municipallasten, wozu nöthigenfalls ein Anlehen oder eine Auflage

---

69) Cicero pro lege Manil. 6., Plinius hist. nat. XXXIII. 21 (4). XXXIV. 49 (17)., Diodor. V. 36.

70) Cicero in Verr. III. 49. 50.

71) Frumentum emtum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

72) Livius XXXVI. 2. XXXVII. 2. 50. XLII. 31. XLIII. 2., Cicero in Verr. III. 16. 70. 98.

73) Cicero in Verr. III. 70. V. 21. 22.

74) Frumentum in cellam, Cicero in Verr. III. 81., (Ascon.) in divin. 10.

75) Frumentum aestimatum, Cicero in Verr. III. 5. 81.

76) Livius XLIII. 2., Cicero divin. 10., in Verr. II. 1, 38. 2, 60. 3, 87., (Ascon.) in divin. 10. in Verr. II. 1, 38.

77) Cicero pro Flacco. 12. 14.

78) Cicero in Verr. V. 17. 24. Philipp. XI. 12.

79) Livius XL. 44., Cicero ad famil. II. 11. VIII. 9., ad Attic. V. 21, 4. VI. 1, 17., ad Quint. I. 1, 9., (Ascon.) in Verr. II. 1, 19.

gemacht wurde 80). Auch mußten die Städte den Truppen Winterquartiere geben oder sich davon mit großen Summen loskaufen 81).

Zur Handhabung der Verwaltung reiste der Prätor während seines Jahres oder doch während im Winter der Krieg mit den anliegenden Völkern ruhte 82) im Lande umher, indem er an die dazu bestimmten Orte Landtage ausschrieb 83), wo er die Beschwerden der zu dem Convent gehörenden Städte anhörte, ihre Streitigkeiten untereinander schlichtete 84) und Recht sprach 85). Hier erschienen auch die römischen Bürger, deren sich in den Provinzen sehr viele theils für ihre Geld- und Korngeschäfte 86), theils als Handelsleute 87) an den Markt- und Meßorten 88), besonders aber als Publicanen aufhielten. Die Gesammtheit dieser zu einem bestimmten Landtag gehörenden Römer bildete einen eigenen Convent 89),

---

80) Cicero pro Flacco 9. 19.

81) Cicero ad Attic. V. 21., Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10, 6.

82) Cicero ad Attic. V. 14., Theophil. I. 6, 4.

83) Conventus, Livius XXXI. 29., Cicero in Verr. V. 11., Caesar de bello gall. I. 54. V. 1. VI. 44. VII. 1. Dieses hieß auch forum agere, Cicero ad Attic. V. 21. VI. 2., Servius ad Aen. V. 758.

84) Cicero ad famil. XV. 4., ad Attic. V. 20. VI. 2., Caesar de bello gall. VIII. 46., Hirtius de bello Alex. 65. 66. 78., Festus v. forum.

85) Hirtius de bello Alex. 49., Sueton. Iul. Caes. 7.

86) Dieses sind die negotiatores, Cicero pro Fonteio 1.

87) Dieses sind die mercatores. Daß sie von den Negotiatoren verschieden waren ergiebt sich aus Cicero in Verr. II. 77., pro Planc. 26. Die weiteren Beweisstellen hat Ernesti gesammelt.

88) Sallust. Iugurth. 47.

89) Von diesen conventus civium Romanorum nicht als bloßen vorübergehenden Versammlungen sondern als stehenden von den übrigen Einwohnern getrennten Verbindungen ist häufig die

der mit dem Prätor an der Spitze gleichsam das römische Gemeinwesen darstellte, worin jener die Jurisdiction der beiden Prätoren zu Rom, der Quästor die der Aedilen handhabte 90). Zuweilen wurde dieser auch statt des Prätors umher gesandt 91). Das Verhältniß der Gerichte war nun in Sicilien 92) und auf ähnliche Art wohl auch in den andern Provinzen so bestimmt, daß die Rechtssachen unter Bürgern derselben Stadt vor ihre Obrigkeit verwiesen wurden 93); die Klagen unter Bürgern verschiedener Städte kamen an Richter, die der Prätor durchs Loos unstreitig aus den Eingeborenen wählte; über die Forderungen eines Einzelnen gegen eine Stadt oder umgekehrt wurde der Senat irgend einer andern Stadt zum Richter bestellt 94); der Römer der einen Siculer, oder der Siculer der einen Römer belangte, mußte Richter von der Nation des Beklagten annehmen 95); in den übrigen Fällen wurden die Richter aus dem Convent der römischen Bürger gezogen; endlich bei Streitigkeiten zwischen Besitzern von Zehntäckern und Decumanen gieng es nach der Einrichtung des Königs Hiero. Ueberall fand jedoch unter dem Vorwand eines ungerechten Urtheils ein Recurs an den

---

Rede, Cicero in Verr. V. 5. 36., Caesar de bello civ. II. 19. 20. 21. III. 9. 29. 32. 40., Hirtius de bello Alex. 56. 57. 58. Afric. 68. 97.

90) Gaius I. 6. II. 24.

91) Sueton. Iul. Caes. 7., Cicero divin. 17. Nach Ernesti clav. Cicer. v. praefecti soll es auch in den Provinzen Präfecten gegeben haben, die der Prätor für die Jurisdiction in die Städte schickte. Allein die von ihm angeführten Stellen reden nur von Präfecten der Reiterei.

92) Die Hauptstelle darüber ist Cicero in Verr. II. 13.

93) Dieses geschah so auch in Asien nach den Edicten des Scävola und Cicero, Cicero ad Attic. VI. 1. 2.

94) Beispiele giebt Cicero in Verr. II. 14—18. 22—25.

95) Beispiele giebt Cicero divin. 17., in Verr. II. 37. 38.

Prätor statt. Für die Eingeborenen blieben die Landrechte ihres Ortes bestehen 96); daneben enthielt aber das Edict, welches jeder Prätor beim Antritt seines Amtes über die Grundsätze seiner Verwaltung aufstellte, viele in das Privatrecht einschlagenden Bestimmungen, oft mit ausdrücklicher Beziehung auf die Edicte der Prätoren in der Stadt 97); auch wurden in Rom Gesetze absichtlich für die Provinzen erlassen, und dadurch das römische Recht immer mehr hier verbreitet 98). Die Strafgewalt bis auf Leben und Tod handhabte der Prätor gegen Eingeborene und Römer mit seinem Consilium ganz in den römischen Formen 99); letztere konnten auch die Tribunen anrufen und dadurch die Sache nach Rom ziehen 100). Vergehen ganzer Städte gegen Rom wurden auf außerordentliche Weise geahndet 101).

Das Imperium erstreckte sich aber nicht ohne Unterschied über alle Städte des Landes, sondern es gab darunter viele, die mit mancherlei Vorrechten begabt waren. Einige blieben gleich von Anfang an selbstständig und föderirt 102) und hatten gegen Rom keine anderen Verpflichtungen, als die ihnen

---

96) Cicero in Verr. II. 13. 22., pro Flacco 30., ad famil. XIII. 19.

97) Cicero ad famil. III. 8, ad Attic. V. 21. VI. 1., in Verr. II. 1, 43. 45. 46. 2, 13. 3, 10., Gaius I. 6.

98) Ulpian. XI. 18., Gaius I. 183. 185. III. 122.

99) Beispiele giebt Cicero in Verr. II. 1, 28—30. 2, 28—30. 39—41., Valer. Max. VIII. 1. Ambustae 2., Gellius XII. 7., Diodor. fragm. lib. XXXVI. (ed. Bip. T. X. p. 177).

100) Plutarch. Caesar. 4.

101) So bei Dyme, Boeckh Inscript. graec. T. I. n. 1543.

102) So in Sicilien Tauromenium, Messana die Stadt der Mamertiner und Netum, Cicero in Verr. II. 66. III. 6. V. 19. 22. 51., Plutarch. Pompeius 10., in Spanien Gades (Kap. XXI. Note 44).

das Bündniß auferlegte 103). Andere wurden nach ihrer Unterwerfung wieder für frei erklärt 104), und erhielten dadurch die feierliche Anerkennung ihres öffentlichen und Privateigenthums innerhalb ihrer Gränzen, ferner das Recht sich nach ihrem eigenen Willen zu regieren 105), also die Befreiung von dem unmittelbaren Imperium des römischen Prätors, eigene Gesetzgebung, in so fern sie es nicht für vortheilhaft fanden sich vom römischen Senat über einzelne Gegenstände Gesetze zu erbitten 106), selbst das Recht auf ihrem Gebiet Zölle anzulegen 107), und den Namen als Freunde und Alliirte des römischen Volkes 108). Solche freie Städte gab es überall außer in Sardinien 109) und ihr Verhältniß war durch eine besondere Bestimmung des Julischen Gesetzes gesichert 110). Ferner hatten viele Städte außer der Freiheit auch Immunität 111), die nicht blos vor den gewöhnlichen

---

103) Cicero in Verr. V. 19.

104) Strabo Lib. XVII. p. 1197. Es ist dieses dasselbe Verhältniß, wie wenn eine ganze überwundene Völkerschaft wieder frei erklärt wurde (Kap. XXI. Note 45).

105) Cicero in Verr. II. 37., Plebiscitum de Thermens., Monum. Aphrodisiense. Ganz irrig ist es aber, wenn Dirksen und nach ihm Creuzer aus dieser Freiheit des Eigenthums folgern, der Grund und Boden habe, wenn der Besitzer des römischen Commerciums fähig gewesen, auch im quiritarischen Eigenthum stehen können.

106) Ein Beispiel giebt Cicero in Verr. II. 49. III. 6.

107) Plebiscitum de Thermens.

108) Cicero in Verr. II. 49., Plebisc. de Thermens., Monum. Aphrodisiense.

109) Dieses sagt ausdrücklich Cicero in den Fragm. orat. pro Scauro 44 (15).

110) Cicero in Pison. 16., Hirtius de bello Afric. 87.

111) Darüber sehe man Kap. XXI. Note 47. 48. 49.

Abgaben 112) sondern auch vor der Wintereinquartierung sicherte 113). Die Provinz begriff also eigentlich nur die Städte, die unterthänig und zinspflichtig gemacht waren. Selbst in diesen erhielten aber zuweilen einzelne Personen für sich und ihr Geschlecht vom Senat Freiheit und Immunität und wurden in die Formel der Freunde des römischen Volkes eingetragen 114). Ein selbstständigeres Verhältniß hatten in den Provinzen auch die Colonien. Solche wurden in das cisalpinische Gallien schon seit dem Ende des fünften Jahrhunderts deducirt, römische und latinische, die in nichts von denen in Italien verschieden waren. Ueber die Halbinsel hinaus gieng man aber nicht, sondern wenn eine Stadt Colonen brauchte, so wurden diese aus den anderen Provinzialstädten gezogen 115). Eine Annäherung entstand als (582) in Spanien mit den von römischen Soldaten und Hispanischen Weibern erzeugten Kindern eine Colonie nach latinischem Recht aber als von Freigelassenen gegründet wurde 116). Endlich seit C. Gracchus wurden würkliche Colonien, und zwar sowohl latinische wie römische, aus Italien in die Provinzen deducirt 117). Solche Colonen bildeten natürlich ein Gemein-

---

112) Cicero in Verr. II. 69. III. 6. V. 21.

113) Plebiscitum de Thermens.

114) Dieses geschah bei den Nachkommen des Timaeitheus (Kap. VII. Note 23), und bei einigen Bürgern von Clazomene und Milet, Gruter Inscript. p. 503.

115) Dieses geschah (545) in Agrigent, Cicero in Verr. II. 50., Pighii Annal. a. 546.

116) Livius XLIII. 3. Warum die Colonen Freigelassene waren, ist oben erklärt (Kap. XXI. Note 32).

117) Zuerst Carthago (630), Vell. Pat I. 15. II. 15. Wahrscheinlich war dieses zu einer latinischen Colonie bestimmt, weil dazu Colonen aus ganz Italien aufgerufen wurden, Appian. de bell. civ. I. 24. Dann folgte Narbonne (634) eine Bürgercolonie,

weſen ganz in den italiſchen Formen, hatten ihren eigenen Cenſus 118) und erhielten das aſſignirte Land zum quiritariſchen Eigenthum 119) frei von Grundſteuer, während die ungetheilten zur Weide beſtimmten Plätze, ſo wie die Grundſtücke der übrigen Einwohner, abgabenpflichtig blieben 120). Eine Uebertragung der Latinität in die Provinzen entſtand endlich auch dadurch, daß häufig eine Stadt ohne daß eine Colonie dahin deducirt wurde das latiniſche Recht als Privilegium erhielt 121). Dieſes begriff Befreiung von der Herrſchaft des römiſchen Prätors 122), alſo Selbſtregierung durch die eigenen Obrigkeiten, ferner das Recht durch Bekleidung

---

Vell. Pat. I. 15. II. 8., Cicero pro Fonteio 2., Mariana und Aleria in Corſica, Plinius hist. nat. III. 12 (6).

118) Dieſes ergiebt ſich aus Vell. Pat. II. 15.

119) Die Aſſignation konnte nur quiritariſches Eigenthum geben. Auch verlangte das römiſche Religionsweſen, das hier eingerichtet ward, römiſchen Grund und Boden (Note 52).

120) So läßt ſich folgende ganz verdorbene Stelle verſtändlich machen. Simplicius (ed. Goes. p. 76).

Si ad provincias respiciamus, habent agros colonicos quidem iuris habent et colonicos stipendiarii qui sunt in communem habentem, et colonis stipendiarios.	Si ad provincias respiciamus, habent agros colonicos quidem immunes; habent et colonicos stipendiarios qui sunt in commune; habent enim et coloniae stipendiarios.

Wie in der dritten Zeile iuris aus Iunes entſtanden iſt, liegt vor Augen. Von den pascua die gegen eine Abgabe in commune benutzt wurden redet Hyginus de limit. constit. (ed. Goes. p. 192).

121) Zuerſt das transpadaniſche Gallien von Cn. Pompejus Strabo (663), Ascon. in Pison. fragm. 2., dann mehrere Städte Siciliens von Cäſar, Cicero ad Attic. XIV. 12., Plinius hist. nat. III. 14 (8).

122) Dieſes ſagt ausdrücklich Strabo Lib. IV. p. 285.

einer einheimischen Magistratur zur römischen Civität zu gelangen 123), und das Commercium 124); dieses jedoch als ein blos persönliches Recht der Einwohner, nicht auch als Verleihung des quiritarischen Eigenthums am dortigen Grund und Boden, da hier nicht wie bei den würklichen Colonien zugleich eine Assignation statt fand; eben so wenig das Connubium, indem die Einwohner gegen die Römer noch als Fremde galten 125). Am Ende des siebenten Jahrhunderts sind also in den Provinzen die föderirten, freien, exemten und unterthänigen Städte 126), die römischen und latinischen Colonien und die mit der künstlichen Latinität begabten Orte zu unterscheiden. Zwischen den Römern und den Provinzialen knüpften sich übrigens noch besondere Verbindungen dadurch, daß sich häufig der alten Sitte gemäß eine Stadt in die Clientel oder das Hospitium einer vornehmen römischen Familie begab 127), und umgekehrt einem Römer bei sich das Hospitium ertheilte 128). Doch mußten die Provinzen die dadurch bezweckten Vortheile durch mancherlei kostspielige Huldigungen erkaufen 129).

---

123) Die Beweise stehen oben (Kap. XX. Note 19).

124) Ulpian. XIX. 4.

125) Ulpian. V. 4., Gaius I. 79., Niebuhr II. 91—93.

126) Civitates foederatae, liberae, immunes, stipendiariae, Appian. de bell. civ. I. 102., Servius ad Aen. III. 20., Cicero in Pison. 41., pro Balbo 8.

127) Appian. de bell. civ. II. 4. Gewöhnlich war es diejenige, deren Ahnherr die Eroberung gemacht hatte, Cicero de off. I. 11. Beispiele geben Livius XXVI. 32., Plutarch. Marcell. 23., (Ascon.) in divin. 1. 4., Cicero ad famil. XV. 4., Sueton. Tiber. 6.

128) Beispiele giebt Cicero in Verr. IV. 65., pro Balbo 18.

129) Livius XL. 44., Cicero in Verr. IV. 3. 40. 41.

Ueber die Verwaltung der Provinz mußte der Prätor aus seinen Büchern und denen des Quäſtors Rechnung ablegen, urſprünglich erſt nach ſeiner Rückkehr in Rom, ſeit dem Juliſchen Geſetz (693) aber noch vor der Abreiſe aus der Provinz, ſo daß zwei Exemplarien in zwei der angeſehenſten Städten zurückgelaſſen, ein drittes nach Rom ins Aerarium gebracht wurde 130). Häufig ſchickten die Städte Geſandſchaften nach, die ihm beim Senate Lobreden hielten, und verſetzten ſich dadurch in Unkoſten, die das Corneliſche Geſetz vergeblich zu beſchränken ſuchte 131). Wider Bedrückungen des Prätors konnten ſich die Städte ſo wie einzelne Provinzialen an den Senat wenden, und dabei waren die Patrone und Gaſtfreunde in Rom von großem Nutzen 132). Durch das Calpurniſche Geſetz (603) wurde für die Anklagen wegen Gelderpreſſungen ſelbſt eine ſtehende Quäſtion eingerichtet 133) und durch viele Geſetze genauer geordnet. Eines derſelben, das Serviliſche (648), verhieß auch die Civität jedem, gleichviel ob Italiker oder Provinzialen, auf deſſen Anklage ein Magiſtrat wegen dieſes Verbrechens verurtheilt würde 134). Dennoch richteten die Legationen der Provinzen häufig nichts ohne Beſtechungen aus, wozu ſie das Geld bei den römiſchen

---

130) Cicero ad famil. II. 17. V. 20., ad Attic. VI. 7.

131) Cicero in Verr. V. 22., pro Flacco 40., ad famil. III. 8. 10.

132) Livius XLIII. 2., Cicero in Verr. II. 14. 39. So nahm in dem Handel gegen den Fonteius ein Fabier, in deren Clientel die Allobroger ſtanden, mit an der Anklage Theil, Cicero pro Fonteio 12., Appian. de bell. civ. II. 4., Sallust. Catil. 41.

133) Cicero Brut. 27., de off. II. 21., in Verr. IV. 25. Doch hatte auch ſchon früher eine Lex Cäcilia wider dieſes Verbrechen Beſtimmungen erlaſſen, Valer. Max. VI. 9., 10.

134) Fragm. leg. Servil. c. 23., Cicero pro Balbo 23. 24.

Capitalisten zu schweren Zinsen aufnehmen mußten, bis daß der Senat und das Gabinische Gesetz (685) die Darlehnsgeschäfte mit den fremden Abgesandten überhaupt verbot 135).

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Untergang der Republik.

Nachdem seit Carthagos Fall die allgemeine Herrschaft der Römer entschieden war, wurden im Innern während der Ruhe die nun eintrat die schärfsten Gegensätze sichtbar. Der mit der Magistratur verbundene Aufwand so wie die Festsetzung des senatorischen Census hatten schon früh die Reichen in den ausschließlichen Besitz einer Macht gebracht, die ihnen besonders durch die Verwaltung des Aerariums, der Provinzen und der Kriegsbeuten Gelegenheit gab ihre Reichthümer ins Ungeheure zu vermehren, während das gemeine Volk durch Kriegsdienste, Theurung und Wucher immer mehr verarmte 1). So war der Senat und die Nobilität eine mächtige Faction geworden, die sich untereinander das Consulat in die Hände spielte 2), und deren Herrschaft auch durch ihren Einfluß auf die italischen Bundesgenossen 3) und durch die Ritter, die von dem Senat alles zu hoffen und zu fürch-

135) Ascon. in argum. Cornel., Cicero ad Attic. V. 21. VI. 1. 2.

1) Sallust. Iugurth. 31. 41.

2) Sallust. Iugurth. 68.

3) Sallust. Iugurth. 40. 42.

ten hatten 4), unterstützt wurde. Die Gesetze, welche die beiden Sempronier Tiberius und Cajus Gracchus in ihrem Tribunate wider jene Gebrechen aufstellten, brachten ihnen selbst den Untergang. Erst während des Jugurthischen Kriegs 5) wurde der Stolz der Nobilität durch die Rogation des Tribunen C. Mamilius Limetanus, der (642) eine strenge Untersuchung wider die vom Jugurtha bestochenen Machthaber verlangte 6), und durch die Erhebung des Marius eines Emporkömmlings zum Consulate (645) gebrochen 7). Von diesem unterstützt erhoben sich während dessen zweitem Consulate (648) die Tribunen L. Cassius Longinus, Cn. Domitius Ahenobarbus, C. Servilius Glaucia und L. Marcius Philippus, dann später L. Apulejus Saturninus (652) um den Senat durch Gesetze und Gewalt zu beugen. Nach der Ermordung des Letzteren erhielt die Nobilität wieder auf einige Jahre das Uebergewicht, während welcher M. Livius Drusus (661) einen vermittelnden Weg versuchte, der ihm verderblich wurde. P. Sulpicius Rufus erneuerte aber (664) die tribunicischen Gewaltthätigkeiten, als der Consul Sulla an der Spitze seines Heeres gegen Rom zog, dessen Gesetze umstieß, und durch neue Einrichtungen das Ansehen des Senats herstellte. Dieses war das erste Beispiel, daß ein Befehlshaber auf die Ergebenheit der ihm anvertrauten Legionen gestützt diese zu seinen eigenen Zwecken gebrauchte, wodurch eine neue Macht in den Staat eingeführt, Bürgerkriege veranlaßt, und endlich die alte Verfassung umgestürzt wurde. In demselben Geiste arbeitete Sulla fort als er nach seiner Rückkehr aus Asien sich (671) zum Dictator auf unbestimmte Zeit hatte er-

4) Sallust Iugurth. 42.

5) Diesen Wendepunkt bezeichnet auch Sallust. Iugurth. 5.

6) Sallust. Iugurth. 40. 65., Cicero Brut. 33. 34.

7) Sallust. Iugurth. 73. 85.

nennen lassen 8). Nach seinem Tode gab aber Pompejus dem Volke seine Rechte zurück, die auch wieder von den Tribunen C. Cornelius (685), P. Clodius (694) und anderen zu mancherlei Bewegungen und Neuerungen benutzt wurden 9). Mittlerweile hatten sich auf Volksgunst, Soldatenanhang, Verbindungen und Reichthümer gestützt einzelne große Machthaber erhoben 10), deren Streitigkeiten untereinander den Ausgang hatten, daß C. Julius Cäsar (703) zum Dictator gemacht 11), dann (705) mit der Dictatur auf ein volles Jahr, mit dem Consulate für fünf Jahre und mit der tribunicischen Gewalt für immer 12), hierauf (707) mit der Präfectur der Sitten auf drei, mit der Dictatur und dem Consulate auf zehn Jahre und mit anderen Vorrechten bekleidet, endlich (709) zum alleinigen Censor auf Lebenszeit und zum beständigen Dictator ernannt wurde 13). Nach Cäsars Tode hob zwar Antonius die Dictatur für immer auf 14), doch entstand nun (709) unter dem Namen eines Triumvirats zur Constituirung der Republik eine neue Regierungsform 15), woraus endlich (721) die Alleinherrschaft Octavians hervorgieng.

Ein großer Theil jener Bewegungen entsprang aus den

---

8) Appian. de bell. civ. I. 98—100.

9) Sallust. Catil. 38.

10) Sallust. Catil. 39, Cicero pro Sext. 65. 66., Dio Cass. XXXVII. 56. 57.

11) Appian. de bell. civ. II. 48., Dio Cass. XLI. 36.

12) Plutarch. Caesar 51., Dio Cass. XLII. 20.

13) Dio Cass. XLIII. 14. 45. XLIV. 5. 8., Appian. de bell. civ. II. 106., Sueton. Caesar 76.

14) Appian. de bell. civ. III. 25., Plutarch. Anton. 8.

15) Appian. de bell. civ. IV. 2. 7. V. 95., Dio Cass. XLVI. 55. 56. XLVII. 2. XLVIII. 54.

Verhältnissen des Grund und Bodens 16). Seit dem Licinischen Gesetz waren zwar von Zeit zu Zeit Aecker unter die Bürger vertheilt worden 17); aber von dem übrigen Gemeinlande, das in großen Massen durch ganz Italien zerstreut lag 18), hatten wieder die Reichen, und darunter auch Italiker aus den anliegenden Colonien und Municipien 19), die Benutzung an sich gezogen 20), und selbst allmälig durch Ankauf oder Unterdrückung die Feldstücke der ärmeren Nachbarn dazu erworben, so daß sie nicht mehr bloße Landgüter sondern weite Landschaften besaßen, die sie durch ihre Sclaven in Ruhe bauen ließen, während der freie Bauernstand in ganz Italien durch Kriegsdienst erdrückt und durch Geldnoth von seinem Erbe vertrieben unterging 21). Diesem Zustand abzuhelfen setzte Tiberius Gracchus (619) den Beschluß durch, daß nach der Bestimmung des Licinischen Gesetzes am Gemeinland höchstens ein Besitz von fünfhundert Jugern 22) und nur eben so

---

16) Die Hauptstellen worauf die folgende Schilderung beruht sind Appian. de bell. civ. I. 7. 8., Plutarch. T. Gracch. 8. 9., Florus III. 13.

17) In den Jahren 477, 520, 522 und 579, Valer. Max. IV. 3, 5., Polyb. II. 21. (Kap. XVI. Note 1), Livius XXXI. 4. 49. XLII. 4.

18) Römisches Gemeinland wird erwähnt in Samnium, Apulien, Lucanien, Campanien, in der tarentinischen Landschaft und in Calatien, Livius XXXI. 4. 12. XL. 38. 41. XLII. 1. XLIV. 16. XLV. 16.

19) Appian. de bell. civ. I. 10. 36.

20) Ein Beispiel zeigt Livius XLII. 1. 19.

21) Sallust. Iugurth. 41., Idem de re publ. ordin. II. 5. Dieses zeigt auch an einem Beispiel seiner Zeit Livius VI. 12. Daher sagt Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6). Latifundia perdidere Italiam.

22) Appian. de bell. civ. I. 9.

viel für zwei Söhne 23) gestattet, das Ueberschüssige gegen Abschätzung und Ersatz der errichteten Gebäude 24) weggenommen und unter die Aermern zur Benutzung mit Vorbehalt der gewöhnlichen Abgabe vertheilt 25), von diesen aber nicht weiter veräußert 26) und zur Ausführung des ganzen Gesetzes jährlich neue Triumvirn erwählt werden sollten 27). Da diese mancherlei Schwierigkeiten gefunden hatten 28), so brachte C. Gracchus (629) die Ackervertheilung aufs neue in Antrag 29), und Livius Drusus hob um ihn in der Volksgunst zu überbieten sogar die für die Benutzung zu entrichtende Abgabe auf 30). Nach des Gracchus Tode wurde aber wieder erlaubt seinen Besitz zu veräußern; die Reichen fiengen nun von neuem an die Stücke der Aermern zusammenzukaufen und so wurde es bald schlimmer wie vorher. Endlich erschien ein tribunicisches Gesetz, welches die agrarischen Untersuchungen und Vertheilungen ganz einstellte und den Besitzern blos einen Grundzins, dessen Ertrag zu Spenden an die Armen bestimmt war, auferlegte 31), der aber bald

23) Tausend Jugern ist die richtige Lesart in Livii epit. 58., Aurel. Victor de vir. illust. 64.

24) Von einer Schätzung spricht Plutarch. T. Gracch. 9., Appian. de bell. civ. I. 11.

25) Dieser Abgabe gedenkt Plutarch. C. Gracch. 9. Daraus ergiebt sich, daß das Ueberschüssige nicht zum Eigenthum assignirt wurde, sondern Gemeinland blieb.

26) Appian. de bell. civ. I. 10. 27.

27) Appian. de bell. civ. I. 9., Livii epit. 58.

28) Appian. de bell. civ. I. 13—21.

29) Livii epit. 60., Plutarch. C. Gracch. 5., Vell. Pat. II. 6., Florus III. 15.

30) Plutarch. C. Gracch. 9.

31) Appian. de bell. civ. I. 27. Ueber den Namen des Tribunen muß man Schweighäusers Bemerkungen nachsehen. Wahrscheinlich gehören auch die unter dem Namen des Thorischen Gesetzes bekannten Bruchstücke hieher.

darauf durch das Thorische Gesetz ebenfalls abgeschafft wurde 32). Mittlerweile waren C. Gracchus und Andere bedacht auch durch Deduction von Colonien den Armen Grundeigenthum zu verschaffen 33), und es wurden fortwährend von Tribunen und Machthabern Assignationen aus dem Gemeinlande vorgenommen 34).

Eine andere wichtige Verhandlung betraf das Verhältniß der Latiner und Italiker gegen Rom. Vom zweiten punischen Krieg an war das volle Bürgerrecht nicht oft ertheilt worden 35) und die meisten italischen Völker hatten es nicht, so daß sie zwar für Rom dienten und steuerten, allein von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossen waren. Um einen tüchtigen Mittelstand herzustellen hatte schon T. Gracchus, Fulvius Flaccus und C. Gracchus die Aufnahme der Latiner in die volle Civität und die Ertheilung des Stimmrechts an die übrigen Italiker, wie es bis dahin die Latiner gehabt hatten, beabsichtigt 36). Dieses war zwar nicht durchgegangen, jedoch hatten sich allmälig viele, die dazu eigentlich nicht befugt waren, in den Census und das römische Bürgerrecht eingeschlichen. Als nun das Licinische und Mucische Gesetz (657) darüber eine strenge Untersuchung verfügte und

---

32) Appian. de bell. civ. I. 27., Cicero Brut. 36.

33) Appian. de bell. civ. I. 23. 24., Vell. Pat. II. 6.

34) Man findet diese in Ernesti Ind. leg. v. Agrariae. Die wichtigsten sind die des Julius Cäsar (693), wozu selbst Privatland angekauft wurde und die auch die so lange verschonten Gemeinländereien in Campanien umfaßten, Dio Cass. XXXVIII. 1—7., Vell. Pat. II. 44., Appian. de bell. civ. II. 10., Sueton. Iul. Caes. 20., Cicero ad Attic. II. 16. 18., Philipp. II. 39. V. 19., Plutarch. Cato min. 31—33.

35) Die letzten Beispiele sind bei Livius XXIII. 20. XXXVIII. 36.

36) Vell. Pat. II. 2. 6., Valer. Max. IX. 5, 1., Appian. de bell. civ. I. 21. 23. 34., Plutarch. C. Gracch. 5. 8. Appian unterscheidet beide Verhältnisse genau (Kap. XX. Note 13. 31).

die Unberechtigten in die Bürgerrollen ihrer Heimath verwieß 37): entstand unter den Italikern eine große Bewegung, welche nach der Ermordung des Livius Drusus, der für sie das Bürgerrecht verlangt hatte, in einen für Rom höchst bedenklichen Krieg ausbrach 38). In diesem wurden gleich anfangs die Völker, welche die Waffen noch nicht erhoben hatten, dadurch gewonnen, daß ihnen ein Gesetz des L. Julius Cäsar (662), welches sie in der alten Form einer freiwilligen Reception annahmen, würklich die Civität verlieh 39). Während des folgenden Jahrs erhielten auch die meisten übrigen Völker nacheinander, so wie sie sich unterwarfen, durch mehrere Gesetze das Bürgerrecht 40); zuletzt selbst die Lucaner und Samniter, die am längsten unter den Waffen blieben 41). Mittlerweile war dieses durch ein Plebiscit der Tribunen C. Papirius Carbo und M. Plautius Silvanus (663) auch den Nichtitalikern angeboten worden, die in eine föderirte Stadt eingeschrieben und damals in Italien domiciliirt waren 42); und als bald darauf alle Municipien zur Civität erhoben wurden, so umfaßte diese von selbst auch die ihnen

37) Cicero de off. III. 11., Brut. 16., pro Balbo 21. 24., Ascon. in Cornel. Etwas Aehnliches hatte schon vor dem Jahr 621 eine ungewisse Lex Papia verordnet, Valer. Max. III. 4. 5.

38) Appian. de bell. civ. I. 35—39., Livii epit. 71., Florus III. 17. 18., Vell. Pat. II. 14. 15., Aurel. Victor de vir. illust. 66. Die Eidesformel, die in den von Mai entdeckten Excerpten aus Diodor erhalten ist (Kap. II. Note 52), steht dort unter einer augenscheinlich verkehrten Ueberschrift; sie enthält den Verbrüderungseid, den die Italiker dem Livius Drusus schworen.

39) Appian. de bell. civ. I. 49., Cicero pro Balbo 8., Vell. Pat. II. 16., Gellius IV. 4. Die Form erklärt sich aus Kap. XX. Note 41.

40) Appian. de bell. civ. I. 53., Vell. Pat. II. 16. 17.

41) Appian. de bell. civ. I. 53. 68., Livii epit. 80.

42) Cicero pro Archia 4.

abscribirten Ausländer 43). Uebrigens kamen aber die neuen Bürger nicht in die bestehenden fünfunddreißig Tribus, weil sie hier durch ihre Zahl das Uebergewicht über die alten gehabt hätten; sondern es wurden für sie zehn oder acht neue Tribus errichtet, die zuletzt stimmten und oft gar nicht gefragt zu werden brauchten 44). Hierüber erregte (664) der Tribun Sulpicius 45) dann der Consul Cinna (665) neue Bewegungen 46), und wahrscheinlich wurde schon im Jahr 668 den neuen Bürgern das Stimmrecht in den alten Tribus eingeräumt 47). Sulla entzog zwar gegen sein Versprechen nach seiner Rückkehr vielen Municipien wieder die Civität, jedoch blieb dieses Gesetz nicht in Ausübung 48).

Große Streitigkeiten entstanden in jener Zeit auch über die Besetzung der Gerichte. Die Senatoren hatten als Richter durch die Partheilichkeit für ihren Stand das öffentliche Vertrauen völlig verloren, und auch von den Volksgerichten war nichts zu erwarten, da das Forum ganz unter dem Einfluß der Nobilität stand. Daher brachte C. Gracchus (630) ein schon von seinem Bruder beabsichtigtes Gesetz durch, welches die Richterstellen vom Senat auf die Ritter als den allein noch unabhängigen Mittelstand übertrug 49). Dieses

---

43) Cicero ad famil. XIII. 30.

44) Appian. de bell. civ. I. 49. 53., Vell. Pat. II. 20.

45) Appian. de bell. civ. I. 55. 56., Livii epit. 77. Sein Gesetz wurde von Sulla wieder aufgehoben, Appian. I. 59.

46) Appian. de bell. civ. I. 64—67., Vell. Pat. II. 20., Cicero Philipp. VIII. 3.

47) Ich beziehe darauf das Senatusconsult in Livii epit. 84. Gewiß ist, daß es zu Ciceros Zeit nur fünfunddreißig Tribus gab.

48) Livii epit. 86., Cicero pro Caecina 33. 35., Declam. pro domo 30., Lepidi orat. in Sallust. hist. fragm. lib. I.

49) Appian. de bell. civ. I. 22., Vell. Pat. II. 6., Cicero in Verr.

blieb über dreißig Jahre, da das Gesetz des Servilius Cäpio (646), welches beide Stände zu den Gerichten zuließ 50), durch den Tribunen Servilius Glaucia (648) wieder aufgehoben wurde 51). Als nun aber auch die Ritter ihre Macht zur Begünstigung der Publicanen und zur Verfolgung der Magistrate, welche die Provinzen gegen deren Bedrückungen schützen wollten, misbrauchten 52): so versuchte Livius Drusus (661) den Ausweg, daß zu den dreihundert alten Senatoren eben so viel neue aus den Rittern, und aus beiden zusammen künftig die Richter gewählt werden sollten 53). Allein nach seinem Tode hob der Senat selbst dieses Gesetz mit seinen übrigen auf 54). Zwei Jahre darauf erfand Plautius Silvanus die Einrichtung, daß die Richter jedes Jahr vom Volke, und zwar fünfzehn von jeder Tribus, gewählt wurden 55). Endlich gab Sulla (671) die Gerichte den Senatoren zurück 56). Diese zeigten aber in diesem Amte eine so offenkundige Bestech-

---

I. 13., Tacit. Annal. XII. 60. Etwas anders lautet das Gesetz bei Plutarch. T. Gracch. 16. C. Gracch. 5. Allein hier scheint eine Verwechslung mit dem spätern Vorschlag des Livius Drusus obzuwalten.

50) Tacit. Annal. XII. 60., Cicero Brut. 43. 86., de invent I. 49.

51) Dieses ergiebt sich aus Cicero Brut. 62., und daß es nach einem kurzen Zwischenraum geschah aus Cicero in Verr. I. 13., (Ascon.) in divin. 3. in Verr. I. 13.

52) Florus III. 13. 17., Vell. Pat. II. 13., Livii epit. 70., Diodor. fragm. lib. XXXIV. ed. Bip. T. X. p. 102. 117.

53) Appian. de bell. civ. I. 35., Aurel. Victor de vir. illust. 66., Livii epit. 70. 71., Vell. Pat. II. 13.

54) Diodor. excerpt. Mai. XXXVII. 4., Ascon. in Cornel.

55) Ascon. in Cornel. Fünfzehn ist die richtige Lesart.

56) Tacit. Annal. XI. 22., Vell. Pat. II. 32., (Ascon.) in divin. 3. in Verr. I. 13. 16. II. 1. 6.

lichkeit und Verdorbenheit 57), daß nach dem Gesetz des L. Aurelius Cotta (682) aus den Senatoren, den Rittern und den ärarischen Tribunen als den ehrenwerthesten der Bürgerschaft drei Classen oder Decurien gebildet und aus diesen die Gerichte besetzt wurden 58). Pompejus änderte dieses (697) blos dahin, daß aus jedem Stande nur die Reichsten gewählt werden sollten 59). Cäsar schloß später (706) die ärarischen Tribunen aus 60), und Antonius machte (709) eine neue dritte Decurie aus Centurionen und selbst aus gemeinen Soldaten ohne Rücksicht auf den Census 61). August stellte aber die drei alten Decurien her; doch fügte er eine vierte aus den minder Reichen, und Caligula eine fünfte hinzu 62). Dabei blieb es, da eine unter Galba verlangte Vermehrung nicht gewährt wurde 63).

Der Zustand der Personen gestaltete sich nun auf folgende Art. Der Gegensatz von Bürgern und Fremden dauerte fort, und der große Zusammenfluß der letzteren in der Hauptstadt machte gegen sie zuweilen außerordentliche Maasregeln nothwendig. Von dieser Art war das Gesetz des Tribunen M. Junius Pennus (626) welches die Fremden 64), das des Consuls C. Fannius (632) welches die Latiner und

---

57) Cicero in Verr. I. 13. II. 3. 96., pro Cluent. 22.

58) Ascon. in Pison. 39., Idem in Cornel., Livii epit. 97., Vell. Pat. II. 32., Plutarch. Pompeius 22.

59) Ascon. in Pison. 39., Sallust. de re publ. ordin. II. 3. 7. 12., Cicero Philipp. I. 8.

60) Dio Cass. XLIII. 25., Sueton. Iul. Caes. 41.

61) Cicero Philipp. I. 8. V. 5. 6. XIII. 2.

62) Plinius hist. nat. XXXIII. 7. 8 (1), Sueton. Octavian. 32. Calig. 16.

63) Sueton. Galba 14.

64) Cicero de off. III. 11., Brut. 28.

Italiker 65), endlich das des C. Papius (687) welches alle nicht in Italien Ansäßigen aus Rom verwieß 66). Unter den Bürgern wurden die Mitglieder der Land- und die der Stadttribus unterschieden 67). Letztere begriffen die Kaufleute, Handwerker, Freigelassenen und die von den Censoren zu Aerariern herabgesetzten Bürger 68). Daneben gab es aber noch Einwohner, die in gar keiner Tribus standen, nämlich ganz arme geringe Leute und solche, die wegen erlittener Infamie alles Stimmrechts beraubt waren 69). Der Kriegsdienst lag, nachdem die städtischen Tribus die davon ausgeschlossenen Stände in sich aufgenommen hatten, bis gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts blos auf den Landtribus und war eine sehr drückende Last, seitdem die Legionen nicht mehr am Ende jedes Feldzugs aufgelöst, sondern in den Provinzen lange beisammen behalten wurden. Um Begünstigungen bei der Aushebung vorzubeugen, wurde daher im Jahr 604 festgesetzt, daß diese nicht wie bisher durch Auswahl der Kriegstribunen sondern durch das Loos geschehen sollte 70). Eine große Veränderung machte aber Marius (645) indem er jeden der wollte, selbst Proletarier und Ca-

---

65) Appian. de bell. civ. I. 23, Plutarch. C. Gracch. 12., Cicero Brut. 26., pro Sext. 13. Auf dieses, nicht auf das vorige Gesetz bezieht sich auch Festus v. respublicas.

66) Dio Cass. XXXVII. 9., Cicero adv. Rull. I. 4., de off. III. 11., pro Archia 5., ad Attic. IV. 16.

67) Darüber vergleiche man Kap. XV. Note 47—67.

68) Daß diese Strafe noch vorkam, ergiebt sich aus Cicero pro Cluent. 45., Varro ap. Non. Marcell. III. 5.

69) Sallust. Catil. 37., Cicero ad Attic. VII. 3. So erklärt sich der Gegensatz der plebs urbana und der tribus in einer Inschrift bei Gruter p. 244. 4., Orelli n. 754.

70) Appian. de reb. Hispan. 49.

pite censi, in die Legionen aufnahm 71). Seit dem Kriege mit den Bundesgenossen wurden auch Freigelassene zum regelmäßigen Dienst gezogen 72). Die Erhebung der Vermögenssteuer hörte aber seit der Unterwerfung Macedoniens (584), wodurch das Aerarium andere bleibende Einnahmen erhielt, bis zu den Triumvirn 73), die sie mit einer Menge neuer Abgaben wieder einführten 74), gänzlich auf. Dennoch nahm die Armuth des Volks neben den Reichthümern der Großen immer mehr zu. Daher erlangte C. Gracchus, daß aus dem Aerarium Getraide angeschafft und monatlich jedem der sich meldete zu einem sehr geringen Preise verkauft werden sollte 75). Nach mancherlei Aenderungen und Vorschlägen 76) wurden sogar durch den Tribunen Clodius (694) ganz unentgeldliche Spenden an die Armen eingeführt 77). Von Pompejus an erhielt diese Einrichtung eine sehr genaue Form 78). Wer nämlich jene Wohlthat in Anspruch nahm, mußte sich in Person oder durch einen Stellvertreter, Un-

---

71) Sallust. Iugurth. 86., Non. Marcell. I. 342., Plutarch. Marius 9., Gellius XVI. 10., Florus III. 1., Valer. Max. II. 3, 1.

72) Appian. de bell. civ. I. 49., Livii epit. 74., Macrob. Saturnal. I. 11.

73) Plutarch. Aemil. Paul. 38., Plinius hist. nat. XXXIII. 17 (3)., Cicero de off. II. 22.

74) Dio Cass. XLVII. 14. 16. XLVIII. 34., Appian. de bell. civ. IV. 5. 32. V. 67.

75) Livii epit. 60., Appian. de bell. civ. I. 21., Plutarch. C. Gracch. 5., Vell. Pat. II. 6., Cicero Tuscul. III. 20., pro Sext. 24. Der Preis war 5/6 As für den Modius.

76) Man findet diese in Ernesti Ind. leg. v. Frumentariae.

77) Dio Cass. XXXVIII. 13., Cicero pro Sext. 25., Ascon. in Pison. 4.

78) Dio Cass. XXXIX. 24.

mündige durch ihren Vormund 79), beim Consul, später beim Prätor 80) melden, und wurden, wenn sie berechtigt befunden waren, in ein Register eingetragen, daraus ein Auszug öffentlich ausgehängt 81) und jedem auf eine schriftliche Anweisung 82) der Aedilen 83) an gewissen Tagen des Monats in den Kornhäusern der Stadt von den Getraidemessern 84) sein bestimmtes Maas ausgetheilt 85). Diese Spenden veranlaßten nun aber so viele eigennützige Freilassungen 86) und zogen die Bettler aus ganz Italien so sehr herbei 87), daß sie auf eine gewisse Zahl von Theilnehmern beschränkt werden mußten 88).

Die Ritter waren schon durch ihre Reichthümer und durch die großen Geldgeschäfte mit dem Staate eine überaus wichtige Klasse geworden; C. Gracchus machte sie dadurch, daß er ihnen die Richterstellen übertrug, auch zu einem be-

---

79) Nach den Inschriften nahmen Kinder von drei, vier Jahren Theil, Fabretti p. 234. n. 617. p. 235. n. 618. 619.

80) Dies verordnete Cäsar, Sueton. Iul. Caes. 41.

81) Alles dieses ergiebt sich aus dem ersten Gesetz auf der Tafel von Heraclea.

82) Diese hieß frumentaria tessera, Sueton. Octavian. 40. Davon ist auch, wie Brissonius zeigt, in den Digesten mehrmals die Rede.

83) Cicero ad famil. VIII. 6., fr. 17. D. de compens. (16. 2).

84) Fr. 26. D. de excus. (27. 1), fr. 10. §. 1. D. de vacat. muner. (50. 5).

85) Lex tabul. Herael. Quicunque frumentum populo dabunt dandumve curabit — ne cui eorum quorum nomina — in albo proposita (non) erunt frumentum dato. So muß augenscheinlich die Stelle verbessert werden.

86) Dio Cass. XXXIX. 24., Dionys. IV. 24.

87) Appian. II. 120.

88) Dieses that Cäsar, Dio Cass. XLIII. 21., Sueton. Iul. Caes. 41., und August, Dio Cass. LV. 10., Monum. Ancyran.

vorrechteten bürgerlichen Stand, und als ſolcher wurden ſie ſeit Ciceros Zeit neben dem Senat und dem Volke genannt 89). Dieſer nahm auch die angeſehenſten Familien aus den Municipien und Präfecturen in ſich auf 90). Die gemeinſchaftlichen Geldunternehmungen ſtifteten aber unter den meiſten Rittern eine ſo enge Verbindung, daß man dieſe unter dem Namen der Publicanen wie einen eigenen ſehr einflußreichen Stand unterſchied 91). Sie theilten ſich in vielerlei vom Staate als Körperſchaften anerkannte Societäten 92), deren jede einen Magiſter als ihren Hauptgeſchäftsführer in Rom 93) und auswärts einen Stellvertreter deſſelben 94) nebſt andern Gehülfen hatte 95). Zur Erleichterung des Geldverkehrs dienten die Argentarier, auf welche man ſo weit ſie Deckung in Händen hatten 96) oder Credit gaben die Zahlungen anwieß, die man einem andern aus irgend einem Grunde machen

---

89) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2)., Appian. de bell. civ. II. 13. Um jene Zeit ſollen ſie auch erſt den Namen Ritter erhalten haben, da ſie früher Troſſuler hießen, Plinius hist. nat. XXXIII. 9 (2).

90) Beiſpiele giebt Cicero pro Planc. 13., pro Cluent. 39.

91) Cicero pro Planc. 9, pro Flacco 4., pro lege Manil. 7.

92) Fr. 1. pr. D. quod cuiusc. univers. nom. (3. 4). Von dieſen Societäten iſt ſchon oben geſprochen worden (Kap. XVIII. Note 76. 77. 78).

93) Cicero in Verr. II. 74., pro Planc. 13., ad Attic. V. 15., ad famil. XIII. 9.

94) Pro magistro, Cicero in Verr. II. 70., ad famil. XIII. 65., ad Attic. XI. 10.

95) Qui operas dabant societati, Valer. Max. VI. 9, 8., Cicero ad famil. XIII. 9. 65.

96) Plaut. Curcul. II. 3., 66. III. 1, 66. IV. 3, 3. V. 2, 20. Von ſolchen bei Argentarien deponirten Geldern ſpricht auch fr. 8. D. depos. (16. 3), c. 3. C. de instit. act. (4. 25).

wollte 97). Auf diese Weise befanden sich in ihren mit großer Ordnung geführten Büchern 98) Rubriken für beinahe alle reichen Römer, und die Zahlungen konnten in vielen Fällen durch bloses Ab- und Zuschreiben geschehen 99). Außerdem wurden aber die Argentarier auch als Mäkler und Unterhändler 100), besonders zur Abhaltung von Auctionen 101) und zur Notirung des Geldcurses 102) gebraucht. Sie bildeten unter einander Gesellschaften, die mehrere Eigenthümlichkeiten hatten 103), und später erscheinen sie in den Städten als ein eigenes Collegium 104). Für das baare Geldwesen gab es vom Staat bestellte 105) Wechsler 106), die gegen Agio Geldsorten umsetzten 107), Münzproben vornahmen 108), und

---

97) Polyb. XXXII. 13., Plaut. Asin. II. 4. 32.

98) Fr. 10 §. 1. D. de edend. (2., 13).

99) Donat. ad Terent. Adelph. II. 4, 13. Zahlungen, die nicht durch die Hand eines Argentariers giengen, wurden pecunia numerata de domo oder ex arca genannt.

100) Plaut. Curcul. III. 1, 64. V. 3, 34.

101) Cicero pro Caecina 6, Quintil. Instit. orat. XI. 2, 24., Sueton. Nero 5., Gaius IV. 126., fr. 18. pr. D. de haered. pet. (5. 3), fr. 88. D. de solut. (46. 3).

102) Cicero pro Quint. 4.

103) Auth. ad Herenn. II. 13., fr. 9. pr. fr. 25. pr. fr. 27. pr. D. de pact. (2. 14).

104) So wenigstens in Constantinopel, nov. 136. pr., Iustiniani edict. 7. 9.

105) Fr. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. poss. (42. 5).

106) Numularii, mensarii oder mensularii, Sueton. Octav. 4., Festus v. mensarii, fr. 47. §. 1. D. de pact. (2. 14). Daß sie von den Argentariern verschieden waren ergiebt sich aus fr. 9. §. 2. D. de edend. (2. 13).

107) Sueton. Octav. 4.

108) Fr. 39. D. de solut. (46. 3), Apuleius Metam. X. p. 696.

in deren Hände sowohl das Aerarium 109) wie einzelne Bürger häufig die Summen, worüber sie disponiren wollten, niederlegten 110). In dieser Beziehung wurde ihre Thätigkeit jener der Argentarier sehr ähnlich 111). Später kamen sie unter die besondere Aufsicht des Präfecten der Stadt 112), und bildeten eine besondere Corporation 113). Die Handwerker waren schon seit uralten Zeiten 114), die Kaufleute seit dem Jahr 259 115) in Collegien vereinigt, die auch später anerkannt blieben 116): doch wurden diese Beschäftigungen noch immer eines freien Mannes unwürdig geachtet 117). Als eine eigene Klasse von Bürgern können auch in den letzten Zeiten der Republik die Veteranen betrachtet werden, welche, nachdem besonders seit Marius der Geist der Legionen ganz verdorben war, auf den Ruf der großen Partheihäupter nach Rom zogen, in den Hallen der Tempel übernachteten, sich in den Comitien verbreiteten 118), oder zu neuen Unterneh-

---

109) Tacit. Annal. VI. 17.

110) Fr. 7. §. 2. D. depos. (16. 3), fr. 24. §. 2. D. de reb. auct. iud. (42. 5).

111) Fr. 9. §. 2. D. de edend. (2. 13), fr. 47. §. 1. D. de pact. (2. 14).

112) Fr. 1. §. 9. D. de off. praef. urbi (1. 12).

113) Co. 5. §. 1. C. Th. de his qui super relig. cont. (16. 4).

114) Plutarch. Numa 17., Plinius hist. nat. XXXIV. 1. XXXV. 46 (12). Mehrere derselben waren in der Verfassung des Servius durch besondere Stimmrechte ausgezeichnet.

115) Livius II. 27.

116) Ascon. in Cornel., Sueton. Iul. Caes. 42. Octavian. 32., fr. 1. pr. D. quod cuiusq. univers. nom. (3. 4).

117) Cicero de offic. I. 42.

118) Appian. de bell. civ. I. 29. II. 120., Caesar de bell. civ. I. 3., Plutarch. Pompeius 58., Cicero pro Murena 18.

mungen werben ließen 119), und daher von der Regierung sehr geschont werden mußten 120).

Die bürgerlichen Sitten giengen unterdessen reißend abwärts 121) und die verhaßt gewordene censorische Gewalt vermochte wider das Verderben nichts mehr 122). Das Oppische Gesetz, welches (537) die Kleidung der Frauen mehreren Einschränkungen unterwarf, mußte schon nach zwanzig Jahren wieder aufgehoben werden 123). Eben so schwer war es die Gesetze in Ausübung zu erhalten, wodurch als nach der Besiegung des Antiochus das asiatische Heer fremde Ueppigkeiten jeder Art eingeführt hatte 124), dem Aufwand der Tafel ein bestimmtes Maas vorgezeichnet werden sollte 125). Durch ein Gesetz des Sulla wurde auch die Verschwendung bei den Leichenbegängnissen, die schon durch die zwölf Tafeln verbo-

---

119) Cicero Philipp. III. 2. V. 8. XI. 8.

120) Cicero Philipp. I. 2. XI. 14. 15., ad famil. XI. 20. Ihre Unverschämtheit beschreibt Dio Cass. XLVII. 17., Appian. de bell. civ. IV. 35. V. 13.

121) Sallust hist. fragm. lib. I., Idem de re publ. ordin. II. 7., Vell. Pat. II. 1.

122) Cicero divin. 3., Dio Cass. XL. 57.

123) Livius XXXIV. 1—8., Valer. Max. IX. 1, 3.

124) Livius XXXIX. 6.

125) Diese Gesetze waren das Orchische (571), Fannische (591), Didische (609), Macrob. Saturn. II. 13., Gellius II. 24., das Aemilische (637), Aurel. Victor de vir. illust. 72., Plinius hist. nat. VIII. 72 (57), das Licinische (655), das Cornelische des Sulla (671), das Aemilische des Lepidus (674) und das des Antius Restio, Macrob. Saturn. II. 13., Gellius II. 24. Ferner ein Gesetz des Julius Cäsar, Dio Cass. XLIII. 25., Ernesti Index leg. v. Iulia sumtuaria, ein Edict des Antonius, Macrob. Saturn. II. 13., und ein Gesetz des Augustus, Gellius II. 24., Sueton. Octavian. 34.

ten war, schärfer untersagt 126). Eine andere weit bedenklichere Erscheinung, die aus der Verdorbenheit der Zeit hervorgieng, war daß sich viele Sodalitäten bildeten, die durch ihre enge Verbrüderung auf die bürgerliche Ordnung namentlich auf die Wahlen schädlich einwirkten. Diese Collegien wurden daher durch ein Senatusconsult (684) aufgehoben 127), von Clodius (694) zwar hergestellt 128), jedoch durch das Liciniſche Gesetz (697) wenigstens bei der Bewerbung um Aemter wieder verboten 129) und von Cäsar und August ganz aufgelöst 130). Dabei blieb es auch, eine Unterbrechung unter Caligula abgerechnet, unter den Kaisern 131).

Das Verhältniß zwischen dem Volk und dem Senat hieng von dem augenblicklichen Stand der Partheien ab. Um die Hälfte des siebenten Jahrhunderts griffen die Tribunen durch ihre Rogationen beim Volke nicht nur in die Verwaltung willkührlich ein 132), sondern versicherten auch häufig ein Plebiscit durch eine eigene Clausel, die den Senat dasselbe binnen einer kurzen Frist zu beschwören unter schwerer Strafe verpflichtete 133). Durch diese Anmaßungen entrüstet setzte

---

126) Cicero de legib. II. 23 — 25., Plutarch. Sylla 35. Ein Gesetz, vielleicht dasselbe, bestimmte auch wie viel auf Monumente verwendet werden dürfte, Cicero ad Attic. XII. 35. 36.

127) Ascon. in Pison. 4., in Cornel.

128) Cicero in Pison. 4., pro Sext. 25., Dio Cass. XXXVIII. 13.

129) Cicero pro Planc. 15.

130) Sueton. Iul. Caes. 42. Octav. 32., Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10, 8.

131) Dio Cass. LX. 6., Tacit. Annal. XIV. 17., fr. 1. 3. D. de colleg. et corpor. (47. 22).

132) So wurde (645) die Entscheidung, wer den Feldzug in Numidien führen sollte, nachdem der Senat darüber schon decretirt hatte, doch vor das Volk gezogen, Sallust. Iugurth. 73. 84.

133) Zuerst geschah dieses von Saturninus (652) unter Beihülfe des

Sulla (671) das Tribunat zu einem bloſen Scheinbild herab 134), indem er ihm das Recht Geſetze zu rogiren ganz entzog 135) und blos die Freiheit der Interceſſion übrig ließ 136). Auch ſchreckte er von der Bewerbung um dieſe Würde durch die Verordnung zurück, daß man nach ihr zu keiner anderen Magiſtratur mehr zugelaſſen werden ſollte 137). Dieſe Beſchränkung hob aber ſchon C. Aurelius Cotta (677) wieder auf 138) und endlich gab nach mehreren vergeblichen Verſuchen 139) Pompejus (682) dem Volke die tribuniciſche Gewalt in ihrem alten Umfang zurück 140). Von da an konnten die Comitien der Tribus wieder unabhängig vom Senat auf die

---

Marius, dann öfters, Appian. de bell. civ. I. 29. 30. II. 12., Dio Cass. XXXVIII. 7., Plutarch. Marius 29. Cato min. 32.

134) Vell. Pat. II. 30., Appian. de bell. civ. I. 100. II. 29. Er hatte ſchon früher dieſe Abſicht geäußert, Appian. de bell. civ. I. 59.

135) Livii epit. 89.

136) Caesar de bell. civ. I. 5. 7., Cicero de legib. III. 9. Man behauptet, ſelbſt die Interceſſion ſey auf gewiſſe Fälle beſchränkt worden, weil Opimius darüber zur Rechenſchaft gezogen wurde, daß er wider das Verbot des Corneliſchen Geſetzes intercedirt hatte, Cicero in Verr. II. 1, 60, Ernesti Ind. leg. v. Cornelia tribunitia. Allein dieſes iſt, wie auch der Scholiaſt unter des Asconius Namen bemerkt, darauf zu beziehen, daß er wider das Geſetz des Sulla, welches den Tribunen Verhandlungen mit den Comitien unterſagte, für die Rogation des Cotta das Wort geführt hatte.

137) Appian. de bell. civ. I. 100.

138) Ascon. in Cornel., (Ascon.) in Verr. II. 1, 60.

139) Zu dieſen gehört die Rede des Licinius Macer in Sallust. hist. fragm. lib. III.

140) (Ascon.) in divin. 3., Cicero in Verr. I. 15. ibiq. Schol. (Ascon.), Vell. Pat. II. 30., Sueton. Iul. Caes. 5.

Rogation eines Tribunen nicht blos über neue Gesetze 141) sondern auch über Gegenstände der höhern Verwaltung Beschlüsse fassen, und die emporstrebenden Partheihäupter bedienten sich dieses Weges um gegen den Willen des Senats die Verleihung wichtiger Provinzen oder außerordentlicher militärischer Aufträge zu erwirken 142). C. Cornelius suchte auch das Recht bei der Bewerbung um eine Magistratur und in andern Fällen von den bestehenden gesetzlichen Beschränkungen zu entbinden, welches der Senat ganz an sich gezogen hatte 143) und womit er freilich großen Misbrauch trieb, an das Volk zu bringen; und wiewohl dieses nicht durchgieng, so erlangte er doch, daß für die Zukunft ein solcher Beschluß zwar im Senat allein in Gegenwart von wenigstens zweihundert Mitgliedern gefaßt und von den Tribus dessen Bestätigung eingeholt werden sollte 144). Für die Centuriatcomitien bestand aber in allen Fällen die alte Ordnung fort, daß sie nur über ein vorgelegtes Senatusconsult beschließen

---

141) Dieses zeigt die Rogation des Manilius über die Suffragien der Freigelassenen (Kap. XV. Note 59), die des Cornelius (Note 144), und die Gesetze des Clodius, Cicero pro Sext. 25.

142) Von dieser Art war die Rogation des Gabinius (685) für den Pompejus, Dio Cass. XXXVI. 6—20., Plutarch. Pompeius 25., die des Manilius. (685) welche auch Cicero vertheidigte, Dio Cass. XXXVI. 25. 26., Plutarch. Pompeius 30., und die des Trebonius (697), Dio Cass. XXXIX. 33., Livii epit. 105. Andere Beispiele giebt Sueton. Iul. Caes. 11., Appian. de bell. civ. III. 7. 27. 30. 55. In andern Fällen beschloß aber der Senat, Dio Cass. XXXIX. 9., Cicero Philipp. V. 16. XI. 7. 8., oder er ließ selbst den Antrag an die Comitien der Tribus bringen, Appian. de bell. civ. IV. 92., Dionys. II. 14.

143) Früher geschah es durch ein Plebiscit auf Antrag des Senats (Kap. XVI. Note 11).

144) Ascon. in argum. et in fragm. Cornel., Dio Cass. XXXVI. 22.

durften 145), und es war eine eigenmächtige Neuerung als Julius Cäsar in seinem Consulat (693) ihnen unmittelbar seine Gesetze vortrug 146). Der Senat hatte sogar die Entscheidung über Krieg und Frieden ganz allein an sich gerissen, so daß er die Centurien gar nicht mehr befragte 147). Uebrigens wurden die Comitien von dem Landvolk besonders um die Zeit der Erndte 148) und gewiß auch von den entferntern Italikern schlecht besucht 149), also die Geschäfte häufig nur mit den Senatoren 150) und der übrigen städtischen Bürgerschaft verhandelt. Das Stimmgeben geschah bis ins siebente Jahrhundert bei Wahlen und Anklagen mündlich 151), über Gesetze mit schwarzen und weißen Steinchen 152). Durch das Gabinische Gesetz (613) wurde aber um dem Volk größere Unabhängigkeit zu verschaffen bei den Wahlen schriftliches Stimmgeben mit Täfelchen, dann dieselbe Form von

---

145) Appian. IV. 92., Dionys. II. 14. Auf diese Art wurde auch (695) die Zurückrufung Ciceros, nachdem darüber vergeblich mit den Tribuscomitien verhandelt worden war, von den Centuriatcomitien beschlossen, Dio Cass. XXXVIII. 30. XXXIX. 6—8., Cicero pro Sext. 51., ad Attic. IV. 1.

146) Appian. de bell. civ. II. 10—13., Plutarch. Pompeius 47. Daß es die Centuriatcomitien waren zeigt Cicero Philipp. I. 8.

147) Appian. de bell. civ. III. 55.

148) Appian. de bell. civ. I. 14., Cicero pro Sext. 51.

149) Deshalb ließ der Senat um die Zurückberufung Ciceros durchzusetzen die Italiker durch eigene Consularschreiben einladen, Cicero pro Sext. 60., in Pison. 15.

150) Denn daß diese als Bürger an den Comitien Theil nahmen ergiebt sich aus Varro de re rust. III. 2., Dio Cass. XXXVI. 13.

151) Cicero de legib. III. 15. 16. (Kap. XIII. Note 6).

152) Dieses ergiebt sich aus den feinen Bemerkungen bei Wunder Variae lectiones librorum aliquot M. T. Ciceronis ex Cod. Erfurtensi. Lipsiae 1827. 8.

L. Cassius (615) auch bei den Volksgerichten, von Papirius Carbo (621) beim Abstimmen über Gesetze, endlich von Cölius (645) selbst beim Perduellionsgericht, welches Cassius ausgenommen hatte, eingeführt 153). Auch das Gesetz des Marius (633) und das des Prätors Fusius Calenus (693) hatten den Zweck die Freiheit und Ordnung der Abstimmung zu sichern 154).

Die Macht des Volkes wie des Senats gieng aber in der Alleinherrschaft Cäsars unter, dem von der zweiten Dictatur an mit scheinbarer Beachtung der alten Formen die Wahl aller Magistrate, die Verleihung der Provinzen, die Herrschaft über alle Truppen und die alleinige Verwaltung des öffentlichen Schatzes übertragen wurde 155). Durch einen ähnlichen Volksschluß ließen die Triumvirn ihre Vereinbarung, wodurch sie sich die höchste Gewalt, die Wahl der Magistrate und die wichtigsten Provinzen beilegten, zum Gesetz erheben 156), und im fünften Jahr ihrer Würde alle ihre bisherigen so wie die zukünftigen Regierungshandlungen vom Senate ratificiren 157).

Die Zusammensetzung des Senats war aber nun vielfach verändert. Durch Sulla erhielten auch die Quästoren Sitz

153) Cicero Brut. 27., fragm. Cornel., de amicit. 12., de legib. III. 16.

154) Plutarch. Marius 4., Cicero de legib. III. 17., Dio Cass. XXXVIII. 8.

155) Dio Cass. XLII. 20. XLIII. 45. 46. 47. 51., Sueton. Iul. Caes. 41. 76., Appian. de bell. civ. II. 128. III. 2. IV. 91. 93.

156) Dio Cass. XLVI. 55. XLVII. 2., Appian. de bell. civ. IV. 2. 7. Wie sie es bei der Vergebung der Aemter machten, zeigt Appian. de bell. civ. V. 73., Dio Cass. XLVII. 15. XLVIII. 32. 35. 43. 53. XLIX. 43.

157) Dio Cass. XLVIII. 34., Appian. de bell. civ. V. 75.

und Stimme in den Versammlungen 158) und nach Abgang von ihrem Amte die senatorische Würde 159). Dadurch wurde der Einfluß der Censoren auf die Auswahl der Senatoren sehr vermindert und eigentlich war es das Volk welches diese Stellen besetzte 160). Nach dem Cassischen Gesetz (648) durfte auch keiner im Senate seyn, den das Volk verurtheilt oder dem es das Imperium abrogirt hätte 161). Später fanden aber viele Willkührlichkeiten statt. Schon Sulla ergänzte den Senat nicht, wie C. Gracchus und Livius Drusus beabsichtigt hatten, blos aus den Rittern 162), sondern auch aus gemeinen Soldaten und seinen Freigelassenen 163). Cäsar brachte

---

158) Früher hatten sie als Quästoren keinen Zutritt (Kap. XVII. Note 28) und nach der Niederlegung ihres Amtes nur dann wenn sie, was freilich gewöhnlich geschah, von den Censoren in den Senat gewählt waren (Kap. XV. Note 82).

159) Tacit. Annal. XI. 22. Daß die gewesenen Quästoren würkliche Senatoren wurden sagt Dio Cass. LII. 32. LIII. 15. Daß es ohne censorische Wahl geschah, zeigt das Beispiel des Cicero, in Verr. II. 1, 6., Ferrat. epist. II. 1. und des Sallustius, Declam. in Sallust. 6. Endlich daß die Quästoren gleich Kraft ihres Amtes am Senate Theil nahmen, ergiebt sich theils unmittelbar aus Vell. Pat. II. 111., theils mittelbar aus Dio Cass. LII. 31., indem dieser neben den würklichen Senatoren noch andere unterscheidet die zum Senate Zutritt hatten, welches nur auf die Quästoren gehen kann, da die übrigen Magistrate nach der gesetzlichen Reihefolge schon Quästoren gewesen und dadurch würkliche Senatoren geworden waren.

160) Cicero de legib. III. 12., in Verr. IV. 11., pro Cluent. 56.

161) Ascon. in Cornel.

162) Livii epit. 60., Appian. de bell. civ. I. 35.

163) Appian. de bell. civ. I. 59. 100., Livii epit. 89., Sallust. Catil. 37., Dionys. V. 77., Dio Cass. XL. 63. Die Zahl der Senatoren betrug am Ende des sechsten Jahrhunderts dreihundert und zwanzig, I. Maccab. VIII. 15., seit jenen Zeiten über

ihn auf ähnliche Weise auf neunhundert 161) und die Triumvirn, die es noch ärger machten, auf tausend 165).

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Italien nach dem Julischen Gesetz.

Die Würkungen des Julischen und der andern Gesetze, wodurch die italischen Völker die volle Civität erhielten, waren sehr bedeutend. Erstlich giengen dadurch diese Völker ganz in den römischen Staat über, so daß von Latinern oder anderen Verbündeten als abgesonderten Staaten in Italien nicht mehr die Rede war 1). Zweitens gab es hier keine latinischen Colonien mehr, sondern diese waren jetzt ebenfalls Municipien geworden 2). Drittens wurde nun das römische

vierhundert, Cicero ad Attic. I. 14., Appian. de bell. civ. II. 30.

164) Dio Cass. XLII. 51. XLIII. 20. 47. XLVIII. 22. Er ließ auch Provinzialen aufnehmen, Caesar de bello civ. III. 59. de bello Afric. 28., Sueton. Iul. Caes. 76. 80.

165) Dio Cass. XLVIII. 34. 35. LII. 42., Sueton. Octavian. 35.

1) Darum schwankten die Neapolitaner und Heracleenser, die noch föderirt waren (Kap. XX. Note 35. 38), ob sie die Civität annehmen sollten, Cicero pro Balbo 8.

2) Daher wird Placentia, früher eine latinische Colonie, nachdem das cisalpinische Gallien die Civität erhalten hatte, Municipium genannt, Ascon. in Pison. fragm. 2. Andere Beispiele giebt Florus III. 21.

Recht vollständig herrschend und an die Stelle der etwa noch bestehenden besondern Landrechte gesetzt 3). Italien war also jetzt ein zusammenhängendes Reich, wovon Rom eigentlich nicht mehr das Haupt sondern nur den Mittelpunkt bildete, wo sich der Sitz der Regierung befand und die Volksversammlungen gehalten wurden. Doch betrachtete sich die alte Roma noch immer als die herrschende Stadt, und die Theilnehmer an der höchsten Gewalt, wo sie auch wohnen mogten, als ihre Bürger. Jeder Italiker stand daher in einem zwiefachen Bürgerrecht; in dem natürlichen des Municipiums wo er geboren war, und in dem künstlichen der Stadt Rom 4).

Die Verfassung der Städte hatte schon früher mit der römischen große Aehnlichkeit und bedurfte daher keiner Umänderung. Als Magistrate gab es darin Duovirn oder Quatuorvirn 5), zuweilen auch Prätoren 6), nicht aber Consuln 7) genannt, oder statt deren einen Dictator 8); dann Aedilen in verschiedener Zahl 9) und Censoren oder Quinquennalen 10), deren Würde so wie in Rom als die höchste galt 11). Ferner hatte jede Stadt ihren Senat oder Ordo gewöhnlich wohl von

---

3) Dieses ergiebt sich aus Gellius IV. 4.

4) Cicero de legib. II. 2.

5) Cicero pro Sext. 8., pro Cluent. 8., ad famil. XIII. 76., Caesar de bello civ. I. 23. 30.

6) Cicero adv. Rullum II. 34., Orelli Inscript. n. 3687. 3785.

7) Die entgegengesetzte Meinung widerlegt Orelli n. 3775—84.

8) Cicero pro Milone 10., Spartian. in Hadrian. 19., Orelli n. 112. 2293. 3786—89.

9) Die Beweise giebt Otto de aedil. coloniar. III. 4. 5.

10) Diese kommen auf Inschriften häufig vor. Der censorischen Tafeln in Larinum erwähnt auch Cicero pro Cluent. 14.

11) Dieses ist der Sinn der Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 68. 69. Waren keine Censoren da, so wurde der Census von dem, der sonst die höchste Würde bekleidete, gehalten.

hundert Mitgliedern 12), die Senatoren oder Decurionen hießen und von den Censoren oder sonstigen Magistraten auf Lebenszeit gewählt wurden 13); unter ihnen waren zehn als die Ersten der zehn Decurien besonders ausgezeichnet 14). Endlich gab es auch Versammlungen der Bürgerschaft, namentlich für die Magistratswahlen 15). Ueber die Bedingungen der Wählbarkeit sowohl zu einer obrigkeitlichen Würde wie zum Decurio wurde für Italien ein gemeinschaftliches Gesetz erlassen 16). Dasselbe bestimmte auch, daß in den Städten zu derselben Zeit und nach derselben Formel wie in Rom der Census gehalten und die Listen nach Rom gesandt würden 17). Ueber die anderen städtischen Einrichtungen behielt jeder Ort seine besonderen Gesetze; oder das römische Volk ernannte auch zu deren Abfassung eigene Commissarien 18). Die Jurisdiction wurde von den Duumvirn verwaltet 19);

---

12) Cicero adv. Rull. II. 35. Diese Zahl findet sich auch auf verschiedenen Inschriften aus der Kaiserzeit, Orelli n. 108. 3448. 3706. 3737—39. 4046.

13) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 9—14.

14) Decemprimi, Cicero pro Rosc. Amer. 9., Cenotaph. Pisan. Tab. 1. Ein älteres Beispiel steht im Kap. XX. Note 88.

15) Cicero pro Cluent. 8., Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 10. 24. 25. 58.

16) Dieses ist dasjenige, welches auf dem zweiten Stück der Tafel von Heraclea steht. Auf dieses Gesetz bezieht sich Cicero ad famil. VI. 18.

17) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 68–84. Eine Ausnahme machten jedoch die Fora und Conciliabula (Kap. XX. Note 100).

18) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 85—89. Municipia fundana sind hier diejenigen, welche die Gesetze, wodurch ihnen die Civität verliehen war, würklich angenommen hatten (Kap. XX. Note 41. Kap. XXIII. Note 39).

19) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 1). Andere Beweise stehen im Kap. XX. Note 98.

auch stand noch den Städten eine peinliche Gerichtsbarkeit zu 20), jedoch so daß gewisse Fälle nach Rom gehörten 21). Eigene Münzen schlugen sie aber nicht mehr, sondern sie bedienten sich des römischen Geldes 22). Hinsichtlich der Beiträge an Kriegsmannschaft wurde noch auf die alten Verträge gesehen 23), also die Aushebung derselben nicht in Rom sondern in ihrer Heimath vollzogen. Auch blieb jedes Contingent in der Legion in Cohorten eingetheilt beisammen 24). Die in Italien angelegten Land- und Hafenzölle wurden aber durch das Cäcilische Gesetz (692) aufgehoben 25).

In dem Zustand der Präfecturen änderte die Lex Julia nichts, sondern Städte dieser Art kommen auch nach diesem Gesetz häufig vor 26). Selbst viele Colonien waren aus un-

---

20) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 45. Davon giebt es auch mehrere Beispiele, Vell. Pat. II. 19., Appian. de bell. civ. IV 28.

21) Dieses zeigt das Beispiel des alten Oppianicus und des Cluentius, die beide Bürger aus Larinum wegen Vergiftung doch in Rom angeklagt wurden.

22) Ekhel Doctr. numm. veter. T. I. p. 82. 91. T. IV. p. 500.

23) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 19.

24) Caesar de bello civ. II. 34. Duas Marrucinorum cohortes. Daß die Italiker jetzt in den Legionen standen ergiebt sich von selbst daraus daß sie römische Bürger waren, Florus IV. 2., Caesar de bello civ. III. 4.

25) Dio Cass. XXXVII. 51., Cicero ad Attic. II. 16., ad Quint. I. 1, 10. Brundusium war schon von Sulla (669) zum Freihafen gemacht worden, und blieb dieses auch unter den Kaisern, Appian. de bell. civ. I. 79.

26) Das zweite Gesetz auf der Tafel von Heraclea und die Lex Rubria für das cisalpinische Gallien nennen neben einander Municipien, Colonien, Präfecturen. Letztere scheinen im Picenischen Gebiet besonders zahlreich gewesen zu seyn, Caesar de bello civ. I. 15.

bekannten Gründen zugleich Präfecturen 27). Von den übrigen Städten unterſchieden ſie ſich dadurch, daß ſie wie es ſcheint keine Duumvirn ſondern ſtatt derſelben Präfecten hatten 28). Uebrigens aber beſaßen ſie ſo gut wie jene eine freie gemeinheitliche Verfaſſung und eigenen Ortsrechte 29), und wurden daher ſelbſt auch Municipien genannt 30). Auch der Zuſtand ihrer Einwohner war nicht geringer, und dieſe konnten wie die aus anderen Municipien zu römiſchen Ehrenämtern gelangen 31).

Italien begriff aber zur Zeit des Juliſchen Geſetzes das cisalpiniſche Gallien noch nicht, ſondern dieſes wurde wie

---

27) Beiſpiele ſind Puteoli, Vulturnum, Liternum und Saturnia, Livius XXXII. 29. XXXIV. 42. 45. XXXIX. 55., Valer. Max. IX. 3, 8., Feſtus v. praefecturae, Mutina, Livius XXXIX. 55., Lex Rubria c. 20., Venafrum, Plinius hist. nat. III. 9 (5)., Feſtus v. praefecturae, Peltvinum, Auctor de colon. (ed. Goes. p. 145), Gruter Inscript. p. 443. n. 6.

28) In Arpinum, das nach Feſtus eine Präfectur war, gab es als ſelbſtgewählte ſtädtiſche Magiſtrate blos Aedilen, Cicero ad famil. XIII. 11. Eben ſo nach der angeführten Inſchrift in Peltvinum. Doch ſpricht die Lex Rubria ſo, als ob es in Mutina auch Duumvirn hätte geben können. Desgleichen werden in Venuſia bald Präfecten bald Duumvirn erwähnt, Orelli n. 3872. 3873.; in Aquileja neben einander Präfecten und Quatuorvirn, Orelli n. 4041. Eine Erklärung dieſer Erſcheinung verſucht Noris Cenotaph. Pisan. I. 3., Phil. a Turre Monum. vet. Antii p. 353.

29) Dieſes zeigt das zweite Geſetz auf der Tafel von Heraclea, und das Beiſpiel von Puteoli, Plutarch. Sylla 37., Cicero pro Caelio 2., adv. Rull. II. 31.

30) Lex Rubria de Gallia cisalp. lin. 6. II vir IIII vir praefectusve eius municipei.

31) Dieſes zeigt ſich an Atina und Arpinum, Cicero pro Planc. 8., pro Sulla 8 (7).

eine Provinz durch Prätoren regiert und durch viele Colonien im Zaume gehalten. Bald nach diesem Gesetz erhielten jedoch die Städte des cispadanischen Galliens mit den ihnen zugetheilten Völkerschaften die Civität mit Suffragium 32), wurden also Municipien, die des transpadanischen Galliens aber von Pompejus Strabo (663) erst die Latinität 33), und endlich nach einem (687) gemachten vergeblichen Versuch von Julius Cäsar (703) ebenfalls die Civität 34). Von da an wurde das cisalpinische Gallien ganz zu Italien gerechnet 35) und die Städte auch so organisirt 36).

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von den Militärcolonien.

Die Colonien hatten schon ursprünglich eine militärische Beziehung, da die Colonen zur Besatzung in den eroberten Städten bestimmt und aus den ausgedienten Soldaten genommen waren 1). So lange aber der Kriegsdienst als eine allgemeine bürgerliche Verrichtung und die Anweisung erober-

32) Strabo Lib. V. p. 322. Darauf beziehen sich (Caesar) de bello gall. VIII. 50—52., Cicero Philipp. III. 31 (30), ad Attic. I. 1.

33) Der Beweis steht oben (Kap. XXII. Note 121). Von dem Gesetz des Pompejus spricht auch Plinius hist. nat. III. 24 (20).

34) Dio Cass. XXXVII. 9. XLI. 36. Darauf bezieht sich die Lex Iulia municipalis in einer Inschrift bei Orelli n. 3676.

35) Dio Cass. XLVIII. 12., Plinius hist. nat. III. 21. 24 (17. 20). Den Uebergang im Sprachgebrauch zeigt Caesar de bello gall. V. 1. VI. 44. VII. 1., Cicero Philipp. V. 12.

36) Dieses zeigt die Lex Rubria, die aus dieser Zeit ist.

1) Die Beweise stehen oben (Kap. X. Note 26).

ter Ländereien nur als die Belohnung erfüllter Bürgerpflichten galt, trat jener militärische Charakter nicht eigenthümlich hervor 2). Allein nachdem die Legionen zu einer stehenden Truppe und eine den Bürgern entgegengesetzte Macht geworden waren: so wurden die Colonien von den Partheihäuptern blos als Ansiedlungen für ihre Soldaten eingerichtet und Militärcolonien genannt 3). Zu diesem Zwecke begieng Sulla als Dictator die Gewaltthätigkeit, daß er ganze Municipien, die ihm feindselig gewesen waren, mit den dazu gehörenden Ländereien einzog 4) und größtentheils unter seine Legionen vertheilte, welche die Einwohner mit Gewalt austrieben 5). Aehnliches geschah von Cäsar 6), welcher auch die Sullanischen Assignationen bestätigte 7), von Antonius 8), und von Octavianus der während des Triumvirates achtzehn der blühend-

---

2) Es ist daher noch nichts besonderes, wenn im sechsten oder auch in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, wo es noch keine Militärcolonien gab, die Veteranen mit der Anweisung von Städten und Ländereien belohnt werden, Appian de reb. Hispan. 38., Livius XXXI. 4. 49. XXXII. 1., Aurel. Victor de vir. illust. 73.

3) Vell. Pat. I. 15. Ueber den Ursprung der Militärcolonien hat sowohl Sigonius wie Goesius eine falsche Ansicht.

4) Florus III. 21., Cicero adv. Rull. III. 2. 3.

5) Appian. de bell. civ. I. 96. 100. 104. II. 140. 141., Livii epit. 89. Ueber die Zahl der Legionen weichen beide ab. Auch die Landschaft der Volaterraner und Arretiner war eingezogen aber nicht würklich vertheilt worden, Cicero ad Attic. I. 19., ad famil. XIII. 4. 5.

6) Appian. de bell. civ. II. 94. 119. 120. 135. 141., Sueton. Iul. Caes. 38., Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 23.), Hyginus de limit. constit. (Ibid. p. 160). Darauf bezieht sich auch Cicero ad famil. IX. 17. XIII. 4. 5.

7) Cicero ad famil. XIII. 8.

8) Cicero Philipp. V. 2.

sten Städte Italiens zu Militärcolonien machte 9). Später gründete er noch acht und zwanzig Colonien in Italien und auch viele in den Provinzen 10), entschädigte jedoch die bisherigen Besitzer in Geld oder durch Verpflanzung in andere Städte 11). Dieses Verfahren dauerte mit mancherlei Verschiedenheiten auch unter den folgenden Kaisern fort 12); unter anderen wurden zuweilen auch Freigelassene des kaiserlichen Hauses 13) oder fremde Soldaten 14) in eine Colonie geschickt, oder die hingesandte Schaar aus den benachbarten Städten ergänzt 15); oder die Colonen erhielten das Land blos zur Cultur während das Eigenthum dem Staate blieb 16). Die letzte Militärcolonie, Verona, wurde unter Gallienus deducirt 17).

Die zu Colonen bestimmten Veteranen einer Legion wurden an den angewiesenen Ort zusammen unter ihren bisherigen Anführern und Feldzeichen in kriegerischer Ordnung ab-

---

9) Appian. de bell. civ. IV. 3. V. 3. 12—16. 19. 20. 22. 23. 27. 53., Dio Cass. XLVII. 14. XLVIII. 2—8., Sueton. Octav. 13., Vell. Pat. II. 74., Florus IV. 5.

10) Sueton. Octav. 46., Monum. Ancyran. tab. II. a dextra lin. 35—38., Hyginus de limit. constit. (ed. Goes. p. 160).

11) Dio Cass. XLIX. 14. LI. 4., Monum. Ancyran. tab. III. a laeva lin. 22—28.

12) Beispiele giebt das Verzeichniß des Frontinus von den Colonien; auch Tacit. Annal. XIII. 21. XIV. 27., Ioseph. bell. Iud. VII. 6, 6.

13) Familia, Frontinus de colon. ed. Goes. p. 103—106. 111. 136. 139.

14) So Aquinum und Ferentinum, Frontinus de colon. p. 102. 105. 134.

15) Dieses geschah von Augustus bei der Deduction von Carthago, Appian. de reb. pun. 136., und Paträ, Strabo Lib. VIII. p. 594., Pausan. VII. 18

16) So in Fundi, Frontinus de colon. p. 105.

17) Den Beweis giebt die Inschrift bei Maffei Verona illustrata T. I. p. 142. 360.

geführt 18). Bei der Vermessung, Theilung und Assignation des Landes befolgte man noch die uralten Regeln, die aus den priesterlichen Wissenschaften der Etruscer entnommen waren 19). Dieses Verfahren begann damit, daß der Agrimensor auf der zur Vertheilung bestimmten Fläche nach Ausmittelung der wahren Weltgegenden von Süden nach Norden und von Osten nach Westen zwei sich im rechten Winkel durchschneidende und bis an die äußersten Gränzen verlängerte Linien, Cardo und Decumanus maximus genannt, absteckte. Ihnen entsprechend wurden über die ganze Fläche in regelmäßigen Entfernungen Parallelen gezogen, welche kleinere Cardines und Decumanen oder überhaupt Limiten hießen und nach fortlaufenden Zahlen bezeichnet wurden. So war die Flur in regelmäßige Vierecke zerlegt, die noch den alten Namen Centurien führten. Die Entfernung der Limiten von einander richtete man natürlich nach dem Flächeninhalt, der für eine Centurie bestimmt war 20). Wo sich die Limiten durchschnitten wurden Steine gesetzt und darauf die Zahl des Cardo und Decumanus, dem sie angehörten, eingegraben 21). Vermittelst derselben war es leicht die Lage jeder Centurie zu bezeichnen 22) und an Ort und Stelle aufzufinden 23). Jeder

18) Hyginus de limit. constit. p. 160., Tacit. Annal. XIV. 27., Appian. de bell. civ. II. 120. 141. III. 81.

19) Hyginus de limit. constit. p. 150., Fragm. de limit. p. 215. 258.

20) Hyginus de limit. constit. p. 150—54. 167—77., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 15., Fragm. de limit. p. 215—17.

21) Hyginus de limit. constit. p. 155—59. 181—85. 203.

22) Dieses geschah nach den vier Regionen, die sich um jeden Punkt wo ein Decumanus einen Cardo durchschnitt bildeten, und nach der Zahl dieses Decumanus und Cardo; zum Beispiel in regione dextra decumanum III. ultra cardinem II., dextra decumanum III. citra cardinem II., sinistra decumanum III. ultra cardinem II., sinistra decumanum III. citra cardinem II.

fünfte Limes nach dem Ersten oder diesen mit eingerechnet der sechste hieß insbesondere Actuarius oder Quintarius, die dazwischen Linearii oder in Italien Subruncivi. Der Cardo und Decumanus Maximus wurden am breitesten gemacht; die Actuarii erhielten die Breite von zwölf Fuß und waren wie öffentliche Wege nach dem Sempronischen, Cornelischen und Julischen Gesetze auch dem gemeinen Gebrauch bestimmt; die Linearii aber dienten blos zu den Vermessungen und wurden nach dem Mamilischen Gesetz fünf Fuß breit gemacht 24); nur in Italien erhielten die Subruncivi eine gemeinnützige Bestimmung und eine Breite von acht Fuß, so daß die angränzenden Stücke etwas geschmälert wurden 25). Andere öffentliche Wege wurden in den meisten Fällen an dem assignirten Landmaase nicht abgezogen sondern dafür etwas zugegeben 26). Durchströmende Flüsse hingegen fielen in die Assignation und die Nähe des Wassers wurde als ein Vortheil angeschlagen, der den Verlust an Land ersetzte 27). Wo eine Colonie ganz neu erbaut wurde, legte man möglichst den Cardo und Decumanus maximus so, daß sie sich als breite

---

Oder abgekürzt: DDIII. VKII., DDIII. KKII., SDIII. VKII., SDIII. KKII. Bei Hyginus p. 156. ist statt der sinnlosen Worte: in regione prima et quinta, zu lesen: in regione S. et V., nämlich sinistra et ultra.

23) Var. auctor. de limit. p. 298—301.

24) Frontinus de controv. p. 40., Aggenus in Frontin. p. 53., Simplicius p. 83.

25) Hyginus de limit. constit. p. 151. 152. 181. 203. 208. 209.

26) Dieses sagt ausdrücklich Siculus Flaccus p. 19., Hyginus de limit. constit. p. 209. Dadurch wird die entgegengesetzte Behauptung von Niebuhr II. 704. widerlegt. Die von ihm angeführte Stelle des Hyginus redet blos von den Subruncivi in Italien.

27) Aggenus de controv. agror. p. 70. Doch gab es auch Ausnahmen, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 19.

Wege aus den vier Thoren nach Art der Lager erſtreckten und das Forum mitten in die Stadt, wo ſie ſich durchkreuzten, zu liegen kam 28). Wenn aber beſtehende Städte zu Colonien gemacht wurden, machte man es ſo gut es gieng; auch konnte dann nicht immer die Richtung der Weltgegenden berückſichtigt werden 29). Vermeſſen und vertheilt wurde jedoch in der Regel nur urbares Land 30), keine waldige, ſteinige oder ſumpfige Flecken 31); doch konnte einem hinreichenden Ackergrunde etwas an Waldung beigegeben werden 32). Wo das ganze Gebiet von unfruchtbarem Boden durchſchnitten war, wurde nicht nach zuſammenhängenden gleichen Centurien ſondern nur nach abgeriſſenen größeren und kleinern Streifen aſſignirt 33). Zuweilen wurde auch von dem urbaren Lande ein Theil entweder in dem Innern 34) oder zur

---

28) So bei Admedera in Afrika. Hyginus de limit. constit. p. 163.

29) Hyginus de limit. constit. p. 154. 161—67., Fragm. de limit. p. 215. 216.

30) Qua falx et arater ierit, Hyginus de limit. constit. p. 192. 195. 204. Auf die Ausnahmen gründen ſich die Beſchwerden der Soldaten in Tacit. Annal. I. 17.

31) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 17. 24. Sie blieben unvermeſſen und unlimitirt, in soluto, Aggenus in Frontin. p. 49. 60., Frontinus de colon. p. 107. 118. 119. 140.

32) Dieſe Waldungen kamen ins Privateigenthum, Hyginus de limit. constit. p. 195., Frontinus de controv. p. 41., Aggenus in Frontin. p. 55., Aggenus de controv. agror. p. 66.

33) Daher der Gegenſatz von in iugeribus und in praecisuris et laciniis assignare, Frontinus de colon. p. 106. 107. 126. 127. 139. 140.

34) Dieſe unvermeſſenen Stellen im Innern, die urbaren wie die ſterilen, hießen loca relicta, Frontinus de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 60. 73., Aggenus de controv. agror. p. 73., Hyginus de limit. constit. p. 166.

Seite 35) der vermessenen Fläche ohne Vermessung und Limitation gelassen 36). Selbst von dem vermessenen Lande blieben immer die Stücke am Ende der Fläche, die keine volle Centurie füllten, und auch oft ganze Centurien im Innern, wenn zu viel Land da war, unvertheilt 37). Alles nicht würklich assignirte Land, das vermessene wie das nicht vermessene, blieb aber im Eigenthum des römischen Volkes und konnte bei einer Vermehrung der Colonie zu neuen Assignationen dienen 38); oft erhielt es auch die Colonie zum Geschenk, die es dann zu Gemeinweiden benutzte oder gegen Grundzinsen auslieh 39). Selten und nur aus besonderer Begünstigung

---

35) Diese hießen loca extraclusa, Frontinus de agror. qualit. p. 39., de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 60. 61., Aggenus de controv. agror. p. 73., Hyginus de limit. constit. p. 188. 189.

36) Davon sagte man auch in soluto remansit, Frontinus de colon. p. 106. 115. 139.

37) Beide Arten von Feldstücken hießen subseciva, Frontinus de agror. qualit. p. 39., Aggenus in Frontin. p. 48. 49., Aggenus de controv. agror. p. 68., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 17. Die nicht vermessenen loca relicta und extraclusa waren keine eigentlichen subseciva, doch aber iure subsecivorum, Frontinus de agror. qualit. p. 39., de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 48. 49.

38) Vell. Pat. II. 81., Frontinus de controv. p. 42., Aggenus de controv. agror. p. 68. 70., Var. auct. de limit. p. 301. Daher wurde auch von den Subseciva ein vollständiges Verzeichniß angelegt, Hyginus de limit. constit. p. 193.

39) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23. 24., Hyginus de condit. agror. p. 206., Hyginus de limit. constit. p. 192., Frontinus de agror. qualit. p. 39., de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 49. 59., Aggenus de controv. agror. p. 68. Solche Schenkungen wurden in einen eigenen liber beneficiorum eingetragen, Hyginus de limit. constit. p. 193., Var. auct. de limit. p. 301.

wurden Grundstücke von der Vermessung ausgenommen 40), oder nach der Vermessung dem Eigenthümer zurückgegeben, oder ihm dafür andere von gleichem Werthe assignirt 41); sondern meistens konnten die bisherigen Einwohner nur als Pächter sitzen bleiben 42). Reichte das Territorium der zur Colonie bestimmten Stadt nicht hin, so nahm man von dem Gebiet einer benachbarten Stadt hinzu 43). Beides wurde entweder in eine Limitation vereinigt 44), oder das zur Ergänzung bestimmte Stück erhielt eine besondere Limitation und hieß dann eine Präfectur 45). Das Ueberschüssige eines solchen Stückes wurde aber entweder den alten Eigenthümern zurückgegeben, oder der Stadtgemeinde, woher es genommen war, geschenkt und unter deren Jurisdiction gelassen 46). Langte jedoch auch die Ergänzung nicht vollständig aus, so wies man den leer ausgehenden Colonen einzelne Aecker in einem andern Stadtgebiet an, die dann unter ihrem alten

---

40) Diese hießen fundi excepti und der Besitzer erhielt daran, wie die Colonen an ihren Loosen (Kap. XXII. Note 119) römisches Eigenthum, Hyginus de limit. constit. p. 186.

41) Jene wurden unter dem Ausdruck redditum, diese als commutatum pro suo verzeichnet, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 16—19. 21., Hyginus de limit. constit. p. 193. 195., Hyginus de condit. agror. p. 205.

42) So Ofellus in Horat. Serm. II. 2, 112—36.

43) So vom Gebiet von Capua für Casilinum, Cicero Philipp. II. 40., von Mantua für Cremona, Servius ad Eclog. IX. v. 7. 28.

44) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 24.

45) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 20. 21., Frontinus de controv. p. 43., Aggenus in Frontin. p. 56., Aggenus de controv. agror. p. 67., Hyginus de limit. constit. p. 155.

46) Hyginus de condit. agror. p. 206—208., Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23—25.

Jurisdictionsverhältniß blieben 47). War alles dieses geschehen, so wurde noch die äußerste Gränze des Gebietes mit Markzeichen besetzt 48) und von der ganzen Fläche 49) eine Charte mit einem Commentar begleitet in das Archiv des Kaisers und in das der Colonie niedergelegt 50).

Die Landloose 51) waren aber nicht von gleicher Größe sondern richteten sich nach dem militärischen Grade 52), also einfach für den Fußknecht, doppelt für den Centurio, dreifach für den Ritter 53); auch wurden, wenn der Boden an Güte gar zu verschieden war, die Stücke im Verhältniß stärker oder schwächer gemacht 54). Die Centurien enthielten daher nicht nothwendig alle gleich viele Loose, und es konnte Stücke geben, die über die Limiten weg in vier Centurien hinein-

---

47) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 21. 25., Hyginus de condit. agror. p. 208.

48) Hyginus de limit. constit. p. 189. 190., Aggenus in Frontin. p. 47. 59.

49) Diese hieß jetzt pertica, centuriatio.

50) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 16., Hyginus de limit. constit. p. 185—188. 192. 193., Hyginus de condit. agror. p. 209.

51) Diese wurden acceptae genannt.

52) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 17., Hyginus de limit. constit. p. 160.

53) Dieses war das alte Verhältniß des Soldes, Polyb. VI. 39 (37)., so wie der außerordentlichen Belohnungen, Livius XXXIII. 23. XLV. 40. 43., Duker ad Liv. X. 46. Eine Annäherung an dasselbe bei der Deduction einer Colonie findet sich schon bei Livius XL. 34.

54) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 18. Dieses hieß pro aestimio ubertatis assignare. Solches geschah bei Capis, Frontinus de colon. p. 113. 138., Ameria, Idem p. 117. 131., und Portus am Ausfluß der Tiber, Idem p. 116. 130.

liefen 55). Jedes Stück wurde mit bestimmten Zeichen begränzt 56). Die Vertheilung endlich geschah durch Verlosung, worauf die Colonen in die ihnen zugefallenen Aecker eingewiesen wurden 57). Die Veräußerung derselben war in den von Cäsar gestifteten Colonien vor dem zwanzigsten Jahre untersagt 58); später ist von einer ähnlichen Beschränkung nicht mehr die Rede 59).

Die Colonien erhielten einen Zunamen von ihren Gründern und meistens auch von der Legion, deren Veteranen dort angesiedelt wurden. Ihre Verfassung war die gewöhnliche der italischen Städte 60); das Verhältniß der alten Einwohner war jedoch verschieden. In Italien blieben sie in ihrer bisherigen Tribus, behielten also die Civität mit Suffragium und um so mehr die Rathsfähigkeit und das Recht zu Ehrenämtern in der Colonie 61). Es scheinen selbst die alten und neuen Einwohner beide ihre bestimmte Zahl von Rathsherrn gehabt zu haben 62). Andererseits blieb aber auch von den Colonen jeder in der Tribus, die er bis dahin gehabt

55) Frontinus de controv. p. 40., Hyginus de limit. constit. p. 195.

56) Hyginus de limit. constit. p. 156. 195.

57) Hyginus de limit. constit. p. 191. 195., Hyginus de limit. p. 204.

58) Appian. de bell. civ. III. 2. 7.

59) Aggenus in Frontin. p. 54, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 13.

60) Dieses zeigen die Inschriften und Münzen, Orelli T. II. Cap. 16., Ekhel T. IV. Cap. 23.

61) Den Beweis giebt die Colonie Parentium, Orelli Inscr. n. 3729; auch Pompeji, wo nach den gefundenen Inschriften, wie Orelli zu Cicero pro Sylla 21. bemerkt hat, zwischen beiden Theilen noch kurz vor dem Untergang der Stadt um das Duumvirat und die Aedilität gestritten wurde.

62) So erklären sich die decuriones Arretinorum veterum, die curiales veterum Parentanorum, Orelli n. 100. 3729. Grade so war es in Agrigent (Kap. XXII. Note 115).

hatte 63). In den Militärcolonien der Provinzen hingegen hatten blos die Colonen das römische Bürgerrecht. Doch wurden Einzelne aus den alten Einwohnern mit aufgenommen 64) und zuweilen ihnen allen die Civität ertheilt 65). Sollte eine herabgekommene Colonie erneuert werden, so konnte dieses in einer doppelten Weise geschehen. Entweder wurden blos die fehlenden Colonen durch andere ersetzt und diesen die öden Hufen angewiesen 66); oder es wurde eine ganz neue Colonie dahin deducirt 67) und eine neue Limitation und Assignation vorgenommen 68).

---

63) Einen unmittelbaren Beweis giebt es dafür nicht, wohl aber bestimmte Analogien (Kap. XXX. Note 51). Dadurch erklärt sich dann sehr einfach, wie in den Colonien Fäsulä und Horta Magistrate genannt werden, die aus einer anderen Tribus waren wie die gewöhnlichen Einwohner, Gorius Inscr. ant. T. II. p. 93—95. Auch macht es nun keine Schwierigkeit mehr, wenn in Florenz, das nach vielen Inschriften von Soldaten in der Scaptischen Tribus stand, gleichzeitig Duovirn erwähnt werden, wovon der Eine aus der Arnienſischen, der Andere aus der Quirinischen Tribus war, Orelli n. 686. 3104., Gorius T. I. p. 316. n. 64. T. II. p. 95. Die von Gori gegebene Erklärung ist ganz unbefriedigend.

64) Tacit. Annal. XI. 24. Additis provincialium validissimis. Diesem entspricht die Rückgabe der Aecker (Note 40. 41).

65) So in Emporiä, Livius XXXIV. 9., Plinius hist. nat. III. 4 (3). Auch in Cölln hatten die Einwohner mit den römischen Colonen Connubium, Tacit. Hist. IV. 65.

66) Auf der Charte wurden deren Namen neben den alten eingetragen, und dadurch entstand ein aes miscellum, Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23.

67) Dieses geschah mit einer Stadt öfters. So mit Puteoli (Kap. XXIV. Note 27) unter August, Nero und Vespasian, Frontinus de colon. p. 106. 139., Tacit. Annal. XIV. 27., Orelli Inscript. n. 3698.

68) Hyginus de limit. constit. p. 160.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Verfassung unter den Kaisern.

Nachdem Octavian (721) von den Triumvirn allein übrig geblieben war, richtete er das Reich so ein, daß er unter scheinbarer Herstellung der alten Formen 1) blos den Besitz des Consulates behauptend sich nach und nach zuerst (723) mit der tribunicischen Gewalt 2) dann auch mit den Attributen der anderen Magistraturen bekleiden ließ, und endlich unter dem Namen des Princeps (725) alle Herrschaft in seiner Hand vereinigte 3). Daneben ließ er jedoch noch die meisten der bisherigen Magistrate dem Namen nach bestehen; nur waren sie ganz von seinem Willen abhängig 4). Diese Verfassung blieb über dreihundert Jahre, bis endlich auch die Schattenbilder der alten Zeiten verschwanden.

Das Principat begriff also erstlich das Imperium der Consuln, und häufig ließen sich die Kaiser selbst zu wirklichen Consuln ernennen. Zweitens hatten sie das proconsularische Imperium über alle Provinzen des Reichs mit einer höhern Gewalt, wie die der einzelnen Vorsteher 5); doch theilten sie diese Würde zuweilen mit denen, die sie als ihre Nachfolger adoptirten 6). Drittens hieß der Princeps immer Imperator in der eigenthümlichen Bedeutung, worin dieses Wort seit

1) Appian. de bell. civ. V. 132., Vell. Pat. II. 89.

2) Dio Cass. LI. 19. Mehrere Vorrechte der Tribunen hatte er schon als Triumvir (716) erhalten, Dio Cass. XLIX. 15., Appian. de bell. civ. V. 132.

3) Tacit. Annal. I. 1. 2., Dio Cass. LIII. 17. 18.

4) Dio Cass. LIII. 17. LIV. 10.

5) Dio Cass. LIII. 17. 32.

6) Tacit. Annal. XII. 41., Capitol. Antonin. Pius 4. M. Aurel. 6.

Julius Cäsar die höchste und unumschränkte Gewalt bezeichnete. Doch konnte ihm während seiner Regierung jener Name auch noch im alten Sinn als Ehrentitel wegen eines erfochtenen Sieges selbst mehrmals ertheilt werden 7). Kraft jener drei Gewalten wurde dem Princeps die Aushebung des Heers, die Auflegung von Steuern, der Beschluß über Krieg und Frieden, der Oberbefehl aller Legionen, und das Recht über Leben und Tod selbst innerhalb der Stadt und sogar gegen Senatoren und Ritter beigelegt 8). Die von Octavian befolgte Maxime, der sich die höchste Gewalt immer nur auf zehn Jahre verleihen und dann erneuern ließ 9), verwandelte sich aber schon seit Tiberius in ein leeres Fest, welches alle zehn Jahre angestellt wurde 10). Viertens hatte der Princeps nach der Einrichtung Octavians auch die censorische Gewalt 11); jedoch wurden daneben noch wirkliche Censoren gewählt 12), und er nahm selbst die Censur und die Präfectur der Sitten als abgesonderte Würden an 13). Später gehörte aber die censorische Gewalt zu den regelmäßigen Attributen der Kaiser nicht mehr 14); dafür wurde aber nun die wirkliche Censur, so oft sie noch vorkam, blos vom Princeps und einem von

---

7) Dio Cass. XLIII. 44. LII. 41. LIII. 17.

8) Dio Cass. LIII. 17. Mehrere Kaiser versprachen eidlich dieses Recht gegen Senatoren nicht auszuüben, Dio Cass. LXVIII. 2. LXIX. 2. LXXIV. 2., Spartian. Hadrian. 7. Sever. 7.

9) Dio Cass. LIII. 13. 16. LIV. 12. LV. 6. 12. LVI. 28.

10) Dio Cass. LIII. 16. LVII. 24. LVIII. 24.

11) Sueton. Octav. 27., Dio Cass. LII. 21. LIII. 17. Anwendungen davon zeigt Sueton. Tiber. 35. Calig. 16.

12) Sueton. Octav. 37., Dio Cass. LIV. 2. LV. 13., Vell. Pat. II. 95.

13) Dio Cass. LIV. 10. 30. Die Censur und die Präfectur der Sitten werden schon bei Cäsar unterschieden (Kap. XXIII. Note 13), und so auch später, Plin. Paneg. 45.

14) Dio Cass. LIII. 18.

ihm erwählten Collegen bekleidet 15). Fünftens war der Princeps immer auch Pontifex Maximus und Mitglied der anderen hohen Priestercollegien, wodurch das ganze Religionswesen und die Verleihung aller geistlichen Würden in seiner Hand lag 16). Seit dem Jahr 238 wurde auch, wenn mehrere Kaiser da waren, jeder von ihnen Pontifex Maximus genannt, was früher nie geschah 17). Von Theodosius I. an führten sie aber jene Würde nicht mehr 18). Um im geistlichen Recht keinem an Fähigkeit nachzustehen mußte der Princeps auch immer Patricier seyn 19); und er wurde wenn er es nicht der Abstammung nach war vom Senat dazu gemacht 20). Sechstens hatten die Kaiser die tribunicische Gewalt und kraft derselben jene Heiligkeit und unbeschränkte Einwirkung, deren jede monarchische Verfassung bedarf 21). Sie wurde daher als der wesentlichste Theil der neuen Herrschaft betrachtet 22) und die Kaiser zählten darnach die Jahre ihrer Regierung 23). Häufig ließen sie sich auch darin den,

---

15) Die Beweise folgen im Kap. XXVIII. Note 11.

16) Dio Cass. LIII. 17. LIV. 27., Sueton. Octav. 31.

17) Dio Cass. LIII. 17., Capitol. Balbin. 8.

18) Die letzte Erwähnung findet sich in Inschriften bei Valentinian, Valens und Gratian, Orelli n. 1117. 1118.

19) Dio Cass. LIII. 17.

20) Spartian. Did. Iulian. 3., Capitol. Opil. Macrin. 7.

21) Dio Cass. LIII. 17. Octavian erhielt die tribunicische Gewalt auf Lebenszeit zweimahl, 723 und 729, decretirt, Dio Cass. LI. 19. LIII. 32. Doch wurde sie erst von der zweiten Decretur an gerechnet, Tacit. Annal. I. 9.

22) Tacit. Annal. III. 56., Vopisc. Tacit. 1.

23) Dio Cass. LIII. 17. Die Erwähnung der tribunitia potestas mit der Zahl der Jahre findet sich auf Münzen noch unter Constantin, in Inschriften bis auf Theodosius I. (Note 18). Ueber den Anfangstag steht eine genaue Abhandlung bei Ekhel Doctr. numm. vet. T. VIII. Cap. 10.

welchen sie zu ihrem Nachfolger bestimmten, vom Senate zum Collegen geben 24). Diese Gewalt war nicht mehr blos auf die Stadtmeile beschränkt, sondern konnte wo der Princeps oder sein College sich aufhielt ausgeübt werden 25). Siebentens endlich erhielten die Kaiser das wichtige Recht, daß ihre Edicte und Verordnungen wie Gesetze und Senatsconsulte galten 26), während sie selbst an die Gesetze nicht gebunden waren 27). Zu ihren persönlichen Auszeichnungen gehörten die Titel Augustus 28), Cäsar 29), Vater des Vaterlandes 30),

---

24) Octavian nahm dazu anfangs den Agrippa, Dio Cass. LIV. 12. 28., Vell. Pat. II. 90.; dann aber seinen Nachfolger Tiberius, Dio Cass. LV. 9. 13. LVI. 28., Sueton. Octav. 27. Letzteres geschah seitdem öfters, Tacit. Annal. III. 56., Sueton. Titus 6., Plin. Paneg. 8., Capitol. Antonin. Pius 4.

25) Dio Cass. LI. 19., Sueton. Tiber. 11. In der ersten Stelle ist der Text augenscheinlich mangelhaft.

26) Dio Cass. LII. 15. LIV. 10. LVI. 28., Lex de imperio Vespasiani, Gaius I. 5., fr. 1. D. de const. princ. (1. 4), fr. 2. §. 11. 12. D. de orig. iur. (1. 2).

27) Dio Cass. LIII. 18. 28., Lex de imperio Vespasiani, fr. 31. D. de legib. (1. 3).

28) Dieser wurde dem Octavian im Jahr 725 decretirt, Dio Cass. LIII. 16., Censorin. de die nat. 21., Sueton. Octav. 7., Vell. Pat. II. 91., und gieng auf Tiberius und Caligula durch Adoption, wie der Zuname jedes Geschlechts, über, Sueton. Tiber. 26. Von da an pflanzte er sich auf jeden Nachfolger fort, Lamprid. Alex. Sever. 10.

29) Diesen hatte Octavian als adoptirter Sohn des Julius Cäsar nach der gewöhnlichen Weise schon 709 angenommen, Dio Cass. XLVI. 47.

30) Dio Cass. LIII. 18., Tacit. Annal. XI. 25. Dieser war schon dem Julius Cäsar decretirt worden, Dio Cass. XLIV. 4. 48., Sueton. Iul. Caes. 76. Auch Augustus erhielt ihn, Sueton. Octav. 58.; Tiberius schlug ihn aus, Sueton. Tiber. 67., Dio Cass. LVII. 8., und die nachfolgenden Kaiser nahmen ihn ge-

Princeps der Juventus 31). Auch wurde ihnen oft schon bei Lebzeiten 32) oder nach dem Tode 33) vom Senate göttliche Verehrung decretirt. Zur Befestigung ihrer Herrschaft diente ein Huldigungseid, wodurch der Senat, das Volk und die Legionen am ersten Januar eines jeden Jahres ihre Regierungshandlungen und auch die der Vorgänger bekräftigten 34). Doch wurden die Namen der Kaiser womit man unzufrieden war ausgelassen 35), zuweilen sogar ihre Acte vom Senat ausdrücklich rescindirt und ihr Andenken verflucht 36). Die Provinzialen schwuren dem Princeps am Jahrestage des Regierungsantritts 37).

Bei der Wahl des Nachfolgers hielt man sich regelmäßig

---

wöhnlich erst nach einer gewissen Zeit an, Appian. de bell. civ. II. 7., Sueton. Vespas. 12., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 6. Pertinax war der Erste, dem er an demselben Tage mit dem Titel Augustus decretirt wurde, Capitol. Pertin. 5. Er findet sich noch auf einigen Münzen des zweiten Theodosius.

31) Dieser findet sich auf Münzen von Gordian bis Constantin, Ekhel T. VIII. Cap. 8.

32) Tacit. Annal. I. 10. IV. 37., Dio Cass. LI. 20., Sueton. Octav. 52. Calig. 22.

33) Dieses geschah schon dem Julius Cäsar, Dio Cass. XLVII. 18. 19. LI. 20., dann dem Augustus, Tacit. Annal. I. 11. 73., Dio Cass. LVI. 46., und öfters, Plin. Paneg. 11., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 5. 13., Dio Cass. LXX. 1. LXXIV. 5. LXXV. 7., Lamprid. Commod. 17., Spartian. Sever. 17. 19. Carac. 11., Lamprid. Alex. Sever. 63., Capitol. Opil. Macrin. 6. Gordian 16. 34., Vopisc. Aurelian. 37.

34) Dio Cass. XLVII. 18. LI. 20. LIII. 28. LVII. 8. LVIII. 17. LX. 10. 25., Tacit. Annal. I. 8. XIII. 11. XVI. 22., Sueton. Galba 16.

35) So der des Tiberius und des Caligula, Dio Cass. LIX. 9. LX. 4.

36) Dio Cass. XLVII. 18. LXXVIII. 9.

37) Plinius epist. X. 60. 103.

an den, welchen der Vorgänger als solchen bezeichnet hatte 38). Dieses geschah durch Adoption 39), durch Verleihung des Titels Cäsar 40) und Princeps der Juventus 41), durch Annahme als Collegen der tribunicischen oder proconsularischen Gewalt. Seit Hadrian wurde der Cäsar oft sogar zu einem untergeordneten Mitregenten gemacht 42); oder der Imperator cooptirte sich auch einen wirklichen Mitkaiser, der gleiche Titel und Gewalt erhielt 43) und sich von dem älteren Augustus nur im Rang unterschied 44). In Ermanglung eines designirten Nachfolgers sollte eigentlich der Senat wählen; doch rissen bald die Prätorianer und Legionen dieses Recht an sich 45). Die Uebertragung der herkömmlichen Titel und

---

38) Das Recht dazu wurde schon bei Octavian anerkannt, Dio Cass. LIII. 31.

39) So schon bei Tiberius, dann bei Nero und Trajan, Dio Cass. LV. 13. LXI. 1. LXVIII. 3. 4.

40) Diesen Beinamen erhielt Tiberius durch die Adoption; eben so Piso nach der Adoption durch Galba, der sich als Imperator diesen Namen beigelegt hatte, Sueton. Galba 11., Tacit. Hist. I. 15. 29.. Bei Vespasians Erhebung wurde er aber dessen beiden Söhnen besonders decretirt, Dio Cass. LXVI. 1.

41) Diesen Titel gab schon Octavian den Söhnen des Agrippa nachdem er sie adoptirt hatte, Tacit. Annal. I. 3. Er entsprach der Würde des princeps senatus die die Kaiser selbst führten, bis sie sich später auch principes iuventutis nannten.

42) Aurel. Victor de Caesar. 13., Spartian. Ael. Ver. 1. 2., Capitol. Ver. Imper. 1., Vopisc. Carin. 16.

43) Die ersten Mitkaiser dieser Art waren M. Antoninus und Lucius Verus, Spartian. Hadrian. 24. Ael. Ver. 5., Capitol. M. Antonin. 7., Eutrop. VIII. 9 (5)., Ammian. Marcell. XXVII. 6.

44) Lactant. de mort. persec. 25.

45) Zuerst bei Claudius, Dio Cass. LX. 1., Ioseph. Ant. Iud. XIX 2. 3. Galba war der Erste der auswärts erwählt wurde, Tacit. Hist. I. 4. Nur bei dem Kaiser Tacitus übte der Senat

Rechte geschah aber in allen Fällen durch ein Decret des Senats 46) und durch einen in den alten Formen ausgefertigten Beschluß der Curien 47). Dem Volke blieb nichts als die üblichen Acclamationen bei der Renunciirung auf dem Marsfeld 48).

Die Wahl der Magistrate, welche dem Julius Cäsar dann den Triumvirn ganz übertragen worden war, gab Octavian dem Volke zurück 49), nur so daß er wie Cäsar durch seine Empfehlung einwürkte oder in einzelnen Fällen gradezu selbst wählte 50). Tiberius aber änderte dieses nach der von Augustus hinterlassenen Anweisung dahin, daß die eigentliche Wahlhandlung im Senate 51), mit schuldiger Berücksichtigung der vom Princeps empfohlenen Candidaten 52), vollzogen und

---

einmahl wieder eine freie Wahl aus, Vopisc. Aurelian. 40 41. Tacit. 2—9. 12. Florian. 5. 6.

46) Anfangs wurden diese Rechte zu verschiedenen Zeiten, später aber gewöhnlich auf einmahl decretirt, Dio Cass. LIII. 18. Beispiele geben Dio Cass. LIX. 3. LX. 1. LXIII. 29. LXIV. 8., Tacit. Hist. I. 47. II. 55. IV. 3., Spartian. Did. Iulian. 3. Heliogabalus legte sie sich eigenmächtig bei, Dio Cass. LXXIX. 2. Nach ihm wurden sie aber wieder decretirt, Lamprid. Alex. Sever. 1. 2. 8., Capitol. Maxim. et Balbin. 8., Vopisc. Prob. 12.

47) Dieser Curiatbeschluß ist die lex regia, wodurch dem Kaiser das Imperium verliehen ward, Dio Cass. LIII. 32., Gaius I. 5., fr. 1. D. de const. princ. (1. 4), c. 1. §. 7. C. de vet. iur. enucl. (1. 17). Ein Bruchstück davon, nicht eines Senatsconsults, ist die lex de imperio Vespasiani. Dieses hatte längst vor Niebuhr und Ernesti schon Pichena erkannt.

48) Vopisc. Tacit. 7.

49) Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LVI. 40.

50) Sueton. Iul. Caes. 41. Octav. 56., Dio Cass. LIII. 2. 21. LV 34.

51) Vell. Pat. II. 124., Tacit. Annal. I. 15. Hier fanden dann dieselben Umtriebe und Bestechungen statt, wie sonst in den Comitien, Plinius epist. III. 20. VI. 19.

52) Dieses Recht wurde dem Princeps, wie die Lex de imperio

die Erwählten in den Comitien der Centurien oder Tribus blos renunciirt werden sollten 53). Caligula gab hierauf dem Volke anfangs das wirkliche Wahlrecht zurück, stellte aber bald die Einrichtung des Tiberius wieder her 54). Endlich im dritten Jahrhundert stand die Ernennung der Magistrate ganz dem Princeps zu 55). Doch nahmen milde Kaiser auf die Vorschläge des Senats und auf die öffentliche Meinung Rücksicht 56), und es wurden selbst damals noch jene Schaucomitien mit den alten Solennitäten gehalten 57). An solche Versammlungen wurden zuweilen vom Senat auch noch Gesetzesvorschläge gebracht 58); doch ließ man es meistens beim Senatusconsult bewenden.

Die Zuziehung des Senates zur Verwaltung hieng von der Persönlichkeit der Kaiser ab 59). Das Aerarium stand noch dem Namen nach unter ihm 60); jedoch gründete schon

---

Vespasiani zeigt, förmlich zugesichert. Er machte es besonders bei der Verleihung des Consulates geltend, Dio Cass. LVIII. 20., Tacit. Annal. I. 81. Hist. I. 77. III. 55., Sueton. Vitell. 11., Appian. de bell. civ. I. 103.

53) Dio Cass. LVIII. 20.

54) Sueton. Calig. 16., Dio Cass. LIX. 9. 20.

55) Fr. 1. D. ad L. Iul. ambit. (48. 14).

56) Lamprid. Alex. Sever 19. 43. 45. 46., Vopisc. Tacit 9.

57) Plin. Paneg. 63. 64., Dio Cass. LVIII. 20. Selbst die Fahne auf dem Janiculus wurde während der Centuriatcomitien noch ausgehängt, Dio Cass. XXXVII. 28.

58) Dieses beweisen einige wenige Gesetze die noch nach Tiberius gemacht wurden. Nach der Wahl des Kaisers Tacitus glaubte er wieder sehr mächtig zu seyn, doch war dieses nur vorübergehend, Vopisc. Tacit. 12. Florian. 5. 6. Prob. 12. 13.

59) Dio Cass. LIII. 21. LXIX. 7., Sueton. Tiber. 30 31., Tacit. Annal. IV. 6. XIII. 4., Plinius epist. III. 20. VIII. 14., Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 6.

60) Dio Cass. LIII. 16. 22.

Octavian daneben aus neuen Steuern und andern Mitteln ein militärisches Aerarium zur Verpflegung und Belohnung der Soldaten 61), und einen Fiscus als Inbegriff der dem Princeps eigenthümlich zustehenden Einkünfte 62). Allmählig zogen aber die Kaiser auch das Aerarium ganz unter ihren Willen 63), und dem Senate blieb nichts als eine Art von Communalcasse 64) und die Begutachtung der ins fiscalische Recht einschlagenden Rechtsfragen 65). Sein Münzrecht wurde schon von Octavian blos auf die Kupfermünze beschränkt, und auch dieses hörte nach Gallienus auf 66). Anklagen wurden nach der Verordnung Octavians nie mehr vor die Comitien gebracht 67); dafür erhob er aber den Senat zu einem hohen Gerichtshof, dem die Cognition über die Capitalsachen der Senatoren 68), über die Verbrechen wider den Staat oder die Person des Kaisers 69) und über die gesetzwidrige Verwaltung

61) Sueton. Octav. 49., Dio Cass. LV. 24. 25. 32. LVI. 28.

62) Seneca de benef. VII. 6. Den fortwährenden Gegensatz von Aerarium und Fiscus beweisen Tacit. Annal. II. 47. VI. 2., Frontin. de aquae duct. 118., Plin. Paneg. 36. 42., Spartian. Hadrian. 7., Dio Cass. LXIX. 8. LXXI. 32., Vulcat. Gallic. Avid. Cass. 7. Später, namentlich von den Juristen, wurden aber Fiscus und Aerarium häufig gleichbedeutend gebraucht.

63) Dio Cass. LIII. 22. LXXI. 33., Vopisc. Aurelian. 9. 12. 20.

64) Das Nähere folgt im Kap. XXIX.

65) Fr. 15. pr. §. 3. 5. fr. 42. §. 1. D. de iure fisci (49. 14), c. 1. C. de compens. (4. 31).

66) Ekhel Doctr. numm. vet. T. I. Proleg. Cap. 13.

67) Dio Cass. LVI. 40.

68) Den Grundsatz enthält Dio Cass. LII. 31. 32. Anwendungen geben Sueton. Calig. 2., Tacit. Annal. XIII. 44., Eutrop. VIII. 4., Capitol. M. Antonin. 10. Dieses Vorrecht der Senatoren wurde von mehreren Kaisern feierlich bestätigt (Note 8).

69) Dio Cass. LII. 31. LVII. 15. 17. 22. LX. 16. LXXVI. 8., Sueton. Octav. 66., Tacit. Annal. III. 49. 50. 51. VI. 9. 10., Capitol. Antonin. Pius 7. M. Antonin. 25. Pertin. 10.

der Provinzialmagistrate zustand 70). Auch erhielt er das Recht von den Sentenzen der anderen Gerichte Appellationen anzunehmen 71), während von seinen Aussprüchen seit Hadrian nicht appellirt werden konnte 72). Uebrigens gab sich aber auch der Princeps häufig mit der Entscheidung von Rechtshändeln ab, bald allein, bald mit Zuziehung des ganzen Senats 73). In gleicher Weise hielt er über Verbrecher Gericht 74), und die Strafsachen der Ritter, Centurionen und Primipilen, wo es an den Leib oder die Ehre gieng, waren ihm selbst ausschließlich vorbehalten 75). Auch konnte von allen hohen Magistraten und kaiserlichen Beamten an ihn appellirt werden 76).

Dem weisen Gebrauche der republicanischen Obrigkeiten getreu behandelte aber der Princeps die Rechtssachen und anderen Regierungsgeschäfte nicht lediglich nach seinen persönlichen Einsichten, sondern mit einem Consilium, dessen Zusammensetzung übrigens von ihm abhieng. Gewöhnlich wurden angesehene Senatoren und Ritter, einige der höheren Magi-

---

70) Davon wird im Kap. XXXI. die Rede seyn. Mehr umfaßte die Strafgerichtsbarkeit des Senates nicht; sondern die Beispiele, die davon vorkommen, lassen sich auf jene drei Gesichtspunkte zurückführen, oder beruhen auf einem besondern Auftrage des Kaisers.

71) Sueton. Nero 17., Tacit. Annal. XIV. 28., Capitol. M. Antonin. 10., Vopisc. Prob. 13.

72) Fr. 1. §. 2. D. a quib. appell. (49. 2). Früher war es wohl geschehen, Dio Cass. LIX. 18.

73) Sueton. Claud. 14. 15. Nero 15. Domit. 8., Dio Cass. LIX. 18. LX. 4. LXIX. 7. LXXI. 6. LXXVII. 17.

74) Dio Cass. LII. 33. LV. 7., Tacit. Annal. VI. 10. XIV. 50., Plinius epist. VI. 22. 31. VII. 6., Capitol. M. Antonin. 24.

75) Dio Cass. LII. 22. 24. 33.

76) Dio Cass. LI. 19 LII. 33. LIX. 8. Caligula hob dieses für seine Person auf, Sueton. Calig. 16.

ſtrate und kaiſerlichen Beamten, die berühmteſten Rechtsgelehrten oder andere Männer vom Fache zugezogen 77). Eine Reichskanzlei gab es nicht, ſondern der Princeps ließ die Schreibereigeſchäfte blos durch ſeine Freigelaſſenen beſorgen 78). Erſt Hadrian nahm auch Ritter dazu und machte dabei noch andere Einrichtungen, die ſich lange erhielten 79). Das Ganze war nun in drei Kanzleien getheilt 80), deren Vorſteher zu den höheren Beamten gehörten 81). Auch die Hausämter des Princeps wurden insgemein nur mit Freigelaſſenen beſetzt, die aber durch ihren Einfluß und ihre Beſtechlichkeit ſehr verderblich waren 82).

Sieben und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Senate.

In der Verfaſſung des Senats waren mehrere Aenderungen eingetreten. Sitz und Stimme hatten darin wie frü-

77) Dio Cass. LII. 33. LIII. 21. LV. 27. LVI. 28. LVII. 7. LX. 4., Plinius epist. IV. 22. VI. 31., Spartian. Hadrian. 8. 18. 22., Capitol. Antonin. Pius 12., fr. 17. D. de iure patron. (37. 14), Herodian. VI. 1., Lamprid. Alex. Sever. 15. 16. 68.

78) Sueton. Claud. 28.

79) Spartian. Hadrian. 22., Aurel. Victor. epit. 29.

80) Officia oder scrinia ab epistolis, a libellis und a memoria, Lamprid. Alex. Sever. 31.

81) Sie hießen magistri officiorum, principes scriniorum, Spartian. Hadrian. 11., Lamprid. Alex. Sever. 15. 26., Trebell. Pollio Gallien. 17.

82) Tacit. Hist. I. 7. 58. Agric. 40., Sueton. Galba 15., Spartian. Hadrian. 21., Dio Cass. LXIX. 7.

her theils die wirklichen Senatoren theils die Quästoren kraft ihres Amtes 1); allein die Senatoren wurden jetzt wo es nöthig war vom Princeps kraft seiner censorischen Gewalt und zwar oft sehr willkührlich ernannt 2). Der senatorische Census war von Octavian allmälig auf zwölfmal hundert tausend Sestertien erhöht worden 3), so daß selbst der Senator dessen Vermögen sich verminderte wieder austreten mußte 4), wenn der Kaiser nicht dispensirte 5) oder das Fehlende ergänzte 6). Das senatorische Alter war das zurückgelegte fünf und zwanzigste Jahr 7). Die Zahl der Senatoren hatte Octavian auf sechshundert reducirt und die Einrichtung getroffen, daß das Verzeichniß derselben öffentlich ausgehängt wurde 8). Uebrigens wurden aber nicht mehr blos geborene Römer, sondern auch die Angesehensten aus den Municipien und Colonien, selbst aus den Provinzialen in den Senat aufgenommen 9), was eine Zeitlang für die Sitten der Hauptstadt

---

v) Die Beweise stehen im Kap. XXIII. Note 159., und im fr. un. §. 3. D. de off. quaest. (1. 13).

2) Dio Cass. LIII. 17., Sueton. Claud. 24. Vespas. 9., Plinius epist. X. 3., Dio Cass. LXXII. 12., Lamprid. Heliogab. 6. Alex. Sever. 19.

3) Dio Cass. LIV. 17. 26. LV. 13., Sueton. Octav. 41. Auf den senatorischen Census bezieht sich auch Plinius epist. X. 3., fr. 41. 42. D. de donat. int. vir. (24. 1).

4) Tacit. Annal. II. 48. XII. 52. Dieses hatte auch schon früher gegolten, Cicero ad famil. XIII. 5.

5) Dio Cass. LX. 11., Tacit. Annal. XV. 28. Hist. IV. 42.

6) Dio Cass. LII. 19. LIV. 17. LV. 13., Sueton. Octav. 41. Tiber. 47., Vell. Pat. II. 129., Tacit. Annal. II. 37., Sueton. Vespas. 17., Spartian. Hadrian. 7.

7) Dio Cass. LII. 20.

8) Dio Cass. LIV. 13. LV. 3., Tacit. Annal. IV. 42.

9) Tacit. Annal. XI. 25., Claudii Imper. oratio (Gruter. p. 502), Sueton. Vespas. 9.

gute Wirkungen hatte 10). Solche Senatoren erhielten durch ihre Würde ihr Domicil in Rom; daneben blieb ihnen eine Art von Ehrenbürgerrecht und das Domicil ihrer Vaterſtadt 11); jedoch durfte keiner ohne die beſondere Erlaubniß des Kaiſers ſeine Beſitzungen in den Provinzen, außer in Sicilien und dem Narbonenſiſchen Gallien, bereiſen 12); auch wurde ſpäter, um die fremden Senatoren noch mehr an Italien zu feſſeln, verordnet, daß ſie ſich hier mit einem beſtimmten Theil ihres Vermögens ankaufen ſollten 13).

Zum Princeps des Senats ließ ſich der Kaiſer ſelbſt ernennen 14). Dieſer hatte auch das Recht neben den ordentlichen Verſammlungen, die nach der Vorſchrift Octavians monatlich zweimal gehalten wurden 15), außerordentliche Sitzungen zu berufen 16). Gleiche Befugniß ſtand noch den Conſuln, Prätoren und Tribunen zu 17). Die Verpflichtung zu erſcheinen war durch härtere Strafen eingeſchärft 18). Zu einer vollen Verſammlung gehörten wenigſtens vierhundert Mitglieder, bis daß ſpäter Octavian dieſes nach Verſchiedenheit der Gegenſtände milderte 19). Den Vorſitz führte regel-

---

10) Tacit. Annal. III. 55.

11) Fr. 11. D. de senator. (1. 9), fr. 22. §. 5. 6. fr. 23. pr. D. ad municip. (50. 1), c. 8. C. de incol. (10. 39).

12) Dio Cass. LII. 42. LX. 25., Tacit. Annal. XII. 23., Sueton. Claud. 16. 23.

13) Plinius epist. VI. 19., Capitol. M. Antonin. 11.

14) Dio Cass. LIII. 1. LVII. 8. LXXIII. 5.

15) Sueton. Octav. 35, Dio Cass. LV. 3.

16) Dio Cass. LIV. 3., Lex de imperio Vespasiani.

17) Tacit. Hist. IV. 39., Dio Cass. LVI. 47. LIX. 24. LX. 16. LXXVIII. 37.

18) Dio Cass. LIV. 18. LV. 3. LX. 11.

19) Dio Cass. LIV. 35. LV. 3. Später wurden nur ſiebenzig und zuweilen noch weniger Senatoren erfordert, Lamprid. Alex. Sever. 16., c. 9. C. Th. de practor. (6. 4).

mäßig ein Consul, daher selbst der Kaiser wenn er das Consulat bekleidete 20); sonst der welcher den Senat berufen hatte. Der Vorsitzende hielt den Vortrag und leitete die Verhandlungen. Doch hatten die Kaiser, auch wenn sie nicht präsidirten, kraft ihrer tribunicischen Gewalt das Vorrecht in jeder Sitzung einen Gegenstand zum Vortrag und zur Abstimmung zu bringen 21), und später wurde ihnen dieses Recht oft für drei und mehrere Gegenstände decretirt 22). Solche kaiserliche Propositionen geschahen in einer schriftlich abgefaßten Oration 23), die der Princeps durch einen seiner Quästoren verlesen ließ 24). Außer den Kaisern erhielten (743) auch die Prätoren das Recht zu einer Relation um den Tribunen nicht nachzustehen 25). Uebrigens blieb der Geschäftsgang bei der Abstimmung über Beschlüsse wie unter der Republik 26); bei den Magistratswahlen wurde aber wie sonst in den Comitien geheim mit Täfelchen gestimmt 27). Die Ordnung bei der Umfrage war im Ganzen die alte; zuerst die designirten Consuln 28), dann die Consularen und übrigen Senatoren die eine Würde bekleidet hatten nach ihrer Rangordnung 29). Ueber alle Verhandlungen wurden seit Cäsar

---

20) Plinius epist. II. 11. Paneg. 76.

21) Dio Cass. LIII. 32., Lex de imperio Vespasiani. Von diesem Recht der Tribunen war oben die Rede (Kap. XVIII. Note 140).

22) Ius tertiae, quartae, quintae relationis, Vopisc. Prob. 12., Capitol. Pertin. 5. M. Antonin. 6., Lamprid. Alex. Sever. 1.

23) Oratio, libellus, epistola principis.

24) Fr. 1. §. 2. 4. D. de off. quaest. (1. 13). Beispiele geben Dio Cass. LIV. 25. LX. 2., Sueton. Octav. 65. Tit. 6., Tacit. Annal. XVI. 27.

25) Dio Cass. LV. 3.

26) Plinius epist. VIII. 14. IX. 13.

27) Plinius epist. III. 20. IV. 25.

28) Tacit. Annal. III. 22. XI. 5.

29) Das Nähere steht im Kap. XVII. Note 38—41.

unter Aufsicht eines Senators 30) von den dazu bestellten Schreibern Protocolle geführt 31), und in Fällen, wo Verschwiegenheit nöthig war, versahen dieses Geschäft die Senatoren selbst 32).

Acht und zwanzigstes Kapitel.

Von den Obrigkeiten und Beamten.

Die obrigkeitlichen Würden der Republik bestanden mit ihren äußern Ehrenrechten fort; allein von ihren Befugnissen blieben ihnen nur diejenigen, die zu der neuen Ordnung der Dinge paßten 1). Die Consuln, vormals die Häupter des Staates, waren jetzt auf den Vorsitz im Senat und auf die freiwillige 2) und streitige Jurisdiction 3) beschränkt. Doch wurde diese Würde noch von vielen gesucht und oft selbst von den Kaisern bekleidet. Um sie Mehreren zugänglich zu machen entstand schon seit 713 die Einrichtung, daß die Consuln nicht mehr für ein ganzes Jahr ernannt, sondern daß schon im Voraus gewöhnlich für je zwei Monate andere Con-

30) Tacit. Annal. V. 4. 5., Spartian. Hadrian. 3., Dio Cass. LXXVIII. 22. Dieser heißt in Inschriften ab actis senatus oder a cura actorum.

31) Sueton. Iul. Caes. 20. Octav. 36.

32) Der Beschluß hieß dann Senatusconsultum tacitum, Capitol. Gordian. 12.

1) Dio Cass. LII. 20.

2) Sueton. Claud. 23., fr. 3. 4. D. de adopt. (1. 7.), fr. un. D. de off. consul. (1. 10).

3) Sueton. Claud. 12., Tacit. Annal. XIII. 4., Dio Cass. LXIX. 7., Plin. Paneg. 77.

sulpaare designirt wurden, wovon die zuerst antretenden als die ordentlichen dem Jahr den Namen gaben, die übrigen aber Ersatz-Consuln hießen 4). Die Zahl der Prätoren, die unter Cäsar allmälig von acht auf zehn, zwölf, vierzehn und sechszehn gestiegen 5), von Octavian auf zehn reducirt 6), dann wieder auf sechszehn erhöht, endlich auf zwölf beschränkt worden war 7), blieb unter Tiberius auf sechszehn stehen 8). Ihre Verrichtungen, namentlich bei den Quästionen, waren im Ganzen noch dieselben wie unter der Republik. Später kam noch eine stehende Prätur für die Fideicommisse, eine andere für die Rechtshändel zwischen dem Fiscus und Privatpersonen 9), und eine dritte für die Vormundschaften hinzu 10). Censoren wurden vom Jahr 730 bis auf Claudius nicht mehr ernannt, und auch von da an nur so, daß immer der Princeps selbst einer der beiden Censoren war 11). Mit dieser Würde übte er noch die alte Sittengewalt gegen die Senatoren und Ritter aus 12). Im zweiten Jahrhundert hörte

---

4) Das Genauere giebt Dio Cass. XLIII. 46. XLVIII. 35.

5) Sueton. Iul. Caes. 41., Dio Cass. XLII. 51., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Dio Cass. XLIII. 47. 49. 51.

6) Vell. Pat. II. 89., Dio Cass. LIII. 32.

7) Fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Dio Cass. LVI. 25., Tacit. Annal. I. 14.

8) Dio Cass. LVIII. 20. LIX. 20.

9) Fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Sueton. Claud. 23., Dio Cass. LX. 10. Das Nähere über jene kommt im Erbrecht vor.

10) Capitol. M. Antonin. 10.

11) Dio Cass. LIV. 2., Vell. Pat. II. 95., Sueton. Claud. 16. Etwas ganz Unregelmäßiges war das Verfahren Domitians, Dio Cass. LIII. 18. LXVII. 4.

12) Tacit. Annal. XI. 25. XII. 4., Sueton. Claud. 16. Domitian. 8., Dio Cass. LX. 29. LXVII. 13. Octavian hatte dieses benutzt um den Senat von den vielen während der bürgerlichen Unru-

aber die Wahl von Censoren ganz auf und die Kaiser führten diesen Namen nur dann, wenn sie eben den Census hielten 13). Auch ein späterer Versuch die Censur herzustellen hatte keinen Erfolg 14). Tribunen gab es noch bis ins fünfte Jahrhundert 15). Ihre Macht war zwar unter Nero etwas beschränkt worden 16); doch galt noch ihre Intercession wider Beschlüsse des Senats und die Berufung auf den tribunicischen Schutz 17); auch wurden sie wie ehemals regelmäßig aus den Senatoren gewählt 18). Der Princeps konnte aber als Patricier nie Tribun seyn 19). Die Aedilen waren von Cäsar durch die Einsetzung zweier Cerealischen Aedilen für das Getreidewesen auf sechs vermehrt worden 20). Allein von ihren sonstigen Verrichtungen giengen mehrere an andere neue Behörden über, oder hörten ganz auf 21); auch wurde

---

hen hineingekommenen unwürdigen Mitgliedern zu reinigen, Sueton. Octavian. 35., Dio Cass. LII. 19. 42. LIV. 13. 26. LV. 13.

13) Dio Cass. LIII. 18.

14) Trebell. Pollio Valerian. 1. 2.

15) Dieses zeigen die Ueberschriften der c. 12. C. Th. de iurisd. (2. 1), Novell. Valentin. III. Tit. I. c. 3.

16) Tacit. Annal. XIII. 28.

17) Tacit. Annal. XVI. 26. Hist. II. 91. IV. 9., Plinius epist. I. 23. IX. 13.

18) Appian. de bell. civ. I. 100. Ausnahmsweise gelangten zuweilen auch Ritter zu dieser Würde und dadurch in den Senat, Sueton. Octav. 10. 40., Dio Cass. LIV. 30. LVI. 27. LX. 11. Hierin standen solche Tribunen den Quästoren gleich, und darauf geht die Aeußerung bei Vell. Pat. II. 111. Diese ergiebt keinen reinen Sinn, wenn man sie mit Lipsius und Andern von den aus den Senatoren gewählten Tribunen versteht.

19) Dio Cass. LIII. 17. 32.

20) Dio Cass. XLIII. 51., fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2).

21) So die Aufrechthaltung der Luxusgesetze, Tacit. Annal. III. 55., die Beaufsichtigung der Speisehäuser, Sueton. Claud. 38.

ihr Recht zu brüchten und zu pfänden auf gewisse Summen beschränkt 22). Nach dem dritten Jahrhundert werden sie nicht mehr erwähnt. Die Quästoren endlich wurden wie sonst theils in der Stadt theils in den Provinzen gebraucht; auch gab es darunter einige, die Quästoren oder Candidaten des Princeps hießen und besondere Auszeichnungen hatten 23). Mit der Quästur war von Claudius die Verbindlichkeit zu gladiatorischen Spielen verbunden und dadurch diese Stelle nur den Reichen zugänglich gemacht worden 24). Eben so hatten die Kaiser die Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Festspiele fast ganz auf die Prätoren 25) und Consuln 26) gewälzt und hierin das Mittel gefunden die Schaulust des immer mehr versinkenden Volkes aus der Eitelkeit der Reichen und Vornehmen zu befriedigen 27). Um seine Günstlinge zu belohnen ließ übrigens der Princeps häufig auch einfachen Senatoren oder gar solchen, die nicht einmal Senatoren gewesen waren, wie durch eine künstliche Standeserhöhung die Ehrenrechte der gewesenen Consuln, Prätoren oder Quästo-

22) Tacit. Annal. XIII. 28.

23) Fr. 1. §. 2. 4. D. de off. quaest. (1. 13), Ioan. Lydus de magistr. I. 28., Lamprid. Alex. Sever. 43. Daß deren mehrere waren ergiebt sich aus Plinius epist. VII. 16.

24) Sueton Claud. 24., Tacit. Annal. XI 22. XIII. 5., Sueton. Domitian. 4., Lamprid. Alex. Sever. 43

25) Octavian hatte diesen zu ihren herkömmlichen Festspielen auch die der Aedilen übertragen, da sich wegen der großen Kosten keine Candidaten mehr für diese minder gesuchte Würde fanden, Dio Cass. LIV. 2. 17. LV. 31. Auch der Vorsitz in den Augustalien kam von den Tribunen an einen der Prätoren, Dio Cass. LVI. 46. 47., Tacit. Annal. I. 15.

26) Dio Cass. XLIX. 42. LIX. 14. LX. 27. LXXX. 5., Vopisc. Aurelian. 12. 15.

27) Selbst eine Schenkung der Ehefrau an den Mann war zu diesem Zweck gültig, fr. 42. D. de donat. inter vir. et uxor. (24. 1).

ren beilegen 28). Die Würkungen davon zeigten sich unter Andern bei der Stimmordnung im Senate 29) und bei der Verleihung der Provinzen 30). Seit Severus wurden sogar die erhaltenen consularischen Insignien, wenn man nachher wirklicher Consul wurde, häufig als ein Consulat mit aufgezählt 31). Die consularische Dignität theilte sich übrigens auch der Ehefrau mit und blieb ihr selbst als Wittwe 32).

Neben diesen Würden der alten Zeit entstanden aber viele kaiserliche Beamtenstellen, die besser zum Geiste der neuen Verhältnisse paßten. Dahin gehört zuerst der Präfect der Stadt. Dieses Amt war, nachdem schon während der bürgerlichen Kriege für die Stadt außerordentliche Maasregeln gewöhnlich geworden waren 33), von Octavian eingesetzt 34) und allmälig mit großen Vollmachten versehen worden. Er hatte alle zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe nöthige Gewalt und Mittel, die Aufsicht über die Fleischtaxe und Geldwechsler, die Züchtigung betrügerischer Vormünder, die Cognition über die Beschwerden der Knechte gegen ihre Herrn, der Patrone wider ihre Freigelassenen, und über andere die öffentliche Pietät verletzende Handlungen 35). Ferner konnte

---

28) Dieses hieß ornamenta oder insignia consularia, praetoria, quaestoria decernere, oder inter consulares, praetorios, quaestorios referre. Beispiele kommen seit Julius Cäsar häufig vor.

29) Cicero Philipp. V. 17., Appian. de bell. civ. III. 51., Dio Cass. XLVI. 29. 41. LIII. 28. LVI. 17.

30) Dio Cass. LIII. 13. LXXVIII. 13.

31) Dio Cass. XLVI. 46. LXXVIII. 13.

32) Fr. 1. 12. D. de senator. (1. 9), Dio Cass. LXXIX. 15.

33) Sueton. Iul. Caes. 76, Dio Cass. XLIII. 28. 48. XLIX. 16., Vell. Pat. II. 88.

34) Tacit. Annal. VI. 11. 12., Dio Cass. LII. 21.

35) Fr. 1. §. 1. 2. 5—14. D. de off. praef. urbi (1. 12), fr. 1. §. 2. D. de obsequ. parent. (37. 15).

man von den Magistraten in der Stadt, später während einer kurzen Zeit selbst aus den Provinzen 36), an sein Gericht, und von da nur noch an den Princeps appelliren 37). Auch erhielt er die Jurisdiction in Criminalsachen, anfangs mit den Quästionen concurrirend 38), seit dem dritten Jahrhundert aber allein, nicht blos in Rom sondern auf hundert Meilen im Umkreis, mit der Befugniß auch auf Deportation zu erkennen 39). Unter guten Kaisern wurde dieses Amt nur Consularen ertheilt und nicht leicht gewechselt 40); seit Valerian kommt aber beinahe jedes Jahr ein neuer Präfect vor. Eine andere von Octavian zur Vertretung in seinen censorischen Functionen eingesetzte Würde, die der Triumvirn für die Wahl der Senatoren und der Triumvirn für die Musterung der Ritter, wird nach ihm selten mehr erwähnt 41).

Eine dritte neue Würde war die der Präfecten des Prätoriums. Diese waren ursprünglich nur die Befehlshaber der von Octavian errichteten stehenden Leibwache 42). Von Tiberius an gab ihnen aber diese Stellung allmälig eine solche Bedeutung, daß sie die ersten Personen nach dem Kaiser 43)

---

36) Vopisc. Florian. 5, 6.

37) Sueton. Octavian. 33., Dio Cass. LII. 21. 33., fr. 38. D. de minor. (4. 4).

38) Tacit. Annal. XIV. 41.

39) Dio Cass. LII. 21., fr. 1. pr. §. 3. 4. D. de off. praef. urbi (1. 12), fr. 3. §. 1. D. de off. praef. vigil. (1. 15), fr. 6. §. 1. D. de interd. et releg. (48. 22).

40) Dio Cass. LII. 21. 24. LXXVIII. 14., Capitol. Antonin. Pius 8., Lamprid. Commod. 14., Vopisc. Carin. 16.

41) Dio Cass. LII. 21. 24. 33., Sueton. Octavian. 37., Tacit. Annal. III. 30., Phil. a Turre Monum. vet. Antii p. 31—53.

42) Dio Cass. LII. 24. LV. 10., Sueton. Octavian. 49., Ioan. Lydus de magistr. II. 6. 13.

43) Tacit. Annal. IV. 1. 2., Plutarch. Galba 8., Aurel. Victor de

und von diesem auch bei der Rechtspflege und anderen Reichsgeschäften zugezogen wurden 44). Von Severus bis auf Diocletian, wo mehrmals die größten Rechtsgelehrten diese Würde bekleideten, hatte der Präfect des Prätoriums alle die Sicherheit des Kaisers betreffenden Veranstaltungen 45) und das ganze Kriegswesen, namentlich die Löhnung und Verpflegung der Truppen und die Ahndung der militärischen Vergehen unter sich 46); ferner nahm er an allen hohen Staatsgeschäften und Rechtssachen Theil, die aus Italien oder den Provinzen an den Kaiser gebracht wurden 47), und zu diesem Zweck hatte er auch ein eigenes Gericht, wovon jedoch an den Kaiser appellirt werden konnte 48). Alexander Severus gab ihm selbst das Recht allgemeine Verordnungen zu erlassen 49). Ursprünglich waren zwei Präfecte; dann bald einer bald zwei; seit Commodus einigemal drei 50), und sogar vier. Sie wurden regelmäßig nur aus den Rittern gewählt 51),

---

Caesar. 9., Herodian. V. 1., fr. 1. pr. D. de off. praef. praet. (1. 11), Ioan. Lydus de magistr. I. 14. II. 5. 9.

44) Dieses wird schon unter Hadrian erwähnt, Dosith. Hadriani sentent. 5., dann unter Marcus Aurelius, Capitol. M. Antonin. 11. Unter Commodus riß der Präfect Perennis alle Gewalt an sich, Lamprid. Commod. 5., Dio Cass. LXXII. 9.

45) Herodian. VII. 6.

46) Dio Cass. LII. 24., Zosimus II. 32. 33.

47) Herodian. IV. 12., Dio Cass. LXXV. 15., Ioan. Lydus de magistr. I. 14.

48) Herodian. VII. 6., fr. 40. D. de reb. cred. (12. 1), Dio Cass. LII. 33.

49) Co. 2. C. de off. praef. praet. (1. 26).

50) Lamprid. Commod. 6.

51) Dio Cass. LII. 24., Sueton. Titus 6., Capitol. Pertin. 2, Lamprid. Commod. 4.

erhielten aber nicht selten künstliche Standeserhöhungen 52), und seit Alexander Severus war mit dieser Stelle die senatorische Würde verbunden 53).

Zur Sicherung der Stadt gegen nächtliche Feuersbrünste, Diebstähle und Einbrüche errichtete Octavian sieben Cohorten eigener Wachsoldaten, eine für je zwei Regionen, und setzte über sie alle einen Präfecten, der auch die Cognition über die dahin einschlagenden Vergehen hatte 54). Die Präfectur des Getreidewesens hatte anfangs Octavian nach dem Vorbild des Pompejus selbst übernommen 55), und nur in dringenden Fällen ernannte er dafür zwei außerordentliche Commissarien aus den Consularen 56). Später aber machte er daraus unter dem Namen des Präfecten der Annona ein stehendes Amt, womit auch die Jurisdiction über die das

52) Dio Cass. LX. 23., Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 10.

53) Lamprid. Alex Sever. 21. Idcirco senatores esse voluit praefectos praetorii, ne quis non senator de romano senatore iudicaret. Diese Worte beweisen nicht, daß damals schon die Senatoren den Gerichtsstand vor dem Präfecten des Prätoriums gehabt hatten, sondern sie geben auf den Fall, wo dieser im Consilium des Princeps über einen Senator mit zu urtheilen hatte, Spartian. Hadrian. 8., Capitol. Antonin. Pius 10. Falsch ist es auch, wenn Gothofredus zur c. 13. C. Th. de accusat. (9. 1) jene Worte darauf bezieht, daß der Präfect im Senate sitzend mit über Senatoren gerichtet hätte. Denn wenn auch der Princeps sich häufig von seinem Präfecten in den Senat begleiten ließ, Tacit. Annal. VI. 15., Sueton. Claud. 12., Dio Cass. LX. 23., so durfte dieser doch sonst an den Verhandlungen nicht Theil nehmen, Dio Cass. LXXIX. 1.

54) Sueton. Octavian. 30., Applan. de bell. civ. V. 132., Dio Cass. LII. 24. 33. LV. 26., fr. 3. 4. D. de off. praef. vigil. (1. 15).

55) Dio Cass. XXXIX. 9. LIV. 1.

56) Dio Cass. LV. 26. 31.

Kornwesen berührenden Geschäfte und Vergehen vorbehältlich der Appellation an den Kaiser verbunden war 57). Dieser Präfect und der der Wachsoldaten wurden ebenfalls blos aus den Rittern auf eine bestimmte Zeit ernannt und nicht unter die eigentlichen Magistrate gerechnet 58).

Die Verwaltung des Aerariums hatte Octavian für immer von der Quästur getrennt und dafür zwei Präfecten eingesetzt, die der Senat aus den abgehenden Prätoren zu wählen hatte; später ließ er dazu aus den wirklichen Prätoren zwei durchs Loos bestimmen 59). Dieses dauerte bis Claudius, der das Aerarium den Quästoren zurückgab 60). Unter Nero kam es aber wieder an Präfecten die er aus den gewesenen Prätoren selbst ernannte, dann an wirkliche Prätoren 61); endlich seit Trajan blieb es bei zwei Präfecten 62). Doch scheinen auch noch Quästoren dabei angestellt gewesen zu seyn 63). Jene Präfecten erhielten ihre Zahlungsanwei-

57) Dio Cass. LII. 24. 33., fr. 1. § 18. D. de exerc. act. (14. 1), fr. 8. D. quod cum eo (14. 5), fr. 13. D. de accusat. (48. 2). Dieser Präfect kommt erst in der letzten Zeit des Augustus vor, Tacit. Annal. I. 7. XI. 31. Er erscheint immer in der einfachen Zahl, und man darf ihn nicht wie allgemein geschieht mit den unten zu erwähnenden Curatoren oder Präfecten, die den Spenden vorstanden, noch auch diese mit jenen außerordentlichen Commissarien verwechseln.

58) Dio Cass. LII. 24., fr. 2. §. 33. D. de orig. iur. (1. 2).

59) Dio Cass. XLIII. 48. LIII. 2. 32., Tacit. Annal. XIII. 29., Sueton. Octavian. 36 Letztere hießen praetores aerarii, Frontin. de aquae duct 100., oder ad aerarium, Orelli Inscript. n. 723.

60) Dio Cass. LX. 4. 10. 24., Tacit. Annal. XIII. 29., Sueton. Claud. 24.

61) Tacit. Annal. XIII. 28. 29. Hist. IV. 9.

62) Plin. Paneg. 91. 92., Sueton. Claud. 24. Sie werden in Inschriften praefecti aerarii Saturni genannt.

63) Denn quaestores aerarii Saturni werden in Inschriften noch

sungen unmittelbar vom Kaiser 63). Bei ihnen wurden auch die Delationen über die dem Aerarium oder Fiscus verfallenen Sachen angebracht 65), und sie hatten selbst als Richter über die ins fiskalische Recht eingreifenden Fragen zu entscheiden 66). Ueber das militärische Aerarium waren Präfecten gesetzt, die anfangs durchs Loos aus den gewesenen Prätoren später vom Princeps ernannt wurden 67). Das Rechnungswesen seines Fiscus ließ dieser aber wie einen Theil seines Hauswesens blos durch Procuratoren besorgen, die aus seinen Freigelassenen oder auch aus den Rittern genommen waren 68). Erst Severus machte daraus ein stehendes öffentliches Amt 69). Diese so wie alle übrigen Beamte

---

unter Hadrian und Severus erwähnt, Gudius Ant. inscr. p. 125. n. 6. p. 131. n. 3., Gruter. p. 1027. n. 4.; sie kommen selbst noch im vierten Jahrhundert vor, Gudius p. 41. n. 5.

64) Vopisc. Aurelian. 9. 12. 20.

65) Plin. Paneg. 36., fr. 13. pr. §. 1. fr. 15. §. 4. 5. 6. D. de iure fisc. (49. 14).

66) Fr. 8. §. 19. D. de transact. (2. 15), fr. 12. D. de his quae ut indign. (34. 9), fr. 2. §. 4. D. ne quid in loco publ. (43. 8), fr. 42. pr. D. de iure fisci (49. 14). Unter Nerva und Trajan gehörten noch die Sachen des Fiscus vor einen Prätor, fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Plin. Paneg. 36. Ob darunter auch die Sachen des Aerariums verstanden waren, läßt sich nicht entscheiden.

67) Dio Cass. LV. 25. Diese praefecti aerarii militaris kommen in Inschriften sehr oft vor.

68) Sueton. Claud. 28., Tacit. Annal. XIII. 1. XIV. 54., Plin. Paneg. 36.

69) Spartian. Sever. 12. Dieser Beamte hieß procurator privatae rei, Capitol. Macrin. 2. 7., patrimonii, Lamprid. Commod. 20., fr. 39. §. 10. D de legat. I. (30), rationalis, Aurelian. Vopisc. 38.; in Inschriften auch procurator rationis privatae oder a rationibus.

des Kaisers, die aus den Rittern gewählt wurden, erhielten auch verhältnißmäßige Besoldungen 70).

Von den niederen Magistraten waren die Sechsundzwanziger auf zwanzig herabgekommen, da die zwei Curatoren für die Wege um die Stadt und die vier Präfecten für die Rechtspflege in Campanien abgeschafft worden waren 71). Die Curatel jener Wege hatte Octavian selbst übernommen und er bestellte dafür Beamte aus den gewesenen Prätoren 72). Andere neue Magistrate waren die Curatoren der Getreidespenden 73), des Flußbettes und Uferbaues der Tiber 74), und der Cloaken 75); ferner der Curator der Wasserleitungen 76), der theils die daraus gestatteten Abzüge zu beaufsichtigen, theils für die Erhaltung der Werke zu sorgen und zu diesem Zwecke viele Leute und Handwerker unter sich hatte; dann die beiden Curatoren zur Leitung und Beaufsichtigung der öf-

---

70) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15.

71) Dio Cass. LIV. 26. Diese XX viri werden häufig erwähnt, Dio Cass. LX. 5., Tacit. Annal. III. 29., Spartian. Did. Iulian. 1.

72) Dio Cass. LIV. 8., Sueton. Octavian. 37. Ueber jede der großen Heerstraßen in Italien setzte er nach alter Weise (Kap. XVIII. Note 167) einen Curator aus den Senatoren, der aber dieselbe auf eigene Kosten unterhalten sollte, Dio Cass. LIII. 22.

73) Dio Cass LIV. 1. 17. LXXVIII. 22., Sueton. Octavian. 37., Frontin. de aquae duct. 100. Sie heißen in Inschriften praefecti frumenti dandi.

74) Curatores alvei Tiberis et riparum, Sueton. Octavian. 37., Dio Cass. LVII. 14

75) Curatores cloacarum in vielen Inschriften.

76) Curator aquarum, Sueton. Octavian. 37. Die Geschichte und Verrichtungen dieses Amtes beschreibt sehr schön Frontin. de aquae duct. 94—130.

sentlichen Bauwerke 77), die Curatoren die über das Eigenthum des Staates an den öffentlichen Plätzen wachten 78), und die Curatoren zur Anordnung der Spiele die der Princeps gab 79). Alle diese niederen Magistrate hatten weder Potestas noch Imperium und konnten daher auch während sie im Amte waren gerichtlich belangt werden, was bei den höheren nicht angieng 80).

Zur Berathung der Geschäfte konnte jede Obrigkeit wen sie wollte zuziehen 81). Hieraus entstand allmälig neben jeder bedeutenden Magistratur ein stehendes Consilium von Räthen oder Beisitzern, die meistens aus den angehenden und ausgebildeten Rechtsgelehrten genommen wurden 82). Seit dem dritten Jahrhundert erhielten diese auch Besoldung 83). Doch waren sie immer nur Rathgeber und Gehülfen 84), kein Collegium das nach Stimmenmehrheit entschied.

---

77) Curatores operum publicorum, Sueton. Octavian. 37., Orelli Inscript. n. 1506. 3111.

78) Curatores locorum publicorum iudicandorum in den Inschriften.

79) Tacit. Annal. XI. 35. XIII. 22., Sueton. Calig. 27.

80) Fr. 32. D. de iniur. (47. 10). Andere Beweisstellen stehen im Kap. XVIII. Note 238.

81) So der praefectus urbi, Plinius epist. VI. 11.

82) Gellius XII. 13., fr. 1. D. de off. adsess. (1. 22).

83) Spartian. Pescenn. Niger 7., Lamprid. Alex. Sever. 46., fr. 4. 6. D. de off. adsess. (1. 22).

84) Co. 1. 2. C. de off. adsess. (1. 51).

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Verfassung von Rom.

Seitdem alle Italiker das Bürgerrecht besaßen, hatte Rom stillschweigend aufgehört der Inbegriff des Staates zu seyn, und selbst die Nothwendigkeit wegen der Comitien persönlich dahin zu kommen war durch Octavian, der die Einsendung von Stimmzetteln gestattete, zum Theil weggefallen 1). Rom war also nur noch eine große Hauptstadt und wurde auch von Octavian durch die Einsetzung des Präfecten der Stadt, der Wachsoldaten und der Annona als solche organisirt. Auch theilte er die Stadt, die nun weit über die vier alten Regionen hinausgieng, in vierzehn Regionen, welche zur Beaufsichtigung unter die Aedilen, Tribunen und Prätoren verlooſt wurden, und jede Region wie bisher in Vici, die unter Viertelsmeistern standen 2). Neben dem Curator wird im zweiten Jahrhundert in jeder Region ein Denunciator erwähnt 3). Später bestellte Alexander Severus vierzehn Curatoren aus den Consularen, also einen für jede Region, die mit dem Präfecten der Stadt gemeinschaftlich die Geschäfte führen sollten 4).

Eine besonders wichtige Angelegenheit war bei der großen und unruhigen Bevölkerung die Sorgfalt für gehörige Zufuhr und Wohlfeilheit des Getreides, und hiemit befaßte sich neben dem Präfecten der Annona oft der Kaiser selbst 5).

---

1) Sueton. Octavian. 46.

2) Sueton. Octavian. 30., Dio Cass. LV. 8.

3) Orelli Inscript. n. 5.

4) Lamprid. Alex. Sever. 33. Eine ähnliche Einrichtung scheint schon Domitian gemacht zu haben, Ioan. Lydus I. 49. II. 19.

5) Tacit. Annal. II. 87. VI. 13. XV. 18. 39., Sueton. Claud. 18.,

Für die Armen dauerten die unentgeldlichen Kornspenden in der bisherigen regelmäßigen Weise fort 6); außerdem ließen die Kaiser häufig noch Geld unter sie vertheilen 7), und später wurden auch ordentliche Spenden von Oel und Fleisch eingerichtet 8). Auch machten die Kaiser milde Stiftungen, woraus eine gewisse Anzahl von Knaben und Mädchen bis zur vollen Pubertät 9) verpflegt und erzogen wurden 10). Bei großer Theurung und Hungersnoth wurden die Fremden, die aus allen Ländern in Rom zusammenströmten, aus der Stadt verwiesen 11).

Zu den besondern städtischen Einrichtungen gehörten auch mancherlei erlaubte Collegien und Corporationen, namentlich die Gilden und Zünfte gewisser Gewerbe und Handwerker 12). Unter Alexander Sever kamen noch mehrere neue hinzu 13). Für das Unterrichtswesen in Rom sorgte der Staat zur Zeit der Republik nicht; doch wurden Lehranstalten der Grammatik als Privatunternehmungen geduldet 14), die Philosophen

---

Dio Cass. LX. 31., Plin. Paneg. 29., Capitol. M. Antonin. 11., Vopisc. Aurelian. 47.

6) Darüber vergleiche man Kap. XXIII. Note 78—88. M. Antoninus verbesserte daran noch vieles, Capitol. M. Antonin. 11.

7) Diese congiaria werden oft erwähnt.

8) Lamprid. Alex. Sever. 22., Vopisc. Aurelian. 35.

9) Fr. 14. §. 1. D. de aliment. (34. 1).

10) Aurel. Victor epit. 24., Plin. Paneg. 28., Spartian. Hadrian. 7., Capitol. Antonin. Pius 8. M. Antonin. 7., Lamprid. Alex. Sever. 57. Diese pueri et puellae alimentarii kommen auch in Inschriften häufig vor.

11) Sueton. Octavian. 42., Ammian. Marc. XIV. 6.

12) Fr. 1. D. quod cuiusq. univ. (3. 4), fr. 5. §. 12. D. de iure immun. (50. 6).

13) Lamprid. Alex. Sever. 33.

14) Sueton. de illust. grammat. 1. 2. 3.

und Rhetoren hingegen im ſechſten Jahrhundert aus der Stadt gewieſen 15). Eben ſo wenig gab es öffentlich angeſtellte Aerzte. Seit Cäſar wurden aber die Lehrer der Grammatik, Rhetorik und Philoſophie ſo wie die Aerzte in Rom gern geſehen 16); etwas ſpäter erhielten ſie auch Gehalt 17) und mancherlei Befreiungen von bürgerlichen Laſten 18). Gleiche Immunitäten wurden hier auch den Rechtslehrern zugeſtanden 19).

Zur Beſtreitung ihrer Bedürfniſſe hatte die Stadt beſtimmte ihr eigenthümliche Einkünfte, namentlich einen ſtädtiſchen Zoll 20). Es gab alſo eine von dem Aerarium und Fiscus getrennte Communalcaſſe, und deren Verwaltung ſtand noch dem Senate zu 21).

---

15) Sueton. de clar. rhetor. 1., Gellius XV. 11.

16) Sueton. Iul. Caes. 42. Octavian. 42.

17) Sueton. Vespas. 18., Lamprid. Alex. Sever. 42. 44.

18) Dio Cass. LIII. 30., fr. 6. §. 1. 5. 8. 11. D. de excus. (27. 1), fr. 18. §. 30. D. de muner. (50. 4), fr. 8. §. 4. fr. 9. fr. 10. § 2. D. de vacat. (50. 5).

19) Fr. 6. §. 12. D. de excus. (27. 1). Man muß dieſe Stelle im griechiſchen Urtext leſen.

20) Vopisc. Aurelian. 45.

21) Vopisc. Aurelian. 20. Dieſe Communalcaſſe wird hier wie in anderen Städten arca publica genannt.

Dreißigstes Kapitel.

Verfassung von Italien.

Die Verwaltung von Italien, die bis dahin größtentheils den Municipien überlassen gewesen war, erhielt nun mehr Einheit und Zusammenhang. Schon Octavian theilte die Halbinsel bis zum Fuße der Alpen in elf Regionen 1); auch setzte er an verschiedenen Orten Quästoren ein, die jedoch Claudius aufhob 2). Hadrian aber vertheilte Italien unter vier Consularen 3). Diesem Plane folgend nahm Marcus Aurelius wie es scheint eine neue Eintheilung in Landschaften vor 4), und bestellte über jede einen Juridicus, der dort nach der Art jener Consularen Recht sprechen sollte 5). Endlich nach Macrinus 6) wurden die Landschaften Italiens, nur mit Ausnahme des dem Präfecten der Stadt zustehenden Gebietes, bald einzeln bald mehrere zusammen unter Correctoren 7) gestellt und auf gleichem Fuße wie die Provinzen ver-

1) Plinius hist. nat. III. 6–21 (5—17).

2) Dio Cass. LV. 4. LX. 24., Sueton. Claud. 24.

3) Spartian. Hadrian. 22., Capitol. Antonin Pius 2., Appian. de bell. civ. I. 38.

4) Denn solche Landschaften werden, und zwar mit der Würde der Juridici in Verbindung, in Inschriften häufig erwähnt, Orelli n. 1178. 2377. 3044. 3143. 3173. 3177. Eine Aufzählung derselben findet sich auch bei Trebell. Pollio Trigint. Tyrann. 24. Diese Eintheilung rührt also nicht erst von Constantin her.

5) Capitol. M. Antonin. 11.

6) Dio Cass. LXXVIII. 22.

7) Die Correctoren werden zwar in Italien erst unter Aurelian erwähnt, Trebell. Pollio Trigint. Tyrann. 24., Vopisc. Aurelian. 39., Eutrop. IX. 13., Aurel. Victor de Caesar. 35. Ihre Einsetzung ist aber unstreitig älter.

waltet 8). Uebrigens behielten aber die einzelnen Völker nicht nur ihre alten Namen sondern selbst noch einen Schein von Bundesverfassung 9) mit den darauf sich beziehenden Religionsfesten 10). Auch die latinischen Ferien dauerten, wie es scheint, bis ins vierte Jahrhundert fort 11). Der Dienst in der Legion war an sich für alle Italiker gleich; doch wurden die zur Deckung der Stadt bestimmten Legionen und die Cohorten der Prätorianer hauptsächlich aus Etrurien, Umbrien, dem alten Latium und den ehemaligen römischen Colonien conscribirt 12). Die durch das Cäcilische Gesetz aufgehobenen Hafenzölle waren schon seit Julius Cäsar hergestellt 13); auch bezahlten die Italiker als römische Bürger die von den Triumvirn wieder eingeführte Vermögenssteuer nach dem Census 14). Doch war noch das Eigenthum am italischen Boden frei von Grundsteuern 15), und einzelne Städte konnten durch Privilegium eine völlige Immunität erhalten 16). Spä-

8) Dio Cass. LII. 22. Dio legt hier, wie auch sonst häufig (LII. 41.) dem Mäcenas Einrichtungen in den Mund, die erst weit später entstanden.

9) So findet sich ein Praetor Hetruriae XV. populorum, Orelli Inscr. n. 96. 97. 3149.

10) Sacra Etruriae, Orelli Inscr. n. 2182.

11) Lactant. Divin. instit. I. 21.

12) Tacit. Annal. IV. 5.

13) Sueton. Iul Caes. 43., Dio Cass. XLVII. 16.

14) Die Beweisstellen stehen im Kap. XXIII. Note 73. 74.

15) Die Beweisstelle steht im Kap. XX. Note 69.

16) So Cäre unter Antoninus, Orelli Inscr. n. 3692. Es ist mit diesen Zeugnissen nicht zu vereinigen, wenn Savigny in den Abhandlungen über das Jus Italicum und über die römische Steuerverfassung für Italien eine völlige Steuerfreiheit behauptet.

ter ist aber statt oder vielleicht selbst neben jener Vermögenssteuer Italien eine Naturalabgabe auferlegt worden 17).

Unter den einzelnen Städten wurden noch die Municipien, Colonien 18) und Präfecturen 19) unterschieden; ihre innere Verfassung war aber im wesentlichen dieselbe. An der Spitze des gemeinen Wesens standen jährlich erwählte, gewöhnlich nach ihrer Zahl 20), oft aber auch nach älteren Beziehungen benannte Magistrate 21). Ferner finden sich zwei, drei, vier Quinquennalen oder Censoren 22), die alle fünf Jahre neu gewählt wurden aber nur ein Jahr im Amte blieben 23), oder statt deren ein zuweilen vom Kaiser gegebener 24)

---

17) Anfangs scheint dieses nicht für ganz Italien geschehen zu seyn, da eine regio annonaria unterschieden wird, Trebell. Pollio Trig. Tyrann. 24. Später entrichteten aber auch die urbicarischen Regionen Naturalabgaben, c. 3. C. Th. tributa in ips. specieb. (11. 2), c. 14 C. Th. de indulg. debit. (11. 28). Daß diese Aenderung schon vor Diocletian geschehen war, bezeugt Aurel. Victor de Caesar. 39. Functio bedeutet hier die Naturalprästationen, Gothofr. Paratit. ad C. Th. de annon. (11. 1).

18) Gellius XVI. 13., Tacit. Annal. XIV. 26.

19) Diese kommen noch im dritten Jahrhundert vor, Orelli n. 4036., Paul. sent. rec. IV. 6. §. 2.

20) II viri, III viri, IIII viri iuri dicundo, Orelli Cap. XVI. §. 6—9. Die jährliche Dauer des Amtes ergiebt sich aus fr. 13. D. ad municip. (50. 1.), c. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5).

21) Prätoren, oder ein Dictator (Kap. XXIV. Note 6. 8); in Ravenna ein Magister, Orelli n. 3790. In den Städten von Großgriechenland kommen noch lange, Archonten, Demarchen und Asynomen vor, Gruter p. 1027. n. 5., Orelli n. 3800. 3801. 3802., Spartian. Hadrian. 19.

22) II viri, III viri, IIII viri quinquennales oder qq. oder ql., Orelli Cap. XVI. §. 7. 8. 10.

23) Annus quinquennat., Orelli n. 82.

24) Capitol. M. Antonin. 11., Orelli n. 3898. 3899. 3902. 4005.

Curator, dem dann unter andern die Aufsicht und Verwaltung des städtischen Eigenthums zustand 25). Nicht selten übernahm auch der Kaiser selbst, sogar in Provinzialstädten, eine jener Würden 26), indem er sich dafür einen Stellvertreter ernannte 27). Ferner gab es Aedilen in verschiedener Zahl, welche unter andern wie die Aedilen in Rom die Aufsicht über die Straßen 28), über Maaß und Gewicht 29) und die Leitung der Getreidevertheilungen hatten 30). Eben so waren unstreitig die Cerealen denen in Rom nachgebildet 31). Endlich kommen noch vielerlei Aemter vor, die aber blos als Aufträge nicht als Würden betrachtet wurden 32), so die Quästoren des Aerariums 33), dann ein Curator, der die Anschaffung der Getreidevorräthe zu besorgen hatte 34), und ein anderer, der das Verzeichniß der Gemeindecapitalien führte und dieselben auf seine Gefahr ausleih 35). Zu allen Ehren-

---

25) Fr. 6. D. de off. adsess. (1. 22), fr. 33. D. de usur. (22. 1), fr. 3. §. 4. D. quod vi aut clam. (43. 24), fr. 3. §. 1. fr. 9. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

26) Spartian. Hadrian. 19.

27) Dieser hieß praefectus Caesaris II vir, praefectus quinquenn., Orelli Cap. XVI. §. 9., Ekhel Doctr. numm. vet. T. IV. Cap. XXIII. Sect. V. §. 3. 8.

28) Fr. un. D. de via publ. (43. 10).

29) Fr. 13. §. 8. D. locat. (19. 2).

30) Fr. 17. D. de compens. (16. 2). Daß diese Stelle auf die Aedilen in den Municipien geht zeigt Otto de aedil. Cap. X. §. 6.

31) Orelli Inscr. n. 3992—94.

32) Fr. 1. §. 2. fr. 14. pr. §. 1. D. de muner. (50. 4), Orelli Cap. XVI. §. 14.

33) Fr. 18. §. 2. D. de muner. (50. 4). Sie hießen quaestores pecuniae publicae, aerarii oder arkae publicae, Orelli n. 3987—90.

34) Curator annonae in den Inschriften.

35) Curator calendarii, fr. 18. §. 2. D. de muner. (50. 4), fr. 9.

ämtern waren nur Decurionen keine Plebejer wählbar 36), und zwar unter jenen wieder die älteren vor den jüngern, wenn nicht Verarmung eine Ausnahme nothwendig machte 37), da mit den Magistraturen wie in Rom Spiele und anderer Aufwand verbunden war. Auch konnte man zu den höheren Würden erst nach den niederen gelangen 38).

Neben den Magistraten stand in allen Städten ein Senat oder Ordo der Decurionen, der unter Berufung und Vorsitz eines Magistrats über die städtischen Angelegenheiten, jedoch innerhalb der gehörigen Gränzen, zu berathen und zu beschließen hatte 39). Die Decurionen wurden von der Curie 40) nach einem bestimmten Census 41) auf Lebenszeit gewählt und von den Quinquennalen in das Album eingetragen. Ihre Ordnung im Sitzen und Stimmen richtete sich nach den von ihnen bekleideten Würden und anderen Verhältnissen 42). Die übrige gemeine Bürgerschaft hatte wie in Rom, fast keine Rechte mehr, denn selbst die Magistratswahlen geschahen so, daß die Duumviri die Candidaten auf ihre

---

§. 7. 8. 9. D. de admin. rer. civit. (50. 8), c. 1. C. Th. de curat. kalend. (12. 11). Dieser wurde auch zuweilen vom Kaiser selbst ernannt, Fragm. Vatic. §. 187., Orelli n. 4007.

36) Fr. 2. §. 3. fr. 7. §. 2. D. de decur. (50. 2).

37) Fr. 6. pr. fr. 14. §. 3. D. de muner. (50. 4).

38) Fr. 11. pr. fr. 14. §. 5. D. de muner. (50. 4).

39) Mehreres darüber giebt der tit. D. de decret. ab ordine faciend. (50. 9). Verschiedene Decrete, besonders über zuerkannte Ehrenauszeichnungen, finden sich in der Sammlung von Haubold.

40) Dieses ergiebt sich aus Fronto epist. ad amic. II. 11 (6)., fr. 6. §. 5. D. de decur. (50. 2).

41) Plinius epist. I. 19.

42) Fr. 6. §. 5. D. de decur. (50. 2), fr. 1. 2. D. de albo (50. 3). Jenes zeigt auch das Album von Canusium, Orelli Inscr. n. 3721.

Verantwortung hin nominirten 43) und die Curie darüber abstimmte 44). Doch mischte sich das Volk noch zuweilen durch seine Postulation ein 45); und in andern Fällen hatte es wenigstens eine Vertretung an den Patronen, die sich jede Stadt der alten Sitte gemäß aus römischen Großen 46) oder auch aus den angesehensten Einwohnern 47) erwählte.

Die Einwohner waren entweder ordentliche Bürger 48) oder Einsassen 49). Jenes wurde man durch Geburt, Adoption, Manumission und Aufnahme; dieses durch Niederlassung 50). Doch verlor man durch die Adoption oder Aufnahme das Bürgerrecht seiner Vaterstadt nicht, änderte also auch nicht seine Tribus, sondern man wurde Bürger zweier Städte und konnte in beiden, nur nicht in demselben Jahre, Ehrenstellen bekleiden 51). Um so weniger hob die bloße Nieder-

43) Fr. 11. §. 1. fr. 13. fr. 15. §. 1. D. ad municip. (50. 1), c. 1. 2. C. de peric. nominat. (11. 33), c. 3. C. quo quisq. ord. (11. 35).

44) Diese Wahl bezeugt fr. 1. §. 3. 4. D quando appelland. (49. 4). c. 46. C. de decur. (10. 31), c. 8. C. de suscept. (10. 70.)

45) Fr. 12. D. de appell. (49. 1). Darauf geht in den Inschriften der Ausdruck beneficio oder ex postulatione populi, Orelli n. 3847. 4020.

46) Dialog. de caus. corr. eloq. 3., Plinius epist. IV. 1., Orelli n. 3763. 3764.

47) Orelli n. 3765–68. 4035. 4036., c. 61. C. Th. de decur. (12. 1).

48) Diese hießen nun überhaupt municipes, fr. 1. §. 1. D. ad municip. (50. 1).

49) Der Gegensatz von municipes und incolae wird in den Inschriften oft erwähnt, Orelli n. 2489. 2490. 3705. 3707.

50) Fr. 1. pr. §. 2. D. ad municip. (50. 1), fr. 239 §. 2. de verb. sign. (50. 16), c. 7. C. de incol. (10. 39). Von der Aufnahme reden auch mehrere Inschriften, Orelli n. 3710. 3711.

51) Fr. 15. §. 3. fr. 17. §. 4. 9. D. ad municip. (50. 1), c. 7 C. de adopt. (8. 48). So erklärt sich, wie oben (Kap. XXV. Note 63) bemerkt wurde, die für so schwierig gehaltene Erscheinung,

lassung in einer anderen Stadt das angeborene Bürgerrecht auf, sondern man war hier als Bürger dort als Einsasse der bürgerlichen Ehren und Lasten theilhaftig 52). Der bloße Besitz von Grundstücken innerhalb des Territoriums ohne Domicil verpflichtete aber, wenn nicht die Stadt ein besonderes Privilegium dafür hatte, zur Uebernahme von Ehrenstellen und anderen Verrichtungen nicht 53), sondern nur zu den Lasten, die an den Grundstücken als solchen hiengen 54).

In örtlicher Beziehung muß man die Städte von dem dazu gehörenden Gebiete unterscheiden. Erstere waren häufig wie die Stadt Rom in Regionen eingetheilt, die ebenfalls ihre Denunciatoren hatten 55). Die Landschaft umher mit den darin liegenden Flecken, Castellen und Dorfschaften zerfiel in Pagi, welche zwar ihre eigenen Vorsteher hatten 56), übrigens aber in Ansehung der Jurisdiction und der bürgerlichen Verrichtungen unter der Stadt standen 57). Von dem

---

daß in derselben Stadt Bürger aus verschiedenen Tribus erwähnt werden.

52) Fr. 29. D. ad municip. (50. 1), fr. 3. pr. D. de muner. (50. 4), c. 1. 4. 5. C. de municip. (10. 38). Daß der Einsasse auch der Ehren theilhaftig war, zeigen die Inschriften, Orelli n. 3709. 3725.

53) Fr. 17. §. 5. 13. D. ad municip. (50. 1), c. 4. C. de incol. (10. 39). Von solchen Privilegien spricht der sogenannte Aggenus de controv. agror. (ed. Goes. p. 71). Ganz misverstanden hat dieses der weit spätere Aggenus in Frontin. (Ibid. p. 58).

54) Fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1), fr. 6. §. 5. fr. 14. §. 2. fr. 18. §. 21. 22. 25. D. de muner. (50. 4).

55) Orelli Inscr. n. 6. 2544.

56) Magistri pagorum, Orelli n. 3795. 3796.

57) Fr. 30. D. ad municip. (50. 1), Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 25), Aggenus de controv. (Ibid. p. 72), Isidor. orig. XV 2.

Grund und Boden war ein Theil im Privateigenthum nach italischem Recht, bald unter Viele parcellirt 58), bald in großen zusammenhängenden Besitzungen vereinigt 59); ein anderer diente zum Unterhalt der Priestercollegien und wurde von diesen gegen einen Grundzins ausgethan 60); ein dritter war Eigenthum der Commune. Zu diesem gehörten die in und vor der Stadt zu öffentlichen Zwecken vorbehaltenen Plätze und das Pomörium 61); dann die zum gemeinen Gebrauch angewiesenen Waldungen und Weiden 62); endlich die nutzbaren Grundstücke, die das eigentliche städtische Vermögen bildeten. Daneben gab es hin und wieder auch noch Reste des alten Ager publicus, die wie gewöhnlich gegen einen Grundzins für das Aerarium verpachtet wurden 63). Namentlich gehörten dahin die bei den Colonien von den Assignationen übrig gebliebenen Stücke 64). Da diese jedoch allmählig

58) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 14).

59) Plinius hist. nat. XVIII. 7 (6), Tacit. Annal. III. 53.

60) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 23), Frontinus de colon. (Ibid. p. 106), Hyginus de condit. agror. (Ibid. p. 206).

61) Frontinus de controv. p. 41., Aggenus in Frontin. p. 57. 58. 60., Aggenus de controv. agror. p. 72. 73., Orelli Inscr. n. 3684.

62) Aggenus in Frontin. p. 60., Aggenus de controv. agror. p. 72., Hyginus de limit. constit. p. 187. Neben diesen Gemeintrifften gab es aber Weideplätze, deren Benutzung wie die einer ungetheilten Proprietät blos den angränzenden Eigenthümern zustand, die compascua, Frontinus de controv. p. 41., Aggenus in Frontin. p. 55. 56., Aggenus de controv. agror. p. 66. 67., Hyginus de limit. constit. p. 192., Hyginus de condit. agror. p. 206., Festus v. compascuus.

63) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 2., Frontinus de controv. p. 42., Aggenus in Frontin. p. 60.

64) Die subseciva (Kap. XXV. Note 37. 38).

von den Nachbarn uſurpirt worden waren, ſo forderten Veſpaſian und Titus ſie zurück und verkauften einen großen Theil davon für Rechnung des Fiscus. Das Uebrige ſchenkte endlich Domitian den Beſitzern 65).

Die Religionsverfaſſung der Städte beſtand unverletzt fort 66) und zwar wurden die Prieſter von den Decurionen gewählt 67). In Beziehung auf Jurisdiction hatten aber die Municipalmagiſtrate vieles von ihren alten Befugniſſen eingebüßt 68). Sie waren auf eine gewiſſe Summe beſchränkt 69), durften die Handlungen, die mehr aus dem Imperium wie aus der Jurisdiction floſſen, gar nicht vornehmen 70), und hatten nicht einmal immer das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit 71). In ſolchen Fällen oder um zu appelliren mußte man ſich alſo an den Prätor oder in den entfernteren Landſchaften an deren Vorſteher wenden 72). Die eigene Criminaljurisdiction hatten aber die Städte wie es ſcheint ganz verloren, ſondern dieſe wurde innerhalb der hundert Meilen

---

65) Hyginus de condit. agror. p. 210., Aggenus in Frontin. p. 50. 59., Aggenus de controv. agror. p. 68. 69., Sueton. Domitian. 9.

66) Festus v. municipalia, Tacit. Annal. III. 71., Tertull. Apolog. 24.

67) Orelli Inscr. n. 3709., Haubold Monum. n. LXVI.

68) Dieſes ergiebt ſich, wenn man den Inhalt der Lex Rubria (Kap. XXIV. Note 36) mit dem ſpätern Zuſtande vergleicht.

69) Fr. 28. D. ad municip. (50. 1), Paul. sent. rec. V. 5. A. §. 1. Anders nach der L. Rubria Col. II. lin. 27. 28.

70) Fr. 26. pr. §. 1. D. ad municip. (50. 1), fr. 4. D. de iurisd. (2. 1), fr. 1. fr. 4. §. 3. 4. D. de damno infect. (39. 2). Anders nach der L. Rubria Col. I. lin. 7—19.

71) Legis actio, Paul. sent. rec. II. 25. §. 4., c. 4. C. de vind. libert. (7. 1).

72) Fr. 1. fr. 4. §. 3. 4. D. de damno infect. (39. 2), Fragm. Vatic. §. 232.

um Rom von dem Präfecten der Stadt, darüber hinaus von den Correctoren oder in schweren Fällen vom Präfecten des Prätoriums ausgeübt 73). Die Municipaleinkünfte bestanden in den Zinsen der ausgeliehenen Capitalien 74), in dem Ertrag der städtischen Grundstücke, die theils unmittelbar benutzt 75), theils gegen einen Grundzins auf fünf Jahre oder länger verpachtet 76) oder in Erbbestand gegeben wurden 77), endlich in dem Weidezins 78), in den Abgaben für die Aquäducte und Cloaken 79), Brückengeldern 80) und ähnlichen Gefällen. Die Erhebung derselben geschah wie in Rom durch Verpachtung an die Publicanen 81). Neue Abgaben konnten nur mit Bewilligung des Princeps eingeführt werden 82). Uebrigens kostete die städtische Verwaltung wenig, indem fast

---

73) Fr. 12. D. de iurisd. (2. 1), Coll. leg. Mos. XIV. 3.

74) Fr. 33. D. de usur. (22. 1).

75) So die Waldungen, woraus die öffentlichen Bäder geheizt, die öffentlichen Bauten reparirt wurden, Aggenus in Frontin. p 58. 60., Aggenus de controv. agror. p. 72.

76) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 23., Hyginus de condit. agror. p. 205., fr. 3. §. 1. D. de admin. rer. civit. (50. 8). Diese Grundstücke lagen zuweilen in ganz anderen Gegenden oder selbst in den Provinzen, Cicero ad famil. XIII. 7. 11., Vell. Pat. II. 81.

77) Plinius epist. VII. 18., fr. 1. pr. D. si ager vectig. (6. 3), fr. 11. §. 1. D. de publican. (39. 4).

78) Hyginus de limit. constit. p. 192., Hyginus de condit. agror. p. 206.

79) Cicero adv. Rull. III. 2., fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1).

80) Fr. 60. §. 8 D. locati (19. 2), Seneca de constant. sapient. 14.

81) Fr. 53. D. locat (19 2), fr. 13. §. 1. D. de publican. (39. 4), fr. 2. §. 4. D. ad municip. (50. 1), fr. 2. §. 12. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

82) Gruter Inscr. p. 164. n. 1., fr. 10. pr. D. de publican. (39. 4), c. 1. 2. 3. C. nova vectig (4. 62).

alle Verrichtungen für das gemeine Wesen unentgeldlich von den Bürgern 83), die gemeinen Dienste und Handwerkerarbeiten aber von den öffentlichen Knechten der Stadt versehen wurden 84). Auch der Wegebau innerhalb der Landschaft wurde durch die Dienste und Geldbeiträge der anstoßenden Eigenthümer besorgt 85). Der Marktpreis des Getreides hieng von der Concurrenz ab und darüber hatte die Stadt nichts zu bestimmen 86). Wohl aber gab es einen besondern Fond zur Verpflegung der Armen 87); auch machte Trajan zur Unterstützung armer Knaben und Mädchen in den italischen Städten eine große Stiftung 88), zu deren Verwaltung in den verschiedenen Regionen eigene Präfecten angestellt waren 89), bis daß Pertinax das ganze Vermögen wieder einzog 90).

---

83) Von diesen munera publica wird unten die Rede seyn.

84) Plinius epist. X. 30. 40. 41., c. 5. C. de servis (6. 1).

85) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 9., fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1), fr. 1. §. 2. fr. 12. fr. 14. §. 2. fr. 18. §. 7. 15. D. de muner. (50. 4).

86) Fr. 3. §. 1. D. de L. Iul. de annon. (48. 12).

87) Darauf bezieht sich der curator oder quaestor pecuniae alimentariae, Orelli n. 2155. 3908. 3991.

88) Aurel. Victor epit. 24., Plin. Paneg. 28., Spartian. Hadrian. 7. Darauf bezieht sich die (1747) auf einer ehernen Tafel ausgegrabene Verpfändungsurkunde in der Sammlung von Spangenberg.

89) Praefecti alimentorum, Orelli n. 3143. 3933., Capitol. Pertin. 2., Spartian. Did. Iul. 1.

90) Capitol. Pertin. 9.

Ein und dreißigstes Kapitel.

Von den Provinzen.

Die Provinzen hatte Octavian in der Art getheilt, daß er die wichtigern und schwierigern selbst übernahm, die übrigen aber, die keiner großen Militärmacht bedurften, dem Senat und dem römischen Volke überließ 1). Diese Eintheilung bestand, wenn auch nicht immer gleichförmig 2), bis ins dritte Jahrhundert 3). Von den Provinzen des römischen Volkes wurden jährlich nach der alten Ordnung zwei an Consularen, die übrigen an gewesene Prätoren, und zwar noch mit Beobachtung des gesetzlichen Zwischenraums von fünf Jahren 4), verlooſt. Diese Statthalter wurden nun ohne Unterschied Proconsuln 5), und die Provinzen selbst daher proconsularische genannt 6). Jeder Proconsul nahm als Gehülfen Legate mit, die gewesenen Prätoren einen, die Consularen, deren Provinzen größer waren, drei 7). Auch wurden in diese Provinzen

1) Strabo Lib. XVII. p. 1197., Dio Cass. LIII. 12. 14. LIV. 4., Sueton. Octav. 47.

2) Tacit. Annal. I. 76. 80., Sueton. Claud. 25., Dio Cass. LX. 24., Capitol. M. Antonin. 22.

3) Doch achteten die Kaiser das Recht des Senates nicht mehr, Dio Cass. LIII. 14. Auch die nach Aurelian dem Senate restituirten Rechte waren nicht von Bestand, Vopisc. Florian. 6. Prob. 13.

4) Diese staatskluge Beschränkung (Kap. XXII. Note 11) behielt man bei, Dio Cass. LII. 20. 23. LIII. 14., Gronov. ad Tacit. Annal. III. 32. 58.

5) Dio Cass. LIII. 13. 14., Strabo Lib. XVII. p. 1198., Sueton. Octav. 47.

6) Capitol. M. Antonin. 22., Lamprid. Alex. Sever. 24.

7) Dio Cass. LIII. 13. Hierauf geht der tit. D. de off. proconsul. et legati (1. 16).

noch Quästoren geschickt, nämlich zunächst die in dem Jahr ernannten Quästoren nach dem Loose, oder wenn diese nicht hinreichten die Quästoren der vorigen Jahre, die keine Provinzen erhalten hatten 8). In den Provinzen des Kaisers hingegen betrachtete sich dieser selbst als den eigentlichen Proconsul; daher sandte er dahin nur Stellvertreter, Legate mit prätorischer Gewalt 9), die gewöhnlich aus den gewesenen Prätoren, oder aus den Consularen 10), oft auch nur aus den geringern Senatoren genommen 11) und über ein Jahr, so lange es dem Princeps gut dünkte, dort gelassen wurden 12). Diese Vorsteher der kaiserlichen Provinzen sind später Präsides und Correctoren genannt worden 13). Sie hatten wie die Proconsuln als Gehülfen einen oder drei Legate unter sich 14).

---

8) Gaius I. 6., Dio Cass. LIII. 14. 28. LVII. 16.

9) Legati Augusti pro praetore, Dio Cass. LIII. 13. Der Ausdruck erklärt sich aus Kap. XVIII. Note 8. Irrig ist die Behauptung, sie hätten auch legati pro consule geheißen, Salmas. ad Spartian. Hadrian. 3. Bei Tacitus und Anderen so wie auf Münzen werden sie aber oft schlechthin Legate genannt.

10) Sie hießen daher auch legati praetorii und legati consulares, Spartian. Hadrian. 3., Sueton. Tiber. 41. Davon sind dann die kaiserlichen Provinzen in provinciae consulares und praetoriae eingetheilt und den provinciae proconsulares des Volks entgegengesetzt worden, Capitol. M. Antonin. 22., Lamprid. Alex. Sever. 24.

11) Dio Cass. LIII. 13. 15., Strabo Lib. XVII p. 1198.

12) Dio Cass. LIII. 13., Appian. de reb. Hisp. 102., Sueton. Octav. 23, Tacit. Annal. I. 80.

13) Fr. 20. D. de off. praesid. (1. 18), Sueton. Octav. 23. Tiber 41., Vopisc. Prob. 13. Praeses wurde jedoch auch der allgemeine Ausdruck für die Rectoren der Provinzen jeder Art, fr. 1. D. de off. praesid. (1. 18), Sueton. Claud. 17., Lamprid. Alex. Sev. 46.

14) Dieses ergiebt sich aus Strabo Lib. III. p. 253.

Quästoren gab es in den Provinzen des Kaisers nicht 15), sondern statt deren wurde in jede ein besoldeter Procurator oder Rationalis aus den Rittern oder kaiserlichen Freigelassenen geschickt, der die Abgaben und übrigen Einkünfte für den Princeps erhob 16), den Truppen die Löhnung auszahlte 17) und die kaiserlichen Kämmereigeschäfte besorgte 18). Seit Claudius war mit diesem Amte auch die Jurisdiction über die Sachen des Fiscus verbunden 19). Uebrigens wurden solche Procuratoren auch in den Provinzen des Volks angestellt, indem es hier neben den Abgaben, die der Proconsul für das Aerarium einzog, andere gab, die dem Princeps zufielen 20). Zuweilen wurden auch Provinzen durch Procuratoren mit den Vollmachten der Präsides regiert, besonders die kleineren 21), oder die welche einen entlegenen Theil einer größeren bildeten 22). Aegypten aber ließen die Kaiser nach dem Bei-

---

15) Gaius I. 6.

16) Dio Cass. LII. 25. LIII. 15., Strabo Lib. XVII. p. 1197., Capitol. Antonin. Pius 6. Auf die Größe der Besoldung beziehen sich in den Inschriften die Ausdrücke procuratores ducenarii, centenarii, sexagenarii.

17) Strabo Lib. III. p. 254.

18) Tit. D. de off. procur. Caesar. (1. 19).

19) Tacit. Annal. XII. 60., Sueton. Claud. 12., fr. 8. §. 19. D. de transact. (2. 15), fr. 21. D. de author. tut. (26. 8), c. 2. C. si adv. fisc. (2. 37), c. 1. C. de iurisd. (3. 13), c. 1—5. C. ubi caus. fisci (3. 26). Früher gehörten diese Sachen vor die gewöhnlichen Gerichte, Dio Cass. LVII. 23.

20) Dio Cass. LIII. 15., fr. 9. pr. D. de off. procons. (1. 16).

21) Dio Cass. LX. 9., Tacit. Hist. I. 11. Hierauf geht die Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen Procuratoren und denen, die vice praesidis waren, fr. 23. §. 1. D. de appell. (49. 1), c. 1. C. de pedan. iudic. (3. 3), c. 2. C. de poen. (9. 47).

22) So wurde Judäa, nachdem es (763) den Römern ganz zinsbar gemacht und zur Provinz Syrien geschlagen worden war, durch

spiel Octavians durch einen Präfecten verwalten, der zwar das Imperium wie ein Proconsul hatte allein immer nur ein Ritter oder gar blos ein Freigelassener war 23). Unter ihm stand ein von Rom aus ernannter Juridicus für die höhere Rechtspflege und ein Rationalis 24). Zu der Portion des Princeps wurden übrigens auch die Länder der unter der römischen Hoheit stehenden Könige, Phylarchen und Priesterfürsten gerechnet 25).

Die inneren Einrichtungen der Provinzen waren durch Octavian, der die meisten Provinzen, auch die des Volkes, persönlich bereist und constituirt hatte, genau bestimmt worden 26); doch wurde daran fortwährend geändert. Der Religionsdienst des Landes und der einzelnen Städte mit seinen Priestern, Tempeln, Asylrechten 27) und gemeinsamen Landesfesten 28) blieb dabei unverletzt; auch behielten die Städte un-

---

eigene Procuratoren regiert, Ioseph. Ant. Iud. XVII. 13. 5. XVIII. 1. 1., 2. 2., 3. 1. XX. 1. 1., de bell. Iud. II. 8. 1., 9. 2., Tacit. Annal. XII. 54., die jedoch dem Präses von Syrien unterworfen waren, Ioseph. Ant. Iud. XVIII. 4. 2. de bell. Iud. II. 14. 3.

23) Dio Cass. LI. 17. LIII. 13. LVIII. 19., Tacit. Annal. II. 59. XII. 60. Hist. I. 11., Tit. D. de off. praefect. August. (1. 17).

24) Strabo Lib. XVII. p. 1147. 1148., Spartian. Sever. 17., fr. 2. D. de off. iurid. (1. 20).

25) Strabo Lib. XVII. p. 1197. 1198., Sueton. Octav. 48. 60., Tacit. Agric. 14.

26) Dio Cass. LIV. 6. 7., Sueton. Octav. 47.

27) Tertullian. Apolog. 24., Tacit. Annal. III. 60—63. IV. 14. 43.; Aggenus de controv. agror. (ed. Goes. p. 74). Das Genauere darüber nach Münzen und Inschriften findet man bei Ekhel und Van Dale.

28) Der Inbegriff der zu solchen gemeinsamen Festen vereinigten Völker oder Städte hieß κοινὸν, commune. Viele Beispiele davon giebt Tittmann in der Darstellung der griechischen

ter einander noch einen Schatten ihrer alten Bundesverfassung mit den dazu gehörenden Conventen 29). Eben so wurden die alten Landeseintheilungen meistens beibehalten, namentlich in Aegypten die Nomen und Toparchien, worüber Einheimische als Nomarchen und Ethnarchen gesetzt waren 30). Die Städte endlich hatten ihr eigenthümliches Municipalwesen, einen Stadtrath, Obrigkeiten verschiedener Art 31) mit ihren Schreibern und Gehülfen, und Versammlungen der Bürgerschaft 32). Nur in Alexandrien gab es bis auf Severus keinen Senat 33), sondern blos einige wenige städtische Obrigkeiten unter dem Juridicus 34). Zuweilen war auch

---

Staatsverfassungen. Jedes κοινὸν hatte seinen Oberpriester, der Asiarcha, Bithyniarcha, Cappadociarcha hieß, fr. 6. §. 14. D. de excus. (27. 1), c. 1. C. de natur. liber. (5. 27).

29) So der Bund der Achäer, Pausan. V. 12. VII. 24., der Böotier, Pausan. IX. 34., Böckh. Inscr. graec. P. V. Introd. Cap. 2., der Phocier, Pausan. X. 5. Auch der Bund der Amphicthyonen dauerte mit einigen Veränderungen fort, Pausan. VII. 24. X. 8., Böckh. n. 1121. Solche Verbindungen werden auch durch κοινὸν bezeichnet, fr. 37. D. de iudic. (5. 1), fr. 5. §. 1. D. ad l. Iul. de vi (48. 6), fr. 1. §. 1. fr. 25. D. de appell. (49. 1).

30) Die Beweise hat Rudorf in seiner schönen Abhandlung über das Edict des Tiberius Julius Alexander zusammengestellt.

31) Archonten, Strategen oder Prätoren und andere Obrigkeiten werden in den Städten von Griechenland und Asien von Böckh, Tittmann und Ekhel in großer Anzahl nachgewiesen. Ferner findet man Sufeten in Afrika, Orelli n. 3056. 3057., Magistrate in Corsika, Orelli n. 4031. Die häufig vorkommenden Duoviri und Quatuorviri werden unten erklärt werden (Note 69).

32) In Afrika stand dem Volke sogar die Wahl der Magistrate zu, c. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5).

33) Dio Cass. LI. 17., Spartian. Sever. 17.

34) Diese nennt Strabo Lib. XVII. p. 1148.

eine Stadt aus mehreren Nationen zusammengesetzt 35); namentlich bildeten die Juden auch außerhalb ihres Landes in jeder Stadt ein anerkanntes Gemeinwesen für sich, das sich nach seinen vaterländischen Gebräuchen regierte und die Abgaben für den Tempel in Jerusalem einsammelte 36). Ueber die Erwerbung des Bürgerrechts gab es hin und wieder eigenthümliche Municipalrechte 37); eine allgemeine Beschränkung galt für die Aegyptier, die in keiner Stadt des römischen Reichs als Bürger aufgenommen werden durften 38). Hinsichtlich der Rathsfähigkeit, des Geschäftswesens und ähnlicher Einrichtungen wurde ebenfalls zunächst auf das Ortsrecht gesehen 39); doch bildete sich daneben schon seit Hadrian durch die Rescripte der Kaiser und die Schriften der Juristen ein

35) So Cäsarea aus Griechen und Juden, wovon aber jene unter Nero die Herrschaft erlangten, Ioseph. de bell. Iud. II. 14. 4. In Alexandria gab es sogar eine vierfache Bevölkerung: die hellenischen Alexandriner als die eigentlichen Bürger; daneben die Juden, die zwar mit jenen nichts gemein hatten, doch aber auch wahre Bürger waren, indem sie einen bestimmten Theil der Stadt inne hatten, worin sie unter ihrem Ethnarchen ein gemeines Wesen für sich bildeten, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 7. 2., 10. 1. XIX. 5. 2, de bell. Iud. II. 18. 7; dann die Römer unter ihrem Juridicus; endlich die alten Aegyptier, die vom Bürgerrecht in der Regel ausgeschlossen waren, Plinius epist. X. 5. 22. 23., Ioseph. contra Apion. II. 6.

36) So in den Städten von Asien nach vielen römischen Edicten, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10. 11—26. XVI. 2. 3., 6. 1—7. XIX. 5. 3., 6. 3.; in Antiochien, Ioseph. de bell. Iud. VII. 3. 3., 5. 2., contra Apion. II. 4., c. 1. C. de Iud. (1. 9); und in Alexandria, wie oben gesagt wurde.

37) Fr. 1. §. 2. D. ad municip. (50. 1).

38) Ioseph. contra Apion. II. 4.

39) Plinius epist. X. 83. 84. 113. 114. Dasselbe bezeugen viele Pandektenstellen, Brisson. v. lex.

für das ganze Reich gemeinſchaftliches Municipalrecht aus 40). Eigene Geſetzgebung in Municipalſachen hatten aber die Städte nicht, ſondern ſie mußten ſich in ſolchen Fällen an den Kaiſer wenden 41). Auch waren ſie in allen Theilen der Verwaltung den Anordnungen und der Aufſicht des Präſes unterworfen; ſo die Maasregeln zur Erhaltung der vorhandenen oder zur Errichtung neuer öffentlichen Bauwerke 42), das ſtädtiſche Eigenthum 43), die Beitreibung und vortheilhafte Anlegung der öffentlichen Gelder 44), daher auch die Ernennung des Curators des Kalendariums 45), die gehörige Vertheilung der bürgerlichen Laſten und Aemter 46), die Entſcheidung der deshalb erhobenen Appellationen 47), das Zunft- und Corporationsweſen und was ſonſt die öffentliche Ruhe angieng 48).

Die regelmäßigen Abgaben waren wie ehemals die Kopf- und die Grundſteuer, die entweder in Geld oder in einem

---

40) Die Beweiſe geben die Titel der Pandekten über Municipalſachen in vielen Stellen.

41) Daher die vielen Reſcripte in Municipalſachen.

42) Plinius epist. X. 34. 35. 46. 47. 58. 59. 85., fr. 7. §. 1. D. de off. procons. (1. 16), c. 1. C. de expens. ludor. (11. 41).

43) Fr. 5. §. 1. D. de oper. publ. (50. 10), c. 1. 2. C. de serv. reipubl. (7. 9).

44) Plinius epist. X. 28. 29. 34. 56. 57. 62., fr. 33. D. de usur. (22. 1).

45) Fr. 9. §. 7. D. de admin. rer. civit. (50. 8).

46) Fr. 3. §. 15. D. de muner. (50. 4), c. 3. C. de muner. (10. 40), c. 3. 4. C. quemadm. civit. muner. (10. 42), c. 1. C. sumtus iniunct. (11. 37).

47) Fr. 1. §. 2. 3. 4. D. quando appell. (49. 4), fr. 1. pr. D. de vacat. muner. (50. 5), c. 4. 7. 11. C. de appell. (7. 62), c. 2. C. de decur. (10. 31).

48) Plinius epist. X. 42. 43. 94. 117. 118., fr. 1. pr. D. de colleg. (47. 22).

verhältnißmäßigen Theil der Früchte bestand 49); doch suchte man solche Naturalabgaben immer mehr in feste Grundsteuern zu verwandeln 50). Als Grundlage für die Besteuerung diente eine Verzeichnung der Personen und Grundstücke, die nach der Einrichtung Octavians 51) von Zeit zu Zeit vorgenommen

49) Asien und Phrygien zahlten unter Trajan statt des ehemaligen Zehnten eine Grundsteuer in Geld; andere Provinzen steuerten noch in Früchten, Hyginus de limit. constit. p. 198. Syrien und Cilicien gaben eine Kopf- und eine Grundsteuer, die ein Procent vom Werth der abgeschätzten Sache betrug, fr. 3. D. de censib. (50. 15), Appian. de reb. Syr. 50. Beide Arten von Steuern finden sich in Palästina, fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15), Spartian. Pescenn. Nig. 7. Die Juden, die nach der Einziehung ihrer Grundstücke noch dort lebten, mußten ein schweres Kopfgeld geben, Appian. de reb. Syr. 50.; auch hatte Vespasian alle Juden im Reich einer Abgabe von zwei Drachmen unterworfen, die jeder jährlich ans Capitol, wie sonst an den Tempel in Jerusalem entrichtete, Ioseph. de bell. Iud. VII. 6. 6., Dio Cass. LXVI. 7. Aegypten bezahlte nach dem folgenden bisher übersehenen Zeugniß des Josephus eine sehr hohe Kopfsteuer, außerdem einen doppelten Zehnten von den Früchten, Oros. hist. I. 8. Durch die Kopfsteuer, die gewiß nicht für jeden gleich war, wurde der Tribut zusammengebracht, den der Kaiser jährlich Aegypten auferlegte, Dio Cass. LVII. 10. Aus den Zehnten erhielt Rom seine Annona für vier Monate, Ioseph. de bell. Iud. II. 16. 4. In Afrika wird eine Kopf- und eine Grundsteuer in Geld erwähnt, Tertullian. apolog. 13., Appulei. apolog. ed. 1823. T. II. p. 599; daneben lieferte es die Annona von Rom für acht Monate, Ioseph. de bell. Iud. II. 16. 4. Britannien wurde erst seit Claudius einer Grund- und Kopfsteuer unterworfen, Strabo Lib. II. p. 176. Lib. IV. p. 307., Dio Cass. LXII. 3.

50) Dieses zeigt Hyginus de limit. constit. p. 198.

51) Dieser hatte in allen Provinzen die Grundstücke nach den daselbst üblichen Limitationsformen und Flächenmaßen verzeichnen und darüber Commentarien verfertigen lassen, Frontinus de

wurde. Dieses geschah durch eigene Commissarien 52) auf deren Betreiben Jeder in seiner Stadt 53) bei dem mit diesem Geschäft beauftragten Bürger 54) über sich und sein Vermögen unter Beifügung des Geldwerthes eine genaue Angabe machen 55) und diese in die öffentlichen Register 56) eintragen lassen mußte. Die Hafen- und Landzölle wurden wie bisher von fünf zu fünf Jahren an die Publicanen verpachtet 57), deren Misbräuche man durch Edicte zu beschränken suchte 58).

Uebrigens bestanden die mancherlei Vorrechte und Auszeichnungen einzelner Städte fort, wurden jedoch nach dem Willen der Kaiser bald aufgehoben bald hergestellt. Es gab

---

colon. p. 142, Cassiodor. Var. III. 52., Isidor. Orig. V. 36. Ein Stück eines solchen Commentars von Balbus steht bei Goes. p. 142—47. Besondere Erwähnung geschieht von der Verzeichnung in Gallien, Claudii Imper. Oratio (Gruter p. 502), Livii epit. 134. 137., Dio Cass. LIII. 22., und von denen in Judäa, Ev. Lucae II. 1. 2., Ioseph. Ant. Iud. XVII. 13. 5. XVIII. 1. 1., 2. 1.

52) Tacit. Annal. I. 31. II. 6. XIV. 46., Orelli n. 364. 3044., Gruter p. 355. n. 6. Diese hießen censitores, Orelli n. 3664., Gruter p. 1025. n. 2., fr. 4. §. 1. D. de censib. (50. 15).

53) Ev. Lucae II. 3., fr. 4. §. 2. D. de censib. (50. 15).

54) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 16. D. de muner. (50. 4).

55) Fr. 3. 4. D. de censib. (50. 15), Lactant. de mort. persec. 23. Die Grundstücke wurden nach ihrer Güte in Classen eingetheilt, Hyginus de limit. constit. p. 198. Schiffe von Kaufleuten waren aber vom Census ganz ausgenommen, Tacit. Annal. XIII. 51.

56) Dio Cass. LIX. 22., fr. 4. §. 1. D. de censib. (50. 15).

57) Appian. de reb. Illyr. 6., fr. 3. §. 6. D. de iure fisci (49. 14), c. 7. C. locat. (4. 65). Diese Locationen geschahen auch noch nach den darüber vorhandenen leges censoriae, fragm. de iure fisci §. 18., fr. 203. D. de verb. sign. (50. 16).

58) Tacit. Annal. XIII. 50. 51., tit. D. de publican. (39. 4).

also noch Städte, die von Alters her frei und föderirt und der römischen Herrschaft der Form nach nicht unterworfen waren 59); ferner andere, welche die Freiheit zurückerhalten hatten 60), die sich also nach ihren eigenen Gesetzen 61) ohne die unmittelbare Einmischung der Proconsuln 62) regierten und dem Schein nach ebenfalls noch selbstständige Gemeinwesen bildeten 63); endlich solche, die außer dieser Freiheit auch die Immunität von Abgaben und anderen Staatslasten besaßen 64). Solche freie Städte hatten oft selbst andere

---

59) Dio Cass. LIV. 9., Sueton. Calig. 3. Ein Beispiel ist Athen, Tacit. Annal. II. 53. 55., und Amisus, Plinius epist. X. 94. 95 111. Mehrere Städte dieser Art wurden jedoch ihrer Freiheit beraubt, Sueton. Octav. 47.

60) Solche Völker wurden im Gegensatz der foederati blos liberi genannt, Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3). IV. 31. 32 (17. 18). Beide unterscheidet auch Strabo Lib. XVII. p. 1197. Auch von solchen Städten finden sich Beispiele, daß sie bald frei erklärt bald wieder unterthänig gemacht wurden; so die Cyzicener, Dio Cass. LIV. 7. 13. LVII. 24., und die Städte von Griechenland, Plinius hist. nat. IV. 10 (6)., Pausan. VII. 17., Sueton. Nero 24. Vespas. 8., Plinius epist. VIII. 24.

61) Daher wird die Autonomie als mit dieser Freiheit verbunden oder gleichbedeutend genannt, Plutarch. Flaminin. 12., Pausan. IV. 35. VII. 18. X. 35.; namentlich auf Münzen, Ekhel T. IV. Cap. III. Zuweilen erbat sich jedoch eine freie Stadt vom Kaiser, wie sonst vom Senate, neue Gesetze; so Athen von Hadrian, Euseb. ad ann. Hadr. VI. Zwei kaiserliche Decrete für diese Stadt stehen in Böckh. Inscr. graec. n. 354. 355.

62) Strabo Lib. III. p. 274., Pausan. VII. 17.

63) Daher wurden die populi liberi wie die foederati noch als externi betrachtet, fr. 7. pr. D. de captiv. (49. 15).

64) Die Immunität oder Atelie war nicht von selbst in jener Freiheit enthalten (Kap. XXI. Note 47—49), sondern bildete ein abgesondertes Vorrecht, Seneca de benef. V. 16., Pausan. VIII. 43. X. 34., Sueton. Claud. 25., fr. 17. §. 1. D. de excus.

Städte unter sich 65), oder wurden noch durch besondere Titel ausgezeichnet 66). Eine andere Classe von begünstigten Städten waren diejenigen, welche die Latinität hatten 67). Ferner gab es nun in den Provinzen viele Städte, die selbst in die römische Civität aufgenommen also zu Municipien erhoben worden waren 68). Ganz besonders wichtig waren

---

(27. 1), Tacit. Annal. XII. 58. Hist. IV. 17., Dio Cass. LXXI. 19. Daher gab es freie Völker die doch steuerten, Joseph. Ant. Iud. XVII. 2. 2., Tacit. Annal. XV. 45., und es werden die civitates immunes besonders hervorgehoben, Plinius hist. nat. III. 25 (21). IV. 4 (3). V. 3 (4).

65) So Sparta, wiewohl Augustus vier und zwanzig Städte von dessen Herrschaft befreit und zu Eleutherolaconen gemacht hatte, Strabo Lib. VIII. p. 562., Pausan. III. 21. Häufig wurde auch eine Stadt einem Staat abgenommen und einem anderen zugetheilt, Dio Cass. LIV. 7. LXIX. 16., Pausan. III. 26. IV. 1. 30. 31. VII. 17. 22.

66) *Μητρόπολις*, *Πρώτη*, *Ναυαρχις*, Ekhel T. IV. Cap. V. VI. IX.

67) An die im Kap. XXII. Note 121. erwähnten Verleihungen schließen sich diejenigen an, welche Augustus machte, Sueton. Octav. 47. Städte mit Latinität finden sich seitdem im Narbonensischen Gallien und in Aquitanien, Strabo Lib. IV. p. 285. 291. Plinius hist. nat. III. 5 (4)., in den Provinzen jenseits der Pyrenäen, Strabo Lib. III. p. 225., Plinius hist. nat. III. 3. 4 (1. 3). IV. 35 (22)., und nach Plinius bei den Euganeern in den Rätischen Alpen, auf der Insel Ebusus und in Afrika. Von Nero erhielten sie die Völker in den Alpen am Meere, Tacit. Annal. XV. 32., Plinius hist. nat. III. 24 (20). Auch Vitellius verlieh sie, Tacit. Hist. III. 55. Vespasian gab sie ganz Hispanien, Plinius hist. nat. III. 4 (3), daher werden die Städte, die sie schon bis dahin gehabt hatten, von Plinius Latini veteres genannt. Hadrian war mit diesem Recht noch freigebiger, Spartian. Hadrian. 21.

68) So Gades und andere Hispanische Städte schon unter Julius Cäsar, Livii epit. 110, Dio Cass. XLI. 24. XLIII. 39. Aehnliche Verleihungen machte Augustus, Sueton. Octav. 47., Dio

aber die Colonien, die fortwährend deducirt wurden. Diese stimmten mit den Municipien in der Verfassung überein, welche ganz nach jener der italischen Städte eingerichtet wurde 69); jedoch scheinen die Municipien noch eine größere Au-

---

Cass. LIV. 25. Daher kommt die ungeheuere Vermehrung der Bürgerzahl die das Monument von Ancyra angiebt. Städte römischer Bürger erwähnt Plinius in Hispanien, auf den Inseln Ebusus, Sardinien, Sicilien, Lipara, in Istrien, Illyrien, Macedonien und Afrika. In Gallien nennt er keine; jedoch hatten die angesehensten Männer aus den Städten des Narbonensischen so wie des übrigen Galliens schon unter Claudius die Civität, Claudii Imper. Oratio (Gruter Inscr. p. 502), Tacit. Annal. XI. 23. Auch nach den Zeiten des Plinius wurde noch die Civität häufig an Auswärtige verliehen, worüber man die Zeugnisse bei Spanheim gesammelt findet.

69) Den Beweis giebt das auf seine früheren Untersuchungen gegründete Verzeichniß bei Ekhel T. IV. Cap. XXIII. Sect. V. Außerdem werden II viri oder IIII viri erwähnt in folgenden Colonien: Augusta Prätoria, Orelli n. 4029., Arelate, Muratori p. 1109. n. 6., Cabellio das nach Ptolemäus eine Colonie war, Orelli n. 4028., Nemausus, n. 2157., Narbo, n. 4026., Vienna, Plinius epist. IV. 22., Gruter p. 418. n. 3., Lugdunum, Orelli n. 4020., Colonia Agrippina, n. 1108., Noviodunum, n. 253. 254. 311. 317., Gruter p. 421. n. 6., Aventicum, Muratori p. 756. n. 5., Orelli n. 344., Juvavia, n. 496. 497., Teurnia das später unstreitig auch eine Colonie war, n. 498., und Salona, n. 502. 3833. Uebrigens werden aber die Duumvirn in der Colonie Carthago auf den Münzen noch Sufeten genannt, und umgekehrt wurden die römischen Namen häufig auch auf die Magistrate anderer Städte übertragen; so in dem freien Massilia, Orelli n. 4024., in Pampelon welches Plinius unter den zinspflichtigen Städten nennt, n. 4032., und in Sabora, Gruter p. 164. n. 1. So erklärt sich die allgemeine Erwähnung von Duumvirn in Hispanien, Conc. Eliber. a. 305. c. 56. Jedoch ist der häufig vorkommende Ausdruck flamen II vir nicht darauf zu beziehen, sondern verbunden zu lesen, also nur von einer Priesterwürde zu verstehen.

tonomie gehabt zu haben 70). Die einer Stadt ertheilte Civität oder Latinität veränderte aber die Eigenschaft ihres Grund und Bodens nicht, sondern dieser blieb des quiritarischen Eigenthums unfähig. Anders war es anfangs bei den Colonien 71); allein seit den Kaisern, wo unter den Veteranen auch viele Nichtitaliker waren und wo man eine Colonie nicht selten aus den benachbarten Provinzialen ergänzte 72), wurde auch in den Colonien die in den Provinzen überhaupt bestehende Kopf- und Grundsteuer eingeführt 73), also der Boden nicht mehr römisch gemacht. Jedoch erhielten nun einzelne Colonien die Immunität als besonderes Vorrecht 74) und es wurde selbst unter dem Namen des italischen Rechts ein künstliches Privilegium erfunden, kraft dessen die Stadt, die es hatte, angesehen ward wie eine die in Italien lag 75). Dieses begriff also dreierlei: für die Einwohner die Vorrechte welche die römischen Bürger aus Italien vor denen aus den Provinzen besaßen 76), die Befreiung von der Grund- und

---

70) Gellius XVI. 13.

71) Außer den im Kap. XXII. Note 119. angeführten innern Gründen entscheidet dieses die auch schon im Kap. XXV. Note 40. angeführte Stelle des Hyginus, wo es heißt daß die fundi excepti bene meritorum in totum privati iuris und in solo populi Romani waren.

72) Beispiele stehen im Kap. XXV. Note 15.

73) Dieses beweist fr. 8. §. 5. 7. D. de censib. (50. 15).

74) Coloniae immunes, Plinius hist. nat. III. 3. 4 (3)., fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15).

75) Städte mit ius italicum nennen Plinius hist. nat. III. 4. 25. (3. 21), Ulpian, Celsus, Gajus und Paulus im fr. 1. 6. 7. 8. D. de censib. (50. 15). Dazu kam später Constantinopel. Andere sind nicht bekannt.

76) Dieses beweisen mehrere von Savigny übersehene Inschriften worin die Einwohner einer solchen Stadt cives romani iuris italici genannt werden, Orelli n. 3041., Gruter p. 541. n. 8.

Kopfsteuer 77) und die Fähigkeit des Grund und Bodens im quiritarischen Eigenthum zu stehen 78). An der Verfassung änderte es aber nichts, sondern diese wurde dadurch bestimmt, daß die Stadt zu einem Municipium oder einer Colonie gemacht wurde oder es bereits war 79). Uebrigens erwählten sich fortwährend die Provinzialstädte jeder Art sehr gern rö-

---

Jene Vorrechte zeigten sich namentlich bei gewissen für die Fruchtbarkeit der Ehe festgesetzten Belohnungen, welche in Italien schon durch drei oder vier Kinder, in den Provinzen erst durch fünf erworben wurden, fragm. Vatic. §. 191. 192. 247., pr. I. de excus. tut. (1. 25), c. 1. C. qui numero (5. 66), fr. 3. §. 6. fr. 4. pr. D. de muner. (50. 4), fr. 8. pr. D. de vacat. (50. 5), c. 5. 6. C. de his qui numero (10. 51). So erklärt sich denn auch der Umstand, daß die Stelle, wo Gajus vom ius italicum spricht, aus dessen Commentar über das Papische Gesetz ist, das bekanntlich von jenen Belohnungen handelte. Das ius italicum hat also doch, was Savigny läugnet, auf den Stand der Personen eingewürkt, nur ist freilich dadurch nicht, wie man früher meinte, eine Mittelstufe zwischen cives und peregrini entstanden.

77) Diese ergiebt sich aus fr. 8. pr. §. 5. 7. D. de censib. (50. 15) in Verbindung mit Kap. XX. Note 69. Kap. XXII. Note 51.

78) Diese ergiebt sich aus dem Gegensatz des italischen und des Provinzialbodens (Kap. XXII. Note 49. 50).

79) Die von Savigny aufgestellte Meinung, daß das ius italicum eine freiere Verfassung gewährt hätte, gründet sich blos auf die von Ekhel gemachte Aufzählung der Municipien und Colonien, auf deren Münzen das Bild des Silen vorkommt, welches nach Servius ein Sinnbild städtischer Freiheit war. Allein dieses beweist für jene Behauptung nichts, da bei sieben von den zwölf Städten, wobei sich dieses Sinnbild findet, das ius italicum nicht gewiß ist, und da bei den vielen andern, wobei es gewiß ist, das Sinnbild sich nicht findet. Eben so falsch ist die Ansicht, daß nur die mit italischem Recht begabten Städte eigentliche Magistrate gehabt hätten; dieses wird durch Note 31. 69. widerlegt.

mische Großen zu Patronen mit wechselseitigem Gastrecht 80); auch konnten noch die Städte unter einander Isopolitie und Hospitium eingehen 81).

Die Einwohner der Provinzen waren entweder römische Bürger oder Latinen oder Peregrinen. Erstere bestanden theils aus den Bürgern der Municipien und Colonien, theils aus den Provinzialen, die einzeln die Civität erhalten hatten 82). Sie hatten mit den Italikern die gewöhnlichen Bürgerrechte gemein, das Connubium, Commercium, den Schutz gegen Leibesstrafen vor förmlichem Urtheilsspruch und die Provocation an den Kaiser wider Straffentenzen der Magistrate 83); nicht aber immer die Fähigkeit Senatoren zu werden 84); auch wurde ihnen überhaupt der Zutritt zu dieser so wie zu den anderen Würden in Rom durch die Verordnungen erschwert, die dazu Güterbesitz in Italien verlangten 85). Die römische Ritterwürde erhielten aber Provinzia-

---

80) Dieses zeigen viele Inschriften, Orelli n. 1079. 3056 — 58. 3693., Ekhel T. IV. Cap. I. Sect. II. §. VII. Die Städte Bithyniens erwählten dazu ihren Proconsul, Ekhel T. II. p. 400.

81) Orelli n. 156.

82) Davon giebt es viele Beispiele. Auch viele Juden hatten die römische Civität, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10. 11 — 19. Die Aegyptier konnten jedoch dazu nicht unmittelbar gelangen, sondern nur wenn sie zuvor das Bürgerrecht von Alexandria erworben hatten, Plinius epist. X. 4. 5. 22. 23., was mit Schwierigkeiten verbunden war (Note 35).

83) Act. Apost. XXII. 25 — 29. XXIII. 27. XXV. 11. 12. 21. 25., fr. 7. D. ad l. Iul. de vi publ. (48. 6).

84) So waren bis Claudius die römischen Bürger in der Gallia comata dazu unfähig, Tacit. Annal. XI. 23—25., Claudii Imper. Oratio (Gruter p. 502). Auch Aegyptier sollten nie in den Senat kommen, Dio Cass. LI. 17.

85) Die Beweisstellen stehen im Kap. XXVII. Note 13.

len häufig 86). Die Latinen hatten zwar kein Connubium, doch aber das Commercium; auch war ihnen der Erwerb der Civität auf mehrfache Art erleichtert 87). Die Peregrinen endlich hatten regelmäßig weder Connubium noch Commercium 88), und die nach strengem Kriegsrecht Behandelten waren unstreitig noch besondern Beschränkungen unterworfen 89). Eine sehr wichtige Aenderung war jedoch, daß jetzt die Peregrinen zum ordentlichen Kriegsdienst selbst in den Legionen gebraucht wurden 90). Dadurch kamen sie der Civität immer näher 91), und endlich wurden von Antoninus Caracalla (211—17) alle Bewohner des römischen Reichs zu römischen Bürgern gemacht 92). Von da an war Rom die

---

86) Auch viele Juden hatten sie, Ioseph. de bello Iud. II. 14. 9.

87) Hierüber vergleiche man Kap. XXII. Note 123—125. Auf den Erwerb durch Bekleidung einer einheimischen Magistratur bezieht sich wohl auch Plin. Paneg. 37. 39., Orelli n. 4040. Andere Erwerbarten kamen unter den Kaisern hinzu, Sueton. Claud. 19., Ulpian. III. 1. 2. 5. 6.

88) Seneca de benefic. IV. 35., Ulpian. V. 4. XIX. 4.

89) Dedititii, Sueton. Octav. 21. Tiber. 9., Dio Cass. LXXI. 11., Gaius I. 14.

90) Das Nähere folgt im Kap. XXXII. Die Juden waren jedoch davon aus Rücksicht auf ihre Religionsgebräuche befreit, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10. 11—19.

91) Sie erhielten, wie die Soldatenabschiede in der Urkundensammlung von Spangenberg beweisen, nach ausgehaltener Dienstzeit häufig die Civität und das Connubium. Darauf geht auch Gaius I. 57. Unter Marcus Aurelius sollen sogar die ausgehobenen Provinzialen gleich bei ihrem Eintritt Bürger geworden seyn, Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 218. ed. Canter. T. I. p. 380. 382. Wie verbreitet überhaupt die Civität damals bereits war, zeigt dieselbe Rede, ed. Iebb. T. I. p. 213—15. ed. Canter. T. I. p. 373. 375.

92) Dio Cass. LXXVII. 9., fr. 17. D. de statu homin. (1. 5). Ge-

gemeinschaftliche Vaterstadt wovon Alle den Namen führten 93); Latinen in der oben angeführten Bedeutung gab es nun nirgends mehr 94), und eigentliche Peregrinen nur da, wo Ausländer in römische Kriegsdienste aufgenommen 95), oder ein überwundenes Volk auf römischen Boden verpflanzt, oder durch Eroberung eine neue Provinz entstanden war. An der Verfassung der Städte änderte aber jene Constitution gewiß nichts; auch wurde dadurch die Autonomie der freien Städte nicht aufgehoben 96).

Der Grund und Boden gehörte entweder zu einem Municipium oder zu einer Colonie oder zu einer anderen Provinzialstadt 97), und in allen drei Fällen 98) war er entweder

---

gen Dio kommen die anderen abweichenden Berichte nicht in Betracht, Aurel. Victor de Caesar 16., nov. 78. c. 5.

93) Fr. 6. §. 11. D. de excus. (27. 1), fr. 33. D. ad municip. (50. 1); Acl. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 214. ed. Cauter. T. I. p. 373—75.

94) Schwierigkeit findet man in einer Stelle, wo von latini colonarii als von etwas noch Bestehendem gesprochen wird, Ulpian. XIX. 4. Allein es läßt sich nicht beweisen, daß diese erst nach jener Constitution des Caracalla geschrieben sey; und selbst dann wäre es nicht ohne Beispiel, daß die Juristen von eben erst veränderten Verhältnissen so reden, als ob sie noch beständen.

95) Darauf gehen die Soldatenabschiede, die jünger sind als Caracalla: oder sie können sich auch auf Freigelassene beziehen, worunter es allerdings noch latini und peregrini gab (Kap. XXXIV).

96) Die Beweise giebt Spanhem. Orbis Roman. II. 16.

97) Diese Eintheilung giebt Simplicius ed. Goes. p. 76.

98) Nach einer Stelle wird zwar der ager more colonico divisus als immunis dem übrigen ager vectigalis entgegengesetzt, Hyginus de limit. constit. p. 198. Dieses ist aber zu unbedingt; denn in den Provinzen war auch das Colonialland ohne besondere Befreiung steuerpflichtig, fr. 8. §. 7. D. de censib. (50. 15).

steuerpflichtig 99) oder steuerfrei. Das Colonialland war immer regelmäßig getheilt und assignirt; in mehreren Provinzen war auch bei anderen Städten die ihnen gelassene Landschaft wenigstens im Allgemeinen vermessen und an den Enden begrenzt worden, um darnach die ganze auf die Stadt fallende Steuermasse zu bestimmen; die übrigen behielten ihr Gebiet ohne alle Vermessung 100). Jedoch ist auch bei diesen später um falsche Angaben bei der Grundsteuer zu verhindern eine Vermessung und Limitation nach Art des assignirten Landes vorgenommen worden 101). In Beziehung auf das Recht endlich war der Boden in der Regel nur des natürlichen Eigenthums fähig. Es entstand sogar in der Theorie die Ansicht, daß den Einzelnen daran blos ein Besitz und Benutzungsrecht, das Eigenthum aber dem römischen Volke zustehe; doch wurde

---

Noch irriger ist es aber, wenn Rudorf über das Edict des Tiberius Alexander §. 12. grade umgekehrt sagt, daß immunis und non assignatus eins war. In den beiden Stellen, worauf er sich beruft, Hyginus de limit. constit. p. 192., Frontin. de controv. p. 42., hat immunitas mit der Besteuerung nichts zu thun, sondern es bezieht sich auf die Freiheit von der Vermessung und Limitation, auf die loca relicta und extraclusa, die in soluto gelassen waren (Kap. XXV. Note 34—36).

99) Die steuerpflichtigen Provinzialgrundstücke hießen, wie auch zur Zeit des Cicero, agri vectigales, Hyginus de limit. constit. p. 198., praedia stipendiaria oder tributaria, Frontin. de agror. qualit. p. 38., Gaius II. 21., fragm. Vatic. §. 259. 283. 285. 289., Theophil. II. 1. 40. Agri vectigales kommen jedoch auch in einem andern Sinne vor (Kap. XXX. Note 60. 76. 77).

100) Es gab also agri divisi et assignati, agri mensura per extremitates comprehensi und agri arcifinii, Frontin. de agror. qualit. p. 38., Aggenus in Frontin. p. 44—48.

101) Hyginus de limit. constit. p. 198—202., Frontin. de agror. qualit. p. 38., Aggenus in Frontin. p. 46. 47., Hyginus de condit. agror. p. 210.

dieser Besitz practisch wie Eigenthum behandelt 102). Daneben gab es aber in den Provinzen allerdings viele Ländereien, die wirklicher Ager publicus waren. Allein im Verlauf der Zeit wurden diese theils wie in Italien von den anstoßenden Besitzern usurpirt 103), theils zu den Militärcolonien gebraucht, das Meiste aber unstreitig in kaiserliches Patrimonialgut verwandelt 104). Nur an den Gränzen blieb das den Feinden abgenommene oder von den Besitzern verlassene Land wahres Staatseigenthum und wurde an die Gränzsoldaten, Veteranen und aufgenommenen Barbaren unter eigenthümlichen Bedingungen verliehen 105).

Ueber die Verwaltung der Provinzen erhielten sowohl die Proconsuln und Proprätoren wie die Legate vom Princeps ihre Instruktionen oder Mandate 106); in allen darin nicht vorgesehenen Fällen mußten sie bei ihm anfragen 107). Die in

---

102) Gaius II. 7. 21., Aggenus in Frontin. p. 46. 47., Simplicius p. 76., Theophil. II. 1. 40.

103) Tacit. Annal. XIV. 18., Hyginus de condit. agror. p. 210.

104) Der Kaiser hatte große Besitzungen in den Provinzen, Aggenus de controv. agror. p. 72. Einen Beweis für Aegypten giebt auch das Edict des Tiberius Alexander.

105) Davon wird unten die Rede seyn. Auf die agri publici bezieht man auch fr. 11. pr. D. de evict. (21. 2), fr. 11. §. 1. D. de publican. (39. 4). Allein die erste Stelle geht wie fr. 15. §. 2. D. de rei vind. (6. 1) auf Privatländereien, die für eine Colonie eingezogen worden waren, und die zweite redet von städtischen Grundstücken (Kap. XXX. Note 77).

106) Dio Cass. LIII. 15., Plinius epist. X. 64., Aggenus de controv. agror. p. 74., Brisson. v. mandatum.

107) Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 206. 207. ed. Canter. T. I. p. 360. 361. Beispiele giebt der Bericht des Pilatus an Tiberius, Euseb. hist. eccl. II. 2., und das zehnte Buch der Briefe des Plinius. Daher die vielen Rescripte der Kaiser an Vorsteher der Provinzen, Spanhem. Orbis Roman. II. 7.

das Privatrecht einschlagenden Verhältnisse wurden durch die darüber bereits erschienenen Gesetze 108), durch kaiserliche Constitutionen 109), Edicte der Vorsteher 110) und Senatusconsulte 111) bestimmt, und dadurch namentlich auch viele für die Bürger erlassenen Gesetze auf die Provinzen ausgedehnt 112). Daneben blieben aber die herkömmlichen Land- und Ortsrechte bei Kraft 113), bis daß als eine Folge der von Caracalla allgemein gemachten Civität auch die Herrschaft des römischen Rechts allgemein wurde. Selbst die Autonomie der freien Städte war gegen das Ende des dritten Jahrhunderts erloschen 114). Die Jurisdiction wurde in den Municipien und Colonien von den städtischen Magistraten wie in Italien und unter denselben Beschränkungen gehandhabt 115); vielleicht

---

108) Beispiele giebt Kap. XXII. Note 98.

109) Plinius epist. X. 71. 72.

110) Gaius I. 6.

111) Plinius epist. X. 77.

112) Beispiele geben Gaius I. 47., Ulpian. XI. 20., fr. 41. §. 6. D. de legat. (30), c. 3. C. de serv. reipubl. (7. 9), c. 4. C. qui bonis cedere (7. 71).

113) Fr. 34. D. de legib. (1. 3). Besondere Provinzialrechte werden erwähnt über Heirathen, Vormundschaftsrecht, Gelöbnisse und Bürgschaften, Gaius I. 92. 189. 193. 197. 198. III. 96. 120., Errichtung letzter Willensordnungen, Ulpian. XX. 14., über erblose Sachen, Plinius epist. X. 88., und über die Vorrechte der Städte im Concurs, Plinius epist. X. 109. 110., fr. 37. D. de reb. anthor. iudic. (42. 5).

114) Den Beweis über Beides giebt Spanhem. Orbis Roman. II. 7. 16.

115) Darüber vergleiche man Kap. XXX. Note 69—72. Die Ausdehnung des dort Gesagten auf die Bürgerstädte in den Provinzen hat die bestimmteste Analogie für sich. Ein näherer Beweis ist auch die Erwähnung des Präses im fr. 4. pr. §. 3. 4. D. de damno infecto (39. 2). Daß man dieses blos auf die mit italischem Recht begabten Städte beschränken will, hängt mit der oben (Note 79) widerlegten Ansicht zusammen.

stand auch den andern Städten eine untergeordnete Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen zu 116). Die übrigen Händel 117), auch die Appellationen aus den freien Städten 118), wurden von dem Präses oder seinen Legaten, so weit er ihnen die Jurisdiction mandirt hatte 119), auf ihren Rundreisen in den dazu bestimmten Conventsstädten entschieden 120); auch konnten vor ihm alle Handlungen der freiwilligen Jurisdiction vorgenommen werden 121). Die Appellation gieng von den Legaten an den Proconsul 122) oder von dessen Erkenntnissen an den Princeps 123). Zuweilen wurde diesem auch

---

116) Wenigstens in Alexandria gab es einen Archidikastes, Strabo Lib. XVII. p. 1148.

117) Gaius I. 6., fr. 7. §. 2. fr. 8. 9. D. de off. procons. (1. 16), fr. 10. 11. D. de off. praesid. (1. 18). Auch die Interdicte, Aggenus in Frontin. p. 56. Bei Gränzstreitigkeiten eines Einzelnen mit einer Stadt oder mehrerer Städte unter einander wurde vom Präses oder vom Kaiser ein Juder gegeben, Böckh. Inscr. graec. T. I. n. 1711. 1732., Orelli Inscr. n. 4031.

118) Zum Beispiel aus Athen, Böckh. Inscr. graec. T. I. n. 355.

119) Fr. 4. §. 6. fr. 5. fr. 6. pr. §. 1. fr. 12. 13. 15. D. de off. procons. (1. 16), fr. 4. D. de off. eius (1. 21). Ueber die Beschränkungen vergleiche man Kap. XVIII. Note 219–22.

120) Strabo Lib. III. p. 253. 254., Plinius epist. X. 85. Die Eintheilung mehrerer Provinzen nach ihren Conventen beschreibt Plinius hist. nat. III. 3. 4. 25. 26. (1. 3. 21. 22). IV. 34. 35. (20. 22). V. 25. 29. 30. 31. 33 (27. 28. 29. 30).

121) Gaius II. 24., fr. 2. 3. D. de off. procons. (1. 16), fr. 5. 17. D. de off. praesid. (1. 18).

122) Fr. 2. D. quis a quo appell. (49. 3).

123) Dio Cass. LII. 33., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 208. ed. Canter. T. I. p. 363. Octavian delegirte die Appellationen in den Provinzen den Consularen, die er über jede Provinz gesetzt hatte, Sueton Octav. 33. Damit stimmt auch der angebliche Rath des Mäcenas gewissermaßen überein, Dio Cass. LII. 22. Allein wenn in diesen Stellen etwas anders

eine Rechtssache vom Proconsul ohne vorhergegangenen Spruch zur Entscheidung zugeschickt 124). Die Strafgewalt handhabte der Präses bis auf Leben und Tod 125), und die Municipalmagistrate hatten blos die Einfahung, vorläufige Verhörung und Aufbewahrung der Verbrecher 126). Im Orient standen diese Verrichtungen dem Irenarchen zu 127), der in jeder Stadt aus zehn der angesehensten dazu vorgeschlagenen Bürgern vom Präses erwählt wurde 128), und dessen Amt ganz dem des Präfecten in Rom entsprach 129). Später (409) wurde aber diese städtische Würde wegen Misbrauch aufgehoben 130) und der Irenarche zu einem untergeordneten kaiserlichen Beamten gemacht 131), bis daß Justinian das frühere Verhält-

---

gemeint ist, wie die gewöhnliche Appellation von den Municipalmagistraten und Legaten an die Rectoren, so findet sich wenigstens von einer besondern Einrichtung der Art weiter keine Spur mehr.

124) Ein Beispiel giebt Fronto epist. ad Marc. II. 15.

125) Das ius gladii, Dio Cass. LIII. 14., fr. 6. pr. fr. 11. D. de off. procons. (1. 16), fr. 6. §. 8. D. de off. praesid. (1. 18), fr. 3. D. de iurisd. (2. 1), Lamprid. Alex. Sever. 49. Ius gladii hat jedoch auch einen engern Sinn als Strafgewalt über die Soldaten, wovon im Kap. XXXII die Rede seyn wird.

126) Fr. 3. 10. D. de custod. reor. (48. 3). Sehr anschauliche Beispiele geben die Acten der Märtyrer Felix, Saturninus und Anderer in Ruinart Acta martyrum ed. August. Vindel. T. II. p. 323. 378.

127) Fr. 6. D. de custod. reor. (48. 3).

128) Ael. Aristid. sacr. sermon. IV. ed. Iebb. T. I. p. 338. ed. Canter. T. I. p. 601.

129) Fr. 18. §. 7. D. de muner. (50. 4).

130) Co. un. C. Th. de hirenarch. (12. 14). Durch die Nachricht des Aristides, die Gothofredus ganz übersehen hat, fällt dessen Erklärung dieser und der damit verwandten Stellen zusammen.

131) Als solcher erscheint er augenscheinlich in der c. 21. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 17. C. Th. de iure fisci (10. 1).

niß herstellte 132). Jene Strafgewalt des Präses erstreckte sich sowohl über die Provinzialen wie über die römischen Bürger und Ritter 133); jedoch konnte die Strafe der Deportation 134) und an einem Decurio überhaupt keine Strafe 135) vor Anfrage beim Princeps vollstreckt werden. Auch war wie in Civilsachen an diesen zu appelliren gestattet 136), und zweifelhafte Fälle wurden ihm häufig unmittelbar zur Entscheidung einberichtet 137). Den föderirten und freien Städten stand zwar die eigene Halsgerichtsbarkeit zu 138); doch waren ihre Einwohner auch dem Blutbann der römischen Magistrate unterworfen 139). Eigenthümlich war das Verhältniß in Judäa, wo der Hoheprieſter mit dem Synedrium wegen Religionsvergehen verhaften, richten und nach ihrem Gesetz selbst zum Tode verurtheilen konnte; allein die Bestätigung und Vollstreckung der Sentenz mußte von dem römischen Procurator nachgesucht werden 140). Uebrigens hatten die Proconsuln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit

---

132) Co. un. C. de irenarch. (10. 75).

133) Plinius epist. II. 11.

134) Fr. 2. §. 1. D. de poen. (48. 19), fr. 2. §. 1. D. de bonis eorum (48. 21), fr. 6. §. 1. D. de interdict. (48. 22).

135) Fr. 6. §. 7. D. de iniusto (28. 3), fr. 16. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), fr. 27. §. 1. 2. D. de poen. (48. 19), fr. 2. §. 1. D. de bonis eorum (48. 21).

136) Fr. 6. §. 8. 9. D. de iniusto (28. 3), fr. 1. pr. D. quando appelland. (49. 4).

137) Plinius epist. X. 97. 98., fr. 14. D. de off. praesid. (1. 18).

138) So Athen, Tacit. Annal. II. 55.

139) Fr. 7. §. 2. D. de captiv. (49. 15).

140) Matth. XXVI. 3. 4. 47. 57—66. XXVII. 1. 2. 11—14. 22—26., Ioann. XVIII. 3—13. 19—24. 28—40. XIX. 1—16., Ioseph. Ant. Iud. XX. 9. 1.

die ausgedehntesten Vollmachten 141) und zu diesem Zwecke waren in den Provinzen umher an bestimmten Orten Truppen stationirt 142). Besondere Sorgfalt wurde auf die Einfangung entsprungener Knechte verwendet 143). Was endlich das Münzwesen betrifft, so gab es in Gallien und Hispanien schon zur Zeit des Augustus Städte, wo unter der Aufsicht des Präses römisches Geld geprägt wurde 144). Dadurch hörten hier so wie auch in Sicilien und Afrika die Colonien und anderen Städte bereits unter den drei ersten Kaisern auf eigene Münzen zu schlagen und bedienten sich allgemein des römischen Geldes. Dasselbe geschah im Orient um die Zeiten des Gallienus, und seit Aurelianus gab es im Reiche umher in verschiedenen Städten Münzen, wo unter der Aufsicht der römischen Obrigkeiten römisches Geld geschlagen wurde 145).

Viererlei war allen Rectoren der Provinzen ohne Unterschied geboten: eigenmächtig keine Truppen auszuheben, keine Steuern außer den gesetzlich verordneten auszuschreiben, gleich nach Ankunft des Nachfolgers abzuziehen und binnen drei Monaten in Rom zurück zu seyn, damit man hier bei übel geführter Verwaltung gegen sie klagen könnte 146). Diese Klagen wurden aber jetzt beim Senat angebracht, der dazu den Provinzialen Advokaten bestellte 147). Auf genaue Kennt-

---

141) Fr. 3. 13. D. de off. praesid. (1. 18), fr. 6. §. 9. D. de iniusto (28. 3), fr. 16. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

142) Tertullian. apolog. 2., Plinius epist. X. 16.

143) Tit. D. de fugitiv. (11. 4), Paul. sent. rec. I. 6. A.

144) In Lugdunum und in Emerita, Strabo Lib. IV. p. 292., Ekhel T. I. Proleg. Cap. XV.

145) Ekhel T. I. p. IX. X. LXXI. p. 2. 65. 185. T. III. p. 303. T. IV. p. 497. 500. T. VIII. p. 518.

146) Dio Cass. LIII. 15. LX. 25.

147) Tacit. Annal. III. 66—70. IV. 15. XV. 20., Sueton. Domitian. 8., Plinius epist. II. 11. 12. III. 9. IV. 9. V. 20. VI. 29. VII. 6. 10. 33. X. 20. 64.

nisse der Verwaltung kam es bei den Vorstehern der Provinzen nicht wesentlich an, sondern sie verließen sich hierin auf die Geschäftsmänner, die sie als Assessoren und Räthe um sich hatten 148). Von diesen hieng daher die Ordnung der Verwaltung hauptsächlich ab 149). Um Partheiungen zu verhüten sollte aber niemand Präses, Assessor oder Beamte in der Provinz seyn, woraus er abstammte 150); auch sah man es nicht gern wenn man seine Ehefrau mitnahm 151), und eine Provinzialin dort zu heirathen 152), oder Geschenke zu nehmen 153), große Festspiele zu veranstalten 154) und Geld gegen Zinsen auszuleihen 155) war ganz untersagt. Uebrigens erhielten die Provinzialmagistrate nicht blos wie ehemals vom Staate ihre vollständige Ausrüstung 156) sondern auch eine

---

148) Lamprid. Alex. Sever. 46. Das Nähere darüber steht im Kap. XXVIII. Note 81—84. Man darf diese Assessoren mit den Legaten nicht verwechseln, wozu der griechische Ausdruck bei Dio Cass. LIII. 14. LV. 27. LVII. 14. LX. 25. verleiten könnte.

149) Lactant. de mort. persecut. 22.

150) Dio Cass. LXXI. 31., Spartian. Pescenn. Nig. 7., fr. 3. D. de off. adsess. (1. 22), Paul. sent. rec. V. 12. §. 5., tit. C. ut nulli patriae suae (1. 41), c. 4. C. de crim. sacril. (9. 29).

151) Tacit. Annal. III. 33. 34., fr. 4 §. 2. D. de off. procons. (1. 16).

152) Fr. 38. 57. pr. 63. D. de ritu nupt. (23. 2), c. 6. C. de nupt. (5. 4).

153) Dio Cass. LX. 25., Plinius epist. IV. 9., fr. 6. §. 3. D. de off. procons. (1. 16).

154) Tacit. Annal. XIII. 31.

155) Fr. 34. D. de reb. credit. (12. 1).

156) Nach der Einrichtung Octavians sollte dafür statt der Verabreichung durch Lieferanten eine runde Summe gegeben werden (Kap. XVIII. Note 244); allein später wurde alles was dahin gehörte unmittelbar aus den kaiserlichen oder Staatsmagazinen gestellt, Lamprid. Alex. Sever. 42., Trebell. Poll. Claud. 15.

Besoldung 157), und hatten auch in jeder angesehenen Stadt ein Prätorium, wo sie wohnten und Gericht hielten 158).

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen.

Das Kriegswesen erhielt schon unter Octavian eine neue Gestalt, indem die Hülfstruppen nicht mehr nach dem Bedürfniß des Augenblicks zusammengezogen, sondern aus den Bürgern, Provinzialen und Verbündeten ein stehendes Heer gebildet und unterhalten wurde 1). Dieses bestand aus drei später vier zur Bedeckung der Hauptstadt bestimmten Cohorten, aus neun später zehn Cohorten der Prätorianer 2), aus einem Elitencorps von Veteranen und Rittern das seit den bürgerlichen Kriegen entstanden war 3), aus den Centurien der ausländischen Trabanten 4), aus den Legionen und aus

157) Dio Cass. LII. 23. 25. LIII. 15. LXXVIII. 22., Tacit. Agric. 42.

158) Ev. Ioann. XVIII. 28. 33. XIX. 13., c. 14. C. de off. rect. (1. 40), c. 2. C. Th. ne quis in palatiis (7. 10).

1) Dio Cass. LII. 27., Herodian. II. 11., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 216—22. ed. Canter. T. I. p. 578—88.

2) Sueton. Octav. 49., Tacit. Annal. IV. 5., Orelli Inscr. n. 3422., Dio Cass. LV. 24. Diese cohortes urbanae und praetoriae werden von den sieben Cohorten der vigiles (Kap. XXVIII. Note 54), von den legionarii und auxiliarii in vielen Stellen unterschieden. Der Name der prätorischen Cohorten war von einer früheren Einrichtung übertragen (Kap. XXII. Note 26).

3) Die evocati, Appian. de bell. civ. III. 40., Dio Cass. XLV. 12. LV. 24. LXXVIII. 5., Sueton. Galba 10.

4) Die statores, Orelli Inscr. n. 3422., Hyginus de castramet. (Graev. Thesaur. T. X. p. 1023).

den Hülfsvölkern, welche die verbündeten Könige und Nationen und die in einer Waffengattung besonders ausgezeichneten Provinzen stellten 5). Die städtischen und die prätorischen Cohorten wurden anfangs hauptsächlich aus dem mittleren Italien, letztere aber seit Severus aus allen Legionen conscribirt 6). Diese Prätorianer lagen anfangs in der Stadt und Umgegend zerstreut, wurden aber unter Tiberius in einem Lager vereinigt 7). Die Legionen sollten nach dem alten Grundsatz blos aus Bürgern bestehen 8); allein schon unter der Republik wurden sie in Nothfällen aus der Provinz wo sie standen ergänzt 9), und während der bürgerlichen Kriege hob man aus wo man rüstige Leute fand 10). Unter den Kaisern endlich wurden sie fast nur aus den Provinzen recrutirt 11), und die Italiker verlernten das Kriegshandwerk gänzlich 12). Die Hülfsvölker bildeten neben den Legionen sehr bedeutende Massen, die nationenweise in Cohorten eingetheilt waren 13) und so auch ihre besonderen Plätze im Lager

5) Beispiele aus den Zeiten der bürgerlichen Kriege geben Caesar de bello civ. I. 38. 39. III. 4., Appian. de bell. civ. II. 38. 70. 71. 75. IV. 88., Florus IV. 2.

6) Tacit. Annal. IV. 5., Dio Cass. LXXIV. 2.

7) Sueton. Octav. 49. Tiber. 37., Tacit. Annal. IV. 2.

8) Die Aushebung in den Provinzen gieng also regelmäßig nur auf die Colonien, Caesar de bello civ. II. 19. Hispan. 7., und auf die Provinzialen die römische Bürger waren, Ioseph. Ant. Iud. XIV. 10. 14.

9) Livius XXXVII. 2.

10) Caesar de bello civ. II. 18. III. 4. Auch Afrikaner waren jetzt in den Legionen, Hirtius de bello Afric. 35.

11) Daher wurden die Legionen miles peregrinus et externus oder militia provincialis genannt, Tacit. Hist. II. 21., Hyginus de castramet. (Graev. Thesaur. T. X. p. 1021)

12) Herodian. II. 11., Tacit. Annal. III. 40. 54., Dio Cass. LXXIV. 2.

13) Tacit. Hist. I. 59 61. 70. II. 89. IV. 70. V. 1., Ioseph. de bell. Iud. II. 18. 9. III. 4. 2. Veget. de re milit. II. 2.

hatten 14). Beide, die Legionen und Auxilien, wurden in die Provinzen nach dem Bedürfniß vertheilt 15) und dort wie Besatzungen in die Städte und auf das Land gelegt 16). Eben so waren in verschiedenen Meeren Flotten stationirt 17). Eine besondere Sorgfalt wurde aber schon seit Octavian auf die Befestigung der Gränzen verwendet 18), und Alexander Severus erfand die Einrichtung die dort eroberten Ländereien den Gränzsoldaten selbst oder Veteranen unter der Bedingung zu verleihen, daß sie und ihre Nachkommen dafür Kriegsdienste thun sollten 19). Auch wurde für jede Gränze ein eigener Heerführer ernannt 20).

Uebrigens war das bürgerliche und militärische Wesen nicht strenge geschieden, sondern die städtischen Cohorten standen unter dem Oberbefehl des Präfecten der Stadt 21), die prätorischen unter dem Präfecten des Prätoriums, die Truppen in den Provinzen unter deren Rectoren 22). Jedoch hatten die Proconsuln oder Proprätoren in den Provinzen des Volkes und die Procuratoren ohne besonderen Auftrag gegen die

---

14) Hyginus de castramet. (Graev. Thesaur. T. X. p 1023).

15) Sueton. Octav. 49., Dio Cass. LII. 22. 27., Appian. praef. 7. Die Vermehrung und Vertheilung der Legionen zu verschiedenen Zeiten beschreiben Dio Cass. LV. 23. 24., Tacit. Annal. IV. 5. Hist. I. 55., Ioseph. de bell. Iud. II. 16. 4.

16) Strabo Lib. XVII. p. 1148. 1160. 1172. 1174. 1175.

17) Sueton. Octav. 49., Tacit. Annal. IV. 5. Hist. II. 83., Veget. de re milit. V. 1. 2. Ueber ihre Bemannung sehe man Reimarus zu Dio Cass. LXIV. not. 14.

18) Herodian. II. 11., Spartian. Hadrian. 11. 12., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 219. ed. Canter. T. I. p. 383.

19) Lamprid. Alex. Sever. 58., Vopisc. Prob. 13. 14. 16.

20) Dux limitis, Vopisc. Aurelian. 13. Bonos. 14.

21) Tacit. Hist. III. 64.

22) Auch in den Provinzen des Volkes, Tacit. Hist. IV. 48., Dio Cass. LIX. 20., und in Aegypten, Tacit. Hist. I. 11.

Soldaten nicht das Imperium bis auf Leben und Tod 23). Den Befehl über die Legionen, bald einzeln bald mehrere verbunden, führten die dem Präses beigeordneten 24) oder vom Kaiser besonders abgeschickten Legate, die gewöhnlich aus den gewesenen Consuln oder Prätoren genommen wurden 25).

Die Ergänzung der Legionen geschah zunächst durch Werbung von Freiwilligen, deren es meistens genug gab 26), sonst durch Aushebung, und zwar nicht nach dem Loos sondern durch freie Auswahl der Tüchtigsten, besonders aus dem Landvolk 27). Knechte waren aber bei Todesstrafe vom Kriegsdienst ausgeschlossen 28). Der Sold war seit der Republik bedeutend erhöht 29), und die prätorischen Cohorten erhielten

---

23) Dio Cass. LIII. 13. Dieses ius gladii im engern Sinn (Kap. XXXI. Note 125) ist auch in folgender Stelle gemeint, Capitol. Gordian. 9.

24) Strabo Lib. III. p. 253.

25) Diese legati consulares oder practorii der Legionen werden oft erwähnt, Sueton. Tiber. 19. Vespas. 4. 6., Tacit. Annal. II. 36. XV. 28. Hist. I. 9. 52. 56. Agric. 7., Ioan. Lydus de magistr. II. 6. Man darf diese nicht, wie Lipsius und Andere thun, mit den Legaten, welche die Provinzen des Kaisers regierten, verwechseln.

26) Fr. 4. §. 10. D. de re milit. (49. 16).

27) Aggen. de controv. agror. p. 72., Ael. Aristid. in Romam oratio ed. Iebb. T. I. p. 218. ed. Canter. T. I. p. 380. 382., Vegel. de re milit. I. 2—8.

28) Plinius epist. X. 38. 39., fr. 8. 11. D. de re milit. (49. 16).

29) Er betrug für den Fußgänger täglich 3 1/3 As alter Währung, den Denar zu 10 As gerechnet (Kap. XV. Note 30). Von Julius Cäsar wurde er verdoppelt, Sueton. Iul. Caes. 26., jedoch nun in die neue Währung umgesetzt und der Denar dem Soldaten zu 16 As angerechnet, so daß die 6 2/3 As täglicher Löhnung jährlich nur 6 Aurei ausmachten. Die Hälfte davon, oder 3 Aurei, wurden als der einfache jährliche Sold schlecht-

noch einmal ſo viel wie die andern 30); jedoch wurde davon nicht blos die tägliche Mundverpflegung 31), ſondern auch wieder wie vor den Zeiten der Gracchen der Werth der Montur, Waffen und Gezelte, die der Staat lieferte, abgehalten 32). Das Tractament und die Fourage der Anführer war verhältnißmäßig höher, und die ihnen vom Staate verabreichte Equipirung ſehr vollſtändig und koſtbar 33). Häufig erhielten auch die Truppen außerordentliche Geldgeſchenke 34); doch mußte davon immer die Hälfte bei den Fahnen als ein Sparpfennig niedergelegt werden 35). Die Dienſtzeit blieb nach einigen Veränderungen für die prätoriſchen Cohorten auf ſechszehn, für die übrigen auf zwanzig 36), für die Schiffstruppen auf ſechs und zwanzig Jahre 37) feſtgeſetzt. Verheirathet waren die Soldaten ſelten 38), weil ſie ihre Weiber

---

hin Stipendium genannt, Niebuhr II. 499. Nach Cäſar ſtieg dieſer aufs Dreifache alſo auf 10 As täglich, womit aber die Soldaten noch nicht genug hatten, ſondern ſie verlangten einen Denar täglich, Tacit. Annal. I. 17. 26., Dio Cass. LVII. 4. Domitian fügte endlich ein viertes Stipendium, nämlich 3 Aurei hinzu, Sueton. Domitian. 7. So erklärt ſich alles weit natürlicher wie nach der Darſtellung des Gronovius und des Ratbod Schele.

30) Dio Cass. LIII. 11. LIV. 25.

31) Dieſes ergiebt ſich aus Tacit. Annal. XV. 72., Sueton. Nero 9.

32) Tacit. Annal. I. 17.

33) Trebell. Pollio Claud. 14. 15., Vopisc. Aurelian. 9. Prob. 4. 5. 7.

34) Fr. 10. D. de re milit. (49. 16), c. 1. C. eod. (12. 36).

35) Veget. de re milit. II. 20., Sueton. Domitian. 7.

36) Dio Cass. LIV. 25. LV. 23. LVII. 4. 6., Tacit. Annal. I. 17. 78., c. 9. C. quando provoc. (7. 64).

37) Dieſes zeigen die Urkunden über Soldatenabſchiede.

38) Tacit. Annal. XIV. 27. Häufig hatten ſie wohl Concubinen, c. 2. C. de donat. int vir. (5. 16).

nicht mit sich führen durften, bis daß Alexander Severus dieses nachgab 39). Die Entlassung geschah wegen Ablauf der Dienstzeit, oder wegen eingetretener Untauglichkeit, oder wegen Vergehen 40). Letztere zog immer die Infamie nach sich 41). Die Veteranen hingegen erhielten bestimmte Belohnungen in Geld 42), auch Befreiungen von öffentlichen Lasten und andere Vorrechte 43).

Uebrigens wurde dieses Kriegswesen allmählich durch neue Bestandtheile verändert. Schon seit Marcus Aurelius nahm man Schaaren eben besiegter Barbaren in römische Kriegsdienste auf 44). Von Probus wurden solche sogar bei den Legionen untergesteckt 45). So begann die Wendung der Dinge, wodurch endlich die Kraft und das Schicksal des Reiches ganz in die Hände gedungener barbarischer Völker gelegt wurde.

---

39) Dio Cass. LX. 24., Tacit. Annal. III. 33., Herodian. III. 8. Diese Stellen sind nicht, wie allgemein geschieht, von einem gänzlichen Eheverbot zu verstehen; denn daß es verheirathete Soldaten geben durfte, zeigen die Urkunden über Soldatenabschiede, und Gajus im fr. 61. D. de donat. int. vir. (24. 1).

40) Missio honesta, causaria, ignominiosa, fr. 13. §. 2. D. de re milit. (49. 16).

41) Fr. 1. 2. D. de his qui notant. infam. (3. 2).

42) Dio Cass. LIV. 25. LV. 23., Sueton. Octav. 49. Calig. 44.

43) Tit. D. de veteran. (49. 18), c. 9. C. quando provoc. (7. 64).

44) Dio Cass. LXXI. 11., Trebell. Poll. Claud. 9.

45) Vopisc. Prob. 14.

Drei und dreißigstes Kapitel.

Von den Abgaben.

Nach der Einrichtung Octavians bestanden neben einander das Aerarium des Volkes, das militärische Aerarium und der Fiscus 1). In das Erstere, welches bald von eigenen Präfecten bald von den Quästoren verwaltet wurde 2), flossen wie bisher die Einkünfte aus den in Italien noch vorhandenen Staatsländereien 3); ferner unstreitig auch der Ertrag der Vermögenssteuer und der Zölle innerhalb Italien 4) so wie der Abgabe von den Manumissionen 5); dann die gewöhnlichen Abgaben aus den Provinzen des Volkes, und zwar wurden diese vom Senat ausgeschrieben und vom Proconsul erhoben 6); endlich die Abgaben für die öffentlichen Aquäducte 7) und Cloaken 8), die von Caligula 9) erfundenen Abgaben von den in Rom zum Verkauf gebrachten Le-

1) Die Beweise stehen im Kap. XXVI. Note 61. 62.

2) Die Beweise stehen im Kap. XXVIII. Note 59—63.

3) Die Beweise stehen im Kap. XXX. Note 63.

4) Darüber sehe man Kap. XXX. Note 13. 14.

5) Diese alte vicesima manumissionum (Kap. XVII. Note 26) wurde von Caracalla auf die decima erhöht, aber von Macrinus auf den alten Fuß zurückgebracht, Dio Cass. LXXVII. 9. LXXVIII. 12. Zur Einsammlung derselben gab es eigene vicesimarii, Petron. fragm. Tragur. 65. Darauf beziehen sich auch die Inschriften bei Orelli n. 3333—37.

6) Dio Cass. LIII. 15.

7) Frontin. de aquae duct. 118., fr. 41. D. de act. emti (19. 1).

8) Fr. 27. §. 3. D. de usufr. (7. 1), fr. 39. §. 5. D. de legat. I. (30).

9) Sueton. Calig. 40. 41., Dio Cass. LIX. 28.

bensmitteln 10), von allen im Reiche geführten Processen nach dem Werthe der streitigen Sache, von den Kaufleuten 11) und Handwerkern 12), so wie von dem Verdienste der Lastträger und Freudenmädchen 13), und auch der Ertrag der an Unternehmer verpachteten öffentlichen Abtritte in Rom 14), und die von Vespasian erfundene Einnahme aus dem Urin und Pferdemist 15). Bis auf Caracalla gehörten auch die wegen Caducität 16) oder Indignität 17) ausfallenden Erbschaften und Vermächtnisse dem Aerarium des Volkes, und es waren zu deren Einforderung im Reiche umher besondere Procuratoren angestellt 18).

Für das militärische Aerarium hatte Octavian eine neue Steuer eingeführt 19), welche in dem zwanzigsten Theile der

---

10) Dieses macelli vectigal wurde jedoch später wieder aufgehoben, Plinius hist. nat. XIX. 19 (4).

11) Aurum negotiatorium, Lamprid. Alex. Sever. 32.

12) Diese wurde von Alexander Severus vermehrt, Lamprid. Alex. Sever. 24.

13) Lamprid. Alex. Sever. 24.

14) Diese Unternehmer hießen foricarii, fr. 17. §. 5. D. de usur. (22. 1), Cuiac. Obs. XXII. 34.

15) Sueton. Vespas. 16. 23., Tzetzes chil. 1.

16) Daß die caduca dem populus oder aerarium zufielen beweisen Tacit. Annal. III. 25. 28., Plinius epist. II. 16., Gaius II. 286., Ulpian. I. 21.

17) Ulpian. XIX. 17., c. un. §. 12. C de caduc. toll. (6. 51).

18) Procuratores caducorum oder heredit. caduc., Muratori p. 714. n. 1. p. 896. n. 1. p. 908. n. 2. p. 1112. n. 6., Orelli n. 3647.

19) Vicesima hereditatum et legatorum, Dio Cass. LV. 25. LVI. 28., Plin. Paneg. 37—40., Capitol. M. Antonin. 11. Caracalla erhöhte sie auf die decima, aber Macrinus stellte das alte Maaß her, Dio Cass. LXXVII. 9. LXXVIII. 12. Von jener decima spricht auch Ulpian in der Coll. leg. Mos. XVI. 9. Später wurde aber diese Abgabe ganz aufgehoben, c. 5. C. de edict. D. Hadr. toll. (6. 33).

einem römischen Bürger 20) zufallenden Erbschaften und Vermächtnisse, mit Ausnahme der von den nächsten Verwandten 21) oder von Armen herrührenden, bestand. Zur Erhebung derselben wurden ebenfalls in Italien und den Provinzen Procuratoren angestellt 22), welche sie an die Publicanen gegen eine runde Summe überließen 23) und diese an die Präfecten des militärischen Aerariums einschickten 24). Ferner flossen in dieses Aerarium die von Octavian eingesetzten Abgaben von dem Ertrag der Auctionen 25) so wie von dem Werth verkaufter Sclaven 26), und gewiß auch der Ertrag der Kriegsbeute.

---

20) Daher hatte Caracalla um diese Steuer einträglicher zu machen, die Civität allen Einwohnern des römischen Reiches ertheilt, Dio Cass. LXXVII. 9.

21) Peregrinen oder Latinen, die römische Bürger geworden waren, hatten aber im juristischen Sinne keine Verwandte mehr, mußten daher in allen Fällen die Abgabe zahlen, bis daß die Kaiser dieses milderten, Plin. Paneg. 37—39.

22) Diese procuratores XX. hereditatium oder ad vectigal XX. heredit. kommen in vielen Inschriften bei Gruter und Muratori vor.

23) Von diesen Publicanen spricht Plinius epist. VII. 14. Paneg. 37. Auch wird ihr Geschäftsführer (Kap. XXIII. Note 94) erwähnt, der promagistro XX. hereditatium, Orelli n. 3331., Gruter p. 454. n. 8.

24) Ueber diese sehe man Kap. XXVIII. Note 67.

25) Vectigal rerum venalium, fr. 17. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16). Anfangs bestand es in einer centesima, wurde aber von Tiberius auf die ducentesima herabgesetzt und von Caligula für Italien ganz aufgehoben, Tacit. Annal. I. 78. II. 42., Sueton. Calig. 16. Daher steht auf mehreren Münzen dieses Kaisers R. CC. das heißt remissa ducentesima. Abweichend ist jedoch Dio Cass. LVIII. 16. LIX. 9., nach welchem von Tiberius die centesima hergestellt worden ist, die dann Caligula aufhob.

26) Diese war anfangs die quinquagesima, später aber die quinta

Der Fiscus beruhte hauptsächlich auf dem, was von den Einkünften der kaiserlichen Provinzen, die von den Procuratoren erhoben 27) und an die Rectoren oder in Aegypten an den Präfecten 28) abgeliefert oder verrechnet wurden, nach Abzug der Besoldungen und der Kosten für das Militär übrig blieb. Ferner wurde er durch die Strafgebühren wegen Zolldefraudationen 29), durch die großen Geldsummen die dem Princeps bei freudigen Gelegenheiten von den Städten Italiens und der Provinzen als üblich gewordene Ehrengeschenke dargebracht werden mußten 30), durch die dem Cäsar von Privatpersonen häufig hinterlassenen Erbschaften 31), wofür es besondere Procuratoren gab 32), durch die erb- und herrenlosen Sachen 33) und seit Caracalla auch durch die Caduci-

---

et vicesima, Dio Cass. LV. 31., Tacit. Annal. XIII. 31., Orelli n. 3336.

27) Die Beweise stehen im Kap. XXXI. Note 16.

28) Philo adv. Flaccum p. 965. 984.

29) Ioseph. Ant. Iud. XIX. 1. 5., fragm. de iure fisci §. 18., fr. 16. §. 10. D. de publican. (39. 4).

30) Aurum coronarium, Plinius hist. nat. XXXIII. 16 (3)., Spartian. Hadrian. 6., Capitol. Antonin. Pius 4., Dio Cass. LXXVII. 9., Lamprid. Alex. Sever. 32., Vopisc. Prob. 15.

31) Fr. 1. §. 2. fr. 2. D. de off. procur. Caesar. (1. 19).

32) Ein solcher hieß procurator hereditatium nach vielen Inschriften, oder auch procurator hereditatium patrimonii privati, Orelli n. 3180., Phil. a Turre Monum. vet. Antii p. 81—88. Anderer Meinung ist jedoch Burmann de vectigal. Cap. XI. Dieser will hierin zwei getrennte Aemter sehen und den procur. heredit. überhaupt mit dem procur. XX. heredit. gleichbedeutend machen. Allein jenes ist entschieden falsch, da in der Zeile vorher das Amt des procur. patrim. (Kap. XXVIII. Note 69) schon vorkam. An die procur. heredit. geht auch die c. 1. C. de usur. rei iudic. (7. 54).

33) Tacit. Annal. II. 48., Strabo Lib. XVII. p. 1148. Nach dem

tät 31) bereichert. Das Vermögen verurtheilter Verbrecher endlich fiel nach dem Willen des Kaisers bald dem Aerarium des Volkes, bald dem militärischen Aerarium oder dem Fiscus zu 35), und es gab auch dafür eigene Procuratoren 36). Alle diese Unterscheidungen wurden aber unwesentlich, als das Aerarium und der Fiscus unter der Hand des Kaisers zusammenfloß 37).

Die verschiedenen Einnahmen des Fiscus mit dem ihnen entsprechenden Personale bildeten eben so viele von einander unabhängige Büreaux oder Stationen 38). Bei jeder war die nöthige Anzahl von Archivaren, Schreibern, Kassirern, Rentmeistern und Executionsboten angestellt 39). In den Provinzen vereinigten sich jene verschiedenen Zweige unter dem Procurator, der aber diese Einkünfte nicht an die Casse des Präses 40), sondern an den Procurator in Rom ablieferte 41).

Julischen Gesetz sollten sie dem Aerarium zufallen, Ulpian. XXVIII. 7.

34) Ulpian. XVII. 2., fragm. de iure fisci §. 3.

35) Dieses zeigen Dio Cass. LV. 32., Tacit. Annal. IV. 20. VI. 2. Hist. I. 90., Philo adv. Flaccum p. 986., Plin. Paneg. 42., Spartian. Hadrian. 7., Vulcat. Gallic. Avid. Cass. 7.

36) Procurator ad bona damnatorum, Orelli n. 3190.

37) Darüber sehe man Kap. XXVI. Note 63—65.

38) Co. 1. C. de compens. (4. 31), c. 1. C. ne fiscus rem (10. 5). Man findet daher eine statio XX. hereditatium, Orelli n. 3332., eine statio hereditatium, Orelli n. 3207., Gruter p. 451. n. 3., eine statio annonae, Orelli n. 4107. 4420.

39) Diese librarii commentarienses, fr. 45. §. 7. D. de iure fisci (49. 14)., tabularii, arcarii, dispensatores und exactores fisci werden in vielen Inschriften und anderen Stellen erwähnt. Was der praesignator heredit. war, weis ich nicht.

40) Daher wird in dem Edict des Tiberius Alexander über Aegypten der ἴδιος λόγος dem δημόσιος λόγος entgegengesetzt. Rudorf hat diese Verhältnisse nicht richtig angesehen.

41) Ueber diesen sehe man Kap. XXVIII. Note 68. 69.

Auffallend scheint es, daß selbst die fiscalischen Rechtssachen vor die Präfecten des Aerariums oder in den Provinzen vor die Procuratoren gehörten 42); allein diese erschienen dann ganz als Richter, und zur Vertretung des Fiscus in solchen Fällen hatte er seit Hadrian einen stehenden Advokaten, der dafür ein Gehalt bezog 43).

Vier und dreißigstes Kapitel.

Zustand der Personen.

Alle Einwohner des römischen Reiches waren entweder Freie oder Knechte 1). Letztere galten dem bürgerlichen Rechte nach nicht als Personen, was jedoch bei den öffentlichen Knechten des römischen Volkes, nicht also auch bei denen der Municipien, etwas gemildert war 2). Die Freien waren nach der Entstehung ihrer Freiheit entweder Freigeborene oder Freigelassene 3), und in Beziehung auf die mit der Freiheit erlangten bürgerlichen Rechte waren Beide entweder römische Bürger, oder Latinen, oder Peregrinen. Die freigelassenen römischen Bürger wurden dieses durch die unter den gehörigen Formen und Voraussetzungen 4) geschehene Manumission von einem römischen Bürger, daher auch von einem mit Ei-

---

42) Darüber sehe man Kap. XXVIII. Note 66. Kap. XXXI. Note 19.

43) Spartian. Hadrian. 20. Antonin. Geta 2., fr. 3. D. de his quae in testam. (28. 4), fragm. de iure fisci §. 17., tit. C. de advoc. fisci (2. 9).

1) Gaius I. 9.

2) Ulpian. XX. 16.

3) Gaius I. 10. 11.

4) Davon wird im Privatrecht die Rede seyn.

vität begabten Municipium 5). Sie hatten seit dem Julischen Gesetze das Connubium mit den Freigeborenen, nur noch mit Ausnahme der Senatoren und deren Kindern 6); auch standen sie wie diese 7) in einer Tribus 8): allein sie blieben von dem Dienst in den Legionen 9) und von den Ehrenämtern, sowohl in Rom wie in den Municipien, selbst vom Decurionat 10) ausgeschlossen. Ihre Kinder galten aber als Freigeborene 11); auch konnten sie selbst vom Princeps als Gnadenbezeugung die Rechte der Freigeborenen 12) jedoch mit Vorbehalt des Patronatverhältnisses 13), oder durch eine künstliche Fiction die völlige Aufhebung ihrer unfreien Abkunft erhalten 14).

---

5) Nach einer lex Vectibulici, c. 3. C. de serv. reipubl. (7. 9).

6) Dio Cass. LIV. 16. LVI. 7., fr. 23. 44. 49. D. de ritu nupt. (23. 2).

7) Die Tribus bestanden, man weis nicht wie lange, fort, Plin. Paneg. 28.; ihre Zahl wird aber ungewiß, Orelli Inscr. Cap. X. §. 4.

8) Fr. 35. pr. D. de legat. III. (32). Sie kommen nun auch in Landtribus vor, Orelli n. 3105.

9) Sueton. Octav. 25., Tacit. Annal. XIII. 27.

10) Co. un. C. ad l. Visell. (9. 21), c. 1. C. si servus (10. 32).

11) Darüber sehe man Kap. XV. Note 54. 55.

12) Dieses hieß ius aureorum annulorum, weil der Freigelassene dadurch die Fähigkeit zum Ritterstande erhielt, Dio Cass. XLVIII. 45. LIII. 30., Sueton. Octav. 74. Galba 14. Vitell. 12., Tacit. Hist. I. 13. II. 57. Später ist blos von der Beziehung zur Ingenuität die Rede, fr. 5. 6. D. de iure aureor. annul. (40. 10).

13) Fragm. Vatic. §. 226, fr. 6. D. de iure aureor. annul. (40. 10). Man blieb also nach dieser Seite hin libertus, fr. 33. §. 2. D. de condit. (35. 1), c. 2. C. de iure aureor. annul. (6. 8), fr. 10. §. 1. fr. 11. D. ad SC. Silan. (29. 5), fr. 42. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5).

14) Dieses hieß natalibus suis restitui, fr. 2. 3. 5. D. de natal. restit. (40. 11), fr. 10. §. 3. D. de in ius voc. (2. 4), c. 2. C. de iure aureor. annul. (6. 8), c. 1. C. si servus (10. 32).

Eine nicht nach den alten Formen und Verhältnissen vollzogene Manumission gewährte aber keine wahre Freiheit mit quiritarischen Rechten 15); auch wurden um den vielen leichtsinnigen Freilassungen entgegen zu treten durch das Gesetz des Aelius und Sentius (755) neue Bedingungen namentlich über das nöthige Alter des Knechts so wie des Herrn, und durch das Gesetz des Furius (759) Beschränkungen hinsichtlich der Zahl aufgestellt. 16) Uebrigens ließen die Kaiser kraft ihrer censorischen Gewalt noch immer von Zeit zu Zeit die römischen Bürger verzeichnen 17), und zwar in Italien durch die Municipalmagistrate, in den Provinzen durch die Censitoren 18); allein die Feierlichkeiten des Lustrums kamen unter Vespasian zum letztenmal vor 19).

Die freigeborenen Latinen waren zunächst die Einwohner der mit der Latinität begabten Städte; die freigelassenen Latinen waren die von Diesen Manumittirten. Daneben entstand aber eine neue Art von Latinen durch die Bestimmung des Junischen Gesetzes (770), daß wo die Freilassung von einem römischen Bürger nicht unter den gehörigen Bedingungen geschehen wäre, der Freigelassene in gewissen Fällen doch die bürgerlichen Rechte der Latinen erhalten sollte 20). Seiner Abkunft nach blieb er freilich ein Freigelassener; seine Nach-

15) Gajus III. 56., fragm. de manumiss. §. 6. 7. Der Versuch des Clodius solchen Freigelassenen die volle Civität zu verschaffen, war nicht gelungen. Darauf bezieht sich die von Peyron und Beier restituirte Stelle bei Cicero pro Milone 12.

16) Dionys. IV. 24., Sueton. Octav. 40., Dio Cass. LV. 13. Von jenen Gesetzen wird im Privatrechte die Rede seyn.

17) Dio Cass. LIII. 18., fragm. de manumiss. §. 19.

18) Censitores civium Romanorum, Orelli n. 208. 3652., Gruter p. 1025. n. 2., Strabo Lib. III. p. 257.

19) Censorin. de die natali 18.

20) Gajus I. 16. 17. 22. III. 56., fragm. de manumiss. §. 8—11. 16., Ulpian. I. 10. 16.

kommen wurden aber freigeborene Latinen. 21) Dieſes war die letzte und künſtlichſte Anwendung der Latinität 22), indem ſie hier gar nicht mehr auf Städte oder Völker, ſondern blos auf einen bürgerlichen Stand gieng 23). Beide Arten von Latinen ſtimmten darin überein, daß ſie blos das Commercium nicht das Connubium hatten 24). Doch war der einen wie der anderen Art der Erwerb der Civität 25) auf mehrfache

21) Paul. sent. rec. IV. 9. §. 8.

22) Das latiniſche Recht bezeichnete alſo zuerſt das Verhältniß des wirklichen Latiums (Kap. VIII. XIV.), dann das Recht der latiniſchen Colonien in Italien (Kap. X. XIV. XX.), dann das Verhältniß der mit freigelaſſenen Provinzialen gegründeten Colonie Carteja (Kap. XXII. Note 116), nach deren Art es vielleicht noch Andere gab, ferner das Recht der in die Provinzen ordentlich deducirten latiniſchen Colonien (Kap. XXII. Note 117), dann das Verhältniß der Städte in den Provinzen, die ohne Colonien zu werden, die Latinität als künſtliches Privilegium erhalten hatten (Kap. XXII. Note 121—25. Kap. XXXI. Note 67. 87). Nach dieſem endlich wurde das Recht der latini Juniani gebildet. Savigny hingegen leitet dieſes in ſeiner Abhandlung über die Latinität von einer Belohnung ab, welche die achtzehn im hannibaliſchen Kriege treu gebliebenen latiniſchen Colonien erhalten hätten. Dieſe Meinung iſt aber entſchieden falſch. Denn erſtlich beruht ſie auf einer erzwungenen Emendation einer Stelle von Cicero (Kap. XX. Note 82), und zweitens hatten die alten latiniſchen Völker und Colonien ſogar das Connubium und andere bürgerlichen Rechte (Kap. VIII. Note 18. 19. Kap. XX. Note 18. 30. 31), es brauchte alſo das Commercium nicht erſt als eine beſondere Auszeichnung erworben zu werden.

23) Daher wurden die latini colonarii und Juniani unterſchieden.

24) Ulpian. V. 4. 9. XIX. 4.

25) Das römiſche Bürgerrecht wird von den Schriftſtellern dieſer Zeit bald civitas Romana bald jus Quiritium genannt; Beides begriff durchaus dieſelben Rechte. Auch in Anſehung des Sprachgebrauchs war kein Unterſchied; denn der Ausdruck jus Quiritium findet ſich nicht blos bei Latinen, ſondern auch, was

Weise möglich gemacht 26). An jenem Junischen Gesetze wurde übrigens durch die Constitution von Caracalla nichts geändert; daher konnte es auch nach dieser durch neue Manumissionen wieder freigelassene und durch deren Nachkommen freigeborene Latinen geben.

Die freigeborenen Peregrinen waren theils die Provinzialen 27), theils solche die zur Strafe ihrer Civität beraubt und unter die Peregrinen versetzt worden waren 28). Die freigelassenen Peregrinen entstanden regelmäßig durch Manumission von den Freigeborenen 29). Nach dem Gesetze des Aelius und Sentius sollten aber verbrecherische Knechte auch durch Manumission von einem römischen Bürger doch nur wie Peregrinen der schlechtesten Art 30) und besonderen persönlichen Beschränkungen unterworfen werden, namentlich der, daß sie auf keine Weise zum Bürgerrecht gelangen konnten 31). Was den Rechtszustand der Peregrinen betrifft, so hatten sie regelmäßig weder Connubium noch Commercium 32); doch gestand man ihnen bei den römischen Gerichten in ihren Familien- und Vermögensverhältnissen Alles zu, was nach den damaligen Ansichten zum allgemeinen natürlichen Recht gehörte 33); auch wurden mehrere Theile des eigenthümlichen römischen Rechts durch ausdrückliche Erklärung der Gesetzge-

---

man geläugnet hat, bei einem Peregrinen, der die Civität erhielt, Plinius hist. nat. V. 5. XXIX. 6 (1).

26) Ulpian. III. 1—6. VII. 4., Gajus I. 28—35. 67—73. III. 72. 73., c. 1. §. 4. C. Th. de raptu virgin. (9. 24). Einiges hievon wird im Privatrecht näher betrachtet werden.

27) Darüber sehe man Kap. XXXI. Note 88—95.

28) Sueton. Claud. 16., fr. 10. §. 6. D. de in jus voc. (2. 4).

29) Plinius epist. X. 4., fragm. de manumiss. §. 14.

30) Dediticii, Gajus I. 13—15., Ulpian. I. 11.

31) Gajus I. 25—27., Sueton. Octav. 40.

32) Die Beweise stehen im Kap. XXXI. Note 88.

33) Gajus III 93. 132. 133., fr. 17. §. 1. D. de poenis (48. 19).

bung 34) oder durch eine Fiction 35) auf sie übertragen, und die Peregrinen, welche wirkliche Völker bildeten, heiratheten, contrahirten, manumittirten und testirten nach ihren Landrechten, wonach in solchen Fällen auch von den römischen Obrigkeiten entschieden wurde 36).

Der Stand der Patricier war am Ende der Republik bis auf etwa fünfzig Familien zusammengeschmolzen 37), wurde aber von den Kaisern wegen der patricischen Priesterwürden durch Cooptationen ergänzt 38). So lebte er bis auf Constantins Zeiten fort 39); das Gentilitätswesen erlosch jedoch schon früher 40). Von den Senatoren und ihrem besonderen Gerichtsstande in Capitalsachen ist schon gesprochen worden 41). Nach ihnen kam der Stand der Ritter 42), der als die Pflanzschule des Senats 43) und durch die Pachtungen der Staatseinkünfte 44) noch immer sehr wichtig war. Sie wurden von dem Princeps kraft seiner censorischen Gewalt aus den angesehensten Männern, nicht blos in Rom sondern auch in den Municipien von Italien und den Provinzen 45), die minde-

34) Ein Beispiel giebt Gajus I. 47.

35) Gajus IV. 37.

36) Gajus I. 92. III. 96. 120. 134., fragm. de manumiss. §. 14., Ulpian. XX. 14.

37) Dionys. I. 85.

38) Dio Cass. LII. 42., Tacit. Annal. XI. 25. Agric. 9., Capitol. M. Antonin. 1., Lamprid. Commod. 6.

39) Daher die Definition bei Gellius X. 20., Gajus I. 3. Die letzte Erwähnung steht in dem neu aufgefundenen Edict des Diocletian über den Preis der Waaren.

40) Gajus III. 17. Eine Spur findet sich noch unter Vespasian, Ioseph. de bell. Iud. VII. 4. 1.

41) Oben Kap. XXVI. Note 68. Kap. XXVII. Note 1—13.

42) Trebell. Pollio Gallien. 8., Vopisc. Aurelian. 12. Firm. 5.

43) Ioseph. Ant. Iud. XIX. 1. 1., Lamprid. Alex. Sever. 19.

44) Tacit. Annal. IV. 6. XIII. 50.

45) Strabo Lib. III. p. 257., Dio Cass. LIX. 9., Sueton. Vespas. 9., Orelli Inscr. n. 4020.

stens viermal hunderttausend Sestertien im Vermögen hatten 46), erwählt. Sie bildeten nicht mehr die wirkliche Reiterei; doch wurden die Anführerstellen bei den Legionen nur aus ihnen besetzt 47); auch hatten sie mehrere Ehrenrechte vor den gemeinen Bürgern 48), und es gab sogar mehrerer alterthümlichen Feste wegen noch Ritter, die vom Staate mit einem öffentlichen Rosse belehnt waren 49). Das Verhältniß der Clientel mit den ihm eigenthümlichen Verpflichtungen wurde noch gegen das Ende der Republik vor Gericht anerkannt; jedoch hinderte es den Erwerb öffentlicher Aemter nicht, sondern die Bekleidung einer curulischen Würde löste es für sich und die ganze Nachkommenschaft auf 50). Auch unter den Kaisern werden die Clienten neben den Freigelassenen noch lange erwähnt 51) Eine neue alle Einwohner des

---

46) Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2), Plinius epist. I. 19., Martial. IV. 67. V. 26. 39. Darauf bezieht sich auch fr. 42. D. de donat. int. vir. (24. 1)

47) Dieses ist die equestris militia dieser Zeit, Sueton. Octav. 46. Claud. 25., Vell. Pat. II. 111.

48) Dahin gehört die Bestimmung des Roscischen Gesetzes (685), Dio Cass. XXXVI. 25., Livii epit. 99., Vell. Pat. II. 32., Cicero Philipp. II. 18., welches durch ein Julisches Gesetz wieder eingeschärft wurde, Plinius hist. nat. XXXIII. 8 (2), Sueton. Octav. 40. Ferner das jus aureorum annulorum, Sueton. Iul. Caes. 33. 39., Plinius hist. nat. XXXIII. 7. 8 (2).

49) Dionys. VI. 13. Equi publici kommen nicht nur in vielen Inschriften sondern auch in folgenden Stellen vor, Capitol. M. Antonin. 4., Ulpian. VII. 1., Dosith. Hadriani sentent. 6., fr. 2. D. de in jus voc. (2. 4).

50) Plutarch. Marius 5. Erwähnungen einzelner Clientelen finden sich bei Plutarch. Marius 4., Vell. Pat. II. 29., Sallust. Catil. 50., Appian. de bell. civ. IV. 18. 19.

51) Tacit. Hist. I. 4. III. 74., fr. 3. D. de usu (7. 8), fr. 5. §. 1. D. de his qui effud. (9. 3), fr. 89. D. de furt. (47. 2), fr. 7. §. 1. D. de captiv. (49. 15).

Reiches umfassende Unterscheidung, die besonders im Strafrecht oft zur Sprache kam, war aber die zwischen Standespersonen und gemeinen Leuten oder Plebejern 52).

Der Zustand des Lebens und der Sitten hatte sich mittlerweile so verschlimmert, daß die Gesetze und Anstalten gegen den Luxus, wiewohl öfters erneuert, wenig mehr fruchteten 53). Wider eine Folge der Sittenlosigkeit, die Abneigung der höheren Stände gegen das ehliche Leben, erließ Octavian nach einem (724) mislungenen Versuche 54) im Jahre 734 das wichtige Julische Gesetz 55), welches durch ein Gesetz unter Papius und Poppäus (760) noch einen Nachtrag erhielt 56). Jedoch entstand nun auch die Einrichtung, daß die für fruchtbare Ehen festgesetzten öffentlichen und privatrechtlichen Vortheile als ein künstliches Privilegium vom Senate oder später vom Kaiser verliehen werden konnten 57). Gegen die Licenz der Schauspieler wurden ebenfalls, wegen der dadurch oft entstandenen Unruhen, Anstalten getroffen 58). Handel und Manufacturen blühten besonders in den östlichen Provinzen; in den westlichen lebten die Städte mehr vom Ackerbau. Bei dieser Ungleichheit ist es um so auffallender,

52) Honestiores und tenuiores oder humiliores, fr. 28. §. 2. fr. 38. §. 3. 5. 7. D. de poen. (48. 49), oder plebeji, fr. 1. §. 2. D. de effract. (47. 18), c. 11. C. de quaest. (9. 41).

53) Dio Cass. LVII. 15., Tacit. Annal. II. 33. III. 52—55., Sueton. Nero 16., Spartian. Hadrian. 22. Den spätern Zustand beschreibt Ammian. Marc. XIV. 6.

54) Tacit. Annal. III. 28., Sueton. Octav. 34., Propert. II. 6.

55) Dio Cass. LIV. 16., Sueton. Octav. 34., Horat. Epod. XVIII. 17—20.

56) Dio Cass. LVI. 1—10., Tacit. Annal. III. 25., Sueton. Octav. 34. Von dem Inhalt dieser Gesetze wird im Privatrecht die Rede seyn.

57) Ius liberorum, Dio Cass. LV. 2. Sueton. Claud. 19., Plinius epist. II. 13. X. 2. 95. 96.

58) Tacit. Annal. I. 77. IV. 14. XI. 13.

daß Diocletian wegen einer großen Theurung durch ein Edict (303) die Preise aller Arten von Waaren und Lebensbedürfnissen für das ganze Reich festsetzte 59).

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Verfassung seit Diocletian.

Von Diocletian an giengen in der Verfassung wesentliche Aenderungen vor. Dahin gehört zuerst die Theilung des Reiches unter zwei Kaiser, eine Einrichtung, die anfangs blos vorübergehend zur Erleichterung der Regierung vorgenommen, seit dem ältern Theodosius für immer blieb 1). Doch galten beide Reiche noch als Theile desselben Ganzen, bis daß der Occident (476) den Barbaren erlag. Eine andere wichtige Neuerung war unter Constantin die Erhebung von Byzantium zur zweiten Hauptstadt und dadurch zum Mittelpunkt des Orients 2). Unter demselben Kaiser wurde den Christen (313) die Freiheit ihrer Religionsübung 3) und ihrer Kirche mancherlei Vorrechte zugesichert, dann den Heiden das Opfern verboten 4), endlich besonders seit dem ältern Theodosius ihre Tempel geschlossen und deren Vermögen eingezogen 5). Die wichtigsten Aenderungen waren aber die, welche seit Constantin durch eine ganz neue Organisation der Verwaltung und der Staatsämter eintraten.

59) Lactant. de mort. persecut. 7. Das Edict selbst ist in der neuern Zeit in Inschriften aufgefunden worden.

1) Aurel. Victor de Caes. 39., Eutrop. X. 1., Amm. Marc. XXVI. 5., Zosimus IV. 3. 19. 24. 47. 57. 59.

2) Zosimus II. 30. 31., Socrat. I. 16., Sozomen. II. 3.

3) Lactant. de mort. persecut. 48., Euseb. hist. eccles. X. 5.

4) Euseb. vita Constant. IV. 25., c. 2. C. Th. de pagan. (16. 10).

5) C. 3 — 25. C. Th. de pagan. (16. 10), Zosimus IV. 59. V. 38., Symmach. epist. X. 61.

Die Verfassung war nun folgende. An der Spitze des Reiches stand der Kaiser, den jetzt auch die von Diocletian eingeführte Cäremonie der Adoration und kaiserliche Tracht als den unumschränkten Herrn bezeichnete 6). Er wurde noch unter scheinbarer Mitwirkung des Senates, eigentlich aber nur von den Heeren oder durch Bestimmung des Vorgängers ernannt 7). Letzteres geschah wie ehemals durch die Annahme zum Cäsar oder Augustus 8). An die Stelle der alten Inauguration trat im Orient die Krönung durch den Patriarchen 9). Der kaiserliche Glanz erstreckte sich auch auf die Verwandten des Kaisers und diese wurden Höchstedle genannt 10).

Dem unmittelbaren Dienste beim Kaiser war der Oberkammerherr vorgesetzt 11). Unter ihm stand der Primicerius 12) nebst den Cubicularien und das Corps der Silentiarien 13), welche die Ruhe im Innern der kaiserlichen Gemächer handhabten. Ferner gab es einen Hausmeister 14), der die Pagen, das zahlreiche

---

6) Eutrop. IX. 26., Aurel. Victor de Caesar. 39., Zonaras XII. 31., Ioan. Lydus de magistr. I. 4.

7) Aurel. Victor de Caesar. 36. 37., Amm. Marc. XV. 8. XXV. 5. XXVI. 1. 2. 4. XXVII. 6. XXX. 10., Nov. Majoran. Tit. III. ed. Ritter.

8) Lactant. de mort. persec. 18. 20. 25.

9) Diese wird zuerst beim Kaiser Leo (457) erwähnt, Theophanes Chronograph. ed. Paris. p. 95. Nach den Chroniken von Montecassino sollen sogar, nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian, die byzantinischen Kaiser nach Rom gekommen, und dort vom Senate bestätigt und gekrönt worden seyn.

10) Nobilissimi, Zosimus II. 39., Gothofr. ad c. 21. C. Th. de lustr. collat. (13. 1).

11) Praepositus sacri cubiculi, C. Th. VI. 8., C. J. XII. 5.

12) Diesen erwähnt auch die notitia dignitatum.

13) C. J. XII. 16. Sie standen unter drei Decurionen.

14) Castrensis sacri palatii in der notitia dignitatum und in der c. 1. C. Th. qui a praebit (11. 18).

Hofgesinde und die Hofarchitecten unter sich hatte 15), die Lieferungscontracte für das kaiserliche Hoflager abschloß 16), die Rechnungen revidirte und auszalte, und daher auch ein entsprechendes Schreiberpersonal zu seinen Diensten hatte 17). Für die persönliche Sicherheit des Kaisers sorgten die Befehlshaber der Leibwachen 18), die an die Stelle der abgeschafften Prätorianer getreten waren.

Die höchste Gewalt an des Kaisers Statt handhabten wie bisher hauptsächlich die Präfecten des Prätoriums; jedoch hatte Constantin, um dieses allzu mächtig gewordene Amt zu schwächen, dasselbe unter vier Präfecte so getheilt, daß der Eine, der gewöhnlich dem kaiserlichen Hoflager folgte 19), Thracien, den ganzen Orient und Aegypten, der Zweite, der erst in Sirmium, dann in Thessalonich seinen Sitz erhielt 20), Illyrien mit Macedonien und Griechenland, der Dritte, welcher gewöhnlich so wie der abendländische Hof in Mailand war 21), Italien und Afrika, der Vierte, welcher in Trier residirte 22), Gallien, Hispanien und Britannien unter sich

15) Paedagogia, Amm. Marc. XXIX, 3, 3., ministeriales dominici und curae palatiorum, Cassiod. Variar. VII. 5. Diese zusammen hießen auch castrensiani et ministeriani, C. Th. VI. 32., C. J. XII. 26.

16) Auf einen solchen Contract bezieht sich der tit. C. Th. de pret. pisc. (14. 20).

17) Dieses officium nennt die notitia dignitatum.

18) Comites domesticorum duo, equitum et peditum, sagt die notitia dignitatum.

19) Der Präfect, der eben im kaiserlichen Hauptquartier oder Hoflager war, hieß praesens, Amm. Marc. XIV. 1, 10. XXIII. 5. 6., oder in comitatu, c. 32. C. de appell. (7. 62).

20) Nov. Iust. 11. praef.

21) Gothofr. Topogr. cod. Theod. P. III. v. Mediolanum.

22) Gothofr. Topogr. cod. Theod. P. III. v. Treviris. Durch die Begebenheiten unter Honorius wurde aber Arles der Mittelpunkt der sieben Provinzen, worauf nun der Präfect von Gal-

hatte 23). Durch die Eroberungen der Barbaren hörten die beiden Präfecturen des Abendlandes von selbst auf; hingegen wurde von Justinian nach der Zerstöhrung des vandalischen Reiches (534) wieder eine Präfectur in Afrika, deren Sitz Carthago war 24), und während seiner Feldzüge gegen die Ostgothen (538) eine andere für Italien errichtet 25). Diese Präfecten des Prätoriums waren noch die eigentlichen Stellvertreter des Kaisers und ihre Gewalt erstreckte sich über alle Zweige der Verwaltung 26). Nur den Oberbefehl über die Armeen und die militärische Strafgewalt hatte ihnen Constantin entzogen und dafür zwei Heermeister eingesetzt 27). Später als der Präfect Rufinus zum Hochverräther geworden war, wurden der Präfectur des Orients noch andere Attribute abgenommen und an verschiedene Behörden vertheilt 28). Uebrigens waren mit dieser Würde auch mancherlei äußere Zeichen von Größe und Vornehmheit verbunden 29). Doch wurde sie nicht auf Lebenszeit verliehen, sondern oft schon nach einem Jahre gewechselt. Zur Besorgung der Schreibereien und anderer Dienste hatte jeder Präfect ein großes Officium unter sich 30).

---

lien beschränkt war, Honorii constit. a. 418. ut septem provinciarum concilium Arelate habeatur.

23) Zosimus II. 33. Zuweilen waren aber die Präfecturen über Illyrien und Italien in einer Person vereinigt, Amm. Marc. XXVI. 5, 5. So auch unter Justinian, wie die Zuschriften vieler Novellen zeigen, die beiden Präfecturen des Morgenlandes.

24) C. 1. C. de off. praef. pract. Africae (1. 27).

25) Nov. 69. epil., Nov. 79. c. 2., Pragm. sanctio Iustin. pro petit. Vigilii c. 27.

26) Einen Begriff giebt Cassiod. Variar. VI. 3.

27) Zosimus II. 33.

28) Ioan. Lydus de magistr. II. 10 11. III 23. 24. 40. 41.

29) Ioan. Lydus de magistr. II. 9. 13 14.

30) Die Officialen waren nach der notitia dignitatum folgende:

Von den Heermeistern, auf welche Constantin die Militärgewalt übertragen hatte, war der Eine über die Reiterei, der Andere über das Fußvolk gesetzt. Bald wurde aber ihre Zahl vermehrt und zwar so, daß Jeder gewöhnlich sowohl Reiterei wie Fußvolk unter sich hatte 31). In der Mitte des fünften Jahrhunderts standen im morgenländischen Reiche zwei Heermeister am Hofe und drei in den Provinzen, im Abendlande zwei am Hofe und einer in Gallien 32). Unter Justinian wurde auch ein Heermeister für Armenien eingesetzt 33). Ihr Officium war ungefähr wie das der Präfecten eingetheilt; nur dienten die dort fungirenden Personen zugleich in der Armee 34).

Eine andere sehr bedeutende Würde war die des Magisters der Officien 35), der nach seiner ursprünglichen Bestimmung die feierlichen Vorstellungen und Audienzen beim Kai-

princeps, cornicularius, adjutor, commentariensis, ab actis, numerarii, subadjuvae, cura epistolarum, regendarius, exceptores, adjutores, singularii. Das Personal unter Justinian zeigt die c. 1. C. de off. praef. pract. Africae (1. 27). Erläuterungen dazu giebt Ioan. Lydus de magistr. II. 16. 18. III. 1—31. 35—38. Von den numerarii und exceptores handelt auch C. Th. VIII. 1., C. J. XII. 50., und von den praefectiani oder apparitores der Präfecten überhaupt C. Th. XII. 10. C. J. XII. 53.

31) Vales. ad Amm. Marc. XVI. 7., Zosimus IV. 27. Sie hießen magistri militum, armorum, equitum et peditum, utriusque militiae.

32) Dieses zeigt die um jene Zeit verfaßte notitia dignitatum.

33) C. 5. C. de off. magistr. milit. (1. 29).

34) C. 6. C. Th. de suscept (12. 6), c. 2. C. J. de off. magistr. milit. (1. 29). Dasselbe sagt die notitia dignitatum. Von diesen Apparitoren handelt C. Th. VIII. 3., C. J. XII. 55., und insbesondere von den actuarii und scriniarii, C. Th. VIII. 1., C. J. XII. 50.

35) C. Th. ed. Wenck. I. 9., C. Th. VI. 9., C. J. I. 31. XII. 6.

ser zu besorgen hatte 36), dem aber bei der erwähnten Verminderung der Präfectur auch sehr wichtige Attribute derselben zugefallen waren 37). Unter seiner Disposition standen im Orient sieben, im Occident fünf Corps kaiserlicher Haustruppen 38), ein Corps kaiserlicher Huissiers 39), die Reisefouriere oder Quartiermeister des Kaisers 40), die Lampadarien 41), die vier kaiserlichen Kanzleien 42), das Audienzamt 43) und die Cancellarien 44); ferner das Corps der Reit-

36) Amm. Marc. XXVI. 5, 7., Cassiod. Variar. VI. 6.

37) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 11. 23—26. III. 23. 24. 40. 41.

38) Zosimus II. 25. 43. Die Namen jener scholae giebt die notitia dignitatum.

39) Agentes in rebus, C. Th. VI. 27. 28. C. J. XII. 20—22. Sie hießen auch magistriani, Ioan. Lydus de magistr. II. 10. 26. III. 7. 12. 23. 24. 40. Früher versahen diesen Dienst die frumentarii, Spartian. Hadrian. 11, Capitol. Macrin. 12. Maxim. et Albin. 10., die aber Diocletian davon entfernte, Aurel. Victor de Caesar. 39.

40) Mensores, c. 4. 5. C. Th. de metat. (7. 8), oder metatores, c. 1. 2. C. de metat. (12. 41).

41) Nov. Theodos. Tit. XXXVI. ed. Ritter.

42) Das scrinium memoriae, epistolarum, libellorum und dispositionum. Die drei Ersteren kommen schon früher vor (Kap. XXVI. Note 80. 81), und standen noch unter magistri, C. Th. VI. 11., C. J. XII. 9., deren Functionen die notitia dignitatum beschreibt. Nach diesen kamen die proximi, dann die mellooproximi, C. Th. VI. 26., C. J. XII. 19. Der Vorsteher des vierten Scriniums, magister, primus oder comes dispositionum genannt, hatte nicht denselben hohen Rang wie jene magistri, sondern nur den der proximi, C. Th. VI. 26., c. 4. C. J. de proxim. (12. 19).

43) Officium oder magisterium admissionum, Amm. Marc. XV. 5, 18. XXII. 7, 2., c. 12. C. Th. de senator. (6. 2).

44) Die notitia dignitatum erwähnt dieselben nur beim magister officiorum des Occidents.

knechte 45) und der Häscher 46). Auch war er der Hofrichter für alle Civil- und Criminalsachen der Hofleute 47). Zu seinem Officium 48) gehörten unter anderen die aus dem Corps der Huissiers jährlich in die Provinzen umher abgeordneten Aufseher 49) und die Dollmetscher. Ein Minister von nicht geringerer Bedeutung war der Quästor des Pallastes 50), durch welchen die ganze Gesetzgebung, so wie der Vortrag und die Entscheidung über die beim Kaiser selbst angebrachten Gesuche gieng 51), und der auch die vom Kabinet ausgehenden Decrete contrasignirte 52). Ein eigenes Officium hatte er aber nicht, sondern er nahm die nöthigen Gehülfen aus den kaiserlichen Kanzleien 53). Das Staatssecretariat bildeten die Notarien unter ihrem Primicerius 54), der auch das große

45) Stratores, C. Th. VI. 31., C. J. XII. 25., Symmach. epist. X. 58. Sie standen unter dem comes oder tribunus stabuli, Amm. Marc. XXX. 5, 19.

46) Decani, C. Th. VI. 33., C. J. XII. 27.

47) C. 3. C. de praepos. sacr. cubic. (12. 5), c. 4. C. de silent. (12. 16), c. 12. C. de proxim. (12. 19), c. 4. C. de agent. in reb. (12. 20), c. 3. 4. C. de castrens. (12. 26), c. 2. C. de decan. (12. 27), c. 3. C. de privil. scholar. (12. 30).

48) Dieses beschreibt die notitia dignitatum.

49) Curiosi, C. Th. VI. 29., C. J. XII. 23.

50) Quaestor sacri palatii, C. Th. ed. Wenck. I. 8., C. Th. VI. 9., C. J. I. 30. Diese Würde ist wahrscheinlich aus den quaestores candidati principis entstanden (Kap. XXVIII. Note 23).

51) Symmach. epist. I. 23. IV. 50., Zosimus V. 32., Cassiod. Variar. VI. 5., Procop. de bello Pers. I. 24.

52) Nov. Iust. 114.

53) Dieses sagt die notitia dignitatum und c. 13. C. de proxim. (12. 19), nov. 35.

54) C. Th. VI. 10., C. J. XII. 7., Cassiod. Variar. VI. 16., Ioan. Lydus de magistr. III. 9. Die Notarien werden bald notarii schlechthin, bald tribuni et notarii genannt; auch gab es darunter domestici et notarii, wahrscheinlich für den Privatdienst.

Verzeichniß der Militär- und Civilämter und des Bestandes der Truppen unter sich hatte 55). Endlich gab es auch einen Minister des öffentlichen Schatzes und einen andern für das, was als eigenes Vermögen der Krone galt 56).

Zur Berathung des Kaisers bei den hohen Reichsgeschäften, namentlich bei der Gesetzgebung 57), diente das Consistorium. Mitglieder desselben waren zunächst die großen Dignitarien, nämlich der anwesende Präfect des Prätoriums, der Präfect der Stadt, die Heermeister 58), der Oberkämmerer 59), der Magister der Officien, der Quästor des Pallastes, der Comes des öffentlichen Schatzes und der Comes des Vermögens der Krone 60); ferner der Primicerius und der Secundicerius der Notarien 61); dann die eigentlichen Staatsräthe 62); end-

---

des Kaisers, und notarii praetoriani, die bei den Präfecten des Prätoriums arbeiteten. Unter dem Primicerius stand ein Secundicerius. Uebrigens wurden die Notarien auch einzeln zu wichtigen Sendungen gebraucht. Die Beweisstellen findet man bei Gothofredus und im Index zum Ammianus Marcellinus.

55) Dieses sagt die notitia dignitatum.

56) Comes sacrarum largitionum und comes rei privatae. Von beiden und ihren zahlreichen Untergebenen wird noch im Kap. XLI. die Rede seyn.

57) C. 8. C. de legib. (1. 14).

58) C. 1. C. Th. de praef. praet. (6. 7).

59) C. 1. C. Th. de praepos. sacr. cubic. (6. 8).

60) C. 5. C. Th. de fide test. (11. 39), c. 1. C. Th. de quaestor. (6. 9). Diese vier oder zuweilen auch nur die beiden letzteren wurden daher unter dem Ausdruck comites consistoriani zusammengefaßt, c. 1. 4. C. Th. de palatin. (6. 30), c. 3. C. Th. de metat. (7. 8).

61) C. 2. C. Th. de primicer. (6. 10), Gruter Inscr. p. 449. n. 7. Daß auch die magistri der vier Scrinien im Consistorium gesessen hätten, wie Haubold behauptet, ist von ihm nicht bewiesen.

62) Die comites consistoriani im eigentlichen Sinne, C. Th. VI.

lich die Notarien, welche die Verhandlungen niederschrieben 63). Daß auch die Consuln und der Patricius darin und zwar oben an saßen, ist nicht zu bezweifeln. Die Silentiarien aber können nur als Ehrenwachen Zutritt gehabt haben 64).

In dieser ganz neuen Umgebung bestanden aber noch mehrere Einrichtungen und Namen der alten Zeiten fort. Constantin hatte auch in Byzantium einen Senat eingesetzt 65), welchen Julian mit den Privilegien des alten in Rom begabte 66). Diese Senate wurden noch zuweilen in der Form einer kaiserlichen Oration 67) über Gesetze consultirt 68). Auch bildete jeder noch einen hohen Reichshof, woran der Kaiser wichtige Criminalfälle verwieß 69). Die Capitalsachen der Senatoren gehörten aber nicht mehr dahin, sondern in den

---

12., C. J. XII. 10. Diese wurden aus mancherlei Beamten erwählt; namentlich erhielten die proximi scriniorum nach Ablauf ihres Amtes die comitiva consistorii auf Lebenszeit, c. 8. C. de proxim. (12. 19). Uebrigens gab es neben den comites consistoriani im wirklichen Dienst, Andere die abwesend, und wieder Andere, die blos Titular-Staatsräthe waren, c. 8. C. Th. de honorar. codicill. (6. 22).

63) C. 7. C. Th. de privil. eor. (6. 35). Die Form der Verhandlung zeigt c. 1. C. Th. de iis quae admin. (8. 15), c. 5. 8. C. Th. de fide test. (11. 39).

64) C. 15. C. Th. de senator. (6. 2).

65) Sozomen. II. 2., Excerpt. de gest. Constant. 30.

66) Zosimus III. 11., Liban. orat. ad Theodos. ed. Morell. T. II. p. 393.

67) C. 14. C. Th. de senat. (6. 2), Symmach. epist. X. 2.

68) Symmach. epist. X. 28., c. 3. 8. C. de legib. (1. 14). Sein Antheil an der Gesetzgebung wurde im Orient erst im neunten Jahrhundert durch ein eigenes Gesetz aufgehoben, Nov. Leon. 78.

69) Amm. Marc. XXVIII. 1, 23., Symmach. epist. IV. 4., Zosimus V. 11. 38., nov. Iust. 62.

Provinzen vor die Statthalter 70), in den beiden Hauptstädten vor den Präfecten. In Civilklagen hatten die Senatoren, welche in der Hauptstadt oder in den benachbarten Provinzen wohnten, ebenfalls ihren Gerichtsstand vor dem Präfecten 71). Die senatorische Würde erlangte man jetzt entweder durch Abstammung 72), oder durch die Verwaltung gewisser Hofämter 73), oder durch die Gnade des Kaisers auf die Empfehlung des Senates 74). Mit ihr waren zwar viele scheinbare Ehren, jedoch weit mehr Lasten verbunden, namentlich eine eigenthümliche Abgabe vom Grundbesitz 75), für

---

70) Dieses verordnete schon Constantin, c. 1. C. Th. de accusat. (9. 1). Später wurde es aber wieder gemildert, c. 2. C. Th. de exhib. reis (9. 2), c. 10. C. Th. de poen. (9. 40), und bald darauf festgesetzt, daß solche Sachen von den gewöhnlichen Gerichten zwar instruirt, allein der Spruch beim Präfecten der Stadt oder des Prätoriums eingeholt werden sollte, c. 13. C. Th. de accusat. (9. 1), c. 12. C. Th. de jurisd. (2. 1). Justinian hob dieses aber auf, indem er blos die Constitution Constantins in seine Sammlung aufnahm, c. 1. C. ubi senator. (3. 24).

71) C. 2. C. ubi senator. (3. 24), c. 4. C. Th. de jurisd. (2. 1), Symmach. epist. X. 69.

72) C. 2. C. Th. de senator. (6. 2), c. 58. C. Th. de decurion. (12. 1), Cassiod. Variar. III. 6.

73) C. 2. C. Th. de senator. (6. 2). Beispiele geben c. 1. 4. C. Th. de decur. et silentiar. (6. 23), c. 7. 8. C. Th. de domest. (6. 24), c. 1. C. Th. de praepos. labor. (6. 25), c. 7. 8. 9. C. Th. de proxim. (6. 26), c. 6. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

74) C. 2. C. Th. de senator. (6. 2), Symmach. epist. X. 25. 118. Eine solche Empfehlung zu erwirken war der Zweck der aufgefundenen Rede des Symmach. pro Synesio. Daß Synesius nicht Senator war, obwohl sein Vater es war, erklärt sich aus c. 11. C. de dignit. (12. 1).

75) Diese hieß follis, Zosimus II. 32., oder gleba, C. Th. VI. 2.,

die Aermeren ein Kopfzins von sieben Solidi 76), öffentliche Spiele 77), Ehrengeschenke an den Kaiser 78), und in Zeiten der Noth außerordentliche Beiträge oder Spenden ans Volk 79). Im Senate suchte man daher die Reichsten aller Länder zusammenzubringen 80) und es wurde dem Kaiser vom Präfecten der Stadt vierteljährig das Verzeichniß der Senatoren und ihres Vermögens vorgelegt 81). Bei den in den Senat aufsteigenden Hofbedienten kam es aber natürlich auf Reichthum nicht an; auch waren diese von jenen Lasten befreit 82). Den Vorsitz im Senate führten bis auf Justinian die Consuln, von da an aber der Präfect der Stadt 83).

Das Consulat wurde noch als die höchste Würde des Reichs betrachtet 84), und es waren damit sehr große Unkosten verbunden 85). Von seinen alten Rechten blieb aber nur bei Manumissionen ein Schatten übrig 86). Die Consuln

---

C. J. XII. 2., Symmach. epist. IV. 61. Die Besitzungen der Senatoren waren daher von den übrigen unterschieden, C. Th. VI. 3. Wer aber keinen Grundbesitz hatte, wurde zu zwei folles angeschlagen, c. 2. C. Th. de senator. (6. 2), c. 21. C. Th. de practor. (6. 4).

76) C. 4. 12. C. Th. de senator. (6. 2), c. 12. C. Th. de proxim. (6. 26).

77) Symmach. epist. X. 25. 28.

78) C. 5. 9. 14. C. Th. de senator. (6. 2), Symmach. epist. X. 33. 50.

79) Zosimus V. 41., Symmach. epist. VI. 14, 26. VII. 68.

80) Nazar. Paneg. 35., c. 57. 58. C. Th. de decur. (12. 1).

81) Symmach. epist. X. 66. 67.

82) Die Beweise giebt die Note 73.

83) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), nov. Iust. 62.

84) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6).

85) Symmach. epist. VII. 4. 8. IX. 130. 134., c. 2. 4. C. de consul. (12. 3), Ioan. Lydus de magistr. II. 8., Cassiod. Variar. VI. 1., nov. Iust. 105., nov. Leon. 94.

86) Fr. 1. D. de off. consul. (1. 10), Amm. Marc. XXII. 7, 2.

wurden jetzt wieder vom Senate gewählt, dann dem Kaiser zur Bestätigung vorgestellt 87), und hierauf ihre Namen wegen der Bezeichnung des Jahres in allen Provinzen verkündigt 88). Ersatz-Consuln kamen kaum mehr vor 89), hingegen sehr viele Titular-Consuln 90). Uebrigens wurden durch die Theilung des Reiches die Consuln nicht verdoppelt, sondern bald Einer in Rom, der Andere in Constantinopel 91), bald Beide im Orient oder im Occident ernannt. Das letzte Consulat im Orient, welches ein Privatmann bekleidete, war das des Basilius (541). Dann blieb eine Unterbrechung bis 566, von wo an die Kaiser im ersten Jahr ihrer Regierung das Consulat führten und danach die Jahre bezeichneten.

Ein anderer Ueberrest alter Zeiten war die von Constantin erfundene Würde der Patricier, wozu wahrscheinlich das Patriciat der Kaiser die Veranlassung gab. Diese verlieh aber keine wirkliche Gewalt, sondern blos einen sehr hohen Rang und andere Ehrenrechte 92). Sie wurde auf Lebenszeit 93), bald allein, bald mit anderen Würden in Verbindung ertheilt 94). Es kommen daher auch Patricier als

87) Symmach. epist. V. 15. X. 66. Dasselbe zeigen die neuen Fragmente von Symmach. laud. in patres und orat. pro patre.

88) C. 1. 2. 3. C. Th. ne quid publicae laetitiae (8. 11).

89) Ein Beispiel giebt noch Symmach. epist. VI. 40.

90) Consules honorarii im Gegensatz der ordinarii, c. 66. C. de decur. (10. 30), nov. 81. c. 1.

91) Procop. Anecd. p. 142. Eichel. Wenn dann der Eine noch nicht nuntiirt war, unterschrieb man blos den Andern mit dem Zusatz: et qui fuerit nuntiatus, c. 15. 16. C. Th. de metat. (7. 9).

92) Zosimus II. 40., Cassiod. Variar. VI. 2., c. 3. 5. C. de consul. (12. 3).

93) Cassiod. Variar. VI. 2.

94) C. 1. C. Th. de consul. (6. 6), c. 1. 3. C. de consul. (12. 3), nov. 62.

Statthalter verschiedener Länder vor, und selbst mehrere germanische Könige nahmen diese Würde von den byzantinischen Kaisern an.

Endlich gab es auch noch Prätoren und Quästoren, und zwar sowohl in Rom wie in Constantinopel. Prätoren waren hier anfangs zwei, dann drei und mehrere, endlich acht eingesetzt worden, deren Jeder einen eigenen Zunamen erhielt 95). Später wurden sie wieder auf drei reducirt 96). Sie hatten noch Jurisdiction 97), mußten aber auch wie ehemals auf ihre Kosten bestimmte Festspiele geben 98). Dieselbe Verpflichtung hatten die Quästoren beim Antritt ihres Amtes 99) Diese Würden waren daher eigentlich eine große Last des senatorischen Standes 100). Dafür wurden aber die Prätoren, so wie unstreitig auch die Quästoren, vom Senate 101), und zwar immer für das zehnte Jahr voraus 102), gewählt und dem Kaiser blos angezeigt.

---

95) Ioan. Lydus de magistr. II. 30., c. 5. 13. 20. 25. C. Th. de praetor. (6. 4).

96) C. 1. C. de off. praetor. (1. 39).

97) C. 17. C. de appell. (7. 62), c. 18. C. de praed. minor. (5. 71), c. 16. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 1. C. de off. praetor. (1. 39), Symmach. epist. VIII. 21. X. 39., nov. 13. c. 1.

98) C. 13. 19. 25. 32. 33. C. Th. de praetor. (6. 4). Der Staat lieferte jedoch dazu Pferde (equi curules), Gothofr. Paratit. ad C. Th. XV. 10.

99) C. 1. C. Th. de praetor. (6. 4).

100) C. 4 §. 1. C. Th. de decur. et silent. (6. 23), Boeth. de consol. III. 4.

101) C. 8. 9. 10. 12. 15. 21. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 2. C. de off. praetor. (1. 39), Symmach. epist. X. 66. Dieses wurde erst im neunten Jahrhundert aufgehoben, nov. Leon. 47.

102) C. 13. 21. 22. C. Th. de praetor. (6. 4).

Sechs und dreißigstes Kapitel.

Rom und Constantinopel.

Hinsichtlich der Verfassung der einzelnen Theile sind die beiden Hauptstädte von der übrigen Ländermasse zu unterscheiden. Jene waren sich völlig ähnlich, denn auch Constantinopel hatte einen städtischen Präfecten und, um in nichts nachzustehen, selbst das künstliche italische Recht erhalten 1). Diese Präfecten galten als die unmittelbaren Stellvertreter des Kaisers 2) und alle städtischen Verwaltungsbeamte 3), Corporationen und Anstalten waren ihnen unterworfen 4). Sie berichteten monatlich dem Kaiser über die Verhandlungen des Senates und Volkes 5), stimmten im Senate zuerst vor den Consularen 6), sorgten auch für die äußere Ordnung bei der Pabstwahl 7), und waren das Organ, wodurch die Stadt dem Kaiser ihre Wünsche und Geschenke vortrug 8). Eigenthümlich in ihrem Officium, welches übrigens mit dem der Präfecten des Prätoriums übereinstimmte 9), waren die Censualen unter dem Magister des Census, die

1) C. 1. C. Th. de jure ital. urb. Constant. (14. 13), c. 1. C. de privil. urb. Constant. (11. 20).

2) C. 11. 13. 18. C. Th. de appell. (11. 30).

3) Dieses sagt die notitia dignitatum beim Präfecten der Stadt Rom.

4) C. 6. 7. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urbi (1. 6), c. 3. 4. C. de off. praef. urbi (1. 28), Symmach. epist. X. 37. 43., Cassiod. Variar. VI. 4.

5) Symmach. epist. X. 44.

6) Cassiod. Variar. VI. 4.

7) Symmach. epist. X. 71—83.

8) Symmach. epist. X. 26. 29. 35., C. Th. VII. 24., C. J. XII. 49.

9) Dieses zeigt die notitia dignitatum. Von diesen Apparitoren handelt der C. J. XII. 54.

unstreitig als ein Ueberrest des Schreibereiwesens der Censoren anzusehen sind. Ein solcher Magister war von Constantin auch in Byzantium eingesetzt worden 10). Diese Censualen saßen im Senat zur Protocollirung und Ausfertigung der Beschlüsse 11), führten das Verzeichniß der Senatoren und ihres Vermögens 12), trieben die senatorischen Steuern ein 13), denominirten selbst statt der ehemaligen Verlosung für Jeden der erwählten Prätoren die ihm zukommende Prätur 14) und hatten auch für die Ausführung der damit verbundenen Festspiele Sorge zu tragen 15).

Alle auf die Zufuhr und Wohlfeilheit der Lebensmittel gerichtete Anstalten standen zunächst unter dem Präfecten der Annona 16) und dessen Officialen 17). Außerdem hatte aber auch der Präfect der Stadt darauf zu sehen 18). Zur Versorgung mit Getreide war von den Naturalabgaben bestimmter Provinzen ein gewisser Theil den beiden Hauptstädten zu-

---

10) Ioan. Lydus de magistr. II. 30.

11) Capitol. Gordian. 12., c. 5. C. Th. de princip. agent. (6. 28).

12) Symmach. epist. X. 50. 67., c. 5. 6. C. Th. de senat. (6. 2).

13) C. 5. 6. 9. C. Th. de senat. (6. 2). Diese Stellen sind nicht mit Gothofredus von den Censualen in den Provinzen zu verstehen.

14) C. 13. §. 2. c. 26. C. Th. de praetor. (6. 4). Für diese von ihnen übertragene Ehre ließen sie sich bei der Anzeige der Nomination etwas bezahlen, was aber verboten wurde, c. 21. 24. 27. C. Th. de praetor. (6. 4).

15) Symmach. epist. IV. 8. X. 43.

16) Cassiod. Variar. VI. 18.

17) C. 1. C. Th. de condit. in publ. horr. (11. 14), c. 7. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urb. (1. 6). Von diesen Apparitoren handelt der C. J. XII. 59.

18) C. 5. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urb. (1. 28), Symmach. epist. X. 26. 38. 55.

gewiesen 19). Rom erhielt seinen Canon besonders aus Afrika, Constantinopel nach der Einrichtung Constantins aus Aegypten 20), und um die Pünktlichkeit der Erhebung und Zufuhr zu sichern war ein eigener Präfect der Annona in Carthago 21), ein anderer in Alexandria 22) angestellt. Ueber den Transport bis zum Hafen der Tiber 23) und von da nach Rom, über die Besichtigung 24), Vermessung und Magazinverwaltung 25), über den Verkauf an die Bäcker und den Preiß des für die ärmeren Classen bestimmten Brodes 26), endlich über den zu den unentgeldlichen Spenden bestimmten Theil 27) gab es sehr genaue Vorschriften; auch war mit die-

19) Dieses war der canon frumentarius, C. Th. XIV. 15., C. J. XI. 22.

20) Gothofr. ad c. 7. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 1. C. Th. de frum. Alexandr. (14. 26). Dahin gehört auch edict. Iust. 13. c. 4—8.

21) C. 13. C. Th. de annon. (11. 1), c. 8. C Th. de exact. (11. 7). Die notitia dignitatum stellt ihn unter den praefectus praetorio Italiae.

22) An diesen geht die c. 3. C. Th. de susceptor. (12. 6).

23) C. 8. 21. 26. 32. 33. 34. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), tit. C. Th. ne quid oneri publ. (13. 8), tit. C. Th. de naufrag. (13. 9).

24) C. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 2. C. Th. de canon. frument. (14. 15).

25) C. 1. 2. C. Th. de condit. (11. 14), c. 24. C. Th. de susceptor. (12. 6), c. 9. C. Th. de suar. (14. 4), c. 1. C. Th. de patron. horreor. (14. 23).

26) C. 1. C. Th. de canon. frument. (14. 15), c. 5. C. Th. de annon. civ. (14. 17), c. 1. C. Th. de pret. pan. Ostiens (14. 19).

27) Dieser Theil hieß auch canon frumentarius, Spartian. Sever. 8. 23. Der Canon für Constantinopel war schon von Constantin festgesetzt, später aber vermehrt worden, Zosimus II. 32., Socrat. II. 13., Sozomen. III. 7., c. 2. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16), c. 14 C. Th. de annon. civ. (14. 17).

ser Verwaltung ein eigenes Kassenwesen verbunden 28). Daneben gab es aber in Constantinopel noch einen außerordentlichen Fond, woraus in Zeiten der Noth Getreide angeschafft und an die Bäckereien ausgeliehen wurde 29). Den zu den Spenden nöthigen Bedarf von Schweinen erhielt Rom aus bestimmten Provinzen Italiens, wo er unter die Bauern als Naturalabgabe vertheilt war, statt deren jedoch auch Geld gegeben werden durfte 30). Für die Wohlfeilheit des Weines sorgten die Kaiser dadurch, daß sie aus den suburbicarischen Regionen und andern Provinzen einen bestimmten Canon an Wein nach Rom führen und hier durch den Präfecten der Stadt für Rechnung der Staatscasse, aber um ein Viertheil unter dem Marktpreise verkaufen ließen 31). Die Versorgung der Hauptstadt mit Oel geschah auf gleiche Weise, besonders aus Afrika 32). Ueber die Märkte waren eigene Aufseher gesetzt 33), und über die Ordnung beim Verkauf des Schlachtviehes erließ der Stadtpräfect genaue und strenge Edicte 34).

---

28) Arca frumentaria, c. 2. C. Th. de curat. calend. (12. 11).

29) C 1. 3. C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16).

30) C. 2. 3. C. Th. de suar. (14. 4).

31) C. 1. 2. 3. C. Th. tributa in ips. specieb. (11. 2), Symmach. epist. VII. 96. IX. 131. X. 54. Diese Kellereicasse hieß arca vinaria oder titulus vinarius. Der Rechnungsführer war der rationalis vinorum, der in der notitia dignitatum unter dem praefectus urbi steht. Die Einnehmer jener Abgabe sind die susceptores vini, rubr. C. Th. XIV. 4.

32) Spartian. Sever. 18., Aurel. Victor de Caesar. 41., Symmach. epist. X. 55. Darauf bezieht sich die arca olearia, c. 2. C. Th. de curat. calend. (12. 11).

33) Der tribunus fori suari in der notitia dignitatum unter dem praefectus urbi; der tribunus fori vinarii, Symmach. epist. X. 42.

34) Dahin gehört das Edict des Aproniauus, Orelli Inscr. n. 3166. Irrig ist es übrigens, wenn Gothofredus dieses Edict mit der

Für die Sicherheit der Stadt sorgte wie bisher der Stadthauptmann oder Präfect der Wachsoldaten und dieser hatte auch noch die Cognition über die gewöhnlichen Vergehen 35). Später wurde in Constantinopel an dessen Stelle ein sogenannter Prätor des Volkes und neben diesen noch ein Quästor gesetzt 36). Die Capitalsachen gehörten vor den Stadtpräfecten, der nun auch das Recht hatte Todesstrafen auszusprechen 37). Bürgerliche Klagen kamen regelmäßig an die Prätoren 38), und im Fall der Appellation 39) oder wenn die Klage wider einen Senator gieng 40), an den Präfecten der Stadt. Das Recht, wonach hier gesprochen wurde, war im Ganzen das gemeine Reichsrecht; doch gab es auch einzelne localrechtliche Bestimmungen 41). Im Hafen war zur Erhaltung der Ordnung und zur Schlichtung der Händel ein Comes und ein Centenarius oder Vicarius angestellt 42).

Die Verwaltung der Gemeindecasse 43) wurde unstreitig noch vom Senate und den Quästoren besorgt. Die übrigen Theile des städtischen Eigenthums, namentlich die städtischen

---

c. 4. C. Th. de suar. (14. 4) in unmittelbare Verbindung bringt.

35) C. 1. C. de off. praef. vigil. (1. 43), Cassiod. Variar. VII. 7.

36) Nov. Iust. 13. 80., Ioan. Lydus de magistr. II. 30.

37) C. 1. C. de off. praef. vigil. (1. 43), Amm. Marc. XXVI. 3. XXVIII. 1., nov. 13. c. 5.

38) Die Beweise stehen im Kap. XXXV. Note 97.

39) C. 17. C. de appell. (7. 62), c. 13. C. Th. de appell. (11. 30).

40) Die Beweise stehen im Kap. XXXV. Note 71.

41) C. 7. C. in quib. caus. pign. (8. 15), nov. 63. praef.

42) Beide nennt die notitia dignitatum und Cassiod. Variar. VII. 9. 23.

43) Diese hieß noch arca quaestoria oder aerarium populi Romani, Symmach. epist. X. 40. 57.

Bauanstalten, waren meistens besondern Curatoren 44) unter der Oberaufsicht des Stadtpräfecten 45) übertragen. Ueber die Ufer und das Flußbett der Tiber und die Cloaken war ein Comes gesetzt 46). Die Aufsicht über die Wasserleitungen hatte ein Consular 47), namentlich in Beziehung auf die Abzüge, welche Privatpersonen nur mit Erlaubniß des Kaisers und zwar nur in ihre Wohnungen 48), für die Gärten und Felder oder aus den für die öffentlichen Mühlen bestimmten Kanälen aber gar nicht gestattet werden sollten 49). Das Bauwesen der Aquäducte stand aber unter einem besonderen Comes 50) und hatte auch seine eigene Kasse, welcher bestimmte Einkünfte 51), namentlich von den Antrittsgeldern der Consuln und Prätoren 52) zugewiesen waren. Zur Erhaltung der städtischen Verschönerungswerke und der Reinlichkeit an den öffentlichen Denkmalen war ebenfalls ein eigener Beamter bestellt 53).

---

44) Die notitia dignitatum nennt folgende: curator operum maximorum, curator operum publicorum, curator statuarum, curator horreorum Galbanorum.

45) Symmach. epist. X. 45. 46.

46) Dieses zeigt auch die notitia dignitatum.

47) Dieser consularis aquarum hatte auch ein eigenes Officium, c. 1. C. Th. de divers. off. (8. 7).

48) Fr. 1. §. 41. 42. D. de aqua cottid. (43. 20), c. 2. 3. 5. 6. 8. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 3. 5. 6. 9. 10. 11. C. J. de aquaeduct. (11. 42).

49) C. 4. 7. C. Th. de aquaeduct. (15. 2), c. 4. C. Th. de can. frument. (14. 15).

50) Comes formarum, Cassiod. Variar. VII. 6.

51) Symmach. epist. X. 40., Pragm. sanctio Iustin. pro petit. Vigilii c. 25.

52) C. 13. 29. 30. C. Th. de praetor. (6. 4), c. 2. C. J. de consul. (12. 3).

53) Centurio rerum nitentium, Amm. Marc. XVI. 6. Die notitia dignitatum nennt ihn tribunus.

Für den Unterricht in der Grammatik, Rhetorik, Philosophie und Jurisprudenz gab es seit Theodosius II. auch in Constantinopel öffentliche Lehrer 54), welche oft große Auszeichnungen erhielten 55). Die Studierenden mußten sich bei den Censualen angeben und standen unter deren Aufsicht, namentlich in Beziehung auf Schwelgereien und unerlaubte Verbindungen 56). Für die Verpflegung der Armen war durch die Spenden von Brod 57), Schweinfleisch 58) und Oel 59) gesorgt; arbeitsfähige Bettler 60) und diejenigen, welche unberechtigt an den Spenden Theil nahmen 61), wurden aber gestraft. Die Vertheilung der Brode geschah täglich an gewissen erhöhten Plätzen der Stadt 62), wo auch die Namen der Percipienten, gemäß der vom Präfecten der Annona ausgestellten Anweisung 63), auf ehernen Tafeln ausgehängt waren 64). Daneben gab es aber auch Spenden, die als Belohnung für neuerbaute Häuser für immer mit diesen Häusern verbunden blieben 65). Ueber die öffentlichen Lust-

54) C. 3. C. Th. de stud. liberal. (14. 9).

55) Symmach. epist. I. 79. X. 25. 47., C. Th. VI. 21., C. J. XII. 15.

56) C. 1. C. Th. de stud. liberal. (14. 9). Daraus erklärt sich, warum das in den fragm. Vatic. §. 204. erwähnte Rescript an den a censibus gerichtet war.

57) Die Einrichtung, statt des Getreides Brode zu geben, rührt wahrscheinlich von Aurelian her, Vopisc. Aurel. 35. 47., Zosimus I. 61.

58) C. 3. 4. 6. C. Th. de suar. (14. 4).

59) Darauf beziehen sich die mensae oleariae, C. Th. XIV. 24.

60) C. Th. XIV. 18., C. J. XI. 25., nov. 80. c. 5.

61) C. 5. 6. C. Th. de annon. civ. (14. 17).

62) Gradus; daher hieß dieses Brod panis gradilis.

63) Tessera, nov. 88. c. 2.

64) C. 2. 3. 4. 5. C. Th. de annon. civ. (14. 17).

65) C. 1. 5. 11. 12. 13. C. Th. de annon. civ. (14. 17), c. 2 C. Th. de frument. urb. Constant. (14. 16), nov. 88. c. 2.

barkeiten, insbesondere über die Schauspiele, war ein eigener Intendant gesetzt 66).

In Betreff der Handwerkerdienste und Verrichtungen, deren man zu öffentlichen Anstalten namentlich zu den Spenden bedurfte, hatten die Kaiser für die Stadt Rom auf eine eigenthümliche Weise gesorgt. Es waren nämlich diese Dienste auf bestimmte Corporationen in der Art gelegt, daß sich die Dienstpflicht vom Vater auf den Sohn forterbte und wie eine öffentliche Last unveräußerlich sowohl an der Person wie an den Grundstücken der Zunftgenossen hieng 67). Dafür hatten diese aber auch mancherlei Vortheile, Ehrenrechte und Privilegien 68). Dienstpflichtige Corporationen der Art waren die in Rom und in den Provinzen eingesetzten Schiffergilden 69), die außer dem Getreide auch das Holz für die öffentlichen Bäder herbeizufahren hatten 70). Ferner gehört dahin die Zunft der Bäcker 71), welche unter die Vorsteher 72) der öffentlichen Bäckereien, deren es in der Stadt umher Viele gab 73), gestellt waren. Mit dieser Zunft stand eine andere, welche das Hin- und Wegfahren des Getreides,

66) Tribunus voluptatum, Cassiod. Variar. VII. 10.

67) Auf diese corporati bezieht sich Symmach. epist. X. 34., nov. Theodos. Tit. XXVI. ed. Ritter., nov. Sever. Tit. II., c. 5. C. de commerc. (4. 63).

68) C. Th. XIV. 2., C. J. XI. 14., nov. Theodos. Tit. XLIII. ed. Ritter.

69) Naviculariі, C. Th. XIII. 5. 6., C. J. XI. 1. 2. Sie finden sich schon früher, fr. 1. pr. D. quod cujusc. univers. (3. 4), fr. 5. §. 3. D. de jure immun. (50. 3), Vopisc. Aurel. 47.

70) C. 10 13. C. Th. de navicul. (13. 5), Symmach. epist. X. 65.

71) Pistores, C. Th. XIV. 3., C. J. XI. 14., nov. Theod. Tit. XL.

72) Diese hießen mancipes, c. 2. 3. C. Th. de frum. urb. Constant. (14. 16). Ihr Verhältniß zu den pistores entscheidet klar Ioan. Lydus de magistr. III. 7.

73) C. 7. 8. C. Th. de pistor. (14. 3), nov. 80. c. 5.

des Mehls und der Brode besorgte, in Verbindung 74). Auch gab es Corporationen der Lastträger im Hafen 75), der Flußschiffer, die das Getreide vom Hafen nach Rom führten 76), und der Getreidemesser 77). Die zu den Fleischspenden gehörenden Geschäfte waren der Gilde der Schweinhändler auferlegt 78), welche dafür eine Remuneration in Wein aus dem Weincanon der Stadt erhielt 79). Die Unterhaltung der öffentlichen Bäder gieng eine eigene Corporation an, die auch mit den Salinen zu thun hatte 80). Endlich selbst der zu dem öffentlichen Bauwesen nöthige Kalk wurde theils unmittelbar von gewissen Städten Italiens geliefert 81), theils waren damit bestimmte Grundstücke in der Art beschwert, daß deren Besitzer den Kalkbrennern und Fuhrleuten die ihnen auferlegten Fuhren nach einer bestimmten Taxe in Wein, später in Geld, wozu auch der Staat aus der Kellereicasse einen Beitrag gab, ersetzen mußten 82), dafür aber bei andern Abgaben besonders berücksichtigt wurden 83). Jener Beitrag wur-

74) Catabolenses, c. 9. 10. C. Th. de pistor. (14. 3).

75) Saccarii, C. Th. XIV. 22.

76) Nauti Tiberini, C. Th. XIV. 21., C. J. XI. 26., nov. Theodos. Tit. XXXVIII. ed. Ritter., oder caudicarii, c. 2. C. Th. de pistor. (14. 3).

77) Mensores, c. 9. C. Th. de suar. (14. 9), c. 1. C. Th. de can. frum. (14. 15).

78) Suarii, C. Th. XIV. 4, C. J. XI. 16., nov. Theod. Tit. XXXIX. ed. Ritter.

79) C. 4. C. Th. de suar. (14. 4). Darauf bezieht sich auch ein Edict des Stadtpräfecten Apronianus, Gruter. Inscr. p. 647. n. 7.

80) Mancipes thermarum et salinarum, C. Th. XIV. 5., c. 3. C. Th. de collat. donat. (11. 20), Symmach epist. IX. 103. 105. X. 65. Auf diese mancipes geht auch C. Th. XII. 16.

81) C. 3. C. Th. de calc. coctor. (14. 6), Symmach. epist. X. 60.

82) C. 1. 3. C. Th. de calc. coctor. (14. 6).

83) Nov. Theodos. Tit. XLIII. ed. Ritter.

de in Gold geleistet, welches die Zunft der Wechsler der Kellereicasse auszuwechseln hatte 84). Uebrigens mußten auch die anderen Einwohner im Nothfall zum Besten des gemeinen Wesens Hand- und Spanndienste thun 85) und ihre Schiffe hergeben 86).

Was den Zustand der Personen betrifft, so hatten in der Stadt den ersten Rang die Senatoren. Hierauf folgten in Rom die Ritter 87), deren Vorsteher der Stadthauptmann oder Präfect der Wachsoldaten war 88). Nach diesen kamen die gewöhnlichen Bürger. Eine eigenthümliche Klasse von Personen bildeten in Rom die Schreiber, worunter nach einer alten Vorschrift zwei aus jeder Stadt des Reiches seyn sollten und die noch wie unter der Republik in Decurien eingetheilt waren 89). Auch die Mitglieder der dienstpflichtigen Corporationen galten als eine von den Bürgern verschiedene Personenclasse 90). Ueber die Kleidertracht der Senatoren, Officialen und Knechte und gegen den Luxus gab es strenge Verordnungen 91). Fremde, die sich in großer Zahl einfanden, wurden zum Theil in eine der dienstpflichtigen Corporationen eingeschrieben 92), und die griechischen Kaufleute waren eine Zeit lang ganz aus Rom verwiesen 93).

---

84) Symmach. epist. X. 49.

85) Nov. Theodos. Tit. XLIII., c. 23. C. Th. de oper. publ. (15. 2).

86) C. Th. XIII. 7. XIV. 21., C. J. XI. 3. 26., nov. Theodos. Tit. XV. XXXVIII.

87) C. Th. VI. 36, C. J. XII. 32.

88) C. 1. §. 2. C. Th. de his qui ven. aetat. (2. 17).

89) C. Th. XIV. 1., C. J. XI. 13.

90) Nov. Theodos. Tit. XLIII. ed. Ritter.

91) C. Th. XIV. 10. 12., C. J. XI. 19.

92) C. 1. C. Th. de equest. dignit. (6. 36), Ambros. de offic. III. 7.

93) Nov. Theodos. Tit. XLIII. ed. Ritter.

In örtlicher Beziehung bestand in Rom die Eintheilung Augusts in vierzehn Regionen fort. Jede Region hatte viele Viertelsmeister, zwei Curatoren und zwei Denunciatoren 94). Constantinopel war ebenfalls in vierzehn Regionen eingetheilt worden, und in jeder Region gab es einen Curator, fünf bis sechs Viertelsmeister, die des Nachts für die Sicherheit der Stadt zu sorgen hatten, und eine Innung zur Hülfeleistung bei Feuersbrünsten, die aus den Corporationen gezogen war 95).

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Verfassung der einzelnen Theile.

Von den beiden Hauptstädten abgesehen war das ganze Reich in große Diöcesen eingetheilt 1), deren jede einen besonderen Vorsteher hatte, und diese waren unter die Präfecten des Prätoriums als die unmittelbaren kaiserlichen Statthalter gestellt. Um die Mitte des fünften Jahrhunderts findet man die Diöcesen auf folgende Art vertheilt 2). Unter dem Präfecten des Morgenlandes standen die Diöcesen Oriens, Aegypten, Asien, Pontus und Thracien; unter dem Präfecten von Illyrien die Diöcesen Macedonien und Dacien. Unter den Präfecten von Italien gehörten die Diöcesen Italien, das westliche Illyrien und Afrika; endlich unter den von Gallien die Diöcesen Gallien, Hispanien und Britannien. Ein Theil der Diöcese Asien wurde als Asien im en-

94) P. Victor de region. urbis Romae.

95) Anonym. descript. urbis Constant.

1) Man darf nicht von einer Eintheilung des Reichs in vier Präfecturen reden; praefectura war kein geographischer Begriff.

2) Die Hauptquelle ist hier die notitia dignitatum.

gern Sinne durch einen Proconsul regiert; eben so Achaja in der Diöcese Macedonien, und die consularische Provinz in der Diöcese Afrika. Diese Proconsuln folgten gleich nach den Präfecten 3); sie hatten wie ehemals ihre Legate und auch noch andere alterthümliche Rechte 4). Den Rang nach ihnen hatte der Comes der Diöcese Oriens 5) und der Statthalter von Aegypten, welcher noch den alten Namen, kaiserlicher Präfect, führte 6). Die Vorsteher der übrigen Diöcesen hießen Vicarien 7), gleichsam als Stellvertreter der Präfecten 8), und hatten geringere Befugnisse 9). Jede Diöcese zerfiel aber weiter in Provinzen, deren Rectoren 10) in gewissen Provinzen mit dem Namen und den Ehrenrechten der Consularen beliehen, in Anderen blos Präsides 11), und in einigen Wenigen Correctoren 12) genannt wurden. Schon unter Alexan-

---

3) C. 7. C. Th. de honor. codicill. (6. 22).

4) C. Th. ed. Wenck. I. 12., C. J. I. 35. (Zu diesem Titel gehört auch die Constitution, woraus fälschlich der folgende Titel gebildet ist), nov. 30. c. 6.

5) C. Th. ed. Wenck. I. 13., C. J. I. 36., Zosimus V. 2.

6) C. Th. ed. Wenck. I. 14., C. J. I. 37.

7) C. Th. ed. Wenck. I. 15., C. J. I. 38. Man sieht wie die Titelfolge in den Sammlungen der Rangordnung in der notitia dignitatum entspricht.

8) Curabant pro praefectis, Amm. Marc XXIII. 1. XXVII. 8., c. 1. C. de proxim. (12. 19). Von den Diöcesen Dacien und Illyrien werden in der notitia dignitatum keine Vicarien erwähnt; also wurden diese entweder von den Präfecten unmittelbar regiert, oder waren damals in den Händen der Barbaren.

9) C. 6. §. 1. 2. C. de modo multar. (1. 54).

10) C. Th. ed. Wenck. I. 16., C. J. I. 40., Cassiod. Variar. VI. 21.

11) Sext. Ruf. Breviar. 4. 5., C. Th. VI. 19., Cassiod. Variar. VI. 20. VII. 2.

12) Dieses zeigt die notitia dignitatum.

der Severus waren die Provinzen viel kleiner zugeſchnitten, wie ehedem, und Diocletian nahm eine völlige Zerlegung derſelben vor 13). Jede Provinz endlich zerfiel in die Gebiete der verſchiedenen Städte. Das platte Land wurde von den Städten aus regiert; doch war es noch weiter in Bauerſchaften eingetheilt, deren jede einen Vorſteher 14) und ein Hauptdorf oder Metrocomie 15) hatte.

Die Diöceſe Italien war darin eigenthümlich, daß ſie unter zwei Vicarien getheilt war, wovon der Eine Vicarius der Stadt Rom 16), der Andere, Vicarius von Italien hieß. Jener hatte unter ſeiner Diſpoſition zehn Provinzen, Campanien, Tuscien mit Umbrien, das ſuburbicariſche Picenum, Sicilien, Apulien mit Calabrien, die Bruttier mit Lucanien, Samnium, Sardinien, Corſika und Valeria. Unter dem Vicarius von Italien, der in Mailand ſeinen Sitz hatte, ſtanden ſieben Provinzen, Venetien, Aemilien, Ligurien, Flaminien mit dem annonariſchen Picenum, die cottiſchen Alpen, das erſte und das zweite Rätien 17). Jene zehn Provinzen des Vicarius von Rom reichten bis an das Territorium der Hauptſtadt, und der Umkreiß von hundert Millien um Rom ſtand nicht mehr wie früher 18) unter einer abgeſonderten Verwaltung. Doch behielt dieſes Gebiet mehrere eigenthüm-

---

13) Dio Cass. LIII. 12., Lactant. de mort. persec. 7.

14) Magister, praefectus oder praepositus pagi, παγαρχος, Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Goes. p. 25), c. 1. C. Th. de pignor. (2. 30), c. 1. C. Th. de iis quae administr. (8. 15).

15) C. 8. C. de exact. (10. 19), c. 1. C. non licere habit. (11. 55).

16) Cassiod. Variar. VI. 15.

17) Die beſondere Rubrik für den vicarius Italiae iſt in der notitia dignitatum ausgefallen; die ihm zugetheilten Provinzen laſſen ſich aber aus den daſelbſt gegebenen allgemeinen Ueberſichten erkennen.

18) Dio Cass LII. 22. Darauf gieng der Gegenſatz der urbica dyöcesis und der regiones juridicorum, fragm. Vatic. §. 205.

liche Beziehungen zur Stadt und zum städtischen Präfecten 19), und wurde unter dem Namen der urbicarischen oder suburbicarischen Regionen 20) dem übrigen Italien entgegengesetzt 21). Diese Landeseinrichtung blieb im Ganzen auch unter den Ostgothen, bis daß Italien (554) durch Justinian an das römische Reich zurückgebracht wurde.

Die Diöceſe Aegypten, welche auch die beiden Libyen umfaßte, enthielt sechs Provinzen, deren eine von einem Corrector, die übrigen von Präsides regiert wurden. Diese waren an die Stelle der früheren Nomarchen oder Strategen und Ethnarchen getreten. Jede Provinz war ferner wie im übrigen Reiche in Bauerschaften eingetheilt, die ihre Metrocomien und Pagarchen hatten 22). Unter Justinian wurde jedoch die Diöceſe in drei Theile aufgelöst, und der kaiserliche Präfect blos auf das eigentliche Aegypten beschränkt, die Präsides in Lybien aber mehr selbstständig gemacht und der Dux von Thebais mit der Gewalt des kaiserlichen Präfecten über die dortigen Präsides bekleidet 23).

---

19) C. 2. C. Th. de integr. restit. (2. 16), fragm. Vatic. §. 155., c. 13. C. Th. de accusat. (9. 1), Cassiod. Variar. VI. 4.

20) Der Name kommt zuerst im Jahr 359 vor, c. 9. C Th. de extr. muner. (11. 16).

21) C. 9. C. Th. de annon. (11. 1), c. 1. C. Th. si per obrept. (11. 13), c. 9. C. Th. de extr. muner. (11. 16). Andere Schriftsteller verstehen unter den suburbicarischen Regionen alle zehn Provinzen, die unter dem Vicarius von Rom standen. Allein dawider ist, daß Sicilien und Campanien, die doch zu diesen zehn Provinzen gehörten, von den suburbicarischen Regionen unterschieden werden, c. 9. C. Th. de extr. muner. (11. 16), c. 12. C. Th. de indulg. debit. (11. 28). Ob aber die urbicarischen Regionen dieselben sind, wie die quatuor regiones in der c. 1. C. Th. de calc. coctor. (14. 6), ist freilich zweifelhaft.

22) C. 6. C. Th. de patroc. vicor. (11. 24), Isidor Pelus. epist. II. 91., Edict. Iust. 13. praef. et c. 24.

23) Edict. Iust. 13.

Die Verwaltung der Provinzen war nicht nach ihren verschiedenen Zweigen an verschiedene von einander unabhängige Behörden vertheilt, sondern floß in der Hand der Rectoren zusammen, nur so daß diese den Vicarien, die Vicarien den Präfecten genau untergeordnet waren 24). Ueber die Truppen hatten aber die Vorsteher der Provinzen nicht mehr zu gebieten, sondern diese standen nach der von Constantin durchgeführten Trennung unter ihren eigenen Befehlshabern. Nur ausnahmsweise waren zuweilen beiderlei Würden in einer Person verbunden 25). Dieser Grundsatz blieb bis auf Justinian, der in mehreren Provinzen Proconsuln oder Prätoren mit dem Range der Proconsuln einsetzte, in deren Hand er die bürgerliche und militärische Gewalt vereinigte 26). Uebrigens hatte aber jede Provinz noch einen Schein von Selbstständigkeit. Sie konnten von den Rectoren völlig unabhängig Landtage halten, wo die Notablen und die Gemeinen in einer angesehenen Stadt der Provinz zusammen kamen, die vorhandenen Bedürfnisse und Beschwerden in Erwägung zogen, und ihre Wünsche, wenn sie vom Präfecten des Prätoriums für zureichend erkannt worden, durch eine Legation dem Kaiser vortragen ließen 27). In gleicher Weise fanden Zusammenkünfte einer ganzen Diöcese statt 28). Eigenthümliche Landrechte hatten aber die Provinzen nicht mehr, sondern allenthalben im Reiche galt das römische Recht 29), und diesem wurden selbst die

24) Dieses ergiebt sich aus unzähligen Stellen, namentlich aus C. Th. ed. Wenck I. 5. 12. 13. 14. 15. 16.

25) Dieses zeigen die Inscriptionen der c. 3. C. Th. ad l. Iul. repet. (9. 27), c. 133. C. Th. de decur (12. 1).

26) Nov. Iust. 8. c. 2. 3. 5. nov. 24 — 31. 102 — 104., Edict. Iust. 4. 8, Ioan. Lydus de magistr. II. 28. 29.

27) C. 1. 3 4. 6—14. 16. C. Th. de legat. (12. 12).

28) C. 9. C. Th de legat. (12. 12). Ein Beispiel ist der jährliche Landtag zu Arles (Kap. XXXV. Note 22).

29) Spanhem. Orbis Roman. II. 7.

Vandalen in Afrika nach ihrer Besiegung unterworfen 30). Nur an den Gränzen erhielten sich einzelne barbarische Völker bei ihren besonderen Gebräuchen 31); und auch diese suchte man allmählig dem römischen Rechte näher zu bringen 32).

Zur Berathung der Geschäfte konnten die Rectoren wie die übrigen Magistrate Räthe oder Assessoren zuziehen 33), und es war für diese Stellen ein festes Salarium ausgesetzt 34). Für die Schreibereien und sonstigen öffentlichen Dienste hatten die Statthalter nach ihrem Range eine verhältnißmäßige Anzahl von Officialen oder Apparitoren unter sich 35), welche in der Art wie die der Präfecten des Prätoriums abgetheilt waren 36). Aus diesen wurden auch die Hausgenossen der Statthalter und die Cancellarien gewählt 37), welche im Gerichts- oder Audienzsaal an den Schranken ihren Platz hatten 38). Den älteren Verordnungen gemäß durfte aber niemand ein Amt in der Provinz erhalten, worin er geboren war 39); auch gab es strenge Gesetze um die Pro-

30) Nov. Iust. 36.

31) Spanhem. Orbis Roman. II. 17.

32) Nov. Iust. 21., Edict. Iust. 3.

33) C. 1. 2. 7. 11—14. C. de adsess. (1. 51), Liban. orat. V. ad Iulian. imper.

34) C. 1. C. de annon. (1. 52).

35) C. Th. ed. Wenck. I. 12. 13. 14. 15. 16., C. Th. VIII. 1. 4. 7., C. J. XII. 50. 56. 57. 58. 60. Diese, insbesondre die Apparitoren der praesides, wurden nach dem Sprachgebrauch der Republik auch cohortales genannt.

36) Dieses zeigt die notitia dignitatum unter den einschlagenden Stellen.

37) Domestici, cancellarii, C. Th. I. 12. (21. ed. Wenck.), C. J. I. 51.

38) Cassiod. Variar. XI. 6., Ioan. Lydus de magistr. III. 36. 37. Später wurden aber alle Offizialen auch Cancellarien genannt, Agathias I. 19.

39) C. 1. C. Th. de assess. (1. 12), c. 4. C. Th. de exsecut. (8.

vinzialen gegen die Bestechlichkeit 40), Habsucht 41) und Insolenz 42) der Officialen zu schützen; namentlich waren die Rectoren bei ihren Rundreisen an die bestimmten öffentlichen Absteigequartiere gebunden 43), und sie so wie ihre Räthe und Hausgenossen mußten nach Niederlegung des Amtes noch fünfzig Tage in der Provinz bleiben, damit man sie hier belangen konnte 44). Justinian suchte auch die Statthalter durch strenge Eide 45) und Mandate oder Dienstinstructionen 46) zu binden, und gestattete selbst wider sie die Hülfe der Bischöfe anzurufen 47).

Acht und dreißigstes Kapitel.

Verfassung der Städte.

Die Verfassung der Städte war nun fast im ganzen Reich in den wesentlichen Stücken gleich. In Allen gab es eine Curie oder Ordo der Decurionen 1), an dessen Spitze jährlich erwählte 2) ordentliche Magistrate oder Duumvirn

8), c. 10. C. de assess. (1. 51), c. 4. C. de crim. sacril. (9. 29), c. 3. C. de divers. off. (12. 60).

40) C. 1. C. Th. de off. rector. (1. 7).

41) C. Th. VIII. 15., C. J. I. 53., Edict. Iust. 10.

42) C. 12. C. de off. rector. (1. 40), c. 1. 2. 3. C. de off. divers. judic. (1. 48).

43) Mansiones, c. 4. C. Th. de off. rector. (1. 7), c. 14. C. de off. rector. (1. 40).

44) C. 1. C. ut omn. judic. (1. 49), c. 3. 8. C. de adsess. (1. 51). nov. 8. c. 9 10. nov. 95. nov. 128. c. 23. nov. 161.

45) Nov. 8. c. 7. 14. Die Formel steht am Schluß dieser Novelle.

46) Nov. 17. nov. 24. c. 6. nov. 25. c. 6. nov. 26. c. 2.

47) Nov. 86.

1) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 354.

2) Darüber vergleiche man Kap. XXX. Note 20. 43. 44.

ſtanden 3). Nur die galliſchen Städte, welche nicht Municipien oder Colonien waren, hatten wie es ſcheint keine eigentliche Magiſtrate, ſondern hier wurde die Curie durch einen auf fünfzehn Jahre erwählten Principalis dirigirt 4). Jene Magiſtrate hatten im vierten Jahrhundert, wenigſtens in Italien und in den Municipien und Colonien, noch eine gewiſſe Jurisdiction 5); ſpäter aber verloren ſie dieſe, und es blieb ihnen nur das Recht über rechtliche Geſchäfte und Verhandlungen Protocolle aufzunehmen 6) und Legis Actionen zu vollziehen; letzteres jedoch auch nur dann, wenn es ihnen beſonders verliehen war 7). Mehr Befugniſſe hatte nun ſelbſt

---

3) Magiſtrate oder Duumvirn werden erwähnt in Italien, c. 1. 3. 5. C. Th. de repar. appellat. (11. 31), c. 77. C. Th. de decur. (12. 1), in Spanien und Illyrien, c. 151. 177. C. Th. de decur. (12. 1), in Aſien, c. 19. C. Th. de appell. (11. 30), c. 39. 169. C. Th. de decur. (12. 1), in Aegypten, c. 1. C. de off. jurid. Alex. (1. 57), in Afrika, c. 21. 29. 174. C. Th. de decur. (12. 1), c. 1. 2. C. Th. quemadm. munera (12. 5), und noch unbeſtimmt in ſehr vielen andern Stellen, namentlich im tit. C. de magistr. munic. (1. 56). Savigny hat freilich in ſeiner Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter die Behauptung durchzuführen geſucht, daß nur die mit italiſchem Recht begabten Städte eigentliche Magiſtrate gehabt hätten; allein dieſes iſt ſchon oben widerlegt worden (Kap. XXXI. Note 79).

4) C. 171. C. Th. de decur. (12. 1). Einen ganz ſichern Beweis wider das Daſeyn der Magiſtrate liefert jedoch dieſe Stelle nicht; eben ſo wenig die Conſtitution über den Landtag von Arles (Kap. XXXVII. Note 28), da deren Faſſung zu unbeſtimmt iſt, als daß aus dem Nichterwähnen der Magiſtrate deren Nichtdaſeyn gefolgert werden könnte. Es werden ja darin auch die Defenſoren nicht genannt.

5) C. 1. 3. C Th. de repar. appell. (11. 31).

6) C. 2. C. de magistr. municip. (1. 56).

7) C. 4. C. de vindicta libert. (7. 1), c. 1. 6. C. de emanc. (8. 49).

der Juridicus von Alexandrien nicht 8). Solche Protocolle wurden mit Zuziehung von mindestens drei Curialen und einem Exceptor oder Schreiber abgefaßt 9).

Neben den Magistraten und der Curie wurden im vierten Jahrhundert städtische Defensoren eingesetzt, deren Bestimmung hauptsächlich darin bestand, die gemeinen Bürger gegen die Bedrückungen der Statthalter und Vornehmen zu schützen 10). Sie wurden daher nicht von den Decurionen allein, sondern in Verbindung mit den übrigen Ständen 11), auch nicht wie die Magistrate aus den Decurionen, sondern aus anderen dazu tauglichen Personen 12), auf fünf, später auf zwei Jahre 13) gewählt. Zugleich erhielten sie bis zu einer gewissen Summe Jurisdiction 14) und auch das Recht Protocolle aufzunehmen, so daß sie hierin, wie in andern Stücken den Magistraten gleich wurden 15). Justinian erweiterte noch ihr Amt und machte sie zu eigentlichen Stadtrichtern 16). Daneben gab er aber auch den Bischöfen einen großen Einfluß auf die städtische Verwaltung.

Von den andern Municipalwürden war die des Curators die geehrteste 17), und dieser wurde wie ehemals vom

---

8) Fr. 1. D. de off. jurid. (1. 20), c. 1. C. de off. jurid. (1. 57).

9) C. 151. C. Th. de decur. (12. 1), nov. Theodos. Tit. XXIII. ed. Ritter.

10) C. 4. 5. 8. §. 1. c. 9. C. de defens. (1. 55).

11) C. 1. C. Th. de defens. (1. 11), c. 8 pr. C. de defens. (1. 55), c. 19. C. de episc. aud. (1. 4), nov. 15. c. 1.

12) C. 2. C. de defens. (1. 55).

13) C. 4. C. de defens. (1. 55), nov. 15. c. 1.

14) C. 1. 3. C. de defens. (1. 55).

15) C. 9. §. 1. C. de defens. (1. 55), c. 8. C. Th. de donat. (8. 12), c. 30. C. de donat. (8. 54), §. 5. J. de Atil. tutor. (1. 20).

16) Nov. Iust. 15.

17) Darüber sehe man Kap. XXX. Note 24. 25. Er hieß nun auch

Kaiſer, ſeit Juſtinian aber vom Biſchofe mit den Primaten und Grundbeſitzern erwählt 18). Ferner werden noch Quinquennalen und Aedilen erwähnt 19); auch gehörten, ſo lange das alte Religionsweſen fortbeſtand, die heidniſchen Prieſterwürden zu den ſtädtiſchen Ehrenämtern 20), und diejenigen, welche ſolche bekleidet hatten, wurden von den übrigen Decurionen unter dem Namen der Sacerdotalen unterſchieden 21). Außerdem gab es aber noch ſehr viele geringere Aemter ohne Ehrenrechte 22), welche die Decurionen wie Gemeindedienſte durchgehen mußten, ehe ſie unter die Principalen oder zehn Erſten der Curie 23), und von da zu den geiſtlichen und weltlichen Ehrenämtern aufſtiegen 24). Selbſt zur Würde eines römiſchen Senators 25) oder zur Adminiſtration

---

pater civitatis, c. 3. C. de his qui sponte (10. 43), und logista, c. 3. C. de modo mult. (1. 54)

18) Gothofr. ad c. 20. C. Th. de decur. (12. 1), nov. 128. c. 16.

19) C. 1. C. Th. de medic. (13. 3), c. 2. C. si servus (10. 32), Amm. Marc. XXVIII. 6, 10.

20) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XVI. 10.

21) C. 21. 77. C. Th. de decur. (12. 1), c. 2. C. Th. quemadm. munera (12. 5), c. 52. 54. C. Th. de haeret. (16. 5).

22) Fr. 14. §. 1. D. de muner. (50. 4). Ein Verzeichniß derſelben giebt fr. 1. §. 2. fr. 18. D. de muner. (50. 4). Dahin gehörten auch die Curatoren des Kalendariums (Kap. XXX Note 35) und die Irenarchen (Kap. XXXI. Note 127—32). Aemter der Art in den ägyptiſchen Städten nennt c. 6. C. Th. de patroc. vicor. (11. 24).

23) Fr. 27. §. 1. 2. D. de poen. (48. 19), c. 75. 171. C. Th. de decur. (12. 1), c. 39. C. Th. de episc. (16. 2), c. 52. 54. C. Th. de haeret. (16. 5).

24) C. 71. 75. 77. C. Th. de decur. (12. 1).

25) Gothofr. Paratit ad C. Th. XII. 1. p. 358., nov. Theodos. Tit. VIII. ed. Ritter. Tit. XV. ed. Berol.

einer Provinz 26) sollte man erst, nachdem man alle Aemter seiner Vaterstadt durchgemacht hätte, gelangen.

Die Curie ergänzte sich zunächst durch Geburt, indem jetzt das Decurionat in dem Mannsstamm erblich gemacht war 27); außerdem aber durch Wahl oder durch freiwilligen Eintritt 28). Durch die den Curialen auferlegten lästigen Verrichtungen 29), durch die aus der Zerrüttung des städtischen Vermögens entstehenden Verlegenheiten, und durch den in der Verwaltung hervortretenden Grundsatz sich hinsichtlich der Municipallasten zunächst an die Reichen zu halten 30), wurde aber das Decurionat, einiger scheinbaren Vorrechte ungeachtet 31), ein sehr drückender Stand, dem Jeder möglichst zu entgehen suchte. Weil nun aber dadurch die Lasten für die Zurückbleibenden um so unerschwinglicher wurden 32), so erschienen dawider die strengsten Gesetze, so daß nicht einmahl der geistliche Stand 33), und selbst die Bekleidung hoher Staatsämter nicht immer von der Curie frei machte 34). Auch das Vermögen der Curialen sollte möglichst in der Corporation zusammengehalten werden. Sie durften daher ihre Grundstücke nicht verkaufen 35); die Curie erhielt gegen sie gewisse

---

26) C. 5. 65. 71. 77. C. Th. de decur. (12. 1).

27) In Antiochien wurde selbst derjenige, der blos von der mütterlichen Seite her von einem Decurio abstammte, der Curie adscribirt, Zosimus III. 11., c. 51. C. Th. de decur. (12. 1), c. 61. 62. C. de decur. (10 31).

28) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 353.

29) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 355.

30) C. 6. C. Th. de episc. (16. 2).

31) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 359., nov. 151.

32) Liban. orat. X. in Iuliani necem ed. Morell. T. II. p. 296.

33) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 357. Dahin gehört auch C. Th. XII. 18. 19., C. J. X. 37., nov. Majoran. Tit. I. ed. Ritter.

34) C. 64. 65. 66. C. de decur. (10. 31), nov. 38. praef., nov. 70.

35) C. Th. XII. 3., C. J. X. 33., nov. Majoran. Tit. I. ed. Ritter., nov. Iust. 38. praef., Cassiod. Variar. VII 47.

Erbansprüche 36), und was von ihren Grundstücken durch eine Freigebigkeit an Fremde kam, blieb einer jährlichen Abgabe an die Curie unterworfen 37). Dennoch waren zu Justinians Zeit die Curien allenthalben ganz herabgekommen 38).

Das städtische Vermögen hatte durch die Eingriffe der Kaiser und andere Usurpationen viel gelitten, wiewohl Julian 39) und später der jüngere Theodosius 40) dessen Restitution verordneten. Auch war ein Theil desselben zum Unterhalt der christlichen Kirche bestimmt worden 41). Dieses Vermögen bestand theils in Capitalien 42), theils in Grundstücken 43), die gewöhnlich in Erbpacht gegeben wurden 44), und in anderen städtischen Abgaben 45); namentlich wurde von den gewöhnlichen Steuern ein Drittheil für die Communalbedürfnisse zurückbehalten 46). Ueber die öffentlichen Bauwerke, Aquäducte, Monumente und Wege gab es viele be-

---

36) C. Th. V. 2., C. J. VI. 62. X. 34., nov. Theodos. Tit. XI. n. 2. ed. Ritter., nov. Iust. 38., Procop. Anecd. p. 162. Eichel.

37) C. 107. 123. 173. C. Th. de decur. (12. 1), C. Th. XII. 4., C. J. X. 35., nov. Theodos. Tit. XI. n. 2. ed. Ritter.

38) Nov. 38. praef. Nach dieser Stelle ist Ioan. Lydus de magistr. I. 28. III. 46. 49. zu berichtigen.

39) Zosimus I. 13., Amm. Marc. XXV. 4. 15., Liban. Prosphonet. ed. Morell. T. II. p. 182., c. 1. C. Th. de locat. fund. (10. 3), c. 8. 10. C. Th. de oper. publ. (15. 1), c. 1. 2. C. de divers. praed. (11. 69).

40) Nov. Theodos. Tit. XXX. ed. Ritter.

41) Sozomen. V. 5.

42) C. 1. 2. C. de debitor. civit. (11. 32). Auch vergleiche man Kap. XXX. Note 35. 74.

43) Darüber sehe man Kap. XXX. Note 61—65. 75—77.

44) C. Th. X. 3., C. J. XI. 69. 70.

45) Darüber sehe man Kap. XXX. Note 78—80.

46) C. 13. C. de vectig. (4. 61).

sondere Vorschriften 47), und zu deren Unterhalt war ein Drittheil der Einkünfte aus den städtischen Grundstücken bestimmt 48). Die Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten städtischen Vermögens führte der Curator unter der Oberaufsicht des Präses 49); Justinian übertrug aber letztere auf die Bischöfe 50).

Uebrigens hatten die Einwohner, besonders die Decurionen, zum Besten des gemeinen Wesens mancherlei Lasten zu tragen. Diese waren dreifacher Art 51). Einige bestanden blos in persönlichen Verrichtungen, wozu namentlich die geringeren Gemeindeämter 52) und die Uebernahme von Legationen 53) und anderen Aufträgen gehörte. Andere giengen blos das Vermögen an 54); noch andere waren gemischter Art. Doch gab es mancherlei Befreiungen 55), insbesondere von den Hand- und Spanndiensten und anderen Vermögensleistungen, die man zu den ganz gemeinen Lasten rechnete 56). Für gewisse Verrichtungen waren auch wie in Rom öffentliche dienstpflichtige Corporationen eingesetzt 57), deren Mit-

---

47) D. L. 10., C. Th. XV. 1. 2. 3. 4., nov. Majoran. Tit. VI. ed. Ritter., C. J. I. 24. VIII. 12. XI. 42.

48) C. 18. 32. 33. C. Th. de oper. publ. (15. 1), c. 3. C. de divers. praed. (11. 69).

49) Die Beweise stehen im Kap. XXX. Note 25. Kap. XXXI. Note 42—44. Eine Aenderung machte Zeno, c. 1. C. de ratiocin. (8 13).

50) C. 26. C. de episc. aud. (1. 4), nov. 128. c. 16.

51) Munera personalia, patrimoniorum, mixta, fr. 1. pr. § 1. 2. 3. fr. 6. §. 3. 4. 5. fr. 18. D. de muner. (50. 4).

52) C. Th. XII. 5., C. J. X. 40. 42. 43. 65. 66. 68.

53) D. L. 7., C. Th. XII. 12. C. J. X. 63.

54) C. J. X. 41. 61. 62.

55) D. L. 5, C. Th. XII. 17. XIII. 3 4., C. J. X. 44—60. 64. 67.

56) Munera sordida, Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 16.

57) Collegia, fr. 5. §. 12. D. de jure immun. (50. 6), C. Th. XIV.

glieder wie die Curialen einen geſchloſſenen erblichen Stand bildeten, dem ſie ſich nicht entziehen durften 58).

Zu den beſonderen Municipal-Anſtalten gehörte zunächſt das Unterrichtsweſen. In allen angeſehenen Städten gab es ſchon ſeit dem zweiten Jahrhundert Profeſſoren der Grammatik, Rhetorik und Philoſophie, ſo wie auch Aerzte, mit Gehalt und mancherlei Immunitäten 59). Die Rechtslehrer in den Provinzen hatten aber dieſe Vorrechte nicht 60); eben ſo wenig diejenigen, welche in den Städten und auf dem Lande in den Anfangsgründen unterrichteten 61). Ueber die Lebensmittel waren eigene Aufſeher geſetzt 62); auch gab es Curatoren für die Anſchaffung der Getreide- und Oelvorräthe 63). Zu den Armenſpenden erhielten verſchiedene Städte beſondere Zuſchüſſe 64); doch kam erſt durch das Chriſtenthum in die Armenpflege ein höheres Leben 65). Handel und Gewerbe waren im Ganzen frei 66); nur an den Gränzen der Barba-

---

7, C. J. XI. 17. Dahin gehörten die centuriones, C. Th. XII. 15., die navicularii, C. Th. XIII. 5. 6., C. J. XI 1. 2., die centonarii und dendrophori, C Th. XIV. 8., Conradi Parerg. P. I. n. 2.

58) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XIV. 7.

59) Capitol. Anton. Pius 11., fr. 6. §. 2—10. D. de excus. (27. 1), fr. 1. fr. 4. §. 2. D. de decret (50. 9), C. Th. XIII. 3., C. J. X. 52., Eumen. pro restaur. schol. 11—14.

60) Fr. 6. §. 12. D. de excus. (27. 1), fragm. Vatic. §. 150.

61) Fr. 2. §. 8. D. de vacat. (50. 5).

62) Fr. 18. §. 7. D. de muner. (50. 4).

63) Σιτῶναι, frumentarii, ἐλαιῶναι, olearii, fr. 18. §. 5. D. de muner. (50. 4), nov. 128. c. 16.

64) So Formiä und Puteoli, Symmach. IX. 58. X. 60; eben ſo Alexandrien, c. 2. C. Th. de frum. Alex. (14. 26), Edict. Iust. 13. c. 4., Procop. Anecd. p. 149. Auch wird ein frumentum Carthaginiense erwähnt, C. Th. XIV. 25.

65) Ein merkwürdiges Zeugniß giebt Iulian. epist. 49.

66) C. 1. C. de monopol. (4. 59).

ren 67) und durch das Monopol der kaiserlichen Fabriken 68) bestanden einige Beschränkungen. Auch Jahrmärkte kamen vor, nicht blos in Städten sondern auch auf großen Landgütern, die das Recht dazu vom Kaiser erhalten hatten 69). Die Festspiele und andere Lustbarkeiten der heidnischen Zeit wurden aber allmählig eingeschränkt 70).

Die städtischen Einwohner theilten sich in folgende Klassen. Die geehrtesten waren diejenigen, welche ehemals hohe Staatsämter bekleidet hatten 71). Auf diese folgten die Decurionen, oft auch schlechthin Municipes genannt 72), dann die Grundeigenthümer 73). Ferner wurden die Krämer und Kaufleute 74), die Kunstarbeiter und höheren Gewerbe 75) und die Mitglieder der dienstpflichtigen Corporationen 76) unterschieden. Auch die Tabellionen erscheinen wie ein eigener Stand 77).

---

67) C. 1. 2. C. quae res export. (4. 41), c. 2. 4. C. de commerc. (4. 63), c. 1. C. de littor. cust. (12. 45).

68) C. 1. 2. C. quae res venire (4. 40), c. 1. 5. C. de vest. holob. (11. 8), c. 1. C. nulli licere (11. 11), nov. 85.

69) Sueton. Claud. 12., D. L. 11., C. J. IV. 60.

70) C. Th. XV. 5—13., C. J. XI. 40. 41. 43. 44. 45.

71) Honorati, Gothofr. ad c. 1. C. Th. de off. judic. civ. (1. 8).

72) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 1. p. 352.

73) Possessores, fr. 1. D. de decret. (50. 9), c. 2. C. Th. ne collat. translat. (11. 22).

74) Negotiatores, c. 1. 3. C. de commerc. (4. 63).

75) Artifices, C. Th. XIII. 4., C. J. X. 64. So auch in Alexandrien, c. 1. C. Th. de Alex. pleb. primat. (14. 27).

76) Collegiati, c. 3. C. Th. de testim. (7. 21).

77) Gothofr. ad c. 3. C. Th. de decur. (12. 1).

Neun und dreißigstes Kapitel.

Von dem Beamtenwesen.

Die Staatsämter waren entweder Dignitäten oder bloße Bedienungen. Die Dignitäten wurden in bürgerliche und militärische eingetheilt 1). Die höchsten Staatsbeamten beider Arten bis zum Comes des Kronvermögens herab hatten das Prädicat Illustres 2). Nach ihnen kam die Klasse der Spectabiles, dann die Clarissimi 3), hierauf die Perfectissimi 4), endlich die Egregii 5). Das Rangverhältniß der Dignitäten in jeder Klasse war ebenfalls genau bestimmt 6), und es wurde darauf strenge gehalten 7). Der erworbene Rang blieb auch nach Niederlegung des Amtes 8), und bei gleichem Rang entschied die Anciennetät 9). Uebrigens konnte aber ein Rang auch ohne Amt erworben werden, und zwar auf doppelte Weise: entweder so, daß Einer der eine geringere Würde bekleidet hatte, mit Avancement in Ruhestand versetzt

1) C. 39. C. Th. de cursu publ. (8. 5).

2) Dieses zeigt die notitia dignitatum.

3) C. 187. C. Th. de decur. (12. 1), c. 52. C. Th. de haeret. (16. 5). Eine Aufzählung der spectabiles giebt Gothofr. ad c. 1. C. Th. de comit. rei milit. (6. 14).

4) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VI. 37.

5) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de honor. codic. (6. 22).

6) Namentlich enthielt die Klasse der illustres drei Abstufungen, Gothofr. ad C. Th. VI. 8. Dieses ergiebt sich aus C. Th. VI. 6—9., C. J. XII. 3—6.

7) C. Th. VI. 5., C. J. XII. 8.

8) Darauf gehn die Ausdrücke praefectorius, quaestorius, c. 2. C. ut dignit. (12. 8). expraefectus, exquaestor, exmagister, Brisson. v. ex.

9) C. 1. C. de consul. (12. 3), c. 1. 2. C. de praefect. (12. 4).

wurde 10), oder so daß Einer der in gar keinen Staatsämtern gestanden hatte, das Ehrendiplom einer Würde erhielt 11). Unter den Dignitarien gleichen Ranges giengen aber die, welche in ihrer Würde wirklich fungirt hatten 12), den mit Beförderung in Ruhestand Versetzten, und diese den blos durch Ehrendiplom Gewürdigten vor 13). Eine allgemeine Würde, die einem bürgerlichen oder militärischen Beamten zur Auszeichnung verliehen wurde, war die eines Comes 14), und es gab davon nach der Erfindung Constantins drei Klassen 15). Auch wurden oft Beamte mit diesem Titel in Ruhestand versetzt 16).

Alle Aemter, die bürgerlichen so wie die militärischen, waren bei dem Scrinium Memoriä in zwei Registern verzeichnet 17), wovon das Eine unter dem Primicerius der Notarien 18), das Andere unter dem Quästor des Pallastes stand 19). Diese hatten auch nach der im kaiserlichen Kabinet

---

10) Solche Dignitarien hießen vacantes, Gothofr. ad c. 4. C. Th. de primicer. (6. 10). Die Formel ihrer Ernennung zeigt Cassiod. Variar. VI. 10. 11.

11) Solche nannte man honorarii, c. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11. 18), nov. 70.; die Ehrendiplome hießen honorarii codicilli, C. Th. VI. 22.

12) In actu positi, oder inter agentes.

13) C. 2. C. ut dignit. (12. 8), c. 4. C. Th. de primicer. (6. 10), c. 5. 6. 7. 8. C. Th. de honor. codic. (6. 22), Cassiod. Variar. VI. 10.

14) C. Th. VI. 13—21., C. J. XII. 11—15.

15) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de comit. (6. 13).

16) Diese hießen dann comites vacantes, C. Th. VI. 18. Die Formel für deren Ernennung zeigt Cassiod. Variar. VI. 12.

17) Laterculum majus und minus, Brisson. v. laterculum. Die scriniarii, welche diese Register führten, hießen daher auch laterculenses, c. 13. §. 1. C. de proxim. (12. 19).

18) Darüber sehe man Kap. XXXV. Note 55.

19) C. 1. 2. 3. C. Th. ed. Wenck. de off. quaestor. (1 8).

geschehenen Ernennung die Bestallungsbriefe 20) sammt den dazu gehörenden Dienstinstructionen auszufertigen 21). Hiefür wurden Kanzleigebühren bezalt, welche Justinian genau regulirte 22). Die Ernennung geschah nur auf unbestimmte Zeit. Mit jedem Amt war ein festes Gehalt und gewöhnlich eine Zulage für Fourage 23) verbunden 24). Zum Reisen erhielten die Beamten Anweisung auf freie Beförderung. Zu diesem Zwecke gab es auf allen Hauptstraßen des Reiches Stationen, wo zum Umspannen Thiere und Fuhrwerk auf Kosten des Staates bereit gehalten wurden 25). Auf den Nebenstraßen wurde Beides von den Unterthanen gestellt 26). Die Verleihung von Diplomen 27) für die Evectionen gehörte zu den Rechten der prätorischen Präfecten, und darauf bezog sich in ihrem Officium das Amt des Regendarius 28). Später wurde aber diese Staatsanstalt unter die Aufsicht des Magisters der Officien gestellt; dieser mußte die Diplome mit unterzeichnen 29) und ließ durch seine Agenten in den Pro-

20) Codicilli dignitatum. Diese waren, wie die notitia dignitatum zeigt, mit den Sinnbildern des Amtes verzieret.

21) Nov. 17. praef., nov. 24. c. 6., nov. 25. c. 6.

22) Dieses zeigt die notitia hinter der nov. 8.; ferner c. 1. § 7. c. 2. §. 17. 20. 24. C. de off praef. pract. (1. 27), nov. 24—30., Edict. Iust. 8. c. 3.

23) Pro capitu, Brisson. v. caput.

24) C. 1. C. de annon. et capit. (1. 52). Beispiele geben c. 1. §. 4. 8. c. 2. §. 18. 19. 23. C. de off. praef. pract. (1. 27), nov. 24—30., Edict. Iust. 4. 8. 13.

25) Cursus publicus, veredi, angariae, C. Th. VIII. 5., C. J. XII. 51. Vollständig handelt davon Gothofredus im Paratitlon und im Commentar zur ersten Constitution.

26) Paraveredi, parangariae, Gothofr. ad c. 3. 15. C. Th. de cursu publ. (8. 15).

27) Capitol. Pertin. 1.

28) Ioan. Lydus de magistr. III. 4. 21.

29) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. III. 23. 24. 40. Daher gab

vinzen 30) strenge auf diesen Dienst sehen 31). Zuweilen erhielten die Beamten auch eine Anweisung auf freie Verpflegung 32) mit Bezeichnung bestimmter Etappen.

Die Bedienungen bestanden in den am kaiserlichen Hofe befindlichen oder den Provinzialmagistraten beigegebenen Officien. Diese zahlreiche Beamtenclasse wurde wie eine bürgerliche Miliz angesehen. Jedes Scrinium, jede Schola hatte ihr bestimmtes Personal, woneben es jedoch auch Ueberzählige geben konnte 33). Die Anstellung geschah theils durch den Kaiser theils durch andere Behörden 34). Beim Eintritt in den Dienst wurde häufig etwas bezalt 35); dafür konnten aber solche Stellen für dasselbe Geld verkauft, verpfändet und vererbt werden 36). Die Dienstzeit dauerte nicht lebenslänglich, sondern war wie bei den Soldaten nach Jahren bestimmt 37); auch rückte man in seinem Officium genau nach dem Dienstalter vor 38). Die Einkünfte bestanden in Gehalt, in Naturalien, die aber später auf Geld reducirt wurden 39),

---

es nach der notitia dignitatum in seinem Officium einen curiosus cursus publici.

30) Die curiosi (Kap. XXXV. Note 39. 49).

31) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VI. 29.

32) Tractoria, C. Th. VIII. 6., C. J. XII. 52.

33) Supernumerarii oder vacantes im Gegensatz der statuti, Gothofr. ad c. 23. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

34) C. 7. 21. 22. 23. C. Th. de divers. offic. (8. 7), c. 5. C. de off. magist. offic. (1. 31), c. 6. 9. 10. C. de divers. offic. (12. 60).

35) Fr. 102. §. 2. 3. D. de legat. 3. (32), c. 7. 11. C. de proxim. (12. 19).

36) C. 30. §. 2. C. de inoff. test. (3. 28), c. 27. C. de pignor. (8. 14), nov. 35. nov. 53. c. 5., Brisson. v. militia.

37) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VI. 23, 26. 30. VIII. 1. 4.

38) C. 5. C. de off. praef. urbi (1. 28), c. 1. 2. C. de off. magist. offic. (1. 31), c. 7. C. de proxim. (12. 19).

39) Amm. Marc. XXII. 4., c. 35. C. Th. de erog. annon. milit.

und in anderen Emolumenten. Ehrenauszeichnungen waren die Titel Egregius, Centenarius, Ducenarius, Perfectissimus 40). Besondere Privilegien hatten die Offizialen, die zum kaiserlichen Hofe gehörten 41), namentlich das Corps der kaiserlichen Huissiers 42). Dieses war ganz militärisch organisirt und erhielt außer den Tironen fünf Grade, die Equites, Circitores, Biarchi, Centenarii und Ducenarii; letztere wurden nach zurückgelegtem Dienste Principes und gewöhnlich zu Vorstehern anderer Officien gemacht 43).

Vierzigstes Kapitel.

Von dem Kriegswesen.

Die römische Kriegsmacht war unter die Heermeister im Reiche umher vertheilt 1). Unter diesen standen in bestimmten Provinzen Herzoge oder Duces, zuweilen mit dem allgemeinen Titel Comites 2), welche die dort stationirten Truppen und Flotten und als Militärstatthalter auch ein entsprechendes Officium unter sich hatten 3). Die Truppen wurden in Pa-

(7. 6), c. 1. §. 8. C. de off. praef. praet. (1. 27), c. 7. C. de palat. (12. 24).

40) Gothofr. ad c. 7. C. Th. de agent. in reb. (6. 27).

41) C. Th. VI. 35., C. J. XII. 29.

42) Agentes in rebus (Kap. XXXV. Note 39).

43) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VI. 27. 28. VIII. 4.

1) Darüber sehe man Kap. XXXV. Note 27. 31—34.

2) C. Th. VI. 14., C. J. XII. 12. Das Rangverhältniß der Duces und Comites war nach den Umständen verschieden, Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1.

3) Das Verzeichniß giebt die notitia dignitatum, und für Afrika unter Justinian die c. 2. C. de off praef praet. (1. 27).

latini, Comitatenses und Pseudocomitatenses eingetheilt 4). In den Befestigungen an den Gränzen waren eigene Gränzsoldaten, welche zugleich die ihnen daselbst verliehenen öffentlichen Ländereien bauten 5). Alle diese Truppen bestanden noch zum Theil aus Provinzialen, jedoch in immer zunehmendem Verhältnisse 6) auch aus Barbaren, welche freiwillig oder als Besiegte auf das römische Gebiet aufgenommen und unter die Legionen gemischt 7), oder als Hülfsvölker von föderirten Nationen geschickt worden waren 8). Die freiwillig aufgenommenen Stämme erhielten den Beinamen Laeti 9), und ihnen wurden ebenfalls an den Gränzen oder im Innern Ländereien angewiesen 10). Uebrigens wurden aber im Nothfall alle Einwohner 11) und selbst die Knechte zu den Waffen gerufen 12).

Die Prätorianer hatte schon Diocletian vermindert 13), und Constantin löste sie ganz auf 14). An ihre Stelle als

4) Gothofr. ad c. 18. C. Th. de re milit. (7. 1). Ueber andere Eintheilungen vergleiche man dessen Paratitlon.

5) C. 2. C. Th. de terr. limit. (7. 15), nov. Theodos. Tit. XXXI. ed. Ritter., c. 2. §. 8. C. de off. praef. praet. (1. 27), c. 2. 3. C. de fund. limitroph. (11. 59).

6) Amm. Marc. XX. 4, 4. XXXI. 4., 4., Zosimus II. 15. IV. 30. 31. 56. 57. 58., Pacat. Paneg. Theodos. 32.

7) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de nupt. gentil. (3. 14), Spanhem. Orbis Roman. II. 21.

8) Gothofr. ad c. 16. C. Th. de tiron. (7. 13).

9) Gothofr. ad c. 12. C. Th. de veteran. (7. 20).

10) C. 1. C. Th. de terr. limit. (7. 15), c. 9. C. Th. de censit. (13. 11).

11) C. 17. C. Th. de tiron. (7. 13), nov. Theodos. Tit. XX. ed. Ritter.

12) C. 16. C. Th. de tiron. (7. 13), Symmach. epist. VI. 64.

13) Aurel. Victor de Caesar. 39., Lactant. de mort. persecut. 26

14) Aurel. Victor de Caesar. 40., Zosimus II. 17.

kaiserliche Leibwachen traten die Domestici zu Fuß und zu Pferd unter zwei Comites, und die Protectores 15). Ferner wurden das Corps der kaiserlichen Huissiers und die Corps der Haustruppen, die unter dem Magister der Officien standen 16), ebenfalls zur Miliz gerechnet 17). Diese hatten auch eigene Anführer, Comites und Tribunen 18), und es gab darin verschiedene Grade, Senatoren, Ducenarien und Centenarien 19).

Die Ergänzung des Heeres geschah theils durch Werbung von Freiwilligen, theils durch Erblichkeit, da die Söhne der Veteranen schlechthin dienstpflichtig waren, endlich durch Einforderung von Recruten. Diese wurden aber nicht mehr unmittelbar ausgehoben, sondern wie eine öffentliche Last auf die Senatoren, die hohen Beamten, die Honorati, Principalen, Decurionen, Offizien der Magistrate und die Grundeigenthümer ausgeschrieben, so daß Jeder, oder bei geringerem Grundbesitz Mehrere zusammen 20) einen Mann zu stellen hatten. Diese übel berechnete Einrichtung trug wesentlich zur Verschlechterung der römischen Miliz bei 21). Es gab nun selbst angestellte Recrutenhändler, deren Amt Prototypia hieß, welche für Geld denen, die es nöthig hatten, Leute lieferten. Zur Einsammlung der Recruten wurden die Turmarii oder Capitularii herum geschickt. Zuweilen oder in gewissen Gegenden wurde aber statt der Recruten nach einer

15) C. Th. VI. 24., C. J. XII. 17.

16) Darüber sehe man Kap. XXXV. Note 38.

17) C. 35. C. de locat. (4. 65), Agathias V. 15., Procop. Anecd. p. 133. Eichel.

18) C. Th. VI. 13., C. J. XII. 11.

19) C. 1. C. de privil. scholar. (12. 30).

20) C. 7. C. Th. de tiron. (7. 13).

21) Veget. de re milit. I. 7.

festgesetzten Taxe eine Geldvergütung geleistet, welche die Temonarii, die auch Capitularii hießen, beitrieben 22).

Zu ihrem Unterhalt erhielten die Soldaten bestimmte Rationen Brod, Zwieback, Essig, Wein, Oel, Salz, Speck und frisches Fleisch; ferner Heu, Stroh, Montur und Waffen; zuweilen auch statt dieser Sachen eine Vergütung in Geld 23). Auf Märschen wurden sie einquartiert 24), durften aber von dem Wirth nichts fordern 25). Weib und Kinder bei sich zu haben wurde nur aus besonderer Begünstigung zugelassen 26). Die Dienstzeit dauerte noch, wie es scheint, zwanzig Jahre 27). Urlaubsertheilungen waren beschränkt, und gegen Deserteure gab es scharfe Bestimmungen 28). Die Veteranen erhielten einen schriftlichen Abschied und mancherlei Begünstigungen, namentlich vacante Ländereien im Innern und an den Gränzen 29).

Die Verpflegung der Armeen gieng als ein Zweig der bürgerlichen Verwaltung die Präfecten des Prätoriums an 30). Zu diesem Zwecke waren den Provinzialen Naturalabgaben auferlegt, welche die Rectoren auf die gewöhnliche Weise beitrieben und durch ihre Primipilaren zur Armee hin besorg-

---

22) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 252 — 55.

23) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 259. 260.

24) Diese Last hieß metatum, C. Th. VII. 8., C. J. XII. 41., Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 258.

25) Kein salgamum, C. Th. VII. 9., C. J. XII. 42., Vopisc. Aurelian. 7.

26) C. 3. C. Th de re milit. (7. 1).

27) C. 9. C. quando provoc. (7. 64), c. 3. C. de his qui non implet. stipend. (10. 54).

28) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 261. 262.

29) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 263. 264.

30) Zosimus II. 33., c. 2. C. ut dignit. ordo (12. 8).

ten 31). Gegen die Rectoren, welche mit der Beitreibung säumig waren, wurden die Opinatoren als militärische Execution abgeschickt 32). Die Vertheilung der Annona an die Truppen geschah aber durch Angestellte der Armee, nämlich die Subscribendarien und Actuarien, welche die Militärlisten führten und die Anweisungen ausstellten, und die Optionen oder Proviantmeister der Legionen, welche auf diese Anweisungen die Lebensmittel bei den Magazinen erhoben und austheilten 33). Zur Bereitung des Mehles, Brodes und Zwiebackes mußten die Provinzialen Dienste thun. Auch hatten diese noch anderes Material zu liefern, Kleidungen, Pferde, Erz und Eisen für die Waffen 34), Bogen und Thiersehnen 35). Die Waffenfabriken und Zeughäuser, deren es viele im Reiche umher gab 36), standen bis auf Rufinus unter den Präfecten des Prätoriums, wurden aber dann unter den Magister der Officien gestellt 37). Die Arbeiter darin waren an diesen Stand gefesselt, hatten aber auch mancherlei Privilegien 38). Privatpersonen durften weder Waffen verfertigen noch kaufen 39).

---

31) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VIII. 4.

32) Gothofr. ad c. 26. C. Th. de erogat. milit. annon. (7. 4).

33) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 255. 256.

34) Gothofr. Paratit. ad C. Th. VII. 1. p. 256. 257.

35) Ioan. Lydus de magistr. III. 5.

36) Diese nennt die notitia dignitatum.

37) Ioan. Lydus de magistr. II. 10. III. 40.

38) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 22.

39) Nov. Iust. 85.

Ein und vierzigstes Kapitel.

Von den öffentlichen Einkünften.

Die Einkünfte des Reiches gehörten theils zum öffentlichen Schatz, theils zum besondern Vermögen der Krone 1). Ersterer stand unter dem Comes der Largitionen 2), dem daher die Comites der Largitionen der einzelnen Diöceſen und die Rationales 3) und Schatzmeiſter der Provinzen untergeben waren 4). Ferner hatte er für ſeine weitläufigen Geſchäfte und Aufträge eine große Anzahl von Palatinen zu ſeiner Diſpoſition 5), welche in viele Scrinien, zum Theil mit Beziehung auf die verſchiedenen Einnahmen, abgetheilt waren 6). Die Erhebung der in den Schatz fließenden Abgaben gieng ihn jedoch nicht unmittelbar an, ſondern gehörte zur Provinzialverwaltung der Rectoren 7).

Die Haupteinnahmen des Schatzes floſſen aus der Grund- und Kopfſteuer. Dieſe Beſteuerung galt nun im ganzen Reiche 8),

---

1) Aerarium sacrum und privatum, c. 1. C. Th. qui a praebit. tiron. (11, 18).

2) C. Th. ed. Wenck. I. 10., C. J. I. 32. Einen kurzen Begriff von dieſer Würde giebt Cassiod. Variar. VI. 7.

3) Darüber ſehe man Kap XXVIII. Note 69. Kap. XXXI. Note 16. Kap. XXXIII. Note 40.

4) Dieſes zeigt die notitia dignitatum und Gothofr. notit. dignit. cod. Theodos. T. VI. p. 17.

5) C. Th. VI. 30., C. J. XII. 24.

6) C. 7. C. de palat. sacrar. largit. (12. 24).

7) Darauf beziehen ſich in ihrem Officium die numerarii oder tabularii, Gothofr. Paratit. ad C. Th. VIII. 1., und die chartularii oder tractatores, c. 3. C. de canon. largit. (10. 23).

8) Ueber ihre Anfänge ſehe man Kap. XXII. Note 56. 57. Kap. XXXI. Note 49. 50.

ſeit Maximian ſelbſt in Italien 9); nur die mit dem künſtlichen italiſchen Recht begabten Städte in den Provinzen waren noch davon befreit 10). Die Grundlage derſelben bildete eine in den Provinzen ſchon längſt eingeführte 11) äußerſt genaue Verzeichnung und Schätzung der Grundſtücke ſammt deren Zubehör 12), welche wie es ſcheint alle fünfzehn Jahre erneuert wurde 13). Dieſes geſchah in jedem Stadtgebiete durch die Cenſitoren mit Beihülfe der dazu verordneten Bürger 14) und ſtädtiſchen Cenſualen oder Schreiber 15). Zur Reviſion dieſer Cenſusrollen 16) und zur Ermäßigung unbilliger Abſchätzungen dienten die Peräquatoren oder auch beſonders abgeordnete Inſpectoren 17). Nach der ſo feſtgeſtellten Schätzung wurde nun die Grundſteuer ſo umgelegt, daß von einem gewiſſen als Einheit angenommenen Geldwerth, etwa

---

9) Aurel. Victor de Caesar. 39., Lactant. de mort. persec. 26. Ueber die früheren Verhältniſſe ſehe man Kap. XXX. Note 14 — 17.

10) Davon handelt Kap. XXXI. Note 77.

11) Darüber ſehe man Kap. XXXI. Note 51 — 56. Wenn alſo Diocletian und Galerius als Urheber dieſer Einrichtung genannt werden, ſo iſt dieſes von deren Ausdehnung auf Italien oder von einer beſonders hohen Beſteuerung zu verſtehen; Lactant. de mort. persec. 7. 23. 26., Ioan. Lydus de magistr. I. 4.

12) Das Verfahren beſchreibt Gothofr. Paratit. ad C. Th. XIII. 10.

13) Die Beweiſe giebt Savigny in ſeiner ſchönen Abhandlung über die römiſche Steuerverfaſſung.

14) Fr. 1. §. 2. fr. 18. §. 16. D. de muner. (50. 4).

15) Auf dieſe geht c. 4. C. Th. de tabular. (8. 2), c. 5. C. Th. de iis quae administr. (8. 15), c. 1. C. Th. de privil. dom. august. (10. 25).

16) Libri censuales, polypticha, cucauta, cucautaria, vasaria publica.

17) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XIII, 11.

von einem jeden Tausend, eine gewisse Steuer erhoben wurde 18). Jene als steuerpflichtig angenommene Einheit hieß Caput 19) oder Jugum 20) und davon wurde die Grundsteuer selbst Capitatio und Jugatio genannt 21).

Die von jedem Caput zu entrichtende Grundsteuer wurde jedes Jahr vom Kaiser durch ein Edict eigenhändig festgesetzt 22), dann von den Präfecten den Provinzen weiter delegirt, von den Rectoren publicirt und die Erhebung verordnet 23). Die Umlegung geschah unter dem Vorsitz der Principalen jeder Stadt 24) von den städtischen Tabularien 25) und Logographen 26), welche die angefertigten Steuerrollen, nach erhaltener Genehmigung der Rectoren 27), den Exactoren zur Einziehung der Steuerbeiträge übergaben 28). Dieses be-

---

18) Etwas anders ist die Vorstellung von Savigny.

19) Die Bedeutung von capita in diesem Sinn und ihre Gleichheit ergiebt sich aus Eumen. gratiar. act. ad Constantin. 11., Amm. Marc. XVI. 5.

20) C. 3. C. Th. de milit. veste (7. 6), c. 1. C. Th. de impon. lucrat. descript. (12. 4).

21) Die Beweisstellen giebt Savigny.

22) Dieses hieß indictio, indicta, und davon wurde auch das Steuerjahr, das mit dem ersten September anfieng, indictio genannt.

23) Die Beweisstellen giebt Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 1. 5. Auch gehört dahin c. 13. C. de annon. (10. 16), c. 4. C. de canon. largit. (10. 23), nov. 128. c. 1.

24) C. 5. C. Th. de iis quae administr. (8. 15), c. 117. C. Th. de decur. (12. 1), Symmach. epist. IX. 10.

25) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de tabular. (8. 2), c. 1. C. Th. de censu (13. 10). Das tabularium censuale der Städte wird auch in Inschriften erwähnt, Orelli Inscr. n. 155.

26) Gothofr. ad c. 1. C. Th. ne collat. per logograph. (11. 4).

27) C. 3. C. Th. de annon. (11. 1), c. 173. C. Th. de decur. (12. 1).

28) C. 1. 16. C. Th. de exact. (11. 7).

ſchwerliche Geſchäft gehörte zu den Laſten der Curialen 29) und es ſtand damit ein eigenes ſtädtiſches Amt, das der Decaproti 30) und die Protoſtaſie in Verbindung 31). Anaſtaſius ernannte aber dafür beſondere fiscaliſche Beamte, welche Vindices hießen 32). Der jährliche Beitrag wurde in drei Terminen 33) gegen Quittung 34) entrichtet, dann das erhobene Geld an den Hauptempfänger des Präſes 35) und von dieſem ſammt den viermonatlichen Erhebungsliſten an den Schatzmeiſter der Provinz für den Comes der Largitionen abgeliefert 36), zugleich aber auch dieſe Liſten den Tabularien zur Notirung der Reſtanten mitgetheilt 37). Ueber den Werth, wozu die Staatscaſſen die Geldſorten und rohen Metalle annehmen mußten, gab es viele Beſtimmungen 38). Zur Controlirung der Rechnungen wurden Discuſſoren 39), und zur

---

29) Fr. 18. §. 8. D. de muner. (50. 4), Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 7., Liban. orat. *περι των προστασιων* c. 3.

30) Fr. 2. §. 1. fr. 3. §. 10. fr. 18. §. 26. D. de muner. (50. 4), c. 8. C. de muner. patrim. (10. 41).

31) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 23.

32) Ioan. Lydus de magistr. III. 49., Nicephor. XVI. 44., nov. Iust. 38. praef. nov. 128. c. 5.

33) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de quadrimenst. brevib. (11. 25).

34) Securitas, apocha, c. 173. C. Th. de decur. (12. 1), c. 18. C. Th. de suscept. (12. 6), c. 3. 4. C. de apoch. (10. 22), nov. 128. c. 3.

35) Susceptor, c. 30. C. Th. de suscept. (12. 6).

36) C. 1. C. de off. comit. sacrar. largit. (1. 32), c. 1. C. de canon. largit. (10. 23), c. 3. C. Th. de his qui cum dispensat. (10. 24).

37) C. 27. C. Th. de suscept. (12. 6).

38) C. 1. C. Th. de oblat. votor. (7. 24), c. 2. 3. C. Th. de conlat. aeris (11. 21), c. 13. C. Th. de suscept. (12. 6), c. 1. C. Th. de ponderat. (12. 7), c. 1. C. Th. de argenti pret. (13. 2).

39) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 26.

Beitreibung der Steuerreſte Commiſſarien aus dem Officium des Comes der Largitionen abgeſchickt 40). Häufig erhielten aber auch die Schuldner vom Kaiſer Steuernachläſſe 41).

Neben der Grundſteuer in Geld wurde aber regelmäßig noch eine andere in Naturalproducten ausgeſchrieben 42), wovon auch Italien, ſelbſt die urbicariſchen Regionen, nicht befreit waren 43). Der Ertrag derſelben diente zur Verpflegung der Heere, zu den Bedürfniſſen der Hauptſtadt und anderen öffentlichen Zwecken, und gieng daher den Comes der Largitionen nichts an 44). Die Erhebung geſchah wie bei der Grundſteuer in drei Terminen durch eigene Suſceptoren 45); die Transportirung und Aufbewahrung war aber natürlich mit mehr Umſtänden verknüpft 46). Gegen Unterſchleiſe der Ein-

---

40) Mittendarii, Gothofr. ad c. 2. C. Th. de palat. (6. 30), canonicarii, compulsores, c. 9. C. de exact. (10. 19), nov. 128. c. 6. Dieſe Palatinen hatten aber blos mit den Statthaltern und deren Officialen zu thun, c. 1. 2. 6. 7. 8. C. Th. ed. Wenck. de off. comit. sacrar. (1. 10). Urſprünglich trieben ſie ſelbſt unmittelbar die Steuern bei; ſpäter wurde dieſes aber verboten, c. 5. 6 C. Th. de execut. (8. 8), c. 12 13. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. praet. (1. 5), c. 17. C. Th. de exact. (11. 7); dann wieder erlaubt, c. 18. C. Th. de exact. (11. 7); endlich wieder verboten, nov. Majoran. Tit. IV. ed. Ritter. So blieb es auch im Orient, c. 9. C. de exact. (10. 19), c. 1. C. de execut. (12. 61).

41) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 28., nov. Iust. 163.

42) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 1. p. 2. Die Verbindung der annona mit der capitatio beweiſt c. 3. 15. C. Th. de annon. (11. 1), c. 2. C. Th. de immun. (11. 12), nov. 128. c. 1. 2.

43) Der Beweis ſteht im Kap. XXX. Note 17.

44) Daher der Gegenſatz von annonariae functiones und largitionales tituli, Gothofr. ad c. 14. C. Th. de indulg. debit. (11. 28).

45) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 6.

46) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 1. p. 4. 5. Damit beſchäftig-

nehmer waren an den Empfangsstationen öffentliche Maase und Gewichte ausgestellt 47); doch mußte wegen des Einzehrens ein Uebergewicht gegeben werden 48). Geld statt der Naturalleistung anzunehmen war in der Regel verboten 49). Wo übrigens diese Abgaben nicht hinreichten, wurden Requisitionen gemacht, jedoch nach dem Marktpreise vergütet 50), oder bei den Steuerzalungen angerechnet 51).

Die Kopfsteuer 52) war blos eine Abgabe der geringeren Stände 53) und derer die nicht schon als Grundbesitzer steuerten 54). Sie ruhete also hauptsächlich auf den Handwerkern, Fabrikarbeitern und anderen geringeren Leuten in den Städten, auf den Sklaven 55), die daher mit beim Census angegeben werden mußten 56), und auf der zahlreichen Klasse der Colonen 57). Doch gab es davon mancherlei Befreiungen; namentlich zalte in mehreren Theilen des Orients die Plebs

---

ten sich die praepositi pagorum oder pagarchi, und die praepositi horreorum, Gothofr. ad c. 1. C. Th. de erog. milit. annon. (7. 4). Von den öffentlichen Magazinen handelt Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 14.

47) C. 19. 21. C. Th. de suscept. (12. 6), nov. 128. c. 15.

48) Epimetron, c. 3. 14. 15. 21. C. Th. de suscept. (12. 6).

49) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 2.

50) Dieses hieß publica comparatio, C. Th. XI. 15., C. J. X. 27.

51) C. 29. C. Th. de annon. (11. 1), c. 1. C. Th. de indict. (11. 5), nov. 130. c. 1. 3.

52) Sie hieß auch capitatio schlechthin, humana capitatio, capitatio plebeja.

53) Dieses zeigt auch c. 1. C. Th. de numerar. (8. 1).

54) Denn dann gehörten sie zu den possessores, nicht zu den plebeji.

55) Dieses beweist c. 4. C. Th. de excus. artific. (13. 4).

56) C. 7. C. J. de donat. (8 54), c. 2. C. Th. sine censu (11. 3).

57) C. 23. pr. C. J de agricol. (11. 47), c. 14. C. Th. de annon. (11. 1).

in den Städten keine Kopfsteuer 58), und in Thracien und Illyrien wurde sie ganz abgeschafft 59). Die Verpflichtung zu deren Entrichtung fieng übrigens immer erst mit einem gewissen Alter an 60), und zwar wurden diejenigen, welche dieses vor dem nächsten Census erreichten, noch nicht gleich herangezogen, sondern nur soweit es nöthig war, etwa entstandene Lücken auszufüllen 61).

Außer der Grund- und Kopfsteuer hatten aber die Largitionen noch andere Einnahmetitel. Dahin gehört die schon früher eingeführte Gewerbesteuer der Kaufleute 62), welche aber Anastasius aufhob 63), die ähnliche Abgabe der Kuppler und Freudenmädchen, welche der jüngere Theodosius 64) und Anastasius ebenfalls abschaffte 65), der Ertrag der Hafen- und Landzölle 66), die noch an Publicanen verpachtet wurden 67), und eine Abgabe von allen öffentlich zum Verkauf gebrachten Sachen 68). Wegen dieser Abgaben hatte der Comes der Lar-

58) C. 2. C. Th. de censu (13. 10).

59) C. J. XI. 51. 52.

60) C. 4. 6. C. Th. de censu (13. 10).

61) Dieses sind die incensiti und accrescentes, c. 7. C. Th. de tiron. (7. 13), c. 7. C. Th. de censu (13. 10).

62) Lustralis collatio, chrysargyrum, auraria functio, Gothofr. Paratit. ad C. Th. XIII. 1.

63) Evagr. hist. eccles. III. 39.

64) Nov. Theodos. Tit. XVIII. ed. Ritter.

65) Gothofr. ad c. 1. C. Th. de lustr. collat. (13. 1).

66) C. 5—9. C. de vectig. (4. 61), Symmach. epist. V. 62. 65., Edict. Iust. XIII. c. 7. 8.

67) C. 1. C. Th. de vectig. (4. 12), c. 3. C. Th. de indulg. debit. (11. 28), c. 97. C. Th. de decur. (12. 1).

68) Vectigal rerum venalium, fr. 17. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16), c. 4. C. de proxim. (12. 19), c. 1. C. de veteran. (12. 47).

gitionen das ganze Handelswesen unter sich 69). Noch andere Einnahmen flossen aus den eigenthümlichen Abgaben der Senatoren 70) und aus den als Ehrengeschenken dargebrachten goldenen Kronen 71). Auch wurden in Zeiten der Noth Superindictionen 72) und andere außerordentliche Beisteuern 73), namentlich von den Hauseigenthümern 74) und von den Besitzungen, die aus kaiserlichen Schenkungen herrührten 75), verlangt.

Endlich gehörten dem Schatz auch die Einkünfte aus den Bergwerken, den Münzen und den kaiserlichen Fabriken 76). Die Bergwerke, die Privateigenthum waren, bezalten einen Bergzins; die öffentlichen Bergwerke wurden durch Arbeiter betrieben, welche erblich und unauflöslich an diesen Stand gebunden waren 77); die Salinen aber und der Salzdebit wurde an Unternehmer verpachtet 78). Die Münzen, deren es in verschiedenen Städten des Reiches gab, standen Jede unter einem Procurator; eben so die kaiserlichen Fabriken von Seide- und Goldstoffen, die Purpurfärbereien und Webereien 79), und diese hatten selbst auf die Verfertigung gewis-

69) Cassiod. Variar. VI. 7. Daher standen unter ihm die comites commerciorum in den Provinzen.

70) Diese nennt Kap. XXXV. Note 75. 76. 78.

71) Aurum coronarium, C. Th. XII. 13., C. J. X. 74.

72) C. Th. XI. 6., C. J. X. 18., nov. 128. c. 7. 8.

73) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 16.

74) C. 3 C. Th. de collat. donat (11. 20), c. 2. C. Th. de indict. (11. 5).

75) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XI. 20.

76) Daher standen diese Anstalten mit ihren besonderen Vorstehern, wie die notitia dignitatum zeigt, unter dem comes sacrarum largitionum.

77) Gothofr. Paratit ad C. Th. X. 19.

78) C. 11. C. de vectig. (4. 61), Cassiod. Variar. VI. 7.

79) Procuratores monetarum, gynaeceorum, baphiorum, linificiorum in der notitia dignitatum.

ser Arbeiten ein ausschließliches Recht 80). Die Arbeiter in allen diesen Anstalten bildeten ebenfalls geschlossene erbliche Zünfte 81). Zum Transportiren seiner Sachen hatte der Schatz eine eigene Gilde von Fuhrleuten unter sich 82).

Das besondere Vermögen der Krone oder der Fiscus 83) stand unter einem anderen Comes 84), von welchem außer einem ansehnlichen Officium die Rationales, Magistri und Procuratoren in den Provinzen abhiengen 85). Dieses Vermögen begriff die Reichsgüter, welche theils durch Colonen gebaut, theils in Zeitpacht oder Emphyteuse gegeben 86), oder als Weiden benutzt wurden 87); ferner die dem kaiserlichen Hause insbesondere zugewiesenen fiscalischen Besitzungen 88), Palläste 89), Stutereien und Viehheerden 90), worü-

80) C. Th. X. 20. 21., C. J. XI. 7. 8. 11.

81) Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 20.

82) Bastagarii, c. 4. 11. C. Th. de murileg. (10. 20).

83) Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 1.

84) Comes rei privatae, C. Th. ed. Wenck. I. 11., C. J. I. 33. 34., Cassiod. Variar. VI. 8.

85) Dieses zeigt die notitia dignitatum und Gothofr. notit. dignit. cod. Theodos T. VI. p. 19. Die Rationales hatten ebenfalls ihre Officialen, die Caesariani, Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 7.

86) Fundi rei privatae, C. Th. X. 3. 4. 5. XI. 19., C. Th. ed. Wenck. V. 14., C. J. XI. 65. 67. 70. 72. 73. 74.

87) C. Th. VII. 7., C. J. XI. 60.

88) Praedia rei dominicae, domus Augustae, C. Th. X. 25. 26., C. J. XI. 66. 67. 70. 71. 73. 74. Dazu gehörten auch die praedia tamiaca, C. J. XI. 68. Daß diese Besitzungen ebenfalls unter dem comes rei privatae standen, zeigt die c. 5. C. de locat. praed. (11. 70).

89) C. Th. X. 2., C. J. XI. 76.

90) C. Th. X. 6., C. J. XI. 75.

ber in den Provinzen beſondere Comites geſetzt waren 91); und die kaiſerlichen Patrimonial- oder Erbgüter 92). Letztere wurden jedoch von Anaſtaſius getrennt 93) und unter einen eigenen Comes geſtellt 94). Ferner wurde dem Fiscus das Vermögen ſchwerer Verbrecher 95) und alle erb- und herrenloſe Sachen 96) incorporirt 97). Die Beitreibung der Einkünfte geſchah übrigens durch die Rectoren 98), welche dazu einen eigenen Tabularius und Empfänger halten mußten 99), der an die fiscaliſchen Einnehmer ablieferte 100).

---

91) Comites domorum, Gothofr. ad c. 2. C. Th. de palatin. (6. 30).

92) Fundi patrimoniales, C. Th. XI. 19., C. Th. ed. Wenck. V. 13., C. J. XI. 61. 62. 63. 64. Daß dieſe von den fundi rei privatae verſchieden waren, zeigt Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 2. p. 428., wiewohl die res privata auch patrimonium genannt wird, c. 3. C. de fund. rei priv. (11. 65). Ihren Character als Erbgüter bezeugt Ioan. Lydus de magistr. II. 27.

93) Dieſes weis man erſt aus Ioan. Lydus de magistr. II. 27.

94) Comes patrimonii, rubr. C. J. I. 35. A., Cassiod. Variar. VI. 9.

95) Gothofr. Paratit. ad C. Th. IX. 42. So entſtand das patrimonium Gildoniacum.

96) Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 8.

97) Gothofr. Paratit. ad C. Th. X. 9.

98) Doch hat das Recht darüber gewechſelt, c. 31. C. Th. ed. Wenck. (5. 13), c. 5. C. Th. de execut. (8. 8), c. 1. 2. C. Th. de off. comit. rei priv. (1. 11), c 5. C. J. de collat. fundor. (11. 64), c. 13 C Th. ed. Wenck. de off. praef. praet. (1. 5), c. 17. C. Th. de exact. (11. 7).

99) C. 12. C Th. de numerar. (8. 1), c. 30. C. Th. de suscept. (12. 6).

100) Arcarii, Gothofr. Paratit. ad C. Th. XII. 6.

Zwei und vierzigstes Kapitel.

Von dem Gerichtswesen.

Die Gerichtsverfassung hatte durch die neuen Einrichtungen eine große Gleichförmigkeit erhalten. Die ordentliche Jurisdiction stand in jeder Provinz dem Präses zu, welcher daher der ordentliche Juder oder Juder schlechthin hieß 1). Für die minder wichtigen Händel durfte er sich jedoch stehende Unterrichter ernennen 2); auch hatten die städtischen Magistrate noch eine Zeitlang, und die Defensoren eine untergeordnete Gerichtsbarkeit, welche Justinian auf dreihundert Solidi erhöhte 3). Jene Jurisdiction des Präses begriff auch die peinliche Halsgerichtsbarkeit 4), und die Municipalmagistrate und Defensoren hatten blos die Verhaftung und erste Vernehmung 5); Justinian übertrug aber den Defensoren auch

1) C. Th. ed. Wenck. I. 16.

2) Pedanei judices, c. 8. C. Th. ed. Wenck. de off. rect. (1. 16) oder c. 5. C. de pedan. judic. (3. 3), c. 3. C. ubi et apud quem (2. 47). Daß diese jetzt eine stehende Competenz hatten, zeigt c. 4 C. Th. de excus. artif. (13. 4). Früher hingegen giengen alle Sachen zunächst an den Prätor oder Präses, und wurden erst von diesem an einen pedaneus judex mit einer Instruction zur weiteren Verhandlung verwiesen. Diese ältere Bedeutung der pedanei judices ergiebt sich aus Theophil. IV. 15. pr., Ioan. Lydus de magistr. III. 8., und darauf geht noch c. 1. 2. 3. 4. C. de pedan. judic. (3. 3).

3) Darüber sehe man Kap. XXXVIII. Note 5. 14. 16.

4) Gothofr. ad c. 1. C. Th. ne sine jussu (9. 41).

5) C. 5. 6 C. Th. de exhib. reis (9. 2). Nach der c. 8. C. Th. de jurisd. (2. 1). müßten sie auch die Bestrafung der polizeilichen und correctionellen Sachen gehabt haben; allein davon ist später nicht mehr die Rede.

die Bestrafung der leichteren Vergehen 6). In den Provinzen, die unmittelbar durch Proconsuln regiert wurden, hatten natürlich diese und ihre Legate die Jurisdiction zu verwalten 7); ein Gleiches war bei den von Justinian neu eingesetzten Prätoren und Proconsuln der Fall 8). In Rom und Constantinopel aber wurde die bürgerliche Jurisdiction von den Prätoren, die peinliche von dem Präfecten der Stadt und dem der Wachsoldaten gehandhabt 9).

Die Appellationen giengen in den beiden Hauptstädten von den Prätoren an den Präfecten der Stadt 10), in den Provinzen von den städtischen Magistraten, den Unterrichtern und Defensoren an die Rectoren 11). Von dem Gericht der Rectoren wurde nach der Lage der Provinz an die Proconsuln, den Comes des Orients, den Präfect von Aegypten oder die Vicarien appellirt, die dann als Stellvertreter des Kaisers in den Formen des kaiserlichen Auditoriums Recht sprachen 12). Den von Justinian neu eingesetzten Prätoren und Proconsuln wurde jedoch diese Vollmacht nur bis auf eine gewisse Summe beigelegt 13). Von dieser Instanz lief die

---

6) Nov. 15. c. 6.

7) C. 1. 3. C. Th. ed. Wenck. de off. procons. (1. 12).

8) Nov. 24. c. 4. nov. 25. c. 5. nov. 26. c. 5. nov. 27. c. 2. nov. 28. c. 3. nov. 30. c. 9.

9) Darüber sehe man Kap. XXXVI. Note 35—40.

10) C. 1. 7. C. de appell. (7. 62).

11) C. 1. 3. C. Th. de repar. appell. (11. 31), nov. 15. c. 6.

12) C. 4. C. de jurisd. (3. 13), c. 4. C. Th. de off. praef. praet. (1. 5), c. 3. 62. C. Th. de appell. (11. 30). Nachdem aber in Afrika der Proconsul durch die Eroberung der Vandalen weggefallen war, wurden die Appellationen aus den noch römisch gebliebenen africanischen Provinzen an den Stadtpräfecten von Rom verwiesen, Nov. Theodos. Tit. XXIII. ed. Ritter.

13) Nov. 24. c. 5. nov. 25. c. 6. nov. 26. c. 5. nov. 27. c. 2. nov.

Appellation an die prätorischen Präfecten, von welchen als den eigentlichen Stellvertretern des Kaisers nicht weiter appellirt werden konnte 14). Nach späteren Verordnungen sollte in solchen Fällen der Präfect am Hofe mit dem Quästor gemeinschaftlich zu Gericht sitzen 15). Aus den Provinzen von Italien giengen aber die Appellationen an den Präfecten der Stadt als kaiserlichen Stellvertreter 16), was zwar von Constantius aufgehoben 17), später aber wenigstens zum Theil hergestellt wurde 18). Eben so waren im Orient aus gewissen Provinzen die Appellationen an den Stadtpräfecten von Constantinopel gewiesen 19). Ferner wurde der Stadtpräfect von Rom auch häufig zum kaiserlichen Commissarius für die Fälle ernannt, wo vom Gericht des Vicarius von Rom appellirt war 20). Von dem Stadtpräfecten gieng aber die Appellation an den Kaiser 21). Auch wurde dieser häufig über Rechts-

---

28. c. 8. nov. 30. c. 10. nov. 31. c. 1. nov. 130. c. 1., Edict. Iust. 8. c. 1.

14) C. 16. 30. 57. C Th. de appell. (11. 30), fr. 1. §. 1. D. de off. praef. pract. (1. 11), c. 30. 35. C. de appell. (7. 62), nov. 82. c. 12.

15) C. 32. pr. C. de appell. (7. 62), nov. 20 nov. 24. c. 4. nov. 25. c. 5. nov. 26. c. 5. nov. 27. c. 2. nov. 28. c. 8. nov. 29. c. 5. nov. 30. c. 10. nov. 126.

16) Darauf geht c. 13. C. Th. de appell. (11. 30).

17) C. 27. C. Th. de appell. (11. 30).

18) Cassiod. Variar VI. 4., Symmach. epist. II. 30. 44. X. 58. 60.

19) C. 1. 10. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urb. (1. 6), c. 23. C. de appell. (7. 62).

20) C. 2. 3. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urb. (1. 6), c. 29. 61. C. Th. de appell. (11. 30).

21) C. 8. 11. 30. 44. C Th. de appell. (11. 30), c. 2. C. Th. de his qui per met. (11. 34), c. 12. §. 7. C. de aedif. priv. (8. 10).

sachen unmittelbar consultirt 22). Uebrigens hielten sich auch die Präfecten Unterrichter, denen sie minder wichtige Sachen delegirten; dieses veranlaßte Justinian für Constantinopel eine stehende Commission einzusetzen, an welche allein solche Delegationen geschehen durften 23).

Neben der regelmäßigen Jurisdiction gab es aber noch mancherlei besondere Gerichtsbarkeiten. Die Senatoren hatten zum Theil einen eigenthümlichen Gerichtsstand vor dem Präfecten der Stadt 24) mit der Appellation an den Kaiser 25). Die Criminalklagen wider die höchsten Reichsbeamten auch nach Niederlegung ihrer Würde wurden unmittelbar beim Kaiser angebracht 26). Die Palatinen standen unter dem Magister der Officien 27), die Colonen und Knechte auf den Gütern des kaiserlichen Hauses unter dem Hausgrafen 28), nicht aber die der gewöhnlichen Reichsgüter 29). Die Klagen, wobei der öffentliche Schatz oder der Fiscus betheiligt war, gehörten vor den competenten Rationalis 30), von welchem an den Comes der Largitionen oder an den des Kronvermögens als Stellvertreter des Kaisers 31), in Rom nach Umständen

---

22) C. 1. 5. 24. 31. C. Th. de appell. (11. 30), c. 34. C. de appell. (7. 62), Symmach. epist. X. 36. 39. 48. 50. 51. 52. 53. 58. 59. 60. 63.

23) Iudices pedanei, nov. 82.

24) Das Nähere steht im Kap. XXXV. Note 70. 71.

25) C. 23. C. Th. de appell. (11. 30).

26) C. 3. C. ubi senator. (3. 24).

27) Die Beweise stehn im Kap. XXXV. Note 47.

28) Comes domorum, c. 11. C. ubi causae fiscal. (3. 26).

29) C. 2. C. Th. ed. Wenck. de off. comit. rei privat. (1. 11), c. 1. 11. C. Th. de jurisd. (2. 1), c. 8. C. ubi causae fiscal. (3. 26).

30) C. 5. C. ubi causa status (3. 22)., c. 5. C. ubi causae fiscal. (3. 26).

31) C. 8. 18. 28. 39. 41. 45. 46. 68. C. Th. de appell. (11. 30).

an den Präfecten der Stadt appellirt wurde 32). Ferner hatte auch der Präfect der Annona ein eigenthümliches Gericht 33) und auch eine Strafgewalt über die auf dieſen Dienſt ſich beziehenden Corporationen 34). Civilklagen gegen Soldaten gehörten früher vor den ordentlichen Richter 35); ſpäter aber wurde den Heermeiſtern und Herzogen die Gerichtsbarkeit hiefür beigelegt 36). Die Criminalſachen waren ſchon von früheren Zeiten her den Militäroberen überlaſſen 37). Endlich hatte auch die chriſtliche Kirche, außer der den Biſchöfen beigelegten ſchiedsrichterlichen Gewalt wo auf ſie freiwillig compromittirt war 38), über die Streitfragen, welche die Religion angiengen 39) und über die amtlichen Vergehen der Geiſtlichen 40) eine von der Staatsgewalt anerkannte und

---

c. 3. C. Th. ed. Wenck. de off. comit. largit. (1. 10), c. 13. C. Th. de jure fisci (10. 1).

32) C. 49. C. Th. de appell. (11. 30), Symmach. epist. X. 62.

33) Darüber ſehe man Kap. XXVIII. Note 57.

34) C. 4. C. Th. de appell. (11. 30), c. 38. C. Th. de navicul. (13. 5), c. 9. C. Th. de suar. (14. 4), Cassiod. Variar. VI. 18.

35) C. 2. 9. C. Th. de jurisd. (2. 1).

36) C. 6. C. de jurisd. (3. 13), c. 2. C. de off. mag. milit. (1. 29), nov. Theodos. Tit. XLVI. ed. Ritter., c. 18. C. de re milit. (12. 36). Das Verbot der c. 2. C. de off. judic. milit. (1. 46) bezieht ſich nur auf ungeſetzliche Anmaßungen der Militärbehörden

37) Fr. 9. D. de custod. reor. (48. 3), fr. 3. pr. D. de re milit. (49. 16), c. 2. C. Th. de jurisd. (2. 1), c. 6. C. de jurisd. (3. 13), c. 18. C. de re milit. (12. 36).

38) Sozomen. I. 9., c. 7. 8. 29. §. 4. C. de episc. audient. (1. 4), nov. Valentin. III. Tit. XII. ed. Ritter.

39) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. C. Th. de relig. (16. 11), nov. Valentin. III. Tit. XII.

40) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 29 C. de episc. audient. (1. 4), nov. 83. c. 1.

unterstützte Jurisdiction. Eine Zeitlang gehörten auch die gewöhnlichen Vergehen der Geistlichen 41), und nach der Vorschrift Justinians selbst die Civilklagen gegen Ordensleute 42) und Kleriker, gegen diese freilich nur als eine gezwungene schiedsrichterliche Instanz 43), und die Klagen gegen Bischöfe schlechthin 44) vor die geistlichen Oberen.

Drei und vierzigstes Kapitel.

Zustand der Personen.

Die Einwohner des römischen Reiches waren, von den Knechten abgesehen, entweder Freigeborene oder Freigelassene. Die Freigeborenen waren nach der Constitution von Caracalla regelmäßig auch römische Bürger. Eine Ausnahme machten blos die Barbaren oder Gentilen, welche auf das römische Gebiet oder in römische Kriegsdienste aufgenommen wurden 1). Doch hatten nicht alle Einwohner mit dem römischen Bürgerrecht auch alle bürgerlichen Ehren erlangt.

---

41) C. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Dieses wurde jedoch von Valentinian III. wieder aufgehoben, nov. Valentin. III. Tit. XII. ed. Ritter., und dabei ist es auch im Wesentlichen geblieben, c. 25. C. de episc. (1. 3), nov. 83. praef. §. 2. nov. 123. c. 8. c. 21. §. 1.

42) Nov. Iust. 79.

43) Nov. 83. praef. nov. 123. c. 21. Früher war dieser Weg dem Kläger ganz freigestellt, nov. Valentin. III. Tit. XII., c. 25. 33. C. de episc. (1. 3), c. 13. C. de episc. audient. (1. 4).

44) Nov. 123. c. 8. 22.

1) Darüber vergleiche man Kap. XL Note 6—10.

Noch unter dem jüngeren Theodosius waren die Karthaginenser und die Aegypter wegen der Unbeugsamkeit ihrer Sitten von den römischen Staatsämtern ausgeschlossen 2). Auch waren jetzt die Anhänger des Heidenthums 3) und der von der wahren Kirche abweichenden Religionspartheien der höheren bürgerlichen Rechte verlustig erklärt 4). Die Juden hingegen hatten in dem, was ihr Religionsgesetz angieng, eine wenig beschränkte Freiheit und eigene Verfassung unter ihren Patriarchen und Primaten 5); im Uebrigen standen sie unter dem gemeinen römischen Rechte 6), und waren selbst zu dem Decurionate und zur Advocatur 7), jedoch nicht zu den Staats- und Kriegsdiensten zugelassen 8).

Die Rechtsverhältnisse der Freigelassenen und die Eintheilung derselben in römische Bürger, Latinen und Dediticier dauerte noch fort 9); auch waren sie noch von den Staatsämter ausgeschlossen 10). Endlich hob aber Justinian alle diese Unterschiede auf. Zuerst vernichtete er das Rechtsverhältniß der Dediticier; dann auch das der Latinen, und er richtete diese Zustände wieder nach der Einfachheit der älteren Zeiten so ein, daß die Freilassung entweder zum Bürger machte, oder wenn sie nicht gehörig vollzogen war, gar nichts

---

2) Isidor. Pelus. I. 485. 489.

3) C. 21. C Th. de pagan. (16. 10).

4) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XVI. 5.

5) Gothofr. Paratit. ad C. Th. XVI. 8.

6) C. 10. C. Th. de jurisd. (2. 1), c. 8. C. de Iudaeis. (1. 9).

7) Fr. 3. §. 3. D. de decur. (50. 2), c. 99. 157. 158. 165. C. Th. de decur. (12. 1), c. 3. 24. C. Th. de Iudaeis (16. 8), nov. Iust. 45.

8) C. 16. 24. C. Th. de Iudaeis (16. 8).

9) Darüber sehe man Kap. XXXIV. Note 4—35.

10) C. 3. C. Th. de libert. (4. 11), c. 9 C. de dignit. (12 1).

bewirkte 11). Zuletzt vertilgte er sogar den Unterschied zwischen den Freigeborenen und Freigelassenen 12) Es gab also fortan im römischen Reiche blos Bürger einer Art und Knechte.

Mittlerweile war aber eine neue Klasse von Personen entstanden, die auf den Besitzungen der größeren Grundherrn angesiedelten Colonen 13). Das Verhältniß derselben zu ihrem Hofe war dem der Pächter ähnlich; das Eigenthümliche bestand jedoch darin, daß sie und ihre Nachkommen zum Gute geboren 14) und daran unauflöslich gebunden waren 15), umgekehrt aber auch der Grundherr weder die festgesetzten jährlichen Abgaben erhöhen 16), noch den Colonen vertreiben, sondern nur mit dem Gute selbst veräußern konnte 17). Durch jene Abhängigkeit wurden die Colonen allerdings in manchen Stücken den Knechten ähnlich; doch aber galten sie juristisch als Freie 18). In Beziehung auf die öffentlichen Abgaben gehörten sie regelmäßig in die Klasse der Kopfsteuerpflichtigen 19). Der Staat erhob jedoch diese Abgabe von ihnen nicht unmittelbar, sondern er hielt sich zunächst an den Grundherrn, der dann sein ausgelegtes Geld von den Einzelnen selbst beizutreiben hatte 20). In Beziehung auf den

11) C. 1. C. de dedit. libert. tollend. (7. 5), c. 1. C. de latin. libert. tollend. (7. 6), §. 3. I. de libert. (1. 5), Theophil. I. 5. §. 4.

12) Nov. 78. praef. c. 1. 5.

13) Dieses Verhältniß ist erst durch die Abhandlung von Savigny über den römischen Colonat ans Licht gezogen worden.

14) C. 1. C. Th. de inquil. (5. 10). Davon hießen sie auch originarii.

15) C. 11. 15. 23. C. de agricol. (11. 47), c. 1. C. de colon. Thracens. (11. 51).

16) C. 1. 2. C. in quibus caus. coloni (11. 49), c. 23. C. de agricol. (11. 47).

17) C. 2. 7. 21. C. de agricol. (11. 47).

18) C. 1. C. de colon. Thracens. (11. 51).

19) C. 23. pr. C. de agricol. (11. 47). Darauf beziehen sich die Benennungen tributarii, censiti, adscriptitii.

20) C. 14. 26. C. Th. de annona (11. 1).

Kriegsdienst waren unstreitig die Colonen diejenigen, woraus die Grundbesitzer ihre Recruten stellten 21). Woher übrigens dieses ganze Verhältniß des Colonates entstand, ist nicht gewiß. Er bildete einen durch das ganze Reich verbreiteten, sehr zahlreichen Stand 22), der fortwährend durch die Zahl gefangener Barbaren, welche die Kaiser unter die Grundeigenthümer nach Colonatrecht vertheilten, vermehrt wurde 23).

Neben den Colonen gab es jedoch auch Bauern, die Eigenthümer ihrer Höfe waren. Diese wurden aber durch die hohen Grundsteuern und durch angemaßte Begünstigungen der Reichen 24) so gedrückt, daß Viele mit Verschreibung ihres Eigenthums sich in die Clientel eines mächtigen Herrn der Provinz begaben 25), und nun unter dessen Schutz den Exactoren trotzten 26). Andere verließen ihre Höfe gänzlich 27), und wurden Colonen auf den Gütern der Reichen 28).

---

21) Veget. de re milit. I. 7. Die c. 3. C. qui militare (12. 34) ist daher nicht von einer gänzlichen Ausschließung zu verstehen.

22) Es gab davon ganze Dorfschaften, die einem einzigen Grundherrn zugehörten, Liban. orat. *περι των προστασιων* c. 4.

23) Trebell. Pollio Claud. 9., Eumen. Panegyr. Constant. Caes. 8. 9., c. 3. C. Th. ed. Wenck. de bonis milit. (5. 4).

24) Amm. Marc. XVI. 5.

25) Salvian. de gubernat. Dei V. 7. 8.

26) Liban. orat. *περι των προστασιων* c. 3. Daher das Verbot der patrocinia vicorum, C. Th. XI. 24., C. J. XI. 53.

27) Daher die Steuerverlegenheiten und vielen Maasregeln über agri deserti, C. J. XI. 61.

28) Salvian. de gubernat. Dei V. 8.

Zweites Buch.

Geschichte der Rechtsquellen und der Rechtswissenschaft.

Erstes Kapitel.

Von den ältesten Rechtsquellen.

Die Grundgesetze der ältesten Verfassung und des bürgerlichen Rechts waren wie bei den Israeliten, mit dem geistlichen Rechte verbunden, in den heiligen Büchern verzeichnet 1). In diesen standen auch die Gesetze und Anordnungen, welche die Ueberlieferung den ältesten Königen beilegte 2). Daneben beruhte aber Vieles, besonders in der häuslichen Verfassung, auf ungeschriebenem Recht und auf Familiensitten, deren Ursprung sich in das Dunkel der italischen Vorzeit verliert 3). Wo neue Gesetze nöthig schienen, wurden diese auf den Antrag des Königs und des Senats in den Comitien der Curien

1) Festus v. rituales, Cicero de re publ. II. 31.

2) So die Gesetze des Numa, Dionys. III. 36., Livius I. 32.

3) Dionys. II. 24. 27. 74.

beschlossen 4), auf eichenen Tafeln ausgehängt 5) und auch in die Schriften der Pontifices oder in die Commentarien der Könige eingetragen 6). Aus diesen Quellen verfertigte der Pontifex Papirius im Anfang der Republik eine Sammlung der königlichen Gesetze 7), welche noch zur Zeit des Julius Cäsar von Granius Flaccus commentirt wurde 8). Dieser Commentar erhielt sich, und aus ihm sind unstreitig die Bruchstücke von königlichen Gesetzen, welche man bei den römischen Schriftstellern findet, gezogen 9).

Daß die Vertreibung der Könige auch die Abschaffung ihrer Gesetze nach sich gezogen habe 10), ist nicht glaublich; wohl aber läßt sich begreifen, daß bei dem erwachenden Gefühle der

---

4) So die fünfzig Gesetze des Servius, Dionys. IV. 13.

5) Dionys. III. 36.

6) Der Commentarien des Servius gedenkt Livius I. 60., Festus v. procum, pro censu.

7) Fr. 2. §. 2. 26. D. de orig. iur. (1. 2), Dionys. III. 36. Auf diese Sammlung und die darin enthaltenen Gesetze des Numa deutet auch Cicero de re publ. II. 14. V. 2. Später machte man daraus gar eine lex Papiria, Servius ad Aen. XII. 836.

8) Fr. 144. D. de verb. sign. (50. 16). Ein Stück daraus steht bei Macrob. Saturn. III. 11. Von demselben Granius Flaccus wird ein Buch de indigitamentis erwähnt, Censorin. de die natal. 3. Indigitamenta waren Pontificalbücher, welche das Verzeichniß der Gottheiten und die Erklärung ihrer Namen enthielten, Servius ad Georg. I. 21. Da nun auch in der Sammlung des Papirius nach den Zeugnissen des Dionysius, Servius und des Bruchstückes bei Macrobius Vieles über das geistliche Cäremonial vorkam, so hat man den Commentar des Flaccus und sein Buch de indigitamentis für dasselbe Werk gehalten, was aber keinen hinreichenden Grund hat.

9) Diese Bruchstücke sind öfters gesammelt worden. Die beste Arbeit darüber ist von Dirksen in seinen Versuchen zur Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts, Leipzig 1823. 8.

10) So berichtet fr. 2. §. 3. D. de orig. iur. (1. 2).

Freiheit die Plebejer den Patriciern gegenüber, in deren Händen ausschließlich das Richteramt sich befand, den Mangel und die Unsicherheit der vorhandenen Rechtsverfassung lebhafter empfinden mußten 11). Ihren immer dringender gewordenen Beschwerden sollten die Gesetze der Decemvirn Abhülfe gewähren 12), welche in der Verfassung beide Stände einander gleich zu machen, und auch aus dem bürgerlichen und gottesdienstlichen Recht das, was diese gemeinschaftlich angieng, zu verzeichnen unternahmen. Die Nachricht, daß zuvor zur Herbeiholung und Vergleichung fremder Verfassungen und Rechte eine Gesandschaft nach Athen und zu anderen griechischen Freistaaten geschickt worden sey 13), ist nicht wider den Geist des Alterthums; auch wird dabei der Mitwirkung des zu Rom im Exil lebenden Hermodorus aus Ephesus 14) ehrenvoll gedacht 15). Allein bei der weiteren Ausführung hielt die den nationalen Verhältnissen inwohnende Kraft die Gesetzgeber in Schranken, und zwang sie, selbst wenn sie es anders gewollt hätten, die eigenen überlieferten Zustände, nicht fremde Einrichtungen, zur Richtschnur bei ihrer Arbeit zu nehmen 16). Daß die römischen

11) Ein ähnlicher Zustand war im Mittelalter vorhanden, und hat die Abfassung der Rechtsspiegel hervorgerufen.

12) Man sehe darüber Buch I. Kap. XII. Note 1—10.

13) Dionys. X. 51. 52. 54—56., Livius III. 31—33., Gellius XX. 1., Tacit. Annal. III. 27.

14) Es ist derselbe, wovon Cicero Tuscul. V. 36. spricht.

15) Strabo Lib. XIV. p. 951., Plinius hist. nat. XXXIV. 11 (5)., fr. 2. §. 4. D. de orig. iur. (1. 2).

16) Dieses ist weitläufig ausgeführt in Lelièvre Commentatio antiquaria de legum XII. tabularum patria. Lovanii 1827. 4. Einzelne leicht nachahmbare Bestimmungen, dergleichen im Polizei- und Strafrecht überall vorkommen, können dabei immerhin aus dem griechischen Recht aufgenommen worden seyn, Cicero de legib. II. 23. 25., Dionys. X. 57., fr. 13. D. fin. regund. (10. 1), fr. 4. D. de colleg. (47. 22). Daß aber die Gesetze der zwölf

Schriftsteller später, wo überhaupt die griechische Bildung herrschend geworden war, den griechischen, insbesondere den Solonischen Gesetzen einen großen Einfluß auf die Gesetzgebung der Decemvirn beilegten 17), Andere in falscher Bewunderung sich dabei ein künstliches in sich vollendetes Machwerk vorstellten 18), kann uns, die wir diese Verhältnisse in ihrem wahren Lichte zu betrachten im Stande sind, nicht mehr irre führen. Die neuen Gesetze wurden (303) auf zehn Tafeln in der gewöhnlichen Weise öffentlich ausgestellt 19), und im folgenden Jahre noch durch zwei Tafeln ergänzt 20). Nach der Verwüstung Roms durch die Gallier wurden sie wieder zusammen gesucht 21), und blieben die Grundlage des bürgerlichen Rechts bis in die spätesten Zeiten 22). Noch im siebenten Jahrhundert ließ man sie von den Knaben in den Schulen auswendig lernen 23), und auch nachdem ihre Sprache und Sinn dem gemeinen Verständniß entschwunden war 24), wurden sie durch die Commentarien der Juristen im Andenken erhalten 25). Dennoch sind von ihnen nur wenige Bruchstücke auf uns gekommen 26).

Tafeln von dem griechischen Recht sehr verschieden waren, bezeugt ausdrücklich Dionys. XI. 44.

17) Plinius epist. VIII. 24., Aurel. Victor de vir. illustr. 21., Amm. Marc. XXII. 16., Augustin. de civit. dei II. 16., §. 10. J. de iure natur. (1. 2), Isidor. Orig. V. 1.

18) Cicero de orat. I. 44 (42), Tacit. Annal. III. 27.

19) Dionys. X. 57., Livius III. 34. 57., fr. 2. §. 4. D. de orig. iur. (1. 2).

20) Dionys. X. 60., Livius III. 34. 37.

21) Livius VI. 1.

22) Livius III. 34., Diodor. XII. 26.

23) Cicero de legib. II. 4. 23.

24) Gellius XVI. 10. XX. 1.

25) Solche alte Ausleger waren die beiden Aelier und Atilius, Cicero de legib. II. 23., fr. 2. §. 38. D. de orig. iur. (1. 2).

Die neue Gesetzgebung half aber dem Uebel nur zur Hälfte ab. Ein Theil des Rechts war zwar dadurch fest und offenkundig geworden; allein Alles, was das geistliche Recht berührte, selbst die so wichtige Kenntniß der gebundenen und ungebundenen Tage, der Gebrauch der mancherlei Formeln und Rechtshandlungen, worauf das Verfahren vor Gericht beruhte und deren buchstäbliche Beobachtung unerläßlich war 27), kurz die ganze damalige Jurisprudenz, wie sie in den Händen der Patricier entstanden und traditionell geworden, blieb den Plebejern verschlossen. Die Patricier bemächtigten sich daher auch des Stoffes der neuen Gesetze, versahen sie mit ihren Auslegungen 28), und verfaßten dazu neue entsprechende Klagformen 29). Die Handhabung dieser Wissenschaft stand insbesondere dem Collegium der Pontifices zu, welches jährlich Einen aus seiner Mitte erwählte, der in zweifelhaften Fällen Auskunft gab 30). So lag also noch immer ein großer Theil des

---

Später kam Labeo, Gellius I. 12. VII. 15. XX. 1., endlich Gajus, aus dessen sechs Büchern zwanzig Stellen in den Digesten erhalten sind.

26) Was damit von den Neueren geleistet worden ist, findet man in Dirksen Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölf-Tafel-Fragmente. Leipzig 1824. 8.

27) Gaius IV. 11. 30.

28) Fr. 2. §. 5. de orig. iur. (1. 2). Diese Bearbeitung ist der Schöffenglosse zu den Rechtsspiegeln des Mittelalters zu vergleichen.

29) Fr. 2. §. 6. D. de orig. iur. (1. 2), Gaius IV. 11. Diese drei Bestandtheile, nämlich der Text der zwölf Tafeln, die Interpretation und die entsprechende legis actio waren in den tripertita des S. Aelius zusammengestellt, fr. 2. §. 38. D. de orig. iur. (1. 2).

30) Fr. 2. §. 6. D. de orig. iur. (1. 2).

bürgerlichen Rechts unter den Geheimnissen des Pontificalrechts verborgen 31).

Zweites Kapitel.

Von den Fortschritten des römischen Rechts.

Jener Zustand dauerte etwa noch hundert Jahre, bis daß die fortgeschrittene politische Bildung die Geheimnißkrämerei nicht mehr ertrug. Appius Claudius stellte daher um die Mitte des fünften Jahrhunderts die verschiedenen Klagformulare in einem Klagspiegel zusammen 1), übergab diesen seinem Schreiber Cn. Flavius zur Veröffentlichung 2), und veranlaßte eben denselben durch sorgfältiges Aufzeichnen und Berechnen auch das Verzeichniß der gebundenen und ungebundenen Tage zu ermitteln und auf dem Forum auszuhängen 3). Gegen das Ende desselben Jahrhunderts setzte Tiberius Coruncanius, seit 500 der erste plebejische Pontifex Maximus, für seine Consultationen bestimmte öffentliche Stunden fest, und machte es da-

31) Livius IX. 46., Valer. Max. II. 5. 2., fr. 2. §. 35. D. de orig. iur. (1. 2).

1) Diese Arbeit entspricht durchaus dem Richtsteig zum Sachsenspiegel.

2) Fr. 2. §. 7. 36. D. de orig. iur. (1. 2). Hier wird zwar erzählt, Flavius habe den Klagspiegel dem Appius entwendet. Allein vergleicht man das, was man sonst noch vom Appius Claudius weiß, und insbesondere die gleich folgende Stelle des Plinius, so erscheint die Sache in einem anderen Licht. Unbestimmt äußern sich Cicero de orat. I. 41 (43)., ad Attic. VI. 1., Livius IX. 46., Valer. Max. II. 5. 2.

3) Plinius hist. nat. XXXIII. 6 (1), Cicero pro Muraena 11 (12)., Macrob. Saturn. I. 15.

durch Jedem, dem daran gelegen war, möglich, die Rechtspraxis auch durch die Anschauung zu erlernen 4). Um die Mitte des sechsten Jahrhunderts verfertigte Sextus Aelius 5) einen vermehrten und verbesserten Klagspiegel, worin er den Text der zwölf Tafeln, die Interpretation und die entsprechenden Klagformeln, wie es scheint nach den einzelnen Gesetzen geordnet, zusammenstellte 6). So wurde die Rechtskunde immer mehr populär, und zu einer selbstständigen, vom Pontificalrechte getrennten Disciplin 7).

Nachdem so das bürgerliche Recht sich seiner äußeren Fesseln entledigt hatte, schritt auch dessen innere Entwicklung rascher fort. Schon früh waren die Römer mit anderen italischen und außeritalischen Völkern in Berührung gekommen, und es geschah immer häufiger, daß Fremde in Rechtshändeln vor den römischen Gerichten auftraten. Die Rechtsnormen, wonach in solchen Fällen entschieden wurde, waren zwar ganz positiv, bald das bürgerliche Recht der Römer, bald das heimathliche Recht des Peregrinen, oder die zu diesem Zweck erlassenen Edicte der Prätoren 8). Allein durch die in der Gesetzgebung und Praxis sich wiederholende Vergleichung verschiedener nationalen Rechte wurden die Ansichten freier, und es erwachte sowohl der Trieb wie die Fähigkeit, das besondere auf den positiven Gesetzen und Gewohnheiten beruhende Recht eines einzelnen Volkes von dem natürlichen allen Völkern gemeinsamen Rechte zu unterscheiden 9). Die Summe dieser theils

---

4) Fr. 2. §. 35. 38. D. de orig. iur. (1. 2), Cicero de orat. III. 33.

5) Von ihm spricht Livius XXXI. 50. XXXII. 7, XXXV. 9.

6) Fr. 2. §. 7. 38. D. de orig. iur. (1. 2). Das ius Aelianum und die tripertita waren unstreitig ein Werk.

7) Cicero de legib. II. 19—21., de orat. III. 33.

8) Man sehe Buch I. Kap. XV. Note 3—8.

9) Gaius I. 1. 55.

durch bloſe hiſtoriſche Beobachtung 10) theils durch Abſtraction aus dem Weſen der menſchlichen Natur 11) abgeleiteten Rechtswahrheiten nannte man das natürliche 12) oder allgemeine Menſchenrecht 13). Dieſes erhielt in dem Verhältniß, als der römiſche Staat an Umfang und innerer Bildung zunahm, auch auf das eigene nationale Recht Einfluß, und ein großer Theil der Vollkommenheit des römiſchen Rechts beruht eben in der feinen Manier, wie die Geſetzgebung und Jurisprudenz das allgemein menſchliche und das bürgerliche Recht mit einander in Verbindung zu bringen verſtanden.

Dieſe Annäherung wurde noch durch eine beſondere Einrichtung erleichtert. Es war nämlich einer jeden Magiſtratur ihr Zweck und Geſchäftskreis durch Geſetz und Herkommen zwar im Allgemeinen vorgezeichnet; allein bei der Anwendung auf das Einzelne blieb mit einer großen Freiheit Vieles dem individuellen Ermeſſen überlaſſen. Hieraus entſtand der Gebrauch, daß die Magiſtrate beim Antritt oder während ihres Amtes die Grundſätze, wonach ſie in beſtimmten Fällen verfahren würden, in der Form eines allgemeinen Edicts den Bürgern zur Nach-

---

10) Daran halten ſich fr. 4. 5. D. de iustit. (1. 1), §. 1. 2. J. de iure natur. (1. 2). Auch in der Philoſophie nahm man denſelben Maaßſtab, Cicero Tuscul. I. 13. Freilich konnte es dann Rechtsſätze geben, die zwar den übereinſtimmenden Gebrauch der Völker des Alterthums für ſich hatten, dennoch aber dem natürlichen Rechte zuwider waren, fr. 4. D. de iustit. (1. 1).

11) In dieſem Sinne reden Cicero de invent. II. 53., Gaius I. 1., fr. 2. 3. D. de iustit. (1. 1).

12) Naturale ius, Cicero de offic. III. 5., pro Sextio 42., orat. partit. 37., fr. 6. 11. D. de iustit. (1. 1). Zuweilen wird aber das ius naturale vom ius gentium unterſchieden, und bezeichnet das, was man Inſtinct und Naturgeſetz nennt, fr. 1. §. 3. 4. D. de iustit. (1. 1).

13) Der Ausdruck ius gentium in dieſem Sinne war ſchon zu Ciceros Zeit alt, Cicero de offic. III. 17., orat. partit. 37.

achtung bekannt machten 14). In diesen Edicten war also größtentheils das eben gangbare Verwaltungsrecht enthalten 15). Die Prätoren, deren Amt hauptsächlich auf die Jurisdiction gieng, richteten natürlich ihre Edicte besonders auf das bürgerliche Recht 16). Sie stellten vielerlei nach der Eigenthümlichkeit der bürgerlichen Geschäfte und Verhältnisse abgemessene Klagformeln auf 17); sie erklärten, wie sie unter gewissen Umständen bei einer Klage hülfreiche Hand gewähren oder nicht gewähren würden 18), und halfen überhaupt den Rechtsbedürfnissen durch Stipulationen 19), Besitzertheilungen 20), Exceptionen 21), Restitutionen 22) und Interdicte 23) auf mannich-

---

14) Gaius I. 6. Edict im Allgemeinen hieß jede von einer Obrigkeit an Andere erlassene Weisung, auch diejenige, welche eine blos vorübergehende Verfügung enthielt, zum Beispiel einen Consularbeschluß, Cicero in Pison. 8., einen militärischen Tagsbefehl, Livius XXVIII. 25., die Ansetzung einer Volksversammlung, Gellius XIII. 15. Daher die Unterscheidung von Edicten, die iurisdictionis perpetuae causa, non prout res incidit, erlassen wurden, fr. 7. pr. D. de iurisd. (2. 1).

15) Besonders wichtig waren in dieser Hinsicht manche Edicte der Censoren, Livius XXXIX. 44., Plinius hist. nat. XIV. 16 (14). XXXVI. 2 (1)., Cornel. Nepos in Caton. 2., Gellius XV. 11. Ein Edict der Tribunen, welches unstreitig mit der tribunicischen Intercession zusammenhieng, erwähnt Cicero in Verr. II. 41.

16) Cicero de finib. II. 22., fr. 2. §. 10. D. de orig. iur. (1. 2). Sehr lehrreich für das Verfahren der Prätoren dabei ist die Beleuchtung, die Cicero über die Prätur des Verres anstellt, in Verr. II. 1, 41—48.

17) Cicero pro Rosc. Com. 8., Gaius IV. 46. 47.

18) Fr. 7. §. 7. D. de pact. (2. 14), fr. 3. pr. D. de negot. gest. (3. 5), fr. 1. pr. D. quod met. caus. (4. 2), fr. 1. §. 1. D. de dolo (4. 3), fr. 1. §. 1. D. de Public. (6. 2).

19) Gaius IV. 31., fr. 7. pr. D. de damno infecto (39 2), fr. 1. D. de stipulat. praetor. (46. 5).

20) Gaius III. 21—38. 41.

21) Gaius IV. 118.

faltige Weise ab. Diese ihre Bestimmungen bildeten sie hauptsächlich nach ihrem natürlichen Rechtsgefühl, nach den Umständen und der Rücksicht auf den gemeinen Nutzen. Wo ihnen alte Gesetze entgegenstanden, halfen sie sich durch Fictionen, wodurch sie dieselben auf andere darunter nicht buchstäblich begriffene Fälle übertrugen 24), oder wohl auch ganz umgiengen 25). Solche Edicte waren freilich zunächst nur für das Jahr der Amtsführung aufgestellt und verbindlich 26). Da aber der Nachfolger das, was sich durch die Erfahrung bewährt hatte, regelmäßig wieder in sein Edict aufnahm 27) und nur so weit es nöthig war durch neue Clauseln abänderte oder ergänzte: so wurde ein großer Theil von dessen Inhalt stehend und traditionell 28). Um auch zu verhindern, daß die Prätoren ihre Edicte nicht misbräuchlich einzeln nach Gunst und Gelegenheit erließen, verordnete das Cornelische Gesetz (687) daß Jeder die Grundsätze, wonach er Recht sprechen würde, gleich anfangs ediciren und davon weiter nicht abgehen sollte 29).

---

22) Fr. 1. §. 1. D. de minor. (4. 4), fr. 1. §. 1. D. de maior. (4. 6).

23) Gaius IV. 139—41.

24) Gaius IV. 32—38.

25) Fr. 2. §. 1. D. de capit. minut. (4. 5).

26) Daher nannten die Römer das Edict eine lex annua, Cicero in Verr. II. 1, 42.

27) Ein Beispiel eines solchen edictum tralatitium giebt Cicero in Verr. II. 1, 44. Auch in den eigentlichen Gesetzen gab es manche stehende Formeln, Cicero ad Attic. III. 23.

28) Dieses war schon zu Ciceros Zeit der Fall, de invent. II. 22. Besonders wichtige Edicte und Formeln behielten einen Beinamen von dem Prätor, der sie zuerst aufgestellt hatte, zum Beispiel formula Aquiliana, Octaviana; actio Publiciana, Pauliana, Calvisiana, Rutiliana, Serviana; Carbonianum edictum; Caecilianum iudicium; Salvianum interdictum. Auf diese Namen beschränkt sich größtentheils das, was man von der inneren Geschichte des Edicts weis.

29) Ascon. in argum. Cornel., Dio Cass. XXXVI. 23. Bei dieser

Auf diese Art bildete sich in dem Edict eine höchst reichhaltige, von der Erfahrung beherrschte und wegen der leichten Beweglichkeit ihrer Form immer mit der fortschreitenden Bildung gleichen Schritt haltende Rechtsquelle, welche unter dem Namen des prätorischen Rechts dem Civilrecht überall zur Nachhülfe an der Seite stand 30) und gleichsam dessen lebendiger Dollmetscher war 31). Es lag daher in der Natur der Sache, daß dadurch die zwölf Tafeln allmählig in den Hintergrund gedrängt wurden, und daß die Meisten, wie schon Cicero von seiner Zeit sagt, um das geltende Recht kennen zu lernen, sich zunächst an das Edict hielten 32). Nach der Art des städtischen Edicts entstand übrigens auch ein Edict des für die Peregrinen eingesetzten Prätors 33) so wie der curulischen Aedilen 34). Für die Rechtsbedürfnisse der Provinzen aber sorgten die Statthalter, welche mit denselben Befugnissen wie die Prätoren 35)

Gelegenheit kommt zuerst der Ausdruck edictum perpetuum vor. Dieser kann so viel heißen als edictum annuum im Gegensatz der blos vorübergehend für einzelne Fälle erlassenen Edicte, fr. 7. pr. D. de iurisd. (2. 1). Oder er bezieht sich darauf, daß nun schon das Meiste darin stehend war, so wie man auch in anderen Edicten die stehenden Clauseln eine forma perpetua nannte, Gellius XIII. 15. Oder er deutet auf das, was eben durch das Cornelische Gesetz bewirkt wurde, daß die Prätoren während des Jahres nichts mehr an dem bekannt gemachten Edict ändern durften.

30) Fr. 7. D. de iustit. (1. 1).

31) Fr. 8. D. de iustit. (1. 1).

32) Cicero de legib. I. 5.

33) L. Rubria de Gallia Cisalpina c. 20., Gaius I. 6., Theophil. I. 2, 7.

34) Cicero de offic. III. 17., Gaius I. 6., Gellius IV. 2., tit. D. de aedilitio edicto (21. 1). Warum dieses Edict blos unter dem Namen der curulischen, nicht auch der plebejischen Aedilen aufgestellt wurde, ist noch nicht hinreichend erklärt.

35) Gaius I. 6.

ein Edict gewöhnlich schon im Voraus in Rom unter Zuziehung erfahrener Rathgeber entwarfen 36) und in der Provinz für die Zeit ihrer Amtsführung bekannt machten. Solche Edicte umfaßten sowohl das Verwaltungs- wie das Privatrecht 37); Vieles darin wurde auch bald durch Wiederholung stehend 38), oder selbst aus dem städtischen Edict herübergenommen 39); zuweilen erklärte der Statthalter gradezu, daß er sich in den nicht besonders vorgesehenen Fällen nach den Edicten der Stadt richten würde 40). Eben so hielten sich die Quästoren in den Provinzen bei der ihnen zustehenden Jurisdiction an das Edict der curulischen Aedilen 41).

Uebrigens griff auch, wo neue allgemeine Bestimmungen Bedürfniß schienen, die Gesetzgebung in das bürgerliche Recht ein. Dieses geschah nach dem Verfall der Curiatcomitien theils durch Beschlüsse der Centuriatcomitien, theils durch Plebiscite 42). Der Unterschied lag jedoch nur noch in der Form der Entstehung; der Geltung nach stand sich Beides seit dem Hortensischen Gesetze gleich 43). Der Stil der Abfassung war alterthümlich kräftig, gemessen 44) und vorsichtig, namentlich in Beziehung auf das, worin durch das neue Gesetz den älteren derogirt 45) oder nicht derogirt werden sollte 46). Gegenstände

---

36) Cicero ad famil. III. 8.

37) Cicero ad Attic. VI. 1.

38) Cicero ad famil. III. 8., ad Attic. V. 21.

39) Cicero in Verr. II. 1, 46. 3, 65.

40) Cicero ad Attic. VI. 1.

41) Gaius I. 6. Man sehe darüber Buch I. Kap. XXII. Note 90.

42) Man sehe Buch I. Kap. XVI. Note 6—16.

43) Gaius I. 3., fr. 2. §. 8. D. de orig. iur. (1. 2). Daher wurde ein Plebiscit eben so gut wie ein Centuriatbeschluß eine lex genannt, Gellius X. 20.

44) Dieses rühmt schon an den zwölf Tafeln Cicero de republ. IV. 8., Diodor. XII. 26.

45) Dahin gehört die stehende Clausel de impunitate si quid contra

verschiedener Art in einer Rogation zusammenzufassen 47) war seit dem Gesetze des Cäcilius und Didius (656) untersagt, weil das Volk die einzelnen Punkte nicht trennen, sondern nur mit Ja und Nein über das Ganze abstimmen konnte 48). Nicht selten waren die Gesetze in Kapitel eingetheilt; den Schluß bildete die Sanction, worin die Strafen der Nichtbeachtung festgesetzt waren 49). Den Namen erhielten sie gewöhnlich von dem Magistrate, der sie rogirt hatte. Für die bürgerlichen Rechtsfragen endlich, welche das Verwaltungsrecht berührten, die Aufrechthaltung des Religionswesens, die Suspension oder Beseitigung von Gesetzen eines dringenden öffentlichen Wohles wegen 50), die Rechte des Aerariums und der Publicanen, die Behandlung der Italiker und Provinzialen 51), waren die Senatsbeschlüsse eine wichtige Rechtsquelle 52). Von den vielen

---

alias leges, eius legis ergo, factum sit, Cicero ad Attic. III. 23., Fragment. plebisciti antiqui de inferiis.

46) Daher die häufige Formel: eius hac lege nihil rogatur (E. H. L. N. R.), Lex Tabulae Heracl. lin. 52. 65. 67. 76. 79. 81. 82., Lex Rubria de Gallia Cisalpina c. 21., Lex Quinctia de aquaeduct. Auch gehört dahin die stehende Clausel: Si quid sacri sanctique est, quod non ius sit rogari, eius hac lege nihil rogatur, Valer. Prob. in not. S. Q. S. S. E. Q. N. I. S. R. E. H. L. N. R., Cicero pro Caecina 33., pro Balbo 14., ad Attic. III. 23.

47) Dieses hieß eine lex satura, Festus v. Satura, Isidor. Orig. IV. 16.

48) Declam. pro domo 20. Damit verwandt war die jedem Gesetze angehängte Verwahrung: neve per saturam abrogato aut derogato, Festus v. Satura.

49) Cicero pro Balbo c. 14. Ein Beispiel giebt das Plebiscitum antiquum de inferiis.

50) Cicero fragm. orat. I. pro Cornelio.

51) Livius XXVI. 34. XXXIX. 3. XLI. 9.

52) Cicero Topic. 5. Mehr läßt sich nach der alten Verfassung nicht behaupten. Von der dawider angeführten Stelle des

Gesetzen und Senatusconsulten jener Zeit sind jedoch nur sehr wenige auf uns gekommen 53).

Drittes Kapitel.

Die Zeiten der entwickelten Jurisprudenz.

Das bürgerliche Recht war zwar durch die Gesetze, Edicte und Klagspiegel deutlich und allgemein zugänglich gemacht; allein die Anwendung dieser verschiedenen Quellen erforderte doch eine gewisse Vorbereitung und Uebung, welche sich nicht Jeder aneignen konnte. Es bildete sich daher eine besondere Classe von Geschäftsmännern, die in ähnlicher Weise wie ehmals die Patricier und Pontifices, denen die sie brauchten, mit Rath und That an die Hand giengen. Sie ertheilten Gutachten über vorgelegte Rechtsfragen, faßten Rechtsgeschäfte und Klagformeln ab, und machten auf die nöthigen Clauseln und Rechtsverwahrungen aufmerksam 1). Solche Consultationen geschahen theils bei ihnen zu Hause in den dazu festgesetzten Stunden, theils öffentlich auf dem Forum 2). Die Rechtsansichten, welche sie auf diese Art in ihren Gutachten, Schrif-

---

Theophilus war schon oben die Rede (Buch I. Kap. XVI. Note 6).

53) Man findet diese mit den dazu gehörenden litterärischen Notizen in der Sammlung von Spangenberg.

1) Respondebant, scribebant, cavebant, Cicero pro Muraena 9, de orat. I. 48.

2) Cicero de orat. I. 45. III. 33., de legib. I. 3. Dem Scipio Nasica wurde vom Staate ein Haus in der via sacra angewiesen, damit er leichter consultirt werden konnte, fr. 2. §. 37. D. de orig. iur. (1. 2).

ten und Verhandlungen vor Gericht 3) entwickelten, wurden von selbst, als die Meinungen der Männer vom Fach, zu einer festen Autorität, und dann eben so gut, wie das durch eigentliche Gesetzgebung Festgestellte, zum Civilrecht gerechnet 4). Unter August erhielten die Juristen im Staat ein noch mehr formelles Ansehen, indem dieser Kaiser verordnete, daß sie als in seinem Namen und Auftrag respondiren sollten. Von da an wurde es üblich dieses Recht vom Kaiser nachzusuchen 5), und die vom Princeps bestallten Juristen wurden allein als diejenigen angesehen, die zur Begründung einer Rechtsansicht angeführt werden konnten 6). Ergab sich aus diesen Anführungen eine völlige Uebereinstimmung, so war der Richter daran wie an ein Gesetz gebunden; im entgegengesetzten Falle konnte er nach seinem Gutdünken eine Meinung wählen 7). Dieses zum Theil schon in der Natur der Sache liegende Verhältniß wurde noch

---

3) Auf diese, nicht auf eine besondere künstliche Einrichtung, bezieht sich unstreitig die disputatio fori in der übrigens wohl verdorbenen Stelle des Pomponius, fr. 2. §. 5. D. de orig. iur. (1. 2).

4) Cicero Topic. 5., fr. 1. pr. D. de iustit. (1. 1), fr. 2. §. 5. 12. D. de orig. iur. (1. 2). Auf gleiche Weise wie im Civilrecht durch die autoritas prudentium ist im Pontificalrecht Vieles durch die autoritas pontificum constituirt und geändert worden, Cicero de legib. II. 19. 20.

5) Fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. (1. 2), §. 8. J. de iure natur. (1. 2).

6) So ist der Ausdruck quibus permissum est iura condere zu verstehen.

7) Es war unstreitig den Partheien selbst überlassen, aus den Responsen und Schriften der Juristen vor Gericht jene Uebereinstimmung oder Verschiedenheit darzuthun. Von einer besonderen künstlichen Einrichtung, etwa daß die Juristen in einem Collegium versammelt und befragt worden wären, ist keine Spur vorhanden.

durch ein Rescript Hadrians besonders bekräftigt 8). Unter Tiberius wurde auch eingeführt, daß die Juristen ihre Responsen schriftlich unter Beidrückung eines öffentlichen Siegels ausfertigten 9). Von jener Bestallung der Juristen durch den Kaiser kommen noch unter Constantin Beweise vor 10).

Die Jurisprudenz blieb aber nicht auf die Anleitung zu jenen Verrichtungen beschränkt, sondern nahm bald auch das öffentliche Recht in sich auf 11). Sie wurde nun eine zur Bildung des Staatsmannes und Redners höchst wichtige Wissenschaft 12), welche wie die Kriegskunst und Beredsamkeit den Weg zu den höchsten Magistraturen eröffnete 13). Unter den Kaisern verlor zwar die Beredsamkeit mit der Freiheit ihren Ruhm; allein die Jurisprudenz behauptete ihr altes Ansehen und wurde bei der zunehmenden Künstlichkeit und Verwicklung der Verhältnisse zur Staatsverwaltung ganz unentbehrlich. Die angesehenen Juristen jener Zeit wurden daher häufig in das Consilium des Kaisers aufgenommen 14), und mehrere sogar

---

8) Gaius I. 7., §. 8. J. de iure natur. (1. 2), Theophil. I. 2, 8. Auf die Autorität der Responsen vor Gericht deutet auch Seneca epist. 94.

9) Fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. (1, 2). Die Erzählung in dieser Stelle lautet zwar etwas verworren; allein es ist doch augenscheinlich, daß die Ausdrücke publice scribere und signata responsa dare sich entsprechen.

10) Eunapius in vita Chrysanth.

11) Schon im sechsten Jahrhundert schrieben Cincius de consulum potestate und de comitiis, Festus v. praetor, patricios., und Fabius Pictor de iure pontificio, Macrob. Saturn. III, 2. Zu Ciceros Zeit wird Tubero als iuris publici et privati doctissimus erwähnt und hatte auch über Beides geschrieben, fr. 2. §. 46. D. de orig. iur. (1. 2).

12) Cicero de orat. I. 37. 44., fr. 2. §. 43. D. de orig. iur. (1. 2).

13) Cicero Brut. 42., de offic. II. 19., de orat. I. 45. 55. III. 33. Dieses zeigt auch das Verzeichniß der Juristen bei Pomponius.

14) Man sehe Buch I Kap. XXVI. Note 77.

als Präfecten des Prätoriums an die Spitze der Staatsgeschäfte gestellt 15).

Mit dem äußeren Glanze der Rechtsgelehrtheit und dem Geschmack der Zeit schritt auch der Juristenstand an freier allgemeiner Bildung fort. Der förmliche Charakter des alten römischen Rechts erzeugte zwar leicht bei denen, die sich blos der bürgerlichen Praxis ergaben, eine gewisse Steifheit und Umständlichkeit, die ihrer Beschäftigung einen schwerfälligen handwerkmäßigen Anstrich verlieh 16). Bei den Gebildeten verfeinerte sich dieser aber zu jener Gravität und antiken Haltung 17), die durch Geschmack und Kenntnisse unterstützt den Juristenstand zu allen Zeiten eigenthümlich ziert, und zum würdigen Vorbild alterthümlicher Gesinnung und Sitte erhebt. Schon zur Zeit der Republik enthielt dieser Stand eine Reihe von Männern, die aus den edelsten Familien hervorgegangen, im praktischen Leben erfahren und geübt, häufig auch noch durch Beredsamkeit und hohe Magistraturen illustrirt, die Zierden des Staats und der Stolz ihrer Mitbürger waren 18). Auch unter den Kaisern blieb derselbe bei dem Verfall des übrigen öffentlichen Lebens noch lange der Mittelpunkt, worin sich die edelsten Kräfte zusammendrängten, bis daß endlich auch er nach der Zeit des Alexander Severus der allgemeinen Erschlaffung erlag.

---

15) So Papinian unter Severus, Dio Cass. LXXVI. 10. 14., Paulus und Ulpian unter Alexander Severus, Spartian. Pescenn. Nig. 7., Lamprid. Alex. Sever. 26.

16) Cicero de orat. I. 55., de legib. I. 4. II. 19., pro Murena 11—13. Später gestand jedoch Cicero selbst, in der letzten Rede die Schattenseite zu sehr hervorgehoben und scherzweise übertrieben zu haben, de finib. IV. 27.

17) Tubero bemühte sich selbst in der Schreibart antik zu bleiben, fr. 2. §. 46. D. de orig. iur. (1. 2).

18) Dieses beweisen die Elogien, welche bei Cicero und Pomponius über viele Juristen vorkommen.

Dieſes Steigen und Sinken der Jurisprudenz zeigt ſich auch in der Geſchichte ihrer ſchriftlichen Bearbeitung. Nach den alten Interpretationen und Klagſpiegeln erhob ſich dieſe ſeit dem ſechſten Jahrhundert allmählig zu freieren Erläuterungen 19), worin auch auf die vorgekommenen Rechtsfälle und Reſponſen Bezug genommen wurde 20); und in der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts verfaßte Q. Mucius Scävola das erſte ſyſtematiſche Werk über das geſammte Civilrecht 21), welches darum in der juriſtiſchen Litteratur einen bleibenden Eindruck zurückließ 22). An gelehrter Bildung und kunſtmäßiger Behandlung des Rechts wurde er jedoch von Servius Sulpicius, dem Zeitgenoſſen Ciceros, übertroffen 23), der außer vielen anderen Werken zuerſt auch einen wiewohl nur kurzen Commentar zum prätoriſchen Edict verfertigte 24). Einer ſeiner Schü-

---

19) So die commentarii iuris civilis des M. Porcius Cato, Festus v. mundus, fr. 2. §. 38. D. de orig. iur. (1. 2), die Schriften ſeines Sohnes, Gellius XIII. 19., die des C. Livius Mamilianus Druſus, Valer. Max. VIII. 7, 4., und die Werke des Manilius, des Brutus, Cicero de orat. II. 55., pro Cluent. 51. und des P. Mucius Scävola, Cicero de orat. I. 56., Topic. 4. 8., fr. 2. §. 39. D. de orig. iur. (1. 2).

20) Dieſes bezeugt von den Schriften des Cato und Brutus Cicero de orat. II. 33.

21) Fr. 2. §. 41. D. de orig. iur. (1. 2). Darauf bezieht ſich auch Gellius VII. 15.

22) Schon Servius Sulpicius verfaßte dazu diſſentirende Bemerkungen, fr. 30. D. pro socio (17. 2), Gaius III. 148. Auch beziehen ſich darauf die Bücher des Lälius Felix ad Q. Mucium, Gellius XV. 27., die neun und dreißig Bücher des Pomponius ad Q. Mucium, die in den Digeſten vielfach excerpirt ſind, und die libri des Gajus ex Q. Mucio, Gaius I. 188.

23) Cicero Philipp. IX. 5., Brut. 41., fr. 2. §. 42. 43. D. de orig. iur. (1. 2).

24) Fr. 2. §. 44. D. de orig. iur. (1. 2).

ler, Alfenus Varus 25), erwarb sich durch seine großen Digesten in vierzig Büchern 26), ein anderer, Aulus Ofilius, durch das erste ausführlichere Werk über das prätorische Edict 27), einen dauernden Ruhm. Von da an entwickelte sich die juristische Litteratur in den mannichfaltigsten Formen. In der systematischen Bearbeitung des Civilrechts erlangten die drei Bücher des Massurius Sabinus unter Tiberius ein solches Ansehen, daß nach deren Ordnung noch Pomponius im zweiten, Ulpian und Paulus im dritten Jahrhundert ihre großen Commentarien verfertigten. In die Klasse dieser weitläufigen das ganze bürgerliche Recht umfassenden Werke gehören auch die Digesten des Juventius Celsus und des Q. Cervidius Scävola. In gleicher Art wie Sabinus wurde das prätorische Edict die Grundlage großer zusammenhängender Arbeiten; unter Anderen haben dazu Pomponius, Gajus, Ulpian und Paulus ausführliche Commentarien verfaßt. Auch in den großen Digesten des Julian und Marcellus war unstreitig die Ordnung des Edicts zum Grunde gelegt. Zu den übrigen Rechtsquellen erschienen ebenfalls besondere Commentarien, so zu den zwölf Tafeln von Labeo unter August, und noch von Gajus am Ende des zweiten Jahrhunderts; zu dem ädilitischen Edict von Cölius Sabinus, Gajus, Ulpian und Paulus; zum Provinzialedict von Gajus. Selbst die wichtigeren in das bürgerliche Recht eingreifenden Gesetze 28) und Senatusconsulte 29) wurden

---

25) Fr. 2. §. 44. D. de orig. iur. (1. 2).

26) Diese Zahl bezeugt der Florentinische Index. Eine Stelle aus dem vier und dreißigsten Buche citirt Gellius VI. 5. Noch Paulus verfaßte aus diesen Digesten eine Epitome, und selbst in den Digesten Justinians sind sie in Excerpten aus dem zweiten bis siebenten Buche benutzt worden.

27) Fr. 2. §. 44. D. de orig. iur. (1. 2).

28) So schon die leges vicesimae von Ofilius, fr. 2. §. 44. D. de orig. iur. (1. 2), die lex Iulia et Papia Poppaea von Gajus,

früher oder ſpäter zum Gegenſtand beſonderer Abhandlungen gemacht. Im Fortſchritt der Zeit wurden auch die Werke älterer berühmter Juriſten ſelbſt wie Quellen behandelt und mit Noten verſehen 30), commentirt 31) und epitomirt 32). Für die fortwährende Bereicherung der Jurisprudenz durch die Praxis ſorgten vielerlei Sammlungen von Reſponſen 33), juriſtiſchen Sendſchreiben 34), Quäſtionen 35), aufgelöſten Rechts-

---

Terentius Clemens, Junius Mauricianus, Marcellus, Ulpian und Paulus; von den beiden Letzteren auch die lex Aelia Sentia, und von Paulus die lex Cincia, Falcidia und Fusia Caninia.

29) So das SC. Tertullianum und Orphitianum von Gajus und Paulus, das SC. Turpillianum von Paulus und Marcian, das SC. Silanianum, Velleianum, Libonianum, Claudianum von Paulus. Pomponius und Paulus ſchrieben auch de Senatusconsultis überhaupt.

30) So Q. Mucius von Servius Sulpicius und Gajus (Note 21), Maſſurius Sabinus von Ariſto und Fuſidius, Caſſius von Javolenus, Plautius von Neratius, Javolenus, Pomponius und Paulus, Minucius Natalis von Julian, Julian von Mauricianus, Marcellus, Cervidius Scävola und Paulus, Marcellus von Scävola und Ulpian, Scävola von Claudius Tryphoninus und Paulus, Papinian von Ulpian, Paulus und Aelius Marcian.

31) So Q. Mucius von Pomponius (Note 21), Maſſurius Sabinus, wie oben bemerkt, von Pomponius, Ulpian und Paulus.

32) So die Digeſten des Alfenus Varus (Note 26) und des Labeo libri VIII. πιθανῶν von Paulus, des Labeo libri posteriorum von Javolenus. Dahin gehören auch des Hermogenian libri VI. epitomarum.

33) Solche gab es von Labeo, Sabinus, Neratius Priscus, Marcellus, Cervidius Scävola, Papinian, Ulpian und Paulus.

34) So von Labeo, Proculus, Celſus, Neratius Priscus, Javolenus und Pomponius.

35) Solche gab es von Fuſidius, Celſus, Africanus, Cervidius Scävola, Papinian, Tertullian, Paulus, Calliſtratus.

fällen 36) und rechtlichen Bedenken 37); auch der wichtigen im kaiserlichen Consistorium gesprochenen Urtheile 38). Ferner erschienen zahlreiche Monographien über einzelne Rechtsmaterien 39) und Sammlungen gemischter Aufsätze mancherlei Namens und Inhalts 40). Endlich gab es auch kleine Lehrbücher, theils in der Form aphoristischer oder systematisch geordneter kurzer Rechtssätze 41), theils in einer mehr entwickelnden Manier 42). Von dieser reichen Litteratur ist jedoch außer den in die Digesten aufgenommenen Fragmenten sehr wenig auf uns gekommen 43).

---

36) So der liber singularis de casibus von Gajus, die enucleati casus von Modestinus.

37) So der liber singularis de ambiguitatibus von Julian, die libri disputationum von Tryphoninus und Ulpian.

38) Dahin gehören des Paulus imperialium sententiarum in cognitionibus prolatarum sive decretorum libri VI., wovon dessen decretorum libri III. eine neuere Ueberarbeitung waren.

39) Am fruchtbarsten waren darin Gajus, Ulpian, Paulus und Modestinus.

40) Dahin gehören die libri πεδάνων und posteriorum des Labeo, die coniectanea des Capito, die libri membranarum des Neratius Priscus, die variae lectiones des Pomponius, die libri rerum quotidianarum sive aureorum des Gajus, die libri differentiarum des Modestinus.

41) Dahin gehört der noch in den Digesten excerptirte liber singularis ὅρων des Q. Mucius Scävola, dann die libri regularum des Neratius Priscus, Pomponius, Gajus, Cervidius Scävola, Ulpian, Paulus, Licinius Rufinus und Modestinus, die libri definitionum des Papinian, die sententiarum libri V. des Paulus.

42) Solche waren die libri institutionum des Gajus, Ulpian, Paulus, Marcian und Florentinus, vielleicht auch der liber singularis enchiridii des Pomponius.

43) Das Erhaltene findet man am vollständigsten sammt den dazu gehörenden litterärischen Angaben in dem Bonner corpus iuris romani anteiustinianei.

Die Methode der Behandlung hatte bei den römischen Juristen eine gewisse Gleichförmigkeit. Zunächst von dem positiv Gegebenen ausgehend, wußten sie dasselbe mit demjenigen, was in jedem Rechte nicht positiv ist sondern mehr aus dem Gefühl und Verstande fließt, auf eine höchst feine kunstmäßige Weise zu verbinden und zu einem schön zusammenhängenden Ganzen zu verarbeiten. Die gegebenen Rechtssätze bald zergliedernd bald aus sich ergänzend, bald auch auf dem Wege wissenschaftlicher Construction selbst neue Rechtssätze bildend und schaffend, operirten sie wie der Dialektiker und Mathematiker mit seinem Stoffe thut, und erhoben dadurch in der That ihre Wissenschaft selbst zu einer auf die juristischen Verhältnisse angewandten Dialektik. Bei entschiedenem Wohlgefallen an der feinen Durchführung eines angenommenen Grundgedankens 44) bewahrte sie doch ihr gesunder praktischer Sinn immer zur rechten Zeit vor allzu weit gehenden Subtilitäten 45). Auf eine ganz schulgerechte philosophische Form legten sie keinen großen Werth; daher findet sich häufig in ihren allgemeinen Definitionen, Eintheilungen, und in der Anordnung der Materien eine gewisse Uncorrectheit und Nachläßigkeit; allein bei der Zergliederung der Rechtsverhältnisse selbst verfehlten sie nie den richtigen Begriff und Ausdruck. Ihre Sprache und Schreibart war wie die vielseitig gebildeter und im Leben erfahrener Männer insgemein rein, einfach, bestimmt, würdig, ohne schulmäßigen Anstrich, anschaulich und lebendig, und artete langsamer und später aus wie die der anderen Schriftsteller. Die griechische Philosophie hat durch den Einfluß, den sie auf die Geistesbildung der Römer überhaupt ausübte, aller-

---

44) Eine recht scharfsinnige Unterscheidung oder treffende Schlußfolge nannten sie daher ein elegans dictum, das Gegentheil aber, oder wo eine Bestimmung nicht recht zu einer anderen paßte, eine inelegantia iuris, Gaius I. 84. 85., Brisson. v. eleganter.

45) Viele Beispiele findet man bei Brisson. v. subtilitas.

dings auch auf die Jurisprudenz eingewirkt; einen besonderen Antheil daran kann man aber nicht nachweisen, vielmehr zeigt sich umgekehrt bei den römischen Juristen die bei der Begeisterung für ihr Fach leicht begreifliche Richtung, ihre Wissenschaft zugleich als ihre Lebensphilosophie zu behandeln 46).

Bei dieser allgemeinen Uebereinstimmung gab es jedoch im Einzelnen unter den Juristen mancherlei Meinungsverschiedenheiten, wie die freie und lebendige Behandlung einer Wissenschaft jederzeit mit sich bringt. Unter August werden sogar Atejus Capito und Antistius Labeo als Häupter zweier sich entgegenstehenden Schulen genannt 47). Dem Capito folgten Massurius Sabinus, nach welchem diese Schule den Namen Sabinianer erhielt; dann Gajus Cassius Longinus, der ihr den Namen Cassianer zurückließ, hierauf Cölius Sabinus, Priscus Javolenus, Aburnus Valens, Tuscianus, Salvius Julianus. Auch Sextus Pomponius 48) und Gajus 49) bekannten sich zu ihr. Dem Labeo hingegen folgte Nerva; hierauf Proculus, wovon diese Schule den Namen Proculejaner erhielt, und zu derselben Zeit Nerva der Sohn und Longinus; dann Pegasus, Celsus, Celsus dessen Sohn, Neratius Priscus. Der Unterschied gieng unstreitig aus der verschiedenen Art der Auffassung und Behandlung des gegebenen Rechtsstoffes hervor, indem die Sabinianer sich möglichst an den positiven Buchstaben hielten, die Proculejaner hingegen mit größerer Freiheit des Geistes

---

46) Dieses beweist das, was sie als Grundbegriff der Jurisprudenz und als die drei Grundregeln des Rechts aufstellen, fr. 1. pr. §. 1. fr. 10. D. de iustit. (1. 2).

47) Die Hauptquelle über diese Verhältnisse ist Pomponius im fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. (1. 2). Einzelne Controversen beider Schulen werden bei Gajus häufig angeführt.

48) Gaius II. 217. 218.

49) Gaius I. 196. II. 15. 195.

aus dem Grund und Wesen der Sache argumentirten 50). Diese wissenschaftlichen Gegensätze minderten jedoch selbst unter den Häuptern beider Schulen die gegenseitige Achtung und Anerkennung nicht 51), und erzeugten keine solche Befangenheit, daß nicht in einzelnen Fällen die Anhänger der einen Schule von der Meinung ihrer Vorgänger hätten abgehen 52) oder gar der anderen Schule hätten beitreten können 53). Daher mußte auch die Trennung im Fortgang der Zeit allmählig verschwinden, und in der That ist davon in den Bruchstücken der großen Juristen, die seit Septimius Severus blühten, keine Spur mehr vorhanden.

Die Fortpflanzung und Ausbildung der Jurisprudenz geschah aber nicht blos durch Schriften, sondern auch durch mündlichen Unterricht. Anfangs bestand dieser allerdings nur im Zuhören und Zusehen bei den juristischen Beschäftigungen angesehener Praktiker 54). Sehr natürlich wurden jedoch damit bald Erklärungen, Anleitungen zu eigenen praktischen Arbeiten, Empfehlungen nützlicher Schriften und andere Rathschläge verbunden 55). So sammelte sich um einen berühmten Juristen ein zahlreicher Kreis von jungen Männern, die sich

---

50) Die neueste und vollständigste Untersuchung hierüber ist von Dirksen in dessen Beiträgen zur Kunde des römischen Rechts. Leipzig 1825. 8.

51) Gellius XIII. 12.

52) Beispiele geben fr. 54. pr. D. de condit. (35. 1), fr. 2. §. 1. fr. 20. §. 3. fr. 28. §. 1. D. de statu liber. (40. 7), Gaius II. 218.

53) Ein Beispiel giebt Gaius III. 98.

54) Man vergleiche Kap. II. Note 4. So bildete sich noch Cicero bei Q. Scävola, Brutus 89., de amicit. 1., de legib. I. 4.

55) In diesem Sinne konnte schon zu Ciceros Zeit von einem Rechtsunterricht die Rede seyn, Cicero orat. 41. 42., Brutus 89., ad famil. VII. 19.

nach ihm bildeten und ihn als ihren Meister verehrten 56). Allmählig wurde dieses dann planmäßiger eingerichtet 57). Es traten Männer auf, welche den Unterricht in der Jurisprudenz zur Hauptsache machten und dafür ein Honorar erhielten 58), was früher nur ausnahmsweise geschehen war 59). Solche Rechtslehrer gab es auch in den Hauptstädten der Provinzen, jedoch waren die in Rom durch besondere Immunitäten begünstigt 60). In Berytus in Phönizien war sogar schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts eine blühende Rechtsschule vorhanden 61), die für ihre Studierende von Diocletian und Maximian wichtige Privilegien erhielt 62).

---

56) Dieses ist der damalige Sinn von studiosi audiendi, auditores oder studiosi schlechthin, Cicero Brut. 89., fr. 2. §. 42. 44. 45. 47. D. de orig. iur. (1. 2).

57) Darauf deuten schon im zweiten Jahrhundert die stationes Romae ius publice docentium aut respondentium, Gellius XIII. 13.

58) Fr. 1. §. 5. D. de extraord. cognit. (50. 13).

59) Beim Massurius Sabinus wegen dessen Armuth, fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. (1. 2).

60) Man vergleiche Buch I. Kap. XXIX. Note 19., Kap. XXXVIII. Note 60.

61) Gregor. Thaumat. Panegyr. ad Origen. p. 186. 187. ed. Mogunt.

62) C. 1. C. qui aetate vel profess. se excus. (10. 49).

Viertes Kapitel.

Aenderungen in den Rechtsquellen.

Mittlerweile giengen aber in den poſitiven Rechtsquellen mancherlei Veränderungen vor. Die in die Rechtsverfaſſung, insbeſondere in das Gerichtsweſen und Strafrecht eingreifenden Volksſchlüſſe hatten ſich während der letzten Zeiten der Republik ſo angehäuft 1), daß ſchon Julius Cäſar eine Sammlung und Auswahl davon zu veranſtalten beabſichtigte 2). Unter Octavian kamen aber noch viele höchſt wichtige und einflußreiche Geſetze hinzu. Zu dieſen gehört die Ler Julia mit der Ler Papia Poppäa wider die Eheloſigkeit 3), die Ler Julia wider den Ehebruch 4), die Ler Aelia Sentia und Furia Caninia über die Freilaſſungen 5), die Ler über die Erbſchaftsſteuer 6), und Andere, wovon an ihrem Orte die Rede ſeyn wird. Auch unter den nachfolgenden Kaiſern wurde dieſer Weg der Geſetzgebung noch benutzt 7); doch war die Mitwirkung des Volkes dabei nur eine ſcheinbare, und hörte endlich ganz auf 8).

1) Tacit. Annal. III. 25—28.

2) Sueton. Iul. Caes. 44.

3) Darüber ſehe man Buch I. Kap. XXXIV. Note 54—66. Reſtitutionen dieſer Geſetze nach freilich ſehr unſichern Hülfsmitteln und Vorausſetzungen ſind von J. Gothofredus und Heineccius verſucht worden.

4) Sueton. Octavian. 34., fr. 1. D. ad l. Iul. de adulter. (48. 5).

5) Darüber ſehe man Buch I. Kap. XXXIV. Note 16.

6) Darüber ſehe man Buch I. Kap. XXXIII. Note 19.

7) Dieſes zeigt das Juniſche Geſetz unter Tiberius (Buch I. Kap. XXXIV. Note 20), die lex Visellia (775), Ulpian. III. 5., die lex Claudia de mulierum tutela, Gaius I. 157. 171., und andere unter dieſem Kaiſer publicirten Plebiſcite, Tacit. Annal. XI. 13.

8) Wann dieſes geſchehen war, läßt ſich nicht beſtimmen. Die

An die Stelle des Volkes trat gewissermaßen der Senat, indem nun dessen Rechtsgutachten und Beschlüsse, auch ohne die eingeholte Zustimmung des Volkes, den Rechtsquellen beigezählt wurden 9). Der Antrag zu solchen Senatusconsulten geschah meistens in der gewöhnlichen Weise durch eine kaiserliche Oration 10), worüber dann die Consuln als die Vorsitzenden eine Discussion eröffneten 11). Doch wurde sie regelmäßig ohne Veränderungen zum Beschluß erhoben 12), und allmählig verwandelte sich das Consultiren des Senats in eine blose Form und Acclamation 13).

Das Ediciren der Magistrate dauerte unter den Kaisern sowohl in Rom wie in den Provinzen fort 14). Da jedoch die städtischen Edicte im Verlauf der Zeit zu einer großen unzusammenhängenden Masse heran gewachsen waren, so unternahm Salvius Julianus dieselben in eine bessere Form und Ordnung zu bringen 15). Diese Arbeit soll durch den Kaiser Hadrian

---

Stelle in Tacit. Annal. I. 15. handelt blos von den Wahlen, nicht von Volksversammlungen überhaupt. Selbst späte Schriftsteller reden daher so, als ob Volksschlüsse noch immer vorkommen könnten, Gaius I. 3.

9) Gaius I. 4. 83. 84. III. 32., fr. 2. §. 12. D. de orig. iur. (1. 2), fr. 9. D. de legib. (1. 3), §. 5. J. de iure natur. (1. 2).

10) Man sehe darüber Buch I. Kap. XXVII. Note 21—24. Beispiele solcher auf das Recht sich beziehenden Orationen enthalten fr. 22. D. de haered. petit. (5. 3), fr. 32. D. de donat. inter vir. et uxor. (24. 1), fr. 1. D. de reb. cor. qui sub tutela (27. 9).

11) Ein Beispiel giebt fr. 20. §. 6. D. de haered. petit. (5. 3).

12) Daher wird häufig die Oration statt des Senatusconsults genannt und commentirt. Beispiele geben fr. 8. D. de transact. (2. 15), fr. 60. D. de ritu nupt. (23. 2).

13) Ein Beispiel giebt Vopisc. Tacit. 9.

14) Gaius I. 6. Ein Beispiel eines Edicts in der Provinz giebt fr. 6. §. 1. D. de custod. reor. (48. 3).

15) Eutrop. VIII. 17 (9). Dasselbe sagt noch bestimmter Aurel.

veranlaßt und auch ein Senatusconsult darüber erlassen worden seyn 16). Durch sie wurde natürlich die ältere Sammlung der Edicte verdrängt 17), und sowohl bei der praktischen Anwendung wie bei der wissenschaftlichen Bearbeitung hielt man sich lediglich an den Text des Julian. Was auch von Bruchstücken des Edicts in den Commentarien der Juristen erhalten ist, bezieht sich auf diese Redaction 18). Ob das die Peregrinen angehende Edict damals mit dem städtischen Edict verschmolzen worden sey, ist zweifelhaft 19); das ädilitische Edict aber wurde demselben als letzter Theil angehängt 20). Ueber eine Zusammenstellung der Provinzialedicte giebt es zwar keine Nachrichten; doch läßt sich begreifen, daß nachdem im Laufe der Zeit die Verhältnisse der Provinzen sehr gleichartig geworden waren, für sie leicht ein gemeinschaftliches Edict gebildet

---

Victor. de Caesar. 19.; nur ist hier Salvius Julianus mit dem Kaiser Didius Julianus verwechselt.

16) C. 2. §. 18. c. 3. §. 18. C. de vet. iure enucl. (1. 17). Daher wurde auch das so redigirte Edict das Hadrianische genannt, Pacanii Metaphrasis ad Eutrop. VIII. 9.

17) Diese Sammlung existirte, obwohl veraltet, noch nach Hadrian in der Bibliothek des Tempels des Trajan, Gellius XI. 17.

18) Hieraus hat man das Edict mehrfach zu restituiren versucht. Die neueste Arbeit dieser Art ist C. de Weyhe Libri tres edicti. Cellis 1821. 4.

19) Dawider spricht, daß beide Edicte später noch unterschieden werden, Gaius I. 6., und daß die Commentarien des Gajus ausdrücklich ad edictum praetoris urbani und ad edictum urbicum überschrieben sind. Dafür aber scheint, daß von keinem Juristen ein Commentar ad edictum praetoris peregrini vorkommt.

20) Const. Omnem reipublicae §. 4., Theophil. I. 2, 7. Die letzten Bücher der Commentarien des Gajus, Ulpian und Paulus über das Edict führten daher die besondere Ueberschrift ad edictum aedilium.

werden konnte 21). Falsch ist übrigens die Vorstellung, als ob durch jene Arbeit unter Hadrian eine große Veränderung in den Rechtsquellen und ein Stillstand des Edicirens beabsichtigt und bewirkt worden sey 22). Daß dieser allmählig eintrat 23), hieng mit dem allgemeinen Verfall der älteren republicanischen Einrichtungen zusammen. Gewissermaßen traten nun die Juristen an die Stelle des Prätors, indem sie sich des Edicts als eines abgeschlossenen Textes bemächtigten und durch ihre Interpretation denselben für die Anwendung lebendig erhielten.

Den hauptsächlichsten Einfluß auf die weitere Ausbildung des Rechts erhielten aber die Constitutionen der Kaiser, und diese Gewalt war ihnen selbst durch die neuen Grundgesetze ausdrücklich beigelegt 24). Sie übten dieselbe durch ihre Edicte, Rescripte und Decrete aus 25). Die Edicte waren anfangs seltener, so lange die Kaiser sich zur Erlassung allgemeiner Verordnungen gewöhnlich der Mitwirkung des Senats bedienten 26). Rescripte kamen hingegen sehr häufig vor 27), bald als eigene Antwortschreiben auf Anfragen und Gesuche von Privatpersonen 28) oder auf die Relation eines Beamten 29),

---

21) Der Commentar des Gajus ad edictum provinciale setzt ein solches gemeinschaftliches Edict voraus.

22) Die hierüber gangbar gewesenen Meinungen hat Hugo sehr gründlich widerlegt.

23) Die jüngsten Zusätze zum Edict werden erwähnt in fr. 3. D. de coniung. cum emanc. (37. 8), fr. 1. §. 13. D. de ventre (37. 9).

24) Man sehe darüber Buch I. Kap. XXVI. Note 26.

25) Gaius I. 5., fr. 1. D. de constit. princip. (1. 4).

26) Daß aber doch schon die ersten Kaiser Edicte erließen, zeigt die Aufzählung bei Bach und bei Brisson. de formul. III. 8.

27) Sehr Vieles ist darüber gesammelt bei Brisson. de formul. III. 21—68.

28) Selbst Sclaven supplicirten direct beim Kaiser und erhielten von ihm Bescheid, c. 1. 6. C. de precib. (1. 19), c. 6. C. de

bald in der Form einer Resolution, die auf dem eingereichten Libell selbst adnotirt wurde 30). Diese Rescripte wurden für das Recht höchst wichtig, weil man die in einem Rescript ausgesprochene Rechtsansicht wegen des Ansehens des Kaisers in allen ähnlichen Fällen zur Richtschnur nahm 31). Eben so verhielt es sich mit den Decreten 32) oder richterlichen Entscheidungen, welche der Kaiser über die im Wege der Appellation oder unmittelbar an ihn gelangenden Rechtssachen 33) erließ 34). Auch in den Mandaten oder Instructionen des Kaisers an die Provinzialbeamten 35) kamen viele die Rechtsverwaltung betreffende Verordnungen vor 36).

Neben allen diesen geschriebenen Rechtsquellen und wissenschaftlichen Hülfsmitteln wurden aber auch noch das Gewohnheitrecht 37) und die Gerichtspraxis 38) als Rechtsquellen anerkannt.

---

testam. manum. (7. 2), c. 1. 8. 10. 11. 13. C. de fideicomm. libert. (7. 4).

29) Theophil. I. 2, 6. Besonders zahlreich sind die Rescripte an Provinzialbeamte. Man sehe Buch I. Kap. XXXI. Note 40. 107.

30) Fr. 1. §. 1. D. de const. princip. (1. 4), c. 1. C. de precib. (1. 19). Ein Beispiel giebt fr. 9. D. de l. Rhod. (14. 2).

31) Fr. 9. §. 2. D. de haered. instit. (28. 5), fr. 49. D. ad l. Falcid. (35. 2), fr. 17. D. de iure patron. (37. 14).

32) Fr. 18. pr. D. de his quae ut indign. (34. 9), fr. 22. pr. D. ad Sc. Trebell. (36. 1).

33) Man sehe darüber Buch I. Kap. XXVI. Note 73. 77. Kap. XXVIII. Note 37. 48. 57. Kap. XXXI. Note 123. 124. 134—37.

34) Ueber die Form dieser Decrete sehe man Brisson. de formul. V. 113. 182—84.

35) Man sehe darüber Buch I. Kap. XXXI. Note 106. Kap. XXXVII. Note 46.

36) Viele Beispiele darüber giebt Brisson. de formul. III. 84.

37) Fr. 32—37. D. de legib. (1. 3), c. 1. 2. 3. C. quae sit longa consuet. (8. 53).

38) Fr. 38. D. de legib. (1. 3), c. 1. C. quae sit longa consuet. (8. 53).

Fünftes Kapitel.

Die Zeiten der Gesetzsammlungen.

Im Anfang des vierten Jahrhunderts war also der Zustand der Rechtsquellen folgender. Der Theorie nach galten noch immer die Gesetze der zwölf Tafeln, die alten Volksschlüsse und Plebiscite, die Edicte der Magistrate, die Senatusconsulte, die Responsen der Juristen und die Constitutionen der Kaiser. Allein jene älteren Quellen wurden nirgends mehr unmittelbar befragt, sondern man hielt sich an die Commentarien der Juristen, worin man das, was von jenen noch brauchbar war, bequem verzeichnet und erläutert fand. Bei dem Gebrauche der juristischen Schriften traten jedoch allmählig auch große Schwierigkeiten ein. Ihre Zahl war überaus groß, ihre Anschaffung kostspielig und schwierig, und das sinkende Zeitalter ihrer Behandlung und ihrem Verständniß nicht mehr gewachsen. Die Kaiser suchten daher dem Richter durch künstliche Regeln zu Hülfe zu kommen. Schon Constantin war (321) bei einer Rechtsfrage auf die Verschiedenheit gestoßen, die darüber zwischen Papinian und den Noten des Ulpian und Paulus bestand, und hatte des Ersteren Meinung für die richtige erklärt 1). Vierzehn Tage später erließ er eine Constitution, wodurch er um den beständigen Controversen ein Ziel zu setzen, die Berufung auf jene Noten ganz verbot 2). Ein Gleiches geschah, man weiß nicht wann, mit den Noten des Marcian 3). Alle übrigen Schriften des Paulus aber wurden

1) C. un. pr. C. Th. de sentent. passis (9. 43).

2) C. 1. C. Th. de respons. prudent. (1. 4). Diese Constitution ist erst in unserer Zeit von Clossius aufgefunden worden.

3) Dieses ergiebt sich aus der c. 1. §. 6. C. de veteri iure enucl. (1. 17).

(327) bei Gelegenheit einer über deſſen Sentenzen entſtandenen Anfrage ausdrücklich gut geheißen 4). Man erſieht hieraus die Verlegenheit jener Zeit ſich in der großen Maſſe der juriſtiſchen Schriften und unter den oft einander widerſprechenden Meinungen zurecht zu finden. Hierauf war eine Verordnung berechnet, welche wahrſcheinlich von dem oſtrömiſchen Hofe ausgegangen, unter dem Namen von Theodoſius II. und Valentinian III. (426) für beide Reiche bekannt gemacht wurde 5). Durch dieſe wurden unter den juriſtiſchen Schriftſtellern zunächſt nur fünf, nämlich Papinian, Paulus, Gajus, Ulpian und Modeſtinus bei dem Anſehen gelaſſen, daß alle ihre Schriften, mit Ausnahme der oben erwähnten Noten des Paulus und Ulpian, vor Gericht gebraucht und angeführt werden könnten. Auch die Juriſten durften als Autorität genannt werden, deren Tractate und Meinungen in den Schriften jener Fünfe allegirt wären, als Scävola, Sabinus, Julian, Marcellus und Andere 6). Bei einer Verſchiedenheit der Meinungen ſollte die Mehrheit der Stimmen entſcheiden, wo denn natürlich nicht blos die Fünf, ſondern auch die von ihnen citirten Autoren gezählt wurden; bei Stimmengleichheit gab Papinian den Ausſchlag, und wenn dieſer ſchwieg, das Gutdünken des Richters. Weil alſo nun Alles von jenen fünf Juriſten abhieng, ſo wurde auch eine genaue Vergleichung der von ihren Werken vorhandenen Handſchriften verordnet. So hatten dieſe Erzeugniſſe der römiſchen Jurisprudenz in der That auch von oben herab

---

4) C. 2. C. Th. de respons. prudent. (1. 4). Dieſe Conſtitution iſt ebenfalls erſt von Cloſſius aufgefunden worden. Dadurch erklärt ſich die Consultat. veter. Iurisconsulti §. 7.

5) C. 3. C. Th. de respons. prudent. (1. 4).

6) Nicht alſo ihre Schriften unmittelbar, ſondern blos ihre Namen und Meinungen aus der zweiten Hand durften benutzt werden, ſonſt wäre für die Vereinfachung des Rechts wenig gewonnen geweſen. Die Auslegung der Neueren über dieſe Stelle iſt freilich ſehr verſchieden.

den Character positiver Rechtsquellen erhalten, und in ihnen waren die Resultate des alten Rechts zusammengefaßt.

Neben ihnen wurden als Rechtsquellen nur noch die Constitutionen der Kaiser gebraucht. Bis auf Constantin beobachteten diese damit ein gewisses Maaß und eine Schonung der alten Formen; allein von da an erhielten alle Verordnungen den Stempel des alleinigen kaiserlichen Willens. Die Gesetze wurden von dem Quästor des Pallastes 7) in Verbindung mit den anderen Ministern und hohen Beamten 8), nöthigenfalls auch unter Zuziehung von Rechtsgelehrten 9) entworfen, dann seit 446 zur Berathung an den Senat gebracht, hierauf in dem kaiserlichen Consistorium recitirt 10), in den kaiserlichen Kanzleien mit den ihnen eigenthümlichen Schriftzügen ausgefertigt 11), endlich von dem Kaiser eigenhändig 12), mit einem Ausdruck von Gewogenheit gegen das Volk, den Senat, den Präfecten des Prätoriums, oder an wen sonst das Gesetz gerichtet war 13), mit Purpurdinte unterschrieben 14), zur Seite Tag und Ort der Erlassung notirt 15), und zuletzt das Ganze vom Quästor contrasignirt 16). Zuweilen wurden auch mehrere

---

7) Man sehe Buch I. Kap. XXXV. Note 51.

8) Dieses zeigt auch die Abfassung des Coder von Theodosius II. und der Sammlungen Justinians.

9) Dieses geschah bei der Abfassung der Sammlungen Justinians.

10) C. 8. C. de legib. (1. 14).

11) C. 3. C. Th. ad l. Cornel. de fals. (9. 19).

12) Daher die am Schluß mehrerer Gesetze vorkommenden Worte: et manu divina, oder in Siglen ET. M. D.

13) Dieses zeigen besonders die Novellen hinter dem Theodosischen Coder. Die Formeln dafür giebt Brisson. de formul. III. 78.

14) Sacrum encaustum, Brisson. de formul. III. 79.

15) Dieses zeigt nov. Theodos. Tit. XX. XXV., nov. Valentin. III. Tit. VII. ed. Ritter.

16) Daher findet sich bei den Gesetzen auch dessen Unterschrift, Brisson. de formul. III. 80.

Urschriften zu gleicher Zeit an verschiedene hohe Beamte expedirt, und dieses in jeder ausdrücklich bemerkt 17). Die Publication geschah bei den an den Senat erlassenen Gesetzen in der Form einer kaiserlichen Oration 18), die dort verlesen wurde 19); bei den anderen wurde insgemein dem Präfecten, woran das Edict gerichtet war, durch eine ausdrückliche vor der kaiserlichen Subscription stehende 20) Clausel die Bekanntmachung in allen Theilen des Reiches aufgetragen 21). Nachdem daher bei diesem die Gesetzurkunde eingegangen und darauf der Tag des Empfangs bemerkt war 22), wurden Abschriften, unten mit dem Publicationsedict des Präfecten versehen 23), theils in den beiden Hauptstädten an bestimmten öffentlichen Plätzen ausgehängt 24), theils den Vorstehern der Provinzen

17) Beispiele darüber sind gesammelt bei Brisson de formul. III. 83.

18) C. 3. C. de legib. (1. 14). Daher wurde ein solches Gesetz selbst oratio genannt, c. 1. C. Th. de cretione (4. 1).

19) Daher die Schlußworte lecta oder recitata in senatu, Gothofr. ad c. 14. C. Th. de senator. (6. 2), Brisson. de formul. III. 83.

20) Dieses zeigt nov. Valentin. III. Tit. III. ed. Ritter.

21) Viele Beispiele sind gesammelt bei Brisson. de formul. III. 69—76.

22) Dieses geschah durch das Wort accepta oder ACC. mit Beifügung des Datums, nov. Theodos. Tit. XXI., nov. Valentin. III. Tit. IV. V. 2. ed. Ritter., Brisson. de formul. III. 83.

23) Dieses hieß edictum, programma, Brisson. de formul. III. 69. 70. Die geschehene Publication notirte man daher unter dem Gesetze mit den Worten antelata oder praelata edicto Albini praef. praet. und dergleichen, nov. Valentin. III. Tit. IV. 1. V. VI. VIII. ed. Ritter., Brisson. de formul. III. 83., Gothofr. ad c. un. C. Th. si per obrept. (11. 13).

24) Daher steht unter vielen Gesetzen, proposita oder PP. Romae in foro Traiani, nov. Theodos. Tit. XXXIV. XLVIII., nov. Valentin. III. Tit. III. IV. 1. 2. V. VI. IX. ed. Ritter., Brisson. de formul. III. 71. 76., Gothofr. Paratit. ad C. Th. I. 1.

zugeschickt und von diesen in den Städten umher bekannt gemacht 25). Zuweilen sind auf besonderen kaiserlichen Befehl Gesetze in eherne Tafeln eingegraben worden 26). Die Theilung des Reiches hatte übrigens auf diese Verhältnisse wenig Einfluß. Seit 438 war zwar ausgesprochen, daß ein in dem einen Reiche erlassenes Gesetz in dem anderen erst nach förmlicher Reception verbindliche Kraft haben sollte 27). Doch blieb es Grundsatz beide Reiche unter denselben Gesetzen zu erhalten, und deshalb wurden die von dem einen Hofe ausgegangenen Verordnungen und Sammlungen regelmäßig dem anderen zugeschickt und von ihm publicirt 28).

Die kaiserlichen Rescripte, die auch noch häufig sowohl auf die Anfragen von Beamten wie auf Gesuche von Privatpersonen vorkamen, wurden wie die Edicte vom Kaiser mit Purpurdinte unterschrieben 29) und vom Quästor ausgefertigt 30). Ausführlichere Erlasse, besonders an Corporationen oder über Diensteinrichtungen, hießen pragmatische Sanctionen 31). Die Mandate oder Dienstinstructionen an die Beamten wurden von dem Quästor mit den Bestallungspatenten expedirt 32). Endlich sind unter den Rechtsquellen jener Zeit auch die General-

---

25) Nov. Theodos. Tit. XXXV. ed. Ritter., c. 7. C. de execut. (12. 61), nov. Iust. 66. c. 1.

26) Brisson. de formul. III. 77., Gothofr. Paratit. ad C. Th. I. 1.

27) Nov. Theodos. Tit. I. ed. Ritter.

28) C. 5. C. Th. de constit. (1. 1) ed. Wenck., nov. Theodos. Tit. II. XXXV. ed. Ritter.

29) C. 3. 6. C. de divers. rescript. (1. 23).

30) C. 7. C. de divers. rescript. (1. 23), nov. Iust. 114.

31) C. 7. C. de divers. rescript. (1. 23), c. 15. C. de proxim. sacror. scrinior. (12. 19).

32) Man sehe Buch I. Kap. XXXIX. Note 21.

verordnungen der prätorischen Präfecten 33) und die Edicte der Präfecten der Stadt zu nennen 34).

Die einzige Schwierigkeit, welche bei dem Gebrauche der Constitutionen eintrat, lag in ihrer großen Zahl und vereinzelten Entstehung. Besonders war diese bei den Rescripten fühlbar, da diese nicht wie die Edicte ordentlich publicirt und verbreitet waren. Daher wurde schon von den Constitutionen des Marcus und Verus von dem Juristen Papirius Justus, wahrscheinlich noch unter Marcus selbst, eine Sammlung veranstaltet 35). Umfassender waren die beiden Sammlungen der Juristen Gregorian und Hermogenian, wovon jedoch blos Bruchstücke in anderen Sammlungen übrig sind; daher läßt sich deren Zeit 36) und Umfang 37) nur ohngefähr bestimmen. Nach diesen Vorgängen war der jüngere Theodosius ebenfalls auf die Verfertigung einer Sammlung bedacht. Zu diesem Zwecke ernannte er (429) eine Commission von neun angesehenen Männern seines Hofes mit dem Auftrage, alle von Constantin an erlassenen Edicte und sonstigen zur allgemeinen Nachachtung bestimmten Constitutionen zu sammeln, dieselben nach dem Inhalte zu ordnen, die Constitutionen gemischten Inhalts zu theilen, und durch genaue Beobachtung der chronologischen Folge die jüngeren wirklich geltenden Verordnungen von den älteren abgeänderten zu unterscheiden 38). Derselbe Auftrag

---

33) C. 2. C. de off. praef. praet. (1. 26), c. 16. C. de iudic. (3. 1). Beispiele sind die nov. 165—68.

34) Ein Beispiel giebt Buch I. Kap. XXXVI. Note 34.

35) Daraus stehen sechzehn Fragmente in den Digesten.

36) Die erhaltenen Constitutionen aus dem Coder Gregorianus beginnen mit Septimius Severus und endigen mit Diocletian; die aus dem Coder Hermogenianus beginnen mit Diocletian und endigen mit Valens und Valentinian II.

37) Aus dem Coder Gregorianus wird das dreizehnte Buch citirt. Von dem Coder Hermogenianus werden nur Titel angeführt.

38) C. 5. C. Th. de constit. (1. 1) ed. Wenck.

wurde (435) einer anderen aus sechzehn Männern bestehenden Commission erneuert 39), und der von ihnen verfaßte Coder (438) als offizielle Gesetzsammlung bekannt gemacht 40). In demselben Jahre geschah auch durch Valentinian III. dessen Reception und Publication im Occident, und zwar zuerst beim Senate, dem der Kaiser ein Exemplar durch den prätorischen Präfecten feierlich überreichen ließ 41). Später (443) erließ er noch eine eigenthümliche Constitution um die Verfertigung und den Verkauf correcter Abschriften zu sichern 42). In der erwähnten Verordnung vom Jahr 429 kündigte Theodosius noch ein anderes Werk an, worin Constitutionen und juristische Schriften zusammengestellt seyn sollten; davon ist aber nichts bekannt geworden. Uebrigens blieb aber die Gesetzgebung nach dem Theodosischen Coder nicht stille stehen, und bald waren wieder viele neue Constitutionen vorhanden. Diese wurden (447) zusammen von Theodosius an den abendländischen Hof geschickt 43) und von Valentinian III. (448) recipirt 44). Aehnliche Nachträge erhielt der Theodosische Coder durch die Novellen des Valentinian III., Martian, Majorian, Severus und Anthemius. Im Jahr 476, als das römische Reich im Occident aufhörte, beruhte also das bürgerliche Recht auf den Schriften der fünf Juristen, welche allein gerichtliche Autorität erhalten hatten, dann auf den drei Constitutionensammlungen

---

39) C. 6. C. Th. de constit. (1. 1) ed. Wenck.

40) Const. de Theodosiani codicis auctoritate (Nov. Theodos. Tit. I. ed. Ritter.).

41) Das Protocoll dieser Senatssitzung ist von Clossius aufgefunden worden. Es ist darin des Theodosius Verordnung vom Jahr 429 und wahrscheinlich auch dessen beiden anderen Verordnungen verlesen worden.

42) Dieses ist die ebenfalls von Clossius erst aufgefundene constitutio ad constitutionarios.

43) Nov. Theodos. Tit. II. ed. Ritter.

44) Nov. Theodos. Tit. XXXV. ed. Ritter.

von Gregorian, Hermogenian und Theodosius, und den dazu gekommenen Novellen. Was damit weiter in den Reichen geschah, die nun von den Germanen gegründet wurden, liegt außer den Gränzen dieser Darstellung.

Die Jurisprudenz war mittlerweile von ihrer Höhe tief herab gesunken, und mit Herennius Modestinus, einem Schüler Ulpians unter Alexander Severus, endigt die Reihe der bedeutenden juristischen Schriftsteller. Der wissenschaftliche Geist entwich gänzlich; Jeder trachtete nur nach eitlen oder einträglichen Stellen, und eine der ehrenvollsten Beschäftigungen der alten Zeiten, die bürgerliche Praxis, wurde als ein verachteter blos für Freigelassene sich ziemender Erwerbzweig 45) auf das Schnödeste misbraucht; einmahl von denen, die bei jeder Gelegenheit die Leute zu Processen an einander hetzten; dann von denen, welche durch pedantischen Ernst und Büchercitate wichtig thaten; dann von solchen, die mit Kunst und Verschlagenheit die Processe ins Unendliche zu ziehen verstanden; endlich von denen, die ihre Unwissenheit hinter der größten Grobheit und Unverschämtheit verbargen 46). Die Ueberreste von juristischen Arbeiten aus dieser Zeit tragen auch diesen Charakter von Schwäche und bestehen blos in Zusammenstellungen von Quellen 47). Für die Rechtsschule in Rom wurde zwar durch genaue disciplinaire Verordnungen gesorgt 48), auch eine neue in Constantinopel errichtet, und deren Lehrer mit Besoldungen und Ehrenrechten versehen 49). Allein es bestätigte sich auch

45) Mamertin. gratiar. act. ad Iulian. c. 20.

46) Diese vierfache Classe unterscheidet Amm. Marc. XXX. 5.

47) Nämlich die von Mai (1823) aufgefundenen sogenannten Vaticanischen Fragmente, dann die Lex Dei oder Vergleich des mosaischen und römischen Rechts, und die Consultatio veteris ICti.

48) C. 1. C. Th. de stud. liberal. (14. 9).

49) C. un. C. Th. de profess. (6 21), c. 3. C. Th. de stud. liberal. (14. 9).

hier, daß wenn die freie innere Kraft erloschen ist, den Lehranstalten von oben herab nicht Geist und Leben eingehaucht werden kann.

Sechstes Kapitel.

Justinian.

Etwa hundert Jahre waren seit Valentinians Citirgesetz und der Abfassung des Theodosischen Codex verflossen, als Justinian für den Orient neue Sammlungen unternahm. Sein Plan war nach der damaligen Lage der Rechtsquellen theils auf die Constitutionen theils auf die Schriften der Juristen gerichtet. Für die Constitutionen bestand die Schwierigkeit darin, daß dieselben in drei Sammlungen und den nach diesen erschienenen Gesetzen zerstreut und in jenen sowohl die veralteten wie die noch geltenden Verordnungen aufgenommen waren. Justinian ernannte daher (528) eine Commission von zehn hohen Beamten und Rechtsgelehrten, darunter auch Tribonian, Vorsteher einer der kaiserlichen Kanzleien, und ertheilte ihnen den Auftrag, Alles in eine einzige Sammlung zu bringen, die überflüßigen Gesetzespräfationen, Wiederholungen, einander widersprechenden und veralteten Bestimmungen wegzuschneiden, nöthigenfalls auch die Texte zu verändern oder mehrere Stellen in eine einzige zusammenzuziehen, übrigens aber doch die Constitutionen nicht blos mit ihrem Datum zu bezeichnen, sondern auch in jedem Titel nach ihrer chronologischen Folge zu ordnen 1). Diese Sammlung wurde schon nach zehn Monaten

1) Const. Haec quae necessario etc. de novo codice faciendo, Const. Summa reipublicae. §. 1. 2. de Iustinianeo codice confirmando.

(529) mit der Erklärung publicirt, daß alle darin aufgenommenen Constitutionen, auch die blos an gewisse Personen lautenden Rescripte, allgemein verbindliche Kraft haben, auch außer ihr keine Constitutionen gelten und vor Gericht allegirt werden sollten, vorbehältlich jedoch der an einzelne Städte, Corporationen, Scrinien und Officien durch besondere pragmatische Sanctionen verliehenen Privilegien 2).

Justinian hatte bei dieser Bekanntmachung erklärt, daß sein Codex mit Zuziehung der Schriften der alten Juristen für das Rechtsbedürfniß völlig genügen würde 3). Bei dieser Verbindung der alten Jurisprudenz mit der neuen Sammlung entdeckte man aber bald Schwierigkeiten und Widersprüche, welche der Kaiser auf den Antrag Tribonians durch besondere Decisionen schlichtete. Die Zahl derselben stieg vom Jahr 529 an bald auf fünfzig, und so wurden sie als eine geschlossene Sammlung publicirt 4).

Mittlerweile war in Justinian der Gedanke reif geworden, auch aus den Schriften der Juristen eine neue Sammlung zu veranstalten. Zu diesem Zwecke erließ er (530) an Tribonian, der nun Quästor des Pallastes geworden war, den Auftrag, unter Zuziehung von Rechtslehrern und Advocaten der Stadt, einen völlig genügenden Auszug aus den gangbaren und mit praktischer Autorität versehenen Schriften der alten Juristen zu verfertigen 5). Die excerpirten Stellen sollten in fünfzig

---

2) Const. Summa reipublicae. §. 3. 4. 5.

3) Const. Summa reipublicae §. 3.

4) Dieses ergiebt sich aus der Art, wie sich der Kaiser auf sie bezieht, §. 3. J. de libertin. (1. 5), §. 16. J. de oblig. quae ex delicto (4. 1), c. un. §. 10. C. de caduc. tollend. (6. 51), Const. Cordi nobis §. 1. de emendatione codicis.

5) Const. Deo auctore §. 2. 3. 4. C. de veteri iure enucleando (1. 17). Der Kaiser macht hier in Ansehung der zu excerpirenden Schriftsteller einen Unterschied zwischen denen quibus auctoritatem conscribendarum interpretandarumque legum sa-

Bücher und Titel nach Art der neuen Constitutionensammlung und des Edicts vertheilt, dabei die Meinungen der Autoren ohne Ansehen der Personen, daher selbst mit Berücksichtigung der Noten des Ulpian, Paulus und Marcian zu Papinian, sorgfältig gewogen, das Ueberflüssige weggelassen, das Mangelhafte verbessert, die Widersprüche ausgeglichen, die Wiederholungen und veralteten Bestimmungen gestrichen, Alles in einen Guß gebracht und so angesehen werden, als wäre es frisch aus dem Munde des Kaisers hervorgegangen, endlich das Ganze den Namen Digesten oder Pandekten erhalten 6). Nachdem zur Vollführung dieses Auftrages vom Kaiser sechzehn Mitarbeiter Tribonians erwählt waren 7) und die Arbeiten begonnen hatten, stellte sich die Zahl der zu excerpirenden Schriften auf beinahe zweitausend Bücher 8) Um damit fertig zu werden, theilte

---

cratissimi principes praebuerunt, und denen, quorum scripturae nullis auctoribus receptae nec usitatae sunt. Der Sinn davon ist schwer genau zu bestimmen. Versteht man unter Ersteren alle die Juristen, denen seit August vom Kaiser das ius respondendi verliehen war (Kap. III. Note 5. 6), so tritt nicht blos entgegen, daß in den Pandekten doch auch Schriftsteller aus der Zeit vor August benutzt sind, sondern noch weit mehr dies, daß man nach dem Valentinianischen Citirgesetz durchaus nicht mehr von diesen Allen, als recipirten und gangbaren Schriftstellern reden konnte. Wahrscheinlicher ist daher, daß Justinian nur die Schriftsteller ausziehen lassen wollte, deren Namen in Folge des Valentinianischen Gesetzes unmittelbar oder mittelbar in practischem Ansehen geblieben waren. Eine Schwierigkeit macht freilich dann der Umstand, daß in den Pandekten zwei Schriftsteller, Hermogenianus und Charisius, excerpirt sind, die erst nach Modestinus, dem jüngsten der fünf des Citirgesetzes, lebten. Allein dieses sind Ausnahmen, die sich dadurch erklären, daß grade in diesen jüngeren Schriften manches Brauchbare vorkam, das in den älteren fehlte.

6) Const. Deo auctore §. 5—14. C. de veteri iure enucl. (1. 17).

7) Const. Tanta §. 9. C. de veteri iure enucl. (1. 17).

8) Const. Tanta §. 1. 17. C. de veteri iure enucl. (1. 17).

man sie in drei Klassen, wovon zunächst der einen als Hauptwerke die Commentarien zum Sabinus, der anderen die Commentarien zum Edict, der dritten die Schriften Papinians, dann Jeder auch noch nach Verhältniß die übrigen minder bedeutenden Werke zugetheilt wurden. Diesen drei Klassen entsprechend formirte sich nun die Commission in drei Sectionen. Jede Section nahm die ihr zugefallenen Schriften nach einander vor und was für die Pandekten brauchbar gefunden wurde, setzte man mit Angabe des Namens der ausgezogenen Schrift und ihres Verfassers 9) unter eine Rubrik, die aus dem Constitutionencodex, dem Edict 10) oder jener Schrift selbst entlehnt war. Die Bruchstücke, welche so unter dieselbe Rubrik zu stehen kamen, wurden dann sowohl mit dem Constitutionencodex wie unter sich verglichen 11), Wiederholungen ausgestrichen, Widersprüche getilgt, und die nach dem Inhalt der Excerpte etwa nöthigen Umstellungen gemacht. Nachdem auf diese Weise die einzelnen Sectionen fertig geworden waren, traten sie zusammen, um aus ihren drei Sammlungen ein Ganzes zu machen. Zu diesem Zwecke legte man bei jedem einzelnen Titel die Sammlung zum Grunde, welche die meisten oder doch die größten Fragmente lieferte, verglich die beiden kleineren Sammlungen damit, tilgte die Wiederholungen und Widersprüche, und schaltete Ergänzungen, nähere Bestimmungen und allgemeine Sätze ein. Was dann in den kleineren Sammlungen übrig blieb ohne gestrichen oder dort aufgenommen worden zu seyn, ward hinter die erste Sammlung gestellt und zwar so,

9) Const. Tanta §. 10. C. de veteri iure enucl. (1. 17).

10) Auf den Codex und das Edict hatte nämlich Justinian ausdrücklich verwiesen, const. Deo auctore §. 5. C. de veteri iure enucl. (1. 17).

11) Die Vergleichung mit dem Constitutionencodex, damit Wiederholungen vermieden würden, war ausdrücklich geboten, const. Deo auctore §. 3. const. Tanta §. 14. C. de veteri iure enucl. (1. 17)

daß in der Regel auch wieder die Zahl der Fragmente entschied, welche Sammlung in die Mitte, welche ganz an das Ende des Titels zu stellen sey. Eine weitere Ueberarbeitung scheint mit den Pandekten nicht vorgenommen worden zu seyn 12). Durch dieses zur Abkürzung der weitläufigen Arbeit höchst zweckmäßig eingerichtete Verfahren gelang es dieselbe weit früher, als man wohl ursprünglich gedacht hatte, zu Ende zu bringen, und schon am 16. December des Jahres 533 wurde die Sammlung durch zwei gleichlautende Verordnungen, einer lateinischen und einer griechischen, publicirt 13). Sie enthielt, wie vorgeschrieben war, fünfzig Bücher, jedoch unter sieben Hauptabtheilungen 14), bei denen augenscheinlich eine Beziehung auf den Rechtsunterricht zum Grunde lag 15). Wiederholungen und Mängel sollten darin als unvermeidlich entschuldigt, Widersprüche aber gar nicht angetroffen werden 16). Endlich wurde auch um die zu Stande gebrachte Arbeit zu übersehen den Digesten ein Verzeichniß der darin excerpirten Schriften vorangestellt 17), übrigens aber, um jeder neuen Rechtsunsicherheit zuvor zu kommen, den Juristen das Commentiren darüber, den Abschreibern der Gebrauch von Abkürzungen und Siglen auf das Strengste untersagt 18).

12) Ich folge hier wörtlich den Resultaten der scharfsinnigen und überzeugenden Combinationen von Blume in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band IV.

13) Const. Tanta und const. Δέδωκεν C. de veteri iure enucl. (1. 17).

14) Const. Tanta §. 1—8.

15) Dieser Punkt ist von Hugo in seiner Rechtsgeschichte und seinem Lehrbuche der Digesten vielfach erörtert worden.

16) Const. Tanta §. 14. 15. 16.

17) Const. Tanta §. 20. Ein solches Verzeichniß hat sich wirklich bei der Florentinischen Handschrift erhalten. Es enthält jedoch so viele Unrichtigkeiten, daß es nicht aus Justinians Zeit herrühren kann.

18) Const. Deo auctore §. 12. 13., Const. Tanta §. 21. 22.

Schon bei dem Auftrage zur Compilirung der Digesten dachte Justinian an ein neues Lehrbuch für den Rechtsunterricht 19), und ertheilte daher dem Tribonian mit zwei anderen Antecessoren die Weisung, die älteren Institutionenwerke abgesondert zu sammeln, und daraus mit Berücksichtigung der mittlerweile erlassenen neuen Constitutionen ein für die Zeit passendes, historisch aber auch das alte Recht berührendes Elementarbuch zu verfassen 20). Ein solches wurde, während man noch mit den Digesten beschäftigt war, nach den Institutionen des Gajus in vier Büchern ausgearbeitet, mit dem Ansehen einer kaiserlichen Constitution bekleidet 21), durch eine vom 23. November 533 datirte, an die studierende Jugend gerichtete Constitution bekannt gemacht 22) und so wie die einige Wochen später publicirten Digesten vom 30. December desselben Jahres an für gültig und verbindlich erklärt 23). In diesen drei Werken, dem Constitutionencodex, den Institutionen und den Pandekten sollte alles positive Recht enthalten seyn, und bei schwerer Strafe keine anderen Rechtsquellen außer ihnen vor Gericht angeführt werden 24).

Durch diese Arbeiten wie auch durch die mittlerweile erschienenen neuen Constitutionen, insbesondere die fünfzig Decisionen, hatte sich aber das Bedürfniß einer neuen Bearbeitung des Constitutionencodex fühlbar gemacht. Den Auftrag hiezu erhielt abermals Tribonian mit vier Gehülfen und schon am 16. November 534 wurde dieser revidirte Codex, wie der ál-

---

19) Const. Deo auctore §. 11.

20) Const Tanta §. 11., Prooem. Instit. §. 2. 3. 4. 5.

21) Prooem. Instit. §. 3. 6., const. Tanta §. 11.

22) Dieses geschah durch die const. Imperatoriam, welche das proœmium der Institutionen bildet.

23) Const. Tanta §. 23. 24.

24) Const. Tanta §. 12. 19.

tere 25) in zwölf Bücher eingetheilt, publicirt, und der Gebrauch der fünfzig Decisionen, anderer Constitutionen und des älteren Codex untersagt 26). Die Erlassung neuer Constitutionen behielt sich aber der Kaiser, wo es nöthig seyn würde, ausdrücklich vor, und diese sollten dann in eine besondere Sammlung gebracht werden 27). Wirklich hat auch Justinian noch viele solcher einzelnen Novellen erlassen; allein eine Sammlung ist davon unter öffentlicher Autorität nicht gemacht worden. Uebrigens wurden die Institutionen, die Digesten, der Codex und die Novellen auch in Italien, nachdem dieses von den Ostgothen an das römische Reich zurückgebracht war, eingeführt 28). Justinian starb (565) nach einer langen und thätigen Regierung, die besserer Zeiten würdig gewesen wäre.

An demselben Tage, von welchem Justinians lateinisches und griechisches Publicationspatent der Digesten datirt ist, erließ er auch eine an die Antecessoren gerichtete Verordnung über die Methode des Rechtsunterrichts 29). Die Grundlage davon bildeten bis dahin juristische Schriften, welche vorgelesen und erklärt wurden. Die Zeit des Rechtsstudiums dauerte fünf Jahre, von denen jedoch nur die drei ersten dem Anhören von Vorlesungen bestimmt waren. Auf diesem Plane bauete nun Justinian fort, jedoch so daß er seine Sammlung substituirte. Im ersten Jahre hatte man die Institutionen des Gajus und nach Diesen vier einzelne Tractate, nämlich von der Dos, der Tutel, den Testamenten und Legaten, jedoch sehr fragmentarisch durchgenommen. Diese vier Tractate betrafen Ma-

25) Dieses sagen ausdrücklich die const. Tanta §. 1., const. Omnem reipublicae pr. Es ist daher ein Versehen, wenn Zimmern dieses bezweifelt.

26) Const. Cordi nobis etc. de emendatione Codicis domini Iustiniani.

27) Const. Cordi nobis §. 4.

28) Pragmat. sanctio Iustiniani pro petitione Vigilii c. 11.

29) Const. Omnem reipublicae etc. de ratione et methodo iuris docendi ad antecessores.

terien, wovon im Edict fast nichts vorkam, die daher in dessen Commentarien auf andere Art, namentlich wohl aus Sabinus ergänzt wurden. Justinian schrieb aber für das erste Jahr seine Institutionen, und nach diesen für den Rest des Jahres die erste Pars seiner Digesten, also wie bisher vier Bücher, vor. Die Studierenden sollten dann nicht mehr nach einem üblichen Spottnamen, sondern nach dem Kaiser selbst benannt werden. Im zweiten Jahre war bis dahin die erste Pars des Gesetzbuchs, worunter unstreitig das Edict oder vielmehr ein Commentar darüber gemeint ist, daneben einzelne Titel aus der zweiten Pars vom Gerichtswesen oder aus der dritten Pars von den Sachen, alles jedoch sehr lückenhaft und willkührlich, vorgekommen. Jetzt aber sollte entweder die zweite Pars der Digesten, das heißt das fünfte bis ans zwölfte Buch, oder die dritte Pars vom zwölften bis ans zwanzigste Buch, ganz ohne alle Unterbrechung, und außerdem aus den vierzehn Büchern, welche vom drei und zwanzigsten bis an das sieben und dreißigste gehen, ein Buch von den dreien über die Dos, eins von den zweien über die Vormundschaften, eins von den zweien über die Testamente und eins von den sieben über die Legate und Fideicommisse erklärt worden. Die Studierenden behielten den alten Namen Edictalen. Im dritten Jahre hatte man sonst das, was von der zweiten oder dritten Pars des Gesetzbuches übrig geblieben war, nachgeholt, und war dann zu den Responsen des Papinian fortgeschritten. Jetzt hingegen wurde die im zweiten Jahre liegen gebliebene dritte oder zweite Pars und die drei ersten Bücher der vierten Pars erklärt. Die Studierenden behielten den Namen Papinianisten und die beim Eintritt ins dritte Jahr herkömmliche Festlichkeit; zu Ehren Papinians war sogar eingerichtet, daß alle Titel des zwanzigsten Buches mit einem Bruchstücke von ihm anfiengen. Im vierten Jahre, wo man als Lyten oder Entbundene die Responsen des Paulus für sich studiert hatte, sollte man von den siebzehn Büchern, welche die vierte und fünfte Pars der Digesten

bilden, die zehn, die im zweiten und dritten Jahre übergangen worden waren, für sich fleißig durchgehen. So weit, also bis zum Schlusse des sechs und dreißigsten Buches beschäftigte man sich in der Studienzeit mit den Digesten. Im fünften Jahre endlich, wo die Studierenden Prolyten hießen, wurde ihnen das Studium der Constitutionen eingeschärft. Diese Verordnung bezog sich übrigens blos auf die beiden Hauptstädte und Berytus; in allen übrigen Städten wurde der öffentliche Rechtsunterricht bei Strafe verboten. Rom stand aber damals nicht unter Justinian, und Berytus wurde noch zu seiner Zeit durch Erdbeben und Brand zerstört.

Ohngeachtet aller dieser Veranstaltungen war die Rückwirkung der Arbeiten Justinians auf die Rechtswissenschaft doch keineswegs eine günstige. Durch die Digesten hörte der Gebrauch der zusammenhängenden Originalwerke ganz auf; diese fielen in Vergessenheit und das Pergament, worauf sie geschrieben waren, wurde zu anderen Zwecken benutzt. Das Verbot des Commentirens über die Digesten ließ nur die Freiheit zu Worterklärungen, Uebersetzungen, Paratitlen, Erläuterungen durch Beispiele und durch Parallelstellen übrig. In dieser Weise hat der Antecessor Theophilus zu Constantinopel, ein Mitarbeiter an den Digesten und besonders an den Institutionen, über jene commentirt 30) und über Letztere Vorlesungen gehalten, wovon das nachgeschriebene Heft sich erhalten hat 31). Auch ein anderer Mitarbeiter, Dorotheus, Antecessor zu Berytus, ferner Stephanus, Cyrillus, Thaleläus, Theodorus, Anatolius, Isidorus und Phokas werden als solche erwähnt, welche die Digesten, den Codex und die Novellen durch wörtliche oder

30) Man sieht dieses aus den Scholien zu den Basiliken, die sich auf ihn beziehen. Die Stellen sind gesammelt in Theophili paraphr. ed. Reitz. T. II. p. 944—57.

31) Die beste Ausgabe ist: *Θεοφιλου Αντικηνσωρος τα εὑρισκομενα* — ed. G. O. Reitz. Hagae Comit. 1751. II. vol. 4.

umschreibende Uebersetzungen, Scholien und Register erläutert haben 32). Für die Novellen entstand insbesondere noch unter Justinian eine Privatsammlung von 125 Novellen, woraus Julian einen lateinischen Auszug verfertigte 33). Die schaffende Kraft war aber erloschen, und wenn die Rechtswissenschaft nicht noch tiefer sank, so lag der Grund davon in dem Geiste der alten Jurisprudenz, welcher auch noch in den Bruchstücken kenntlich blieb, und aus ihnen selbst noch zu uns belebend herüberweht.

---

32) Diese Juristen sind uns hauptsächlich nur durch die Scholien zu den Basiliken bekannt. Das Bemerkenswerthe aus diesen ist gesammelt und erläutert in Theophil. ed. Reitz. T. II. p. 1234—46. Einige wirkliche Bruchstücke sind gesammelt: Thalelaei, Theodori, Stephani, Cyrilli aliorumque Ictorum graecorum commentarii — ed. D. Ruhnken. (in Meermann. Thesaur. T. III. p. 1. T. V. p. 1.).

33) Diese Verhältnisse sind vortrefflich abgehandelt von F. A. Biener, Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824. 8.

Drittes Buch.

Geschichte des Privatrechts.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Lehren.

Nach den systematischen Ansichten der Römer bezieht sich alles Recht entweder auf die Personen, oder auf die Sachen oder auf die Actionen 1). Mit dieser Eintheilung wollten sie wahrscheinlich nicht blos ihr Privatrecht sondern auch ihr öffentliches Recht umfassen 2); allein bei der näheren Ausführung haben sie sich doch blos auf Ersteres beschränkt, und von dem öffentlichen Recht nur dasjenige erwähnt, was in das Privatrecht einschlägt. Eine ganz scharfe Gränze zwischen Beiden konnte es überhaupt bei ihrer Richtung, Alles auf den Staat zu beziehen, nicht geben. Zwischen der Lehre von den Sachen und den Actionen steht aber in ihren Systemen die Lehre von den Obligationen, so daß es zweifelhaft scheint, ob

1) Gaius I. 8., §. 12. J. de iure natur. (1. 2).

2) Ein Beweis dafür ist Theophil. I. 3. pr., welcher um den Begriff des Personenrechts zu erläutern, Beispiele aus dem öffentlichen Recht wählt. In Marcians Institutionen war auch das Strafrecht abgehandelt.

dieſe zu dem zweiten oder zu dem dritten Theil gehören. Erſteres hat für ſich, daß ein Forderungsrecht ſo gut wie eine körperliche Sache ein Stück des Vermögens iſt 3), und daß bei Gajus nach der Lehre von den Sachen, die im zweiten und dritten Buche vorkommt, noch in demſelben dritten Buche die Lehre von den Obligationen folgt, und erſt mit den Actionen ein neues Buch anfängt. Für die andere Meinung hingegen ſpricht der freilich nicht ganz zureichende Grund, daß zur juriſtiſchen Natur einer Obligation weſentlich auch ein Klagrecht gehört 4), und daß eine jede Klage, rühre ſie her oder gehe ſie auf welchen Gegenſtand ſie wolle, nach den römiſchen Anſichten durch die Litiscontestation und Condemnation eine Obligation bewirkte. Es ſind alſo darüber verſchiedene Geſichtspunkte möglich, und wenn man ſich darüber verſtändigt, ſo iſt die Frage, welcher von Beiden bei Gajus und in den Inſtitutionen wirklich zum Grunde liege, wenig erheblich. Rechnet man die Obligationen zu den Sachen, ſo handelt der erſte Theil von den Subjecten der Rechtsverhältniſſe, der zweite von deren Objecten, der dritte von der Art ſie vor Gericht geltend zu machen.

Alle Rechte, die eine Perſon hat, fließen aber aus einer dreifachen Quelle, aus der Freiheit, aus der Civität, oder aus der Theilnahme an einer Familie. Demgemäß wurden drei Hauptzuſtände unterſchieden 5), und die Rechtsfähigkeit, die

---

3) Fr. 1. §. 1. D. de divis. rer. (1. 8), §. 2. J. de reb. incorpor. (2. 2).

4) Auf dieſen Grund ſtützt ſich Theophil. III. 14. pr. IV. 6. pr., welcher allerdings die Obligationen zu dem dritten Theil zieht. Allein ganz erſchöpfend iſt dieſer Grund nicht, weil in dem Theile von den Actionen nicht blos Klagen aus Obligationen, ſondern auch dingliche und Andere vorkommen.

5) Fr. 1. 11. D. de capite minutis (4. 5).

Einer durch dieselben besaß, machten sein Caput aus 6). Es gab daher auch eine dreifache Veränderung des Caput 7): die größte, wenn die Freiheit und mit ihr alle Rechtsfähigkeit verloren gieng; die mittlere, wenn man das Bürgerrecht verlor aber doch die Freiheit behielt; und die geringste, wenn nur der Familienstatus verändert wurde 8). Von jenen drei Statūs kann aber der dritte erst unten bei der Lehre von der Familie erklärt werden. Es sind daher hier nur die beiden Anderen abzuhandeln.

Der Zustand der Freiheit rührt zwar an sich aus dem natürlichen Recht her 9); aber um daraus positive juristische Wirkungen ableiten zu können, mußte er vom römischen Staate anerkannt, also eine quiritarische Freiheit seyn 10). Diese wurde erworben durch Abstammung und durch ächte Freilassung. Verloren wurde sie zur Strafe in mehreren Fällen 11), und nach den Grundsätzen des alten Völkerrechts auch wenn ein Römer in die Gefangenschaft eines feindlichen oder ganz fremden Volkes gerieth 12). Doch galt, wenn er zurückkehrte, das Recht des Postliminiums, das heißt eine juristische Fiction, als ob er nie gefangen gewesen wäre 13). War er von einem Römer

---

6) Caput in diesem Sinne ist ein alter Rechtsausdruck und kommt bei Cicero häufig vor.

7) Der Ausdruck capite se deminuere findet sich schon bei Cicero Topic. 4., Festus v. deminutus.

8) Gaius I. 159—62., Ulpian. XI. 10—13., fr. 11. D. de capite minut. (4. 5), pr. §. 1. 2. 3. J. de capit. deminut. (1. 16).

9) Fr. 4. D. de iustitia (1. 1).

10) Diese libertas ex iure Quiritium wird in mehreren Stellen sehr bestimmt unterschieden, Cicero pro Caecina 33., adv. Rullum II. 27., Seneca nat. quaest. III. praef.

11) Davon wird in der Lehre von der Knechtschaft die Rede seyn.

12) Fr. 5. §. 1. 2. D. de captiv. (49. 15). Er erlitt dadurch eine capitis deminutio, Caesar de bello civ. II. 32.

13) Cicero Topic. 8., Festus v. postliminium, Gaius I. 129., fr. 4.

mit Geld ausgelöst worden, so kam er zwar aus der eigentlichen Knechtschaft heraus, allein er blieb wie ein Pfand in der Gewalt des Käufers, und die Rechtsidee des Postliminiums fieng erst nach der Erstattung des Lösegeldes an 14).

Der Stand der Civität wurde auf dreifache Art erworben, durch Abstammung, durch Verleihung und durch Freilassung. Bei der Abstammung kam es bald auf die Civität des Vaters, bald auf die der Mutter an. Auf den Vater, wenn die Zeugung in einer echten Ehe geschehen war, weil dann überhaupt die Kinder dem Stande des Vaters folgten 15). Nur mußte die Civität im Augenblick der Zeugung bestanden haben 16), weil man sonst nicht sagen konnte, daß der Vater dem Staate einen Bürger erzeugt habe 17). Auf die Mutter hingegen wurde gesehen, wenn das Kind aus einer unechten blos natürlichen Ehe oder aus einem ganz außerehelichen Umgang abstammte. Denn da durch ein blos natürliches Verhältniß kein quiritarischer Zustand, wie die Civität, fortgepflanzt und erworben werden konnte, so blieb dann nichts übrig, als das Kind der natürlichen Regel gemäß dem Stande

---

5. 12. 16. 19. D. de captiv. (49. 15), §. 5. J. quib. mod. patr. potest solvit. (1. 12).

14) Fr. 20. §. 1. D. qui testam. facere (28. 1), fr. 15. 19. §. 9. fr. 21. D. de captiv. (49. 15), c. 2. 6. C. de postlim. revers. (8. 51), c. 2. §. 1. C. Th. de postlim. (5. 5) ed. Wenck.

15) Gaius I. 56. 67. 80., Ulpian. V. 8., fr. 19. D. de statu homin. (1. 5). Es konnte also vorkommen, daß in einer ächten Ehe doch nur Latinen oder Peregrinen gezeugt wurden, nämlich wenn die Mutter eine Römerin, der Vater ein Latine oder Peregrine war, der ausnahmsweise das Connubium erhalten hatte, Livius XXXVIII. 36.

16) Gaius I. 89., Ulpian. V. 10.

17) Umgekehrt gieng aber auch die einmahl angezeugte Civität dem Kinde durch eine Veränderung der Eltern nicht mehr verloren, Gaius I. 90.

der Mutter folgen zu laſſen, und zwar demjenigen, den ſie im Augenblick der Geburt hatte 18). Die Anwendung dieſer Regel wurde jedoch aus Staatsrückſichten in dem Falle bedenklich, wenn ein Peregrine ohne Connubium eine Römerin zur Ehe genommen hatte. Daher verfügte die Lex Menſia, daß dann das Kind Peregrine werden ſollte 19). Dieſe Lex begriff unter Peregrinen auch die Bewohner der künſtlichen latiniſchen Colonien 20). Nachdem aber die Römer und Provinzialen ſich überhaupt näher gekommen waren, änderte ein Senatusconſult unter Hadrian das Princip, indem nun bei der Ehe einer Römerin mit einem Peregrinen, ſo als wenn zwiſchen beiden Connubium beſtände, die Kinder dem Stande des Vaters kraft rechter Zeugung, alſo nicht mehr nach dem Grunde jener Lex folgen ſollten 21). Nach dieſer Analogie wurde ſelbſt, wenn eine Peregrine in der Ehe mit einem Peregrinen ein Kind concipirt, aber vor der Geburt die Civität erhalten hatte, das Kind nicht mehr als Römer geboren, ſondern es blieb Peregrine, wie es gezeugt war 22). Bei der Ehe einer Römerin mit einem Junianiſchen Latinen 23) hatten Einige, durch die Eheform der Lex Aelia Sentia getäuſcht 24), ein wahres Connubium angenommen und daher die Kinder dem Stande des

---

18) Cicero Topic. 4., Gaius I. 67. 80. 88—92., Ulpian. V. 8. 9. 10., fr. 24. D. de statu homin. (1. 5).

19) Ulpian. V. 8, Gaius I. 78. Auf alle Arten von Ehen zwiſchen Peregrinen und Römern darf aber das Geſetz nicht bezogen werden; denn wenn ein Römer eine Peregrine, die ausnahmsweiſe das Connubium hatte, zur Ehe nahm, ſo wurden die Kinder gewiß römiſch.

20) Gaius I. 79. Man vergleiche darüber Buch I. Kap. XXII. Note 121—25. Kap. XXXI. Note 67. 87.

21) Gaius I. 77.

22) Gaius I. 92.

23) Ueber dieſe ſehe man Buch I. Kap. XXXIV. Note 27—30.

24) Das Nähere wird im Kap. VII. Note 6. vorkommen.

Vaters zugesprochen: das angeführte Senatusconsult ließ sie aber hier der natürlichen Regel gemäß der Mutter folgen 25). Im Justinianischen Recht hörten endlich mit dem Unterschied der Stände auch diese Unterscheidungen auf 26).

Durch Verleihung erhielten die Civität theils Einzelne 27), theils ganze auswärtige Städte und Landschaften, bald mit bald ohne Suffragium 28). Insbesondere war den alten Latinen 29), dann später den Bewohnern der künstlichen latinischen Städte 30), endlich auch den Junianischen Latinen 31) der Erwerb der Civität vielfach erleichtert. Namentlich waren zu diesem Zwecke eigenthümliche Probationen gestattet. Nämlich die nicht rechtmäßig freigelassenen Knechte unter dreißig Jahren, wobei die Freilassung nur unvollständig wirkte, hatten doch durch die Lex Aelia Sentia, also noch ehe ihnen die Lex Junia die Standesrechte der Latinen beigelegt hatte, für ihre Ehen eine gewisse juristische Anerkennung und das Recht erhalten, wenn sie aus einer solchen Ehe ein einjähriges Kind hätten, durch den Beweis aller dieser Thatsachen vor der rechtmäßigen Obrigkeit sammt Weib und Kind römische Bürger zu werden. Die Lex Junia hat diese Bestimmung gelassen, und ein späteres Senatusconsult hat sie auf alle Latinen, auch die über dreißig Jahre, ausgedehnt 32). Ferner konnte es nun bei der so sehr gemisch-

25) Gaius I. 30. 66. 80., Ulpian. III. 3.

26) Man sehe darüber Buch I. Kap. XLIII.

27) Man sehe Buch I. Kap. XXI. Note 52. 53. Kap. XXXI. Note 68. 82.

28) Man sehe Buch I. Kap. IX. Note 2. 4 6—11. Kap. XIV. Note 3. 4. 7. 8. Kap. XV. Note 10—13. Kap. XX. Note 1—15. Kap. XXIII. Note 35—48. Kap. XXIV. Note 32. 34. Kap. XXXI. Note 68.

29) Man sehe Buch I. Kap. XX. Note 19. 20.

30) Man sehe Buch I. Kap. XXII. Note 123. Kap. XXXI. Note 87.

31) Man sehe Buch I. Kap. XXXIV. Note 25. 26.

32) Gaius I. 29—31. 66., Ulpian. III. 3.

ten Bevölkerung leicht vorkommen, daß ein Römer oder ein Latine eine Person von einem geringeren bürgerlichen Stande zur Frau genommen hatte, weil er sie entweder aus Irrthum für ihm ebenbürtig, oder weil er irrigerweise seinen eigenen Stand für geringer gehalten hatte, als er wirklich war. Hier erlaubte ein noch vor Hadrian erschienenes Senatusconsult auf den Grund des statt gefundenen Irrthums für die Kinder die Civität in jedem Fall, und meistens auch für den Ehegatten, dem sie fehlte, zu erlangen 33). Erhielt Einer durch Verleihung die Civität, so erstreckte sich diese stillschweigend auch auf das von ihm erzeugte aber noch nicht geborene Kind 34).

Der Erwerb der Civität durch Freilassung war ebenfalls an genaue Vorschriften gebunden. Denn wie bei der Zeugung der Vater, so war es hier der Freilasser, welcher dem Staate einen neuen Bürger gab. Daher mußte Jener selbst römischer Bürger 35), die Freilassung in der quiritarischen Form vollzogen und die übrigen gesetzlichen Bedingungen dabei erfüllt seyn 36). Fehlte es daran, so erlangte der Freigelassene keinen bürgerlichen Stand, nicht einmahl eine echte Freiheit 37). Diese Grundsätze wurden durch die Lex Aelia Sentia und durch die Lex Junia Norbana etwas modificirt 38), von Justinian aber das alte einfache Prinzip hergestellt 39). Der Erwerb der Civität durch Freilassung galt übrigens auch bei den Kriegsgefangenen, die vom Staate aus der Knechtschaft entlassen wurden 40).

---

33) Gaius I. 67—75., Ulpian. VII. 4.

34) Gaius. I 92. 94.

35) Theophil. I. 5. §. 3.

36) Hierüber sehe man unten Kap. III.

37) Hierüber sehe man Buch I. Kap. XXXIV. Note 15.

38) Hierüber sehe man Buch I. Kap XXXIV. Note 20. 30.

39) Hierüber sehe man Buch I. Kap. XLIII. Note 9. 11.

40) Fr. 5. §. 3. D. de captiv. (49. 15).

Verloren wurde die Civität, wenn ein Bürger zur Strafe vom Staate ausgewiesen oder deportirt wurde 41). Dieses wirkte jedoch nicht gegen die Kinder, die bereits als Bürger gezeugt waren. Selbst also, wenn eine Frau, die in echter Ehe concipirt hatte, vor der Geburt des Kindes das Bürgerrecht verlor, so wurde dieses doch noch als Bürger geboren 42). Ferner verlor man die Civität durch Uebersiedlung in einen fremden Staat, selbst in einen föderirten 43), daher auch durch Verpflanzung in eine latinische Colonie 44), weil es Grundsatz war, daß ein Römer nicht zu gleicher Zeit Bürger zweier Staaten seyn könnte 45); desgleichen durch Postliminium, wenn ein Kriegsgefangener, der bei den Römern durch Freilassung das Bürgerrecht erlangt hatte, zu den Seinigen zurückkehren wollte 46). Endlich gehört auch hieher der Fall, wenn ein Römer von seinem Vater außer Landes verkauft 47), oder nach dem völkerrechtlichen Brauch von den Fecialen ausgeliefert worden war 48). Im letzten Falle stritt man nur darüber, ob die Civität gleich nach beschlossener Dedition oder erst nach geschehener Annahme verloren gehe 49). Nach wirklich eingetretenem Verlust fand aber so wenig wie im ersten Fall ein Postliminium statt 50).

---

41) Gaius I. 128. 161., §. 2. J. de capit. deminut. (1. 16). Davon wird noch im Strafrecht die Rede seyn.

42) Gaius I. 90.

43) Cicero pro Balbo 11.

44) Man sehe Buch I. Kap. XX. Note 84.

45) Cicero pro Caecina 34., pro Balbo 11.

46) Cicero pro Balbo 11. 12., de orat. I. 40., fr. 5. §. 3. D. de captiv. (49. 15).

47) Cicero pro Caecina 34.

48) Darüber sehe man Buch I. Kap. VI. Note 12. 13. 56.

49) Cicero de orat. I. 40., Topica 8., fr. 17. D. de legation. (50. 7).

50) Cicero de orat. I. 40.

Zur Beurkundung des bürgerlichen Standes, so weit dessen Kenntniß für den Staat wichtig war, dienten seit Servius Tullius die Censuslisten für die Bürger 51), Freigelassenen 52) und Aerarier 53); später die denselben nachgebildeten Steuerrollen 54). Schon früher muß es aber bei jeder Gens ähnliche Verzeichnisse ihrer Mitglieder gegeben haben; auch richtete Servius Tullius daneben ein Mittel ein, um sich jährlich aus den Land- und Stadttribus wenigstens eine Gesammtübersicht des Populationzustandes der Plebejer zu verschaffen 55). Wie dieses weiter ausgebildet wurde, ist unbekannt. Professionen über die Geburten und öffentliche Geburtsregister werden später erwähnt 56); insbesondere verordnete M. Antoninus, daß solche in Rom bei den Präfecten des Aerariums, in den Provinzen bei den städtischen Tabularien geführt werden sollten 57). Von der Art, wie die Statusklagen behandelt wurden, wird im Proceß die Rede seyn.

---

51) Hierüber sehe man Buch I. Kap. XVIII. Note 51—53. Kap. XXIV. Note 17. Kap. XXXIV. Note 17. 18.

52) Man vergleiche Buch I. Kap. IV. Note 32. Kap. XV. Note 45—65.

53) Man sehe Buch I. Kap. IV. Note 34—36. Kap. XV. Note 33—42. 60—65. Kap. XXIII. Note 68.

54) Man sehe Buch I. Kap. XXXI. Note 51—56. Kap. XLI. Note 11—16.

55) Dionys. IV. 15.

56) Iuvenal. Satyr. 9, Apulei. Apolog. I. p. 577. ed. Oudend., fr. 13. 16. 29. §. 1. D de probat. (22. 3), Servius ad Georg. II. 502.

57) Capitol. M. Antonin. 9. Gordian. 4.

Zweites Kapitel.

Von dem Zustand der Knechte.

Nach dem allgemeinen Gebrauch des Alterthums 1), welcher sich auf das damalige Kriegsrecht gründet 2), gab es bei den Römern einen erblichen Stand von Unfreien, dessen Verhältniß durch das positive Recht in folgender Art bestimmt war. Man gieng von der Ansicht aus, daß derjenige, welcher durch das Schicksal ganz in die Hand und Gewalt eines Anderen gekommen und von dessen Willen abhängig geworden sey, aufgehört habe, eine Person zu seyn. Man betrachtete ihn daher juristisch als rechtlos 3), die Gewalt über ihn war ein wirkliches Eigenthum 4), und man überließ es dem Gewissen des Herrn, in wie weit er die natürliche Eigenschaft als Mensch in ihm anerkennen und schonen wollte. Die Knechte konnten also von ihrem Herrn verkauft 5), ja an Leib und Leben gestraft werden 6); unter und mit ihnen fand keine Ehe, sondern blos ein factisches Contubernium statt 7); sie waren unfähig

1) Fr. 4. D. de iustit. (1. 1), fr. 4. D. de statu homin. (1. 5), Gaius I. 52.

2) Man sehe Buch I. Kap. VI. Note 35.

3) Fr. 3. D. de capit. minut. (4. 5), fr. 20. §. 7. D. qui testam. (28. 1), fr. 32. D. de regul. iur. (50. 17).

4) Fr. 215. D. de verb. sign. (50. 16), Gaius I. 54.

5) Wie hartherzig dabei der ältere Cato verfuhr, beschreibt Plutarch. Cato mai. 8.

6) Gaius I. 52. Beispiele einer Geisselung bis zum Tode und einer Castration, die der Herr an seinen Knechten vollziehen ließ, giebt Macrob. Saturn. I. 11., Plutarch. Coriol. 24, Appian. de bell. civ. I. 98.

7) Paul. sent. rec. II. 19. §. 6., c. 3. C. de incest. nupt. (5. 5).

eigenes Vermögen zu haben, und erwarben wie Werkzeuge nur für den Herrn 8). In den Zeiten alter guter Sitte trat jedoch diese Ungleichheit äußerlich nicht sehr hervor. Die Knechte wurden gut gehalten 9), aßen mit dem Herrn an einem Tisch, waren die Erzieher und Gespielen seiner Kinder, und nahmen wie Glieder der Familie an allen Festen des Hauses Theil 10). Auch haben die Censoren den Hausvater, der seine Knechte mishandelte oder verhungern ließ, als einen schlechten Bürger gestraft 11).

Im Fortschritt der Zeit wurde aber ihr Zustand auch durch das positive Recht mehrfach gemildert und sicher gestellt. Man erkannte an, daß der Knecht nach dem natürlichen Verstande doch immer ein Mensch und den Anderen gleich sey 12). Eine Lex Petronia, vielleicht schon unter August, und mehrere darauf sich beziehende Senatusconsulte verboten bei Strafe einen Knecht, selbst wenn er Züchtigung verdient hätte, eigenmächtig zum Kampfe mit den Bestien zu verkaufen 13). In diesem Geiste wurde dann bald überhaupt einen Knecht ohne Zuziehung der Obrigkeit am Leben zu strafen untersagt 14), die eigenmächtige Tödtung 15), außer den gesetzlich vorgesehenen Fällen 16), und die Castration 17) für ein öffentliches Verbre-

8) Gaius I. 52. II. 86—89. 91—95.

9) Cato de re rust. c. 5. 56—59.

10) Plutarch. Coriolan. 24., Cato mai. 3. 20. 21., Macrob. Saturnal. I. 10. 11.

11) Dionys. fragm. XX. 1. ed. Mai.

12) Fr. 32. D. de regul. iur. (50. 17).

13) Fr. 11. §. 1. 2. D. ad l Cornel. de sicar. (48. 8), fr. 42. D. de contrah. emt. (18. 1). Ein Beispiel giebt Gellius V. 14.

14) Spartian. Hadrian. 18.

15) Sueton. Claud. 25., Gaius I. 53., fr. 1. §. 2. D. de his qui sui (1. 6), §. 2. J. de iis qui sui (1. 8), fr. 1. §. 2. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), c. 1. C. de emend. servor. (9. 14).

16) Fr. 24. D. ad l. Iul. de adult (48. 5), fr. 1. §. 4. D. ad l. Cor-

chen erklärt, und wegen grauſamer Behandlung, unzureichender Koſt und unkeuſchen Zumuthungen den Knechten eine Beſchwerde bei der Obrigkeit geſtattet 18). Auch bei Veräußerungen entſtand die humane Einſchränkung, daß die nächſten Angehörigen nicht getrennt werden dürften 19). Später wurde ſogar bei den Knechten, die auf den Landgütern dienten und mit in die Steuerrollen eingetragen waren, die Trennung vom Gute ganz unterſagt 20). In Beziehung auf ihre Ehen blieb es zwar beim alten Recht; es konnte daher von und an ihnen kein Ehebruch begangen werden 21); doch aber wurden die aus ſolchen Verbindungen entſtehenden Verwandſchaften nach der Freilaſſung als Ehehinderniſſe berückſicht 22).

Hinſichtlich des Vermögens ſtellten ſich auch die Verhältniſſe factiſch ganz anders dar, wie nach dem Rechtsprinzip. Die Knechte, deren die reichen Römer oft eine ungeheure Anzahl beſaßen 23), wurden nicht blos zu den gemeinen Verrich-

---

nel. de sicar. (48. 8). Auf ſolche Fälle beziehen ſich fr. 53. §. 3. D. de legat. I. (30), fr. 96. D. de verb. obl. (45. 1). Selbſt im Fall eines nicht auf friſcher That ertappten Ehebruchs mußte der Herr eine gerichtliche Anklage anſtellen, fr. 24. D. de accus. (48. 2).

17) Sueton. Domit. 7., fr. 3. §. 4. fr. 4. §. 2. fr. 6. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), Paul. sent. rec. V. 23. §. 13.

18) Seneca de benef. III. 22., fr. 1. §. 8. D. de off. praef. urb. (1. 12), Gaius I. 53., Collat. leg. Mosaic. III. 3., fr. 1. §. 2. fr. 2. D. de his qui sui (1. 6), §. 2. J. de iis qui sui (1. 8).

19) Fr. 35. D. de aedilit. edict. (21. 1), c. 11. C. comm. utr. iudic. (3. 38).

20) C. 7. C. de agricol. (11. 47).

21) Fr. 6. pr. D. ad l. Iul de adulter. (48. 5), c. 23. 24. C. ad l. Iul. de adulter. (9. 9).

22) Fr. 14. §. 2. D. de ritu nupt. (23. 2).

23) Tacit. Annal. III. 53. XIV. 43. 44., Athenaeus VI. 7., Seneca de tranquillit. vitae c. 8., Plinius hist. nat. XXXIII. 47 (10)

tungen, sondern auch als Handwerker, Kunstarbeiter, Schreiber, Oeconomen, Procuratoren, Handlungsfactoren, Schauspieler, Declamatoren, Chirurgen, Aerzte und Hauslehrer gebraucht, und konnten durch Fleiß und Ersparniß 24), oft auch durch Vorschüsse, die ihnen der Herr in seinem eigenen Interesse machte 25), ein Vermögen zur eigenen abgesonderten Bewirthschaftung erhalten. Dem Rechte nach gehörte ein solches Peculium zwar immer noch zum Vermögen des Herrn 26), und konnte von diesem nach Belieben eingezogen werden 27). Allein in der That geschah dieses selten. Es war vielmehr Sitte, den Knechten, wenn sie ihr Peculium auf eine bestimmte Summe bringen würden, die Freiheit zu versprechen 28); milde Herrn ließen sie gar darüber auf dem Sterbebett verfügen 29), und selbst das positive Recht betrachtete, wenigstens bei der Freilassung unter Lebenden, das Peculium als mit geschenkt, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten worden wäre 30). Durch dieses Peculienwesen konnten auch zwischen dem Knecht und dem Herrn oder Gliedern seines Hauses Darlehn und andere Geschäfte vorkommen 31). Eine klagbare juristische Verbindlichkeit entstand freilich daraus nicht 32); doch aber war es im natürlichen Sinne immer eine Schuld. Wenn daher der Herr dem Knecht nach der Freilassung freiwillig gezahlt hatte, so

---

24) Fr. 39 D. de peculio (15. 1).

25) Plutarch. Cato mai. 21.

26) Fr. 37. §. 1. D. de acquir. rer. domin. (41. 1), pr. J. quib. non permitt. (2. 12).

27) Fr. 8. D. de peculio (15. 1).

28) Dionys. IV. 24., Tacit. Annal. XIV. 42.

29) Plinius epist. VIII. 16.

30) Fragm. Vatic. §. 261., fr. 53. D. de peculio (15. 1), c. un. C. de peculio eius (7. 23), §. 20. J. de legat. (2. 20).

31) Fr. 49. §. 2. D. de peculio (15. 1).

32) Gaius IV. 78., Seneca de benef. III. 19.

konnte er das Gezahlte nicht als eine Nichtschuld wieder zurückfordern 33); und dasjenige, was der Knecht dem Herrn schuldig war, kam nicht blos, wenn das Peculium etwa an die Creditoren vertheilt werden mußte, durch Abzug zur Sprache, sondern es konnte sich auch, wenn der Knecht dafür einen Freien oder Freigelassenen zum Bürgen stellte, eine bürgerliche Verbindlichkeit daran knüpfen 34).

Im Verkehr mit dritten Personen entstand aus den Geschäften eines Knechts für ihn auch nur eine natürliche Verbindlichkeit 35); für den Herrn gar keine, weil er nur durch seinen eigenen Willen gebunden werden könnte. Wo freilich der Knecht blos als Werkzeug des Herrn und nach dessen Willen gehandelt hatte, mußten die juristischen Folgen auch auf diesen zurückfließen. Diese Regel ist durch die Edicte der Prätoren in dem Maaße, wie der bürgerliche Verkehr darauf hinführte, in folgenden Anwendungen geltend gemacht worden. Zunächst nämlich wenn der Knecht im unmittelbaren Auftrag des Herrn gehandelt hatte, wurde aus dem Geschäft eine directe Klage gegen diesen gestattet 36). Hatte Einer seinen Knecht als Magister über ein Frachtschiff oder als Factor über einen Kram oder Handlungszweig gesetzt, so konnte er aus den Geschäften, die derselbe in dieser Eigenschaft abschloß, mit der exercitorischen oder institorischen Klage belangt werden 37). War einem Knecht ein Waarenhandel auf eigene Rechnung überlassen worden, so wurde zwar der Herr selbst dadurch nicht obligirt; doch aber wirkte es gegen ihn in so fern, daß bei

33) Fr. 64. D. de cond. indeb. (12. 6).

34) Gaius III. 119., §. 1. J. de fideiuss. (3. 20).

35) Gaius III. 119., §. 1. J. de fideiuss. (3. 20), fr. 14. D. de oblig. (44. 7).

36) Gaius IV. 70., fr. 1. D. quod iussu (15. 4), §. 1. J. quod cum eo (4. 7).

37) Gaius IV. 71, §. 2. J. quod cum eo (4. 7), fr. 1. D. de exercit. act. (14. 1), fr. 1. 3. 5. D. de instit. act. (14. 2).

eingetretener Verſchuldung die Maſſe wie ein fremdes Vermögen behandelt, daher unter die Creditoren und den Herrn, wenn dieſer auch etwas zu fordern hatte, nach Verhältniß vertheilt, und gegen Letzteren im Fall einer unrechten Vertheilung die tributoriſche Klage auf Erſatz geſtattet wurde 38). Hatte der Herr ſeinem Knecht ein Peculium concedirt, ſo lag darin auch ſtillſchweigend die Berechtigung, in ſo weit Schulden zu contrahiren. Der Herr konnte daher aus deſſen Rechtsgeſchäften mit der Peculienklage bis auf den Beſtand des Peculiums belangt werden 39); jedoch zog er das, was er ſelbſt an den Knecht zu fordern hatte, vor Allen ab 40), weil es hier überhaupt darauf ankam, wer ſich zuerſt meldete 41). Häufig hatte ein Knecht in ſeinem Peculium ſelbſt Knechte unter ſich, die dann oft auch wieder eigene Peculien hatten 42). Dieſe gehörten aber zu dem Hauptpeculium und hafteten mit für deſſen Schulden, daher auch für die Abzüge, die der Herr zu machen hatte 43). War der Knecht geſtorben, veräußert oder manumittirt worden, ſo mußte die Peculienklage gegen den Herrn binnen eines Jahres erhoben werden 44). Endlich, wenn ein Geſchäft von dem Knecht zwar ganz ohne Vorwiſſen des Herrn, aber doch für ihn und ſeinen Nutzen geführt worden iſt, ſo konnte gegen ihn, ſo weit die nützliche Verwendung nachweisbar war, geklagt werden 45).

38) Gaius IV. 72., §. 3. J. quod cum eo (4. 7), fr. 1. 7. D. de tributor. act. (14. 4).

39) Gaius IV. 73. 74., §. 4. 5. J. quod cum eo (4. 7), fr. 1. 4. D. de peculio (15. 1).

40) Fr. 1. §. 2. de tributor. act. (14. 4), fr. 5. §. 4. fr. 9. §. 2. 3. 4. fr. 11. §. 2. D. de peculio (15. 1).

41) Fr. 10. 21. pr. D. de peculio (15. 1).

42) Darauf geht der Unterſchied von servi ordinarii und vicarii.

43) Fr. 17. D. de peculio (15. 1), Theophil. IV. 7. §. 4.

44) Fr. 1. D. quando de peculio (15. 2).

45) Gaius IV. 73. 74., §. 4. 5. J. quod cum eo (4. 7), fr. 1. D. de in rem verso (15. 3).

Hinsichtlich der Delicte der Knechte entstanden für das positive Recht eigenthümliche Verlegenheiten. Aus Privatdelicten gegen den Herrn erwarb dieser keine Vermögensansprüche, weil er sich durch Züchtigung Genugthuung nehmen konnte 46). Durch Delicte gegen Dritte entstand aber wider den Knecht nicht blos ein natürlicher Anspruch, sondern selbst eine Klage; nur konnte diese freilich erst im Falle der Freilassung etwas helfen 47). Daher nahm man seinen Regreß gegen den Hausherrn, der entweder den Schaden gelten oder den Knecht als Ersatz hingeben mußte 48). Letzteres geschah in den gewöhnlichen Formen der quiritarischen Eigenthumsübertragung 49). Da diese jedoch blos wegen des Schadenersatzes geschah, so konnte der Knecht auf Freilassung klagen, wenn er den Schaden abverdient hatte 50). Schwere Verbrechen, die innerhalb des Hauswesens begangen waren, ahndete in der älteren Zeit der Herr selbst mit Leibes- und Todesstrafen, die er durch seine anderen Knechte vollstrecken ließ 51). Später mußte er wegen Todesstrafen die Obrigkeit angehen 52); die anderen Zuchtmittel blieben aber in seiner Hand 53). Verbrechen gegen Dritte oder gegen das Leben des Herrn gehörten vor die öffentlichen Gerichte 54); doch wurde auch dann zuweilen die

46) Gaius IV. 78., §. 6. J. de noxal. act. (4. 8), fr. 17. pr. de furt. (47. 2).

47) Gaius IV. 77., fr. 14. D. de oblig. et act. (44. 7).

48) Gaius IV. 75—78., tit. J. de noxal. act. (4. 8), fr. 1. 2. D. de noxal. act. (9. 4).

49) Dieses ergiebt sich aus Gaius IV. 79.

50) §. 3. J. de noxal. act. (4. 7).

51) Valer. Max, I. 7, 4., Macrob. Saturn. I. 11., Plutarch. Coriolan. 24.

52) Man sehe Note 13—17.

53) Fr. 24. §. 3. D. de pigner. act. (13. 7), fr. 24. §. 5. D. sol. matr. (24. 3), c. 1. 2. C. Th. de emendat. servor. (9. 12).

54) Das Nähere wird im Criminalrecht vorkommen.

Vollstreckung des Todesurtheils dem Herrn überwiesen 55). Umgekehrt war aber auch der Knecht gegen Dritte durch den Herrn geschützt. Denn im Fall der Tödtung konnte dieser die gewöhnliche Capitalanklage wegen Todschlag erheben 56); wegen Mishandlungen konnte er, wenn darin ein Schimpf für ihn lag, die Injurienklage anstellen oder sonst Beschwerde führen 57); endlich wer einen Knecht zu schlechten Handlungen verführte, gegen den fand eine eigene prätorische Klage aufs Doppelte statt 58). Mit dieser oder einer ähnlichen Klage konnte der Herr auch den belangen, welcher seine ledige oder in einem Contubernium lebende Unfreie zur Unzucht verleitet hatte 59). Freilich wurde in diesen Fällen das Verhältniß nicht aus einem sittlichen Gesichtspunkt, sondern blos aus dem des verminderten Sachwerthes aufgefaßt.

Im Interesse der gemeinen Sicherheit gab es gegen die Knechte noch mancherlei besondere Bestimmungen. Hatte der Herr einen Knecht, von dem er für sich oder für Andere Gefahr fürchtete, unter der Bedingung verkauft, daß er exportirt werden, oder daß er sich nicht an einem gewissen Orte aufhalten sollte, so war der Käufer daran strenge gebunden 60). Kehrte daher der Knecht mit Zulassung des Käufers an den verbotenen Ort zurück, so verlor dieser das Eigenthum an demselben, und der Verkäufer konnte ohne Weiteres an ihn Hand anlegen 61), wenn er sich dieses bedungen hatte; sonst aber ver-

55) Plutarch. Cato mai. 21., Monum. Ancyr. tab. II. a dextra lin. 1—3.

56) Fr. 23. §. 9. D. ad l. Aquil. (9. 2), fr. 1 §. 2. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), Gaius III. 213., §. 11. J. de lege Aquil. (4. 3).

57) Fr. 15. §. 35. D. de iniur. (47. 10), §. 3. J. de iniur. (4. 4).

58) Fr. 1. D. de servo corrupto (11. 3).

59) Fr. 25. D. de iniur. (47. 10), fr. 6. pr. D. ad l. Iul. de adulter. (48. 5), Paul. sent. rec. I. 13. §. 6.

60) Fr. 1. D. de serv. export. (18. 7).

61) Fr. 9. D. de serv. export. (18. 7), fragm. Vatic. §. 6.

fiel der Knecht dem Fiscus 62). Kam er als Freigelaſſener zurück, ſo wurde er von Staatswegen in ewige Knechtſchaft verkauft 63). Das Verbot einer Stadt galt ſtillſchweigend auch als Verbot der Hauptſtadt Rom; das Verbot einer Provinz als Verbot Italiens 64); nicht aber umgekehrt 65). Ein anderer wichtiger Punkt war das Entfliehen der Knechte. Um dieſem zu ſteuern war die Aufnahme und Verheimlichung flüchtiger Knechte ſtrenge unterſagt 66), den Herrn die Verfolgung möglichſt erleichtert und die Obrigkeiten angewieſen, ihnen dabei überall hülfreiche Hand zu leiſten 67). Um auch den Herrn ſelbſt zur Nachſpürung anzuhalten und um einem entſprungenen Knechte die Möglichkeit abzuſchneiden, ſich durch einen Unterhändler um eine geringe Summe ankaufen zu laſſen, war ſowohl die Veräußerung wie der Erwerb flüchtiger Knechte im Allgemeinen bei Strafe verboten 68), und nur auf den Fall des wirklichen Einfangens erlaubt 69). Mit dem Einfangen beſchäftigten ſich die Fugitivarier wie mit einem Gewerbe 70); doch ſcheinen ſpäter daraus ſelbſt Unterſchleife entſtanden zu

---

62) C. 1. 2. C. de serv. export. (4. 55).

63) C. 1. 3. C. de serv. export. (4. 55), fragm. Vatic. §. 6.

64) Fr. 5. D. de serv. export. (18. 7), c. 5. C. de serv. export. (4. 55).

65) Fr. 2. D. de serv. export. (18. 7).

66) Fr. 1. pr. §. 1. D. de fugitiv. (11. 4), c 4. 7. C. de serv. fugit. (6. 1).

67) Fr. 1. §. 2—8. fr. 3. 4 D. de fugit. (11. 4), Paul. sent. rec. I. 6 A. §. 3—5., c. 2. C. de serv. fugit. (6. 1).

68) Paul. sent. rec. I. 6 A. §. 2., fragm. de iure fisci §. 9., fr. 2. §. 3. D. de l. Fabia (48. 15), c. 6 C. ad l. Fabiam (9. 20).

69) Fr. 2. §. 1. 2. D. de l. Fabia (48. 15), c. C. ad l. Fabiam (9. 20).

70) Florus III. 19., Paul. sent. rec. I. 6 A. §. 1., fr. 18. D. praescript. verb. (19. 5).

seyn 71). An den Rechten des Herrn konnte übrigens das Entlaufen nichts mindern; denn es war, als ob der Knecht sich selbst gestohlen hätte 72); er blieb daher juristisch im Besitz des Herrn 73) und konnte nie usucapirt werden 74).

Sieht man auf die Entstehungsarten der Knechtschaft, so wurde Einer entweder als Knecht geboren, oder künstlicher Weise dazu gemacht 75). Geboren wurde er der allgemeinen Regel gemäß 76), wenn die Mutter im Augenblick der Geburt sich in der Knechtschaft befand 77). Später wurde jedoch aus Begünstigung der Freiheit angenommen, daß wenn auch die Mutter zur Zeit der Geburt in der Knechtschaft, allein in der Zeit bis zur Conception rückwärts nur einen Augenblick frei gewesen wäre, das Kind als Freier geboren würde 78). Auch gab es andere auf die Verbindungen zwischen Freien und Unfreien bezügliche Ausnahmen, wo umgekehrt das Kind einer Freien als Knecht, oder wo auch die Kinder einer Unfreien als Freie geboren wurden 79). Künstlicher Weise entstand die Knechtschaft durch Gefangenschaft im Kriege, nach dem allgemeinen Völkerbrauch 80); und zwar wurden die Gefangenen entweder für Rechnung des Aerars verkauft oder den Soldaten

---

71) C. 1. C. Th. si vagum petat, mancip. (10. 12).

72) Fr. 60. D. de furt. (47. 2).

73) Fr. 50 §. 1. D. de adquir. possess. (41. 2).

74) C. 1. C. de serv. fugit. (6. 1), §. 1. J. de usucap. (2. 6).

75) §. 3. J. de iure person. (1. 3).

76) Man sehe Kap. I. Note 18.

77) Gaius I. 82. 88. 89. 91., Ulpian. V. 9. 10.

78) Paul. sent. rec. II. 24. §. 1—3., fr. 5. §. 2. 3. D. de statu homin. (1. 5), pr. J. de ingen. (1. 4).

79) Gaius I. 83—86. Ganz singulär war, daß die von einem servus fiscalis mit einer Freien erzeugten Kinder Latinen werden sollten, c. 3. C. Th. ad SC. Claudian. (4. 9).

80) §. 4. J. de iure person. (1. 3).

vom Feldherrn als Beute zugesprochen 81). Bei dem Verkaufe waren sie mit einem Kranz auf dem Kopfe bezeichnet 82). Ferner wurde nach dem alten Recht derjenige, der sich beim Census 83) oder bei der Aushebung zu den Legionen nicht stellte 84), als Knecht in oder außerhalb des Landes, und dann natürlich ohne Postliminium 85), verkauft. Auch verlor zur Strafe derjenige die Freiheit, welcher sich wissentlich, um den Käufer zu prellen, hatte als Knecht verkaufen lassen 86), desgleichen nach einem Senatusconsult unter Claudius die Frau, welche sich mit einem fremden Knecht in ein Contubernium begeben hätte und ohngeachtet der Mahnung des Herrn nicht von ihm abließe 87). Erst Justinian hat dieses wieder aufgehoben 88). Endlich gehört auch hieher der erst unter den Kaisern entstandene Rechtssatz, daß ein zum Tode, zum Bergbau, zu den Thierkämpfen, zu den gladiatorischen und den Jagdspielen verurtheilter Freier durch die Natur dieser Strafen um seine Freiheit gebracht würde

---

81) Dionys. IV. 24. Man sehe Buch I. Kap. VI. Note 35.

82) Daher der Ausdruck sub corona venire, Gellius VII. 4., Festus v. sub., Varro de re rust. II. 10., Livius IV. 34. V. 22., Vopisc. Aurelian. 7.

83) Man sehe Buch I. Kap. XVIII. Note 54.

84) Cicero pro Caecina 34., Varro ap. Non. Marcell. I. 67., Valer. Max. VI. 3, 4. Später galt diese Strenge nicht mehr, fr. 4. §. 10. D. de re milit. (49. 16).

85) Cicero de orat. I. 40.

86) Fr. 7. pr. §. 1—3. fr. 14. 23. pr. fr. 40. D. de liberali causa (40. 12), fr. 1. 3. 5. D. quib. ad libert. proclam. (40. 13), c. 1. C. quib. ad libert. proclam. (7. 18), §. 3. J. de iure person. (1. 3).

87) Tacit. Annal. XII. 53., Sueton. Vespas. 11., Ulpian. XI. 11., Gaius I. 84. 85. 86. 91. 160., Paul. sent. rec. II. 21 A., tit. C. Th. ad SC. Claudian. (4. 11) ed. Wenck.

88) C. un. C. de SC. Claudiano tollendo (7. 24), §. 1. J. de success. sublat. (3. 12).

und als Knecht verstürbe 89). Er konnte daher keinen letzten Willen hinterlassen 90). Früher bestand diese Ansicht nicht 91), sondern unstreitig ist sie erst durch die Vermögensconfiscationen aufgekommen. Der Verurtheilte war also in der That Knecht, allein ohne einen Herrn; nicht also ein Knecht des Fiscus oder des Kaisers. Die ihm zugeschriebenen Erbschaften und Vermächtnisse fielen daher nicht dem Staate zu, sondern galten als nicht geschrieben 92). Justinian hat den Zustand darin gemildert, daß bei den zum Bergbau Verurtheilten die Ehe rechtsgültig fortbestehen sollte 93). Von diesen Fällen abgesehen konnte kein Freier seine Freiheit verlieren, weder durch Privat-Uebereinkunft 94) noch durch Verjährung 95). Selbst eine dazu gekommene Manumission hob die Ingenuität nicht auf 96).

Beendigt wurde die Knechtschaft theils durch Freilassung, wovon gleich ausführlich zu handeln ist, theils in mehreren Fällen, wo die Freiheit zur Belohnung des Knechts oder zur Bestrafung des Herrn von Rechtswegen eintrat; so nach dem Silanianischen Senatusconsult unter August bei dem Knecht, welcher den Mörder seines Herrn 97), oder nach späteren Con-

89) Fr. 8. §. 11. 12. D. de poen. (48. 19), §. 3. J. quib. mod. patr. potest. (1. 12), §. 1. J. de capit. demin. (1. 16).

90) Fr. 8. §. 4. D. qui testam. facere (28. 1).

91) Cicero de invent. II. 50., Auctor ad Herenn. I. 13.

92) Fr. 25. §. 2. 3. D. de acquir. vel omitt. haered. (29. 2), fr. 3. pr. D. de his quae pro non script. (34. 8), fr. 17. pr. D. de poen. (48. 19).

93) Nov. 22. c. 8.

94) Cicero pro Caecina 34., fr. 37. D. de liber. causa (40. 12), c. 10. C. de liber. causa (7. 16).

95) Gaius II. 48., c. 6. C. de ingen. manum. (7. 14), c. 3. C. de longi tempor. praescr. (7. 22).

96) §. 1. J. de ingen. (1. 4).

97) Fr. 5. D. qui sine manumiss. (40. 8), fr. 4. pr. D. de bon. libert. (38. 2), fr. 3. §. 4. D. de suis (38. 16), c. 1. C. pro quib. caus. (7. 13).

ſtitutionen, welcher einen begangenen Mädchenraub 98), einen Falſchmünzer 99) oder einen Deſerteur anzeigte 100); ferner wenn der Herr einen Knecht wegen Alters oder Krankheit verſtieß 101), oder eine gekaufte Unfreie der beim Ankauf übernommenen Bedingung zuwider proſtituirte 102), was ſpäter allgemein ausgedehnt wurde 103); desgleichen wenn ein Jude ſeine chriſtlichen Knechte beſchnitt 104). Endlich auch durch Verjährung konnte Freiheit entſtehen 105), ſo wie durch Aufnahme unter die Cubicularier 106), und durch den Eintritt in den geiſtlichen oder Mönchsſtand, dieſes jedoch mit gewiſſen Beſchränkungen 107).

---

98) C. 1. C. Th. de raptu (9. 24), c. 3. C. pro quib. caus. (7. 13).

99) C. 2. C. Th. de falsa moneta (9. 21), c. 2. C. pro quib. caus. (7. 13).

100) C. 4. C. Th. de desertor. (7. 18), c. 4. C. pro quib. caus. (7. 13).

101) Sueton. Claud. 25., Dio Cass. LX. 29., fr. 2. D. qui sine manumiss. (40. 8), c. un. §. 3. C. de latin. libert. (7. 6), nov. 22. c. 12.

102) Fr. 7. pr. D. de iure patron. (37. 14), fr. 6. §. 1. fr. 7. D. qui sine manumiss. (40. 8), c. 1. 2. 3. C. si mancip. (4. 56), c. un. §. 4. C. de latin. libert. (7. 6).

103) C. 14. C. de episc. audient. (1. 4).

104) C. 1. C. Th. ne christian. mancip. (16. 9), c. 1. 2. C. ne christian. mancip. (1. 10).

105) Fr. 16. §. 3. D. qui et a quibus (40. 9), c. 1. 2. 3. C. de longi tempor. praescript. quae pro libert. (7. 22), c. 3. 5. C. Th. de liber. causa (4. 8).

106) C. 4. C. de praeposit. sacri cubicul. (12. 5).

107) Nov. 5. c. 2. §. 1., nov. 123. c. 17. 35.

Drittes Kapitel.

Von den Freigelassenen.

Die Freilassung geschah nach dem alten Recht in einer dreifachen Form 1): als ein zum Schein mit dem Herrn vor der rechtmäßigen Obrigkeit geführter Vindicationsstreit, an dessen Schluß der Knecht in die Freiheit addicirt wurde 2); durch den Census, indem man seinen Knecht als Freigelassenen anmeldete 3); endlich durch eine in directen Ausdrücken abgefaßte testamentarische Erklärung 4). Daneben wird noch eine Manumission der Sacra wegen erwähnt 5); allein die Bedeutung derselben ist ungewiß.

Von jenen drei Formen war die erste auch in den Provinzen anwendbar, nämlich vor den Statthaltern 6) und selbst vor den Municipalmagistraten, wenn sie Legis Actio hatten 7). Man machte es sich dabei immer mehr bequem 8), so daß der

1) Vindicta, censu, testamento, Gaius I. 17., Ulpian. I. 6., fragm. de manumiss. §. 6., Boeth. ad Topic. 2.

2) Ulpian. I. 7., Livius II. 5., Festus v. manumitti, sertorem, Appian. de bell. civ. IV. 135., fr. 23. D. de manumiss. vindicta (40. 2), Theophil. I. 5. §. 4.

3) Ulpian. I. 8., fragm. de manumiss. §. 19., Theophil. I. 5. §. 4.

4) Ulpian. I. 9. II. 7. 8., Gaius II. 267.

5) Festus v. manumitti, puri. Vielleicht steht damit in Verbindung das liberare sacrationis nexu bei Servius ad Aen. XI. 558. 591. 830.

6) Ulpian. I. 7., Plinius epist. VII. 16., fr. 17. 21. D. de manumiss. vindicta (40. 2). Man sehe Buch I. Kap. XXXI. Note 121.

7) Paul. sent. rec. I. 25. §. 4., c. 4. C. de vindicta (7. 1). Man sehe Buch I. Kap. XXX. Note 71. Kap. XXXVIII. Note 7.

8) Fr. 8. 23. D. de manumiss. vindicta (40. 2).

Prätor oder Proconsul selbst an jedem beliebigen Orte im Vorbeigehen manumittiren konnte 9). Die Manumission durch den Census, wiewohl sie auch in den Provinzen möglich war 10), kam aber außer Gebrauch 11). Hingegen die Freilassung durch ein Testament blieb nicht nur in Uebung, sondern erhielt auch noch eine erweiterte Anwendung. Nachdem nämlich seit August den Fideicommissen oder blos bittweise auferlegten Vermächtnissen überhaupt bindende Kraft beigelegt worden war, wurde auch die Erfüllung einer obgleich nur fideicommissarisch hinterlassenen Freilassung als eine Verpflichtung des Erben angesehen. Freilich erhielt hier der Knecht seine Freiheit nicht wie bei der directen Freilassung unmittelbar vom Verstorbenen, sondern nur aus der Hand des Erben, der sich dazu einer der beiden obigen Formen bedienen mußte 12). Doch aber konnte dieser, wenn er sich weigerte, gerichtlich gezwungen werden 13). Zu diesem Zwecke ermächtigte das Articulejanische Senatusconsult unter Trajan die Statthalter der Provinzen Recht zu sprechen, wenn auch der Erbe nicht aus derselben Provinz wäre 14). Das Rubrianische Senatusconsult ebenfalls unter Hadrian, dann das Dasumianische und Vitrasianische und Andere sicherten die Erfüllung des Fideicommisses auch in den Fällen, wenn der Erbe sich zu stellen weigerte 15), oder abwe-

---

9) Gaius I. 20, Plinius epist. VII. 16., fr. 7. 8. D. de manumiss. vindicta (40. 2), §. 2. J. de libertin. (1. 5).

10) Plinius epist. X. 22., fragm. de manumiss. §. 19. Man vergleiche dazu Buch I. Kap. XXXIV. Note 18.

11) Ulpian. I. 8.

12) Ulpian. II. 7—11., Gaius II. 263—67., §. 2. J. de singul. reb. (2. 24), Theophil. I. 14. §. 1.

13) Fr. 53. D. de iudic. (5. 1), fr. 44. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

14) Fr. 51. §. 7. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

15) Fr. 26. §. 7—11. fr. 27. fr. 28. pr. §. 1—3. fr. 33. §. 1. fr. 36. pr. fr. 49. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

ſend 16), unmündig oder ſonſt irgend handlungsunfähig wäre 17), oder ſtürbe 18). Auch das Juncianiſche Senatusconſult unter Commodus gehört hieher 19). Endlich verordnete Juſtinian, daß überhaupt bei jeder Verzögerung der Freilaſſung der Knecht durch richterliche Sentenz unmittelbar, ſo als ob vom Teſtator ſelbſt, frei erklärt werden ſollte 20). Die Anrufung der Obrigkeit war jedoch in allen Fällen, wenn der Erbe nicht freiwillig erfüllte, um zur Freiheit zu gelangen, nothwendig 21).

Neben jenen drei alten quiritariſchen Formen bediente man ſich zur Freilaſſung häufig auch einer blos natürlichen Form, einer Erklärung unter Freunden, der Zuziehung zur Tafel, oder eines einfachen Briefes 22). Eine echte quiritariſche Freiheit entſtand aber daraus nicht, ſondern nur ein factiſches Freiſeyn 23). Schon frühe nahm jedoch der Prätor dieſen Zuſtand gegen den Herrn, der den Freigelaſſenen wieder als Knecht behandeln wollte, in Schutz 24). Später knüpfte das Juniſche Geſetz (770) daran ſogar bürgerliche Wirkungen und ertheilte den unfeierlich Manumittirten unter den Vorausſetzungen, unter welchen ihnen der prätoriſche Schutz zugeſichert war, die Rechte der künſtlichen Latinen 25).

---

16) Fr. 22. §. 2. fr. 36. pr. fr. 51. §. 4—6. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

17) Fr. 30 D. de fideicomm. haered. (40. 5).

18) Fr. 5. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

19) Fr. 28. §. 4. fr. 47. §. 1. fr. 51. §. 8. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

20) C. 15. C. de fideicomm. libert. (7. 4).

21) C. 4. 11. C. de fideicomm. libert. (7. 4).

22) Theophil. I. 5. §. 4.

23) Seneca de vita beata 24.

24) Gaius III. 56., fragm. de manumiss. §. 6. 7. 10.

25) Gains III. 56., fragm. de manumiss. §. 8—18., Ulpian. I. 10. Man vergleiche Buch I. Kap. XXXIV. Note 20—23.

Durch Constantin wurden zur Erleichterung der Manumissionen noch neue Formen eingeführt, die Freilassung in der Kirche vor der versammelten Gemeinde mit Aufnahme einer Urkunde darüber, und wenn der Freilasser ein Geistlicher war, die Freilassung durch jede bestimmte Willenserklärung, unter Lebenden wie auf dem Sterbebett, in oder außerhalb der Kirche. In diesen Fällen sollte volle Freiheit mit Civität entstehen 26). Uebrigens aber dauerten neben den feierlichen Manumissionsformen die unfeierlichen, welche bloße Latinität bewirkten, fort. Erst Justinian brachte die Sache zur Einheit, indem er aus den vielen unfeierlichen Manumissionsarten, welche zu seiner Zeit gangbar waren, bestimmte Fälle hervorhob, und an diese die volle Freiheit mit Civität knüpfte, den Uebrigen aber alle Wirkung absprach. Das Institut der Latinität hörte von da an auf 27).

Außer der Form gehörte zu einer echten Freilassung, daß der Freilasser den Knecht in seinem vollen Eigenthum hatte. War das Eigenthum an demselben getheilt, so bewirkte eine Freilassung durch den, der nur das nackte quiritarische Eigenthum hatte, für den Knecht nichts; und die Freilassung durch den, welcher nur der natürliche Inhaber desselben war, bewirkte ein blos factisches Freiseyn mit prätorischem Schutz, bis daß das Junische Gesetz daran die Rechte der Latinität knüpfte 28). Was im ersten Fall aus dem nackten quiritarischen Recht wurde, ist nicht klar; im zweiten dauerte dasselbe, wie auch nach einer unfeierlichen Manumission, an dem Latinen fort 29). Diese Theilung der Eigenthumszustände mit ihren Fol-

26) Sozomen. hist. eccl. I. 9., c. 1. 2. C. de his qui in eccles. manum. (1. 13), c. un. C. Th. de manumiss. in eccles. (4. 7).

27) C. un. C. de latina libertate tollenda (7. 6), §. 3. J. de libertin. (1. 5). Theophil. I. 5. §. 4.

28) Gaius I. 17. III. 56., Ulpian. I. 16. 23., fragm. de manumiss. §. 11, Theophil. I. 5. §. 4.

29) Die Beweise stehen unten Note 75. 76.

gen hörte durch Juſtinians Verordnung ebenfalls auf 30). Ferner aber wurden unter Auguſt, wo Leichtſinn, Eitelkeit und Speculation auf die öffentlichen Spenden ſchaarenweiſe Freilaſſungen veranlaßten und dieſes die Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung im höchſten Grade in Anſpruch nahm, noch mancherlei andere Beſchränkungen eingeführt 31). Erſtlich verſperrte die Lex Aelia Sentia (755) den wegen ſchwerer Vergehen zur Beſtrafung gekommenen Knechten den Weg zur Civität gänzlich, indem ſie durch die Freilaſſung nur die Rechte der nach Kriegsrecht unterworfenen Peregrinen erlangen konnten 32). Juſtinian hob aber dieſe Rechtsform auf 33). Zweitens ſetzte dieſelbe Lex für den freizulaſſenden Knecht ein Alter von mindeſtens dreißig Jahren, oder in deſſen Ermanglung eine Unterſuchung der Gründe durch ein dazu in Rom und in den Provinzen eigends angeordnetes Conſilium feſt 34), ſonſt bewirkte die Freilaſſung nur ein factiſches Freiſeyn, welches durch das Juniſche Geſetz (770) zur Latinität erhoben worden iſt 35). Nach einer freilich entſtellten Nachricht war die Wirkung noch beſchränkter 36). Juſtinian hat aber dieſe Rückſicht auf das Alter ganz abgeſchafft 37). Drittens ſchrieb die Lex Aelia Sentia für den Herrn ein Alter von mindeſtens zwanzig Jah-

---

30) C. un. C. de nudo iure Quiritum tollendo (7. 25).

31) Dionys. IV. 24., Sueton. Octavian. 40., Dio Cass. LV. 13.

32) Gaius I. 13—15., Ulpian. I. 11., Theophil. I. 5. §. 3.

33) C. un. C. de dediticia libert. tollenda (7. 5), §. 3. J. de libertin. (1. 5).

34) Gaius I. 18—21., Ulpian. I. 12. 13 a. 14., fragm. de manumiss. §. 19., Theophil. I. 6. §. 4.

35) Gaius I. 17. 29. 31., Theophil. I. 5. §. 4.

36) Ulpian. I. 12. Das Wort Caesaris in dieſer Stelle iſt offenbar falſch; aber auch wenn man es wegſtreicht, bleibt immer ein Widerſpruch mit den in der vorigen Note angeführten, unbedingt lautenden Stellen.

37) C. 2. C. communia de manumiss. (7. 15).

ren oder in dessen Ermanglung wie vorhin eine Untersuchung durch das Consilium vor, widrigenfalls wirkte die Freilassung, selbst die testamentarische, gar nichts 38). Justinian behielt diese Beschränkung im Ganzen bei und machte nur eine Ausnahme bei der Freilassung durch ein Testament 39). Viertens wurde jede zum Nachtheile der Creditoren der Erbmasse verordnete Freilassung für unwirksam erklärt 40), was auch im Justinianischen Recht noch gilt 41). Fünftens endlich wurde durch die Lex Furia Caninia und durch mehrere sich darauf beziehenden Senatusconsulte bei letztwilligen Freilassungen eine bestimmte Zahl, die nicht überschritten werden durfte, festgesetzt 42). Justinian hat dieses aber aufgehoben 43).

Abgesehen von diesen positiven Bestimmungen gab es noch andere aus allgemeinen Rechtsgründen hervorgehende Beschränkungen der Manumissionen. Stand der Knecht mehreren Herrn gemeinschaftlich zu, so konnte die Freilassung blos durch Einen, weil Theilung unmöglich war, nichts helfen, sondern sein Antheil accrescirte den Andern 44). Allmählig suchte man dieses aber im Interesse der Freiheit zu mildern, und endlich verordnete Justinian ganz allgemein, daß wenn auch nur Einer manumittiren wollte, die Uebrigen genöthigt werden könnten, ihren Antheil zum Zwecke der vollen Freilassung gegen den gesetzlich

---

38) Gaius I. 38—41., Ulpian. I. 13., fragm. de manumiss. §. 15.

39) Fr. 6. 11—16. 19. 20. D. de manumiss. vindicta (40. 2), §. 4—7. J. qui et quib. ex caus. (1. 6), nov. 119. c. 2.

40) Gaius I. 37. 47., Ulpian. I. 15., fragm. de manumiss. §. 18.

41) Fr. 11. fr. 16. §. 2. fr. 27. pr. D. qui et a quib. manum. (40. 9), c. 1. C. qui manumitt. (7. 11), pr. §. 3. J. qui et quib. ex caus. (1. 6).

42) Gaius I. 42—46. II. 228, Ulpian. I. 24., Paul. sent. rec. IV. 14.

43) C. un. C. de lege Fusia Caninia tollenda (7. 3), §. un. J. de lege Fusia Caninia tollenda (1. 7).

44) Ulpian. I. 18., Paul. sent. rec. IV. 12. §. 1., fragm. de manumiss. §. 12.

beſtimmten Preis zu verkaufen 45). Stand ein Knecht im Uſus-fructus eines Anderen, ſo bewirkte die Freilaſſung durch den Eigenthümer zwar Befreiung von dieſem, allein der Uſus-fructus dauerte an ihm als einem Knecht fort. Er war daher einſtweilen ein Knecht ohne Eigenthümer 46); aber nach Beendigung des Uſusfructus wurde er frei 47). Juſtinian hat dieſes aber dahin geändert, daß er gleich als Freigelaſſener gelten, jedoch wie ein Knecht bei dem Uſufructuar bleiben ſollte 48). Hatte umgekehrt der Uſufructuar den Knecht manumittirt, ſo blieb dieſer zwar unfrei, mußte aber, ſo lange der Uſufructuar lebte, vom Herrn mit Dienſtanforderungen verſchont werden 49). War der Knecht einem Anderen verpfändet, ſo konnte er, wenn dieſes Pfand ein ſpecielles war, ohne Zuſtimmung des Pfandgläubigers nicht manumittirt werden 50), wohl aber, wenn der Knecht nur im Allgemeinen mit dem übrigen Vermögen zuſammen verpfändet war 51). War ein Knecht unter der ausdrücklichen Bedingung, ihn nicht freizulaſſen, erworben, oder deſſen Freilaſſung von der Obrigkeit verboten worden, ſo fruchtete eine Manumiſſion nichts 52). Ob Einer, der einen gefangenen Knecht aus der feindlichen Gefangenſchaft angekauft hatte, wirkſam manumittiren könnte, war we-

---

45) C. un. C. de communi servo manumisso (7. 7), §. 4. J. de donation. (2. 7).

46) Ulpian. I. 19., fragm. de manumiss. §. 13.

47) Fr. 9. §. 20. D. de hered. instit. (28. 5).

48) C. 1. pr. C. communia de manumiss. (7. 15).

49) C. 1. pr. C. communia de manumiss. (7. 15).

50) Fr. 3. D. de manumiss. (40. 1), fr. 4. 5. 26. 27. §. 1. D. qui et a quib. manum. (40. 9), c. 1. 6. C. de servo pignor. dato (7. 8).

51) Fr. 29. pr. D. qui et a quib. (40. 9), c. 2. 3. C. de servo pignor. dato (7. 8). Eine Anwendung enthält auch fr. 6 9. D. in quib. caus. pignus tacite (20. 2).

52) Fr. 9. D. de manumiss. (40. 1), fr. 9. §. 2. D. qui et a quib. manum. (40. 9), c. 2. C. qui non poss. ad libert. (7. 12).

gen des Einlösungrechts des früheren Eigenthümers zweifelhaft, wurde aber zu Gunsten der Freiheit bejaht 53). Freilassungen endlich, die ein Kind in der väterlichen Gewalt auf Geheiß des Vaters vornahm, galten so, als ob dieser selbst sie vorgenommen hätte 54); anders war es bei Freilassungen, welche er durch ein emancipirtes Kind, oder welche die Mutter hatte vollziehen lassen. Justinian hat jedoch diese Unterscheidung aufgehoben 55).

Uebrigens waren aber die Manumissionen vom positiven Recht vielfach begünstigt und geschützt. Bei der fideicommissarischen Freilassung ist dieses schon gezeigt worden 56). Desgleichen wenn ein Knecht einem Anderen Geld gegeben, damit dieser ihn dem Herrn abkaufte und manumittirte, so konnte er, wenn der Käufer der Verabredung untreu wurde, nach einer Constitution von M. Aurelius und L. Verus bei den Gerichten Hülfe suchen 57). Ferner wenn ein Knecht mit der Bedingung, daß er vom Käufer manumittirt werden sollte, verkauft worden war, und der Käufer erfüllte dieses nicht, so wurde jener nach einer Constitution von M. Aurelius und Commodus von Rechtswegen frei 58). Diese Constitution ist dann auch auf den Fall, wo bei einem Verkauf die Freiheit blos von einem gewissen Termin abhängig gemacht 59), oder

---

53) Fr. 12. §. 7. 9. D. de captiv. (49. 15).

54) Fr. 22. D. de manumiss. (40. 1), fr. 4. pr. fr. 10. 22. D. de manum. vindict. (40. 2), fr. 30. §. 1. D. qui et a quib. (40 9).

55) C. 1. §. 1. C. communia de manumiss. (7. 15).

56) Man sehe oben Note 12—20.

57) Fr. 4. 5. D. de manumiss. (40. 1), fr. 53. 67. de iudic. (5. 1).

58) Fr. 1. 3. 4. 6. pr. fr. 9. D. qui sine manumiss. (40. 8), fr. 12. §. 4. D. de condict. causa data (12. 4), fr. 3. 10. D. de serv. export. (18. 7), fr. 10. D. de manumiss. (40. 1), c. 2. 6. C. si mancip. (4. 57).

59) C. 3. C. si mancipium (4. 57).

wo ein Knecht unter der Bedingung der Freilaſſung verſchenkt worden war 60), oder wo der Herr ſelbſt für die Freilaſſung Geld angenommen hatte 61), ausgedehnt worden. Endlich wenn der Erbe das Teſtament, worin einem Knecht die Freiheit vermacht war, unterdrückte, ſo wurde dieſer nach einer Conſtitution derſelben Kaiſer darüber zur Anklage zugelaſſen 62).

Die durch die Freilaſſung erworbenen bürgerlichen Rechte waren verſchieden. Eine in allen Punkten vollſtändige quiritariſche Freilaſſung ertheilte die Civität 63); nur war es bei der Manumiſſion durch den Cenſus ſtreitig, ob das Bürgerrecht ſchon mit der Anmeldung im Cenſus oder erſt bei der den Cenſus beſchließenden Feier des Luſtrums anfienge 64). Jene Civität war jedoch nicht die ganz vollkommene; ſowohl im Eherecht 65) wie am Genuß der höheren bürgerlichen Rechte war ihnen ihre unfreie Abkunft hinderlich 66). Dieſe Ungleichheit erſtreckte ſich in der älteren Zeit ſelbſt auf die Kinder; ſpäter aber galten dieſe als Freigeborene 67). Unter den Kaiſern konnte aber doch auch ein Freigelaſſener vom Kaiſer zu den Rechten der Ingenuität erhoben werden, durch Verleihung des Rechts goldene Ringe zu tragen und durch Reſtitution des Geburtſtandes 68), und endlich hob Juſtinian den ganzen Un-

---

60) Fr. 8. D. qui sine manumiss. (40. 8), c. 1. C. si mancipium (4. 57).

61) Fr. 19. D. de manumiss. 40. 1), fr. 38. §. 1. D. de liber. causa (40. 12), c. 4. C. si mancipium (4. 57).

62) Fr. 7. D. de l. Cornel. de fals. (48. 10), fr. 53. D. de iudic. (5. 1).

63) Gaius I. 17., Ulpian. I. 5.

64) Cicero de orat. I. 40., fragm. de manumiss. §. 19.

65) Man ſehe Buch I. Kap. XV. Note 67. Kap. XXXIV. Note 6.

66) Man ſehe Buch I. Kap. XV. Note 47—66. Kap. XXXIV. Note 7. 8. Kap. XLIII. Note 10.

67) Man ſehe Buch I. Kap. XV. Note 47. 48. 54. 55.

68) Man ſehe Buch I. Kap. XXXIV. Note 12—14.

terschied selbst gesetzlich auf, indem von nun an mit jeder Freilassung schon von Rechtswegen das Recht zu goldenen Ringen und die Restitution des Geburtstandes verbunden seyn sollte 69).

Wo wegen der Unvollständigkeit der Freilassung blos die Latinität erworben wurde, begriff diese zwar das Commercium 70), weiter aber durchaus nicht die übrigen Rechte der freigebornen Latinen. Der Junianische Latine galt zwar als ein Freier 71); doch aber blieb er sehr beschränkt und von dem Herrn abhängig, und starb eigentlich als Knecht. Sein Vermögen fiel daher nach dem Recht des Peculiums an den Herrn zurück 72), und er konnte selbst noch Gegenstand eines Vermächtnisses seyn 73). Doch standen ihm mancherlei Wege zur Civität offen 74), insbesondere der, daß wenn die Freilassung zwar vom vollen quiritarischen Eigenthümer allein in einer unfeierlichen Form geschehen war, die solenne Manumission nachgeholt werden konnte 75). Gründete sich die Latinität darauf, daß beim getheilten Eigenthum der natürliche Inhaber manumittirt hatte, so konnte der, wobei sich noch das nackte quiritarische Eigenthum befand, die Iteration vornehmen 76). Ein Hauptvorzug der Latinität vor dem älteren blos factischen Freiseyn bestand aber darin, daß die Kinder Freigeborene wur-

---

69) Man sehe Buch I. Kap. XLIII. Note 12.

70) Man sehe Buch I. Kap. XXXIV. Note 24.

71) Gaius I. 22., Ulpian. I. 10.

72) Tacit. Annal. XIII. 27., Salvian. adv. avarit. III. 7., Gaius I. 23. III. 56., Ulpian. XX. 14. XXII. 3., §. 4. J. de success. libert. (3. 7), c. un. pr. C. de latina libert. (7. 6).

73) Gaius II. 195., Plinius epist. X. 105.

74) Man sehe Kap. I. Note 31—34.

75) Ulpian. III. 4., Gaius I. 35., fragm. de manumiss. §. 16. Eine Anwendung giebt Plinius VII. 16.

76) Darauf deuten Gaius I. 167., fragm. Vatic. §. 221.

den 77). Die Freigelassenen endlich, welche nach der Lex Aelia Sentia blos die Rechte der Peregrinen erlangten, hatten weder Connubium noch Commercium 78), durften sich bei Verlust ihrer Freiheit nicht in der Hauptstadt und deren Umkreis aufhalten, und konnten auf keine Weise zum römischen Bürgerrecht kommen 79); erst bei ihren Nachkommen fielen diese besonderen Beschränkungen weg. Durch Justinians Verordnungen hörten aber, wie bereits bemerkt, alle diese Unterschiede auf.

Ein eigenthümliches Verhältniß entstand, wenn die Freilassung unter einer gewissen Bedingung oder Zeitbestimmung geschehen war, bei deren Eintritt der Knecht frei seyn sollte. Dieses konnte aber zur Zeit der drei alten Manumissionsformen nur bei der Freilassung durch ein Testament vorkommen 80), hier aber in einer doppelten Weise: entweder so daß die Bedingung ausdrücklich ausgesprochen, oder so daß sie stillschweigend in den Verhältnissen enthalten war 81). Solche nur der Erwartung nach Freie 82) blieben nun vor der Hand Knechte des Erben 83), und wurden auch als solche in Ansehung der Dienste 84), der Veräußerung 85), Verpfändung 86),

---

77) Man sehe Buch I. Kap. XXXIV. Note 21.

78) Ulpian. V. 4. XIX. 4.

79) Gaius I. 25—27., Sueton. Octavian. 40.

80) Ulpian. II. 1., Gaius II. 200., Festus v. statu liber.

81) Fr. 1. pr. §. 1. D. de statu liber. (40. 7). Ein Beispiel des Letzteren giebt auch fr. 12. §. 7. fr. 13. D. qui et a quib. (40. 9).

82) Statu liberi hießen sie nach einem nicht ganz glücklich gebildeten Kunstwort.

83) Gaius II. 200., Ulpian. II. 2., fr. 9. pr. de statu liber (40. 7).

84) Fr. 3. §. 8. D. de statu liber (40. 7).

85) Ulpian. II. 3., fr. 6. §. 3. fr. 25. D. de statu liber. (40. 7).

86) Fr. 13. §. 1. D. de pignor. (20. 1).

Geschäftsführung 87) und Noxae Deditio 88), jedoch natürlich immer mit Rücksicht auf die noch schwebende Bedingung beurtheilt. Auch der in der Zwischenzeit gemachte Erwerb fiel an den Herrn, wenn nicht mit der Freiheit zugleich das Peculium legirt war; denn dann wurde jener Erwerb zum Peculium geschlagen 89). Immer aber führte ein solcher Knecht seine Anwartschaft auf die Freiheit mit sich 90); selbst wenn er in feindliche Gefangenschaft gerathen und ausgelöst worden war, erhielt er dieselbe zurück 91). Trat die Bedingung ein, so wurde er nun von Rechtswegen frei, so als ob er vom Testator direct manumittirt worden wäre 92); dasselbe geschah, wenn der Erbe selbst die Erfüllung der Bedingung unmöglich machte 93). Wollte der Erbe den Knecht vor dem Eintritt der Bedingung manumittiren, so war ihm dieses nicht verwehrt, und er behielt über ihn auch einstweilen die Patronatrechte; jedoch machte er ihn bis zu Justinians Veränderungen nur zum Latinen 94). Trat aber später die Bedingung ein, so wurde er ein Freigelassener des Testators 95) und Bürger. War die bedingte Freilassung fideicommissarisch hinterlassen,

---

87) Fr. 29. pr. D. de statu liber. (40. 7).

88) Fr. 9. pr. §. 2. D. de statu liber. (40. 7), fr. 14. §. 1. fr. 15. D. de noxal. action. (9. 4). Von der Art der Bestrafung bei Vergehen wird im Strafrecht die Rede seyn.

89) Fr. 28. §. 1. D. de statu liber. (40. 7).

90) Ulpian. II. 3., fr. 6. D. si ex noxali causa (2. 9).

91) Fr. 12. §. 10. D. de captiv. (49. 15).

92) Fr. 23. §. 1. D. de manum. testam. (40. 4), fr. 3. §. 1. D. de statu liber. (40. 7).

93) Ulpian. II. 5., Festus v. statu liber., fr. 3. §. 1. 7. 16. D. de statu liber. (40. 7).

94) C. un. §. 7. C. de latina libert. (7. 6).

95) Libertus orcinus, fr. 2. pr. D. de statu liber. (40. 7), c. un. §. 7. C. de latina libert. (7. 6).

so kamen die vorigen Grundsätze analog zur Anwendung 96); jedoch entstand hier die Freilassung nicht von Rechtswegen, und der Freigelassene wurde immer ein Libertus des Erben. Ueber die Geschichte jener Lehre ist nichts bekannt, als daß davon schon in den zwölf Tafeln die Rede war 97).

Viertes Kapitel.

Von dem Patronatrecht.

Eine wichtige Wirkung, welche die Freilassung zurückließ, war das Patronatverhältniß. Dieses beruhte auf dem Grundsatz, daß der Freigelassene seinem ehemaligen Herrn für die erhaltene unschätzbare Wohlthat zur innigsten Dankbarkeit verpflichtet sey. Er betrachtete ihn als seinen Vater und Beschützer 1), nahm wie ein Sohn dessen Namen an 2), und blieb dem Hause enge verbunden 3). Das Ganze trägt das Gepräge uralter Sitten, die durch die Gesetze 4), das prätorische Edict 5)

96) Fr. 21. 51. §. 3. D. de fideicomm. libert. (49. 5).

97) Ulpian. II. 4., fr. 25. 29. §. 1. D. de statu liber. (40. 7).

1) Fr. 9. D. de obseq. (37. 15).

2) Lactant. divin. instit. IV. 3. Beispiele giebt Plinius hist. nat. XXV. 3 (2). XXXI. 3 (2). Darauf beziehen sich auch fr. 77. §. 15. fr. 88. §. 6. D. de legat. II. (31), fr. 38. §. 2. fr. 94. D. de legat. III. (32), fr. 108. D. de condit. (35. 1).

3) Cicero ad famil. XIII. 23.

4) Daß die Gesetze der zwölf Tafeln davon handelten, ist gewiß, Ulpian. XXIX. 1., Gaius III. 40., fragm. Vatic. §. 308.

5) Fr. 7. §. 4. D. de obseq. (37. 15).

und durch die Jurisprudenz 6) näher bestimmt und interpretirt wurden. In Beziehung auf die Patricier betrachtet bildete das Verhältniß ein Bestandtheil der alten Clientel, indem nicht blos der Freigelassene selbst, sondern auch seine Nachkommen und Freigelassenen als Clienten der Familie des Herrn 7) und dessen Gens 8) verbunden blieben. Ob es aber damals auch ein plebejisches Patronatrecht über Freigelassene gab und wie dieses beschaffen war, läßt sich nicht bestimmen. Später, unstreitig seit den Gesetzen der zwölf Tafeln, war zwischen beiden Ständen kein Unterschied mehr. Selbst ein Freigelassener konnte nun Patron seiner Freigelassenen seyn 9). Etwas dem Patronatverhältniß Aehnliches entstand übrigens in der alten Zeit auch durch Lebensrettung im Kriege 10).

Aus dem Grundbegriff des Patronatverhältnisses folgte vor Allem die Pflicht des Freigelassenen sich gegen den Patron jederzeit willfährig und respectvoll zu erweisen 11). Zur Handhabung dieses Rechts hatte dieser in den alten Zeiten eine eigene Zuchtgewalt 12); später blieb ihm, wahrscheinlich nach einer Bestimmung Octavians, blos die Macht den Freigelassenen aus der Stadt zu relegiren 13). Jedoch erhielten nun die Präfecten der Stadt und in den Provinzen die Statthalter den Auftrag, die gerechten Beschwerden der Patrone nach der Schwere des Falles mit Verwarnungen, Vermögens- und Lei-

---

6) Ulpian. XI. 3., fr. 3. pr. D. de legit. tutor. (26. 4).

7) Man sehe Buch I. Kap. II. Note 11—18.

8) Man sehe Buch I. Kap. III. Note 48.

9) Fr. 5. §. 22. D. de agnosc. et alend. liber. (25. 3).

10) Polyb. VI. 39 (37)., Livius XXII. 29.

11) Obsequium et reverentiam praestare debet, fr. 9. §. 3. D. de offic. procons. (1. 16), fr. 4. §. 16. D. de doli mali except. (44. 4).

12) Valer. Max. VI. 1, 4.

13) Tacit. Annal. XIII. 26.

bestrafen zu ahnden 14), und wegen grober Undankbarkeit war nach der Lex Aelia Sentia selbst eine Criminalanklage gestattet 15). Nach dem späteren Recht konnte der Patron den Freigelassenen sogar wieder zum Knecht machen 16). Jene Pflicht der Dankbarkeit und Pietät erstreckte sich einerseits auch auf die Kinder des Freigelassenen 17); andererseits gieng das derselben entsprechende Recht auf Gehorsam und Respect mit den daraus fließenden eigenthümlichen Rechtsmitteln auch auf die Kinder 18) und sonstigen Erben 19) des Patrons über. Valentinian III. wollte diesen zwar jene besonderen Rechte entziehen, und wegen Kränkungen nur die gewöhnlichen Injurienklagen gestatten 20); allein Justinian hat dieses Gesetz nicht aufgenommen.

---

14) Fr. 1. §. 10. D. de offic. praef. urb. (1. 12), fr. 9. §. 3. D. de offic. procons. (1. 16), fr. 1. 7. §. 1. D. de iure patron. (37. 14).

15) Dosith. Hadriani sentent. 3., fr. 30. D. qui et a quib. (40. 9), fr. 70. pr. D. de verb. sign. (50. 16).

16) Schon Claudius hatte in einzelnen Fällen dieses Mittel angewendet, Sueton. Claud. 25., fr. 5. pr. D. de iure patron. (37. 14). Unter Nero wollte man es zum allgemeinen Gesetz machen, allein dieses gieng nicht durch, Tacit. Annal. XIII. 26. Später kam man aber wieder darauf zurück, fr. 6. §. 1. D. de agnosc. liber. (25 3), fr. 21. pr. D. quod met. caus. (4. 2), c. 12. C. de oper. libert. (6. 3), c. 30. C. de liber. causa (7. 16), und Constantin sprach es als allgemeine Regel aus, c. 2. C. de libert. (6. 7), c. 1. C. Th. de libert. (4. 11), §. 1. J. de capit. demin. (1. 16).

17) C. 3. C. Th. de libert. (4. 11), c. 4. C. de libert. (6. 7).

18) Fr. 5 §. 20. D. de agnosc. liber. (25. 3), fr. 1. §. 10. D. de offic. praef. urb. (1. 12), fr. 9. §. 3. D. de offic. procons. (1. 16), fr. 1. D. de iure patron. (39. 14).

19) C. 2. 3. C. Th. de libert. (4. 11), c. 3. C. de libert. (6. 7).

20) Nov. Valentin. III. Tit. VI. ed. Ritter.

Aus der Innigkeit des Verhältnisses folgte in Uebereinstimmung mit der alten Clientel, daß Freigelassene den Patron, dessen Eltern und Kinder nur mit Erlaubniß des Prätors vor Gericht ziehen 21), mit schimpflichen Klagen aber nur aus dringenden Gründen 22), und mit Capitalanklagen in der Regel gar nicht 23) belangen durften. Eben so hatte der Freigelassene wie der Client die Verpflichtung den Patron, seine Kinder und Eltern im Nothfall zu alimentiren 24), und auch in anderen Verlegenheiten zu unterstützen, namentlich die Verwaltung seines Vermögens und die Tutel seiner Kinder zu übernehmen 25). Von dem wichtigen Erbrecht und der Tutel, welche dem Patron und seinen Kindern gegen den Freigelassenen zustand, wird noch an seinem Orte die Rede seyn. Alle jene Rechte hatten die Kinder des Patrons als natürliche Glieder des Hauses, nicht als Erben; daher blieben sie ihnen, wenn sie auch auf die Erbschaft verzichtet hatten oder emancipirt waren 26). Doch konnte nach einem Senatusconsult unter Claudius, wenn mehrere Kinder da waren, einem derselben der Libertus ausschließlich assignirt werden 27). Hatte

21) Gaius IV. 46. 183. 187., fr. 4. §. 1. fr. 10. §. 5—9. fr. 24. 25. D. de in ius voc. (2. 4).

22) Fr. 10. §. 12. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 2. 5. §. 2. fr. 6. 7. pr. D. de obseq. (37. 15), c. 2. C. de in ius voc. (2. 2), c. 2. C. qui et advers. quos in integr. restit. (2. 42).

23) Fr. 8. D. de accus. (48. 2), c. 21. C. de accus. (9. 1), c. 2. C. Th. de libert. (4. 11), c. 4. C. Th. ne praeter crimen maiest. (9. 6).

24) Dosith. Hadriani sentent. 8., Paul. sent. rec. II. 32., fr. 5. §. 18—21. 24—26. D. de agnosc. liber. (25. 3), fr. 24. D. de iure patron. (37. 14).

25) Fr. 19. D. de iure patron. (37. 14), fragm. Vatic. §. 221.

26) Fr. 9. D. de iure patron. (39. 14), Gaius III. 58.

27) Fr. 1. D. de adsignand. libert. (38. 4), tit. J. de adsign. libert. (3. 8).

der Knecht im Eigenthum mehrerer Herrn gestanden, und war von ihnen zusammen manumittirt worden, so blieb Jeder dessen Patron 28).

Außer diesen Rechten, welche dem Patron schon nach den Gesetzen zustanden, konnte er sich noch besondere Rechte bei der Freilassung versprechen lassen. Dahin gehört zunächst der Vorbehalt von regelmäßigen Geschenken 29) und von Diensten. Die Dienste waren doppelter Art, unbestimmte Liebes- und Ehrendienste, die so oft und wie der Patron es verlangte geleistet werden mußten 30), und handwerk- oder kunstmäßige Verrichtungen 31). Solche Versprechungen mußten aber, um bindend zu seyn, entweder in der Form einer Stipulation 32) oder doch eidlich geschehen 33). War das Versprechen ausdrücklich mit auf die Kinder gerichtet, so wurden sie auch daraus berechtigt, und zwar ohne Rücksicht ob sie übrigens den Patron beerbten oder nicht 34). Ohne ausdrückliches Versprechen hörte das Recht auf die officiösen Dienste mit dem Patron auf; die technischen Dienste aber giengen wie Stücke des Vermögens auf seine Erben 35), und in so fern auch auf seine Kinder über 36). Um des Freigelassenen, dem man die Dienste ansa-

28) Gaius III. 59.

29) Dona et munera, fr. 7. §. 3. fr. 47. D. de oper. libert. (38. 1), fr. 53. 194. 214. D. de verb. sign. (50. 16).

30) Operae officiales, fr. 26. §. 12. D. de cond. indeb. (12. 6), fr. 1. 3. 13. §. 2. fr. 15. pr. fr. 16. §. 1. fr. 17. 22. pr fr. 23. §. 1. fr. 26. pr. fr. 38. D. de oper. libert. (38. 1).

31) Operae fabriles, fr. 26. §. 12. D. de cond. indeb. (12. 6), fr. 7. §. 5. fr. 16. 23. pr. fr. 24. D. de oper. libert. (38. 1).

32) Fr. 3. pr. fr. 5. 37. pr. D. de oper. libert. (38. 1).

33) Cicero ad Attic. VII. 2., fr. 7. pr. §. 2. D. de oper. libert. (38. 1), fr. 44. pr. D. de liber. causa (40. 12).

34) Fr. 4. 5. 22. §. 1. fr. 29. D. de oper. libert. (38. 1).

35) Fr. 6. 9. D. de oper. libert. (38. 1).

36) Fr. 7. §. 6—9. fr. 22. §. 1. D. de oper. libert. (38. 1).

gen wollte, habhaft zu werden, wurde ein eigenes Interdict gegeben 37). Geld statt Dienſten ſich zu bedingen war ſeit der Lex Aelia Sentia bei Verluſt des Patronatrechts unterſagt 38). Eine andere Art von Vorbehalt war der, daß wenn der Freigelaſſene ſich gegen den Patron vergienge, dieſer zu gewiſſen Forderungen berechtigt ſeyn ſollte. Da dieſes aber dazu benutzt wurde, den Freigelaſſenen in beſtändiger Furcht und Abhängigkeit zu erhalten, ſo gewährte der Prätor Rutilius in der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts dagegen durch Exceptionen Schutz, und erlaubte auf den Fall der Pflichtwidrigkeit ſich höchſtens eine Theilung zur Hälfte am Vermögen des Freigelaſſenen zu bedingen 39). Bald darauf wurde aber auch dieſes für ungültig erklärt 40). Die Prätoren entſchädigten den Patron dafür gewiſſermaßen durch ein Erbrecht, welches ſie ihm nun unbedingt, nicht blos im Fall einer Verletzung, an einem beſtimmten Theil des Nachlaſſes zuſicherten 41). Geſchenke und Dienſte waren alſo nun das Einzige, was zur Beläſtigung der Freiheit vorbehalten werden konnte. Aber auch von dieſer Laſt entband das Juliſche und Papiſche Geſetz den Freigelaſſenen, welcher zwei Kinder in der Gewalt hatte 42). Auch iſt die wichtige Beſchränkung zu bemerken, daß der Patron, wenn

---

37) Gaius IV. 162.

38) Fr. 32. §. 1. 2. D. qui et a quib. (40. 9), fr. 5. §. 22. D. de agnosc. liber. (25. 3), fr. 6. §. 1. D. de iure patron. (37. 14).

39) Fr. 1. pr. §. 1. D. de bon. libert. (38. 2), fr. 2. D. de oper. libert. (38. 1), fr. 1. §. 5. 6. fr. 2. §. 2. D. quar. rer. act. (44. 5).

40) Fr. 36. D. de oper. libert. (38. 1), fr. 1. §. 7. D. quar. rer. act. (44. 5).

41) Fr. 1. §. 2. D. de bon. libert. (38. 2). Von dieſer partis bonorum possessio wird noch im Erbrecht die Rede ſeyn.

42) Fr. 37. pr. D. de oper. libert. (38. 1), c. 6. §. 1. C. de oper. libert. (6. 3).

er ſein Recht auf Geſchenke und Dienſte irgendwie geltend machte, dadurch jenes prätoriſche Erbrecht verlor 43). Selbſt ein Erlaß der Dienſte wurde ſo angeſehen, als ob er ſie wirklich gefordert hätte 44).

Gründete ſich die Freilaſſung auf ein directes Vermächtniß, ſo galt der Verſtorbene als der Patron 45); die Patronatrechte lebten alſo in der gewöhnlichen Weiſe in ſeiner Familie fort 46). Bei einer Freiwerdung kraft des Silanianiſchen Senatusconſultes 47) konnte der Prätor einen Patron adſigniren; in deſſen Ermanglung traten die Nächſten aus der Familie ein 48), in ſo fern ſie ſich nicht deſſen unwürdig gemacht hatten 49). Endlich bei einer verkaufswidrig proſtituirten Unfreien 56) wurde unterſchieden. Wurde ſie in Folge des Vertrages frei, ſo galt der Verkäufer als ihr Patron 51). Hatte ſich dieſer auf jenen Fall die Rückkehr in ſeine Knechtſchaft bedungen 52), und proſtituirte er ſie nun ſelbſt, ſo wurde ſie

---

43) Fr. 20. D. de iure patron. (37. 14), fr. 37. pr. D. de bon. libert. (38. 2), c. 4. C. de oper. libert. (6. 3), c. 2. C. de bon. poss. contra tabul. (6. 13), c. 7. pr. C. Th. de testam. (4. 4).

44) Fr. 41. D. de oper. libert. (38. 1).

45) Gaius II. 267., Ulpian. II, 8., c. 10. C. de testam. manum. (7. 2), §. 2. J. de sing. reb. (2. 24).

46) Fr. 3. §. 3. D. de legit. tut. (26. 4), fr. 48. D. de manum. testam. (40. 4), fr. 33. D. de fideicomm. libert. (40. 5), c. un. §. 7. C. de lat. libert. (7. 6).

47) Man ſehe Kap. II. Note 97.

48) Fr. 4. pr. D. de bon. libert. (38. 2), fr. 5. D. qui sine manum. (40. 8), fr. 3. §. 4. D. de suis (38. 16).

49) Fr. 23. pr. D. de iure patron. (37. 14).

50) Man ſehe Kap. II. Note 102.

51) Fr. 7. pr. D. de iure patron. (37. 14), fr. 2. §. 1. D. de in ius voc. (2. 4).

52) C. 1. C. si mancip. (4. 56), fr. 56. D. de contr. emt. (18. 1).

ebenfalls frei, und er verlor zur Strafe die Patronatrechte 53).

Das Patronatrecht setzte überhaupt seinem Grundbegriff gemäß immer eine freiwillig erzeigte Wohlthat voraus. Wo daher die Freilassung nicht oder nur zum Theil aus dem freien Willen des Herrn hervorgegangen war, fiel auch das Patronatrecht ganz oder theilweise weg. Dem gemäß war nach einer fideicommissarischen Freilassung 54) der Manumissor zwar im Ganzen Patron und hatte als solcher die Rechte auf Ehrerbietung 55), auf den Nachlaß 56) und auf die Tutel 57); nicht aber die Accusation wegen Undankes 58), die Alimente 59) und das Recht sich Geschenke und Dienste vorzubehalten 60); und wenn er sich der Freilassung hatte entziehen wollen, verlor er gar das ganze Patronatrecht 61). Wer den Knecht blos als Mittelsperson für dessen eigenes Geld um ihn zu manumittiren angekauft hatte 62), wurde zwar nominell Patron, allein ohne Anspruch auf Alimente, auf besondere Dankbarkeit, auf Dienste und auf den Nachlaß, und verlor selbst den Namen als Patron,

---

53) Fr. 10. §. 1. D. de iure patron. (37. 14), c. un. §. 4. C. de lat. libert. (7. 6).

54) Man sehe darüber Kap. III. Note 12—21.

55) Fr. 9. D. de in ius voc. (2. 4), fragm. Vatic. §. 225., c. 5. C. de oper. libert. (6. 3).

56) Fragm. Vatic. §. 225., fr. 29. pr. D. de bon. libert. (38. 2), fr. 3. §. 1. D. de suis (38. 16), c. 1. C. de bon. poss. contra tabul. (6. 13).

57) Fr. 3. §. 1. D. de legit. tutor. (26. 4).

58) C. 1. C. de libert. (6. 7).

59) Fr. 5. §. 22. D. de agnosc. liber. (25. 3).

60) Fr. 7. §. 4. fr. 47. D. de oper. libert. (38. 1), fr. 29. D. de bon. libert. (38. 2), c. 5. C. de oper. libert. (6. 3).

61) Fr. 1. §. 3. D. de legit. tutor. (26. 4).

62) Man sehe Kap. III Note 57.

wenn er sich hatte zwingen lassen 63). Anders war es, wenn der wirkliche Herr für Geld manumittirt hatte 64); dieser behielt alle Patronatrechte 65); nur Dienste konnte er sich nicht ausbedingen 66). Endlich wer in Folge der beim Ankauf übernommenen Bedingung manumittirt hatte 67), wurde in jedem Falle Patron 68) mit dem Anspruch auf die Tutel und die Erbschaft 69); allein die Accusation wegen Undankes hatte er nicht 70).

Das Patronatrecht war aber auch mit Pflichten gemischt, und gieng zur Strafe verloren, wenn der Patron den dürftigen Freigelassenen nicht ernährte 71), oder gegen ihn eine Capitalanklage erhob 72); desgleichen nach der Lex Aelia Sentia wenn er, sein Ansehen mißbrauchend, ihm ein eidliches Versprechen abnöthigte, nicht zu heirathen 73). Ferner erlosch es,

---

63) Fr. 10. pr. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 5. §. 22. D. de agnosc. liber. (25. 3), fr. 3. D. de obseq. (37. 15), c. 7. C. de oper. libert. (6. 3), c. 1. C. de bon. libert. (6. 4).

64) Man sehe Kap. III. Note 61.

65) Fr. 3. §. 1. D. de obseq. (37. 15), fr. 38. §. 1. D. de liber. causa (40. 12), c. 1. C. de bon. libert. (6. 4).

66) C. 3. C. de oper. libert. (6. 3).

67) Man sehe Kap. III. Note 58.

68) Fr. 10. pr. D. de in ius. voc. (2. 4), fr. 8. §. 1. D. de iure patron. (37. 14).

69) Fr. 3. §. 2. D. de legit. tut. (26. 4), fr. 3. §. 3. D. de suis (38. 16).

70) Fr. 30. pr. D. qui et a quib. (40. 9).

71) Fr. 5. §. 1. D. de iure patron. (37. 14), fr. 6. pr. D. de agnosc. liber. (25. 3), fr. 33. D. de bon. libert. (38. 2).

72) Fr. 9. §. 1. fr. 10. 11. 17. D. de iure patron. (37. 14), fr. 10. §. 11. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 5. §. 23. D. de agnosc. liber. (25. 3), fr. 14. pr. D. de bon. libert. (38. 2).

73) Fr. 6. 15. D. de iure patron. (37. 14), fr. 3. §. 5. D. de suis (38. 16), fr. 24. D. de bon. libert. (38. 2), fr. 31. 32. pr. D. qui et a quib. (40. 9).

wenn der Patron die Strafe der Deportation erlitt 74), die Verheirathung mit fiscalischen Mägden und Colonen zugab 75), und wenn der Freigelassene durch Restitution die Rechte der Ingenuität 76), nicht aber wenn er blos das Recht der goldenen Ringe erhielt 77).

So war das Patronatverhältniß noch zur Zeit Justinians beschaffen. Dieser Kaiser hob es aber, der Richtung seiner Zeit nachgebend, fast ganz auf. Zuerst verordnete er, daß der Freigelassene sich durch Vertrag des Patronatrechts begeben könnte, und dadurch sollte Alles aufhören, nur nicht die Pflicht des Respects und die darauf bezüglichen Rechtsmittel wegen Undankbarkeit 78). Dann aber setzte er fest, daß mit jeder Freilassung schon von Rechtswegen das Recht zu goldenen Ringen und die Restitution des Geburtstandes verbunden seyn sollte. Die Patronatrechte fielen also weg; es blieb nichts wie das Recht auf Reverenz mit der Befugniß, den undankbaren Freigelassenen wieder zum Knecht zu machen; und auch darauf konnte verzichtet werden 79).

---

74) Fr. 10. §. 6. D. de in ius voc. (2. 4), Tacit. Hist. II. 92.

75) C. 2. C. de bon. libert. (6. 4).

76) Fr. 2. 4. 5. D. de natal. restit. (40. 11).

77) Fr. 1. 5. 6. D. de iure aureor. annul. (40. 10), fr. 10. §. 3. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 3. pr. §. 1. D. de bon. libert. (38. 2), fr. 42. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5), c. 2. C. de iure aureor. annul. (6. 8).

78) C. 3. C. de bon. libert. (6. 4).

79) Nov. 78. c. 1. 2. 5.

Fünftes Kapitel.

Von den Gewaltverhältniſſen über Freie.

Neben der Knechtſchaft gab es nach den Sitten der Römer auch Gewaltverhältniſſe über Freie. Die Wurzel derſelben war die väterliche Gewalt. Dieſe beruhte auf der Anſicht: der Vater zeugt dem Staat einen Bürger 1), ſich ein Kind. Im öffentlichen Rechte galt daher der Sohn als völlig frei und ſelbſtſtändig 2). Im Privatrecht hingegen, oder im Hausweſen als dem Mittelpunkte deſſelben, gieng man von der Anſicht aus, daß der Vater das, was er aus ſich erzeugt hätte, fortwährend als das Seinige anſehen und behandeln könnte 3). Das Kind war daher ihm gegenüber ohne eigenen Willen; es ſtand in des Vaters Gewalt, und konnte von ihm auch in die Gewalt eines anderen gebracht werden. Dieſes war auf dreifache Weiſe möglich: entweder indem er es wie ein Kind einem Anderen als Hausvater unterwarf, oder wenn eine Tochter in die Hand ihres Eheherrn übergieng, oder wenn Einer ſein Kind wie eine Sache einem Anderen mancipirte. Die Gewaltverhältniſſe über Freie gründeten ſich daher

1) Man ſehe darüber Kap. I. Note 15—25.

2) Fr. 9. D. de his qui sui (1. 6), fr. 77. 78. D. de iudic. (5. 1), fr. 13. §. 5. fr. 14. D. ad SC. Trebell. (36. 1), fr. 18. pr. D. de manum. vindict. (40. 2).

3) Daß die Zeugung die Grundlage der römiſchen väterlichen Gewalt ſey, iſt allgemein verkannt worden. Dadurch erklärt ſich aber unter Anderen von ſelbſt, warum die Mutter keine ſolche Gewalt haben konnte; denn ſie zeugt nicht, ſondern empfängt blos. Die neueren Schriftſteller haben hier insgemein die Vorſtellung einer häuslichen Magiſtratur zu Hülfe gerufen; allein dieſe reicht zur Aufklärung der hier vorkommenden Eigenthümlichkeiten nicht aus.

entweder auf die väterliche Gewalt, oder auf die eheherrliche Gewalt, oder darauf, daß Einer in das Mancipium gekommen war 4). Von der Gewalt des Hausvaters und des Eheherrn wird in Verbindung mit den entsprechenden Familienverhältnissen die Rede seyn. Hier ist daher nur der Zustand derer, die sich im Mancipium befanden, abzuhandeln 5).

Wenn Einer von seinem Hausvater einem Anderen mancipirt worden war, so war er nach dem Begriff dieser Handlung gewissermaßen zu einer Sache gemacht. Er war daher ursprünglich von dem unfrei geborenen Knecht kaum verschieden 6).

---

4) In potestate, in manu, in mancipio esse, Gaius I. 49. Der Ausdruck in manu esse wird aber bei den nicht juristischen Schriftstellern auch von der väterlichen Gewalt und der Tutel gebraucht, Livius XXXIV. 2. 7.

5) Wer in potestate, in manu oder in mancipio war, war nicht sui sondern alieni iuris, Gaius I. 48 — 50. Dieses ist ein klarer Beweis, daß auch die Manus und das Mancipium ein persönliches Gewaltverhältniß begründete. Denn wer in eines Anderen Recht steht, hat diesem gegenüber kein Recht, das heißt er ist in dessen Willen und Gewalt. Merkwürdiger Weise leugnet dieses zwar Zimmern I. §. 122. 226., und behauptet, daß sich die Manus und das Mancipium blos auf den Vermögenserwerb für den Gewalthaber bezogen habe. Seine Beweise sind aber durchaus unzureichend und erzwungen. Wie wäre damit die Lehre von der minima capitis deminutio zu vereinigen? Spricht nicht auch Livius VIII. 28. deutlich genug von einer Gewalt?

6) Dieses liegt in der juristischen Consequenz, und wird dadurch bestätigt, daß bei Cicero pro Caecina 34. derjenige, den sein Vater verkauft hat, mit demjenigen, welcher vom Volke zur Strafe als Knecht verkauft worden ist, zusammengestellt wird. Ja es wird sogar von den Mancipirten gesagt: aliorum fiunt dominii, Festus v. emancipati. Selbst bei den Handlungen, wo die Mancipation nur zum Schein vorkam, gerieth man in eine imaginaria servilis causa, fr. 3. §. 1. D. de capit. minut. (4. 5), Theophil. I. 12. §. 6.

Später aber, als die Rücksicht auf die angeborene Freiheit und Persönlichkeit in den Sitten und im Recht das Uebergewicht erlangte, änderte sich dieses. Man verglich zwar diejenigen, die im Mancipium waren, noch immer den Knechten 7); allein es fanden nun doch zwischen Beiden wesentliche Verschiedenheiten statt. Ein mancipirter Freigeborener stand nicht im Eigenthum oder Besitz 8); er konnte wegen schlechter Behandlung durch den Gewalthaber die gemeine Injurienklage anstellen 9); er verlor auch nicht die Rechte der Ingenuität, sondern diese wurden nur suspendirt. Darin bestand aber die Aehnlichkeit fort, daß der Mancipirte, wie der Knecht, Alles für seinen Gewalthaber erwarb 10). Verbindlichkeiten, welche er contrahirte, wurden jedoch nach einem anderen Princip behandelt; der Gläubiger konnte sich nämlich an das Vermögen halten, welches Jener besitzen würde, wenn er nicht ins Mancipium gerathen wäre 11). Ueberhaupt aber kamen später die Mancipationen von Freien fast nur noch zum Schein als Einkleidung anderer Rechtsgeschäfte vor. Nur wenn ein Vater sein Kind als Ersatz für einen begangenen Schaden ins Mancipium gab, hatte dieses noch eine reelle Bedeutung 12). Die Freilassung geschah wie bei den Knechten entweder in Form einer Vindication, oder durch Angabe im Census, oder durch

7) Servorum loco erant, Gaius I. 123. 138. II. 160. III. 114.

8) Gaius II. 90.

9) Gaius I. 141. Doch läßt sich noch zweifeln, ob er selbst dieses thun konnte, oder nur sein Vater für ihn.

10) Gaius II. 86. 90. 96.

11) Gaius IV. 80. Ein ähnliches Verhältniß trat bei dem Arrogirten ein; jedoch auch hier nicht als altes Recht, sondern als Folge späterer Veränderungen, Gaius III. 84. IV. 38.

12) Gaius I. 141. IV. 79. Das Nähere wird im Kap. VIII. vorkommen.

ein Teſtament; die Beſchränkungen der Lex Aelia Sentia und Furia Caninia fanden aber dabei nicht ſtatt 13). Der Freigelaſſene erhielt die vollen Rechte der Ingenuität zurück 14); ob er aber nicht doch in der alten Zeit in die für die gewöhnlichen Freigelaſſenen beſtimmten ſtädtiſchen Tribus eingeſchrieben wurde, läßt ſich nicht beſtimmen. Dem Freilaſſer verblieb eine Art von Patronatrecht, welches beſonders bei der Vormundſchaft und im Erbrecht wichtig war 15).

Mit gleichem Recht, wie der Hausvater ſein Kind, konnte der Eheherr auch die Frau, die er in der Hand hatte, Einem mancipiren 16). Dieſes iſt aber aus den Sitten früh verſchwunden und nur zum Scheine in Verbindung mit anderen Geſchäften ſichtbar geblieben 17). Auch kannte das alte römiſche Recht noch einige beſondere Fälle, wo Freie in einen den Mancipirten ähnlichen Zuſtand geriethen. Dieſes geſchah dem ſeinem Gläubiger adjudicirten inſolventen Schuldner 18). Dieſer mußte nämlich die Schuld in deſſen Hauſe abverdienen, konnte aber, wenn ſie bezahlt war, die Freiheit verlangen und erhielt dann ſeine Tribus zurück 19). Auf ähnliche Art verhielt es ſich mit demjenigen, der durch den Nexus Schuldknecht geworden 20), und mit dem gefangenen Römer, der von einem

---

13) Gaius I. 138—140. Ein Beiſpiel der manumissio vindicta giebt Livius XLI. 8. 9.

14) C. 8. C. de ingen. manum. (7. 14), c. 10. C. de patr. potest. (8. 47).

15) Ulpian. XI. 5., Gaius I. 115.

16) Gaius I. 118., Festus v. remancipatam.

17) Gaius I. 115. 195.

18) Gaius III. 199., Gellius XX. 1.

19) Quintilian. Inst. orat. V. 10, 60. VII. 3, 27., Declam. 311.

20) Das Nähere darüber wird unten bei den Contracten vorkommen.

anderen Römer mit Geld gelöſt worden war 21). Ferner iſt derjenige, der ſich als Gladiator verkaufte, hieher zu zählen 22). Endlich wurde nach den Geſetzen der zwölf Tafeln auch der auf der handhaften That ertappte Dieb dem Beſtohlenen addicirt. Doch ſtritten die Juriſten darüber, ob dadurch eine wahre Knechtſchaft oder nur ein dem adjudicirten Schuldner ähnlicher Zuſtand bewirkt wurde 23).

In dem neueren Recht ſind dieſe Rechtsverhältniſſe erloſchen; hingegen war nun in dem Colonate eine neue hieher gehörende Rechtsform entſtanden 24). Die Colonen waren Freie, und konnten daher wahre Ehen eingehen 25); allein durch ihre Abhängigkeit vom Grund und Boden wurden ſie in vielen Stücken den Knechten ähnlich. Dem Grundherrn wurde eine Gewalt an ihnen beigelegt 26); er hatte über ſie ein eigenes Züchtigungsrecht 27); ſie konnten gegen ihn in der Regel nicht zu Gericht gehen 28); entflohene Colonen wurden wie flüchtige Knechte verfolgt 29); ja wenn der Grundherr ſelbſt einen Colonen abgeſondert vom Gute verkauft hatte, war eine Vindi-

---

21) Man ſehe Kap. I. Note 14.

22) Der auctoratus, Gaius III. 199., Collat. leg. Mosaic. IV. 3., Brisson. de formul. VIII. 50.

23) Gaius III. 189., Gellius XI. 18. XX. 1.

24) Man ſehe darüber Buch I. Kap. XLIII. Note 13—23.

25) C. 24. C. de agricol. (11. 47), nov. Valentin. Tit. IX. ed. Ritter.

26) C. 21. C. de agricol. (11. 47).

27) C. 24. C. de agricol. (11. 47), c. 52. 54. C. Th. de haeret. (16. 5).

28) C. 2. C. in quib. caus. coloni (11. 49).

29) C. 1. 2. C. Th. de colon. fugitiv. (5. 9), c. 6. 12. 23. pr. §. 2. C. de agricol. (11. 47), c. 1. C. de colon. Thrac. (11. 51), c. 1. C. de colon. Illyr. (11. 52), c. 2. C. de fugit. colon. (11. 63). Die Aehnlichkeit dieſer Verordnungen mit den oben Kap. II. Note 66. 67. angeführten fällt in die Augen.

cation deſſelben geſtattet 30). Uebrigens aber machte der Colone das, was er ſparte und erwarb, zu ſeinem Eigenthum; nur durfte er davon, wenn es Grundſtücke waren, ſo wenig wie von dem ihm in Cultur gegebenen Boden etwas veräußern 31); daher wurde das, was er unter ſich hatte, zuſammen, wiewohl ſehr uneigentlich, ſein Peculium genannt 32). Was die Entſtehung des Colonates betrifft, ſo gründete ſich dieſe regelmäßig auf die Geburt. Gehörten die Eltern verſchiedenen Grundherrn, ſo gab es darüber, wie die Kinder getheilt werden ſollten, zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Regeln 33). Bei der Ehe zwiſchen Colonen und wirklich Unfreien folgte das Kind der Mutter 34). Daſſelbe geſchah mit den Kindern, die ein Freier mit einer Colonin zeugte 35). Hinſichtlich der Kinder eines Colonen mit einer Freien gab es aber mehrere ſich widerſtreitende Verordnungen 36). Kinder von einem freien Bauern mit einer fiscaliſchen Colonin, oder umgekehrt, wurden nach einem beſonderen Geſetze immer Colonen des Fiscus 37). Ferner entſtand der Colonat durch Verjährung, wenn ein Freier dreißig Jahre lang als Colone unter einem Grundherrn ge-

---

30) C. 7. C. de agricol. (11. 47).

31) C. 1. C. Th. ne colonus (5. 11), c. 2. C. in quib. caus. coloni (11. 49).

32) C. 1. C. Th. de inquilin. (5. 10), c. 18. 23. §. 2. C. de agricol. (11. 47), c. 2. C. in quib. caus. coloni (11. 49).

33) C. 1. C. Th. de inquilin. (5. 10), c. 3. C. ut nemo (11. 53), c. 1. C. de praed. Tamiac. (11. 68), nov. 156. 162. c. 3. Blos eine locale und vorübergehende Vorſchrift war die nov. 157.

34) C. 21. C. de agricol. (11. 47).

35) C. 1. C. Th. de inquilin. (5. 10), c. 16. 21. 24. C. de agricol. (11. 47), c. 4. C. de agric. et mancip. (11. 67).

36) Nov. 54. pr. c. 1., c. 24. C. de agricol. (11. 47), nov. 162. c. 2., const. Instin. de adscript. et colon. a. 540.

37) C. 1. C. de praed. Tamiac. (11. 68).

ſeſſen hatte; jedoch behielt dieſer ſein Vermögen als völlig freies Eigenthum ohne die oben angeführte Beſchränkung 38). Endlich konnte man ſich auch freiwillig in den Colonat begeben, wenn man dieſe Abſicht gerichtlich erklärte und zugleich mit einer im Colonate ſtehenden Perſon eine Ehe eingieng 39); und auch zur Strafe konnte er entſtehen, indem arbeitfähige Bettler dem, der ſie anzeigte, als Colonen zugeſprochen wurden 40). Eine freiwillige Entlaſſung aus dem Colonate und Trennung vom Gute gab es aber nicht 41), weil die Einrichtung auf das Intereſſe der Landescultur und die Steuererhebung berechnet war. Aus dieſem Grunde wurde auch die Auflöſung durch Verjährung, welche früher geſtattet war 42), von Juſtinian abgeſchafft 43). Selbſt der geiſtliche Stand machte vom Colonate erſt dann ganz frei, wenn man zur Würde eines Biſchofs gelangte 44).

---

38) C. 18. 23. §. 1. C. de agricol. (11. 47). Daſſelbe trat ein im Fall der nov. 162. c. 2. Solche Perſonen bildeten daher eine freiere Claſſe von Colonen. Die liberi coloni in der Note 37. angeführten Stelle darf man jedoch darauf nicht beziehen.

39) Nov. Valentin. III. Tit. IX. ed. Ritter.

40) C. 1. C. de mendic. valid. (11. 25).

41) C. 21. C. de agricol. (11. 47).

42) C. 1. C. Th. de inquilin. (5. 10). nov. Valentin. III. Tit. IX. ed. Ritter.

43) C. 23. pr. C. de agricol. (11. 47).

44) C. 11. 16. 37. pr. C. de epiſc. (1. 3), nov. 123. c. 4. 17.

Sechstes Kapitel.

Von der Familie.

Der Begriff der Zeugung, wie derselbe bei der väterlichen Gewalt aufgefaßt wurde, führte von selbst dahin, daß der Vater auch die Kinder, die von seinen Söhnen gezeugt waren, und so auch die ferneren Nachkommen mittelbar als aus sich gezeugt betrachtete. Die Personen, welche sich so von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn, gleichviel ob dieser noch lebte oder verstorben war, als zu einander gezeugte Glieder desselben Leibes betrachten konnten, hießen Agnaten 1) und diese bildeten allein im Sinne Rechtens das Haus, die Familie 2). Auch die Kinder wurden im Allgemeinen mit unter den Agnaten des Vaters verstanden 3); da sie jedoch der Vater ganz vorzüglich die Seinigen nennen konnte, so war es seit uralten Zeiten gewöhnlicher, sie als solche besonders zu bezeichnen 4); desgleichen entstand schon früh ein Sprachgebrauch, welcher unter den Agnaten die Geschwister durch eine besondere Benennung unterschied 5). Kinder von einer Tochter her gehörten aber zur Familie des mütterlichen Ahnherrn nicht, sondern zu der ihres Vaters 6). Außer der wirklichen Zeugung entstand übrigens

1) Gaius I. 156. III. 10., §. 1. J. de legit. agnat. tutel. (1. 15).

2) Ulpian. XI. 4., fr. 10. §. 2. D. de grad. cognat. (38. 10), fr. 195. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16). In einem engeren Sinne begriff man unter Familie, wie die letzte Stelle zeigt, die unter einem noch lebenden Hausvater befindlichen Kinder.

3) Fr. 12. D. de suis (38. 16).

4) Man nannte sie sui, Ulpian. XXVI. 1., fr. 10. §. 3. D. de gradib. (38. 10).

5) Sie hießen consanguinei, Ulpian. XXVI. 1. 7., fr. 2. pr. §. 1. D. de suis (38. 16).

6) Fr. 196. §. 1. D de verb. sign. (50. 16).

eine Agnation auch in allen Fällen, wo Einer zu einem Anderen auf künstliche Art in das Verhältniß eines von ihm erzeugten Kindes kam 7). Es gab daher eine Agnation, welche auf einer natürlichen Grundlage beruhte, und eine, die blos ein künstliches juristisches Product war 8). In beiden Fällen war sie etwas Civilrechtliches 9); die Latinen oder Peregrinen hatten daher unter sich keine Agnationsrechte. Auch ein freigelassener Knecht konnte natürlich weder nach Oben noch nach der Seite hin kraft wirklicher Zeugung Agnaten haben 10); und selbst das in der Knechtschaft erzeugte, nachher aber mit dem Vater manumittirte Kind wurde ohne besondere Concession nicht dessen Agnate 11). Eben so verhielt es sich mit den aus dem Mancipium Freigelassenen; denn die Agnation, welche sie gehabt hatten, ehe sie ins Mancipium gerathen waren, erhielten sie nicht zurück 12).

Daß die Familien- oder Agnationsrechte mit der Freiheit oder der Civität verloren giengen, versteht sich von selbst 13). Aber auch abgesehen davon konnte Einer seine Familie auf künstliche Art verändern, und dieses wurde auch als eine Verminderung des Caput, jedoch als die geringste, angesehen 14). War man nämlich sein eigener Herr, so konnte man sich aus eigenem Willen als Kind in die Gewalt eines Hausvaters oder als Frau in die Hand eines Eheherrn begeben. Stand man

---

7) Nämlich durch Adoption und durch die Manus, wovon unten.

8) Fr. 4. §. 2. D. de gradib. (38. 10).

9) Sie hieß daher legitima oder civilis cognatio, Gaius III. 10., fr. 4. §. 2. fr. 10. §. 4. D. de gradib. (38. 10).

10) Theophil. III. 7. pr. Auf künstliche Art, nämlich durch die Manus und durch Adoption, konnten sie aber Agnaten erhalten.

11) Fr. 46. D de adopt. (1. 7).

12) Der Beweis liegt in der Lehre von der Tutel.

13) Fr. 11. D. de capit. minut. (4. 5).

14) Man sehe oben Kap. I. Note 8.

unter einem Hausvater, so konnte dieser sein Kind dem Eheherrn als Frau zuführen, oder einem anderen Hausvater als Kind unterwerfen, oder es ins Mancipium übergeben, oder auch es ganz aus seiner Gewalt entlassen 15). In allen diesen Fällen wurde man von seiner Familie als Glied getrennt, so als ob man nie zu derselben gezeugt gewesen wäre 16), und zwar trat man entweder in eine andere Familie wie ein erzeugtes Glied derselben ein, oder man wurde wie ein Knecht einem Herrn unterworfen, oder man wurde durch die Zerstörung des Familienbandes sein eigener Herr. Immer gieng also im Sinne des Civilrechts gleichsam eine Umwandlung der angezeugten Persönlichkeit vor 17). Daher giengen auch alle an dem Deminuirten hängenden civilrechtlichen Verhältnisse unter 18), nicht blos die Agnation 19) und die Erbrechte 20), son-

15) Gaius I. 162. IV. 38., Ulpian. XI. 13., Paul. sent. rec. III. 6. §. 29., §. 3. J. de capit. demin. (1. 16). Von jenen Handlungen wird noch im Verlauf die Rede seyn.

16) Auf diesen Begriff der Trennung und Ablösung von der eigenen Familie zielt auch die Formel der Arrogation und die bei der Adoption und Emancipation vorkommende künstliche Mancipation.

17) Durch diesen Grundbegriff erklärt sich, was sonst ganz unerklärbar bleibt, warum auch die Kinder eines Arrogirten eine capitis deminutio erlitten, fr. 3 pr. D. de capite minut. (4. 5), sie wurden Glieder eines anderen Ahnherrn. Von der bei dem Flamen des Dis und bei der Vestalischen Jungfrau vorkommenden Eigenthümlichkeit wird unten bei der Emancipation die Rede seyn.

18) Dieser merkwürdige Satz ist nur aus dem aufgestellten Grundbegriff zu erklären. Ein anderer aus fr. 3. §. 1. D. de cap. minut. (4. 5) entlehnter Erklärungsversuch durch die imaginaria servilis causa paßt zwar auf die Adoption und Emancipation, nicht aber auf die Arrogation und die Manus.

19) Gaius I. 158. 163., §. 3. J. de legit. agnat. tutel. (1. 15).

20) Ulpian. XXVII. 5., fr. 1. D. unde legitimi (38. 7), Gaius III. 51.

dern auch die übrigen. Da jedoch dieſe Folgerungen auf einer in der That ſehr künſtlichen Anſicht des alten Civilrechts beruhten, ſo wurden ſie im Fortſchritt der Zeit weſentlich gemildert. Die Verminderung des Caput ſchadete nun den Erbrechten nicht, die aus ſpäteren Geſetzen und Senatusconſulten floſſen 21); desgleichen hob ſie nur die Tutel auf, die durch die zwölf Tafeln 22), nicht diejenige, die durch ein neueres Geſetz deferirt war 23); auch auf die natürlichen Cognationsrechte war ſie ohne Einfluß 24), und man behielt ſelbſt die Klagrechte aus den Obligationen, die auf einem natürlichen Fundamente beruhten 25). Umgekehrt wurden auch die Rechte dritter Perſonen gegen eine Verminderung des Caput geſichert. Klagen aus Delicten konnten ſie noch immer verfolgen 26); aus Contracten blieb ihnen wenigſtens eine natürliche Obligation 27), und das prätoriſche Edict ertheilte wegen der verlorenen Klagrechte ſogar eine Reſtitution 28). Doch gab es noch immer gewiſſe Rechte, welche durch eine Verminderung des Caput untergiengen, namentlich ein Nießbrauch 29) und die Agnation. Erſteres hob aber Juſtinian auf 30), und ſelbſt die Agnation

21) Fr. 11. D. de suis (38. 10), fr. 1. §. 8. D. ad SC. Tertull. (38. 11), §. 2. J. de SC. Orfit. (3. 4).

22) Ulpian. XI. 9., Gaius I. 168—170., fr. 3. §. 9. fr. 5. §. 5. D. de legit. tutor. (26. 4).

23) Fr. 7. pr. D. de cap. minut. (4. 5), §. 4. J. quib. mod. tutela (1. 22).

24) Gaius I. 158. III. 27., §. 3. J. de legit. agnat. tut. (1. 15).

25) Fr. 8. 9. D. de cap. minut. (4. 5), fr. 58. §. 2. fr. 65. §. 11. D. pro socio (17. 2).

26) Fr. 2. §. 3. fr. 7. §. 1. D. de cap. minut. (4. 5).

27) Fr. 2. §. 2 D. de cap. minut. (4. 5).

28) Gaius III. 84. IV. 38., fr. 2. §. 1. D. de cap. minut. (4. 5).

29) Gaius III. 83., Paul. sent. rec. III. 6. §. 29., fr. 1. pr. quib. mod. usufr. (7. 4), fragm. Vatic. §. 61.

30) C. 16. §. 2. C. de usufr. (3. 33), §. 1. J. de adquis. per adrogat. (3. 10).

wurde durch die Emancipation und die Adoption im Sinne des späteren Rechts nicht unbedingt zerstört 31). Die öffentlichen Rechte erlitten aber, außer dem Falle der Hingabe ins Mancipium, keine Veränderung 32). Bei Knechten konnte natürlich von einer Verminderung des Caput nicht die Rede seyn 33); auch nicht bei denen, die sich im Mancipium befanden, da sie civilrechtlich keine Familie hatten. Eine Manumission aus dem Mancipium war daher keine Verminderung des Caput 34). Daß die Veränderung des Caput auch Umschreibungen in den Censusregistern nach sich zog, liegt am Tage; allein auf den juristischen Begriff dieses Verhältnisses hatte dieses keinen Einfluß.

Neben der civilrechtlichen Agnation wurden aber auch die Bande der natürlichen Blutsfreundschaft 35) in den Sitten und im Rechte vielfach berücksichtigt 36); namentlich war dieses in dem unter Cognaten herkömmlichen Recht des Freundschaftkusses 37) und in der um einander statt findenden Todtentrauer

---

31) Darauf bezieht sich das plerumque im §. 3. J. de legit. tut. (1. 15), Theophil. I. 15. §. 3. I. 16. §. 6.

32) Fr. 5. §. 2. fr. 6. D. de cap. minut. (4. 5).

33) Fr. 3. §. 1. fr. 4. D. de cap. minut. (4. 5), §. 4. J. de capit. demin. (1. 16).

34) Dawider scheint Gaius I. 162. Allein der Satz: qui mancipio dantur quique ex mancipatione manumittuntur ist copulativ nicht disjunctiv zu nehmen, und ist augenscheinlich eine umschreibende Bezeichnung der Emancipation eines Kindes. Daß Gajus sich dort und in dem Nachsatz so umschreibend ausdrückt, beruht auf den mehrfachen Mancipationen und Manumissionen, die zur Emancipation eines Sohnes nöthig waren.

35) Naturalis cognatio, fr. 4. §. 2. D. de gradib. (38. 10).

36) Das darauf Bezügliche hat Klenze in seiner Abhandlung über die Cognaten und Affinen gut zusammengestellt. Das Einzelne wird bei den einschlagenden Verhältnissen vorkommen.

37) Ius osculi, Plutarch. Quaest. Rom. 6. de virtut. mulier. (ed.

sichtbar 38). Die Cognation in dieser rechtlichen Bedeutung begriff regelmäßig sechs Zeugungen, sowohl in der graden 39) wie in der Seitenlinie 40), reichte also im Falle gleicher Zeugungen bis auf die Sobrinen; in einigen Fällen noch einen Grad weiter 41). Dieses Recht der Blutsfreundschaft konnte auf keine Weise künstlich zerstört werden 42). Auch aus einer unehlichen Geburt entstand eine natürliche Cognation des Kindes zur Mutter 43). Die Knechte hingegen hatten auch nicht einmahl im natürlichen Sinn eine Familie und Blutsfreundschaft 44); selbst nach der Freiwerdung wurden die während der Knechtschaft entstandenen Verwandtschaften rechtlich nicht als solche geachtet 45), und erst Justinian hat dieses wenigstens in Ansehung der Kinder geändert 46). Die Peregrinen und Latinen hatten zwar im natürlichen Sinne eine Cognation; allein die daran geknüpften bürgerlichen Vortheile hatten sie nicht. Selbst wenn Einer mit den Seinigen das Bürgerrecht erhielt, so mußte er um die Verleihung jener Cognationsrechte

---

Reisk. T. VII. p. 5.), Polyb. ap. Athenaeum ed. Schweigh. X. 56. p. 114. (ed. Casaub. X. 11. p. 440)., Plinius Hist. nat. XIV. 14 (13), Gellius X. 23.

38) Festus v. minuitur, Paul. sent. rec. I. 21. §. 13. 14.

39) Darauf beruht noch fr. 10. §. 7. D. de gradib. (38. 10), fr. 4. §. 2. D. de in ius voc. (2. 4), Paul. sent. rec. IV. 11. §. 7.

40) Fr. 1. §. 3. D. unde cognati (38. 8).

41) Die Beweise werden bei den einzelnen Fällen vorkommen.

42) Gaius I. 158., Ulpian. XXVIII. 9., fr. 8. D. de regul. iur. (50. 17).

43) Fr. 4. §. 2. D. de gradib. (38. 10).

44) M. Seneca Controv. III. 21., fr. 10. §. 5. D. de gradib. (38. 10), fr. 12. §. 4. D. de accusat. (48. 2).

45) Fr. 7. D. unde cognati (38. 8), §. 6. J. de capit. demin. (1. 16). Eine Ausnahme machte man jedoch bei der Verheirathung solcher Personen unter einander, fr. 14. §. 2. 3. D. de ritu nupt. (23. 2), §. 10. J. de nupt. (1. 10).

46) §. 10. J. de gradib. cognat. (3. 6).

besonders bitten; erst Trajan hat dieselben den Latinen, die zur Civität gelangten, ein für allemahl mit beigelegt 47). Auch mit der Affinität war ein bestimmter Kreis von Rechten verknüpft 48).

Uebrigens hatte das Familienwesen auch seine eigenthümlichen religiösen Beziehungen. Es gab heilige Gebräuche, welche zu den festgesetzten Zeiten oder Gelegenheiten in jedem Haushalt von dem Hausvater begangen wurden 49), so die Fornacalien, die Palilien, die Laralien, und die Reinigungsopfer bei der Todtenfeier 50). Auch die Lustration

---

47) Plin. Paneg. 37. 39.

48) Fr. 4. §. 3. D. de gradib. (38. 10).

49) Cato de re rust. 143 (144). Scito dominum pro tota familia rem divinam facere.

50) Diese sacra werden in der folgenden Stelle des Festus genannt. Popularia sacra sunt, ut ait Labeo, quae omnes cives faciunt, nec certis familiis attributa sunt. fornacalia, parilia, laralia, porca praecidanea. Daß sie sacra für die Familien waren, ergiebt sich aus einer anderen Stelle des Festus. Publica sacra, quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis. at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt. Die hier angegebenen Kennzeichen beweisen, daß die in der ersten Stelle genannten vier sacra nicht unter die publica sondern unter die privata sacra gehören, und ihr Name, ihr Zweck und die Art, wie sie begangen wurden, macht es völlig klar, daß sie unter die sacra pro familiis zu stellen sind. Ueber die Fornacalien sehe man Festus v. fornacalia, Ovid. fast. III. 525.; über die Palilien, Ovid. fast. IV. 721 — 82. Daß die Laralien, so weit sie sich auf die lares domestici bezogen, häusliche Opfer waren, bedarf keines Beweises, Cato de re rust. 143 (144), Servius ad Aen. III. 178.; auch die damit verwandten Compitalien wurden von den anwohnenden Hausvätern auf ihre eigenen Kosten begangen, Dionys. IV. 14., Festus v. pilae., und zwar wie ausdrücklich gesagt wird pro familiarium sospitate, Macrob. Saturn. I. 7. Von der porca praecidanea, deren ausschließliche Beziehung

der Felder durch den Hausvater gehört dahin 51). Neben diesen jedem Haushalt als solchem obliegenden Religionsgebräuchen gab es noch andere, welche blos Stiftungen bestimmter Familien waren 52). Nach welchem Grundsatze diese vererbt wurden, ist nicht gewiß. Auch hatte jeder Hausvater noch die Gebräuche zu begehen, die er als eine Privatverpflichtung überkommen hatte 53). So waren die Glieder des Hauses mit dem Vater auch durch die Religion vielfach verbunden 54). Aber auch noch außerhalb des Hauses währte dieser Einfluß fort, und von den Cognaten und Affinen wurde untereinander jährlich in den Charistien ein ausschließlich dazu bestimmtes Fest begangen 55). Selbst das Verhältniß des Erben begann mit einer religiösen Handlung 56); er mußte dem Verstorbenen mit den eigenthümlichen Gebräuchen die letzte Ehre erweisen und

---

auf die Familie ganz besonders in die Augen fällt, wird unten Note 57. die Rede seyn. Die Schwierigkeit, daß diese sacra pro familiis in der ersten Stelle popularia sacra genannt und den sacra certis familiis attributa entgegengesetzt werden, verschwindet, wenn man nur die verschiedenen Gesichtspunkte gehörig unterscheidet. Es verhält sich damit wie mit den actiones populares, die auch jedem Bürger für seine Rechnung zustanden.

51) Cato de re rust. 141 (142).

52) Ueber diese sacra certis familiis attributa sehe man Buch I. Kap. XIX. Note 12. 13.

53) Ueber diese sacra pro singulis hominibus facta sehe man Buch I. Kap. XIX. Note 14. 15. Von der Art ihres Uebergangs kann erst beim Erbrecht die Rede seyn.

54) Daher die Ausdrücke sacrorum societas, Plin. Paneg. 37., in sacra transire, a sacris paternis absolvi, Brisson. v. sacra.

55) Ovid. fast. II. 617—38., Valer. Max. II. 1, 8.

56) Das Wort heres wie herus hängt offenbar zusammen mit ἔρδειν, opfern. Auf diesen Zusammenhang deutet auch Gaius II. 55.

das Reinigungsopfer für das durch die Leiche verunreinigte Haus verrichten 57).

Siebentes Kapitel.

Von der Ehe.

Das römische Recht erkannte zwar die Ehe an sich als eine im Wesen der menschlichen Natur begründete und daher bei allen Völkern vorkommende Verbindung an 1); allein die rechtliche Seite derselben, die Gültigkeit für den römischen Staat, war doch größtentheils nach positiven Grundsätzen bestimmt. Eine echte Ehe 2) war daher nur diejenige, welche mit allen civilrechtlichen Erfordernissen versehen war, und die Fähigkeit eine vollständige Ehe im Sinne des Civilrechts einzugehen hieß Connubium 3). Die Latinen und Peregrinen konnten in Absicht auf ihre Landrechte zwar gesetzliche Ehen schließen 4); allein das römische Civilrecht erkannte diese nur als natürliche, nicht als echte Ehen an, wenn nicht das Connubium besonders verliehen war 5). Freigelassene, die blos

57) Festus v. denicales, everriator, membrum, praecidanea, presan, silicernium, Varro de ling. lat. IV. 4. ed. Bip. p. 9., Non. Marc. II. 724.

1) Fr. 1. §. 3. D. de iust. et iure (1. 1).

2) Iustum, legitimum matrimonium, Ulpian. V. 2., iustae nuptiae, Gaius I. 55. Von einem iustus pater und von iusti liberi sprach man daher blos bei einer echten Ehe, Livius XXXVIII. 36., Gaius III. 72., fragm. Vatic. §. 168. 194.

3) Ulpian. V. 3.

4) Man sehe Buch I. Kap. XXXIV. Note 36.

5) Ulpian. V. 4.

Peregrinen geworden waren, konnten natürlich auch keine römischen Ehen eingehen; und da bei ihnen auch die Beziehung auf Landrechte fehlte, so wären ihre Verbindungen ganz gesetzlos gewesen, wenn nicht die Lex Aelia Sentia, dieses schon ganz richtig erwägend, eine bestimmte Form festgesetzt hätte, unter welcher solche Verbindungen als Ehen, wenn gleich nicht als vollständig civilrechtliche, gelten sollten 6). Dieses wurde denn auch für die Junianischen Latinen beibehalten 7). Wo aber eine Verbindung wider positive Verbote eingegangen war, konnte sie nicht einmahl als natürliche Ehe wirken, sondern sie war etwas Unerlaubtes 8).

Das Wesen der Ehe bestand in der dadurch begründeten ausschließlichen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse 9), also auch der Sacra 10). Auf Definirung des Einzelnen ließ sich das Recht nicht ein, weil wo ehliche Liebe und Eintracht besteht, juristische Bestimmungen überflüßig sind, wo hingegen jenes fehlt, die Obrigkeit doch nicht helfen kann, sondern den Ehegatten nur übrig bleibt, sich in einander zu fügen oder sich zu scheiden. Zu diesen Wirkungen, die bei jeder Ehe statt fanden, trat aber noch ein Kreis eigenthümlicher Rechtsverhältnisse hinzu, wenn die Frau in die Manus ihres Mannes übergegangen war. Diese verstand sich nicht von selbst schon kraft der Ehe, sondern mußte auf besondere Weise erworben seyn. Dann aber trat die Frau ganz in die Familie des Mannes über. Sie wurde ein Glied des Hauses; Hausmutter für

6) Gaius I. 29. 66. 80.

7) Ulpian. III. 3.

8) Gaius I. 64., Ulpian. V. 7.

9) Fr. 1. D. de ritu nupt. (23. 2), c. 4. C. de crim. expil. haered. (9. 32), §. 1. J. de nupt. (1. 9).

10) M. Seneca Controv. III. 21. Man braucht dabei nicht nothwendig an eine auf sie übergehende juristische Verpflichtung zu denken; es war eine Theilnahme an allen allgemeinen und besonderen Festen des Hauses und seiner Penaten.

die Untergebenen 11), selbst aber untergeben ihrem Eheherrn wie eine Tochter 12), und überhaupt dem Hause so eingekindschaftet, daß sie wie eine Tochter ihres Mannes 13), wie eine Schwester seiner Kinder 14), und wenn er noch in einer Gewalt stand, wie eine Enkelin seines Vaters wurde 15). Ihrer eigenen Familie wurde sie fremd; sie erlitt eine Verminderung ihres Caput 16); die Gewalt ihres Vaters, die Tutel ihrer Agnaten fiel weg, sie hörte auf deren Agnatin zu seyn, oder wenn sie eine Freigelassene war, so gieng das Patronatrecht, wenigstens das, was daran civiler Natur war, unter 17). Ohne Uebergang in die Manus blieb hingegen die Frau im Verband ihrer Familie und in der Gewalt ihres Vaters. Dieser konnte daher dem strengen Rechte nach seine Tochter dem Manne, wann er wollte, durch ein Interdict wieder abfordern 18). Man darf daher schon dieses Umstandes wegen schließen, daß in den alten Zeiten mit den meisten Ehen die Manus verbunden wurde. Später aber wurden wider jenes Recht des Vaters, wenn dazu

---

11) Dionys. II. 25. Sie hieß daher nun materfamilias, Cicero Topic. 3 (4.), Quintil. Inst. orat. V. Gellius XVIII. 6., Servius ad Aen. XI. 476. 581. Später hat dieser Ausdruck einen ganz anderen Sinn erhalten, Ulpian. IV. 1.

12) Daher sagte selbst eine Lex, daß die Frau durch die Manus in potestate viri sey, Tacit. Annal. IV. 16. Dieses gegen Zimmern (Kap. V. Note 5).

13) Filiae loco, Gaius I. 111. 114. 115 b. 136. II. 139., Boeth. ad Topic. 3.

14) Gaius III. 14. 24, Collat. leg. Mosaic. XVI. 6.

15) Neptis loco, Gaius II. 159. III. 3., Ulpian. XXII. 14

16) Gaius I. 162. III. 82—84. IV. 38., Ulpian. XI. 13.

17) Gaius III. 51. 83.

18) Darauf beruhen folgende Stellen: Ennius ap. Auct. ad Herenn. II. 24., Afranius ap. Non. Marc. IV. 425., Plaut. Stichus I. 2. v. 73—75., Apuleius Apol. p. 559. ed. Oudend. (p. 525. ed. Pric.).

keine dringenden Gründe vorlagen, Einreden und Vorstellungen zugelassen 19), und sogar umgekehrt dem Manne wider den Vater, der die Tochter unrechtmäßig vorenthielt, eine Klage gestattet 20).

Die Eingehung der Ehe wurde nach dem aus der Natur des Verhältnisses gezogenen Grundsatz beurtheilt, daß dabei nur die Intention der beiden Theile das Wesentliche sey, und daß, wenn keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, die Ehe geschlossen ist, so bald sich Beide gegen einander dahin ausgesprochen haben, sich von nun an als Eheleute betrachten zu wollen 21). Es waren dabei zwar mancherlei Solennitäten üblich: eine förmliche Erklärung des Mannes 22) vor den versammelten Freunden des Hauses 23), ein feierlicher Copulationsact 24), dann des Abends die solenne Einbringung in des Mannes Haus 25), die Begehung verschiedener Gebräuche daselbst 26), endlich die Geleitung ins Schlafgemach 27). Alles dieses war

---

19) Fr. 1. §. 5. D. de liber. exhib. (43. 30), c. 5. C. de repud. (5. 17).

20) Fr. 2. D. de liber. exhib. (43. 30), c. 11. C. de nupt. (5. 4).

21) Fr. 11. D. de sponsal. (23. 1), fr. 30. D. de reg. iur. (50. 17).

22) Nämlich die Formel: se liberorum quaerendorum causa uxorem ducere. Davon wird noch im Kap. VIII. die Rede seyn.

23) Daher die Berufung auf die fides amicorum, c. 22. C. de nupt. (5. 4).

24) Iugum impositum, Servius ad Aen. IV. 16., Isidor. IX. 8., dexterae iunctae, M. Seneca Controv. III. 21., Trebell. Poll. Gallien. 11.

25) Domum deductio, Festus v. rapi, Servius ad eclog. VIII. 29., fr. 66. §. 1. D. de donat. int. vir. (24. 1).

26) Varro de ling. lat. IV. 10. p. 18. ed. Bip., Festus v. aqua, facem., Plutarch. Quaest. rom. 29. 30. 31., Servius ad Aen. IV. 458., Plinius hist. nat. XXVIII. 37 (9)., Varro ap. Non. Marc. XII. 50.

27) Festus v. genialis, pronubae.

aber zur juriſtiſchen Exiſtenz der Ehe ſo unweſentlich 28), daß wenn auch alle Form und aller Beweis fehlte, das bloße Zuſammenleben mit einer Freigeborenen im Zweifel als eine Ehe galt 29). Erſt Juſtinian hat dieſes Recht theilweiſe geändert, indem er bei hohen Standesperſonen ſchriftliche Eheverträge, auch eine Zeitlang bei den mittleren Ständen wenigſtens die Protocollirung bei einer Kirche oder eidliche Bekräftigung vorſchrieb 30). Verlöbniſſe vor der Ehe waren gebräuchlich, und zwar ſo, daß der Vater die Tochter, nicht dieſe ſich ſelbſt, verlobte. Dabei wurde in den alten Zeiten die gewöhnliche Form der Sponſion angewendet 31), und es entſtand daraus auch eine ſtrenge civilrechtliche Klage auf das volle Intereſſe 32). Dieſes war ein allgemeines latiniſches Recht 33), wurde jedoch ſpäter in Rom aufgehoben 34), und daher dem Verlöbniß nur untergeordnete juriſtiſche Wirkungen gelaſſen 35). Wer jedoch ſo gewiſſenlos war, daß er zu einem noch beſtehenden Verlöbniß ein zweites einging, den traf Infamie 36).

Zur Begründung der Manus gab es dreierlei Formen, durch Confarreation, durch Coemtion, und durch Uſus 37). Die

---

28) Fr. 66. pr. D. de donat. int. vir. (24. 1), fr. 15. D. de condit. (35. 1), c. 23. C. de nupt. (5. 4). Das ſcheinbar widerſprechende fr. 5. D. de ritu nupt. (23. 2) erklärt ſich aus den eigenthümlichen Verhältniſſen des behandelten Falles.

29) Fr. 24. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 3. D. de concub. (25. 7).

30) Nov. 74. c. 4. 5. nov. 117. c. 4.

31) Servius ad Aen. X. 79., Isid. IX. 8., fr. 2. D. de sponsal. (23. 1).

32) Dieſes ſagt ausdrücklich die bisher ganz unbenutzt gebliebene Stelle bei Varro de ling. lat. V. 7. p. 70. ed. Bip.

33) Gellius IV. 4.

34) Dieſes bezeugen Varro und Gellius.

35) Fr. 134. pr. D. de verb. oblig. (45. 1), c. 2. C. de inutil stipul. (8. 39), c. 1. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1).

36) Fr. 1. fr. 13. §. 1—4. D. de his qui notant. (3. 2).

37) Gaius I. 108—10.

Confarreation bestand in einem feierlichen bedeutungsvollen Opfer, wobei der Pontifex Maximus, der Flamen des Dis und zehn Bürger als Zeugen gegenwärtig waren 38) und welches der Ehe eine eigenthümliche Heiligkeit verlieh 39). Flamen des Dis, des Mars und des Quirinus konnte daher nur ein Kind aus einer confarreirten Ehe werden 40); sie mußten auch selbst in einer solchen Ehe stehen 41), und die darin erzeugten Kinder fungirten als Opferknaben 42). In dieser Anwendung erhielt sich die Confarreation, nachdem sie aus dem gemeinen Leben längst entschwunden war; doch hatte auch dabei schon unter Tiberius ein Gesetz der Manus ihre wirkliche Bedeutung genommen 43). Die Coemtion bestand in einer Mancipation, welche die Frau mit sich vornahm 44), und zwar unter Vorstand ihres Vaters, wenn sie noch eine Haustochter war 45), sonst unter Beistand ihrer Tutoren 46). Eine solche Coemtion konnte nach der Erfindung der Juristen bei einer Frau, die nicht mehr unter der väterlichen Gewalt stand 47), auch blos

38) Gaius I. 112., Ulpian. IX., Servius ad Georg. I. 31. ad Aen. IV. 103. 374.

39) Dionys. II. 25.

40) Tacit. Annal. IV. 16.

41) Servius ad Aen. IV. 103. 374., Gaius I. 112.

42) Patrimi, matrimi, Servius ad Georg. I. 31., Tacit. Hist. IV. 53, Festus v. flaminius.

43) Tacit. Annal. IV. 16., Gaius I. 136.

44) Gaius I. 113., Servius ad Georg. I. 31. ad Aen. IV. 103. 214., Boeth. ad Topic. 3, Isidor. V. 24., Cicero pro Murena 12., de orat. I. 56. Der Grund, weshalb die Frau hier in die Manus, nicht in das Mancipium gerieth, lag darin, weil sie nicht mancipirt wurde, sondern sich selbst mancipirte.

45) Collat. leg. Mosaic. IV. 2. 7.

46) Cicero pro Flacco 34., pro Cluentio 5., Gaius I. 195.

47) Denn sonst konnte der Zweck vermittelst einer directen Mancipation durch den Vater erreicht werden.

ſcheinbar zu dem Zwecke vorkommen, damit der Mann ſie aus ſeiner Manus einem Dritten remancipirte und dieſer ſie aus dem Mancipium manumittirte 48). Das der Haustochter ähnliche Verhältniß entſtand aber aus einer Coemtion nur dann, wenn der Coemtionator auch der Ehemann war 49). Endlich durch Uſus entſtand die Manus, wenn die Frau ein Jahr ununterbrochen bei dem Manne zugebracht hatte 50). Dieſe Entſtehungsform war jedoch nicht zuläßig bei Frauen, die unter einer Tutel 51), alſo nur bei ſolchen, die in der väterlichen Gewalt ſtanden. Aber auch bei dieſen gab es nach den Geſetzen der zwölf Tafeln ein Mittel, die Entſtehung der Manus zu verhindern, nämlich wenn die Frau jährlich drei Nächte außer dem Hauſe des Mannes zubrachte 52). Dieſes diente in jener Zeit, wo eine Scheidung durch die Frau ſelbſt nach den Sitten noch ſchwierig war, dem Vater gegen einen Mann, dem er nicht traute, die väterliche Gewalt über ſeine Tochter und das daraus fließende Rückforderungsrecht zu ſichern. Uebrigens bezeugt aber Gajus, daß bereits zu ſeiner Zeit dieſe Entſtehungsform durch Uſus theils durch Geſetze abgeſchafft, theils außer Gebrauch gekommen war. Mit der alten Religion erloſch ferner die ohnehin ſchon bedeutunglos gewordene Confarreation, und zu Juſtinians Zeit war auch von der Coemtion und von der Manus überhaupt nicht mehr die Rede. Was den Urſprung jener drei Formen betrifft, ſo deutet ſowohl die Form der Confarreation 53), wie der edle Geiſt des daraus flie-

48) Gaius I. 114. 115. 115 a. 118. 118 a. 195.

49) Gaius I. 114. 115 b. 118. 136.

50) Gaius I. 111., Servius ad Georg. I. 31.

51) Cicero pro Flacco 34.

52) Gellius III. 2., Macrob. Saturn. I. 3.

53) Der Flamen des Dis war der des erſten Stammes und die zehn Zeugen entſprechen den zehn Curien der Ramnes.

henden Ehesystems 54) unverkennbar auf den ältesten Stamm der Ramnes hin. Nach dem Zutritt der beiden anderen Stämme ließen auch diese ihre Ehen in jener Form heiligen. Für die Clienten und für die Plebejer mögen in den alten Zeiten die beiden anderen Formen gegolten haben. In den Gesetzen der zwölf Tafeln wurden diese aber als die gemeinen quiritarischen Formen für beide Stände aufgestellt, und die Confarreation nur wegen der patricischen Priesterwürden beibehalten 55).

Allgemeine Bedingungen zur gültigen Eingehung einer Ehe waren die physische Fähigkeit zum Heirathen, welche, wenigstens präsumtiv, nach den Jahren bestimmt war 56), ferner lediger Stand 57), widrigenfalls selbst die Infamie und andere Strafen eintraten 58), endlich die Einwilligung desjenigen, in dessen Gewalt man stand 59), was jedoch gesetzlich gemildert war 60). Die Töchter mußten, auch wenn sie nicht in der Gewalt waren, sich insgemein dem Willen ihrer Verwandten und Vormünder fügen 61). Verboten war aber die Ehe unter nahen Verwandten 62) und Verschwägerten 63), unter Freien

---

54) Dionys. II. 25.

55) So erklärt sich, weshalb bei Cicero pro Flacco 34. nur von zwei Formen, nicht von der Confarreation die Rede ist.

56) Ulpian. V. 2. XI. 28., Gaius I. 196., pr. J. de nupt. (1. 10). pr. J. quib. mod. tutel. (1. 22).

57) Gaius I. 63.

58) Fr. 1. D. de his qui notant. (3. 2), c. 2. C. de incest. nupt. (5. 5). c. 18. C. ad l. Iul. de adult. (9. 9).

59) Ulpian. V. 2., fr. 7. §. 1. de sponsal. (23. 1), fr. 2. 18. 25. 35. D. de ritu nupt. (23. 2), pr. J. de nupt. (1. 10).

60) Fr. 19. D. de ritu nupt. (23. 2).

61) Livius IV. 9., c. 1. 18. 20. C. de nupt. (5. 4).

62) Gaius I. 58—62., Ulpian. V. 6, Collat. leg. Mosaic VI. 4. c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 1—5. J. de nupt. (1. 10). In den alten Zeiten sprach die Sitte selbst noch gegen Ehen unter

und Knechten 64), früher auch unter Freigeborenen und Freigelaſſenen 65), was aber nach dem Juliſchen Geſetze nur auf die Senatoren und deren Kinder beſchränkt wurde 66); ferner die Ehe der Senatoren und deren Kinder mit Schauſpielern 67), überhaupt der Freigeborenen 68), und um ſo mehr der Senatoren 69), mit Perſonen von ſchändlicher Aufführung oder ver-

---

Sobrinen, Tacit. Annal. XII. 6. Später aber wurden nicht nur ſolche, ſondern auch noch unter Conſobrinen die Ehe zugelaſſen. Plutarch. Quaest. rom. 6., Cicero pro Cluent. 5., Capitol. M. Anton. 1., fr. 3. D. de ritu nupt. (23. 2), letztere jedoch, wenigſtens im Occident, unter den chriſtlichen Kaiſern verboten, Aurel. Victor. epit. 76., c. un. C. Th. si nupt. ex reser. (3. 10), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12) Anders war es im Orient, c. 19. C. de nupt. (5. 4), §. 4. J. de nupt. (1. 10).

63) Gaius I. 63., Ulpian. V. 6., fr. 14. D. de ritu nupt. (23. 2), Collat. leg. Mosaic. VI. 4., c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 6—9. J. de nupt. (1. 10). Die Ehen unter Schwägern wurden erſt ſpät verboten, c. 2. 4. C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 5. 8. 9. C. de incest. nupt. (5. 5).

64) Ulpian. V. 5. Man ſehe auch Kap. II. Note 87. 88.

65) Man ſehe Buch I. Kap. XV. Note 66.

66) Man ſehe Buch I. Kap. XXXIV. Note 6. Die Ehe war ganz und gar nichtig, fr. 16. D. de sponsal. (23. 1), fr. 16. pr. fr. 27. 34. §. 3. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 3. §. 1. D. de donat. int. vir. (24. 1), fr. 9. D. de senator. (1. 9). Juſtinian machte jedoch eine Ausnahme, wenn Einer, der eine Freigelaſſene zur Frau hatte, erſt nachher Senator wurde, c. 28. C. de nupt. (5. 4). Später erlaubte er auch Jedem ſeine eigene Freigelaſſene zu heirathen, nov. 78. c. 3.

67) Ulpian. XIII. 1. XVI. 2., fr. 42. 44. D. de ritu nupt. (23. 2). Juſtinian hob dieſes aber auf, c. 23. 29. C. de nupt. (5. 4), c. 33. C. de episc. aud. (1. 4).

68) Ulpian. XIII. 2. XVI. 2., fr. 43. D. de ritu nupt. (23. 2).

69) Fr. 43. §. 10. fr. 49. D. de ritu nupt. (23. 2), c. 1. C. de na-

ächtlicher Lebensart; desgleichen die Ehe der Patronin mit ihrem Freigelassenen 70), einer freien Frau mit einem fremden Colonen 71), des Vormundes mit seiner Mündel 72), der Provinzialbeamten mit einer Tochter aus ihrer Provinz 73), des Ehebrechers mit der Ehebrecherin 74), des Entführers mit der Entführten 75), der Christen und Juden 76), endlich der Römer mit den Gentilen oder Barbaren 77). Von den Eheverboten konnte aber dispensirt werden, zur Zeit der Republik durch den Senat 78), später durch den Kaiser 79).

Die durch Confarreation geheiligten Ehen sollten nur durch den Tod selbst gelöst werden 80); so lautete das Recht noch später bei der Ehe des Flamen des Dis 81), die immer eine

---

tur. liber. (5. 27), nov. Martian. Tit. IV. ed. Ritter. Justinian hob auch dieses auf, nov. 117. c. 6.

70) Nov. Anthem. Tit. I.

71) Nov. 22. c. 17.

72) Fr. 59. 60. 62. 64. 66. 67. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 7. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5), c. 1—8. C. de interd. matrim. (5. 6).,

73) Fr. 38. 57. pr. fr. 63. 65. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 3. §. 1. D. de donat. int. vir. (24. 1), c. 6. C. de nupt. (5. 4), c. un. C. si quacunque (5. 7).

74) Fr. 11. §. 11. fr. 29. §. 1. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5), c. 9. C. ad l. Iul. (9. 9), nov. 134. c. 12.

75) C. 1. 2. 3. C. Th. de raptu (9. 24), c. un. §. 1. C. de raptu (9. 13).

76) C. 6. C. Th. de iudaeis (16. 8), c. 6. C. de iudaeis (1. 9).

77) C. un. C. Ch. de nupt. gentil. (3. 14).

78) Livius XXXIX. 19., Plutarch. M. Anton. 31.

79) Fr. 31. D. de ritu nupt. (23. 2), c. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10), c. 23. C. de nupt. (5. 4), c. 9. C. de incest. nupt. (5. 5), c. 2. C. si nupt. ex rescr. (5. 8).

80) Dionys. II. 25.

81) Gellius X. 15., Festus v. flamco, Plutarch. Quaest. rom. 50. Servius ad Aen. IV. 29.

confarreirte war. Der Frau war dabei die Scheidung schlechthin unmöglich gemacht; der Mann wurde, wenn er außer wegen bestimmter Vergehen, worüber er mit den Verwandten zu richten hatte, sein Weib verstieß, am Vermögen gestraft 82). Bei den anderen Ehen stand die Scheidung im Willen beider Theile und war auch nicht auf bestimmte Gründe beschränkt 83); doch wurde Leichtsinn und Uebereilung durch die Censoren 84), und auffallende Willkührlichkeit durch den allgemeinen Unwillen bestraft 85). Mit dem Verfall der Sitten hörte aber dieses auf; ganz geringfügige Gründe, selbst der bloße Wille reichte zum Verstoßen der Frau 86) oder zur Scheidung von dem Manne hin 87). Die einzige Beschränkung bestand darin, daß den Schuldigen gewisse gesetzliche Vermögensnachtheile trafen 88), und nur unter diesem Gesichtspunkte wurde gefragt, ob eine Scheidung blos aus der Willkühr des Einen hervorgegangen,

82) Plutarch. Romul. 22. Eine noch härtere Strafe traf τὸν ἀποδομενον γυναῖκα. Dieses geht wohl auf den, der sein Weib verkuppelte.

83) Ob darüber etwas in den zwölf Tafeln stand, beruht auf einer sehr unsichern Stelle, Cicero Philipp. II. 28. Das Verhältniß wird aber aus der Praxis der spätern Zeit klar.

84) Davon kommt schon um das Jahr 446 ein Beispiel vor, Valer. Max. II. 9, 2.

85) Dieses war der Fall bei der Scheidung des Calvisius Ruga im sechsten Jahrhundert, welche dadurch fälschlich die Celebrität erlangte, überhaupt die erste Ehescheidung gewesen zu seyn, Valer. Max. II. 1, 4., Dionys. II. 25., Gellius IV. 3. XVII. 21., Plutarch. Quaest. rom. 14. 59. Das Auffallende dabei lag in der buchstäblichen Benutzung einer Formel, deren Sinn und Zweck ein ganz anderer war.

86) Plutarch. Aemil. Paul. 5. Cicero 41., Valer. Max. VI. 3, 10. 11. 12.

87) Plautus Amphitr. III 2, v. 47., Cicero ad famil. VIII. 7. .pro Cluent. 5., Seneca de benef. III. 16.

88) Davon wird unten die Rede seyn.

oder durch den Anderen veranlaßt 89), oder durch Umstände, wobei keinem von Beiden eine Schuld beizumessen 90), herbeigeführt worden sey. Auch über die Form der Scheidung, wenn auch dabei gewisse Formen üblich waren 91), stand juristisch nichts fest 92); erst die Lex Julia über den Ehebruch schrieb eine bestimmte Form vor 93). Später wird bei der einseitigen Aufkündigung die Zusendung eines Scheidebriefes erwähnt 94). Ob die Ehe mit der Manus verbunden war, hatte auf die Freiheit der Scheidung keinen Einfluß; denn die Frau konnte, wenn sie dem Manne das Repudium zugeschickt hatte, auf Aufhebung der Manus klagen 95). Selbst bei einer confarreirten Ehe hatte man in der Diffarreation, wobei schauerliche Gebräuche, wahrscheinlich eine Abbildung des Todes, vorkamen, eine Form erfunden, die dem Buchstaben genügte 96). In den beiden anderen Fällen geschah die Aufhebung der Manus durch Remancipation an einen Verwandten oder Freund der Frau und darauf folgende Manumission 97), oder auch in-

89) Cicero Topic. 4., fragm. Vatic. §. 121., fr. 22. §. 7. D. soluto matrim. (24. 3), fr. 4. D. de divort. (24. 2), fr. 8. D. de captiv. (49. 15).

90) Dieß hieß ein divortium bona gratia, fr. 32. §. 10. fr. 60. §. 1. fr. 61. 62. pr. D. de donat. int. vir. (24. 1), fr. 6. D. de divort. (24. 2), fr. 14. §. 4. D. qui et a quib. (40. 9).

91) Plaut. Amphitr. III. 2. v. 47., Cicero Philipp. II. 28., fr. 2. §. 1. D. de divort. (24. 2).

92) Cicero de orat. I. 40. 56.

93) Fr. un. §. 1. D. unde vir (38. 11), fr. 9. D. de divort. (24. 2), fr. 43. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5), Iuvenal. Satyr. VI. 146. Darauf geht auch Sueton. Octav. 34.

94) C. 6. 8. pr. C. de repud. (5. 17), nov. Theodos. Tit. XVII. ed. Ritter.

95) Gaius I. 137.

96) Plutarch. Quaest. rom. 50.; Festus v diffarreatio

97) Gaius I. 115. 195. Festus v. remancipatam.

dem man sie eine Coemtion mit einem anderen Manne vornehmen ließ 98). Der Leichtsinn bei der Scheidung konnte um so größer seyn, da man die Geschiedene immer wieder zur Frau nehmen konnte 99). Von Constantin an suchten jedoch die Kaiser die herrschende Licenz etwas zu beschränken. Sie bestimmten die Vergehen, welche allein für den Anderen als rechtmäßige Scheidungsgründe gelten sollten, und setzten wider den, welcher sich ohne solche Gründe scheiden würde, Vermögensstrafen, wider die Frau selbst persönliche Strafen fest 100). Daneben wurde aber auch noch wegen anderer nicht verschuldeter Umstände 101), ja selbst durch bloße gegenseitige Uebereinkunft 102) die Aufhebung der Ehe zugelassen. In einem besonderen Falle war übrigens das Divortium rechtlich ganz unmöglich gemacht; nämlich nach dem Julischen und Papischen Gesetze durfte sich die Freigelassene, welche von ihrem Patron

98) So geschah wohl die Abtretung der Ehefrau des Cato an Hortensius, Plutarch. Cato min. 25. 52., Appian. de bell. civ. II. 99., der Livia an Augustus, Dio Cass. XLVIII. 44. Die Remancipation konnte dazu nicht gebraucht werden, sonst würde die Frau nicht in die Manus, sondern ins Mancipium gerathen seyn.

99) Plutarch. Cato min. 52., fr. 18. D. de ritu nupt. (23. 2).

100) Gesetze des Constantin, c. 1. C. Th de repud. (3. 16), Honorius und Constantius, c. 2. C. Th. de repud. (3. 16), Theodosius II., nov. Theodos. Tit. XVII. ed. Ritter., c. 8. C. de repud. (5. 17), Valentinian III., nov. Valentin. Tit. XII. ed. Ritter., Justinian, c. 10. 11. §. 1. 2. C. de repud. (5. 17), nov. 22. c. 4. 15., nov. 117. c. 8. 9. 13., nov. 127. c. 4., nov. 134. c. 10. 11.

101) Divortium bona gratia, c. 7. 10. C. de repud. (5. 7), nov. 22. c. 4—14., nov. 117. c. 11. 12., nov. 123. c. 40.

102) Divortium communi consensu, c. 9. C. de repud. (5. 17), nov. 22. c. 4. 18. Justinian verbot dieses später, nov. 117. c. 10., nov. 134. c. 11. Sein Nachfolger mußte aber die alte Freiheit herstellen, nov. 140.

als Ehefrau aufgenommen worden war, so lange dieser sie behalten wollte, von ihm nicht scheiden 103). Dieser Grundsatz blieb bis in die späten Zeiten 104).

Die Vergehen der Frau wider die eheliche Treue und weibliche Sitte ahndete im alten Recht der Mann kraft seiner ehherrlichen Gewalt; die leichteren er allein, die schwereren, wegen deren er zugleich die Frau verstoßen durfte, mit Zuziehung ihrer Verwandten 105), und zwar bis zu den Sobrinen, eben so weit als das Recht des Freundschaftkusses galt 106). Wenn er die Frau im Ehebruch ertappte, durfte er sie sogar ohne alle Rechtsform tödten 107). Hatte der Mann die Manus nicht, so überließ er nach der Verstoßung die Züchtigung dem Vater oder den Cognaten allein 108). Auch wo Weiber ihre Männer getödtet hatten, konnten die Verwandten den Strafgerichten des Staats zuvorkommen 109). Noch unter den

---

103) Fr. un. §. 1. D. unde vir. (38. 11), fr. 45. 46. 48. 50. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 10. 11. D. de divort. (24. 2).

104) C. 1. C. de incest. nupt. (5. 5), nov. 22. c. 37.

105) Dieses bezeugt Dionys. II. 25., Tacit. Annal. XIII. 32. Die Verbindung mit der Verstoßung (Note 82) liegt theils in der Natur der Sache, theils ergiebt sie sich aus der vielbesprochenen Stelle des Cato bei Gellius X. 23. Alle Schwierigkeit in dieser verschwindet, wenn man mit Lipsius fecit in facit umändert.

106) Dieses ergiebt sich aus Polybius (Kap. VI. Note 37).

107) Gellius X. 23. Hingegen daß Egnatius Mecenius sein Weib, weil sie Wein getrunken hatte, erschlug, war augenscheinlich etwas Unregelmäßiges, Valer. Max. VI. 3, 9., Plinius hist. nat. XIV. 14 (13)., Servius ad Aen. I. 737.

108) Des Unterschiedes, ob die Frau in der Manus war oder nicht, gedenkt Livius XXXIX. 18. So erklären sich die Fälle, wo von den Cognaten allein die Rede ist, Plinius. hist. nat. XIV. 14 (13)., Tacit. Annal. II. 50., Sueton. Tiber. 35.

109) Valer. Max. VI. 3, 8., Livius epit. XLVIII.

ersten Kaisern waren diese alten Familiengerichte in Uebung 110), sind aber allmählig abgekommen.

Die Vermögensverhältnisse bei der Ehe waren verschieden. Durch die Manus fiel die Aussteuer, welche die Frau aus dem väterlichen Hause mitbrachte, dem Manne zu 111); doch konnte sich der Vater auf den Fall, daß sie vor dem Manne ohne Kinder versterben, oder daß die Ehe durch Scheidung aufgehoben würde, die Rückzahlung stipuliren 112). Hatte die Frau bereits eigenes Vermögen, so brachte sie dieses als Aussteuer dem Manne zu 113), so weit sie nicht darüber besondere Vorbehalte gemacht hatte 114), wo dann unstreitig ein dem Peculium analoges Verhältniß entstand. Auch das, was sie in der Ehe erwarb, fiel kraft der Manus an den Mann 115), und sie konnte wie eine Haustochter juristisch nichts Eigenes haben 116). Eben darum war, wenn sie vor dem Manne starb, von einer Beerbung nicht die Rede. Starb aber der Mann vor ihr, so erhielt sie ein Kindestheil und die sonstigen Erbschaftrechte wie eine Tochter 117). Selbst als Wittwe blieb sie mit ihren

---

110) Tácit. Annal. II. 50. XIII. 32., Sueton. Tiber. 35.

111) Servius ad Georg. I. 31.

112) Daß dieses auch bei der Manus möglich war, liegt in der Natur der Sache. Daß es wirklich vorkam, ergiebt sich daraus, daß über die Restitution der Dos Rechtsregeln galten, die das höchste Alterthum verrathen. Dawider ist auch nicht Gellius IV. 3. Denn dieser sagt blos, daß bis ins sechste Jahrhundert über die Rückzahlung der Dos keine Processe vorgefallen und keine besonderen Cautionen nöthig gewesen seyen.

113) Cicero Topic. 4., pro Flacco 35., Boeth. ad Topic. 4., Gaius II. 98. III. 82—84., fragm. Vatic. §. 115.

114) Diese Befugniß ergiebt sich aus Cicero pro Flacco 35, Gellius XVII. 6., Non. Marc. I. 267.

115) Gaius II. 86. 90. III. 163., Ulpian. XIX. 18. 19.

116) Gaius II. 96.

117) Dionys. II. 25., Servius ad Aen. VII. 424., Gaius II. 139. 159.

Kindern in demſelben Verhältniß ſitzen, und ſie beerbten ſich unter einander wie Geſchwiſter 118).

Bei der Ehe ohne Manus brachte ebenfalls die Frau dem Manne regelmäßig eine Mitgift zu. Dieſes war überhaupt für die Väter ein Ehrenpunkt 119), und lag ſelbſt im Intereſſe des Staates 120), weshalb auch in der alten Zeit nöthigenfalls die Clienten dazu beitragen mußten. Später, wahrſcheinlich durch das Juliſche und Papiſche Geſetz, iſt daraus ſogar für den Hausvater 121), dann unter Umſtänden auch für die Mutter 122) eine Zwangspflicht gemacht worden. Unter den Reichen und Vornehmen gab es ſelbſt ein Herkommen darüber, wie viel jedes Mädchen mitbekam 123). Uebrigens konnte aber auch jeder Andere, auch die Frau ſelbſt 124), dieſe ſelbſt ihr ganzes Vermögen 125) als Mitgift beſtellen. Die Beſtellung ſelbſt geſchah auf dreifache Weiſe 126): durch Zuſage 127), welche jedoch nur bei beſtimmten Perſonen eine juriſtiſche Verbindlich-

---

III. 3., Collat. leg Mosaic. XVI. 2., Ulpian. XXII. 14. XXIII. 3. XXIX. 1.

118) Gaius III. 14., Collat. leg. Mosaic. XVI. 2. 6.

119) Cicero pro Quint. 31.

120) Fr. 2. D. de iure dot. (23. 3), fr. 1. D. soluto matrim. (24. 3), fr. 18. D. de reb. auct. iud. (42. 5).

121) Fr. 19. D. de ritu nupt. (23. 2).

122) C. 14. C. de iure dot. (5. 12).

123) Die Zeugniſſe giebt Lipſius zu Tacit. Annal. II. 86.

124) Daher der Unterſchied von dos profectitia und adventitia, Ulpian. VI. 3.

125) Fragm. Vatic. §. 115., fr. 72. pr. D. de iure dot. (23. 3), c. 4. C. de iure dot. (5. 12).

126) Ulpian. VI. 1. XI. 20., c. 3. C. Th. de dot. (3. 13).

127) Dotis dictio, Afranius et Varro ap. Non. Marc. IV. 122., Cicero pro Flacco 35

keit erzeugte 128), durch die gewöhnliche Form der Stipulation 129), endlich dadurch, daß man die dem Manne als Dos zugedachte Bereicherung durch wirkliche Zahlung, Uebertragung, Cession oder sonstige dem Gegenstand entsprechende Weise auf ihn übertrug 130). Im späteren Recht ist übrigens jede Art von Versprechen einer Dos für bindend erklärt worden 131). Nach der alten Sitte wurde die Mitgift, so weit sie in Hausrath bestand, innerhalb zehn Monaten, was an das romulische Jahr erinnert, das Geld aber in drei Zielern von ein, zwei und drei Jahren ausgezahlt 132). Alles was als Mitgift zugebracht war, gieng in das Vermögen des Mannes über 133); eine Beschränkung machte erst die Lex Julia über den Ehebruch, nämlich daß Dotalgrundstücke auf italischem Boden nicht von ihm veräußert werden durften 134), was Justinian auch auf die Grundstücke in den Provinzen ausdehnte 135). Von einem andern Gesichtspunkt aus, nämlich aus Rücksicht auf die der Frau zugesicherte Restitution, konnte man freilich auch sagen, daß die Dos dem Manne nur geliehen, und daß eigentlich die Frau deren Eigenthümer sey 136). An dem übrigen nicht als Mitgift bestellten Vermögen der Frau

---

128) Ulpian. VI. 2. XI. 20., Gaius epitom. II. 9. §. 3., fragm. Vatic. §. 99. 100.

129) Dotis promissio, Gaius epit. II. 9. §. 3.

130) Gaius II. 63., fr. 6. §. 1. fr. 7. §. 3. D. de iure dot. (23. 3).

131) C. 4. C. Th. de dotib. (3. 13), c. 6. C. de dot. promiss. (5. 11).

132) Polyb. XXXII. 13.

133) Fr. 7. § 3. fr. 9. §. 1. D. de iure dot. (23. 3), fr. 13. §. 2. D. de fundo dot. (23. 5), fr. 58. D. soluto matrim. (24. 3).

134) Gaius II. 62. 63., Paul. sent. rec. II. 21 B. §. 2., fr. 1. pr. fr. 4. 16. D. de fundo dot. (23. 5).

135) C. un. §. 15. C. de rei uxor. act. (5. 13), pr. J. quib. alienare (2. 8).

136) Fr. 4. §. 4. D. de minor. (4. 4), fr. 75. D. de iure dot. (23. 3), c. 30. C. de iure dot. (5. 12).

erlangte aber der Mann gar keine Rechte, wenn sie ihm nicht, was freilich häufig geschah, dessen Verwaltung freiwillig überließ 137). Der Dos zur Seite entstand im späteren Rechte der Gebrauch, daß auch der Mann oder ein Dritter unter dem Namen einer Eheschenkung Etwas verschrieb, das mit der Dos zusammen besonders zu den Zwecken der Ehe dienen und nach deren Auflösung der Frau und den Kindern zu Statten kommen sollte 138). Zu den besonderen Vermögensverhältnissen gehört auch der uralte Grundsatz, daß während der Ehe unter den Ehegatten Schenkungen ungültig 139), oder nach der späteren Milderung wenigstens bis zum Tode des Schenkers widerruflich 140), und daß unter ihnen wegen diebischen Entwendungen nicht die infamirende Diebstahlklage, sondern nur einfache Condictionen auf Rückgabe zulässig waren 141).

Beim Tode der Ehefrau kehrte, wenn nichts Anders bedungen war 142), die vom Vater bestellte Dos an diesen, wenn er noch lebte, zurück, jedoch mit Abzug eines Fünftheils für jedes Kind 143). Hingegen die von der Frau oder einem Drit-

---

137) Fr. 9. §. 3. D. de iure dot. (23. 3), fr. 95. pr. ad l. Falcid. (35. 2), fr. 18. §. 1. D. ut legator. (36. 3), c. 8. 11. C. de pact. conv. (5. 14), c. 17. C. de donat. int. vir. (5. 16).

138) §. 3. J. de donat. (3. 7), c. 19. 20. C. de nupt. (5. 3), c. 29. C. de iure dot. (5. 12), c. 9. 10. C. de pact. conv. (5. 14), nov. 22. c. 20. 32. 33., nov. 61. c. 1., nov. 97. c. 1. 2., nov. 98. c. 1, nov. 127. c. 3.

139) Plutarch. Coniug. praecept. (ed. Reisk. T. VI. p. 540), Quaest. rom. 7., fr. 1. 3. pr. D. de donat. int. vir. (24. 1), Ulpian. VII. 1., Paul. sent. rec. II. 23.

140) Fr. 32. pr. §. 1—4. 14. D. de donat. int. vir. (24. 1).

141) Fr. 1. 2. 3. §. 2. fr. 25. 26. D. de act. rer. amot. (25. 5), c. 2. C. rer. amot. (5. 21).

142) Fr. 12. pr. fr. 24. D. de pact. dotal. (23. 4), fr. 48. D. solut. matrim. (24. 3).

143) Ulpian. VI. 4., fragm. Vatic. §. 108.

ten gegebene Dos verblieb, wenn dieser sich nicht den Rückfall stipulirt hatte, nach dem alten Recht dem Manne 144); nach dem Justinianischen Recht sollten aber die Erben der Frau sie zurückfordern können 145). Löste sich die Ehe bei Lebzeiten der Frau auf, so stand ihr die Rückforderung zu 146). Die Klagen, wodurch man die Restitution betrieb, waren, wenn diese stipulirt war, die Stipulationsklage 147), später auch, wenn sie blos paciscirt war, eine Klage aus dem Pactum 148), in den übrigen Fällen die gewöhnliche Dotalklage 149). Justinian hat aber diese Klagen zu einem einzigen System verschmolzen 150), und der Frau zur Verfolgung ihrer Rechte auch noch eine Art von Eigenthumsklage und eine hypothekarische Klage ertheilt 151). Die Rückzahlung des zur Mitgift empfangenen Geldes oder Getreide geschah wie die Einzahlung nach altem Gebrauche in drei einjährigen Terminen 152), was erst Justinian änderte 153). Der Mann konnte übrigens dabei mancherlei Abzüge machen 154),

---

144) Valer. Max. VII. 7, 4., Ulpian. VI. 5., fr. 22. pr. fr. 29 §. 1. D. solut. matrim. (24. 3).

145) C. un. §. 4. 6. 13. C. de rei uxor. act. (5. 13).

146) Polyb. XVIII. 18. XXXII. 8., Gellius IV. 3., Ulpian. VI. 6. 7., fr. 2. D. solut. matrim. (24. 3), c. un. §. 13. 14. C. de rei uxor. act. (5. 13).

147) Fr. 29. §. 1. D. de pact. dot. (23. 4), fr. 45. D. soluto matrim. (24 3).

148) Actio praescriptis verbis, c. 1. C. de pact. conv. (5. 14), c. 6. C. de iure dot. (5. 12), c. un. §. 13. C. de rei uxor. act. (5. 13).

149) Actio rei uxoriae, Cicero Topic. 17., de offic. III. 15., Ulpian. VI. 6., Collat. leg. Mosaic. X. 2.

150) C. un. C. de rei uxor. act. (5. 13), §. 29. J. de act. (4. 6).

151) C. 30. C. de iure dot. (5. 12), c. un. §. 1. 15. C. de rei uxor. act. (5. 13).

152) Ulpian. VI. 8. 13.

153) C. un. §. 7. C. de rei uxor. act. (5. 13).

154) Ulpian. VI 9—17., c. 3. C. Th. de dotib. (3. 13).

bis daß Justinian auch dieses aufhob 155). Bei einer von der einen Seite verschuldeten Scheidung kamen noch besondere Grundsätze zur Anwendung. Hatte die Frau ohne Veranlassung die Ehe aufgekündigt, so wurde von der Dos für jedes Kind ein Sechstheil, jedoch nie mehr als drei Sechstheil zurückbehalten 156). Hatte sie durch ein schweres Vergehen die Scheidung herbeigeführt, so konnte sie im alten Recht bis zum Verluste der ganzen Dos bestraft werden 157). Später wurde ihr wegen Ehebruchs ein Sechstheil, wegen anderer Vergehen ein Achttheil abgezogen 158). Der Mann wurde so gestraft, daß er die Dotalsachen, die er erst in drei Terminen zu restituiren hätte, im Falle eines Ehebruchs gleich, bei minderen Vergehen nach einem Termin von sechs Monaten restituiren, bei Dotalsachen anderer Art nach gleichem Maasstabe von den gezogenen Früchten herausgeben mußte 159). Nach dem alten Zinsfuß von jährlich einem Zwölftheil des Capitals berechnet, stand seine Strafe jener der Frau ganz gleich. Auf diese Vermögensverhältnisse bezog sich ein eigenthümliches Judicium über Unsitte 160). Von einer Bestrafung des Mannes wegen willkührlicher Scheidung ist aber nicht die Rede. Auch konnten höhere Strafen, wie jene gesetzlichen, nicht stipulirt werden, um nicht indirect einen Ehezwang herbeizuführen 161).

---

155) C. un. §. 5. C. de rei uxor. act. (5. 13).

156) Cicero Topic. 4., Ulpian. VI. 10., Paulus ap. Boeth. ad Topic. 4.

157) Valer. Max. VIII. 2, 3., Plinius hist. nat. XIV. 14 (13).

158) Ulpian. VI. 12.

159) Ulpian. VI. 13.

160) Iudicium de moribus, fr. 5. pr. D. de pact. dot. (23. 4), fr. 15. §. 1. fr. 39. 47. D. soluto matrim. (24. 3), c. 1. C. Th. de dotib. (3. 13), c. 11. §. 2. C. de repud. (5. 17).

161) Fr. 19. 134. pr. de verb. obl. (45. 1), c. 2. C. de inutil. stipul. (8. 39).

Nach dem späteren Recht wurde sowohl derjenige, welcher durch ein Vergehen die Scheidung veranlaßt, wie derjenige, welcher sich ohne einen gesetzlich gebilligten Grund geschieden hatte, an der Dos, der Eheschenkung oder sonst am Vermögen gestraft 162). Daneben konnten auch noch beziehungweise die Retentionen des alten Rechts zur Anwendung kommen 163), wurden aber von Justinian 164), so wie auch das Judicium wegen Unsitte 165) aufgehoben.

Nach dem Tode des Mannes lag der Wittwe nach uralтem Gebrauch die Pflicht ob, zehn Monate um ihn zu trauern 166), und wenn sie in dieser Zeit wieder heirathete, wurde sie infam 167). Jene zehn Monate waren im Sinne der alten Zeitrechnung ein Trauerjahr 168), daher wurden sie später auf zwölf Monate erweitert 169) und noch mancherlei andere Strafen der Uebertretung festgesetzt 170). Die Wittwen aber, welche gar nicht wieder heiratheten, wurden in der öffentlichen Meinung hoch geehrt 171) und waren auch im gottesdienstlichen

---

162) Man sehe oben Note 100.

163) C. 2. C. Th. de dotib. (3. 13), c. 2. §. 2. C. de repnd. (3. 16), nov. Theodos. Tit. VII. ed. Ritter.

164) C. un. §. 5. C. de rei uxor. act. (5. 13).

165) C. 11. §. 2. C. de repud. (5. 17).

166) Plutarch. Numa 12., Seneca de consol. ad Helv. 16.

167) Fr. 1. 9. 10. 11. D. de his qui notant. (3. 2), fragm. Vatic. §. 320., Paul. sent. rec. I. 21. §. 13., c. 15. C. ex quib. caus. infam. (2. 12). Daß diese Strafe bei der Verschlechterung der Sitten wenig fruchtete, zeigen die Beispiele bei Cicero pro Cluent. 12., Sueton. Iul. Caes. 43.

168) Fragm. Vatic. §. 321.

169) C. 2. C. de secund. nupt. (5. 9).

170) C. 1. 2. C. de secund. nupt. (5. 9), c. 4. C. ad SC. Tertyll. (6. 56), nov. 22. c. 22.

171) Plutarch. Quaest. rom. 105., Tiber. Gracch. 1., Trebell. Poll. Trig. tyrann. 32.

Recht besonders ausgezeichnet 172). Das Julische und Papische Gesetz wirkte freilich im grade entgegengesetzten Geiste; allein seit Constantin hörte dieses auf 173), und es wurden nun an die Wiederverheirathung eines Ehegatten mancherlei Vermögensnachtheile im Interesse der Kinder erster Ehe geknüpft 174).

Abgesehen von der Ehe wurde jeder andere Geschlechtsumgang in den alten Zeiten für unerlaubt gehalten, und an der Frau nach den Gesetzen, an dem Manne unstreitig von den Censoren geahndet 175). Allmählig sah man aber darüber weg, wenn ein unverheiratheter Mann eine Person, an deren Ruf nichts mehr gelegen war, oder seine Freigelassene 176) oder seine Magd 177) als stehende Concubine hielt. Endlich erklärte das Julische und Papische Gesetz den Concubinat unter ledigen Personen für erlaubt 178). Sein Augenmerk gieng unstreitig dahin, unter den Personen, welchen es die Ehe verboten hatte 179), doch einen regelmäßigen Geschlechtsumgang möglich zu lassen. Die bloße Unzucht wurde hingegen von der Lex Julia über den Ehebruch, wenigstens mit ehrbaren Frauenzimmern, gleichviel übrigens ob Freigeborenen oder Freigelassenen, stärker verpönt 180). Der Concubinat hatte also hier

---

172) Festus v. pronubae, pudicitiae, Livius X. 23., Dionys. VIII. 56., Servius ad Aen. IV. 19., Tertull. de castit. exhort. 13.

173) Das Nähere im Erbrecht.

174) C. 3—9. C. de sec. nupt. (5. 9), c. un. C. si sec. nups. (5. 10), c. 18. C. de donat. ante nupt. (5. 3), c. 2. C. Th. de sec. nupt. (3. 8), nov. Maior. Tit. VIII., nov. Iust. 2. pr. c. 1—4., nov. 22. c. 20—23. 25—27. 32. 45. 46, nov. 68., nov. 98. c. 1., nov. 127. c. 3.

175) Das Nähere kommt im Strafrecht vor.

176) Plautus Epidic. III. 4. v. 29. 30.

177) Plautus Poenul. prol. v. 102.

178) Fr. 3. §. 1. D. de concub. (25. 7).

179) Man sehe darüber Kap. VII. Note 66—69.

180) Davon im Strafrecht.

die wichtige Bedeutung, daß er gegen jene Strafen schützte 181). Deshalb kam auch in diesen Fällen Vieles auf den Beweis an, und dieser setzte bei ehrbaren Frauen freier Abkunft, weil bei solchen eine Verbindung der Art doch etwas Ungewöhnliches war, sogar eine förmliche Declaration voraus 182). Bei Frauenspersonen von gemeiner Aufführung lag an jenem Beweise weniger, weil auch im schlimmsten Falle von Strafen nicht die Rede war 183). Immer war aber von beiden Seiten lediger Stand wesentlich 184). Von der Ehe unterschied sich der Concubinat durch die Unvollständigkeit der Lebensgemeinschaft und der rechtlichen Wirkungen 185); auch verloren ehrbare Frauenzimmer dadurch ihren guten Namen 186). Eigenthümliche Grundsätze bestanden über den Concubinat des Patrons mit seiner Freigelassenen. Dieser galt für ihn als anständiger wie selbst die Ehe mit ihr 187), er verunehrte die Frau nicht 188), sie begieng durch Untreue ein Adulterium 189), und nach Ulpians Meinung sollte sich, wie die Ehefrau 190), so auch die Concubine des Patrons von ihm gegen dessen Willen

181) Fr. 3. §. 1. D. de concub. (25. 7).

182) Fr. 3. D. de concub. (25. 7), fr. 24. D. de ritu nupt. (23. 2).

183) Dieses ist der Sinn des fr. 1. §. 1. D. de concub. (25. 7).

184) Paul. sent. rec. II. 20., fr. 144. D. de verb. sign. (50. 16), c. un. C. de concub. (5. 26), c. 3. C. de manum. (7. 15).

185) Paul. sent. rec. II. 20., fr. 3. §. 1. D. de donat. int. vir. (24. 1), fr. 49. §. 4. D. de legat. III. (32), fr. 31. pr. D. de donat. (39. 5), c. 3. C. de natur. liber. (5. 27).

186) Fr. 41. §. 1. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 13. pr. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5), fr. 144. D. de verb. sign. (50. 16).

187) Fr. 1. pr. D. de concub. (25. 7).

188) Fr. 41. §. 1. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 13. pr. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5).

189) Fr. 13. pr. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5).

190) Man sehe Kap. VII. Note 103. 104.

nicht trennen 191). Auch mit ſeiner eigenen Magd konnte man im Concubinate ſtehen 192); Juſtinian hat ſogar mehrere Beſtimmungen darüber erlaſſen, wie die Kinder aus einer ſolchen Verbindung frei und legitimirt werden ſollten 193). In dieſen Formen erhielt ſich der Concubinat bis in die ſpäten Zeiten. Die Verordnung Aurelians, der ihn mit freigeborenen Frauen unterſagte 194), hatte keinen Erfolg. Erſt im neunten Jahrhundert wurde er abgeſchafft 195).

Achtes Kapitel.

Von den Verhältniſſen zwiſchen Eltern und Kindern.

Das vollſtändige Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern ſetzt eine Ehe voraus. Aus dem Weſen derſelben als einer ausſchließlichen Geſchlechtsgemeinſchaft folgt zunächſt die Gewißheit oder doch die nothwendige Präſumtion, daß alle in der Ehe erzeugten Kinder den Ehemann zum Vater haben 1). Dieſer Grundſatz gilt bei jeder Ehe, auch der blos natürlichen. Außerhalb der Ehe kann zwar die Abſtammung eines Kindes von der Mutter gewiß gemacht werden, nicht aber die vom Vater. Unehliche Kinder haben alſo juriſtiſch keinen Vater,

191) Fr. 1. pr. D. de concub. (25. 7).

192) Fr. 6. 8. D. de pignor. (20. 1), fr. 38. pr. D. de reb. auth. iud. (42. 5).

193) C. 3. C. comm. de manum. (7. 15), nov. 78. c. 4.

194) Vopisc. Aurelian. 49.

195) Nov. Leon. 91.

1) Fr. 5. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 6. D. de his qui sui (1. 6).

daher auch nicht diejenigen, welche aus einer zwar als Ehe intendirten, aber vom Civilrecht positiv verbotenen Verbindung abstammen 2). Umgekehrt folgt auch daraus, daß ein Mann juristisch sich nur mit einer Ehefrau Kinder erzeugen kann; auf dieses Kennzeichen war daher die Formel in allen Fällen gestellt, wo man eine Frau als seine Ehefrau zu declariren hatte 3).

Die zweite Wirkung der Ehe für die Kinder war die, daß sie dem bürgerlichen Stande des Vaters folgten. Dieses setzte jedoch nicht eine blos natürliche Ehe, sondern ein vollständiges Connubium voraus 4). Als daher zwischen den Patriciern und Plebejern das Connubium eingeführt wurde, trat auch jene Consequenz ein 5). Daraus folgt jedoch nicht, daß vorher bei den gemischten Ehen die Kinder immer den Stand der Mutter erhalten hätten; wenn diese eine Patricierin war, geschah es zuverläßig nicht, weil ein Kind nur durch den Vater in eine Gens kommen konnte. Also wurden die Kinder in jedem Falle Plebejer. Aus den gemischten Ehen vor der Lex Canuleja, wo der Vater Patricier war, erklärt sich das Daseyn plebejischer Familien mit patricischen Gentilnahmen. Von den gemischten Ehen der römischen Bürger mit Latinen oder Peregrinen und deren Wirkungen für den Stand der Kinder ist schon oben gehandelt worden 6). Endlich bei den Ehen zwischen Latinen

---

2) Gaius I. 64., Ulpian. V. 7., fr. 23. D. de statu homin. (1. 5), §. 12. J. de nupt. (1. 10).

3) Se liberorum quaerendorum causa uxorem ducere, Gellius IV. 3. XVII. 21., Festus v. quaeso, Ulpian. III. 3., Gaius I. 29., c. 9. C. de nupt. (5. 9).

4) Man sehe Kap. I. Note 15—18.

5) Livius IV. 4.

6) Man sehe Kap. I. Note 15—25.

und Peregrinen folgten, weil ſie blos natürliche waren, die Kinder immer dem Stande der Mutter 7).

Die dritte Wirkung der Ehe für die Kinder war, daß die Kinder in die väterliche Gewalt kamen. Dieſes ſetzte jedoch zweierlei voraus. Erſtlich mußte zwiſchen den Eltern keine blos natürliche, ſondern eine ächte Ehe 8), und zwar im Augenblick der Zeugung ſelbſt 9), beſtanden haben. Wenn alſo auch die Eltern nach der Zeugung die Civität erhielten und dadurch ihre Ehe zu einer civilrechtlichen wurde, ſo entſtand dennoch ohne beſondere Conceſſion die väterliche Gewalt nicht 10). Dieſer Grundſatz litt jedoch eine Ausnahme, wenn wirkliche Latinen die Civität erhielten 11), was unſtreitig damit zuſammenhängt, daß deren Familienrechte den römiſchen von Haus aus ſehr ähnlich waren 12); ferner in den beiden Fällen, wo durch künſtliche Probationen für ein Ehepaar die Civität 13) und dadurch das Connubium nachgeholt wurde 14). Zweitens mußten auch der Vater und das Kind römiſche Bürger ſeyn 15), weil die väterliche Gewalt ein den Römern eigenthümliches Recht war. Wenn daher ein Latine mit einer Römerin durch Conceſſion Connubium erhalten hatte, ſo war zwar die Ehe eine echte, allein väterliche Gewalt entſtand dadurch nicht. Unter jenen Vorausſetzungen erwarb man aber die väterliche Gewalt nicht blos über ſeine Kinder, ſondern auch über die,

---

7) Gaius I. 81.

8) Gaius I. 55. 56. 57. 87. 88., Ulpian. V. 1.

9) Dieſes dient zur Beſtätigung der oben Kap. V. Note 3. entwickelten Grundanſicht.

10) Plinius epist. X. 6., Paneg. 37. 38., Gaius I. 93. 94. III. 20.

11) Gaius I. 95.

12) Livius XLI. 8.

13) Man ſehe darüber Kap. I. Note 32. 33.

14) Gaius I. 66—72. 87. III. 5.

15) Gaius I. 67. 87. 128., Ulpian X. 3.

welche von dieſen durch Zeugung abſtammten, weil man dieſe mittelbar als aus ſich ſelbſt erzeugt betrachten konnte 16).

Das Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern begriff ſchon nach dem natürlichen Recht die Pflichten der Pietät 17), die Erziehunggewalt 18), und die gegenſeitige Alimentationsverbindlichkeit 19). Aus der eigenthümlichen väterlichen Gewalt floß aber zunächſt nach uraltem Recht die volle Herrſchaft über das Kind bis auf Leben und Tod 20). Kraft derſelben konnte der Vater nicht blos häusliche ſondern auch öffentliche Vergehen vor der öffentlichen Obrigkeit an ſein Gericht ziehen 21), und mit Zuziehung der Verwandten und Freunde 22), in dringenden Fällen aber auch ohne dieſe 23), mit der im römiſchen Charakter liegenden unerbittlichen Strenge über ſein Kind den furchtbaren Ausſpruch ergehen laſſen. Der Stimme der Natur bei dieſem ſchrecklichen Amte vertrauend dachte das Recht an einen Misbrauch deſſelben nicht; dagegen ſchützte blos die Sitte und die cenſoriſche Gewalt 24). Nur bei neugeborenen Kindern, wo ein Misbrauch am Erſten zu befürchten ſtand, war ſchon nach dem uralten Recht die Tödtung nur im Fall einer

16) §. 3. J. de patr. potest. (1. 9).

17) Fr. 1. 2. 5. 6. 7. 9. 10. D. de obseq. parent. (37. 15).

18) Die Gerichte miſchten ſich nur bei Zwiſtigkeiten ein, fr 1. §. 3. fr. 3. §. 5. D. de liber. exhib. (43. 20), c. 1. C. ubi pupill. (5. 49).

19) Fr. 4. 5. 7. 8. D. de agnosc. liber. (25. 3), c. 1—4. C. de alend. liber. (5. 25).

20) Dionys. II. 15. 26., Gellius V. 19., Collat. leg. Mosaic. IV. 8., c. 10. C. de patr. potest. (8. 47).

21) Festus v. sororium, Livius I. 26. II. 41., Dionys. VIII. 79., Plutarch. Poblic. 6., Zonaras VII. 12., Dio Cass. XXXVII. 36.

22) Valer. Max. V. 8, 2. 3. V. 9, 1., Seneca de clem. I. 15.

23) Sallust. Catil. 39., Valer. Max. V. 8, 3.

24) Dionys. fragm. XX. 1. ed. Mai.

Misgeburt, und auch dann nur unter beſtimmten Formen erlaubt 25). Später wurde aber überhaupt dem Vater die Obrigkeit an die Seite geſtellt 26), und ſeit Conſtantin traf denjenigen, der ſein Kind tödtete, die gemeine Strafe des Parricidiums 27). Dem Vater verblieb alſo nur noch eine angemeſſene häusliche Zuchtgewalt 28).

Ein zweites in der väterlichen Gewalt enthaltenes Recht war die Befugniß des Vaters, ſein Kind zu verkaufen, und zwar wurde ein Sohn erſt nach dreimaligem Verkauf von dem Vater frei 29). Wahrſcheinlich beruhte dieſer Satz auf der Anſicht, daß die vollſtändige Veräußerung auf den Sohn, den Enkel und Urenkel gehen ſollte. Hatte jedoch der Vater in die Ehe des Sohnes eingewilligt, ſo durfte er ihn nicht mehr verkaufen 30). Der Verkauf konnte auch außer Landes gehen 31), und dann gerieth das Kind dort in eine wahre Knechtſchaft. Daſſelbe galt umgekehrt, wenn ein Römer von einem Auswärtigen deſſen Kind verkauft erhalten hatte 32). Uebrigens wurde aber jenes Recht der väterlichen Gewalt durch die Sitte in Schranken gehalten, und gewiß hauptſächlich nur gegen ungerathene Kinder oder aus Noth, wenn man die Seinigen nicht mehr ernähren konnte, ausgeübt 33). In ſo fern

---

25) Dionys. II. 15., Cicero de legib. III. 8.

26) Fr. 5. D. si a parente (37. 12), fr. 5. D. de l Pomp. de paric. (48. 9), fr. 2. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), fr. 9. §. 3. D. de off. procons. (1. 16), c. 3. C. de patr. potest. (8. 47).

27) C. un. C. Th. de parric. (9. 15), c. un. C. de his qui parent. (9. 27). Früher war der Vater ſtillſchweigend ausgenommen, fr. 1. D. de l. Pompeia (48. 5).

28) C. un. C. de emend. propinq. (9. 15).

29) Dionys. II. 27., Ulpian. X. 1., Gaius I. 132. IV. 79.

30) Dionys II. 27., Plutarch. Numa 17.

31) Cicero pro Caecina 34., de orat. I. 40.

32) Dieſes zeigt ſich aus Livius XLI. 8. 9.

33) Paul. sent. rec. V. 1. §. 1.

wurde dadurch indirect dem Aussetzen der Kinder entgegengewirkt. Allmählig suchten aber die Kaiser auch das Verkaufen abzustellen 34), und Constantin wollte es nur aus Armuth bei neugeborenen Kindern, weil dabei das Aussetzen am meisten zu befürchten ist, und auch dann immer mit Vorbehalt des Wiedereinlösungrechts zulassen 35). Allein die Noth war oft mächtiger als die Gesetze, und mehrmals mußten die Kaiser durch transitorische Verordnungen nachhelfen 36). Erst unter Justinian wurde Constantins Meinung zur unbedingten Regel gemacht 37). Das Aussetzen, wogegen noch immer keine durchgreifenden Verordnungen erlassen waren 38), bestrafte aber Constantin dadurch, daß dann das Kind nie reclamirt werden konnte 39). Später endlich wurde es als ein Verbrechen verpönt 40). Verkäufe hoben aber auch im neuen Recht die Ingenuität nicht auf 41).

Eine Folge der der väterlichen Gewalt zum Grunde liegenden Ansicht war auch, daß der Haussohn wie ein Glied und Werkzeug des Vaters Alles für diesen erwarb 42), also

---

34) C. 1. C. de liber. causa (7. 16), c. 1. C. de patrib. (4. 43).

35) C. un. C. Th. de his qui sanguinol. (5. 8), fragm. Vatic. §. 34.

36) C. un. C. Th. de patrib. (3. 3), nov. Valentin. Tit. XI. ed. Ritter.

37) C. 2. C. de patrib. (4. 43). Die Stelle ist offenbar etwas interpolirt.

38) Plinius epist. X. 71. 72. Von dem Aussetzen wurde daher nicht als einer strafbaren Handlung geredet, fr. 29. D. de manum. testam. (40. 4), c. 16. C. de nupt. (5. 4).

39) C. 1. C. Th. de expos. (5. 7).

40) C. 2. C. de infant. expos. (8. 52).

41) Paul. sent. rec. V. 1. §. 1., c. 2. C. de ingen. manum. (7. 14), c. 10. C. de patr. pot. (8. 47).

42) Dionys. VIII. 79., Gaius II. 86. 87. III. 163., Ulpian. XIX. 18, pr. J. per quas person. (2. 9).

juriſtiſch nichts Eigenes haben konnte 43). Die römiſche Familie ſtellt ſich daher als ein Hausweſen dar, wo Vater, Söhne und Schwiegertöchter in einem oft ſehr engen Raume beiſammen wohnend 44) durch gemeinſchaftlichen Erwerb von demſelben Tiſche lebten. Im Fortſchritt der Zeit traten aber hierin Aenderungen ein. Schon früh entſtand wie bei den Knechten 45) der Gebrauch, daß ein Vater ſeinem Sohne ein Peculium ließ 46). Dieſes blieb zwar juriſtiſch immer noch Vermögen des Vaters 47); aber der Sohn erhielt daran doch regelmäßig die freie Verwaltung 48). Nur verſchenken durfte er davon ohne die beſondere Erlaubniß des Vaters nichts 49), und teſtiren konnte er nicht einmahl mit dieſer 50), weil er in Allem, was er that, nur ein Bevollmächtigter des Vaters war, Teſtamente aber überhaupt durch Bevollmächtigte nicht errichtet werden konnten. Eine Erweiterung entſtand aber unter den Kaiſern, indem dieſe den Söhnen geſtatteten, über das im Kriegsdienſt erworbene Peculium zu teſtiren 51), dann auch einen darin befindlichen Knecht zu manumittiren 52); endlich

---

43) Gaius II. 87. 96., Ulpian. XX. 10.

44) Dieſes zeigen mehrere Beiſpiele, Plutarch. Aemil. Paul. 5., Cato mai. 24., Crassus 1.

45) Man ſehe Kap. II. Note 24—30.

46) Plautus Mercat. I. 1. v. 95.

47) Sueton. Tiber. 15., pr. J. quib. non permitt. (2. 12).

48) Fr. 46. 48. D. de pecul. (15. 1), fr. 34. pr. D. de novat. (46. 2).

49) Sueton. Tiber. 15., fr. 28. §. 2. D. de pact. (2. 14), fr. 1. §. 1. D. quae res pign. (21. 3), fr. 7. pr. §. 2. 4. 5. D. de donat. (39. 5). Daher auch nicht manumittiren, Sueton. Tiber. 15., fr. 13. D. de iure patron. (37. 14).

50) Fr. 6. pr. D. qui testam. (28. 1), fr. 25. §. 1. D. de mort. caus. donat. (39. 6).

51) Pr. J. quib. non permitt. (2. 12), Ulpian. XX. 10.

52) Fr. 13. 19. §. 3. D. de castr. pecul. (49. 17), fr. 8. pr. D. de

ſtellte ſich die Rechtsanſicht feſt, daß ſie darüber wie Hausväter unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen könnten 53), und das Peculienrecht des Vaters erſt, wenn ſie nicht wirklich ſo disponirt hätten, zur Sprache käme 54). Dieſer Grundſatz iſt allmählig, beſonders ſeit Conſtantin 55), auch auf das in bürgerlichen Aemtern erworbene Peculium ausgedehnt worden 56). Ferner entſtand eine Ausnahme bei dem von der Mutter her geerbten Vermögen des Kindes. Auch dieſes fiel nach der alten Regel dem Vater zu, und die Mutter konnte dieſes nur hindern, wenn ſie das Kind unter der Bedingung, daß der Vater es emancipirte, zum Erben machte 57). Conſtantin aber verordnete, daß ein ſolches Vermögen dem Kinde gehören, und dem Vater blos der Nießbrauch und die Verwaltung zuſtehen ſollte 58). Dieſes iſt dann noch auf einige andere Fälle 59), endlich von Juſtinian auf jeden von Außen her gemachten Erwerb ausgedehnt 60), und von ihm ſind noch einige

---

iure patron. (37. 14), fr. 3. §. 8. fr. 22. D. de bon. libert. (38. 2).

53) Fr. 1. §. 3. fr. 2. D. ad SC. Maced. (14. 6), fr. 15. §. 3. D. de castr. pecul. (49. 17).

54) Das Nähere im Erbrecht.

55) Doch iſt auch ſchon früher von einem peculium quasi castrense die Rede, fr. 1. §. 6. fr. 16. §. 12. ad SC. Trebell. (36. 1), fr. 1. §. 15. D. de collat. (37. 6).

56) §. 6. J. de milit. testam. (2. 11), c. 37. C. de inoff. testam. (3. 28). c. 12. C. qui testam. (6. 22).

57) Plinius epist. IV. 2. VIII. 18., fr. 16. §. 2. D. de curat. fur. (27. 10).

58) C. 1. 2. C. Th. de bon. matern. (8. 18).

59) C. 6. 7. C. Th. de bon. matern. (8. 18), c. un. C. Th. de bonis quae filiisfam. (8. 19), c. 1—5. C. de bonis quae liber. (6. 61).

60) C. 6. pr. §. 1. c. 8. pr. C. de bon. quae liber. (6. 61), §. 1. J. per quas person. (2. 9).

Fälle bezeichnet worden, wo der Vater nicht einmahl den Nießbrauch und die Verwaltung haben ſollte 61). Das Recht über ſein Vermögen zu teſtiren, erhielt aber der Hausſohn nicht 62). Auch blieb von dieſen, freilich ſehr umfaſſend gewordenen Ausnahmen abgeſehen, die alte Regel fortwährend bei Kraft. Daher konnten zwiſchen Vater und Sohn keine bürgerlichen Vermögensobligationen entſtehen, außer in Beziehung auf das im Kriegsdienſt erworbene Peculium 63). Eben darum waren ſelbſt Schenkungen eines Vaters an ſein Kind ohne Wirkung 64); erſt ſpäter ließen ſie die Kaiſer, wenn der Vater darüber ohne Widerruf verſtorben wäre, wie Schenkungen auf den Todesfall gelten 65).

Im Verkehr eines Hausſohnes mit Dritten entſchieden folgende Regeln. Die Klagrechte, die aus ſeinen Contracten, Delicten oder anderen Rechtsverhältniſſen entſtanden, erwarb der Vater; der Sohn konnte alſo daraus auf eigenen Namen nicht klagen; doch ſind von dieſem Grundſatz durch die Jurisprudenz viele Ausnahmen gemacht worden 66). Umgekehrt

---

61) C. 8. pr. §. 1. C. de bon. quae liber. (6. 61), nov. 117. c. 1., nov. 118. c. 2., nov. 134. c. 11.

62) C. 11. C. qui testam. fac. (6. 22), c. 8. §. 5. C. de bon. quae liber. (6. 61), pr. J. quib. non permitt. (2. 12).

63) Fr. 4 D. de iudic. (5. 1), fr. 2. pr. D. de contr. emt. (18. 1), fr. 15. §. 1. 2. 3. D. de castr. pecul. (49. 17), §. 4. 6. J. de inutil. stipul. (3. 19). Eine naturalis obligatio entſtand aber aus den Rechtsgeſchäften zwiſchen Vater und Sohn allerdings, fr. 38. pr §. 1. 2. D. de cond. indeb. (12. 6).

64) Fr. 1. §. 1. D. pro donato (41. 6), c. 11. C. de donat. (8. 54), fragm. Vatic. §. 294. 295. 296.

65) Fragm. Vatic. §. 274. 277. 278. 281., Paul. sent. rec. V. 11. §. 3., c. 2. Cod. Greg. de famil. herc. (3. 4), c. 18. C. famil. herc. (3. 36), c. 25. C. de donat. int. vir. (5. 16).

66) Fr. 9. D. de obl. et act. (44. 7), fr. 18. §. 1. D. de iudic. (5. 1), fr. 17. D. de reb. cred. (12. 1), fr. 22. pr. D. de inoff.

konnte sich aber ein mündiger Haussohn, weil er doch volle Persönlichkeit hatte, durch seine Geschäfte Dritten obligiren, und zwar nicht wie ein Knecht blos natürlich, sondern auch bürgerlich 67); er konnte sich daher auch für den Vater selbst verbürgen 68); nur mußte freilich die Klage ausgesetzt bleiben, bis er zu eigenem Vermögen gekommen war 69). Eine durch äußere Gründe veranlaßte Ausnahme war blos die, daß nach dem Macedonianischen Senatusconsult ein an einen Haussohn gemachtes Darlehn nie eingeklagt werden konnte 70). Der Vater wurde aber aus den Geschäften des Sohnes nicht obligirt 71), außer in den Fällen, wo auch der Herr durch seinen Knecht obligirt wurde 72). Aus Delicten, die der Sohn im Hauswesen begieng, erwarb der Vater keine Klagrechte 73). Bei Delicten gegen Dritte konnten diese den Vater angehen, und wenn dieser nicht vertreten wollte, so konnte man direct gegen den Sohn klagen 74), was freilich nur dann etwas half, wenn er eigenes Vermögen hatte 75), oder selbstständig gewor-

---

test. (5. 2), fr. 17. §. 10. 11. D. de iniur. (47. 10), fr. 12. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 19. D. quod vi (43. 24).

67) Fr. 141. §. 2. D. de verb. obl. (45. 1), fr. 39. D. de obl. et act. (44. 7).

68) Fr. 10. §. 2. D. de fideiuss. (46. 1).

69) Fr. 2. pr. fr. 4. §. 2. 3. fr. 5. pr. D. quod cum eo (14. 5).

70) Fr. 1. pr. D. de SC. Macedon. (14. 6), Tacit. Annal. XI. 13., Sueton. Vespas. 11., §. 7. J. quod cum eo (4. 7).

71) C. 1. 3. C. ne filius pro patre (4. 13).

72) Pr. §. 6. J. quod cum eo (4. 7). Das Nähere ergiebt sich aus Kap. II. Note 36—45.

73) Gaius IV. 78., fr. 17. pr. D. de furt. (47. 2).

74) Fr. 33. 34. D. de noxal. act. (9. 4), fr. 57. D. de iudic. (5. 1), fr. 39. D. de obl. et act. (44. 7).

75) Selbst aber gegen das vom Vater herrührende Peculium, wiewohl es dem Princip nach durch Delicte nicht ärmer gemacht werden konnte, haben die Juristen die aus der Litiscontestation

den war 76), oder endlich konnte man vom Vater als Schadenerſatz die Hingabe des Sohnes verlangen 77). Dieſe geſchah in der gewöhnlichen Form der Mancipation 78); das Kind konnte aber auf Befreiung klagen, wenn die Schuld abverdient war 79). Juſtinian hat dieſes zu ſeiner Zeit veraltete Recht der Noxae Datio aufgehoben 80).

Außer durch Zeugung in einer ächten Ehe entſtand die väterliche Gewalt auch durch Adoption. Betraf dieſe Einen, der nicht in der Gewalt ſondern ſein eigener Herr war, ſo ſetzte ſie einen Beſchluß der Curiatcomitien voraus; daher wurde ſie dann Arrogation genannt. Später wurden dazu bloße Scheincomitien verſammelt; doch gieng noch immer eine reelle Unterſuchung und Genehmigung durch die Pontifices voraus 81). Noch ſpäter trat eine Verhandlung vor dem Kaiſer und ein kaiſerliches Reſcript an die Stelle jener Form 82). Nun konnte auch, was die alte Einrichtung ihrer Natur nach nicht zugelaſſen hatte, außerhalb Rom 83) und auch eine Frau 84) arrogirt werden. Auch Pupillen konnten ehemals nicht arrogirt werden; dieſes hat aber ſchon Antoninus Pius nachgege-

---

oder Condemnation herrührende Obligation des Sohnes zu verfolgen geſtattet, fr. 3. §. 11. D. de peculio (15. 1), fr. 35. D. de noxal. act. (9. 4), fr. 57. D. de iudic. (5. 1).

76) Gaius IV. 77.

77) Gaius IV. 75—78., Livius VIII. 28.

78) Gaius I. 141. IV. 79.

79) Collat. leg. Mosaic. II. 3., Livius VIII. 28.

80) §. 7. J. de noxal. act. (4. 8).

81) Gellius V. 19., Declam. pro domo 13. 14. 29., Gaius I. 98. 99., Ulpian. VIII. 1. 2. 3., Tacit. Annal. XII. 26. 41.

82) Vopisc. Aurelian. 14. 15., c. 2. 6 8. C. de adopt. (8. 48), §. 1. J. de adopt. (1. 11).

83) Gaius I. 100., Ulpian. VIII. 4., c. 6. C. de adopt.. (8. 48).

84) Gellius V. 19., Gaius I. 101., Ulpian. VIII. 5., fr. 21. D. de adopt. (1. 7), c. 8. C. de adopt. (8. 48).

ben 85). Die Arrogation zog natürlich auch diejenigen, die der Arrogirte in seiner Gewalt hatte, in die Gewalt des Arrogirenden herüber 86). Eben so fiel diesem das Vermögen des Arrogirten zu 87). Auf diesen Punkt waren die Pontifices bei der Untersuchung besonders aufmerksam 88), und bei der Arrogation eines Unmündigen wurde diesem nach der Vorschrift des Antoninus nicht nur unter Umständen die Restitution seines zugebrachten Vermögens 89), sondern auch ein Viertheil vom Vermögen des Arrogirenden zugesichert 90). Nach dem Justinianischen Recht behielt der Arrogirte sein Vermögen schon von Rechtswegen, und der Vater erwarb daran nur den Nießbrauch 91).

Betraf die Adoption einen Sohn, welcher noch in der Gewalt stand, so geschah sie durch drei Mancipationen, zwei Manumissionen, eine Remancipation an den Vater und zum Schluß vor Gericht eine scheinbare Vindication des Kindes durch den Anderen 92). Diese Form war in Rom wie in den Provinzen, an Hauskindern männlichen wie weiblichen Geschlechts, an Mündigen wie an Unmündigen anwendbar 93). Erst Justinian schaffte sie ab, indem er eine vor der Obrigkeit zu Protocoll zu gebende Erklärung an die Stelle setzte 94). Die Wirkung

---

85) Gellius V. 19., Gaius I. 102.

86) Gaius I. 107., Ulpian. VIII. 8., §. 11. J. de adopt. (1. 11). Man sehe Kap. VI. Note 17.

87) Gaius II. 98. III. 82—84, fr. 15. pr. D. de adopt. (1. 7).

88) Gellius V. 19.

89) Gaius I. 102., Ulpian. VIII. 5., fr. 17—22. D. de adopt. (1. 7) §. 3. J. de adopt. (1. 11).

90) Fr. 13. D. si quid in fraud. patron. (38. 5), c. 2. C. de adopt. (8. 48), §. 3. J. de adopt. (1. 11).

91) §. 2. J. de acquis. per arrog. (3. 10).

92) Gellius V. 19., Gaius I. 134., Sueton. Octav. 64.

93) Gaius I. 98—102.

94) C. 11. C. de adopt. (8. 58).

dieſer Adoption beſchränkte ſich aber blos auf das Kind; die von dieſem erzeugten, ſelbſt die noch nicht geborenen Kinder folgten ihm nicht, weil ſie ihrem Großvater mittelbar durch Zeugung angehörten 95). Eine dritte Form, die Adoption durch ein Teſtament, wird zwar mehrmal erwähnt; allein um juriſtiſch als ſolche zu gelten, mußte ein Beſchluß der Curien hinzukommen 96).

Bei beiden Arten von Adoptionen wurde erfordert, daß der Adoptirende mindeſtens achtzehn Jahre älter als der zu Adoptirende war 97); die Arrogation insbeſondere ſollte in der Regel nicht unter ſechzig Jahre geſtattet werden 98). Ferner waren Frauen auf keine Weiſe zu adoptiren fähig, weil ſie keine Gewalt haben konnten 99); ſpäter iſt ihnen jedoch zum Troſt für den Verluſt leiblicher Kinder die Annahme eines Pflegkindes möglich gemacht worden 100). Endlich ſtimmten auch beide Arten von Adoptionen in ihren juriſtiſchen Folgen überein. Der Adoptirte kam zum Vater und deſſen Agnaten in das Verhältniß der Agnation und Cognation, verlor aber die Agnation in ſeiner Familie 101), und erlitt eine Vermin-de-

---

95) §. 9. J. quib. mod. ius potest. (1. 12).

96) Dieſes zeigen Appian. de bell. civ. II. 143. III. 14. 94., Dio Cass. XLV. 5. XLVI. 47.

97) Gaius I. 106., fr. 40. §. 1. D. de adopt. (1. 7), §. 4. J. de adopt. (1. 11).

98) Gellius V. 19, Declam. pro domo 13. 14., fr. 15. §. 2. D. de adopt. (1. 7).

99) Gaius I. 104., Ulpian. VIII. 8 a.

100) C. 5. C. de adopt. (8. 48), §. 10. J. de adopt. (1. 11).

101) Fr. 23. D. de adopt. (1. 7), fr. 1. §. 4. D. unde cognati (38. 8), fr. 4. §. 10. D. de grad. (38. 10), fr. 2. §. 3. D. de suis (38. 16), Livius XLV. 40. 41., Dio Cass. XLVI. 47., Appian. de bell. civ. III. 94. Dieſe bürgerliche Cognation erzeugte auch ein Ehehinderniß, ſelbſt für die Fortſetzung einer bereits beſtehenden Ehe, fr. 17. §. 1. D. de ritu nupt. (23. 2), §. 2.

rung des Caput 102). Justinian hat dieses jedoch bei der Adoption eines Hauskindes geändert, und dem Adoptirten in der Regel gegen den leiblichen Vater und umgekehrt alle Kindesrechte gelassen, als ob er nicht adoptirt wäre 103). Uebrigens konnte auch ein Freigelassener, nicht blos der eigene, sondern mit Zustimmung des Patrons auch ein fremder 104), arrogirt werden; nur die vollen Rechte der Ingenuität erlangte er dadurch nicht 105). Wie es sich hingegen mit der Adoption eines Knechts verhielt, ist nicht recht klar 106).

Im neuen Recht ist noch eine Erwerbart der väterlichen Gewalt aufgekommen, nämlich durch Legitimation zu Gunsten der in einem Concubinat erzeugten natürlichen Kinder. Diese wurden nämlich zu den Rechten der ehlichen Kinder erhoben, wenn der Vater die Concubine später zur Frau nahm 107), oder das Kind den städtischen Curialen adscribiren ließ 108). Justinian fügte einen dritten Fall hinzu, nämlich wenn man vom Kaiser darüber ein Rescript erwirkte, und erließ über diese drei Arten zwei ausführliche Gesetze 109).

J. de nupt. (1. 10). Zur Erlangung der an das ius liberorum geknüpften Vortheile reichte jedoch die Adoption nicht hin, Tacit. Annal. XV. 19., fr. 2. §. 2. D. de vacat. (50. 5).

102) Paul. sent. rec. III. 6. §. 29., Gaius I. 162.

103) C. 10. C. de adopt. (8. 48), §. 2. J. de adopt. (1. 11), §. 8. §. quib. mod. ius pot. (1. 12), §. 14. J. de hered. (3. 1).

104) Fr. 15. §. 3. D. de adopt. (1. 7), fr. 10. §. 2. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 49. D. de bon. libert. (38. 2).

105) Gellius V. 19., fr. 27. D. de statu hom. (1. 7), fr. 32. D. de ritu nupt. (23. 2).

106) Gellius V. 19., §. 12. J. de adopt. (1. 11), Theophil. I. 11. §. 12.

107) C. 5. 6 7. 10. 11. C. de natur. liber. (5. 27), nov. 12. c. 4., nov. 18. c. 11., nov. 19, nov. 78. c. 4.

108) C. 3. 4. C. de natur. liber. (5. 27), §. 13. J. de nupt. (1. 10).

109) Nov. 74. 89.

Die väterliche Gewalt dauerte regelmäßig ſo lange der Vater lebte 110). Sie hörte aber auf, wenn er oder das Kind die Civität verlor 111), daher auch durch Gefangenſchaft im Kriege vorbehältlich des Rechts des Poſtliminiums 112), ferner wenn das Kind in ein anderes Gewaltverhältniß kam 113), und durch Emancipation. Dieſe geſchah ganz nach den Grundſätzen des Mancipiums 114), jedoch meiſtens ſo, daß daſſelbe in Folge eines fiduciariſchen Vorbehalts durch Remancipation in die Hand des Vaters zurückgebracht und von dieſem ſelbſt die Manumiſſion vorgenommen wurde, damit er das Patronatrecht behielt 115). Im neueren Recht iſt die Erbittung eines kaiſerlichen Reſcripts oder die Erklärung vor der Obrigkeit an die Stelle jenes Verfahrens geſetzt worden 116). Die Zuſtimmung des Kindes war nöthig, wenn es ein leibliches 117), nicht aber wenn es blos ein adoptirtes war 118). Mit der Emancipation war natürlich eine Verminderung des Caput 119) und der Ver-

110) Gaius I. 127., Ulpian. X. 2., pr. J. quib. mod. (1. 12).

111) Gaius I. 128. 131., Ulpian. X. 3., §. 1. 2. 3. J. quib. mod. (1. 12).

112) Gaius I. 129., Ulpian. X. 4., Paul. sent. rec. II. 25. §. 1., §. 5. J. quib. mod. (1. 12), fr. 14. 25. D. de captiv. (49. 15).

113) Eine Ausnahme machte nur ſpäter die Manus bei der Frau des Flamen Dialis, weil dieſe nur noch eine ſcheinbare war, Gaius I. 136.

114) Man ſehe Kap. V. Note 6. 13. 15. und oben Note 29.

115) Gaius I. 132. 135. 140., Ulpian. X. 1. XXIII. 3., Paul. sent. rec. II. 25. §. 2. 3. 4., Theophil. I. 12. §. 6., §. 8. J. de legit. adgnat. succ. (3. 2), nov. 81. praef.

116) C. 5. 6. C. de emancip. (8. 49), §. 6. J. quib. mod. (1. 12).

117) Paul. sent. rec. II. 25. §. 5., c. 5. C. de emanc. (8. 49), nov. 89. c. 11. pr.

118) Fr. 132. pr. D. de verb. obl. (45. 1), c. 9. 10. pr. C. de adopt. (8. 48).

119) Gaius I. 162., fr. 3. §. 1. D. de cap. min. (4. 5), §. 3. J. de capit. demin. (1. 16).

luſt der Familienrechte verknüpft 120); im neueren Recht konnte man ſich jedoch die Erhaltung derſelben vom Kaiſer erbitten 121). Jene Wirkungen giengen aber blos auf den Emancipirten ſelbſt; die von ihm bis zum letzten Augenblick in der Gewalt erzeugten Kinder verblieben dem Großvater 122). Einen Anſpruch auf Entſchädigung für die Erbrechte, die er verlor, hatte der Emancipirte nicht; doch ließ man ihm ſtillſchweigend das Peculium und andere vom Vater empfangenen Geſchenke, wenn ſie nicht ausdrücklich zurückgenommen wurden 123). Das eigenthümliche Vermögen des Kindes, woran der Vater den Nießbrauch gehabt hatte, mußte dieſer aber bis auf ein Drittheil, das ihm eigenthümlich 124), oder ſpäter bis auf die Hälfte, woran ihm der lebenslängliche Nießbrauch blieb 125), herausgeben. Eine bloße Abdication ſtatt des Verkaufes und der Emancipation, wie bei den Griechen, gab es nicht 126). Ein

---

120) Gaius I. 163., fr. 4. §. 10. D. de grad. (38. 10). Wo daher eine bloße civilis cognatio beſtanden hatte, wurde alles Verwandtſchaftverhältniß aufgehoben, fr. 13. 14. D. de adopt. (1. 7), fr. 3. D. unde cognati (38. 8), §. 11. J. de heredit. (3. 1).

121) C. 11. C. de legit. hered. (6. 58).

122) Gaius I. 135. III. 2., pr. §. 9. J. quib. mod. (1. 12). Dieſes lag in der Conſequenz des Grundbegriffs der väterlichen Gewalt. Hingegen aus dem gewöhnlichen Begriff einer häuslichen Magiſtratur läßt es ſich nicht erklären. Denn eine Magiſtratur über einen noch nicht Geborenen wäre eine Lächerlichkeit.

123) Fragm. Vatic. §. 255. 260. 261., fr. 31. §. 2. D. de donat. (39. 5), c. 17. C. de donat. (8. 54), c. 6. C. de emanc. (8. 49).

124) C. 1. §. 2. c. 2. C. Th. de matern. bon. (8. 18).

125) C. 6. §. 3. C. de bon. quae liber. (6. 61), c. 6. C. de emanc. (8. 49). §. 2. J. per quas person. (2. 9).

126) Dionys. II. 26., c. 6. C. de patr. pot. (8. 47), c. 3. C. de emanc. (8. 49).

eigenthümliches altes Recht galt bei dem Flamen des Dis und den Vestalischen Jungfrauen. Diese kamen wegen ihres strengen Dienstes zu ihrer Gottheit gleichsam in ein Kindschaftverhältniß, und traten daher aus der Gewalt ihres Vaters aus; allein eine Verminderung des Caput und die daran geknüpften Nachtheile erlitten sie dadurch nicht 127). Justinian hat dasselbe bei gewissen hohen geistlichen und weltlichen Würden verordnet 128).

Neuntes Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Diejenigen, welche nicht dem Recht eines Anderen unterworfen waren, aber wegen ihres unreifen Alters bei der Ausübung ihrer Rechte eines Schutzes bedurften, erhielten einen Tutor 1). Dabei kam es nach dem alten Recht vor Allem auf das Testament des Hausvaters an 2); später wurde auch eine andere testamentarische Ernennung, namentlich die der Mutter berücksichtigt, und mit mehr oder weniger Umständen von der Obrigkeit confirmirt 3). In Ermanglung eines testamentarischen Tutors kam bei einem Freigeborenen die Tutel an die Agnaten nach der Ordnung der Erbfolge, weil ihnen um ihrer selbst

127) Gaius I. 130. III. 114., Ulpian. X. 5., Gellius I. 12., Tacit. Annal. IV. 16.

128) C. 5. C. de consul. (12. 3), §. 4. J. quib. mod. (1. 12), nov. 81.

1) Gaius I. 142. 143. 189., Ulpian. XI. 1., fr. 1. D. de tutel. (26. 1), pr. §. 1. 2. J. de tutel. (1. 13).

2) Gaius I. 144—49., 189., Ulpian. XI. 14 15., fr. 1. D. de test. tutel. (26. 2), §. 3—5. J. de tutel. (1. 13).

3) Fr. 1—7. D. de confirm. tut. (26. 3).

willen an der Erhaltung des Vermögens gelegen war 4). Im späteren Recht ist aber auch der Mutter 5), endlich von Justinian allen männlichen Blutsfreunden ohne Rücksicht auf Agnation, und von den weiblichen auch der Mutter und Großmutter eine gesetzliche Tutel beigelegt worden 6). Nach den Agnaten kamen im alten Recht unstreitig die Gentilen. Ueber einen freigelassenen Knecht stand die Tutel nach der aus dem Recht der zwölf Tafeln gezogenen Consequenz dem Patron und dessen Kindern zu 7). Bei einer blos vom natürlichen Inhaber vollzogenen Freilassung, wodurch der Freigelassene nur ein Junianischer Latine wurde, behielt derjenige die Tutel, wobei sich das nackte quiritarische Recht befand 8). Bei der Manumission aus dem Mancipium verblieb eben so die Tutel dem Manumissor, und wurde dann fiduciarische Tutel genannt 9). War der Manumissor, wie gewöhnlich bei der Emancipation, der Vater selbst, so stand seine Tutel der gesetzlichen des Patrons an Rechten ganz gleich 10); das Rechtsverhältniß der fiduciarischen Tutel fieng daher erst bei seinen Kindern an 11). End-

---

4) Gaius I. 155. 156. 164., Ulpian. XI. 2. 3. 4., fr. 1. pr. §. 1. D. de legit. tutor. (26. 4), pr. §. 1. 2. J. de legit. agnat. tut. (1. 15).

5) C. 4. C. Th. de tutor. (3. 17), nov. Theodos. Tit. V. ed. Rit. ter., c. 2. C. quando mulier (5. 35), nov. 94.

6) Nov. 118. c. 5.

7) Gaius I. 165., Ulpian. XI. 3., fr. 1. pr. §. 1. fr. 3. pr. §. 1. D. de legit. tutor. (26. 4), tit. J. de legit. patron. tutel. (1. 17).

8) Gaius I. 167., Ulpian. XI. 19.

9) Gaius I. 115. 166. 195., Ulpian. XI. 5.

10) Gaius I. 172. 175., fr. 3. §. 10. D. de legit. tut. (26. 4), §. 6. J. quib. mod. (1. 12), tit. J. de legit. parent. tut. (1. 18), Theophil. I. 23. pr. (ed. Reitz. p. LXIX).

11) Gaius I. 175. So erklärt sich der tit. J. de fiduc. tut. (1. 19), Theophil. I. 19, fr. 4. D. de legit. tutor. (26. 4).

lich wenn sowohl ein testamentarischer wie ein gesetzlicher oder fiduciarischer Tutor fehlte, so konnte die Obrigkeit, wenn sie darum angegangen wurde, einen Tutor geben; jedoch gehörte dieses nicht zu den Befugnissen einer jeden Magistratur, sondern setzte eine ausdrückliche Berechtigung voraus 12). Diese hatte für Rom nach der unstreitig schon im sechsten Jahrhundert vorhandenen Lex Atilia der städtische Prätor in Verbindung mit den Tribunen; in den Provinzen wurde gleiche Befugniß durch die Lex Julia und die Lex Titia den Statthaltern beigelegt 13). Daneben gab es noch einige untergeordnete Fälle, wo nach dem Gerichtsgebrauch oder kraft besonderer Senatusconsulte neben oder statt des einen Tutors ein anderer gegeben werden konnte 14). Da aber jene Gesetze das Verhältniß sehr unvollkommen gelassen hatten 15), so schlugen die Kaiser einen anderen Plan ein, und übertrugen die Bestellung der Vormünder mit weit größeren Vollmachten den Consuln, später einem eigenen Prätor 16). Das so ausgebildete Princip wurde dann auch auf die Statthalter, die Legate der Proconsuln 17), den Juridicus von Alexandrien 18), den in

12) Fr. 6. §. 2. D. de tutel. (26. 1).

13) Livius XXXIX. 9., Gaius I. 185—87., Ulpian. XI. 18. 19, pr. §. 1. 2. J. de Atil. tut. (1. 20), Theophil. I. 20. pr. In den Provinzen bestand jenes Recht schon im siebenten Jahrhundert, Diodor. fragm. lib. XXXVI. (ed. Bipont. T. X. p. 180), Cicero in Verr. II. 1, 56.

14) Gaius I. 182. 183. 184., Ulpian. XI. 23. 24., fr. 17. D. de tutel. (26. 1), fr. 11. §. 1. 2. 3. D. de testam. tut. (26. 2), §. 3. J. de auctor. tut. (1. 21).

15) Theophil. I. 20. §. 3.

16) Sueton. Claud. 23., Capitol. Marc. 10., §. 3. J. de Atil. tut. (1. 20), c. 1. C. de off. praet. (1. 39).

17) Fr. 1. D. de tutor. (26. 5), fr. 15. D. de off. procons. (1. 16), §. 4. J. de Atil. tut. (1. 20).

18) Fr. 2. D. de off. iurid. (1. 20), §. 5. J. de Atil. tut. (1. 20).

Constantinopel für das Vormundschaftwesen eingesetzten Prätor 19), und auf den Präfecten der Stadt 20) ausgedehnt. Auch die Municipalmagistrate 21), und später die Defensoren 22) erhielten jenes Recht, jedoch mit Beschränkungen. Die Befugniß, auf die Bestellung anzutragen, hatten die Verwandten, Freunde und wer sonst am Pupillen Interesse nahm; die Mutter war aber unter Verlust von Vermögensrechten, die Freigelassenen selbst unter persönlichen Strafen dazu auch verbunden 23), was später noch auf andere Personen ausgedehnt worden ist 24).

Uebrigens gab es mancherlei Gründe, welche zur Tutel unfähig machten 25). Weiber konnten, außer wie oben erwähnt die Mutter und Großmutter, nicht Tutoren seyn 26); ferner nicht Pupillen, und nach Justinians Verordnung auch nicht Minderjährige 27). Daß man noch Haussohn war, war aber kein Hinderniß 28). Auch der Junianische Latine konnte Tutor

---

19) Ioann. Lydus II. 30., c. 18. C. de praed. minor. (5. 71).

20) Fr. 45. §. 3. D. de excus. (27. 1), c. 3. 4. C. Th. de tutor. (3. 17), c. 3. C. de tutor. (5. 33), §. 4. J. de Atil. tut. (1. 20).

21) Fr. 3. 24. D. de tutor. (26. 5), §. 4. J. de Atil. tut. (1. 20).

22) C. 30. C. de episc. aud. (1. 4), §. 5. J. de Atil. tut. (1. 20).

23) Fr. 2. pr. §. 1. 1. 3. D. qui petant. tutor. (26. 6), c. 2—6. 8—11. C. qui petant. tutor. (5. 31), nov. Theodos. Tit. V. ed. Ritter.

24) Fr. 2. §. 28. D. ad SC. Tertyll. (38. 17), c. un. C. Th. qui petant. (3. 18), c. 10. C. de legit. haered. (6. 58).

25) Beispiele geben fr. 1. §. 2. 3. fr. 17. D. de tutel. (26. 1), fr. 1. D. de excus. (27. 1).

26) Gaius I. 195., fr. 16. pr. fr. 18. D. de tutel. (26. 1).

27) Gaius I. 157., c. 5. C. de legit. tutor. (5. 30), §. 13. J. de excusat. (1. 25), §. 2. J. qui dari tutor. (1. 14), fr. 10. §. 7. D. de excusat. (27. 1), fr. 32. §. 2. D. de test. tut. (26. 2).

28) Fr. 7. D. de tutel. (26. 1), fr. 21. D. de admin. (26. 7), pr. J. qui dari tutor. (1. 14).

werden 29), nur nicht durch ein Testament 30); Knechte aber nicht 31). Wenn jedoch ein Knecht im Testament zum Tutor ernannt worden war, so wurde dieses von der Jurisprudenz zugleich als Freilassung interpretirt 32), welche Ansicht auch Justinian mit einigen Veränderungen bestätigte 33). Ferner gab es vielerlei Verhältnisse, die, wenn man wollte, von der Tutel excusirten 34); ja man konnte sich von der Dativtutel ohne allen Excusationsgrund befreien, wenn man einen Tauglichern in Vorschlag zu bringen im Stande war 35). Wer sich aber von der testamentarischen Tutel excusirte, verlor dasjenige, was ihm mit Rücksicht darauf im Testament hinterlassen war 36).

Das Amt des Tutors begriff zweierlei: Autorität zu interponiren und Vermögensverwaltung 37). Ersteres bezog sich auf juristische Handlungen, welche nach dem Rechtsformalismus

---

29) Fragm. Vatic. §. 193.

30) Gaius I. 23., Ulpian. XI. 16.

31) C. 7. C. qui dare tutor. (5. 34).

32) Fr. 10. §. 4. D. de test. tut. (26. 2), c. 9. C. de fideicom. libert. (7. 4), Paul. sent. rec. IV. 13. §. 3., Theophil. I, 14. §. 1.

33) §. 1. J. qui dari tutor. (1. 14), c. 5. pr. C. de necess. serv. (6. 27). Das fr. 32. §. 2. D. de test. tut. (26. 2) scheint danach interpolirt.

34) Tit. D. de excus. tut. (27. 1), fragm. Vatic. tit. de excusatione, tit. J. de excus. tut. (1. 25).

35) Von dieser im Justinianischen Recht verschwundenen potioris nominatio handeln die fragm. Vatic. §. 158—67. 206—19. 242. 246., Paul. sent. rec. II. 28. 29.

36) Fr. 27. 28. §. 1. fr. 33. 35. 36. pr. D. de excus. (27. 1), fr. 28. pr. D. de test. tut. (26. 2), fr. 3. D. de iure patron. (37. 14). Die letzte Stelle hat Zimmern I. §. 217. Note 37. ganz missverstanden.

37) Ulpian. XI. 25. 26.

der Römer der Pupill in Person vornehmen mußte. Hier ließ man ihn selbst sprechen, der Tutor stand aber daneben und machte das, was jener gethan hatte, durch sein Wort vollkräftig 38). Wenn daher in einem Rechtsstreit der Tutor allein ohne den Pupillen sich eingelassen hatte, hielt man sich der Strenge nach lediglich an seine Person, bis das spätere Recht dieses milderte 39). Freilich setzte jenes Verfahren voraus, daß der Mündel nicht mehr ein ganz unverständiges Kind war; einen Pupillen unter sieben Jahren mußte der Tutor ganz repräsentiren 40). Was auch ein solches Kind that, hatte nicht die mindeste Wirkung 41). Ein Mündel über sieben Jahren hingegen konnte zwar auch ohne den Tutor nicht rechtsgültig alieniren 42) und quittiren 43), übrigens aber doch nicht nur Andere gegen sich 44), sondern auch sich gegen Andere selbst bürgerlich, so weit er aus dem Geschäft bereichert war 45), und ohne Bereicherung wenigstens natürlich obligiren 46). Die Grundlage der Vermögensverwaltung bildete das anzuferti-

---

38) Darauf beziehen sich der tit. D. de auctor. et consensu tutor. (26. 8), tit. J. de auctor. tutor. (1. 21).

39) Fr. 1. §. 2. fr. 2. pr. D. de admin. (26. 7), fr. 8. D. quando ex facto (27. 9).

40) Fr. 1. §. 2. fr. 2. pr. D. de admin. (26. 7), fr. 7. D. quando ex facto (27. 9), § 9 10. J. de inutil. stipul. (3. 19), c. 18. §. 2. C. de iure delib. (6. 30).

41) Gaius III. 106. 109.

42) Gaius II. 80. 82., Ulpian. XI. 27., §, 2. J. quib. alien. (2. 8).

43) Cicero Topic. 11., Gaius II. 84., Theophil. II. 8. §. 2.

44) Gaius II. 83. 84. III. 107.

45) Fr. 5. pr. §. 1. D. de autor. tut. (26. 8), fr. 13. §. 1. fr. 14. D. de cond. indeb. (12. 6), fr. 3. pr. D. commod. (13. 6).

46) Fr. 21. pr. D. ad l. Falcid. (35. 2), fr. 25. §. 1. D. quando dies (36. 2), fr. 1. §. 1. D. de novat. (46. 2), fr. 42. pr. D. de iureiur. (12. 2). Widersprechend äußern sich jedoch fr. 41. D. de cond. indeb. (12. 6), fr. 59. D. de oblig. (44. 7).

gende Inventar 47); darüber und über das Anlegen der Gelder erschienen viele Verordnungen 48). Im Ganzen hatte der Tutor sehr freie Hand 49), und durfte selbst nach dem alten Recht, wenn es ihm nützlich schien, alieniren. Unter den Kaisern wurde er jedoch hierin auf dringende Nothfälle beschränkt und auch dann an die Zustimmung der Obrigkeit gebunden 50). Bei Zahlungen an den Vormund wurde aber erst von Justinian die Mitwirkung der Obrigkeit vorgeschrieben 51). Stand die Tutel mehreren Personen, zum Beispiel gleichberechtigten Agnaten zu 52), so mußten solche mit einander gerirenden Contutoren, wenn sie gesetzliche oder obrigkeitliche des alten Systems waren, auch sämmtlich zum Autoriren mitwirken 53), bis daß Justinian dieses änderte 54). Doch konnte von mehreren Contutoren Einer auch keine Verwaltung haben, sondern blos ein Honorartutor seyn 55). Mit der Erziehung des Mündels hatte aber der Tutor unmittelbar nichts zu thun, sondern darüber entschied erforderlichen Falls die Obrigkeit 56).

---

47) Fr. 7. pr. fr. 57. D. de admin. (26. 7).

48) Fr. 5. pr. fr. 7. 15. D. de admin. (26. 7), c. 4. C. Th. de admin. (3. 19), c. 24. C. de admin. (5. 37), c. 13. C. arbitr. tut. (5. 51), nov. 72. c. 6. 7. 8.

49) Fr. 27. D. de admin. (26. 7), fr. 7. §. 3. D. pro emt. (41. 4).

50) Fr. 1. 3. §. 4. 5. 6. fr. 4. 5. pr. §. 1. D. de reb. eor. (27. 9), c. 13. C. de praed. (5. 71). c. 22. C. de admin. (5. 37).

51) Theophil. II. 8. §. 2., c. 25. 27. C. de admin. (5. 37).

52) Gaius I. 164., §. 7. J. de capit. demin. (1. 16).

53) Cicero pro Flacco 34., Ulpian. XI. 26., fr. 4. 7. §. 1. D. de author. (26. 8).

54) C. 5. C. de auctor. praest. (5. 59).

55) Fr. 60. §. 2. D. de ritu nupt. (23. 2), fr. 3. §. 2. D. de admin. (29. 7).

56) Fr. 1—4. D. ubi pupill. (27. 2), c. 1. 2. C. ubi pupilli (5. 49), nov. 22. c. 38.

Während der Vormundschaft war der Tutor nur in in so fern beaufsichtigt, daß er nach dem schon in den zwölf Tafeln ausgesprochenen Grundsatze von Jedem, dem dazu Ursachen vorhanden schienen, als verdächtig accusirt und bei gegründeten Beschwerden von der Obrigkeit removirt werden konnte 57). Nach beendigter Tutel mußte aber der Vormund eine genaue Rechnung ablegen, und er konnte nun wegen Alles, was er wider sein Amt gethan oder versäumt hatte, mit der Tutelklage belangt werden 58). Im Fall einer Unterschlagung fand noch eine besondere aus den zwölf Tafeln herrührende 59) Pönalklage aufs Doppelte statt 60). Auch war durch Satisdationen 61) und andere subsidiaire Verpflichtungen 62) für die Sicherheit des Pupillen gesorgt.

Neben der Tutel über die Unmündigen gab es eine andere über die Frauen; diese wurden nach dem alten Recht, auch wenn sie mündig waren, aus mancherlei Rücksichten unter Vormundschaft gehalten 63). Tutor wurde hier wie bei den Unmündigen zunächst der, welchen der Hausvater oder wem sonst die Frau durch die Manus als Tochter oder Enkelin zu-

---

57) Fr. 1. 2. 3. D. de suspect. tutor. (26. 10), tit. J. de suspect. tutor. (1. 26), Gaius I. 182., Ulpian. XI. 23.

58) Fr. 1. pr. §. 3. fr. 4. pr. D. de tutelae act. (27. 3), Cicero pro Rosc. Com. 6., de offic. III. 17., Gaius I. 191. IV. 62.

59) Fr. 55. §. 1. D. de admin. (26. 7).

60) Actio rationibus distrahendis, fr. 1. §. 19—24. fr. 2. D. de tutelae act. (27. 3), Paul. sent. rec. II. 30.

61) Gaius I. 199. 200., pr. §. 1. 3. J. de satisd. (1. 24), fr. 5. §. 1. D. de legit. tut. (26. 4), fr. 1. 2. 3. 4. 11. D. rem pupilli (46. 6).

62) Fr. 4. §. 3. D. de fideiuss. et nominat. (27. 7), fr. 1. 2. 3. D. de magistr. conven. (27. 8), c. 1. 3. 4. 5. C. de magistr. conven. (5. 75), §. 2. 4. J. de satisdat. (1. 24).

63) Livius XXXIV. 2., Cicero pro Murena 12., Gaius I. 144. 190. 193., Ulpian. XI 1., fragm. Vatic. §. 229.

gehörte, in seinem Testamente dazu ernannt hatte 64). Doch konnte der in der Manus befindlichen Frau auch selbst die Wahl ihres Tutors testamentarisch überlassen werden 65). In Ermanglung solcher testamentarischen Bestimmungen kam wie bei den Unmündigen die gesetzliche Tutel der Agnaten 66), des Patrons und seiner Kinder 67), die derselben nachgebildete Tutel des Vaters als des Manumissors 68) und die fiduciarische Tutel 69) zur Anwendung. Letztere bot auch in Verbindung mit der Coemtion ein leichtes Mittel dar, die Person des Tutors zu wechseln 70). Da die Tutel der Agnaten, des Patrons und des Vaters für den Tutor selbst wegen des Zusammenhangs mit seinen Vermögensrechten wichtig war 71), so wurde sie ihm gelassen, wenn er gleich abwesend, unmündig, wahnsinnig oder sonst handlungsunfähig war; nur konnte sich die Frau für einzelne Fälle, wo sie dessen bedurfte, einen tauglichen Vormund erbitten 72). Die Tutel der Agnaten wurde jedoch, unstreitig wegen der daraus fließenden großen Beschränkungen, schon unter Claudius aufgehoben 73); die anderen Ar-

---

64) Gaius I. 144—49.

65) Gaius I. 150—54., Livius XXXIX. 19.

66) Gaius I. 155. 157.

67) Livius XXXIX. 9., Gaius I. 165. 175. 195., Ulpian. XI. 3.

68) Man sehe oben Note 10.

69) Man sehe oben Note 9. 11.

70) Gaius I. 114. 115. 195.

71) Gaius I. 192.

72) Gaius I. 173—181., Ulpian. XI. 20—22. Diese Stellen reden unstreitig von den Agnaten nur deshalb nicht mehr, weil deren Tutel damals schon abgeschafft war.

73) Gaius I. 157. 171., Ulpian. XI. 8. Die Tutel der Agnaten über unmündige Frauen blieb aber natürlich bestehen; doch scheint dieses misverstanden worden zu seyn und eine besondere Erklärung nöthig gemacht zu haben, c. 2. C. Th. de tutor. (3. 17), c. 3. C. de legit. tut. (5. 30).

ten blieben aber bestehen. Endlich wenn es an gesetzlichen oder fiduciarischen Tutoren fehlte, so hatte nach denselben Gesetzen, wie bei den Unmündigen, die Obrigkeit der Frau auf ihr Gesuch einen Vormund zu geben 74). Die Tutel über die Frauen war im Ganzen lästiger wie über Unmündige, weil sie weit länger dauern konnte; daher konnte der testamentarische Tutor abdiciren 75), und der gesetzliche, wenn auch nicht eigentlich die Tutel selbst, doch aber dessen Ausübung durch gerichtliche Cession einem Anderen übertragen 76). Die Vestalischen Jungfrauen waren übrigens schon nach den zwölf Tafeln von der Tutel befreit 77); auch wurde diese Begünstigung denen, die eine gewisse Anzahl Kinder geboren hatten, zu Theil 78).

Der Zweck dieser Tutel war aber nicht die Vermögensverwaltung; diese hatte die Frau selbst, weshalb auch hier von einer Rechnungsablage und Vormundschaftklage nicht die Rede war 79). Der Tutor war nur zum Autoriren da 80), und auch dieses war nicht überall nothwendig, sondern nur in den besonders bezeichneten Fällen 81). Namentlich konnte einer

---

74) Livius XXXIX. 9., Ulpian. XI. 18., Gaius I. 185—87. 195.

75) Ulpian. XI. 17. Viele inneren Gründe sind dafür, die Befugniß zur Abdication blos auf die testamentarische tutela mulierum zu beziehen.

76) Gaius I. 168—72., Ulpian. XI. 6. 7. 8. 17. XIX. 11.

77) Plutarch. Numa 10., Gaius I. 145.

78) Gaius I. 145. 194. III. 44., Ulpian. XXIX. 3.

79) Gaius I. 190. 191.

80) Ulpian. XI. 25.

81) Nämlich um vor Gericht in einer legis actio oder einem legitimum iudicium aufzutreten, Gaius I. 184., Ulpian. XI. 24. 27., zur Alienation einer res mancipi, Ulpian. XI. 27., Gaius I. 192. II. 47. 80., fragm. Vatic. §. 1., zur Vornahme eines civile negotium, Ulpian. XI. 27., einer in iure cessio, fragm. Vatic. §. 45., manumissio, Ulpian. I. 17., fragm. de manumiss.

Frau auch ohne den Vormund gültig gezahlt, und von ihr ein Darlehn gemacht werden 82). Selbst aber in jenen Fällen war die Mitwirkung des Tutors, wenigstens die des gewählten und des fiduciarischen, schon früh zur leeren Form geworden, indem er nach dem Willen der Frau vom Prätor zum Autoriren gezwungen werden konnte 83). Nach der Aufhebung der Agnatentutel hatte nur noch die gesetzliche Tutel des Patrons und des Vaters als Manumissors reelle Bedeutung 84). Endlich verschwand das ganze Institut, ohne daß sich davon ein bestimmter Zeitpunkt angeben läßt 85).

Neben den beiden Fällen, wo eine Tutel eintrat, gab es andere, wo eine Curatel statt fand. Zunächst geschah dieses bei einem Wahnsinnigen. Dieser war schon nach den Gesetzen der zwölf Tafeln der Pflege seiner Agnaten und Gentilen unterworfen 86); in Ermanglung solcher wurde es üblich, daß die Obrigkeit einen Curator gab 87). Nach einem Rescript von

---

17., acceptilatio, Gaius II. 85. III. 171., zur Eingehung einer coemtio, Cicero pro Flacco 34., Gaius I. 195., Ulpian. XI. 22., zur Constituirung einer dos, Cicero pro Flacco 35., Gaius I. 178. 180., Ulpian. XI. 20. 21., überhaupt überall, wo sich die Frau rechtsgültig obligiren sollte, Cicero pro Caecina 25., Gaius I. 192. III. 91. 108., Ulpian. XI. 27.; ferner zur Antretung einer Erbschaft, Gaius I. 176., Ulpian. XI. 22., und zur Errichtung eines Testaments, wovon noch im Erbrecht die Rede seyn wird.

82) Cicero Topic. 11., Gaius II. 81. 85. III. 171.

83) Cicero pro Murena 12., Gaius I. 190. II. 122.

84) Gaius I. 192. II. 122.

85) Die letzten sichern Spuren sind aus der Zeit Diocletians, fragm. Vatic. §. 325.

86) Cicero de invent. II. 50., Author ad Herenn. I. 13., Ulpian. XII. 1. 2., Gaius II. 64. Später erhielt auch der emancipirte Bruder die Curatel, c. 5. C. de curat. (5. 70).

87) Fr. 8. §. 3. fr. 12. pr. D. de tutor. et curat. (26. 5), fr. 1. 2.

M. Antonimus mußte aber, wenn der Vater im Teſtament einen Curator ernannt hatte, der Prätor dieſen geben 88). Ferner konnte wider einen offenbaren Verſchwender nach einem ſchon in den zwölf Tafeln beſtätigten Gebrauch, die Interdiction ausgeſprochen und ſein Vermögen unter die Curatel der Agnaten geſtellt werden 89), jedoch nur dann, wenn Jener Inteſtaterbe ſeines Vaters geworden war 90). Später wurde es aber üblich, daß wenn jenes nicht der Fall war, oder wenn der geſetzliche Curator nicht geeignet ſchien, die Obrigkeit einen Curator gab 91), wo denn die Jurisprudenz auch annahm, daß wie beim Wahnſinnigen der vom Vater im Teſtament Gegebene von der Obrigkeit beſtätigt werden müßte 92). Autorität zu interponiren hatte der Curator der einen und der anderen Art nicht, denn dieſes ſetzte wenigſtens einen rechtsgültigen Anfang voraus, woran ſich die Autorität ergänzend anſchloß. Ein ſolcher fehlte aber bei dem Wahnſinnigen, weil dieſer ſchlechthin 93), bei dem erklärten Verſchwender, weil dieſer ſo weit die Interdiction ſich erſtreckte 94), zu juriſtiſchen Handlungen

---

6. 13. D. de curat. (27. 10), c. 1. 7. §. 6. C. de curat. (5. 70), §. 3. 4. J. de curat. (1. 23).

88) Fr. 16. pr. de curat. (27. 10), c. 7. §. 5. C. de curat. (5. 70), c. 27. C. de epiſc. aud. (1. 4).

89) Fr. 1. pr. D. de curat. (27. 10), Ulpian. XII. 1. 2., Valer. Max. III. 5, 2. Die Formel der Interdiction zeigt Paul. sent. rec. III. 4. §. 7.

90) Ulpian. XII. 3.

91) Ulpian. XII. 3., fr. 1. 3. D. de curat. (27. 10), c. 1. C. de curat. (5. 70), §. 3. J. de curat. (1. 23).

92) Fr. 16. D. de curat. (27. 10).

93) Gaius III. 106., fr. 70. §. 4. D. de fideiuss. (46. 1). fr. 5. D. de regul. iur. (50. 17). Er konnte daher nach dem alten Recht keine Erbſchaft erwerben, weil dazu ein perſönliches Handeln nöthig war, fr. 63. D. de acquir. hered. (29. 2), c. 7. §. 3. C. de curat. (5. 70).

94) Fr. 6. D. de verb. obl. (45. 1), fr. 10. pr. D. de curat. (27. 10), fr. 40. D. de regul. iur. (50. 17).

unfähig war. Eine dritte Art von Curatel entstand über diejenigen, welche zwar die Pubertät erreicht hatten, allein wegen ihres jugendlichen Alters noch eines Schutzes bedürftig schienen. Zu diesem Zweck hatte die schon im sechsten Jahrhundert zur Zeit des Plautus vorhandene Lex Plätoria die Bevortheilung von Minderjährigen unter fünf und zwanzig Jahren 95) mit peinlicher Anklage 96), welche wie gewöhnlich auch die Infamie nach sich zog 97), bedroht, insbesondere aber Stipulationen 98) und Darlehn 99) mit ihnen verboten, wenn nicht der Minderjährige sich dazu unter Angabe der Gründe von der Obrigkeit einen Curator hatte geben lassen 100). Später versprach auch der Prätor nach Beschaffenheit der Umstände Hülfe zu gewähren 101). Endlich verordnete M. Antoninus, daß jeder Minderjährige einen bleibenden Curator zur Seite haben sollte 102). Diesen mußte er sich freilich selbst von der Obrigkeit erbitten 103), die auch nur dann wie gewöhnlich auf den etwa im Testament des Vaters Ernannten Rücksicht zu nehmen hatte 104); denn aufgedrungen wurde dem Minderjährigen,

---

95) Die Bestimmung dieses Alters bezeugt Sueton. ap. Priscian. VIII. 4., Plaut. Pseudol. I. 3. v. 69., Rudens V. 3. v. 26. c. 2. C. Th. de donat. (8. 12).

96) Cicero de nat. deor. III. 30., de offic. III. 15.

97) Lex Tab. Heracl. part. alt. lin. 38.

98) Priscian. VIII. 4. XVIII. 19., Plaut. Rudens V. 3. v. 24—26.

99) Plaut. Pseudol. I. 3. v. 69. 70.

100) Dieses folgt aus Capitol. Marc. 10.

101) Fr. 1. pr. §. 1. D. de minor. (4. 4).

102) Capitol. Marc. 10., Gaius epit. I. 8.

103) Fr. 13. §. 2. D. de tutor. (26. 5), fr. 2. §. 4. 5. D. qui petant (26. 6), c. 6. C. qui petant (5. 31), fr. 5. §. 5. D. de admin. (26. 7).

104) Fr. 1. §. 3. fr. 2. §. 1. fr. 6. D. de confirm. tutor. (26. 3), fr. 3. §. 5. D. de admin. (26. 7), §. 1. J. de curat. (1. 23).

außer zu einem Rechtsstreit, ein Curator nicht 105). Eine indirecte Nöthigung lag aber darin, daß er sein Vermögen doch nicht in die Hand erhielt 106), und daß seine Schuldner ohne einen Curator nicht an ihn zahlen durften 107). Die unbedingte Nothwendigkeit Curatoren zu haben, folgte allerdings daraus nicht; auch konnte ein Minderjähriger ohne einen Curator gültig contrahiren und sich obligiren 108). Wenn er aber einen Curator angenommen hatte, so war seine Lage der des Interdicirten ähnlich; er konnte nicht alieniren 109), und der Curator erhielt das Vermögen in seine Hand 110). Veräußerungen ohne obrigkeitliche Ermächtigung wurden diesem jedoch in demselben Senatusconsult, wie den Tutoren, verboten 111), und dieser Rechtssatz durch die Jurisprudenz auch auf den Curator eines Wahnsinnigen, dem doch die zwölf Tafeln darin volle Freiheit gelassen hatten 112), und auf den Curator eines Interdicirten ausgedehnt 113). Auch die Satisdationen und anderen subsidiairen Verpflichtungen 114), und die Remotion

---

105) §. 2. J. de curat. (1. 23), c. 1. 7. C. qui petant (5. 31).

106) Fr. 1. §. 3. D. de minor. (4. 4), Dio Cass. LII. 20.

107) Fr. 7. §. 2. fr. 32. D. de minor. (4. 4).

108) Fr. 101. D. de verb. oblig. (45. 1), fr. 43. D. de oblig. (44. 7), c. 3. C. de in integr. rest. (2. 22).

109) C. 3. C. de in integr. rest. (2. 22), fr. 6. D. de verb. obl. (45. 1).

110) Fr. 20. D. de ritu nupt. (23. 2), c. 8. C. de nupt. (5. 4), c. 11. C. qui dare (5. 34).

111) Fr. 8. §. 1. fr. 11. D. de reb. eor. (27. 9), c. 2. C. de curat. (5. 70), c. 16. C. de praediis (5. 71), c. 3. C. de his qui veniam (2. 45).

112) Gaius II. 64., fr. 56. §. 4. D. de furt. (47. 2).

113) Fr. 8. §. 1. D. de reb. eor. (27. 9).

114) Gaius I. 199. 200., fr. 4. §. 8. D. rem pupilli (46. 6), tit. J. de satisd. tut. (1. 24), c. 7. §. 4. 5. 6. C. de curat. (5. 70).

eines Verdächtigen 115) wurden bei den drei Arten von Curatelen nach denselben Grundsätzen wie bei der Tutel behandelt. Die auf die Verwaltung bezügliche Klage war aber keine eigenthümliche, sondern die gewöhnliche wegen fremder Geschäftsführung 116). Im Fall eines Dolus fand jedoch auch eine Klage aufs Doppelte statt 117).

Zehntes Kapitel.

Von dem Eigenthum.

Die Herrschaft über eine eigene Sache ist zunächst nur etwas Factisches; etwas Juristisches wird sie erst durch den Schutz und die Wirkungen gegen Dritte, welche das positive Recht damit verbindet. Das Eigenthum als Rechtsbegriff ist also immer bürgerlichen Ursprungs. Eine Sache nach quiritarischem Recht die seinige nennen war daher im alten römischen Recht der richtige Ausdruck für dieses Rechtsverhältniß 1). Ein solches quiritarisches Eigenthum konnte, so lange es keine Provinzialgrundstücke gab, an allen Arten von Sachen vorkom-

115) Fr. 3. §. 2. D. de suspect. tut. (26 9).

116) Fr. 4. §. 3. fr. 13. 14. D. de tutel. act. (27. 3), c. 7. C. arbitr. tutel. (5. 51).

117) Paul. sent. rec. II, 30.

1) Dieser erscheint namentlich in der alten Vindicationsformel. Bei Cicero wird das quiritarische Eigenthum häufig auch mancipium genannt. Der Ausdruck dominium gehört der späteren Zeit an.

men 2); über die Art, wie es entstand, gab es jedoch eine wichtige Verschiedenheit. Gewisse Sachen konnten nämlich durch bloße Tradition nicht veräußert und ins quiritarische Eigenthum eines Andern übertragen werden, sondern dazu war eine Mancipation oder Cession vor Gericht nothwendig 3); die Tradition allein bewirkte nur ein factisches Innehaben, kein Eigenthum, sondern dieses blieb beim Tradirenden zurück 4). Andere Sachen hingegen wurden vollständig schon durch bloße Tradition alienirt 5); man konnte sie, wenn man wollte, auch vor Gericht cediren 6); die Mancipation war aber bei ihnen nicht anwendbar 7).

Die Form der Mancipation war nach den Einrichtungen der Zeit gebildet, wo es noch kein geprägtes Geld gab, sondern wo das Metall zugewogen wurde 8). Es wurden fünf römische Bürger zugezogen, wahrscheinlich als Repräsentanten der fünf Klassen des Servius Tullius 9), und ein sechster, welcher die Wage hielt 10); die Kaufsumme wurde durch ein rohes Stück Erz 11), späterhin aber durch eine Münze 12) re-

---

2) Denn daß auch an den res nec mancipi ein Eigenthum ex iure Quiritium galt, zeigt Ulpian. XXIV. 7.

3) Gaius II. 22., Ulpian. XIX. 3., Cicero Topic. 5., Boethius ad Topic. 5.

4) Gaius II. 41. 204., Ulpian. I. 16.

5) Gaius II. 19. 20., Ulpian. XIX. 7.

6) Ulpian. XIX. 9., fragm. Vatic. §. 45.

7) Ulpian. XIX. 3.

8) Gaius I. 119—22., Ulpian. XIX. 3—6.

9) Hierauf bezieht sich wohl auch der Ausdruck classici testes, Festus v. classici.

10) Plinius hist. nat. XXXIII. 13 (3).

11) Varro de ling. lat. IV. 34. ed. Bip. p. 45.

12) Festus v. rodus, Theophil. I. 12. §. 6. Daher der Ausdruck:

präsentirt, und dafür nahm der Andere die Sache, welche, wenn sie eine bewegliche war, selbst zur Hand seyn mußte, gleichsam als gekauft hin. Später wird dabei noch eine siebente Person, der Antestatus, erwähnt 13). Das alte Wort für diese Rechtsform war Mancipium, und unter diesem stand sie schon in den zwölf Tafeln 14). Ein anderer dafür üblicher Ausdruck, der ebenfalls schon in den zwölf Tafeln vorkam, war Nexum oder Nexus 15), eigentlich das Gattungswort für alle Geschäfte, welche in jene alte Form eines scheinbaren Kaufes eingekleidet waren 16). Mancipation statt Mancipium findet sich erst unter den Kaisern. Die andere Form, die Cession vor Gericht, war ebenfalls eine künstlich abgeleitete, und beruhte auf einer scheinbaren Vindication durch den Anderen, der zu Folge ihm die Sache, weil der bisherige Eigenthümer nicht widersprach, vom Prätor addicirt wurde 17). Diese Form wurde auch schon in den zwölf Tafeln genannt 18), allein später da, wo die bequemere Mancipation zulässig war, selten mehr gebraucht 19). Sie blieb jedoch praktisch wichtig zur Uebertragung unkörperlicher Sachen, wozu die Tradition niemals, die Mancipation nicht immer anwendbar war 20).

---

mancipio accipere sestertio nummo uno, Orelli Inscr. n. 4358. 4947.

13) Gaius epit. I. 6. §. 3., Gruter Inscr. p. 1081. n. 1., Orelli Inscr. n. 4358.

14) Festus v. nuncupata, fragm. Vatic. §. 50.

15) Festus v. nuncupata. Daher traditio nexu, Cicero Topic. 5., ius nexi, de harusp. resp. 7., mancipia quae sunt dominorum facta nexu, Paradox. V. 1.

16) Varro de ling. lat. VI. 5. ed. Bip. p. 100., Festus v. nexum, Cicero de orat. III. 40.

17) Gaius II. 24., Ulpian. XIX. 9. 10.

18) Fragm. Vatic. §. 50.

19) Gaius II. 25.

20) Gaius II. 19. 28. 29. 30., Ulpian. XIX. 11.

Die Sachen, welche in der Form des Mancipiums veräußert werden konnten, waren folgende: Liegenschaften auf italischem Boden sowohl Grundstücke als Häuser, ländliche Grundgerechtigkeiten, Knechte, endlich Ochsen, Pferde, Maulthiere und Esel 21). Alle übrigen Gegenstände waren des Mancipiums unfähig 22). Dieser Unterschied war unstreitig uralt 23). Augenscheinlich liegt demselben eine besondere Rücksicht auf den römischen Bauernhof und dessen Zubehör zum Grunde; über deren eigentliche Veranlassung hat man aber bisher nur unzureichende Vermuthungen aufgestellt. Das quiritarische Eigenthum mit der Erwerbart durch gerichtliche Auflassung oder auch, wenn es sich nicht um den Hof und dessen Zubehör handelte, durch einfache Tradition, war gewiß altes patrizisches Recht. Höchst wahrscheinlich ist nun, daß Servius Tullius, welcher die plebejische Landschaft in sechs und zwanzig Regionen eintheilte, und darin die Höfe und Grundstücke verzeichnen ließ 24), in den vielen Gesetzen, wodurch er das Privatrecht der Plebejer ordnete 25), auch dem plebejischen Bauernhof das quiritarische Recht verlieh, jedoch aus Rücksicht auf die Grundbücher bei dem Erwerb und der Veräußerung die Form der Mancipation zur Bedingung machte. Endlich

---

21) Ulpian. XIX. 1., Gaius I. 120. II. 15—17., fragm. Vatic. §. 45. 259. Diese hießen daher res mancipi (statt mancipii), die übrigen waren res nec mancipi.

22) Es wird zwar auch eine Mancipation an Perlen erwähnt, Plinius hist. nat. IX. 58. 60 (35). Allein dieses war eine ungenaue Anwendung der alten Form, um der Tradition einen größeren Anstrich von Wichtigkeit zu geben.

23) Dieses zeigen Gaius II. 47., Boethius ad Topic. 5., und die Lex Cincia, welche darauf wesentlich Rücksicht nahm. Auch Cicero gedenkt des Unterschiedes mehrmal, pro Flacco 32., Topic. 5.

24) Man sehe Buch I. Kap. IV. Note 1—8.

25) Dionys. IV. 9. 13. 43.

geschah in den zwölf Tafeln die Verbindung beider Systeme, welche noch das spätere Recht aufweist.

Der Mancipation und der gerichtlichen Cession zur Seite stand eine dritte wichtige alte Erwerbart, die Usucapion. Wenn nämlich Einer eine des Mancipiums fähige Sache vom Eigenthümer zwar rechtmäßig erworben, allein blos tradirt erhalten hatte, so war sie blos factisch in seinem Vermögen; aber nach einem, oder bei Liegenschaften nach zwei Jahren hatte er nach einem in den zwölf Tafeln bestätigten Rechtssatz daran das quiritarische Recht erworben 26). Er konnte sich also dann gegen Dritte selbst vertreten, während er vor Ablauf jener Fristen dazu seines Autors bedurfte 27). Ferner wenn Einer eine Sache, gleichviel ob sie des Mancipiums fähig war oder nicht, in gutem Glauben aber von Einem, der in der That nicht Eigenthümer war, erworben hatte, so wurde er durch die Usucapion ebenfalls Eigenthümer 28).

Neben der Mancipation, der gerichtlichen Cession und der Usucapion gab es noch andere civile Erwerbarten, sowohl in Beziehung auf einzelne Sachen 29), als auf eine ganze Universitas 30), wovon jedoch besser bei den damit zusammenhängenden Rechtsverhältnissen gehandelt wird. Ferner hatte man neben diesen bürgerlichen Erwerbarten, welche aus dem eigenthümlichen römischen Rechte flossen, andere, welche wie die Tradition schon im allgemeinen natürlichen Recht gegründet

---

26) Gaius II. 41. 42., Cicero Topic. 4., pro Caecina 19., Boethius ad Topic. 4.

27) Hieraus erklärt sich der Ausdruck usus auctoritas.

28) Gaius II. 43. 44., Ulpian. XIX. 8.

29) Nämlich die emtio sub corona, die Ersteigerung bei einer sectio bonorum, Varro de re rust. II. 10., die adiudicatio, lex, Ulpian. XIX. 2. 16. 17., das legatum, Gaius II. 97.

30) Nämlich bei der haereditas, der Arrogation, und der Manus, Gaius II. 97. 98. III. 82.

und aus dieſem in das Civilrecht aufgenommen waren 31). Eine ſolche Erwerbart war die Occupation an wilden Thieren, Fiſchen, und an der Kriegsbeute 32). Ob die Occupation an einem unbefugten Orte geſchah, darauf kam für die Eigenthumsfrage nichts an 33); wohl aber konnte man dann perſönlich belangt werden 34). Eben ſo iſt bei der Kriegsbeute der Erwerb an ſich und das perſönliche Recht zu unterſcheiden 35). Ferner gehört dahin der Erwerb an der Alluvion und an der in einem öffentlichen Fluſſe entſtandenen Inſel 36). Doch wurde dieſes bei dem limitirten Lande bezweifelt 37) und von den Kaiſern verneinend entſchieden 38). Die übrigen natürlichen Erwerbarten ſind ohne hiſtoriſches Intereſſe 39). In allen dieſen Fällen wurde unſtreitig gleich das quiritariſche Eigen-

---

31) Gaius II. 65., fr. 1. pr. D. de acquir. rer. domin. (41. 1).

32) Gaius II. 66—69., fr. 1—5. D. de acquir. rer. domin. (41. 1).

33) Fr. 55. D. de acquir. rer. domin. (41. 1).

34) Fr. 16. D. de servit. praed. rust. (8. 3), fr. 13. §. 7. D. de iniur. (47. 10), §. 12. 14. J. de rer. div. (2. 1).

35) Die Beute ſollte regelmäßig abgeliefert und durch die Quäſtoren für das Aerarium verkauft werden; doch konnte ſie auch der Feldherr den Soldaten zuerkennen, Dionys. IV. 24. VII. 63., Polyb. X. 16., Cicero de invent. I. 45. Der Soldat machte alſo die Beute als eine herrenlos gewordene Sache, wenn er ſie nicht für den Staat ſondern für ſich occupirte, in jedem Falle zu ſeinem Eigenthum; allein er konnte, wenn er dieſes unbefugt that, wegen Verletzung des Fahneneides beſtraft werden.

36) Gaius II. 70—72., fr. 7. §. 1—6. D. de acquir. rer. domin. (41. 1).

37) Aggenus de controv. agror. (ed. Goes. p. 69).

38) Fr. 16. D. de acquir. rer. domin. (41. 1), fr. 1. §. 6. D. de flum. (43. 12).

39) Gaius II. 73—79., fr. 7. §. 7—13. fr. 9. pr. §. 1. 2. D. de acquir. rer. domin. (41. 1).

thum erworben, und der Unterschied, ob die Sache des Mancipiums fähig war oder nicht, kam hier nicht in Betracht 40).

Im Laufe der Zeit traten aber in diesen Zuständen Veränderungen ein. An die Tradition der Sachen, die vollständig nur in einer quiritarischen Form veräußert werden konnten, wurden für den Erwerber Wirkungen geknüpft, die dem quiritarischen Recht ähnlich waren. Es entstand nun eine Theilung und eine doppelte Art von Eigenthum, so daß eine Sache zu gleicher Zeit bei dem Einen im quiritarischen, bei dem Anderen im natürlichen Eigenthum seyn konnte 41). Letzteres begriff das ganze eigentliche Vermögensrecht; namentlich war beim getheilten Eigenthum an Knechten die Gewalt und der Erwerb auf der Seite des natürlichen Eigenthümers 42). Zur Verfolgung seines Rechts gegen Dritte diente die vom Prätor Publicius erfundene Formel, welche durch eine Fiction die Usucapion anticipirend überhaupt Demjenigen zustand, welcher eine Sache tradirt erhalten aber noch nicht wirklich usucapirt hatte 43). Gegen den quiritarischen Eigenthümer aber wurde der natürliche durch eine Exception geschützt 44).

---

40) Denn Gajus handelt von dem Unterschied der res mancipi und nec mancipi, des ius Quiritium und des in bonis esse, blos in Beziehung auf die Wirkungen der traditio. Die anderen natürlichen Erwerbarten scheinen also an allen Arten von Sachen das volle Eigenthum gegeben zu haben.

41) Gaius I. 54. II. 40. 41., Theophil. I. 5. §. 4.

42) Gaius I. 54. 167. II. 88. III. 166., Ulpian. XIX. 20.

43) Gaius IV. 36. Dazu passen freilich nicht die Worte des Edicts, wie sie im fr. 1. pr. D. de Public. (6. 2) angegeben werden. Allein diese sind unstreitig nach dem späteren Recht interpolirt (Note 68). Andere ziehen hieher die formula petitoria bei Gaius IV. 91. 92. Allein mehrere Stellen beweisen entschieden, daß diese das ius Quiritium voraussetzte, Cicero in Verr. II. 12., Simplicius ed. Goes. p. 79., Gaius IV. 34. 41.

44) Nämlich durch die exceptio rei venditae et traditae (Note 67) oder die exceptio doli.

Eine zweite Veränderung bildete sich aus dem prätorischen Recht 45). Die Edicte erfanden mehrere Erwerbarten, wovon das Civilrecht nichts wußte. Diese gewährten daher kein quiritarisches Eigenthum, sondern einen bloßen vom Prätor geschützten Besitz; so selbst an den Sachen, welche sonst durch einfache Tradition vollständig veräußert werden konnten. Auf jenen prätorischen Besitz bezogen sich eigenthümliche dem Civilrecht durch Fictionen nachgebildete Rechtsmittel 46); auch führte derselbe zur Usucapion 47). Er stand daher im Ganzen dem natürlichen Eigenthum gleich 48), und wurde daher ebenfalls Dominium genannt 49).

Neue Rechtsfragen entstanden ferner in Beziehung auf die dem römischen Reiche unterworfenen Peregrinen. Diese waren freilich römisches Eigenthum zu haben unfähig 50); doch aber wurde ihnen ein Eigenthumsrecht beigelegt 51), also gewiß auch eine Eigenthumsklage, worüber das Nähere in den Edicten des einen Prätors und der Provinzialvorsteher, unstreitig nach Art des römischen Rechts bestimmt war 52). Eben so fand an

---

45) Die wichtigsten Fälle sind die bonorum possessio und die emtio bonorum. Auch gehört dahin die zweite missio beim damnum infectum und der servus iussu Praetoris ductus, wenn sich der Herr bei der Noxalklage nicht gestellt hat.

46) Gaius III. 32. IV. 34. 35.

47) Gaius III. 80.

48) Daher wird auch der Ausdruck in bonis dafür gebraucht, Gaius III. 80, fr. 2. §. 1. D. si ex noxali (2. 9), fr. 26. §. 6. D. de noxal. act. (9. 4).

49) Fr. 1. D. de bonor. poss. (37. 1), fr. 47. D. de furt. (47. 2), fr. 7. §. 1. D. de usufr. (7. 1), fr. 15. §. 16. 17. 33. D. de damn. infect. (39. 2).

50) Ulpian. XIX. 4.

51) Gaius II. 40. Die Peregrinen außerhalb des römischen Reichs sind hier gewiß nicht gemeint.

52) Cicero ad Attic. VI. 1, 12.

dem Provinzialboden kein Nexus und Mancipium 53), ja nach der ſtrengen juriſtiſchen Anſicht nur ein Benutzungsrecht ſtatt 54); doch wurde ſelbſt dabei im natürlichen Sinne von Proprietät, Dominium und Vindicationen geſprochen 55). Nach der Conſtitution des Caracalla kam das, was im Eigenthumsrecht mit jenem Unterſchied der Perſonen zuſammenhieng, ſelten mehr zur Sprache 56); der Unterſchied des italiſchen und Provinzialbodens dauerte aber fort.

Neben dieſen Eigenthumszuſtänden kam noch ein anderes dem Eigenthum nur analoges Verhältniß auf. Wenn nämlich Einer eine Sache aus einem gerechten Grunde und in gutem Glauben von einem Nichteigenthümer erworben hatte, ſo hatte er zwar vor der vollendeten Uſucapion daran das Eigenthum nicht; aber es paßte doch auf ihn die Publicianiſche Formel, wenn er nach verlorenem Beſitz klagen wollte 57). Dieſe Klage wurde von der Jurisprudenz auch dem gegeben, welcher in gutem Glauben an einer unrechten Sache den prätoriſchen Beſitz erhalten 58) oder von dem Nichteigenthümer ein Provinzialgrundſtück erworben hatte 59). Die Klage half aber nur gegen den Beſitzer, welcher einen ſchwächeren Titel an der Sache

---

53) Gaius II. 27., Simplicius ed. Goes. p. 76.

54) Man ſehe Buch I. Kap. XXXI. Note 102.

55) Fragm. Vatic. §. 283. 315. 316., Simplicius ed. Goes. p. 76.

56) Daher hat ſich auch von dieſem Stück des Rechtes der Peregrinen keine Spur erhalten. Man könnte zwar das fr. 23. pr. D. de rei vind. (6. 1) dahin beziehen. Allein die Erwähnung des ius gentium geht hier nicht auf die Art des Eigenthums, ſondern nur auf die Natur der Erwerbart. Man vergleiche fr. 1. pr. fr. 5. §. 7. fr. 9. §. 3. D. de acquir. rer. domin. (41. 1).

57) Gaius IV. 36., fr. 1. D. de Public. (6. 2).

58) Fr. 6. D. de Public. (6. 2), fr. 28. D. de noxal. act. (9. 4), fr. 18. §. 15. D. de damno infect. (39. 2).

59) Fr. 12. §. 2. D. de Public. (6. 2).

hatte; der wirkliche Eigenthümer konnte sich dagegen in der Regel durch eine Einrede schützen 60).

So standen alle diese Verhältnisse theoretisch noch zu Justinians Zeit. Allein praktisch hatte das quiritarische Eigenthum seine Bedeutung verloren, da auch mit dem natürlichen Eigenthum eine dingliche Klage verbunden war. Justinian hob daher jenen Unterschied ganz auf, so daß Jeder an seinen Sachen ein volles echtes Eigenthum haben sollte 61). Die Aufhebung des Unterschiedes der mancipationsfähigen und nicht fähigen Sachen 62), insbesondere der italischen und Provinzialgrundstücke 63) lag darin von selbst, und die theoretische alte Ansicht von einem an Letzteren statt findenden Staatsobereigenthum fiel nun weg. Auch zwischen dem bürgerlichen und dem prätorischen Eigenthum war jetzt kein Unterschied mehr. Ferner trat dadurch die Tradition überall an die Stelle der quiritarischen Uebertragungsformen 64); auch wurde nun die petitorische Formel 65) mit Weglassung einiger Worte allgemein anwendbar 66), und die Publicianische Klage verlor dadurch ihre Bedeutung als Rechtsmittel für das natürliche Eigenthum. Eben so war nun eine Exception, die das natürliche gegen das nackte quiritarische Eigenthum schützte, nicht mehr denkbar; sie dauerte nur in einer anderen Weise und Richtung fort, welche sie durch die Jurisprudenz erhalten hatte 67). Von allen diesen Veränderungen war aber das Institut des Besitzes in gutem

60) Fr. 16. 17. D. de Public. (6. 2).

61) C. un. C. de nudo iure Quirit. tollendo (7. 25).

62) C. un. C. de usucap. transform. (7. 31).

63) §. 40. J. de rer. divis. (2. 1), Theophil. II. 1. §. 40.

64) §. 40. J. de rer. divis. (2. 1), Theophil. II. 1. §. 40.

65) Man sehe oben Note 43.

66) Spuren dieser Formel finden sich in fr. 36. pr. D. de rei vind. (6. 1), fr. 178. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16).

67) Fr. 1. 2. 3. D. de except. rei vend. et trad. (21. 3).

Glauben unabhängig, und dafür blieb auch die Publicianische Klage noch im Gebrauch 68).

Auf ähnliche Art wie das Eigenthum wurde auch die Usucapion umgewandelt. Es entstand nämlich neben ihr, man weiß nicht wann 69), der Rechtssatz, daß wer in gutem Glauben und kraft eines rechten Titels erworben und lange Zeit besessen hätte, dadurch in allen Fällen gegen die Klage des Eigenthümers eine Präscription oder Einrede haben sollte. Dieses war besonders wegen der Provinzialgrundstücke wichtig, weil an ihnen eine Usucapion nicht statt fand 70). Kaiserliche Constitutionen dehnten es aber auch auf bewegliche Sachen aus 71), und setzten die Zeiträume fest 72), nämlich zehn oder zwanzig Jahre 73). So bestanden zu Justinians Zeit die Usucapion und die Präscription der langen Zeit neben einander. Durch dessen Veränderungen in der Eigenthumslehre giengen aber für Erstere zwei Fälle der Anwendung verloren, nämlich um das natürliche und um das prätorische Eigenthum zum vollen Eigenthum zu machen; sie blieb nur wichtig, um dem Besitzer in gutem Glauben das Eigenthum zu verschaffen. Andererseits führte, nachdem das Recht am Provinzialboden in echtes Eigenthum umgewandelt war, die Consequenz dahin, auch an ihm aus dem Besitz in gutem Glauben ein wahres Eigenthum hervorgehen zu lassen. Daher verordnete Justinian

---

68) Da dieses die alleinige Bedeutung ist, welche diese Klage im Justinianischen Recht hat, so ist der Gedanke begreiflich, im fr. 1. pr. D. de Public. (6. 2) die Worte: non a domino einzuschieben.

69) Eine Rücksicht auf longa possessio findet sich in dem sogenannten Simplicius ed. Goes. p. 80., Aggenus de controv. p. 68.

70) Fr. 9. D. de div. tempor. praescr. (44. 3).

71) Gaius II. 46.

72) Fr. 76. §. 1. D. de contr. emt. (18. 1).

73) Paul. sent. rec. V. 2. §. 3. 4. 5.

(528), daß der Besitzer nach Ablauf der zehn oder zwanzig Jahre nicht blos eine Einrede, sondern auch eine wahre Vindication haben sollte, was, wenn man an die dabei schon statt gefundene Publicianische Klage denkt, keine erhebliche Veränderung war 74). Zwischen der Usucapion und der Präscription bestand also nun hauptsächlich nur noch der Unterschied, daß jene, so weit sie Immobilien betraf, blos an italischem Boden, oder eigentlich, da Italien nicht mehr unter der römischen Herrschaft war, blos noch an Grundstücken des künstlichen italischen Rechts, hingegen an dem Provinzialboden nur die Präscription zulässig war. Daher hob Justinian (531) auch diesen Unterschied auf, indem er für das ganze Reich eine Usucapion der Immobilien in zehn oder zwanzig Jahren, der Mobilien in drei Jahren zum Gesetz machte 75). Neben der Präscription von zehn oder zwanzig Jahren war übrigens zur Aushülfe noch eine andere von dreißig oder vierzig Jahren aufgekommen 76), und diese wurde auch von Justinian, wenn der Besitzer in gutem Glauben an die Sache gekommen war, mit einem Klagrecht versehen 77).

Eine besondere Betrachtung erfordert der Erwerb des Eigenthums durch einen Stellvertreter. Durch eine freie Person konnte man nicht erwerben 78); hingegen erwarb man von selbst durch diejenigen, welche man kraft eines Gewaltverhältnisses unter sich hatte 79). Bei den Knechten, die im getheil-

---

74) C. 8. pr. C. de praescr. XXX. annor. (7. 39).

75) C. un. C. de usucap. transform. (7. 31), pr. J. de usucap. (2. 6).

76) Symmach. epist. V. 54., Procop. Vandal. I. 3., c. 2. C. Th. de long. temp. praescr. (4. 13), c. 2. 3. 4. C. de praescr. XXX. annor. (7. 39).

77) C. 8. §. 1. C. de praescr. XXX. annor. (7. 39).

78) Gaius II. 95.

79) Gaius II. 86. 87. 89. 90. 96., Ulpian. XIX. 18. 19., pr. §. 1. 2. 3. J. per quas person. (2. 9).

ten Eigenthum, im redlichen Beſitz oder im Uſusfructus ſtanden, gab es aber mancherlei Unterſcheidungen 80). Die obige Regel galt noch im neuen Recht; doch war durch eine Conſtitution des Severus zugelaſſen, daß man durch eine freie Perſon als Stellvertreter den Beſitz, und dadurch denn als Folge auch das Eigenthum erwerben konnte 81).

Von den Arten, wie das Eigenthum verloren wurde, iſt beſonders der Verluſt an den Feind von Wichtigkeit. Doch lebten an Grundſtücken, Knechten und gewiſſen anderen Sachen, wenn ſie unter die römiſche Herrſchaft zurückkamen, die Rechte der alten Eigenthümer kraft des Poſtliminiums wieder auf 82), jedoch, wenn die Sache durch einen Anderen ausgelöſt worden war, nicht eher, als bis jener den Preis erſetzt hatte 83).

Was die im Eigenthum enthaltenen Befugniſſe betrifft, ſo liegt den Beſtimmungen des römiſchen Rechts der Begriff eines vollſtändigen und ausſchließlichen Dispoſitionsrechts über die Sache zum Grunde. Es gab jedoch einzelne geſetzliche Beſchränkungen, welche auf gemeinnützigen oder nachbarlichen Rückſichten beruhten. Von dieſer Art ſind die Vorſchriften über die Entfernung 84), Höhe 85), Veränderung 86) und Herſtel-

---

80) Gaius II. 88. 91—94. III. 164—67., Ulpian. XIX. 20. 21., §. 4. J. per quas person. (2. 9).

81) §. 5. J. per quas person. (2. 9).

82) Cicero Topic. 8., Festus v. postliminium, fr. 2. 3. 14. 19. 20. 30. D. de captiv. (49. 15), c. 10. 12. 19. C. de postlim. (8. 51).

83) Fr. 12. §. 7. 8. D. de captiv. (49. 15).

84) Festus v. ambitus, Varro de ling. lat. IV. 4. ed. Bip. p. 8, Tacit. Annal. XV. 43., fr. 14. D. de serv. praed. urb. (8. 2), c. 9. 11. 12. §. 1. 2. 3. 4. c. 13. C. de aedif. priv. (8. 10), nov. Iust. 63.

85) Strabo Lib. V. p. 359. ed. Almel., Sueton. Octav. 89., Tacit. Annal. XV. 43., Aurel. Victor. Epit. 27., fr. 1. §. 17. D. de

lung 87) der Gebäude in der Stadt, die Verordnungen wider die Vindication des in einem fremden Hause oder Weinberg verbauten Materials 88), wider den Verkauf von Häusern auf den Abbruch 89) und wider das Herausbrechen der marmornen Zierrathen 90). Ferner mußte bei Baumpflanzungen, Häusern, Brunnen, Grabmählern und anderen Anlagen von der Gränze ab ein bestimmter Zwischenraum beobachtet 91), die Bäume gehörig behauen 92) und dem Nachbarn das Auflesen der herübergefallenen Früchte gestattet werden 93). Auch gab es mehrere Belästigungen des Grundeigenthums zum Vortheil der öffentlichen Aquäducte 94) und der Wege, wenn bei dem limitirten Lande ein zum öffentlichen Wege bestimmter Limes auf eine Villa stieß 95), oder über einen zum Wege unbrauchbaren Boden lief 96).

---

novi oper. nunc. (39. 1), c. 1. 12. §. 2, 3. c. 13. C. de aedif. priv. (8. 10).

86) C. 3. 12. §. 1. C. de aedif. priv. (8. 10).

87) Sueton. Vespas. 8., Aurel. Victor. Epit. 18., fr. 7. D. de off. praesid. (1. 18), fr. 46. D. de damno infect. (39. 2), c. 8. C. de aedific. priv. (8. 10).

88) Festus v. tignum, fr. 1. 2. D. de tigno iuncto (47. 3).

89) Fr. 52. D. de contr. emt. (18. 1), fr. 48. D. de damno infect. (39. 2), c. 2. C. de aedif. priv. (8. 10).

90) Fr. 41. §. 1—13. D. de legat. I. (30), c. 2. 6. 7. C. de aedif. priv. (8. 10).

91) Fr. 13. D. fin. reg. (10. 1), fr. 3. §. 1. D. de mort. infer. (11. 8).

92) Fr. 1. D. de arbor. caed. (43. 27).

93) Plinius hist. nat. XVI. 6(5)., fr. un. D. de glande leg. (43. 28).

94) Frontin. de aquae duct. 125. 127.

95) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 20., Hyginus de condit. agror. p. 209.

96) Frontinus de limit. p. 43., Aggenus in Frontin. p. 75.

Uebrigens gab es Sachen, auf welche die Grundsätze des Privateigenthums gar keine Anwendung fanden. Von dieser Art sind zunächst diejenigen, woran ihrer physischen Natur nach ein ausschließliches Recht ganz unmöglich ist 97), desgleichen diejenigen, die der Staat dem allgemeinen öffentlichen Gebrauch überlassen hat 98). Ferner gehörten dazu diejenigen, welche nach den Begriffen des göttlichen Rechts zu beurtheilen waren 99). Diese waren doppelter Art, geweihte oder religiöse Sachen 100). Geweihte Sachen waren eigentlich nur diejenigen, welche unter der Autorität des römischen Volks zum Dienste der Götter consecrirt waren 101); doch wurden uneigentlich auch die zum Gottesdienste der Peregrinen geweihten Sachen in den Provinzen dazu gerechnet 102). Religiöse Sachen hießen diejenigen, welche den Seelen der Verstorbenen gewidmet waren 103). Jeder konnte nämlich durch die Bestattung eines ihn angehenden Todten nach den vorgeschriebenen Gebräuchen 104) einen Ort, worüber er voller und freier Herr war, religiös machen 105) und dadurch dem Verkehr entzie-

97) Fr. 2. D. de divis. rer. (1. 8), pr. §. 1. J. de rer. divis. (2. 1).

98) Fr. 3. 4. 5. 6. §. 1. D. de divis. rer. (1. 8), §. 2–5. J. de rer. divis. (2. 1).

99) Gaius II. 2. 9., fr. 1. pr. D. de divis. rer. (1. 8).

100) Gaius II. 3., fr. 1. pr. fr. 6. §. 2. D. de divis. rer. (1. 8), §. 7. J. de rer. divis. (2. 1).

101) Gaius II. 5., Declam. pro domo 50., Festus v. sacer, fr. 6. §. 3. fr. 9. pr. §. 1. 2. D. de divis. rer. (1. 8), §. 8. J. de rer. divis. (2. 1).

102) Gaius II. 7., Aggenus de controv. agror. (ed. Goes. p. 74).

103) Gaius II. 4.

104) Cicero de legib. II. 22.

105) Gaius II. 6. 7., fr. 6. §. 4. D. de divis. rer. (1. 8), fr. 2. pr. §. 7. 8. 9. fr. 3. 4. 34. 40. 41. 43. 44. D. de religios. (11. 7), §. 9. J. de rer. divis. (2. 1).

hen 106). Das Beerdigen an einem fremden Orte verpflichtete aber zur Wegnahme oder zum Ersatz 107), und innerhalb der Stadt war es schon in den zwölf Tafeln schlechthin verboten 108). Den geweihten und religiösen Sachen wurden die befriedeten Sachen gleich geachtet 109). Endlich gab es auch Sachen, die unter dem menschlichen Recht aber doch nicht im Privateigenthum standen, so die Sachen des römischen Volks, das Vermögen der Communen 110), der fünf Fuß breite Gränzstreif, der bei der Limitation zu den Vermessungen gelassen werden mußte 111). Alle diese Sachen 112), die consecrirten und religiösen Orte 113), der Ager publicus 114), die öffentlichen Wege 115), die Gränzraine von fünf Fuß 116), konnten natürlich auch nicht usucapirt werden. Als letztere dennoch im Laufe der Zeit allmählig usurpirt worden waren und aus dem langen Besitz den Agrimensoren bei den Gränzbe-

---

106) Paul. sent. rec. I. 21. §. 7., c. 2. 4. 9. C. de religios. (3. 44).

107) Fr. 2. §. 1—5. fr. 7. pr. fr. 8 pr. §. 2. D. de religios (11. 7).

108) Cicero de legib. II. 23., Servius ad Aen. XI. 206., fr. 3. §. 5. D. de sepulch. viol. (47. 12), Capitol. Antonin. P. 12., Paul. sent. rec. I. 21. §. 2. 3., c. 12. C. de religios. (3. 44), c. 6. C. Th. de sepulc. viol. (9. 17).

109) Gaius II. 8., Festus v. religiosus, fr. 1. pr. fr. 6. §. 2. fr. 8. 9. §. 3. fr. 11. D. de divis. rer. (1. 8), §. 10. J. de rer. divis. (2. 1).

110) Gaius II. 10. 11., fr. 1. pr. fr. 6. §. 1. D. de divis. rer. (1. 8), §. 6. J. de rer. divis. (2. 1).

111) Man sehe Buch I. Kap. XXV. Note 24.

112) Fr. 9. D. de usurpat. (41. 3).

113) Gaius II. 48., Cicero de legib. II. 24., Declam. de harusp. resp. 14., Aggenus de controv. agror. (ed. Goes. p. 73. 74).

114) Aggenus de controv. agror. p. 69., Seneca epist. 79. Man sehe auch Buch I. Kap. XXX. Note 65.

115) Fr. 2. D. de via publica (43. 11).

116) Cicero de legib. I. 21., Aggenus in Frontin. p. 53.

richtigungen eine Präscription entgegengestellt wurde: so erklärten noch die späteren Kaiser (385), um diese Hindernisse zu beseitigen, jede Präscription der Art für unzuläßig 117). Dieser Grundsatz ist selbst noch im Justinianischen Recht beibehalten 118).

Eilftes Kapitel.

Von den Rechten an einer fremden Sache.

Einzelne Rechte des Eigenthums können davon getrennt und einem Anderen so übertragen werden, daß dadurch ein bleibendes unmittelbares Rechtsverhältniß zu einer fremden Sache entsteht. Ein Fall dieser Art ist, wenn einem Grundstück oder Gebäude eine Gerechtigkeit zusteht, kraft welcher ein Anderer auf seinem Grundstück etwas leiden oder unterlassen muß, das er bei unbeschränktem Eigenthum verbieten oder vornehmen könnte. Solche Gerechtigkeiten oder Servituten konnten sehr mannichfaltig seyn 1). Ein anderer Fall ist der, wenn eine Person an der Sache eines Anderen bestimmte Benutzungsrechte hat. Von solchen einer Person zustehenden Servituten hatte die römische Jurisprudenz vier Formen ausgebildet, der

---

117) C. 4. C. Th. fin. regund. (2. 26). Diese Stelle wird insgemein irrig interpretirt, Unterholzner Verjährung I. §. 54.

118) C. 5. C. fin. regund. (3. 39). Dawider ist nicht die c. 6. eod., denn diese geht auf gewöhnliche Gränzstreitigkeiten, wo die Felder nicht durch einen solchen Rain von fünf Fuß geschieden sind.

1) Cicero de orat. I. 38. 39, pro Caecina 26., Gaius epit. II. 1. §. 3., pr. §. 1. 2. 3. J. de servit. (2. 3).

Ususfructus, der Usus, die Habitation, und das Recht auf die Dienste eines fremden Knechts 2). Zur Verfolgung einer Servitut, oder umgekehrt zur Bestreitung derselben, diente eine unmittelbar gegen die Sache selbst gerichtete Klage 3).

Zur Constituirung einer Servitut reichte der Vertrag allein nicht hin; eine Tradition war aber dabei unzuläßig 4); also konnte eine Servitut nur durch eine Cession vor Gericht, oder auch, wenn es sich um eine ländliche Grundgerechtigkeit handelte, durch Mancipation erworben werden 5). Dieser Grundsatz wurde jedoch im Laufe der Zeit nach den eintretenden Verhältnissen modificirt. Wenn nämlich Einer einem Anderen eine Servitut eingeräumt, aber nicht in der quiritarischen Form übertragen hatte, so war sie dem strengen Rechte nach nicht constituirt; allein die Jurisprudenz betrachtete die Ausübung von der einen und die Zulassung von der anderen Seite als Tradition 6), und unter diesem Gesichtspunkt wurde für eine solche Servitut der Schutz des Prätors 7), nämlich die Anwendung der Publicianischen Klage und der Interdicte gewonnen 8). An dem Provinzialboden, welcher der quiritarischen Formen unfähig war, wurden sogar Servituten durch

---

2) Dig. lib. VII. tit. 1. 7. 8., Inst. lib. II. tit. 4. 5.

3) Gaius IV. 3.

4) Gaius II. 19. 28.

5) Gaius II. 29. 30. 32., Ulpian XIX. 11., fragm. Vatic. 45.

6) Fr. 20. D. de servit. (8. 1), fr. 1. §. 2. D. de servit. praed. rust. (8. 3), fr. 25. §. 7. D. de usufr. (7. 1), fr. 3. D. si usufr. petat. (7. 6).

7) Fragm. Vatic. §. 61., pr. D. quib. mod. usufr. (7. 4), fr. 9. §. 1. D. usufr. quemadm. cav. (7. 9), fr. 1. §. 2. D. de servit. praed. rust. (8. 3).

8) Fr. 11. §. 1. de Public. (6. 2), fr. 20. D. de servit. (8. 1), fr. 16. D. si servit. vind. (8. 5), fr. 1. §. 9. D. de superfic. (43. 18), fr. 1. §. 1. 2. D. de itin. (43. 19).

bloße Pactionen und Stipulationen constituirt 9). Dieſen Grundſatz machte Juſtinian, der Richtung ſeiner Eigenthumsänderungen folgend, zur allgemeinen Regel 10), ſo daß die Mancipation und gerichtliche Ceſſion auch in dieſer Anwendung aufhörte. Die Publicianiſche Klage wurde dadurch meiſtens unnöthig; jedoch iſt ſie noch immer in dem Falle wichtig, wo Einer von einem Nichteigenthümer in gutem Glauben eine Servitut erworben hat.

Eine andere beſonders beim Uſusfructus vorkommende Art der Errichtung war durch Deduction, indem der Eigenthümer bei der Mancipation oder Ceſſion der Sache den Uſusfructus zurückbehielt 11). Bei der Tradition konnte dieſes nicht geſchehen, ſelbſt da nicht, wo ſie doch quiritariſches Eigenthum gab 12). Im Juſtinianiſchen Recht iſt dieſes natürlich anders 13). Ferner entſtanden Servituten durch Legate 14). Vermächtniſſe eines Uſusfructus am ganzen Vermögen werden ſchon früh erwähnt 15), und gaben Veranlaſſung, daß durch ein Senatusconſult der Uſusfructus in einer gewiſſen Art auch an ſolchen Sachen zugelaſſen wurde, die durch den Gebrauch conſumirt werden 16). Noch eine Entſtehungsart war die Adjudication, in

---

9) Gaius II. 31.

10) §. 4. J. de servit. (2. 3), §. 1. J. de usufr. (2. 4), fr. 3. pr. D. de usufr. (7. 1).

11) Gaius II. 33., fragm. Vatic. §. 47. 50. 51.

12) Fragm. Vatic. §. 47.

13) Daher iſt hier tradere geſetzt, wo ſonſt mancipare ſtand, fragm. Vatic. §. 80., fr. 3. §. 1. D. de usufr. accresc. (7. 2).

14) Fr. 3. pr. fr. 6. pr. de usufr. (7. 1), §. 4. J. de servit. (2. 3), §. 1. J. de usufr. (2. 4).

15) Cicero pro Caecina 4., Topic. 3.

16) Ulpian. XXIV. 26. 27., fr. 1—5. D. de usufr. ear. rer. (7. 5), §. 2. J. de usufr. (2. 4).

Theilungsklagen 17), und die Festsetzung bei der Division und Assignation der Staatsländereien. Denn bei dieser wurden nicht nur die vorhandenen Grundgerechtigkeiten sorgfältig aufrecht erhalten 18), sondern auch den eingeschlossenen Grundstücken in der Mitte der Centurien der Zutritt und die Wasserleitung über das nachbarliche Gebiet als Servitut beigelegt 19). Ein Erwerb der Servituten durch Usucapion galt nicht 20), und zwar wird eine Lex Scribonia erwähnt, welche diese Usucapion aufgehoben haben soll 21). Durch die Jurisprudenz wurde jedoch, wenigstens bei den Prädialservituten, der lange Zeit hindurch erweislich statt gefundene Gebrauch wie ein Rechtstitel behandelt und daraus ein Klagrecht ertheilt 22).

Außer den Servituten kannten die Römer noch einige andere Rechtsverhältnisse, die hieher gehören. Es gab nämlich mehrere äußerlich der Pachtung ähnliche Rechtsformen, wobei aber dem Empfänger nicht wie bei der Pachtung blos ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer, sondern ein unmittelbares Rechtsverhältniß an der Sache selbst beigelegt wurde. Ein Zustand dieser Art war unstreitig der Besitz am Ager publicus, womit gewiß außer den Interdicten eine eigene Klage

---

17) Fr. 6. §. 1. D. de usufr. (7. 1), fr. 22. §. 3. D. famil. herc. (10. 2), fragm. Vatic. §. 47.

18) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 18., Hyginus de condit. agror. p. 208.

19) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 9. 10. 14.

20) Fr. 14. pr. D. de servit. (8. 1), fr. 43. §. 1. D. de acq. rer. dom. (41. 1). Dawider ist auch nicht Paul. sent. rec. I. 17. §. 2.

21) Fr. 4. §. 29. D. de usurp. (41. 3). Ueber das Alter und den Umfang dieser Lex ist nichts Gewisses zu ermitteln.

22) Fr. 10. D. si servit. vind. (8. 5), fr. 1. §. 23. D. de aqua et aq. pluv. arc. (39. 3), fr. 5. §. 3. D. de itin. (43. 19), c. 1. 2. C. de servit (3. 34).

verbunden war, welche wir nicht mehr kennen. Ferner gehört dahin das Recht an den Grundstücken der Städte und Priestercollegien, die gegen einen Grundzins in Zeit- oder Erbpacht gegeben wurden 23). Hier hatte der Grundpächter während der Dauer seines Rechts wie ein Eigenthümer eine Klage gegen jeden Besitzer, selbst gegen die Commune 24). Insbesondere bei den Erbzinsgütern, welche später vorzugsweise Vectigaläcker genannt wurden 25), stellte sich das Recht des Grundpächters fast wie Eigenthum dar, und es wurde unter den Juristen darüber gestritten, ob eine solche Verpachtung nicht eher ein Verkauf genannt werden sollte 26). Der Erbzinsmann erwarb das Eigenthum an den Früchten schon durch die Separation nicht erst durch Perception 27); das Grundstück wurde ihm als Grundbesitz angerechnet 28); er durfte dasselbe verkaufen 29), verpfänden 30), vermachen 31); er konnte Servituten- Gränz- und andere zum Grundeigenthum gehörende Klagen anstellen 32); und nach seinem Tode wurde das Grundstück

---

23) Man sehe Buch I. Kap. XXX. Note 60. 76. 77.

24) Fr. 1. §. 1. fr. 2. 3. D. si ager vectig. (6. 3). Die Klage hieß actio vectigalis, fr. 15. §. 26. D. de damno inf. (39. 2).

25) Fr. 1. pr. D. si ager vectig. (6. 3). Früher hießen agri vectigales auch die in Zeitpacht gegebenen Zinsgüter, Hyginus de condit. agror. p. 205.

26) Gaius III. 145. Man vergleiche damit Hyginus de condit. agror. (B. I. Kap. V. Note 7).

27) Fr. 25. §. 1. D. de usur. (22. 1).

28) Fr. 15. §. 1. D. qui satisdare (2. 8).

29) Plinius epist. VII. 18.

30) Fr. 16. §. 2. D. de pignor. act. (13. 7), fr. 31. D. de pignor. (20. 1).

31) Fr. 71. §. 5. 6. D. de legat. (30), fr. 219. D. de verb. sign. (50. 16).

32) Fr. 16. D. de servit. (8. 1), fr. 4. §. 9. D. fin. reg. (10. 1), fr. 23. §. 1. D. de aqua et aq. pluv. (39. 3).

als Theil ſeines Nachlaſſes behandelt 33). Immer trug jedoch das ihm und durch ihn einem Andern verliehene Recht die Bedingung der richtigen Zinszahlung in ſich 34); auch war das Grundſtück des Grundzinſes wegen untheilbar 35). Dem Verhältniß der Erbzinsgüter ganz ähnlich war das der Emphyteuſe 36), welches ſpäter beſonders bei den Reichs- und kaiſerlichen Patrimonialgütern aufkam 37), und deſſen Natur durch Zeno genauer beſtimmt wurde 38). Endlich gab es auch ein der Erbpacht analoges Miethverhältniß an der Oberfläche eines fremden Grundſtückes, womit das prätoriſche Edict ein eigenes Interdict und eine dingliche Klage verbunden hatte 39).

---

33) Fr. 10. D. famil. herc. (10. 2).

34) Gaius III. 145., c. 1. C. de admin. rer. publ. (11. 30), fr. 31. D. de pignor. (20. 1).

35) Fr. 7. pr. D. communi divid. (10. 3).

36) Rubr. tit. D. si ager vectig. (6. 3), fr. 15. §. 1. D. qui satisd. (2. 8).

37) Gothofr. Parat. ad C. Th. XI. 3.

38) C. 1. 2. 3. C. de iure emphyt. (4. 66), §. 3. J. de locat. (3. 24), nov. 7. c. 3. 7., nov. 120. c. 1. 5. 6. 8. 11.

39) Fr. 1. 2. D. de superfic. (43. 18), fr. 73. §. 1. fr. 74. 75. D. de rei vind. (6. 1), fr. 3. §. 7. D. uti possid. (43. 17), fr. 16. §. 2. D. de pignor. (20. 1).

Zwölftes Kapitel.

Von den Obligationen und Actionen.

Das Bedürfniß oder Intereſſe bringt von ſelbſt unter den Menſchen einen mannichfaltigen Austauſch der perſönlichen Kräfte hervor, ſo daß zwei Perſonen, die an ſich frei und unabhängig ſind, doch einander zu beſtimmten Leiſtungen verbunden ſeyn können. Ein ſolches Verhältniß iſt eine Obligation 1). Ihr gegenüber ſteht der Begriff der Solution, und dieſe muß ſich in einer gewiſſen Weiſe bei jeder Obligation finden; denn wenn Einer immer ins Unbeſtimmte hin leiſtet, ohne doch ſolvirt zu werden, ſo muß man nicht ſagen, er iſt obligirt, ſondern er dient. Damit aber Einer wirklich obligirt genannt werden könne, muß ein Zwang auf Erfüllung gegen ihn möglich ſeyn; denn wenn er darin blos von ſeinem Willen abhängt, ſo iſt er juriſtiſch nicht gebunden, ſondern frei. Möglichkeit des Zwangs geht aber hier nicht wie bei den Gewaltverhältniſſen auf die Selbſthülfe, ſondern auf die Mitwirkung der Obrigkeit. Dieſe aber iſt durch das poſitive Recht eines jeden Staates bedingt 2), welches feſtzuſetzen hat, ob ein Klagrecht, eine Actio in dieſem Sinne 3), ſtatt finden ſolle oder nicht. Obligatio und Actio gehören alſo ſo weſentlich zuſammen, daß wenn ein Verhältniß Alles mit der Obligatio gemein hat, nur die Klagbarkeit nicht, dabei juriſtiſch nicht von einem Gläubiger und Schuldner geredet werden kann 4). Moraliſch

1) Fr. 3. pr. D. de oblig. (44. 7).

2) Pr. J. de oblig. (3. 13).

3) Fr. 51. D. de oblig. (44. 7).

4) Fr. 41. D de pecul. (15. 1), fr. 16. §. 4. D. de fideiuss. (46 3), fr. 10. 108. D. de verb. sign. (50. 16).

betrachtet ſind aber allerdings Verhältniſſe möglich, wo man auch ohne äußeres Zwangsrecht den Ausdruck Obligatio brauchen kann, in ſo fern man dabei das Gewiſſen des Schuldners ſelbſt als das Zwingende betrachtet. Einen ſolchen Fall nannten die Römer eine natürliche Obligation, im Gegenſatz der klagbaren bürgerlichen 5). Solche natürliche Obligationen kamen urſprünglich gewiß vor Gericht nicht in Betracht. Bei der fortſchreitenden Entwicklung der Jurisprudenz und der Sitten wurden ihr aber auch juriſtiſche Wirkungen beigelegt; zwar kein volles Klagrecht, doch aber die, daß der Prätor daraus Exceptionen geſtattete 6). Dieſen Grundſatz haben die Juriſten beſonders in der Anwendung auf die Obligationen der Knechte, Hausſöhne und Pupillen auf eine feine kunſtmäßige Weiſe durchzuführen verſtanden 7).

Die poſitive Rechtsquelle, woraus die Klagbarkeit einer Obligatio floß, war bei den Römern entweder das Civil- oder das prätoriſche Recht. Nach dieſem Geſichtspunkt wurden die klagbaren Verbindlichkeiten in Civil- und prätoriſche Obligationen eingetheilt 8). Eben darauf beruhte die Unterſcheidung in Civil- und prätoriſche Actionen 9). Die Civilobligationen waren ferner entweder von dem Civilrecht lediglich erfunden, oder aus dem allgemeinen natürlichen Recht in daſſelbe aufgenommen 10). Die prätoriſchen Obligationen aber waren

---

5) Fr. 1. §. 1. D. de novat. (46. 2), fr. 84. §. 1. D. de reg. iur. (50. 17).

6) Fr. 19. pr. D. de cond. indeb. (12. 6), fr. 7. §. 4. D. de pact. (2. 14).

7) Man ſehe Kap. II. Note 32—35. Kap. VIII. Note 63. Kap. IX. Note 46.

8) Fr. 1. §. 1. D. de novat. (46. 2), fr. 8. §. 4. D. de acceptil. (46. 4), §. 1. J. de oblig. (3. 13).

9) Fr. 1. §. 8. D. de pecun. const. (13. 5), fr. 25. §. 2. D. de oblig. (44. 7), §. 3—13. J. de action. (4. 6).

10) Fr. 5. D. de iustit. (1. 1), §. 1. J. de oblig. (3. 13).

nach der Natur des prätoriſchen Rechts insgeſammt natürlichen Urſprungs.

Die Leiſtung, worauf die Obligatio gerichtet iſt, muß poſitiver Art ſeyn 11). Die Verpflichtung Etwas zu unterlaſſen, iſt keine eigentliche Obligatio, weil man ſich, ſo lange man unterläßt, in einem beſtändigen Zuſtand von Erfüllung befindet, ohne doch ſolvirt zu werden. Dieſes iſt alſo an ſich ein Rechtsverhältniß eigenthümlicher Art. In ſo fern jedoch darin das Verſprechen liegt, im Falle daß der übernommenen Verpflichtung zuwider gehandelt würde, etwas Poſitives nämlich das Intereſſe oder die bedungene Strafe zu leiſten 12), kann ein ſolcher Zuſtand auch Obligatio genannt werden 13). Alle Arten von poſitiven Leiſtungen reducirten aber die Römer auf zwei Begriffe, auf ein Geben oder ein Thun 14). Geben heißt hier nicht jedes Ueberreichen einer Sache, ſondern nur dasjenige, wo der Geber Eigenthum an der Sache hat und dieſes auf den Empfänger überträgt 15). Thun iſt jede andere Thätigkeit, die nicht Geben iſt. Ferner unterſchieden die Römer bei den Obligationen das Certum, wo der zu leiſtende Gegenſtand vollkommen beſtimmt iſt, und das Incertum, wo dieſes

---

11) Fr. 3. pr. D. de oblig. (44. 7), pr. J. de verb. obl. (3. 15).

12) Fr. 6. 7. D. de serv. export. (18. 7), fr. 2. §. 5. 6. fr. 85. §. 3. D de verb. obl. (45. 1), §. 7. J. de verb. obl. (3. 15).

13) Fr. 189. D. de verb. sign. (50. 16), fr. 13. pr. D. comm. praed. (8. 4), fr. 38. pr. D. de verb. obl. (45. 1).

14) Dare, facere, fr. 18. §. 1. D. de acceptil. (46. 4), Gaius IV. 60. 131. 136., §. 1. J. de action. (4. 6). Zuweilen wird auch geſagt: dare, facere, praestare, Gaius IV. 2., fr. 13. §. 6. D. de act. emti (19. 1), fr. 3. pr. D. de oblig. (44. 7). Allein dieſe Form iſt nicht antik, und jedes praestare muß auf ein dare oder auf ein facere hinausgehen.

15) Gaius II. 204. IV. 4., fr. 75. §. 10. D. de verb. obl. (45. 1), fr. 167. pr. D. de regul. iur. (50. 17), Theophil. III. 17. §. 3.

fehlt 16). Zu dem Letzteren gehörten unter Anderen die unkörperlichen Sachen 17) und die auf ein Thun oder Unterlassen gerichteten Verbindlichkeiten 18). Doch wurden diese durch Hinzufügung einer Conventionalstrafe in ein Certum umgewandelt 19).

Mit diesen Begriffen stand das alte Actionensystem in genauer Verbindung. Ursprünglich gab es nämlich noch nicht wie später besondere nach dem verschiedenen Entstehungsgrunde der Obligationen eingerichtete und benannte Formeln und Actionen, sondern diese sind erst im Laufe der Zeit durch das prätorische Edict aufgestellt worden 20). In der ältesten Zeit mußten also alle Klagen aus Obligationen in die allgemeinen dafür bestehenden Proceßformen eingekleidet werden. Diese waren aber doppelter Art, je nachdem die Klage auf ein Geben oder ein Thun gieng. Auf den ersten Fall bezog sich eine eigenthümliche Form der Procedur, welche nach einer dabei vorkommenden Denuntiation Condictio genannt wurde 21). Diese Form wurde durch die Lex Silia für die Klage auf das Geben einer bestimmten Geldsumme eingeführt, und durch die Lex Calpurnia auf alle Klagen ums Geben einer bestimmten Sache ausgedehnt 22). Auch nach der Umbildung der alten Procedur behielt man den Namen Condictio für die nun aufgestellte Klagformel ums Geben bei 23), wiewohl er eigentlich

---

16) Fr. 6. D. de reb. cred. (12. 1), fr. 74. §. 1. fr. 75. pr. D. de verb. obl. (45. 1).

17) Fr. 75. §. 3. D. de verb. obl. (45. 1).

18) Fr. 68. 75. §. 7. D. de verb. obl. (45. 1).

19) Fr. 68. 71. 137. §. 7. D. de verb. obl. (45. 1), §. 7. J. de verb. obl. (3. 15).

20) Cicero pro Rosc. Com. 8., Gaius IV. 33. 46. 47.

21) Gaius IV. 12. 18., Festus v. condictio.

22) Gaius IV. 19. 20.

23) Gaius IV. 33.

nicht mehr paßte, da keine Denuntiation dabei mehr vorkam 24). Wo alſo eine Verbindlichkeit auf ein Geben beſtand, konnte ſie mit der Condictio verfolgt werden; ob ſie aus einem Contract, einem Delict oder irgend einem anderen Rechtsgrund herrührte, darauf kam bei dieſer Klage nichts an 25). Das eigentliche Geben ſetzt ein Certum, eine beſtimmte körperliche Sache voraus. Als aber die Jurisprudenz den körperlichen Sachen die Servituten und Forderungen als unkörperliche Sachen zur Seite ſtellte, wurde darauf auch die Vorſtellung von Geben

---

24) §. 15. J. de action. (4. 6), Theophil. IV. 6. §. 15.

25) Fr. 9. pr. §. 1. 2. 3. D. si certum pet. (12. 1), fr. 28. §. 4. D. de iureiur. (12. 2). Auf ein facere konnte man aber mit der Condictio nicht klagen; daher entſtand zum Beiſpiel aus dem Kaufe keine Condictio gegen den Verkäufer, denn deſſen Verbindlichkeit gieng nicht auf dare, ſondern nur auf tradere und habere licere. So ſagt auch eine ſchöne bisher nicht beachtete Stelle des Theophilus in einer Scholie bei Reitz. T. II. p 947., welche beweiſt, daß ſelbſt damals noch die Beziehung der Condictio auf das dare in der Jurisprudenz feſtſtand. In einigen Stellen heißt es zwar, alle actiones in personam, auch die auf dare facere ſeyen condictiones genannt worden, Gaius IV. 5., fr. 25. pr. D. de oblig. (44. 7). Allein dieſes iſt ein neuerer ungenauer Sprachgebrauch, welcher weiter in dieſer Lehre nicht anzutreffen iſt. Was übrigens die Meinungen der heutigen Schriftſteller über dieſen Gegenſtand betrifft, ſo ſind hier zwei Bemerkungen wichtig. Erſtlich iſt es augenſcheinlich irrig, wenn man die Condictionen blos unter den obligationes ex variis figuris anführt. Ihre hauptſächlichſte Anwendung fiel freilich in dieſe Claſſe, weil man ſich bei den Contracten oder Delicten gewiß meiſtens der beſonderen benannten Klagen bediente; allein ihrem Urſprung und Princip nach gehören ſie an die Spitze des Obligationenrechts. Zweitens iſt es ebenfalls irrig, wenn man, wie G. Haſſe im Rhein. Muſeum VI. 52—59., die eigentliche Sphäre der condictio certi blos auf eine credita pecunia bezieht.

und die damit in Verbindung ſtehende Klagform angewendet 26). So entſtand eine Condictio ſelbſt für gewiſſe Arten des Incertum, nämlich als Klage auf das ideale Geben oder Zurückgeben einer unkörperlichen Sache 27). Dieſer Begriff wird durch alle von dieſer Condictio vorkommenden Anwendungen beſtätigt 28). In dieſem weiten Umfang der Condictionen blieb aber die Condictio um beſtimmtes gezähltes Geld wahrſchein-

---

26) Fr. 1. pr. D. de cond. tritic. (13. 3).

27) Daß bei der condictio incerti ſelbſt eine obligatio wie eine Sache Gegenſtand der condictio war, tritt in der Aeußerung hervor: ipsa obligatio oder ipsa stipulatio condici poterit, fr. 7. pr. D. usufr. quemadm. cav. (7. 9), fr. 1. pr. D. de cond. sine causa (13. 7).

28) Die condictio incerti findet ſich als Klage auf die Zulaſſung oder Beſtellung einer Servitut, fr. 35. pr. D. de serv. praed. urb. (8. 2), fr. 22. §. 1. D. de cond. indeb. (12. 6), fr. 8. pr. D. de act. emti (19. 1), fr. 75. §. 3. D. de verb. obl. (45. 1), — auf Rückgabe einer ungültig oder sine causa eingegangenen Schuld, fr. 1. pr. fr. 3. D. de cond. sine causa (13. 7), fr. 5. §. 1. D. de act. emti (19. 1), fr. 46. pr. D. de iure dot. (23. 3), fr. 2. §. 3. 4. D. de donat. (39. 5), fr. 9. §. 1. D. de cond. causa data (12. 4), fr. 5. §. 5. D. de doli mali exc. (44. 4), fr. 12. 13. D. de novat. (46. 2), c. 1. C. de errore calc. (2. 5), — auf Rückgabe eines sine causa erlaſſenen Forderungsrechts, fr. 4. D. de cond. causa data (12. 4), — auf Rückgabe eines unbeſtimmt zu viel Gezahlten, fr. 40. §. 1. D. de cond. indeb. (12. 6), fr. 60. D. de legat. I. (30), — auf Beſtellung oder Rückgabe einer Caution, fr. 16. §. 2. D. de minor. (4. 4), fr. 5. §. 1. D. de usufr. ear. rer. (7. 5), fr. 7. pr. D usufr. quemadm. (7. 9), — auf Rückgabe eines irrigerweiſe übertragenen Beſitzrechts, fr. 15. §. 1. D. de cond. indeb. (12. 6). — Nur eine Stelle paßt nicht recht zu dem hier gegebenen Begriff, fr. 19. §. 2. D. de precar. (43 26); allein hier zeigt die Vergleichung mit fr. 2. §. 2. cod., daß nicht incerti condictione ſondern incerti actione zu leſen iſt. Dieſes wird auch durch Handſchriften beſtätigt.

lich von der Lex Silia her besonders ausgezeichnet, und ihr wurden alle übrigen Anwendungen, auch die auf unkörperliche Sachen, unter dem Namen Condictio triticaria entgegengesetzt 29).

Die Klage auf ein Geben im römischen Sinne setzt ihrem Begriffe nach voraus, daß das Eigenthum sich nicht bereits beim Kläger befindet. Eine eigene Sache konnte daher nicht mit der Condictio verfolgt werden. Hievon gab es jedoch bei den gestohlenen Sachen eine Ausnahme, wovon der Grund schwerlich in dem, was die römischen Juristen als solchen angeben, sondern eher in einer processualischen Eigenthümlichkeit der alten Diebstahlklage zu suchen ist 30). An diese Anomalie hat sich nun die Jurisprudenz gehalten, und dieselbe allmählig, wiewohl nicht ohne Widerstreben 31), auf alle Fälle ausgedehnt, wo Einer seine eigene Sache verfolgt, die der Andere aus einem Delict oder einem Delicte ähnlichen Grunde besitzt 32). Auch ein Incertum konnte unter diesem Gesichtspunkt condicirt werden 33).

---

29) Fr. 1. pr. D. de cond. tritic. (13. 3).

30) Gaius IV. 4. 8., fr. 1. §. 1. D. de cond. trit. (13. 3), §. 14. J. de action. (4. 6).

31) Den Gang dieser Lehre zeigen fr. 25. §. 1. D. de furt. (47. 2), fr. 6. D. de cond. ob turp. (12. 5), fr. 25. D. rer. amot. (25. 2).

32) Auf diesen Gesichtspunkt reduciren sich die Fälle, wo die Condictio zur Rückforderung einer eigenen Sache erwähnt wird, fr. 1. §. 1. fr. 2. D. de cond. trit. (13. 3), fr. 25. 26. D. rer. amot. (25. 2), fr. 29. §. 1. D. de verb. obl. (45. 1), fr. 2. §. 26. D. de vi bon. rapt. (47. 8), fr. 13. §. 1. D. depos. (16. 3), fr. 17. §. 2. D. praescr. verb. (19. 5). Auch das fr. 4. §. 1. 2. D. de reb. cred. (12. 1) gehört unter diesen Gesichtspunkt, fr. 54. pr. §. 1. D. de furt. (47. 2). So verschwindet die Bedenklichkeit von G. Hasse im Rhein. Museum VI. 66.

33) So das Pfandrecht an einer gestohlenen Sache, fr. 12. §. 2. D.

Von der eben erwähnten Anomalie abgesehen konnte auf ein lediglich Thun nie mit einer Condictio geklagt werden, sondern in diesem Falle mußte man sich in der alten Zeit der allgemeinen Klagform durch das Sacramentum bedienen 34). Später aber gab es neben den mancherlei speciellen Klagformeln eine allgemeine 35), welche unbestimmt auf ein Geben oder Thun lautete 36). Diese Formel bot also auch, wie die Condictio in ihrer Sphäre, ein Mittel dar, die Verbindlichkeiten der Art, welche unter keine benannte Klage paßten, zu verfolgen.

Ueber die Art, wie und wann die einzelnen Obligationen klagbar gemacht worden sind, fehlt es sehr an Nachrichten. Die Klagbarkeit der gewöhnlichen Geschäfte des bürgerlichen Lebens beruhte unstreitig auf uraltem Gewohnheitsrecht; an positive Gesetze ist etwa nur bei den formellen Contracten und bei den Delicten zu denken. Dieses Gebiet wurde erweitert durch Fictionen, vermittelst welcher der Prätor in mehreren Fällen eine dem alten Civilrecht entsprechende Klage gab 37); besonders aber dadurch, daß er, wo das Civilrecht nicht aus-

---

de cond. furt. (13. 1), das Besitzrecht an einem mit Gewalt eingenommenen Grundstück, fr. 2. D. de cond. trit. (13. 3), fr. 25. §. 1. D. de furt. (47. 2).

34) Dieses ergiebt sich aus Gaius IV. 13. 20.

35) Die formula incerta, Gaius IV. 54. 131. 136., actio incerti in vielen Stellen, auch actio incerta, c. 22. C. de donat. (8. 54). Die neueren Schriftsteller halten sämmtlich diese Klagform für gleichbedeutend mit der condictio incerti, und haben dadurch die Einsicht in die Eigenthümlichkeit dieser Verhältnisse unmöglich gemacht.

36) Dare facere, das heißt nicht nothwendig beides zusammen, sondern auch Eins oder das Andere, fr. 53. D. de verb. sign. (50. 16).

37) Actio utilis, Gaius IV. 37. 38.

reichte, in dem Edict unmittelbar bestimmte Thatsachen bezeichnete, aus welchen er eine Klage gestatten würde 38). Vorzüglich wichtig und umfassend war die zuerst von dem Prätor C. Aquilius 39), einem Zeitgenossen Ciceros, aufgestellte Klage wegen eines Dolus 40). Ja der Prätor konnte selbst ohne vorhergegangene Bekanntmachung im Edict unmittelbar aus einer ihm vorgetragenen Thatsache eine Klage geben 41). In ähnlicher Weise war auch die Jurisprudenz thätig, indem sie im Geiste der fortschreitenden Bildung und in Berücksichtigung des immer mehr zum Bewußtseyn kommenden natürlichen Rechts die allgemeinen Klagformen, nämlich die Condictio und die aufs Geben oder Thun gerichtete Formel, für Verhältnisse benutzte, welche weder im Civilrecht noch in den prätorischen Edicten vorgesehen waren. Auf diesem Wege entstand einestheils die wichtige und umfassende Anwendbarkeit der Condictio zur Rückforderung von Sachen, die ein Anderer ohne zureichenden Grund inne hat 42); andrentheils die Anwendung der unbestimmt gefaßten Formel auf factische Verhältnisse, welche nicht unter die benannten herkömmlichen Fälle paßten, aber doch nach der Billigkeit und inneren Gründen obligatorische Wirkungen erzeugen sollten 43). Wenn es

---

38) So entstanden die prätorischen actiones in factum, Gaius IV. 46., fr. 25. §. 1. D. de obl. et act. (44. 7), §. 8—12. J. de action. (4. 6). Beispiele geben fr. 3. pr. D. de eo per quem (2. 10), fr. 1. pr. fr. 3. §. 1. D. nautae (4. 9), fr. 1. pr. D. si mensor (11. 6), fr. 7. pr. fr. 15. §. 36. fr. 17. §. 3. D. de damno inf. (39. 2).

39) Cicero de offic. III. 14., de nat. deor. III. 30.

40) Fr. 1. D. de dolo malo (4. 3).

41) Dieses beweisen fr. 7. §. 2. D. de pact. (2. 14), fr. 16. §. 1. D. praescr. verb. (19. 5).

42) Fr. 6. D. de cond. ob turp. caus. (12. 5), fr. 25. D. rer. amot. (25. 2), fr. 25. D. praescr. verb. (19. 5), fr. 15. pr. fr. 65. §. 4. fr. 66. D. de cond. indeb. (12. 6).

43) Die Klage hieß dann civilis incerti in factum actio, fr. 1.

nöthig war, wurde eine Beschreibung des Verhältnisses an die Spitze der Formel gestellt 44). Zuweilen wurde selbst die im Edict für ein bestimmtes Factum aufgestellte Klage von der Jurisprudenz noch analog ausgedehnt 45).

Die Römer haben niemals eine erschöpfende Classification der Obligationen und Actionen versucht. Sie unterschieden nur die Obligationen aus Contracten, aus Delicten und aus

---

2. 3. 16. D. praescr. verb. (19. 5); civilis, weil sie aus der Jurisprudenz herrührte, im Gegensatz der prätorischen actio in factum, fr. 7. §. 2. D. de pact. (2. 14); incerti, weil sie nach der formula incerta gefaßt war. Die Jurisprudenz stützte sich bald darauf, daß in der Handlung etwas Unerlaubtes lag, was doch kein Delict war, fr. 14. D. praescr. verb. (19 5), fr. 55. D. de acq. rer. dom. (41. 1), fr. 50. §. 4. fr. 66. §. 4. D. de furt. (47. 2), — bald auf einen durch die Handlung eines Anderen erlittenen Vermögensnachtheil, fr. 23. D. praescr. verb. (19. 5), fr. 23. §. 5. fr. 52. D. de rei vind. (6. 1), fr. 63. D. de legat. II. (31), — bald auf die Nothwendigkeit eine zu grelle Klage zu mildern, fr. 11. §. 1. D. de dolo (4. 3), fr. 1. §. 43. D. de vi (43. 16), — bald endlich auf die allgemeine Billigkeit, fr. 3. §. 14. D. ad exhib. (10. 4), fr. 31. §. 17. 22. de aedil. edict. (21. 1), fr. 15. §. 34. D. de damno inf. (39. 2). — Die Hauptanwendung fällt aber in die Lehre von den Contracten.

44) C. 6. C. de transact. (2. 4). Dann hieß die Klage civilis incerti in factum praescriptis verbis actio, fr. 2. 8. 13. §. 1. fr. 15. 22. D. praescr. verb. (19. 5). Beispiele geben fr. 18. §. 2. D. famil. herc. (10. 2), fr, 28. D. de donat. (39. 5), fr. 2. §. 2. fr. 19. §. 2. D. de precar. (43. 26).

45) So entstand eine utilis in factum actio, fr. 7. §. 1. D. de relig. (11. 7), fr. 21. D. praescr. verb. (19. 5), fr. 5. §. 12. D. de his qui effud. (9. 3). Utilis in factum actio heißt aber auch die actio praescriptis verbis im fr. 26. §. 3. D. de pact. dotal. (23. 4).

verschiedenen anderen Entstehungsgründen 46). Die Fälle der letzteren Classe sind aber theils historisch unbedeutend, theils werden sie zerstreut an anderen Stellen erwähnt. Die Obligationen aus Delicten sollen im Strafrecht mit abgehandelt werden. Daher bleiben hier nur die Obligationen aus Verträgen übrig.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Obligationen aus Verträgen.

Eine Uebereinkunft, Convention oder Pactum 1), kann Vielerlei zum Gegenstande haben: ein Verhältniß des öffentlichen Rechts wie einen Friedensschluß 2), oder des Familienrechts wie die Eingehung einer Ehe, oder des Sachenrechts wie die Errichtung einer Servitut 3), und Anderes. Hier ist nur von den Conventionen zu handeln, welche auf eine Obligatio gehen. Von diesen waren viele, lange schon ehe es noch eine Jurisprudenz gab, durch den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens als Contracte unter besondern Namen ausgezeichnet, durch das Gewohnheitsrecht für klagbar erklärt, und später durch das Edict mit besondern Formeln versehen worden; so der Kauf, die Miethe, das Mandat, die Societät, die Fiducia, das Mutuum, das Commodatum, das Depositum, das Pig-

---

46) Gaius III. 88., fr. 1. 4. 5. D. de obl. et act. (44. 7), §. 2. J. de obl. (3. 13).

1) Fr. 1. §. 1. 2. 3. D. de pact. (2. 14).

2) Fr. 5. D. de pact. (2. 14).

3) Gaius II. 31.

nus 4). Wenn aber eine Convention nicht unter ein solches genanntes Geschäft paßte, so unterschied die Jurisprudenz zwei Fälle. War die Convention auf ein Negotium gerichtet, das heißt auf ein Geschäft, wobei Jeder im Interesse des Andern Etwas zu leisten hat, so hieß sie ebenfalls Contract 5). Belastete sich hingegen der Eine durch die Uebereinkunft mit einer Obligatio, ohne daß kraft des Vertrags auch der Andere etwas geleistet oder zu leisten hatte, so behielt das Geschäft den allgemeinen Namen Pactum 6).

---

4) Cicero de offic. III. 17., pro Rosc. Com. 8., fr. 1. §. 4. fr. 7. pr. §. 1. D. de pact. (2. 14), fr. 1. pr. fr. 2. 3. D. praescr. verb. (19. 5).

5) Daß bei den ungenannten Contracten das negotium das unterscheidende Kennzeichen gegen das pactum bildet, beweisen auf das deutlichste fr. 1. pr. D. de aestimat. (19. 3), fr. 13. pr. fr. 15. 19. pr. fr. 22. D. praescr. verb. (19. 5), fr. 14. D. de precar. (43. 26), c. 1. C. de pact. conv. (5. 14). Bei den genannten Contracten ist es anders. Von einem Negotium kann man dort nur bei dem Kauf, der Miethe und Societät reden. Denn das Mutuum und Commodatum geschieht blos im Interesse des Empfängers, und was das angeführte fr. 4. D. de precar. sagt, paßt ganz auch auf sie. Das Depositum geht umgekehrt blos aufs Interesse des Deponenten, das Mandat auf das Interesse des Mandanten. Bei der Fiducia ist nach den Umständen bald das Interesse des Gebers oder des Empfängers, beim Pignus das Interesse des Empfängers vorherrschend. Der Grund, weshalb die genannten Contracte klagbar waren, ist daher ein blos historischer, das positive Gewohnheitsrecht; einen tieferen haben auch die römischen Juristen nicht aufgesucht. Uebrigens wird das, was oben negotium heißt, auch causa genannt, fr. 7. §. 2. 4. D. de pact. (2. 14), fr. 15. D. praescr. verb. (19. 5), fr. 49. §. 2. D. de pecul. (15. 1). Doch bezeichnet causa zuweilen auch den Stoff einer Obligatio, fr. 1. pr. D. de novat. (46. 2).

6) Diese Einseitigkeit ist das characteristische Merkmahl der pacta,

Ueber solche Pacten stellte das römische Recht die ihrem inneren Character vollkommen angemessene Regel auf, sie müßten, um juristisch zu binden, in eine bürgerliche Form eingekleidet seyn, weil man es begreiflicherweise bei Geschäften, wodurch blos von der einen Seite etwas angelobt wird, besonders streng gehalten wissen wollte. Eine solche allgemeine Form war die Stipulation 7); in gewissen Fällen diente auch die Litteralobligation. Beide waren also nur eingekleidete Pacten und trugen daher auch den Character der Einseitigkeit an sich 8). Den Gegensatz davon bildeten die formlosen nicht eingekleideten Pacten, und diese waren in der Regel nicht klagbar 9). Ausnahmsweise hatten jedoch Einige derselben Klagbarkeit er-

---

so weit diese überhaupt ins Obligationenrecht fallen. Durch diese Wahrnehmung erhält diese Lehre ein ganz neues Licht. Die bisherigen Schriftsteller faßten den Unterschied zwischen contractus und pacta so: contractus seyen blos die Verträge, die schon im alten Civilrecht, pacta hingegen diejenigen, die gar nicht klagbar gewesen oder die es doch erst durch neuere Rechtsquellen geworden wären. Allein wider den ersten Satz ist, daß es zwei juristische Geschäfte giebt, die dieses erst durch das neuere Civilrecht geworden, doch aber contractus heißen, c. un. C. de suffrag. (4. 3), c. 1. C. de iure emphyt. (4. 66). Und wider den zweiten Satz spricht, daß das fr. 6. D. de pact. (2. 14), welches von den Rechtsquellen der klagbar gemachten pacta spricht, durchaus keine Hindeutung blos auf neuere Rechtsquellen enthält. Dieses beweist also doch wohl, daß man den Unterschied in etwas Anderem suchen muß.

7) Paul. sent. rec. II. 22. §. 2, fr. 11. D. de relig. (11. 7), c. 11. 14. 21. 27. 28. C. de pact (2. 3).

8) Gaius III. 137., Theophil. III. 22. Es ist daher ganz wider den Character dieser Verhältnisse, wenn neuere Schriftsteller die Hypothese aufstellen, in der ältesten Zeit seyen bei den Römern alle Geschäfte, auch der Kauf und dergleichen, in Stipulationen eingekleidet worden.

9) Paul. sent. rec. II. 14. §. 1. II. 22. §. 2., fr. 7. §. 4. 5. D. de pact. (2. 14).

halten; so nach dem prätorischen Recht der Hypothekenpact 10), und das Constitutum einer eigenen oder fremden Schuld 11); im neueren Recht auch das Versprechen einer Dos und einer Schenkung. Unklagbar war aber das formlose Versprechen von Zinsen 12), einer Conventionalstrafe 13), und überhaupt Jedes, welches das oben angegebene Merkmahl der Einseitigkeit an sich trug 14). Auch die auf einen Hauptvertrag sich bezie-

---

10) Fr. 17. §. 2. D. de pact. (2. 14), fr. 1. pr. D. de pign. act. (13. 7), fr. 4. D. de pignor. (20. 1).

11) Fr. 1. D. de pecun. const. (13. 5), c. 1. 2. C. de const. pecun. (4. 18), §. 8. 9. J. de action. (4. 6).

12) Paul. sent. rec. II. 14. §. 1., c. 3. C. de usur. (4. 32).

13) Daher wurde dazu immer die stipulatio gebraucht, fr. 10. §. 1. D. de pact. (2. 14).

14) Die mangelhafte Einsicht in das Wesen der pacta und ihres Verhältnisses zum Obligationenrecht hat bei den neueren Schriftstellern vielerlei Irrthümer hervorgebracht. Falsch ist es zum Beispiel, wenn Viele das receptum der nautae und das precarium unter die prätorischen pacta stellen; Jenes gehört unter die prätorische, dieses unter die civilis actio in factum (Kap. XII. Note 38. 43). Eben so ist es falsch, wenn man das Compromiß, den Transact und den außergerichtlichen Eid dahin zwängt. Denn was beim Compromiß klagbar ist, geht von der dabei concurrirenden Stipulation aus; die Klage ist entweder die condictio certi oder die actio incerti ex stipulatu, je nachdem eine poena stipulirt ist, oder nicht, fr. 2. 27. §. 7. fr. 38. D. de recept. (4. 8), c. 1. C. de recept. (2. 56). Auf ähnliche Art verhält es sich beim Transact, fr. 16. D. de transact. (2. 15), c. 6. 17. C. de transact. (2. 4). Der Eid aber erzeugt keine neue Obligatio, sondern ist nur ein conventionelles Beweismittel, fr. 11. §. 1. D. de iureiur. (12. 2), §. 11. J. de action. (4. 6). Ferner dürfen auch die Spiele und Wetten nicht als pacta angesehen werden; es liegt darin ein negotium, fr. 4. §. 1. D. de aleat. (11. 5); so weit sie also nicht unter die positiven Verbote fielen, fand daraus eine actio prae-

henden Nebenberedungen, wodurch der eine Contrahent sich von dem anderen etwas Besonderes ausbedingt, waren aus diesem Grunde, wenn sie nicht als Bestandtheile des Hauptgeschäfts 15), sondern als selbstständige Verabredungen auftraten, bloße Pacten 16).

Mit den Contracten verhielt es sich auf folgende Art. Vier Arten der genannten Contracte, der Kauf, die Miethe, die Societät und das Mandat sind so beschaffen, daß das Geschäft in der That fertig und klagbar ist, so bald die Contrahenten einig sind. Hier entsteht also die Contractsobligation aus dem bloßen Consens 17). Hingegen bei dem Mutuum, dem Commodatum, dem Depositum und dem Pignus nimmt nach der Natur dieser Verhältnisse das Geschäft erst dann seinen Anfang, wenn die Sache dem Anderen wirklich übergeben ist; früher ist nur eine auf das Geschäft gerichtete Zusage, also ein Pactum, vorhanden 18). In jenen Fällen gründet und bezieht sich also die ganze Obligatio auf eine bereits hingegebene Sache 19). So wurde bei den genannten Contracten das Verhältniß unstreitig seit den ältesten Zeiten angesehen. Ueber die ungenannten hat sich aber nur allmählig eine bestimmte Rechtsansicht festgesetzt. Anfangs entschied jedesmahl der Prätor selbst nach dem vorgetragenen Factum, ob eine Klage zu geben

---

scriptis verbis statt, fr. 17. §. 5. D. praescr. verb. (19. 5), fr. 2. §. 1. fr. 3. D. de aleat. (11. 5).

15) So zum Beispiel im fr. 75. D. de contr. emt. (18. 1), fr. 21. §. 5. D. de act. emti (19. 1), fr. 50. D. de pact. (2. 14), fr. 12. D. praescr. verb. (19. 5), c. 2. C. de pact. int. emt. (4. 54).

16) Fr. 7. §. 5. D. de pact. (2. 14), fr. 72. pr. D. de contr. emt. (18. 1), c. 3. C. de pact. (2. 3).

17) Gaius III. 135. 136.

18) Fr. 34. pr. D. pro socio (17. 1).

19) Fr. 1. § 2—6. D. de oblig. (44. 7).

sey oder nicht 20), wenn nicht etwa die Klage wegen Dolus aushalf 21). Labeo erklärte aber bei einer entschiedenen Analogie eines Rechtsgeschäfts mit einem benannten Contract auch eine civile Klage aus dem Factum für zuläßig 22). In dieser Richtung schritt nun die Jurisprudenz fort, indem sie, wenn ein Geschäft mit einem genannten Contract Aehnlichkeit hatte, doch aber nicht ganz darunter paßte, eine nach der unbestimmten Formel abzufassende Klage 23) gestattete 24). Insbesondre gelangte schon Aristo unter Trajan zu der Abstraction, daß überall, wo um einer Gegenleistung willen Etwas gegeben worden sey, dasjenige sich vorfinde, was auch andere Geschäfte zu Contracten mache 25). Daß durch das Geben einer Sache eine Obligatio auf die bedungene Gegenleistung erworben werde, wurde nun in der Jurisprudenz eine feststehende auch aus dem natürlichen Recht begründete Regel 26), und um bei deren Handhabung gewisse Anhaltpunkte zu haben, stellte man vier allgemeine Formen auf, Geben ums Geben, Geben ums Thun, Thun ums Geben, Thun ums Thun 27). Ueber jenen Grund-

---

20) Dieses zeigen fr. 7. §. 2. D. de pact. (2. 14), fr. 16. §. 1. D. praescr. verb. (19. 5).

21) Fr. 5. §. 3. D. praescr. verb. (19. 5).

22) Fr. 1. §. 1. fr. 19. §. 1. D. praescr. verb. (19. 5).

23) Man sehe Kap. XII. Note 43. 44.

24) Fr. 1. D. de aestimato (19. 3), fr. 5. §. 1. 2. 4. fr. 6. 13. 16. pr. fr. 17. pr. §. 3. fr. 19. §. 1. fr. 20. 22. 24. D. praescr. verb. (19. 5), fr. 23. D. comm. divid. (10. 3), fr. 1. §. 9. D. depos. (16. 3), §. 1. 2. J. locat. (3. 24). Dadurch erklärt sich, warum in gewissen Fällen, wo es an aller Analogie fehlte, eine actio civilis nicht statt fand, fr. 5. §. 3. fr. 16. §. 1. D. praescr. verb. (19. 5).

25) Fr. 7. §. 2. D. de pact. (2. 14).

26) Fr. 16. D. de cond. causa data (12. 4), fr. 25. D. praescr. verb. (19. 5).

27) Fr. 5. D. praescr. verb. (19. 5).

satz hinaus wagte man sich aber nicht; denn daß durch bloßen Consens Obligationen entstehen, wurde nach einem gewissermaßen recipirten Canon blos als eine Eigenthümlichkeit der obigen vier benannten Contracte angesehen 28). Also erst durch die Hingabe der Sache erwarb der Eine ein Klagrecht auf die zu empfangende Gegenleistung, und erst nach der gemachten Gegenleistung hatte der Andere ein festes Recht, die empfangene Sache zu behalten 29). Jener Grundsatz galt insbesondere auch bei dem Tausch 30), wiewohl man über dessen Natur eine Zeitlang zweifelhaft war 31), und er mit mehr Recht hätte zu einem Consensualcontract gemacht werden können. Alle solche nicht nach einer bestimmten Klage benannten Contracte wurden ungewisse Contracte 32) oder Geschäftsformen neuer Art 33) genannt.

Hinsichtlich der aus den Contracten entspringenden Klagrechte gab es aber noch eine feine Unterscheidung. Der Kauf, die Miethe und die Societät sind nämlich so beschaffen, daß die daraus hervorgehenden Obligationen für jeden Theil ganz gleich sind 34). Hingegen bei dem Mandat, Commodat, Depositum und Pignus fällt die regelmäßige und hauptsächliche

---

28) Fr. 1. §. 2. D. de permut. (19. 4).

29) So erklärt sich das ius poenitendi im fr. 3. §. 2. 3. fr. 5. pr. §. 1. 2. D. de cond. causa data (12. 4).

30) Fr. 1. D. de permut. (19. 4), c. 3. 4. 7. C. de rer. permut. (4. 64).

31) Gaius III. 141., fr. 1. D. de contr. emt. (18. 1).

32) Contractus incerti, fr. 9. pr. D. si cert. petet. (12. 1), fr. 18. D. de acceptil. (46. 4).

33) Nova negotia, fr. 22. D. praescr. verb. (19. 5).

34) Diese drei Geschäfte wurden daher vorzugsweise contractus genannt, fr. 19. D. de verb. sign. (50. 16).

Obligation blos auf den Einen; der Andere wird nur mehr zufällig durch Hinzutreten besonderer Umstände obligirt. Daher unterschied man schon früh 35) bei diesen Geschäften die directe und die Rückklage 36). Auch bei den ungenannten Contracten kann die daraus gestattete Klage die Natur einer bloßen Rückklage haben 37); jedoch wurde dieses in der Benennung nicht hervorgehoben. Bei dem Mutuum endlich ist in der Hinzahlung, wodurch der Contract entsteht, zugleich auch Alles enthalten, was der Darleiher dabei zu thun hat; Gegenansprüche aus dem Geschäft sind gar nicht denkbar, daher findet sich dabei eine Rückklage nicht. Dasselbe ist ihrer rein einseitigen Natur wegen bei der Verbal- und Litteralobligation der Fall 38).

---

35) Der Unterschied der directa und contraria iudicia findet sich schon bei Cicero de offic. III. 17.

36) Ueber die contraria actio sehe man fr. 12. §. 9. fr. 26. §. 4. fr. 45. §. 5. D. mandati (17. 1), fr. 18. §. 2. 3. 4. fr. 22. D. commod. (13. 6), fr. 5. pr. fr. 23. D. depos. (16. 3), fr. 9. pr. fr. 16. §. 1. fr. 32. D. de pigner. act. (13. 7).

37) Ein Beispiel giebt fr. 7. §. 2. D. de pact. (2. 14), fr. 5. §. 2. D. praescr. verb. (19. 5).

38) Gaius III. 137., Theophil. III. 22. Aus diesem Gesichtspunkt wurden die Stipulation und das Mutuum gar nicht als eigentliche contractus angesehen, sondern blos im Allgemeinen ein actum genannt, fr. 19. D. de verb. sign. (50. 16).

Vierzehntes Kapitel.

Von den einzelnen Verträgen.

Die einzelnen Verträge sind hier nur in so weit zu erwähnen, als dabei historische Eigenthümlichkeiten Statt fanden. Zuerst gehört hieher der Kauf und Verkauf. Durch dieses Geschäft wurde der Verkäufer verbunden, dem Käufer die Sache, wenn dabei eine förmliche Erwerbart nöthig war, zu mancipiren oder gerichtlich zu cediren, und ihn dann noch, wenn es sich um eine Liegenschaft handelte, in den ledigen Besitz einzuweisen 1). Bei den nicht mancipationsfähigen Sachen, und im neuen Recht unbedingt, war Alles durch die Tradition abgemacht. Alles dieses zielte darauf hin, daß der Käufer Eigenthümer werden sollte. Wenn jedoch der Verkäufer nicht Eigenthümer gewesen war, sondern wissentlich oder unwissentlich eine fremde Sache verkauft hatte, so war darum der Contract als solcher nicht null, sondern er äußerte immer seine Wirkung darin, daß der Verkäufer für seine Handlung Gewähr leisten und den Käufer schadlos machen mußte 2). Diese Verpflichtung wurde gewöhnlich ausdrücklich, und zwar meistens unter Strafe des doppelten Ersatzes stipulirt 3); doch

1) Gaius IV. 131., Paul. sent. rec. I. 13 A. §. 4., Cicero pro Tull. 17., fr. 18. §. 1. fr. 68. §. 2. D. de contr. emt. (18. 1), fr. 2. §. 1. fr. 48. D. de act. emti (19. 1).

2) Fr. 11. §. 2. D. de act. emti (19. 1). Darauf geht der Ausdruck autor esse, Plaut Curcul. 4. 2, 8—14., autoritas, Paul. sent. rec. II. 17. §. 1.

3) Fr. 37. pr. §. 1. fr. 56. pr. D. de evict. (21. 2).

konnte auch ohne dieses aus der Natur des Contracts darauf geklagt werden 4). Die Versicherung, dem Käufer das quiritarische Eigenthum zu verschaffen, bei Strafe des doppelten, war namentlich auch beim Verkauf von Knechten die Regel 5). Um jedoch mislichen Processen der Art möglichst zuvorzukommen, verordnete Constantin, daß man nur mit vorsichtiger Prüfung der Rechtstitel des Verkäufers kaufen sollte 6). Wer vom Fiscus gekauft hatte, war aber gegen die Reclamationen des Eigenthümers durch besondere Constitutionen geschützt 7). Hinsichtlich der Qualitäten hatte der Verkäufer nach dem Recht der zwölf Tafeln mit Ersatz des Doppelten für das einzustehen, was bei der Mancipation ausdrücklich versprochen war; für mehr aber nicht 8). Nach der Jurisprudenz mußte er jedoch auch für das wissentlich Verschwiegene 9), ja selbst wegen unbekannter Mängel haften 10). Alle diese Grundsätze kamen besonders beim Verkauf von Thieren und Knechten zur Sprache. Daher schrieb schon im siebenten Jahrhundert der Jurist Manilius die Formeln der dabei üblichen Stipulationen zusammen 11). Insbesondere verordnete aber das Edict der Aedilen bei Marktverkäufen von Knechten oder Vieh, daß wegen Mangels versprochener Eigenschaften, oder wegen verborgen gewe-

---

4) Paul. sent. rec. II. 17. §. 2—4., fragm. Vatic. §. 8., fr. 31. §. 2. D. de aedil. edict. (21. 1), fr. 19. D. de evict. (21. 2), c. 6. 8. 25. C. de evict. (8. 45).

5) Varro de re rust. II. 10, fr. 37. §. 1. D. de evict. (21. 2).

6) Fragm. Vatic. §. 35.

7) §. 14. J. de usucap. (2. 6).

8) Festus v. nuncupata, Cicero de off. III. 16., Paul. sent. rec. II. 17. §. 4.

9) Cicero de off. III. 16. 17.

10) Fr. 6. §. 4. D. de act. emti (19. 1), fr. 45. D. de contr. emt. (18. 1), fr. 33. pr. D. de aedil. edict. (21. 1).

11) Cicero de orat. I. 58., Varro de re rust. II. 2—10.

ſener 12) Fehler, der Käufer nach ſeiner Wahl bei den Aedilen auf Reſciſſion des ganzen Geſchäfts oder auf Verminderung des Kaufpreiſes klagen 13), und auch zu ſeiner Sicherheit jederzeit eine Stipulation aufs Doppelte fordern könnte 14). Dieſe Grundſätze ſind dann von der Jurisprudenz zum Theil auch auf andere Gegenſtände und Geſchäfte ausgedehnt worden 15). Beim Verkauf von Grundſtücken war die genaue Angabe über die Befreiung von Servituten oder über deren Beſchaffenheit wichtig und in Formeln gebracht 16).

Von den Contracten, welche durch die Hingabe einer Sache entſtehen, iſt nur die im Juſtinianiſchen Recht nicht mehr vorkommende Fiducia zu erwähnen. Dieſe beſtand darin, daß Einer eine Sache ins Eigenthum eines Anderen übertrug, jedoch nicht um darin zu bleiben, ſondern ſo daß ſie nach Erfüllung eines gewiſſen Zweckes an den Erſteren zurückgegeben werden ſollte. Auf dieſe Weiſe konnte namentlich eine Sache zur Aufbewahrung oder zum Unterpfand gegeben werden 17). Die Uebertragung geſchah in der gewöhnlichen Form durch Mancipation oder gerichtliche Ceſſion 18), denen dann die fiduciariſche

---

12) Gellius IV. 2., fr. 1. §. 1. 2. fr. 38. pr. §. 1–5. D. de aedil. edict. (21. 1), Cicero de off. III. 17.

13) Gellius IV. 2., Paul. sent. rec. II. 17. §. 5. 6., fr. 18 pr. fr. 19. §. 6. fr. 38. pr. D. de aedil. edict. (21. 1), fr. 25. §. 1. D. de exc. rei iudic. (44. 2).

14) Fr. 28. 31. §. 20. D. de aedil. edict. (21. 1), fr. 31. 32. pr. D. de evict. (21. 2), fr. 5. pr. de verb. obl. (45. 1).

15) Fr. 1. pr. fr. 49. 63. D. de aedil. edict. (21. 1), c. 4. C. de aedil. act. (4. 58).

16) Cicero de orat. I. 39., Varro de ling. lat. IV. 5. ed Bip. p. 12. Dahin gehört die Formel: fundus ut optimus maximusque est, Siculus Flaccus de cond agror. p. 9., fr. 90 169. D. de verb. sign. (50. 16).

17) Gaius II. 60., Boethius in Topic. 10.

18) Gaius II. 59., Isidor. Orig. V. 25.

Clauſel wegen der Rückübertragung angehängt wurde 19). Aus dieſer entſtand ein auf Treu und Glauben angewieſenes Judicium 20), worin die Verurtheilung wegen der gezeigten Treuloſigkeit die Infamie nach ſich zog 21). Mit demſelben Judicium konnten aber auch die auf die Sache gemachten Verwendungen eingeklagt werden 22). Zum Rückerwerb war wieder die Mancipation oder gerichtliche Ceſſion nothwendig 23); doch konnte derſelbe auch durch eine eigenthümliche Uſureceptio geſchehen 24).

Die Form der Verbalobligation beſtand in einer auf den zu leiſtenden Gegenſtand gerichteten Frage desjenigen, welcher ſich denſelben ſtipulirte 25), und in einer genau entſprechenden Antwort des Anderen, welcher ſich obligirte. Nach den dabei üblichen Ausdrücken unterſchied man die ſtreng civilrechtliche Sponſion von anderen Formeln, wonach ſich auch Peregrinen obligiren konnten 26). Hiemit hiengen unſtreitig noch zur Zeit des Gajus beſondere Wirkungen zuſammen, die wir aber nicht mehr kennen. Später hat jedoch der Kaiſer Leo alle Solennität der Worte aufgehoben und die Ausdrücke für gleichgültig erklärt 27). Die Nothwendigkeit einer Frage und einer, wenn auch nicht grade wörtlich doch dem Sinne nach entſprechenden

19) Boethius in Topic. 10.

20) Cicero de off. III. 15. 17., epist. VII. 12., Paul. sent. rec. II. 13. §. 5., Collat. leg. Mosaic. X. 2. §. 2.

21) Cicero pro Rosc. Com. 6., pro Caecina 3., Lex. Tab. Heracl. part. alt. lin. 37.

22) Paul. sent. rec. II. 13. §. 7.

23) Boethius in Topic. 10.

24) Gaius II. 59. 60.

25) Ueber die Ableitung dieſes Wortes gab es mehrere Meinungen, Festus v. stipem, Varro de ling. lat. IV. 36. ed. Bip. p. 49. 50., Paul. sent. rec. V. 7. §. 1., pr. J. de verb. obl. (3. 15), Isidor. Orig. V. 24.

26) Gaius III. 92. 93. 94. 179.

27) C. 10. C. de contr. stipul. (8. 38), §. 1. J. de verb. obl. (3. 15).

Antwort, mit den daraus fließenden Consequenzen, blieb aber bestehen 28), namentlich die, daß die Partheien einander gegenwärtig seyn mußten 29). Hier boten jedoch die Knechte eine wichtige Aushülfe dar 30). Die aus der Verbalobligation entspringende Klage war eine Condictio, wenn das Versprechen auf ein Geben gerichtet war 31), oder die Actio aufs Incertum, wenn sie auf ein Thun gieng 32). Uebrigens konnte aber eine Stipulation nicht so gefaßt werden, daß das Recht oder die Verbindlichkeit erst beim Tode des Stipulirenden oder Versprechenden anfangen sollte, weil der Begriff von Successsion, vermöge dessen der Erbe in eine Obligation eintritt, voraussetzt, daß dieselbe bereits im Erblasser existirt habe 33). Um aber solche Stipulationen doch wirksam zu machen oder auch zu anderen Zwecken wurde häufig ein Adstipulator 34) oder umgekehrt ein Adpromissor 35) zugezogen. Endlich hob Justi-

---

28) Dieses zeigt noch die ganze Behandlung dieser Lehre im Justinianischen Recht.

29) Paul. sent. rec. V. 7. §. 2., Gaius III. 105., fr. 1. D. de verb. obl. (45. 1).

30) Fr. 1. pr. D. de verb. obl. (45. 1), Gaius III. 166. 167., tit. J. de stipul. serv. (3. 17).

31) Fr. 24. D. de reb. cred. (12. 1), pr. J. de verb. obl. (3. 15), Theophil. IV. 13. §. 1.

32) Fr. 4. D. si quis in ius (2. 5), fr. 27. §. 7. D. de recept. (4. 8), fr. 4. pr. D. de usur. (22. 1), pr. J. de verb. obl. (3. 15).

33) Dieses ist der Grund der Regel: obligatio ab heredis persona incipere non potest, Gaius III. 100. 101. 119. 158. 176. Milderungen derselben zeigen schon Gaius II. 232., fragm. Vatic. §. 98., fr. 45. §. 1. D. de verb. obl. (45. 1), §. 15. J. de inutil. stipul. (3. 19).

34) Gaius III. 110—114. 117., Cicero in Pison. 9., pro Quint. 18.

35) Festus v. adpromissor, fr. 5. §. 2. D. de verb. obl. (45. 1), fr. 43. D. de solut. (46. 3). Doch konnte hier derselbe Zweck auch durch einen Bürgen erreicht werden, Gaius III. 119.

nian jene Beschränkung ganz auf 36); daher kommen auch die Adstipulatoren nicht mehr vor. Besondere Arten der Verbalobligation waren übrigens die Zusage einer Dos 37) und das Receptum oder Zahlungsversprechen der Argentarien 38).

Die Litteralobligation bezieht sich auf die Einrichtung der Hausbücher, welche zur Zeit der Republik von jedem ordentlichen Bürger, der dessen zu seinen Geschäften bedurfte, auf das Getreueste und Vollständigste geführt wurden. Diese waren doppelter Art: das Notizenbuch 39), in welches man die gemachten Geschäfte gleich eintrug, und das Hauptbuch 40), in welches man die Posten aus dem Notizenbuch monatlich auf das Getreueste und Vollständigste überschrieb 41). Die Geldposten 42) wurden so notirt, daß man das, was man von einem Anderen zu fordern hatte oder was man ihm schuldig war, als für ihn ausgelegt oder als von ihm empfangen anschrieb 43). Geschah nun dieses Anschreiben so, daß man dem Andern dasjenige, was man von ihm aus irgend einem Geschäft oder auch was man von einem Dritten zu fordern hatte, als Buchschuld notirte, so wurde durch diese Transscription die alte Schuld aufgehoben und die Litteralobligation an deren Stelle gesetzt 44). Natürlich setzte diese Umschreibung immer die Zustimmung des

36) C. 11. 15. C. de contrah. stipul. (8. 38), c. un. C. ut action. (4. 11), §. 13. J. de inutil. stipul. (3. 19).

37) Man sehe Kap. VII. Note 127. 128.

38) C. 2. C. de pecun. const. (4. 18), §. 8. J. de action. (4. 6), Theophil. IV. 6. §. 8.

39) Dieses führte den Namen adversaria.

40) Dieses hieß codex oder tabulae expensi et accepti.

41) Cicero pro Rosc. Com. 2. 3., pro Cluent. 30., in Verr. II. 1, 23. 36., (Ascon.) in Verr. II. 1, 23.

42) Diese hießen nomina.

43) Dieses hieß expensum oder acceptum ferre.

44) Gaius III. 128. 129. 130. 133. 137.

Andern 45), also eine getroffene Vereinbarung voraus 46), und wenn diese geläugnet wurde, so kam es wie bei der Stipulation und überhaupt bei jedem Contract auf den Beweis an. Daher wurde jene Vereinbarung vor Zeugen 47) oder schriftlich gemacht 48). Umgekehrt konnte aber auch der Beklagte seine Hausbücher und andere Beweismittel entgegenstellen 49); und überhaupt erhielt hier das richterliche Ermessen ein weites Feld 50). Gab man aber die Richtigkeit der Transscription zu, so konnte man sich nicht mehr mit der bloßen Verneinung schützen, daß man nicht schuldig gewesen sey; es blieb nur noch die Exception wegen Dolus übrig, die man aber auch zu beweisen hatte 51). Die Klage aus der Litteralobligation war die Condictio um bestimmtes Geld 52). Diese Contractsform war wie es scheint zur Zeit des Gajus noch im Gebrauch; im vierten oder fünften Jahrhundert aber nicht mehr 53). Uebrigens konnte sich das Anschreiben im Hausbuch auch nicht auf eine transscribirte Schuld, sondern auf ein gemachtes baares Darlehn beziehen. Dann entstand daraus keine Litteralobligation, sondern es diente nur zum Beweis; die Obligation selbst war schon durch die Numeration begründet 54).

---

45) Iussu debitoris expensum tulisse, Cicero pro Rosc. Com. 5. Valer. Max. VIII. 2, 2.

46) Die Form derselben zeigt Theophil. III. 21. pr.

47) Seneca de benef. II. 23. III. 15.

48) Theophil. III. 21. pr.

49) Cicero pro Rosc. Com. 1., in Verr. II. 1, 39.

50) Gellius XIV. 2.

51) Valer. Max. VIII. 2, 2.

52) Cicero pro Rosc. Com. 4. 5., fr. 1. D. de ann. legat. (33. 1).

53) (Ascon.) in Verr. II. 1, 23., pr. J. de litter. oblig. (3. 21).

54) Gaius III. 131. 132. Auf einen Fall der Art bezieht sich Gellius XIV. 2.

Neben dieser eigenthümlichen römischen Form wurden auch die bei den Peregrinen vorkommenden Schuldverschreibungen, die Syngrapha und das Chirographum gewissermaßen als Litteralobligationen angesehen 55). Nach einer späteren Nachricht soll die Syngrapha ein zweiseitiger Act über eine, wenn auch aus einem blos angeblichen Grunde entstandene Schuld, das Chirographum hingegen ein einseitiges Bekenntniß über eine aus einem wirklichen Darlehn herrührende Schuld gewesen seyn 56). In unseren Rechtsquellen kommt aber von diesem Unterschiede nichts vor.

Was das neuere Recht betrifft, so werden darin unter dem Namen Cautio oder Chirographum Handverschreibungen häufig erwähnt; deren juristische Bedeutung ist aber nach den Umständen höchst verschieden. Bezieht sich die Verschreibung auf eine aus irgend einem Titel bereits vorhandene Schuld, so entsteht daraus keine neue Obligation, sondern die Scriptur dient nur zum Beweise; es kann also über die alte Schuld noch immer gestritten werden 57). Enthält die Verschreibung nicht blos die Anerkennung einer Schuld, sondern auch das Versprechen dieselbe zu bezahlen, so liegt auch darin noch keine Novation und Eingehung einer Litteralobligation, sondern nur ein schriftliches Constitutum 58). Es kann also hier wie im vorigen Falle noch über die alte Schuld gestritten werden; nur bildet freilich in beiden Fällen die Urkunde ein starkes Beweismittel für den Kläger, dessen Gewicht vom Beklagten durch

---

55) Gaius III. 134.

56) (Ascon.) in Verr. II. 1, 36.

57) Fr. 31. D. de probat. (22. 3), c. 5. C. de non num. pec. (4. 30), c. 3. 6. C. Th. de denunt. (2, 6). Die letzte Stelle redet zwar von in litterarum obligationem translatum esse. Allein Gothofredus hat gezeigt, daß dieses nicht im Sinne des alten Rechts von einer Novation zu verstehen sey.

58) Fr. 5. §. 3. fr. 14. §. 3. fr. 24. 31. D. de const. pecun. (13. 5).

einen sehr triftigen Gegenbeweis aus dem Wege geräumt werden muß 59). Ferner wurden häufig Stipulationen, welche man in Person oder durch einen Knecht abgeschlossen hatte, zu Papier gebracht 60). Dieses blieb aber juristisch immer eine Verbalobligation 61); daher konnte sich der Beklagte dagegen nur so vertheidigen, daß er entweder die zu einer Stipulation nöthigen äußeren Bedingungen, oder die innere Rechtmäßigkeit der von ihm eingegangenen Verpflichtung in Abrede stellte. Gegen den ersten Einwand wurde aber eine solche Scriptur von Justinian mit einer besonderen Beweiskraft versehen 62); der zweite war eine wahre Exceptio, welche der Beklagte zu beweisen hatte 63). Endlich konnte eine Verschreibung auch ohne die Form der Stipulation als Bekenntniß über ein empfangenes Darlehn ausgestellt seyn 64). Hier wurde durch die Scriptur die gewöhnliche Natur des Darlehns nicht verändert. Wenn daher der Beklagte der auf das Chirographum gestützten Condictio aus dem Mutuum die Einrede, das Geld nicht wirklich empfangen zu haben, entgegenstellte: so lag darin eine directe Verneinung des Klaggrundes, und der Kläger mußte dann die Numeration beweisen 65). Die Kaiser machten hier nur die

---

59) C. 13. C. de non num. pec. (4. 30), fr. 25. §. 4. D. de probat. (22. 3). Eine Verschärfung noch wurde zu Gunsten der Argentarien gemacht, nov. 136. c. 6.

60) Paul. sent. rec. V. 7. §. 2., fr. 40. D. de reb. cred. (12. 1) fr. 126. §. 2. D. de verb. obl. (45. 1).

61) Gaius III. 134.

62) C. 14. C. de contr. stipul. (8. 38), §. 12. J. de inutil. stipul. (3. 19).

63) Gaius IV. 116., fr. 2. §. 3. D. de doli exc. (44. 4), §. 2. J. de except. (4. 13). Nur in diesem Falle, nicht einem einfachen Mutuum gegenüber, hatte die Einrede der non numerata pecunia die Natur einer wahren exceptio.

64) Fr. 41. §. 2. D. de usur. (22. 1).

65) C. 3. 5. 7. C. de non num. pec. (4. 30).

künstliche Einschränkung, daß wenn der Aussteller die Schuldverschreibung ein, später fünf, zuletzt zwei Jahre hätte verstreichen lassen, ohne dieselbe zurückzufordern, jene Einrede nicht mehr zuläßig seyn, mithin die Numeration als wirklich geschehen präsumirt werden sollte 66). Es war also nun möglich, daß Einer ohne Stipulation und ohne wirkliche Numeration blos der Scriptur wegen zu einer Zahlung obligirt war, und dieses wurde darum eine Litteralobligation des neuen Rechts genannt 67).

Eine besondere Betrachtung erfordert das Zinsgeschäft, welches von dem gewöhnlichen Darlehn genau unterschieden wurde 68). Denn die aus diesem entstehende Verbindlichkeit gieng seinem Begriff nach blos auf die Rückgabe des Empfangenen; das Zinsversprechen fiel daher unter einen ganz anderen Gesichtspunkt, und setzte um bindend zu seyn eine förmliche Stipulation voraus 69). Als das Maaß erlaubter Zinsen sollen zuerst die zwölf Tafeln den unziarischen Zinsfuß festgesetzt haben 70). Unze bedeutet hier unstreitig ein Zwölftheil des Capitals, und zwar nicht monatlich sondern jährlich 71), so daß der gesetzliche Zinsfuß nach unserer Sprache 8 1/3 Procent war 72). Wegen der Geldnoth nach dem gallischen Kriege mag

66) C. 1. Cod. Hermog. de cauta et non num. pec. (1), c. 8. 9. 10. 14. pr. C. de non num. pec. (4. 30), c. un. §. 4. C. Th. si certum petat. (2. 27), §. un. J. de liter. obl. (3. 21).

67) §. un. J. de liter. obl. (3. 21), Theophil. III. 21. Ganz richtig ist dieses nicht; denn der Grund der Verbindlichkeit ist doch immer die präsumirte Numeration.

68) Daher wird mutuum und foenus einander entgegengesetzt, Plautus Asinar. I. 3. v. 95., Non. Marcell. V. 70.

69) Man sehe Kap. XIII. Note 12. Beispiele geben fr. 24. D. praescr. verb. (19. 5), fr. 126. §. 2. D. de verb. obl. (45. 1).

70) Tacit. Ann. VI. 16., Cato de re rust. praef.

71) Niebuhr III. 61–71.

72) Niebuhr bezieht diesen Zinsfuß auf das alte zehnmonatliche

aber dieſe Beſchränkung abgekommen oder ſelbſt geſetzlich aufgehoben worden ſeyn 73), denn im Jahr 398 iſt von der neuen Einführung derſelben die Rede 74). Nach mehreren Maasregeln wider den Wucher 75) kam aber der Zinsfuß (408) auf die Hälfte herab 76). Endlich ſollen gar durch das Plebiſcitum des Genucius (413) alle Zinſen verboten worden ſeyn 77), was aber, wie leicht zu erwarten war, vielfach umgangen wurde 78) und endlich ganz außer Acht kam 79). Durch den aufblühenden Handel, durch den großen Geldverkehr mit den Provinzen, und durch die Sorgfalt der Römer ihre Baarſchaften keinen Augenblick unbenutzt liegen zu laſſen 80), entſtand ſelbſt der Gebrauch, die Gelder nicht mehr von Jahr zu Jahr, ſondern von Monat zu Monat auszuthun 81). Der gewöhnliche Zinsfuß dabei war die Centeſima, ein Procent monatlich 82);

Jahr, und nimmt für das zwölfmonatliche eine Erhöhung auf ein Zehntheil des Capitals an. Allein dafür iſt blos, daß nach dieſer Vorausſetzung eine dunkle Stelle bei Feſtus mit einer gewiſſen Wahrſcheinlichkeit reſtituirt werden kann. Dawider aber iſt, daß die zwölf Tafeln ſchwerlich mehr nach dem alten cykliſchen Jahr gerechnet haben.

73) Niebuhr II. 383. 674. III. 62.

74) Livius VII. 16.

75) In dieſe Zeit fällt wohl auch die lex Marcia, Gaius IV. 23., Livius VII. 21.

76) Livius VII. 27., Tacit. VI. 16.

77) Livius VII. 42., Tacit. VI. 16.

78) Livius XXXV. 7.

79) Plutarch Cato maj. 21., Appian. de bell. civ. I. 54.

80) Polyb. XXXII. 13.

81) Die Zinszahlung geſchah regelmäßig an den kalendae, Horat. Serm. I. 3. v. 87. Daher hieß auch das Regiſter, welches ſich ein Geldhändler über ſeine Zinspoſten hielt, das kalendarium, fr. 41. D. de reb. cred. (12. 1), fr. 41. §. 6. D. de legat. III. (32).

82) Dio Cass. LI. 21.

die geringeren Zinsen wurden in Unzen und anderen Bruchtheilen der Centesima ausgedrückt 83). Jenes Maaß machten die Edicte in den Provinzen zum gesetzlichen Maximum 84), und es erscheint als solches auch noch in den späteren Rechtsquellen 85). Justinian setzte es aber auf die Hälfte herab mit einigen Modificationen nach dem Stande der Creditoren 86). Zinsen von Zinsen als solchen zu nehmen war durch Gesetze verboten 87); doch umgieng man dieses dadurch, daß man nach Ablauf jedes Jahres die fällig gewordenen Zinsen zum Capital schlug und mit diesem verzinsete 88), bis daß endlich Justinian auch diese Form untersagte 89). Gieng das geliehene Geld übers Meer auf Gefahr des Creditors, so konnte sich dieser für die Zeit der Seereise beliebige Zinsen bedingen 90). Erst Justinian setzte dafür ein bestimmtes Maaß fest 91).

Endlich ist auch von den Grundsätzen der Schenkung zu handeln. Dabei sind vor Allem zwei Gesichtspunkte zu unter-

---

83) Die Ausdrücke usurae deunces, decunces, dodrantes, besses, septunces, semisses, quincunces, trientes, quadrantes, sextantes, unciae usurarum, bezeichnen die Zinsen von $^{11}/_{12}$ bis $^{1}/_{12}$ Procent monatlich, oder 11 bis 1 Procent jährlich.

84) Plutarch. Lucull. 20., Cicero ad Attic. V. 21, 11. VI. 1, 5. 6.

85) Paul. sent. rec. II. 14. §. 2. 4., c. 8. C. si cert. petet. (4. 2), c. 1. 2. C. Th. de usur. (2. 33).

86) C. 26. C. de usur. (4. 32). Der Begriff der centesima war aber nun auf $^{1}/_{8}$ des Capitals oder 12½ Procent jährlich gestiegen Gothofr. ad c. 1. C. Th. de usur. (2. 33).

87) C. 28. C. de usur. (4. 32), fr. 26. §. 1. D. de cond. indeb. (12. 6).

88) Dieses ist der Sinn von anatocismus anniversarius, Cicero ad Attic. V. 21, 11. 12. VI. 1, 5., Orelli Inscr. n. 4405.

89) C. 28. C. de usur. (4. 32).

90) Plutarch. Cato maj. 21., Paul. sent. rec. II. 14. §. 3., c. 1. 2. C. de naut. foenore (4. 33).

91) C. 26. §. 1. C. de usur. (4. 32), nov. 106. 110.

ſcheiden: die Schenkung ſelbſt, und das bloße Schenkungsverſprechen. Vollſtändig geſchenkt iſt nach dem Begriffe des Wortes erſt dann, wenn die Sache dem Andern wirklich gegeben iſt. Dieſes ſetzte alſo nach der Verſchiedenheit der Sache bald die Mancipation oder gerichtliche Ceſſion, bald die Tradition voraus 92). Das Schenkungsverſprechen aber mußte um juriſtiſch bindend zu ſeyn der gewöhnlichen Regel gemäß in eine Stipulation eingekleidet ſeyn 93).

Eine eigenthümliche Beſchränkung machte jedoch das Plebiſcit des Tribuns M. Cincius Alimentus vom Jahr 548 94), welches Schenkungen über eine gewiſſe Größe hinaus, wahrſcheinlich zwanzigtauſend Seſtertien, anzunehmen verbot 95). Das Geſetz war aber unvollkommen, indem es die übermäßige Schenkung doch nicht reſcindirte 96). Hieraus bildete nun die Jurisprudenz folgendes Syſtem. Handelte es ſich um ein übermäßiges Schenkungsverſprechen, ſo erzeugte dieſes, da einer Klage daraus jederzeit die Einrede aus der Lex Cincia entgegengeſtellt werden konnte, ſo gut wie keine Verbindlichkeit; daher konnte ſelbſt das, was zu deſſen Erfüllung geſchehen war, vom Schenker condicirt 97) oder reſcindirt werden 98). Handelte es ſich um eine wirklich gemachte übermäßige Schenkung, ſo konnte der Schenker, wenn erſt mancipirt und noch nicht

---

92) Plinius epist. X. 3., fragm. Vatic. §. 263. 293., Diocletian. in Consult. veter. ICti §. VI. const. 1.

93) Fragm. Vatic. §. 263. 293.

94) Cicero ad Attic. I. 20., de senect. 4., Livius XXXIV. 4., Festus v. muneralis.

95) Fragm. Vatic. §. 304., fr. 21. §. 1. fr. 24. D. de donat. (39. 5), Ulpian. I. 1., Paul. sent. rec. V. 11. §. 6.

96) Dieſes ergiebt ſich aus Ulpian. I. 1. 2., Macrob. Somn. Scipion. II. 17.

97) Fragm. Vatic. §. 266., fr. 5. §. 5. D. de doli except. (44. 4).

98) Fr. 21. §. 1. D. de donat. (39. 5).

tradirt war, die Sache an ſich halten, und den Beſchenkten, wenn er klagte, mit der Einrede der Lex Cincia zurückweiſen 99). War blos tradirt, allein wo es doch erforderlich war, nicht mancipirt, ſo konnte die Sache durch den Schenker vindicirt und der Einrede des Beſchenkten die Replik aus der Lex Cincia entgegengeſtellt werden. Bei den Sachen, die unter dem Rechte des Mancipiums ſtanden, war alſo, wenn die Schenkung etwas nützen ſollte, Beides, Mancipation und Tradition, und bei Sachen anderer Art doch Tradition erforderlich 100). Aber auch dann blieb, wenn die Sache eine bewegliche war, dem Schenker noch möglich, ſo lange der Beſchenkte noch nicht über ein halbes Jahr beſeſſen hatte, das Interdictum Utrubi gegen ihn geltend zu machen 101). Alſo erſt nach dem Ablauf der Zeit hatte hier die Schenkung volle Feſtigkeit 102). Die Rechte aus der Lex Cincia fielen aber weg, wenn in Folge der Schenkung bereits die Uſucapion eingetreten 103), oder wenn der Schenker verſtorben war, ohne die Schenkung revocirt zu haben 104). Auch hatte jene Lex ſelbſt beſtimmte Perſonen ausgenommen, unter welchen Schenkungen jeder Art nur nach den oben angeführten gemeinen Regeln behandelt wurden 105). Dieſe Perſonen waren die Cognaten bis zu einem gewiſſen Grade, und, wenn die Schenkung der Dos wegen ge-

---

99) Dieſes folgt aus Fragm. Vatic. §. 310., fr. 5. §. 2. D. de doli except. (44. 4).

100) Fragm. Vatic. §. 293. 311. 313.

101) Gaius IV. 148—152.

102) Fragm. Vatic. §. 293. 311. Die Anſichten über dieſen Punkt ſind freilich ſehr verſchieden. Man ſehe die Abhandlungen von Rudorff, Wenck, Francke, Haſſe und Unterholzner.

103) Fragm. Vatic. §. 259. 293.

104) Fragm. Vatic. §. 259. 266. 294. 312.

105) Fragm. Vatic. §. 293. 310. 311.

schah, unbedingt; ferner nahe Verschwägerte und Andere 106). Unter Eltern und Kindern wurde von Antoninus Pius selbst die Nothwendigkeit der Mancipation und Tradition erlassen und die bloße Willenserklärung für hinreichend statuirt 107).

Mittlerweile war aber als Zugabe zu den gewöhnlichen Förmlichkeiten der Gebrauch entstanden, den Schenkungsact von einer Obrigkeit in das Gerichts- oder Stadtbuch eintragen zu lassen 108). Dieses machte Constantinus Chlorus zur Nothwendigkeit 109). Hieran sich anschließend erließ Constantin (323) über den Hergang bei den Schenkungen eine ausführliche Verordnung, worin er drei Momente hervorhob: schriftliche Errichtung, Tradition, und Eintragung in die öffentlichen Acten 110). Die Scriptur wurde später wieder erlassen 111); die Tradition blieb aber wesentlich 112), außer bei einer Schenkung mit Vorbehalt der Leibzucht, wo sie aus dem Verhältnisse selbst hervorgieng 113); auch die öffentliche Eintragung blieb nothwendig 114), selbst unter solchen Personen die durch Antoninus von der Mancipation und Tradition entbunden waren 115). Die aus der Lex Cincia fließenden Vorschriften wider übermä-

106) Fragm. Vatic. §. 298—309.

107) Fragm. Vatic. §. 314., Paul sent. rec. IV. 1. §. 11., c. 4. 5. 7. C. Th. de donat. (8. 12).

108) Fragm. Vatic. §. 266. 268.

109) C. 1. C. Th. de sponsal. (3. 5), c. 3. C. Th. de donat. (8. 12).

110) Fragm. Vatic. §. 249., c. 1. C. Th. de donat. (8. 12).

111) C. 29. 31. C. de donat. (8. 54).

112) C. 8. §. 2. C. Th. de donat. (8. 12).

113) C. 8. pr. c. 9. C. Th. de donat. (8. 12), c. 28. 35. §. 5. C. de donat. (8. 12).

114) C. 8. §. 1. C. Th. de donat. (8. 12), c. 30. 32. C. de donat. (8. 54). Diese Formen erscheinen sehr anschaulich in der Donation des Königs Odoaker, Spangenberg Tabulae negot. solemn. N. XXVII.

115) C. 5. C. Th. de donat. (8. 54).

ßige Schenkungen 116) wurden aber durch die Constitution vom Jahr 323 stillschweigend beseitigt 117). Wollte Einer sein ganzes Vermögen verschenken, so war die Stipulation darüber unter excipirten Personen oder innerhalb des gesetzlichen Maaßes nach dem alten Recht gültig; allein die Vollziehung konnte nur an den einzelnen Stücken durch Mancipation oder Tradition geschehen 118). Später mußte natürlich zur Stipulation oder Tradition noch die öffentliche Eintragung hinzukommen.

Justinian endlich ordnete diese Verhältnisse so, daß er eine ältere Vorschrift ausdehnend die Nothwendigkeit der öffentlichen Eintragung bei Schenkungen unter einer gewissen Summe erließ 119). Ferner erklärte er den bloßen Schenkungsact auch ohne Stipulation und Tradition, wenn er nur im erforderlichen Falle inscribirt war, in der Art für gültig, daß daraus auf die Vollziehung der Tradition geklagt werden konnte 120); dieses wurde auch bei Schenkungen des ganzen Vermögens festgesetzt 121). Endlich hob er auch das, was von den alten Mancipationsformen noch übrig war, auf 122).

Besondere Bestimmungen galten hinsichtlich der Revocation der Schenkungen. Was ein Patron seinen Freigelassenen geschenkt hatte, konnte er wegen des unter ihnen bestehenden eigenthümlichen Verhältnisses jederzeit zurücknehmen 123). Spä-

---

116) Ihrer wird im Jahr 319 zum letztenmahl gedacht, c. 4. C. Th. de donat. (8. 12).

117) Daruuf zielt die nov. 162. c. 1.

118) Fragm. Vatic. §. 263., Consult. veter. ICti §. VI. const. 1.

119) C. 8. C. Th. de sponsal. (3. 5), c. 34. pr. C. 36. §. 3. C. de donat. (8. 54).

120) C. 35. §. 3. 5. C. de donat. (8. 54), §. 2. J. de donat. (2. 7), nov. 162. c. 1.

121) C. 35. §. 4. 5. C. de donat. (8. 54).

122) C. 35. C. de donet. (8. 54).

123) Fragm. Vatic. §. 272. 275.

ter wurde dieses aber blos auf den Fall der Undankbarkeit, oder wenn dem damals kinderlos gewesenen Schenker noch Kinder nachgeboren würden, beschränkt 124), die Revocation wegen Undankes jedoch auch bei Schenkungen zwischen Eltern und Kindern 125), und endlich bei allen Arten von Schenkungen gestattet 126).

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Verstärkungsmitteln der Verbindlichkeiten.

Zur Sicherung und Verstärkung der Verbindlichkeiten gab es mancherlei Mittel. Im alten Recht diente dazu das Nexum 1). Dieses war in der hieher gehörenden Anwendung zunächst ein auf die Rückzahlung eines nach Zahl- und Pfunden zugewogenen Gegenstandes 2) gerichtetes förmliches Versprechen, welches den Gläubiger berechtigte, den Schuldner, wenn er am Verfalltage nicht zahlte, unmittelbar und ohne Anrufung des Gerichts heimzuführen, und wie ein Knecht die Schuld durch Arbeiten abverdienen zu lassen 3). Ein solches Versprechen konnte aber nicht blos für ein wirklich zugewogenes Darlehn, sondern auch, wie bei uns ein Wechsel, für eine jede

---

124) C. 1. 8. C. de revoc. donat. (8. 56).

125) C. 1. 2. 4. 6. C. Th. de revoc. donat. (8. 13).

126) C. 10. C. de revoc. donat. (8. 56).

1) Ueber dieses Wort sehe man Kap. X. Note 15. 16.

2) Gaius III. 175. Quod pondere numero constet.

3) Varro de ling. lat. VI. 5. ed. Bip. p. 101., Livius II. 23. 24. 27. VIII. 28., Dionys. IV. 9. 10. V. 53. 69. VI. 23. 26. 29. 37.

aus irgend einem Titel schon vorhandene Geldschuld ausgestellt werden 4); selbst für eine fremde Schuld konnte dieses geschehen 5). Hier war denn die Zuziehung der Wage blos symbolisch, und das Ganze diente nur zur Sicherung und Verstärkung. Unstreitig war diese Form, wie im alten deutschen Recht die Verschreibung zu Hand und Halfter, die gewöhnliche Bedingung, unter welcher harte Gläubiger ihren Schuldnern den letzten Ausstand bewilligten, nach dessen Verlauf sie dann unmittelbar zugreifen konnten. In dieser vertragmäßig eingeräumten Privatexecution liegt, was bis jetzt immer übersehen worden ist, das Characteristische des Nexum; bei jeder anderen Obligation konnte der Gläubiger den Schuldner erst nach der gerichtlichen Addiction heimführen 6). Das Recht des Gläu-

---

4) Das so versprochene Geld hieß nexum aes, Festum v. nexum.

5) Livius VIII 28.

6) Den Beweis für die hier aufgestellte Ansicht giebt die gründlich durchdachte Stelle des Dionys. VI. 83. Dieser unterscheidet drei Klassen von Schuldnern: solche, die den Zahltag noch erst erwarten; solche, die nach eingetretenem Zahltage den Creditoren heimgefallen sind, also die nexi; endlich solche, die in Civilsachen (δίκαις ἰδίαις, irrig denkt hier Niebuhr I. 638. blos an Privatdelicte) verurtheilt und ihren Gläubigern addicirt worden sind. Auch in anderen Stellen wird die unmittelbare Execution aus dem συμβόλαιον, συνάλλαγμα, oder nexus, und die aus der res iudicata genau getrennt, Dionys. V. 69. VI. 24. 37. Blos auf die letztere bezieht sich Livius VI. 14. 29. 34. 36. Andere Ansichten haben aber Niebuhr I. 634—46. II. 667—73. III. 178—81., Savigny über das altrömische Schuldrecht Berlin 1834. Ersterer hatte den richtigen Weg in der Unterscheidung zwischen dem Nexum und der gewöhnlichen Addiction gefunden. Allein er verlor den Hauptgewinn seiner Entdeckung durch die irrige Annahme, zur Vollstreckung des Nexum sey doch immer erst Addiction durch die Obrigkeit nöthig gewesen. Auch mischte er einige unhaltbare Nebenbegriffe von Selbstverkauf und Verpfändung der Person ein, welche Savigny

bigers auf Zwangsarbeit gieng auch wider die Hauskinder und Enkel 7); doch ist dabei nicht nothwendig an Fesseln und Bande zu denken 8). Uebrigens wurde das Nexum schon durch die Lex Pötelia Papiria (429) abgeschafft, und von da an konnte man durch Vertrag nur noch sein Vermögen, nicht die Person unterwürfig machen 9). Auf die gerichtliche Addiction bezog sich aber jenes Gesetz nicht.

Ein anderes allgemeines Sicherungsmittel war das förmliche Versprechen des Verpflichteten, die schuldige Leistung oder Handlung zu thun. Dieses konnte in den mannichfaltigsten gerichtlichen und außergerichtlichen Verhältnissen vorkommen 10). Hingegen der Eid war auf die juristische Natur des beschworenen Versprechens ohne Einfluß 11), sondern diente nur als eine Verstärkung für das Gewissen. Eine Ausnahme litt dieses jedoch bei dem eidlichen Versprechen von Diensten von Seiten

---

widerlegt hat. Dieser stellt aber die noch weit mehr abweichende Ansicht auf, eine persönliche Addiction sey überhaupt nur wegen eines baaren Geldarlehns oder doch einer in diese Form eingekleideten Obligation, also nur in Folge eines wirklichen oder symbolischen Nexum, möglich gewesen; wegen anderer Obligationen habe von jeher nur eine Execution gegen das Vermögen Statt gefunden. Allein bei dieser Darstellung sind die Stellen aus Dionysius gar nicht beachtet. Auf diese angebliche Beschränkung der Addictio kommen wir im Proceß zurück.

7) Livius II. 24., Dionys. VI. 29. 37.

8) Es war daher ganz wohl möglich, daß nexu vincti auf dem Forum stehen, oder aus den Häusern ihrer Gläubiger hervorstürzen konnten, Livius II. 23. 24.

9) Livius VIII. 28., Cicero de re publ. II. 34, Dionys. fragm. XVI. 9. Verdorben und interpolirt ist Varro de ling. lat. VI. 5. ed. Bip. p. 101.

10) Fr. 1. 2. D. de stipul. praetor. (46. 5), fr. 5. pr. D. de verb. obl. (45. 1), tit. J. de divis. stipul. (3. 18).

11) Fr. 7. §. 16. D. de pact. (2. 14).

eines Freigelassenen gegen seinen Patron 12). Auch nahmen später die Kaiser in einzelnen Fällen doch auf den Eid Rücksicht 13).

Ein sehr gewöhnliches Sicherungsmittel war die Bestellung von Bürgen. Diese waren nach der Contractsform, wodurch sie sich obligirten, entweder Sponsoren, oder Fidepromissoren, oder Fidejussoren 14). Gemeinschaftlich für alle drei Arten galt eine gewisse der Bürgschaftsannahme vorhergehende Bekanntmachung 15), ferner die Lex Cornelia mit ihren mancherlei Beschränkungen, und Anderes 16). Darin unterschieden sich aber die beiden Ersteren von den Letzteren, daß Jene nur für eine Verbalobligation, Diese für jede Art von Verbindlichkeit, selbst für eine blos natürliche bestellt werden konnten 17). Die Wirkungen der Bürgschaft waren darin im alten Recht sehr strenge, daß es ganz in der Willkühr des Gläubigers stand, ob er den Bürgen oder den Hauptschuldner belangen wollte; hatte er aber Letzteres gewählt, so wurde Jener frei 18). Später wurde jedoch sowohl der eine 19) wie der andere Grundsatz geändert 20). Hatte der Bürge zahlen müssen, so konnte er vom Hauptschuldner mit der Mandatsklage Ersatz verlangen; die Sponsoren hatten dafür außerdem aus der Lex Publilia eine besonders begünstigte Klage, die fast alle Vorzüge der Klage

12) Gaius epit. II. 9. §. 4., fr. 44. D. de liber. caus. (40. 12), fr. 7. pr. §. 1—3. D. de oper. libert. (38. 1).

13) C. 1. C. si adv. vendit. (2. 28).

14) Gaius III. 115. 116.

15) Gaius III. 123.

16) Gaius III. 124. 125. 126.

17) Gaius III. 118. 119.

18) Cicero ad Att. XVI. 15., Paul. sent. rec. II. 17. §. 16. Der Grund dieses Rechtssatzes ergiebt sich aus Gaius III. 180. 181.

19) C. 4. C. quando fisc. (4. 15), nov. 4. c. 1.

20) C. 28. C. de fideiuss. (8. 41).

aus einem rechtskräftigen Urtheil besaß 21). Waren für eine Schuld mehrere Bürgen bestellt, so konnte ursprünglich Jeder aufs Ganze belangt werden. Die Lex Apuleja gestattete jedoch den Sponsoren und Fidepromissoren unter einander einen Regreß 22); die Lex Furia setzte unter ihnen von Rechtswegen eine Theilung fest, was aber freilich nur auf Italien gieng, so daß in den Provinzen das Recht nach der Lex Apuleja fortdauerte 23); endlich führte eine Epistel Hadrians, wenigstens wenn alle Mitbürgen zahlungsfähig wären, auch für die Provinzen und auch unter Fidejussoren eine Theilung der Klagen ein 24). Endlich galt auch noch die Verschiedenheit, daß bei den Sponsoren und Fidepromissoren die Verbindlichkeit nicht auf die Erben übergieng, und selbst in der Person des Bürgen, nach der freilich blos für Italien geltenden Lex Furia, nur zwei Jahre dauerte; beides war bei den Fidejussoren Anders 25). Alle diese Verschiedenheiten hörten jedoch im Justinianischen Recht auf, und hier ist nur noch von Fidejussoren die Rede 26). Bürgschaften und überhaupt Intercessionen eines Weibes waren seit August für den Ehemann, dann seit dem Vellejanischen Senatusconsult unter Claudius für Jeden mit geringen Modificationen ungültig 27).

Endlich gehört hieher die Sicherheitsbestellung durch Pfänder. Dafür gab es eine dreifache Rechtsform: die Fiducia, das Faustpfand und die Hypothek 28). Durch die Fiducia 29)

---

21) Gaius III. 127. IV. 9. 22. 102. 171. 186.

22) Gaius III. 122.

23) Gaius III. 121. 122.

24) Gaius III. 121. 122., Paul. sent. rec. I. 20. §. 1.

25) Gaius III. 121.

26) Tit. J. de fideiuss. (3. 20).

27) Fr. 1. D. ad Sc. Velleian. (16. 1), c. 24. C. ad Sc. Velleian. (4. 29), nov. 134. c. 8.

28) Diese drei nennt neben einander Isidor. Orig. V. 25.

29) Man sehe darüber Kap. XIV. Note 17—24.

wurde das quiritarische Eigenthum bis zur Wiedereinlösung innerhalb der festgesetzten Frist 30) auf den Creditor übertragen; doch konnte der Schuldner als Miethmann oder bittweise im Besitz bleiben, und die Wiedererlangung des quiritarischen Eigenthums war ihm durch eine eigenthümliche Usureceptio erleichtert 31). Diese Form kam wahrscheinlich auch bei den Sicherheitsbestellungen an den Staat durch Bürgen und Pfänder zur Anwendung 32). Hierüber gab es mancherlei eigenthümliche Rechtsbestimmungen, deren Inbegriff das prädiatorische Recht hieß 33). Namentlich gehörte dazu eine besondere Usureception, die dem expropriirten Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks gegen den Prädiator, der dasselbe vom Volke ersteigert hatte, zustand 34).

Weit weniger umständlich ist das Faustpfand, wo man dem Gläubiger die Sache ohne Weiteres als Unterpfand in die Hand giebt. Dieses Verfahren liegt so nahe, daß man es bei beweglichen Sachen als das gewöhnliche annehmen kann. Am einfachsten aber ist die Hypothek, wo man dem Gläubiger durch ein bloßes Pactum eine Sache, woran er sich halten könne, anweist. Diese ist wahrscheinlich aus dem Recht der Peregrinen ins römische Recht aufgenommen worden 35). Das Pactum als solches wirkte aber nur, so lange die Sache sich im Eigenthum des Schuldners befand; gegen den dritten Er-

---

30) War diese verstrichen, so hieß es: commissa est fiducia, Cicero pro Flacco 21.

31) Gaius II. 60.

32) Praedibus et praediis, Livius XXII. 60., Festus v. praes, manceps., Varro de ling. lat. IV. 4. V. 7. ed. Bip. p. 11. 71., (Ascon.) in Verr. I. 54. 55.

33) Ius praediatorium, Cicero pro Balbo 20., ad Attic. XII. 14. 17., Valer. Max. VIII. 12, 1., Sueton Claud. 9.

34) Gaius II. 61.

35) Cicero ad famil. XIII. 56.

werber entstand daraus keine Klage. Doch wurde eine solche für einen einzelnen Fall von dem Prätor Servius gestattet, und dieses später im Edict auf alle Hypotheken ausgedehnt 36). Auf gleiche Art entstand für die Hypotheken ein eigenes possessorisches Rechtsmittel, das Salvianische Interdict 37). Beim Faustpfand war ein Klagrecht gegen Dritte kein so dringendes Bedürfniß; doch wurde auch bei diesem die Quasi-Servianische Klage eingeführt 38). Das Faustpfand und die Hypothek stimmten von da an in den wesentlichen Punkten überein.

Der Grundbegriff bei Beiden war, daß die Sache selbst für die Forderung obligirt sey, und nöthigenfalls zahlen müsse. Daraus folgte wesentlich, daß der Gläubiger auf Umwandlung der Sache in Geld durch Verkauf klagen konnte 39). Der Verkauf mußte jedoch im Interesse des Debitors unter bestimmten Formalitäten durch öffentliches Ausgebot geschehen 40). Früher konnte zwar bedungen werden, daß die Sache nach Ablauf der Frist dem Gläubiger ohne Weiteres für die Schuld verfallen sollte; allein seit Constantin gieng dieses nicht mehr 41).

Die Hypotheken setzten nicht immer ein ausdrückliches Pactum voraus, sondern es gab Verhältnisse, wo der Gläubiger stillschweigend und von Rechtswegen eine Hypothek erwarb. Fälle dieser Art finden sich schon bei Juristen des zweiten Jahr-

---

36) §. 7. J. de action. (4. 6), Theophil. IV. 6. §. 7.

37) §. 3. J. de interd. (4. 15), fr. 1. 2. D. de Salv. interd. (43. 33), c. 1. C. de precar. (8. 9).

38) §. 7. J. de action. (4. 6), Theophil. IV. 6. §. 7. Auf diese Klage beziehen sich fr. 16. §. 3. fr. 17. D. de pignor. (20. 1).

39) Gaius II. 64., Paul. sent. rec. II. 13. §. 5., fr. 4. D. de pigner. act. (13. 7).

40) Sueton. Claud. 9., c. 4. C. de distr. pign. (8. 28), fr. 63. §. 4. D. de acq. rer. domin. (41. 1), c. 3. C. de iure domin. impetr. (8. 34).

41) C. 3. C. de pact. pign. (8. 35).

hunderts 42); andere sind durch Senatusconsulte und kaiserliche Constitutionen, besonders viele durch Justinian eingeführt worden. Solche gesetzlichen und vertragmäßigen Hypotheken konnten sich auch auf das ganze Vermögen beziehen, so daß alles, was der Schuldner erwarb, auch wenn er es wieder veräußerte, der Hypothek unterworfen blieb 43). Dadurch entstand um so mehr für dritte Personen die Gefahr, daß sie unwissentlich eine Sache kauften, die ihnen nachher mit der hypothekarischen Klage wieder abgefordert wurde. Das sicherste Mittel dagegen wäre die Einschreibung der Hypotheken in öffentliche Register gewesen; allein auf diese Erfindung kamen die Römer nicht, sondern sie gründeten die Sicherheit blos auf eine Strafdrohung wider den Schuldner, der die Sache mit Verschweigung der darauf ruhenden Hypotheken verkaufen würde 44). Eine andere Collision entstand, wenn dieselbe Sache zu gleicher Zeit verschiedenen Creditoren hypothecirt war. Den gewöhnlichen Rechtsprincipien gemäß gieng natürlich der ältere vor. Durch die Jurisprudenz 45), zum Theil auch durch einzelne Provinzialrechte 46) entstanden aber Ausnahmen, welche durch kaiserliche Constitutionen, besonders zur Begünstigung fiscalischer Forderungen 47) sehr ausgedehnt wurden. Die alte Regel bestand jedoch immer fort. Nun zeigten sich aber Unterschleife darin, daß der Schuldner zur Begünstigung eines Gläubigers dessen Hypothek älter angeben konnte, als sie wirklich war. Um diesem zu begegnen, suchte der Kaiser Leo auf eine mehr förmliche Eingehung des Hypothekenpacts durch die Vorschrift

---

42) Fr. 4. 7. D. in quib. caus. pign. (20. 2).

43) Fr. 47. pr. D. de iure fisci (49. 14).

44) Fr. 3. §. 1. D. de stellion. (47. 20).

45) Fr. 5. D. qui potior. (20. 4).

46) Plinius epist. X. 109. 110.

47) Darüber sehe man Klenze in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft Band VIII. Num. XIII.

hinzuwirken, daß unter den vertragmäßigen Hypotheken diejenigen, welche in einer authentischen oder von drei Zeugen unterschriebenen Urkunde errichtet wären, unbedingt den Vorrang vor den andern haben sollten 48).

Sechzehntes Kapitel.

Von der Aufhebung der Obligationen.

Eine Obligation wird aufgehoben durch Leistung des schuldigen Gegenstandes. Dadurch wird sie unmittelbar und in sich selbst zerstört, als ob sie nie existirt hätte 1). Verweigerte der Gläubiger ohne Grund die Annahme, so konnte man die Sache nach der geschehenen Obligation bei einer öffentlichen Behörde, wozu man gewöhnlich einen Tempel wählte, deponiren und sich dadurch frei machen 2). War der schuldige Gegenstand nach Zahl und Pfunden bestimmt, so wurde bei der Abzahlung die Wage gebraucht 3). Ein ungewöhnlich und eigentlich gewaltsames Zahlungsmittel war, wenn der Staat zuweilen zur Erleichterung der Schuldner eine Abrechnung und Reduction anordnete 4).

48) C. 11. C. qui potior. (8. 18).

1) Gaius III. 168., pr. J. quib. mod. obl. tollit. (3. 29).

2) Cicero ad famil. V. 20. XIII. 56., ad Att. V. 21., fr. 7. §. 2. D. de minor. (4. 4), fr. 28. §. 1. D. de admin. et peric. tut. (26. 7), c. 6. 9. 19. C. de usur. (4. 32).

3) Livius VI. 14. Daher die nexi liberatio, Festus v. nexum.

4) Novae tabulae, Livius VI. 35. 39., Vell. Part. II. 23., Sueton. Caesar 42., Caesar de bell. civ. III. 1.

Ferner konnte eine Obligation ohne wirkliche Zahlung durch beiderseitige Uebereinkunft dissolvirt werden; nur mußte deren Form der Form der Eingehung genau entsprechen 5). Obligationen, die durch bloßen Consens geknüpft waren, wurden also durch bloßen Dissens wieder aufgelöst 6). Der Stipulation hingegen mußte die eben so formelle Acceptilation 7), der in der Form des Nexus contrahirten Obligation eine in gleiche Form eingekleidete imaginäre Solution entgegengestellt werden, was auch noch auf einige andere Fälle angewendet wurde 8). Um Obligationen aus Realcontracten und Delicten zu dissolviren, gab es aber keine direct entgegengesetzte Form 9); beim Diebstahl und bei den Injurien hob jedoch in Folge des alten Civilrechts ein bloßes Pactum, welches sonst nur eine Exception wider die Klage bewirkte, die Obligation selbst auf 10).

Ferner gehört hieher die Novation, wenn aus dem Stoffe einer Obligation, mit der Absicht diese dadurch abzumachen, eine neue gebildet wurde. Dieses konnte so geschehen, daß die neue Obligation unter denselben Personen wie die alte fortbestand, oder so, daß eine neue Person als Schuldner oder Gläubiger eintrat 11). Auf diese Weise war es also auch möglich

---

5) Fr. 80. D. de solut. (46. 3), fr. 35. D. de regul. iur. (50. 17).

6) Fr. 58. D. de pact. (2. 14), fr. 5. D. de rescind. vend. (18. 5), fr. 80. D. de solut. (46. 3), §. 4. J. quib. mod. obl. tollit. (3. 29).

7) Gaius III. 169—172., §. 1. J. quib. mod. obl. tollit. (3. 29).

8) Gaius III. 173—175., Cicero de legib. II. 20. 21., Festus v. nexum.

9) Selbst die Acceptilation half daher nur ope exceptionis, fr. 8. §. 3. fr. 19. pr. D. de acceptil. (46. 4).

10) Fr. 7. §. 14. fr. 17. §. 1. fr. 27. §. 2. D. de pact. (2. 14), fr. 17. §. 6. D. de iniur. (47. 10).

11) Fr. 1. 2. D. de novat. (46. 2), Gaius III. 176—179., §. 3. J. quib. mod. obl. tollit. (3. 29), c. 8. C. de novat. (8. 42).

gemacht, eine Obligation auf einen anderen zu übertragen 12). Immer aber mußte die Novation in einen formellen Contract eingekleidet seyn, in ein Nexum 13), einen Litteralcontract 14), oder eine Stipulation. Hierin lag denn auch ein Mittel, Obligationen aus Realcontracten und Delicten ganz aufzulösen, indem man sie durch Stipulation in eine neue Obligation umgoß und diese durch Acceptilation aufhob. Auf diesem Wege konnte man selbst mehrere aus ganz verschiedenen Gründen herrührende Obligationen in eine einzige Summe zusammenziehen und mit einemmahl aufheben. Die Formel hiefür wurde von ihrem Erfinder Aquilius Gallus, einem Zeitgenossen Ciceros, die Aquilianische Stipulation genannt 15). Unter den Gesichtspunkt der Novation gehört auch die Aufhebung durch Litiscontestation, wovon noch im Proceß die Rede seyn wird 16).

Neben diesen Fällen, welche eine Obligation gradezu in Nichts auflösten, gab es Andere, wo sie an sich als fortbestehend gedacht allein durch eine Exception unwirksam gemacht wurde 17). Dieser Unterschied war processualisch von großer Wichtigkeit. Denn im ersten Fall mußte der Judex die vorgeschützte Nullität schon kraft seines Officiums in Erwägung ziehen, weil er ja erkennen sollte, ob der Beklagte schuldig wäre oder nicht. Im zweiten Falle war das Verhalten des Judex von mehreren Unterscheidungen abhängig 18). Den Entste-

---

12) Gaius III. 38. 39., fragm. Vatic. §. 260.

13) Man sehe Kap. XV. Note 4. 5.

14) Gaius II. 128—130.

15) §. 2. J. quib. mod. obl. tollit. (3. 29), fr. 2. 4. 5. 15. D. de transact. (2. 15).

16) Gaius III. 180. 181., fr. 29. D. de novat. (46. 2).

17) Den Unterschied erwähnt fr. 112. D. de reg. iur. (50. 17), Gaius III. 168. Beispiele giebt Gaius IV. 116., pr. §. 1—6. J. de except. (4. 13).

18) Das Nähere kommt im Gerichtswesen vor.

hungsgründen nach lassen sich solche Exceptionen grade so betrachten, wie die Obligationen: keine Begebenheit konnte eine Exception erzeugen, wenn ihr nicht diese Wirkung vom positiven Rechte beigelegt war. Daher waren die Exceptionen wie die Obligationen entweder vom Civil- oder vom prätorischen Recht gegeben 19), und im ersten Falle entweder nach einer mehr künstlichen civilrechtlichen Ansicht 20) oder nach allgemeinen Billigkeitsrücksichten gebildet 21). Die Exception wirkte nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse entweder blos gegen das entgegenstehende Klagrecht, so daß doch die Obligation als eine natürliche anerkannt blieb; oder sie machte dieselbe ganz und gar kraftlos 22). Im letzten Falle war die Obligation in der That nur noch ein leerer Name 23).

Zu der Aufhebung durch Exceptionen gehörte auch die Compensation; doch gab es dabei eine Unterscheidung. War die Hauptklage eine solche, die nach Billigkeitsrücksichten zu behandeln war, so hatte der Juder die dagegen vorgeschützte Compensation, wenn sie auf demselben, später selbst wenn sie auf einem verschiedenen Rechtstitel beruhte, schon kraft seines Officiums in Anschlag zu bringen 24), und die Forderungen von

---

19) Gaius IV. 118., §. 7. J. de except. (4. 13).

20) So die exceptio SC. Macedoniani.

21) So die exceptio SC. Velleiani und Trebelliani, fr. 1. §. 2. fr. 2. §. 1. D. ad SC. Vellei. (16. 1), fr. 1. §. 2. D. ad SC. Trebell. (36. 1).

22) Fr. 40. pr. D. de cond. indeb. (12. 6), fr. 9. §. 5. fr. 10. D. de SC. Maced. (14. 5), fr. 16. §. 1. D. ad SC. Vellei. (16. 1), fr. 42. D. de iureiur. (12. 2).

23) Fr. 25. D. de verb. obl. (45. 1), fr. 95. §. 2. D. de solut. (46. 3).

24) Gaius IV. 61—63., Paul. sent. rec. II. 5. §. 3., §. 30. J. de act. (4. 6). Im §. 39. J. eod. sind die Worte: ex eadem causa aus Gajus irrig stehen geblieben. Theophilus läßt sie richtig weg.

dem Augenblicke an, wo sie sich gegenüber traten, als von Rechtswegen sich deckend anzusehen 25). Wo es hingegen nach dem stricten Buchstaben gieng, mußte man, wenn die Forderung an sich richtig war, zahlen, und konnte sich auf eine entstandene Gegenforderung nicht berufen. Erst Marcus Aurelius ließ dieses in der Form einer Exception wegen Dolus zu 26). Justinian endlich gestattete die Compensation ganz allgemein, auch bei dinglichen Klagen 27). Eine besondere Anwendung der Compensation war die Deduction zwischen dem Argentarius und demjenigen, womit er über eingenommene und ausgelegte Gelder in Abrechnung stand, und die Deduction, welche dem Ansteigerer einer Concursmasse von Seiten eines Schuldners derselben, welcher aber auch etwas von ihr zu fordern hatte, entgegengestellt wurde 28).

---

25) C. 4. C. de compens. (4. 31). Ipso iure ist hier nicht im Gegensatz von per exceptionem gemeint; es bezeichnet nur, daß die Aufrechnung von selbst, ohne eine Handlung der Partheien vor sich gehe. So auch im fr. 4. 10. pr. D. de compens. (16. 2).

26) §. 30. J. de act. (4. 6).

27) C. 14. C. de compens. (4. 31), §. 30. J. de act (4. 6). Was unter ipso iure in diesen Stellen gemeint sey, ist zweifelhaft. Ein scharfsinniger Erklärungsversuch von Bethmann-Hollweg steht im Rhein. Mus. I. 272—279.

28) Gaius IV. 64—68.

Siebzehntes Kapitel.

Von der Erbfolge durch Teſtament.

Eine ſehr wichtige Seite des Vermögensrechts betrifft die Behandlung des Nachlaſſes eines Verſtorbenen. Das römiſche Recht richtete ſchon ſeit den älteſten Zeiten ſeinen Gedanken dahin, daß dann die Vermögensverhältniſſe von einem Nachfolger mit möglichſt wenigen Veränderungen, ſo als ob der Verſtorbene noch lebte, fortgeſetzt werden ſollten. Dieſes bildet den Grundbegriff des römiſchen Erbrechts 1). Wer dieſer Nachfolger oder der Erbe ſeyn ſollte, dieſes konnte, wenigſtens ſeit den Geſetzen der zwölf Tafeln, jeder Bürger mit völliger Freiheit im Voraus beſtimmen, und ſein Wille wurde aufs Pünktlichſte reſpectirt 2). Nur mußte dieſer Wille in der feſtgeſetzten Form ausgeſprochen ſeyn, ſonſt wurde er nicht beachtet. Eine ſolche förmliche Erklärung hieß ein Teſtament 3). Durch ein unfeierliches Verſprechen oder durch Vertrag konnte man alſo nicht Einen zum Erben machen 4).

Die älteſte Form war die Errichtung in den Comitien der Curien 5). So lange das Gentilitätsweſen bei Kraft war, wurde wahrſcheinlich über das Teſtament wie über ein Geſetz mit Rückſicht auf die Sacra und ſonſtigen Familienrechte abgeſtimmt. Eine andere alte Form war die Erklärung vor dem

1) Fr. 24. D. de verb. sign. (50. 16).

2) Ulpian. XI. 14., Gaius II. 224., Cicero de invent. II. 50.

3) Fr. 1. D. qui testam. fac. (28. 1), Ulpian. XX. 1.

4) Eine Ausnahme galt blos zu Gunſten der Soldaten, c. 19. C. de pact. (2. 3).

5) Gellius XV. 27., Gaius II. 101., Theophil. II. 10. §. 1.

zur Schlacht gerüsteten Kriegsheer 6), zwischen den dann statt findenden Auspicien und religiösen Gebräuchen 7). Hier konnte auch ein Plebejer testiren; anders, wenigstens in der alten Zeit, nicht. Doch war möglich, bei lebendigem Leibe Haus und Hof in der Form des Nexum auf einen Anderen zu übertragen, und durch diesen seinen Willen über das Einzelne vollstrecken zu lassen 8). Später machte man aus diesem Geschäft ein wahres Testament. Man behielt die Mancipation, die fünf Zeugen, den Libripens und den Käufer bei; allein anstatt daß man diesem das Vermögen übertrug, zeigte man eine Scriptur vor, und erklärte feierlich, daß darin der letzte Wille enthalten wäre 9). Diese Erklärung wurde dann von

---

6) Gaius II. 101., Theophil. II. 10. §. 1., Festus v. in procinctu, Plutarch. Coriolan. 9., Vell. Pat. II. 5.

7) In den von Angelo Majo 1818 edirten Scholiasten zu Virgil findet sich eine hieher gehörende Stelle, welche Blume aus der Handschrift noch verbessert hat. Sabidius Commentar. XII. salior. „Ut in exercitu . . . in imperiumque, erat in tabernaculo in sella [illegible] auspicabatur coram exercitu, pullis e cavea liberatis . . . cum circa sellam suam . . . *ob*nuntiato a . . . pullum . . . mum quisquis . . . tripudi . . . ntia. Silentio deinde facto, residebat et dicebat: Equites et pedites nomenque Latinum quicunque cincti armati paludatique adestis, sicuti tripudium sinistrum solistimum quisquis vestrum viderit . . . Deinde . . . *ob*nuntiato . . . uti placet a legionibus invocarentur, faciantque quod iis imperabitur fidemque m . . . ducat salutareque siet. Viros voca proelium ineant. Deinde exercitu in aciem educto, iterum . . . tur. Interim ea mora utebantur, qui testamenta in procinctu facere volebant.“

8) Gaius II. 102., Theophil. II. 10. §. 1., Festus v. nexum, nuncupata.

9) Gaius II. 103–108., Ulpian. XX. 2–9., Theophil. II. 10. §. 1., Isidor Orig. IV. 24.

den Zeugen durch ihre Signatur beglaubigt 10). Unter den Kaisern war nur noch diese Form im Gebrauch.

Mittlerweile war aber dabei eine wichtige Milderung entstanden. Das prätorische Edict hatte nämlich schon frühe 11) neben das gesetzliche Erbschaftrecht in einer eigenthümlichen Weise ein prätorisches Erbbesitzrecht gestellt, indem es unter bestimmten von ihm bezeichneten Voraussetzungen den sich Meldenden den Besitz des Nachlasses anbot und daran rechtliche Wirkungen knüpfte. Jene Fälle stimmten theils mit dem gesetzlichen Erbsystem überein, so daß der Civilerbe sich dann auch des prätorischen Rechts bedienen konnte um desto schneller zum Besitz der Erbschaft zu gelangen; theils giengen sie aber über das Civilrecht hinaus, indem das Edict den Besitz auch anderen Personen in Ermanglung von Civilerben, ja selbst neben solchen anbot, und es darauf ankommen ließ, ob diese ihr näheres Recht geltend machten oder nicht 12). Auf diese Weise hatte denn der Prätor auch edicirt 13), in Ermanglung eines rechtmäßigen Intestaterben aus einem Testament, welches von mindestens sieben römischen Bürgern signirt wäre, wenn auch übrigens die Förmlichkeiten der Mancipation und Nuncupation fehlten, den Besitz des Nachlasses ertheilen zu wollen. Ein Rescript des Antoninus ließ nach erlangtem Besitz selbst wider den reclamirenden Intestaterben eine Exception zu, so daß nun eine solche Scriptur fast so gut wie ein civilrechtliches Testament war 14).

---

10) Dieses ergiebt sich aus Sueton. Tiber. 23. Nero 17., Paul. sent. rec. IV. 6. §. 1.

11) Denn davon ist schon bei Cicero die Rede.

12) Daher der Unterschied von bonorum possessio cum re und sine re, Gaius II. 148. 149. III. 35—38., Ulpian. XXIII. 6. XXVI. 8. XXVIII. 13.

13) Davon spricht schon Cicero in Verr. II. 1, 45.

14) Ulpian. XXIII. 6. XXVIII. 6., Gaius II. 119—121. 147—151., §. 2. J. de testam. ordin. (2. 10).

Beide Formen, die civilrechtliche mit fünf Zeugen und der Mancipation, die ſich aber wohl allmählig verlor, und die prätoriſche mit ſieben Zeugen beſtanden lange Zeit neben einander 15). An ſie ſchloß ſich eine Verordnung von Theodoſius II. (439) an, welche unter Anderen außer der ſchon üblichen Adſcription neben dem Signum, welches auf der Außenſeite des Teſtamentes ſtand 16), auch die Subſcription der ſieben Zeugen im Innern des Teſtamentes ſelbſt vorſchrieb 17). Dieſe Conſtitution nahm Juſtinian allein in ſeine Sammlung auf 18). Eine von ihm hinzugefügte neue Formalität 19) ſchaffte er ſpäter ſelbſt wieder ab 20). Im weſtlichen Reiche wurde zwar die Verordnung des Theodoſius (448) auch publicirt 21), allein ſie ſcheint hier nicht praktiſch in Aufnahme gekommen zu ſeyn 22). Hingegen ſtellte hier Valentinian III. (446) in dem olographen Teſtamente eine ganz neue Teſtamentsform auf 23).

Neben dem civilrechtlichen ſchriftlichen Teſtament, wo die Nuncupation des Erben nur mittelbar durch Beziehung auf die vorgezeigte Scriptur geſchah, entſtand aber auch ein civilrechtliches mündliches, alſo ganz eigentlich nuncupatives Teſtament 24), und aus einem ſolchen wurde auch das prätoriſche

---

15) C. 1. C. Th. de testam. (4. 4), nov. Valentin. III. Tit. IV. c 1. ed. Ritter., Isid. Orig. IV. 24.

16) Fr. 22. §. 4. fr. 30. D. qui testam. fac. (28 1).

17) Nov. Theodos. Tit. IX. ed. Ritter.

18) C. 21. C. de testam (6. 23), §. 3. J. de testam. ord. (2. 10).

19) C. 29. C. de testam. (6. 23), §. 4. J. de testam. ord. (2. 10).

20) Nov. 119. c. 9.

21) Man ſehe Buch II. Kap. V. Note 43. 44.

22) Denn die Rechtsmonumente aus der germaniſchen Zeit enthalten neben einander die Teſtamentsform mit fünf und mit ſieben Zeugen.

23) Nov. Valentin. III. Tit IV. c. 2. ed. Ritter, Isid. Orig. IV. 24.

24) Sueton. vita Horatii in fin., fr. 25. D. qui testam. fac. (28. 1), fr. 58 pr. D de hered. instit (28. 5), Theophil. II. 10. §. 14.

Besitzrecht des Nachlasses deferirt 25). Die sieben dabei wegen der Mancipation thätigen Personen verwandelten sich aber allmählig in sieben gewöhnliche Zeugen 26), und in dieser Form erhielt sich das mündliche Testament bis ins spätere Recht 27). Es entstand aber dafür noch eine andere Form, nämlich die, daß man seinen letzten Willen vor einer Obrigkeit oder der städtischen Curie erklärte und in das Stadtbuch eintragen ließ 28). Uebrigens kamen neben allen diesen gemeinrechtlichen Formen unter den Kaisern noch einige besondere Formen auf, worunter das Testament der Soldaten die älteste und am meisten begünstigte war 29).

Die Fähigkeit zu testiren war aber vielfach beschränkt. Unfähig war, wer unter einem Gewaltverhältniß stand, ferner Unmündige und Wahnsinnige 30), gerichtlich erklärte Verschwender 31), Stumme und Taube 32), was aber gewiß für das prätorische Recht nicht in Betracht kam und später, wie auch bei Blinden, nur einige besondere Formalitäten nöthig machte 33). Weiber konnten nur testiren, wenn sie aus ihrer Familie her-

---

25) Fr. 8. §. 4. D. de bon. poss. sec. tab. (37. 11), c. 2. C. de bon. poss. sec. tab. (6. 11), c. 7. pr. C. Th. de testam. (4. 4).

26) C. 2. C. de bon. poss. sec. tab. (6. 11).

27) Nov. Theodos. Tit. IX., nov. Valentin. III. Tit. IV. c. 1. ed. Ritter., c. 21. §. 2. c. 26. C. de testam. (6. 23), §. 14. J. de testam. ord. (2. 10).

28) C. 18. 19. C. de testam. (6. 23), nov. Valentin. III. Tit. IV. c. 1. ed. Rittor.

29) Gaius II. 109. 110. 114., Ulpian. XXIII. 10., tit. de milit. test. (2. 11).

30) Ulpian. XX. 10. 11. 12, Gaius epit. II. 2. §. 1. 2. 3., pr. §. 1. J. quib. non permitt (2. 12).

31) Ulpian. XX. 13., §. 2. J. quib. non permitt. (2. 12).

32) Ulpian. XX. 13.

33) §. 3. 4. J. quib. non permitt. (2. 12).

ausgetreten waren, was vermittelſt einer Scheincoemtion geſchah 34). Durch ein Senatusconſult unter Hadrian wurde zwar dieſer Umweg erlaſſen 35); jedoch blieb noch immer die Autorität des Tutors nothwendig 36), wiewohl dieſe, außer beim Patron und dem Vater als Manumiſſor, eine leere Form war 37). So lange jener Umweg im Civilrecht galt, wurde auch im prätoriſchen Recht darauf gehalten 38); und auf die Rechte der Tutoren nahm in jenen beiden Fällen noch das Reſcript des Antoninus Rückſicht 39). Die Veſtaliſchen Jungfrauen waren aber mit der Tutel von dieſen Beſchränkungen befreit 40), und im ſpäteren Rechte hörten ſie überhaupt auf. Peregrinen konnten, weil ihnen das Commercium fehlte, nicht in der römiſchen Form, doch aber, wenn ſie einer wirklichen Völkerſchaft angehörten, nach deren Rechte, künſtliche Peregrinen, und ſelbſt ein Junianiſcher Latine aber gar nicht teſtiren 41); desgleichen nicht der Deportirte und aus dem Lande Gewieſene 42). Der in der Kriegsgefangenſchaft verſtorbene Römer hingegen wurde in Beziehung auf ein vorher errichtetes Teſtament nach der Fiction der Ler Cornelia ſo behandelt, als ob er im letzten Augenblicke der Freiheit verſtorben wäre 43). Daß

---

34) Gaius I. 115 a., Cicero Topic. 4.

35) Gaius I. 115 a.

36) Gaius II. 112. 113. 118., Ulpian XX. 15.

37) Gaius I. 190. 192. III. 43.

38) Cicero Topic. 4.

39) Gaius II. 121. 122.

40) Gellius I. 12., Plutarch. Numa 10

41) Ulpian. XX. 14.

42) Dio Cass. LVII. 22., fr. 8. §. 1—3. D. qui testam. fac. (28. 1).

43) Ulpian. XXIII. 5., Paul. sent. rec. III. 4 A. §. 8, fr. 12. D. qui testam. fac. (28. 1), §. 5. J. quib. non permitt. (2. 12).

die Knechte der Republik zur Hälfte über das Ihrige testiren durften, beruht auf einer singulären Bestimmung 44).

Der wesentliche Inhalt eines Testaments bestand in der Ernennung eines Erben 45). Diese mußte nach dem Civilrecht in bestimmten befehlenden Worten geschehen 46), was erst Constantin für gleichgültig erklärte 47). Durch diese Ernennung sprach der Testator aus, in welcher Person er fortleben wollte; und wenn ein solcher Wille vorlag, so blieb für den Willen des Gesetzes, für die Intestatsuccession, kein Raum mehr 48). Nur bei den Testamenten der Soldaten litt dieses eine Ausnahme, weil man nicht voraussetzen konnte, daß sie beim Worte, Erbe, an den ganzen Inhalt dieses Begriffes gedacht hätten 49). Uebrigens konnte sich aber der Testator selbst mehrere Erben ernennen 50); oder er konnte auch auf den Fall, daß der Eingesetzte nicht erbte, einen zweiten und dritten substituiren 51); ja man konnte selbst seinem unmündigen Hauskinde auf den Fall, daß es vor erreichter Testamentsmündigkeit sterben würde, einen Erben substituiren 52). Daraus entstand schon zu Ciceros Zeit die berühmte Rechtsfrage, ob eine solche Substitution nicht auch stillschweigend den Fall in sich begriffe, wo der Vater

---

44) Ulpian. XX. 16.

45) Gaius II. 229., Ulpian. XXIV. 15.

46) Gaius II. 115—117., Ulpian. Tit. XXI.

47) C. 15. C. de testam. (6. 23).

48) Cicero de invent. II. 21., fr. 7. D. de reg. iur. (50. 17), §. 5. J. de hered. inst. (2. 14).

49) Fr. 6. 37. D. de testam. mil. (29. 1).

50) Fr. 13. §. 1. D. de haered. inst. (28. 5), §. 4—8. J. de hered. inst. (2. 14).

51) Gaius II. 174—178., Ulpian. XXII. 33. 34., tit. J. de vulg. subst. (2. 15).

52) Gaius II. 179—184., Ulpian. XXIII. 7. 8. 9., tit. J. de pupill. subst. (2. 16).

gar kein Kind hinterließe 53), was ſpäter Marcus und Verus wirklich bejahend entſchieden 54). Ferner konnte die Erbeinſetzung auch bedingt geſchehen 55). Nur die Bedingung nicht zu heirathen, war nach dem Juliſchen und Papiſchen Geſetz unverbindlich 56), worüber es jedoch, wenn die Bedingung dem überlebenden Ehegatten auferlegt war, kraft einer Lex Julia Miſcella beſondere Beſtimmungen gab, woran Juſtinian Vieles änderte 57).

Die Gültigkeit der Einſetzung war aber natürlich von der perſönlichen Fähigkeit des Eingeſetzten abhängig. Knechte und Solche, die im Mancipium waren, konnten eingeſetzt werden; die eigenen mußten jedoch zugleich frei erklärt ſeyn 58), was erſt Juſtinian als ſich von ſelbſt verſtehend erließ 59); bei fremden Knechten bezog ſich Alles auf ihren Herrn 60). Unfähig waren aber Peregrinen, weil ihnen das Commercium fehlte 61), was jedoch Antoninus Pius im Verhältniß der Kinder zu ihrem Vater, der für ſeine Perſon Civis geworden war, aufhob 62). Daß der Junianiſche Latine aus Teſtamenten nicht erwerben konnte, beruhte auf einer ſingulären Beſtimmung 63). Ungültig war ferner die Einſetzung einer ungewiſſen

---

53) Cicero pro Caecin. 18., de orat. I. 39. 57. II. 32., Brut. 53.

54) Fr. 4. pr. D. de vulg. subst. (28. 6).

55) §. 9. 10. 11. J. de hered. inst. (2. 14).

56) Fr. 64. 72. §. 4. fr. 74. 79. §. 4. D. de condit. (35. 1).

57) C. 2. 3. C. de indicta viduit. (6. 40), nov. 22. c. 43. 44.

58) Gaius I. 123. II. 185—187., Ulpian. XXII. 7. 12. Darauf bezieht ſich Plinius epist. IV. 10.

59) C. 5. C. de serv. necess. (6 27), pr. §. 1. J. de hered. inst. (2. 14), §. 2. J. qui et quib. ex caus. (1. 6).

60) Gaius II. 189. 190., Ulpian. XXII. 13., §. 1. 2. J. de hered. inst. (2. 14).

61) Ulpian. XXII. 1. 2.

62) Pausanias VII. 43.

63) Gaius I. 23. 24. II. 110., Ulpian. XXII. 3.

Person 64), selbst einer Stadt oder Bürgerschaft 65); später wurde jedoch die Einsetzung der christlichen Gemeinde 66), Armen 67), dann auch die einer Stadt 68), endlich die der ungewissen Personen überhaupt zugelassen 69). Heidnische Gottheiten konnten nicht instituirt werden, außer wenn ihnen dieses Recht von Staatswegen beigelegt war 70). Ungültig nach dem obigen Grundsatz war auch die Einsetzung eines zur Zeit des Testaments noch nicht Geborenen 71). Eine Ausnahme machte jedoch die Jurisprudenz, wenn ein Vater sein bereits concipirtes Kind eingesetzt und dessen Geburt nicht mehr erlebt hatte 72). Aquilius Gallus dehnte dieses auch auf den von einem verstorbenen Sohne concipirten Enkel aus, dessen Geburt der Testator nicht erlebte 73). Die Lex Junia Velleja (761) und die sich daran schließende Jurisprudenz erkannte selbst die Einsetzung eines noch bei Lebzeiten des Testators zur Welt gekommenen Postumus, wiewohl dann durch ein neues Testament geholfen werden konnte, als gültig an, wenn derselbe entweder unmittelbar durch Geburt oder durch Wegfallen eines Zwischengliedes ein Hauskind des Testators geworden war 74). Die Einsetzung eines fremden Postumus blieb aber nach dem Civilrecht

---

64) Ulpian. XXII. 4. XXIV. 18., Gaius II. 238. 287.

65) Ulpian. XXII. 5., Plinius epist. V. 7.

66) C. 1. C. de SS. eccles. (1. 2).

67) C. 24. C. de episc. (1. 3).

68) C. 12. C. de haered. inst. (6. 24).

69) §. 25. 27. J. de legat. (2. 20).

70) Ulpian. XXII. 6.

71) Gaius II. 242. 287.

72) Cicero pro Cluent. 11. 12., Ulpian. XXII. 19., Paul. sent. rec. III. 4 B. §. 9.

73) Fr. 29. pr. D. de liber. (28. 2).

74) Ulpian. XXII. 19., fr 29. §. 5. 6. 7. 11. 12. 15. 16. D. de liber. et postum. (28. 2).

ungültig; doch konnte er den prätorischen Erbbesitz nachsuchen, und endlich erklärte Justinian auch eine solche Einsetzung für vollgültig 75). Weiber waren nach der Lex Voconia (585), um die Anhäufung von Vermögen bei ihnen zu erschweren, in der Art beschränkt, daß sie von Einem, welcher zu einem im Gesetze angegebenen Vermögen censirt war, regelmäßig nicht eingesetzt werden konnten 76). Dieses Verbot wirkte auch für das prätorische Erbrecht 77), kam aber allmählig außer Gebrauch. Durch kaiserliche Constitutionen wurden dagegen mancherlei andere Beschränkungen eingeführt, die von geringem Interesse sind.

Besonders wichtig waren für die Erbfähigkeit die Bestimmungen der Lex Julia und der Lex Papia Poppäa. Nach der Lex Julia sollte von einem gewissen Alter an Jeder verheirathet gefunden werden, sonst war er weder aus einer Erbeinsetzung noch aus einem Legat zu erwerben fähig 78), es sey denn daß er noch binnen hundert Tagen heirathete 79). Nur eine Wittwe oder Geschiedene war während der ersten zwölf oder sechs Monate nach der Auflösung der Ehe von der Vorschrift befreit, welche Termine die Lex Papia erweiterte 80). Auch ein eingegangenes Verlöbniß hob die Strafe auf, nur durfte die Verheirathung ohne zureichende Gründe nicht über zwei Jahre verschoben werden 81). Jener Zwang wirkte aber

---

75) Gaius II. 241., pr. J. de bonor. poss. (3. 9), §. 26. 27. 28. J. de legat. (2. 20).

76) Gaius II. 274., Dio Cass. LVI. 10., Cicero in Verr. II. 1, 41. 42., de re publ III. 10., (Ascon.) in Verr. II. 1, 41., Gellius VII. 13. XX. 1., Augustin. de civit. Dei III. 21.

77) Fr. 12. §. 1. D. de bon. poss. (37. 1).

78) Gaius II. 111. 144. 286., Sozomen. hist. eccles. I. 9.

79) Ulpian. XVII. 1. XXII. 3.

80) Ulpian. Tit. XIV.

81) Sueton. Octav. 34., Dio Cass. LIV. 16. LVI. 7., fr. 17. D. de sponsal. (23. 1).

gegen einen Mann nur bis zum sechzigsten, gegen eine Frau nur bis zum fünfzigsten Jahre; von da an hörten die Strafen auf. Das Senatusconsultum Persicianum prorogirte sie aber auch über jene Termine hinaus, so daß man selbst, wenn man nun noch heirathete, nicht davon frei wurde. Ein Senatusconsult unter Claudius milderte dieses jedoch wieder zu Gunsten eines Mannes über sechzig, der eine Frau unter fünfzig Jahren heirathete, wegen der dann noch immer möglichen Fruchtbarkeit 82); nicht aber umgekehrt, wenn eine Frau über fünfzig einen Mann unter sechzig Jahren nahm, sondern dann sollte nach einem Senatusconsultum Calvisianum die Ehe selbst dem Manne nichts zur Befreiung von den Nachtheilen helfen 83). Ferner strafte die Lex Papia auch die Kinderlosigkeit von einem gewissen Alter an bis zu sechzig, oder bei einer Frau bis zu fünfzig Jahren 84) dadurch, daß sie von dem durch ein Testament oder Legat Hinterlassenen nur die Hälfte erwerben konnten 85). Adoptionen halfen nach einem Senatusconsult unter Nero (814) zur Umgehung des Gesetzes nicht 86). Endlich konnte nach der Lex Julia und Papia einem Ehegatten vom anderen der Ehe wegen nur ein Zehntheil des Vermögens hinterlassen werden: weiter aber noch ein und mehrere Zehntheile und selbst das Ganze, nur je nachdem sie ein oder mehrere Kinder mit einander erzielt, oder diese bis zu einem gewissen Alter groß erzogen, oder sie erst kürzlich verloren oder vom Kaiser künstlicherweise die Vorrechte derer, die wirklich Kinder erzeugt 87), erhalten hatten 88). Von allen diesen

82) Ulpian. XVI. 1. 3., Sueton. Claud. 23.

83) Ulpian. XVI. 4.

84) Tertull. Apol. 4., Ulpian. XVI. 1.

85) Gaius II. 111. 286.

86) Tacit. Ann. XV, 19.

87) Das jus liberorum (Buch I. Kap. XXXIV. Note 57).

88) Ulpian. XV. XVI. 1.

Beſtimmungen waren jedoch die Cognaten und Affinen bis zu einem beſtimmten Grade ausgenommen 89). Uebrigens wurde auf dieſe Geſetze auch im prätoriſchen Erbrecht geſehen 90). Endlich hob aber Conſtantin die Strafen der Ehe- und Kinderloſigkeit 91), und Theodoſius II. die Beſchränkung der Ehegatten auf 92), womit auch die Nachſuchung des oben erwähnten künſtlichen Vorrechts als überflüßig abgeſchafft wurde 93).

Achtzehntes Kapitel.

Von der Inteſtatſucceſſion.

In Ermanglung eines Teſtaments kam die geſetzliche Erbfolge zur Anwendung. Die Grundlage derſelben war der Begriff der Familie, die auf einer wirklichen oder künſtlichen Zeugung beruhende Verwandtſchaft mit dem Erblaſſer 1). Zunächſt kamen alſo diejenigen, welche in Folge einer Zeugung, Adoption oder Manus die haushörigen Erben des Verſtorbenen hie-

89) Fragm. Vatic. §. 158. 214—19., Ulpian. XVI. 1., Sozomen. hist. I. 9.

90) Fr. 12. §. 1. D. de bon. poss. (37. 1).

91) C. un. C. Th. de infirm. poen. coelib. (8. 16), c. 1. C. de infirm. poen. coelib. (8. 58). Ein kleiner Reſt blieb bis Juſtinian, c. 27. C de nupt. (5. 4).

92) C. 2. 3. C. Th. de iure liber. (8. 17), c. 2. C. de infirm. poen. coelib. (8. 58).

93) C. 3. C. Th. de iure liber. (8. 17), c. 1. C. de iure liber. (8. 59), nov. 78. c. 5.

1) Man ſehe Kap. VI. Note 1—20.

ßen 2). Enkel und entferntere Descendenten, deren Vater oder Großvater verstorben oder emancipirt war, succedirten nach der Interpretation der Juristen in dessen Stelle und Erbtheil 3). In Ermanglung haushöriger Erben berief das Gesetz der zwölf Tafeln den nächsten Agnaten, also zunächst den Bruder und die Schwester von demselben Vater her 4). Gleich nahe theilten immer nach Köpfen, denn ein Eintreten an die Stelle eines Vorgängers war unter Agnaten nicht angenommen 5); eben so wenig ein Nachrücken des folgenden Grades, wenn der nächste Agnat die Erbschaft nicht antrat 6). Weibliche Agnaten über die Schwester hinaus waren nicht erbfähig 7); jedoch soll dieses erst nach den zwölf Tafeln durch die Interpretation der Juristen, in demselben Geiste, woraus auch die Lex Voconia hervorgieng, aufgekommen seyn 8). Endlich in Ermanglung eines Agnaten fiel die Erbschaft an die Gentilen 9). Der Nachlaß einer ohne Testament verstorbenen Vestalin wurde aber für den Staat eingezogen 10).

Nach dieser Anordnung beerbten also die emancipirten Kin-

---

2) Das Nähere erläutert Gaius III. 1—6., Ulpian. XXII. 14. 15. XXVI. 1. 3., Collat. leg. Mos. XVI. 3.

3) Gaius III. 7. 8. 15. 16., Ulpian. XXVI. 2., Collat. leg. Mos. XVI. 3.

4) Ulpian. XXVI. 1., Gaius III. 9—13., Coll. leg. Mos. XVI. 3. 4. 6.

5) Gaius III. 15. 16., Ulpian. XXVI. 4.

6) Gaius III. 12. 22. 28., Ulpian. XXVI. 5., Paul. sent. rec. IV. 8. §. 23.

7) Gaius III. 14. 23., Ulpian. XXVI. 6., Ulpian. in Coll. leg. Mos. XVI. 7.

8) Paul. sent. rec. IV. 8. §. 22., Paul. in Coll. leg. Mos. XVI. 3., c. 14. C. de leg. haered. (6. 58), §. 3. J. de leg. agnat. succ. (3. 2).

9) Gaius III. 17., Coll. leg. Mos. XVI. 3. 4.

10) Gellius I. 12. Man vergleiche damit Kap. VIII. Note 127.

der ihren Vater nicht; eben ſo wenig diejenigen, die mit ihrem Vater die römiſche Civität erhalten, aber nicht zugleich deſſen Gewalt untergeben worden waren; ſelbſt die Mutter und ihre Kinder hatten zu einander keine Erbrechte 11). Dieſe Unbilligkeiten ſuchte nun das prätoriſche Edict auszugleichen, welches den Beſitz des Nachlaſſes nach verſchiedenen Abſtufungen anbot 12). Zunächſt berief es die Kinder, und zwar nicht wie das Civilrecht blos die haushörigen, ſondern auch ſolche leibliche Nachkommen, die ohne eine vorgefallene Emancipation haushörige ſeyn würden 13). Emancipirte Adoptivkinder aber nicht 14); auch nicht leibliche Kinder, die man einem Anderen an Kindesſtatt gegeben hatte 15); ausgenommen wenn ſie von dem Adoptivvater bei Lebzeiten des leiblichen Vaters wieder emancipirt worden waren, wo ſie ſo behandelt wurden, als ob ſie vom Letzteren ſelbſt emancipirt wären 16). Die Vertheilung geſchah in dieſer Claſſe wie nach dem Civilrecht. Wenn jedoch ein emancipirter Sohn mit ſeinen in der Gewalt des Erblaſſers zurückgebliebenen Kindern concurrirte, ſo mußte er nach einer von Julian dem Edicte hinzugefügten neuen Clauſel dieſen die Hälfte ſeines Antheils abgeben 17). Nach den Kindern wurde der Beſitz des Nachlaſſes denen an-

---

11) Gaius III. 18—24.

12) Gaius III. 25., fr. 1. pr. §. 1. 2. D. si tabulae testam. (38. 6).

13) Gaius III. 26., §. 9. J. de heredit. (3. 1), fr. 9. §. 1. D. de bonor. poss. (37. 1), fr. 5. §. 1. D. si tabulae testam. (38. 6). Auch gehört hieher der Fall bei Gaius III. 20., Collat. leg. Mos. XVI. 7.

14) Gaius II. 136., fr. 1. §. 5. 6. 7. fr. 4. D. si tabulae testam. (38. 6), §. 11. J. de heredit. (3. 1).

15) Ulpian. XXVIII. 8.

16) Gaius II. 137., §. 4. J. de exher. liber. (2. 13), §. 10. J. de heredit. (3. 1).

17) Fr. 1. pr. §. 1. 11. fr. 3. D. de coniung. cum emancip. (37. 8), fr. 1. §. 13. D. de ventre (37. 9).

geboten, die das Civilrecht als Erben berief; auch die aus den späteren Senatusconsulten fließenden Erbrechte wurden hier berücksichtigt 18). Hierauf folgte die Rubrik der Cognaten, welche alle mit einander verwandten Personen bis zum sechsten Grade, und darüber hinaus noch die Kinder der Sobrinen, begriff 19), ohne Unterschied, ob sie sich als Agnaten beerben konnten 20), oder durch eine Verminderung des Caput die Agnationsrechte verloren hatten 21), oder durch ein Weib mit einander verwandt waren 22); daher auch die Kinder im Verhältniß zur Mutter und zu den mütterlichen Verwandten 23), selbst unehliche 24). Adoptivkinder waren zu gleicher Zeit bürgerliche Cognaten in der Adoptivfamilie 25), und natürliche in ihrer leiblichen 26). Der Vorzug hieng lediglich von der Nähe des Grades ab; gleich Nahe theilten nach Köpfen 27). Nach den Cognaten endlich berief das Edict den überlebenden Ehegatten 28). Meldeten sich die zunächst Berufenen innerhalb der festgesetzten Zeit nicht, so gieng nach dem sogenannten successorischen Edicte das

---

18) Fr. 2. §. 4. D. unde legitimi (38. 7).

19) Fr. 1. pr. §. 1. 2. 3. fr. 9. D. unde cognati (38. 8), pr. §. 5. J. de success. cognat. (3. 5). Ein Beispiel findet sich schon bei Cicero pro Cluent. 60.

20) Gaius III. 22. 23. 28. 29., §. 3. 7. J. de legit. adgnat. success. (3. 2).

21) Gaius III. 21. 27., Ulpian. XXVIII. 9., fr. 5. D. unde cognati (38. 8), §. 1. J. de success. cognat. (3. 5).

22) Gaius III. 24. 30., §. 2. J. de success. cognat. (3. 5).

23) Fr. 1. §. 9. D. unde cognati (38. 8).

24) Fr. 2. 4. 8. D. unde cognati (38. 8), §. 4. J. de success. cognat. (3. 5).

25) Man sehe Kap. VIII. Note 101.

26) Gaius III. 31., fr. 1. §. 4. D. unde cognati (38. 8), §. 13. J. de heredit. (3. 1), §. 3. J. de success. cognat. (3. 5).

27) Fr. 1. §. 5. 6. 7. 8. 10. D. unde cognati (38. 8).

28) Fr. 1. D. unde vir et uxor (38. 11).

Recht weiter 29), zuerſt innerhalb derſelben 30), dann auch in den darauf folgenden Claſſen. Gehörte man zu mehreren Claſſen, ſo wurde man auch mehrmals berufen 31). War der Berufene auch nach dem Civilrecht Erbe, ſo konnte er die Erbſchaft antreten und auch den prätoriſchen Beſitz nachſuchen 32). War er zwar nicht nach dem Civilrecht Erbe, aber im Edict dem Civilerben gleich oder gar vorangeſtellt, ſo ſchützte ihn der Prätor ſelbſt wider dieſen 33). Hatte hingegen Einer den prätoriſchen Beſitz neben einem Civilerben nachgeſucht, der auch dieſen Beſitz und zwar vor Jenem hätte erhalten können, ſo ſchützte der Prätor, wenn dieſer Erbe ſein Erbrecht geltend machte, Jenen nicht 34). Uebrigens gab es Fälle, wo der Beſitz des Nachlaſſes nicht durch das Edict, ſondern unmittelbar durch ein Geſetz oder Senatusconſult verſprochen war 35).

An die Richtung des Edicts ſchloß ſich nun auch das neuere Civilrecht an. Die Mutter, die nach dem alten Rechte gar nicht, nach dem Edict erſt in der dritten Claſſe ſuccedirte, erhielt durch das Tertyllianiſche Senatusconſult unter Hadrian, vorausgeſetzt daß ſie eine gewiſſe Zahl von Kindern oder das die Stelle vertretende kaiſerliche Privilegium hatte, nähere Erb-

---

29) Ulpian. XXVIII. 10. 11., fr. 1. pr. §. 8. 10. D. de success. edicto (38. 9), c. 1. 2. C. de success. edicto (6. 16).

30) Innerhalb der zweiten Claſſe war jedoch das Aufrücken ſtreitig, Gaius III. 28.

31) Fr. 1. §. 11. D. de success. edicto (38. 9).

32) Gaius III. 34., §. 1. J. de bonor. possess. (3. 9).

33) Dann war die bonorum possessio cum re, Ulpian. XXVIII. 13.

34) Dann war die bonorum possessio sine re, Gaius III. 35. 37., Ulpian. XXVIII. 13.

35) Dieſes war die bonorum possessio ex legibus senatus consultis, fr. 1. D. ut ex legib. (38. 14), fr. 3. D. unde legitimi (38. 7), §. 7. J. de bonor. possess. (3. 9). Das Nähere iſt nicht bekannt.

rechte 36). Ihr giengen nur vor die haushörigen Erben des Verstorbenen und die nach dem prätorischen Recht diesen gleich standen 37), ferner der leibliche Vater, gleichviel aber ob er als Manumissor nach dem Civilrecht 38) oder als bloßer Cognate nach dem prätorischen Recht gerufen war 39), und des Verstorbenen Bruder von demselben Vater her; mit Schwestern der Art theilte sie 40). Nach einer Constitution des Severus verlor sie jedoch ihr Erbrecht, wenn sie dem Kinde keinen Vormund erbeten hatte 41). Das Orphitianische Senatusconsult unter Marcus Aurelius gab umgekehrt auch den Kindern Erbrechte gegen die Mutter vor deren Geschwistern und Agnaten 42).

Die Bestimmungen des Civilrechts, des prätorischen Rechts und der beiden Senatusconsulte bestanden nun neben einander 43), und bildeten die Grundlage der Jurisprudenz und Praxis. Seit Constantin kamen noch wichtige Constitutionen

---

36) Ulpian. XXVI. 8., Paul. sent. rec. IV. 9., pr. §. 1. 2. 7. J. de SC. Tertull. (3. 3), fr. 2. pr. §. 1—5. D. ad SC. Tertyll. (38. 17). Der Verstorbene muß natürlich sui iuris gewesen seyn, denn sonst treten ganz andere Verhältnisse ein.

37) Ulpian. XXVI. 8., §. 3. J. de SC. Tertull. (3. 3), fr. 2. §. 6—14. fr. 5. 8. D. ad SC. Tertyll. (38. 17).

38) Nämlich in Folge der Emancipation (Kap. XX).

39) Ulpian. XXVI. 8., §. 3. J. de SC. Tertull. (3. 3), fr. 10. D. de suis (38. 16), fr. 2. §. 15—19. fr. 3. D. ad SC. Tertyll. (38. 17).

40) Ulpian. XXVI. 8., §. 3. J. de Sc. Tertull. (3. 3), fr. 7. D. ad SC. Tertyll. (38. 17).

41) Fr. 2. §. 2. D. qui petant tutor. (26. 6), fr. 2. §. 23 - 47. D. ad SC. Tertyll. (38. 17), §. 6. J. de SC. Tertull. (3. 3).

42) Capitol. M. Antonin. 11., Ulpian. XXVI. 7., Paul. sent. rec. IV. 10., pr. §. 2. 3. J. de SC. Orphit. (3. 4), fr. 1. 4. 6. 9. D. ad SC. Tertyll. (38. 17), c. 1. C. ad SC. Tertyll. (6. 56), c. 1—3. C. ad SC. Orphit. (6. 57).

43) C. 1. 3. 4. 5. 7. 8. 9. C. de legit. hered. (6. 58).

hinzu. Unter Justinian galt daher, abgesehen von den in Folge einer Emancipation eintretenden besonderen Verhältnissen, folgendes Recht. Zunächst kamen, wenn der Erblasser ein Mann war, die haushörigen Erben und die ihnen gleich standen, nach den Grundsätzen des Civil- und prätorischen Rechts 44). Auch die legitimirten Kinder gehörten dahin 45). In Beziehung auf ein in Adoption gegebenes Kind war das Recht durch Justinian wesentlich geändert 46). War der Erblasser ein Weib, so succedirten die Kinder nach dem Orphitianischen Senatusconsult. Kinder eines verstorbenen Sohnes erhielten gegen dessen Mutter, Kinder einer verstorbenen Tochter gegen deren Eltern von Valentinian II. den Erbtheil, welchen der Sohn oder die Tochter selbst erhalten hätte; jedoch mußten sie, wenn sie mit noch lebenden Kindern des Erblassers concurrirten, diesen ein Drittheil, sonstigen Agnaten ein Viertheil davon abgeben 47), bis daß Justinian erst die zweite 48), dann auch die erste Beschränkung aufhob 49), und dadurch alle Arten von Enkeln einander gleich machte. In Ermanglung von Descendenten kam, wenn der Verstorbene eine Mutter zurückließ, das Recht des Tertyllianischen Senatusconsults zur Anwendung, jedoch mit mehreren Modificationen. Nach Constantin sollte nämlich die Mutter, wenn sie gleich nicht die gesetzliche Zahl von Kindern hatte, in der Concurrenz mit dem väterlichen Oheim und anderen Agnaten doch ein Drittheil erhalten, umgekehrt aber auch, wenn sie gleich die gesetzliche Zahl hatte, dem väterlichen

---

44) Pr. §. 1—12. J. de heredit. (3. 1).

45) §. 2. J. de heredit. (3. 1).

46) C. 10. C. de adopt. (8. 48), §. 13. 14. J. de heredit. (3. 1).

47) C. 4. 5. 6. 8. C. Th. de legit. haeredit. (5. 1), §. 3. J. de SC. Tertull. (3. 3).

48) C. 12. C. de suis (6. 55), §. 15. 16. J. de heredit. (3. 1).

49) Nov. 18. c. 4.

Oheim, deſſen Söhnen und Enkeln ein Drittheil abgeben 50). Valentinian III. ließ ihr auch im erſten Falle zwei Drittheil zukommen, wieß jedoch dem mit ihr concurrirenden emancipirten Bruder, den ſie bis dahin ausſchloß 51), ein Drittheil an 52). Juſtinian endlich hob allen auf die Zahl der Kinder ſich beziehenden Unterſchied 53), desgleichen das concurrirende Erbrecht des väterlichen Oheims auf, ſtellte die Mutter mit des Verſtorbenen Geſchwiſtern von demſelben Vater her, gleichviel aber ob ſie emancipirt waren oder nicht, zuſammen, und gab ihr, wenn Brüder darunter waren, einen Kopftheil, neben bloßen Schweſtern wie im alten Recht die Hälfte 54), ſpäter aber auch nur einen Kopftheil 55). In Ermanglung einer Mutter trat die Succeſſion der Agnaten ein 56), alſo zunächſt die Geſchwiſter von demſelben Vater her. Anaſtaſius berief dieſe ſelbſt dann, wenn ſie durch Emancipation aufgehört hatten Agnaten zu ſeyn, nur ſo daß ſie neben nicht emancipirten weniger wie dieſe erhielten 57). Juſtinian hob aber nicht nur dieſe Ungleichheit auf, ſondern erhob auch die Halbgeſchwiſter von der Mutter her zu demſelben Rechte, wie die vom Vater her 58). Dieſes führte ihn dann weiter zu der Entſcheidung, daß die Vollgeſchwiſter, als doppelte Rechte in ſich vereinigend, den Halbgeſchwiſtern vorgiengen 59). Ferner ſtellte Juſtinian die Kinder

---

50) C. 1. C. Th. de legit. haeredit (5. 1).

51) C. 2. C. Th. de legit. haeredit. (5. 1).

52) C. 7. C. Th. de legit. haeredit. (5. 1).

53) C. 2. C. de iure liber. (8. 59), §. 4. J. de SC. Tertull. (3. 3).

54) C. 7. pr. C. ad SC. Tertyll. (6. 56), §. 5. J. de SC. Tertull. (3. 3).

55) Nov. 22. c. 47.

56) Pr. §. 1. 2. 5. 6. J. de legit. agnat. success. (3. 2).

57) C. 4. C. de legit. tutel. (5. 30), Theophil. III. 5. §. 1., §. 1. J. de success. cognat. (3. 5). §. 12. J. de gradib. (3. 6).

58) C. 15. pr. §. 1. 2 C. de legit. haered. (6. 58).

59) Nov. 84

der Schweſter, ſelbſt einer blos halbbürtigen von der Mutter her 60), dann auch die von emancipirten Geſchwiſtern 61), dem dritten Grade der Agnaten gleich. Darüber hinaus blieb es bei der Agnatenſucceſſion des alten Rechts. Jedoch erklärte Juſtinian die weiblichen Agnaten bis in den entfernteſten Grad eben ſo gut für erbfähig wie die männlichen 62); auch ſollte nun für die Agnaten das Nachrücken der folgenden Grade wie bei den Cognaten gelten 63). Endlich in Ermanglung von Agnaten folgten die Cognaten nach den Beſtimmungen des prätoriſchen Edicts 64).

Durch das Edict, die Senatusconſulte und die kaiſerlichen Conſtitutionen war die Grundlage des alten Erbrechts, die Beziehung zur väterlichen Gewalt und zur Agnation, tief erſchüttert. Endlich wurde Juſtinian das Bedürfniß klar, dieſelbe ganz aufzugeben und lediglich die Blutsverwandſchaft zum Maaßſtab zu nehmen. Dieſer Gedanke iſt in einer Conſtitution vom Jahr 543 ausgeführt, die im Jahr 547 noch einen Zuſatz erhielt 65). Die Verwandſchaft durch einen Mann oder durch ein Weib machte nun keinen Unterſchied mehr.

Starb ein Hausſohn, ſo konnte von einer Beerbung nicht die Rede ſeyn, ſondern das vom Vater herrührende Peculium fiel an dieſen als den Eigenthümer zurück. Ueber das im Kriegsdienſt erworbene Peculium konnte zwar der Sohn teſti-

---

60) C. 14. §. 1. C. de legit. haered. (6. 58), §. 4. J. de legit. adgnat. success. (3. 2).

61) C. 15. §. 3. C. de legit. haered. (6. 58).

62) C. 14. pr. C. de legit. haered. (6. 58), §. 3. J. de legit. adgnat. success. (3. 2).

63) §. 7. J. de legit. adgnat. success. (3. 2), c. 15. §. 3. C. de legit. haered. (6. 58).

64) Tit. J. de success. cognat. (3. 5).

65) Nov. 118., nov. 127. c. 1.

ren 66); wenn er es aber nicht gethan hatte, so fiel es ebenfalls an den Vater, als ob er immer Eigenthümer gewesen wäre 67). Später erhielten aber die Kinder und Geschwister ein näheres Recht 68), und seit der Novelle 118. fand dabei die gewöhnliche Erbfolge statt. Endlich in Beziehung auf das von der Mutter her erworbene Vermögen und was demselben gleich stand, wurde ebenfalls seit Theodosius II. den Descendenten, dann auch den Geschwistern und von Justinian auch der Mutter ein Erbrecht gegeben, welches das Peculienrecht des Vaters ausschloß; doch verblieb ihm der lebenslängliche Nießbrauch 69). Seit der Novelle 118. trat auch hier die gewöhnliche Erbfolge ein; doch wurde dem Vater, wenn er nicht mit erbte, der ihm etwa schon zustehende Nießbrauch ausdrücklich vorbehalten. Bei einem Arrogirten galt das besondere Recht, daß wenn er vor errichteter Pubertät starb, der Vater dessen natürlichen Erben das zugebrachte Vermögen herausgeben mußte 70). Nach dem Justinianischen Recht, wo der Vater an diesem Vermögen nur auf den Nießbrauch beschränkt wurde, trat es dadurch in das Rechtsverhältniß des von der Mutter oder sonst von Außen her erworbenen Vermögens, und wurde auch bei der Vererbung so behandelt 71).

Nach den Verwandten, eine Zeitlang selbst in Verbindung mit solchen, trat auch noch nach dem neueren Rechte der über-

---

66) Man sehe Kap. VIII. Note 51.

67) Fr. 2. 9. 14. 17. 19. §. 3. D. de castr. pecul. (49. 17).

68) Pr. J. quib. non est permiss. (2. 12), Theophil. II. 12. pr.

69) C. 4. 10. C. Th. de matern. bon. (8. 18), nov. Theodos. Tit. VII. ed. Ritter., c. 3. 4. 6. §. 1. C. de bon. quae liber. (6. 61), c. 7. §. 1. C. ad SC. Tertull. (6. 56), c. 11. C. comm. de success. (6. 59).

70) §. 3. J. de adopt. (1. 11).

71) §. 2. J. de adquis. per adrogat. (3. 10).

lebende Ehegatte ein 72). Juſtinian gab aber auch noch anderen Perſonen neben Verwandten ein gewiſſes Erbrecht, nämlich den im Concubinate erzeugten Kindern gegen ihren Vater 73), der Wittwe wenn ſie arm und der verſtorbene Ehemann vermögend war 74), dem Verpfleger eines Wahnſinnigen 75).

In gänzlicher Ermanglung eines Succeſſors wurde in der älteren Zeit der Nachlaß herrenlos, und die einzelnen Stücke deſſelben konnten von Jedem occupirt und uſucapirt werden 76). Die Lex Julia und Papia überwies aber die vacanten Erbſchaften dem Aerarium 77); etwas ſpäter kamen ſie an den Fiscus 78). Dieſer erwarb unmittelbar Kraft des Geſetzes; da jedoch der Nachlaß eine Univerſitas bildete, ſo ſetzte ein ſolcher Erwerb voraus, daß das Vermögen nicht durch Schulden conſumirt war 79). Es wurde daher eine Unterſuchung angeſtellt, in deren Folge der Fiscus entweder den Nachlaß agnoscirte oder den Concurs eröffnen ließ 80). Nach einer Conſtitution des M. Antoninus konnte aber, wenn Vermächtniſſe der Freiheit hinterlaſſen waren und Niemand Erbe ſeyn wollte, einer der freigelaſſenen Knechte und ſelbſt jeder Fremde unter gewiſſen Cautionen die Erbſchaft addicirt erhalten 81). Der Fis-

---

72) C. 9. C. Th. de legit. haered. (5. 1), c. 1. C. unde vir et uxor (6. 18), §. 6. J. de bonor. poss. (3. 9).

73) Nov. 18. c. 5., nov. 89. c. 12. §. 4. 5.

74) Nov. 22. c. 18., nov. 53. c. 6, nov. 74. c. 5., nov. 117. c. 5.

75) Nov. 115. c. 3. §. 12.

76) Cicero de legib. II. 19.

77) Ulpian. XXVIII. 7., fr. 96. §. 1. D. de legat. I. (30).

78) Man ſehe Buch I. Kap. XXXIII. Note 33. Kap. XLI. Note 96.

79) Fr. 11. D. de iure fisci (49. 14).

80) Fr. 1. §. 1. D. de iure fisci (49. 14), fr. 4. §. 17. 20. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

81) Bonorum addictio libertatum conservandarum causa, tit. J. de eo cui libert. causa (3. 11), fr. 2. 3. 4. D. de fideicomm. libert. (40. 5), c. 6. 15. C. de testam. manum. (7. 2).

cus gieng zwar, wenn er agnosciren wollte, vor 82); doch mußte auch er nach der ausdrücklichen Bestimmung jener Constitution die Vermächtnisse der Freiheit erfüllen 83). Uebrigens erhielten gewisse Anstalten und Corporationen das besondere Vorrecht, statt des Fiscus in den Nachlaß ihrer ohne Erben verstorbenen Mitglieder zu succediren; so die Soldaten der Legion 84), was Constantius auch auf die späteren Heeresabtheilungen übertrug 85), ferner nach Constantin die städtischen Curien 86) und die Schiffergilden 87), nach Constantius die Cohortalen 88), nach dem jüngeren Theodosius die Kirchen und Klöster 89) und die Arbeiter in den kaiserlichen Waffenfabriken 90).

---

82) Fr. 50. pr. D. de manum. testam. (40. 2), fr. 4. §. 20. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

83) §. 1. J. de eo cui libert. causa (3. 11), fr. 4. §. 17. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

84) Fr. 6. §. 7. D. de iniusto (28. 3), fr. 4. §. 17. D. de fideicomm. libert. (40. 5).

85) C. 1. C. Th. de bon. milit. (5. 4), c. 2. C. de haered. decur. (6. 62).

86) C. 1. C. Th. de bon. decur. (5. 2), c. 123. C. Th. de decur. (12. 1), c. 4. C. de haered. decur. (6. 62). Man vergleiche Buch I. Kap. XXXVIII. Note 36.

87) C. 1. C. de haered. decur. (6. 62), nov. Theodos. Tit. XXXVIII. ed. Ritter. Man sehe Buch I. Kap. XXXVI. Note 69.

88) C. 3. C. de haered. decur. (6. 62). Man sehe Buch I. Kap. XXXVII. Note 35.

89) C. 1. C. de bon. cleric. (5. 3), c. 20. C. de episc. (1. 3), nov. 131. c. 13.

90) Nov. Theodos. Tit. XIII. ed. Ritter., c. 5. C. de haered. decur. (6. 62). Man sehe Buch I. Kap. XL. Note 36—38.

Neunzehntes Kapitel.

Von der Erbfolge gegen ein Testament.

Nach dem Recht der zwölf Tafeln konnte man zwar nach Belieben testiren, also auch die bereits geborenen Kinder exhäredіren oder präteriren; aber in Beziehung auf die erst nach der Errichtung des Testaments zur Welt kommenden Kinder traten eigenthümliche Rücksichten ein. Denn im Voraus eingesetzt konnten sie nicht werden, weil die Erbeinsetzung eines noch nicht Geborenen unzuläßig war. Eben so wenig konnten sie gültig enterbt werden, weil Enterbung und Einsetzung hierin unter gleichem Gesichtspunkte standen. Eine stillschweigende Präterition aber gab der Vermuthung Raum, daß der Testator damals an einen möglichen Postumus gar nicht gedacht habe und daß er nun, wenn er nochmals zu testiren hätte, ganz anders testiren würde. Testamente wurden daher durch die Agnation eines Postumus immer zerrissen 1). Allmählig entstanden zwar Ausnahmen, wodurch die Erbeinsetzung wirklicher Nachgeborenen 2), und in entsprechender Weise auch deren Exhäredation 3) respectirt wurde. Ferner modificirte die Lex Junia Velleja das alte Recht darin, daß auch bei demjenigen, der zur Zeit der Errichtung des Testaments schon gelebt hätte, aber seitdem durch das Wegfallen von Zwischengliedern dem Testator gewissermaßen als Postumus agnascirt sey, die Erbeinsetzung den Bruch des Testaments abwendete 4). Im Fall der still-

1) Dieses galt schon zu Ciceros Zeit als ausgemacht, Cicero de orat. I. 57., pro Caecina 25.

2) Man sehe Kap. XVII. Note 71—74.

3) Zu Varros Zeit, wo die Erbeinsetzung concipirter postumi schon erlaubt war (Kap. XVII. Note 72), findet sich daher auch schon eine Exhäredationsformel für solche, Gellius III. 16.

4) Gaius II. 133. 134., fr. 28. §. 13. 14. D. de liber. et posthum. (28. 2).

schweigenden Präterition eines Postumus blieb aber der alte Grundsatz bestehen, und im Geiste desselben wurde allmählig auch die Präterition eines bei der Errichtung des Testaments bereits vorhanden gewesenen haushörigen Kindes für rechtswidrig gehalten 5).

Zur Zeit der ausgebildeten Jurisprudenz galten daher folgende Grundsätze. Die bei der Errichtung des Testaments schon geborenen haushörigen Kinder mußten darin entweder eingesetzt oder enterbt seyn 6). Die Präterition eines haushörigen Sohnes machte das Testament schlechthin nichtig, und gab der Intestaterbfolge Raum. Die Meinung der Proculianer, welche das Testament gelten lassen wollten, wenn der präterirte Sohn nach dessen Errichtung verstorben wäre, drang nicht durch 7). Die Präterition haushöriger Töchter und Enkel hatte zwar jene Wirkung nicht; doch aber giengen sie mit den eingesetzten Erben ins Theil, und zwar mit haushörigen auf einen Kopftheil, mit fremden auf die halbe Erbschaft 8). Auch darin bestand ein Unterschied, daß Söhne namentlich exhäredirt werden mußten, bei Töchtern und Enkeln aber eine allgemeine Formel genügte 9). Bei haushörigen Kindern, die erst nach der Errichtung des Testaments hinzukamen, war das Recht noch strenger. Sie bewirkten ohne Unterschied des Geschlechts und des Grades, daß das Testament, wenn ihrer darin nicht gedacht war,

5) Darüber wurde zu Ciceros Zeit noch gestritten, Cicero de orat. I. 38., Valer. Max. VII. 7, 1.

6) Ulpian. XXII. 14.

7) Ulpian. XXII. 16., Gaius II. 123., fr. 7. D. de liber. et posthum. (28. 2), pr. J. de exher. liber. (2. 13).

8) Ulpian. XXII. 17., Gaius II. 124., Paul. sent. rec. III. 4 B. §. 8., fragm. de iure fisci §. 11., Theophil. II. 13. pr.

9) Ulpian. XXII. 20., Gaius II. 127. 128., pr. J. de exher. liber. (2. 13).

vom Augenblick ihrer Agnation an zerriſſen war 10). Um dieſes abzuwenden war nicht blos bei Söhnen ſondern bei allen männlichen Nachkommen eine namentliche Erhäredation nothwendig; bei den weiblichen genügte zwar eine allgemeine Formel, jedoch mußte ihnen dann Etwas legirt ſeyn 11). Alles dieſes galt auch von dem, der durch Ausfallen eines Zwiſchengliedes in das Verhältniß eines Poſtumus kam 12). Auch die Adoption, die Eingehung einer Manus und ähnlicher Begebenheiten, wodurch dem Teſtator nachträglich ein haushöriges Kind zuwuchs, rumpirten das Teſtament 13).

An dieſes Syſtem ſchloß ſich nun auch das prätoriſche Edict in ſeiner Weiſe an, indem es den Kindern, die im Teſtament weder eingeſetzt noch in der beſtimmten Weiſe, das heißt Nachkommen männlichen Geſchlechts namentlich, weiblichen Geſchlechts mindeſtens in einer allgemeinen Formel erhäredirt wären, eine Succeſſion gegen das Teſtament anbot 14). Unter Kindern wurden hier dieſelben Perſonen verſtanden, die in Ermanglung eines Teſtaments in der erſten Claſſe gerufen waren 15). Im Falle einer Präterition trat alſo an die Stelle der teſtamentariſchen Erbeinſetzung die Delation aus jenem Edicte, und zwar für alle Kinder, auch die anderen im Teſtamente eingeſetzten 16); ſelbſt dann, wenn ſolche durch Adoption

---

10) Ulpian. XXII. 18., Gaius II. 130. 131., c. 2. 3. C. de posthum. (6. 29).

11) Ulpian. XXII. 21. 22., Gaius II. 132., fr. 3. D. de iniusto (28. 3).

12) Gaius II. 133. 134., Ulpian. XXIII. 3.

13) Gaius II. 138—143., Ulpian. XXIII. 2. 3., fr. 8. D. de iniusto (28. 3), fr. 28. §. 1. D. de liber. et posthum. (28. 2).

14) Gaius II. 135., Ulpian. XXII. 23. XXVIII. 2. 3.

15) Fr. 1. §. 5. D. si tabulae testam. (38. 6), §. 12. J. de heredit. (3. 1). Man ſehe Kap. XIV. Note 13—16.

16) Fr. 3. §. 11. fr. 8. §. 14. fr. 10. §. 6. D. de bon. poss. contr. tab. (37. 4)

oder Manns in eine fremde Familie gekommen waren, wiewohl sie, wenn sie selbst präterirt wären, aus sich allein kein Recht hätten 17). Uebrigens wurde aber das Testament nicht wie nach dem Civilrecht schlechthin als null betrachtet, sondern es blieb noch im Hintergrunde stehen. Wenn daher der präterirte Emancipirte sich seines Rechts nicht bediente, so konnte der eingesetzte Erbe antreten 18). Auch wurden selbst wenn er sich dessen bediente, gewisse Punkte des Testaments aufrecht erhalten; namentlich Exhäredationen 19), Vermächtnisse an Eltern und Kinder bis zu einer gewissen Gränze 20), was nach einer von Antoninus Pius bestätigten Meinung Julians auch auf die Erbeinsetzungen von Ascendenten und Descendenten angewendet wurde 21), ein Vermächtniß der Dos an die Ehefrau oder die Frau des Sohnes selbst über jene Gränze hinaus 22). Sogar gegen die Erbeinsetzung eines Fremden sollten präterirte Descendenten weiblichen Geschlechts nach einem Rescripte des Antoninus auf dem Wege des prätorischen Erbbesitzes nur noch so viel erhalten, als sie nach dem Civilrecht empfangen würden, wenn sie nicht emancipirt wären 23).

Alle diese Vorschriften des Civilrechts wie des prätorischen Rechts begründeten aber für die Kinder keineswegs den Anspruch, von ihren Eltern im Testamente bedacht zu werden; denn der Vater konnte noch immer, wenn er gegen sie die Form der Exhäredation beobachtete, sein ganzes Vermögen einem

17) Fr. 8. §. 11—14. fr. 10. §. 1. fr. 11. pr. D. de bon. poss. contr. tab. (37. 4).

18) Fr. 2. D. si tabulae testam. (38. 6).

19) Fr. 10. §. 5. D. de bon. poss. contr. tab. (37. 4).

20) Fr. 1. 6. 8. pr. de legat. praestand. (37. 5).

21) Fr. 5. §. 6. 7. fr. 7. D. de legat. praestand. (37. 5), fr. 3. 7. D. de coniung. cum emanc. (37. 8).

22) Fr. 1. pr. fr. 8. §. 3—6. D. de legat. praest. (37. 5).

23) Gaius II. 125. 126., c. 4. C. de liber. praeter. (6. 28), Theophil. II. 13. §. 3.

Fremden zuwenden, und die Mutter war nicht einmahl an dieſe Form gebunden 24). Eine der Form nach rechtmäßige Exhäredation oder Präterition konnte daher etwa nur unter dem Geſichtspunkte angegriffen werden, daß ein Teſtament voll augenſcheinlichen Haſſes und Liebloſigkeit gegen die nächſten Angehörigen unmöglich mit der erforderlichen Geiſtesfreiheit und Ueberlegung errichtet worden ſey 25). Durch die Macht der Praxis wurde dieſes allmählig zu einer ſtehenden Anſicht der Jurisprudenz 26). Liebloſe Teſtamente konnten nun durch eine eigene auf die Fiction der mangelnden Geiſtesfreiheit gebaute Querel 27) vor dem Centumviralgericht 28) angefochten und reſcindirt werden 29). Berechtigt dazu waren aber nicht blos die Kinder und ferneren Nachkommen, ſondern auch umgekehrt die Aſcendenten 30); ſelbſt die Seitenverwandten durften es verſuchen, bis daß die neuere Rechtsanſicht dieſes allmählig auf die Geſchwiſter beſchränkte 31). Seit Conſtantin wurden ſelbſt dieſe nur unter gewiſſen Vorausſetzungen zugelaſſen 32). Mit jener Querel ſtand eine vorhergehende Nachſuchung des prätoriſchen Erbbeſitzes in Verbindung, deren Bedeutung nicht ganz klar iſt 33). Lieblos konnte man aber den Verſtorbenen nicht mehr ſchelten, wenn man von ihm wirklich Etwas empfangen hatte. Als das Minimum wurde, man weiß

---

24) Gaius III. 71.

25) Valer. Max. VII. 7, 2. 3. 4. 5. VII. 8, 1. 2. 4.

26) Quintil. Inst. orat. V. 2.

27) Fr. 2—5. D. de inoffic. testam. (5. 2), pr. J. de inoffic. (2. 18).

28) Plinius epist. V. 1. VI. 33., Quintil. Inst. orat. VII. 4.

29) Fr. 6. §. 1. fr. 8. §. 16. D. de inoffic. (5. 2).

30) Fr. 1. D. de inoffic. (5. 2), §. 1. 2. J. de inoffic. (2. 18).

31) Fr. 1. D. de inoffic. (5. 2), c. 21. C. de inoffic. (3. 28).

32) C. 1. 3. C. Th. de inoffic. (2. 19), c. 27. C. de inoffic. (3. 28).

33) Litis ordinandae gratia bonorum possessio, fr. 6. §. 2, fr. 7. 8. pr. D. de inoffic. (5. 2).

nicht wie, das Viertheil der zustehenden Intestatportion angenommen 34), und es genügte, wenn dieses auch nicht in der Form einer Erbeinsetzung, sondern nur als Vermächtniß, Schenkung auf den Todesfall oder gar unter Lebenden gegeben war 35). War zwar Etwas aber nicht das volle Viertheil hinterlassen, so konnte der Verkürzte statt auf Rescission blos auf Ergänzung klagen 36), und er mußte sich mit letzterer begnügen, wenn der Testator selbst für diesen Fall Vorsorge getragen hatte 37). War die Verkürzung durch Liberalitäten unter Lebenden geschehen, so fand seit Alexander Severus eine analoge Querel wegen unmäßiger Donation oder Dotirung statt 38). Adoptivkinder hatten gegen den Adoptivvater dieselben Rechte wie die leiblichen. Die Querel wurde jedoch unnöthig, wenn es sich um einen arrogirten Unmündigen oder um einen aus drei Brüdern Adoptirten handelte, weil Jener im Falle der Exhäredation schon nach der Constitution des Antoninus 39), Dieser nach dem Sabinianischen Senatusconsult 40) eine Klage auf ein Viertheil hatte.

Zu Justinians Zeit bestanden also drei Systeme neben einander: das des Civilrechts, welches die Testamente wegen Präterition für nichtig erklärte, das des prätorischen Rechts,

---

34) Plinius epist. V. 1., Paul. sent. rec. IV. 5. §. 7., fr. 8. §. 8. 9. D. de inoffic. (5. 2), c. 8 pr. C. de inoffic. (3. 28).

35) Fr. 8. §. 6. fr. 25. pr. D. de inoffic. (5. 2), §. 6. J. de inoffic. (2. 18).

36) Paul. sent. rec. IV. 5. §. 7., c. 2. Cod. Greg. de inoffic. (2. 3).

37) C. 4. C. Th. de inoffic. (2. 19).

38) Fr. 87. §. 3. 4. D. de legat. II. (31), fragm. Vatic. §. 280., tit. C. J. III. 29. 30., tit. C. Th. II. 20. 21.

39) Fr. 8. §. 15. D. de inoffic. (5. 2), fr. 1. § 21. D. de collat. (37. 6). Man sehe Kap. VIII. Note 90.

40) C. 10. §. 3. C. de adopt. (8. 48), §. 14. J. de heredit. (3. 1), Theophil. III. 1. §. 14.

welches gegen ein Teſtament wegen Präterition den Beſitz des Nachlaſſes anbot, und die Querel wegen liebloſer Entziehung des Vermögens. In Beziehung auf letztere machte Juſtinian (528) die Beſchränkung, daß wenn Etwas aber nicht der volle Pflichttheil hinterlaſſen wäre, ſchlechthin nur auf Ergänzung geklagt werden könnte 41). In Beziehung auf die beiden erſteren hob er (531) die dort vorkommenden Unterſchiede zwiſchen den Söhnen und den Töchtern oder Enkeln, zwiſchen den männlichen und weiblichen Nachkommen auf, und ſtellte Alle dem Recht der Söhne gleich 42). Nach dieſem Geſichtspunkt wurden denn auch die juriſtiſchen Werke für die Digeſten excerpirt. Ferner verordnete er (536) eine bedeutende Erhöhung des Pflichttheils 43). Endlich ſchmolz er (542) jene drei Syſteme in Beziehung auf die Kinder und Eltern zu einem neuen Syſtem zuſammen 44). Bei adoptirten Kindern kam es jetzt auf die von ihm ſchon früher aufgeſtellte Unterſcheidung an 45).

---

41) C. 30. pr. §. 1. c. 31. 36. pr. C. de inoffic. (3. 28), §. 3. J. de inoffic. (2. 18).

42) C. 4. C. de liber. praeter. (6. 28), §. 5. J. de exher. (2. 13).

43) Nov. 18. pr. c. 1. 2.

44) Nov. 115. c. 3. 4. 5. pr.

45) C. 10. C. de adopt. (8. 48), §. 14. J. de heredit. (3. 1), §. 5. J. de exher. (2. 13), §. 2. J. de inoffic. (2. 18).

Zwanzigstes Kapitel.

Von der Beerbung der Freigelassenen.

Die Testamente der Freigelassenen, welche römische Bürger waren, wurden der Form wie dem Inhalte nach, insbesondere auch was die Erhäredation oder Präterition der Kinder betrifft, nach den gewöhnlichen Regeln behandelt. In Ermanglung eines Testaments succedirten die haushörigen Kinder, wozu jedoch bis auf Justinian die in der Knechtschaft erzeugten nicht gehörten 1). Nach diesen beriefen die zwölf Tafeln den Patron und die Patronin 2), und des Patrones Kinder und ferneren in männlicher Linie abstammenden Nachkommen 3) ohne Unterschied des Geschlechts 4); die der Patronin aber unstreitig nicht 5). Eine Freigelassene wurde, weil sie keine haushörigen Kinder haben konnte, immer zunächst vom Patron beerbt 6), bis daß das Orphitianische Senatusconsult dieses änderte 7). Zuletzt succedirte die Gens 8). Eine Verminderung

1) Man sehe Kap. VI. Note 45. 46.

2) Ulpian. XXIX. 1. 2. 6., Collat. leg. Mos. XVI. 8., Gaius III. 40. 49. 51.

3) Ulpian, XXVII. 1—4., Gaius III. 56. Man vergleiche Kap. IV. Note 26.

4) Ulpian. XXIX. 4. 5., Gaius III. 46. Einer eigenthümlichen Fiction erwähnt dabei die aus den Basiliken entnommene c. 4. C. de bon. libert. (6. 4).

5) Später, vielleicht durch die Lex Papia Poppäa, wurde dieses geändert, fr. 22. D. de iure patron. (37. 14), Gaius III. 53.

6) Gaius I. 192. III. 51., Ulpian. XXIX. 2.

7) Fr. 1. pr. D. ad SC. Tertyll. (38. 17). Noch auf das frühere Recht geht Ulpian. XXIX. 2.

8) Cicero de orat. I. 39.

des Caput hob der gewöhnlichen Regel gemäß dieſe Erbrechte auf 9).

Das prätoriſche Edict griff aber auch hier auf ſeine Weiſe ein 10). Zunächſt berief es wie bei den Freigeborenen die Kinder, nämlich ſowohl die haushörigen wie die emancipirten; dann diejenigen, die nach dem Civilrecht als Erben gerufen waren; dann die Cognaten des Freigelaſſenen, welche aber, weil die in der Knechtſchaft entſtandenen Verwandſchaften nicht in Betracht kamen, nur aus den Deſcendenten ſeyn konnten. Hierauf folgten noch vier Ordnungen: des Patrones Familie alſo hauptſächlich ſeine Agnaten, ferner der Patron und die Patronin, ihre Kinder und Eltern, was jenen beſonders dann zu Statten kam, wenn ſie wegen einer eingetretenen Verminderung des Caput in einer früheren Ordnung nicht zugelaſſen waren; dann der überlebende Ehegatte, endlich die Cognaten des Freilaſſers. Auch der Patron des Patrons hatte einen Anſpruch auf den prätoriſchen Erbbeſitz 11); in welcher Ordnung iſt nicht gewiß.

Dieſe Anordnung wurde jedoch in einigen Theilen wieder verändert. Nach einer aus einer eigenthümlichen Verbindung hervorgegangenen Beſtimmung des Edicts 12) ſollte der Freigelaſſene durch ein Teſtament den Patron nicht mehr ausſchließen können, und eben ſo wenig ein haushöriges Kind, wenn es kein leibliches war, demſelben als Inteſtaterben vorgehen: ſondern gegen das eine wie das andere konnte der Patron und ſeine Söhne den Erbbeſitz des halben Nachlaſſes nachſuchen 13).

---

9) Gaius III. 51., Ulpian. XXVII. 5.

10) Die Hauptſtellen darüber ſind Ulpian. XXVIII. 7., Collat. leg. Mosaic. XVI. 9., §. 3. 4. 5. (1. 2. 3.) J. de bonor. possess. (3. 9), Theophil. III. 9. §. 3. 4. 5. Dazu ſind zu vergleichen die Abhandlungen von Göſchen, Unterholzner, Löhr und Huſchke

11) C. 4. C. de bon. libert. (6. 4).

12) Man ſehe Kap. IV. Note 39—44.

13) Gaius III. 40. 41., Ulpian. XXIX. 1.

Durch die Lex Papia Poppäa erhielten dieses Recht auch des Patrones Töchter, die Patronin, und deren Kinder; jedoch nur in Voraussetzung und als Belohnung der Fruchtbarkeit 14). Eine Emancipation, Adoption und ähnliche Verminderung des Caput hob diese Erbrechte nicht auf 15). Auch konnten arglistige zur Verkürzung des Patrons unter Lebenden geschehene Veräußerungen durch die Favianische und Calvisianische Klage angefochten werden 16). Ferner gab die Lex Papia Poppäa, wenn der Freigelassene ein Vermögen von hunderttausend Sestertien und weniger als drei Kinder hinterlassen hatte, selbst neben diesen leiblichen Kindern dem Patron, desgleichen der Patronin, wenn sie eine Freigeborene war und mindestens drei Kinder hatte, ein Recht auf einen Kindestheil 17). Anders war es wieder bei weiblichen Freigelassenen. Hier bedurfte der Patron jenes besonderen Erbrechts der Hälfte zu seiner Sicherheit nicht, da er sie kraft seiner Tutel beim Testiren in der Hand hatte, und in Ermanglung eines Testaments ohnehin der nächste Erbe war. Als jedoch die Lex Papia Popäa zur Belohnung für vier zur Welt gebrachte Kinder die Befreiung von der Tutel ertheilte, gab sie dem Patron in diesem Falle ein Recht auf einen Kindestheil 18). Die Patronin hatte aber gegen das Testament einer Freigelassenen ursprünglich keine Rechtshülfe; erst durch die Lex Papia erhielt sie dawider einen Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses 19). Zu Gunsten der Kinder des Patrons und der Patronin galten ähnliche Bestimmungen 20).

---

14) Ulpian. XXIX. 4. 5. 6., Gaius III. 45. 46. 49. 50. 53.

15) Fr. 2. §. 2. fr. 5. §. 1. fr. 11. 12. §. 7. fr. 38. 39. 50. §. 5 D. de bon. libert. (38. 2).

16) Paul. sent. rec. III. 3., tit. D. si quid in fraud. patroni (38. 4).

17) Gaius III. 42. 50., Ulpian. XXIX. 7.

18) Ulpian. XXIX. 2. 3., Gaius III. 43. 44.

19) Gaius III. 52.

20) Gaius III. 45. 47. 53.

Die Rechte der Kinder des Patrons wurden ſchon von Valentinian III. weſentlich beſchränkt 21). Juſtinian gab endlich dem Ganzen folgende Geſtalt. Zunächſt ſuccedirten des Freigelaſſenen leibliche Kinder ohne Rückſicht auf Agnation; hierauf der Patron und die Patronin, oder deren leibliche Kinder ebenfalls ohne Rückſicht auf Agnation, oder ihre Seitenverwandten bis zum fünften Grade einſchließlich; zuletzt der überlebende Ehegatte. Wollte der Freigelaſſene ein Teſtament machen, ſo brauchte er, wenn er unter hundert Goldgulden reich war, dem Patron nichts zu vermachen; im entgegengeſetzten Falle aber hatten, wenn nicht leibliche Kinder eingeſetzt waren, der Patron, die Patronin und ihre Nachkommen ein Recht auf ein Drittheil des Nachlaſſes 22). Uebrigens fand auch gegen die Nachkommen eines Freigelaſſenen eine Erbfolge aus dem Patronate und der Gentilität ſtatt 23).

Freigelaſſene aus dem Mancipium wurden nach denſelben Grundſätzen beerbt, namentlich auch emancipirte Kinder. Hier zeigte ſich beſonders, wie wichtig es für den Vater war, daß die Manumiſſion von ihm ſelbſt geſchah 24). Ihm giengen jedoch ſowohl nach dem Civilrecht wie nach dem Edict die Kinder des Emancipirten vor; ſeit Valentinian II. (383) auch die Kinder der emancipirten Tochter 25), und nach Juſtinians Vorſchrift ſelbſt des Emancipirten Geſchwiſter, nur mit Vorbehalt

---

21) Nov. Valentin. III. Tit. VI. ed. Ritter.

22) C. 4. C. de bon. libert. (6. 4), §. 10. J. de grad. cognat. (3. 6) §. 3. J. de success. libert. (3. 8), §. 2. (5. 6.) J. de bonor. possess. (3, 9).

23) Cicero de orat. I. 39., Collat. leg. Mos. XVI. 8., c. 4. C. de bon. libert. (6. 4).

24) Man ſehe Kap. VIII. Note 115.

25) C. 3. C. Th. de legit. heredit. (5. 1). Das Orphitianiſche Senatusconſult bezog ſich alſo auf dieſen Fall nicht.

des Nießbrauchs für die Eltern 26). Seit der Novelle 118. treten die gewöhnlichen Regeln ein. War nicht der leibliche Vater sondern ein Fremder der Manumissor, so succedirte dieser nach dem Edict nicht in der zweiten Ordnung, sondern es waren ihm zehn Personen aus den nächsten Cognaten vorgezogen 27). Nach den neuen Emancipationsformen, wo es keinen fremden Manumissor mehr giebt 28), fiel aber jene Unterscheidung weg; daher hob Justinian die Classe der zehn Personen auf 29). Der Manumissor hatte auch, wenn er der leibliche Vater oder Großvater war, wie der Patron das Recht gegen ein Testament des Emancipirten die Hälfte des Nachlasses zu reclamiren 30); die Favianische und Calvisianische Klage wurde ihm aber nicht gestattet 31).

War der aus der Knechtschaft Freigelassene nicht ein römischer Bürger sondern nur ein Junianischer Latine, so sollte nach einer ausdrücklichen Bestimmung der Lex Junia sein Nachlaß wie ein Peculium an den Herrn fallen, so wie dieses vor jener Lex bei dem blos factisch frei Gewordenen geschehen war. Der Nachlaß wurde also noch zum Vermögen des Herrn gerechnet, und fiel daher, wenn dieser bereits verstorben war, denjenigen zu, die ihn beerbt hatten 32). Das Largianische Senatusconsult unter Claudius gab jedoch den Kindern des

---

26) C. 7. §. 1. C. ad SC. Tertyll. (6. 56), c. 13. C. de legit. haered. (6. 58).

27) Collat. leg. Mosaic. XVI. 9., §. 3. J. de bonor. possess. (3. 9).

28) §. 8. J. de legit. adgnat. success. (3. 2), c. 4. C. de bon. libert. (6. 4).

29) §. 4. J. de bonor. possess. (3. 9).

30) Fr. 1. 3. 5. D. si a parente (37. 12), fr. 2. §. 15. 16. D. ad SC. Tertyll. (38. 17), §. 6. J. quib. mod. ius potest. (1. 12), Theophil. I. 12. §. 6.

31) Fr. 2. D. si a parente (37. 12).

32) Gaius III. 55—62. Man sehe Kap. III. Note 72.

Freilaſſers, wenn ſie nicht etwa namentlich enterbt waren, ein ſelbſtſtändiges Erbrecht vor den fremden Erben 33). Hatte ein Latine ohne Zuſtimmung des Patrons vom Kaiſer die Civität erhalten, ſo wurde nach einem Edicte Trajans ſein Nachlaß noch wie der eines Latinen behandelt 34). War der Freigelaſſene blos ein Dediticier im Sinne der Lex Aelia Sentia geweſen, ſo fiel ſein Nachlaß an den Patron bald als Erbſchaft bald als Peculium 35).

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Erwerb einer Erbſchaft.

Gleich nach dem Tode, längſtens binnen fünf Tagen, mußte derjenige, welcher vom Verſtorbenen ein ſchriftliches Teſtament in Händen hatte, daſſelbe zur Eröffnung einer öffentlichen Behörde übergeben 1). Dieſes waren die Prätoren, die Statthalter, die Stadtmagiſtrate, in Conſtantinopel der Magiſter des Cenſus 2). Hier wurde das Teſtament unter Zuziehung der auf der Außenſeite adſcribirten Zeugen, nöthigenfalls auch anderer ehrbaren Männer erbrochen, verleſen, Abſchriften davon gegeben, und das Original im Archiv niedergelegt 3).

33) Gaius III. 63—71., §. 4. J. de bon. libert. (3. 7).

34) Gaius III. 72. 73., §. 4. J. de success. libert. (3. 7).

35) Gaius III. 74. 75. 76.

1) Paul. sent. rec. IV. 6. §. 3., fr. 2. §. 8. D. testam. quemadm. (29. 3), c. 1. 4. C. quemadm. testam. (6. 32).

2) C. 23. C. de testam. (6. 23).

3) Paul. sent. rec. IV. 6. §. 1. 2., fr. 1. 2. pr. §. 5. 6. fr. 4. 5. 6. 7. D. testam. quemadm. (29. 3), c. 2. 3. C. quemadm. testam. (6. 32).

In Beziehung auf den Erwerb der Erbschaften gab es nach dem Civilrecht eine wichtige Unterscheidung. Personen, welche in der Gewalt des Erblassers gestanden hatten, wurden, wenn sie zu dessen Nachlaß berufen waren, unmittelbar nach seinem Tode Erben, selbst wider Wissen und Willen. Dieses trat ein bei dem Knecht, der im Testament manumittirt und zum Erben eingesetzt war; ferner unter gleicher Voraussetzung bei denen, die man im Mancipium gehabt hatte; endlich auch bei solchen, die unter dem Erblasser als Haushörige gestanden hatten, und zwar ohne Unterschied ob sie als testamentarische oder als Intestaterben succedirten. Daß die Erbschaft verschuldet war, befreite sie nicht, vielmehr bediente man sich eben dann oft der Erbeinsetzung eines Knechts, um die Schmach von dem Verstorbenen abzuwenden. Später hat jedoch der Prätor den Haushörigen und denen im Mancipium das Recht gegeben, sich der Erbschaft zu enthalten 4).

Personen anderer Art hatten die Wahl, ob sie die angebotene Erbschaft annehmen wollten oder nicht 5). Die Annahme konnte auf dreifache Weise geschehen: durch eine förmliche Erklärung 6), durch eine simple Willensäußerung, oder stillschweigend indem man sich als Erbe gerirte 7). Erstere wurde im späteren Recht abgeschafft 8). Bei testamentarischen Erbeinsetzungen war häufig die Cretio positiv zur Pflicht gemacht, und zwar unter einer bestimmten Präclusivfrist, gewöhnlich von

4) Gaius II. 152—160., Ulpian. XXII. 24., Collat. leg. Mosaic. XVI. 3.

5) Gaius II. 162. 163.

6) Dieses hieß cernere haereditatem, Varro de ling. lat. V. 8. VI. 5. ed. Bip. p. 73. 99., Cicero ad Attic. XI. 2. 12., Ulpian. XXII. 28.

7) Gaius II. 167., Ulpian. XXII. 25. 26.

8) C. 1. C. Th. de cretione (4. 1), c. 1. 4. 8. C. Th. de matern. bon. (8. 18), c. 17. C. de iure delib. (6. 30), §. 7. J. de hered. qualit. (2. 19).

hundert Tagen, welche je nach der vom Testator gebrauchten Formel entweder von der Wissenschaft des Erben an oder schlechthin gerechnet wurde 9). In Ermanglung einer vorgeschriebenen Cretio war dem Berufenen, wenn nicht etwa die Creditoren ihn drängten, kein Ziel gesetzt 10). War die Cretio vorgeschrieben, statt derselben aber die Erbschaft in einer anderen Form angetreten worden, so hieng es von der gebrauchten Formel ab, ob der substituirte Erbe den Ersteren ganz verdrängte, oder blos dessen Miterbe wurde 11). Uebrigens konnte die Antretung der Erbschaft schon vor der Eröffnung des Testaments geschehen. Erst die Lex Papia änderte dieses aus fiscalischen Absichten; Justinian stellte aber die alte Regel her 12).

Der prätorische Erbbesitz wurde nie von selbst erworben, sondern selbst Knechte und Hauskinder mußten denselben bei einer römischen Obrigkeit, die das Imperium hatte 13), in einer bestimmten Form nachsuchen. Später wurde jede Anzeige, selbst nur vor städtischen Magistraten, für hinreichend erklärt 14). Den Berufenen war eine gewisse Frist gesetzt; Descendenten und Ascendenten ein Jahr, den Anderen hundert Tage 15). Gründete sich das Gesuch wie gewöhnlich auf die unmittelbare Delation aus dem Edict, so ertheilte der Prätor den Be-

---

9) Gaius II. 164. 165. 166.. 168. 170—173., Ulpian. XXII. 27. 30 31. 32., Cicero ad Attic. XIII. 46, Isidor. Orig. V. 24. Daher der Unterschied von cretio vulgaris und continua.

10) Gaius II. 167., fr. 23. §. 1. 2. D. de haered. instit. (28. 5).

11) Gaius II. 174—178., Ulpian. XXII. 33. 34. Das zweite ist der Fall der imperfecta cretio.

12) C. un. §. 1. 5. C. de caduc. tollend. (6. 51).

13) Fr. 3. 4. D. de iurisd. (2. 1), fr. 26. pr. D. ad municipal. (50. 1).

14) C. 9. C. qui admitti (6. 9), c. 7. §. 3. C. de curat. furiosi (5. 70), §. 10. J. de bon. poss. (3. 9).

15) Fr. 1. §. 8—18. D. de success. edict. (38. 9), §. 9. J. de bon. poss. (3. 9).

ſitz vermittelſt einer ſimplen Erklärung; daneben gab es aber Fälle, wo eine förmliche Unterſuchung und Entſcheidung vom Gerichtsſtuhl herab nöthig war 16).

So lange die Erbſchaft noch nicht angetreten oder der Erbbeſitz noch nicht nachgeſucht war, galt ſie nur als dem Berufenen perſönlich deferirt; er transmittirte daher, wenn er in der Zwiſchenzeit ſtarb, ſein Recht auf ſeine Erben nicht 17). Einige Ausnahmen, welche die Jurisprudenz 18) dann Theodoſius 19) und Juſtinian 20) machten, ſind hier nicht weiter auszuführen. Eine eigenthümliche Beſtimmung war, daß der Inteſtaterbe, nicht aber auch der Teſtamenterbe, die angetretene Erbſchaft vor der Antretung doch durch gerichtliche Ceſſion auf einen Anderen übertragen konnte 21). War die Erbſchaft einem noch im Mutterleibe befindlichen Kinde oder Enkel des Erblaſſers deferirt, ſo ſollte zur Wahrung ſeiner Intereſſen die Mutter auf ihr Anſuchen unter Beiordnung eines Curators in den vorläufigen Beſitz geſetzt werden 22). In gleichem Sinne konnte nach dem Edict des Prätors Carbo das zur Erbſchaft berufene unmündige Kind, dem ſeine Kindſchaft beſtritten wurde,

---

16) Fr. 3. §. 8. D. de bon. poss. (37. 1), fr. 2. §. 1. D. quis ordo (38. 15), fr. 4. D. de coniung. cum emanc. (37. 8). Daher der Unterſchied von bonorum possessio edictalis und decretalis, fr. 1. §. 4. D. si tabulae (38. 6), fr. 1. §. 7. D. de success. edicto (38. 9).

17) C. 7. C. de iure deliber. (6. 30).

18) Fr. 3. §. 30. fr. 4. D. de SC. Silan. (29. 5), fr. 4. §. 3. fr. 5. D. de bon. poss. contra tab. (37. 4), fr. 12. D. de Carbon. edict. (37. 10).

19) C. un. C. de his qui ante apert. tabul. (6. 52).

20) C. 19. C. de iure delib. (6. 30), c. 1. §. 5. C. de caduc. toll (6. 52).

21) Gaius II. 34—37. III. 85—87., Ulpian. XIX. 12. 13. 14.

22) Tit. D. de ventre in possess. mittendo (37. 9).

gegen Caution bis zur Mündigkeit den interimistischen Besitz verlangen 23).

Die Wirkung des Erwerbes bestand nach dem Civilrecht darin, daß der Erbe im Vermögen ganz an die Stelle des Verstorbenen trat 24). Das quiritarische Eigenthum 25) und die Klagrechte giengen also buchstäblich auf ihn über. Desgleichen wurde er für die Schulden verbindlich, so als ob er sie selbst contrahirt hätte 26). Bei der prätorischen Succession traten analogerweise dieselben Wirkungen ein. Unter der Fiction daß der Nachfolger gleichsam Erbe sey, wurden die für und wider den wahren Erben geltenden Klagrechte auch auf ihn angewendet 27). Jedoch erwarb er nur das natürliche Eigenthum, welches erst durch die Usucapion in das quiritarische überging 28). Der Schulden wegen mußte also der Erbe mit seiner Antrittserklärung vorsichtig seyn, und es wurde ihm dazu immer, wenn ihn die Creditoren drängten, eine angemessene Deliberationfrist bewilligt 29). Justinian erfand aber für ihn ein besonderes Sicherungsmittel, die Antretung unter Errichtung eines Inventars 30). Die Erbittung einer Deliberationfrist wurde dadurch eigentlich überflüssig; doch ließ er auch diesen Rechtsweg mit eigenthümlichen Wirkungen bestehen 31).

---

23) Tit. D. de Carboniano edicto (37. 10).

24) Fr. 24. D. de verb. sign. (50. 16), fr. 59. 62. D. de regul. iur. (50. 17).

25) Varro de re rust. II. 10.

26) Fr. 8. pr. D. de acquir. vel omitt. haered. (29. 2).

27) Gaius III. 32. 81. IV. 34., Ulpian. XXVIII. 12.

28) Gaius III. 80.

29) Gaius II. 167., fr. 1—5. D. de iure deliber. (28. 8), c. 9. C. de iure deliber. (6. 30).

30) C. 22. C. de iure deliber. (6. 30), §. 6. J. de hered. qualit. (2. 19), nov. 1. c. 2.

31) C. 22. §. 13. 14. C. de iure deliber. (6. 30), §. 6. J. de hered qualit. (2. 19).

Zur Verfolgung seines Rechts gegen Dritte hatte der Civilerbe die Erbschaftklage, worüber ein Senatusconsult unter Hadrian genauere Bestimmungen erließ 32). So lange diese Klage nicht ausgemacht war, konnten andere Klagen über die Erbschaft nach dem alten Recht nur mit einem Vorbehalt angestellt, später vom Beklagten durch eine Exception ganz zurückgewiesen werden 33), bis daß Justinian diesen Punkt anders ordnete 34). Der prätorische Nachfolger hatte um sich den Besitz der Erbschaftsachen zu verschaffen gegen Dritte ein eigenes Interdict 35). Daneben entstand für ihn, man sieht nicht wie und zu welchem Bedürfniß, eine possessorische Erbschaftklage 36). Durch ein auf die schnellere Beitreibung der Erbschaftsteuer berechnetes Edict Hadrians erhielt der Testamentserbe noch das besondere Recht, auf den Grund des vor der Obrigkeit gehörig eröffneten Testaments die augenblickliche Einweisung in den Besitz zu verlangen 37).

Waren der Erben mehrere, so zerfielen die Geldforderungen und Schulden schon nach dem Gesetz der zwölf Tafeln unmittelbar und von Rechtswegen in eben so viele Theile 38). An den übrigen Sachen entstand eine Gemeinschaft; doch konnte

---

32) Fr. 20. §. 6. D. de hered. petit. (5. 3), c. 1. pr. C. de petit. hered. (3. 31).

33) Gaius IV. 133., fr. 1. §. 1. D. famil. herc. (10. 2), fr. 13. D. de except. (44. 1), fr. 25. §. 17. D. de hered. petit. (5. 3).

34) C. 12. C. de petit. hered. (3. 31).

35) Interdictum quorum bonorum, Gaius III. 34. IV. 144., D. XLIII. 2., C. J. VIII. 2., C. Th. IV. 21. Die Bedeutung dieses Interdicts hat erst Savigny aufgeklärt in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissensch. B. V. N. I. B. VI. N. III.

36) Fr. 1. 2. D. de possess. hered. petit. (5. 4).

37) C. 26. C. Th. quor. appellat. (11. 36), Paul. sent. rec. III. 5. §. 14—18., c. 3. C. de edicto D. Hadr. (6. 33).

38) Fr. 25. §. 2. D. famil. hercisc. (10. 2), c. 6. C. famil. hercisc. (3. 36).

jeder Miterbe durch eine ebenfalls aus den zwölf Tafeln herrührende Klage die Auseinandersetzung erzwingen 39). Die haushörigen Kinder mußten natürlich das concedirte Peculium an die Masse abgeben, wenn es ihnen nicht prälegirt war 40). Andrerseits mußte aber auch der Emancipirte, wenn er nach dem Edict mit Haushörigen in der Classe der Kinder oder gegen das Testament succedirte, wie billig seinen während der Emancipation gemachten Erwerb in die Masse einwerfen 41). In gleichem Geiste wurde auch die Tochter, wenn sie mit erben wollte, die empfangene Dos zu conferiren verpflichtet 42).

So lange die Erbschaft nicht angetreten war, konnte sie im alten Recht wie eine herrenlose Sache von einem Anderen usucapirt werden, und zwar schon in Jahres Frist 43). Nach der späteren bereits unter den ersten Kaisern festgestellten Jurisprudenz gieng dies aber nicht mehr 44). An den einzelnen Erbschaftsachen blieb jedoch die Usucapion und zwar in einer so eigenthümlichen Ausdehnung möglich, daß so lange der Erbe den Besitz nicht erlangt hatte, jeder Andere, ohne Unterschied ob er Erbe zu seyn meinte oder nicht, dieselben occupiren und usucapiren konnte 45). Hiemit stand auch der Grundsatz in Verbindung, daß an Erbschaftsachen, so lange der Erbe sie nicht zu sich genommen hatte, kein Diebstahl begangen wur-

---

39) Fr. 1. pr. D. famil. hercisc. (10. 2), Festus v. erctum citum, Servius ad Aen. VIII. 642.

40) Fragm. Vatic. §. 294., c. 13. C. famil. hercisc. (3. 36).

41) Ulpian. XXVIII. 4., fr. 1. pr. §. 3. 5. D. de collat. (37. 6), fr. 1. pr. §. 13. D. de coniung. cum emanc. liber. (37. 8), c. 18. 21. C. de collat. (6. 20).

42) Fr. 1. pr. fr. 9. D. de dot. collat. (37. 7), c. 2. 3. 4. 7. 12. 14. 16. 17. 19. C. de collat. (6. 20).

43) Gaius II. 54., Cicero ad Attic. I. 5.

44) Seneca de benef. VI. 5., Gaius II. 54.

45) Gaius II. 52—56., Plinius epist. V. 1.

de 46). Jene Usucapion war insbesondere für den prätorischen Erben in den Fällen wichtig, wo ihm der Nachlaß durch einen Civilerben evincirt werden konnte 47). Ein Senatusconsult unter Hadrian, vielleicht dasselbe welches die Erbschaftklage regulirte, machte aber alle jene Usucapionen dem Erben gegenüber wirkunglos, und gestattete diesem die Rückforderung, so als ob nicht usucapirt wäre 48). Dasselbe Recht wurde dann auch dem prätorischen Erben beigelegt, und daher die Formel des ihm zustehenden Interdicts in diesem Sinne erweitert 49). Wahrscheinlich gieng auch das Senatusconsult sowohl gegen den, der die Erbschaftsache wissentlich als eine fremde, als gegen den, der sie in der Meinung Erbe zu seyn occupirt und usucapirt hatte 50). Uebrigens nahm es aber jener Usucapion ihre Wirkung blos im Verhältniß zum Erben, nicht auch zu dritten Personen; daher konnte von ihr als einem praktischen Institute auch noch nach Hadrian die Rede seyn. Die Jurisprudenz ließ sie selbst neben solchen Personen eintreten, die nothwendig und von Rechtswegen Erbe werden 51); doch gieng man später bei Hauskindern wieder von dieser Meinung ab 52). Nachdem aber seit Marcus Aurelius die Beraubung

---

46) Paul. sent. rec. II. 31. §. 11., Gaius III. 201., fr. 68. 69. 70. D. de furt. (47. 2), fr. 1. §. 15. D. si is qui testam. liber. (47. 4).

47) Denn jede bonorum possessio, auch die sine re, begründete eine possessio und usucapio pro herede, fr. 11. pr. D. de hered. pet. (5. 3), fr. 33. §. 1. D. de usurpat. (41. 3).

48) Gaius II. 57., c. 1. C. de usucap. pro herede (7. 29).

49) Fr. 1. pr. D. quor. bonor. (43. 2).

50) Ueber den Stand dieser Frage sehe man L. Arndts Beiträge I. 75—108.

51) Gaius II. 58. III. 201. Ich folge hier der Erklärung von Unterholzner im Rhein Museum V. 30.

52) C. 2. C. de usucap. pro herede (7. 29).

einer Erbschaft als ein Vergehen außerordentlicher Weise verfolgt werden konnte 53), mußte jene Usucapion ihre Anwendung auf denjenigen, der mit wissentlichem Unrecht occupirt hatte, verlieren. Im Justinianischen Recht bezieht sie sich daher nur noch auf den Fall, wo Einer im guten Glauben Erbe zu seyn occupirt hat.

Mit allen diesen Verhältnissen stand auch der Uebergang der einer einzelnen Person etwa obliegenden Sacra in Beziehung 54). Nach dem im Pontificalrecht angenommenen Grundsatz waren diese ans Vermögen gebunden 55); mit ihm giengen sie daher auch auf den Arrogirenden und auf denjenigen, welcher eine Frau in die Manus erhielt, über. Dieses Letztere wurde jedoch nach einer Erfindung der Juristen auch dazu benutzt, durch eine blos zu dem Zwecke mit einem Greisen eingegangene Coemtion die lästigen Sacra los zu werden 56). Nach dem Tode fiel jene Verpflichtung nach der zu Ciceros Zeit ausgebildeten Theorie zuerst auf den Erben, und wenn Mehrere erbten, wahrscheinlich auf den, welcher den größten Theil erhielt, oder dem bei der Erbtheilung diese Last zugetheilt wurde. Zweitens traf sie den, welcher an Legaten oder Schenkungen auf den Todesfall das halbe Vermögen wegnahm, was aber auch durch Spitzfindigkeiten umgangen werden konnte; dann drittens den, welcher als prätorischer Erbbesitzer oder Anders das Meiste vom Nachlaß usucapirte; hierauf nach der wahrscheinlichsten Auslegung den, welcher den Creditoren die meisten Procente geboten und dafür den Nachlaß zugesprochen erhalten hatte; endlich den Schuldner des Verstorbenen, weil

53) Fr. 1. 2. D. expil. haered. (47. 19).

54) Man sehe Buch I. Kap. XIX. Note 14. 15. Buch III. Kap. VI. Note 53.

55) Cicero de legib. II. 19. 21.

56) Cicero pro Murena 12., Gaius I. 114.

er wegen des vacant bleibenden Nachlasses von der Schuld frei wurde 57).

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Von den Legaten und Fideicommissen.

Neben der Erbeinsetzung konnten in einem Testament auch Legate hinterlassen werden. Dabei waren jedoch mancherlei Stücke zu beobachten. Erstlich mußte die Ernennung des Erben voranstehen, die Legate nachfolgen, was erst Justinian als unerheblich erklärte 1). Zweitens konnte nur ein Erbe, nicht auch ein Legatar mit einem Legat beschwert werden 2). Drittens war dabei der Gebrauch der lateinischen Sprache 3) und bestimmter befehlender Worte wesentlich 4), bis daß Constantins Söhne dieses wie bei den Erbeinsetzungen aufhoben 5). Ob Legate in der alten Zeit nur in einem civilrechtlichen, oder von wo an sie auch in einem prätorischen Testamente hinterlassen werden durften, ist ungewiß. Gegenstand eines Legates konnte Alles seyn, was dem Bedachten einen Vermögensvortheil gewährte 6). Ungültig war jedoch Etwas erst vom Tode des

57) Festus v. sine sacris, Cicero de legib. II. 19. 20. 21.

1) Gaius II. 229. 230., Ulpian. I. 20. 21. XXIV. 15., Paul. sent. rec. III. 6. §. 2., §. 34. J. de legat. (2. 20).

2) Gaius II. 260. 271., Ulpian. XXIV. 20.

3) Gaius II. 281., Ulpian. XXV. 9.

4) Ulpian. XXIV. 1.

5) C. 21. C. de legat. (6. 37).

6) §. 4—21. J. de legat. (2. 20).

Erben an zu legiren 7), oder demselben ein Legat als Strafbedingung aufzulegen 8), bis daß Justinian sowohl Jenes 9) wie Dieses änderte 10). Endlich konnte nur Solchen legirt werden, welche fähig waren zu Erben ernannt zu werden 11); nur bei Städten und Corporationen gieng man von diesem Grundsatz ab 12). Ob ein Legat an das Hauskind oder den Knecht des eingesetzten Erben gültig sey, war unter den Schulen bestritten 13).

Die juristischen Wirkungen eines Legates konnten nach den Absichten des Testirers verschieden seyn. Die Jurisprudenz unterschied danach vier Formen 14). Sollte nach dem vom Testator gewählten Ausdruck der Legatar die vermachte Sache unmittelbar aus dem Nachlaß erwerben, so gieng das quiritarische Eigenthum derselben im Augenblick der Erbschaftantretung ohne alles Zuthun des Erben auf Jenen über, und er konnte das Legat durch eine wahre Vindication abfordern 15). Natürlich konnten aber in dieser Form nur solche Gegenstände legirt werden, woran eine Vindication zuläßig war, und die im quiritarischen Eigenthum des Verstorbenen gestanden hatten 16).

---

7) Gaius II. 232. 233., Ulpian. XXIV. 16., Paul. sent. rec. III. 6. §. 5. 6.

8) Capitol. Antonin. Pius 8., Gaius II. 235. 236., Ulpian. XXIV. 17., fr. 1. 2. D. de his quae poenae causa (34. 6).

9) C. 1. C. ut act. ab haered. (4. 11), §. 35. J. de legat. (2. 20).

10) C. 1. C. de his quae poenae nomine (6. 41), §. 36. J. de legat. (2. 20).

11) §. 24. J. de legat. (2. 20).

12) Ulpian. XXIV. 28., fr. 20. D. de reb. dub. (34. 5).

13) Gaius II. 244., Ulpian. XXIV. 23., §. 32. J. de legat. (2. 20).

14) Legatum per vindicationem, per damnationem, sinendi modo, per praeceptionem, Gaius II. 192., Ulpian. XXIV. 2.

15) Gaius II. 193. 194. 195. 199. 200., Ulpian. XXIV. 3. 12.

16) Gaius II. 196. 198., Ulpian. XXIV. 7.

War hingegen die Dispoſition an den Erben gerichtet, daß dieſer dem Legatar die Sache zu geben oder eine Handlung zu leiſten hatten, ſo entſtand daraus zunächſt nur ein obligatoriſches Verhältniß und eine perſönliche Klage 17), im erſten Falle eine Condictio 18), im zweiten eine Actio aufs Incertum 19); das Eigenthum an der Sache wurde erſt durch die Mancipation oder Tradition erworben. In dieſer Form konnten auch Sachen, die der Teſtirer blos im natürlichen Eigenthum gehabt hatte, ſelbſt fremde oder zukünftige legirt werden 20). Eine dritte Form war, wenn dem Erben blos auferlegt war zu geſtatten, daß der Legatar ſich die Sache nähme. Auf dieſe Weiſe konnten nicht blos Sachen des Teſtators ſondern auch des Erben legirt werden; fremde Sachen aber natürlich nicht 21). Die vierte Form endlich lautete dahin, daß Einer eine Sache zum Voraus wegnehmen ſollte. Aus dieſem Ausdruck folgte, daß auf ſolche Weiſe nur eine zum Nachlaß gehörende, keine fremde Sache legirt werden konnte, auch nur an einen der Miterben ſelbſt, der dann mit der Erbtheilungsklage das Legat abforderte und durch die Adjudication das Eigenthum erwarb. Die Proculejaner ließen jedoch ein ſolches Legat auch an einen Fremden gelten, und behandelten es ſo, als ob in der Form der Vindication legirt wäre 22). Eine weſentliche Milderung in dieſer ganzen Lehre machte aber ſchon ein Senatusconſult unter Nero. Nach dieſem ſollte ein Legat, welches wegen der gebrauchten fehlerhaften Worte nach Civilrecht ungültig wäre,

---

17) Gaius II. 201. 204. 205., Ulpian. XXIV. 4. 13.

18) Fr. 9. §. 1. D. de reb. cred. (12. 1).

19) Fr. 8. D. de usufr. ear. rer. (7. 5), fr. 1. D. de usu et usufr. (33. 2).

20) Gaius II. 202. 203. 262. 280. 282. 283., Ulpian. XXIV. 8. 9.

21) Gaius II. 209—215. 280., Ulpian. XXIV. 5. 10.

22) Gaius II. 216—223., Ulpian. XXIV. 6. 11., Paul. sent. rec. III. 6. §. 1.

namentlich das in einer unstatthaften Form hinterlassene Legat einer fremden Sache, so angesehen werden, als ob es in der Form der Damnation hinterlassen wäre 23). Endlich hob Justinian alle Unterschiede durch die Vorschrift auf, daß aus jedem Legat sowohl eine dingliche wie eine persönliche Klage entstehen sollte 24). Eine Condictio auf ein eigentliches Geben ist aber diese letztere nicht mehr, sondern nur eine Klage auf Tradiren 25).

Die Form der Legate reichte aber doch nicht für alle Fälle aus. Es konnte leicht vorkommen, daß man Einem etwas zuwenden wollte, der zu einer Erbeinsetzung oder zu einem Legat unfähig war, namentlich einem Peregrinen 26). Hier half man sich so, daß man einen Anderen zum Erben machte und ihn bat, Jenem die Sache zu restituiren. Die Erfüllung hieng freilich ursprünglich nur von dessen Gewissen ab; Augustus aber übertrug die Cognition solcher Händel durch eine besondere jährlich zu erneuernde Delegation den Consuln; Claudius endlich machte diese Jurisdiction zu einem stehenden Attribut nicht blos der Consuln, sondern auch zweier eigends dazu ernannter Prätoren und der Statthalter der Provinzen 27). So entstand das Institut der Fideicommisse, der blos bittweise auferlegten Vermächtnisse 28). Zwischen ihnen und den Legaten waren wesentliche Unterschiede, und die meisten der bei diesen

---

23) Gaius II. 197. 212. 218. 220. 222., Ulpian. XXIV. 11a.

24) C. 1. C. commun. de legat. (6. 43), §. 2. J. de legat. (2. 20).

25) Der Grund steht im Kap. XII. Note 30.

26) Gaius II. 285.

27) §. 1. J. de fideicomm. (2. 23), fr. 2. §. 32. D. de orig. iur. (1. 2), Sueton. Claud. 23., Quintil. Inst. orat. III. 6. §. 70., Ulpian. XXV. 12., Gaius II. 278.

28) Ulpian. XXV. 1—5., Gaius II. 249. 260—262., Paul. sent. rec. IV. 1. §. 5—9.

ſtatt findenden Beſchränkungen galten bei jenen nicht 29). Namentlich konnten Weiber ohne Rückſicht auf die Lex Voconia und Junianiſche Latinen Fideicommiſſe erhalten 30). Urſprünglich waren auch Peregrinen, Hageſtolze, Kinderloſe und ungewiſſe Perſonen deſſen fähig; allein dieſes wurde durch Senatusconſulte geändert; auch geſtattete man ſpäter ſo wenig Fideicommiſſe wie Legate dem Erben als Strafbedingung aufzulegen 31).

Die Klage aus einem Fideicommiß wurde nicht wie bei Legaten nach dem regelmäßigen Formularproceß, ſondern im Wege einer außerordentlichen Cognition verhandelt. Sie gieng blos auf Ablieferung der Sache; das Eigenthum wurde immer erſt durch Mancipation, Tradition oder Uſucapion erworben 32). Dabei wird eine Immiſſion erwähnt, deren Bedeutung ungewiß iſt 33). Jener Unterſchied des Verfahrens mußte aber mit den Veränderungen der Procedur größtentheils verſchwinden. Juſtinian machte daher in derſelben Conſtitution, worin er den Unterſchied der Legate aufhob, auch die Fideicommiſſe den Legaten in Beziehung auf die Klagrechte völlig gleich, und legte jenen wie dieſen ſowohl eine dingliche wie eine perſönliche Klage bei 34). Bald darauf ſchmolz er beide Inſtitute auch in den übrigen Punkten zu einem einzigen Syſtem zuſammen 35). In

---

29) Gaius II. 268. 269. 271. 272. 276—283., Ulpian. XXV. 8. 9. 10., Paul. sent. rec. IV. 1. §. 11. 12.

30) Gaius I. 24. II. 274. 275., Ulpian. XXV. 7.

31) Gaius II. 284—288., Ulpian. XXV. 13., §. 25. 27. J. de legat. (2. 20).

32) Gaius II. 278—280., Ulpian. XXV. 12., Paul. sent. rec. IV. 1. §. 18.

33) Paul. sent. rec. IV. 1. §. 15. 17., c. 1. C. commun. de legat. (6. 43).

34) C. 1. C. commun. de legat. (6. 43).

35) C. 2. C. commun. de legat. (6. 43), §. 3. J. de legat. (2. 20).

jener erſten Conſtitution gab er außerdem dem Legatar und Fideicommiſſar zu ſeiner Sicherheit eine geſetzliche Hypothek an den Erbſchaftſachen; die Immiſſion aber ſchaffte er ab 36).

Gleichzeitig mit den Fideicommiſſen und durch ein ſolches veranlaßt entſtand eine andere wichtige Neuerung. Es wurde den Vermächtniſſen, wenn ſie auch nicht in einem Teſtamente ſondern in bloßen Codicillen hinterlaſſen waren, juriſtiſche Kraft beigelegt. Anfangs ſcheint dieſes freilich nur für die im Teſtamente confirmirten Codicille gegolten zu haben 37); ſo lautete noch ſpäter das Recht bei den Legaten. Fideicommiſſe hingegen waren auch in nicht confirmirten Codicillen gültig 38); ſie konnten daher ſelbſt dem Inteſtaterben auferlegt werden 39). Zu Erbeinſetzungen und was ſich darauf bezog durften aber Codicille nicht gebraucht werden 40). Eine feſte Form gab es für ſie nicht; ſpäter mußten ſie zwar vor einer beſtimmten Zahl von Zeugen errichtet werden 41); in ſollenner Weiſe brauchte dieſes aber nicht zu geſchehen 42). Juſtinian verordnete ſogar, daß über ein ohne Scriptur und Zeugen hinterlaſſenes Fideicommiß dem Beſchwerten der Eid deferirt werden könnte 43).

Ueber die Quantität der Legate war urſprünglich dem Wil-

---

36) C. 1. 3. §. 2. C. commun. de legat. (6. 43), §. 2. J. de legat. (2. 20).

37) Pr. J. de codicill. (2. 25), Plinius epist. II. 16.

38) Gaius II. 270., Ulpian. XXV. 8., Paul. sent. rec. IV. 1. §. 10.

39) Gaius II. 270., Ulpian. XXV. 4., §. 10. J. de fideicomm. hered. (2. 23), §. 1. J. de codicill. (2. 25).

40) Fr. 10. D. de iure codic. (29. 7), §. 2. J. de codicill. (2. 25).

41) C. 1. C. Th. de testam. (4. 4), c. 8. §. 3. C. de codicill. (6. 36). Die zweite Stelle ſcheint nach c. 7. C. Th. de testam. (4. 4) ein Zuſatz von Juſtinian zu ſeyn.

42) §. 3. J. de codicill. (2. 25).

43) C. 32. C. de fideicomm. (6. 42), §. 12. J. de fideicomm. hered. (2. 23).

len des Testirers keine Gränze gesteckt. Dieses war aber sowohl dem Erben wie den Legataren nachtheilig, weil wenn Jener eine durch Legate erschöpfte Erbschaft ausschlug, das ganze Testament unerfüllt blieb 44). Daher setzte die Lex Furia das Maximum eines Legates, außer unter Cognaten bis zum sechsten Grad und an Sobrinenkinder 45), auf tausend Asse fest 46). Da jedoch der Zweck des Gesetzes leicht durch viele solcher kleinen Legate vereitelt werden konnte, so verordnete die Lex Voconia (585), daß kein Legatar mehr erhalten dürfe, als den Erben nach Abzug aller Legate übrig bliebe 47). Gründlich begegnete aber dem Uebelstande erst die Lex Falcidia (714), wonach höchstens nur drei Viertheil der Erbschaft mit Legaten beschwert werden durften 48). Durch das Pegasianische Senatusconsult unter Vespasian wurde jene Lex auch auf Fideicommisse 49), und von Antoninus Pius auch zu Gunsten des Intestaterben angewendet 50).

Uebrigens konnte ein Legat nicht blos auf einzelne Sachen, sondern unter Beobachtung der eben erwähnten Beschränkungen auch auf einen verhältnißmäßigen Theil der Erbschaft gehen 51). Dieses war fast wie eine Erbeinsetzung; der Unterschied war jedoch der, daß die Erbschaftgläubiger sich nicht an den Legatar, sondern nur an den Erben halten konnten. Dieser mußte sich daher bei der Abtheilung mit dem Legatar seinen Regreß

---

44) Gaius II. 224.

45) Fragm. Vatic. §. 301., Ulpian. XXVIII. 7.

46) Gaius II. 225. IV. 23., Ulpian. I. 2., Theophil. II. 22. pr.

47) Gaius II. 226., Cicero in Verr. II. 1, 43., Theophil. II. 22. pr.

48) Fr. 1. pr. D. ad l. Falcid. (35. 2), Gaius II. 227., Ulpian. XXIV. 32., Dio Cass. XLVIII. 33., pr. J. de l. Falcid. (2. 22).

49) Gaius II. 254., §. 5. J. de fideicomm. hered. (2. 23).

50) Fr. 18. pr. D. ad l. Falcid. (35. 2).

51) Ulpian. XXIV. 25.

gegen dieſen durch beſondere Stipulationen vorbehalten 52). In gleicher Weiſe konnte dem Erben auch durch ein Fideicommiß die Reſtitution eines Theils, ſelbſt der ganzen Erbſchaft auferlegt werden 53). Seit Auguſt bediente man ſich unſtreitig dieſer Form noch häufiger wie der des Legates, weil dabei weniger zu beobachten war. Namentlich konnten ſolche Fideicommiſſe in bloßen nicht confirmirten Codicillen hinterlaſſen werden 54). Hinſichtlich der Forderungen und Schulden trat freilich auch hier die Schwierigkeit ein, daß der Fideicommiſſar nicht in eigenem Namen klagen und belangt werden konnte; daher half man ſich ebenfalls durch einen Umweg, nämlich durch einen Scheinverkauf, den der Erbe mit ihm in Beziehung auf die zu reſtituirende Erbſchaft unter Beifügung der nöthigen Vorbehalte ſchloß 55). Eine weſentliche Erleichterung machte aber das Trebellianiſche Senatusconſult unter Nero, kraft deſſen der Fideicommiſſar nach der Reſtitution hinſichtlich der Forderungen und Schulden nach Verhältniß ſeines Theils als Erbe behandelt werden ſollte 56). Durch das Pegaſianiſche Senatusconſult unter Veſpaſian wurde dann, um dem Erben auch ein poſitives Intereſſe zu geben, die Erbſchaft, die er reſtituiren ſollte, anzutreten, das Recht der Legate und der Lex Falcidia auf ſolche Fideicommiſſe übertragen, dafür ihm aber nun die Antretung zur Zwangspflicht gemacht 57).

Seit dieſer Zeit waren alſo folgende Fälle möglich. War die Erbſchaft nicht über drei Viertheile mit Fideicommiſſen beſchwert, ſo kam, wenn der Erbe antrat, das Trebellianiſche Senatusconſult zur Anwendung; einen Zwang zur Antretung enthielt dieſes aber nicht. War hingegen dem Erben nicht ein

52) Ulpian. XXV. 15., §. 5. J. de fideicomm. hered. (2. 23).

53) Gaius II. 247—250.

54) Gaius II. 273., Ulpian. XXV. 11., §. 2. J. de codicill. (2. 25).

55) Gaius II. 252., Theophil. II. 23. §. 3.

56) Gaius II. 251. 253., fr. 1. §. 1. 2. D. ad SC. Trebell. (36. 1).

57) Gaius II. 251. 254., §. 5. J. de fideicomm. hered. (2. 23).

Viertheil übrig gelassen, so konnte er, wenn er freiwillig antrat, wie nach der Lex Falcidia die Quarte abziehen; die Forderungen und Schulden giengen ihn jedoch allein direct an, und er mußte darüber mit dem Fideicommissar in der herkömmlichen Weise Stipulationen errichten. Wollte er aber nicht antreten, so konnte er kraft des Pegasianischen Senatusconsults dazu gezwungen werden und mußte zur Strafe die ganze Erbschaft ohne Abzug der Quarte restituiren; mit den Forderungen und Schulden hatte er aber nichts zu schaffen, sondern hinsichtlich derselben wurde dann nach der ausdrücklichen Vorschrift jenes Senatusconsults das Princip des Senatusconsultum Trebellianum befolgt 58). Diese beiden Systeme schmolz Justinian in ein einziges zusammen, indem er wie er sagt das Pegasianische Senatusconsult dem Trebellianischen einverleibte. Die Forderungen und Schulden sind also nun in allen Fällen zwischen dem Erben und dem Fideicommissar nach Verhältniß getheilt, so daß jene Stipulationen nie mehr Bedürfniß sind; und der Erbe kann in allen Fällen zur Antretung und Restitution gezwungen werden 59). Uebrigens wurden alle diese Verhältnisse

58) Gaius II. 255–259., Ulpian. XXV. 14. 15. 16.

59) §. 7. 8. J. de fideicomm. hered. (2. 23). Auf das ältere Recht bezieht sich noch das fr. 86. D. ad l. Falcid. (35. 2). Titius war auf ein Drittheil zum Erben eingesetzt, ihm jedoch die Restitution auferlegt, zugleich aber auch ein Prädium prälegirt. War ihm die Quarte von jenem Drittheil ausdrücklich vorbehalten, so gieng es nach dem Trebellianum; er blieb also nur zu ein Zwölftheil Erbe. Im entgegengesetzten Falle galt er als Erbe für das volle Drittheil, und der Fideicommissar war nur legatarii loco, Gaius II. 251. In der Anwendung auf das prälegirte Prädium führte dieses dahin, daß der Erbe davon im ersten Falle ein Zwölftheil, im zweiten ein Drittheil in seine Quarte imputiren mußte, weil diese Antheile ihm schon iure hacreditario zustanden, also unnützerweise legirt waren, fr. 116. §. 1. D. de legat. I. (30). Das übrige brauchte aber nicht imputirt zu werden, fr. 91. D. ad l. Falcid. (35. 2).

auch auf die Städte angewendet, nachdem das Apronianische Senatusconsult, wahrscheinlich unter Hadrian, ihnen fideicommissarische Erbschaften zu hinterlassen gestattet hatte 60).

Das Legat einer Quote war nie eine unmittelbare Erwerbart; es enthielt nur den Befehl an den Erben mit dem Legatar abzutheilen 61); das Eigenthum an den einzelnen Sachen erlangte dieser erst durch Mancipation oder Tradition. Eben so war es früher bei den Fideicommissen. Später aber gieng in den Fällen, wo nach dem Trebellianischen Senatusconsult restituirt war, das Eigenthum unmittelbar auf den Fideicommissar über; jedoch gewiß nur das natürliche, da er blos als prätorischer Successor angesehen wurde 62). Gegen Dritte hatte er in jenen Fällen auch eine fideicommissarische Erbschaftklage 63) und gegen die concurrirenden Successoren die Erbtheilungklage 64). Nach dem Justinianischen Recht treten diese Wirkungen in allen Fällen ein.

Mit den Vermächtnissen hatten Schenkungen auf den Todesfall eine gewisse Aehnlichkeit, indem sie erst vom Tode des Schenkers an festen Bestand behielten 65). Daher wurden die Beschränkungen der Lex Papia Poppäa 66) und der Lex Falcidia auch auf sie angewendet 67). Justinian stellte sie mit Rücksicht auf einen unter den Schulen bestandenen Streit in allen Stücken den Legaten gleich 68).

---

60) Fr. 26. D. ad SC. Trebell. (36. 1), fr. 1. §. 1. D. de libert. univers. (37. 3), Ulpian. XXII. 5.

61) Ulpian. XXIV. 25.

62) Fr. 24. §. 1. D. famil. herciscund. (10. 2), fr. 2. §. 19. D. pro emtore (41. 4).

63) Fr. 1. 2. 3. D. de fideicomm. hered. petit. (5. 6).

64) Fr. 24. §. 1. fr. 40. D. famil. herciscund. (10. 2).

65) Festus v. mortis, fr. 35. §. 2. D. de mort. causa donat. (39. 6).

66) Fr. 35. pr. D. de mort. caus. donat. (39. 6).

67) Fr. 27. D. de mort. caus. donat. (39. 6).

68) C. 4. C. de donat. mort. caus. (8. 57), §. 1. J. de donat. (2. 7).

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Von der Entkräftung letztwilliger Bestimmungen.

Die Kraftlosigkeit eines letzten Willens rührte entweder daher, daß er schon von seiner Entstehung her nichtig, oder daher, daß er zwar anfangs gültig gewesen, allein später durch besondere Begebenheiten ungültig geworden war. Man unterschied diese Fälle auch durch besondere Ausdrücke 1). Uebrigens blieb das prätorische Recht seinem Character darin getreu, daß es in mehreren dieser Fälle, wo das Testament nach dem Civilrecht nicht galt, daraus doch den Erbbesitz anbot 2). Eine Nichtigkeit eigenthümlicher Art entstand durch das Libonianische Senatusconsult (767), nach welchem, wenn Einer seinen letzten Willen durch einen Anderen hatte schreiben lassen, Alles was diesem darin adscribirt war, für ihn als nicht geschrieben angesehen wurde 3).

Fiel von mehreren Testamentserben Einer aus, weil er nicht erben konnte oder wollte, so accrescirte sein Theil den Miterben 4). Eine Modification trat jedoch ein, wenn unter den mehreren Erben zwei so mit einander verbunden genannt waren, daß sie nur für eine Person zählten 5); denn dann

1) Fr. 1. D. de iniusto (28. 3), Gaius II. 138—146., Ulpian. XXIII. 1—4., pr. §. 1—5. J. quib. modis testam. (2. 17).

2) Gaius II. 147. 148., Ulpian. XXIII. 6., §. 6. J. quib. modis testam. (2. 17), fr. 12. pr. D. de iniusto (28. 3), fr. 11. §. 2. D. de bonor. poss. sec. tabul. (37. 11).

3) Fr. 29. D. de testam. tutel. (26. 2), fr. 1. 5. D. de his quae pro non script. habent. (34. 8).

4) Der Grund steht im Kap. XVII. Note 48. 49.

5) Fr. 11. 59. §. 2. fr. 66. D. de hered. instit. (28. 5).

accrescirte, wenn Einer von ihnen ausfiel, dessen Theil blos dem Andern 6). Legate, welche nicht abgefordert wurden, verblieben dem, welcher mit deren Auszahlung beschwert war. Wenn jedoch Mehreren dieselbe Sache in der Form der Vindication legirt war, so accrescirte der ausfallende Theil des Einen den Anderen 7); hingegen bei einem in der Form der Damnation hinterlassenen Legate blieb er dem Erben 8); eben so bei Fideicommissen 9).

Dieses Recht wurde durch die Lex Papia Poppäa verändert, welche in ihren eigenthümlichen Bestimmungen über die Caducität Mittel suchte, die Ehe- und Kinderlosigkeit zu bestrafen, die Fruchtbarkeit zu belohnen, und das Aerarium zu bereichern. Caducum im Sinne dieser Lex wurde zunächst das, was der Honorirte wegen seiner Ehe- oder Kinderlosigkeit oder als Ehegatte des Testirers nicht erwerben konnte 10). Ferner entstand Caducität, wenn der Honorirte ausschlug 11); desgleichen wenn der Erbe vor der Antretung, die darum nun nicht vor Eröffnung des Testaments geschehen durfte 12), oder wenn der Legatar vor dem Anfall des Legates, der seit der Lex Papia auch erst mit der Eröffnung des Testaments nicht wie im alten Recht schon mit dem Tode des Erblassers eintrat 13), starb, oder eine größere Verminderung des Caput erlitt 14).

---

6) Fr. 80. D. de legat. III. (32), fr. 17. §. 1. fr. 20. §. 2. fr. 59. §. 3. fr. 63. D. de hered. instit. (28. 5).

7) Gaius II. 199., Ulpian. XXIV. 12., fragm. Vatic. §. 77.

8) Gaius II. 205., Ulpian. XXIV. 13., fragm. Vatic. §. 85.

9) Fragm. Vatic. §. 85., fr. 41. §. 9. D. de legat. III. (32).

10) Man sehe Kap. XVII. Note 78—93.

11) Ulpian. I. 21. XXIV. 12. 13.

12) Man sehe Kap. XXI. Note 12.

13) Ulpian. XXIV. 31., c. un. §. 1. C. de caduc. tollend. (6. 51).

14) Ulpian. I. 21. XVII. 1., c. un. §. 1. C. de caduc. tollend. (6. 51).

Ferner galt analogerweise auch das als Caducum, was ausfiel, weil schon bei Lebzeiten des Testators der Honorirte verstorben war, oder die Bedingung sich gegen ihn entschieden hatte 15). Noch ein Fall kam durch die Lex Junia hinzu 16). Uebrigens konnte das Recht der Caducität nur gegen Theile einer Erbschaft vorkommen 17); denn wenn die ganze Einsetzung wegfiel, so trat die Intestatsuccession ein 18). Eben so gehörte es nicht unter den Begriff der Caducität, wenn eine Disposition wegen einer sie schon in der Entstehung treffenden Ungültigkeit als nicht geschrieben anzusehen war 19).

Hatte der Testirer selbst dem ausfallenden Erben oder Legatar einen Anderen substituirt, so trat dieser vor Allem ein; dieses wurde daher seit der Lex Julia häufig als Mittel gebraucht, der Caducität vorzubeugen 20). Ferner hatte diese Lex selbst für Kinder oder Eltern des Testirers bis zum dritten Grad, wenn sie im Testament zu Erben eingesetzt wären, in Beziehung auf die neben ihnen caduc werdenden Erbtheile und Legate das alte Recht aufrecht erhalten 21). Davon aber abgesehen sollte das Caducum von den in dem Testamente genannten Personen, welche Väter wären, vindicirt werden können, und zwar zuerst von den Erben, dann von den Legatarien 22). Nur wenn von zwei mit einander verbundenen Lega-

---

15) Dieses hieß in causa caduci, c. un. §. 2. 4. C. de caduc. tollend. (6. 51).

16) Ulpian. XVII. 1. XXII. 3.

17) Ulpian. XVII. 1.

18) Gaius II. 144.

19) C. un. §. 2. 3. C. de caduc. tollend. (6. 51).

20) C. un. pr. C. de caduc. tollend. (6. 51).

21) Ulpian. XVIII., c. un. pr. C. de caduc. tollend. (6. 51).

22) Gaius II. 206. 207. 286., Tacit. Ann. III. 28. Auch gehört hieher Ulpian. I. 21. Nur ist hier einzuschalten: primus heres vel (liberos vel) ius antiquum etc.

tarien der Eine ausfiel, so gieng umgekehrt der Collegatar, wenn er Kinder hatte, den Erben vor 23). Nach der Jurisprudenz wurde dazu selbst eine bloße Wortverbindung für hinreichend gehalten 24), wiewohl diese übrigens kein Accrescenzrecht bewirkte 25). Um als Vater jenes Vorrecht zu haben genügte ein Kind oder Enkel 26), jedoch nicht ein adoptirtes 27), auch nicht ein Enkel von einer Tochter her 28); es zählten also nur haushörige oder emancipirte Nachkommen, und dadurch konnte jenes Vorrecht nur Männern, niemals Weibern zustehen. In Ermanglung solcher näheren Berechtigten trat das Aerarium ein 29). Die Klage auf das caduc Gewordene war, wenn der Erblasser daran das Eigenthum gehabt hatte, eine wahre auf eine unmittelbare gesetzliche Erwerbart sich stützende Vindication 30), sonst aber eine Condictio aus dem Gesetz. Immer mußten aber von dem, der es erwarb, auch die darauf gelegten Lasten erfüllt werden 31).

Von Antoninus Caracalla wird berichtet, er habe die Caduca dem Fiscus zugesprochen, jedoch das alte Recht der Kinder und Eltern bestehen lassen 32). Wahrscheinlich hob er also die Privatvindication der Erben und Legatarien auf; doch

---

23) Gaius II. 207. 208.

24) Darauf bezieht sich fr. 89. D. de legat. III. (32).

25) Fr. 11. D. de usufr. accresc. (7. 2).

26) Fr. 148. 149. D. de verb. sign. (50. 16), Iuvenal. Sat. IX. 85 — 93.

27) Tacit. Ann. XV. 19., fragm. Vatic. §. 196.

28) Fragm. Vatic. §. 195.

29) Tacit. Ann. III. 28., Gaius II. 286., fragm. de iure fisci §. 3.

30) Ulpian. XIX. 17.

31) Ulpian. XVII. 3., fr. 96. §. 1. D. de legat. I. (30), fr. 60. §. 1. D. de condit. (35. 1).

32) Ulpian. XVII. 2.

scheint sie später hergestellt worden zu seyn 33). Durch Constantin und Theodosius II. wurden aber die Fälle der Caducität bedeutend vermindert 34); endlich schaffte Justinian das ganze Institut ab. Er stellte in den meisten Beziehungen das Recht her, welches vor der Lex Papia gegolten hatte, und erließ insbesondere über das unter verbundenen Personen eintretende Accrescenzrecht genaue Bestimmungen, wodurch jedoch nicht alle Streitfragen gelöst sind 35).

Endlich entstanden auch durch Gesetze, Senatusconsulte und kaiserliche Constitutionen mancherlei Fälle, wo dem Erben oder Legatar das Hinterlassene wegen Unwürdigkeit zum Vortheil des Fiscus oder anderer Personen entrissen wurde. Diese sind von Justinian ausdrücklich bestätigt 36) und daher in seine Sammlungen aufgenommen worden 37). Eine solche Indignität traf unter Anderen nach dem Silanianischen Senatusconsult (761) den Erben, welcher, wenn der Erblasser dem Gerücht nach von Hausgenossen ermordet war, antrat, ehe gegen die Knechte inquirirt worden 38). Ferner wurde dem Erben oder Legatar, welcher heimlicher Weise zur Umgehung des Gesetzes ein Fideicommiß an einen Unfähigen zu entrichten sich verpflichtet hatte, dieses vom Fiscus entrissen 39); nach dem

33) Fiscum ultimum vocari sagt noch Justinian, c. un. §. 14. C. de caduc. tollend. (6. 51).

34) Man sehe Kap. XVII. Note 91. 92.

35) C. un. C. de caduc. tollend. (6. 51).

36) C. un. §. 12. C. de caduc. tollend. (6. 51).

37) D. XXXIV. 9., C. VI. 35.

38) Paul. sent. rec. III. 5. §. 1. 2. 10., fr. 3. §. 29. fr. 5. §. 2. D. ad SC. Silan. (29. 5), c. 3. C. de his quib. ut indign. (6. 35).

39) Fr. 103. D. de legat. I. (30), fr. 10. 18. §. 1. fr. 23. D. de his quae ut indign. (34. 9), fr. 3. §. 3. 4. D. de iure fisci (49. 14). Ein solches Vermächtniß hieß ein tacitum fideicommissum.

Plancianiſchen Senatusconſult ſollte davon nicht einmal die Falcidiſche Quarte gelaſſen werden 40), und überdies zur Strafe ſelbſt der Anſpruch auf die aus dem Teſtament ſich etwa ergebenden Caduca verloren gehen 41). Uebrigens lag ſchon darin, daß die Indignität bloß die Entreißung des zu Erwerbenden zur Folge hatte, daß dieſelbe nicht wie die Caducität die Unfähigkeit zum Erwerbe in ſich ſchloß. Wenn alſo ein Unwürdiger antrat, ſo wurde er dem ſtrengen Begriffe nach Erbe; ſeine Forderungen gegen den Erblaſſer giengen daher durch Confuſion unter und lebten auch nach der Entreißung nicht wieder auf 42).

---

40) Ulpian. XXV. 17., fr. 11. D. de his quae ut indign. (34. 9), fr. 59. §. 1. D. ad l. Falcid. (35. 2).

41) Ulpian. XXV. 17.

42) Fr. 8. 17. 18. §. 1. D. de his quae ut indign (34. 9), fr. 29. §. 1. D. de iure fisci (49. 14).

Viertes Buch.

Das gerichtliche Verfahren.

Erstes Kapitel.

Von den Gerichten.

Die Jurisdiction war ursprünglich von den übrigen Zweigen der Verwaltung nicht getrennt, sondern wurde in der ältesten Zeit von dem Könige 1), dann von den Consuln gehandhabt 2). Für die Plebejer halfen die Tribunen und Aedilen als Schiedsrichter aus 3). Später aber wurde in den Prätoren eine hauptsächlich für die Rechtspflege bestimmte Magistratur eingesetzt 4). Für gewisse Händel bestand die Jurisdiction der Aedilen 5); doch gieng auch diese im Fall einer Verhinderung auf die Prätoren über 6).

1) Dionys. II. 14. IV. 41. XX. 1., Cicero de re publ. V. 2.

2) Dionys. X. 1. 19., Livius II. 27. Daher wurden die Consuln auch iudices genannt, Livius III. 55., Varro de ling. lat. V. 9 ed. Bip. p. 75., Cicero de legib. III. 3.

3) Man sehe Buch I. Kap. XI. Note 51. 53.

4) Cicero de leg. III. 3. Man sehe Buch I. Kap. XIII. Note 17. Kap. XV. Note 5. Kap. XVIII. Note 10.

5) Man sehe Buch I. Kap. XVIII. Note 115.

6) Dio Cass. LIII. 2.

Die Obrigkeit, vor welche ein Rechtsstreit gebracht wurde, befaßte sich jedoch nicht mit allen dabei vorkommenden Verhandlungen; sie wies bloß den Rechtssatz, worauf es hauptsächlich ankam; das Weitere namentlich die Untersuchung über das Factische übertrug sie den unter ihrer Leitung stehenden Privatrichtern 7). Zur Zeit der Könige soll zwar diese Einrichtung noch nicht bestanden haben 8); allein wo die genaueren Nachrichten über den römischen Proceß beginnen, erscheint sie als die regelmäßige Voraussetzung. Durch sie wird auch begreiflich, wie so wenige Obrigkeiten für die Rechtspflege hinreichten.

Die Privatrichter waren nach dem Gegenstande der Klage verschieden. In einigen Fällen wurde nur ein einziger Juder bestellt; in anderen richteten Recuperatoren 9). Der Juder, welcher nach Umständen auch Arbiter hieß 10), wurde in der älteren Zeit meistens aus den Senatoren genommen 11). Später aber in Folge der seit C. Gracchus eintretenden Veränderungen 12) hatte der städtische Prätor 13) aus den dazu berechtigten Ständen jährlich eine gewisse Anzahl von Perso-

---

7) Diese heißen im Allgemeinen iudices, Varro de ling. lat. V. 7. ed. Bip. p. 67.

8) Cicero de re publ. V. 2.

9) Gaius IV. 104. 105. 109.

10) Cicero pro Murena 12., pro Rosc. Com 9., pro Roscio Amer. 39., de re publ. V. 2., Gaius IV. 141. 163—165., Festus v. arbiter, taxat. Daher der Ausdruck iudex arbiterve in den zwölf Tafeln, Gellius XX. 1., die Formel iudicem arbitrumve postulo, Valer. Prob. not. T. I. A. V. P. U. D. Das Nähere bei den Actionen.

11) Polyb. VI. 17 (15). Darauf geht auch Plautus Rudens III. 4. v. 7. 8.

12) Darüber sehe man Buch I. Kap. XXIII. Note 49—63.

13) Cicero pro Cluent. 43.

nen 14) zu Richtern auszuwählen 15), und deren Namen auf einer geweißten Tafel mit ſchwarzer Schrift bekannt zu machen 16). Dieſes Album war nach der Lex Aurelia in drei, ſeit Auguſtus in vier, ſeit Caligula in fünf Decurien abgetheilt 17), die ſich durch beſondere Namen unterſchieden 18). Ob dieſe Liſten auch auf die Richter in Civilſachen Bezug hatten, iſt wenigſtens von Auguſtus an nicht zweifelhaft 19). Die Wahl durfte als ein Dienſt fürs gemeine Weſen nicht abgelehnt werden 20); doch gab es gewiſſe Gründe, die dazu unfähig machten 21), und andere, die davon excuſirten 22), namentlich eine gewiſſe Anzahl von Kindern 23). Ueber die Würdigkeit der

---

14) Es werden genannt dreihundert, Cicero ad famil. VIII. 8., dreihundert und ſechzig, Vell. Pat. II. 76., Plutarch. Pompei. 55., achthundert und fünfzig, Cicero ad Attic. VIII. 16. Seit Auguſt waren gegen viertauſend, Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (2).

15) Daher hießen die Richter iudices selecti, oder selecti ſchlechthin, Horat. Sat. I. 4. v. 123., Orelli Inscr. n. 3755. 3899.

16) L. Servil. c. 6. 7. Daher das album iudicum, Sueton. Claud. 16., Seneca de benef. III. 7., Plinius hist. nat. praef.

17) Die vier und fünf Decurien werden auch in Inſchriften erwähnt, Orelli Inscr. n. 3155. 3156. 3877. 3899.

18) Plinius hist. nat. XXXIII. 7 (2).

19) Dieſes ergiebt ſich aus Sueton. Octav. 32., Seneca de benef. III. 7., Gellius XIV. 2. Für die früheren Zuſtände macht es einige Schwierigkeit, daß aus einer Zeit, wo nach der Lex Sempronia die Senatoren ausgeſchloſſen waren, ein Conſular als Judex erwähnt wird, Cicero de off. III. 19.; und umgekehrt ein Eques zu einer Zeit, wo nach Sulla blos die Senatoren richteten, Cicero pro Rosc. Com. 14.

20) Fr. 18 §. 14. D. de muner. (50. 4), fr. 13. §. 2. 3. D. de vacat. (50. 5).

21) Fr. 12. §. 2. D. de iudic. (5. 1), fragm. Vatic. §. 194.

22) Fr. 6. §. 8. D. de excus. (27. 1).

23) Sueton. Claud. 15., fr. 1. pr. D. de vacat. (25. 5), fragm. Vatic. §. 197.

Gewählten wachte der Kaiser kraft seiner censorischen Gewalt 24). Die Zeit, wo sie sich bei dem Magistrate für ihre Geschäfte einfinden mußten 25), war für Rom nach Sommer- und Wintermonaten bestimmt 26); in den Provinzen hieng sie von den Conventen ab. Wer dann bei dem namentlichen Aufruf 27) fehlte, verfiel in eine Geldstrafe 28). Die Auswahl des Juder für den einzelnen Rechtsstreit geschah durch Uebereinkunft beider Theile 29), entweder indem diese selbst darüber verhandelten 30), oder dadurch, daß sie den von der Obrigkeit ihnen Vorgeschlagenen nicht recusirten 31). Der Gewählte wurde auf die gewissenhafte Führung seines Amtes vereidet 32). Es stand ihm aber frei sich Einen oder mehrere Andere zur Berathung an die Seite zu nehmen 33). Uebrigens konnte bei Streitigkeiten mit Peregrinen vorkommen, daß der Juder nicht aus dem Album sondern ein Peregrine war 34).

---

24) Plinius hist. nat. XXIX. 8 (2), Sueton. Claud. 15. 16. Domit. 8.

25) Diese Geschäftszeit der iudices hieß rerum actus, Sueton. Octav. 32., Plinius epist. IV. 29., Gaius II. 279.

26) Sueton. Claud. 23.

27) Dieses hieß citare iudices, Cicero Philipp. V. 5., Plinius epist. X. 66.

28) Plinius epist. IV. 29.

29) Cicero pro Cluent. 43. Darauf zielt auch der Ausdruck sumere iudicem, Cicero pro Flacco 21., pro Quint. 8.

30) Plinius hist. nat. praef., Quintil. Inst. orat. V. 6., fr. 80. D. de iudic. (5. 1). Das Vorschlagen unter einander hieß iudicem ferre, Cicero de orat. II. 70. pro Rosc. Com. 15.

31) Das Recht zu recusiren (reiicere, cierare) ergiebt sich aus Cicero in Verr. II. 12., Plinius Paneg. 36.

32) Cicero pro Quint. 8., de offic. III. 10., c. 14. pr. C. de iudic. (3. 1).

33) Cicero pro Quint. 1. 2. 6. 10. 30., pro Rosc. Com. 8., in Verr. II. 2, 29., Sueton. Domit. 8., Gellius XII. 13. XIV. 2. Daher redet Cicero die Richter in der Mehrzahl an.

34) Gaius IV. 105.

Recuperatoren wurden wie es ſcheint überhaupt in ſolchen Händeln gegeben, deren ſchnelle Erledigung der Staat wollte 35). Bei ihrer Beſtellung gieng es daher kurz her 36); auch brauchten ſie wohl nicht nothwendig aus den Richterdecurien genommen zu werden 37). Regelmäßig wurden ſie in der Mehrzahl conſtituirt 38), und zwar ſo, daß die Obrigkeit proponirte, die Partheien recuſiren konnten 39). Ihrem Urſprung nach ſind die Recuperatoren vielleicht die Richter, die in der älteſten Zeit über die minder wichtigen Vergehen zu erkennen hatten 40). Uebrigens wurden Recuperatoren auch die Richter genannt, welche bei Reclamationen zwiſchen Rom und einem verbündeten Staate oder zwiſchen Angehörigen beider Staaten nach dem Bündniſſe gegeben wurden 41). Bei Klagen abhängiger Bundesgenoſſen wurden aber dieſe Recuperatoren natürlich bloß vom römiſchen Senate oder Feldherrn ernannt 42).

Neben dieſen Richtern, welche für jeden einzelnen Fall conſtituirt wurden, gab es aber auch einen ſtehenden Gerichtshof, die Centumvirn 43). Hiezu wurden, als es fünf und drei-

35) Cicero pro Tullio 10., Divinat. 17., Gaius IV. 185.

36) Plinius epist. III. 20.

37) Dieſes zeigt ſelbſt Livius XLIII. 2. Denn daß hier der Prätor ausdrücklich auf den ordo senatorius angewieſen wird, beweiſt, daß er nicht nothwendig darauf beſchränkt geweſen wäre.

38) Recuperatores sunto, Gaius IV. 46. Dieſes zeigt auch der Gegenſatz zwiſchen den iudicia recuperatoria und den sub uno iudice, Gaius IV. 105. 109.

39) Dieſes, aber auch nicht mehr, ergiebt ſich aus Cicero in Verr. II. 13. III. 11. 13. 59. 60. V. 54.

40) Dionys. II. 14. 29. Dafür ſpricht auch Gellius XX. 1.

41) Festus v. reciperatio, Plebisc. de Thermens. col. II. lin. 39—44. Man will hieraus den Urſprung des ganzen Inſtituts ableiten; aber ohne allen Beweis.

42) Livius XXVI. 48. XLIII. 2.

43) Als ein ſtehender öffentlicher Gerichtshof werden die centum-

ßig Tribus gab, drei aus jeder Tribus wahrſcheinlich vom Prätor ernannt 44); ſpäter ſtieg aber die Zahl mindeſtens auf hundert und achtzig 45). Dieſe waren in vier Conſilien oder Senate vertheilt 46), welche auf dem Forum oder in einer Baſilika von einander abgeſonderte Tribunalien bildeten 47). Doch gab es Rechtsſachen, die nach einander an zwei Conſilien gebracht 48), und andere, zu deren Verhandlung die vier Conſilien vereinigt wurden 49). Der Vorſteher des ganzen Gerichtshofes war ein Prätor 50); doch hatten mit der Leitung der Geſchäfte auch die abgegangenen Quäſtoren zu thun, bis daß Octavian dieſes auf die unten zu erwähnenden Zehnmänner übertrug 51). Was die Rechtsſachen betrifft, welche vor die Centumvirn gehörten, ſo tritt in einer davon beiſpielsweiſe gemachten Aufzählung 52) und in anderen Anwendungen hauptſächlich die Beziehung zu den quiritiſchen Eigenthums- und Erbſchaftsverhältniſſen hervor; auch deutet darauf der in ihren Sitzungen aufgepflanzte Speer 53). Sie hatten dabei nicht

---

viri dem privatus iudex entgegengeſetzt, Quintil. Inst. orat. V. 10. §. 115.

44) Festus v. centumviralia.

45) Plinius epist. VI. 33. Daß nur ſo viel geweſen wären, folgt aus dieſer Stelle nicht.

46) Valer. Max. VII. 7, 1., Quintil. Inst. orat. XII. 5. §. 6.

47) Dieſes zeigt die Erzählung bei Plinius epist. II. 14.

48) Quintil. Inst. orat. V. 2. §. 1. XI. 1. §. 78.

49) Plinius epist. VI. 33., Quintil. Inst. orat. XII 5. §. 6. Eine ſolche Verhandlung hieß daher ein quadruplex iudicium, Plinius epist. I. 18. IV. 24. VI. 33. Dahin gehört auch Valer. Max. VII. 7, 1., fr. 10. pr. D. de inoffic. (5. 2), fr. 76. pr. D. de legat. II. (31).

50) Plinius epist. V. 21.

51) Sueton. Octav. 36., Plinius epist. V. 21., Dio Cass. LIV. 26.

52) Cicero de orat. I. 38.

53) Gaius IV. 16.

wie die Privatrichter blos über das Factiſche, ſondern über das ganze Rechtsverhältniß zu erkennen 54); daher waren ihre Präjudicien ſehr wichtig und folgereich 55). Die Entſtehung dieſes Gerichtshofes liegt übrigens im Dunkeln. Die Beziehung des quiritiſchen Eigenthums zum Cenſus giebt allerdings der Meinung, die ihn auf Servius Tullius zurückführt, eine große Wahrſcheinlichkeit 56); allein er darf darum nicht als eine plebejiſche Inſtitution betrachtet werden 57), ſondern die Ernennung der Centumviri aus den Tribus, welche dazu verleiten könnte, rührt unſtreitig erſt von den zwölf Tafeln her. Unter der Republik behauptete ſich das Centumviralgericht bei ſeinem alterthümlichen Anſehen; dieſes beweiſen außer den vielen Rechtsſachen, die vor daſſelbe gehörten, die Form der Procedur 58), und die gewandten Reden, die ſchon vor Cicero dort gehalten worden ſind 59). Berühmte Redner ſprachen zwar dort, wo nur rein privatrechtliche Vermögensfragen vorkamen, weniger gern und ſeltener, als vor dem Volke und den anderen Gerichten; allein ſpäter ſuchte die immer mehr gehemmte und ausar-

54) Cicero de orat. I. 38 56., pro Caecina 18., Quintil. Inst. orat. IV. 2. §. 5.

55) Dieſes zeigt beſonders die Querel wegen liebloſer Teſtamente (Buch III. Kap. XIX. Note 25. 26).

56) Darauf deutet auch Dionys. IV. 25.

57) Dieſes meint zwar Niebuhr I. 472.; allein ſo weit gelangte die plebejiſche Freiheit noch nicht. Dawider ſind auch die fortdauernden Beſchwerden über Ungleichheit des Rechtszuſtandes, und die Unkenntniſſe der Plebejer vom Recht und von der Procedur. Unter den iudices bei Livius III. 55., welche Niebuhr auf die Centumviri bezieht, können die Richter gemeint ſeyn, welche die Tribunen, wenn ſie als Schiedsrichter angerufen wurden, in der gewöhnlichen Weiſe gaben.

58) Gaius IV. 30. 31., Gellius XVI. 10., Quintil. Inst. orat. V. 10. §. 115.

59) Cicero pro Caecina 18. 24., de orat. II. 23.

tende Eloquenz und die müßige Neugierde hauptsächlich beim Centumviralgericht Nahrung und Beschäftigung 60). Wie lange dieser Gerichtshof bestand, ist ungewiß; möglich ist, daß er bis zum Untergang des abendländischen Reiches fortdauerte.

Endlich gehören hierher die Zehnmänner für Rechtshändel 61), die schon bei den sogenannten Sechsundzwanzigern erwähnt worden sind 62). Sie sollen um dieselbe Zeit wie die Dreimänner für Capitalsachen, also um das Jahr 463, eingesetzt worden seyn 63). Es ist aber auch möglich, daß sie schon früher als eine plebejische Behörde existirten 64), und nur damals eine neue Bestimmung erhielten. Ihre eigentlichen Verrichtungen sind sehr räthselhaft. Noch zu Cicero's Zeit wurde vor ihnen in der alterthümlichen Form des Sacramentum procedirt 65). Octavian übertrug ihnen die Leitung der Centumviralgerichte 66). Auch scheint es, daß sie unter den Kaisern mit den Blutgerichten zu thun erhielten 67).

Auswärts in Italien, nachdem es unter Roms Oberhoheit gekommen war, wurde die Jurisdiction über jede Stadt und die dazu gehörende Landschaft von den Municipalmagistraten 68) in der Art verwaltet, daß die Obrigkeit wie in Rom den Rechts-

---

60) Dieses ist der Sinn des Dialog. de caus. corrupt. eloq. 38. Beispiele geben Plinius epist. I. 5. 18. II. 14. IV. 16. VI. 12. 33. IX. 23, Quintil. Inst. orat. IV. I. §. 57.

61) Decemviri stlitibus iudicandis.

62) Man sehe Buch I. Kap. XVIII. Note 158—168.

63) Nach Pomponius im fr. 2. §. 29. D. de orig. iur. (1. 2).

64) Niebuhr bezieht auf sie die Decemvirn bei Livius III. 55.

65) Cicero pro Caecina 33., Decl. pro domo 29.

66) Oben Note 51. Pomponius hat dieses in die frühere Zeit versetzt.

67) Boeckh Inscript. graec. T. I. n. 1133. 1327.

68) Ueber diese sehe man Buch I. Kap. XX. Note 98. Kap. XXIV. Note 19. Kap. XXX. Note 68—71.

ſatz wies und zu deſſen Anwendung ein Judicium niederſetzte 69). Eben ſo wurde in den Provinzen von den römiſchen Obrigkeiten, wenn ſie auf den Conventen Gericht hielten 70), bald ein Juder bald Recuperatoren gegeben 71). Zu dieſem Zwecke ſcheinen auch durch Auswahl des Statthalters theils aus dem Convente der römiſchen Bürger 72), theils aus den Eingeborenen 73) Richterdecurien gebildet worden zu ſeyn.

Für alle dieſe Gerichte gab es eine gemeinſchaftliche Eintheilung. Sie waren entweder echte Ding oder ſolche, die unter dem Bann gepflogen wurden 74). Zu einem echten Ding gehörte, daß es in der Stadt Rom oder innerhalb der erſten Meile, blos unter römiſchen Bürgern und vor einem einzigen Juder gehalten wurde 75). Wo eines dieſer Kennzeichen fehlte, war das Gericht ein unter dem Bann gepflogenes 76). Offen-

---

69) Dieſes zeigt die Lex Rubria über das cisalpiniſche Gallien und die ſogenannte Lex Mamilia von den Colonien. Es ſcheint jedoch, daß die ſtädtiſchen Magiſtrate keine Recuperatoren, ſondern nur einen Juder geben konnten.

70) Darüber ſehe man Buch I. Kap. XXII. Note 82—94. Kap. XXXI. Note 117—120.

71) Erwähnung eines Juder, Cicero in Verr. II. 29., des Juder und der Recuperatoren neben einander, Cicero in Verr. III. 11. 58. 59. 60.; der Recuperatoren allein, divin. 17., in Verr. III. 11. 21. 22. V. 54., pro Flacco 19. 20. 21., Ulpian. I. 13., Theophil. I. 6. §. 4.

72) Cicero in Verr. II. 13. III. 11. 60.

73) Plinius epist. X. 66.

74) Iudicia legitima aut quae sub imperio continentur.

75) Gaius IV. 103. 104. 105. 109. Das legitimum iudicium wird erwähnt bei Cicero pro Rosc. Com. 5., orat. part. 12., Ulpian. XI. 27., fragm. Vatic. §. 47.

76) Daher ſagt Cicero von einem Handel, wo zwar in Rom, auch vor einem einzigen Juder, allein von einem Peregrinen geklagt wurde, iudicium lege non erat, pro Flacco 21.

bar liegen dieser Eintheilung sehr alterthümliche Beziehungen zum Grunde; allein das Einzelne ist schwer zu deuten.

Zweites Kapitel.

Von der Art der Verhandlung.

Das gerichtliche Verfahren war, als das Recht noch in unbehülflicher Kindheit von den Pontifices gepflegt wurde, in feste Formen gebannt, und mit symbolischen Handlungen vermischt, welche den leitenden Begriff dem gemeinen Verstande versinnlichten. Insbesondre gab es um eine Sache in den Rechtsweg zu richten fünf Arten von echter Ansprache oder Legis Actionen: durch ein Sacramentum, durch Postulation eines Juder, durch Condictio, durch Handanlegung und durch Privatpfändung 1). Die vier ersten Arten hatten das Gemeinschaftliche, daß sie vor dem Magistrat, im Gericht, also nur an ungebundenen Tagen, im Beiseyn des Gegners geschahen; bei der Privatpfändung war es anders; daher zweifelten Einige, ob sie zu den Legis Actionen gehörte 2).

Die Ansprache durch ein Sacramentum bestand in einer Wette, welche der Kläger und der Beklagte über das bestrittene Rechtsverhältniß in bestimmten Formeln vor Gericht eingiengen, worüber dann die Centumvirn oder der Juder zu erkennen hatten. Die Wettsumme war in dem Gesetz der zwölf Tafeln bei Sachen von tausend Assen und darüber auf fünfhundert Asse, bei geringeren auf fünfzig Asse festgesetzt 3); sie

---

1) Gaius IV. 11. 12.

2) Gaius IV. 29.

3) Gaius IV. 13—16.

fiel aber nicht dem Gewinnenden sondern dem Aerarium zu, und wurde zu den Opfern verwendet 4). Dieser Einkleidung konnte man sich zu allen Klagen bedienen, wofür eine andere Klagform nicht vorgeschrieben war 5). Die Ansprache durch Postulation eines Juder hatte ebenfalls einen weiten Umfang und konnte wenigstens in manchen Fällen statt der Ansprache durch ein Sacramentum gebraucht werden 6). Die drei anderen Formen aber waren von beschränkter Anwendung, wovon noch gelegentlich die Rede seyn wird.

Die ängstliche Beobachtung des Buchstabens, die bei diesen Klagformen vorgeschrieben war, wurde aber im Fortschritt der Zeit lästig. Sie wurden daher durch das Aebutische 7) und zwei Julische Gesetze abgeschafft. Das Verfahren, welches an deren Stelle trat, bestand im Wesentlichen darin, daß der Prätor nach den Erklärungen und Anträgen der Partheien eine schriftliche Formel abfaßte, und dem Juder zur Richtschnur seiner Untersuchung und Entscheidung zufertigte 8). Wenn jedoch eine Sache vor die Centumvirn sollte, so wurde das alte Verfahren noch in der Art gebraucht, das die Partheien vor einem der beiden Prätoren ein Sacramentum eingiengen, welches dann dem Gerichtshof statt der Formel den Weg wies 9). Auch gegen Schaden drohende Werke konnte man noch mit echter Ansprache klagen; in welcher jener fünf Formen ist nicht klar 10).

Die Procedur durch Formeln gieng aber nicht gleich frei

---

4) Varro de ling. lat. IV. 36. ed. Bip. p. 49., Festus v. sacramentum.

5) Gaius IV. 13.

6) Gaius IV. 20.

7) Gellius XVI. 10.

8) Gaius IV. 30.

9) Gaius IV. 31. 95., Gellius XVI. 10.

10) Gaius IV. 31.

einher, ſondern ſie lehnte ſich an die Legis Actionen in der Art an, daß die Formel die gerichtliche Behandlung der Sache durch eine Fiction unter den Geſichtspunct ſtellte, als ob ſie mit der entſprechenden Legis Actio eingeleitet worden wäre. Allmählig erfand aber das Edict ſelbſtſtändige, nach dem Weſen der verſchiedenen Rechtsverhältniſſe abgemeſſene Formeln 11). Dieſe waren, wenn die Verpflichtung des Beklagten ſchon aus dem Civilrecht floß, ſo gefaßt, daß der Prätor den Juder nach dieſer Verpflichtung zu erkennen im Allgemeinen anwies 12). Wenn hingegen die Klage ſich auf das prätoriſche Recht gründete, ſo war die Formel lediglich auf das Factum und deſſen im Edict bezeichnete Wirkung gerichtet 13). Für manche Civilklagen waren jedoch im Album des Prätors doppelte, ſowohl auf das Recht wie aufs Factum concipirte Formeln aufgeſtellt 14), wahrſcheinlich um vermittelſt letzterer auch den in einer Gewalt ſtehenden Perſonen Klagrechte zu geben 15). Bezog ſich der Streit auf einen im Edict gar nicht vorgeſehenen Fall, ſo bildete der Prätor, wenn er die Klage für zuläßig hielt 16), die Formel ganz frei nach der Natur des Factums. Beruhte die Klage auf einer Fiction oder Analogie 17), ſo wurde die directe Formel modificirt gebraucht 18).

---

11) Gaius IV. 10. 32. 33., Cicero pro Rosc. Com. 8.

12) Gaius IV. 45. 60. 106. 107. Daher war bei der civilis in factum actio (Buch III. Kap. XII. Note 43. 44.) die Formel nicht in factum ſondern in ius concepta, fr. 6. D. praescr. verb. (19. 5).

13) Gaius IV. 46. 60. 106. 107., Theophil. IV. 6. §. 12., fr. 25. §. 1. D. de obl. et act. (44. 7). Dieſes war der Fall bei allen prätoriſchen actiones in factum (Buch III. Kap. XII. Note 38. 39. 40).

14) Gaius IV. 47. 60.

15) Fr. 9. 13. D. de obl. et act. (44. 7).

16) Man ſehe Buch III. Kap. XII. Note 41.

17) Als actio utilis (Buch III. Kap. XII. Note 37. 45).

18) Gaius IV. 34—38., fragm. Vatic. §. 90., fr. 47. §. 1. D. de negot gest. (3. 4).

An den Formeln unterschied man vier Stücke: die Demonstration als die Bezeichnung dessen, was als Fundament der Klage angegeben war; die Intention oder Bezeichnung des vom Kläger gestellten Antrags, auf dessen Grund oder Ungrund der Judex seine Untersuchung richten sollte; die Adjudication, welche dem Judex in den geeigneten Fällen die Macht gab, eine Sache dem Einen ab- und dem Anderen zuzusprechen; endlich die Condemnation, wodurch er angewiesen wurde nach dem Erfolg seiner Untersuchung zu verurtheilen oder loszusprechen 19). Diese vier Stücke kamen jedoch bei einer Formel nicht immer zusammen vor 20); am gewöhnlichsten die Demonstration, Intention und Condemnation 21). Bei den aufs Factum concipirten Formeln war die Demonstration in die Intention verwebt 22). Nach Umständen mußten der Formel noch besondere Vorbehalte oder Beschreibungen vorangeschickt werden, und dieses wurde dann eine Präscriptio genannt 23). Uebrigens wurde diese Procedur mit Formeln auch auswärts in den Städten, welche die Civität hatten 24), und bei den römischen Obrigkeiten, die in den Provinzen Recht sprachen, befolgt 25).

19) Gaius IV. 39—43.

20) Gaius IV. 44.

21) Beispiele geben Gaius IV. 47. 136., L. Rubria de Gallia cisalp. c. 20.

22) Gaius IV. 46. 47. 60.

23) Gaius IV. 131. 132. Man sehe auch Buch III. Kap. XII. Note 44.

24) Dieses zeigt die Lex Rubria über das cisalpinische Gallien.

25) Dieses beweist Cicero divin. 17., in Verr. III. 22. 28.

Drittes Kapitel.

Von den Arten der Klagen.

Die Klagen oder Actionen im weiteren Sinne 1) waren in Hinsicht des Verfahrens und selbst in der Benennung verschieden je nach den Gegenständen, worauf sie sich bezogen. Eine ganz umfassende Classification derselben gab es aber selbst zur Zeit der ausgebildeten Jurisprudenz nicht; daher lassen sich die einzelnen Arten in einer freien selbstgewählten Ordnung darstellen. Man kann dieselben auf zwei Hauptclassen zurückführen: die Klagen, welche nach den gewöhnlichen Regeln der Legis Actionen oder später des Formularprocesses verhandelt wurden, und die Proceduren, wobei Eigenthümlichkeiten Statt fanden. Zu den ersteren gehörten die Vindication 2), die persönliche Klage 3), die gemischten Klagen 4), und die Präjudicien. Von den Fällen der zweiten Klasse wird weiter unten die Rede seyn.

Die Vindication stellte einen Kampf um eine Sache dar, welcher durch richterliche Hülfe geschlichtet wurde 5). Zu die-

1) Fr. 178. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16), fr. 37. pr. D. de obl. et act. (44. 7).

2) Vindicatio, in rem actio, Gaius IV. 5., fr. 25. pr. de obl. et act. (44. 7), auch petitio, fr. 28. D. de obl. et act. (44. 7), fr. 178. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16).

3) Die actio im engern Sinn, fr. 28. D. de obl. et act. (44. 7.) fr. 178. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16), auch condictio nach dem weiteren ungenauen Sprachgebrauch (Buch III. Kap. XII. Note 25).

4) §. 20. J. de act. (4. 6).

5) Die Hauptstellen darüber sind Gaius IV. 16., (Ascon.) in Verrin. II. 1, 45.

ſem Zwecke wurde, wenn die Sache eine leicht bewegliche war, dieſe ſelbſt 6) vor Gericht gebracht und hier von Jedem unter Auflegung der Hand 7) als Eigenthum angeſprochen, darauf Beiden vom Prätor die Loslaſſung befohlen, endlich über das Recht und Unrecht in der gewöhnlichen Form des Sacramentum eine Wette eingegangen und weiter verhandelt, inzwiſchen aber Einem von Beiden nach dem Gutdünken des Prätors gegen Bürgſchaft der Beſitz zuerkannt 8). Betraf der Streit ein Grundſtück, ſo forderten ſich die Partheien vom Gerichte weg zum Grundſtücke hin 9), vollzogen dort vor den dazu mitgenommenen Zeugen 10) den ſymboliſchen Kampf, der aber, weil kein Prätor um Ruhe zu gebieten gegenwärtig war, damit endigte, daß einer von Beiden nach vorher getroffener Uebereinkunft ſich ſcheinbar vertreiben ließ 11), und nahmen eine Erdſcholle 12) mit ins Gericht zurück, woran das Verfahren ſeinen weiteren Fortgang hatte 13). Bei entfernt liegenden Grundſtücken konnten die Partheien, um ſich die doppelte Reiſe zu erſparen, ſchon

---

6) Dieſe hieß dann vindiciae, Festus h. v.

7) Dieſes hieß in den zwölf Tafeln in iure manum conserere, Gellius XX. 10.

8) Dieſes hieß vindicias dicere, Gaius IV. 16., Gellius XX. 10.

9) Dieſes hieß ex iure manu consertum vocare, Gellius XX. 10., Cicero pro Murena 12. 14, Varro de ling. lat. V. 7. ed. Bip. p. 68. Die Nachricht des Gellius, daß zur Zeit der zwölf Tafeln der Prätor, das heißt damals der Conſul, alſo urſprünglich der König ſelbſt mit den Partheien zum Grundſtück hingegangen ſey, iſt höchſt unwahrſcheinlich.

10) Dieſe hießen superstites, Festus h. v., Cicero pro Murena 12.

11) Darauf beziehen ſich die Ausdrücke deductio quae moribus fit, Cicero pro Caecina 1. 7. 32., pro Tullio 20 (16), ex conventu vim fieri, pro Caecina 8., vis civilis et festucaria, Gellius XX. 10.

12) Dieſe hieß dann auch vindiciae, Festus v. superstites, vindiciae.

13) Gellius XX. 10., Gaius IV. 17.

im Voraus, ehe sie nach Rom giengen, bei dem Grundstück den Kampf vollziehen 14), und dann wurde vor dem Prätor nur noch zum Scheine so gethan, als ob sie den Hin- und Herweg unternähmen 15).

Unter dem Formularproceß erhielt die Vindication folgende Gestalt. Der Kläger, der die Sache nach quiritischem Recht als die seinige ansprechen wollte, provocirte den Besitzer, ihm auf den Fall daß er Recht hätte, eine gewisse Summe zu spondiren; zugleich mußte dieser die Herausgabe der Sache sammt den Früchten stipuliren und verbürgen. Der Antrag und die gerichtliche Verhandlung bezog sich nun zunächst blos auf die Sponsion; allein nach der Verurtheilung wurde das Geld nicht wirklich gefordert, sondern der Kläger benutzte das in dem Urtheil enthaltene Präjudicium um vermöge jener Stipulation die Sache selbst zu erlangen 16). Ein noch einfacherer Weg war die petitorische Formel, wobei der Antrag und das Urtheil direct auf das Eigenthum des Klägers gerichtet wurde und der Beklagte im Allgemeinen dem Urtheil zu gehorchen stipulirte 17). Dieser Formel war auch die für das prätorische Eigenthum und für die Publicianische Klage nachgebildet 18). Wenn übrigens die Eigenthumsklage vor die Centumvirn gebracht wurde, was wie es scheint von der freien Wahl abhieng, so wurde sie noch unter den Kaisern vor einem der beiden Prätoren in der alten Form des Sacramentum und des scheinbaren bürgerlichen Streites eingeleitet 19).

Eine Erbschaft wurde wie eine einzelne Sache entweder

---

14) Cicero pro Caecina 7., pro Tullio 20 (16).

15) Cicero pro Murena 12.

16) Gaius IV. 91. 93. 94., Cicero in Verr. II. 1, 45., (Ascon.) in Verr. II. 1, 45.

17) Gaius IV. 41. 89. 91. 92. Man sehe Buch III. Kap. X. Note 43.

18) Gaius IV. 34. 35. 36.

19) Gaius IV. 31. 95., Gellius XX. 10.

vor den Centumvirn auf den Grund eines eingegangenen Sacramentum 20), oder durch eine Sponsion 21) oder mit der petitorischen Formel vindicirt 22). Ein Gleiches galt unstreitig für die Vindication der Servituten. Auch der Streit um die Freiheit eines Menschen wurde in der alten Zeit in der Form des Sacramentum verhandelt, indem der Eine den Menschen in die Knechtschaft, der ihn vertretende Assertor in die Freiheit vindicirte 23); dabei galt aber das Eigenthümliche, daß bis zur ausgemachten Sache der Besitzstand immer nach der Freiheit gegeben wurde 24). Jene alte Form wird auch noch später in Freiheitshändeln vor den Zehnmännern erwähnt 25); vor den Recuperatoren 26) trat unstreitig das Verfahren durch eine Sponsion und die petitorische Formel an die Stelle. Doch blieb hinsichtlich des provisorischen Besitzstandes die alte Begünstigung der Freiheit 27), auch das Bedürfniß eines Assertors 28), bis daß Justinian dieses aufhob 29). Waren die Stimmen der Richter gleich getheilt, so mußte nach einer Lex Junia Petronia, vielleicht unter August, für die Freiheit gesprochen werden 30). Fiel das Urtheil gegen die Freiheit aus, zahlte aber ein dritter für den Verurtheilten ein Lösegeld, so erhielt dieser die Lati-

---

20) Gaius IV. 17., c. 12. pr. C. de petit. haered. (3. 31).

21) Cicero in Verr. II. 1, 45.

22) Fr. 3. 10. D. de hered. petit. (5. 3).

23) Gaius IV. 14., Festus v. sertorem, Theophil. IV. 10. pr., Livius III. 44—48., Dionys. XI. 29—37.

24) Fr. 2. §. 24. D. de orig. iur. (1. 2), Dionys. XI. 30.

25) Cicero pro Caecina 33., Declam. pro domo 29.

26) Plaut. Rudens V. 1. v. 2., Sueton. Vespas. 3. Domit. 8.

27) Fr. 24. pr. fr. 25. §. 2. D. de liber caus. (40. 12).

28) Paul. sent. rec. V. 1. §. 5., c. 1. 4. 5. (5. 8. 9). C. Th. de liber. caus. (4. 8).

29) C. 1. C. de adsert. tollend. (7. 17).

30) Fr. 24. D. de manumiss. (40. 1), fr. 38. pr. D. de re iud. (42. 1).

nität, nach Justinian selbst die Civität 31). Wider Collusionen des Herrn in Freiheitsprocessen setzte das Junianische Senatusconsult unter Domitian Strafen fest 32). Andrerseits wurde aber über den Status eines als frei Verstorbenen nach fünf Jahren zu streiten verboten 33).

Die persönlichen Klagen wurden ursprünglich in den allgemeinen Formen des Sacramentum oder der Postulation eines Judex verhandelt 34). Später aber kam für die Klage ums Geben eine besondere Legis Actio auf, wobei der Kläger den Beklagten durch eine Denuntiation vor dem Magistrate ohne Weiteres verpflichtete, sich über dreißig Tage zur Annahme eines Judex zu stellen. Von dieser Denuntiation wurde diese Form Condictio genannt 35). Sie entstand zuerst durch die Lex Silia für die Klagen um eine gewisse Geldsumme, dann durch die Lex Calpurnia für jede gewisse Sache 36). Unter dem Formularproceß trat die aufs Geben concipirte Formel an die Stelle; diese wurde aber noch fortwährend wiewohl uneigentlich Condictio genannt und je nachdem sie sich auf eine körperliche oder unkörperliche Sache bezog in die Condictio eines Certum oder eines Incertum eingetheilt 37). Die Condictio um gewisses Geld blieb aber immer durch eine besondere Strenge ausgezeichnet 38). Für die

---

31) C. un. §. 8. C. de latina libert. tollenda (7. 6).

32) Fr. 1. D. de collus. deteg. (40. 16), c. 2. C. eod. (7. 20).

33) Sueton. Tit. 8., fr. 1. 4. D. ne de statu defunct. (40. 15), c. 4. 8. C. eod. (7. 21).

34) Gaius IV. 13. 16. 20.

35) Gaius IV. 18., Festus v. condictio, Servius ad Aen. III. 117.

36) Gaius IV. 19.

37) Man sehe Buch III. Kap. XII. Note 21—28.

38) Dieses beweist die L. Rubria de Gallia cisalp. c. 21. 22., Lex I. tabul. Heracl. lin. 44., Cicero pro Rosc. Com. 4. 5., adv. Rull. I. 1., Gaius IV. 13. 171., fr. 1. pr. D. de cond. tritic. (13. 3). Certa credita pecunia heißt aber nicht blos, wie Savigny über das römische Schuldrecht annimmt, das baare Geld-

Klagen ums Thun entstand im Formularproceß theils die allgemeine unbestimmt gefaßte 39), theils viele nach den besonderen Geschäften benannte Klagformeln 40). Uebrigens gab es Klagen um Geld, wobei Eigenthümlichkeiten Statt fanden. Dazu gehörten zunächst gewisse durch besondere Gesetze bestimmte Fälle, wo man die Schuld mit der Legis Actio durch Handanlegung einklagen konnte, bald mit denselben strengen Wirkungen als ob sie aus einem Judicate herrührte, bald ohne solche, was später durch eine eigene Lex zur Regel gemacht wurde 41). Andere Forderungen waren so begünstigt, daß man deshalb selbst eine außergerichtliche Privatpfändung anstellen durfte. Dieses Recht hatte nach uraltem Gebrauch der Kriegsmann gegen den, wovon er nach der Anweisung der ärarischen Tribunen die Löhnung, die Ritterpferd- oder Fouragegelder zu erhalten hatte 42). Durch die Gesetze der zwölf Tafeln und andere wurde es noch in anderen Fällen gestattet 43), namentlich den Publicanen zur Beitreibung der Abgaben 44). Auch noch später hatten diese dazu eine besondere nach der Fiction der Pfändung eingerichtete Klagformel 45).

Gemischte Klagen hießen in der späteren Jurisprudenz die Theilungsklagen, weil sie sich sowohl auf eine Sache als auf

---

darlehn, sondern jede gewisse Geldschuld, Gaius III. 124, fr. 1. 3. §. 3. 5. D. de reb. cred. (12. 1).

39) Man sehe Buch III. Kap. XII. Note 34—36.

40) Cicero pro Rosc. Com. 8., Gaius IV. 33. 46. 47.

41) Gaius IV. 21—25. Von dieser manus iniectio, die immer vor Gericht geschah, ist die außergerichtliche, welche gegen Knechte in Folge gewisser Vorbehalte vorkommen konnte, völlig verschieden (Buch III. Kap. II. Note 61. Kap. IV. Note 52).

42) Man sehe Buch I. Kap. IV. Note 19. 37. 39.

43) Gaius IV. 26—29.

44) Cicero in Verr. III. 11.

45) Gaius IV. 32.

persönliche Leistungen bezogen 46). In der alten Zeit wurde darüber in der Form eines Sacramentum oder der Postulation eines Juder verhandelt. Unter dem Formularproceß wurden sie so instruirt, daß der Juder in dem Theile der Formel, welcher die Adjudication hieß, auf die Auseinandersetzung des sachlichen Streitpunktes 47), und in der Condemnation auf die persönlichen Prästationen hingewiesen wurde. Eine Anweisung zu absolviren war hier überflüssig 48).

Ein Präjudicium war eine Klage, wodurch blos über die Wahrheit einer Behauptung abgeurtheilt werden sollte. Hier bestand also die Formel nur aus der Intention ohne Condemnation 49). In dieser Form konnten nicht blos bestrittene Rechtsverhältnisse, zum Beispiel über die Ingenuität, Libertinät oder Vaterschaft 50), sondern auch rein factische Fragen vor den Richter gebracht werden 51). Als Kläger galt in solchen Processen derjenige, nach dessen Antrag die Intention gefaßt war 52).

Eine allgemeinere jedoch keineswegs alle Klagen umfassende 53) Eintheilung war die in Actionen, wobei es nach dem Buchstaben und solche wobei es nach Treu und Glauben gieng 54).

---

46) §. 20. J. de act. (4. 6), Theophil. IV. 6. §. 20., fr. 22. §. 4. D. famil. herc. (10. 2), fr. 4. §. 3. D. comm. divid. (10. 3). Actio mixta kommt aber auch in einem etwas anderen Sinne vor, fr. 37. §. 1. D. de obl. et act. (44. 7).

47) Gaius IV. 42.

48) So erklärt sich das dritte Beispiel bei Gaius IV. 43. Man sehe darüber G. Hasse im Rhein. Museum VI. 172—179.

49) Gaius IV. 44., Theophil. IV. 6. §. 13.

50) §. 13. I. de act. (4. 6), fr. 5. §. 18. D. de agn. liber (25. 3), fr. 1. §. 2. D. de rei vind. (6. 1.), fr. 30. D. de reb. auth. iud. (42. 5).

51) Beispiele geben Gaius III. 123. IV. 44., Paul. sent. rec. V. 9. §. 1.

52) Fr. 12. D. de except. (44. 1).

53) Dieses ergiebt sich aus §. 28. J. de act. (4. 6), fr. 5. pr. §. 4. D. de in lit. iur. (12. 3).

54) Gaius IV. 62., §. 28. J. de act. (4. 6).

Urſprünglich ſprach unſtreitig der Prätor in jedem einzelnen Falle durch die Formel aus, ob der Richter als eigentlicher Iudex ſtrenge nach dem geſtellten Antrage zu urtheilen, oder ob er mit einer freieren Gewalt als Arbiter 55) auch die Billigkeit und Treu und Glauben in Anſchlag zu bringen hätte 56). Nach dieſen Geſichtspunkten wurden denn im Edicte bei deſſen fortſchreitenden Ausbildung die Formeln für die einzelnen Geſchäfte verzeichnet 57), und ſo, ob ein Iudicium oder ein Arbitrium einträte, im Voraus feſtgeſtellt 58). Nach dem ſtricten Buchſtaben gieng es bei den Klagen aus den Geſchäften, die ſchlechthin nur nach der einen Seite hin eine Verbindlichkeit erzeugten 59), alſo aus einem Litteral- oder Verbalcontract 60), ſelbſt dann, wenn dieſer auf ein Incertum gerichtet war 61), ferner aus dem Mutuum 62), wenn gleich dabei die Obligation an ſich aus dem allgemeinen natürlichen Rechte entſprang 63), und aus einem Conſtitutum 64). Die Geſchäfte des gewöhnlichen Verkehrs hingegen galten insgeſammt als auf Treu und

---

55) Man ſehe Kap. I. Note 10.

56) Dieſes zeigt der Fall bei Valer. Max. VIII, 2. 1., Cicero de offic. III. 16.

57) Ein Beiſpiel giebt Gaius IV. 47.

58) Dieſen Zuſtand und den verſchiedenen Character der Iudicia und arbitria zeigen Cicero pro Rosc. Com. 4. 9., Topic. 17., de offic. III. 15. 17., Seneca de benef. III. 7., de clement. II. 7.

59) Man ſehe Buch III. Kap. XIII. Note 38.

60) Cicero pro Rosc. Com. 4. 5., fr. 5. pr. §. 4. fr. 6. D. de in lit. iur. (12. 3).

61) Man ſehe Buch III. Kap. XIV. Note 32. Eine actio incerti war alſo nicht nothwendig bonae fidei.

62) Theophil. IV. 13. §. 3.

63) Gaius III. 132., §. 2. J. de iure natur. (1. 2). Die aus dem ius gentium aufgenommenen Geſchäfte waren alſo darum nicht nothwendig auch bonae fidei.

64) Gaius IV. 171.

Glauben gestellt, und daher mußte namentlich an der Klage das, was der Beklagte aus demselben Geschäft etwa zu fordern hatte, vom Richter in Abzug gebracht werden 65). Ob eine Condictio nach der einen oder der anderen Art zu behandeln war, hieng von dem Rechtsverhältnisse ab, auf welches sie sich gründete 66).

Viertes Kapitel.

Von der Litiscontestation und den Einreden.

Wenn bei den Legis Actionen der Gegenstand des Streites vor dem Magistrate nach dem Vorbringen beider Theile festgestellt und danach das Judicium constituirt war, so verpflichteten sie sich gegen einander unter Anrufung von Zeugen dasselbe anzunehmen und daran bis zum Urtheil fest zu halten. Dieses hieß die Litiscontestation 1). Diese Handlung blieb un-

65) Cicero de offic. III. 17., Topic. 17., Gaius IV. 61. 62., §. 30. 39. J. de act. (4. 6).

66) Stricti iuris war demnach die condictio ex mutuo, Theophil. IV. 13. §. 3.; bonae fidei hingegen in anderen Fällen, fr. 28. §. 4. D. de iureiur. (12. 2)., fr. 50. pr. D. de iure dot. (23. 3); oft auch weder das eine noch das andere, wie die condictio furtiva, oder ex l. Aquilia, fr. 9. §. 1. D. si cert. petet. (12. 1). Irrig ist daher die jetzt allgemein verbreitete Ansicht, als ob die Condictionen immer stricti iuris gewesen seyen. Durch jene Unterscheidung löst sich auch der Widerspruch zwischen fr. 22. D. de reb. cred. (12. 1), fr. 3. D. de cond. tritic. (13. 3).

1) Festus v. contestari. Gleichbedeutend ist der Ausdruck iudicium

ſtreitig auch unter dem Formularproceß, als der Schlußact der beiderſeitigen Verhandlungen vor dem Prätor, worauf die Sache ans Judicium überging 2). Die Litiscontestation bewirkte alſo als die vertragsmäßige unabänderliche Norm für den Fortgang des Proceſſes, wiſſenſchaftlich analyſirt eine Obligation, welche die urſprüngliche Actio für immer aufhob, entweder direct, indem ſie deren Stoff, wenn derſelbe dazu geeignet war, durch eine Novation in ſich aufnahm 3), oder indirect durch eine Einrede. Jenes geſchah, wenn in einem echten Ding, um einen perſönlichen Anſpruch und mit einer auf das Recht ſelbſt geſtellten Formel geklagt war; letzteres, wenn die Klage unter dem Imperium, oder um ein dingliches Recht, oder mit der blos aufs Factum concipirten Formel angeſtellt worden 4). Aus jenem Begriffe ergab ſich auch, daß durch die Litiscontestation die Verjährung des Klagrechts unterbrochen, und Klagrechte, die mit dem Tode erloſchen wären, für und wider die Erben perpetuirt wurden 5). Uebrigens konnte aber doch nach der Litiscontestation das Judicium, wenn Umſtände es nöthig machten, auf eine andere Perſon transferirt werden 6); in welcher Form aber dieſes geſchah, iſt nicht klar.

---

acceptum, contestatum. Daß die Litiscontestation in iure geſchah, zeigt unter andern Gellius V. 10. Die widerſprechende C. un. C. de lit. cont. (3. 9) bezieht ſich auf die ſpätere Zeit.

2) Cicero pro Rosc. Com. 11., fr. 16. 17. D. de procur. (3. 3), fr. 25. §. 8. D. de aedil. edicto (21. 1).

3) Fr. 29. D. de novat. (46. 2), fragm. Vatic. §. 263.

4) Gaius III. 180. 181. IV. 106. 107.

5) Fr. 8. §. 1. D. de fidei. et nomin. (27. 7), fr. 24. pr. D. de liber. caus. (40. 12), fr. 29. D. de novat. (46. 2), fr. 87. 139. pr. D. de reg. iur. (50. 17).

6) Fr. 17. 27. 46. pr. D. de procur. (3. 3), fr. 7. §. 9. D. de dolo (4. 3), fr. 57. D. de iudic. (5. 1), fr. 15. D. de noxal. act. (9. 4), fr. 24. §. 4. D. de liber. caus. (40. 12), Paul. sent. rec. V. 1. §. 5.

Gab der Beklagte den Klaggrund an sich zwar zu, berief er sich aber auf eine besondere Thatsache, welche denselben indirect unwirksam mache, so gebot die Billigkeit diese Einrede in Erwägung zu ziehen 7). In welcher Form darüber zur Zeit der Legis Actionen verhandelt wurde, ist nicht deutlich 8). Zur Zeit des Formularprocesses wies der Prätor, wenn die Einrede gleich bewiesen war, die Klage ohne Weiteres ab 9). Im entgegengesetzten Falle ertheilte er dem Juder durch eine der Intention beigefügten Exception die Weisung, auch die vom Beklagten entgegengestellte Thatsache zu untersuchen und nach dem Befund zu verfahren 10). Bei den nach Treu und Glauben zu behandelnden Klagen war jedoch der Juder schon kraft seines Amtes die gradezu wider Treu und Glauben streitenden Thatsachen, also namentlich die Einrede des Dolus und einer getroffenen abändernden Uebereinkunft, so zu berücksichtigen gehalten, als ob er darauf ausdrücklich instruirt worden 11). Uebrigens hießen die Einreden entweder peremtorische oder dilatorische 12), je nachdem die Thatsache, worauf sich der Beklagte berufen hatte, das Klagrecht für immer oder nur zur Zeit hinderte. Doch wurde auch bei letzteren, wenn der Kläger sich nicht zeitig zurückgezogen, sondern es bis zur Litiscontestation und zum Judicium hatte kommen lassen, wegen der dadurch

---

7) Gaius IV. 115—118., pr. §. 1—8. J. de except. (4. 13).

8) Gaius IV. 108.

9) Fr. 9. pr. §. 5. D. de iureiur. (12. 2).

10) Gaius IV. 119., Cicero de invent. II. 19. 20., fragm. Vatic. §. 310.

11) Fr. 7. D. de negot. gest. (3. 5), fr. 3. D. de resc. vend. (18. 5), fr. 21. D. solut. matrim. (24. 3), fr. 84. §. 5. D. de legat. I. (30), Gaius IV. 61. 62., §. 30. J. de act. (4. 6).

12) Letztere wurden, wie jeder andere der Klage entgegengestellter Aufschub, translationes genannt, Cicero de invent. I. 8. II. 19. 20., Author. ad Herenn. I. 12., Fortunatian. art. rhet. lib. I. p. 68. ed. Capperon.

entstandenen Consumtion des Klagrechts die Klage für immer verloren 13). In gleicher Art wie die Exceptio konnte auch noch eine Replicatio und Duplicatio zu der Formel hinzu kommen 14).

Endlich war es auch möglich, daß der Beklagte aus der Klage, wenn er sich darauf einließ, ein Präjudiz für ein allgemeineres damit in Berührung stehendes Rechtsverhältniß befürchtete. Dieses konnte er dann durch eine Präscriptio abwenden, welche an die Spitze der Formel gestellt wurde 15). Später ist daraus eine Exceptio gegeben worden 16). Umgekehrt wurden nun die Exceptionen nach dem Sprachgebrauch der Redner häufig auch Präscriptionen genannt 17).

Fünftes Kapitel.

Von dem Urtheil.

Durch den Theil der Formel, welcher die Condemnation hieß, erhielt der Judex die bestimmte Weisung zu condemniren oder zu absolviren 1). Dieses war das Ziel der durch die Li-

13) Gaius IV. 120—25., §. 8—11. J. de except. (4. 13).

14) Gaius IV. 126—29., tit. J. de replic. (4. 14).

15) Man sehe Kap. II. Note 23.

16) Gaius IV. 133. Beispiele geben fr. 16. 18. D. de except. (44. 1). Man sehe auch Buch III. Kap. XXI. Note 33. 34.

17) Daher die Ueberschrift: de exceptionibus, praescriptionibus et praeiudiciis, Dig. XLIV. 1.

1) Gaius IV. 43., fr. 1. D. de re iudic. (42. 1), c. 3. C. de sentent. (7. 45).

tisconteſtation geſetzten Obligation 2). Wenn daher der Beklagte nach dem Zeitpunkt der Litisconteſtation betrachtet ſchuldig befunden, ſeitdem aber freiwillig erfüllt hatte, ſo berechtigte dieſes ſtrenge genommen zur Abſolution nicht, was jedoch die Jurisprudenz milderte 3).

Die Condemnation konnte zur Zeit der Legis Actionen auf die Sache ſelbſt lauten; unter dem Formularproceß aber nur auf die Verurtheilung zu einer Geldſumme, deren Bezeichnung von der Art der Klage abhieng 4). Handelte es ſich um eine genau beſtimmte Summe, ſo wurde dieſe in die Condemnation eingerückt 5), und daran hatte ſich der Juder buchſtäblich zu halten 6). Bei der Klage um ein Incertum hingegen wurde ihm blos ein Maximum vorgezeichnet, worüber er bei eigener Verantwortlichkeit nicht hinausgehen durfte 7). Noch in anderen Fällen, namentlich bei Eigenthumsklagen, erhielt er ganz freie Hand 8). Eine Modification jenes Grundſatzes galt jedoch bei den ſogenannten arbiträren Actionen, indem hier eine eigene der Formel inſerirte Clauſel 9) den Juder anwies, wenn er die Klage gegründet fände, als Arbiter zuvörderſt gütlich auf die Leiſtung der Sache ſelbſt hinzuwirken 10), und erſt wenn dieſes fruchtlos wäre auf Geld zu condemniren 11). Immer

2) Gaius III. 180.

3) Gaius IV. 114., §. 2. J. de perpet. et temp. act. (4. 12).

4) Gaius IV. 48. 49

5) Gaius IV. 43. 50. 52. Ein Beiſpiel giebt Gaius IV. 46.

6) Gaius IV. 57.

7) Gaius IV. 43. 51. 52., Festus v. taxat. Ein Beiſpiel giebt Gaius III. 224.

8) Gaius IV. 51.

9) Cicero in Verr. II. 12.

10) Das fr. 68. D. de rei vind. (6. 1) redet zwar von einem directen Zwang; allein dieſes iſt neueres Recht. Man ſehe Bethmann-Hollweg Handbuch I. §. 29. 30.

11) §. 31. J. de act. (4. 6), Gaius IV. 163., fr. 18. pr. D. de dolo

aber mußte der letzte Spruch des Juder eine bestimmte Summe angeben, wenn gleich die Condemnation in der Formel auf eine unbestimmte lautete 12). In diesem Falle hatte also der Juder mit Berücksichtigung der vom Kläger etwa angegebenen Taxe zu ästimiren 13), und zwar wurde, wenn es sich um eine Sache handelte, deren Werth bei Klagen des strengen Rechts nach der Zeit der Litiscontestation, bei den anderen nach der Zeit der Condemnation geschätzt 14), in beiden Fällen aber die von der Litiscontestation an gezogenen Früchte mit in Anschlag gebracht 15). Wenn ein Dolus des Beklagten dazwischen lag, so war es, man weiß nicht woher, dem Juder gestattet, statt der eigenen Schätzung dem Kläger über den Werth der Sache den Eid zu deferiren 16); doch gab ihm die Jurisprudenz allmählig auch das Recht, diesen Eid auf ein gewisses Maaß zu

---

(4. 3), fr. 16. §. 3. D. de pignor. (20. 1). Beispiele sind die formula petitoria, Cicero in Verr. II. 12., fr. 35. §. 1. D. de rei vind. (6. 1), die actio Publiciana, Serviana, hypothecaria, quod metus causa, de dolo, ad exhibendum, §. 31. J. de act. (4. 6). Eine arbiträre Klage eigener Art war die actio de eo quod certo loco, fr. 2. pr. §. 8. fr. 3. 4. §. 1. fr. 5. 7. D. de eo (13. 4).

12) Gaius IV. 52.

13) Cicero pro Tullio 7.

14) Fr. 3. §. 2. D. commod. (13. 6). Nach dieser Unterscheidung löst sich der Widerspruch zwischen fr. 22. D. de reb. cred. (12. 1), fr. 3. D. de cond. trit. (13. 3). Man sehe Kap. III. Note 66.

15) Fr. 17. §. 1. fr. 20. 35. §. 1. D. de rei vind. (6. 1), fr. 25. §. 8. D. de aedil. edict. (21. 1), fr. 2. 3. §. 1. fr. 10. 15. 19. §. 1. fr. 34. 35. 36. 38. §. 7—15. D. de usur. (22. 1).

16) Fr. 2. §. 1. fr. 4. §. 4. fr. 5. pr. §. 3. 4. fr. 6. D. de in lit. iur. (12. 3), fr. 16. §. 3. D. de pignor. (20. 1), fr. 41. §. 1. D. de re iudic. (42. 1). Dieses Eides gedenkt schon Cicero pro Rosc. Com. 1.

beſchränken 17). Vermittelſt eines ſolchen Eides wurde namentlich auch bei den arbiträren Klagen geſchätzt, wenn der Beklagte dem Arbitrium nicht gehorchte 18); um dieſem Nachtheil vorzubeugen, verſtand er ſich daher unſtreitig meiſtens zur Leiſtung der Sache ſelbſt. Alles dieſes war jedoch bei den gemiſchten Klagen anders; denn hier gieng der Spruch des Juder nach der Formel auf Adjudication der Sache ſelbſt 19), und dadurch wurde ſofort das quiritiſche Eigenthum übertragen 20).

Die Wirkung der rechtskräftigen Sentenz ſtellten die römiſchen Juriſten ſo vor, daß dadurch die durch die Litisconteſtation contrahirte Obligation erfüllt und im Falle der Condemnation die Obligation auf Leiſtung des Judicates an die Stelle geſetzt ſey 21). Es wurde alſo, gleichwie bis dahin durch die Litisconteſtation, ſo nun durch die Condemnation das urſprüngliche Rechtsverhältniß conſumirt, und zwar ebenfalls bald direct bald indirect durch eine Exceptio 22). Dieſe Conſumtion wäre jedoch, wenn aus dem Rechtsverhältniß noch andere Klagen als die eben verhandelte möglich waren, für den Kläger ſehr nachtheilig geweſen. Daher konnte er ſich dagegen durch einen Vorbehalt ſchützen, der an die Spitze der Formel geſchrieben ward 23).

Hinſichtlich der Zeit, binnen welcher der Spruch erfolgen

---

17) Fr. 4. §. 2. fr. 5. §. 1. D. de in lit. iur. (12. 3), fr. 18. pr. D. de dolo (4. 3).

18) Fr. 1. fr. 2. §. 1. fr. 8. D. de in lit. iur. (12. 3), fr. 18. pr. D. de dolo (4. 3), fr. 68. D. de rei vind. (6. 1).

19) Man ſehe Kap. III. Note 45—47.

20) Ulpian. XIX. 16. Daß dieſe Wirkung nur bei einem iudicium legitimum eingetreten ſey, läßt ſich aus den fragm. Vatic. §. 47. nicht beweiſen.

21) Gaius III. 180., fr. 3. §. 11. D. de pecul. (15. 1).

22) Gaius III. 181. IV. 106—108.

23) Gaius IV. 130. 131. Daraus erklärt ſich Cicero de orat. I. 37.

mußte, bestand ursprünglich blos die in der Sache liegende Beschränkung, daß ein unter dem Imperium angeordnetes Judicium nur so lange sprechen konnte, als derjenige, der es niedergesetzt hatte, mit dem Imperium bekleidet war. Für die Klagen in einem echten Ding schrieb die Lex Julia die Frist von einem Jahr und sechs Monaten vor 24). Wenn also der Kläger bis dahin kein Urtheil hatte, so war die Sache für immer verloren, indem eine neue Klage entweder als von Rechtswegen unstatthaft oder doch durch eine Exception zurückgewiesen werden konnte 25). Es ist daher begreiflich, daß man für die Händel, welche unter das Imperium gehörten, gerne den Anfang eines Amtsjahres abwartete 26).

Uebrigens gab es Manches, was die Stelle eines Urtheils vertrat. Dahin gehört zunächst, wenn der Beklagte sich zu dem, was der Kläger von ihm verlangte, vor dem Magistrate schuldig bekannte. Dieses hatte bei einer Geldschuld schon nach den zwölf Tafeln 27), später bei allen Klagen für die Execution dieselbe Wirkung wie ein Judicat 28). Ferner wenn von dem Prätor der eine Theil dem Andern über den Grund oder Ungrund der Klage den Eid angetragen hatte, so mußte dieser entweder schwören oder zahlen, oder den Eid zurückschieben 29). Die Leistung eines

---

24) Gaius IV. 104. 105. Darauf beziehen sich noch fr. 18. §. 4. D. de dolo (4. 3), fr. 32. D. de iudic. (5. 1), fr. 30. §. 1. D. ad l. Aquil. (9. 2), fr. 3. §. 1. D. quae in fraud. credit. (42. 8), fr. 2. D. de div. temp. praescr. (44. 3).

25) Gaius III. 181. IV. 106. 107.

26) So erklären sich Juvenal. Satyr. XVI. v. 42., Servius ad Aen. II. 102.

27) Gellius XX. 1.

28) L. Rubria de Gall. cisalp. c. 21. 22., fr. 56. D. de re iud. (42. 1), fr. 1. 3. 4. 6. D. de confess. (42. 2), Paul. sent. rec. V. 5 A. §. 2. 3. 4.

29) Fr. 34. §. 6. 7. 8. D. de iureiur. (12. 2), Paul. sent. rec. II. 1. §. 1. 2., Quintil. Iust. orat. V 6.

ſolchen deferirten oder referirten Eides galt dann nach dem Geſichtspunkt, daß durch den Eidesantrag wie durch einen Vertrag das Gewiſſen des Anderen zum Richter gemacht ſey, wie ein Judicat 30); allein eine Execution wie bei dieſem entſtand daraus nicht, ſondern nur eine gewöhnliche Actio oder Exceptio 31). Die Formel der Betheuerung hieng zunächſt von dem Deferirenden ab 32). Aehnliche Wirkungen hatte ein über den Proceß geſchloſſener Transact 33). Endlich konnte auch vor und während des Proceſſes auf einen Dritten als Schiedsrichter compromittirt werden 34). Allein deſſen Spruch machte kein Judicat, ſondern es mußte auf Erfüllung aus der über das Arbitrium errichteten Stipulation geklagt werden 35).

Sechſtes Kapitel.

Darſtellung eines römiſchen Proceſſes.

Zur Betreibung der Rechtshändel war in der älteſten Zeit nur je der neunte Tag beſtimmt. Später wurde die Zahl der

30) Fr. 1. 2. 5. §. 2. fr. 7. 42. §. 3. D. de iureiur. (12. 2), fr. 56. D. de re iudic. (42. 1), fr. 1. pr. D. quar. rer. (44. 5).

31) Fr. 7. 9. pr. §. 1. 6. 7. fr. 11. 28. §. 10. fr. 29. D. de iureiur. (12. 2), §. 11. J. de act. (4. 6).

32) Fr. 3. §. 4. fr. 4. 5. pr. §. 1. 3. fr. 33 34. §. 5. D. de iureiur. (12. 2).

33) Fr. 16. D. de transact. (2. 15), c. 6. 17. 20. 33. C. de transact. (2. 4).

34) Cicero pro Quint. 5., fr. 1. 3. 4. 5. 6. 13. §. 3. 4. D. de recept. (4. 8).

35) Paul. sent. rec. V. 5 A. §. 1., fr. 2. 11. §. 3. fr. 27. §. 7. fr. 38. D. de recept. (4. 8), c. 1. 5. C. de recept. (2. 56).

ungebundenen Tage sehr vermehrt 1), und Marcus Aurelius brachte sie auf zweihundert und dreißig 2). Die übrigen hießen nun Ferien 3). Die Judices hatten außerdem besondere Zeiten, wo sie von den Geschäften befreit waren 4). In den Provinzen hieng alles von der Berufung der Conventе ab. Mit der Annahme des Christenthums wurde zunächst blos der Sonntag von den gerichtlichen Geschäften ausgenommen 5), bald aber eine ganz neue Ordnung festgesetzt, nach welcher mit Ausnahme gewisser theils auf kirchlichen theils auf bürgerlichen Rücksichten beruhenden Ferien alle übrigen Tage für Geschäftstage erklärt wurden 6). Wie oft und an welchen der ungebundenen Tage der Magistrat sitzen wollte, hieng wie es scheint von seiner Bestimmung ab 7). Auch gab es einen Unterschied zwischen den eigentlichen Sessionen, welche vom Tribunal herab gehalten, und den Audienzen, welche kurzweg auf ebenem Boden ertheilt wurden 8). Richterliche Decrete, die eine genaue Verhandlung voraussetzten, konnten nur in ersteren 9), Bescheide anderer Art aber kurzweg durch Unterschrift des Libells erlassen werden 10). Selbst bei den Municipalmagistraten kam jener Unterschied vor 11).

---

1) Man sehe Buch I. Kap. XIX. Note 116—125.

2) Capitol. M. Antonin. 10.

3) Fr. 2. 6. D. de feriis (2. 12).

4) Man sehe Kap. I. Note 25. 26.

5) C. 17. (1) C. Th. de fer. (2. 8), c. 3. C. I. de fer. (3. 12).

6) C. 19 (2). 21. 22. 24. C. Th. de fer. (2. 8), c. 7. 8. C. I. de fer. (3. 12).

7) Fr. 5. D. de feriis (2. 12), fr. 1. §. 7—10. D. quando appell. (49. 4).

8) Fr. 2. §. 1. 2. D. quis ordo (38. 15), fragm. Vatic. §. 156. 161. 163. 165.

9) Fr. 3. §. 8. D. de bon. poss. (37. 1), fr. 2. §. 1. D. quis ordo (38. 15), c. 4. C. de dilat. (3 11), c. 2. C. quemadm. testam. (6, 32).

10) Fr. 9. §. 1. 3. D. de off. procons. (1. 16).

11) Fragm. Vatic. §. 112.

Der Ort der gerichtlichen Verhandlungen war in Rom regelmäßig das Comitium oder Forum 12). Hier ſtand für die höheren Magiſtrate ein Tribunal mit dem curuliſchen Stuhle 13); die niederen hatten nur Subſellien 14); eben ſo die Judices 15). Auch in den Municipien wird ein Forum 16) und Tribunal 17) erwähnt, und in den Provinzen wurden die Gerichtsconvente vom Statthalter ganz in den römiſchen Formen öffentlich auf dem Tribunal und dem curuliſchen Stuhle gehalten 18). Allmählig aber wurde dieſes anders. Man verlegte die Sitzungen nicht nur in Baſiliken 19), ſondern häufig auch in die Amtsſtuben, Auditorien oder Secretarien 20), und dieſes ſcheint zuletzt der allgemeine Gebrauch geworden zu ſeyn, ſo daß nun auch das Tribunal im Secretarium ſtand 21). Doch ſollten die Verhandlungen bei offenen Thüren 22) und im Angeſicht des Officiums geſchehen 23); hohe Standesperſonen hatten ſelbſt

12) Auctor ad Herenn. II. 13., Gellius XX. 1., Plaut. Poenul. III. 6. v. 12. Eine Ausnahme erzählt Livius XXIII. 32.

13) Dionys. II. 29., Tacit. Ann. I. 75., Sueton. Caesar 84.

14) (Ascon.) in divin. 15.

15) Gellius XIV. 2., Plinius epist. VI. 33.

16) Paul. sent. rec. IV. 6. §. 2.

17) Sueton. de clar. rhetor. 6., Orelli Inscr. n. 3219. Man ſehe auch Note 11.

18) Cicero in Verr. II. 38., Ioann. XIX. 13., Act. Apost. XVIII. 12. 16. 17.

19) Plinius epist. II. 14. V. 21. VI. 33., Paul. sent. rec. IV. 6. §. 2.

20) Dialog. de caus. corr. eloq. 39., c. 6. 9. C. Th. de off. rect. (1. 16) ed. Wenck.

21) Ioan. Lydus de magistr. II. 16. 17. III. 11. 30.

22) C. 9. C. Th. de off. rect. (1. 16) ed. Wenck.

23) C. 10. C. Th. de off. rect. (1. 16) ed. Wenck., c. 6. C. J. de sentent. (7. 45), Ioan. Lydus de magistr. II. 15. III. 35.

Ehrensitze neben dem Richter 24); gegen die übrigen Zuschauer wurde aber nach Umständen ein Vorhang zugezogen 25).

Den Gegner vor Gericht zu bringen war nach dem alten Recht ganz dem Kläger überlassen. Zu diesem Zwecke gestattete ihm das Gesetz der zwölf Tafeln, wenn er Jenen ordentlich geladen und über dessen Weigerung Zeugen aufgerufen hatte, selbst die Anwendung unmittelbarer Gewalt 26), wovon dann nur ein zureichender Vertreter befreien konnte, der die Sache auf sich nahm 27). Jener Grundsatz, die Vorladung durch den Kläger besorgen zu lassen, blieb bis in die spätere Zeit 28); doch machte das Edict und die Jurisprudenz Milderungen in Ansehung gewisser Personen 29), Zeiten 30) und Orte 31); auch wurde der Gebrauch unmittelbarer Gewalt, wenn gleich dem Rechte nach immer zulässig 32), durch eine Klage, welche das Edict dann gestattete 33) und durch obrig-

---

24) C. 1. C. de off. iud. civ. (1. 45), c. 3. C. de off. divers. iud. (1. 48), c. 5. 7. 16. C. Th. de proxim. (6. 26).

25) C. 7. C. Th. de off. rect. (1. 16) ed. Wenck., c. 5. C. de naufrag. (11. 5), Gothofr. ad c. 1. C. Th. de off. rect. (1. 7).

26) Porphyrio ad Horat. Satyr. I. 9. v. 65., Cicero de legib. II. 4, Festus v. struere, Gellius XX. 1. Den Hergang zeigen unter Anderen Horat. Satyr. I. 9. v. 74—78., Plautus Curcul. V. 2. v. 23—27., Persa IV. 9. v. 8—10.

27) Von diesem vindex reden Gellius XVI. 10., Gaius IV. 46., Festus v. vindex, fr. 22. §. 1. D. de in ius voc. (2. 4)

28) Gellius XIII. 13., c. 1. 2. 3. C. de in ius voc. (2. 2).

29) Gaius IV. 46. 183., fr. 2—8. 12. 13. 22. 23. 24. D. de in ius voc. (2. 4), §. 3. J. de poena tem. litig. (4. 16).

30) Fr. 1. D. de fer. (2. 12), fr. 2. §. 1. D. si quis in ius (2. 5).

31) Fr. 18—21. D. de in ius voc. (2. 4).

32) Fr. 21. D. de in ius voc. (2. 4), fr. 5. §. 1. D. qui satisdare (2. 8).

33) Gaius IV. 46.

keitliche Zwangsmittel 34) entbehrlich; und statt eines Vinder genügte nun eine gewöhnliche Bürgschaft 35). Es wurde daher Regel, daß statt der Ladung die Partheien unter einander ein Vadimonium eingiengen, sich an einem bestimmten Tage bei Gericht einzufinden 36), und erst wenn dieses versäumt war, fand das alte barsche Verfahren statt 37). War aber Einer abwesend, oder hielt er sich so verborgen, daß eine Ladung gar nicht anzubringen war, so wurde Immission in sein Vermögen decretirt 38).

Vor Gericht wurde in Rom die Sache, wenn die Ordnung es zuließ, unstreitig gleich vorgenommen; in den Provinzen aber, wo auf dem Convent immer eine große Anzahl von Processen zusammenkam, wurden sie bei der Eröffnung der Sitzungen durchs Loos auf verschiedene Tage vertheilt 39). Dem Gange der Verhandlungen war in der ältesten Zeit durch die Legis-Actionen der Weg gewiesen. Unter dem Formularproceß begannen sie damit, daß der Kläger den Anderen mit dem Grunde und Inhalt der Klage bekannt machte 40), und die

---

34) Fr. 2. §. 1. D. si quis in ius (2. 5), fr. §. 3. D. de insp. ventr. (25. 4).

35) Fr. 1. 2. D. in ius vocati (2. 6), fr. 1. 2. 5. §. 1. D. qui satisdare (2. 8).

36) Cicero pro Tullio 20., pro Quint. 5. 6. Die in den Pandekten häufig erwähnte satisdatio oder stipulatio in iudicio sistendi causa facta ist nichts anders als dieses Vadimonium.

37) Horat. Sat. I. 9. v. 36. 37. 74—78.

38) Cicero pro Quint. 19., Gaius III. 78., fr. 7. §. 1. fr. 13. D. quib. ex caus. in possess. (42. 4), fr. 19. D. de in ius voc. (2. 4).

39) Cicero in Verr. II. 15. 18., Servius ad Aen. II. 102. VI. 431.

40) Dieses hieß edere actionem, fr. 1. pr. D. de edendo (2. 13). Die ältere Meinung, daß vor oder nach der editio eine postulatio actionis als besonderes Gesuch klagend auftreten zu dürfen, vorgekommen sey, läßt sich nicht beweisen.

von ihm beantragte Formel angab 41). War das Rechtsverhältniß mit seiner Formel ausdrücklich im Edicte verzeichnet, so war die Klage durch die Beziehung auf das prätorische Album gerechtfertigt 42). In anderen Fällen aber, wenn das Edict ausdrücklich die Gestattung der Klage von der Cognition des Prätors abhängig gemacht 43), oder wenn es sich um ein ganz ungewöhnliches Factum handelte 44), oder wenn die Klage augenscheinlich grundlos war 45), konnte sie der Prätor von vorne herein abweisen. Unter mehreren an sich zulässigen Klagen hatte der Kläger die Wahl 46). Verbesserungen an der vorgeschlagenen Formel standen ihm bis zur Litiscontestation frei, dann aber nicht mehr 47). Wenn daher der Prätor nach einer solchen fehlerhaften Formel die seinige concipirt und das Judicium constituirt hatte, so konnte dieses den Verlust der ganzen Sache nach sich ziehen 48); deshalb kam hier auf juristische Kunst Vieles an 49). War der Kläger über gewisse Qualitäten seines Gegners, woran ihm zur richtigen Abfassung seiner Klage gelegen war, zweifelhaft, so konnte er denselben durch Interrogationen vor dem Prätor nöthigen, sich darüber zu erklären 50).

---

41) Daß der Kläger die Formel dem Prätor vorschlug, ergiebt sich aus Gaius IV. 35. 41. 86. 131., Cicero in Verr. III. 65.

42) Fr. 1. §. 1. D. de edendo (2. 13).

43) Beispiele geben fr. 2. pr. D. quod cum eo (14. 5), fr. 10. pr. D. quae in fraud. (42. 8), fr. 1. pr. D. de superfic. (43. 18).

44) Man sehe Buch III. Kap. XII. Note 41.

45) Cicero pro Flacco 21., Gaius IV. 54., fr. 27. pr. D. de verb. obl. (45. 1).

46) Cicero pro Caecina 3.

47) C. 3. C. de edendo (2. 1), fr. 4. §. 3. D. de nox. act. (9. 4).

48) Gaius IV. 57. 68., fragm. Vatic. 53., Cicero de invent. II. 19., de orat. I. 36., Quintil. Inst. orat. III. 6. §. 69.

49) Cicero Topic. 17.

50) Fr. 1. 2. 4. 5. 7. 8. 10. 11. 13. 20. 21. D. de interrog. (11. 1).

Auf die Klage folgte des Beklagten Vertheidigung 51), und, wenn dieſe in einer Exception beſtand, der Vorſchlag der deshalb in die Formel einzurückenden Clauſel 52). Alle dieſe Verhandlungen waren mündlich, wurden aber unſtreitig ſchon in alten Zeiten mit den Interlocuten des Magiſtrates kurz zu Protocoll genommen 53). Kam die Sache an demſelben Tage nicht zum Ende, ſo mußte der Beklagte, daß er ſich zu einem beſtimmten Termin wieder ſtellen würde, durch ein Vadimonium verbürgen 54). Blieb er ohne zureichende Gründe 55) aus, ſo nahm der Kläger darüber vor Zeugen eine Urkunde auf 56), und er konnte dann entweder die Zahlung der im Vadimonium feſtgeſetzten Summe 57), oder wie gegen einen Condemnirten nach dem alten Recht perſönliche Haft, nach dem Edicte Immiſſion ins Vermögen verlangen 58). Gleiche Zwangsmittel galten gegen den, der zwar erſchien, allein Antwort zu geben ſich weigerte 59).

Am Schluſſe der Verhandlungen faßte der Prätor das Reſultat derſelben in der Formel für das Judicium zuſam-

---

51) Cicero orat. partit. 28.

52) Cicero de invent. II. 19.

53) Beiſpiele aus der ſpäteren Zeit geben fragm. Vatic. §. 112., fr. 21. D. de auctor. tut. (26. 8), fr. 3. D. de his quae in testam. delent. (28. 4), Spangenberg tabul. ü. 63. Hinſichtlich der Interlocute ſehe man c. 4. C. comminat. (7. 57).

54) Gaius IV. 184. 185. 187., Cicero pro Quint. 7. 8., Gellius VII. 1.

55) Seneca de benef. IV. 9., fr. 2. 3. 4. D. si quis caution. (2. 11).

56) Cicero pro Quint. 6. 17., fr. 22. pr. D. ex quib. caus. maior. (4. 6).

57) Gaius III. 224. IV. 185. 186.

58) L. Rubria de Gallia cisalp. c. 21. 22., Cicero pro Quint. 15. 18., fr. 2. pr. D. quib. ex caus. in possess. (42. 8).

59) L. Rubria de Gallia cisalp. c. 21. 22., fr. 52. D. de reg. iur. (50. 17).

men 60), schritt dann zur Wahl des Juder, und ließ über das so constituirte Judicium die Litiscontestation vollziehen. Ursprünglich geschah alles dieses wie es scheint gleich; später erst nach dreißig Tagen 61), wodurch der Prätor zur Abfassung der Formel Muße erhielt. Nun mußten sich Beide, wenn nicht der Prätor zur Anschaffung der Beweismittel oder aus anderen erheblichen Gründen eine Dilation bewilligt hatte 62), am dritten Tage vor dem Juder einfinden 63). Hiefür wurden zur Zeit der Legis-Actionen vielleicht Bürgen gegeben 64); unter dem Formularproceß aber nicht 65). Nur in einzelnen genau bestimmten Fällen war für die Erfüllung des Judicates Sicherheit zu bestellen 66), die dann von selbst auch für das Erscheinen im Judicium galt 67). Vor dem Juder wurde die Sache zuerst kurz exponirt 68), dann ausführlich perorirt. Ein abgesondertes Beweisverfahren gab es nicht, sondern dieses war in einer freien Form in die beiderseitigen Verhandlungen verwebt 69). Na-

---

60) (Ascon.) in Verr. II. 12.

61) Gaius IV. 15. 18., (Ascon.) in Verr. I. 9., Servius ad Aen. VI. 431.

62) Fr. 7. 10. D. de feriis (2. 12), fr. 36. pr. fr. 45. pr. D. de iudic. (5. 1), c. 1—4. C. de dilat. (3. 11).

63) Am dies perendinus, Gaius IV. 15., Cicero pro Murena 12, Festus v. res comperendinata, Gellius X. 24.

64) Darauf gehen vielleicht die in den zwölf Tafeln erwähnten vades und subvades, Gellius XVI. 10., Varro de ling. lat. V. 7. ed. Bip. p. 71.

65) (Ascon.) in Verr. I. 9.

66) Gaius IV. 88—91. 96—102., pr. §. 1. J. de satisdat. (4. 11), Cicero pro Quint. 7. 8.

67) Fr. 5. §. 2. fr. 6. 13. pr. D. iudicat. solvi (46. 7).

68) Dieses hieß causae coniectio, Gellius V. 10., (Ascon.) in Verr. I. 9., fr. 1. D. de reg. iur. (50. 17); oder collectio, Gaius IV. 15.

69) Dieses zeigt Cicero pro Rosc. Com. 14., pro Quint. 18., C. Titius

mentlich konnten die Anwälte bei der Aufstellung und Abfragung der für und wider vorgebrachten Zeugen ihre Kunst beweisen 70). Die Zeugen wurden entweder in Person vorgestellt oder ihre schriftliche Aussage verlesen 71), und ihr Zeugniß durch ihren Eid bekräftigt 72). Ein Zwang zur Zeugnißablegung war in Civilsachen bis auf Justinian unbekannt 73). Andere Beweismittel waren Urkunden, Notorietät und Erpressung des Geständnisses durch Tortur 74). Letztere war jedoch nur gegen Knechte und nur in gewissen Fällen zulässig 75). Den unvollständigen Beweis konnte der Judex durch einen Eid ergänzen lassen 76), und wahrscheinlich auch der eine Theil dem anderen wie vor dem Prätor so auch im Judicium einen Eid deferiren 77). Nach den ausführlichen Reden wurden in einer aus Fragen und Antworten bestehenden Altercation die Hauptpunkte recapitulirt 78), und endlich der Spruch gefällt. Bestand das Judicium aus mehreren Personen, so kam es auf die Mehrheit der Stimmen an 79). Gieng diese dahin, daß die

---

apud Macrob. Saturn. II. 12. Zwar behauptet Ferrat. epist. I. 3. wegen Cicero pro Caecina 9. 10., die Zeugen seyen vor dem Peroriren abgehört worden. Allein diese Rede beweist darüber nichts, weil sie in Folge einer ampliatio gehalten worden ist.

70) Quintil. Inst. orat. V. 7.

71) Quintil. Inst. orat. V. 7. §. 1., Cicero pro Rosc. Com. 14., fr. 3. §. 4. D. de testib. (22. 5).

72) Cicero pro Rosc. Com. 15., Quintil. Inst. orat. V. 7. §. 5.

73) Quintil. Inst. orat. V. 7. §. 9., c. 16. 19. C. de testib. (4. 20).

74) Quintil. Inst. orat. V. 1—5.

75) Paul. sent. rec. V. 15. §. 6. V. 16. §. 2., fr. 2. D. de appell. rec. (49. 5).

76) Dionys. II. 75., fr. 31. D. de iureiur. (12. 2), c. 3. C. de reb. cred. (4. 1).

77) Fr. 25. §. 3. D. de probat. (22. 3).

78) Quintil. Inst. orat. VI. 4.

79) Valer. Max. VII. 7, 1., fr. 36. 38. pr. D. de re iud. (42. 1).

Sache noch nicht klar genug ſcheine, ſo wurde amplirt, das heißt eine zweite und öftere Verhandlung vorgenommen 80). Die Sentenz mußte mündlich pronuncirt werden 81), wurde aber insgemein vorher niedergeſchrieben, und von der Tafel abgeleſen 82). Blieb der Beklagte im Judicium aus, ſo wurde er durch eine mündliche Denunciation oder ſchriftlich oder durch ein öffentlich ausgehängtes Edict dreimal vorgeladen 83), und dann konnte der Proceß auch in ſeiner Abweſenheit fortgeſetzt und ein rechtskräftiges Urtheil geſprochen werden 84).

Siebentes Kapitel.

Veränderungen unter den Kaiſern.

Unter den Kaiſern hatten die Conſuln noch bis ins vierte Jahrhundert 1), die Prätoren auch noch ſpäter 2) mit der

80) Daher die prima, secunda, tertia actio, Cicero pro Flacco 20., pro Caecina 2. 33., (Ascon.) in Verr. II. 1, 9., fr. 36. D. de re iud. (42. 1), Gellius XIV. 2.

81) C. 1. C. de sentent. ex peric. recit. (7. 44).

82) Sueton. Claud. 15. Beiſpiele giebt Orelli Inscr. n. 3671., Gruter Inscr. p. 209. n. 1., Spangenberg tabul. n. 81.

83) Paul. sent. rec. V. 5A. §. 7., fr. 68 — 72. D. de iudic. (5. 1), fr. 26. §. 9. D. de fideic. libert. (40. 5), c. 7. 8. 9. C. quomodo et quando iudex (7. 43).

84) Cicero in Verr. II. 17., fr. 73. D. de iudic. (5. 1), Paul. sent. rec. V. 5A. §. 7., c. 1. Cod. Greg. X. 1., c. 1. 2. C. quomodo et quando iudex (7. 43).

1) Dio Cass. LX. 4., Gaius II. 278.

2) Buch I. Kap. XXVIII. Note 5—10. Kap. XXXV. Note 97.

Rechtspflege zu thun. Ihnen trat jedoch der Präfect der Stadt zur Seite 3). In den Landschaften Italiens und in den Provinzen wurde die Jurisdiction nach bestimmten Verhältnissen an die Municipalmagistrate und an die Statthalter vertheilt 4). Ueber Alle erhob sich aber der Kaiser als der oberste Gerichtsherr des ganzen Reiches, welcher die an ihn gebrachten Rechtssachen bald selbst entschied 5), bald sie dem Senate 6), oder einem Magistrate, oder einem Privatmann als Juder delegirte 7).

In der Procedur hielt man sich an die alte Form, daß die Obrigkeit die Sache einleitete, die Ausführung aber einem Juder übertrug. So machten es auch der Präfect der Stadt, der des Prätoriums 8), die Präsides und Legaten in den Provinzen 9). Doch entstanden mit der Unbestimmtheit und Willkühr des öffentlichen Lebens mancherlei Abweichungen von der alten Ordnung; zunächst bei dem Juder, den der Kaiser bestellte 10), dann auch in anderen Stücken. Es bildete sich daher der Unterschied zwischen dem ordentlichen Rechtsweg und den außerordentlichen Cognitionen 11) oder Persecutionen 12).

---

3) Buch I. Kap. XXXVIII. Note 35. Kap. XXXVI. Note 40.

4) Buch I. Kap. XXX. Note 68—72. Kap. XXXI. Note 115—121. Kap. XXXVIII. Note 5. 14. 16. Kap. XLII. Note 2. 3. 7.

5) Buch I. Kap. XXVI. Note 73. Kap. XXXI. Note 124.

6) Capitol. M. Antonin. 10.

7) Paul. sent. rec. V. 5 A. §. 1., fr. 3. D. quis a quo appell. (49. 3). Beispiele davon in den Provinzen giebt Orelli Inscr. n. 3671., Boeckh Inscr. graec. T. I. n. 1732.

8) Fr. 12. §. 1. D. de iudic. (5. 1), fr. 1. pr. D. quis a quo appell. (49. 3).

9) Fr. 7. 8. D. de off. praesid. (1. 18).

10) Fr. 1. §. 4. D. a quib. appell. (49. 2), c. 5. C. de iudic. (3. 1).

11) Sueton. Tiber. 31. Claud. 15.

12) Fr. 178. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16), Gaius II. 178.

Letztere traten ein, wenn das Klagrecht weder auf dem Civilrecht, noch auf dem Edict, sondern auf einer außerordentlichen Bestimmung des Kaisers beruhte 13), wo also die Obrigkeit nicht als Magistrat, sondern in einer außerordentlichen Eigenschaft Recht sprach 14). Die Fälle dieser Art waren allmählig sehr zahlreich geworden 15). Das Verfahren war hier weder an die Conventszeit 16), noch an die Conception von Formeln gebunden 17); es wurde daher kein Juder gegeben, sondern die Obrigkeit untersuchte alles selbst 18). Selbst die Ladung konnte unmittelbar vom Gericht ausgehen 19). Erschien der Beklagte nicht, so wurde er in der gewöhnlichen Weise dreimal aufgefordert, dann die Sache auch in seiner Abwesenheit fortgesetzt und das Urtheil gesprochen 20).

Auf diese Art gewöhnte man sich immer mehr die Rechtshändel blos durch die Obrigkeit ohne Zuziehung eines Juder abgemacht zu sehen. Diocletian machte dieses endlich zur Re-

---

13) Fr. 7. D. de l. Cornel. de fals. (48. 10).

14) Fr. 7. §. 2. D. de off. procons. (1. 16).

15) Fr. 5. pr. D. de extr. cogn. (50. 13). Beispiele sind die Klagen über Fideicommisse, fr. 178. §. 2. D. de verb. sign. (50. 16), §. 1. J. de fideicomm. (2. 23), gegen die Publicanen, Tacit. Ann. XIII. 51., über Honorare wegen geleisteter Dienste und Aehnliches, fr. 1. 4. D. de extr. cogn. (50. 13).

16) Theophil. III. 12. pr.

17) Fr. 47. §. 1. D. de negot. gest. (3. 5), Ulpian. XXV. 12., Gaius II. 278.

18) Fr. 8. 9. D. de off. praesid. (1. 18).

19) Fr. 1. §. 1. D. de fer. (2. 12), fr. 1. §. 2. 3. D. de insp. ventre (25. 4).

20) Man sehe Kap. VI. Note 83. 84. Die von Bethmann-Hollweg Handbuch I. 256. 288. aufgestellte Unterscheidung, daß im ordentlichen Proceß die Ladung durch Denuntiationen, im außerordentlichen durch Edicte geschehen sey, wird durch fr. 26. §. 9. D. de fideic. libert. (40. 5) widerlegt.

gel 21). Zwar wurde Ausnahmsweise nachgegeben, daß sich die Statthalter für die geringeren Rechtssachen stehende Unterrichter ernennen durften 22); auch geschah es fortwährend bei allen Behörden bis zum Kaiser hinauf häufig, daß sie die Sache einem Juder delegirten 23), zu welchem Zwecke in Constantinopel von Zeno und Justinian sogar stehende Richtercollegien eingesetzt wurden 24); ja die Partheien konnten wie in den alten Zeiten den delegirten Juder ohne Weiteres recusiren und selbst einen oder mehrere Schiedsmänner erwählen 25). Allein solche Unterrichter, Commissarien und Schiedsmänner wurden nicht wie ehemals an eine Formel gebunden, sondern in der Behandlung der Sache war zwischen ihnen und der wirklichen Obrigkeit kein Unterschied. Das Verfahren war also nun in allen Fällen ein außerordentliches 26). Zur Hülfeleistung bei der Rechtspflege dienten übrigens den Obrigkeiten auch ihre Assessoren 27). Doch durften diese nur zur Berathung und zu einzelnen Untersuchungen gebraucht, nicht aber die ganze Entscheidung

---

21) C. 2. C. de pedan. iudic. (3. 3).

22) C. 5. C. de pedan. iudic. (3. 3). Diese sind die indices pedanei im neueren Sinne; früher wurden, man weiß nicht genau warum, die gewöhnlichen iudices so genannt. Man sehe Buch I. Kap. XLII. Note 2. So weit übereinstimmend ist auch Bethmann-Hollweg Handbuch I. §. 13. Abweichend ist er darin, daß nach seiner Meinung auch die neueren iudices pedanei keine stehende Competenz, sondern nur jedesmal in Folge einer besonderen Delegation zu richten hatten.

23) C. 2. C. de pedan. iudic. (3. 3), c. 3. C. ubi et apud quem (2. 47), c. 14. 16. 18. C. de iudic. (3. 1), nov. 53. c. 4. pr.

24) Diese hießen auch iudices pedanei, nov. 82., c. 6. pr. C. de advoc. div. iudic. (2. 8), c. 27. C. de procur. (2. 13), Joann. Lydus de magistr. III. 65.

25) Arbitri, c. 14. 16. 18. C. de iudic. (3. 1).

26) §. 8. J. de interdict. (4. 15), pr. J. de success. sublat. (4. 12).

27) Fr. 2. D. quod quisq. iuris (2. 2).

ihnen übertragen werden 28). Auch bei den delegirten Richtern kamen solche Räthe und Beisitzer vor 29).

Hinsichtlich der Eröffnung des Processes trat schon unter Marcus Aurelius die Aenderung ein, daß neben dem Vadimonium 30) die Vorladung durch eine einfache Denunciation der anzustellenden Klage gestattet wurde 31). Nach einer Verordnung Constantins mußte diese aber vor dem Präses einer Provinz oder doch vor einer Behörde, die das Recht der öffentlichen Instrumentirung hatte, geschehen 32). Diese Form wurde nun unstreitig der allgemeine Gebrauch. Nach einer gesetzlich bestimmten Frist, vom Tage jener Denunciation an gerechnet, begannen die Verhandlungen vor Gericht 33). Da jedoch auch diese Art der Einleitung noch unnöthige Weitläuftigkeiten mit sich führte, so wurden gewisse Klagen davon befreit, so daß die Verhandlung ohne vorhergegangene Denunciation bei dem Richter, den die Sache angieng, unmittelbar eröffnet und ausgeführt wurde 34). Später kamen die Denunciationen ganz ab 35). Der Proceß begann jetzt immer mit der Ueberreichung eines vom Kläger unterzeichneten Libelles, welches als eine kurze Beschreibung des Grundes und Gegenstandes der Klage 36) dem Beklagten vom Gericht durch einen Executor 37) nebst einer mündlichen oder

---

28) Nov. 60. c. 2., nov. 82. c. 2., c. 2. C. de assess. (1. 51).

29) Nov. 60. c. 2. §. 2., nov. 82. c. 1. §. 1.

30) Denn daß dieses noch zulässig war, ergiebt sich aus Paulus in der Collat. leg. Mos. II. 6.

31) Aurel. Victor de Caesar. 16.

32) C. 2. C. Th. de denunt. (2. 4).

33) C. 4. C. Th. de denunt. (2. 4), Symmach. epist. X. 52.

34) C. 6. C. Th. de denunt. (2. 4).

35) In Justinians Sammlungen ist davon nicht mehr die Rede.

36) Consult. vet. Iuriscons. c. 6., c. 3. C. de ann. except. (7. 40).

37) §. 24. J. de act. (4. 6).

schriftlichen Ladung 38) zugefertigt wurde. Auf diese Handlung wurden nun die Grundsätze des alten Rechts von der Vorladung und der Edition der Klage übertragen 39). Der Beklagte mußte nach einer bestimmten ihm zur Ueberlegung gestatteten Frist ein schriftliches Empfangsbekenntniß ausstellen 40), und wegen des Erscheinens vor Gericht und der Fortsetzung der Klage Sicherheit thun, gewöhnlich durch Bürgen, nach Umständen aber durch ein bloßes eidliches oder gar nur ein einfaches Versprechen 41). Hingegen für die Erfüllung des Judicates wurde, wenn man in eigenem Namen procedirte, nie mehr cavirt 42). In Ermanglung einer zureichenden Bürgschaft hatte der Executor für die persönliche Aufbewahrung und Exhibition zu sorgen 43). Das Uebrige, was zur Einführung der Partheien und zur Vorbereitung des Processes diente, gieng einen bestimmten Zweig der Kanzlei an 44).

Im festgesetzten Termine trug der Kläger seine Klage ausführlich vor. Die Beziehung auf die alten Formeln wurde schon unter Constantius abgeschafft, also dem Kläger eine freiere

---

38) C. 17. §. 1. C. de dignit. (12. 1), nov. 123. c. 8.

39) §. 3. J. de poen. tem. litig. (4. 16), c. 4. C. de in ius voc. (2. 2).

40) Nov. 53. c. 3., c. un. C. de his qui potent. nom. (2. 15).

41) Nov. 53. praef. c. 3. pr. §. 2., §. 2. J. de satisd. (4. 11), c. 4. §. 1. C. de sportul. (3. 2), c. 17. C. de dignit. (12. 1), c. 25. §. 1. c. 33. §. 3. C. de episc. (1. 3). Darauf bezog sich nun der tit. D. qui satisdare (2. 8).

42) Pr. §. 1. 2. J. de satisdat. (4. 11). Man sehe Kap. VI. Note 66.

43) C. 1. C. de sportul. (3. 2). Ausnahmen statuiren c. 6. C. de de medic. (10. 52), nov. 134. c. 9., nov. 151. c. 1.

44) C. 7. C. Th. ed. Wenck. de off. rect. prov. (1. 16), c. 7. §. 6. C. de advoc. div. iud. (2. 8), nov. 82. c. 7. §. 1. Insbesondere hatte der Ab actis damit zu thun, Ioan. Lydus de magistr. III. 20.

Fassung der Klage gestattet 45). Materiell lebten aber die alten Unterscheidungen und Bezeichnungen der Klagen größtentheils fort; es blieb selbst von der Conception der Formeln eine präparatorische Verhandlung über die Impetration der Klage, bis daß der zweite Theodosius diese aufhob 46). Gab der Beklagte die Klage unbedingt zu, so traten die Wirkungen der gerichtlichen Confessio ein 47). Widersprach er ihr aber, so galt dieses als der eigentliche Anfang des Streites; daher wurde nun an diesen Moment der Namen und die Wirkungen der alten Litiscontestation geknüpft 48). Der Begriff der Exceptionen, Replicationen und Duplicationen dauerte an sich fort; von der Conception einer Formel war aber dabei nicht mehr die Rede; auch zogen dilatorische Einreden nie mehr den Verlust der Klage nach sich 49). Die Verhandlungen giengen so in mündlicher Rede und Gegenrede, die von den Officialen protokollirt wurden 50), unter der Leitung und beständigen Mitwirkung des Richters auch im Beweisverfahren fort, bis daß die Sache hinreichend instruirt war 51). Die denominirten Zeugen wurden von den Officialen vorgeladen 52) und nach Constantius Verordnung vor dem Verhör vereidet 53), dann in Ge-

45) C. 1. C. de formul. (2. 58).

46) C. 2. C. de formul. (2. 58).

47) Dieses zeigen der tit. Dig. XLII. 2., Cod. VII. 59.

48) C. un. §. 1. C. Th. de act. certo temp. fin. (4. 14), c. 14. §. 1. C. de iudic. (3. 1). In diesem Sinne wurde die c un. C. de lit. cont. (3. 9) interpolirt. Man sehe Kap. IV. Note 1.

49) §. 10. J. de except. (4. 13).

50) Ioan. Lydus de magistr. III. 20. 27., c. 32. §. 2. C. de appell. (7. 62).

51) C. 1. C. Th. de iudic. (2. 18).

52) Symmach. epist. X. 48.

53) C. 9. pr. C. de testib. (4. 20). Ueber das frühere Recht sehe man Kap. VI. Note 72.

genwart beider Theile vernommen 54), ihre Aussagen niedergeschrieben 55), und das Protokoll den Partheien mitgetheilt 56). Ueber das Verfahren beim Urkundenbeweise gab es nun genaue Verordnungen 57). Zur Abfassung der Urkunden brauchte man gewöhnlich die Tabellionen, welche zu diesem Zwecke in den Städten Stationen auf dem öffentlichen Markte hatten 58).

Hinsichtlich des Urtheils war jetzt bei Strafe der Nullität geboten, daß es niedergeschrieben und vom Papier recitirt werden mußte 59). Hierauf wurde es in das Gerichtsbuch eingetragen, vom Richter unterschrieben und den Partheien eine Reinschrift nebst einem Auszuge der Acten zugefertigt 60). Im Orient war den Provinzialstatthaltern die Abfassung in griechischer Sprache seit Arcadius gestattet 61). In Constantinopel erloschen aber der Gebrauch des Lateinischen erst unter Justinian 62). Das Urtheil mußte nicht mehr nothwendig auf Geld, sondern konnte, wenn es sich um eine Sache handelte, auf diese selbst gehen 63). Daß aber vorher ein gütlicher Spruch statt fand, war damit noch vereinbar; daher dauerte der Unterschied der arbiträren Klagen fort 64). In schwierigen Fällen durfte

---

54) C. 19. C. de testib. (4. 20), c. 18. C. de fide instrum. (4. 21), nov. 90. c. 9.

55) C. 20. C. de testib. (4. 20), nov. 90. c. 3. 5. 6.

56) Nov. 90. c. 4.

57) C. 16. 20. C. de fide instrum. (4. 21). nov. 49. c. 2., nov. 73. c. 3. 4. 6. 7.

58) C. 17. C. de fide instrum. (4. 21), nov. 44. nov. 73. c. 2. 5. 7. 8).

59) C. 2. 3. C. de sentent. ex peric. recit. (7. 44), c. 1. 2. 3. C. Th. de sentent. ex peric. recit. (4. 17).

60) Ioan. Lydus de magistr. III. 11.

61) C. 12. C. de sentent. et interloc. (7. 45).

62) Ioan. Lydus de magistr. II. 12. III. 11. 20. 42.

63) §. 32. J. de act. (4. 6), c. 17. C. de fideic. libert. (7. 4).

64) Man sehe Kap. V. Note 11.

sich der Richter statt selbst zu sprechen an den Kaiser um Entscheidung wenden 65). Er hatte dann nach dem Schluß der Verhandlungen die Acten nebst seiner Relation oder Consultation und den Refutationsschriften der Partheien durch einen seiner Officialen einzusenden 66). Die Entscheidung wurde einer aus dem Quästor des Pallastes und zwei anderen illustren Personen bestehenden Commission übertragen 67). Später hat aber Justinian solche Consultationen ganz untersagt 68). Hatte übrigens der Beklagte sich vor der Ladung verborgen gehalten 69), oder hatte er sich nach der Ladung ohngeachtet der geleisteten Sicherheit zur Einlassung nicht gestellt 70), oder hatte er sich der Fortsetzung des Processes entzogen 71), so hatte dieser nach den drei üblichen Ladungen 72) auch ohne ihn seinen Fortgang, und wenn das Urtheil gegen ihn ausfiel, so wurde Immission ins Vermögen 73), oder wenn es sich um eine dingliche Klage handelte, der Besitz der Sache ertheilt 74).

Anstatt des gewöhnlichen Proceßganges war es aber erlaubt sich mit der Klage unmittelbar an den Kaiser zu wenden.

---

65) C. 1. C. Th. de relat. (11. 29), c. 55. C. Th. de appell. (11. 30). Man sehe Buch I. Kap. XXXI. Note 124.

66) C. 5. C. Th. de relat. (11. 29), c. 1. 8. 24. 29. 31. C. Th. de appell. (11. 30), c. 1. C. J. de relat. (7. 61), nov. 82. c. 14. Beispiele geben Symmach. epist. II. 30. X. 39. 50.

67) C. 34. C. de appell. (7. 62).

68) Nov. 125.

69) C. 1. C. quor. appell. (7. 65), c. 9. C. de bon. auct. iud. possid. (7. 72).

70) C. 1. C. quor. appell. (7. 65), nov. 53. c. 4. §. 1., nov. 69. c. 3. pr.

71) C. 13. §. 3. C. de iudic. (3. 1).

72) Man sehe Kap. VI. Note 83. Kap. VII. Note 20.

73) Man sehe die Noten 69. 70. 71.

74) C. 8. §. 3. C. de praescr. trig. ann. (7. 39).

Dieses geschah durch ein Supplicationslibell 75), an dessen Ueberreichung schon die Wirkungen der Litiscontestation geknüpft waren 76). Der Kaiser untersuchte aber meistens die Sache nicht selbst, sondern wies den Kläger durch ein vom Quästor entworfenes und von ihm unterzeichnetes Rescript 77) an den ordentlichen oder einen delegirten Richter. Dieses Rescript hatte der Kläger mit dem Libell dem Richter, und dieser Beides dem Gegner mitzutheilen 78). So lange die Litisdenunciation im Gebrauche war 79), vertrat in Beziehung auf die davon abhängende Frist die Edition des Rescripts deren Stelle 80). Das Uebrige gieng in der gewöhnlichen Weise fort.

Eine alle Theile eines Processes berührende Veränderung war endlich die Einführung von Sporteln für die Officialen. Constantin hatte zwar diesen wohl seit alten Zeiten in den Provinzen bestandenen Mißbrauch scharf untersagt 81); allein seit dem fünften Jahrhundert mußte man sich begnügen, größeren Willkührlichkeiten durch bestimmte Taxen ein Ziel zu setzen. Es gab nun gesetzliche Sporteln für die Insinuation und Ladung 82), für die Eröffnung der Verhandlungen, für die Abfassung und Mittheilung der Acten 83), für die Unterrichter 84)

---

75) C. 8. C. de precib. imperat. offer. (1. 19).

76) C. 10. C. Th. ed. Wenk. de divers. rescr. (1. 2), c. 1. C. quando libell. (1. 20).

77) C. 6. 7. C. de divers. rescr. (1. 23).

78) C. 2. C. Th. unde vi (4. 22), c. un. §. 1. C. Th. de act. certo temp. (4. 14), nov. 112. c. 3. pr.

79) Kap. VII. Note 31—35.

80) C. 4. 5. C. Th. de denunt. (2. 4), Symmach. epist. X. 39.

81) C. 7. C. Th. ed. Wenck. de off. rect. prov. (1. 16).

82) Theophil. IV. 6. §. 24., c. 29. §. 1. 3. C. de episc. aud. (1. 4).

83) C. 12. §. 1. C. de proxim. (12. 19), c. 4. C. de castrens. (12. 26).

84) Nov. 82. c. 7. 9.

und Anderes. Doch hatten gewisse Personen das Privilegium, daß sie gar nichts 85) oder weniger zahlten 86); und dieses kam dann auch ihrem Gegner zu Statten 87). Auch sollte bei geringfügigen Sachen 88) und bei Klagen gegen Geistliche im geistlichen Gericht 89), hauptsächlich zur Ersparung der Kanzleigebühren, ohne Schrift mit blos mündlichen Ladungen und einer nur summarischen Adnotation der Verhandlungen und des Urtheils procedirt werden.

Achtes Kapitel.

Von der Execution.

Nach dem Rechte der zwölf Tafeln hatte der Verurtheilte zur Erfüllung eine Frist von dreißig Tagen 1). Dann konnte ihn der Gegner vor Gericht bringen und die Legis Actio durch Handanlegung anstellen. Die Wirkung davon war, daß er, wenn nicht ein tüchtiger Mann für ihn einstand, ohne Weiteres vom Kläger heimgeführt und gebunden werden konnte 2).

85) C. 7. §. 6. C. de advoc. div. iud. (2. 8), nov. 123. c. 28.

86) C. 25. §. 2. c. 33. §. 5. C. de episc. (1. 3). Man sehe auch Note 83.

87) C. 6. C. de fruct. (7. 51), c. 12. §. 4. C. de proxim. (12. 19).

88) C. 3. §. 4. C. de privil. schol. (12. 30), nov. 17. c. 3., nov. 28. c. 3., nov. 82. c. 5., Ioan. Lydus de magistr. III. 15.

89) Nov. 83. praef. pr.

1) Gellius XV. 13. XX. 1.

2) Gellius XX. 1, Gaius IV. 21. 25.

Sechzig Tage wurde er so aufbewahrt und während derselben sein Name und der Betrag der Schuld an drei Markttagen öffentlich ausgerufen. Blieb dieses ohne Erfolg, so konnte er getödtet oder in die Fremde verkauft werden 3). Dieses Verfahren galt nicht blos bei Geldschulden, sondern bei allen Arten von Urtheilen 4); also auch wenn auf die Herausgabe einer Sache oder auf eine andere persönliche Leistung condemnirt war 5). Durch diese dem Kläger gegen die Person zustehenden Zwangsmittel wurde eine vom Magistrate ausgehende Execution gegen das Vermögen überflüssig und war in der alten Zeit unbekannt.

Der Grundsatz, die Execution durch den Kläger besorgen zu lassen, blieb auch im prätorischen Recht; jedoch wurde ihm nun möglich gemacht statt der Person direct das Vermögen anzugreifen 6). Er konnte nämlich, wenn der Andere dem Urtheil binnen der gesetzten Frist 7) nicht gehorchte, vom Magistrate 8) ein Decret nachsuchen, welches ihn nöthigenfalls mit

---

3) Gellius XX. 1.

4) Rebusque iure iudicatis, Gellius XX. 1. Eine ganz andere Ansicht hat freilich Savigny (Buch III. Kap. XV. Note 6). Aber man sehe dagegen Bethmann-Hollweg Handbuch I. §. 28. 29.

5) Gaius IV. 48.

6) Nach dem bei Livius II. 24. vorkommenden Edicte scheint dieses schon in der ältesten Zeit gestattet gewesen zu seyn. Allein dieses bezog sich blos auf die nexi, bei denen, während sie im Felde waren, der Verfalltag kommen würde; es schützte sie, daß dann ihre Gläubiger nicht zugreifen durften.

7) Gaius III. 78., fr. 2. 4. §. 5. fr. 7. 29. 31. D. de re iud. (42. 1).

8) Fr. 15. pr. §. 1. D. de re iud. (42. 1). Dieses Recht hatten jedoch die Municipalmagistrate nicht, sondern in Italien nur der Prätor, in den Provinzen die Statthalter, L. Rubria de Gallia cisalp. c. 21. 22., fr. 26. D. ad munic. (50. 1), fr. 4. D. de iurisd. (2. 1).

Hülfe der Gerichtsdiener 9) in die gesammte Habe des Schuldners einwies 10), und erhielt dadurch einen durch ein besonderes Interdict beschützten 11) Mitsitz im Vermögen zum Zwecke der Bewahrung 12), ein prätorisches Pfandrecht 13), und die Befugniß die Sachen zum Verkaufe zu bringen 14). Jene Nachsuchung geschah zwar nicht in der alten Form der Handanlegung, sondern durch eine gewöhnliche auf die aus dem Judicate entspringende Obligation gerichtete Actio 15); jedoch war dawider wie ehemals nur eine sehr beschränkte Vertheidigung 16), und diese nur gegen Caution gestattet 17); auch zog das Abläugnen des Judicates die Strafe des Doppelten nach sich 18). Jene Execution durch Immission traf auch den, der abwesend war, oder sich verborgen hielt, oder das Vadimonium versäumte, oder vor dem Prätor zu antworten verweigerte 19).

---

9) Fr. 3. pr. D. ne vis fiat (43. 4), fr. 5. §. 27. D. ut in poss. legat. (36. 4).

10) Missio in possessionem rei servandae causa, fr. 1. D. quib. ex caus. in poss. eatur (42. 4). Das Decret galt also fur die Grundstücke, die in einer andern Provinz lagen, Cicero pro Quint. 6. 7. 25.

11) Fr. 1. pr. §. 1. 2. D. ne vis fiat ei (43. 4).

12) Cicero pro Quint. 27., fr. 3. §. 23. fr. 10. §. 1. D. de acquir. possess. (41. 2), fr. 5. pr. D. ut in possess. legat. (36. 4).

13) Fr. 26. D. ne pign. act. (13. 7), fr. 35. D. de reb. auth. iud. (42. 5).

14) Fr. 6. §. 1. 2. fr. 14. §. 2. D. quib. ex caus. (42. 4).

15) Fr. 3. §. 11. D. de pecul. (15. 1), fr. 1. pr. D. quae sentent. (49. 8).

16) Fr. 56. D. de re iud. (42. 1), fr. 75. D. de iudic (5. 1), fr. 28. §. 8. D. de iureiur. (12. 2).

17) Gaius IV. 25. 102. Man sehe Kap. VI. Note 66. Kap. VII. Note 42.

18) Gaius IV. 9. 171., Paul. sent. rec. I. 19. §. 1., Cicero pro Flacco 21.

19) Man sehe Kap. VI. Note 38. 58. 59. 84.

Unter den Kaisern kam endlich, wahrscheinlich zuerst bei den außerordentlichen Cognitionen, ein direct vom Magistrate geleistetes Executionsverfahren auf. Er konnte nämlich bei Geldforderungen nach Ablauf der gesetzten Frist 20) einzelne Vermögensstücke des verurtheilten Schuldners 21) durch den Gerichtsdiener als Pfänder 22) für den Gläubiger in Beschlag nehmen, und wenn sie jener binnen zwei Monaten nicht auslöste, verkaufen lassen 23), oder auch, wenn sich kein Käufer fand, dem Gläubiger selbst gegen eine Taxe zuschlagen 24). Ferner wurde nun in den Fällen, wo der richterliche Spruch auf die Herausgabe einer Sache lautete, die Wegnahme derselben durch die Gerichtsvollzieher gestattet 25). Doch blieb auch, wahrscheinlich nach der Wahl des Gläubigers, das alte Executivverfahren durch Immission zulässig, und es wurde selbst das daraus entstehende prätorische Pfandrecht durch Justinian besonders verstärkt 26). Nur die Aenderung fand statt, daß ein einzelner Gläubiger nicht mehr die Einweisung in die ganze Habe, sondern nur in einzelne Stücke, so weit zu seiner Befriedigung nöthig war, erhielt 27). Zu dieser Execution konnte es auch gegen den, der sich zur Vertheidigung nicht gestellt hatte, kommen; allein nicht mehr wie ehemals als unmittelbare Folge der Contumacia, sondern nur wenn der Proceß in seiner Abwesenheit fortgesetzt worden und das Urtheil gegen

---

20) Fr. 31. D. de re iudic. (42. 1), c. 9. C. de exec. rei iud. (7. 53).

21) Fr. 15. pr. §. 1. 2. 8. D. de re iud. (42. 1).

22) Fr. 10. D. qui potior. (20. 4), c. 1. C. si in causa iud. (8. 23).

23) Fr. 31. D. de re iudic. (42. 1), fr. 50. D. de evict. (21. 2), c. 2. C. si in causa iud. (8. 23).

24) Fr. 15. §. 3. 6. D. de re iudic. (42. 1), c. 3. C. si in causa iud. (8. 23).

25) Fr. 68. D. de rei vind. (6. 1). Man vergleiche Kap. V. Note 10.

26) C. 2. C. de praet. pign. (8. 22).

27) C. 6. §. 3. 4. C. de his qui ad eccles. (1. 12), nov. 53. c. 4. §. 1.

ihn ausgefallen war 28). Die Ausführung der zur Execution nöthigen Schritte gieng lediglich das Officium an, an welches man sich deshalb zu wenden hatte 29). Um übrigens den Verurtheilten zur freiwilligen Erfüllung anzutreiben, verordnete Theodosius (380), daß er, wenn er binnen zwei Monaten nicht gezahlt hätte, auf vier und zwanzig Procent Zinsen vom Tage des Urtheils an belangt werden könnte 30). Justinian hat aber jene zwei Monate auf vier erweitert und die vier und zwanzig Procent auf zwölf herabgesetzt 31).

Neben dieser gegen das Vermögen gerichteten Execution blieb aber auch der persönliche Zwang durch Addiction in die Schuldknechtschaft zulässig, in Italien 32) wie in den Provinzen 33), auch unter den Kaisern 34), bis in die letzten Zeiten 35); nicht blos bei einer baaren Geldschuld, sondern auch in anderen Fällen. Nur der Unterschied fand statt, daß Municipalmagistrate, gleichwie auf Immission ins Vermögen gar nicht, so auf Heimführung in die Schuldknechtschaft nur bei baaren Geldschulden unter einer gewissen Höhe erkennen durften 36). So lange die Legis Actionen im Gebrauche waren, wurde jene

---

28) Man sehe Kap. VII. Note 69—74.

29) Ioan. Lydus de magistr. III. 11. 12.

30) C. un. C. Th. de usur. rei iudic. (4. 19).

31) C. 2. 3. C. de usur. rei iudic. (7. 54).

32) Dionys. fragm. ed. Reisk. T. IV. p. 2338., Livius XXIII. 14., L. Rubria de Gallia cisalp. c. 21. 22.

33) Plutarch. Lucull. 20., Cicero pro Flacco 20. 21. In Aegypten war jedoch körperlicher Zwang in Schuldsachen von Alters her untersagt, Diodor. I. 79., und dieses Vorrecht wurde auch dem Lande durch eine kaiserliche Constitution, wie das Edict des Tiberius Alexander bezeugt, gelassen.

34) Seneca de benef. III. 8., Gellius XX. 1., Paul sent. rec. V. 26. §. 2., fr. 34. D. de re iud. (42. 1), c. 1. C. qui bon. ced. (7. 71).

35) C. 8. C. qui bonis (7. 71), nov. 135. c. 1.

36) L. Rubria de Gallia cisalp. c. 21. 22. Man vergleiche Note 8.

Execution auch noch in der Form der Handanlegung eingeleitet 37); später mit einer einfachen Klage aus dem Judicate. Der Zustand der adjudicirten Schuldner war aber jetzt wesentlich gemildert. Sie wurden nicht mehr wirkliche Knechte 38), sondern nur gezwungene Arbeiter zur Abverdienung der Schuld mit Vorbehalt der Rechte der Ingenuität 39); auch war die Einsperrung in Privatkerker 40) und Ausdehnung des Arbeitzwangs auf die Kinder untersagt 41). Uebrigens standen persönliche Zwangsmittel und zwar sehr strenge auch dem Fiscus gegen seine Schuldner zu 42); nur in Ansehung der Steuerschulden waren Milderungen gemacht 43).

Waren der Gläubiger Mehrere, so konnten sie nach dem Rechte der zwölf Tafeln den ihnen addicirten Schuldner in Stücke schneiden; eine buchstäbliche Bestimmung, deren wirkliche Ausführung nie vorkam 44). Nach dem Edicte war das Verfahren, wenn Mehrere die Immission nachgesucht hatten, dasselbe wie bei Einem. Es wurde nämlich das Vermögen dreißig, oder wenn der Schuldner verstorben war, fünfzehn Tage besessen 45), und während derselben durch Anschläge an den besuchtesten Plätzen der Stadt öffentlich feilgeboten 46).

---

37) Gaius IV. 25.

38) Gaius III. 189. 199.

39) Man sehe Buch III. Kap. V. Note 19

40) C. 1. C. de privat. carc. (9. 5), c. 23. C. de episc. aud. (1. 4) Daraus folgt aber nicht, daß die Personalexecution in den letzten Zeiten blos in öffentlichem Schuldgefängniß bestanden habe.

41) C. 12. C. de obl. et act. (4. 10), nov. 134. c. 7.

42) Fr. 9. §. 6. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13), c. 1. C. Th. qui bon. (4. 20), c. 4. C. Th. de fisci debit. (10. 16).

43) C. 3. 7. C. Th. de exact. (11. 7).

44) Gellius XX. 1., Dio Cass. exc. Mai. 12., Quintil. Inst. orat. III. 6. §. 84., Tertull. Apol. 4.

45) Gaius III. 79.

46) Libelli, Cicero pro Quint. 6. 15. 19., Seneca de benef. IV. 12.

Dieſes galt zugleich als Aufforderung an die übrigen Creditoren ſich anzuſchließen 47). Innerhalb dieſer Friſt konnte noch der Schuldner oder ein Anderer für ihn durch das Anerbieten der Zahlung oder der nachträglichen Vertheidigung die Immiſſion rückgängig machen; jedoch nur gegen Bürgſchaft 48). Nach Ablauf der Zeit erwählten aber die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Magiſter, welcher nach einer zweiten Friſt 49) das Vermögen demjenigen addicirte, welcher den Creditoren die meiſten Procente geboten hatte 50). Bei gleichem Angebot hatte ein Gläubiger dann der Cognate des Schuldners den Vorzug 51). Verzögerte ſich der Verkauf oder war es im Intereſſe der Maſſe nothwendig, ſo wurde von den Gläubigern in Uebereinkunft mit dem Prätor ein Curator ernannt 52). Aus betrüglichen Veräußerungen vor und während der Immiſſion entſtand die Paulianiſche Klage auf Erſatz und das fraudatoriſche Interdict auf Reſtitution 53); jene gieng ſelbſt gegen den Schuldner, wiewohl ſie gegen dieſen nur Perſonalexecution bewirken konnte 54). Der Käufer ſuccedirte in das Vermögen als in eine Univerſitas 55), jedoch nur nach prätoriſchem Recht 56); er er-

47) Cicero pro Quint. 23., fr. 12. pr. D. de reb. auth. iud. (42. 5).

48) Seneca de benef. IV. 12., fr. 33. §. 1. D. de reb. auth. iud. (42. 5).

49) Gaius III. 79., Cicero pro Quint. 15, ad Att. I. 1. VI. 1, 12.

50) Theophil. III. 12. pr.

51) Fr. 16 D. de reb. auth. iud. (42. 5).

52) Fr. 2. pr. §. 1. D. de curat. bon. dando (42. 7), fr. 6. §. 2. D. quib. ex caus. in poss. (42. 4), fr. 14. pr. D. de reb. auth. iud. (42. 5).

53) Fr. 1. pr. fr. 10. pr. D. quae in fraud. credit. (42. 8), §. 6. J. de act. (4. 6).

54) Fr. 25. §. 7. D. quae in fraud. credit. (42. 8), c. 6. C. de revoc. (7. 57).

55) Gaius II. 98. III. 77.

56) Theophil. III. 12. pr.

langte, um sich den Besitz der Sachen zu verschaffen, ein eigenes Interdict 57); übrigens aber blos ein prätorisches Eigenthum 58), und die Forderungen und Schulden giengen nicht direct, sondern in der Einkleidung der Rutilianischen oder Servianischen Klage auf ihn über 59). Der Schuldner blieb daher der Strenge nach gebunden, und konnte noch wegen des Fehlenden, wenn er wieder zu Vermögen kam, eingeklagt werden 60). In Beziehung auf seine Person hatte die Immission und das Feilbieten des Vermögens die Infamie zur Folge 61). Diese traf selbst nach dem Tode, wenn über einen Nachlaß der Concurs eröffnet wurde; sie konnte aber vom Verstorbenen durch die Erbeinsetzung eines Knechts abgewendet werden, auf dessen Namen der Verkauf geschah 62). Eine andere Wirkung war, daß wer die Immission erlitten, in jeder Klage, womit er ferner belangt wurde, wegen Erfüllung des Judicates caviren mußte 63).

Unter den Kaisern wurde das Recht gemildert. Zuerst durch eine Lex Julia 64) von Cäsar 65) oder Augustus, welche dem Schuldner eine freiwillige Cession seines Vermögens an seine Gläubiger gestattete. Der Verkauf geschah zwar hier nach denselben Grundsätzen wie bei einer Immission 66); auch

---

57) Interdictum possessorium, Gaius IV. 145.

58) Gaius III. 80.

59) Gaius III. 81. IV. 35. 111., Theophil. III. 12. pr.

60) Gaius II. 155.

61) Lex Tabulae Heracl. lin. 115—117. Tertull. Apol. 4.

62) Gaius II. 154., §. 1. J quib. manum. (1. 6), c. 3. C. Th. de inoff. test. (2. 19).

63) Gaius IV. 102., Cicero pro Quint. 8.

64) Gaius III. 78., c. 4 C. qui bonis cedere (7. 71).

65) Jenem Gegenstande verwandte Gesetze von ihm werden erwähnt, Caesar de bell. civ. III. 1., Sueton. Iul. Caes. 42., Tacit. Ann. VI. 16., Dio Cass. LVIII. 21.

66) Gaius III. 78—81., fr. 3. 5. D. de cess. bon. (42. 3).

wurde der Schuldner nicht unbedingt frei 67); allein er blieb von persönlichen Zwangsmitteln 68) und von der Infamie verschont 69). Diese ursprünglich blos den Bürgern gegebene Rechtswohlthat wurde durch kaiserliche Constitutionen auch auf die Provinzen ausgedehnt 70). Ferner erlaubte ein Senatusconsult als eine anständigere Form, daß bei Personen senatorischen Ranges, wenn die Creditoren wollten, der Verkauf im Einzelnen durch einen vom Magistrate ernannten Curator besorgt wurde 71). Daneben blieb aber die Vermögensexecution durch Immission die Regel; nur zog sich jetzt die Sache, wenigstens im Falle wo diese wegen der Abwesenheit des Beklagten ertheilt war, sehr in die Länge, weil dann nach einem Gesetze Justinians den anderen Creditoren gestattet war, sich noch binnen zwei und vier Jahren anzuschließen 72). Auch wurde nicht mehr nach der alten Weise im Ganzen 73), sondern durch die Creditoren im Einzelnen verkauft und der Ueberschuß von dem Richter für die noch später sich Meldenden zurückgelegt 74).

Dem Privatconcurse nahe verwandt war die Sectio, wenn ein Vermögen als Ganzes 75) von Staatswegen 76) verkauft wurde, was namentlich in Folge einer Damnation und Pre-

---

67) Fr. 4. 6. 7. D. de cess. bon. (42. 3), c. 1. C. qui bonis (7. 71).

68) C. 1. C. qui bonis (7. 71). Eine Ausnahme galt jedoch bei den Schuldnern des Fiscus, c. 1. C. Th. qui bonis (4. 20), c. 4. C. Th. de fisci debit. (10. 16).

69) C. 11. C. ex quib. caus. infam. (2. 12).

70) C. 4. C. qui bonis (7. 71).

71) Fr. 5. 9. D. de curat. fur. (27. 10), fr. 4. 5. D. de curat. (42. 5).

72) C. 10. pr. C. de bon. autor. iud. poss. (7. 72).

73) Pr. J. de success. sublat. (3. 12), Theophil. III. 12. pr.

74) C. 10. §. 1. C. de bon. autor. iud. (7. 72), §. 1. J. de necess. hered. (2. 19).

75) Darin liegt der Unterschied von der Auction, die auch von Staatswegen aber an einzelnen Sachen geschah.

76) Publice, Gaius III. 154.

ſcription 77), und zur Erſtattung der in einem öffentlichen Amte unerlaubt gemachten Bereicherungen geſchah 78). Der Prätor wies hier die Quäſtoren in den Beſitz 79), und dieſe verkauften das Ganze an den Meiſtbietenden 80). Der Käufer oder Sector erwarb, weil dieſer Verkauf von Staatswegen unter der Haſta geſchah 81), das quiritiſche Eigenthum 82) und zur Erlangung des Beſitzes ein eigenes Interdict 83), mußte aber auch die auf dem Vermögen haftenden Schulden übernehmen 84). Der Verkauf einer dem Fiscus zugefallenen Erbſchaft geſchah nach demſelben Grundſatze 85). Merkwürdig iſt, daß ein ſolcher Käufer die Erbſchaftklage erwarb 86). Zu den alterthümlichen Gebräuchen bei den Staatsverkäufen gehörte das Ausbieten der Habe des Porſenna 87).

---

77) Cicero pro Rosc. Amer. 43.

78) Livius XXXVIII. 58. 60., Cicero pro Rabir. 4.

79) Livius XXXVIII. 60., Cicero in Verr. II. 1, 20. Daher der Ausdruck bona publice possideri in zwei alten davon handelnden Geſetzen bei Gruter p. 508. lin. 5., Haubold monum. p. 75. lin. 9.

80) (Ascon.) in Verr. II. 1, 20. 23, Anon. in Verr. II. 1, 20., Cicero pro Rosc. Amer. 8.

81) Cicero Philipp. II. 26., Festus v. hastae.

82) Varro de re rust. II. 10. Darauf zielt das interdum bei Gaius III. 80.

83) Interdictum sectorium, Gaius IV. 146.

84) (Ascon.) in Verr. II. 1, 23., fr. 2. 3. D. de sentent. pass. (48. 23).

85) C. 1. C. de hered. vend. (4. 39).

86) Fr. 54. pr. D. de hered. pet. (5. 3).

87) Livius II. 14., Dionys. V. 34.

Neuntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln.

Unter der Republik konnte gegen eine richterliche Handlung des Prätors von der Conception der Formel 1) bis zur Execution 2), wie gegen jede Amtshandlung eines Magistrates, wodurch man sich verletzt glaubte, die Hilfe des anderen Prätors 3), eines Consuls 4) oder der Tribunen 5) angerufen und dadurch deren Ausführung gehemmt werden. Unter den Kaisern wurde dieses nach der die ganze Verwaltung beherrschenden kaiserlichen Machtvollkommenheit und dem neuen Beamtenwesen ausgebildet. Es konnte nun appellirt werden in Rom von den Prätoren an den Präfecten der Stadt 6), in Italien von den Municipalmagistraten an die Correctoren 7), in den Provinzen an die Legaten und Statthalter 8), in manchen Fällen auch an den Senat 9), zuletzt an den Kaiser 10). Von einem gegebenen Judex wurde an denjenigen, der ihn gegeben

1) Cicero pro Tullio 38.
2) Livius VI. 27. XXXVIII. 60., Gellius VII. 19., Cicero pro Quint. 7. 20. 21.
3) Caesar de bello civ. III. 20., Cicero in Verr. II. 1, 46. ibiq. (Ascon.).
4) Val. Max. VII. 7. §. 6.
5) Man sehe Note 2.
6) Buch I. Kap. XXVIII. Note 36. 37.
7) Buch I. Kap. XXX. Note 72.
8) Buch I. Kap. XXXI. Note 122.
9) Buch I. Kap. XXVI. Note 71. 72.
10) Buch I. Kap. XXVI. Note 76. Kap. XXVIII. Note 37. 48. Kap. XXXI. Note 123.

hatte, appellirt 11). Seit Constantin war die Ordnung durch die neue Verfassung vorgezeichnet 12).

Zur Form der Appellation gehörte, daß sie entweder gleich bei der Eröffnung des Urtheils durch eine mündliche Erklärung zu den Acten 13) oder innerhalb einer bestimmten Frist 14) durch ein schriftliches Libell eingelegt wurde 15). Hierauf hatte der Richter dem Appellanten zur Bescheinigung der erhobenen Appellation die Dimissorialbriefe oder Apostel 16) nebst einer Abschrift der Acten zuzustellen 17), und Dieser Beides dem oberen Gericht binnen der gesetzlichen Zeit zur weiteren Verhandlung zu überreichen 18). Gieng aber die Appellation an den Kaiser selbst, so wurde seit dem vierten Jahrhundert in dem Gericht, wovon appellirt war, eine vollständige Relation oder Consultation aufgesetzt, diese den Partheien zur Entwerfung ihrer Gegenbemerkungen mitgetheilt, und Beides sammt den Acten durch Boten aus dem Officium an die kaiserlichen Kanzleien überschickt 19), von wo aus die Sache an das Consistorium zur Berathung und Entscheidung kam 20). So war es namentlich bei den Appellationen von den Proconsuln, dem Comes des Orients,

---

11) Fr. 1. 3. D. quis a quo appell. (49. 3), fr. 1. §. 3. fr. 21. §. 1. D. de appell. (49. 1).

12) Buch I. Kap. XLII. Note 10—21. 25. 30—32.

13) Fr. 2. D. de appell. (49. 1), c. 14. C. de appell (7. 62).

14) Fr. 5. §. 4. D. de appell. (49. 1), fr. 1. §. 5 — 15. D. quando appell. (49. 4), nov. 23. pr. c. 1.

15) Fr. 1. §. 4. fr. 3. D. de appell. (49. 1).

16) Fr. un. D. de libell. dimiss. (49. 6), Paul. sent. rec. V. 34.

17) C. 6. §. 6. c. 24. C. de appell. (7. 62), nov. 126. c. 3.

18) C. 5. C. J. de appell. (7. 62), c. 63. C. Th. de appell. (11. 30), c. 3. C. Th. de repar. appell. (11. 31), c. 2. 5. C. J. de tempor. et repar. appell. (7. 63).

19) C. 5. C. Th. de relat. (11. 29), c. 8. 16. 29. 32. 34. 47. 54. C. Th. de appell. (11. 30), Symmach. epist. X. 48. 52. 53.

20) C. 2. C. de leg. (1. 14). Man vergleiche Kap. VII. Note 67.

dem Präfecten von Aegypten und den Vicarien der Diöceſen, welche einige Modificationen abgerechnet 21) unmittelbar an den Kaiſer liefen 22). Nach einem Geſetze des zweiten Theodoſius wurden jedoch dieſe Appellationen in dem gewöhnlichen Verfahren an eine aus dem Präfecten des Prätoriums und dem Quäſtor beſtehende Commiſſion verwieſen 23). Die Form der Conſultation fand daher nur noch bei den Appellationen von den höchſten Reichsbeamten Statt 24).

Uebrigens waren Appellationen regelmäßig blos gegen die Definitivſentenz und nur ausnahmsweiſe gegen gewiſſe Interlocute geſtattet 25), bis daß Juſtinian auch dieſes unterſagte 26). Wie oft in einer Sache appellirt werden konnte, hieng von der Stufenfolge der Behörden ab; nach dem neueſten Rechte aber höchſtens zweimahl 27). Vom Kaiſer konnte nicht appellirt werden 28); auch nicht vom Präfecten des Prätoriums 29). Ein gewiſſer Betrag der Streitſumme war nur bei Appellatio-

---

21) C. 57. 61. C. Th. de appell. (11. 30), c. 2. 3. C. Th. ed. Wenck. de off. praef. urb. (1. 6).

22) C. 16. 29. C. Th. de appell. (11. 30), c. 32. C. de appell. (7. 62). Danach iſt oben Seite 418. zu berichtigen.

23) C. 32. pr. §. 2. 3. 4. C. de appell. (7. 62), nov. 126., Ioan. Lydus de magistr. II. 15. 16.

24) C. 32. §. 5. c. 37. 39. §. 1. 2. C. de appell. (7. 62), c. 5. §. 2. C. de tempor. appell. (7. 63), nov. 23. c. 2., nov. 62.

25) C. 2. 25. 37. 40. 44. 65. C. Th. de appell. (11. 30), c. 1. 2. 3. 11. 18. 23. C. Th. quor. appell. (11. 36), Symmach. epist. X. 36. 58.

26) C. 36. C. de appell. (7. 62), c. 16. C. de iudic. (3. 1). Eine Ausnahme blieb im fr. 2. D. de appell. rec. (49. 5).

27) C. un. C. ne liceat in ead. causa (7. 70).

28) Fr. 1. §. 1. D. a quib. appell. (49. 2), c. 34. C. de appell. (7. 62).

29) Fr. un. §. 1, D. de off. praef. praet. (1. 11), fr. 17. D. de minor. (4. 4), c. 16. C. Th. de appell. (11. 30).

nen an den Kaiser erforderlich 30), und auch bei solchen später nicht mehr 31). Unzulässige Appellationen wurden durch Geldbußen 32), ungegründete durch den Verlust einer im Voraus zu deponirenden Summe und vierfachen Ersatz der Proceßkosten 33), später auf andere Weise gestraft 34).

Gegen die Sentenzen der Präfecten des Prätoriums, wovon nicht appellirt werden konnte, entstand seit dem vierten Jahrhundert das Rechtsmittel der Supplication oder Retractation 35). Ferner konnte ein Spruch, der augenscheinlich rechts- oder formwidrig geschehen war, ohne Appellation als nichtig behandelt und rescindirt werden 36). Vielleicht geschah dieses in der alten Zeit durch eine auf den doppelten Werth gestellte Sponsion 37). Endlich konnte wie überhaupt gegen Rechtsnachtheile so auch gegen Urtheile außerordentlicherweise in den geeigneten Fällen eine Restitution nachgesucht werden 38), selbst gegen Sentenzen der prätorischen Präfecten und des Kaisers 39).

---

30) Fr. 10. §. 1. D. de appell. (49. 1), nov. Valentin. III. Tit. XII. §. 17. ed. Ritter.

31) C. 20. 37. C. de appell. (7. 62). Eine Ausnahme machte nov. 23. c. 3.

32) Man sehe Note 25.

33) Tacit. Ann. XIV. 28., Paul. sent. rec. V. 33. 37.

34) C. 3. C. Th. de off. praef. praet. ed. Wenck. (1. 5), c. 6. §. 4. C. de appell. (7. 62).

35) C. 5. C. de prec. imper. off. (1. 19), nov. Theodos. Tit. VI. ed. Ritter., c. un. C. de sent. praef. praet. (7. 42), c. 35. C. de appell. (7. 62), nov. 119. c. 5.

36) Fr. 1. 2. 3. D. quae sentent. sine appell. (49. 8), c. 1. 2. 4. 7. C. quando provocare non est nec. (7. 64).

37) Revocatio in duplum, Paul. sent. rec. V. 5 A. §. 5. 7. 8., c. 1. Cod. Greg. X. 1.

38) Fr. 16. §. 5. fr. 18. pr. fr. 42. D. de minor. (4. 4), c. 2. 4. 5. C. si adv. rem iudic. restit. (2. 27).

39) Fr. un. §. 2. D. de off. praef. praet. (1. 11), fr. 17. 18. §. 1—4. D. de minor. (4. 4).

Zehntes Kapitel.

Besondere Proceduren.

Das Verfahren der Legis Actionen, dann der Grundsatz des Formularprocesses, daß die Condemnation nur auf eine Geldsumme gefaßt werden konnte, erwies sich als unzureichend, wo es auf die möglichst schnelle Exhibirung oder Restitution einer Sache oder Unterlassung einer Handlung selbst ankam. Das Edict bezeichnete 1) daher eine Reihe von Fällen, wo es Etwas zu thun gebot oder verbot, wo also der Prätor oder in den Provinzen der Proconsul nach kurzem Gehör beider Theile 2) dem Antrage des Klägers nachgebend direct die Exhibirung oder Restitution decretirte oder die Handlung interdicirte. Solche Gebote wurden Interdicte genannt, und in restitutorische, exhibitorische und prohibitorische eingetheilt 3). Der Beklagte konnte nun, wenn es sich um eine Restitution oder Exhibirung handelte, gleich auf einen Arbiter antragen, und dann wurde eine Formel in diesem Sinne ertheilt. Fiel dessen Spruch gegen ihn aus und er leistete ihm bis zum gesetzten Termin Folge, so wurde er in diesem ohne eine Strafsumme absolvirt 4), im entgegengesetzten Falle aber das Urtheil auf den Schätzungseid

1) Paul. sent. rec. V. 6. §. 2., c. 1, C. de interd. (8. 1).

2) Theophil. IV. 15. pr.

3) Gaius IV. 138 — 140. 142., fr. 1. §. 1. D. de interd. (43. 1). Sie gehörten im weiteren Sinne zu den Actionen, fr. 37. pr. D. de obl. et act. (44 7); im engeren Sinne wurden sie aber davon unterschieden, fr. 35. §. 2. fr. 39. pr. D. de procur. (3. 3).

4) Gaius IV. 141. 162 — 164., Ulpian. fragm. Vindob. (Savigny Zeitschrift IX. 1).

des Klägers gestellt 5) und dieses in der gewöhnlichen Weise erequirt. Hatte der Beklagte keinen Arbiter verlangt, oder war ihm die Unterlassung einer Handlung geboten, und er gehorchte dem Interdicte nicht, so kam der Kläger wieder zum Gericht und provocirte den Anderen durch eine Sponsion auf eine Wette darüber, daß das durch das Edict Verbotene geschehen, oder das nach dem Edicte Decretirte nicht geschehen sey. Die Entscheidung darüber wurde in der gewöhnlichen Weise durch eine Formel an einen Juder oder an Recuperatoren gewiesen, und in der Wettsumme lag zugleich die Strafe für das ungerechte Läugnen oder Klagen 6). War das Interdict kein einfaches, sondern ein doppeltes 7), so wurde eine zwiefache Wette gemacht 8). Stellte sich der Beklagte nicht, so folgte wie gewöhnlich Immission in sein Vermögen 9).

Die im Edicte proponirten Interdicte bezogen sich auf die mannigfaltigsten Verhältnisse, auf geheiligte, religiöse und zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Sachen, auf persönliche Zustände, auf Habe und Gut; ferner konnte es sich dabei bald um die Proprietät selbst, bald um den bloßen Besitz handeln 10). Im letzten Falle hatten sie den Zweck, auf diesem Wege entweder zu einem Besitze, den man nicht gehabt hatte, zu verhelfen, oder einen Besitz, worin man sich befand, aufrecht zu erhalten, oder einen verlorenen Besitz wiederzuverschaffen 11).

---

5) Man sehe Kap. V. Note 18.

6) Gaius IV. 141. 162. 165., Cicero pro Caecina 8., ad famil. VII. 21., pro Tullio 53.

7) Interdicta simplicia vel duplicia, Gaius IV. 156 — 160., fr. 2. pr. D. de interd. (43. 1).

8) Gaius IV. 166. 167.

9) Fr. 3. §. 14. D. de homine lib. exhib. (43. 29).

10) Fr. 1. pr. fr. 2. §. 1. 2. D. de interd. (43. 1), Cicero pro Caecina 13.

11) Gaius IV. 143., fr. 2. §. 3. D. de interd. (43. 1).

Interdicte zur Verschaffung eines noch nicht gehabten Besitzes waren für einzelne begünstigte Fälle gegeben, die weiter nichts mit einander gemein haben 12). Die Interdicte zur Aufrechthaltung des Besitzes beruhten auf dem Gedanken, daß der ruhig und unverholen auf eigenem Namen gehaltene Besitz als solcher durch das positive Recht, zwar nicht wie das Eigenthum unbedingt, doch aber gegen gewaltsame Störungen geschützt werden müsse. Zu diesem Zwecke gab es zwei Interdicte, welche Beide doppelte waren 13). Das Eine für Grundstücke 14) führte außer der zwiefachen Wette zu einem eigenthümlichen Verfahren, das Cascellianische oder secutorische Judicium genannt, vermöge dessen der Besitz bis zur ausgemachten Sache demjenigen von Beiden, der auf die Früchte der Zwischenzeit das Meiste geboten hatte, gegeben wurde. Dabei kam gewöhnlich die Stipulation vor, daß er wenn er unterläge außer der doppelten Wettsumme und den wirklich gezogenen Früchten auch sein Gebot als Strafe zahlen sollte. Doch konnte auch ohne Stipulation auf die Licitationssumme mit einer eigenen Klage geklagt werden, welche das fructuarische oder ebenfalls das secutorische Judicium hieß 15). Das andere Interdict bezog sich auf Mobilien, und wurde demjenigen gegeben, der während des letzten Jahres die längere Zeit im Besitz gewesen war 16). Nach dem Justinianischen Rechte kam es jedoch wie bei Grundstücken blos auf den actuellen Besitz an 17).

---

12) Gaius IV. 144—147.

13) Gaius IV. 160.

14) Interdictum uti possidetis, fr. 1. pr. §. 1. D. uti possid. (43. 17), Gaius IV. 148. 149. 150. 160., Festus v. possessio.

15) Gaius IV. 166—169.

16) Interdictum utrubi, fr. un. pr. D. de utrubi (43. 31, Gaius IV. 148—152. 160., Paul. sent. rec. V. 6. §. 1., Theophil. IV. 15. §. 4.

17) §. 4. J. de interd. (4. 15), fr. un. §. 1. D. de utrubi (43. 31).

Beide Interdicte wurden übrigens unter dem Formularproceß auch als Einleitung zu einer Vindication gebraucht, wenn selbst über den Besitz Streit war 18).

Die auf die Wiederverschaffung eines verlorenen Besitzes gerichteten Interdicte beruhten zum Theil auf demselben Grunde wie die vorigen. Die wichtigste Anwendung davon war auf den Fall gewaltsamer Dejection. Hiefür gab es im alten Rechte zwei Interdicte 19): das Eine wenn die Gewalt eine einfache 20), das Andere wenn sie mit Waffen verbunden gewesen war 21). Beide galten aber nur für unbewegliche Sachen, denn bei beweglichen waren sie durch andere Klagen 22), insbesondere durch das Interdictum Utrubi, später durch die Verordnungen gegen die Selbsthülfe entbehrlich 23). Uebrigens waren zwischen beiden Interdicten im alten Rechte mehrere Unterschiede, die im

---

18) Gaius IV. 148., fr. 1. §. 3. D. uti possid. (43. 17), c. un. C. uti possid. (8. 6), Theophil. IV. 15. §. 4.

19) Cicero pro Caecina 32. Ad duas dissimiles res duo diiuncta interdicta sunt.

20) Die Worte des Edicts dafür giebt Cicero pro Tullio 44. Der eigentliche Gegenstand dieser Rede ist jedoch nicht dieses Interdict, sondern das über eine actio vi bonorum raptorum niedergesetzte Judicium. Darauf beziehen sich cap. 7 — 13. 24 — 28. Ferner ist die im cap. 29. angeführte Formel nicht wie Savigny Besitz §. 40. meint, eine neuere Fassung des Edictes über unser Interdict; sondern Cicero erzählt blos von einer in einem gewissen Falle zwischen ihm und einem Anderen vorgekommenen Formel, um daran deutlich zu machen, daß die Worte dolo malo in der Formel des Judiciums, worum es sich nun handelte, dem Beklagten nicht zu Gute kämen. Dieses zeigen cap. 30 — 36.

21) Worte des Edicts darüber erwähnt Cicero pro Caecina 19. 21. Darauf zielt auch unstreitig pro Tullio 46.

22) Fr. 1. §. 3—8. D. de vi (43. 16), Paul. sent. rec. V. 6. §. 5.

23) C. 3. C. Th. unde vi (4. 22), c. 7. C. unde vi (8. 4), §. 1. J. de vi bon. rapt. (4. 2), §. 6. J. de interd. (4. 15).

neueren faſt ganz verſchwunden ſind 24). Jenes wurde nicht gegen Perſonen, denen man Ehrerbietung ſchuldig war, gegeben, wohl aber das Andere 25); jenes nur binnen eines Jahres 26), dieſes auch ſpäter 27); bei jenem verlangte das Edict ausdrücklich, daß der Kläger Beſitz gehabt habe, bei dieſem nicht, ſo daß daſſelbe auch bei gehabter bloßer Detention ſtatt fand 28); endlich gegen jenes galt, zwar nicht mehr im neuen 29), doch aber im alten Recht die Einrede, daß der Kläger ſelbſt gewaltſam, heimlich oder bittweiſe beſeſſen 30), gegen dieſes nicht 31). In der ſpäteren Zeit wurde das Interdict wegen Gewalt die Klage auf Herſtellung des momentanen Zuſtandes genannt 32).

Uebrigens gab es auch doppelte Interdicte in dem Sinne, daß ſie ſowohl zur Erlangung eines noch nicht gehabten als zur Wiedererlangung eines ſchon gehabten Beſitzes dienten 33).

---

24) Daher die Verſchmelzung Beider im tit. D. de vi et de vi armata (43. 16).

25) Fr. 1. §. 43. D. de vi (43. 16).

26) Fr. 1. pr. §. 39. D. de vi (43. 16).

27) Cicero ad fam. XV. 16.

28) Cicero pro Caecina 31. 32. Demohngeachtet konnte dieſes dem Cäcina nichts nutzen, denn er hatte keine Detention gehabt. Deshalb verſuchte zuletzt Cicero zu zeigen, Cäcina habe durch eine Zwiſchenperſon ſelbſt Beſitz auf eigenen Namen gehabt. Eine andere Auslegung giebt Savigny Beſitz §. 40.

29) §. 6. J. de interd. (4. 15), fr. 1. pr. D. de vi (43. 16).

30) Cicero pro Tullio 44. 45., pro Caecina 32., ad fam. VII. 13., Gaius IV. 154., Paul. sent. rec. V. 6. §. 7.

31) Gaius IV. 155.

32) Momenti reformatio, Symmach. epist. X. 48. 53., momentariae possessionis interdictum, c. 3. C. qui legit. person. (3. 6), c. 8. C. unde vi (8. 6), c. 1. 4. C. Th. unde vi (4. 22), c. un. C. Th. si de momento (11. 37).

33) Interdicta duplicia aber in einem anderen Sinne als oben Note 7., fr. 2. §. 3. D. de interd. (43. 1), Ulpian fragm. Vindob.

Ein solches Interdict war dasjenige, welches in einem Vindicationsstreit um ein Grundstück gegen den Besitzer gegeben wurde, der die Sache nicht defendirte 34), namentlich nicht die erforderliche Sicherheit leistete 35). Ein Gleiches galt bei der Vindication einer Erbschaft 36), eines Ususfructus 37).

Unter den Kaisern wurde die Interdictform noch lange zur Einleitung des Processes beibehalten, wenn auch die weiteren Verhandlungen nicht mehr vor Privatrichtern, sondern bei der Obrigkeit selbst geschahen 38), und die Interdicte wurden der Schnelligkeit wegen von der Form der Litisdenunciation befreit 39). Doch konnte auch die Obrigkeit, anstatt die Sache in jenen Weg zu richten, außerordentlicherweise gleich eine vollständige Untersuchung vornehmen 40) und ihr Erkenntniß mit directem Zwange vollstrecken 41). Dieses Verfahren war zuletzt die allgemeine Regel und die die Interdicte betreffenden Rechtssätze lebten nur noch in materieller Beziehung fort 42).

34) Interdictum quem fundum, Ulpian. fragm. Vindob., fragm. Vatic. §. 92. Gründlich handelt davon Rudorff in Savigny Zeitschrift IX. 2.

35) Fragm. Vatic. §. 92. Man vergleiche Kap. III. Note 16. 17. So erklären sich c. un. C. utl possid. (8. 6), fr. 80. D. de rei vind. (6. 1).

36) Interdictum quam haereditatem, Ulpian. fragm. Vindob, Paul. sent. rec. I. 11. §. 1.

37) Interdictum quem usumfructum, fragm. Vatic. §. 92.

38) Symmach. epist. X. 48. 53., c. 9. C. Th. de infirm. his (15. 14).

39) C. 5. 6. C. de denunt. (2. 4), c. un. C. Th. utrum vi (4. 23). Man vergleiche Kap. VII. Note 31—35.

40) C. 3. C. de interd. (8. 1).

41) Fr. 1. §. 1. D. de insp. ventr. (25. 4), fr. 1. §. 2. D. si ventr. nom. (25. 5), fr. 3. pr. §. 1. D. ne vis fiat (43. 4).

42) §. 6. J. de interd. (4. 15), c. 3. C. de interd. (8. 1), c. 2. 4. C. unde vi (8. 4). In diesem Sinne wurde auch die aus der c. 6. C. Th. de denunt. (2. 4) gezogene c. 4. C. de interd. (8. 1) interpolirt.

Den Interdicten verwandt waren noch einige andere Procedueren. Hatte Einer an einem fremden Boden gewaltsam oder heimlich eine denselben verletzende Handlung verübt, so hatte der Verletzte ein eigenes Interdict auf Restitution 43). Handelte es sich aber um ein erst vorzunehmendes Werk 44), so konnte der sich dadurch verletzt Glaubende oder bei Gemeingütern jeder Bürger 45) den Anderen durch einen in einer bestimmten Weise gemachten Einspruch 46) nöthigen, bis zur ausgemachten Sache von der Arbeit abzustehen oder Caution zu leisten 47); that er dieses nicht, so fand gegen ihn ein Interdict auf Restitution statt 48); umgekehrt aber auch gegen den Nuntianten, wenn Caution gestellt war und er dennoch auf seiner Hinderung beharrte 49). Gegen ein Schaden drohendes Werk konnte der Nachbar auch noch nach der Lex Aebutia mit einer Legis Actio auftreten 50). Nach dem Edicte konnte er die Bestellung einer nach Umständen durch Bürgen oder durch eine bloße Stipulation zu leistenden Caution 51), oder bei Verweigerung derselben Einweisung in den factischen 52) Mitbesitz der

---

43) Interdictum quod vi aut clam, Cicero pro Tullio 53., fr. 1. pr. §. 1—8. fr. 7. §. 5. D. quod vi (43. 24).

44) Fr. 1. §. 1. 11—14. fr. 3. pr. fr. 5. §. 10. D. de o. n. n. (39. 1).

45) Fr. 1. §. 16. 17. fr. 3. §. 4. fr. 4. 5. §. 9. D. de o. n. n. (39. 1).

46) Fr. 1. §. 2—5. fr. 5. §. 2. 3. 4. 7. D. de o. n. n. (39. 1).

47) Fr. 1. pr. fr. 5. §. 17. fr. 8. §. 4. 5. fr. 20. §. 5. fr. 21. pr. §. 1. D. de o. n. n. (39. 1).

48) Fr. 20. pr. §. 1. fr. 21. §. 1. D. de o. n. n. (39. 1).

49) Fr. 20. §. 9—12. D. de o. n. n. (39. 1).

50) Gaius IV. 31.

51) Damni infecti cautio, L. Rubria de Gallia cisalp. c. 20., fr. 7. pr. D. de damno infect. (39. 2), fr. 1. §. 38. D. de aqua cottid. (43. 20), fr. 1. pr. D. de cloac. (43. 23).

52) Nicht den juristischen, fr. 3. §. 23. D. de possess. (41. 2), fr. 9. D. de rei vind. (6 1), fr. 3. §. 8. D. uti possid. (43. 17).

Sache 53), zu deren Unterstützung wie bei allen prätorischen Immissionen ein Interdict diente 54), und bei länger fortgesetzter Weigerung die definitive Immission 55) mit prätorischem Eigenthum 56) und der Fähigkeit die Sache zu usucapiren 57) fordern. Das Recht die Caution zu gebieten stand ursprünglich auch den Municipalmagistraten zu; nicht aber das Recht die Immission zu ertheilen, sondern bei verweigerter Caution fand bei ihnen blos eine gewöhnliche Klage statt 58). Später hatten sie auch das Recht die Caution aufzuerlegen nicht mehr 59); doch wurde ihnen nun sowohl diese wie die Befugniß die erste Einweisung in den Besitz zu decretiren der Dringlichkeit wegen gewöhnlich delegirt 60). Drohte der Schaden aus einem künstlichen den natürlichen Ablauf des Regenwassers ändernden Werke, so fand, vielleicht schon auf den Grund der zwölf Tafeln 61) eine eigene Klage auf Wegnahme der Caution Statt 62). In wasserarmen Provinzen, wie in Afrika, wurde dabei nicht wie anderwärts die Verstärkung, sondern die Entziehung des Wassers als Schaden angesehen 63).

Eine eigene Gattung von Proceduren waren ferner die

---

53) Fr. 7. pr. fr. 15. §. 11. 20. D. de damn. inf. (39. 2), fr. 1. D. quib. ex caus. in poss. (42. 4).

54) Fr. 1. pr. §. 1. 2. 4. D. ne vis fiat (43. 4).

55) Fr. 7. pr. fr. 15. §. 21. 22. D. de damno inf. (39. 2).

56) Fr. 15. §. 16. 17. 33. D. de damn. inf. (39. 2), fr. 7. §. 1. D. de usufr. (7. 1).

57) Fr. 5. pr. fr. 15. §. 16. 26. D. de damn. inf. (39. 2).

58) L. Rubria de Gallia cisalp. c. 20.

59) Fr. 4. D. de iurisd. (2. 1), fr. 26. D. ad munic. (50. 1).

60) Fr. 1. 4. pr. §. 3. 4. D. de damn. inf. (39. 2).

61) Fr. 21. pr. D. de statulib. (40. 7).

62) Actio aquae pluviae arcendae, fr. 1. pr. §. 1. 13. 17. fr. 6. §. 6. 7. fr. 14. §. 2. 3. D. de aq. et aq. pluv. (39. 3), Cicero Topic. 9., pro Muren. 9.

63) Aggenus de controv. agror. p. 74., Simplicius p. 76.

agrarischen Controversen, deren die Agrimensoren fünfzehn zählten 64). Das Gemeinschaftliche derselben war, daß dabei über

64) Aus der verworrenen Sammlung der Agrimensoren gehören hieher drei Schriften. Die erste besteht aus den Bruchstücken des Frontinus de controv. (Goes. p. 39—43). Die zweite rührt unstreitig von Hyginus unter Trajan her, welcher wie Frontinus p. 38. 39. gleich nach dem Tractate de conditionibus agrorum (Goes. p. 205—211) von den genera controversiarum handelte. Diese Schrift ist edirt von Blume im Rhein. Museum VII. 138—172. Die dritte ist der aus den beiden vorigen gezogene Commentar des Aggenus Urbicus wahrscheinlich aus dem fünften Jahrhundert. Zu diesem gehört auch das aus Mißverständniß unter dem Namen des Simplicius gedruckte verworrene Bruchstück. Die Ordnung jenes Commentars läßt sich auf folgende Weise herstellen. Den Anfang machte ein Tractat über die Wichtigkeit der agrimensorischen Kunst und über den Plan des Werks. Dazu gehören Goes. p. 85. idoneas — p. 87. speciebus, p. 63. et idoneas — artifices coguntur, p. 128. In lapidibus — artifices coguntur, p. 75. respicio — praestaturi, und das von Blume edirte Fragment im Rhein. Museum VI. 369—373. Hierauf folgt der Commentar de agrorum qualitate p. 44—50., dann de controversiis agrorum pars I. p. 50. — p. 63. persequendum est, wovon der Schluß: Satis ut puto — persequendum est auch p. 75. steht. Hieran schließt sich pars II., welche wie die vorige mit den conditiones agrorum beginnt p. 76 — p. 77. moveant causas. Zu diesen Anfang gehört nach p. 38. 45. zu urtheilen auch das Fragment p. 87. Arcifinalis — p. 89. procedit. Nach moveant causas gehört nach p. 39. 50. zu schließen das Bruchstück p. 82. Omne genus — obtinet. Nun folgen die einzelnen Controversen: de terminis, wovon der Anfang fehlt p. 77. si vero — controversia; p. 77. De rigore — p. 78. suscitari possit; p. 82. De fine — p. 83. decernitur, dazu unstreitig auch p. 78. Nec enim — p. 79. haberi, was zum Theil auch p. 308. vorkommt; de loco p. 79. Ordinem — p. 80. appareat; p. 80. De modo — p. 82. est perfecta mit p. 65. 66.; dann die zehn übrigen Controversen p. 66—75. continetur. Zur Controverse de subsicivis p. 68. gehört das Fragment p. 87.

das Technische nicht die Richter, sondern herbeigeholte Agrimensoren und zwar lediglich nach den Regeln ihrer Kunst zu entscheiden hatten 65). Die erste Controverse war über die Stellung der Gränzsteine 66). Solche Steine kamen beim limitirten Lande nicht blos am Ende der Centurien, sondern auch im Innern derselben vor, wo die Landloose aneinander stießen 67), oder wenn ein Loos durch Vererbung getheilt worden war 68); am formlosen Lande fanden sie sich mit anderen Gränzzeichen 69). Die zweite Controverse war über den Rigor 70). Dieses war der natürliche Saum Landes, der von einem Gränzzeichen zum andern in grader Richtung fortlief, was besonders beim limitirten Lande vorkam 71). Am grundsteuerpflichtigen Boden in den Provinzen war, wenn er vermessen wurde, der Rigor das, was der Limes beim assignirten Lande, und erhielt eben so eine gewisse Breite 72). Mit dieser

---

alia qua — tribueret. Zuletzt kommt der Tractat von den status und deren transcendentia, wovon die Bruchstücke folgendermaßen zusammengehören: p. 82. prius quam — existimo, p. 63. vel uti — de loco litigatur, p. 83. Nunc quemadmodum — p. 85. transcendunt. Nach diesen Berichtigungen sind die folgenden Citate gemacht.

65) Daher der Gegensatz zwischen der agrimensorischen Disciplin und dem ius ordinarium, Frontin. de controv. p. 41. 42. 43., Aggenus I. p. 56. II. p. 66. 67.

66) De positione terminorum, Frontin. p. 39., Aggenus I. p. 51. II. p. 77., fr. 8. D. fin. reg. (10. 1).

67) Buch I. Kap. XXV. Note 21. 56.

68) Termini comportionales, Aggenus I. p. 51.

69) Siculus Flaccus de condit. agror. p. 4. 5. 6.

70) Frontinus p. 40., Aggenus I. p. 52. II. p. 77.

71) Frontin. expos. form. p. 31. 32., Siculus Flaccus p. 5. 6. 13., Aggenus in Frontin. de agror. qualit. p. 46. Den Gegensatz bildeten die flexus bei den agri arcifinii.

72) Hyginus de limit. constit. p. 198. Man sehe Buch I. Kap. XXXI. Note 101.

Controverse in Verbindung stand die dritte über den fünf Fuß breiten Finis der Lex Mamilia. Die Ausmittlung und Herstellung desselben gieng lediglich die Agrimensoren an 73). Dieses war beim limitirten Lande nach den Gränzsteinen leicht 74). Beim formlosen Lande aber, an dessen Flexus häufig auch ein Finis nach Art der Lex Mamilia gelassen wurde 75), war hinsichtlich der Form und Bedeutung der mancherlei Gränzbeziehungen auf den Ortsgebrauch zu sehen 76): diese wurden im Laufe der Zeit durch Verrückung der ursprünglichen Eintheilung auch auf den limitirten Boden angewendet 77). Solche Zeichen kamen natürlich auch da vor, wo zwei Felder unmittelbar ohne Zwischenraum aneinander stießen. In allen diesen Fällen waren aber die Agrimensoren nicht selbst die Richter, sondern nur Hülfspersonen 78) der drei Arbitri, die nach den zwölf Tafeln, oder des Einen, der nach der Lex Mamilia für Gränzstreitigkeiten ernannt wurde 79). Die vierte Controverse über den Locus jenseits der fünf Fuß gieng die Agrimensoren hauptsächlich nur so weit an, als sie mit der vorigen zusam-

---

73) Frontinus p. 40, Hyginus de gener. controv. (Rhein. Muf. VII. p. 158), Aggenus I. p. 53. II. p. 82. 83. Man sehe Buch I. Kap. XXV. Note 24. Kap. X. Note 111. 116—118.

74) C. 4. 5. C. Th. fin. reg. (2. 26).

75) Frontinus p. 40., Siculus Flaccus p. 8., Aggenus II. p. 79.

76) Siculus Flaccus p. 3—13., Frontinus p. 38., Aggenus in Frontin. p. 45. 48., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Muf. VII. p. 159—163), Aggenus de controv. I. p. 53. II. p. 78. 79. 87—89. 308.

77) Siculus Flaccus p. 13. 14. 15., Hyginus de limit. p. 160., de condit. agror. p. 205., Aggenus I. p. 54., fr. 11. D. fin. reg. (10. 1), c. 2. C. fin. reg. (3. 39).

78) Aggenus II. p. 79., fr. 8. §. 1. D. fin. reg. (10. 1), c. 1. C. Th. fin. reg. (2. 26).

79) Cicero de leg. I. 21., c. 3. C. Th. fin. reg. (2. 26).

menhieng 80). Die fünfte über den Modus bezog sich bei assignirten Ländereien auf den Inhalt der ursprünglichen Loose, wobei jedoch auch die später eingetretenen Veränderungen in Betracht zu ziehen waren: in anderen Fällen betraf sie die Richtigkeit des bei einem Contracte angegebenen Flächenmaaßes 81). Bei der sechsten Controverse über die Proprietät hatten die Agrimensoren nur hinsichtlich der Frage zu thun, in wie weit Aecker oder Weide und Waldungen mit assignirt waren 82). Die siebente Controverse über den Besitz gieng sie gar nicht an 83). Bei der achten Controverse über die Alluvion handelte es sich darum, daß beim limitirten Lande, wenn nicht etwa die Flußbreite in die Assignation mit eingerechnet war, durch das An- oder Abspülen nichts am Modus verändert werden sollte 84). In der neunten Controverse um das Territorium hatten die Agrimensoren die Gränzen des einem Municipium oder einer Colonie zustehenden Gebietes auszumitteln 85). Bei der zehnten Controverse um die Subseciven 86), bei der

---

80) Frontinus p. 40., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Museum VII. p. 163—166.), Aggen. I. p. 53. 54. II. p. 79. 80., c. 3. 5. C. Th. fin. reg. (2. 26).

81) Frontinus p. 40., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Museum VII. p. 166—168), Aggenus I. p. 54. II. p. 80—82. 65. 66., fr. 7. D. fin. reg. (10. 1).

82) Frontinus p. 41., Aggenus I. 55. II. 66. Man vergleiche Buch I. Kap. XXV. Note 32.

83) Frontinus p. 41., Aggenus I. 56. II. 67., c. 1. C. Th. fin. reg. (2. 26).

84) Frontinus p. 41., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Mus. VII. p. 156—158), Aggenus I. p. 56. II. p. 69—71. Man vergleiche Buch III. Kap. X. Note 36—38.

85) Frontinus p. 41., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Mus. VII. p 169), Aggenus I. p. 57. II. p. 71.

86) Frontinus p. 42., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Mus. VII.

elften um Gemeinländereien des römischen Volkes oder der Stadt 87), bei der zwölften um die im Innern oder an der Seite unvermessen gebliebenen Stücke 88), bei der dreizehnten um die von der Assignation jederzeit ausgenommenen geweihten und religiösen Orte 89) kam es darauf an die Usurpationen der Privaten durch Herstellung der Gränzen zu verhindern. Die vierzehnte Controverse über den Ablauf des Regenwassers berührte die Agrimensoren nur dann, wenn der Strom der Länge nach über den Finis gewendet wurde; so auch bei Cloaken 90). Endlich die fünfzehnte über die Wege gieng sie nur bei dem assignirten Lande an, wo die Limiten zu öffentlichen Wegen dienten 91).

Noch eine besondere Procedur endlich genüge es hier zu nennen. Dieses war die Restitution in den vorigen Stand, eine außerordentliche Rechtshülfe, welche der Magistrat 92) unter gewissen im Edicte bezeichneten Voraussetzungen 93) gegen die Verletzung 94) aus einem der Strenge nach gültigen Geschäft 95) oder processualischen Handlung bis zur Execution

---

p. 168), Aggenus I. p. 59 II. p. 68. Man sehe Buch I. Kap. XXV. Note 37. Kap. XXX. Note 65.

87) Frontinus p. 42., Aggenus I. p. 59. 60. II. 72. Man vergleiche Buch I. Kap. XXV. Note 38. 39. Kap. XXX. Note 61—63.

88) Frontinus p. 42., Aggenus I. p. 60. II. p. 73. Man sehe Buch I. Kap. XXV. Note 34—36.

89) Frontinus p. 42., Aggenus I. p. 61. II. p. 73.

90) Frontinus p. 43., Aggenus I. p. 62. II. p. 74.

91) Frontinus p. 43., Hyginus de gener. controv. (Rhein. Mus. VII. p. 170), Aggenus I. p. 62. II. p. 75.

92) Fr. 16. §. 5. fr. 17. 18. D. de minor. (4. 4).

93) Fr. 1. 2. D. de in integr. rest. (4. 1), fr. 1. D. de minor. (4. 4), fr. 1. §. 1. D. ex quib. caus. maior. (4. 6), Paul. sent. rec. I. 7. §. 1. 2.

94) Fr. 4. D. de in integr. rest. (4. 1).

95) Fr. 16. pr. §. 1. 2. 3. D. de minor. (4. 4).

hin 96) nach Untersuchung der Sache 97) ohne Zuziehung eines Juder ertheilte.

Eilftes Kapitel.

Von den Maaßregeln zur Verminderung der Processe.

Auf die Verminderung der Processe zielten theils direct theils indirect mancherlei Anstalten. Zunächst gehört dahin die Klagverjährung. Dem alten Recht war diese unbekannt. Das Edict beschränkte aber die Anstellung der meisten von ihm versprochenen Klagen auf Jahresfrist 1). Ferner kam gegen Eigenthumsklagen eine Präscription auf 2). Endlich setzte der zweite Theodosius für alle Arten von Klagen die dreißigjährige Verjährung fest 3). Auch eine wirklich anhängig gemachte dann aber liegen gebliebene Klage sollte nun nach dreißig 4) oder wie Justinian verordnete nach vierzig Jahren von der letzten Cognition an gerechnet verjährt seyn 5). Daß aber wie im alten Recht selbst bei einem im Gange gehaltenen Proceß, wenn derselbe nicht in einer gewissen Zeit zum Ende gebracht war,

---

96) Gaius IV. 57. 125., fr. 7. §. 4. fr. 9. pr. fr. 18. §. 2. 3. D. de minor. (4. 4).

97) Fr. 3. 8. D. de in integr. rest. (4. 1).

1) Gaius IV. 110. 111.

2) Buch III. Kap. X. Note 69–73.

3) C. un. C. Th. de act. certo temp. fin. (4. 14), pr. J. de perpet. et tempor. act. (4. 12).

4) C. un. §. 1. C. Th. de act. certo temp. fin. (4. 14).

5) C. 9. C. de praescr. trig. ann. (7. 39).

das Klagrecht untergieng 6), war im neuen Recht nur für gewisse Fälle verordnet 7).

Auf der Absicht, der Vermehrung oder bösartigen Verwicklung der Processe entgegenzuwirken, beruht auch das Verbot des Ankaufs litigiöser Gegenstände. Dieser war durch ein Edict des Augustus für unwirksam erklärt und überdies mit einer fiscalischen Strafe belegt 8). Justinian hat die Strafe noch geschärft 9). Selbst eine vor Ausbruch des Streits geschehene Veräußerung, wodurch die Lage des Gegners nachtheiliger wurde, war verboten, und begründete eine Klage aufs Interesse 10).

Klagte man auf mehr als man zu fordern hatte, so zog dieses schon zur Zeit der Legis Actionen 11) dann auch unter dem Formularproceß, wenn die Klage auf ein Certum gieng, nach dem formellen Verhältniß, worin die Intention zum Judicium und dieses zur Sache selbst stand, den Verlust derselben nach sich 12). Das spätere Recht hat dieses, jedoch mit mehreren Aenderungen, zu positiven Strafbestimmungen umgebildet 13). Umgekehrt brachte es auch im alten Rechte Nachtheil, wenn man auf weniger oder bei mehreren zustehenden Klagen nur mit einer geklagt hatte; denn man konnte, wenn man wegen des Restes oder mit den anderen Klagen unter der-

---

6) Kap. V. Note 24. 25.

7) Zum Beispiel c. 8. C. de dolo (2. 21).

8) Fragm. de iure fisci §. 8., Gaius IV. 117., fr. 1. pr. D. de iure fisci (49. 14), fr. 1. 2. D. de litig. (44. 6).

9) C. 4. C. de litig. (8. 37), nov. 112 c. 1.

10) Fr. 1. 3. §. 4. D. de alien. iudic. mut. caus. (4. 7).

11) Cicero de orat. I. 36., Plaut. Mostell. III. 1. v. 123.

12) Cicero pro Rosc. Com. 4., Gaius IV. 53—55. 57—60. 68., § 33. J. de act. (4. 6), Sueton. Claud. 14., fragm. Vatic. §. 53., Consult. vet. iurisc. c. 5.

13) C. 1. 2. C. de plus petit. (3. 10), §. 33. J. de act. (4. 6).

selben Prätur einkam, durch gewisse Exceptionen zurückgewiesen werden 14). Im neuen Recht ist aber davon keine Spur mehr 15).

Endlich gab es mehrere absichtlich gegen ungerechtes Processiren gerichtete Bestimmungen 16). Eine Bestrafung des Beklagten lag schon in der mit dem Sacramentum verbundenen Wette, später in der pönalen Sponsion, welche in bestimmten Fällen, namentlich bei Interdicten 17), dann bei Klagen auf eine gewisse Geldsumme und aus einem Constitutum geschah 18). Andere Klagen gab es, wo das Läugnen die Strafe des Doppelten nach sich zog 19), was bei einigen noch im neuesten Rechte beibehalten ist 20). Wo weder eine Sponsion noch eine solche Erhöhung Statt fand, konnte der Kläger vom Beklagten bei allen Klagen, die aufs Einfache giengen, einen Eid vor Gefährde verlangen 21); Justinian machte sogar dessen Leistung überall zur Pflicht 22). Nicht blos gegen das Processiren, sondern eigentlich gegen die Niederträchtigkeit der Handlung selbst 23) war die Vorschrift gerichtet, daß bei gewissen Klagen die Verurtheilung die Infamie zur Folge hatte 24).

---

14) Exceptio litis dividuae und litis residuae, Gaius IV. 56. 58. 59. 122.

15) §. 34. J. de act. (4. 6).

16) Pr. J. de poen. temere litig. (4. 16).

17) Gaius IV. 141. 162—167.

18) Gaius IV. 13. 171., Cicero pro Rosc. Com. 4. 5.

19) Gaius IV. 9. 171., Paul. sent. rec. I. 19. §. 1., Cicero pro Flacco 21.

20) §. 1. J. de poen. tem. litig. (4. 16), §. 26. J. de act. (4. 6), §. 7. J. de obl. quasi ex contr. (3. 27).

21) Gaius IV. 172. 173., fr. 44. §. 4. D. famil. herc. (10. 2). Auf diesen Eid deutet Cicero pro Rosc. Com. 1.

22) C. 2. pr. C. de iureiur. propt. calumn. (2. 59).

23) Cicero pro Rosc. Amer. 38. 39., pro Rosc. Com. 6., pro Caecina 2. 3.

24) Gaius IV. 182., §. 2. J. de poena tem. litig. (4. 16), fr. 1. pr. D. de his qui not. (3. 2).

Umgekehrt war aber auch der Beklagte gegen den Kläger durch ähnliche Mittel geschützt 25). Er konnte von Diesem einen Eid vor Calumnia fordern, oder gegen ihn, wenn eine absichtliche Vexation erweislich war, mit dem Judicium wegen Calumnia auf ein Zehntheil, bei Interdicten auf ein Viertheil klagen 26). Dieses Judicium ist später abgekommen, der Eid aber allmählig bei mehreren 27), endlich von Justinian bei allen Klagen zur gesetzlichen Pflicht gemacht worden 28). Statt jenes Judiciums war im alten Recht nach gewissen Klagen auch ohne den Beweis absichtlicher Vexation ein contrares Judicium auf ein Zehntheil oder ein Fünftheil gestattet. Das Eine wie das Andere war jedoch unzulässig, wenn der Eid ver Calumnia verlangt und geleistet worden war 29). Endlich konnte in allen Fällen, wo eine pönale Sponsion eingegangen worden, aus der Restipulation gegen den Kläger geklagt werden 30).

Zu den Nachtheilen des ungerechten Processirens gehörte auch der dem Gegner zu leistende Ersatz der Proceßkosten 31). Dieser traf den unterliegenden Theil immer, wenn nicht augenscheinliche Beweise seines guten Glaubens vorlagen 32); der

---

25) Gaius IV. 174.

26) Gaius IV. 175. 176. 178., Dioclet. in Consult. veter. iurisc. c. 6.

27) Zum Beispiel fr. 6. §. 2. fr. 9. §. 3. D. de edendo (2. 13) fr. 5. §. 14. D. de oper. novi nunc. (39. 1), fr. 13. §. 3. D. de damno inf. (39. 2).

28) §. 2. J. de poena tem. litig. (4. 16), c. 2. pr. C. de iureiur. propt. calumn. (2. 59).

29) Gaius IV. 177—179.

30) Gaius IV. 13. 180. 181.

31) Fr. 79. pr. D. de iudic. (5. 1), §. 1. J. de poena temere litig. (4. 16).

32) C. 1. C. Th. de fruct. et lit. exp. (4. 18), c. 5. C. de fruct. et lit. exp. (7. 51), c. 13. §. 6. C. de iudic. (3. 1).

Richter konnte aber nach Umständen noch ein Zehntheil mehr als fiscalische Strafe auferlegen 33). Eine ausdrückliche Condemnation in die Kosten war ursprünglich nicht erforderlich 34); später aber wurde sie den Richtern bei Strafe des eigenen Ersatzes zur Pflicht gemacht 35). Zur Verhütung übermäßiger Forderungen sollte die Kostenrechnung beschworen werden 36). In dieselbe gehörten natürlich auch die Sporteln. Da aber insbesondere die vom Beklagten bei der Ladung nach Verhältniß des Streitobjectes zu entrichtenden Sporteln als Mittel der Chicane benutzt wurden, so verordnete Justinian wider übermäßige Angaben die Strafe des dreifachen Ersatzes 37), und überhaupt eine Caution, daß binnen zwei Monaten wirklich Lis contestirt, oder sonst die bis dahin verursachten Kosten zwiefach ersetzt würden 38). Nach einer anderen Constitution sollte wegen der Fortsetzung des Processes und wegen des Kostenersatzes eine dem zehnten Theil der Klagsumme gleichstehende Caution gestellt werden 39).

---

33) C. 5. C. de fruct. et lit. exp. (7. 51).

34) C. 1. C. Th. de fruct. et lit. exp. (4. 18).

35) C. 3. 5. C. de fruct. et lit. exp. (4. 18), c. 13. §. 6. C. de indic. (3. 1).

36) C. 13. §. 6. C. de indic. (3. 1), nov. 82. c. 10.

37) §. 24. J. de act. (4. 6), Theophil. IV. 6. §. 24.

38) Nov. 36. praef. c. 1.

39) Nov. 112. c. 2.

Zwölftes Kapitel.

Von den Procuratoren und Advocaten.

Zur Zeit der Legis Actionen konnte ein Bürger für den Anderen in der Regel nicht vor Gericht handeln 1). Im Formularproceß wurde dieses in der Art möglich gemacht, daß der Kläger dem Beklagten persönlich vor Gericht mit bestimmten Worten Einen als seinen Vertreter bezeichnete. Ein so bestellter Proceßführer wurde ein Cognitor genannt 2). Dieser gab sich bei der Litiscontestation als den Kläger für des Anderen Sache an 3); die Intention wurde daher aus des Letzteren Person entnommen und nur die Condemnation auf die Person des Cognitors hingewendet 4). Das Judicat wirkte aber direct für und gegen den Herrn, weil der Cognitor nur dessen Stellvertreter war 5).

Später wurden auch andere Arten von Vertretern zugelassen, der Tutor und Curator, ein ohne Förmlichkeit beauftragter Procurator 6), ja nach Mehrerer Meinung ein freiwillig auftretender Geschäftsführer 7), was jedoch nicht als Regel

---

1) Gaius IV. 82., pr. J. de iis per quos agere (4. 10). Was die Ausnahme pro tutela war, ist nicht klar.

2) Gaius IV. 83., Interpr. ad c. 7. C. Th. de cognit. (2. 12), fragm. Vatic. §. 318. 319., Festus v. cognitor, (Ascon.) in divin. 4.

3) Cicero pro Rosc. Com. 18.

4) Gaius IV. 86.

5) Gaius IV. 97. 98., fragm. Vatic. §. 317., Paul. sent. rec. I. 2. §. 4., c. 7 C. Th. de cognit. (2. 12).

6) Gaius IV. 82. 84. 85., Paul. sent. rec. I. 3. §. 1., Festus v. cognitor, (Ascon.) in divin. 4., fragm. Vatic. §. 335.

7) Gaius IV. 84.

anerkannt 8), sondern nur unter besondern Umständen zugestanden wurde 9). Die Behandlung der Formel war dieselbe wie im vorigen Falle 10). Allein da über die Qualität eines solchen Vertreters nicht die formelle Gewißheit aus dem Munde des Herrn vorlag, so klagte er strenge genommen auf eigene Gefahr; er machte sich also durch die Litiscontestation gleichsam zum Eigenthümer des Processes 11), und das Judicat bewirkte eine Actio oder Exceptio nur für und wider ihn, nicht für und gegen den Herrn 12). Diese allzu formelle Behandlungsweise wurde jedoch stufenweise gemildert. Erstlich wurde der Proceßführung der Tutoren und Curatoren die Kraft die Sache ins Judicium zu deduciren 13), also dem Judicate eine Wirkung für und wider den Mündel selbst beigelegt 14). Ferner stellte man den Procurator, welcher vom Herrn durch eine persönlich zu Protocoll gegebene Erklärung ernannt war, einem Cognitor gleich 15). Endlich wurde von jeder Art von Procu-

---

8) Fr. 6. §. 12. D. de neg. gest. (3. 5), fr. 5. §. 4. D. praescr. verb. (19. 5).

9) Fr. 35. pr. fr. 40. §. 4. fr. 41. D. de procur. (3. 3), fr. 8. pr. fr. 31. §. 6. D. de neg. gest. (3. 5)

10) Gaius IV. 86., Theophil. IV. 10. §. 2.

11) Fr. 11. pr. D. de doli exc. (44. 4), fr. 4. §. 5. D. de appell. (49. 1), c. 22. 23. C. de procur. (2. 13). Anders ist es beim Cognitor; dieser bleibt auch nach der Litiscontestation domini loco, Gaius IV. 97., das heißt was er thut ist so, als thäte es der Herr selbst. Diesen Unterschied übersieht mit Andern Zimmern §. 158. 159.

12) Fragm. Vatic. §. 317. 332.

13) Fr. 22. D. de adm. et peric. tut. (26. 7), fr. 17. §. 2. D. de iureiur. (12. 2).

14) Fr. 2. pr. D. de adm. et peric. (26. 7), fr. 6. D. quando ex facto (26. 9), fr. 11. §. 7. D. de exc. rei iud. (44. 2), c. 1. C. quando ex facto (5. 39).

15) Fragm. Vatic. §. 317. 331. 332., c. 7. C. Th. de cognit. (2. 12).

ratoren 16), ja selbst von einem freiwilligen Geschäftsführer nach erfolgter Ratihabirung 17), die Sache als rechtsgültig ins Judicium deducirt angesehen und die Actio aus dem Judicate dem Herrn selbst, nicht dem Vertreter gegeben. Der Gebrauch der Cognitoren hörte daher ganz auf 18), und danach wurden beim Sammeln der Pandekten viele Stellen verändert. Eben so wurde die Unterscheidung zwischen dem persönlich und abwesend bestellten Procurator vielfach vertilgt 19).

Klagte ein Cognitor, so machte schon die Art seiner Bestellung eine Caution wegen der Ratihabirung des Herrn entbehrlich; hingegen Vertreter anderer Art mußten dafür caviren, weil der Strenge nach der Herr noch selbst hätte klagen können 20). Den Vormündern wurde dieses jedoch in Verbindung mit der oben genannten Aenderung erlassen 21); dann auch dem persönlich zu Protocoll bestellten Procurator 22). Im neuesten Recht hat daher nur der abwesend ernannte Procurator und der ohne Auftrag klagende Geschäftsführer wegen der Ratihabirung zu caviren 23).

Gleichwie zur Klage, so wurden auch zur Vertheidigung

---

16) Fr. 11. §. 7. D. de exc. rei iud. (44. 2), fr. 28. D. de procur. (3. 3), fr. 6. §. 3. D. quod cuiusc. univ. (3. 4), fr. 86. D. de solut. (46. 3).

17) Fr. 56. D. de iudic. (5. 1), fr. 27. pr. fr. 66. D. de procur. (3. 3), fr. 25. §. 2. D. de exc. rei iud. (44. 2), c. 1. C. quib. res iud. (7. 56).

18) Tit. J. de iis per quos agere (4. 10).

19) Ein Beispiel giebt fr. 67. D. de procur. (3. 3) verglichen mit den fragm. Vatic. §. 328. 332.

20) Gaius IV. 97. 98., pr. J. de satisd. (4. 11).

21) Gaius IV. 99., fr. 23. D. de adm. et peric. (26. 7), Theophil. IV. 11. pr., c. 1. C. de procur. (2. 13).

22) Fragm. Vatic. §. 317. 333.

23) §. 3. J. de satisd. (4. 11).

erſt Cognitoren, dann auch die anderen Arten von Vertretern 24), ſelbſt ein freiwillig auftretender Defenſor 25) zugelaſſen, und die Formel der Condemnation danach umgewandelt 26). Eine Actio gegen den Herrn entſprang aber aus dem Judicate auch hier urſprünglich nur bei der Proceßführung durch einen Cognitor 27), ſpäter auch bei der durch einen Procurator 28) oder durch einen Vormund 29). Eine Exceptio für den Herrn bewirkte das Judicat ſelbſt bei der Vertheidigung durch einen unbeauftragten Defenſor, weil die Sache mit ihm ins Judicium deducirt war 30); eine Actio gegen den Herrn aber nicht 31).

In allen Fällen der Vertheidigung durch einen Anderen mußte wegen der Erfüllung des Judicates Sicherheit beſtellt werden, und zwar bei der Vertheidigung durch einen Cognitor vom Herrn ſelbſt, ſonſt vom Vertreter 32). Im neueſten Rechte, wo überhaupt dieſer Fall der einzige iſt, in welchem noch jene Caution zu leiſten iſt 33), wird unterſchieden. Beſtellt der Herr perſönlich gegenwärtig einen Procurator, ſo leiſtet er auch jene Sicherheit ſelbſt; tritt aber Einer als Defenſor für einen Abweſenden auf, ſo muß er die Caution geben 34). In gewiſſen

24) Gaius IV. 82—84.

25) Fr. 33. §. 2. D. de procur. (3. 3), fr. 1. D. de neg. gest. (3. 5).

26) Gaius IV. 87., Theophil. IV. 10. §. 2., c. 1. C. de sentent. (7. 45).

27) Fragm. Vatic. §. 317. 332., Paul. sent. rec. I. 2. §. 4.

28) Fr. 4. pr. §. 2. D. de re iud. (42. 1), fr. 28. 31. 40. §. 2. fr. 61. D. de procur. (3. 3).

29) Fr. 1. §. 2. fr. 2. pr. D. de adm. et per. tut. (26. 7), fr. 7. D. quando ex facto (26. 9), fr. 15. D. si quis caut. (2. 11), fr. 4. §. 1. D. de re iud. (42. 1), c. 1. C. quando ex facto (5. 39).

30) Fr. 11. §. 7. D. de exc. rei iud. (44. 2).

31) Fr. 28. 61. D. de procur. (3. 3).

32) Gaius IV. 101., fragm. Vatic. §. 317.

33) Kap. VII. Note 42.

34) §. 4. 5. J. de satisd. (4. 11). In dieſem Sinne iſt fr. 10. D.

Fällen hat aber der Vertreter daneben auch wegen der Ratihabirung zu caviren 35).

Uebrigens bezeichnete aber das Edict gewisse Personen, die nicht einen Cognitor bestellen, oder die nicht als Cognitoren bestellt werden durften, und dieses ist auch auf die Procuratoren ausgedehnt worden 36). Beides war namentlich den Infamirten verboten 37), bis daß Justinian es aufhob 38). Hingegen wurde nun den hohen Standespersonen persönlich vor Gericht aufzutreten als unanständig untersagt 39).

Zur Belehrung über das Juristische diente zur Zeit der Republik ein advocirter Rechtsgelehrter 40), für die mündlichen Anträge und Verhandlungen ein wegen Freundschaft oder Berühmtheit des Namens dazu erbetener Redner oder Patron 41). Dieses galt als ein Ehrendienst; daher wurde durch die Lex Cincia vom Jahr 550 jede Art von Remuneration dafür verboten 42). Mit der Abnahme der alten Gesinnung verwandelte es sich aber in eine lucrative Beschäftigung, und es wurde nach vergeblichen Versuchen das alte Verbot aufrecht zu erhalten von Claudius das Annehmen eines Honorars bis auf die Summe von zehntausend Sestertien oder hundert Aurei gestattet 43).

---

iudicat. solvi (46. 7) richtig interpolirt, wo in der erste Hälfte cognitor statt procurator stand.

35) Fr. 39. §. 5. 6. 7. fr. 40. §. 2 D. de procur. (3. 3), fr. 6. D. ratam rem hab. (46 8).

36) Fragm. Vatic. §. 322. 323, Gaius IV. 124.

37) Paul. sent. rec. I. 2. §. 1., fragm. Vatic. §. 320. 321. 324.

38) §. 11. J. de except. (4. 13), Theophil. IV. 13. §. 11.

39) C. 25. C. de procur. (2. 13), nov. 71.

40) Cicero pro Murena 12., Topic. 17.

41) (Ascon.) in divin. 4., Cicero pro Quint. 8., pro Cluent. 40., de orat. III. 33.

42) Tacit. Ann. XI. 5.

43) Dio Cass. LIV. 18., Tacit. Ann. XI. 6. 7. XIII. 5. 42., Sueton.

Der Glanz der gerichtlichen Beredsamkeit erloſch und an die Stelle der alten Redner traten die Advocaten 44). Auch angeſehene Juriſten gaben ſich nicht mehr zur Proceßführung her, ſondern waren nur durch Conſultationen und Gutachten thätig. Uebrigens ſtand das Poſtuliren regelmäßig Jedem frei, nur gewiſſe Perſonen waren durch das Edict dazu unfähig erklärt, namentlich Weiber und Infamirte 45); auch konnte Einem das Advociren durch die Obrigkeit zur Strafe interdicirt werden 46). Später wurde aber das Verhältniß künſtlicher eingerichtet. Bei jedem Gericht wurde nun nur eine beſtimmte Zahl 47) über ihre Herkunft, Studienzeit und Kenntniſſe gehörig geprüfter 48) Advocaten zugelaſſen; Ueberzählige mußten warten 49). Die Immatriculirten bildeten ein Collegium mit Corporationsrechten 50) und mancherlei perſönlichen Privilegien 51), waren aber auch in Beziehung auf die Pflichten ihres Amtes einer beſonderen Diſciplin unterworfen 52). Mit jenem Collegium war das von

---

Nero 17., Plinius epist. V. 4. 14. 21., Lamprid. Alex. Sever. 44., fr. 1. §. 10—13. D. de extr. cogn. (50. 13).

44) Causidici, advocati, patroni, Tacit. de caus. corr. eloq. 1., fr. 1. §. 4. D. de postul. (3. 1).

45) Fr. 1. pr. §. 1. 3. 5. 6. 7. 8. 11. D. de postul. (3. 1).

46) Fr. 9. pr. §. 1—8. D. de poen. (48. 19), fr. 6. §. 1. fr. 8. D. de postul. (3. 1).

47) C. 2. C. Th. ed. Wenck. de postul. (2. 10), c. 8. 11. 13. pr. C. de adv. div. iudicior. (2. 7), c. 3. 5. pr. c. 7. pr. C. de adv. div. iudicum (2. 8). Vorübergehend war c. 1. C. Th. ed. Wenck. de postul. (2. 10).

48) C. 11. §. 1. c. 17. pr. C. de adv. div. iudicior. (2. 7), c. 3. §. 4. c. 5. §. 4. C. de adv. div. iudic. (2. 8).

49) C. 11. §. 1. c. 13. C. de adv. div. iudicior. (2. 7), nov. Theodos. Tit. XVI. ed. Ritter.

50) C. un. C. de incert. pers. (6. 48).

51) C. 3. 6. C. de adv. div. iudicior. (2. 7), nov. Theodos. Tit. XVI. ed. Ritter.

52) C. 7. §. 2. 3. c. 9. C. de adv. div. iud. (2. 8), c. 12. C. de

Hadrian eingesetzte Amt des Advocaten des Fiscus 53) in eine eigenthümliche Verbindung gebracht. Dieses Amt stand beim Gericht des Präfecten des Orients den beiden Aeltesten des Collegiums zu, die aber nach einem Jahre zu höheren Würden ausschieden 54). Bei den anderen Gerichten führte es nur Einer, und dieser schied nach zwei Jahren aus 55).

---

except. (8. 36), c. 13. §. 9. C. de iudic. (3. 1), c. 5. 7. C. de postul. (2. 6), c. 4. C. Th. ed. Wenck. de postul. (2. 10).

53) Buch I. Kap. XXXIII. Note 43.

54) C. 8. 10. C. de adv. div. iudicior. (2. 7), c. 4. §. 1. C. de adv div. iudic. (2. 8).

55) C. 12. 13. 16. C. de adv. div. iudicior. (2. 7), c. 1. 3. 5. C. de adv. div. iudic. (2. 8).

Fünftes Buch.

Von den Vergehen und Strafen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

In der alten Zeit, wo die Religion in die Verfassung innigst verflochten war, war auch das Strafrecht von diesem Geiste durchdrungen. Von dem Glauben erfüllt, daß die Missethat Fluch und Verderben über den Thäter, seine Habe, sein Geschlecht und das ganze Volk herbeiziehe 1), verlangte das Gemeinwesen bei schweren Verbrechen Sühne durch Strafe oder andere außerordentliche Mittel 2). Auch die Todesstrafe

1) Vegoia apud Goes. p. 258. Qui contigerit moveritque possessionem, promovendo suam, alterius minuendo, ob hoc scelus damnabitur a Diis. Si servi faciant, dominio mutabuntur in deterius. Sed si conscientia dominica fiet, celerius domus extirpabitur, gensque eius omnis interiet. Motores autem pessimis morbis et vulneribus afficientur, membrisque suis debilitabuntur. Tum etiam terra a tempestatibus vel turbinibus plerumque labe movebitur. Fructus saepe laedentur decutienturque imbribus atque grandine, caniculis interient, robigine occidentur, multae dissensiones in populo fient.

2) Livius I. 26., Dionys. III. 22., Tacit. Ann. XII. 8.

bezogen die Gesetze auf jenen Grund; sie weihten das schuldige Haupt den Göttern 3), so daß die Obrigkeit den Verbrecher an dem den finstern Mächten geheiligten Baum aufknüpfen 4), oder Jeder ihn ungestraft tödten konnte 5); sein Vermögen aber wurde zu Opfern und Supplicationen verwendet 6). Daneben gab es aber auch Vergehen, wobei die Strafe blos auf die Genugthuung des Verletzten zielte, worüber also diesem ein Vergleich gestattet war 7).

Aus dieser Verschiedenheit erwuchs bei der Ausbildung des Rechts die Eintheilung in Privatdelicte und öffentliche Verbrechen 8). Erstere sind besonders durch das Edict näher bestimmt worden. Letztere wurden gegen das Ende der Republik, als der Verfall der Sitten und der Untergang der alten Einrichtungen eine durchgreifende Reform des Strafrechts nöthig machte, ein Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der ordnenden Machthaber des Staats. Es erschienen über die wichtigsten Arten von Verbrechen ausführliche Volksschlüsse, wodurch für Jedes ein stehender Gerichtshof niedergesetzt und sowohl die Procedur wie das Maaß der Strafe genau bestimmt wurden 9). Von dieser Art sind die Cornelischen Gesetze des Sylla, die des Pompejus, die Julischen Gesetze von Cäsar und Octavian. Die durch solche Gesetze geordneten Anklagen wurden nun die ordentlichen öffentlichen Strafgerichte ge-

---

3) Festus v. aliuta, plorare, sacratae, termino, Dionys. II. 10 VI. 89., Livius II. 8. III. 55.

4) Infelici arbore, Livius I. 26, Plinius hist. nat. XVIII. 3.

5) Dionys. II. 10. VI. 89.

6) Servius ad Aen. I. 632., Festus v. sacratae, Livius II. 8. III. 55, Dionys. X. 42.

7) Festus v. talionis, Gaius III. 223.

8) Fr. 17. §. 18. D. de aedil. edict. (21. 1).

9) Buch I. Kap. XVIII. Note 43. 44. 45.

nannt 10). Den Gegensatz bildeten die außerordentlichen Verbrechen, wo das Volk selbst, oder eine für den einzelnen Fall niedergesetzte Commission 11), später der Kaiser oder seine Beamten 12) richteten.

Unter den Kaisern wurde das Verfahren nach dem Untergang der alten Gerichtsordnung bei allen Vergehen ein außerordentliches; hinsichtlich der Verpönung wurden jedoch noch immer die alten Gesetze zum Maaßstabe genommen 13). Daneben entstanden aber auch außerordentliche Vergehen in dem Sinne, daß Handlungen, die in den Gesetzen nicht vorgesehen waren, durch kaiserliche Rescripte und durch die Jurisprudenz als im Wege peinlicher Anklage 14) zu bestrafende Verbrechen erklärt wurden 15). Doch wurden sie noch immer von den öffentlichen Verbrechen der alten Gesetzgebung unterschieden und Privatverbrechen genannt 16). Bei deren Bestrafung war insgemein dem Richter eine große Freiheit gelassen 17), selbst bis zur Todesstrafe hin 18). Ja auch bei den ordentlichen Verbre-

10) Fr. 1. D. de publ. iudic. (48. 1).

11) Ascon. et Anonym. in argum. Milon., Ascon. in Milon. 33 (88).

12) Fr. 8. D. de extr. crim. (47. 11), fr. 1. §. 3. D. de poen. (48. 19).

13) Fr. 8. D. de publ. iudic. (48. 1), fr. 15. §. 1. D. ad SC. Turpill. (48. 16), fr. 1. §. 3. D. de poen. (48. 19).

14) Fr. 3. D. de priv. delict. (47. 1), fr. 1. 2. pr. D. expil. hered. (47. 19).

15) Tit. D. de extraord. crim. (47. 11).

16) Fr. 3. D. de extr. crim. (47. 11), fr. 2. D. de concuss. (47. 13), fr. 2. D. de abig. (47. 14), fr. 3. D. de praevar. (47. 15), fr. 1. D. stellion. (47. 20), fr. 1. D. de publ. iudic. (48. 1), fr. 1. §. 3. D. de poen. (48. 19).

17) Fr. 1. §. 1. 2. D. de effract. (47. 18), fr. 3. §. 2. D. stellion. (47. 20), fr. 8. §. 2. D. de relig. (11. 7), fr. 4. D. de custod. reor. (48. 3), c. 3. C. de his qui accus. (9 1).

18) Fr. 9. D. de extraord. crim. (47. 11).

chen erhielt das richterliche Arbitrium in Bestimmung des Maaßes der Strafe einen weiten Spielraum 19).

Im Laufe der Zeit wurden auch mehrere Privatdelicte theils durch Gesetze theils außerordentlicherweise mit öffentlichen Strafen belegt 20). Der Kläger hatte dann zwischen der Privatklage und der Accusation die Wahl 21). Wenn jedoch auf dem einen Wege Bestrafung erfolgt war, so konnte auf dem anderen nicht mehr geklagt werden 22); auch durfte in der Regel einer Privatstrafe nicht eine außerordentliche hinzugefügt werden 23). Die Verfolgung des reinen Civilanspruchs war aber neben der Criminalklage zulässig 24); nicht gestattet hingegen die Pönalverfolgung aus dem Gesichtspunkt des Privatdelicts, wenn die Handlung eigentlicher unter ein öffentliches Verbrechen anderer Art gehörte 25).

---

19) Fr. 11. pr. fr. 13. D. de poen. (48. 19).

20) Beispiele geben fr. 92. D. de furt. (47. 2), fr. 5. pr. §. 9. 10. fr. 45. D. de iniur. (47. 10), §. 10. J. de iniur. (4. 4).

21) Fr. 3. D. de priv. delict. (47. 1), fr. 92. D. de furt. (47. 2).

22) Fr. 6. D. de iniur. (47. 10), fr. 4. D. de publ. iudic. (48. 1), fr. 2. §. 1. D. de vi bon. rapt. (47. 8).

23) Fr. 56 §. 1. D. de furt. (47. 2). Eine Ausnahme enthält fr. 9. §. 5. D. de public. (39. 4).

24) C. un. C. quando civil. act. (9. 31), c. 3. 4. C. de ord. iudic. (3. 8).

25) Fr. 7. §. 1. D. de iniur. (47. 10).

Zweites Kapitel.

Von den Privatdelicten.

Zur Zeit der ausgebildeten Jurisprudenz nannten die Römer als Privatdelicte den Diebstahl, Raub, die Injurie und die widerrechtliche Beschädigung. Doch sollte diese Aufzählung nicht vollständig seyn 1); auch waren mehrere zu jenen Vergehen gehörende Fälle mit öffentlichen Strafen belegt, die doch des Zusammenhangs wegen hier mit anzuführen sind.

Diebstahl war nicht an Grundstücken, sondern nur an beweglichen Sachen 2) und an in einer Gewalt stehenden Personen möglich 3). Hinsichtlich der Bestrafung unterschied man den auf der That oder im Wegbringen der Sache ertappten Dieb von demjenigen, wobei dieses nicht der Fall war 4). Ersterer wurde nach den zwölf Tafeln dem Verletzten zur Strafe addicirt, was aber das Edict in eine Geldstrafe des vierfachen Werthes umwandelte. Gegen Letzteren statuirten die zwölf Tafeln die Strafe des Doppelten, die auch das Edict beibehielt 5). Daneben konnte aber noch durch eine eigenthümliche Condictio gegen den Dieb auf die Sache selbst oder deren Ersatz geklagt 6), oder auch unter den gewöhnlichen Voraus-

---

1) Gaius III. 182., pr. J. de obl. quae ex del. (4. 1).

2) Gaius II. 51., Gellius XI. 18.

3) Gaius III. 199.

4) Furtum manifestum und nec manifestum, Gaius III. 183—185., §. 1—3. J. de obl. quae ex del. (4 1), fr. 3—8. D. de furt. (47. 2).

5) Gaius III. 189. IV. 111. 173., §. 5. J. de obl. ex del. (4. 1), Gellius XI. 18., Theophil. IV. 12. pr.

6) Buch III. Kap. XII. Note 30.

ſetzungen die Vindication angeſtellt werden 7), und gegen dieſe ſollte ſchon nach den zwölf Tafeln und nach der Lex Atinia auch der unſchuldige Erwerber durch keine Uſucapion geſchützt ſeyn 8). Den, wobei man auf erhobene Nachſuchung die geſtohlene Sache fand, traf ſowohl nach den zwölf Tafeln wie nach dem Edict die Strafe des Dreifachen 9). Der, wobei man Nachſuchung halten wollte, konnte nach den zwölf Tafeln zu ſeiner Sicherſtellung verlangen, daß dieſes entkleidet geſchah; dann aber traf ihn, wenn man die Sache fand, ſtatt der Strafe des Dreifachen, die des Vierfachen 10). Das Edict ſetzte überhaupt gegen Verhinderung der Nachſuchung die Strafe des Vierfachen feſt, ließ aber jenes Sicherungsmittel beſtehen 11). Gegen den, der eine geſtohlene Sache einem Andern um ihn in Strafe zu bringen übergeben hatte, war ſowohl nach den zwölf Tafeln wie nach dem Edict eine Klage aufs Dreifache geſtattet 12). Später kam aber alles dieſes außer Gebrauch 13). Uebrigens war es nach den zwölf Tafeln erlaubtes Hausrecht den Dieb zu tödten; den nächtlichen unbedingt; den bei Tage, wenn er ſich mit einer Waffe vertheidigte 14). Beides wurde aber ſpäter gemildert und auf den dringenden Nothfall beſchränkt 15).

---

7) Paul. sent. rec. II. 31. §. 13., §. 19. J. de obl. ex del. (4. 1), fr. 54. §. 3. D. de furt. (47. 2).

8) Gaius II. 45. 49. 50., Gellius XVII. 7., §. 2. J. de usuc. (2. 6).

9) Furtum conceptum, Gaius III. 186. 191. IV. 173.

10) Furtum per lancem et licium conceptum, Gaius III. 192—194., Gellius XI. 18. XVI. 10., Festus v. lance., Glossa Turin. no. 466.

11) Gaius III. 188. 192—194.

12) Furtum oblatum, Gaius III. 187. 191. IV. 173., Paul. sent. rec. II. 31. §. 3. 5. 14.

13) §. 4. J. de obl. ex del. (4. 1).

14) Fr. 4. §. 1. D. ad l. Aquil. (9. 2), fr. 54. §. 2. D. de furt. (47. 2), Macrob. Saturn. I. 4., Cicero pro Tullio 47—50.

15) Collat. leg. Mos. VII. 2. 3., fr. 9. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

Daneben gab es aber mancherlei Strafbestimmungen über besondere Arten des Diebstahls. Wer wissentlich fremdes Material in sein Haus oder Weinberg verbaut hatte, konnte schon nach den zwölf Tafeln aufs Doppelte belangt werden 16). Diebisches Abweiden oder Abmähen von fremdem Getreide zur Nachtzeit straften sie mit dem Strange 17). Außerordentliche Strafen entstanden wider den Abigeat oder Viehdiebstahl 18), wogegen in Italien eigenthümliche Sicherungsmaaßregeln verordnet wurden 19), wider den Diebstahl aus öffentlichen Bädern 20), wider die Directarier, welche sich aus diebischen Absichten in fremde Zimmer einschlichen 21), gegen den Diebstahl mit Einbruch 22) oder völliger Ausplünderung 23), gegen das Berauben einer vacanten Erbschaft seit einer Verordnung des Marcus Aurelius 24), wider den Diebstahl aus den kaiserlichen Münzen 25), und gegen nächtliche Diebe oder die sich mit einer

16) Festus v. tignum, fr. 1. D. de tigno (47. 3), §. 29. J. de rer. div. (2. 1).

17) Plinius hist. nat. XVIII. 3.

18) Fr. 1. 2. 3. D. de abigeis (47. 14), Collat. leg. Mos. XI. 2—8., Paul. sent. rec. V. 18, c. 1. C. de abig. (9. 37).

19) C. 1—5. C. Th. quib. equor. usus (9. 30).

20) Fr. 1. 3. D. de furib. balnear. (47. 17), Paul. sent. rec. V. 3. §. 5.

21) Fr. 7. D. de extr. crim. (47. 11), fr. 1. §. 2. D. de effract. (47. 18), Paul. sent. rec. V. 4. §. 8.

22) Fr. 1. D. de furib. baln. (47. 17), fr. 1. §. 2. fr. 2. D. de effractor. (47. 18).

23) Fr. 1. §. 1. D. de effract. et expilat. (47. 18), fr. 16. §. 6. D. de poen. (48. 19).

24) Fr. 1. 2. 3. 5. D. expil. haered. (47. 19), c. 6. C. de crim. expil. haered. (9. 32).

25) Fr. 6. §. 1. 2. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13), fr. 38. pr. D. de poen. (48. 19).

Waffe vertheidigten 26). Zuletzt wurde überhaupt der Diebstahl in den meisten Fällen außerordentlicher Weise criminell verfolgt 27). Nach Justinian sollte nur in keinem Falle deshalb am Leben oder an Gliedmaaßen gestraft werden 28). Merkwürdig ist, daß wegen geringen Hausdiebstahls durch Knechte, Freigelassene oder Tagelöhner gar keine Diebesklage gestattet wurde 29).

Wider den Raub erließ zuerst der Prätor M. Lucullus ein Edict, wodurch er um den während der bürgerlichen Unruhen aufgekommenen Unordnungen zu steuern, den mit Gewalt durch zusammengerottete bewaffnete Männer zugefügten Schaden mit der Strafe des Vierfachen bedrohte 30). In ruhigeren Zeiten wurde die Fassung und Auslegung des Edictes geändert, so daß nun jeder in böslicher Absicht mit Gewalt wenn auch allein, ferner jeder durch zusammengerottete Menschen, wenn auch ohne Gewalt oder ohne daß sie bewaffnet gewesen waren, zugefügte Schaden 31), und jeder Raub, wenn er auch nicht durch zusammengerottete Menschen geschehen war 32), darunter gehörte. Die Strafe des Vierfachen blieb 33); doch erhielt die Meinung, daß darin die Sache selbst einzurechnen sey, die Oberhand 34). Statt dieser Klage konnte aber auch die Diebesklage, die Klage aus der Lex Aquilia, eine Condictio oder Vindicatio angestellt werden 35), und an geraubten

26) Fr. 1, 2. D. de furib. baln. (47. 17), Collat. leg. Mos. VII. 4.

27) Fr. 92. D. de furt. (47. 2).

28) Nov. 134. c. 13.

29) Fr. 89. D. de furt. (47. 2), fr. 11. §. 1. D. de poen. (48. 19).

30) Cicero pro Tull. 7—12.

31) Fr. 2. pr. §. 6. 7. 9. D. de vi bon. rapt. (47. 8).

32) Fr. 2. pr. §. 11. D. de vi bon. rapt. (47. 8).

33) Gaius III. 209, c. 2. 3. 4. C. vi bon. rapt. (9. 33).

34) Gaius IV. 8., pr. J. de vi bon. rapt. (4. 2).

35) Fr. 80. §. 3. D. de furt. (47. 2), fr. 1. 2. §. 10. 26. D. vi bon. rapt. (47. 8).

Sachen war wie an gestohlenen nach der Lex Julia und Plautia die Usucapion ausgeschlossen 36). Raub und Beschädigung während eines Brandes oder ähnlichen Unglücksfalles wurden nach dem Edict auch mit der Strafe des Vierfachen 37), später mit einer außerordentlichen peinlichen Strafe bedroht 38).

Wider Injurien setzten die zwölf Tafeln im Allgemeinen eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Assen fest 39). Oeffentliche Schmähreden und Schmähgedichte bestraften sie 40) wie es scheint mit Todtprügeln 41); Mißhandlungen bis zur Verstümmlung eines Gliedes, wenn man sich nicht verglich, mit dem Talion, Knochenverletzungen an Freien mit einer Geldbuße von dreihundert, an Knechten von hundert und funfzig Assen 42). Mit der Veränderung der Sitten und der Geldwerthe wurden aber diese Bestimmungen unzureichend. Das Edict stellte daher in einer auf die Injurienklage überhaupt bezüglichen Clausel 43) dem Kläger die Schätzung der erlittenen Unbilde an-

---

36) Gaius II. 45. 49, §. 2. J. de usuc. (2. 6).

37) Fr. 1. pr. D. de incendio (47. 9), Paul. sent. rec. V. 3. §. 2.

38) Fr. 4. §. 1. D. de incendio (47. 9), fr. 1. §. 1. 2. D. ad l. Iul. de vi priv. (48. 7).

39) Gellius XX. 1., Gaius III. 223., Paulus in Collat. leg. Mos. II. 5. Letzterer nennt jedoch statt Asse Sestertien.

40) Cicero de re publ. IV. 10., Tuscul. disput. IV. 2., Paul. sent. rec. V. 4. §. 6., Arnob. adv. gent. lib. IV. i. f., Porphyrio in Horat. Sat. II. 1. v. 81., Acron. in Horat. Sat. II. 1. v. 86. Festus v. occentassint.

41) Cornutus in Pers. Sat. I. 137., Porphyrio in Horat. Sat. II. 1. v. 154., Augustin. de civit. dei II. 12.

42) Paul. sent. rec. V. 4. §. 6., Gellius XX. 1., Festus v. talionis, Gaius III. 223., Paulus in Collat. leg. Mos. II. 5. Die letzte Stelle, wobei übrigens Blume's Text statt des älteren wohl zu bemerken ist, hat wieder statt der Asse Sestertien.

43) Fr. 15. §. 26. D. de iniur. (47. 10).

heim, oder bei schweren Injurien schätzte der Prätor selbst 44). Zu letzteren wurden wie in den zwölf Tafeln schwere Mißhandlungen und Verstümmelungen eines Gliedes gerechnet 45). Ferner erwähnte das Edict noch namentlich als strafbar das Convicium 46), das heißt die wider eine Person gerichteten öffentlichen Schmähungen 47), dann das Anrufen ehrbarer Frauen oder Wegführen ihrer Begleiter 48); endlich Alles, was zur Verletzung des guten Rufes eines Anderen geschähe 49). Eine Lex Cornelia verwieß die Injurien durch Stoßen, Schlagen oder gewaltsames Eindringen in eines Anderen Haus 50) vor einen stehenden peinlichen Gerichtshof 51); desgleichen das Verfertigen und Verbreiten von Schmähschriften 52). Ein oder mehrere Senatusconsulte drohten eine peinliche Strafe auch dem Anfertigen, Verkaufen oder Verbreiten infamirender Inschriften und dem, der um gleichsam gegen Einen Schutz zu

---

44) Paulus in Collat. leg. Mos. II. 6., Paul. sent. rec. V. 4. §. 7., Gaius III. 224., fr. 7. pr. D. de iniur. (47. 10).

45) Fr. 7. §. 8. fr. 8. D. de iniur. (47. 10), Gaius III. 225., Collat. leg. Mos. II. 2., §. 9. J. de iniur. (4. 4).

46) Fr. 15. §. 2—10. D. de iniur. (47. 10).

47) Fr. 15. §. 11. 12. D. de iniur. (47. 10), Festus v. occentassint, Theophil. IV. 4. §. 1.

48) Fr. 15. §. 15—23. D. de iniur. (47. 10). Es ist klar, daß diesem Commentar eine bestimmte Stelle des Edicts zum Grunde liegt.

49) Fr. 15. §. 25—33. D. de iniur. (47. 10). Die Formel giebt Paulus in Collat. leg. Mos. II. 6.

50) Fr. 5. pr. §. 1—8. D. de iniur. (47. 10), Paul. sent. rec. V. 4. §. 8., §. 8. J. de iniur. (4. 4).

51) Fr. 2. §. 32. de orig. iur. (1. 2), fr. 12. §. 4. D. de accus. (48. 2). Mit Unrecht bestreitet dieses Ferrat. epist. I. 15.

52) Fr. 5. §. 9. D. de iniur. (47. 10). Hier ist statt ex lege unstreitig ea lege zu lesen; denn an die zwölf Tafeln kann dabei nicht gedacht werden.

ſuchen, das Bild des Kaiſers trüge 53). Doch konnte in dieſen Fällen auch bürgerlich geklagt werden 54). Aber nicht blos ſolche directe Verletzungen der einem jeden unbeſcholtenen Bürger zuſtehenden Ehre und Achtung, ſondern überhaupt jede Handlung, welche ſich dem Gefühle als eine willkührliche Anmaaßung über das Recht und die Perſönlichkeit eines Anderen darſtellt, wurde wenn ſie nicht unter ein beſtimmtes Vergehen paßte, von der Jurisprudenz zu den Injurien gerechnet 55). Für viele Fälle kam auch eine außerordentliche Beſtrafung auf 56), und zuletzt wurde dieſe Praxis ſo allgemein 57), daß nun bei jeder Injurie die Wahl zwiſchen der Civil- und Criminalklage gegeben war 58). Gegen infamirende Schriften wurde aber durch kaiſerliche Conſtitutionen die Todesſtrafe feſtgeſetzt 59). Uebrigens zog die Injurienklage auch im Civilwege für den Verurtheilten die Infamie nach ſich 60); dafür wurde aber auch umgekehrt die Anſtellung derſelben aus Vexation ſtrenge geahndet 61).

Ueber den Erſatz widerrechtlicher Beſchädigungen enthielten

---

53) Paul. sent. rec. V. 4. §. 15., fr. 5. §. 10. 11. fr. 38. D. de iniur. (47. 10).

54) Fr. 6. 37. §. 1. D. de iniur. (47. 10).

55) Cicero pro Caecina 13 (12)., fr. 11. §. 9. fr. 13. §. 7. fr. 15. pr. fr. 22. 23. 24. D. de iniur. (47. 10), fr. 27. §. 28. fr. 41. pr. D. ad l. Aquil. (9. 2), fr. 1. §. 38. D. deposit (16. 3), fr. 25. D. de act. emti (19. 1), fr. 2. §. 9. D. ne quid in loco publ. (43. 8), fr. 21. §. 7. D. de furt. (47. 2).

56) Paul. sent. rec. V. 4. §. 4. 5. 11. 13. 14. 16. 17. 21., fr. 1. D. de extr. crim. (47. 11).

57) Fr. 45. D. de iniur. (47. 10).

58) §. 7. 10. J. de iniur. (4. 4), fr. 7. §. 6. D. de iniur. (47. 10).

59) C. 1. 7. 9. 11. C. Th. de famos. libell. (9. 34), c. 1. C. J. de famos. libell. (9. 36).

60) Fr. 1. D. de his qui not. (3. 2), Paul. sent. rec. V. 4. §. 9.

61) Fr. 43. D. de iniur. (47. 10).

ſchon die zwölf Tafeln 62), dann auch andere Geſetze Beſtimmungen, die aber alle durch die Lex Aquilia aufgehoben wurden 63). Dieſe hatte drei Kapitel. Das Erſte verordnete wider die abſichtlich oder durch Schuld bewirkte Tödtung eines Knechts oder eines zur Landwirthſchaft gehörenden vierfüßigen Thieres den Erſatz des höchſten Werthes, den die Sache im letzten Jahre gehabt hatte 64). Das zweite war gegen den Adſtipulator gerichtet, der das Empfangene vorenthielt 65), kam aber ſpäter außer Gebrauch 66). Das dritte umfaßte alle übrigen Fälle widerrechtlicher Beſchädigungen und ſetzte als Maaßſtab des Erſatzes den Werth während der letzten dreißig Tage feſt, was man natürlich von dem höchſten Werthe verſtand 67). Die Lex wurde aber doch eigentlich nur von dem durch den Körper an einem Körper zugefügten Schaden verſtanden. Wenn Jenes fehlte, wurde daher nur eine der Lex Aquilia nachgebildete Klage wegen des Factum 68), wenn das Andere, eine Klage aus dem Factum ſchlechthin auf Erſatz gegeben 69). Uebrigens zog bei den Klagen aus dieſer Lex das Läugnen die Strafe des Doppelten nach ſich 70).

Ueber mehrere Arten von Beſchädigungen gab es beſon-

---

62) Festus v. rupitias, sarcito.

63) Fr. 1. D. ad l. Aquil. (9. 2), Theophil. IV. 3. §. 15.

64) Fr. 2. D. ad l. Aquil. (9. 2), Gaius III. 210—214, pr. §. 1—11. J. de l. Aquil. (4. 3).

65) Gaius III. 215. 216.

66) Fr. 27. §. 4. D. ad l. Aquil. (9. 2), §. 12. J. de l. Aquil. (4. 3).

67) Fr. 27. §. 5. fr. 29. §. 8. D. ad l. Aquil. (9. 2), Gaius III. 217. 218., §. 13—15. J. de l. Aquil. (4. 3).

68) Gaius III. 219. Beiſpiele geben Gaius III. 202., fr. 7. §. 3. 6. fr. 9. pr. §. 2. fr. 29. §. 7. fr. 53. D. ad l. Aquil. (9. 2), fr. 11. D. praescr. verb. (19. 5).

69) §. 16. J. de l. Aquil. (4. 3), fr. 33. §. 1. ad l. Aquil. (9. 2).

70) Fr. 2. §. 1. D. ad l. Aquil. (9. 2), Gaius IV. 171.

dere Bestimmungen. Wider das heimliche Abhauen fremder Bäume verordneten die zwölf Tafeln für jeden eine Buße von fünf und zwanzig Assen 71), das Edict den doppelten Ersatz 72); nach Umständen fand selbst eine peinliche Strafe Statt 73). War ein Schaden absichtlich in einem Tumult verübt worden, so konnte nach dem Edict aufs Doppelte, wegen persönlicher Verletzungen aber auf eine außerordentliche Bestrafung geklagt werden 74). Den durch ein Thier zugefügten Schaden mußte schon nach den zwölf Tafeln 75) und nach einer Lex Pesulania 76) der Eigenthümer, in so fern ihm dabei eine wenn auch nur entfernte Schuld zur Last fiel, gelten oder das Thier als Ersatz lassen. Ferner gaben die zwölf Tafeln eine Klage wider den, dessen Vieh auf des Anderen Land geweidet hatte 77). Schärfere Klagen entstanden aus dem ädilitischen Edicte gegen den, der in der Nähe eines öffentlichen Weges ein bissiges Thier gehalten und dadurch Schaden veranlaßt hatte 78). Aehnliche Bestimmungen enthielt das Edict wider den Bewohner des Hauses, aus welchem durch Ausgießen oder Herabwerfen einem Anderen ein Schaden zugefügt worden war 79). Endlich wenn durch ein Hauskind oder einen Knecht ein Delict oder sonst ein Schaden verübt worden: so mußte der Vater oder

---

71) Plinius hist. nat. XVII. 1., fr. 1. 11. D. arbor. furt. caes. (47. 7) Gaius IV. 11.

72) Fr. 7. §. 7. fr. 8. pr. D. arbor. furt. caes. (47. 7).

73) Fr. 2. D. arbor. furt. caes. (47. 7), Paul. sent. rec. V. 20. §. 6.

74) Fr. 4. D. vi bonor. rapt. (47. 8), Paul. sent. rec. V. 3. §. 1.

75) Fr. 1. 4. D. si quadrupes (9. 1), pr. J. si quadrupes (4. 9).

76) Paul. sent. rec. I. 15. §. 1. 3.

77) Fr. 14. §. 3. D. praescr. verb. (19. 5), Paul. sent. rec. I. 15. §. 1.

78) Fr. 40. §. 1. fr. 41. 42. D. de aedil. edict. (21. 1), Paul. sent. rec. I. 15. §. 2., §. 1. J. si quadrupes (4. 9).

79) Fr. 1. pr. §. 1—6. fr. 5. §. 5. D. de his qui effud. (9. 3), §. 1. 2. J. de obl quae quasi ex del. (4. 5).

Herr die Klage tragen oder das schuldige Haupt hingeben 80). Dieses bestimmten zum Theil schon die zwölf Tafeln, dann die Lex Aquilia und eben so das Edict 81). Stellte sich der Herr zur Vertheidigung des Knechts nicht, so führte der Kläger diesen auf Befehl des Prätors heim und erwarb dann das prätorische Eigenthum 82). Waren mehrere Knechte an einem Diebstahl betheiligt, so brauchte aber nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Edicts der Herr nur so viel anzubieten, als zu zahlen wäre, wenn ein einziger Freier den Diebstahl begangen hätte 83).

Zu den Privatdelicten gehörten ferner folgende Fälle. Reine Glücksspiele waren durch ein Gesetz verpönt 84), und zwar wird dabei ebenfalls die Strafe des vierfachen Ersatzes erwähnt 85). Das Edict suchte dagegen auch indirect zu wirken 86). Das Wetten bei gymnastischen Spielen war aber durch eine Lex Titia, Publicia und Cornelia und durch ein nicht genanntes Senatusconsult erlaubt 87). Auf derselben Unterscheidung beruhte die Verordnung Justinians; nur ist darin blos von der Rückforderung des Verlorenen, nicht von einer Strafe des Vierfachen die Rede 88). Wider die Erpressungen und Gewaltthätigkeiten der Publicanen schützte das Edict durch

---

80) Buch III. Kap. II. Note 48—50. Kap. VIII. Note 77—80.

81) Fr. 2. §. 1. D. de noxal. act. (9. 4), Gaius IV. 76., fr. 1. pr. fr. 5. §. 6. D. de his qui effud. (9. 3).

82) Fr. 2. §. 1. D. si ex noxali (2. 9), fr. 26. §. 6. D. de noxal. act. (9. 4).

83) Fr. 1. 2. D. si familia furtum (47. 6).

84) Cicero Philipp. II. 23.

85) (Ascon.) in divin. 7.

86) Fr. 1. pr. §. 1—3. D. de aleat. (11. 5).

87) Fr. 2. §. 1. 3. D. de aleat. (11. 5).

88) C. 1. 3. C. de aleat. (3. 43).

eine Klage auf doppelten Ersatz 89), wozu noch eine außerordentliche Bestrafung kommen konnte 90). Gegen den, der um einem Anderen einen Proceß anzuhängen oder einen solchen zu unterlassen, Geld angenommen hatte, galt nach dem Edict eine Klage aufs Vierfache 91), später auf eine außerordentliche Strafe 92). Endlich wer sich durch Selbsthülfe Recht verschaffen wollte, wurde seit einem Rescript des Marcus Aurelius mit dem Verlust seines Anspruchs oder, wenn er das Eigenthum an der Sache nicht hatte, durch Restitution derselben und Bezahlung ihres Werthes gestraft 93).

Gewissermaßen in der Mitte zwischen den Privatdelicten und den öffentlichen Vergehen stehen die Fälle der Popularklagen. Mit Letzteren hatten sie das gemein, daß dabei jeder Bürger klagen konnte 94); mit Ersteren dies, daß die Klage nur auf eine Geldbuße gieng, die dem Kläger zufiel. Die Bürger sollten auf diese Weise selbst für ihre polizeiliche Interessen thätig seyn. Solche Klagen waren die wegen Corruption eines öffentlich ausgehängten prätorischen Edictes 95), wegen der durch Herabwerfen aus einem Hause verursachten Tödtung eines freien Menschen 96), wegen einer auf dem Vorsprung eines Hauses aufgestellten oder ausgehängten Schaden drohen-

89) Fr. 1. 5. §. 1. D. de publican. (39. 4).

90) Fr. 9. §. 5. D. de publican. (39. 4).

91) Fr. 1. pr. §. 1. 2. fr. 5. §. 1. D. de calumn. (3. 6).

92) Paul. sent. rec. I. 5.

93) Fr. 13. D. quod metus causa (4. 2), fr. 7. D. ad l. Iul. de vi priv. (48. 7), c. 7. C. unde vi (8. 4), §. 1. J. de vi bon. rapt. (4. 2).

94) Fr. 1. 2. 3. D. de popul. act. (47. 23), fr. 43. §. 2. D. de procur. (3. 3).

95) Fr. 7. D. de iurisd. (2. 1).

96) Fr. 1. pr. fr. 5. §. 5 D. de his qui effud. (9. 3).

den Sache 97), wegen Bepflanzen oder Bebauen des bei den Aquäducten vorgeschriebenen Raumes 98), wegen Verletzung oder Behinderung öffentlicher Wege und Plätze 99), und wegen Verletzung der Gräber 100), worauf später auch eine außerordentliche Strafe gesetzt ward 101). Auch gehört hieher die arglistige Verrückung der Gränzsteine. Diese waren durch religiöse Gebräuche geheiligt 102), und ein Gesetz des Numa weihte im Falle einer Verletzung das schuldige Haupt den Göttern 103). Eine agrarische Lex des Gajus Cäsar, wahrscheinlich des Caligula, dieselbe die in der Sammlung der Agrimensoren unter der falschen Ueberschrift der Lex Mamilia erhalten ist 104), gab daraus eine Popularklage 105); bald aber fand deshalb auch eine außerordentliche Bestrafung Statt 106). Unter Mehreren, die sich zu einer Popularklage meldeten, hatte der besonders Interessirte den Vorzug 107). Durch einen Procurator konnte man, wie auch bei öffentlichen Verbrechen, regelmäßig so nicht klagen, weil man dabei selbst schon gleichsam Stellver-

97) Fr. 5. §. 6—13. D. de his qui effud. (9. 3), §. 1. J. de obl. quae quasi ex del. (4. 5).

98) Frontin. de aquaeduct. 127.

99) Fr. 1. 2. D. de loc. et itin. publ. (43. 7), fr. 2. pr. §. 34. 35. 44. D. ne quid in loco publ. (43. 8), fr. 42. pr. D. de procur. (3. 3).

100) Fr. 3. pr. fr. 6. 9. D. de sepulchr. viol. (47. 12), fr. 42. pr. D. de procur. (3. 3).

101) Fr. 8. 11. D. de sepulchr. viol. (47. 12), Paul. sent. rec. I. 21. §. 4—9., c. 2. 4. C. de sepulchr. viol. (9. 19).

102) Dionys. II. 74., Siculus Flaccus de condit. agror. ed. Goes. p. 5. 6., Simplicius p. 79., Hyginus de limit. constit. p. 190.

103) Festus v. termino.

104) Dieses zeigt Rudorff in Savigny Zeitschrift IX. 12.

105) Fr. 3. D. de termino moto (47. 21).

106) Fr. 2. D. de termino moto (47. 21), Collat. leg. Mos. XIII. 2. 3., Paul. sent. rec. I. 16. V. 22. §. 2.

107) Fr. 2. 3. §. 1. D. de popul. act. (47. 23).

treter des Volkes war 108). Auch giengen die Popularklagen gegen die Erben nicht über, außer wie bei den Klagen aus Privatdelicten 109), wenn bereits Lis contestirt war 110).

Drittes Kapitel.

Von den öffentlichen Verbrechen.

Zu den öffentlichen Verbrechen gehörten zunächst die Vergehen wider die Religion. Die Römer betrachteten die Religion überhaupt als etwas Nationales; daher wurde zwar jedes Volk unter ihrer Herrschaft bei seinen Gebräuchen gelassen 1), allein die eigenmächtige Einführung neuer Lehren und Cäremonien als staatswidrig geahndet. Man behandelte dieses jedoch weniger als eine Rechtssache, wie vielmehr als eine Angelegenheit der höheren Verwaltung, und es wurde dawider nach Maaßgabe der Umstände mit warnenden und verbietenden Edicten, Züchtigungen bis zur Todesstrafe hin eingeschritten 2). Unter den Kaisern stand darauf die Strafe der Deportation, wider Leute niederen Standes die Todesstrafe 3). In ähnlicher Weise war der Uebertritt zum Judenthum verpönt 4).

108) Fr. 42. pr. fr. 43. §. 2. fr. 45. § 1. D. de procur. (3. 3), fr. 5. D. de popul. act. (47. 23).

109) §. 1. J. de perpet. et tempor. act. (4. 12), fr. 13. pr. D. de iniur. (47. 10), fr. 16. §. 13. D. de public. (39. 4).

110) Fr. 8. D. de popul. act. (47. 23), fr. 12. pr. D. de verb. sign. (50. 16).

1) Buch I. Kap. IX. Note 10. Kap. XXII. Note 38—40. Kap. XXX. Note 66. Kap. XXXI. Note 36.

2) Livius IV. 30. XXV. 1. XXXIX. 14—18., SC. de bacchanalibus a. 566., Dio Cass. LIV. 6.

3) Paul. sent. rec. V. 21. §. 2., Collat. leg. Mos. XV. 3.

4) Fr. 11. pr. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), Spartian. Sever. 17., Paul. sent. rec. V. 22. §. 3. 4.

Viel strenger wurde aber gegen die Christen verfahren 5), da sie nach den im Reiche umher bekannt gemachten Edicten den vaterländischen Göttern zu opfern auf jede Weise gezwungen werden sollten 6). Hierauf beruhen die Christenverfolgungen, deren für diese Zwecke noch wenig benutzten Acten sowohl in juristischer Hinsicht wegen der darin erhaltenen Gerichtsprotocolle, wie für den Geschichtforscher höchst anziehend sind als die lebendigste Darstellung der die damalige Welt bewegenden Gegensätze, des Staunens des im Irrwahn und Lebensgenuß befangenen Römers vor einer von ihm nicht begriffenen sittlichen Größe, des in ohnmächtigem Ingrimm sich abmühenden Heidenthumes und der aus Blut und Asche emporsteigenden neuen Herrlichkeit 7).

Unter dem Namen der Perduellion konnte in der alten Zeit jede That, wodurch sich Einer feindlich 8) am Staate oder dessen geheiligten Frieden vergangen, vom Könige, den Consuln oder Tribunen vor die dazu erwählten Duovirn und vor die Bürgerschaft gebracht und mit Geißelhieben und dem Strange gestraft werden, selbst der Todschlag eines Bürgers, der Verlust eines Heeres 9). Ueber einige dahin gehörende Fälle enthielten die zwölf Tafeln besondere Bestimmungen 10). Doch

5) Tacit. Ann. XV. 44., Spartian. Sever. 17.

6) Acta S. Iustin. 1., S. Felic. 1., Euseb. hist. eccles. VIII. 2., Lactant. de mort persec. 13. 15.

7) Diese Acten, wovon der große Scaliger schreibt, daß er sie nicht ohne die tiefste Bewegung lesen könne, werden hier nach folgender Ausgabe citirt: Acta martyrum P. Theodorici Ruinart opera ac. studio collecta edita per Bern. Galura. Aug. Vindel. 1802. 3 vol. 8.

8) Darauf bezieht sich der Ausdruck perduellis (Buch I. Kap. VI. Note 27).

9) Livius I. 26. II. 41. VI. 20. XXVI. 3. XLIII. 16., Dionys. VIII. 77. 78.

10) Fr. 3. D. ad l. Iul. maiest. (48. 4).

galt das alte Perduelliongericht noch am Ende der Republik 11), wiewohl die schmähliche Leibes- und Todesstrafe zu den hohen Vorrechten des Bürgerthums nicht mehr paßte 12). Inzwischen war aber mit der fortschreitenden Reflexion der Begriff der Majestät des römischen Volks 13) und der Majestätvergehen als der die Würde, Hoheit oder Macht des gemeinen Wesens verletzenden oder bedrohenden Handlungen aufgekommen 14). In diesem Sinne wurden auch mehrere Majestätgesetze erlassen, die Lex Apuleja ungewissen Alters und Inhalts 15), die Lex Varia (662) 16), Cornelia (671) 17), und die Lex Julia des Cäsar (706) 18), welche bis in die späten Zeiten die Grundlage blieb 19). Die Annahme einer zweiten Lex Julia von Augustus beruht auf ganz unsicheren Gründen. Mit dem veränderten Zustand der Dinge wurde aber die Majestät auch auf die Person des Kaisers bezogen. Schon Augustus bediente sich jenes Gesetzes zur Verfolgung der Schmähschriften 20), und seit Tiberius wurde auch der entfernte Schein einer Verletzung der dem Princeps gebührenden Ehrerbietung als Majestätvergehen geahndet 21). Andererseits wurde aber der Begriff dieses Ver-

---

11) Dio Cass. XXXVII. 27.

12) Cicero pro Rabir. 3 – 5.

13) Cicero apud Quintil. inst. orat. VII. 3. i, f.

14) Cicero de orat. II. 39, orat. part. 30., de invent. II. 17. 18., in Verr. IV. 41.

15) Cicero de orat. II. 25. 49.

16) Valer. Max. VIII. 6, 4., Ascon. in Cornel.

17) Cicero in Pison. 21., pro Cluent. 35., in Verr. I. 5., ad famil. III. 11., Amm. Marc. XIX. 12.

18) Cicero Philipp. I. 9.

19) Fr. 1. §. 1. fr. 2. 3. 4. pr. D. ad l. Iul. maiest. (48. 4), Paul. sent. rec. V. 29. §. 1.

20) Tacit. Ann. I. 72., Dio Cass. LVI. 27., Sueton. Octav. 55.

21) Tacit. Ann. I. 73. 74. II. 50. III. 38. 67. VI. 18. XIV. 48.,

brechens enger, indem im Geiste der neuen Verhältnisse manche Fälle, welche die Lex Julia umfaßte, zwar noch nach derselben gestraft, allein nicht mehr als Majestätvergehen betrachtet wurden, sondern als solches oder als Perduellion 22) galten nur die in bestimmter Absicht wider das gemeine Wesen oder den Kaiser gerichteten Handlungen und Anschläge 23). Theodosius äußerte sich zwar gegen wörtliche Beleidigungen sehr nachsichtig 24); hingegen erklärte Arcadius auch die Mordanschläge wider gewisse hohe Beamte als Majestätverbrechen 25), und Andere giengen noch weiter 26). Die Strafe war nach der Lex Julia die Landesverweisung 27), später der Tod 28); dazu die Confiscation des ganzen Vermögens 29) und die Verfluchung des Andenkens 30). Selbst die Kinder wurden mit einer Strafe heimgesucht 31), was zuerst bei den Proscriptionen des Sylla aufkam 32). Eigenthümlich bei diesem Verbrechen war auch,

---

Sueton. Tiber. 58. Nero 52. Domit. 10. 12., fr. 4. §. 1. fr. 5. 6. D. ad l. Iul. maiest. (48. 4).

22) Die Gleichheit des crimen maiestatis und der perduellio im neuen Recht beweisen fr. 4 D. de iure patr. (37. 14) verglichen mit fr. 9. D. ad l. Iul. maiest. (48. 4); fr. 20. D. de accus. (48. 2) verglichen mit c. 2. C. de bon. eor. (9. 50).

23) Fr. 11. D. ad l. Iul. maiest. (48. 4), §. 3. J. de publ. iudic. (4. 18).

24) C. un. C. si quis imperat. maledix. (9. 7).

25) C. 3. C. ad l. Iul. maiest. (9. 8).

26) C. 3. C. Th. de vestib. olov. (9. 21), c. 6. C. de rescr. (1. 23), c. 1. C. de priv. carcer. (9. 5).

27) Cicero Philipp. I. 9., Capitol. Pertinax 6.

28) Paul. sent. rec. V. 29. §. 1., c. 5. C. ad l. Iul. maiest. (9. 8).

29) Plin. Paneg. 42., c. 5. pr. C. ad l. Iul. maiest. (9. 8), nov. 134. c. 13.

30) Fr. 24. D. de poen. (48. 19), c. 6. C. ad l. Iul. maiest. (9. 8), §. 3. J. de publ. iudic. (4. 18).

31) C. 5. §. 1, 3. 4. 6. C. ad l. Iul. maiest. (9. 8).

32) Dionys. VIII. 80.

daß seit Marcus Aurelius eine Anklage daraus sogar noch nach dem Tode erhoben oder fortgesetzt werden konnte 33). Dem Majestätsverbrechen verwandt war die Veranstaltung nächtlicher Zusammenkünfte, welche die zwölf Tafeln mit dem Tode bedrohten 34), die Erregung von Volksaufständen 35), der Verrath und das Ueberlaufen zum Feinde 36).

Absichtliche Tödtung bestrafte das Gesetz des Numa mit dem Tode 37); so wahrscheinlich auch die zwölf Tafeln 38). Unabsichtliche Tödtung wurde nach dem alten geistlichen Rechte 39) und wie es scheint auch noch nach den zwölf Tafeln 40) durch das Opfer eines Widders gesühnt. Die Grundlage des späteren Rechts war die Lex Cornelia wider Mörder und Giftmischer, welche nicht blos die wirklich vollbrachte Tödtung, sondern auch das Herumgehen mit einer Waffe um Einen zu tödten oder um zu stehlen, ferner die Bereitung und den Verkauf von Gift zu jenem Zwecke, dann auch in ähnlicher Weise wie vorher eine Lex Sempronia 41) das Anstiften oder die Annahme von Geld durch den Magistrat zu einer Capitalanklage und das falsche Zeugniß in einer solchen, bestrafte 42). Meh-

33) Fr. 11. D. ad l Iul. maiest. (48. 4), c. 7. 8. C. ad l. Iul. maiest. (9. 8), fr. 1. §. 3. D. de suis (38. 16).

34) Porcius Latro Decl. in Catil. 19.

35) Paul. sent. rec. V. 22. §. 1., fr. 3. §. 4. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), fr. 38. §. 2. D. de poen. (48. 19), c. 1. 2. C. de sedit. (9. 30).

36) Livius XXX. 43., fr. 8. §. 2. fr. 38. §. 1. D. de poen. (48. 19).

37) Festus v. parici.

38) Plinius hist. nat. XVIII. 3.

39) Servius in Eclog. IV. 43. in Georg. III. 387., Dionys. III. 22.

40) Cicero pro Tull. 51., Topic. 17., Festus v. subici, subigere.

41) Cicero pro Cluent. 55. 56.

42) Collat. leg. Mos. I. 3., Cicero pro Cluent. 54. 55. 57, fr. 1. pr. §. 1. fr. 3. pr. §. 1. 2. fr. 4. pr. D. ad l. Cornel. de sicar.

rere Senatusconsulte und Constitutionen dehnten dieses noch weiter aus, namentlich auf die Castration sowohl von Knechten als von Freien 43), und auf Menschenopfer 44). Die Strafe der Lex Cornelia war das Exil, später an Leuten geringeren Standes der Tod 45). Ob die bezweckte Tödtung wirklich geschehen war, machte dabei keinen Unterschied 46). Todschlag in der Hitze oder durch Nachläßigkeit wurde aber nach den Umständen milder oder gar nicht geahndet 47). Besonders strenge war das spätere Recht gegen eine eigenthümliche Form der Todesdrohung, die in Arabien unter dem Namen Scopelismus vorkam 48). Ueber die Tödtung naher Angehörigen enthielt jene Lex Cornelia ebenfalls Bestimmungen, welche die Lex Pompeja vom Parricidium bestätigte 49). Die Strafe war der Tod, und zwar beim Elternmorde in einer eigenen alterthümlichen Form 50), welche Constantin auch auf den Kindermord aus-

---

(48. 8), Paul. sent. rec. V. 23. §. 1. 10., §. 5. J. de publ. iudic. (4. 18).

43) Fr. 3. §. 3. 4. fr. 4. §. 2. fr. 5. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), Sueton. Domitian. 7., Amm. Marc. XVIII. 4., Paul. sent. rec. V. 23. §. 13., c. 1. 2. C. de eunuch. (4. 42), nov. 142.

44) Plinius hist. nat. XXX. 3 (1)., Paul. sent. rec. V. 23. §. 16.

45) Paul. sent. rec. V. 23. §. 1., fr. 3. §. 5. fr. 16. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

46) Fr. 7. 14. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), Paul. sent. rec. V. 23. §. 3, c. 7. C. ad l. Cornel. de sicar. (9. 16).

47) Fr. 1. §. 2—5. fr. 3. §. 6. fr. 4. §. 1. fr. 7. 9. 12. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), Paul. sent. rec. V. 23. §. 3. 8. 12. 19., Collat. leg. Mos. I. 6. 8. 9. 10., c. 1—5. C. ad l. Cornel. de sicar. (9. 16).

48) Fr. 9. D. de extraord. crimin. (47. 11).

49) Fr. 1. D. de l. Pompeia de parric. (48. 9).

50) Fr. 9. pr. §. 1. D. ad l. Pompei. de parric. (48. 9), Paul. sent. rec. V. 24. Jener Form gedenken auch Valer. Max. I. 1, 13., Livii epist. 68., Cicero pro Rosc. Amer. 25.

dehnte 51). Mißhandlungen der Eltern durch die Kinder bedrohte das Recht der Königszeit mit Fluch und Tödtung 52).

Absichtliche Brandstiftung wurde nach den zwölf Tafeln mit dem Feuertode bestraft 53). Später zog die erwähnte Lex Cornelia dieses Verbrechen unter sich 54). Unter den Kaisern war die Strafe wieder insgemein der Tod; die durch Nachläßigkeit verursachte Brandstiftung aber wurde nach den Umständen geahndet 55).

Wider den Gebrauch verderblicher Zauberspräche, insbesondre wider das Besprechen der Feldfrüchte, enthielten schon die zwölf Tafeln Bestimmungen 56). Ein Senatusconsult stellte die Anwendung arger Zaubermittel unter die Strafe der Lex Cornelia 57). Die Ausübung ja selbst die Kenntniß magischer Künste um Einen zu bezaubern oder fest zu machen, wurde nun sehr schwer verpönt 58). Damit verwandt war die Bestrafung der Haruspices 59), der Mathematiker und anderen Wahrsager 60).

---

51) C. un. C. de his qui parent. (9. 17), §. 6. J. de publ. iudic. (4. 18).

52) Festus v. plorare.

53) Fr. 9. D. de incend. (47. 9).

54) Fr. 1. pr. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), Collat. leg. Mos. XII. 5.

55) Fr. 4. D. de off. praef. vigil. (1. 15), fr. 11. 12. §. 1. D. de incend. (47. 9), fr. 10. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), Collat. leg. Mos. XII. 2 — 7., Paul. sent. rec. V. 3. §. 6. V. 20. §. 1 — 5.

56) Plinius hist. nat. XXVIII. 4 (2), Servius ad eclog. VIII. 99, Seneca nat. quaest. IV. 7., Augustin. de civit. dei VIII. 19.

57) Fr. 13. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

58) Paul. sent. rec. V. 23. §. 15 — 18., Apuleius Apol. I. p. 377. ed. Oudend., c. 3. 4. 5. 6. 7. 10. 11. C. Th. de malefic. (9. 16), c. 4. 6. 7. 9. C. J. de malefic. (9. 18).

59) C. 1. 4. 6. 9. C. Th. de malefic. (9. 16), c. 3. 5. 7. C. J. de malefic. (9. 18).

60) Valer. Max. I. 3, 2., Tacit. Ann. II. 32. XII. 52., Dio Cass.

Ueber Gewaltthätigkeiten erschien, unstreitig durch die stürmischen Auftritte des siebenten Jahrhunderts veranlaßt, die Lex Plautia oder Plotia wider diejenigen, welche Plätze besetzt und sich öffentlich mit Waffen gezeigt hätten 61). Ueber denselben Gegenstand hatte Q. Catulus eine Lex rogirt 62), welche wahrscheinlich die eben genannte ist 63). Die von Pompejus rogirte Lex über Gewalt bezog sich nur auf das Judicium für einen einzelnen Fall 64). Eine Lex Julia von Cäsar setzte für dieses Vergehen die Strafe des Exils fest 65). Endlich kamen zwei Julische Gesetze von Augustus, wovon das Eine von öffentlichen 66), das Andere von Privatgewaltthätigkeiten handelte 67). Die Strafen waren bei Jenen das Exil, bei Diesen die Publication von einem Drittheil des Vermögens, wurden aber später schärfer 68). Ueber zwei Fälle, die dahin gehörten,

---

XLIX. 43. LVII. 15., Paul. sent. rec. V. 21. §. 1. 3. 4., Collat. leg. Mos. XV. 2., c. 4. 6. 8. 12. C. Th. de malefic. (9. 16), c. 5. 7. C. J. de malefic. (9. 18).

61) Ascon. in Milon., Sallust. Catil. 31., Schol. Bobiens. in Vatin. X. 2., Cicero ad Attic. II. 24., Declam. de harusp. resp. 8.

62) Cicero pro Caelio 29. Hierauf beruht die Annahme einer lex Lutatia de vi.

63) Dieses ergiebt die Vergleichung der vorigen Stelle mit Sallust. declam. in Cicer. 1, 3.

64) Ascon. et Schol. Bobiens. et Gronov. in argum. Milon., Cicero Philipp. II. 9.

65) Cicero Philipp. I. 9.

66) Fr. 1—5. pr. fr. 7. 8. 10. 12. D. ad l. Iul. de vi publ. (48. 6), Paul. sent. rec. V. 26. §. 1. 2.

67) Fr. 2—6. 8. D. ad l. Iul. de vi priv. (48. 7), Paul. sent. rec. V. 26. §. 3. 4.

68) Fr. 10. §. 2. D. ad l. Iul. de vi publ. (48. 6), fr. 1. pr. D. ad l. Iul. de vi priv. (48. 7), Paul. sent. rec. V. 26. §. 1. 3., c. 1. 2. 3. C. Th. ad l. Iul. de vi (9. 10), c. 6. 7. C. J. ad l. Jul. de vi (9. 12), §. 8. J. de publ. iudic. (4. 18).

nämlich Angriff auf Häuser mit einer bewaffneten Rotte 69) und Entführung 70) entstanden besondere Strafbestimmungen.

Die Unkeuschheit wurde nach dem Rechte des Numa an derjenigen, die als Beischläferin eines verheiratheten oder ledigen Mannes bekannt war, mit dem Ausschluß vom Gottesdienste gestraft 71). Später gab die Verführung einer achtbaren Frau oder Jungfrau 72) oder der unzüchtige Lebenswandel einer Matrone 73) den Grund zu einer Anklage durch die Aedilen. Häufiger wurden aber wohl solche Vergehen durch den Vater, den Ehemann und die Blutsfreunde geahndet 74). Mit der Abnahme der Sitten erschienen auch über diesen Gegenstand mehrere Gesetze, die aber unbekannt, und zum Theil durch die Lex Julia des Augustus abrogirt worden sind 75). Dieses Gesetz handelte zunächst von der mit einer verheiratheten Frau begangenen Unzucht und setzte wider beide Theile eine öffentliche Bestrafung fest 76). Das Recht der Anklage hatte in er-

---

69) Fr. 11. D. ad l. Iul. de vi publ. (48. 6), Paul. sent. rec. V. 3. §. 3.

70) Fr. 5. §. 2. fr. 6. D. ad l. Iul. de vi publ. (48. 6), c. 3. C. ad l. Iul. de vi (9. 12), tit. C. Th. de raptu virgin. (9. 24), tit. C. Th. de raptu sanctimon. (9. 25), c. un. C. J. de raptu virgin. (9. 13), §. 8. J. de publ. iudic. (4. 18).

71) Gellius IV. 3., Festus v. pellices, fr. 144. D. de verb. sign. (50. 16).

72) Valer. Max. VI. 1, 8., Livius VIII. 22. Materfamilias hat hier den im Texte angegebenen Sinn, fr. 46. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16).

73) Livius X. 31. XXV. 2. Matrona heißt hier daſſelbe wie vorhin materfamilias, fr. 13. pr. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5), fr. 41. §. 1. D. ritu nupt. (23. 2).

74) Valer. Max. VI. 1, 3. 6. Man ſehe auch Buch I. Kap. VII. Note 105—110.

75) Collat. leg. Mos. IV. 2., fr. 1. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5).

76) D. XLVIII. 5., C. Th. IX. 7., C. J. IX. 9.

ſter Ordnung der Ehemann und der Vater 77), und zwar Jener das nächſte 78). Ob er noch Hausſohn war oder nicht, kam hier nicht in Betracht 79). Doch konnte er auf die Klage verzichten und die Frau behalten 80); ja er konnte nach erhobener Anklage davon abſtehen und hatte dann ſein Klagrecht für immer verloren 81). Nur wenn er die Frau auf der That ſelbſt gefunden hatte, ſo mußte er ſie bei Strafe des Lenocinium auf der Stelle entlaſſen 82). Zur Anklage hatten der Ehemann und der Vater zuſammen eine Bedenkzeit von zwei Monaten; nach ihnen Jeder wer wollte eine weitere von vier 83), was aber von Conſtantin auf die nächſten Blutsfreunde beſchränkt wurde 84). Unter Mehreren, die ſich zugleich zur Anklage meldeten, entſchied der Richter 85). Jene ſechs Monate liefen vom Tage der Eheſcheidung an, ſo lange nur ſeit dem Vergehen noch nicht fünf Jahre verfloſſen waren 86). Hatte aber der Mann die Frau in der Ehe behalten, ſo konnten Andere weder gegen ſie noch gegen den Ehebrecher klagen 87); doch aber gegen den Mann wegen Lenocinium, wenn er die ertappte Frau nicht entlaſſen oder aus dem Ehebruch irgend einen Gewinn gezogen hatte 88), was dann

77) Collat. leg. Mos. IV. 4.

78) Fr. 2. §. 8. fr. 3. 4. §. 2. D. h. t.

79) Fr. 6. §. 2. fr. 37. D. h. t.

80) C. 11. C. h. t.

81) Fr. 2. §. 1. fr. 40. §. 1. D. h. t., c. 16. C. h. t.

82) Paul. sent. rec. II. 26. §. 8., fr. 2. §. 2. 3. 6. fr. 14. pr. fr. 29. pr. D. h. t., c. 2. 17. 26. 28. C. h. t.

83) Fr. 4. pr. §. 1. fr. 11. §. 5. 6. fr. 14. §. 2. fr. 15. pr. §. 5. D. h. t., c. 6. C. h. t., Tacit. Ann. II. 85.

84) C. 30. C. h. t.

85) Fr. 2. §. 9. D. h. t.

86) Fr. 29. §. 5. 6. 7. fr. 30. §. 1. D. h. t.

87) Fr. 11. §. 10. D. h. t.

88) Fr. 2. §. 2. 4. 5. fr. 8. pr. fr. 29. §. 3. 4. D. h. t.

auch auf die Anklage wegen des Ehebruchs selbst hinführte 89). Gegen beide Schuldige zugleich war die Anklage nicht erlaubt, sondern nur nach einander; gegen welchen zuerst hieng regelmäßig vom Kläger ab 90). War der Ehebruch erst nach dem Tode der Frau an Tag gekommen, so konnte noch gegen den Ehebrecher geklagt werden, vorausgesetzt, daß noch nicht fünf Jahre vorbei waren 91). Desgleichen war die Anklage auch noch während einer anderen Ehe, worin die Ehebrecherin getreten war, zuläßig 92), nur mußte dann mit dem Ehebrecher 93), vorausgesetzt daß er noch lebte 94), angefangen werden. Eine Ausnahme litt dieses jedoch, wenn Jener die bevorstehende Anklage denuntiirt worden 95), und endlich hob Diocletian diese ganze Beschränkung auf 96). Die Strafe der Lex Julia war gegen Beide der Verlust eines Theiles des Vermögens mit Relegation auf eine Insel 97), und Keiner durfte bei Strafe des Lenocinium die Ehebrecherin zur Ehe nehmen 98); später kam aber für den Ehebrecher die Todesstrafe auf 99). Ob dieser ein Freier oder ein Knecht war, machte keinen Unterschied 100).

89) Fr. 26. pr. D. h. t.

90) Fr. 15. §. 8. 9. fr. 17. §. 6. fr. 32. §. 1. fr. 39. §. 6. D. h. t., c. 8. C. h. t.

91) Fr. 11. §. 4. fr. 39. §. 2. fr. 44. D. h. t., c. 5. 28. C. h. t.

92) Fr. 39. §. 1. D. h. t.

93) Fr. 2. pr. fr. 5. 17. §. 6. fr. 19. §. 2. 3. D. h. t.

94) Fr. 17. §. 7. fr. 18. 19. pr. §. 1. D. h. t.

95) Fr. 2. pr. fr. 16. 17. pr. §. 1—6. fr. 39. §. 3. D. h. t., c. 14. C. h. t.

96) C. 28. C. h. t.

97) Paul. sent. rec. II. 26. §. 14., Tacit. Ann. II. 85., Plinius epist. VI. 31.

98) Fr. 11. §. 13. fr. 29. §. 1. D. h. t., c. 9 17. C. h. t.

99) Capitol. Opil. Macr. 12., c. 30. §. 1. C. h. t., c. 4. C. Th. quorum appell. (11. 36), §. 4. J. de publ. iudic. (4. 18), nov. 134. c. 10.

100) Fr. 5. D. de accus. (48. 2), fr. 33. pr. D. h. t., c. 26. C. h. t.

Die nach dem alten Recht zustehende Selbstrache 101) wurde durch die Lex Julia beschränkt. Der Vater durfte zwar noch den im Hause ertappten Ehebrecher tödten; allein nur dann, wenn er auch der Tochter nicht schonte 102). Der Mann aber durfte die Frau unbedingt nie tödten, und den ertappten Ehebrecher nur dann, wenn er aus einer gewissen im Gesetze angegebenen Gattung von Personen war 103); doch konnte er ihn jedenfalls zwanzig Stunden im Hause festhalten 104). Alles dieses galt nicht blos bei einer echten, sondern auch bei einer natürlichen Ehe, und wurde selbst auf die Braut, ja sogar unter Umständen auf die Concubine ausgedehnt 105). Auf die Verletzung des Contubernium bezog sich aber die Lex Julia nicht 106); auch nicht auf Frauen von gemeiner Beschäftigung und Lebensart 107); und der Umgang eines verheiratheten Mannes mit einer Ledigen war in keinem Falle Adulterium sondern Stuprum, und nur in so fern strafbar als dieses es war 108).

Wider die Unzucht mit einer Ledigen setzte die Lex Julia ebenfalls für beide Theile eine öffentliche Strafe fest, jedoch nur wenn sie mit einer achtbaren Person 109), gleichviel übrigens ob einer Freigeborenen oder Freigelassenen 110), begangen

---

101) Gellius X. 23., Valer. Max. VI. 1, 13.

102) Collat. leg. Mos. IV. 2. 8. 9. 12., Paul. sent. rec. II. 26. §. 1. 2., fr. 20. 21. 22. 23. 32. D. h. t.

103) Collat. leg. Mos. IV. 3. 10. 12., Paul. sent. rec. II. 26. §. 4. 5. 6., fr. 22. §. 4. fr. 24. 38. §. 8. 9. fr. 42. D. h. t., c. 4. C. h. t.

104) Paul. sent. rec. II. 26. §. 3., fr. 25. D. h. t.

105) Fr. 13. pr. §. 1. 3. 8. D. h. t., Collat. leg. Mos. IV. 5. 6., c. 7. C. h. t.

106) Fr. 6. pr. D. h. t., c. 23. 24. C. h. t.

107) Paul. sent. rec. II. 26. §. 11., c. 22. 29. C. h. t., fr. 10. §. 2. fr. 13. D. h. t.

108) C. 1. 18. C. h. t.

109) §. 4. J. de publ. iudic. (4. 18).

110) Fr. 6. pr. fr. 34. pr. D. h. t.

war. Das Stuprum an einer Person von gemeiner Lebensart 111), an der Concubine eines Anderen 112) und an einer Unfreien 113) war daher für den Mann ganz straflos; und auch für das Weib, außer wenn sie daraus ohne Angabe bei den Aedilen ein Gewerbe machte. Doch schützte eine solche Angabe Personen von achtbarem Stande vor der Strafe nicht 114). Hinsichtlich des Rechts zur Anklage 115), des Hausrechts des Vaters und des Verbotes die wegen Unzucht Verurtheilte zu heirathen 116), galt dasselbe wie beim Adulterium. Stuprum mit listiger Verführung 117) oder an einem noch nicht mannbaren Mädchen 118) wurde aber auf außerordentliche Weise geahndet. Ferner bestrafte die Lex Julia als Lenocinium, wenn man sein Haus zu einem strafbaren Adulterium oder Stuprum hergegeben 119); und den Mann, der arglistig selbst den Verführer seiner Frau angestiftet hatte, traf nach einem Senatusconsult mit ihr die Strafe des Ehebruchs 120). Die Strafe des Lenocinium in den genannten Fällen war dieselbe wie wegen Adulterium oder Stuprum 121). Hingegen das gemeine Lenocinium war geduldet und blos mit der Infamie belegt; erst Justinian versuchte es abzuschaffen 122). Die Vermi-

111) Fr. 13. §. 2. D. h. t., fr. 1. §. 1. fr. 3. pr. D. de concub. (25. 7), c. 29. C. h. t.

112) Fr. 16. §. 1. D. de his quae ut indign. (34. 9). Ueber den Grund sehe man Buch III. Kap. VII. Note 186. 188.

113) Paul. sent. rec. II. 26. §. 16., fr. 6. pr. D. h. t., c. 25. C. h. t.

114) Tacit. Ann. II. 85., Sueton. Tiber. 35., fr. 10. §. 2. D. h. t.

115) Fr. 29. §. 5. D. h. t. Vidua heißt hier innupta.

116) Collat. leg. Mos. IV. 2., fr. 29. §. 1. D. h. t.

117) Fr. 1. §. 2. D. de extr. crim. (47. 11).

118) Fr. 38. §. 3. D. de poen. (48. 19).

119) Fr. 8. 9. 10. pr. §. 1. D. h. t.

120) Fr. 14. §. 1. D. h. t.

121) Man sehe Note 82. 88. 98. 116. 119.

122) Fr. 1. 4. §. 2. 3. D. de his qui not. (3. 2), fr. 43 §. 6—9. D. de rit. nupt. (23. 2), nov. 14.

schung mit dem eigenen Geschlecht wurde nach der alten strengen Sitte mit dem Tode gestraft 123); auch bezog sich darauf eine Lex Scantinia ungewissen Alters und Inhalts 124). Die Lex Julia behandelte dieses blos als Stuprum 125); nach den späteren Constitutionen stand aber darauf wieder Todesstrafe 126). Alle aus jener Lex hergeleiteten Anklagen verjährten in fünf Jahren 127). Das Stuprum mit Gewalt an Weibern oder Männern gehörte aber unter diese Lex Julia nicht, sondern unter die über öffentliche Gewaltthätigkeiten 128): doch wurde bald wider das gewaltsame Stuprum an einer freien männlichen Person die Todesstrafe festgesetzt 129). Die Bigamie wurde an der Frau, die bei noch bestehender Ehe einen anderen Mann nahm, als Adulterium verfolgt 130); den Mann, der zwei Weiber hatte, traf die Strafe der Infamie 131), und er konnte überdies wegen Stuprum angeklagt werden 132). Endlich eine Heirath unter Verwandten und Verschwägerten innerhalb der verbotenen Grade galt nicht als eine Ehe, sondern als eine ruchlose incestuöse Verbindung 133), und zwar in grader Linie schon nach der Natur und allgemeinen Sitte, in

123) Val. Max. VI. 1, 7. 9. 10. 11., Dionys. exc. p. 2336. ed. Reisk.

124) Auson. epigr. 89., Iuvenal. sat. II. 44., Cicero ad famil. VIII. 12, 14., Sueton. Domit. 8.

125) Fr. 34. §. 1. D. h. t., Collat. leg. Mos. V. 2., Paul. sent. rec. II. 26. §. 13.

126) Collat. leg. Mos. V. 3., c. 6. C. Th. h. t., c. 31. C. J. h. t.

127) Fr. 29. §. 6—9. D. h. t.

128) Fr. 29. §. 9. fr. 39. pr. D. h. t., fr. 3. §. 4. D. ad l. Iul. de vi publ. (48. 6).

129) Collat. leg. Mos. V. 2., Paul. sent. rec. V. 26. §. 12.

130) Fr. 11. §. 12. D. h. t.

131) Fr. 1. D. de his qui not. (3. 2), c. 2. C. de incest. nupt. (5. 4).

132) C. 18. C. h. t.

133) Gaius I. 59. 64., fr. 39. §. 1. D. de rit. nupt. (23. 2).

der Seitenlinie nach dem Civilrecht 134). Der Inceſt der erſten Art wurde an beiden Theilen geſtraft 135); der civilrechtliche aber nur an dem Manne, und es wurde dabei auf Entſchuldigungsgründe Rückſicht genommen 136). Die Strafe war die der Lex Julia wegen Ehebruch 137), alſo Relegation auf eine Inſel. Die Verbote mußten aber von Diocletian wieder nachdrücklich in Erinnerung gebracht werden 138), und es wurden nun die Strafen theilweiſe ſehr geſchärft, dann wieder gelinder, zuletzt von Juſtinian wieder verſchärft 139). Der Concubinat unter nahen Angehörigen wurde nach gleichen Grundſätzen behandelt 140). Hingegen bei dem Adulterium und Stuprum unter ſolchen Perſonen, weil dabei zwei Verbrechen concurrirten, traf den Mann eine ſchärfere Strafe nämlich die Deportation 141), das Weib wenigſtens die Strafe der Lex Julia 142). Unter Unfreien war von Inceſt nicht die Rede; nach der Freilaſſung wurden ſie aber ſelbſt hinſichtlich der während der Unfreiheit entſtandenen Verwandtſchaften nach den gemeinen Grundſätzen beurtheilt 143). Als Inceſt galt übrigens auch

134) Fr. 68. D. de rit. nupt. (23. 2), fr. 5. §. 1. D. de cond. sine caus. (12. 7).

135) Fr. 38. pr. §. 1. 2. 4. D. h. t., Paul. sent. rec. II. 26. §. 15., Collat. leg. Mos. VI. 3.

136) Fr. 38. §. 3. 4. 7. D. h. t., fr. 68. D. de rit. nupt. (23. 2), Collat. leg. Mos. VI. 5.

137) Paulus in Collat. leg. Mos. VI. 3.

138) Collat. leg. Mos. VI. 4.

139) C. 1. 3. C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 4. 6. C. J. de incest. nupt. (5. 4), nov. 12. pr. c. 1.

140) Fr. 56. D. de rit. nupt. (23. 2), fr. 11. §. 1. D. h. t., fr. 1. §. 3. D. de concub. (25. 7).

141) Fr. 5. D. de quaestion. (48. 18), Paul. sent. rec. V. 26. §. 15.

142) Fr. 38. pr. §. 4. D. h. t., Paul. sent. rec. V. 26. §. 15.

143) Fr. 8. 14. §. 2. 3. fr. 56. D. de rit. nupt. (23. 2).

die Unkeuschheit mit einer Vestalischen Jungfrau und diese wurde an Beiden mit dem Tode gestraft 144).

Das falsche Zeugniß bestraften die zwölf Tafeln mit dem Tode 145). Wider die Verfälschung von Testamenten und Münzen erschien eine Lex Cornelia des Sylla 146). Eine Reihe von Senatusconsulten 147) und kaiserlichen Constitutionen dehnte diese auf die Verfälschung auch anderer Urkunden, auf das Ablegen oder Anstiften von falschen Zeugnissen und überhaupt auf die mannichfaltigsten Arten directer und indirecter Fälschungen aus 148), namentlich auf die Unterschiebung einer fremden Geburt 149), auf die Führung von falschem Maaße und Gewicht 150). Ein Edict des Claudius zog auch das sich Abscribiren eines Vermächtnisses, welches nach dem Libonianischen Senatusconsult blos ungültig war 151), unter die Lex Cornelia 152) und veranlaßte dadurch viele Rechtsfragen und besondere Entscheidungen 153). Die Strafe war regelmäßig die

---

144) Livius IV. 44. VIII. 15., Cicero de leg. II. 9., Sueton. Domit. 8., Symmach. epist. IX. 128. 129. Auf einen Fall der Art bezog sich eine Rogation des S. Peducäus, Ascon. in Milon. 12. (32)., Cicero de nat. deor. III. 30., und daraus haben die Neueren eine allgemeine lex Peducaea de incestu gemacht.

145) Gellius XX. 1.

146) Cicero in Verr. II. 1, 42., Paul. sent. rec. IV. 7. §. 1., fr. 9. pr. §. 1. 2. D. ad l. Cornel. de fals. (48. 10).

147) Collat. leg. Mos. VIII. 7.

148) Paul. sent. rec. V. 25., Collat. leg. Mos. VIII. 2. 3. 5., fr. 1. pr. §. 1—12. fr. 2. 9. §. 3. 4. fr. 13. 16. 20. 21. 23. 25. 27. 28. 30. 33. D. h. t. (48. 10).

149) Fr. 19. §. 1. D. h. t., c. 1. 10. C. h. t.

150) Fr. 32. §. 1. D. h. t., fr. 6. §. 1. 2. D. de extr. crim. (47. 11).

151) Man sehe Buch III. Kap. XXIII. Note 3.

152) Fr. 15. pr. D. h. t., c. 3. C. de his qui sibi (9. 23).

153) Fr. 5. 6. 10. 11. 14. 15. §. 1—6. D. h. t.

Deportation mit der Publication des Vermögens; an Knechten und geringen Leuten auch der Tod 154). Besonders strenge wurde die Münzverfälschung geahndet 155). Die Anmaßung der Rechte der Freigeborenen durch Latinen konnte nach der Lex Visellia criminell verfolgt werden 156). Endlich der Meineid beim Genius des Princeps zog eine öffentliche Züchtigung nach sich; der bei einer Gottheit aber wurde deren Ahndung überlassen 157).

Das Plagium an Freien und Knechten ahndete die Lex Fabia mit einer schweren Geldbuße 158); später entstand dafür eine starke außerordentliche Bestrafung, selbst bis zum Tode 159). Der Peculat oder Diebstahl an Sachen des Staates kam ursprünglich nach den Umständen vor den Senat und das Volk 160). Später gab es dafür einen stehenden Gerichtshof 161), also auch ein eigenes Gesetz. Das letzte war eine Lex Julia 162). Die Strafe war die Deportation, gegen Beamte selbst der

---

154) Fr. 1. §. 13. fr. 33. D. h. t., fr. 38. §. 7. 8. 9. D. de poen. (48. 19), Collat. leg. Mos. VIII. 3. 5., Paul. sent. rec. IV. 7. §. 1. V. 25, §. 7. J. de publ. iudic. (4. 18).

155) Fr. 8. 19. pr. D. h. t., c. 1. 2. 5. 9. C. Th. de fals. monet. (9. 21), c. 1. 2. C. J. de fals. monet. (9. 24).

156) C. un. C. de l. Visell. (9. 21), c. un. C. quando civil. (9. 31).

157) Fr. 13. §. 6. D. de iureiur. (12. 2), c. 2. C. de reb. cred. (4. 1).

158) Cicero pro Rabir. 3., fr. 6. §. 2. D. ad l. Fab. de plagiar. (48. 15), Collat. leg. Mos. XIV. 3.

159) Fr. 1. 7. D. h. t., fr. 4. §. 2. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13), Collat. leg. Mos. XIV. 2. 3., c. 7. 16. C. h. t. (9. 20), c. un. C. Th. h. t. (9. 18), §. 10. J. de publ. iud. (4. 18).

160) Livius V. 32. XXXVII. 57. XXXVIII. 54.

161) Cicero pro Cluent. 53., pro Murena 20.

162) Fr. 1. 4. §. 7. fr. 6. §. 1. 2. fr. 8. 9. §. 3—6. fr. 10. 11. pr. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13).

Tod 163); in einigen Fällen aber nur der vierfache Erſatz 164). Die Lex begriff auch das Sacrilegium oder den Diebſtahl an geheiligten Sachen 165); ſpäter wurde daſſelbe aber außerordentlich bis zum Tode geahndet 166). Die bloße Nichtablieferung eingenommener öffentlicher Gelder ſtrafte die Lex Julia von den Reſiduen mit der Buße von einem Drittheil der ſchuldigen Summe 167). Wider die künſtliche Erhöhung der Kornpreiſe ſetzte die Lex Julia von der Annona eine Geldſtrafe von zwanzig Goldgulden feſt 168), und die Dardanarier oder Kornwucherer wurden außerordentlicherweiſe gezüchtigt 169). Endlich der Zinswucher wurde ſeit den zwölf Tafeln mit dem Erſatz des Vierfachen geſtraft 170). Es erſchienen dawider viele Geſetze 171). Unter Anderen wandte die Lex Marcia darauf die Legis Actio durch Handanlegung an 172). Die Aedilen verfolgten denſelben aber auch von Amtswegen 173). Diocletian verordnete dawider die Strafe der Infamie 174), und dabei blieb es unter Juſtinian, weil er die Conſtitution des Theodoſius, wodurch dieſer die abgekommene Strafe des Vierfachen erneuerte 175), nicht aufnahm.

---

163) Fr. 3. D. h. t., c. 1. C. Th. de crim. pecul. (9. 28), c. 1. C. J. de crim. pecul. (9. 28), §. 9. J. de publ. iudic. (4. 18).

164) Fr. 6. §. 2. fr. 13. D. h. t., Paul. sent. rec. V. 27.

165) Fr. 4. pr. §. 1. fr. 9. §. 1. D. h. t.

166) Fr. 4. §. 2. fr. 6. pr. fr. 9. pr. D. h. t., Paul. sent. rec. V. 19.

167) Fr. 2. 4. §. 3. 4. 5. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13).

168) Fr. 2. D. de l. Iul. de annona (48. 12).

169) Fr. 6. D. de extr. crim. (47. 11), fr. 37. D. de poen. (48. 19).

170) Cato de re rust. praef., (Ascon.) in divin. 7.

171) Livius XXXV. 7.

172) Gaius IV. 23.

173) Livius VII. 28. X. 23. XXXV. 41.

174) C. 20. C. ex quib. caus. infam. (2. 12).

175) C. 2. C. Th. de usur. (2. 33).

Wider Erpressungen der Magistrate hatten die Provinzialen ursprünglich blos Hülfe beim Senat, der dann eine aus seiner Mitte zu ernennende Commission mit der Untersuchung und Bestrafung beauftragte 176). Das erste Gesetz über dieses Vergehen war die Lex Calpurnia des L. Piso Frugi (603), wodurch überhaupt der erste stehende peinliche Gerichtshof eingesetzt wurde 177). Hierauf folgte die Lex Junia 178). Beide Gesetze gestatteten auch die Rückforderung mit der Legis Actio durch Sacramentum 179). Dann kam wahrscheinlich die Lex Acilia 180), hierauf zwischen 646 bis 652 die Lex des Tribunen C. Servilius Glaucia, welche die vorige aufhob aber die Klage aus den beiden anderen Gesetzen bestehen ließ 181). Durch sie wurde auch wie es scheint der Vorsitz jenes Gerichtshofes, den bis dahin der mit der Jurisdiction für die Fremden beauftragte Prätor gehabt hatte, einem durchs Loos aus den vier anderen Prätoren zu Wählenden übertragen 182). Hierauf folgte die Lex Cornelia des Sylla 183), endlich die Lex Julia des Cäsar 184), welche die Grundlage bis in die letzten Zeiten

176) Livius XLIII. 2.

177) Cicero in Verr. III. 84. IV. 25., Brut. 27., de off. II. 21.

178) Die einzige Erwähnung derselben ist in den fragm. l. Servil. c. 8. 22.

179) Fragm. l. Servil. c. 8.

180) Cicero in Verr. I. 17. II. 1, 9., (Ascon.) in Verr. I. 17. II. 1, 9. Von ihr ist vielleicht das Bruchstück in Haubold monum. p. 74. Auch ist gewiß bei Valer. Max. VI. 9, 10. Acilia statt Caecilia zu lesen und danach Buch I. Kap. XXII. Note 133. zu verbessern.

181) Fragm. l. Servil. c. 22.

182) Fragm. l. Servil. c. 6. 7.

183) Cicero pro Rabir. Post. 4.

184) Cicero pro Sext. 64., pro Rabir. Post. 4. 5. Auf sie bezieht sich auch ad famil. VIII. 8., pro Flacc. 6., in Vatin. 12. ibiq. Schol. Bob. Von ihr ist vielleicht das Fragment in Haubold monum. p. 140.

geblieben ist[185]). Der Gerichtshof hatte zunächst nur, ob der Angeklagte schuldig sey, auszusprechen; dann erst wurde von denselben Richtern die Litis Aestimation vorgenommen, welche nach Umständen selbst auf das Caput und auf Exil[186]), gewöhnlich aber nur auf Ersatz des Genommenen gerichtet war[187]), und zwar früher aufs Einfache, seit der Lex Servilia aber aufs Doppelte[188]), nach der Lex Cornelia aufs Vierfache[189]). Doch waren auch Ehrenstrafen damit verbunden[190]). Später wurden diese Vergehen außerordentlich, gewöhnlich mit dem Exil gestraft[191]). Die Anklage war wie beim Majestätvergehen auch noch nach dem Tode zulässig[192]); desgleichen gegen Dritte, denen, wie sich bei den Untersuchungen der Litis Aestimatio ergab, das Erpreßte zugeflossen war[193]). Auch die Annahme einer Bestechung durch den Richter, worauf die zwölf Tafeln die Todesstrafe gesetzt hatten[194]), gehörte unter dieses Vergehen[195]).

Wider den Ambitus oder die Anwendung künstlicher Mittel zur Erlangung öffentlicher Aemter waren schon früh Ge-

---

185) D. XLVIII. 11., C. Th. IX. 27., C. J. IX. 27.

186) Cicero pro Cluent. 41., in Verr. I. 13. ibiq. (Ascon.), pro Balb. 11., Vell. Pat. II. 8.

187) Fragm. I. Servil. c. 18. 19., (Ascon.) in Verr. I. 13., Cicero pro Rabir. Post. 4., ad famil. VIII. 8., Tacit. Ann. I. 74.

188) Fragm. I. Servil. c. 18.

189) (Ascon.) in Verr. I. 13.

190) Sueton. Caesar. 43., Tacit. hist. I. 77., fr. 6. §. 1. D. h. t.

191) Fr. 7. §. 3. D. h. t., Tacit. Ann. XIV. 28.

192) Fr. 20. D. de accus. (48. 2), fr. 2. D. h. t.

193) Cicero pro Rabir. Post. 4. 6., pro Cluent. 41., ad famil. VIII. 8.

194) Gellius XX. 1.

195) Cicero pro Cluent. 37., in Verr. I. 13., fr. 3. 7. pr. D. h. t., fr. 38. §. 10. D. de poen. (48. 19), Paul. sent. rec. V. 28.

ſetze 196) und ſtrenge Strafen 197) verſucht worden. Eine Lex Cornelia, wahrſcheinlich des Conſuls Cn. Cornelius Dolabella, beſtrafte mit zehnjähriger Unfähigkeit zur Magiſtratur 198). In der erſten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts gab es auch dafür bereits einen ſtehenden Gerichtshof 199). Im Jahre 685 ſetzte der Senat nach großen Anſtrengungen die Lex Calpurnia durch, welche die Unfähigkeit zur Magiſtratur und zum Senate für immer und noch dazu eine Geldſtrafe ausſprach 200). Die Lex Tullia des Cicero (689) fügte noch die Strafe des zehnjährigen Exils hinzu 201). Ferner gehört dahin die Lex Auſidia (691) 202), die Lex Licinia (697) wider die Sodalitien 203), die Lex Pompeja (700) 204), endlich die Lex Julia des Auguſtus 205). Dieſe blieb aber nach den ſpäter eintretenden Veränderungen nur in einem ſehr verkleinerten Maaßſtabe bei den Municipalämtern anwendbar 206); doch gab ſie noch immer den Namen, wonach gewiſſe Ungeſetzlichkeiten in der Bewerbung um Staatsämter geſtraft wurden 207).

Die außerordentlichen Vergehen ſind ſchon zum Theil bei

---

196) Livius IV. 25. VII. 15. IX. 26. XL. 19, Livii epit. 47.

197) Polyb. VI. 56 (54).

198) Livii epit. 47., Schol. Bob. pro Sylla 5.

199) Cicero Brut. 30.

200) Dio Cass. XXXVI. 21., Ascon. in Cornel., Schol. Bob. pro Sylla 5., Cicero pro Muren. 23.

201) Dio Cass. XXXVII. 29., Cicero pro Muren. 3. 23., in Vatin. 15., Schol. Bob. pro Sylla 5. pro Sext. 64.

202) Cicero ad Att. I. 16.

203) Cicero pro Planc. 15., Schol. Bob. in argum. Planc., Dio Cass. XXXIX. 37.

204) Ascon. in argum. Milon., Dio Cass. XL. 52.

205) Sueton. Octav. 34., Dio Cass. LIV. 16.

206) Fr. un. D. ad l. Iul. ambitus (48. 14).

207) C. Th. IX. 26., C. J. IX. 26.

den ihnen verwandten ordentlichen genannt worden. Außerdem sind noch folgende anzuführen. Straßenräuber und Banditen wurden im Interesse der öffentlichen Sicherheit sehr strenge und augenblicklich gerichtet 208); eben so ihre Hehler 209). Die Flucht aus dem Gefängniß oder vom angewiesenen Straforte zog die Strafe des folgenden Grades selbst bis zur Todesstrafe nach sich 210). Wider die Theilnahme an gesetzlich nicht authorisirten Verbindungen erschienen viele Senatusconsulte, Edicte und Mandate 211), und sie wurden wie Staatsverbrechen bestraft 212). Außerordentliche Vergehen waren ferner die Concussion oder Erpressung durch Vorspiegelung eines obrigkeitlichen Befehls 213), die Prävarication der Advocaten gegen ihre Clienten, später auch die der Ankläger in einem Criminalproceß 214), die gewinnsüchtige Angeberei beim Fiscus 215), das muthwillige Verderben der öffentlichen Cisternen und in Aegypten der Nildämme 216), die Abtreibung der Leibesfrucht 217),

---

208) Fr. 28. §. 15. D. de poen. (48. 19), nov. 134. c. 13.

209) Fr. 13. pr. D. de off. praes. (1. 18), Paul. sent. rec. V. 3. §. 4., D. XLVII. 16., C. Th. IX. 29., C. J. IX. 39.

210) Fr. 8. §. 7. fr. 28. §. 13. 14. D. de poen. (48. 19), fr. 1. §. 1. D. de effract. (47. 18).

211) Fr. 1. 3. D. de colleg. (47. 22), fr. 2. D. de extr. crim. (47. 11).

212) Fr. 2. D. h. t., fr. 1. §. 1. ad l. Iul. maiest. (48. 4).

213) Fr. 1. 2. D. de concuss. (47. 13).

214) Fr. 1. 2. 3. D. de praevar. (47. 15).

215) Paul. sent. rec. V. 13. §. 1. 2., fr. 2. pr. D. de iure fisci (49. 14), c. 1. 2. C. Th. de petit. (10. 10), c. 2. 4. 5. C. de delat. (10. 11).

216) Fr. 1. §. 1. fr. 10 D. de extr. crim. (47. 11), C. Th. IX. 32., C. J. IX. 38.

217) Fr. 4. D. de extr. crim. (47. 22), fr. 38. §. 5. fr. 39. D. de poen. (48. 19), fr. 8. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

das Eingeben eines Liebestrankes 218), die Ausübung unerlaubter Gaukler- und Schlangenkünste 219). Endlich konnten alle Ränke und Prellereien, die unter kein bestimmtes Vergehen paßten, als Stellionat außerordentlich verfolgt werden 220).

Neben den gemeinen Verbrechen unterschied man die eigenthümlichen Vergehen der Soldaten 221). Diese waren der Verrath und das Uebergehen zum Feinde 222), die Desertion und Entfernung ohne Urlaub 223), das Verlassen des Wachtpostens oder Pickets 224), das Ausreißen und Wegwerfen der Waffen in der Schlacht 225), unterlassene Vertheidigung eines Vorgesetzten 226), Anstiften einer Meuterei 227), Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Oberen 228), Veräußerung der Waffen und Monturstücke 229), Verwundung eines Cameraden 230), Diebstahl im Lager oder von Waffen 231), Einsteigen ins Lager über den Wall und Ueberspringen des Grabens 232), Versuch

---

218) Paul. sent. rec. V. 23. §. 14., fr. 38. §. 5. D. de poen. (48. 19), fr. 3. §. 2. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

219) Fr. 7. 11. D. de extr. crim. (47. 11).

220) Fr. 2. 3. 4. D. stellionat. (47. 20).

221) Fr. 2. pr. fr. 6. pr. D. de re milit. (49. 16).

222) Livius XXX. 43., fr. 3. §. 10. 11. 12. fr. 5. §. 5—8. fr. 6. §. 4. fr. 7. D. h. t., fr. 8. §. 2. fr. 38. §. 1. D. de poen. (48. 19), fr. 3. §. 6. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

223) Fr. 3. pr. §. 2. 3. 7. 8. 19. 16. fr. 4. §. 13. 14. 15. fr. 5. pr. §. 1—4. fr. 13. §. 5. 6. fr. 14. pr. D. h. t.

224) Polyb. VI. 36. 37. (34. 35)., fr. 3. §. 4. 5. 6. fr. 10. pr. D. h. t.

225) Dionys. IX. 50., Polyb. VI. 37 (35)., fr. 6. §. 3. D. h. t.

226) Fr. 3. §. 22. fr. 6. §. 8. 9. D. h. t.

227) Fr. 3. §. 20. 21. 22. fr. 16. §. 1. D. h. t.

228) Fr. 3. §. 15. fr. 6. §. 1. 2. fr. 13. §. 4. D. h. t.

229) Fr. 3. §. 13. fr. 14. §. 1. D. h. t.

230) Fr. 6. §. 6. D. h. t.

231) Polyb. VI. 33. 35 (31. 33)., Gellius XVI. 4., fr. 3. §. 14. D. h. t.

232) Fr. 3. §. 17. 18. D. h. t.

des Selbstmordes 233). Die Strafen waren verschieden, aber durchgängig sehr strenge.

Was endlich die Verbrechen der Knechte betrifft, so wurden diese früher wohl arbiträr, nach einem 771 verfaßten Senatusconsult aber im Ganzen nach den gemeinen Grundsätzen beurtheilt 234). Doch gab es auch eigenthümliche Bestimmungen. Der auf dem offenbaren Diebstahl gefundene Knecht wurde nach den zwölf Tafeln gegeißelt und hingerichtet; das Edict setzte aber auch hiefür die gewöhnliche Strafe des vierfachen Ersatzes fest 235). Ferner waren die Knechte für das Leben ihres Herrn durch das Silanianische Senatusconsult (761) in der Art verantwortlich gemacht, daß bei der Ermordung desselben Alle, die sich in der Nähe befunden, auf der Folter über den Thäter und den Anstifter der That sorgfältig ausgefragt und dann, weil sie ihm nicht beigestanden, sämmtlich hingerichtet wurden 236). Vor der Vollziehung dieser Anordnungen durfte bei Verlust der Erbschaft an den Staat weder das hinterlassene Testament eröffnet noch die Erbschaft angetreten werden 237). Durch ein gleich darauf folgendes Senatusconsult (762) 238), dann durch eine Lex Cornelia 239), ferner durch ein Senatusconsultum Neronianum, Claudianum oder Pisonianum 240), und durch das prätorische Edict, welches

---

233) Fr. 6. §. 7. D. h. t., fr. 38. §. 12. D. de poen. (48. 19).

234) Fr. 12. §. 3. 4. D. de accus. (48. 2), fr. 20. D. de obl. (44. 7), fr. 4. §. 2. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8).

235) Gellius XI. 18., Gaius III. 189.

236) Fr. 1. pr. §. 7. 8. 9. 18—21. 25—28. fr. 6. pr. fr. 14. 17. 19. D. ad SC. Silan. (29. 5), Paul. sent. rec. III. 5. §. 3. 6. 7. 8. 11. 12., Tacit. Ann. XIV. 42.

237) Fr. 3. §. 29. fr. 5. §. 2. D. h. t.

238) Fr. 13. D. h. t.

239) Fr. 25. pr. §. 1. D. h. t.

240) Paul. sent. rec. III. 5. §. 5., fr. 8. pr. D. h. t.

wider die vorzeitige Eröffnung noch eine durch eine Popularklage zu verfolgende Geldstrafe festsetzte 241), wurden diese Bestimmungen noch vervollständigt.

Viertes Kapitel.

Von den Strafen.

Die in den alten Gesetzen enthaltenen Strafen waren acht: Vermögensbußen, körperliche Haft, Schläge, der Talion, Verlust der Ehre, das Exil, die Knechtschaft, der Tod 1). Unter den Kaisern kamen noch andere Arten auf, und es gab nun verschiedene Eintheilungen. Zunächst sind die reinen Vermögensbußen oder Brüchten von den eigentlichen Strafen zu trennen. Der Unterschied bestand darin, daß Letztere an die bürgerliche Ehre giengen, Jene nicht 2). Ferner unterschied man unter den eigentlichen Strafen die Capitalstrafen, welche das Leben, die Freiheit oder die Civität nahmen 3), und die Anderen wobei dieses nicht der Fall war 4). Auch wurden die eigentlichen Strafen in schwere, mittlere und leichte eingetheilt 5). In der Anwendbarkeit dieser Strafarten war früher zwischen den Bürgern und den anderen Unterthanen ein großer Unterschied 6). Später trat der Gegensatz der gemeinen Leute zu

241) Fr. 25. §. 2. D. h. t., Paul. sent. rec. III. 5. §. 10.

1) Cicero apud Augustin. de civit. dei XXI. 11.

2) Fr. 131. D. de verb. sign. (50. 16), c. 1. C. de modo mult. (1. 54).

3) Fr. 103. D. de verb. sign. (50. 16), fr. 2. pr. D. h. t. (48. 19).

4) Fr. 2. D. de publ. iudic. (48. 1), fr. 28. pr. §. 1. D. h. t.

5) Paul. sent. rec. V. 17. §. 3.

6) Buch I. Kap. XV. Note 15—19. Kap. XXXI. Note 83.

den höheren Ständen 7), insbesondere zu den Decurionen 8), deren Vorrechte nun aber auch die Veteranen hatten 9), gewissermaßen an die Stelle. Die Knechte wurden von jeher härter gestraft, später aber doch gewöhnlich den gemeinen Leuten gleich gehalten 10). Manche Strafen waren aber natürlich bei ihnen gar nicht anwendbar 11). Der unter einer Bedingung Manumittirte wurde früher bei der Bestrafung als ein Knecht 12), später als ein Freier behandelt 13).

Die Vermögensbußen waren zwiefacher Art. Einmahl die Brüchten, welche die Magistrate kraft der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit und Zwangsgewalt auferlegten; von deren Beschaffenheit und Umfang wird bei den Gerichten die Rede seyn. Zweitens die schweren Geldbußen, wozu das Volk auf den Antrag eines Magistrates verurtheilte. Bei Letzteren war entweder das Maaß durch ein Gesetz vorgezeichnet 14), oder der Rogirende hatte dabei freie Hand; doch war es in diesem Falle Gebrauch, mit der Mulct unter der Hälfte des Vermögens zu bleiben 15). Uebrigens gab es auch Geldstrafen in den peinlichen Gerichten, die also eigentliche Strafen waren 16). Unvermö-

---

7) Fr. 28. §. 2. 5. fr. 38. §. 3. 5. 7. D. h. t., c. 1. C. Th. de falsa moneta (9. 21), c. 75. C. Th. de decur. (12. 1).

8) Fr. 9. §. 11—15. fr. 15. 28. §. 5. D. h. t., fr. 6. §. 2. D. de interd. (48. 22).

9) Fr. 1. 3. D. de veteran. (49. 18), c. 5. C. de poen. (9. 47).

10) Fr. 10. pr. fr. 16. §. 3. fr. 28. §. 16. D. h. t.

11) Fr. 12. §. 4. D. de accus. (48. 2), fr. 5. D. si ex noxal. (2. 9).

12) Fr. 29. pr. D. de statulib. (40. 7).

13) Fr. 9. §. 16. D. h. t., fr. 14. D. de quaest. (48. 18).

14) Fr. 244. D. de verb. sign. (50. 16). Beispiele einer solchen gesetzlichen Mulct geben fragm. l. Acil. repetund. lin. 7., fragm. plebisc. antiq. lin. 5. (Haubold monum. p. 75. 83).

15) Cato ap. Gell. VII. 3., Lex Silia ap. Fest. v. publica pondera (wo minore parti familias zu lesen ist), fragm. l. Acil. repetund. lin. 10.

16) Fr. 2. D. de publ. iudic. (48. 1), §. 2. J. de publ. iudic. (4. 18).

gende büßten ſtatt des Geldes mit Gefängniß 17); oder es gieng ihnen gar an die Haut 18); ſo namentlich den Knechten 19).

Von den Capitalſtrafen war die höchſte die Todesſtrafe. Die alterthümliche Form derſelben war das Spannen in die Furca oder den Halsblock und Stäupen bis zum Tode 20). Andere Arten waren die Enthauptung, urſprünglich durch das Beil 21), unter den Kaiſern durch das Schwerdt, was als die gelindeſte Todesart galt 22); das Herabſtürzen von einem Felſen 23), das Erdroſſeln im Gefängniß 24), beides ſpäter verboten 25); das Verbrennen 26), die Kreuzigung 27), welche aber Conſtantin unterſagte 28), weshalb die Furca, das heißt im neueren Rechte der Galgen, an die Stelle trat 29). Lebendig Begraben fand nur an Veſtaliſchen Jungfrauen wegen Inceſtes Statt 30). Davon abgeſehen trug die Sitte Scheu überhaupt eine Jungfrau dem Henkertod zu übergeben, bis daß man dieſes ſpäter auf eine ſchändliche Art umgieng 31). Die Wahl einer beliebigen Todesart konnte nur der Kaiſer gewähren 32).

---

17) Dionys. fragm. XIII. 5., Plutarch. Cato mai. 15.

18) Fr. 1. §. 3. D. h. t., fr. 7. §. 3. D. de iurisd. (2. 1).

19) Fr. 5. D. si ex noxal. (2. 9), fr. 3. §. 1. D. de termin. (47. 21).

20) Sueton. Nero 49., Livius III. 55., Tacit. Ann. II. 32. XVI. 11.

21) Dionys. II. 29., Livius II. 5. X. 1. 9.

22) Fr. 8. §. 1. D. h. t., Lactant. de mort. persec. 22.

23) Gellius XX. 1., Livius VI. 20., Dio Cass. LX. 18.

24) Sallust. Catil. 55., Val. Max. V. 4, 7., Tacit. Ann. VI. 39.

25) Fr. 8. §. 1. fr. 25. §. 1. D. h. t.

26) Diodor. XII. 26., fr. 8. §. 2. fr. 28. pr. §. 11. 12. D. h. t.

27) Dionys. V. 51., Livius XXX. 43., Paul. sent. rec. V. 17. §. 3. V. 21. §. 4. V. 22. §. 1.

28) Aurel. Vict. de Caesar. 41., Sozomen. hist. eccl. I. 8.

29) Fr. 28, pr. §. 15. fr. 38. §. 2. D. h. t.

30) Dionys. II. 67., Plutarch. Numa 10., Livius VIII. 15.

31) Sueton. Tiber. 61., Dio Cass. LVIII. 11., Tacit. Ann. V. 9.

32) Tacit. Ann. XV. 61., Sueton. Domit. 8. 11., fr. 8. §. 1. D. h. t.

Der Todesstrafe stand der Sache nach gleich die Verurtheilung zu dem Schwerdt der Gladiatoren 33), die aber mit diesen seit Constantin aufhörte 34), und die Verurtheilung zu den Bestien 35). Diese wurde jedoch nicht gegen römische Bürger 36), und später überhaupt nur gegen Leute geringeren Standes gebraucht 37). Wer nicht gleich erlag, wurde im Spoliarium vollends niedergemacht 38). Anders war es bei der Verurtheilung zu den Kampf- oder Jagdspielen; denn hier konnte man nach einer gewissen Zeit die Freiheit erlangen 39).

Die Verstoßung in die Knechtschaft war im alten Strafrecht selten 40). Später kam die Verurtheilung in die Bergwerke auf, und zwar in einer doppelten aber rechtlich wenig verschiedenen Form: nämlich zum Grubenbau selbst, oder zu einem dazu gehörenden Werke, beides nöthigenfalls auch in eine fremde Provinz hin 41). Diese Strafe wurde regelmäßig auf Lebenszeit 42), aber nur gegen Knechte und gemeine Leute 43), und gegen Weiber gewöhnlich nur zu Handlangerdiensten ausgesprochen 44). Bei allen diesen Lebens- und Freiheitsstrafen wurde man von der Sentenz an Knecht, aber nicht des Kai-

---

33) Ulpian. in Collat. leg. Mos. XI. 7., Paul. sent. rec. V. 17. §. 3., c. 1. C. Th. ad l. Fab. (9. 19).

34) C. 1. C. Th. de gladiat. (15. 12), c. 1. C. J. de gladiat. (11. 43).

35) Fr. 1. pr. D. h. t.

36) Acta S. Pothini et martyr. Lugdun. 11. 12.

37) Paul. sent. rec. V. 23. §. 1. 15. 16. 17., fr. 3. §. 5. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8), fr. 1. 3. D. de veteran. (49. 18).

38) Seneca epist. 93. i. f., Acta S. Perpetuae 21.

39) Ulpian. in Collat. leg. Mos. XI. 7., fr. 8. §. 11. 12. D. h. t.

40) Buch III. Kap. II. Note 83. 84. Kap. V. Note 23.

41) Fr. 8. §. 4. 5. 6. fr. 28. pr. D. h. t., fr. 5. §. 3. D. de extr. cogn. (50. 13).

42) Fr. 28. §. 6. fr. 22. 23. D. h. t.

43) Fr. 8. §. 12. fr. 28. §. 5. D. h. t., fr. 3. D. de veteran. (49. 18).

44) Fr. 8. §. 8. fr. 36. D. h. t., c. 9. C. h. t. (9. 47).

sers sondern der Strafe 45). Ein zu einer solchen Strafe verurtheilter Knecht gehörte daher seinem Herrn nicht mehr 46). Die zu den Spielen oder in die Bergwerke Verurtheilten erhielten ein Brandmahl ins Gesicht, was aber Constantin milderte 47).

Capitalstrafen, welche nicht die Freiheit sondern nur die Civität nahmen, gab es im alten Rechte nicht 48). Man entschloß sich aber häufig freiwillig zum Exil, um sich der Schmach der Anklage oder einer schwerern Strafe zu entziehen 49). Doch schützte dieses nicht schlechthin gegen Reclamationen um Auslieferung; auch durfte es dem Staate seiner Sicherheit wegen nicht gleichgültig seyn, wohin sich seine Exulirenden wandten. Der freiwilligen Verbannung folgte daher immer ein Plebiscit, welches das Exil als ein rechtmäßiges anerkannte 50), aber auch um die Rückkehr unmöglich zu machen, Obdach, Feuer und Wasser zu leihen interdicirte 51). Durch die Porcischen und anderen Gesetze wurde jenes Recht des Exulirens allgemein gestattet 52), zugleich aber die Städte bestimmt, wo sich die Exulirenden aufhalten durften, und darüber in den Bundbriefen das Nöthige festgesetzt 53). Neben dieser freiwilligen Auswan-

45) Fr. 6. §. 6. D. de iniusto (28, 3), fr. 25. §. 2. 3. D. de acq. vel om. hered. (29. 2), fr. 8. §. 11. fr. 12. fr. 17. pr. fr. 36. D. h. t.

46) Fr. 8. §. 12. D. h. t.

47) C. 2. C. Th. h. t. (9. 40), c. 17. C. J. h. t. (9. 47).

48) Cicero pro Caecin. 34., Declam. pro domo 29.

49) Livius I. 41. II. 35. III. 13. 58. V. 32., Cicero pro Caecin. 33. 34.

50) Livius XXVI. 3. Darauf bezieht sich auch Livius V. 32. 46.

51) Livius XXV. 4.

52) Sallust. Catil. 51.

53) Polyb. VI. 14 (12)., Livius XLIII. 2. Daher konnte es vorkommen, daß ein Staat römische Exulirende nicht aufnehmen durfte, Polyb. XXII. 26., und umgekehrt daß ein Fremder das ius exulandi in Rom nicht hatte, Cicero de orat. I. 39.

derung kam aber schon unter der Republik auch die Verhängung des Exils durch das Volk mit der Interdiction des Feuers und Wassers als Strafe auf 54). Die Kaiser verbanden damit häufig die Anweisung einer bestimmten Insel 55). So blieben das Exil oder die Interdiction der alten Art und die Deportation neben einander als Strafen ungefähr gleichen Ranges 56); doch wurde der That nach die Deportation häufiger gebraucht 57). Beide zogen den Verlust der Civität 58), also auch des Rechts zu erben und zu vererben 59), nach sich. Uebrigens hatten nur die prätorischen Präfecten, ihre einstweiligen Vertreter, und der Stadtpräfect das Recht die Deportation zu verfügen; die Statthalter mußten dazu den Befehl des Kaisers einholen 60). Eine andere Strafe, welche den Verlust der Civität bewirkte, war die Verurtheilung zu öffentlichen Zwangsarbeiten, wenn sie auf Lebenszeit geschah 61). Diese Strafe wurde nicht gegen Personen höheren Standes, aber auch nicht gegen Knechte angewendet 62).

Mit den Capitalstrafen war der Verlust des Vermögens an den Staat verbunden. Schon zur Zeit der Republik zog

54) Appian. de bell. civ. I. 31., Declam. pro domo 31., Cicero pro Muren. 23., Dio Cass. XXXVII. 29. XXXVIII. 17. 18.

55) Dio Cass. LVI. 27., Tacit. Ann. III. 38. 68. 69. IV. 13. 21. 30. VI. 30.

56) Fr. 8. §. 1. 2. D. qui testam. (28. 1), fr. 1. §. 2. D. de legat. III. (32), c. 1. C. de repud. (5. 17).

57) Fr. 2. §. 1. D. h. t., fr. 3. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13).

58) Fr. 1. §. 2. 3. 4. D. de legat. III. (32), fr. 2. §. 1. fr. 17. §. 1. D. h. t., fr. 5. §. 3. D. de extr. cogn. (50. 13), Plin. epist. IV. 11., Gaius I. 90. 128.

59) Fr. 13. D. de bon. poss. (37. 1), fr. 7. §. 5. D. de bon. damnat. (48. 20), c. 2. C. de bon. proscript. (9. 49).

60) Fr. 1. §. 4 D. de legat. III. (30), fr. 6. §. 1. D. de interd. (48. 22), fr. 2. §. 1. D. de poen. (48. 19).

61) Fr. 17. §. 1. fr. 28. §. 6. D. h. t., c. 1. C. h. t. (9. 47).

62) Fr. 3. D. de veteran. (49. 18), c. 3. C. h. t., fr. 34. pr. D. h. t.

ſelbſt das Exil regelmäßig die Publication des Vermögens nach ſich 63). Um ſo mehr wurde unter den Kaiſern nicht blos mit allen Lebens- und Freiheitſtrafen 64), ſondern auch mit dem Exil und der Deportation 65), und wahrſcheinlich auch mit der Verurtheilung zur lebenslänglichen Zwangsarbeit 66) die Vermögensconfiscation verknüpft. Den Kindern verblieb jedoch regelmäßig die Hälfte 67). Seit dem zweiten Theodoſius mußten auch die Vorſteher der Provinzen über jede Confiscation beim Kaiſer anfragen 68), und Juſtinian ſchaffte, wenn Deſcendenten und Aſcendenten bis zum dritten Grade da waren, mit Ausnahme des Majeſtätverbrechens die Confiscation ganz ab 69). Der Heimfall des Vermögens an den Fiscus ſetzte aber immer die vollſtändige Verurtheilung voraus 70). Wenn daher der Verklagte während des Proceſſes 71), ja ſelbſt wenn er nach der Verurtheilung aber während der Appellation ſtarb, ſo wurde er in der gewöhnlichen Weiſe beerbt 72); nur mußten im letzten

63) Dionys. VIII. 79., Livius III. 58. XXV. 4., Dio Cass. XXXVIII. 17.

64) Dio Cass. LVIII. 16., fr. 1. pr. D. de bon. damnat. (48 20)

65) Tacit. Ann. III. 23. 68. IV. 20. 21. XIII. 43., fr. 8. §. 1. 2. D. qui testam. (28. 1), Herenn. Modestin. fragm. (in Ulpiani fragm. ed. Böcking. p. 109), fr. 3. D. de interd. (48. 22), c. 6. C. de bon. proscript. (9. 49).

66) C. 1. C. h. t. (9. 47).

67) Fr. 7. pr. §. 2. 3. 4. fr. 1. §. 1. 2. 3. D. de bon. damnat. (48. 20), c. 10. C. de bon. proscript. (9. 49). Den Wechſel der Geſetzgebung zeigen c. 2. 4. 6. 8. 9. 10. 23. 24. C. Th. de bon. proscript. (9. 42).

68) C. un. C. Th. ne sine iussu (9. 40).

69) Nov. 17. c. 12., nov. 134. c. 13.

70) Fr. 2. D. de bon. damnat. (48. 20), fr. 2. §. 1. D. de bon. eor. (48. 21), fr. 20. D. de accus. (48. 2).

71) Fr. 45. §. 1. D. de iure fisci (49. 14), fr. 9. D. qui testam. (28. 1).

72) Fr. 13. §. 2. D. qui testam. (28. 1), fr. 6. §. 8. D. de iniust. (28. 3).

Falle die Erben die Appellation zum Ende führen 73). Durch Selbstmord konnte jedoch der Verklagte die Confiscation nicht abhalten 74); und wegen Majestätverbrechen und Amtserpressungen konnte sogar noch nach dem Tode Anklage erhoben und die Confiscation erwirkt werden 75).

Die nicht capitalen Strafen giengen entweder an den Leib oder an die Freiheit oder blos an die bürgerliche Ehre. Zu den Ersteren gehört zunächst der Talion, so lange er vorkam 76). Davon abgesehen waren selbst im neuen Recht verstümmelnde Strafen selten 77), und Justinian milderte sie noch etwas 78). Körperliche Züchtigungen waren unter der Republik nicht gegen Bürger, und auch später nur an geringen Leuten erlaubt 79). Gegen Freie wurde dazu der Stock, gegen Knechte die schimpflichere Geißel gebraucht 80). Ferner ist hier die nur für eine gewisse Zeit geschehene Verurtheilung zu Handlangerdiensten bei den Bergwerken oder öffentlichen Zwangsarbeiten zu nennen 81). Nicht capitale Freiheitstrafen waren die körperliche Haft und die Relegation. Erstere geschah entweder durch bloße Einkerkerung oder mit Anlegung von Fesseln 82). Die Haft konnte auch auf Lebenszeit erkannt werden 83); doch wurde

---

73) Fr. 1. pr. D. si pendente appell. (49. 13), c. 3. C. eod. (7. 66).

74) Fr. 3. D. de bon. eor. (48. 21), fr. 6. §. 7. D. de iniusto (28. 3). Ursprünglich war es anders, Dio Cass. LVIII. 15., Tacit. Ann. VI. 29.

75) Fr. 11. D. ad l. Iul. maiest. (48. 4), fr. 20. D. de accus. (48. 2).

76) Kap. II. Note 42.

77) C. 1. C. de serv. fugit. (6. 1), nov. 17. c. 8. nov. 42. c. 1.

78) Nov. 134. c. 13.

79) Fr. 28. §. 2. 5. D. h. t., fr. 1. 3. D. de veteran. (48. 19).

80) Fr. 6. §. 2. fr. 7. 10. pr. fr. 28. §. 2. 4. D. h. t.

81) Fr. 28. §. 1. D. h. t., fr. 5. §. 2. D. de extr. cognit. (50. 13).

82) Fr. 9. D. ex quib. caus. maior. (4. 6), fr. 1. §. 4. D. de aleat. (11. 5), fr. 216. 224. D. de verb. sign. (50. 16).

83) Valer. Max. VI. 3, 3. IX. 15, 5., Cicero in Catil. IV. 4. 5.

dieſes ſpäter den Statthaltern gegen Freie unterſagt 84). Knechte konnten aber ſowohl zeitlich als lebenslänglich in die Ketten verurtheilt und unter dieſer Bedingung dem Herrn zurückgegeben werden 85). Die Relegation beſtand entweder in der Ausweiſung aus einem beſtimmten Orte oder in der Verweiſung an einen beſtimmten Ort 86), beides entweder auf eine gewiſſe Zeit oder für immer 87). Sie kommt ſchon unter der Republik vor 88). Mit ihr war aber kein Verluſt von bürgerlichen Rechten 89), auch ohne ausdrückliche Erklärung keine Einziehung des Vermögens verbunden 90), und auch eine ſolche war nur bei der lebenslänglichen Relegation zuläßig 91), bei dieſer aber freilich wenigſtens an einem Theile des Vermögens nicht ſelten 92). Die Relegation war daher von dem eigentlichen Exil weſentlich verſchieden 93); doch bildete ſich ſpäter ein weiterer Begriff des Exils, der auch die Relegation umfaßte 94). Die mildeſte Form der Relegation war der Hausarreſt 95).

---

84) Fr. 8. §. 9. fr. 35. D. h. t., c. 6. C. h. t. (9. 47). Eine Ausnahme enthält fr. 28. §. 14. D. h. t.

85) Fr. 8. §. 13. fr. 33. D. h. t., c. 6. 10. C. h. t. (9. 47).

86) Fr. 7. pr. §. 1. 5 — 19. fr. 19. pr. D. de interdict. et relegat. (48. 22).

87) Fr. 7. §. 2. fr. 14. pr. D. de interd. (48. 22).

88) Livius XL. 41.

89) Fr. 4. 7. §. 3. fr. 14. §. 1. fr. 17. 18. pr. D. de interd. (48. 22).

90) Fr. 1. 4. 14. §. 1. D. de interd. (48. 22), c. 8. C. de poen. (9. 47), c. 6. C. si reus (9. 6).

91) Fr. 7. §. 4. D. de interd. (48. 22).

92) Paul. sent. rec. II. 26. §. 14. V. 25. §. 8. V. 26. §. 3.

93) Fr. 2. D. de publ. iudic. (48. 1), Ovid. Trist. II. v. 137. V. 11. v. 15—21.

94) Fr. 4. 5. D. de interd. (48. 22), fr. 4. pr. D. si quis caution. (2. 13), Paul. sent. rec. V. 17. §. 3. Umgekehrt wird zuweilen relegatio ſtatt des eigentlichen exilium gebraucht, fr. 12. §. 4. D. de accus. (48. 2).

95) Fr. 9. D. de interd. (48. 22).

Unter den Ehrenstrafen war die stärkste, wenn Einer gesetzlich als ruch- und mundlos erklärt war 96); dadurch wurde er fast zu allem bürgerlichen Verkehr unfähig 97). Etwas geringer war die Strafe der Infamie; doch gieng auch diese an ein Stück des Caput 98), und schloß von den Comitien, von der Magistratur 99) und anderen höheren bürgerlichen Verrichtungen aus 100). Diese Strafe trat theils als selbstständige Strafe gewisser Vergehen ein 101); theils war sie die Folge der Verurtheilung in allen ordentlichen 102), auch in den meisten außerordentlichen peinlichen Anklagen 103), desgleichen wegen gewisser Privatdelicte 104) und selbst in einigen Civilklagen 105). An diesen Bestimmungen konnte der Richter nichts ändern 106). Wenn aber ungesetzlich eine zu hohe Strafe auferlegt worden war, so wurde zum Ersatz die Infamie erlassen 107). Noch an-

96) Improbus intestabilisque, Gellius VI. 7. XV. 13., §. 6. J. de testam. ord. (2. 10).

97) Fr. 18. §. 1. fr. 26. D. qui testam. (28. 1), Theophil. II. 10, 6.

98) Cicero pro Rosc. Com. 6. Daher hieß auch eine bloße causa existimationis eine causa capitis, pro Quint. 8. 9., fr. 103. D. de verb. sign. (50. 16).

99) Cicero pro Cluent. 42. 43., Lex tab. Heracl. part. alt. lin. 34—49., fr. 1. D. de his qui not. (3. 2), fr. 40. D. de iniur. (47. 10).

100) Fr. 1. §. 8. fr. 9. D. de postul. (3. 1), fr. 2. D. de off. assess. (1. 22), fr. 4. §. 1. D. de legation. (50. 7).

101) Kap. III. Note 122. 174.

102) Fr. 7. D. de publ. iudic. (48. 1), fr. 1. 8. D. ad l. Iul. de vi priv. (48. 7).

103) Fr. 13. §. 8. D. de his qui not. (3. 2), fr. 1. D. de sepulcr. viol. (47. 12), c. 12. C. ex quib. caus. infam. (2. 12).

104) Fr. 1. 4. §. 5 fr. 6. 7. pr. §. 1—4. D. de his qui not. (3. 2).

105) Buch IV. Kap. VIII Note 61. 62. Kap. XI. Note 23. 24.

106) Fr. 63. D. de furt. (47. 2), fr. 40. D. de iniur. (47. 10).

107) Fr. 13. §. 7. D. his qui not. (3. 2), fr. 10. §. 2. D. de poen. (48. 19).

dere Ehrenstrafen waren die Ausstoßung aus dem Senat oder der Curie, temporär oder für immer 108), die Ausschließung von Ehrenämtern, von allen oder nur von gewissen 109), die Interdiction eines Standes oder Gewerbes, auf eine gewisse Zeit oder für immer 110). Auch die Entziehung des Begräbnisses kommt vor als Strafe des ohne Erlaubniß verübten Selbstmordes 111).

Zu den Ehrenstrafen gehörten auch die censorischen Notationen 112). Diese waren vierfacher Art 113): gegen die Senatoren Ausweisung aus dem Senate 114); gegen die Ritter Wegnahme des Ritterpferdes 115); Verstoßung unter die Aerarier auch mit Erhöhung der Schatzung 116); endlich Versetzung aus einer ländlichen in eine städtische Tribus seitdem darin ein Unterschied aufgekommen war 117). Eine solche

---

108) Fr. 5 §. 2. D. de extr. cogn. (50. 13), fr. 2. 3. D. de senat. (1. 9), fr. 7. §. 20. D. de interd. (48. 22), fr. 2. §. 1, 2. 5. fr. 3. §. 1. fr. 5. D. de decur. (50. 2), fr. 15. pr. D. ad municip. (50. 1), c. 1. C. de his qui in exil. (10. 59).

109) Fr. 5. §. 2. D. de extr. cogn. (50. 13), fr. 7. §. 21. 22. D. de interd. (48. 22).

110) Fr. 8. pr. fr. 9. pr. §. 1—10. D. de poen. (48. 19), fr. 1. §. 13. D. de off praef. urb. (1. 12), fr. 3. §. 1. D. de decur. (50. 2), fr. 8. D. de postul. (3. 1), c. 1. C. de his qui in exil. (10. 59).

111) Quintil. Decl. 4. 337., Dio Cass. LXIX. 8.

112) Buch I. Kap. XVIII. Note 65—68.

113) (Ascon.) in divin. 3.

114) Festus v. praeteriti, Zonaras VII. 19., Livius XXVII. 11. XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 42. XLI. 27. XLV. 15.

115) Livius XXIV. 18. 43. XXVII. 11. XXIX. 37. XLIII. 16. XLIV. 16.

116) Gellius IV. 12. 20., Livius IV. 24. XXIV. 18. 43. XXIX. 37., Dionys. XI. 63.

117) Buch I. Kap. XV. Note 62. 63.

Note verhinderte jedoch die Beibehaltung 118) oder die Erlangung einer Magistratur und den daran geknüpften Wiedereintritt in den Senat nicht 119); auch wurde sie gewöhnlich von den folgenden Censoren 120), häufig sogar gleich von dem anderen Censor 121) wieder aufgehoben.

Eigenthümliche militärische Strafen waren der Knüppeltod durch die Cameraden 122), die Decimirung 123), der Verkauf in die Knechtschaft 124), die schimpfliche Entlassung 125), die Absetzung vom Grade, die Versetzung unter eine geringere Truppengattung 126), die Auferlegung gemeiner Verrichtungen 127), Schmälerung des Soldes 128), Geldbußen mit Pfändung 129), Ruthen- und Stockschläge 130), Aderlassen 131), körperliche Unbequemlichkeiten 132), Versetzung auf schlechtere Kost 133), Cam-

118) Livius XXIV. 18. 43.

119) Livius XXIV. 18. 43. XXVII. 11., Cicero pro Cluent. 42. 43. Valer. Max. II. 9, 9, Plutarch. Cicero 17., Dio Cass. XXXVII. 30. XL. 63. XLII. 52.

120) (Ascon.) in divin. 3.

121) Cicero pro Cluent. 43., Livius XL. 51. XLII. 10. XLV. 15.

122) Polyb. VI. 37 (35)., Dionys. IX. 50.

123) Polyb. VI. 38 (36)., Frontin. Strateg. IV. 1, 34. 35. 36.

124) Livius XL. 41., Livii epit. 55.

125) Hirt. de bell. Afric. 54., Sueton. Octav. 24., fr. 1. 2. pr. §. 1—4. D. de his qui not. (3. 2), c. 3. C. de re milit. (12. 36).

126) Fr. 3. §. 1. D. de re milit. (49. 16), Valer. Max. II. 7, 9. 15.

127) Fr. 3. §. 1. D. de re milit. (49. 16), Frontin. Strateg. IV. 1, 43.

128) Livius XL. 41., Festus v. dirutum.

129) Fr. 3. §. 1. D. de re milit. (49. 16), Festus v. censio, deprehensa.

130) Valer. Max. II. 7, 4., Livii epit. 57.

131) Gellius X. 8., Frontin. Strateg. IV. 1, 16.

132) Valer. Max. II. 7, 9., Livius XXIV. 16., Sueton. Octav. 24.

133) Polyb. VI. 38 (36)., Frontin. Strateg. IV. 1, 25.

piren außerhalb des Lagers 134), Marschieren beim Gepäck 135). Schimpfliche Todesstrafen und Peinigung an Soldaten waren verboten 136). Auch zog die Verurtheilung zum Tode wegen eines militärischen Vergehens die Confiscation des im Kriegsdienste gemachten Erwerbes nicht nach sich 137).

Fünftes Kapitel.

Von den Gerichten.

In der ältesten Zeit war die peinliche Gerichtsbarkeit im Königsbanne enthalten und durch Gesetze wenig begränzt. Gegen Mißbrauch schützte die Patricier die Provocation an die Bürgerschaft 1). Schwere Vergehen richtete der König selbst mit Zuziehung des hohen Rathes; leichtere überwieß er einzelnen Senatoren 2). Für das schwerste Verbrechen, Perduellion oder Parricidium wurden aber, wenn die Anklage gegen einen Patrizier gieng, in jedem einzelnen Falle von der Bürgerschaft auf den Antrag des Königs zwei Blutrichter ernannt, von deren Urtheilspruch jedoch an sie provocirt werden konnte 3).

---

134) Polyb. VI. 38 (36)., Valer. Max. II. 7, 15.

135) Amm. Marc. XXV. 1.

136) Fr. 3. §. 1. 10. D. de re milit. (49. 16), c. 8. C. de quaestion. (9. 41), Acta S. Tarrach. 1.

137) Fr. 6. §. 6. D. de iniust. (28. 3), fr. 11. pr. D. de test. mil. (29. 1), fr. 1. 2. D. de veter. succ. (38. 12), c. 13. C. de test. mil. (6. 21).

1) Buch I. Kap. III. Note 4.

2) Livius I. 49., Dionys. II. 14. 29.

3) Livius I. 26. VI. 20, Festus v. sororium, Dionys. III. 22.

Dieſes eigenthümliche Judicium wegen Perduellion erhielt ſich neben den mittlerweile eintretenden Veränderungen bis zum Ende des Freiſtaats; und auch damals noch ſollten die Duovirn vom Volke erwählt werden 4).

Nach der Vertreibung der Könige gieng der Königsbann auf die Conſuln über. Doch wurde durch die Lex Valeria (245) ihre Macht zu brüchten, wahrſcheinlich aber nur gegen Patrizier, auf zwei Schaafe und fünf Rinder beſchränkt 5), und jedem Bürger, alſo auch den Plebejern, wider einen Ausſpruch, der an Leben, Leib oder Vermögen gieng, die Provocation an die Verſammlung der Curien 6) geſtattet 7). Capitalſachen gegen Patrizier wurden daher von der Obrigkeit unmittelbar an dieſe Verſammlung gebracht 8). Nach der Einſetzung des Tribunates warf ſich aber auch die plebejiſche Gemeinde zu einer Art von Sühn- und Kriegsgericht über die Patrizier auf 9); und umgekehrt wurde die Provocation der Plebejer von den Curien an die Verſammlung der Tribus gezogen 10). Ferner ſetzte nun die Lex Aternia Tarpeja (300), indem ſie allen Magiſtraten das Recht die ihnen Widerſpenſtigen zu brüchten beilegte, allgemein, alſo auch für die Plebejer, das höchſte Maaß der Brüchten auf zwei Schaafe und

4) Dio Cass. XXXVII. 27., Cicero pro Rabir. 4. 5., Sueton. Caesar 12.

5) Plutarch. Poplicol. 11.

6) Nicht an die plebejiſche Gemeinde, wie S. 83. 84. irrig angenommen iſt; denn dieſe war damals noch nicht conſtituirt.

7) Dionys. V. 19. 70., fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2), Cicero de re publ. II. 31., Livius II. 8. Beiſpiele geben Livius II. 27. 55., Dionys. IX. 39.

8) Livius II. 41. III. 24., Dionys. VIII. 77.

9) Buch I. Kap. XI. Note 59. 60.

10) So erhält das von Zonaras und Johannes Lydus angeführte Geſetz einen noch beſtimmteren Sinn, als S. 88. Note 70. angegeben iſt.

dreißig Rinder fest 11), und zwar so daß die Strafe mit einem Stücke anfieng und immer um Eines gesteigert ward 12).

Durch die Gesetze der zwölf Tafeln wurden alle Capitalsachen eines Bürgers vor die große Versammlung nach Centurien gewiesen. Dieses blieb, durch eine Lex Sempronia erneuert, bis in die letzten Zeiten des Freistaats 13). Daneben behaupteten jedoch die Comitien der Curien, so lange sie wirklich bestanden, das Recht über Perduellion in der alten Form zu richten 14). Eben so brauchten die Tribunen fortwährend in außerordentlichen Fällen ihre Macht, bei der Versammlung der Tribus auf höhere Geldbußen anzutragen 15). Das Volk befaßte sich aber mit diesen Verhandlungen nicht immer selbst, sondern es erwählte häufig zur Untersuchung und Entscheidung einen oder mehrere Inquisitoren 16), oder es überließ Beides dem Senate 17).

Zur Ausspürung der Verbrechen, zur Betreibung der Anklagen 18) und zur Besorgung der Execution 19) dienten schon unter den Königen die zwei Quästoren des Parricidiums 20),

---

11) Cicero de re publ. II. 35., Festus v. multam, ovibus, peculatus, Dionys. X. 50. Man sehe Buch I. Kap. XI. Note 76. 77.

12) Plinius hist. nat. XVIII. 3., Gellius XI. 1., Varro de ling. lat. IV. 36. ed. Bip. p. 48.

13) Buch I. Kap. XII. Note 38. Kap. XV. Note 16. Kap. XVI. Note 30.

14) Livius VI. 20. So ist das S. 96. Gesagte zu beschränken.

15) Buch I. Kap. XII. Note 43. Kap. XVI. Note 36.

16) Livius IV. 51.

17) Buch I. Kap. XVI. Note 30. 37. Kap. XVII. Note 14.

18) Festus v. parici., Varro de ling. lat. IV. 14. ed. Bip. p. 24.

19) Dionys. VIII. 78.

20) Daß diese von den Duovirn der Perduellion verschieden waren, ergiebt sich aus den Noten 3. 4. und aus dem Zusammenhang. Dawider ist auch nicht Livius II. 41., Dionys. VIII. 77. Denn hier erscheinen die Quästoren in einer Perduellionsache nur als

welche wie die anderen Obrigkeiten von den Comitien der Curien gewählt wurden 21). Diese blieben auch nach Errichtung der Republik 22) und in den Gesetzen der zwölf Tafeln 23). Sie hatten also jetzt für peinliche Anklagen die Centuriatcomitien zu versammeln 24). Natürlich wurden sie auch in diesen oder in denen der Tribus erwählt. Später gieng aber ein Theil ihrer Verrichtungen an die Dreiherrn für Capitalsachen über 25); das Anklageamt aber kam zum Theil an die Aedilen 26), theils versahen es die Tribunen, die aber dann zur Berufung der Centuriatcomitien den Prätor angehen mußten 27); zuletzt wurde Jeder zur Anklage zugelassen 28).

Neben dem Volke hatte aber auch der Senat mit den Verbrechen zu thun, besonders in so fern dieses in die höhere Verwaltung einschlug. Er bestimmte daher die Behandlung und Bestrafung abgefallener Colonien und unterthäniger Städte 29),

---

Ankläger; jene Duovirn aber waren wirkliche Richter. Danach ist S. 24. Note 19. zu berichtigen. Von jenen Quästoren sind aber auch die des Aerariums zu unterscheiden, fr. 2. §. 22. D. de orig. iur. (1. 2). Diese wurden ursprünglich von den Königen dann von den Consuln selbst ernannt, und erst 307 kam ihre Wahl ans Volk, Tacit. Ann. XI. 22. Nach Andern geschah dieses schon 245, Plutarch. Poplicol. 11., Zonaras VII. 13. Hier liegen wohl mancherlei Verwechslungen zum Grunde. Man sehe S. 24. Note 19. S. 81. Note 27. S. 82. Note 33. S. 96. Note 41.

21) Fr. un. pr. D. de off. quaest. (1. 13).

22) Cicero de re publ. II. 35., Livius II. 41. III. 24. 25., Dionys. VIII. 77. 78.

23) Fr. 2. §. 23. D. de orig. iur. (1. 2).

24) Varro de ling. lat. V. 9. ed Bip. p. 76.

25) Buch I. Kap. XVIII. Note 161. 164.

26) Buch I. Kap. XVIII. Note 100—106.

27) Livius XXV. 4. XXVI. 3. XLIII 16., Gellius VII. 9.

28) Dieses ist die Ordnung der späteren Zeit, Valer. Max. IV. 1, 10.

29) Dionys. V. 60., Livius IV. 30. VI. 12. 13. 17. 26. IX. 25. 26. X. 1.

ſtatuirte wo es ihm für den Landfrieden und die öffentliche Diſciplin nöthig ſchien, über ſchwere in Italien vorgefallene Verbrechen 30), verfolgte auch in Rom und gegen römiſche Bürger die Vergehen, die durch ihre Anzahl, Neuheit oder Verzweigung das gemeine Weſen erſchreckten 31), und empfieng die Anklagen der Bundesgenoſſen und Provinzialen über die Bedrückungen der Magiſtrate 32). In dieſen Fällen, wo der Senat aus eigenem Recht, oder wenn er wie oben bemerkt im Auftrage des Volkes zu unterſuchen und zu ſtrafen hatte, verhandelte er darüber zuweilen ſelbſt 33); gewöhnlich aber beſtellte er dazu Inquiſitoren, meiſtens die Conſuln oder einen Prätor 34). Wenn aber das Vaterland in Gefahr und das Verbrechen eingeſtanden oder augenſcheinlich war, ſo decretirte der Senat ohne Weiteres die Verfolgung und Hinrichtung 35).

Die Capitalſachen römiſcher Bürger waren durch die zwölf Tafeln den Conſuln völlig entzogen; auch hatten dieſe und die Valeriſchen Geſetze dem willkührlichen Gebrauch des Imperium zur Züchtigung an Leib und Leben durch das Recht der Provocation geſteuert und die Porciſchen Geſetze ſolche Züchtigungen ſchlechthin verpönt 36). Ueber Nichtbürger hatten aber die Conſuln noch, wie ehemals die Könige über die Plebejer, den vollen Blutbann; und an Knechten und gemeinen Leuten

---

30) Polyb. VI. 13 (11)., Livius XXXI. 12. XXXII. 1. 26. XXXIII. 36. XXXIX. 38. 41. XL. 37. 43., Cicero Brut. 22.

31) Dionys. V. 55. 57., Livius VIII. 18. IX. 26. XXXIV. 44. XXXIX. 14. XL. 19. 37. 44., Cicero ad Att. II. 24.

32) Livius XXXIX. 3. XLIII. 2., Livii epit. 54.

33) Valer. Max. IV. 1, 7., Plutarch. Marcell. 23.

34) Livius IV. 30. IX. 26. X. 1. XXXVIII. 54. 55. XXXIX. 3. 14. XL. 19. 37. 44. XLIII. 2. XLV. 16, Cicero Brut. 22.

35) Cicero in Catil. I. 2., Sallust. Catil. 29. 50. 52. 55., Appian. de bell. civ. II. 6.

36) Buch I. Kap. XII. Note 17. 19. Kap. XV. Note 14. 15.

handhabten die Dreiherrn für Capitalsachen eine sehr kräftige Zuchtgewalt 37). Selbst aber gegen Bürger griffen die Consuln bei augenscheinlicher Schuld 38) oder in außerordentlichen Umständen, freilich nicht ohne die Gefahr der Verantwortung 39), mit den stärksten Machtbefehlen durch. Auch konnte natürlich die mit einer Magistratur verbundene Gewalt, gegen Widerspenstige körperliche Haft und Brüchten auszusprechen 40), zur Züchtigung der kleinen Frevel gebraucht werden 41). Die Größe dieser Brüchten hieng noch, wo sie nicht durch ein Gesetz vorgezeichnet war 42), innerhalb der gesetzlichen Gränze, von dem Ermessen ab 43); auch wurden sie noch lange nach der alten Weise in Schaafen und Rindern ausgesprochen 44); allein die wirkliche Zahlung geschah seit der Lex Papiria (325) in Geld nach einer festen Schätzung 45). In den Municipien und Colonien stand die Strafgewalt, so weit sie nicht nach Rom an die Comitien und an den Senat gehörte, der Stadt zu 46). Endlich in den Provinzen hatten die Prätoren außer gegen römische Bürger den vollen Blutbann 47).

---

37) Buch I. Kap. XVIII. Note 165. Eine weit höhere Bedeutung legt ihnen noch Niebuhr III. 480. bei; allein Festus v. sacramentum, worauf er sich beruft, beweist für das Strafrecht nichts.

38) Livius II. 4., Cicero in Catil. II. 12., Sallust. Catil. 52.

39) Appian. de bell. civ. II. 6. 15.

40) Cicero de leg. III. 3., fr. 2. §. 16. D. de orig. iur. (1. 2), fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4).

41) Frontin. de aquaeduct. 129, fr. 1. §. 4. D. de aleat. (11. 5), fr. 35. D. de iniur. (47. 10).

42) Man sehe darüber Kap. IV. Note 14.

43) Fr. 131. §. 1. fr. 244. D. de verb. sign. (50. 16).

44) Varro de re rust. II. 1, 9., Gellius XI. 1.

45) Livius IV. 30., Cicero de re publ. II. 35., Gellius XI. 1., Festus v. aestimata, multam, ovibus, peculatus.

46) Livius VI. 17. Man sehe auch Buch I. Kap. XXIV. Note 20. 21.

47) Buch I. Kap. XXII. Note 99. 100. Man sehe auch fr. 7. §. 2.

Ganz anderer Art war die Sittengewalt der Censoren. Diese gieng nur auf Rügen und Ehrenstrafen 48), war aber ganz und gar ihrem Gewissen anvertraut 49). Kraft derselben ahndeten sie Rohheit und Grausamkeit gegen Weib, Kinder und Gesinde, schlechte Kinderzucht, Vernachläßigung der angestammten Religionsgebräuche und Todtenfeier, nächtliche Gelage 50), Verletzung häuslicher Sitten 51), unfleißige Wirthschaft und leichtsinnige Verschuldung 52), unnöthigen Aufwand 53), willkührliche Ehescheidung und Meineid 54), bequeme Eheloſigkeit 55), Unehrerbietung gegen Magistratspersonen 56); ja sie erstreckten ihre Rügen auf Handlungen der Magistratur und Kriegsführung 57). Die Ursachen der Bestrafung wurden bei der Umschreibung in den Bürgerlisten mit bemerkt 58); nur die Präterition der Senatoren geschah stillschweigend, bis daß später auch dabei die Angabe der Gründe verlangt wurde 59). Die Lex Clodia (694) schrieb sogar ein ganz förmliches Ver-

---

fr. 8. D. de off. procons. (1. 16), fr. 4. 6. §. 8. fr. 10. D. de off. praesid. (1. 18).

48) Kap. IV. Note 112—121.

49) Dionys. fragm. XVIII. 19, Livius XXIX. 37.

50) Dieſes Alles lehrt jetzt Dionys. fragm. XX. 3.

51) Plutarch. Cato mai. 17.

52) Gellius IV. 12., Plinius hist. nat. XVIII. 3., Ascon. in toga cand.

53) Valer. Max. II. 9, 4., Zonaras VIII. 6.

54) Valer. Max. II. 9, 2. IV. 1, 10., Livius XXII. 61. XXIV. 18.

55) Valer. Max. II. 9, 1., Cicero de leg. III. 3., Gellius I. 6.

56) Gellius IV. 20.

57) Livius IV. 24. XXVII. 25. XLIV. 16., Valer. Max. II. 9, 5., Frontin. Strateg. IV. 1, 32.

58) Livius XXIX. 37., Gellius IV. 20., Cicero pro Cluent. 42. 43. 47.

59) Livius XXXIX. 42., Zonaras VII. 19., Ascon. in orat. in toga cand.

fahren und die Uebereinſtimmung beider Cenſoren vor 60); allein dieſes das Weſen der Cenſur zerſtörende Geſetz wurde durch die Lex Cäcilia des Metellus Scipio (700) wieder aufgehoben 61).

Eine ſehr große Veränderung trat mit den peinlichen Gerichten im ſiebenten Jahrhundert ein. Die Lex Calpurnia des Tribunen L. Piſo Frugi (603) ordnete, zur kräftigeren Handhabung ihrer wider die Erpreſſungen der Magiſtrate erlaſſenen Beſtimmungen, ſtatt der für jeden einzelnen Fall zu ernennenden Quäſtion einen ſtehenden Gerichtshof an 62). Daſſelbe geſchah nach und nach auch für andere Vergehen 63). Insbeſondere richtete Sylla während ſeiner Dictatur ſeit 671 theils die vorhandenen theils neue ſtehende Quäſtionen ein, für Giftmiſcherei, Falſum, Parricidium, Mord und Andere 64). In den letzten Zeiten der Republik werden die Gerichte wegen Giftmiſcherei, Mord, Peculat, Amtserpreſſungen, Ambitus und Peculat 65), ferner wegen Majeſtätsvergehen, Gewaltthätigkeiten und Sodalitien 66) namentlich erwähnt. Doch konnte noch eine Sache an die Comitien gebracht oder ſelbſt, wenn für den Fall eine ſtehende Quäſtion beſtand, außerordentlicher

60) Ascon. in Pison. 4 (9)., Dio Cass. XXXVIII. 13., Cicero pro Sext. 25.

61) Dio Cass. XL. 57.

62) Cicero Brut. 27.

63) Schon im Jahr 610 beſtand auch eine quaestio inter sicarios, Cicero de finib. II. 16., im Jahr 660 eine quaestio de ambitu, Cicero Brut. 30., und gewiß noch Andere. Die gewöhnliche Annahme, daß mit einer Lex über ein Vergehen immer auch eine quaestio perpetua dafür eingeſetzt worden, iſt aber keineswegs ſicher.

64) Cicero pro Cluent. 20. 54., fr. 2. §. 32. D. de or. iur. (1. 2).

65) Cicero pro Cluent. 52 (53)., pro Muren. 20., in Verr. I. 13.

66) Ascon. in argum. Cornel., in Milon. 35 (95).

Weise vom Volke und Senate eine Quäſtion niedergeſetzt werden 67).

Die Zuſammenſetzung und das Verfahren bei jedem Gerichtshofe war gewöhnlich durch die ihn betreffenden Geſetze genau beſtimmt; dieſes ſelbſt dann, wenn die Quäſtion blos eine außerordentliche für einen einzelnen Fall war 68). Manche dieſer Geſetze hatten jedoch eine allgemeinere Bedeutung 69), und Auguſtus erließ ein gemeinſchaftliches Geſetz für alle peinlichen Gerichte 70). Der Quäſitor oder Vorſteher einer Quäſtion war, wie auch früher häufig bei den vorübergehenden Quäſtionen 71), einer der Prätoren 72); daher wurde auch mit den ſtehenden Quäſtionen die Zahl der Prätoren vermehrt 73). Da dieſe aber doch nicht zureichte, ſo wurden außerdem beſondere Oberrichter erwählt 74). Nach der Wahl vertheilten die Prä-

67) Cicero de finib. II. 16. So auch wegen des Inceſtes des Clodius, Ascon. in Milon. 12 (32). 33 (88)., und gegen den Milo, Cicero pro Milon. 6 (14)., Philipp. II. 9, Ascon. et Schol. Bob. et Gronov. in argum. Milon.

68) So in der Ler des Pompejus über die Gewaltthat des Milo, Ascon. in argum. Milon.

69) So die lex Servilia repetundarum (Buch I. Kap. XXIII. Note 51), die beiden Geſetze des Pompejus (700) über die Gewaltthat des Milo und über den Ambitus, Dio Cass. XL. 52., Ascon. in argum. Milon.

70) Lex Iulia iudiciorum publicorum, fr. 4. D. de testib. (22. 5), fr. 2. 3. pr. fr. 12. §. 2. D. de accus. (48. 2), fr. 1. §. 4. D. de l. Iul. ambit. (48. 14).

71) Livius XXXIX. 38. XL. 37. XLV. 16.

72) Cicero de finib. II. 16., fragm. l. Servil. c. 6. 7. (Kap. III. Note 182), L. Cornel. de sicar. c. 1. (in Collat. leg. Mos. I. 3).

73) Buch I. Kap. XVIII. Note 45.

74) Iudices quaestionis. Daß der Quäſitor nicht immer ein Prätor, ſondern nach Umſtänden ein iudex quaestionis war, ergiebt ſich aus den Worten der Ler Cornelia, Cicero pro Cluent. 54., Collat. leg. Mos. I. 3., fr. 1. pr. §. 1. D. ad l. Cornel. de sicar. (48. 8). Daſſelbe zeigt das Beiſpiel des

toren und Oberrichter die Quästionen unter sich durchs Loos 75). Es konnten aber zwei Quästionen in einer Person vereinigt 76), oder Verbrechen, die in derselben Lex behandelt waren, doch an verschiedene Quästoren vertheilt 77), oder auch für dasselbe Verbrechen mehrere Quästoren bestellt seyn 78). Die Richter wurden anfangs wie bei den vorübergehenden Quästionen 79) blos aus den Senatoren, später aus den dazu berechtigten Ständen genommen 80). Für die Quästion über Amtserpressungen hatte nach der Lex Servilia der damit beauftragte Prätor Vierhundert und Fünfzig zu wählen und auf einem Album zu verzeichnen 81). Aus diesen edirte zu einem Judicium

---

M. Fannius, pro Rosc. Amer. 4., und des C. Junius, pro Cluent. 20. 27. 29. 33. Die gewöhnliche Annahme eines iudex quaestionis, der dem Prätor als Gehülfe zur Seite gestanden, ist daher ganz ohne Grund. Denn der Q. Naso, den man für den Prätor hält, und der iudex quaestionis Q. Voconius bei Cicero pro Cluent. 53. 54. sind augenscheinlich dieselbe Person; und der iudex quaestionis Q. Curtius bei Cicero in Verr. II. 1, 61. bezieht sich gar nicht auf die Anklage gegen den Verres, sondern auf einen unbekannten Fall.

75) Fragm. l. Servil. c. 7., Collat. leg. Mos. I. 3., Cicero in Verr. I. 8. 10., pro Muren. 20.

76) So die quaestio de ambitu und de vi in der Hand des Prätors Cn. Domitius (696), Cicero ad Quint. fr. II. 3. 13., pro Caelio 13.

77) So unter Sylla die quaestio de parricidio und inter sicarios, fr. 2. §. 32. D. de or. iur. (1. 2); im Jahr 686 die quaestio de veneficiis und inter sicarios, Cicero pro Cluent. 53.

78) So im Jahr 686 zwei Prätoren für die quaestio inter sicarios, Cicero pro Cluent. 53., wahrscheinlich der Eine für die Stadt, Collat. leg. Mos. I. 3.; desgleichen im Jahr 700 für die quaestio de vi, Ascon. in Milon. 35 (95).

79) Polyb. VI. 17 (15), Livius XLIII. 2.

80) Buch I. Kap. XXIII. Note 49—62.

81) Fragm. l. Servil. c. 6. 7.

der Ankläger Hundert, eben so viele der Verklagte; und aus jenen Hundert wählte Dieser, und aus diesen Hundert Jener fünfzig 82). Nach den Gesetzen des Sylla, wo die Richter blos aus den Senatoren waren, wurde zu einem Judicium eine Decurie des Senats vom Prätor durchs Loos gewählt 83); aus dieser konnten nach der Lex Cornelia von den Partheien drei 84), wenn sie Senatoren waren, aber mehr rejicirt werden 85), und dann mußte zur Ergänzung eine Subfortition aus einer anderen Decurie geschehen 86). Später zogen die Quästoren aus den berechtigten Ständen für jeden Gerichtshof die festgesetzte Zahl durchs Loos 87), und aus dieser wurde zu einem einzelnen Judicium vom Prätor oder Oberrichter wieder durchs Loos die nöthige Anzahl ausgewählt 88). Beide Theile konnten aber die ihnen Mißfälligen rejiciren und dann fand eine Subfortition statt 89).

---

82) Fragm. I. Servil. c. 8. 12.

83) Schol. Gronov. in Verr. I. 6 (16), Cicero pro Cluent. 37., in Verr. I. 10. Der Decurien waren zehn; so erklärt sich die Zahl zwei und dreißig bei Cicero pro Cluent. 27. aus den drei hundert und zwanzig Senatoren (Buch I. Kap. XXIII. Note 163). Anders dachte sich freilich die Sache der falsche Asconius zur Verr. I. 6 (17).

84) Cicero in Verr. II. 31.

85) Cicero in Verr. I. 3. 6. II. 1, 2.

86) Cicero pro Cluent. 33. 37., in Verr. II. 1, 61.

87) Dio Cass. XXXIX. 7. LIV. 18. Ueber die Zahl ist aus den vorhandenen Angaben (Buch IV. Kap. I. Note 14) nichts Gewisses zu ermitteln, Ferrat. epist I. 5. Singulär ist, daß Pompejus als Consul selbst auswählte, Ascon. in argum. Milon., Dio Cass. XL. 52.

88) (Ascon.) in Verr. I. 6 (17). Die Zahl ist verschieden: fünfzig, ad Att. IV. 15., sechs und fünfzig, ad Att. I. 16., siebzig de maiestate, ad Att. IV. 16, und de repetundis, Ascon. in Scaur. c. 2. §. 46., fünf und siebzig, in Pison. 40.

89) (Ascon.) in Verr. I. 6 (17)., Cicero ad Att. I. 16., pro Planc. 17.

Nach der Lex Vatinia (692) durfte in einer Anklage wegen Amtserpressung Jeder sogar einmal das ganze Consilium rejiciren 90). Eigenthümlich war aber das Verfahren nach der Lex Licinia über Sodalitien (697), indem hier der Ankläger, nachdem er vier Tribus bezeichnet und der Verklagte Eine davon rejicirt hatte, aus den drei Anderen die Richter allein edirte 91). Endlich nach den beiden Gesetzen des Pompejus (700) wurden aus den drei Decurien ein und achtzig Richter durchs Loos gezogen, von beiden Theilen aber unmittelbar vor der Abstimmung fünf aus jedem Stande rejicirt, so daß ein und fünfzig übrig blieben 92). Die ausgewählten Richter schwörten des Rechts bei der Sache aufs Beste zu warten; der Prätor aber nicht, weil er schon durch den Amtseid gebunden war 93); wohl aber der Oberrichter 94). Hierauf wurden sie in einer Liste verzeichnet und diese zum ewigen Gedächtniß bei der Kanzlei des städtischen Prätors niedergelegt 95).

Unter den Kaisern wurde den Comitien die peinliche Gerichtsbarkeit schon von Octavian entzogen, das Centumviralgericht aber damit bekleidet 96). Ferner erhielt nun der Senat

---

90) Cicero in Vatin. 11.

91) Iudices editii, Cicero pro Planc. 15—17., pro Muren. 23., Schol. Bob. in argum. Planc. et in c. 15. §. 36.

92) Ascon. in argum. Milon. et in c. 35 (95), fragm. leg. iudiciar. (Haubold monum. p. 143), Dio Cass. XL. 55., Plutarch. Pompei. 55. Cato min. 48.

93) (Ascon) in Verr. I. 6 (17). 10 (32). 13 (40)., Cicero in Verr. I. 10. 13.

94) Cicero pro Cluent. 33. 34. 35.

95) Fragm. l. Servil. c. 9., Cicero pro Cluent. 33., in Verr. I 6 (17). 10 (29). II. 1, 61 (157). ib. (Ascon.) et Schol. Gronov.

96) Dio Cass. LVI. 40. Daß die Centumvirn nun peinliche Gerichtsbarkeit hatten, ergab sich schon aus der nicht zu beseitigenden Stelle des Phaedrus fab. III. 10., und aus dem subscribere bei Plin. epist. V. 1. Jetzt wird es durch die den decemviri

die Cognition über mehrere wichtige Straffälle 97). Auch wurden Verbrechen häufig beim Princeps unmittelbar angezeigt und von ihm entweder selbst untersucht oder dem Senate zugewiesen 98). Ferner wurde der Präfectur der Stadt durch kaiserliche Constitutionen nach und nach die Cognition vieler ausserordentlichen 99) und selbst mehrerer ordentlichen Verbrechen beigelegt 100), und unter Septimius Severus gelangte sie zu einer ganz ausgebildeten und vollständigen Criminalgewalt bis auf hundert Meilen im Umkreis 101). Die alten Gerichtshöfe mit ihren Prätoren bestanden daneben noch eine Zeitlang fort 102), giengen aber allmählig ein, und seit Alexander Severus gab es nur noch außerordentliche Cognitionen durch den Präfecten 103). Dieser behielt den Blutbann auch nach der Verfassung Constantins 104); jedoch blos für die Stadt, nicht auch für die

---

litibus indicandis beigelegten peinlichen Attribute außer Zweifel gesetzt (Buch IV. Kap. I. Note 66. 67).

97) Buch I. Kap. XXVI. Note 68. 69. 70. Kap. XXXI. Note 147.

98) Buch I. Kap. XXVI. Note 74. Kap. XXXV. Note 69.

99) Fr. 8. D. de extr. crim. (47. 11), fr. 3. D. expil. hered. (47. 19), fr. 1. §. 14. D. de off. praef. urb. (1. 12).

100) Collat. leg. Mos. XIV. 2. 3., Tacit. Ann. XIV. 41., fr. 24. D. de l. Cornel. de fals. (48. 10), fr. 135. §. 4. de verb. obl. (45. 1).

101) Fr. 1. pr. §. 3. 4. 13. fr. 3. D. de off. praef. urb. (1. 12), fr. 3. §. 1. fr. 4. D. de off. praef. vigil. (1. 15), fr. 8. §. 5. D. de poen. (48. 19), fr. 6. §. 1. D. de interd. (48. 22), Dio Cass. LII. 21.

102) Sueton. Tiber. 33. 58., Tacit. Ann. I. 72. VI. 16. XIV. 41., Quintil. Inst. orat. III. 10., Capitol. in M. Antonin. 24., fr. 1. D. de off. eius (1. 21).

103) Fr. 8. D. de publ. indic. (48. 1), fr. 1. §. 3. fr. 13. D. de poen. (48. 19), fr. 15. §. 1. D. ad SC. Turpill. (48. 16).

104) C. 1. C. de off. praef. vigil (1. 43), Amm. Marc. XXVI. 3. XXVIII. 1., nov. Iust. 13. c. 6.

ſuburbicariſchen Provinzen 105); nur bei der Beſtrafung eines Senators mußte aus dieſen bei ihm angefragt werden 106). Ueber die minder ſchweren Vergehen ſaß der Präfect der Wachtſoldaten 107), ſpäter in Conſtantinopel der Prätor des Volkes 108) zu Gericht; auch über Knechte ſelbſt bis zur Todesſtrafe 109). Die auf die Annona bezüglichen Vergehen giengen deren Präfecten an 110).

In Italien mögen die Städte noch eine Zeitlang eigene Strafgewalt gehabt haben, bis daß dieſe größtentheils an den Stadtpräfecten und jenſeits deſſen Bezirkes an die kaiſerlichen Landpfleger, in beſonderen Fällen an den Präfecten des Prätoriums übergieng 111). In den Provinzen hatten noch die Statthalter den höchſten Bann und die Halsgerichtsbarkeit 112). Doch beſaßen ſie dieſelbe kraft einer beſonderen Verleihung, und ſie durften ſie daher nicht wie die Jurisdiction an *ihre* Legaten mandiren 113). Dieſe Verleihung umfaßte übrigens Alles, was in Rom an verſchiedene Behörden vertheilt war 114), ſelbſt die dem Stadtpräfecten zugewieſenen außerordentlichen

---

105) C. 13. C. Th. de accus. (9. 1), c. 12. C. Th. de poen. (9. 40).

106) Buch I. Kap. XXXV. Note 70.

107) Fr. 3. §. 1. 2. 5. fr. 4. D. de off. praef. vigil. (1. 15), fr. 56. §. 1. D. de furt. (47. 2), c. 1. C. de off. praef. vigil. (1. 43), Cassiod. Var. VII. 6.

108) Buch I. Kap. XXXVI. Note 36.

109) Fr. 15. D. de condict. caus. dat. (13. 4), fr. 24. §. 3. D. commod. (13. 7), fr. 9. D. de manum. (40. 1).

110) Fr. 13. D. de accus. (48. 2).

111) Buch I. Kap. XXX Note 3—8. 73.

112) Dio Cass. LIII. 14., fr. 6. pr. fr. 8. 11. D. de off. procons. (1. 16), fr. 3. 4. 6. §. 8. D. de off. praesid. (1. 18).

113) Fr. 1. §. 1. D. de off. eius (1. 21), fr. 6. pr. fr. 11. D. de off. procons. (1. 16), fr. 70. D. de reg. iur. (50. 17).

114) Fr. 7. §. 2. D. de off. procons. (1. 16), fr. 10. 12. D. de off. praesid. (1. 18).

Cognitionen 115). Auch die Verbrechen der Knechte gehörten vor ihr Gericht 116). Mit geringfügigen Freveln und Störungen durften sich aber die Statthalter nicht befassen 117); also giengen diese die Municipalmagistrate 118) und die Irenarchen 119) an, bis daß im fünften oder sechsten Jahrhundert den Defensoren die mindere Strafgewalt beigelegt wurde 120). Die Stadtmagistrate hatten nun noch eine mäßige Zuchtgewalt gegen Knechte 121). Den Procuratoren des Kaisers stand als solchen keine Strafgewalt zu; sondern nur, wenn sie die Stelle des Statthalters in einer Provinz versahen, wurden ihnen auch gewisse Strafsachen überwiesen 122).

Uebrigens hatten die Obrigkeiten, die das Imperium hatten, noch wie unter der Republik die Macht, Ungehorsam und Ungesetzlichkeiten ohne Weiteres durch Züchtigungen, Gefängniß 123) und Brüchten zu ahnden 124). Das Maaß der Brüchten war aber nach ganz neuen Verhältnissen bis zu den prä-

---

115) Fr. 8. D. de extr. crim. (47. 11), fr. 3. D. expil. haered. (47. 19), Collat. leg. Mos. XIV. 2. 3.

116) Fr. 6. D. de accus. (48. 2), fr. 24 §. 3. D. commod. (13. 7), fr. 9. D. de manum. (40. 1).

117) C. 8. C. Th. de iurisd. (2. 1).

118) Dieses folgt daraus, daß die Defensoren damals noch keine Strafgewalt hatten, c. 2. C. Th. de defens. (1. 20).

119) Buch I. Kap. XXXI. Note 129.

120) C. 5. C. J. de defens. (1. 55) verglichen mit c. 2. C. Th. eod., Interpr. ad c. 8. C. Th. de iurisd. (2. 1), nov. 15. c. 6. Danach ist das auf S. 312. 336. 416. Gesagte näher zu bestimmen.

121) Fr. 2. D. de iurisd. (2. 1), fr. 15. §. 39. fr. 17. §. 2. D. de iniur. (47. 10).

122) Collat. leg. Mos. XIV. 3., fr. 3. pr. D. de off. procur. (1. 19), c. 2. C. de poen. (9. 47), c. 3. C. ubi caus. fisc. (3. 26).

123) Fr. 2. D. de in ius voc. (2. 4).

124) Fr. 131. §. 1. D. de verb. sign. (50. 16), fr. 6. §. 9. de off. praes. (1. 18).

torischen Präfecten hinauf genau bestimmt 125), und die Appellation vorbehalten 126). Auch die städtischen Aedilen konnten zur Handhabung der Bau- und Wegepolizei Geldbußen verhängen 127); nicht aber der Curator der Stadt 128), der Defensor 129) und selbst nicht der Procurator der Provinz 130).

Endlich sind auch einige besondere Strafanstalten zu bemerken. Zunächst ist als eine wichtige Ergänzung des öffentlichen Strafrechts an die alten Familiengerichte zu erinnern 131). Ferner gehört dahin das geistliche Strafgericht des Pontifex Maximus 132). Dieses handhabte später in dieser Eigenschaft der Princeps 133), und als die christlichen Kaiser diese Würde nicht mehr führten, das Collegium der Pontifices, welches aber um die Vollstreckung der Todesstrafe den Stadtpräfect oder auswärts den Statthalter angieng 134). Ueber die Soldaten endlich stand dem Feldherrn im Dienste eine unumschränkte Gewalt zu 135); das Kriegsgericht wurde von einem der Kriegstribunen mit Berücksichtigung der genau geführten Conduitenlisten gehalten 136). Unter den Kaisern wurde die militärische Strafgewalt über die gemeinen Soldaten in Italien von den

---

125) C. 4. 5. 6. C. de modo mult. (1. 54), c. 5. C. quando provoc. (7. 64).

126) Fr. 244. D. de verb. sign. (50. 16), fr. 2. D. quis a quo appell. (49. 3), c. 25. C. de appell. (7. 62).

127) Fr. 1. §. 1. 2. D. de via publ. (43. 10).

128) C. 3. C. de modo mult. (1. 54).

129) C. 5. C. de defens. (1. 55).

130) C. 2. C. de modo mult. (1. 54).

131) Buch III. Kap. II Note 51 — 55. Kap. VII. Note 105 — 110. Kap. VIII. Note 20—28.

132) Buch I. Kap. XIX. Note 23. 24. 78.

133) Plinius epist. IV. 11.

134) Symmach. epist. IX. 128. 129.

135) Livius IV. 51. XL. 41., Cicero de leg. III. 3.

136) Polyb. VI. 37 (35)., Appian. de bell. civ. III. 43.

kaiserlichen Befehlshabern und den Präfecten des Prätoriums, in den Provinzen des Kaisers von den Proprätoren gehandhabt; hingegen die Proconsuln in den Provinzen des Volkes hatten sie regelmäßig nicht; die Straffachen der militärischen Obern kamen aber vor den Kaiser selbst 137). Später wurde jene Gewalt von den Präfecten auf die Heermeister übertragen 138); auch kamen nun alle Vergehen der Soldaten, nicht blos die militärischen, vor die Militärgerichte 139).

Sechstes Kapitel.

Von dem peinlichen Verfahren.

Hinsichtlich des Verfahrens ist zur Zeit der Republik die Verhandlung beim Volke und die vor einer Quästion zu unterscheiden. Erstere begann mit der förmlichen Anzeige dessen, dem die Anklage oblag, gegen einen Bürger wegen eines bestimmten Vergehens auftreten zu wollen 1). Gehörte die Anklage vor die Centuriatcomitien, so wurde der Tag von dem peinlichen Quästor, der den Ankläger machte, durch den von ihm abgeschickten Hornbläser auf der Burg, vor den Mauern und am Hause des Verklagten ausgerufen 2). Die Tribunen, wenn sie dort anklagen wollten, ließen den Tag vom Prätor bestimmen 3); hingegen bei einer Anklage vor der Versammlung

137) Dio Cass. LII. 22. 24. 33. LIII. 13.

138) Zosimus II. 32. 33.

139) Buch I. Kap. XLII. Note 37.

1) Diei dictio, Livius XXV. 3. 4. XLIII. 16.

2) Varro de ling. lat. V. 9. ed. Bip. p. 76., Plutarch. C. Gracch. 3.

3) Livius XXV. 3. XLIII. 16., Gellius VII. 9.

der Tribus setzten sie selbst den Termin fest. Am bestimmten Tage wurde die Anklage und mit ihr der Antrag auf eine bestimmte Strafe vorgebracht und dieses noch in Zwischenräumen zweimal wiederholt 4). Später wurde sogar viermal accusirt und inzwischen der Antrag an drei Markttagen öffentlich ausgehängt 5). Der Verklagte mußte wegen seines Erscheinens Bürgen stellen oder ins Gefängniß wandern 6). Am Gerichtstage wurde nach der Anhörung des Verklagten und der Beweise 7) vom Volke über den Antrag nach Centurien oder Tribus 8) anfangs mündlich, später mit Täfelchen abgestimmt 9). Trat der Verklagte beim Aufruf des Gerichtsdieners 10) nicht zu seiner Rechtfertigung hervor, oder ließ er sich als erulirt melden: so wurden die Verhandlungen gegen ihn auch als abwesend fortgesetzt 11).

Vor einer Quästion begann das Verfahren mit der Anzeige der beabsichtigten Anklage und dem Antrag dieselbe zuzulassen 12). War dieses bewilligt, so wurde der Name des Verklagten in das dazu bestimmte Register eingetragen 13). Hatte der Ankläger diesen dazu selbst vor Gericht vocirt und mitgebracht 14),

---

4) Livius II. 52. XXV. 4. XXVI. 3.

5) Declam. pro domo 17., Appian. de bell. civ. I. 74.

6) Livius III. 13. XXV. 4. XXVI. 3., Dionys. X. 6.

7) Livius II. 61. XXVI. 3. XXXVIII. 50. 51.

8) Livius XL. 42. XLIII. 16., Cicero de leg. III. 3.

9) Buch I. Kap. XXII. Note 151. 153.

10) Livius XXXVIII. 51.

11) Livius II. 35. III. 13. XXV. 4. XXVI. 3. XXXVIII. 52.

12) Dieses hieß delationem nominis postulare, Cicero divin. 20., ad famil. VIII. 6.

13) Cicero in Verr. II. 41. 42. 43., fr. 3. §. 1. 4. D. de accus. (48. 2). Daher der Ausdruck nomen recipere, Livius XXXVIII. 55., Cicero ad famil. VIII. 8., in Verr. II. 38. IV. 19.

14) Seneca Controv. III. in prooem.

so wurde Beiden der Tag der Verhandlung festgesetzt 15). War der Verklagte nicht anwesend, so wurde er durch ein Edict auf einen bestimmten Tag citirt 16). Mehrere Ankläger wegen desselben Verbrechens waren nicht zulässig, sondern dann mußte unter ihnen zuvor eine Divination um den Vorrang geschehen 17); wohl aber konnten sich Mehrere an die Anklage als Subscriptoren anschließen 18).

Am festgesetzten Tage rief der Práco beide Theile vor Gericht auf 19). Fehlte der Ankläger, so wurde der Name des Verklagten von der Liste wieder weggenommen 20). Fehlte der Verklagte, so wurde er nach einer kurzen Verhandlung verurtheilt, sein Vermögen eingezogen und ihm Feuer und Wasser zu leihen interdicirt 21). Unter den Kaisern trat jedoch ein milderes Verfahren ein 22). Hatte sich aber der Verklagte gestellt, so trug der Ankläger in bestimmten Worten die Accusation vor 23), wovon das Wesentliche zu Papier gebracht und

---

15) Cicero in Verr. II. 37. 38.

16) Ascon. in argum. Milon., Cicero ad Quint. fr. III. 1. c. 7., in Verr. II. 28. 29. 38. 39. Auf den zehnten Tag, Ascon. in argum. Cornel., Cicero ad Quint. fr. II. 13., den dreißigsten, in Vatin. 14.

17) Gellius II. 4., Cicero ad Quint. fr. III. 2., fr. 16. D. de accus. (48. 2).

18) Cicero divin. 15. 16, Ascon. in argum. Scaurian., Apulei. Apolog. p. 380. ed. Oudend.

19) Appian. de bell. civ. I. 74., Quintil. Inst. orat. VI. 4. §. 7., Acta S. Marini 2. (Euseb. VII. 15).

20) Cicero in Verr. II. 40., Ascon. in argum. Cornel.

21) Fragm. I. Servil. c. 11., Cicero in Verr. II. 17. 38. 40., Ascon. in Milon. 35 (95), Plutarch. Brut. 27., Appian. de bell. civ. III. 95. IV. 27.

22) Fr. 10. D. de publ. iudic. (48. 1), fr. 1. 5. D. de requir. (48. 17), fr. 5. pr. D. de poen. (48. 19), c 1. 2. C. de requir. reis (9. 40), nov. 134. c. 5.

23) (Ascon.) in Verr. I. 2 (5).

von ihm unterschrieben wurde 24). Seit der Lex Julia mußte ein in einer vorgeschriebenen Form abzufassendes und vom Ankläger unterschriebenes Accusation- oder Inscriptionlibell übergeben 25) und bei den Acten deponirt werden 26). Hierauf wurde, wenn der Verklagte läugnete, die Auswahl der Richter vorgenommen 27) und dem Ankläger zur Anschaffung der Beweise eine bestimmte Frist gegeben 28). Nach Ablauf derselben begannen vor dem versammelten Gerichtshof die Actionen zur Begründung der erhobenen Accusation. Hierauf wurde dem Verklagten zur Entwerfung seiner Vertheidigung ebenfalls eine Frist bewilligt 29). Nach geschehener Vertheidigung giengen nach dem alten Recht, welches noch zur Zeit der Lex Acilia galt 30), die Richter gleich in den Rath; doch konnten sie, wenn ihnen die Sache noch nicht klar schien, für eine Ampliation, das heißt für eine nochmalige Verhandlung *über die* Sache stimmen 31). Hingegen nach der Lex Servilia über Amtserpressungen wurde nach der Vertheidigung die Comperendination, das heißt ein Tag zu einer zweiten Actio des Ankla-

---

24) Ascon. in Milon. 35 (95), Cicero de inv. rhet. II. 19.

25) Fr. 3. pr. §. 1. 2. fr. 7. pr. D. de accus. (48. 2), Apulei. Apolog. p. 378. 379. ed. Oudend., c. 3. 10. C. de his qui accus. (9. 1).

26) Fr. 2. §. 8. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5), c. 1. C. ad SC. Turpill. (9. 45).

27) Fragm. l. Servil. c. 8.

28) Cicero in Verr. I. 2 (5. 6). II. 1, 11 (30). ibiq. (Ascon.), Ascon. in argum. Scaurian. et in c. 1 (2).

29) (Ascon.) in Verr. II. 1, 11 (30).

30) Was der falsche Asconius zur Verr. I. 17 (51). II. 1, 9 (26). dieser Lex beilegt, enthält augenscheinlich Irrthümer, Ferrat. epist. I. 10.

31) Cicero in Verr. II. 1, 9. Beispiele der Ampliation geben Livius XLIII. 2., Valer. Max. VIII. 1, 11., Cicero Brut. 22., in Verr. II. 1, 29.

gers festgesetzt 32), worauf dem Verklagten abermals eine Antwort frei stand 33); das Stimmen für eine Ampliation gieng aber nun in solchen Processen nicht mehr 34). Bei der Anklage und Vertheidigung wurden auch von anderen dazu erbetenen Patronen Reden gehalten; auch war es gewöhnlich, daß der Verklagte zu seiner Empfehlung eine gewisse Zahl von Laudatoren oder schriftliche Laudationen beibrachte 35): allein des Mißbrauchs wegen wurde die Zahl der Patrone zuerst durch die Gesetze des Pompejus 36), dann durch die Lex Julia beschränkt 37), und der Gebrauch der Laudatoren von Pompejus ganz untersagt 38). Die Reden dauerten oft mehrere Tage; daher sah sich Pompejus veranlaßt, auch hiefür ein Maaß festzusetzen 39). Eine solche Beschränkung blieb bis in die späten Zeiten, nur wurde wie es scheint in jedem einzelnen Falle dem Redner seine Zeit nach der Wasseruhr zugemessen 40).

---

32) Cicero in Verr. II. 1, 9. Der Sinn dieser viel besprochenen Stelle ist in der That klar genug. Was aber der falsche Asconius zur Verr. II. 1, 9 (26) über die Comperendination compilirt hat, bestätigt nur seinen völligen Mangel an eigenem Urtheil.

33) Die läppische Meinung des falschen Asconius zur Verr. I. 18 (56). II. 1, 9 (26), in der zweiten Actio habe der Verklagte zuerst gesprochen, hat Ferrat. epist. I. 9. hinreichend widerlegt.

34) Cicero in Verr. II. 1, 9. Klenze hat daher in seine Restitution der l. Servilia c. 13. irrig das NL hineingezogen. Bei anderen Anklagen blieb es aber zulässig, pro Cluent. 27 (28).

35) Cicero in Verr. V. 22., Ascon. in Scaurian. c. 2. §. 46.

36) Dio Cass. XL. 52., Dialog. de caus. corrupt. eloq. 38.

37) Ascon. in argum. Scaurian.

38) Dio Cass. XL. 52. 55., Plutarch. Pompei. 55., Cato min. 48.

39) Ascon. in argum. Cornel. et Milon., Dio Cass. XL. 52., Cicero Brut. 94., Dialog. de caus. corrupt. eloq. 38.

40) Plinius epist. II. 11. IV. 9. VI. 2., Dio Cass. LXXI. 6. LXXVI. 17., Apulei. Metam. p. 177 b p. 455. b., Ioan Lydus de magistr. II. 14 16.

Die Beweise geschahen ursprünglich gewöhnlich so, daß nach den Anklage- und Vertheidigungreden die Zeugen vorgenommen und abgefragt wurden 41). Doch konnte sie der Ankläger auch gleich gebrauchen, entweder so, daß er die Anklagepunkte in einer ununterbrochenen Rede zusammenfaßte und erst am Schluß derselben die Zeugen aufführte, oder so, daß er dieses einzeln bei jedem Punkte that 42). Hingegen nach den beiden Gesetzen des Pompejus sollten zuerst die Zeugen vor ein und achtzig sortirten Richtern vernommen und ihre Aussagen niedergeschrieben, dann abermals ein und achtzig Richter sortirt und vor diesen die Reden gehalten werden 43). Später, wahrscheinlich von der Lex Julia her, war es wieder Anders, indem die Zeugen wie ehemals erst nach den Actionen abgefragt wurden 44). Die Redner konnten sich daher hinsichtlich derselben nur sehr am Allgemeinen halten 45). Dieses wurde aber durch die zwischen dem Ankläger und Verklagten ganz zuletzt vorkommende in kurzen Fragen und Antworten bestehende Altercation ergänzt, die darum sehr wichtig war 46). Freiwillige Zeugen durfte auch der Verklagte stellen; eine Denuntiation und Vorladung zum unfreiwilligen Zeugniß war aber nur dem Ankläger gestattet 47). Doch machten die Gesetze Beschränkungen, theils in Ansehung der Zahl, bis zu welcher 48), theils in Ansehung bestimmter Personen, die zum Zeugniß gar nicht

41) Cicero pro Flacco 10., in Verr. II. 72.

42) Cicero in Verr. I. 18 (56) ibiq. (Ascon).

43) Ascon. in argum. Milon.

44) Quintil. Inst. orat. V. 7. §. 25., Plinius epist. II. 11. IV. 9.

45) Quintil. V. 7. §. 3. 8. 23., 25. VI. 4. §. 4. 5.

46) Quintil. VI. 4. Dieses kam schon zu Ciceros Zeit vor, Quintil. VI. 3. §. 4.

47) Quintil. V. 7. §. 9., Plinius epist. III. 9. V. 20. VI. 5.

48) Fragm. l. Servil. c. 12., Valer. Max. VIII. 1. absol. 10., L. (Mamilia) agrar. Gaji Caesar. c. 5., fr. 1. §. 2. D. de testib. (22. 5).

aufgeboten oder doch nicht dazu gezwungen werden durften 49). Die Zeugen wurden vereidet 50) und vom Ankläger öffentlich abgefragt, wobei aber auch dem Verklagten Gegenfragen erlaubt waren 51); hier kam daher auf Scharfsinn und Gewandheit der Patrone Vieles an 52); ein Befragen durch den Richter findet sich erst später, als die alte Ordnung verfiel 53). Die Aussagen wurden niedergeschrieben und für den gerichtlichen Gebrauch aufbewahrt 54). Statt der Zeugen in Person konnten die Partheien auch blos deren schriftliche Erklärungen mitbringen 55); doch wurde diesen ein geringeres Gewicht beigelegt 56). Urkunden öffentlicher Behörden, die für den Proceß herbeigeholt wurden, mußten zur Verhütung der Verfälschung binnen drei Tagen beim Gericht niedergelegt werden 57); Privaturkunden wurden während der Verhandlungen vorgebracht 58). Die Tortur endlich wurde gegen Knechte gebraucht, um von ihnen als vermutheten Urhebern oder Mitwissenden ein Bekenntniß zu erzwingen 59); nur mußte der Ankläger, der darauf gegen einen fremden Knecht antrug, im

---

49) L. Acilia repetund. lin. 2., Collat. leg. Mos. IX. 2. 3., fr. 3. §. 5. fr. 4. 5. 13. 18. D. de testib. (22. 5).

50) Cicero in Verr. II. 72., Quintil. V. 7. §. 5. 32., c. 9. pr. C. de testib. (4. 20).

51) Cicero pro Flacco 10, (Ascon.) in Verr. II. 1, 11 (29), Ascon. in argum. Milon.

52) Quintil. V. 7. §. 3. 9—22. 26—31.

53) Fr. 3. §. 3. D. de test. (22. 5), Apulei. Apolog p. 600. ed. Oud.

54) Cicero pro Cluent. 23. 60., in Verr. II. 1, 31. 33.

55) Cicero in Verr. II. 8., Quintil. V. 7. §. 1. 2. 25. 32.

56) Fr. 3. §. 3. 4. D. de testib. (22. 5).

57) Cicero pro Flacc. 9.

58) Cicero in Verr II. 1, 31. 33. 38. 2, 76. 77., pro Fontei. 4., pro Flacc. 9., Apulei. Apolog. p. 543. 563. ed. Oudend., Quintil. V. 5.

59) Cicero orat. part. 34., pro Sylla 28., pro Rosc. Amer 41. 42., pro Cluent. 63., Quintil. V. 4.

Falle der Unſchuld deſſen Herrn den dadurch etwa entſtandenen Schaden erſetzen und dafür Caution leiſten 60). Wider ihren eigenen Herrn durften aber Knechte nicht torquirt werden 61), außer im alten Recht bei der Inquiſition auf Inceſt und Verſchwörung 62), ſpäter wegen Adulterium 63), Steuerdefraudation 64) und Majeſtätverbrechen 65); wegen Inceſtes aber nicht mehr 66). Unter den Kaiſern konnten auch Freie torquirt werden 67); nur nicht Perſonen von Rang, Decurionen 68) und Soldaten 69), außer bei der Inquiſition auf Majeſtätverbrechen 70) und auch auf Magie unter gewiſſen Umſtänden 71). Doch ſollte die Tortur überhaupt nur zu ſchon vorhandenen

60) Paul. sent. rec. V. 16. §. 3., fr. 6. pr. D. de quaest. (48. 18), fr. 27. pr. §. 1—5. 15. 16. fr. 18. D. ad l Iul. de adult. (48. 5), c. 3. C. ad l. Iul. de adult. (9. 9), c. 6. C. de calumn. (9. 46).

61) Cicero pro rege Deiot. 1., Dio Cass. LV. 5., Tacit. Ann. II. 30. III. 67., Vopisc. Tacit. 9., Paul. sent. rec. V. 16. §. 5—9., fr. 1. §. 7—16. fr. 2. 3. D. de quaest. (48. 18).

62) Cicero orat. part. 34., pro Milon. 22.

63) Fr. 17. D. de quaest. (48. 18), Collat. leg. Mos. IV. 11., c. 3. 6. 32. C. ad l. Iul. de adult. (9. 9). Daher durften die Knechte während der zweimonatlichen Anklagefriſt des Ehemannes und Vaters nicht manumittirt werden, fr. 12. 13. D. qui et a quib. manum. (40. 1), c. 3. 36. C. ad l. Iul. de adult. (9. 9).

64) Fr. 1. §. 20. D. de quaest. (48. 18).

65) Cap. 6. §. 1. cap. 7. §. 1. C. ad l. Iul. maiest. (9. 8), c. 1. C. de quaest. (9. 41).

66) Fr. 39. §. 8. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5), fr. 4. 5. D. de quaest. (48. 18).

67) Fr. 1. §. 9. 10. fr. 15. pr. D. de quaest. (48. 18).

68) C. 11. 16. C. de quaest. (9. 41).

69) Fr. 3. §. 1. D. de re mil. (49. 16), c. 8. pr. C. de quaest. (9. 41)

70) Paul. sent. rec. V. 29. §. 2., fr. 10. §. 1. D. de quaest. (48 18), c. 4. C. ad l. Iul. maiest. (9. 8).

71) C. 7. C. de malefic. (9. 18).

Anzeigen und Beweisen 72), und mit Maaß und Umsicht angewendet werden 73). Das Torquiren geschah unter der Aufsicht des Commentariensis durch die Henkersknechte 74). Das Geständniß des Verklagten war bei zureichenden Beweisen zur Verurtheilung nicht erforderlich 75).

Den Schluß der Verhandlungen bezeichnete der Ausruf des Präco und hierauf wurden die Richter zur Abstimmung aufgefordert 76). Diese geschah geheim; nach einer Lex Cornelia aber, wenn der Verklagte es verlangte, mündlich in einer durchs Loos zu bestimmenden Ordnung, was aber nicht lange im Gebrauch blieb 77). Zu der geheimen Abstimmung erhielt jeder Richter ein hölzernes mit Wachs überzogenes Täfelchen 78), welches er mit einem der drei Buchstaben bezeichnete 79) und dann mit entblößtem Arme, den Buchstaben mit dem Finger bedeckend, in die Stimmurne warf 80). Seit der Lex Aurelia stimmte jede der drei Richterdecurien in eine besondere Urne 81); aber die Stimmen wurden aus den dreien zusammengerechnet 82). Discutirt durfte bei der Abstimmung nicht werden 83). Nach

---

72) Paul. sent. rec. V. 14. §. 1., fr. 1. pr. §. 1. fr. 10. §. 4. fr. 18. §. 1. 2. D. de quaest. (48. 18), c. 3. 8. §. 1. C. de quaest. (9. 41).

73) Fr. 1. §. 23. 24. 25. fr. 8. 10. §. 3. 5. D. de quaest. (48. 18).

74) Ioan. Lydus de magist. III. 8. 18., Acta S. Claudii 1—5.

75) C. 16. C. de poen. (9. 47).

76) Cicero in Verr. II. 30., (Ascon.) in Verr. I. 16 (5).

77) Cicero pro Cluent. 19 (20). 27. 28.

78) Cicero divin. 7.

79) A (absolvo), C (condemno), NL (non liquet), (Ascon.) in divin. 7 (24). in Verr. II. 1, 9 (26).

80) Fragm. l. Servil. c. 13., Appian. de bell. civ. III. 95. IV. 27.

81) Cicero ad Quint. fr. II. 6., Ascon. in Scaurian. c. 2. §. 46. in Milon. 35 (95).

82) Cicero ad famil. VIII. 8., ad Quint. fr. II. 16.

83) Fragm. l. Servil. c. 12.

der Abgabe der Stimmtäfelchen zog ſie der Prätor einzeln aus der Urne, verlas ſie und übergab ſie dem zunächſt ſtehenden Richter; ein leeres Täfelchen galt nach der Lex Servilia, welche keine Ampliation zuließ, als Verurtheilung 84); Stimmengleichheit aber als Losſprechung 85). Enthielt die Verurtheilung zugleich die Verpflichtung zu einem Vermögensersatz, ſo blieben dieſelben Richter beiſammen, um als Recuperatoren über die Litisäſtimation zu erkennen 86).

In den bisher beſchriebenen Formen wurde auch in den Provinzen vor dem Prätor und ſeinen aus dem Convente gezogenen Richtern 87), dann unter den Kaiſern im Senate 88), beim Präfecten der Stadt und ſeinem aus den vornehmſten Männern gebildeten Conſilium 89), und vor den Proconſuln 90) verhandelt. Nach dem Verfall der alten Gerichtshöfe in Rom und dem Aufhören der Convente in den Provinzen, ſtatt deren die Proconſuln mit ihren Aſſeſſoren ins Conſilium giengen 91), wurde aber das Verfahren ein außerordentliches 92). Doch blieben deſſen Grundzüge, die Inſcription auf die Anklage durch ein Accuſationlibell 93). Nach einem Reſcript des Antoninus ſollte es zwar dem Richter geſtattet ſeyn, auch auf bloße münd-

---

84) Fragm. l. Servil. c. 13.

85) Cicero ad Quint. fr. VIII. 8., pro Cluent. 27.

86) Man ſehe Kap. III. Note 187.

87) Cicero in Verr. II. 1, 29. 30. 2, 29. 30.

88) Tacit. Ann. II. 29. 30., Plinius epist. II. 11. 12. III. 9. IV. 9. V. 20. VI. 13. 29. VII. 6. 10.

89) Apulei. Apolog. p. 381. ed. Oudend.

90) Fr. 3. pr. D. de accus. (48. 2).

91) Apulei. Apolog. p. 377. ed. Oudend., Acta S. Pionii 20, Acta procons. S. Cyprian. 4.

92) Fr. 8. D. de publ. iudic. (48. 1), fr. 1. §. 3. D. de poen. (48. 19).

93) C. 3. C. de his qui accus. (9. 1), c. 16. 17. C. de accus. (9. 2), c. 2. C. de exhib. reis (9. 3), c. 1. C. ad SC. Turpill. (9. 45).

liche Anklage zu erkennen 94); allein Constantin hob dieses wieder auf 95). Nur in einigen Fällen war ohne die Förmlichkeit der Inscription 96), durch mündliche Depesition zu den Acten 97) zu accusiren erlaubt. Nach der Anklage erließ der Richter den Vorführungbefehl 98), und der Commentariensis besorgte denselben durch seine Untergebenen 99). Dieser introducirte auch den Verklagten beim Gericht 100), und führte mit seinen Gehülfen die Acten 101). Zu den Verhandlungen hatte regelmäßig noch Jeder Zutritt 102); doch zog sich der Richter zur Abfassung des Spruches hinter das Velum zurück 103). Die Sentenz wurde niedergeschrieben, von der Tabelle recitirt 104) und vom Instrumentarius ausgefertigt 105).

Hinsichtlich der Person des Anklägers waren, seitdem die Verfolgung der Verbrechen in die Hände der Bürger selbst gelegt war, mancherlei Bestimmungen nothwendig geworden. Viele waren aus Rücksichten des Alters, Geschlechts, Standes, der mangelnden bürgerlichen Ehre, der Vermögenslosigkeit, von An-

---

94) C. 4. C. Th. ad l. Cornel. de fals. (9. 19).

95) C. 5. C. Th. de accus. (9. 1).

96) C. 2. 4. C. Th. ad l. Cornel. de fals. (9. 19), c. 12. C. de his qui accus. (9. 1), c. 30. C. ad l. Iul. de adult. (9. 9), c. 61. C. Th. de appell. (11. 30).

97) C. 8. C. de accus. (9. 2).

98) C. 3. C. de exhib. reis (9. 3), c. 7. C. de calumn. (9. 46).

99) Ioan. Lydus de magistr. III. 18.

100) Acta S. Claud. 1—5., S. Marcell. 3., S. Crispinae 1.

101) Aster. episc. de martyr. S. Euphemiae 3, Acta S. Pionii 8. 9, S. Crispinae 2.

102) C. 9. C. Th. ed. Wenck. de off. rector. (1. 16).

103) Basilii M. epist. 79. ad Eustathium, Acta S. Eupli 1. 3.

104) Acta S. Scillitan. 5., S. Pionii 20., S. Cyprian. 4., S. Maximil. 3, S. Agapae 6., S. Eupli 3., S. Crispinae 2.

105) Ioan. Lydus de magistr. III. 19.

klagen ausgeschlossen 106). Aus Rücksicht der Pietät durften Knechte, die übrigens unter den Kaisern accusiren konnten, gegen ihren Herrn 107), Freigelassene gegen ihren Patron 108) bei Capitalstrafe nicht Ankläger seyn. Doch war überall das Majestätverbrechen ausgenommen 109). Ferner wurde man nicht zu gleicher Zeit zu zwei Anklagen 110), und wenn man selbst verklagt war, nur zu einer schwereren zugelassen 111). An die glückliche Durchführung einer Anklage wurden aber als einen Dienst für das gemeine Wesen schon unter der Republik 112) und noch mehr später Belohnungen geknüpft 113). Andererseits suchte man aber auch boshaften Anklagen möglichst entgegen zu wirken. Dahin zielte zunächst der Eid vor Calumnia, den der Ankläger schwören mußte 114). Ferner setzte die

106) Cicero pro Cluent. 43., fr. 1. 2, 4. 8. 9. 10. 11. pr. D. de accus. (48. 2), Collat. leg. Mos. IV. 5., c. 5. 8. 9. 12. C. *de his* qui accus. (9. 1).

107) Plinius Paneg. 42., Capitol. Pertin. 9., Paul. sent. rec. V. 13. § 3., fr. 1. §. 16. D. de quaest. (48. 18), Constantin. edict. de accusat. (Savigny Zeitschr. IX. 60. 74) oder c. un. §. 1. C. Th. ad l. Iul. maiest. (9. 5), c. 2. 3. C. Th. ne praeter crim. maiest. (9. 6), c. 20. C. de his qui accus. (9. 1), c. 6. C. de delat. (10. 11).

108) C. 1. 4. C. Th. ne praeter crim. maiest. (9. 6), c. 21. C. de his qui accus. (9. 1).

109) Fr 7. pr. §. 1. 2. D. ad l. Iul. maiest. (48. 4).

110) Fr. 8. 12. §. 2. D. de accus. (48. 2).

111) C. 1. 19. C. de his qui accus. (9. 1).

112) Cicero de invent. rhet. II. 37., Dio Cass. XL. 52., Ascon. in Milon. 35 (95), Tacit. Ann. IV. 20. 30. Ob die quadruplatores darauf zu beziehen seyen, beruht blos auf dem unsicheren Zeugniß des falschen Asconius in divin. 7 (24). in Verr. II. 7 (21).

113) Sueton. Tiber. 61., Dio Cass. LVIII. 14., Ioseph. Ant. Iud. XIX. 1, 16., c. 5. §. 7. C. ad l. Iul. maiest. (9. 8), c. 2. C. de falsa monet. (9. 24).

114) Fragm. l. Servil. c. 8., Cicero ad famil. VIII. 8. § 3., Ascon. in Cornel. p. 64. Orell.

Lex Remnia ungewiſſen Alters wider die, welche als Calumniatoren in einer peinlichen Anklage befunden worden, Strafen feſt 115), wobei unter Anderen ein Buchſtabe auf die Stirne gebrannt wurde 116). Trajan verordnete ſtatt deſſen die Strafe, welche der Verklagte im Falle der Verurtheilung zu erleiden gehabt hätte 117). Dieſes wurde nun als eine aus der Subſcription der Anklage hervorgehende Verbindlichkeit angeſehen 118) und auch in deren Formel ausdrücklich geſagt 119); doch konnte die Strafe auch nach einer ohne Inſcription erhobenen Anklage eintreten 120). Nach einer falſchen Anklage auf Majeſtätverbrechen ſollte der Ankläger überdies torquirt werden, um ſeine etwaigen Anſtifter anzugeben 121). Die calumniöſe Anklage auf ein außerordentliches Verbrechen wurde mit einer außerordentlichen Strafe geahndet 122). Doch galt nicht jede unerwieſene Anklage als Calumnie 123), ſondern über dieſe Frage hatten die Richter beſonders zu erkennen 124). Auch gab es gewiſſe Anklagen, die von der Gefahr der Strafe ganz frei waren 125).

---

115) Cicero pro Rosc. Amer. 19. ibiq. Schol. Gronov., fr. 1. pr. §. 1. 2. D. ad SC. Turpill. (48. 16), fr. 13. D. de testib. (22. 5).

116) Cicero pro Rosc. Amer. ibiq. Schol. Gronov.

117) Plin. Paneg. 35.

118) Fr. 7. pr. D. de accus. (48. 2), c. 9. 11. 14. 19. C. Th. de accus. (9. 1), c. 17. C. J. de accus. (9. 2), Symmach. epist. X. 70.

119) Dieſes zeigt die Formel bei Brisson. de formul. V. 188.

120) C. 4. C. Th. ad l. Cornel. de fals. (9. 19).

121) Constantin. edict. de accusat. (Savigny Zeitſchr. IX. 65). Danach ſind die c. un. pr. C. Th. ad l. Iul. maiest. (9. 5), c. 3. C. J. eod. (9. 8) zu verbeſſern.

122) Fr. 3. §. 3. D. ad SC. Turpill. (48. 16), Paul. sent. rec. I. 5. §. 2. V. 3. §. 11.

123) Fr. 1. §. 3—5. D. ad SC. Turpill. (48. 16), c. 3. C. de calumn. (9. 46).

124) Ascon. in Scaurian. in fin., c. 1. C. de calumn. (9. 46). Als publicum iudicium galt aber dieſes iudicium calumniae nicht,

Mit diesen Bestimmungen stand ein anderer Punkt in naher Verbindung, nämlich daß man eine erhobene Anklage auch bis zum Ende durchzuführen gezwungen war. Der Ankläger mußte zu diesem Zwecke Bürgen stellen 126); ja er wurde, wenn sein Stand ihn nicht schützte, mit dem Verklagten in Haft genommen 127), und wenn er tergiversirte, das heißt die Anklage eigenmächtig aufgab, so wurde er nach dem unter Nero (812) verfaßten 128) Turpillianischen Senatusconsult gestraft 129). Man konnte daher rechtmäßig von einer Anklage nur abkommen, indem man beim Gericht deren Abolition nachsuchte 130); jedoch durfte diese gewöhnlich nur mit Zustimmung des Verklagten, in gewissen Fällen nicht einmal mit dieser bewilligt werden 131). Zuweilen wurde aber bei freudigen Staatsereignissen eine allgemeine öffentliche Abolition erlassen 132); zunächst freilich im

---

fr. 43. §. 11. D. de rit. nupt. (23. 2); doch machte es infam. fr. 1. 4. §. 4. D. de his qui not. (3. 2).

125) Fr. 15. §. 2. D. ad SC. Turpill. (48. 16), c. 2. 4. C. de calumn. (9. 46). In einigem Widerspruch stehen Collat. leg. Mos. IV. 4, fr. 37. §. 1. D. de minor. (4. 4) mit fr. 14. §. 3. fr. 30. pr. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5).

126) Fr. 7. §. 1. D. de accus. (48. 2), c. 3. C. de his qui accus. (9. 1), c. 1. 2. C. ad SC. Turpill. (9. 2).

127) C. 17. C. de accus. (9. 2), c. 2. C. de exhib. reor. (9. 3).

128) Tacit. Ann. XIV. 41.

129) Fr. 14. §. 2. D. de bon. libert. (38. 2), fr. 1. §. 1. 7. 9 10. fr. 7. §. 1. fr. 15. §. 1. D. ad SC. Turpill. (48. 16), c. 1. C. ad SC. Turpill. (9. 45). Ueber die Strafen sehe man fr. 3. §. 3. D. de praevar. (47. 15), c. 3 C. de his qui accus. (9. 1), c. 2. C. ad SC. Turpill. (9. 45).

130) Paul. sent. rec. V. 17. §. 1., fr. 1. §. 8. fr. 10. pr. D. ad SC. Turpill. (48. 16), c. 2. C. de abolit. (9. 42), c. 16. C. ad l. Iul. de adult. (9. 9).

131) Fr. 18. §. 1. 2. D. ad SC. Turpill. (48. 16), c. 2. 3. 4. C. Th. de abolit. (9. 37), c. 3. C. J. de abolit. (9. 42).

132) Fr. 8. 9. 12. 17. D. ad SC. Turpill. (48. 16).

Interesse des Anklägers, weil diesem demohngeachtet noch während dreißig Tagen frei stand die Anklage wieder aufzunehmen, dann aber nicht mehr 133). Endlich mußte das Recht auch darauf bedacht seyn, der Prävarication des Anklägers entgegenzuwirken 134). Das Turpillianische Senatusconsult setzte darauf dieselbe Strafe wie wegen calumniöser Anklage 135), und diese Uebereinstimmung blieb in den meisten Punkten auch später 136).

Was die Person des Verklagten betrifft, so konnte früher Einer auch während der Magistratur in Anklagestand versetzt werden 137), später gieng dieses nicht mehr 138). Knechte wurden nach einem Senatusconsult vom Jahre 771 in den gemeinen Formen 139) mit Inscription accusirt 140). Das Auftreten in Person war in der Regel sowohl zur Vertheidigung als zur Anklage unerläßlich 141). Eingekerkert wurde der Verklagte früher nur bei schreiender und augenscheinlicher 142) oder bei

---

133) Paul sent. rec. V. 17. §. 2., fr. 7. §. 1. fr. 10. §. 2. fr. 15. §. 6. D. ad SC. Turpill. (48. 16).

134) Fr. 1. §. 1. 6. D. ad SC. Turpill. (48. 16), fr. 1. D. de praevar. (47. 15).

135) Tacit. Ann. XIV. 41.

136) Fr. 2. 4. 6. D. de praevar. (47. 15), fr. 1. 4. §. 4. D. de his qui not. (3. 2), fr. 43. §. 11. D. de rit. nupt. (23. 2), fr. 4. D. de accus. (48. 2),

137) Livius XLIII. 16., Valer. Max. VI. 1, 7., Dio Cass. LVII. 21. Eine Ausnahme macht die lex Servil. c. 3.

138) Fr. 12. pr. D. de accus. (48. 2), fr. 38. §. 10. D. ad l. Iul. de adult. (48. 5).

139) Fr. 12. §. 3. 4. D. de accus. (48. 2).

140) C. 14. C. de accus. (9. 1), c. 2. 13. C. J. de accus. (9. 2).

141) Paul. sent. rec. V. 16. §. 11., fr. 13. §. 1. D. de publ. iudic. (48. 1), fr. 1. D. an per alium (49 9), c. 3. C. de accus. (9. 2). Eine Ausnahme machte noch c. 11. C. de iniur. (9. 35), §. 10. J. de iniur. (4. 4).

142) Livius XXIX. 19. XXXIX. 17., Valer. Max. VI. 1, 10., Cicero in Catil, II. 12, Sueton. Nero 36.

geständiger Schuld 143); gewöhnlich genügte Bürgschaft 144) oder Gewahrsam ohne Bande im Hause einer Magistratsperson 145). Später trat aber durch den Vorführungbefehl regelmäßig persönlicher Gewahrsam ein 146); nur mußte der abgesandte Häscher dem Verklagten, wenn dieser wollte, mindestens dreißig Tage, während welcher er in milder Haft gehalten wurde, zum Ordnen seiner Angelegenheiten Zeit lassen 147). Bei schweren offenbaren Verbrechen konnten die Ortsbehörden auch ohne Vorführungbefehl den vor sie gebrachten Thäter festhalten, mußten ihn aber unverzüglich mit den Anklägern und mit ihrem Bericht dem Statthalter zuschicken 148). Der Gewahrsam geschah nach dem Ermessen des Statthalters auf dreifache Art: durch Uebergabe an Bürgen, durch militärische Bewachung und durch Einkerkerung 149). Die militärische Bewachung konnte gelind 150), aber auch sehr streng seyn 151). Zuweilen wurden statt der Soldaten die öffentlichen Knechte der Stadt dazu gebraucht 152). Gefesselt wurde der Verklagte im Kerker nicht 153), außer bei schweren Verbrechen und auch

143) Cicero ad Att. II. 24.

144) Festus v. vades., fragm. l. Servil. c. 11. Man sehe auch Note 6.

145) Custodia libera, Livius XXIV. 45., Sallust. Catil. 47., Tacit. Ann. VI. 3., Dio Cass. LVIII. 3., Acta procons. S. Cyprian. 2.

146) Die Ausnahme zeigt c. 1. C. Th. de exhib. reis (9. 2).

147) C. 3. 6. C. Th. de exhib. reis (9. 2), c. 2. C. J. eod. (9. 3).

148) Fr. 6. D. de custod. reor. (48. 3), c. 5. C. Th. de exhib. reis (9 2), c. 7. C. de defens. (1. 55), Acta S. Iacob. 4: 5. 9., S. Claud. 1., S. Felic. 3., S. Didym. 1.

149) Fr. 1. 2. pr. fr. 3. 4. D. de custod. reor. (48. 3).

150) Acta Apost. XXVIII. 16.

151) S. Ignat. ad Roman. 5., Seneca de tranquill. I. 10., Symmach. epist. X. 70.

152) Plinius epist. X. 30. 31.

153) C. 2. C. de exhib. reis (9. 3).

dann mit menschlichen Rücksichten 154). Gegen Geständige und Verurtheilte wurde natürlich schonungloser verfahren 155).

Die Aufsicht über den Kerker hatten in Rom die Dreimänner für Capitalsachen mit ihren untergebenen Knechten 156), in den Provinzen das Officium des Prätors, und es wurden über die Eingekerkerten genaue Verzeichnisse geführt 157). Später stand der Kerker unter dem Commentariensis, dem dazu die Häscher und Schließer untergeben waren 158). Er hatte monatlich über die Gefangenen zu berichten und für die Befolgung der verhältnißmäßig milden Kerkerordnung zu sorgen 159). Doch mußten zur Aufsicht auch die Bischöfe herangezogen werden 160).

Das Urtheil wurde, wenn keine Rechtsmittel ergriffen oder zulässig waren, sehr schnell exequirt 161); nur bei Todesurtheilen des Senats mußte zehn Tage 162), und bei schweren vom Kaiser selbst ausgesprochenen Strafsentenzen dreißig Tage gewartet werden 163). Die Execution besorgten in der alten Zeit die Quästoren des Parricidiums 164), dann die Dreimänner mit ihren Henkersknechten 165), in illustren Fällen ein Quä-

154) Acta S. Felic. 4., c. 1. C. de custod. reor. (9. 4).

155) Fr. 5. D. de custod. reor. (48. 3), fr. 4. pr. D. ad l. Iul. maiest. (48. 4), fr. 6. §. 7. D. de iniusto (28. 3), c. 2. C. de exhib. reis (9. 3).

156) Livius XXXII. 26., Valer. Max. V. 4, 7.

157) Cicero in Verr. V. 57.

158) C. 5. §. 1. C.Th. de iis quae admin. (8. 15), Ioan. Lydus III. 8.

159) C. 4. 5. C. de custod. reor. (9. 4), c. 9. C. de episc. aud. (1 4).

160) C. 9. 22. C. de episc. aud. (1. 4).

161) C. 5. C. de custod. reor. (9. 4).

162) Dio Cass. LVII. 20., Sueton. Tiber. 75., Tacit. Ann. III. 51.

163) C. 20. C. de poen. (9. 47).

164) Dionys. VIII. 78.

165) Valer. Max. V. 4, 7. VIII. 4, 2., Sallust. Catil. 55., Tacit. Ann. V. 9.

ſtor, Tribun, Prätor oder gar ein Conſul in alterthümlichen Formen 166); ſpäter der Präfect der Wachtſoldaten oder der Prätor des Volks 167). Auswärts wurde dazu vom Präſes ein Centurio commandirt 168); ſpäter gehörte es zum Amte des Commentarienſis 169). Die Hinrichtung ſelbſt vollzog bei der Enthauptung ein Lictor 170), bei den ſchmählicheren Todesarten der Henker, der aber nach den cenſoriſchen Geſetzen nicht in der Stadt wohnen durfte 171). Später brauchte man zu dieſem Dienſte eine Militärperſon, den Speculator 172). Der Ort der öffentlichen Hinrichtungen war vor den Thoren 173). Der Leichnam wurde den Thieren zur Speiſe gelaſſen oder ſchmachvoll ins Waſſer geſchleift 174), ſpäter aber doch gewöhnlich den Angehörigen auf ihr Begehren zur Beerdigung ausgeliefert 175). Die kleinen Habſeligkeiten, die der Hingerichtete bei ſich hatte 176), fielen in eine eigene Kaſſe beim Präſes. Gieng das Urtheil auf eine Vermögensſtrafe, ſo mußte der Schuldige dem Aerarium Bürgen ſtellen oder in die Haft gehen 177), und wenn keine

166) Dio Cass. LVIII. 3. 4. 15. LX. 18., Tacit. Ann. II. 32.

167) Nov. Iust. 13. c. 6. pr.

168) Ev. Marc. XV. 39. 44. 45., Passio S. Cyprian. 18

169) Acta S. Pionii 21., S. Claud. 3.

170) Livius II. 5., Cicero in Verr. V. 45.

171) Cicero pro Rabir. 4. 5., Cicero in Verr. V. 6., Lactant. divin. inst. IV. 26.

172) Ev. Marc. VI. 27., Seneca de ira I. 16., Dio Cass. LXXVIII. 14., Acta procons. S. Cyprian. 5., Acta S. Claud. 3. 5.

173) Livius VIII. 15, Tacit. Ann. II. 32., Plutarch. Galba 28.

174) Cicero Verr. V. 45., Valer. Max. VI. 3, 3., Dio Cass. LVIII. 1. 5. LX. 35., Sueton. Tiber. 61., Acta S. Claud. 3. 4. 5.

175) Fr. 1. 2. 3. D. de cadav. punit. (48. 22).

176) Pannicularia, fr. 6. D. de bon. damnat. (48. 20).

177) Livius XXXVIII. 58. 60., Gellius VII. 19.

Zahlung erfolgte, so wurden die Quäſtoren in das ſämmtliche Vermögen eingewieſen 178).

Rechtshülfe hatte der Verklagte unter der Republik in der Appellation an die Tribunen 179); dieſe konnten ſelbſt gleich anfangs gegen die Anklage oder den Strafantrag angerufen werden 180). Sie fertigten darüber nach der Beſprechung in ihrem Collegium ein förmliches Decret aus 181). Von den Quäſtionen konnte an das Volk appellirt werden, außer wegen Majeſtätverbrechen und Gewalt 182). Später kamen die Appellationen an den Princeps auf 183). Endlich wurden ganz regelmäßig Appellationen an die höhere Behörde 184), und zwar unter denſelben Bedingungen und Formen wie im Civilproceß zugelaſſen 185). Selbſt jeder Dritte konnte für den Verurtheilten appelliren 186). Doch gab es gewiſſe ſchwere Verbrechen, wobei klarem Geſtändniſſe oder einhelligem Beweiſe kein Aufſchub der Strafe durch Appellation geſtattet war 187). Milderung oder

178) Livius XXXVIII. 60., l. Acil. repet. lin. 8. 9. (Haubold monum. p. 75), l. Servil. c. 17. 19. 20.

179) Livius XXXVIII. 58. 60.

180) Livius XXVI. 3., Cicero in Vatin. 14.

181) Gellius VII. 19., Livius XXVI. 3. XXXVIII. 60.

182) Cicero Philipp. I. 9.

183) Buch I. Kap. XXXI. Note 83. 136.

184) C. 20. 57. 58. 61. C. Th. de appell. (11. 30), c. 29. C. eod. (7. 62).

185) C. 6. §. 3. c. 12. C. de appell. (7. 62), c. 7. C. quor. appell. (7. 65).

186) Fr. 6. D. de appell. (49. 1), fr. 2. §. 1. 3. D. quando appell. (49. 4).

187) Fr. 16. D. de appell. (49. 1). — C. 1. 4. 7. 31. 33. C. Th. quor. appell. (11. 36), c. 15. C. Th. de poen. (9. 40), c. 1. C. Th. ad l. Iul. de vi (9. 10), c. 1. §. 3. C. Th. de rapt (9. 24). — C. 2. C. J. quor. appell. (7. 65), c. 6. C. ad l. Iul. de vi (9. 12), c. 1. pr. C. de rapt. virg. (9. 13).

Aufhebung der Strafe aus Gnade zu verordnen stand früher wie es scheint demselben Gerichtshofe zu 188), später aber nur dem Kaiser im Wege der Restitution 189).

Von dem bisher beschriebenen Verfahren, welches von einer förmlichen Accusation ausgieng, war dasjenige völlig verschieden, wo in außerordentlichen Fällen im Auftrage des Volkes oder Senates auf die Theilnehmer an einem zur Anzeige gekommenen Verbrechen inquirirt wurde. Hier wurden den Angebern Belohnungen versprochen 190), auf scheinbare Angaben Verhaftungen vorgenommen, Vorladungen erlassen, Verhöre angestellt und verurtheilt 191). Ein Gleiches stand in der Provinz dem Präses gegen böse der gemeinen Sicherheit gefährliche Menschen zu 192). Aus diesem Gesichtspunkte wurde von Amtswegen insbesondre gegen die Christen verfahren 193). Endlich wurde es überhaupt Grundsatz, daß die Verbrechen auch von dem Officium 194) und von den im Reiche umher stationirten Aufsehern 195) denuntiirt werden konnten. Die Förmlichkeit der

---

188) Valer. Max. V. 4, 7.

189) Tacit. Ann. XIV. 12., Plinius epist. X. 64—68., fr. 45. §. 1. D. de re iud. (42. 1), fr. 27. pr. D. de poen. (48 19), fr. 1. §. 27. D. de quaest. (48. 18), c. 1. 2. 6. 7. C. de sentent. pass. (9. 51).

190) Livius XXXIX. 14. 17., Dio Cass. LV. 27.

191) Livius VIII. 18. XXXII. 26. XXXIX. 14. 17. 18. 29. 41. XL. 43.

192) Fr. 3. 13. D. de off. praesid. (1. 18), fr. 4. §. 2. D. ad l. Iul. pecul. (48. 13), fr. 6. §. 1. D. de custod. reor. (48. 3), fr. 22. D. de quaest. (48. 18).

193) Acta S. Iustin. 1—5., S. Pionii 3. 10., S. Tryphon. 1., S. Cyprian. 1. 2. 3., S. Iacob. 2., S. Saturnin. 2., Plinius epist. X. 97. 98.

194) C. 7. C. de accus. (9. 2), c. un. C. de mulier (9. 11).

195) Curiosi, Stationarii, Liban. in Iulian. imp. necem p. 294. 295. ed. Morell., S. August. epist. 159. 160, c. 31. C. Th. de episc. (16. 2). Ueber sie sehe man Buch I. Kap. XXXV. Note 39. 49.

Inscription war hier nicht nothwendig 196); doch aber mußten die Angeber ihre Angaben vertreten 197).

Endlich bleibt noch nach dem peinlichen Verfahren dasjenige, welches zu den geringeren Vergehen gebraucht wurde, zu betrachten. Züchtigungen und Brüchten, welche ein Magistrat zur Handhabung seines Imperiums nöthig fand, wurden ohne alle Procedur dictirt und die Brüchten gleich durch Pfändung erequirt 198). Das Geld fiel unstreitig in den Opferschatz 199). Brüchten, welche in den Gesetzen ausdrücklich auf eine Handlung gedroht waren, wurden beim Prätor eingeklagt und darüber Recuperatoren gegeben 200). Die Beitreibung geschah auch durch Pfändung 201) oder nöthigenfalls durch Einweisung ins Vermögen 202), für das Aerarium oder den Opferschatz 203). In den Provinzen erhielt der Präses die allgemeine Anweisung, die leichten Vergehen kurzweg zu untersuchen und zu züchtigen 204). Um so mehr wurde in den geringfügigen Sachen, die vor die Magistrate oder die Defensoren gehörten, ohne die Förmlichkeit der Inscription accusirt 205).

196) C. 7. C. de accus. (9. 2), c. 1. init. C. de custod. reor. (9. 4), c. 61. C. Th. de appell. (11. 30). Doch konnte förmlich accusirt werden, Symmach. epist. X. 70.

197) Fr. 6. §. 3. D. ad SC. Turpill. (48. 16), c. 1. C. de curios. (12. 23).

198) L. Quinctia de aquaeduct. (Haubold monum. p. 175. 176).

199) Daher das multae sacramentum bei Cicero de re publ. II. 35., wobei aber nicht, wie Viele meinen, an die Legis Actio zu denken ist.

200) L. Acil. repet. lin. 7. 8. (Haubold p. 75), Lex de magistr. aquar. (Haubold p. 178).

201) L. Quinctia de aquaeduct. (Haubold. p. 175).

202) L. Acil. repet. lin. 9. (Haubold p. 75).

203) Fragm. plebisc. antiq. lin. 5. 6. (Haubold p. 83).

204) Fr. 6. D. de accus. (48. 2), fr. 9. §. 3. D. de off. procons. (1. 16), fr. 8. §. 10. D. ad SC. Turpill. (48. 18).

205) C. 8. C. Th. de iurisd. (2. 1), c. 1. C. de abig. (9. 37).

Register.

A.

Ab actis 289. 363. 757.
Abdicatio tutelae 580.
Abgaben in den Provinzen 224. 321. 406.
Abigeat 807.
Abolition 882.
Accensi 32. 170.
Acceptilation 650.
Accrescentes 412.
Acta rescindere 279.
Actio 607. 727. aquae pluviae arcendae 783. arbitraria 739. 741. 759. bonae fidei 733. Calvisiana 686. civilis 615. 620. 622. 725. contraria 624. de albo corrupto 815. de dolo 615. de in rem verso 487. de servo corrupto 489. depensi 645. Note 21. directa 624. exercitoria 486. familiae herciscundae 695. Faviana 686. fictitia 614. 725. incerti 614. 615. 616. 620. 622. 629. 734. in factum 615. 616. 620. 622. 725. institoria 486. iudicati 764. mixta 727. 732. 733. noxalis 814. Pauliana 768. praescriptis verbis 616. Publiciana 591. 593. 602. 603. 729. quod iussu 486. rei uxoriae 550. Rutiliana 769. Serviana 647. 769. stricti iuris 733. tributoria 486. utilis 614. 725.
Actus 43.
Addictio bonorum 768. libertatum conservandarum causa 675.
Addictio des Schuldners 520. 643. 766.
Adiudicatio 726.
Adoption 565. ex tribus maribus 682.
Adoration 360.
Adpromissor 629.
Adscriptitii 423.
Adstipulator 629.
Adulterium 825.
Adversaria 630.
Advocaten 798.
Advocatus fisci 351. 800.
Aedilen 85. 106. 157. 291. in den Municipien 260. 367. 391.
Aelius 428. 429. 431.
Aegypten 317. 319. 385.
Aerarium 140. 161. 247. 282. 297. 346. 376. militare 283. 298. 347. privatum 406. sacrum 406.
Aerarier 36. 118. 123.
Aes equestre 36. hordiarium 36. militare 36.
Agentes in rebus 364.
Ager adsignatus 42. arcifinius 40. limitatus 267. limitaneus 342. 402. occupatorius 38. 40. 42. publicus 12. 22. 38. 101. 239. 311. 333. 600. 604. redditus 271. vectigalis 38. 311. 313. 332. 393. 605.
Agnaten 524.
Album iudicum 716.
Alexandrien 318. 319. 320.
Alluvion 590.
Altercation 751. 874.

Ambitus 836.
Ampliatio 752. 872. 873.
Amtserpreſſungen 835.
Angariae 399.
Anteceſſoren 469.
Antestatus 587.
Apoſtel 773.
Appellation 772. 887.
Application 119. 216.
Aquae et igni interdictio 845. 846.
Aquäducte 155. 299. 313. 377. 393. 598. 816.
Arbiter 715. 734.
Arbitrium 734. 743.
Arca frumentaria 375. olearia 375. publica 303. quaestoria 376. vinaria 375.
Argentarien 249.
Arrogation 565.
Arvaliſche Brüder 186.
Assertor 730.
Aſſeſſoren 300. 339. 387. 755.
Assiduus 31.
Assignatio liberti 510. 513.
Auctoratus 521.
Auctoritas patrum 26. 81. prudentum 439. senatus 145. tutoris 575. 580. usus 589.
Auditorium ſ. Conſiſtorium.
Auguren 180.
Aureus 343.
Aurum coronarium 349. 413.
Ausſetzen der Kinder 560.
Auſpicien 26. 35. 133. 170. 177. 180.

B.

Barbaren 345. 387. 402. 421.
Beamte 397.
Begnadigung 888.
Bergwerke 141. 226. 413.
Bettler 378.
Beute 50. 590.
Beweis 750. 758. im Criminalproceß 874.
Bigamie 830.
Bona caduca 347. 709. ereptitia 347. 712. vacantia 349. 675.
Bonae fidei possessio 593. 595.
Bonorum addictio ſ. addictio.
Bonorum possessio 656. Carboniana 692. contra tabulas 679. cum re, sine re 656. 669. decretalis, edictalis 692. ex legibus 669. intestati 667. liberti 685. litis ordinandae gratia 681. secundum tabulas 656. ventris nomine 692.
Brandmarkung 845.
Brandſtiftung 823.
Bürgſchaft 644.

C.

Caduca 347. 709.
Cäriten 119.
Cäſar als Titel 278. 280. 360.
Calender 189.
Calendarium 321. 635.
Calumnia im Civilproceß 791. 792. im Strafproceß 881. 883.
Cancellarien 364. 387.
Candidati principis 292.
Canon frumentarius 374.
Capitatio 408. 411.
Capite censi 31. 34. 120.
Capitis diminutio 475. 526.
Capitu 399.
Capitularii 402. 403.
Caput 408. 475.
Caracalla 330. 348. 355.
Castrensis palatii 360.
Catabolenses 380.
Causae collectio 750. coniectio 750. probatio 478.
Cautio 632. damni infecti 782.
Celeres 17.
Cenſitoren 323. 353. 407.
Cenſoren 97. 105. 107. 151. 290. in den Municipien 260. 306. Strafen derſelben 851. Strafgewalt 859.
Cenſualen 372. 373. 407.
Census 31. 152. 261. 322. 353. 407.
Centenarius libertus 687.
Centesima rerum venalium 348.
Centumvirn 718. 864.
Centurien als Volkseintheilung 32. als Landloose 12. 267. 272. der Ritter 17. 28. 32. 33. 137.
Centurio rerum nitentium 377.
Certum 609.
Cessio bonorum 769. in iure 587.
Chirographum 632.

Digitized by Google

Chrysargyrum 412.
Circulatores 839.
Citirgeſetz 456.
Civitat 176.
Civitates liberae 215. 231. 324. immunes 215. 231. 324.
Clarigatio 49.
Clarissimi 397.
Clientel 10. 13. 129. 200. 234. 357.
Codex accepti et expensi 630. Gregorianus 460. Hermogenianus 460. Iustineaneus 463. 468. Theodosianus 460.
Codicille 703.
Codicilli dignitatum 399. honorarii 398.
Coelebs 663.
Coemtio 536.
Cognaten 528.
Cognitor 794.
Cohors praetoria 221.
Cohortales 387.
Colonat 423. 521.
Coloniae 69. 73. 203. 232. 306. 326. latinae 73. 113. 203. 232. 259. maritimae 74. militares 264.
Comes 398. 401. consistorianus 366. domesticorum 361. domorum 415. formarum 377. Orientis 383. rerum privatarum 366. 414. sacrarum largitionum 366. 406. vacans 398.
Comitien der Centurien 32. 34. 80. 84. 94. 133. 135. 255. 282. der Curien 24. 35. 81. 107. 109. der Tribus 87. 95. 131. 134. 254.
Comitium 83.
Commentariensis 363. 877. 879. 885.
Compenſation 652.
Comperendinatio 872.
Conciliabula 206.
Concio 138.
Concubinat 553.
Concursverfahren 767.
Concuſſion 838.
Condemnatio 726. 738.
Condictio 610. 615. 731. 735. certi 611. 620. 629. 731. furtiva 613. incerti 612. 614. 731. triticaria 613.
Confarreatio 536.
Confessio in iure 732.
Confiscation 350. 415. 846.
Conscripti 80.
Conſilium 173. 284. 300.
Conſiſtorium des Kaiſers 366.
Conſtitutionen 453. 457. Sammlungen 460.
Consulares 304. 383.
Conſuln 44. 77. 93. 145. 289. 369.
Consultatio principis 760. 773.
Conſtantinopel 359. 372.
Contracte 618. 621. 623.
Controversiae agrorum 784.
Contubernium 482.
Conventio in manum 536.
Conventus 228. 335. 722.
Correctores 304. 316. 383.
Corporationen der Handwerker 251. 302. 379.
Coruncanius 430.
Cretio 690.
Cura 581.
Curialen ſ. Decurionen.
Curien 11. 16. 44. 124.
Curio maximus 24. 185.
Curionen 23. prieſterliche 24. 185.
Cūriosi 365. 400. 888.
Cursus publicus 399.
Custodia 848. 883. 884. libera 884.
Custos urbis 24. 79. 98.

D.

Damnatio memoriae 820.
Damnum infectum 724. 782. iniuria datum 811.
Dardanarii 834.
Dare 609.
Decani 365.
Decem personae 688.
Decemprimi 22. 25.
Decemviri 92. litibus iudicandis 166. 721. 864.
Decimation 852.
Decrete 454.
Decurien patriziſche 16. des Senats 22. der Richter 716. 863. der Schreiber und Viatoren 169. 381.
Decurionen 23. in den Municipien 205. 206. 261. 273. 308. 388 392. 396.

Dedition 51. 207 210. 212. 214.
Dediticii 212. 330. 422. 505. deren Beerbung 689.
Deductio domum 535. moribus 728. als Compenſation 653.
Defenſoren, deren Amt 390. Gerichtsbarkeit 390. 416. Strafgewalt 416. 417. 867.
Delatio nominis 870.
Delicta privata 802. 805.
Demonstratio 726.
Denuntiationproceß 888.
Deportation 846.
Detestatio sacrorum 19.
Dictator 167.
Dies comitiales 191. fasti 191. 743. festi 191. intercisi 191. nefasti 191. profesti 191. religiosi 191.
Diſſarreatio 543.
Dignitäten 397.
Dilation 750.
Diocletian, deſſen Edict 359.
Diöceſen 382.
Directarii 807.
Disputatio fori 439.
Divinatio 871.
Divortium 541.
Dominium 585. litis 785.
Donatio mortis causa 707. propter nuptias 549.
Dos 546.
Dotis dictio 547. promissio 548.
Duces 401.
Dupondii 470.
Duumviri, in den Municipien 260. 388. perduellionis 24. 853.

E.

Edictales 470.
Edicte der Magiſtrate 432. 451. des Prätors 433. 451. der Kaiſer 278 453.
Edictum aedilitium 435. 452. 626. 813. D. Hadriani 694. peremtorium 752. Note 83. perpetuum 434. 435. provinciale 230. 334. 435. successorium 668. tralatitium 434.
Edition der Klage 747.
Egregii 397.
Ehe 532.
Eheſcheidung 541.
Eid 643. 742. 751.
Eigenthum 585. prätoriſches 592.
Emancipation 569.
Emphyteuſe 606.
Emtio sub corona 492.
Epulones 183.
Equi publici 33. 128. 357.
Equites 17. 20 127. 248. 356. 381.
Eremodicium 760. Note 71.
Erwerb der Erbſchaften 689 des Eigenthums 586. durch Andere 596.
Evectionen 176. 399.
Exceptio 651. 652. 737. 749. cognitoria 798. dilatoria 737. litis dividuae 791. litis residuae 791. non numer. pecuniae 633. peremtoria 737. rei iudicatae 741. rei venditae et traditae 591. 594.
Execution in Civilſachen 762. in peinlichen 885.
Executor 756. 757.
Erhäredation 677.
Exil 845.
Erpenſilation 630.
Expilatio hereditatis 807.
Extraordinariae cognitiones 753.

F.

Falsum 832.
Familie 524.
Familiae emtor 655.
Familiengerichte 868.
Fecenia Hispala 19.
Fecialen 47. 183.
Feriae 744. latinae 66. 195. 305.
Feuertod 843.
Fictionen 434. 614. 725. legis Corneliae 659.
Fideicommiſſe 701.
Fideicommissum libertatis 496. tacitum 712.
Fideiussio 644.
Fidepromissio 644.
Fiducia 627. 645.
Fiscus 283. 349. 414.
Flamines 185.
Flavius 191. 430.
Foedera 45. 197. 207.
Foederati 209.

Foenus semiunciarium 635. unciarium 634.
Follis 368.
Folter 751. 875.
Fora 206.
Formeln 724. 725. 749.
Formula in ius, in factum concepta 725. incerta 614. petitoria 591. 594. 729.
Fortes 93.
Forum 83.
Freigelaſſene 35. 120. 351. 422. deren Beerbung 684.
Freilaſſung 479. 495.
Fugitivarii 490.
Functio 306.
Fundus fieri 198. 242.
Furca 843.
Furtum 805.

G.

Gaſtrecht ſ. hospitium.
Geburtregiſter 481.
Gefängniß ſ. Kerker.
Gehalt 399.
Geldſtrafen ſ. Multa.
Gens 17.
Gentes maiores, minores ſ. Patres.
Gerichtsort 745.
Gerichtsweſen 714.
Geſandte 46.
Geſetz ſ. leges, lex.
Giftmiſcherei 821.
Gladiatoren 844.
Gleba 368.
Gregorian 460.

H.

Haruspices 184.
Heredes necessarii 690.
Hereditatis aditio 690. petitio 694. 730. fideicommissaria 707. possessoria 694.
Heredium 12.
Hermogenian 460.
Herrnloſe Sachen 349. 675.
Honestiores 358.
Hospitium 10. privatum 54. 234. publicum 56. 114.
Hostis 45.
Humiliores 358.
Hypothek 647.
Honorarii 398.
Honorati 396.

J.

Jagdrecht 590.
Illustres 397.
Immunität 215.
Imperium 21. 83. 172. 853. 857. 867.
Impetratio actionis 758.
Improbus 850.
In actu positi 398.
In bonis 586. 591. 592.
In ius vocatio 746.
In procinctu 655.
Incertum 609.
Inceſt 830.
Indiction 408.
Indigitamenta 426.
Indignität 712.
Infamie 791. 850.
Injurien 809.
Inquiſition auf Verbrechen 888.
Inscriptio in crimen 872. 878. 889.
Inſtitutionen 468.
Intentio 726.
Interdicte 776. duplicia, simplicia 777. 780.
Interdictum de vi 779. fraudatorium 768. momentariae possessionis 780. possessorium 769. quam hereditatem 781. quem fundum 781. quem usumfructum 781. quod vi aut clam 782. quorum bonorum 694. Salvianum 647. sectorium 771. uti possidetis 778. utrubi 778.
Interlocute 749. 774.
Interrex 25. 80. 99. 168.
Interrogatio in iure 748.
Intestabilis 850.
Irenarchen 336. 867.
Iſopolitie 58. 60. 114. 194. 196. 202.
Iſotelie 58.
Italicum solum 201. 305. 593. 594.
Italien 7. 192. 259. 304. 384.
Judäa 337.
Juden 320. 422.
Iudex 715. ordinarius 416. pedaneus 416. 755. quaestionis 861.
Iudicatum solvi 750. 757. 797

Iudices editicii 864.
Iudicio sisti 749. 750. 757.
Iudicis postulatio 724. 731.
Iudicium 734. calumniae 792. Cascellianum 778. contrarium 792. de moribus 545. 551. 552. fructuarium 778. legitimum 722. sub imperio 722. secutorium 778.
Iugatio 408.
Iugum 408.
Iuramentum calumniae in Civilsachen 791. 792. in peinlichen 880. in litem 731.
Iuridici 304. Alexandriae 318. 390.
Iurisdictio 171. 714.
Jurisprudenz 440. 462.
Juriſten 438.
Ius accrescendi 708. 712. Aelianum 429. 431. aureorum annulorum 352. 503. 516. civile 439. Flavianum 430. gentium 432. honorarium 433. Latii 194. 233. 264. 325. 354. Italicum 327. 407. 596. liberorum 358. 568. 664. Papirianum 426. praediatorium 646. Quiritium 354. nudum 591. 594. relationis 163. 288.

K.

Kaufcontract 625.
Kerker 848. 884. 885.
Klagen 727.
Kreuzigung 843.
Krieg 50.
Kriegsweſen 116. 340. 401.

L.

Laeti 402.
Largitiones sacrae 406.
Laterculum maius, minus 366. 398.
Latini 194. 329. 353. colonarii 331. 354. Iuniani 353. 422. 497. 498. 504. deren Beerbung 688.
Latiniſches Bündniß 10. 62. 110. 194
Latium 61. 112. 305.
Laudatores 873.
Legate 698.
Legati 220. 315. 316. 343.
Legatum libertatis 495. partitionis 704. poenae nomine 699. 702.
Leges agrariae 241. annales 173. censoriae 323. duodecim tabularum 91. 427. sumtuariae 252. tabellariae 257. 258. viariae 268.
Legibus solvere 225.
Legis actiones 723.
Legitimation 568.
Lenocinium 826. 829.
Lex 436. 450. Acilia 835. 872. Acilia Calpurnia 837. Aebutia 724. Aebutia de magistrat. 174. Note 230. Aelia 181. Aelia Sentia 353. 355. 499. Aemilia 97. 98. 156. Aemilia Scauri 252. Aemilia Lepidi 252. agraria Gaji Caesaris 816. Antia 252. Apuleia de sponsu 645. Apuleia maiestatis 819. Aquilia 812. 814. Aternia Tarpeia 89. 854. Atia Labieni 187. Atilia 573. Atinia de re furtiva 806. Atinia de tribunis 165. Aufidia 837. Aurelia de tribunis 254. Aurelia iudiciaria 245. Baebia 150. Caecilia de censoribus 859. Caecilia de vectigal. 262. Caecilia Didia 437. Calpurnia de ambitu 837. Calpurnia de condictione 610. 731. Calpurnia repetundar. 835. 860. Canuleia 97. Cassia de senator. 258. Cassia tabellaria 258. Cincia 637. 798. Clodia de auspiciis 182. Clodia de censorib. 859. Clodia de sodalit. 253. Clodia frumentaria 247. Coelia 257. commissoria 647. Cornelia C. Cornelii de edictis 434. de senatu 255. Cornelia Dolabellae 837.
Lex Cornelia Syllae de falsis 832. de iniuriis 810. de iudiciis 244. 863. 877. de lusu 814. de provinciis 219. 220. 235. de sacerdotiis 187. de sicariis 821. 822. 823. de sponsoribus 644. maiestatis 819. repetundarum 835. sumtuaria 252. 253. testamentaria 832.
Lex curiata de imperio 26. 81. 133. 281. Didia sumtuaria 252.

Domitia 187. Duilia 93. Note 19. S. 165. Note 152. Fabia 833. Falcidia 704. Fannia de latinis 245. Fannia sumtuaria 252. Fufia 181. Fufia Caleni 257. Furia Caninia 353. 500. Furia de sponsoribus 645. Furia testamentaria 704. Gabinia de foenore 236. Gabinia tabellaria 256. Galliae cisalpinae 264. Genucia 635. Horatia 93. Hortensia 110. 130. 138. 190. Icilia 88.

Lex Iulia agraria 241. ambitus 837. annonae 834. de adulteriis 450. 548. 825. 828. de cessione bonorum 769 de civitate 242. 259. de legationibus liberis 176. de provinciis 219. 235. de residuis 834. de sacerdotiis 187. de sacrilegio 834. de vi 824. de vi privata 824. de vi publica 824. et Papia Poppaea 358. 450. 661. 663. 664. et Plautia 809. et Titia 573. iudiciorum 724. iudiciorum publicorum 861. maiestatis 819. municipalis 264. peculatus 833. repetundarum 835. sumtuaria 252. theatralis 357. vicesimaria 347.

Lex Iunia de peregrinis 245. Iunia Norbana 353. 497. Iunia Petronia 731. Iunia repetundarum 835. Iunia Velleia 662. 677. Laetoria 583. Licinia de sodalitiis 253. 837. 864. Licinia Mucia 241. Licinia sumtuaria 252. Lutatia Catuli 824. Maenia 108. Mamilia 268 786. 816. Manilia 123. Maria 257. Marcia 834. Mensia 477. Ogulnia 108. 180. Oppia 252. Orchia 252. Ovinia 100. Papia de peregrinis 246. de sociis 242. Papia Poppaea ſ. Lex Iulia. Papiria de multa 858. Papiria Plautia 242. Papiria Poetelia ſ. Poetelia. Papiria tabellaria 257. Peducaea 832. Pesulania 813. Petronia 483. Pinaria 750. Note 61. Plaetoria 583. Plautia de vi 824. Plautia iudicaria 244. Plautia Papiria 242. Plotia ſ. Plautia. Poetelia Papiria 643.

Lex Pompeia ambitus 837. 864. de parricidiis 822. de vi Milonis 824. 864. frumentaria 247. iudiciaria 245. tribunitia 254.

Lex Porcia de capite civium 115. 857. Porcia de legationibus liberis 176. Publicia 814. Publilia Voleronis 87. Publilia Philonis 107. Publilia de sponsoribus 644. regia 281. Remmia 881. Roscia 357. Rubria 264. Rupilia 217. Scantinia 830. Scribonia 604.

Lex Sempronia agraria 239. 240. de capite civium 116. 855. de provinciis 146. 225. de suffragiis 136. frumentaria 247. iudiciaria 243. militaris 118. ne quis iudicio circumveniretur 821. viaria 268.

Lex Servilia Caepionis 244. Servilia Glauciae 235. 244. 835. Silia 610. 731. Terentilia 90. Thoria 240. 241. Titia 814. Trebonia 165. Tullia 837.

Lex Valeria de multa 78. 854. de plebiscitis 95. de provocatione prima 83. altera 93. Note 19. tertia 115.

Lex Varia 819. Vatinia 864. Vectibulici 352. Villia annalis 173. Note 223. Visellia 833. Voconia 663. 704.

Libertini ſ. Freigelaſſene.

Libertus orcinus 513. Note 45.

Libripens 586. 655.

Licinius der Tribun 104.

Lictoren 170. 886.

Limitation 267.

Litterarum obligatio 630.

Litigioſität 790.

Litis aestimatio 836. 878.

Litis contestatio 735. 750. 758.

Litis denunciatio 756.

Locatio censoria 40. 155.

Luceres 15.

Luperci 186.

Lustralis collatio 412.

Luſtrum 152. 189. 353.

Lytae 470.

M.

Magie 823.
Magister census 372. 373. equitum 168. militum 262. 263. officiorum 363.
Magistratus 170. municipales 203. 204. 260. 306. 389.
Maiestas populi Rom. 83. 130.
Majestätverbrechen 819.
Manceps 156.
Mancipation 586.
Mancipes 379. 380.
Mancipium als Gewaltverhältniß 518. als Eigenthum 585. als Handlung 587.
Mandate 333. 388. 454.
Manilius 626.
Manum conserere 728.
Manumissio s. Freilassung.
Manus 518. 533. iniectio 732. 762. 767.
Materfamilias 534. 825.
Mathematici 823.
Matrimi 537.
Metalla, damnatio in 844.
Mensarii 250.
Mensores 364. 380.
Metatum 404.
Metrocomie 384.
Milites limitanei 402.
Militiae 400.
Missio in possessionem 764. 767.
Mores, maiores, minores 545. 551.
Multa 78. 90. 171. 842. 854. 858. 867. 889.
Münzwesen 166. 222. 262. 283. 338. 413.
Municipien 59. 68. 112. 202. 259. 306. 325.
Munera 394.

N.

Natalium restitutio 352. 503. 516.
Nexi liberatio 649. 650.
Nexum, nexus 520. 587. 641.
Nobiles 125. 236.
Nobilissimi 369.
Nomen arcarium 631. transscripticium 630.
Nota censoria 155. 851.
Notarii 364.
Nothzucht 830.
Novation 650.
Novellen 461. 469. 472.
Novi homines 125.
Noxae datio eines Kindes 565. 813. eines Knechts 488. 813. eines Thieres 813.
Nummularii 250.
Nuncupatio testamenti 655.
Nundinae 190.

O.

Obligatio 607. 608. civilis 608. naturalis 608. praetoria 608.
Occupation 590.
Officialen der Magistrate 362. 363. 365. 387. 400.
Officium admissionum 364.
Operae libertorum 511. servorum 602.
Operis novi nunciatio 782.
Opus publicum 846. 848.
Optionen 405.
Oratio principis 367. 451. 458.
Orbus 664.
Ornamenta consularia, praetoria, quaestoria 293.
Ornare provinciam 175.

P.

Pacta 617. 618. legitimà 620. nuda 619. praetoria 620.
Paedagogia 361.
Pagi 30. 206. 310. 384.
Palatini 406.
Pandecten 464.
Panis gradilis 378.
Pannicularia 886.
Papinianisten 470.
Parangariae 399.
Paraphernen 548.
Paraveredi 399.
Pater patratus 48. 183.
Patres conscripti 80. iuniores, seniores 16. maiorum, minorum gentium 15. 28. 78. 94.
Patricier 11. 82. 124. 356.
Patricius 370.
Patrimi 537.
Patronat 14. 507.
Patrone im Proceß 798. 873.
Pax 53.

Peculat 833.
Peculien der Knechte 485. der Hauskinder 561. Erbfolge darin 673.
Pecunia certa credita 731.
Perduellion 818. 854.
Peregrinen 113. 119. 330. 355.
Perfectissimi 397.
Perorare 750.
Persecutiones 753.
Pfandrecht 645.
Pflichttheil 682.
Pignoris capio 171. 732.
Pignus 646.
Pinarii 186.
Plagium 833.
Plebejer 11. 13. 27. 82.
Plebiscite 131. 436.
Plebs 83. 130.
Plus petitio 790.
Pontifex maximus 179. 277.
Pontifices 179. 868.
Popularklagen 815.
Populus 82. 130.
Possessores 396.
Postliminium 475. 597.
Postulatio actionis 747.
Postumi 662. 677.
Potestas des Herrn 482. des Vaters 517. 558.
Potioris nominatio 575.
Potitii 186.
Praedes 646.
Praediator 646.
Praedia stipendiaria, tributaria 332.
Praefectura morum 238. 278.
Präfecturen 205. 262. 306. des agrar. Rechts 271.
Praefectus aerarii 297. annonae 296. 373. 374. Augustalis 318. 383. iuri dicundo 166. praetorio 294. 361. urbi 169. 293. 372. vigilum 296. 376. 381.
Praeiudicium 733.
Praepositus sacri cubiculi 360.
Praescriptio 596. 595. in der Formel 726. 738. 741.
Praesides provinciae 316. 383.
Präterition 678.
Praetor urbis 80. 98. 99. 105. peregrinus 114. 149. populi 376.
Prätoren 148. 290. 371.
Prätorianer 340. 341. 402.
Praevaricatio 838.
Primicerius cubiculi 360. notariorum 365.
Principales 389.
Proceßkosten 792.
Proconsuln 218.
Proconsul Achaiae, Africae, Asiae 383.
Procurator Caesaris, fisci 317. 350. heredit. 347. 349.
Procuratoren 794.
Proletarier 31. 34.
Prolytae 471.
Proprätoren 218.
Profostasie 409.
Prototypia 403.
Provinzen 139. 146. 150. 217. 315. 383. suburbicarische 304. 385.
Provocation 21. 83. 93. 115. 854. 857.
Prorenie 58.
Publicanen 129. 225. 226. 249. 313. 732. 814.

Q.

Quadruplatores 880.
Quaestio s. Folter.
Quaesitor 857. 861.
Quaestiones perpetuae 802. 860. extra ordinem 861.
Quaestores 81. 98. 161. 202. 220. 292. 371. candidati principis 292. parricidii 24. 81. 82. 96. 855. 869. 885. sacri palatii 365.
Quarta D. Pii 566. Falcidia 704.
Querela inoff. donat. 682. inoff. testam. 681.
Quinque pedes 600. 786.
Quinquennales 260. 306. 391.
Quiriten 15.

R.

Ramnes 15. 22.
Rapina 808.
Ratam rem haberi 796.
Rauduscularum 586.
Rebellare 52.
Receptum 630.
Rechtsmittel 772. 887.
Recuperatoren 715. 718.

Regendarius 399.
Relatio ad principem 773.
Relegation 849.
Religionverbrechen 817.
Religionweſen 177.
Remancipation 543.
Remotio ſuspecti 578. 584.
Repetundae ſ. Amtserpreſſungen.
Repudium ſ. Eheſcheidung.
Requirendi annotati 871. Note 22.
Res divini iuris 599. extra commercium 599. iudicatae 741. mancipi, nec mancipi 588. 594. publicae 599. religiosae 599. sacrae 599. sanctae 600.
Res privatae 414.
Reſcripte 453. 459.
Reſtipulation 792.
Restitutio in integrum 775. 788. gegen Strafen 888.
Retentionen der Dos 549. 550. 552.
Retractation 775.
Revocatio in duplum 775.
Rex sacrificulus 182.
Ritter ſ. equites.
Rittercenturien ſ. Centurien.
Rom als Stadt 301. 372.

S.

Sacculatores 839.
Sacerdotalen 391.
Sacra gentilitia 18. privata 178. 530. 697. publica 178.
Sacrae largitiones 406.
Sacramentum 723.
Sacrilegium 834.
Saeculum 189.
Salgamum 404.
Salii 186
Sanates 93.
Sanctio pragmatica 459.
Schaltjahr 189.
Schenkung 636.
Scholae palatinae 364.
Schulen der Juriſten 447.
Scopelismus 822.
Scribae 169. 381.
Scrinia 285. 364. 400.
Scriptura 39. 226.
Secare in partes 767.
Secretarium iudicis 745.
Sectio bonorum 770.
Sector 771.
Selbſthülfe 815.
Senat 11. 22. 44. 78. 94. 139. 256. 257. 282. 285. 367.
Senatoren 11. 79. 98. 100. 126. 257. 286. 356. 367. 381. pedarii. 79. 144.
Senatusconſulte 437. 451.
Senatusconsultum Apronianum 707. Articuleianum 496. Calvisianum 664. Claudianum 492. 840. Dasumianum 496. Iuncianum 496. Largianum 688. Libonianum 708. 832. Macedonianum 564. Memmianum 664. Note 86. Neronianum 709. 840. Orphitianum 670. Pegasianum 704. 705. Persicianum 664. Pisonianum 840. Plancianum 713. Rubrianum 496. Sabinianum 682. Silanianum 493. 712. 840. Tertyllianum 669. Trebellianum 705. Turpillianum 882. 883. Velleianum 645. Vitrasianum 496.
Senes ad coemtiones 697.
Servi 482. deren Delicte 488. 840. 866. 867. 883. fugitivi 490. poenae 493. 845. publici 170. 314. 351. 660. vicarii 487.
Servituten 601.
Sibylliniſche Bücher 183.
Silentiarii 360.
Socii italici 196.
Sodalen 20.
Sodales Augustales 183. Titii 186.
Sold 36. 118. 343. 404.
Soldaten 21. 343. 403. deren Delicte 839. 868.
Spectabiles 397.
Spenden 247. 248. 302. 378. 395.
Sponſalien 536.
Sponſionen 53. 628. 644. im Proceſſe 729. 791.
Sporteln 761. 793.
Stationarii ſ. curiosi.
Stationes fisci 350.
Statu liberi 505. 842.
Status 474.
Statuti 400.
Stellionat 839.
Stipulatio 628. Aquiliana 651. duplae 625. 626. 627. fructuaria 778.

partis et pro parte 705. pro praede litis et vindiciarum 729.
Strafen 841
Stratores 365.
Stuprum 825. 828.
Subscriptio in crimen 872. 878. 881.
Subscriptores 871.
Subseciva 270. 311. 787.
Subsellien 743.
Substitution im Testamente 660.
Subvades 750.
Successio contra tabulas 677. ex testamento 654. intestati 665.
Superficies 606.
Supernumerarii 400.
Superstites 728.
Syngrapha 632.

T.

Tabellionen 396. 759.
Tabula alimentaria Traiani 314.
Tabulae Caeritum 119.
Tabularii 406. 408. 409. 481.
Talion 848.
Temonarii 403.
Tergiversatio 882.
Tessera frumentaria 248. 378. hospitalis 55.
Testamente, civilrechtliche 654. 657. der Soldaten 658. 660. nuncupative 657. olographe 657. prätorische 656. ungültige 708.
Theilungklagen 732.
Tignum iunctum 807.
Tortur s. Folter.
Tities 15.
Tradition 589. 591. 594. der Servituten 602. 603.
Transmission der Erbschaften 692.
Trauerjahr 552.
Tribunal 744. 745.
Tribuni, aerarii 167. celerum 23. militum cons. potest. 97. 99. patricische 23. plebis 84. 89. 93. 101. 162. 291. voluptatum 379.
Tribus, patrizische 15. 28. spätere 30 82. 112. 115. 121. 246. 274. 309. 352.
Tributum 103. 141.
Trinoctium 538.
Triumviri capitales 165. 856. 858. 885. monetales 166.
Turmarii 403.
Tutela 571. fiduciaria 572. 579. mulierum 578.

U.

Unterrichtsanstalten 302. 378. 395. 448. 462. 469.
Urkunden 751. 759. 875.
Urtheil 738. 752. 759. 879.
Usucapio 589. 595. 596. pro herede 695.
Usureceptio 628. ex praediatura 646.
Usus 536. 602.
Usus auctoritas 589.
Ususfructus 602.

V.

Vacantes 398.
Vades 750.
Vadimonium 747.
Väterliche Gewalt 558.
Vectigal rerum venalium 348. 412.
Velati 32.
Venditio bonorum 768.
Verborum obligatio 628.
Verbrechen 802. 817. außerordentliche 803. 837.
Veredi 399.
Verjährung der Klagen 789.
Verlöbniß 536.
Vermächtnisse 698.
Vestalische Jungfrauen 185. 571. 659. 666.
Veteranen 251. 345.
Vice sacra iudicare 417.
Vicesima hereditatum 347. manumissionum 142. 346.
Vicarien der Diöceſen 383.
Vici 30. 206.
Vigiles 296.
Vigintisexviri 165. 299.
Vindex 746. 762.
Vindication 727.
Vindices 409.
Vindiciae 727.
Vis privata, publica 824.
Völkerrecht 45.

W.

Waffenstillstand 54.
Wege 155. 166. 222. 268. 393. 788.
Weiden 12. 13. 37. 38. 155. 311. 787.
Wetten 620. 814.
Wittwen 552.
Wucher 834.

Z.

Zehnten 38. 103.
Zeugen im Civilproceß 751. 758.
im peinlichen 874.
Zeugniß, falsches 832.
Zinsgeschäft 634.
Zölle 141. 155. 202. 226. 262. 305. 323. 346. 412.

Berichtigungen.

S. 11. Z. 15. v. u. statt: Bürger, allein, setze: Unterthanen.
» 17. » 5. v. o. » dem setze: den.
» 20. zu Note 52. vergleiche Kap. XXIII. Note 38.
» 25. Z. 13. v. o. statt: die Interregen setze: jene Zehn.
» — » 5. v. u. statt: Interregen setze: zehn Ersten.
» 57. » 16. 24. v. o. statt: Boekh setze: Boeckh.
» 58. » 15. v. u. statt: Boekh setze: Boeckh.
» 60. » 12. v. u. » 127 setze: 128.
» 65. » 4. v. o. » Aufnahmen setze: Aufnahme.
» 67. » 16. v. u. » Gleichheit setze: größere Gleichheit.
» 94. » 1. v. o. » Grundsatz setze: Gegensatz.
» 103. » 11. v. u. » 12. setze: 11.
» 104. » 5. v. o. » da setze: da dabei.
» 119. » 2. v. u. » 10. setze: 13.
» 145. » 14. v. u. setze: ließen durch die theils vom Volke theils von ihnen erwählten.
» — Note 49 ist zu ändern wie folgt: Er wurde daher doch senatus auctoritas (δόξα) genannt, Livius IV. 57., Dio Cass. XLII. 23. LV. 3., denn so hieß jede erklärte Willensmeinung des Senates, mochte sie ein Senatusconsult werden oder nicht, Cicero de leg. II. 15, de orat. III. 2., ad famil. I. 2. 7. VIII. 8.
» 153. Z. 12. v. o. statt III. setze: IV.
» 159. » 1. v. u. » 43. » 34.
» 160. » 8. v. u. » 12. » 13.
» 165. ist in der Note 157. das letzte Citat zu streichen.
» 169. zu Note 194. setze: Frontin. de aquae duct. 100.
» 180. ist die Ordnung der Noten 27. 28. umzukehren.
» 189. Z. 12. 13. statt: das Sonnenjahr zu erreichen, setze: mit dem Sonnenjahr übereinzutreffen.
» 199. Z. 11. v. u. statt: 47. setze: 46.
» 206. » 1. v. u. » limit. setze: controv.
» 212. » 1. v. u. » V. setze: VI.
» 217. » 3. v. u. » Rutilius setze: Rupilius
» 220. » 7. v. o. und im ganzen Buche öfters ist statt: Legate, Legaten zu lesen.
» 235. Z. 17. v. o. statt: 648 setze 646.
» 236. » 2. v. u. » 68. setze: 63.
» 244. » 2. v. o. ist Z. 2. 3. zu ändern wie folgt: (644), welches die Gerichte den Senatoren wiedergab, durch die zwischen 646 und 652 erschienene Lex Servilia des Tribunen Servilius Glaucia wieder aufgehoben.
» 282. Note 58. Hier gehören die Worte: Nach der Wahl u. s. w. zur folgenden Note 59.
» 305. Z. 7. v. o. statt: Legionen setze: Cohorten.
» 323. » 15. v. u. » 3664 setze: 3652.

S. 329. Z. 10. v. o. sind die Worte: vor förmlichem Urtheilsspruch, zu streichen.
» 336. » 10. v. o. statt: städtische Würde setze: städtisches Amt.
» 347. » 2. v. u. » 5. setze: 3.
» 348. Note 21. ist zu verändern: Peregrinen oder Latinen, die zusammen römische Bürger geworden waren, waren aber im civilrechtlichen Sinne keine Verwandte, mußten daher u. s. w.
» 349. Z. 5. v. u. setze: da in der Inschrift, worauf er sich bezieht, die Zeile vorher u. s. w.
» 365. Z. 10. v. o. statt: Decrete setze: Rescripte und Befehle.
» 368. » 1. v. u. » 32 setze 38.
» 372. » 6. v. o. » hatte einen setze: hatte im Jahr 359 einen.
» 376. » 9. v. u. » 5. setze: 6.
» 401. » 6. v. o. » erhielt setze: enthielt.
» 405. » 2. v. u. » XI. setze: X.
» 415. » 18. v. u. » 2. setze: 3.
» 417. » 8. v. u. » 6. setze: 5.
» 444. » 17. v. o. » 21. setze: 22.
» — » 12. v. u. » 21. setze: 22.
» 463. » 6. v. o. » Etma setze: Nicht volle.
» 484. » 15. v. u. » 24 setze: 5.
» 491. » 1. v. u. » 4. setze 3.
» 496. » 15. v. u. » Hadrian setze: Trajan.
» 502. » 5. v. u. » 12. setze: 5.
» — » 4. v. u. » 4. setze: 1.
» 510. » 10. ist zu setzen: Kinder, wenn er dazu ernannt wurde, zu u. s. w.
» 513. » 3. v. u. statt: 2. setze: 10.
» 514. » 15. v. u. » de iure patron. (37. 14) setze: de in ius voc. (2. 4).
» 516. » 9. v. o. » Freigelassene sich durch Vertrag setze: Manumissor sich freiwillig.
» 530. Z. 9. v. u. statt: III. setze: II.
» 534. » 16. v. u. » V. setze: V. 10.
» 558. » 10. v. o. » vor setze: von.
» 570. » 4. v. o. » erzeugten setze: erzeugten, wenn auch noch nicht geborenen.
» 578. Z. 1. v. u. statt: 193 setze: 192. Auch ist dort das letzte Citat zu streichen.
» 589. Note 29. Die sectio bonorum gehört in die folgende Note.
» 595. Die Ordnung der Noten 70. 71. ist umzukehren.
» 602. Z. 6. v. u. statt: pr. setze: fr. 1. pr.
» 660. » 6. v. o. » Constantin setze: Constantins Söhne.
» 664. » 12. v. u. ist zu setzen: das Ganze, je nachdem sie in einer früheren Ehe oder mit einander ein u. s. w.
» 731. Z. 14. v. u. statt: besondere Strenge setze: besonderes Verfahren.
» 740. » 2. v. u. die Worte: dieses Eides u. s. w. sind zu streichen.
» 765. » 3. v. o. statt: geleistetes setze: geleitetes.
» 771. Note 79. setze: possideri in den fragm. l. Acil. repet. lin. 9. (Haubold monum. p. 75), fragm. l. Servil. c. 17.
» 783. Z. 15. v. o. statt: der setze: oder.
» 824. » 17. v. u. setze: Milon. 35 (95).
» 840. » 14. v. u. Die hier erwähnte Lex Cornelia ist unstreitig die de sicariis, die auch über den Fall gewisse Bestimmungen erlassen hatte.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.

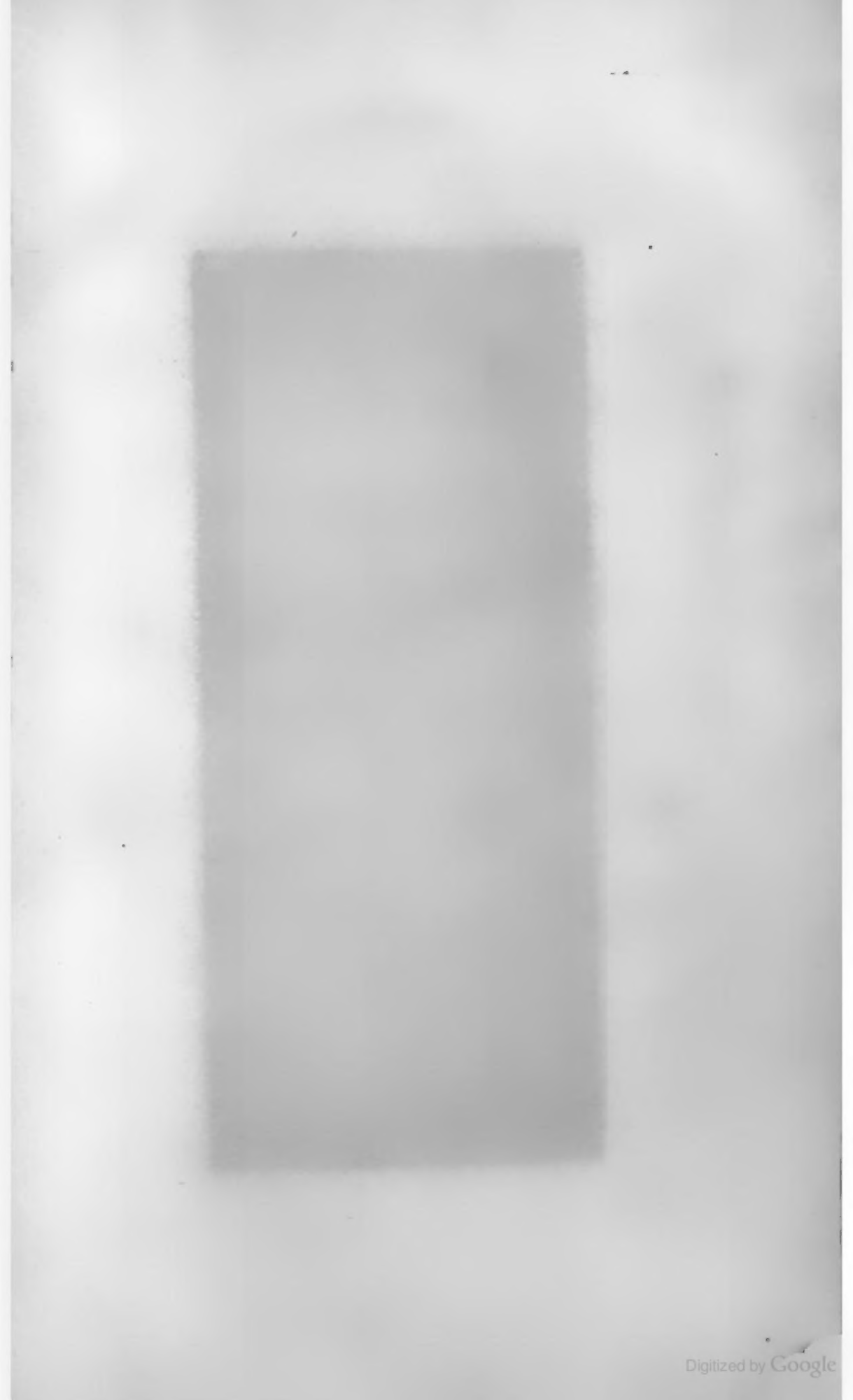
Digitized by Google

Digitized by Google
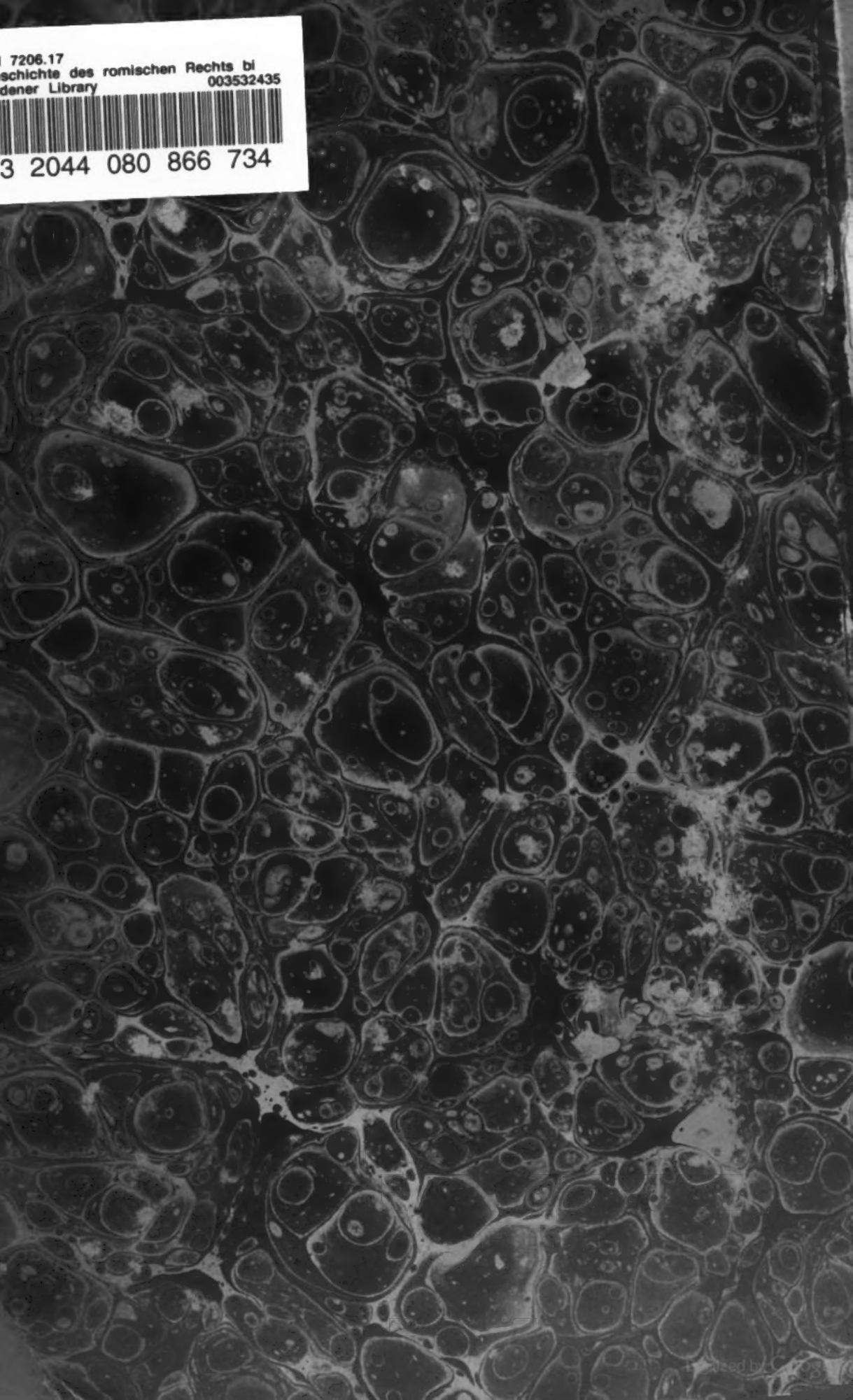
7206.17
schichte des romischen Rechts bi
dener Library
003532435
3 2044 080 866 734